Ed 3 2748.
8° J. praeb. 95 (1

<36640387770019

<36640387770019

Bayer. Staatsbibliothek

J. Prakt. 95-1

D. Berger Sc. Berolini 1776.

Grab der Chikane,

worinn:

Daß häufige Proceſſe das gröſſeſte Uebel eines Staats ſind, gezeiget, die wahren Quellen woraus ſie urſprünglich entſtehen, oder nachdem ſie entſtarden, ſorgfältig genähret, ins Unendliche vervielfältiget und gleichſam verewiget werden, entdecket, dabey aber auch zugleich die wirkſamſten Mittel, dieſe verſchiedene Quellen zu hemmen und zu verſtopfen, an die Hand gegeben werden.

Erſter Band.

Berlin, 1781.
Bey Joachim Pauli, Buchhändler.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Abſichten und Ordnung dieſes Werkes ſind bereits in dem demſelben vorangeſchickten Ankündigungs-Blatt deutlich bemerket worden.

In dem Vorbericht habe ich mich, daß ſowohl die Vielheit, als auch Verzögerung und Vervielfältigung der Proceſſe, ein wahres Staatsübel ſey, zu erweiſen bemühet.

In dem erſten Abſchnitt ſind die allgemeine Entſtehungsquellen der aus den

Geſchäften entſpringenden Proceſſe entdecket, und auch zugleich ein allgemeines Mittel, um ſelbige zu hemmen, und deren Ausbruch nach Möglichkeit zu verhindern, an die Hand gegeben worden.

Die Verſchiedenheit der Geſchäfte hat es nicht verſtattet, hiebey allein ſtehen bleiben zu können, ſondern es iſt nöthig geweſen, bey einer jeden Hauptart derſelben, nicht allein die Quellen, woraus ſchädliche Rechtshändel und Weitläuftigkeiten entſtehen können, ſondern auch die nächſten und ſicherſten Mittel, die dieſem Uebel auf eine wirkſame Art vorzubeugen im Stande ſind, umſtändlich anzuzeigen.

Hätte ich mit den in dieſem Werke vorgetragenen Wahrheiten nur bloß ein Spiel

des Witzes treiben, und lediglich bey den groben und in die Augen fallenden Fehlern, die bey der bisher gewöhnlichen Verhandlung der Geſchäfte bemerket zu werden, und nicht ſelten in das Lächerliche zu gehen pflegen, beharren wollen, ſo würde ich mich weit kürzer haben faſſen können.

Meine Abſichten ſind aber auf einen gründlichen Unterricht ſowohl von dieſem Uebel ſelber, als auch von den dazu dienſamen und bequemen Mitteln, gerichtet geweſen.

Ich habe daher mich nicht an dem Allgemeinen begnügen laſſen können, ſondern bin, in das Beſondere eines jeden Geſchäftes näher einzudringen, und auch das, was nicht einem jeden ſofort in die Augen fällt, und bey Verhandlung der Geſchäfte ſehr oft über-

gangen oder unrichtig gefaſſet wird, vor Augen zu legen, genöthiget geweſen.

Der geneigte Leſer wird ſich alſo die wenige Bogen, wodurch dieſes Werk aus vorſtehenden Urſachen mehr angehäufet worden, gütigſt gefallen laßen.

Inzwiſchen wird derſelbe dabey bemerken, daß ich überall die einfachſten und natürlichſten Mittel, welche insgeſammt auf einen Grund, nehmlich Deutlichkeit und Ordnung beruhen, gewählet habe.

Den Gedanken von den in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen, wird vielleicht mancher, wenn er ihn ſo oft wiederhohlt antrift, vor übertrieben und zu weit ausgedehnet halten.

Ich

Ich gebe denſelben vor weiter nichts, als vor einen blos zufälligen Gedanken aus, und muß deſſen Beurtheilung lediglich den höhern Einſichten eines geehrten Publikum überlaſſen.

Mir hat er, um die Entſtehungsquellen der aus den Geſchäften entſpringenden Proceſſe gründlich zu heben und gänzlich zu untergraben, das ſicherſte und kürzeſte Mittel zu ſeyn geſchienen.

In dieſer Ueberzeugung habe ich denn auch den Nutzen, den die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe ſtiften würden, bey einem jeden Geſchäfte beſonders zeigen müſſen, wenn ich deren Errichtung als ein wahres allgemeines Mittel rechtfertigen wollen.

Ein jeder Schriftſteller hat zwar das Recht, nützliche Vorſchläge zu thun, die Ausführung derſelben aber ſtehet nicht in ſeiner Gewalt.

Die Klugheit erfordert ſolchemnach ſeinen Vortrag dergeſtalt einzurichten, daß derſelbe, der unerfüllt gebliebenen Vorſchläge ohnerachtet, dennoch nützlich werde.

Aus dieſem Grunde habe ich denn ebenfalls meine Gedanken über die verſchiedenen Mittel, der Chikane alle Gelegenheit, aus den verhandelten Geſchäften ſchädliche Proceſſe anſpinnen zu können, zu benehmen, dergeſtalt gefaſſet, daß ſolche, wenn auch gleich die Kreis-Gerichtshöfe niemahl ihre Wirklichkeit erlangen ſollten, dennoch vor diejenigen, die ſonſt zur Verhandlung der

Geſchäfte gebrauchet werden, einen wahren und weſentlichen Nutzen gewähren können.

Ich ſchmeichle mich daher, daß meine gegenwärtige Bemühungen in allen Fällen, und auch alsdenn, wenn dieſer mein Lieblings-Gedanke ſcheitern ſollte, nicht gänzlich unnütze ſeyn werden.

Wenn ich im übrigen bereits in dem eilften Abſchnitt die Urſachen, warum ich von der in dem Ankündigungs-Blatt beſtimmten Ordnung abgehen, und nur die Abhandlung der Materie von den Verzögerungs- und Vervielfältigungsquellen der wirklich entſtandenen Proceſſe, bis zur fernern Fortſetzung dieſes Werkes vorbehalten müſſen, angezeiget habe, ſo bleibet weiter nichts übrig, als daß ich dem geehrten Publi-

kum den davon gegenwärtig ans Licht treten, den erſten Band zu einer geneigten Aufnahme gehorſamſt und ergebenſt empfehle. Den 10. April 1781.

Der Verfaſſer.

SCIAGRAPHIA
der
in dem erſten Bande
des
Grabes der Chikane
enthaltenen Materien.

Vorbericht.

§. 1. Einleitung. S. 1.
— 2. Der dieſem Werk vorgeſetzte Titul, wird näher erkläret. S. 3.
— 3. Von dem Begriff, den der Verfaſſer mit dem Worte Chikane verbindet. S. 5.
— 4. Von den verſchiedenen Einwendungen, die wider den angenommenen Satz, daß viele und langwierige Proceſſe ein wahres Staatsübel ſind, gemachet werden können, und es daher, denſelben näher zu erweiſen nöthig ſey. S. 6.
— 5. Von der Störung der Gemüthsruhe, die bey allen Proceſſen unvermeidlich, und der Glückſeligkeit der ſtreitenden Theile, gar ſehr zuwider iſt. S. 7.
— 6. Warum die quälende Unruhe des Gemüths, welche von den Proceſſen entſtehet, durch die nähere Verbindung der in einen öffentlichen Rechtsſtreit verwickelten Theile gar ſehr vermehret wird. S. 10.
— 7. Von der beſondern Angſt und Unruhe, ſo die Proceßführende alsdenn, wenn ſie dabey einen großen Theil ihres Vermögens zu verliehren Gefahr laufen, auszuſtehen haben. S. 11.

§. 8. Von der beſondern Laſt, ſo die Parten von den häufigen Proceßkoſten zu ihrem Verderben empfinden, und daß viele, auch bey einem glücklich gewonnenen Proceß, dennoch dadurch zu Bettlern werden. S. 15.
— 9. Daß die Verſäumniß der gewöhnlichen Berufs- und Nahrungs-Geſchäfte, ſo durch die Proceſſe, beſonders wenn ſie langwierig ſind, verurſachet wird, ebenfalls ein bedruckendes Uebel der Parten ſey. S. 19.
— 10. Aus vorſtehenden wird der natürliche Schluß, daß, weil die Proceſſe viele unglückliche Einwohner des Landes machen, der Staat ſelber, deſſen Wohlfahrt von dem Wohlſtande ſeiner einzeln Bürger abhanget, darunter leiden müſſe, gefolgert. S. 21.
— 11. Nähere Beweiſe, daß die Vielheit und Langwierigkeit der Proceſſe ein wahres Staatsübel ſey, wobey beſonders, daß überhaupt durch Zwietracht und Uneinigkeit alle Arten von Geſchäften gar ſehr geſtöhret werden, behauptet wird. S. 21.
— 12. Beſonders wird dadurch, zum größten Schaden des Staats, die wechſelſeitige Bereitwilligkeit, ſich einander in den vorhabenden Geſchäften beyräthig zu ſeyn, die in allen bürgerlichen Geſellſchaften ſo natürlich und nothwendig iſt, gehemmet. S. 22.
— 13. Wie ſehr der Staat in dieſer Rückſicht durch die unter ihren einzeln Mitgliedern entſtandene Proceſſe leide, wird in dem Beyſpiel der Bauerproceſſe deutlich gezeiget. S. 24.
— 14. Fortſetzung des Vorigen. S. 28.
— 15. Daß auch die zwiſchen Eheleuten, imgleichen Eltern und Kindern entſtandene Proceſſe, dem Staat beſonders ſchädlich ſeyn. S. 29.
— 16. Viele und langwierige Proceſſe, ſind auch wegen der anſehnlichen Koſten, die auf denſelben verwendet werden müſſen, dem ganzen Staat höchſt ſchädlich. S. 31.
— 17. Der davon, weil dieſe Summen im Lande bleiben, hergenommene Einwand wird widerleget. S. 33.
— 18. Weitere Fortſetzung dieſer Widerlegung. S. 36.
— 19. Anmerkung, daß durch die Vielheit der Richter und Gerichtsperſonen, die Proceſſe nicht allemahl beſchleuniget werden, ſondern ſolches öfters eine Gelegenheit zu deren Verlängerung und Vervielfältigung ſey. S. 38.

§. 20. Durch

§. 20. Durch die Menge der Proceſſe werden dem Staate die geſchickteſten und beſten Männer, die er zu andern nützlichern Geſchäften gebrauchen könnte, entzogen. S. 40.

— 21. Fortſetzung des Vorigen. S. 42.

— 22. Die Uebel eines Staats, müſſen nicht allein von den Vorſtehern des Landes mit Nachdruck gehemmet werden, ſondern es iſt auch den einzeln patriotiſch geſinnten Mitbürgern, darüber vernünftig zu denken, und dieſe Gedanken mitzutheilen, unverſchränket. S. 45.

— 23. Daß vor allen Dingen, wenn dieſes Staatsübel aus dem Grunde gehoben werden ſoll, die Quellen der Proceſſe verſtopfet werden müſſen. S. 46.

— 24. Von dem Unterſcheide der Entſtehungs- und Verzögerungs- oder Vervielfältigungsquellen der Proceſſe. S. 47.

— 25. Daß dieſe verſchiedene Quellen des Proceßübels nicht blos unter allgemeinen Regeln in Betracht genommen, ſondern eine jede derſelben, nach Verſchiedenheit der Proceßarten, näher entwickelt werden müſſen. S. 48.

— 26. Von der Ordnung, in welcher dieſe Materien in gegenwärtigen Werk abgehandelt werden ſollen. S. 48.

— 27. Warum die bisherige vielfältige Proceß-Ordnungen, wenn man die Juſtitz eines Landes auf eine ſolche Art behandelte, unnütz und überflüßig ſeyn würden. S. 49.

— 28. Warum aber die Vorſorge, daß die Richterſtühle und Rathsſtellen in den Juſtitz-Collegien mit tüchtigen und redlichen Männern zu beſetzen, allemahl nothwendig bleibe, und daß man bisher die Eigenſchaften eines tüchtigen Richters allzuſehr eingeſchränket habe, weshalb ſolche näher zu entwickeln nöthig iſt. S. 50.

— 29. Worauf bey Beſtimmung der nöthigen Eigenſchaften eines tüchtigen Richters Rückſicht zu nehmen. S. 52.

— 30. Warum ſehr viel auf das Temperament eines Richters ankomme. S. 52.

— 31. Was vor Gemüthsarten ein Richter beſitzen müſſe, und welche ihm hingegen in ſeiner Amtsführung hinderlich ſind. S. 53.

— 32. Welches daher das beſte Temperament vor einen Richter iſt. S. 55.

§. 33. Von dem Alter der Richter, und daß darunter das männliche das beſte ſey. S. 57.
— 34. In wie weit auch der Stand der Richter in Rückſicht genommen zu werden verdienet. S. 60.
— 35. Warum es, fremde und auſſer der Provinz gebohrne zu Richtern zu beſtellen, nicht rathſam ſey. S. 62.
— 36. Urſachen, warum auch die Religion in der Verwaltung der Gerechtigkeit einen ſtarken Einfluß habe, und wie eine Religion, ſo dieſen Einfluß haben ſoll, beſchaffen ſeyn müſſe. S. 64.
— 37. Warum es gut und heilſam ſey, daß die in einem Lande beſtellten Richter von eben derſelben Religion ſind, wozu ſich die Einwohner deſſelben bekennen. S. 65.
— 38. Fortſetzung des Vorigen, wobey der ſchleſiſchen Juſtitz-Einrichtung in dieſem Stück Erwähnung geſchiehet. S. 66.
— 39. Eine jede Religion, welche einen allwiſſenden Gott und eine künftige Belohnung und Beſtrafung annimmt, iſt zur Bildung eines rechtſchaffenen Richters hinlänglich. S. 68.
— 40. Warum man von einem öffentlichen Gottesverleugner in dem richterlichen Amte keine Rechtſchaffenheit erwarten könne. S. 69.
— 41. Der Einwand, daß es auch ſelbſt unter den öffentlichen Gottesverleugnern viele Männer von untadelhaften Tugenden gegeben habe, wird widerleget. S. 70.
— 42. Warum bey der Beſtellung eines Richters auch auf deſſen Sitten und Lebenswandel geſehen werden müſſe. S. 72.
— 43. Daß, um die ſittliche Beſchaffenheit eines Richters zu erforſchen, hauptſächlich auf deſſen häusliche Ordnung und Lebensart geſehen werden müſſe. S. 73.
— 44. Von der einem Richter nöthigen Redlichkeit und Unpartheylichkeit. S. 75.
— 45. Schädlichkeit der Richter, die ſich durch Geld und Geſchenke das Recht zu beugen bewegen laſſen, und daß dieſes Laſter eben ſo ſchwer voraus zu ſehen als zu entdecken, was aber vor ein Riegel demſelben vorgeſchoben werden könnte. S. 76.
— 46. Daß öfters die Verleumdung von geſchehenen Beſtechungen, die redlichſten Richter am meiſten treffe. S. 79.

§. 47. Warnende Erinnerung an die Richter, daß ſie auch nicht unſchuldiger Weiſe zu dergleichen Verleumdungen Anlaß geben. S. 80.
— 48. Wie viel Schaden es anrichte, wenn ein Richter aus Rachgier gegen eine Parthey handelt. S. 81.
— 49. Auch das beſte und redlichſte Herz eines Richters kann durch allerhand Umſtände überraſchet, und zu Abweichungen von dem Wege der Wahrheit verleitet werden, und beſonders hat ein Richter ſanguiniſchen Temperaments hierunter ſehr wohl auf ſeiner Hut zu ſeyn Urſache. S. 84.
— 50. Warum aber ein Richter oder Rath eines Juſtitz-Collegiums, beſonders die Präſidenten, nicht alle Unterredungen mit den Parten vermeiden müſſen, und wie ſie ſolche anzuwenden haben. S. 85.
— 51. Warum ein Richter beſonders alle Menſchenfurcht vermeiden müſſe. S. 87.
— 52. Warum bey der Wahl eines Richters auch auf eine dauerhafte Geſundheit und Leibes-Conſtitution geſehen werden müſſe. S. 89.
— 53. Von den verſchiedenen Wiſſenſchaften, die ein tüchtiger Richter haben muß, und daß eine bloße Kenntniß des gemeinen römiſchen Rechts hiezu nicht hinlänglich ſey. S. 90.
— 54. Warum faſt alle Theile der Weltweisheit einem tüchtigen Richter zu wiſſen nöthig ſind. S. 91.
— 55. In wie weit ein Richter auch in der Geſchichte Kenntniſſe haben müſſe. S. 93.
— 56. In Anſehung der Rechtsgelahrtheit muß ein Richter vor allen Dingen von den Statuten, Gewohnheiten und beſondern Rechten derjenigen Provinz, worinn er ein Richteramt bekleiden ſoll, eine hinlängliche Kenntniß beſitzen. S. 95.
— 57. Warum einem Rechtsgelehrten, der ſich zu einem richterlichen Amte widmen will, eine vollſtändige Kenntniß, ſowohl des römiſchen als ſächſiſchen Rechts, nöthig ſey. S. 96.
— 58. Beyläufige Anmerkung, warum es ſehr gut und heilſam ſeyn würde, wenn auf den hohen Schulen der Unterſcheid des römiſchen und ſächſiſchen Rechts näher gezeiget würde. S. 98.

§. 59. Warum das römiſche Recht den Vorzug habe, und ein Richter darinn beſonders geübet und unterrichtet ſeyn müſſe. S. 99.

— 60. Warum ein Richter auch eine hinlängliche Kenntniß von dem deutſchen Rechte beſitzen müſſe. S. 99.

— 61. Unterſcheid der ſächſiſchen Rechte in ſich ſelber, und daß auch dieſes dem Richter nicht unbekannt ſeyn müſſe. S. 102.

— 62. Beſchluß des Vorberichts. S. 102.

Erſte Haupt-Abtheilung,

Von den Entſtehungsquellen der aus den Geſchäften herrührenden Rechtsſtreite überhaupt, nebſt den beſten und bequemſten Mitteln, ſolche zu hemmen und ihren Ausbruch zu verhindern.

§. 1. Einleitung in dieſe Haupt-Abtheilung. S. 104.

Erſter Abſchnitt.

Von Errichtung verſchiedener kleinen Kreis-Gerichtshöfe auf dem Lande.

§. 2. Von der gänzlichen Verlöſchung der ehemahligen deutſchen Treue und Aufrichtigkeit in den Geſchäften, und dem daher unter den Menſchen entſtehenden allgemeinen Mißtrauen. S. 105.

— 3. Die Menge der aus den Geſchäften entſtehenden Proceſſe, hat ihren Grund theils in der Ableugnung der getroffenen Verbindlichkeiten, theils aber auch in den dabey gebrauchten unbeſtimmten und zweydeutigen Ausdrücken. S. 107.

— 4. Der gänzlichen Ableugnung getroffener Verbindlichkeiten, ſind hauptſächlich nur die blos mündlich geſchehenen Verabredungen unterworfen. S. 108.

§. 5. Von der Koſtbarkeit und Beſchwerlichkeit derjenigen Proceſſe, welche wegen Ableugnung mündlich getroffener Verbindlichkeiten geführet werden müſſen. S. 109.
— 6. Daß daher das in den Königl. Preußiſchen Staaten eingeführte Geſetz, vermöge deſſen alle über mehr als funfzig Thaler getroffene Verbindlichkeiten ſchriftlich abgefaſſet werden müſſen, ſehr nützlich und heilſam ſey, und allgemein zu werden verdiene. S. 110.
— 7. Von den Haupturſachen, warum auch aus den ſchriftlich verhandelten Geſchäften ſo viele weitläuftige Rechtsſtreite entſtehen. S. 112.
— 8. Die verabredeten Verbindlichkeiten vollſtändig, deutlich, und den Abſichten der Parten gemäß, ſchriftlich zu verfaſſen, erfordert eine Fähigkeit, die nicht jedermann eigen iſt. S. 113.
— 9. Von den in vielen Ländern Deutſchlands gewöhnlichen Notarien, und warum ſich ſolche zu dieſen Arbeiten nicht ſchicken, auch von ſelbigen hierunter nichts vollſtändiges zu erwarten ſey. S. 114.
— 10. Daß auch bey den Magiſtratsperſonen in den Städten verſchiedene Bedenklichkeiten vorwalten, warum man ſich von denſelben ebenfalls nicht immer etwas zuverläßiges verſprechen kann. S. 117.
— 11. Fortſetzung des Vorigen, wobey beſonders, wie viele Zeit und Ueberlegung, um die verabredeten bürgerlichen Haudlungen auf eine ſichere Art, ohne zu künftigen Proceſſen und Irrungen Anlaß zu geben, erfordert werde, gezeiget wird. S. 119.
— 12. Daß es aber den ſonſt geſchickten Magiſtratsperſonen in den Städten an der hiezu erforderlichen Zeit ermangele, und daher viele Sachen über das Knie gebrochen werden müſſen. S. 121.
— 13. Fernere Urſachen hievon, wobey beſonders der Unterſcheid einer deutlichen und undeutlichen Kürze in der Schreibart, und, daß zu der erſten mehrere Zeit und Nachdenken, als zu einem umſtändlichen Vortrage, erfordert werde, gezeiget wird. S. 123.
— 14. Daß die bisher in den Geſchäften gewöhnliche Abfaſſung der ſchriftlichen Aufſätze, auch deßhalb vor die Parten gefährlich ſey, weil der Verfaſſer derſelben wegen der darinn begangenen Fehler zu keiner Verantwortung gezogen werden können. S. 124.

§. 15. Warum der Staat ſelber, daß die Geſchäfte und bürgerlichen Handlungen einzelner Mitglieder eine richtige Beſtimmung erhalten mögen, Sorge tragen müſſe, und was vor Männer, um dieſen Endzweck zu erreichen, dazu zu beſtellen ſind. S. 125.
— 16. Daß hiezu beſonders tüchtige Männer zu beſtellen eben ſo nothwendig, als die Anordnung der Richter ſelber. S. 127.
— 17. Von Verbindung derjenigen bisher ausgeführten Begriffe, welche zu dem Vorſchlage von der Errichtung gewiſſer kleinen Kreis-Gerichtshöfe Gelegenheit gegeben. S. 128.
— 18. Daß die Kreis-Gerichtshöfe nur blos bey Beſtimmung derjenigen Geſchäfte, welche eximirte und unter der Landesregierung ſtehende Perſonen betreffen, zu beſorgen haben würden. S. 128.
— 19. Von der Vertheilung einer Provinz in verſchiedene kleine Diſtricte, weil die Nähe der erforderlichen Gerichtsperſonen zu großer Bequemlichkeit der Parten gereichet, und folglich auch hierauf bey Anlegung der kleinen Kreis-Gerichtshöfe Rückſicht zu nehmen iſt. S. 130.
— 20. Von Beſetzung dieſer Kreis-Gerichshöfe mit zwey Räthen, wovon der eine adelichen, der andere aber bürgerlichen Standes, nebſt einem Canzeliſten und Gerichtsboten, und daß es hiezu in dem adlichen Stande geſchickte Männer ausfindig zu machen, nicht ſo ſchwer halten werde, als man glaubet. S. 132.
— 21. Worinn eigentlich die Geſchicklichkeit eines zu dieſen Kreis-Gerichtshöfen erwählten Raths adelichen Standes beſtehen müſſe. S. 134.
— 22. Von den Eigenſchaften eines zu dergleichen Kreis-Gerichtshöfen zu beſtellenden bürgerlichen Raths. S. 135.
— 23. Von den Commiſſariis perpetuis oder Juſtitzräthen in Schleſien, und daß dieſe als ein Beyſpiel von den in Vorſchlag gebrachten kleinen Kreis-Gerichtshöfen angeſehen werden können. S. 137.
— 24. Daß es nur eine kleine Abänderung bedürfe, um die Aemter der ſchleſiſchen Juſtitzräthe in dergleichen Kreis-Gerichtshöfe zu verwandeln, und warum es, denſelben

ben annoch einen eigenen Canzeliſten beyzufügen, nöthig ſey. S. 138.
§. 25. Warum, auch in den übrigen Königl. Preußiſchen Staaten, und allen Provinzien des deutſchen Reiches, eine dergleichen Einrichtung zu treffen, nicht ſchwer fallen würde. S. 140.
— 26. Warum dieſe Kreisgerichtshöfe, ſo viel möglich, in den Mittelpunkt des ihnen untergebenen Diſtricts angeleget werden müſſen. S. 141.
— 27. Von den Schwierigkeiten, die ſich hiebey öfters ereignen können, und wie ſolche zu heben ſeyn würden. S. 142.
— 28. Von den gewöhnlichen Seſſionen, ſo dieſe Kreisgerichtshöfe zu halten haben würden, und daß ſolche nicht eher zu unterbrechen, bis die in einer Seßion ſich angemeldete Intereſſenten völlig abgefertiget worden. S. 144.
— 29. Warum es nöthig ſey, daß bey Etablirung ſolcher Kreisgerichtshöfe allen denen, die ſich ſonſt mit der ſchriftlichen Abfaſſung vorfallender Geſchäfte befaſſet haben, ſolches fernerhin gänzlich unterſaget werde. S. 146.
— 30. Einige allgemeine Grundſätze, welche den zu errichtenden Kreisgerichtshöfen hierunter in ihrem Verfahren zur Richtſchnur dienen könnten. S. 148.
— 31. Daß bey der Verhandlung aller Geſchäfte zuförderſt auf die Fähigkeit der Perſonen, ſo ſolche eingehen wollen, geſehen, und darunter das erforderliche in Richtigkeit geſetzet werden müſſe. S. 149.
— 32. Daß auch das Recht, ſo die Contrahirende in einer Sache, weshalb ſie ſich in Verbindlichkeiten einlaſſen wollen, beſitzen, gehörig unterſuchet, und auf die ſo nöthige legitimationem ad cauſam gedrungen werden muß. S. 151.
— 33. Von der bey allen Geſchäften nöthigen genauen Beſtimmung der Gegenſtände. S. 153.
— 34. Von der richtigen Beſtimmung der bey den Geſchäften zum Grunde liegenden Abſichten und Bewegungs-Urſachen, und wie bey den Kreisgerichtshöfen hierunter zu verfahren ſeyn würde. S. 155.
— 35. Fortſetzung des Vorigen. S. 156.

§. 36. Von deutlicher und umſtändlicher Bemerkung der bey einem jeden Geſchäfte vorfallenden Bedingungen. S. 159.

– 37. Von der richtigen Beſtimmung dieſer bey den verſchiedenen Geſchäften vorfallenden Bedingungen, und wie die zu etablirende Kreisgerichtshöfe dabey ebenfalls zu verfahren haben würden. S. 159.

– 38. Vorſtehendes wird durch angenommene Beyſpiele erläutert. S. 160.

– 39. Von richtiger Beſtimmung der Zeit, in welcher die eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen ſind, welches ebenfalls durch ein Beyſpiel erläutert wird. S. 162.

– 40. Warum es auch unumgänglich nöthig ſey, daß die unwiſſende und, in den Rechten unerfahrne, wegen der künftigen Folgen von den eingegangenen Geſchäften und Verbindlichkeiten gehörig verſtändiget werden. S. 164.

– 41. Daß dieſes daher den Kreisgerichtshöfen als eine beſondere Pflicht aufzuerlegen ſey, und dadurch der verderblichen Chikane ein großer Theil ihrer bisherigen Nahrung benommen werden würde. S. 165.

– 42. Von der Unpartheylichkeit der Kreisgerichtshöfe gegen die contrahirende Theile, und daß dieſes um ſo mehr von großen Nutzen ſeyn würde, als es bisher in Anſehung derer, die zur Beſtimmung der Geſchäfte gebrauchet worden, öfters gar ſehr daran gefehlet hat, wobey beſonders der, nach Abſchaffung der gemeinen Notarien, noch an einigen Orten zurück gebliebenen empiriſchen Schriftſteller gedacht wird. S. 167.

– 43. Fortſetzung des Vorigen, und daß auch die redlichſten Conſulenten, wegen der ihnen zur gründlichen Erforſchung der vorfallenden Geſchäfte ermangelnden Zeit, von einer unvermerkten Partheylichkeit gar leicht überraſchet werden können. S. 169.

– 44. Warum dergleichen Partheylichkeiten von den Kreis-Gerichtshöfen nicht zu vermuthen ſtehen würden, und daß bey Beſtimmung der Geſchäfte eine genaue Unpartheylichkeit eben ſo nothwendig, und faſt noch nothwendiger, als bey den richterlichen Ausſprüchen ſelber ſey. S. 171.

§. 45. Von dem Protocoll, welches die Kreisgerichtshöfe über die von ihnen verhandelte Geſchäfte, aufzunehmen hätten, und wie ſolches eingerichtet werden müſte. S. 172.

— 46. In wie weit die Kreisgerichtshöfe, wenn ſie durch dunkele und unbeſtimmte Ausdrücke beydes in dem Inſtrument und dem darüber aufgenommenen Protocolle, zu einen Proceß Anlaß gegeben hätten, deshalb verantwortlich ſeyn werden. S. 174.

— 47. Von den Zweifeln und Bedenklichkeiten, die man gegen dieſe vorgeſchlagene Einrichtung anbringen möchte, und daß ſolche daher näher zu rechtfertigen nöthig ſey. S. 176.

— 48. Warum der Einwand, daß hiedurch der natürlichen Freyheit in den bürgerlichen Geſellſchaften ein allzugroßer Zwang angeleget werde, unerheblich ſey. S. 177.

— 49. Warum auch der Einwand, der von den weiten und beſchwerlichen Reiſen, ſo durch die vorgeſchlagene Einrichtung verurſachet werden würden, hergenommen worden, ungegründet ſey. S. 178.

— 50. Wie es wegen der Kranken und Schwachen, die keine Reiſen übernehmen können, und beſonders in Anſehung der Teſtamente, die auf dem Sterbebette oder in einem hohen Alter aufgenommen werden ſollen, zu halten ſey. S. 180.

— 51. Von dem Einwande, daß die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe in den Geſchäften mehrere Koſten, als bisher davor bezahlet werden dürfen, verurſachen würden, warum dieſer Einwand viele Wahrſcheinlichkeit vor ſich habe, und deshalb eine nähere Erklärung darüber nöthig ſey. S. 182.

— 52. Von den dreyfachen Amtsverrichtungen die den Kreis-Gerichtshöfen nach dem entworfenen Plan obliegen würden, und daß dabey die zu ihrer Unterhaltung nöthige Koſten, durch übermäßige Taxen aufzubringen, nicht nöthig wäre. S. 183.

— 53. Vorſtehendes wird mit Entdeckung der dabey zum Grunde liegenden Abſichten, näher ausgeführet. S. 185.

— 54. Warum bey dieſer Verfaſſung die vor die Arbeiten der Kreisgerichtshöfe feſtzuſetzende Gebühren, den Räthen

then nicht zum unmittelbaren Genuß zu überlaſſen, ſondern monathlich an die Haupt-Sportulcaſſe der Landes-Collegien, aus welchen ſie die ihnen beſtimmte Beſoldung zu erwarten hätten, zu berechnen wären. S. 187.

§. 55. Einige Grundſätze, nach welchen die vor die vollzogenen Geſchäfte zu entrichtende Gebühren zu reguliren wären, wobey beſonders der Schuldverſchreibungen gedacht, und wegen der wechſelſeitigen Verbindlichkeiten ein Unterſcheid, ob der Gegenſtand davon ein Jus reale, oder perſonale betreffe, gemacht wird. S. 189.

— 56. Von den auszufertigenden Kauf-Contrakten, und daß, was deshalb an Gebühren zu erlegen, nach Verſchiedenheit der Umſtände und des Werths der Güter zu beſtimmen, billig ſeyn würde, wobey zugleich, daß dieſe Taxen den bisherigen Koſten gar nicht gleich zu rechnen wären, gezeiget wird. S. 190.

— 57. Wie viel vor Vollziehung eines Pacht-Contrakts auszuſetzen wäre. S. 191.

— 58. Was vor eine über Gerechtſame, die keinen beſtimmten Werth haben, getroffene und ausgefertigte Verabredung an Gebühren zu bezahlen. S. 192.

— 59. Was vor die Teſtamente, Schenkungs-Inſtrumente, verkaufte Niftelgerade und Codicille an Gebühren zu erlegen ſeyn würde, wobey zugleich gewiſſe Vortheile, ſo bey den Teſtamenten und Schenkungen, wenn ſie von den Kreisgerichtshöfen expediret worden, zu erwarten ſtünden, bemerket werden. S. 193.

— 60. Nachgeholte Anmerkung, daß den Kreisgerichtshöfen in allen ihren Verhandlungen nicht allein plena fides judicialis beygeleget werden, ſondern ſie auch in ihrem Bezirk alle unter eximirten vorfallende Actus voluntariæ jurisdictionis zu beſorgen haben müſten. S. 196.

— 61. Des Verfaſſers ohnmaßgebliche Gedanken, von Einrichtung der Beſoldung vor die Membra dieſer Kreis-Gerichtshöfe. S. 198.

— 62. Warum es ſehr wahrſcheinlich ſey, daß vor die zu verrichtende Arbeiten ſo viel, als zu dem vorgeſchlagenen Gehalt nöthig wäre, eingehen würde. S. 199.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Von der Entſtehungsquelle der Schuldproceſſe, und den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 201.

— 2. Daß der größte Theil der überhäuften Proceſſe in unſern Tagen aus bloßen Schuldſachen beſtehe, und was die Urſache davon ſey. S. 203.

— 3. Warum die Gefahr, in welche ſich ein jeder Gläubiger, wegen ſeines vorgeliehenen Geldes in einen unangenehmen und öfters weitläuftigen Proceß verwickelt zu werden, geſetzet ſiehet, den allgemeinen Landescredit nothwendig gar ſehr ſchwächen müſſe. S. 205.

— 4. Wie dieſe Verwickelung der Gläubiger in einen weitläuftigen Proceß möglich ſey, wird durch eine kurze Erzählung des bisher gewöhnlichen richterlichen Verfahrens in Schuldſachen näher erläutert. S. 206.

— 5. Fortſetzung des Vorigen, worinn die nach dem jetzigen rechtlichen Verfahren in Schuldſachen mögliche Verzögerungen noch eigentlicher nachgewieſen werden, und wie ſchädlich ſolches vor das gemeine Weſen ſey, gezeiget wird. S. 209.

— 6. Die ordentliche Proceßanſtellung in Schuldſachen iſt deßhalb nöthig, weil bey einer jeden auſſergerichtlich ausgeſtellten Schuldverſchreibung, zuförderſt des Schuldners Hand und Unterſchrift recognoſciret werden muß. S. 211.

— 7. Warum, wenn die auſſergerichtlichen Schuldverſchreibungen gänzlich aufgehoben und vor ungültig erkannt wären, die vorbenannten Bedenklichkeiten wegen Richtigkeit der ausgeſtellten Schuldverſchreibung, von ſelbſt hinweg fallen würden. S. 213.

— 8. Warum dieſer Vorſchlag nur blos auf die Privatbürger eines Staats, nicht aber diejenigen, die zu den öffentlichen Kauf- und Handlungsgeſchäften gehören, extendiret werden könne. S. 214.

— 9. Von den verſchiedenen Einwendungen, die gegen dieſe vorgeſchlagene Einrichtung gemachet werden könnten und würden, und warum ſolche, um das allgemeine

ne dagegen zu befürchtende Geſchrey zu vernichten, zu widerlegen nöthig ſey. S. 215.

§. 10. Die Einwendung, daß dieſes ein harter und unerhörter Zwang ſeyn würde, iſt ſchon vorhin bey andern Gelegenheiten, worauf ſich der Verfaſſer nochmahls berufet, zur Gnüge widerleget worden. S. 216.

— 11. Der Einwand, daß, wenn alle Schuldverſchreibungen gerichtlich geſchehen müßten, dieſe ſonſt freyen bürgerlichen Handlungen niemahls verborgen bleiben könnten, iſt ebenfalls unerheblich. S. 217.

— 12. Warum es, wenn auch ſelbſt die Gläubiger die von ihnen zu thuenden Darlehne geheim gehalten wiſſen wollen, allemahl verdächtig, und gemeiniglich ein unerlaubter Wucher darunter verborgen ſey. S. 219.

— 13. Widerlegung des dritten, von den vielen Reiſekoſten und andern Beſchwerlichkeiten, ſo durch die gerichtliche Ausſtellung der Schuldſcheine verurſachet werden würden, hergenommenen Einwandes. S. 220.

— 14. Nähere Einſchränkung des obigen Vorſchlages, vermöge welcher die gerichtliche Vollziehung der Schuldverſchreibungen nicht ſchlechterdings nothwendig ſeyn, ſondern ſolches eine willkührliche Sache bleiben ſoll. S. 222.

— 15. Jedoch unter der Bedingung, daß nicht allein die gerichtlich vollzogenen Schuldverſchreibungen vor die auſſergerichtlichen in Concurs- und Liquidationsfällen ein Vorrecht haben müßten, ſondern auch in die Land- und Hypothekenbücher keine andere, als gerichtlich vollzogene, eingetragen werden könnten, wobey zugleich die erſte von dieſen beyden Bedingungen näher gerechtfertiget wird. S. 223.

— 16. Die zweyte Bedingung, daß nur allein gerichtlich vollzogene Schuldverſchreibungen in die Land- und Hypothekenbücher eingetragen werden können, wird ebenfalls näher gerechtfertiget. S. 224.

— 17. Von den Wirkungen, ſo von dieſen Bedingungen zu erwarten ſeyn würden. S. 227.

— 18. Beſondere Anmerkung wegen der in grober Unwiſſenheit ſtehender und weder leſen noch ſchreiben könnender Gläubiger, und warum dieſelben ſchlechterdings keine andre, als gerichtlich vollzogene Schuldverſchreibungen, anzunehmen hätten. S. 228.

§. 19.

§. 19. Daß, wenn die gerichtlich vollzogene Schuldverſchreibungen einen wahren Nutzen haben ſollen, auch darauf, daß die denſelben entgegen ſtehen könnende rechtliche Einwendungen aus dem Wege geräumet werden, Bedacht genommen werden müſſe. S. 229.

— 20. Von der Exceptio non numeratæ pecuniæ, und warum es billig ſey, den Schuldner damit zu hören. S. 231.

— 21. In wie weit auch alsdenn, wenn die Valuta einer Schuldverſchreibung nicht in baaren Gelde, ſondern wenigſtens zum Theil in Waaren und andern dergleichen einen Geldwerth habenden Dingen beſtanden hat, die Exceptio non numeratæ pecuniæ Statt finden könne. S. 232.

— 22. Vorſchlag, wie bey den gerichtlich zu vollziehenden Schuldverſchreibungen der Exceptio non numeratæ pecuniæ dergeſtalt vorzubeugen, daß ſelbige wider ein dergleichen Schuld-Inſtrument gar nicht Statt finden könne. S. 234.

— 23. Fortſetzung dieſes Vorſchlages, beſonders in Anſehung der entfernt wohnenden Gläubiger. S. 235.

— 24. Von der Exceptio ſolutionis, wodurch ſelbige veranlaſſet werde, und warum ſie die Schuldſachen in einen ordentlichen Proceß einzuleiten, nöthig mache. S. 237.

— 25. Vorſchlag eines Mittels, wodurch bey gerichtlich vollzogenen Schuld-Inſtrumenten die Exceptio ſolutionis dergeſtalt aus dem Wege geräumet werden könne, daß, den Schuldner vor Vollſtreckung der Execution darüber zu hören, nicht erſt nöthig ſey. S. 238.

— 26. Warum dieſes Mittel ſehr kurz und natürlich ſey, wobey zugleich einige Schwierigkeiten, die in Anſehung der entfernt wohnenden Gläubiger vorfallen könnten, abgelehnet werden. S. 240.

— 27. Von der Exceptio compenſationis, und warum ſolche bisher ebenfalls eine Veranlaſſungs-Urſache vieler Schuldproceſſe geweſen ſey. S. 241.

— 28. Kurze Begriffe von den Rechtsſätzen, die bey der Exceptio compenſationis zu beobachten ſind. S. 242.

— 29. Warum daher wider eine aus einer gerichtlichen Schuldverſchreibung herrührende Schuld, auch ſelbſt eine gleichfalls gerichtliche aber noch nicht zahlbare Schuld

Schuld nicht compenſiret, der Schuldner auch, wenn er rechtmäßige Gegenforderungen hat, ſelbige in ſeparato allemahl ſuchen könne. S. 243.

§. 30. Auch eine aus einem auſſergerichtlichen Schuld⸗Inſtrument herrührende Forderung, kann mit einer gerichtlich verſchriebenen Schuld nicht compenſiret werden, und warum dieſe Exceptio als eine Stifterin vieler Weitläuftigkeiten, aus dem Reiche der Gerechtigkeit verbannet zu werden verdiene. S. 244.

— 31. Von der Exceptio illegitimationis, was dabey zum Grunde liege, und wie ſie ebenfalls zur Verzögerung der Schuldproceſſe vielfältig gemißbrauchet werde. S. 246.

— 32. Daß die legitimatio ad cauſam von dem Richter ſelber, ehe er in einer Schuldſache die Execution verhängen kann, beſorget werden müſſe, und es folglich den Schuldner erſt darüber zu vernehmen, oder deshalb einen ordentlichen Proceß zu veranlaſſen, nicht nöthig ſey. S. 247.

— 33. Von einigen Verfügungen, welche, um die legitimationem ad cauſam, ſowohl in Ceſſions⸗als Vererbungsfällen, zu erleichtern, nöthig ſeyn würden. S. 248.

— 34. Die beyden Hauptquellen der bisher ſo häufig entſtandenen Schuldproceſſe, nebſt den dagegen in Vorſchlag gebrachten Mitteln, werden kürzlich wiederholet. S. 251.

— 35. Von den Schuldſachen die zwar eigentlich nicht ex mutuo herrühren, dennoch aber in dem gemeinen Leben unter dieſen Namen vermenget zu werden pflegen, und daß die Mittel zur Verſtopfung der Quellen, woraus auch über dergleichen Forderungen mancherley Proceſſe entſtehen, in den nächſt folgenden Abſchnitten angewieſen werden ſollen. S. 252.

— 36. Warum inzwiſchen die Urſachen der vielen Proceſſe, die aus den Waaren⸗Schulden gemacht zu werden pflegen, hier ebenfalls berühret werden ſollen. S. 254.

— 37. Von der Schädlichkeit des leichtſinnigen und häufigen Verborgens der Waaren, und warum ſolches zu den verwickeltſten Proceſſen Gelegenheit gebe. S. 255.

— 38. Zur Hemmung dieſes Uebels wird auf ein Geſetz angetragen, welches das bisher gewöhnliche Verborgen

der

der Waaren und Lebensmittel, nach Verſchiedenheit der Stände, auf gewiſſe Sätze einſchränkte. S. 257.
§. 39. Mancherley Einwendungen, ſo hiegegen, ſowohl von Seiten des Borgers, als Erborgers, gemacht werden können. S. 258.
— 40. Widerlegung der in vorſtehenden gemachten Einwendungen, in Anſehung der Schuldner. S. 259.
— 41. Fernere Widerlegung der auch von gewinnſüchtigen Handelsleuten dagegen anzubringenden Ausflüchte. S. 261.
— 42. Vorſchlag zu einer neuen geſetzmäßigen Beſtimmung wegen der Handlungsbücher, und was ſolches vor einen doppelten Nutzen hervor bringen würde. S. 262.
— 43. Von den Concurs- und Liquidations-Proceſſen, deren Wichtigkeit und Schädlichkeit, und in wie weit derſelben gegenwärtig gedacht werden ſolle. S. 264.
— 44. Von den vier Haupt-Entſtehungs-Urſachen der Concurs- und Liquidations-Proceſſe. S. 266.
— 45. Von der Verſchwendung, und daß, ob es gleich in unſern Tagen nur wenige Verſchwender giebet, dennoch die Unordnung in der innern Haushaltung eben ſo viel Schaden ſtifte, daran aber hauptſächlich die Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit der Hauswirthinnen Schuld ſey. S. 267.
— 46. Warum viele, die von Natur zur Verſchwendung nicht geneigt ſind, dennoch aus einer falſchen Ehrbegierde und Nachahmungsſucht unvermerkt zu Verſchwendern werden. S. 268.
— 47. Vorſtehendes wird näher erläutert. S. 269.
— 48. Warum es ſchwer falle, wider die verſchiedenen Arten von Verſchwendungen wirkſame Mittel an die Hand zu geben. S. 273.
— 49. Warum in reichen Staaten die Verſchwendung öfters nützlich werden könne, in armen Staaten aber allemahl ſchädlich ſey. S. 274.
— 50. Daß der Luxus, auch nach der Verſchiedenheit des in einem Lande befindlichen Haupt-Nahrungsſtandes, bald nützlich und bald wiederum ſchädlich ſeyn könne. S. 277.
— 51. Daß es auch in den Staaten, wo es, den Luxum durch öffentliche Geſetze einzuſchränken, nicht rathſam iſt, noch immer Mittel gebe, wodurch der Verſchwendung

dung bey den einzeln Mitgliedern dergeſtalt Einhalt geſchehen könne, daß ſie nicht zu ihren gänzlichen Verderben gereiche. S. 280.

§. 52. Von der aus natürlicher Neigung herrührenden Verſchwendung, und daß ſolche alsdenn, wenn dergleichen Verſchwender ihr Vermögen zu frühzeitig zur freyen Diſpoſition überkommen, das meiſte Unglück anzurichten pflege. S. 281.

— 53. Daß daher die Beſtimmung des römiſchen Rechts, nach welcher niemanden vor dem 25ſten Jahre ſeines Alters die freye Diſpoſition über ſein Vermögen verſtattet wird, die beſte ſey. S. 283.

— 54. Daß, wenn ein Verſchwender auch noch nach dem 25ſten Jahre mit ſeiner Verſchwendung fortfähret, eine zu rechter Zeit erfolgte Declaratio pro prodigo das ſicherſte Mittel ſey, ihn von ſeinem gänzlichen Verderben zu retten. S. 284.

— 55. Warum dergleichen öffentliche Verſchwendung ex officio gerüget werden müſſe, und wie ſolches beſonders in den Königl. Preußiſchen Staaten durch die allenthalben beſtellten Landräthe auf dem Lande, und Magiſtrate in den Städten, ſehr wohl möglich ſey. S. 285.

— 56. Von den Durchſtechereyen, die öfters auch noch nach der Declaratio pro prodigo von dem Verſchwender und wucherſüchtigen Gläubigern begangen zu werden pflegen, und daß es daher nöthig ſey, ſofort bey der erfolgten Declaration auch das vorherige Creditweſen zu reguliren und feſtzuſetzen. S. 288.

— 57. Merkwürdiges Beyſpiel von einer dergleichen Durchſtecherey, und wie ſolche entdecket worden. S. 289.

— 58. Von den Fideicommiſſen, Majoraten, Senioraten, Minoraten, und andern dergleichen Familien-Stiftungen, daß ſolche zur Erhaltung der Familien zwar ſehr nützlich und heilſam, zur gänzlichen Abwendung der Concurſe und Liquidations-Proceſſe aber nicht hinlänglich ſind. S. 292.

— 59. Von den übermäßigen Spielen, als einer ebenfalls ſchädlichen und gefährlichen Art der Verſchwendung, und wie die dagegen zu gebenden Geſetze eingerichtet ſeyn müſſen. S. 294.

— 60. Von den Geſetzen contra luxum, und was ſolche vor eine gute Wirkung in Anſehung derjenigen, die durch

die allgemeine Gewohnheit, einen ihrem Vermögen unverhältnißmäßigen Aufwand zu machen, genöthiget ſind, haben würden. S. 296.

§. 61. Daß die Gewinnſucht, und beſonders eine übertriebene Begierde zu unverhältnißmäßigen Güter-Verbeſſerungen, in unſern Tagen ebenfalls eine Quelle der Concurs- und Liquidations-Proceſſe ſey. S. 298.

– 62. Die Gränzen der ſchädlichen Gewinnſucht werden näher beſtimmet. S. 299.

– 63. Die Begriffe von einer ſchädlichen Gewinnſucht werden, beſonders in Anſehung des Landmanns und der adlichen Güterbeſitzer, deutlich erkläret. S. 300.

– 64. Von der übertriebenen Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, und daß dieſe noch ſchädlicher als die vorhin erwähnte Gewinnſucht überhaupt ſey. S. 301.

– 65. Was unter einer übertriebenen Verbeſſerungs-Begierde und unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen verſtanden werde, wird näher beſtimmet. S. 302.

– 66. Alle Verbeſſerungen, die nicht von beſtändiger Dauer ſind, ſind ſchädlich, und ziehen das Verderben des Verbeſſerers nach ſich, welches mit einem von dem Ackerbau hergenommenen Beyſpiel näher erläutert wird. S. 303.

– 67. Auch die wider die Natur laufende Güter-Verbeſſerungen ſind ſchädlich, und ziehen gemeiniglich das Verderben ihres Urhebers nach ſich. S. 305.

– 68. Ferner iſt es verderblich, wenn man neue Verbeſſerungen übernimmt, und dadurch die alten bereits gangbaren Wirthſchafts-Rubriken vernachläßiget. S. 306.

– 69. Was unter unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen zu verſtehen ſey, und wie leicht ſolche, wenn ſie nicht vollführet werden können, den Grund zum Verderben ihres Urhebers legen. S. 307.

– 70. Fortſetzung des Vorigen, und daß auch alsdenn, wenn dergleichen unverhältnißmäßige Verbeſſerungen wirklich zu Stande kommen, der Gutsbeſitzer, in Anſehung ſeines Vermögens, viele Gefahr laufe. S. 309.

– 71. Der behauptete Satz, daß in unſern Tagen die Gewinnſucht, und eine übertriebene Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, öfters eine Quelle

der Concurs- und Liquidations-Proceſſe ſey, wird durch vielfältige Beyſpiele beſtärket. S. 310.

§. 72. Warum es ſehr ſchwer hält, wider die Gewinnſucht und übertriebene Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, wirkſame Mittel an die Hand zu geben. S. 311.

– 73. Wie die übertriebene Gewinnſucht in der Art, als ſie §. 63. in Anſehung des Landmanns geſchildert worden, ganz füglich durch vernünftige Polizeygeſetze, ohne daß der allgemeine Fleiß und Induſtrie darunter leidet, gehemmet werden könne. S. 312.

– 74. Warum eine dergleichen geſetzliche Verfügung, in Anſehung einer übertriebenen Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, um ſolche einzuſchränken, nicht rathſam ſey. S. 313.

– 75. Anzeige einiger unſchädlichen Verfügungen, wodurch wenigſtens diejenigen, die ſich in offenbar unverhältnißmäßige und zu ihrem Verderben gereichende Verbeſſerungen einlaſſen wollen, gerettet werden können. S. 315.

– 76. Von der Gewinnſucht der Proxeneten, warum ſelbige ebenfalls eine Quelle vieler Concurs- und Liquidationsproceſſe ſey, wobey zugleich das gewöhnliche Verfahren dieſer Leute, ſowohl in Anſehung der Gläubiger als Schuldner, beſchrieben wird. S. 316.

– 77. Fortſetzung des Vorigen. S. 318.

– 78. Fernere Fortſetzung des Vorigen. S. 319.

– 79. Von der glücklichen Verfaſſung derjenigen Provinzien in den Königl. Preußiſchen Staaten, in welchen öffentliche landſchaftliche Creditcaſſen errichtet, indem dadurch aller Wucher und Gewinnſucht der Proxeneten von ſelbſt aufhöret. S. 321.

– 80. In den Staaten, wo dieſe Einrichtung nicht gemachet worden, wird inzwiſchen noch immer die Gewinnſucht der Proxeneten mit Nachdruck zu ſteuern, nöthig bleiben, und daß hiezu der Vorſchlag von Errichtung der Kreisgerichtshöfe und gerichtlich zu vollziehenden Schuldverſchreibungen ſehr viel beytragen würde. S. 322.

– 81. Warum allenthalben, beſonders aber in denjenigen Ländern und Provinzien, wo noch keine allgemeine Creditcaſſen eingeführet ſind, die Beſtellung eigener Proxe-

Proxeneten, um dadurch den übermäßigen Geldwucher einzuſchränken, nöthig ſey. S. 324.
§. 82. Von den Eigenſchaften, ſo die zu beſtellende öffentliche Proxeneten beſitzen müſſen, was vor ein Titul ihnen beygeleget werden könnte, und welche Perſonen davon auszuſchließen wären. S. 326.
— 83. Von dem Proxenetico oder Lohn, ſo vor dergleichen öffentlich beſtellte Geld-Negotianten auszuſetzen wäre. S. 327.
— 84. Von den Strafen gegen diejenige, die dieſes Amt zu mißbrauchen ſich beygehen laſſen würden. S. 329.
— 85. Daß die unrichtige Behandlung der Schuldner in Anſehung der wider ſie zu verhangenden Zwangsmittel, ebenfalls ſehr oft zu den Concurſen und Liquidations-Proceßen Gelegenheit gebe. S. 330.
— 86. Daß nicht ſowohl die Strenge des Richters, die ihm gegen die Schuldner zu beobachten oblieget, ſondern vielmehr die unrichtige Anordnung der verſchiedenen Zwangsmittel daran Schuld ſey. S. 331.
— 87. Daß bey der Wahl der Zwangsmittel ſowohl auf den kürzeſten Weg, den Gläubiger zu ſeiner Bezahlung zu verhelfen, als auch auf die möglichſte Erhaltung des Schuldners Rückſicht zu nehmen ſey, und das letztere in den meiſten Fällen mit dem erſtern gar wohl beſtehen könne. S. 334.
— 88. Warum nur hauptſachlich diejenige Schuldner, die nicht aus Vorſatz oder Nachläßigkeit, ſondern bloß Unmöglichkeit, ihren Gläubigern keine Bezahlung leiſten, die Vorſorge des Richters in Anſehung ihrer Erhaltung verdienen. S. 335.
— 89. Von der bisher gewöhnlichen Ordnung der in Schuldſachen zu verhängenden Zwangsmittel, und warum nicht ſowohl dieſe Ordnung, die an und vor ſich ganz natürlich und billig iſt, als vielmehr deren unrichtige Anwendung, vor eine Urſache vieler daraus entſtehenden Concurſe und Liquidationsproceſſe angeſehen werden müſſe. S. 336.
— 90. Von den Mißbräuchen, ſo bey dem erſten gewöhnlichen Grade der in Schuldſachen verhangenen gerichtlichen Zwangsmittel nicht ſelten vorfallen, und warum ſelbige, ſowohl den Gläubigern, als Schuldnern, höchſt nachtheilig ſind. S. 338.

§. 91. Warum es ſelbſt vor die Schuldner gut und heilſam wäre, wenn dieſe Mißbräuche gehemmet und abgeſtellet würden. S. 341.
— 92. Daß zu ſolchem Ende eine nähere Aufſicht der Executoren nöthig ſey. S. 342.
— 93. Wie ſolches durch Errichtung der in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe, wenn nur allein dieſen, nicht aber den Executoren die Vollſtreckung der verhangenen Zwangsmittel unmittelbar aufgetragen würde, ganz bequem zu bewürken wäre. S. 343.
— 94. Erörterung der Frage, ob nicht der Richter, auch wider des Gläubigers Willen, in ſolchen Fällen, wo der Schuldner ganz ſichere und zuverläßige Zahlungs-Mittel nachzuweiſen vermag, die verhangene Execution in Anſtand zu laſſen berechtiget ſey. S. 346.
— 95. Vorſtehendes wird durch ein angenommenes Beyſpiel erläutert. S. 349.
— 96. Urſachen, warum ein Richter, wenn der Schuldner ſichere und zuverläßige Zahlungsmittel nachweiſet, die verhangene Execution, auch wider des Gläubigers Willen zu ſiſtiren berechtiget iſt. S. 351.
— 97. Fortſetzung des Vorigen. S. 353.
— 98. Einwand, der hiegegen gemachet werden könnte, wird widerleget. S. 354.
— 99. Noch fernere Widerlegung einiger hiegegen zu machenden Einwürfe. S. 356.
— 100. Warum ein Richter, der eine bereits verhangene Execution auch wider des Gläubigers Willen, wegen vorgeſchlagener Zahlungsmittel ſiſtiren, oder auch nur den Gläubiger durch ſeine Vorſtellungen, ſolche anzunehmen bewegen will, dabey mit der äuſſerſten Genauigkeit verfahren müſſe. S. 358.
— 101. In welchen Fällen die Abpfändung des Mobiliar-Vermögens nöthig, und in welchen es hingegen beſſer, daß ſofort zur Sequeſtration oder Veräuſſerung des unbeweglichen Vermögens und der vorhandenen Grundſtücke geſchritten werde. S. 360.
— 102. Von dem empfindlichen Verluſt, den ein Schuldner bey der Auspfändung des Mobiliar-Vermögens auf ſo vielfältige Art nothwendig leiden muß, und daß ſolcher nicht ſo leicht wieder gut gemachet werden könne. S. 364.

§. 103.

§. 103. Warum es nicht rathſam ſey, bey entſtandenen Liquidations-Proceſſen eher zur Veräuſſerung des Mobiliar-Vermögens zu ſchreiten, bis ſich eine Unzulänglichkeit, auch die Mobilien anzugreifen, hervor gethan hat. S. 366.
– 104. Warum es nicht gut, ſondern ſo wohl für den Schuldner, als Gläubiger, nachtheilig ſey, wenn die Auspfändung blos den gemeinen Executoren überlaſſen worden. S. 369.
– 105. Wie die viele anjetzt bey den Auspfändungen begangene Mißbräuche durch die vorgeſchlagene Kreisgerichtshöfe vermieden werden könnten. S. 370.
– 106. Wenn bey den Auspfändungen nicht eine gehörige Separation des entbehrlichen und unentbehrlichen geſchiehet, ſolches iſt ebenfalls ein Mißbrauch, wornach dieſer Unterſchied zu beſtimmen, und in welchen Fällen ſolches gänzlich hinweg fällt. S. 372.
– 107. Warum bey den Auspfändungen auch der Stand und Würde des auszupfändenden Schuldners nicht gänzlich auſſer Augen geſetzet werden könne. S. 375.
– 108. Von den Mißbräuchen, die bey den in den Beylaß-Stücken eines Landgutes vorgenommenen Auspfändungen begangen werden, und daß ſchon in dergleichen Beylaßſtücken an und vor ſich ſelber keine Auspfändung Statt finden könne. S. 376.
– 109. Warum hiebey kein Unterſchied zwiſchen entbehrlichen und unentbehrlichen Beylaßſtücken Statt finden könne, und auch der Vorrath davon, weil derſelbe in allen vernünftig eingerichteten Landwirthſchafteu ebenfalls nothwendig iſt, unberühret gelaſſen werden müſſe. S. 378.
– 110. Daß es ein unverzeihlicher aus Mangel nöthiger ökonomiſchen Kenntniß herrührender Irrthum ſey, wenn man bey den Auspfändungen zwar das Zugvieh vor nothwendig und unentbehrlich, das nutzbare Vieh aber vor entbehrlich hält, und ſolches daher zur offenbaren Zerrüttung des ganzen Landgutes wegnehmen und verkaufen läſſet, welches durch Beyſpiele erläutert wird. S. 380.
– 111. Der Ungrund des hierunter in vielen Gerichten eingeſchlichenen Irrthums und Vorurtheils wird näher gezeiget. S. 382.

§. 112. Warum die vorräthige Wirthſchaftsprodukten aber allerdings als ein Gegenſtand der Execution angeſehen werden können, was vor ein Unterſchied dabey zu machen, und worinn die darunter zu nehmenden Maaßregeln beſtehen. S. 384.

— 113. Daß in Fällen, wo die Execution in den gegenwärtigen Zuwachs geſchehen ſoll, nicht allein die Wirthſchafts-Ausgaben, ſondern auch die currente Zinſen der hypothekariſchen Gläubiger, in Abzug gebracht werden müſſen. S. 386.

— 114. Von den vielen Mißbräuchen, die, wenn dergleichen Auspfändungen der Wirthſchaftsprodukten den gemeinen Executoren aufgetragen werden, vorzugehen pflegen. S. 387.

— 115. Von noch mehrern dergleichen Mißbräuchen, und wie ſolche durch die Errichtung der in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe, ganz füglich vermieden werden könnten. S. 389.

— 116. Warum bey den Auspfändungen, die in den Zuwachs des gegenwärtigen Jahres verfüget worden, die Abrechnung der currenten Zinſen vor die hypothekariſchen Gläubiger allemahl nothwendig bleibet. S. 391.

— 117. Das bisher vorgetragene, wird durch ein Beyſpiel erläutert. S. 392.

— 118. Wie es in einem dergleichen Auspfändungsfall zu halten, wenn das Gut, in welchen die Execution geſchehen ſoll, auf Zeitpacht ausgethan iſt. S. 394.

— 119. Wie es zu halten ſey, wenn alle Wirthſchaftsbeſtände, in welchen die Execution und Auspfändung geſchehen kann, vorhanden ſind, und daß dabey ebenfalls eine wirthſchaftliche Ordnung beobachtet werden müſſe. S. 395.

— 120. Fortſetzung des Vorigen, und daß die zu etablirende Kreisgerichtshöfe auch dieſen Verkauf der vorräthigen Wirthſchaftsbeſtände ſehr füglich auf eine vernünftige, und vor den Schuldner unſchädliche Art reguliren könnten. S. 397.

— 121. Warum vor diejenigen Schuldner, ſo ſich die Auspfändung ihrer Mobilien und Hausraths gefallen laſſen müſſen, eine öffentliche Anſtalt, bey welcher dergleichen Mobilien wenigſtens auf Jahr und Tag, um ſie binnen dieſer Zeit wieder einzulöſen, unverkaufet bleiben

bleiben könnten, ſehr nützlich und heilſam ſeyn würde. S. 399.
§. 122. Welchen Schuldnern dieſes beſonders zu nutze kommen würde, und auf was vor Art eine dergleichen öffentliche Anſtalt möglich zu machen ſey. S. 401.
— 123. Entworfener Plan von einer dergleichen Anſtalt und der Hauptgrundſätze, die dabey zu beobachten. S. 402.
— 124. Nähere Entwickelung der vielen Vortheile, ſo mit dieſem Vorſchlage, ſo wohl vor den Schuldner, als Gläubiger, verknüpfet ſeyn würden. S. 405.
— 125. Von den verſchiedenen Graden der Sequeſtration, als dem dritten gewöhnlichen Executionsmittel. S. 406.
— 126. Daß die Sequeſtrationen hauptſächlich deshalb ſchädlich werden, weil gemeiniglich nur ſchlechte entweder eigennützige, nachläßige, oder unerfahrne Leute dazu beſtellet werden. S. 407.
— 127. Erörterung der Frage, ob der Richter beſſer thue, ein unter Sequeſtration ſtehendes Gut zu verpachten, oder adminiſtriren zu laſſen? und daß in ſolchen Fällen, wo die Sequeſtration nur von kurzer Dauer ſeyn kann, die Verpachtung unſchicklich iſt. S. 408.
— 128. Die Verpachtung der ſequeſtrirten Güter iſt deshalb nicht rathſam, weil ſolche unter derſelben gemeiniglich gar ſehr zu Grunde gerichtet, und an deren Erhaltung gar nicht gedacht zu werden pfleget. S. 410.
— 129. Daß in den Königl. Preußiſchen Ländern, nachdem in denſelben die Aufſicht über die in Concurs gerathene Güter theils den Krieges- und Domainen-Cammern, theils den Ritterſchafts-Directionen anvertrauet worden iſt, dieſe ebenfalls mehr, als bisher geſchehen, auf die Erhaltung ſolcher Güter Rückſicht nehmen, und davon, ſo wohl vor die Schuldner, als vor die Gläubiger viel Nutzen anzuhoffen ſtehet. S. 412.
— 130. Daß hauptſächlich wegen Mangel einer genauen Aufſicht, die Sequeſtrationen eine geringere Einnahme, als die Verpachtungen, gewähret haben, ſolches aber durch die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe ganz füglich vermieden werden könne. S. 414.
— 131. Kurz zuſammen gefaßte Urſachen, warum es, unter gewiſſen Bedingungen, allemahl beſſer ſey, die ſequeſtrirte Güter adminiſtriren zu laſſen, als zu verpachten. S. 415.

§. 132. Bey denjenigen Sequeſtrationen, welche nur blos wegen rückſtändig gebliebenen hypothekariſchen Zinſen verhangen worden, bleibet die Direction der Wirthſchaft ſelber dem Eigenthümer, und der beſtellte Sequeſter kommt nur blos als ein Oberaufſeher, in Anſehung der zum Verkauf übrig bleibenden Gutsfrüchte, in Betracht. S. 416.

— 133. Die nöthige Unterhaltung vor den Schuldner, wird ebenfalls nach Verſchiedenheit der Urſachen, welche zu der Sequeſtration Anlaß gegeben haben, verſchiedentlich beſtimmet. S. 418.

— 134. Bey welchen Arten von Sequeſtrationen der Schuldner aus dem Gute gänzlich exmittiret wird, und bey welchen er annoch die freye Wohnung behält. S. 419.

— 135. Von der Tax- und Subhaſtation der Landgüter, und daß ein ſonſt wohlhabender Schuldner, öfters wegen einer einzigen wider ihn eingeklagten Schuldforderung, ſehr leicht in dieſe Verlegenheit gerathen kann. S. 421.

— 136. Warum es, dem Schuldner hierunter durch Indulten zu helfen, nicht rathſam ſey, welches durch ein merkliches Beyſpiel erläutert wird. S. 422.

— 137. Vorſchlag, wie einem ſolchen Schuldner zu helfen ſtünde, welcher aber, ehe die Richter davon einen Gebrauch machen könnten, von der geſetzgebenden Macht feſtgeſetzet werden müßte, und daß ſolches weder der Gerechtigkeit noch der Billigkeit zuwider ſeyn würde. S. 424.

— 138. Warum bey den entſtandenen Liquidations-Proceſſen, wo im Anfange die Zulänglichkeit des Vermögens offenbar iſt, ſorgfältig zu verhüten ſey, daß ſolche nicht am Ende in eine Unzulänglichkeit verwandelt werden möge. S. 427.

— 139. Warum ein Richter in dergleichen Fällen vor allen Dingen, vor die ordnungsmäßige Aufnehmung einer richtigen und dem Werth des Gutes angemeſſenen Taxe, Sorge tragen müſſe. S. 428.

— 140. Daß dergleichen Taxen von erfahrnen Oekonomen aufgenommen werden müſſen, und ſich hiezu die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe ſehr wohl ſchicken würden. S. 429.

— 141. Warum auch richtige und den jetzigen Zeiten anpaſſende Taxvorſchriften nöthig ſind. S. 431.

§. 142.

§. 142. Warum der Mangel richtiger Kauftaxen, beſonders in den Liquidations-Proceſſen, nicht gleichgültig ſey, wird näher erläutert. S. 432.
— 143. Von den ritterſchaftlichen Detaxations-Principiis, und warum ſolche bey den Kauftaxen nicht ſchlechterdings anzuwenden ſind. S. 433.
— 144. Warum in den Ländern, wo die ſub haſta ſtehenden Landgüter vor ⅔tel der Taxe zuzuſchlagen verordnet iſt, ſolche billig um ein Procent niedriger taxiret werden müſſen, welches durch das Beyſpiel der Neumark beſtätiget wird. S. 435.
— 145. Fortſetzung des Vorigen, und warum hiebey auch zugleich auf den in vielen Provinzien abgeänderten und gar ſehr gefallnen gegenwärtigen Zinscours, Rückſicht genommen werden müſſe. S. 437.
— 146. Warum bey dem Verkauf der ſub haſta ſtehenden Güter der Richter nur ſelten, zur Erleichterung des Schuldners, etwas beytragen könne, ſondern deſſen Beförderung oder Verzögerung hauptſächlich von den verſchiedenen Umſtänden der Zeitläufte abhange. S. 438.
— 147. Warum das Geſetz, vermöge deſſen ein zum öffentlichen feilen Verkauf ſtehendes Landgut nicht anders, als vor ⅔tel der Taxe zugeſchlagen werden ſoll, nur in ſolchen Ländern und zu ſolchen Zeiten, wo es an Geld und Käufern fehlet, nützlich ſeyn könne. S. 440.
— 148. Daß in denjenigen Provinzien, wo die öffentlichen Creditcaſſen eingeführet ſind, dieſes Geſetz nicht allein ganz ſicher wieder aufgehoben werden könne, ſondern es auch, ſolches zu thun, nützlich ſeyn würde. S. 441.
— 149. Von dem Zwiſt, der öfters wegen dieſes Geſetzes zwiſchen den vorrechtlichen und nachſtehenden Gläubigern zu entſtehen pfleget, und daß allerdings den erſtern durch die lange Verzögerung der Adjudication, ſo ſolches Geſetz gemeiniglich verurſachet, ſehr nahe geſchehe. S. 443.
— 150. Warum das Edict vom 10ten Julii 1771., wegen Immiſſion der vorſtehenden Creditoren, hierunter nur von weniger Wirkung ſey. S. 445.
— 151. Daß die Schädlichkeit des Geſetzes von den ⅔tel der Taxe weit eher dadurch zu mäßigen wäre, wenn der ebenfalls in den Königl. Preußiſchen Geſetzen ange-

nommene Satz, daß die Zinſen aller Capitalien ſtante concurſu aufhören müſſen, geändert würde, zumahl derſelbe weder in den natürlichen noch gemeinen Rechten einigen Grund hat. S. 446.

§. 152. Warum die Billigkeit, die man von dem Geſetze wegen der ſtante concurſu ſiſtirten Zinſen vorſchützet, zum Theil nicht ſo gegründet ſey, als es dem erſten Schein nach das Anſehen hat. S. 448.

— 153. Daß dieſes Geſetz von der Seite, wo es noch den meiſten Schein von Billigkeit vor ſich hat, ganz ohne Wirkung iſt. S. 449.

— 154. Kurz gefaßte Wiederholung desjenigen, was bey den Executionen, Auspfändungen, Sequeſtrationen, Taxen und öffentlichen Verkauf der Güter, zur Erleichterung und Erhaltung der Schuldner, ohne Nachtheil der Gläubiger, abgeändert werden könnte. S. 451.

— 155. Erörterung der Frage: ob es, auſſer den Kaufleuten und Handlung treibenden, den Privatbürgern, und beſonders den Landleuten, ſich in wechſelmäßige Verbindlichkeiten einzulaſſen, zu unterſagen rathſam ſey? und daß dieſe Frage bejahend zu beantworten. S. 452.

— 156. Erſte allgemeine Urſache, warum die Ausſtellung der Wechſelbriefe bey denen, die eine ihre Gegenwart erfordernde Handthierung treiben, ſchädlich werden könne. S. 453.

— 157. Warum die Ausſtellung der Wechſel beſonders vor den Landmann gefährlich ſey. S. 454.

— 158. Vorſtehendes wird aus der erneuerten Königlich Preußiſchen Wechſel-Ordnung näher erläutert. S. 455.

— 159. Anmerkung wegen der in dieſer Königl. Preußiſchen Wechſelordnung gemachten Ausnahme ſolcher Handwerker und Landleute, welche einen ſtarken Verkehr treiben, und wie weit ſolche extendiret werden müſſe. S. 457.

— 160. Zweyte Urſache, warum es beſonders vor adliche Güterbeſitzer, Wechſelbriefe auszuſtellen, ſchädlich ſey. S. 459.

— 161. Dritte Urſache, warum die Privat-Güterbeſitzer, ſo keine Handlung treiben, ganz füglich von den gewöhnlichen

lichen Wechſel-Verbindlichkeiten frey gelaſſen werden können. S. 460.
§. 162. Beſchluß dieſes Abſchnitts. S. 461.

Dritter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der aus geſchloſſenen Kaufen und Verkaufen entſpringenden Proceſſe, und den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 462.
— 2. Von den mancherley Urſachen, wodurch wegen der Kaufe und Verkaufe ſo viele ſchädliche und langwierige Proceſſe veranlaſſet werden. S 463.
— 3. Daß die gewöhnlichen Conſulenten, in deren Händen ſich bisher dieſe Art von bürgerlichen Handlungen befunden hat, hauptſächlich Schuld daran ſind. S. 464.
— 4. Doppelte Urſache, warum dieſe bürgerlichen Handlungen auch von den Kreis-Gerichtshöfen expediren zu laſſen, nöthig ſey. S. 465.
— 5. Warum die gerichtliche Ausfertigung der Kaufbriefe, beſonders über Landgüter, ſehr gut und nützlich ſeyn würde. S. 466.
— 6. Fortſetzung des Vorigen. S. 467.
— 7. Warum die gewöhnlichen Confirmationen und Eintragungen in die Land- und Hypothekenbücher, die auſſergerichtlich geſchloſſenen Kauf-Contracte zu keinen wirklichen gerichtlichen Inſtrumenten machen. S. 468.
— 8. Daß den Kreis-Gerichtshöfen gewiſſe, ſowohl gemeine als beſondere Regeln, die ſie bey der Abſchlieſſung und Ausfertigung der Kauf-Contracte zu beobachten hätten, vorzuſchreiben ſeyn würden. S. 470.
— 9. Kurzer Abriß der allgemeinen Regeln, welche bey Abfaſſung eines jeden Kauf- und Verkauf-Contracts, wenn daraus entſtehen könnende Proceſſe vermieden werden ſollen, zu beobachten ſind. S. 471.
— 10. Von den beſondern bey Schlieſſung der Kauf- und Verkauf-Contracte zu beobachtenden Regeln, wovon die erſte darinn beſtehet, daß ſorgfältig unterſuchet werden

werden müſſe, ob auch den Contrahenten ein Impedimentum perſonale entgegen ſtehe. S. 472.

§. 11. Warum das minderjährige Alter als ein Impedimentum perſonale anzuſehen ſey, und auch ſelbſt mit den Vormündern ein gerichtliches Decretum ad alienandum erhalten zu haben, kein Kauf-Contract ſicher eingegangen werden könne. S. 473.

— 12. Von den perſönlichen Hinderniſſen, die auch öfters den Volljährigen hierunter im Wege ſtehen. S. 474.

— 13. Warum auch hiezu an verſchiedenen Orten der Mangel des Incolatsrechts, und das Verbot, daß Bürgerliche keine Rittergüter ankaufen ſollen, zu rechnen ſey. S. 475.

— 14. Zweyte Regel, welche bey Anfertigung der Kauf-Contracte zu beobachten, vermöge welcher beſonders das Recht der Verkäufer an die zu verkaufende Sache, ob es vollſtändig oder eingeſchränket ſey, gehörig geprüfet werden muß. S. 476.

— 15. Von dem Unterſcheide der Landgüter, ob ſolche Allodial oder Lehne ſind, und warum bey dem Verkauf derſelben, dieſes vor allen Dingen genau erforſchet werden müſſe. S. 477.

— 16. Warum bey den Lehngütern vor Schlieſſung des Contracts ſowohl der Lehnsherrliche als Lehnsvetterliche Conſens nothwendig beyzubringen ſey, wobey jedoch einige Ausnahmen bemerket werden. S. 478.

— 17. Warum es nicht gut ſey, einen Kauf-Contract über Lehngüter unter der Bedingung, daß die fehlenden Conſenſe nachgebracht werden ſollen, wirklich abzuſchließen und den Käufer in die Poſſeſſion zu ſetzen. S. 479.

— 18. Von den Vorſichten, die bey dem Erkauf ehedem geweſener, nunmehr aber mit andern verwechſelter Familien-Fideicommißgüter zu beobachten. S. 480.

— 19. Von den bey Kauf- und Verkaufung der Stammgüter an Fremde, zu beobachtenden Vorſichten. S. 482.

— 20. Von dem auf vielen Landgütern haftenden Wiederkaufsrecht, und warum ſolches ebenfalls, ehe ein neuer Verkauf mit Sicherheit geſchloſſen und vollzogen werden kann, aus dem Wege zu räumen iſt. S. 484.

§. 21.

§. 21. Von dem Wiederkaufsrecht, wo zur Wiedereinlöſung des Gutes eine gewiſſe Zeit beſtimmet worden, und was vor Vorſichten in ſolchem Fall zu beobachten ſind. S. 485.

— 22. Von den Maaßregeln, die bey einem Gutskauf, in dem Fall, wenn der vorige Verkäufer ſich nur blos das Vorkaufsrecht ohne Beſtimmung einer gewiſſen Zeit vorbehalten hat, zu beobachten ſind. S. 486.

— 23. Von den Vorſichten, die bey dem Verkauf ſtark verſchuldeter Güter genommen werden müſſen, und warum man dabey hauptſächlich auf ein verhältnißmäßiges Kaufgeld zu ſehen habe. S. 488.

— 24. Fortſetzung des Vorigen, und warum beſonders die in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe zur Beobachtung dieſer Vorſichten geſchickt ſeyn würden. S. 489.

— 29. Warum bey Schlieſſung eines Kaufs auch auf die Vermögens-Umſtände des Käufers, welcher nicht das ganze Kaufgeld ſofort baar zu bezahlen im Stande iſt, Rückſicht genommen werden müſſe. S. 492.

— 26. Fortſetzung des Vorigen. S. 493.

— 27. Warum daher von einem Käufer, der über die Hälfte des Kaufgeldes ſchuldig bleibet, eine Nachweiſung der Zahlungsmittel, wodurch er ſolche abzuführen gedenket, abzufordern ſey. S. 495.

— 28. Von der dritten auf die genaue und richtige Beſtimmung der zu dem verkauften Gute gehörigen Pertinenzſtücke abzielenden Regel. S. 496.

— 29. Warum ein dergleichen Verzeichniß von den zu dem verkauften Gute gehörigen und wirklich mit verkauften Pertinenzſtücken nöthig ſey. S. 497.

— 30. Urſachen, warum die bisher von den Conſulenten wegen Bezeichnung der Pertinenzſtücke in den Kauf-Contracten gebrauchten allgemeinen Ausdrücke, eher Proceſſe zu veranlaſſen als ſolche zu verhindern, im Stande ſind. S. 498.

— 31. Wie ein dergleichen Verzeichniß der Pertinenzſtücke einzurichten. S. 500.

— 32. Wie es hierunter zu halten, wenn von dem verkauften Gute keine geometriſche Vermeſſung vorhanden. S. 501.

§. 33. Von der vierten bey Abfaſſung eines Kauf-Contracts zu beobachtenden Regel, vermöge welcher ein genaues Verzeichniß von den mitverkauften Beylaßſtücken beyzufügen iſt, und wie leicht ein Verkäufer durch den gewöhnlichen allgemeinen Ausdruck: mit dem zu dem Gute gehörigen Beylaß, wider ſeine Abſichten in einen empfindlichen Verluſt geſetzet werden könne. S. 502.
— 34. Wie auch der gewöhnliche allgemeine Ausdruck: mit dem vorhandenen Beylaß, ſehr oft zu allerhand Streit und Irrungen Anlaß geben könne. S. 504.
— 35. Wie ein ſolches Verzeichniß des Beylaſſes einzurichten ſey. S. 505.
— 36. Beſondere Anmerkung wegen des Falls, wenn auf dem Gute mehr Vieh, als zum Beylaß erforderlich, vorhanden, und warum alsdenn die Abſonderung derjenigen Stücke, ſo der Verkäufer behält, von den zum Beylaß beſtimmten nicht bis zur Uebergabe des Guts auszuſetzen, ſondern ſolches ſofort zu reguliren ſey. S. 506.
— 37. Fortſetzung des Vorigen, und was bey dieſer Abſonderung des Viehes zu beobachten. S. 508.
— 38. Von der fünften Regel, nach welcher bey Schlieſſung eines Güterkaufs, auch zugleich die vorkommenden Evictionsfälle genau und richtig beſtimmet werden müſſen. S. 509.
— 39. Worinn der eigentliche Gegenſtand der Gewährleiſtungsfälle beſtehe. S. 510.
— 40. In welchen Fällen eine Gewährleiſtung Statt finde, oder nicht. S. 511.
— 41. Warum in dem Verzeichniß der Evictionsfälle nicht blos die ſchon wirklich von einem Dritten erlangte Rechte, ſondern auch die von demſelben, um ſelbige zu erlangen, gemachte Verſuche bemerket werden müſſen. S. 512.
— 42. Von der ſechsten Regel, vermöge welcher auch wegen des Kaufgeldes, und beſonders der Münzſorten, worinn es bezahlet werden ſoll, in dem Kauf-Contract nichts ungewiſſes noch zweydeutiges gelaſſen werden muß. S. 514.
— 43. Von der ſiebenten Regel, welche die Kreisgerichts-Höfe oder Conſulenten, vor die Sicherſtellung des von dem

dem Käufer gezahlten Kaufgeldes gehörige Sorge zu tragen, verpflichtet. S. 516.
§. 44. Warum vor allen Dingen ein ſicherer Entwurf, wie viel bezahlet werden könne, und wie viel bis zum Ausgange der Edictal-Citation bleiben müſſe, zu machen ſey. S. 517.
— 45. Was vor Maaßregeln zu nehmen, damit die Sicherheit wegen rückſtändig gebliebener Gelder nicht gänzlich ungenutzet bleiben möge. S. 517.
— 46. Von der achten Regel, vermöge welcher die beſondere bey dem Verkauf gemachte Bedingungen, mit einer keinen Zweifel hinterlaſſenden Deutlichkeit, gefaſſet werden müſſen, und welches die gewöhnlichſten unter dieſen beſondern Bedingungen ſind. S. 520.
— 47. Was bey der Vorbehaltung freyer Wohnung, oder eines andern Ausgedinges, zu beobachten, damit ſolches zu keinen Weitläuftigkeiten Anlaß gebe. S. 521.
— 48. Von den Vorſichten, die bey Vorbehaltung eines Wiederkaufs-Rechts, damit nicht in der Folge daraus weitläuftige Proceſſe entſtehen mögen, anzuwenden ſind. S. 523.
— 49. Von den bey einem vorbehaltenen Vorkauf anzuwendenden Vorſichten. S. 525.
— 50. Von einem vorbedungenen Reukauf, und den Vorſichten, die bey deſſen Beſtimmung, damit nicht ſchädliche Weitläuftigkeiten erwachſen mögen, zu nehmen. S. 526.
— 51. Von der neunten Regel, vermöge welcher auch bey der Uebergabe des Guts vorfallen könnende Bedenklichkeiten, ſofort bey Schlieſſung des Contracts reguliret werden müſſen. S. 528.
— 52. Was die Kreis-Gerichtshöfe oder Conſulenten, wegen des dem Käufer zwiſchen Johannis und der neuen Ernte benöthigten wirthſchaftlichen Conſumtions-Getreides, der Billigkeit nach zu beobachten haben würden. S. 530.
— 53. Von den Grundſätzen, welche in Anſehung der Civilfrüchte feſtzuſetzen ſind. S. 532.
— 54. Warum es rathſam ſey, auch bey der Uebergabe eines verkauften Gutes, die Kreis-Gerichtshöfe oder Conſulenten mit zuzuziehen. S. 533.

§. 55. Von den Kauf- und Verkauf-Contracten über bewegliche Güter, und warum dieſe nicht mit den unbeweglichen nach einerley Grundſätzen behandelt werden können. S. 536.
— 56. Von dem Unterſcheide, ob die verkaufte bewegliche Güter ein Gegenſtand des allgemeinen Privat-Verkehrs ſey oder nicht. S. 537.
— 57. Von den nicht zum allgemeinen Privat-Verkehr gehörigen beweglichen Sachen, und ob auch deren Kauf und Verkauf gerichtlich zu ſchließen, nöthig ſey. S. 538.
— 58. Fortſetzung des Vorigen. S. 539.
— 59. Von dem Kauf und Verkauf derjenigen beweglichen Güter, die ein Gegenſtand des in dem gemeinen Leben vorfallenden Handels und Wandels ſind, daß derſelbe ſo wenig als möglich eingeſchränket werden müſſe, und warum ſolches auch nicht nöthig ſey. S. 541.
— 60. Fortſetzung des Vorigen. S. 542.

Vierter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der aus den Pacht-Contracten, beſonders über Landgüter, entſpringenden vielfältigen Proceſſe, nebſt den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 543.
— 2. Daß an den vielen Proceſſen, ſo aus den Pacht-Contracten über Landgüter bisher entſtanden ſind, hauptſächlich die Unwiſſenheit und Unerfahrenheit der dazu gebrauchten Conſulenten in ökonomiſchen Dingen ſchuld ſey. S. 545.
— 3. Urſachen, warum die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe zur Behandlung dieſes Geſchäftes weit geſchickter und fähiger ſeyn würden. S. 546.
— 4. Fortſetzung des Vorigen. S. 547.
— 5. Warum es, in allen Pacht-Contracten vornehmlich auf die genaue Beſtimmung eines gemäßigten Pacht-Geldes Rückſicht zu nehmen, nöthig ſey. S. 548.
— 6. Fortſetzung des Vorigen, und warum das Pachtgeld niemahls übertrieben werden müſſe. S. 550.

§. 7.

§. 7. Von richtiger Beſtimmung der Pacht-Termine. S. 550.
— 8. Von der Sicherſtellung der Verpächter, als einer ebenfalls nöthigen Vorſicht bey den Pacht-Contracten. S. 552.
— 9. Warum ein ganz-jähriger Vorſchuß der Pacht die beſte Caution ſeyn würde, ſolches aber wohl in den wenigſten Fällen zu bewirken ſeyn möchte. S. 553.
— 10. Warum es rathſam ſey, mit einer Caution, ſo die Halbſcheid des Pachtgeldes erreichet, zufrieden zu ſeyn, was vor nöthige Vorſichten aber dabey gebrauchet werden müſſen. S. 554.
— 11. Von den verſchiedenen Arten der Cautionen, und welche unter denſelben die beſten ſind. S. 555.
— 12. Warum es bey den baar beſtellten Pacht-Cautionen nöthig ſey, daß in dem Pacht-Contract ausdrücklich beſtimmet werde, ob ſie verzinſet werden ſollen oder nicht. S. 556.
— 13. Daß auch die Ehefrauen der Pächter zu rechtlichen Entſagung ihres eingebrachten und anderer weiblichen Gerechtigkeiten anzuhalten ſind, und warum ſolches mit zur Sicherſtellung des Verpächters gehöre. S. 557.
— 14. Von der bey Vermeidung der Evictionsfälle, oder deren richtigen Beſtimmung nöthigen Vorſicht. S. 558.
— 15. Gründe, warum der Pächter von dem Verpächter, wegen des Gutsertrages, niemahls eine Gewährleiſtung fordern kann. S. 559.
— 16. Warum es dem ohnerachtet nöthig ſey, ſolches in dem Pacht-Contract mit deutlichen und beſtimmten Worten zu bemerken. S. 560.
— 17. Daß nur bey den ſteigenden und fallenden Gutsnutzungen, nicht aber in Anſehung der baaren Gefälle, die Gewährleiſtung den Rechten nach wegfalle. S. 561.
— 18. Warum, daß der Pächter auch der Eviction wegen der baaren Gefälle in dem Contract gänzlich entſage, alle mögliche Mühe angewendet werden müſſe. S. 562.
— 19. Von den Bewegungsgründen, die, um dieſes zu bewirken, gebrauchet werden müſſen. S. 563.

§. 20. Wie die Sache einzurichten, wenn der Pächter zur Entſagung der Gewährleiſtung wegen der baaren Gefälle nicht bewogen werden kann. S. 564.
— 21. Fortſetzung des Vorigen. S. 565.
— 22. Daß die Exiſtenz der Pertinenzſtücke dem Pächter allerdings gewähret werden müſſe. S. 567.
— 23. Wie es hierunter zu halten ſey, ob gleich keine geometriſche Vermeſſung von dem Gute vorhanden. S. 568.
— 24. Wie es zu halten ſey, wenn auf einem Landgut, von welchem keine geometriſche Ausmeſſung vorhanden iſt, wegen der angegebenen Ausſaaten, ob ſolche ihre Richtigkeit haben, ein Zweifel entſtehet. S. 568.
— 25. Fortſetzung des Vorigen. S. 569.
— 26. Einige hiebey vorfallende Zweifel werden gehoben. S. 570.
— 27. Daß es ferner eine Pflicht der zu etablirenden Kreis-Gerichtshöfe oder Conſulenten ſey, bey den Pacht-Contracten die Remißionsfälle auf das genaueſte zu beſtimmen, und warum dergleichen Remißionen bey allen Zeitpachten nachgegeben werden müſſen. S. 571.
— 28. Warum den Pächtern nur wegen großer und wichtiger Unglücksfälle, weßhalb die durch den Ueberſchuß reicher Jahre keine Vergütigung zu erwarten haben, eine Entſchädigung zugeſtanden werden könne. S. 572.
— 29. Worinn zu jetzigen Zeiten die remißionsfähige Unglücksfälle beſtehen. S. 572.
— 30. Von der Nothwendigkeit eines Geſetzes, welches die Remißionsfälle überhaupt auf einen übereinſtimmenden Fuß feſtſetzte. S. 574.
— 31. Von drey unzertrennlichen Hauptſtücken, welche bey Beſtimmung der Remißionsfälle in den Pacht-Contracten zu beobachten ſind. S. 575.
— 32. Zwey allgemeine Sätze, die bey Beſtimmung aller durch Unglücksfälle veranlaßten Pacht-Vergütigungen zum Grunde zu legen. S. 576.
— 33. Warum dieſe Grundſätze nicht bloß der künftigen richtlichen Entſcheidung überlaſſen, ſondern ſchon in dem Pacht-Contract ſelber, bey einem jeden beſondern Fall zum Grunde geleget werden müſſen. S. 578.
— 34. Von den beſten und ſicherſten Mitteln zur Ausmittelung des in den Feldfrüchten geſchehenen Schadens, und

und warum dieſe ebenfalls nicht einer ungewiſſen richterlichen Entſcheidung überlaſſen, ſondern in dem Pacht-Contract ſelber deutlich und genau beſtimmet werden müſſen. S. 579.

§. 35. Von allgemeinen Mißwachſen, und was darunter in den Pacht-Contracten ausdrücklich feſtzuſetzen ſey. S. 582.

— 36. Von den beſondern Mißwachſen, und warum ſolche ganz ſicher in den Pacht-Contracten vor unremißionsfähig zu erklären, was aber, wenn der Pächter darin nicht einwilligen will, ſonſt zu Verhütung unnöthiger Proceſſe deßhalb zu beobachten ſey. S. 584.

— 37. Von den durch Hagelſchlag verurſachten Schaden, warum hierunter in dem Pacht-Contract nur wenige Bedingung gemacht werden könne. S. 586.

— 38. Von Ueberſchwemmungen der an unverwalleten Flüſſen und Ströhmen liegenden Aecker und Wieſen, und warum ſolche ebenfalls in dem Pacht-Contract nicht als ein remißionsfähiger Unglücksfall angenommen werden könne. S. 585.

— 39. Warum aber, wenn durch dergleichen Ueberſchwemmungen der Grund und Boden ſelber verdorben worden, die aus dieſer Urſache abgehende Früchte von dem jährlichen Pachtgelde abgeſchrieben werden müſſen. S. 588.

— 40. Von den an verwalleten Ströhmen und Flüſſen ſich ereignenden Ueberſchwemmungen, und warum ſolche unter gewiſſen in dem Pacht-Contract zu bemerkenden Bedingungen, allerdings vor remißionsfähig anzuſehen ſind. S. 589.

— 41. Von dem Heuſchreckenfraß, in wie weit derſelbe zu den remißionsfähigen Unglücksfällen zu rechnen, und was darunter in den Pacht-Contracten zu beſtimmen ſey. S. 591.

— 42. Von den ſpäten Frühjahrs-Froſten, und warum ſolche ebenfalls in den Pacht-Contracten als remißionsfähige Unglücksfälle angenommen werden müſſen, daß aber hiebey doppelt nothwendig ſey, den dadurch verurſachten Schaden nicht nach der Beſichtigung auf dem Halm, ſondern nach dem Ausdruſch zu beſtimmen. S. 593.

§. 43. Ausnahme hievon, in Anſehung der in der Niederung und Brüchern gelegenen Aecker, auch wie es zu halten ſey, wenn das verpachtete Gut theils auf der Höhe, und theils in der Niederung liegende Aecker hat. S. 594.

– 44. Von den bey Viehſterben vorkommenden Remißions-Fällen, und warum ſelche nur hauptſächlich bey dem Rindvieh und Schafen gewöhnlich ſind. S. 596.

– 45. Von dem Unterſcheide, der bey allen, beſonders aber dem Rindviehſterben, zwiſchen dem Wiedererſatz der crepirten Stücke, und der Vergütigung der abgängigen Abnutzung, gemacht werden muß, und was beſonders hierunter in Anſehung des erſtern in den Pacht-Contracten zu beobachten und zu beſtimmen ſey. S. 597.

– 46. Daß dem Pächter nur das an einer graßirenden epidemiſchen Krankheit crepirte Vieh vergütiget werden könne. S. 600.

– 47. Warum der Pächter in dem Pacht-Contract auch zur Beobachtung der bey einem epidemiſchen Viehſterben vorgeſchriebenen Vorſichten verbindlich gemacht werden müſſe, und er, wenn ſolches von ihm unterlaſſen wird, auch wegen des erlittenen Schadens keine Entſchädigung fordern könne. S. 602.

– 48. Warum dem Pächter ſowohl das Zug- als nutzbare Vieh vergütiget werden müſſe. S. 604.

– 49. Daß dieſe Vergütigung auch geſchehen müſſe, wenn gleich dem Pächter das Vieh taxato übergeben worden, oder er das Gut mit ſeinem eigenen Vieh, in ſo weit daſſelbe nicht die anſchlagsmäßige Zahl überſchreitet, beſetzet hat. S. 605.

– 50. Was vor Grundregeln wegen des durch ein Viehſterben verurſachten Schadens in dem Pacht-Contract feſtzuſetzen. S. 606.

– 51. Von dem Schafſterben, und in welchen Fällen ſolches als remißionsfähig anzuſehen ſey oder nicht. S. 608.

– 52. Punkte, welche in dem Pacht-Contract, um alle künftige wegen des Schafſterbens zu befürchtende Proceſſe zu vermeiden, deutlich beſtimmet werden müſſen. S. 611.

– 53. Von den Brandſchäden, und warum es nöthig ſey, dem Pächter hiebey gewiſſe zu beobachtende Vorſichten,

ten, deren Unterlaſſung ihm alle Remißions-Forderungen vereitelt, vorzuſchreiben. S. 613.

§. 54. Daß dieſe Vorſichten theils auf die Verhütung der Feuersbrünſte, und theils auf die Verminderung des dadurch zu verurſachenden Schadens gerichtet ſeyn müſſen. S. 614.

— 55. Warum auch dem Pächter, ſeinem Geſinde weder die Futterung des Viehes, noch auch Verfertigung des Hexels in nächtlicher Zeit bey Licht und Feuer zu verſtatten, beſonders als eine Bedingung auferleget werden müſſe. S. 615.

— 56. Was vor Vorſichten wegen richtiger Beobachtung der Schornſteine und Feuermauern auf dem verpachteten Gute, dem Pächter in den Pacht-Contracten vorzuſchreiben ſind, und worinn die Wirkungen der Beobachtuug oder Unterlaſſung dieſer Vorſchriften beſtehen. S. 617.

— 57. Von den Vorſichten, die dem Pächter in dem Pacht-Contract, auch in Anſehung der von ihm zu beſorgenden Feuerlöſchungs-Anſtalten, zu beobachten ſind, vorgeſchrieben werden müſſen. S. 619.

— 58 Von der beſten Ausmittelungsart der Brandſchäden, und warum zu ſolchem Ende dem Pächter in dem Pacht-Contract, daß er von ſeiner Wirthſchafts-Einnahme und Ausgabe ein richtiges Manual führen müſſe, verbindlich zu machen, ſehr rathſam ſeyn würde. S. 621.

— 59. Was wegen der Ausmittelung der bey einem entſtandenen Brande verlohren gegangenen Gutsfrüchte feſtzuſetzen ſey. S. 623.

— 60. Von den wegen Ausmittelung des verbrannten Viehes zu nehmenden, und in dem Pacht-Contract zu bemerkenden Vorſichten. S. 624.

— 61. Von den Kriegesſchäden und dem deshalb in den Königl. Preußiſchen Landen, unter dem Namen eines Tribunal-Gutachtens, vorhandenen Reglement. S. 625.

— 62. Daß die Schäden, die aus dem Kriege entſtehen, nicht zu allen Zeiten nach einerley Maaßregeln beurtheilet werden können. S. 625.

— 63. Einige allgemeine Grundſätze, welche ſich auf alle Kriege, wegen des dadurch verurſachten Schadens ſchicken, und warum es, ſolche in einem jeden Pacht-Con-

Contract zur Richtſchnur anzunehmen, rathſam ſeyn würde. S. 626.

§. 64. Von Beſtimmung des Antheils, den der Verpächter von dem ausgemittelten Schaden zu vergütigen hat. S. 630.

— 65. Was hierunter in Anſehung des in den Feldfrüchten von dem Pächter erlittenen Schadens billig, und dem Pacht-Contract mit einzurücken ſey. S. 630.

— 66. Warum bey den Schaden-Vergütigungen das zum Verkauf übrig bleibende Getreide nicht nach den Anſchlags- ſondern Marktpreiſen, gerechnet werden müſſe. S. 632.

— 67. Von demjenigen Schaden-Antheil, den der Verpächter dem Pächter bey einem entſtandenen Viehſterben zu vergütigen hat. S. 633.

— 68. Warum dieſer Schaden-Erſatz des Viehes nicht nach den crepirten Stücken, ſondern deren Werth, einzurichten ſey. S. 634.

— 69. Wie es hierunter zu halten, wenn der Pächter einen höhern Viehſtand hat, als der Pachtanſchlag beſaget. S. 636.

— 70. Von der Beſtimmung des Abnutzes von dem crepirten Vieh. S. 638.

— 71. Von der Beſtimmung des durch ein Schafſterben verurſachten Schadens, nach Verſchiedenheit der Jahreszeiten, in welchen ſich ſolches zugetragen hat. S. 639.

— 72. Urſachen, warum auch die in den Scheunen und auf den Boden verbrannte Gutsfrüchte dem Pächter zu vergütigen ſind, und daß ſolches in dem Pacht-Contract deutlich und ausdrücklich zu beſtimmen nöthig ſey. S. 640.

— 73. Warum aber hierunter in Anſehung des verbrannten Saamengetreides eine Ausnahme gemacht werden muß. S. 641.

— 74. Daß nur bloß die Früchte des gegenwärtig laufenden Jahres in den Brandſchaden-Liquidationen mit aufgeführet werden können. S. 642.

— 75. In wie weit auch der Getreidebeſtand des gegenwärtigen Jahres dabey nicht angenommen werden könne. S. 643.

— 76. Wie der den Pächtern zu vergütigende Schaden, in Anſehung des verbrannten Viehes zu beſtimmen. S 644.

§. 77.

§. 77. Beſondere Umſtände, die bey den Kriegesſchäden in Anſehung der Entſchädigungs = Beſtimmung, in den Pacht = Contracten nicht zu übergehen ſind. S. 645.
— 78. Wie es zu halten, uud was vor ein Unterſcheid zu machen ſey, wenn der Pächter nur bloß in den beyden letzten Pachtjahren Kriegesſchäden erlitten hat. S. 646.
— 79. Warum, die Pächter in allen Pacht = Contracten zur richtigen Behandlung der ihnen mit verpachteten Wirthſchaftstheile verbindlich zu machen, nöthig ſey. S. 648.
— 80. Warum hiebey beſonders auf eine richtige Bewirthſchaftung der Aecker und Wieſen geſehen werden müſſe. S. 649.
— 81. Von der richtigen Bewirthſchaftung des Ackerbaues, und warum beſonders der Pächter, den Acker nicht bloß ein = oder zweyfährig, ſondern dreyfährig zu beſtellen, verpflichtet werden müſſe. S. 650.
— 82. Warum der Pächter, damit der Acker nicht auſſer Düngung komme, zur beſtändigen Haltung des anſchlagsmäßigen Viehſtandes verbindlich gemacht werden müſſe. S. 651.
— 83. Daß dem Pächter in dem Pacht = Contract auch eine ordentliche Bedüngung des ganzen Feldes aufzuerlegen ſey. S. 652.
— 84. Warum es rathſam wäre, die Pächter in dem Pacht = Contract auch zur Teichſchlämmung verbindlich zu machen, und was darunter zu beobachten ſey. S. 653.
— 85. Auf was vor Art der Pächter in dem Pacht = Contract, damit er nicht in den letzten Pachtjahren den Miſt auf dem Felde zu dünne fahren laſſe, verbindlich zu machen. S. 655.
— 86. Warum in dem Pacht = Contract auch vorzubeugen ſey, daß der Pächter in dem vorletzten Jahre vor Endigung der Pacht, den Miſt nicht in das Gerſt = ſondern Brackfeld fahre. S. 657.
— 87. Von der Nothwendigkeit, dem Pächter in dem Pacht = Contract auch ein gewiſſes Ausſaats = Quantum an Erbſen und Wicken, in der Bracke, welches er nicht zu überſchreiten hat, zu beſtimmen. S. 659.
— 88. Von den Mitteln, wodurch die Pächter, um das beſtimmte Erbſen = und Wicken = Ausſaats = Quantum gehörig

 hörig

hörig zu beobachten, auf eine ſichere und zuverläßige Art angehalten werden können. S. 661.
§. 89. Von den Vorſichten, die in dem Contract wegen der Wieſen, damit ſolche im gehörigen Stande erhalten werden mögen, zu beobachten ſind. S. 662.
— 90. Von den Vorſichten und Bedingungen, die dem Pacht-Contract in Anſehung der Fiſcherey, damit ſolche von dem Pächter nicht gänzlich zu Grunde gerichtet werden könne, mit einzurücken ſind. S. 664.
— 91. Warum dem Pächter auch eine nach dem Umfange der zu befiſchenden Gewäſſer verhältnißmäßige Größe der Netze, in dem Pacht-Contract zu beſtimmen ſey. S. 667.
— 92. Von den Maaßregeln, die in dem Pacht-Contract zu nehmen ſind, damit obige Vorſichten gehörig befolget werden müſſen. S. 669.
— 93. Warum auch die Pächter in dem Pacht-Contract zur billigmäßigen Erhaltung der Unterthanen verbindlich gemacht, und ihnen alle Gelegenheit, dieſer Verbindlichkeit zuwider zu leben, benommen werden müſſe. S. 671.
— 94. Warum, dem Pächter bey der Ausübung des Dienſtzwanges richtige Gränzen zu beſtimmen, nöthig ſey. S. 672.
— 95. Von der Nothwendigkeit, die Pächter wegen der von den Bauern zu verrichtenden weiten Reiſen und Fuhren, auf eine billigmäßige Art einzuſchränken. S. 674.
— 96. Von einem Hauptſatz, welcher bey dieſer Einſchränkung der Pächter zum Grunde geleget werden muß. S. 675.
— 97. Nähere Anleitung, wie die Mißbräuche der Pächter, wegen der weiten Reiſen und Fuhren, in dem Pacht-Contract einzuſchränken. S. 676.
— 98. Fortſetzung des Vorigen. S. 680.
— 99. Wie dem bey den Pächtern gewöhnlichen und ſchädlichen Aufſchwellen der Dienſte, in dem Pacht-Contract vorzubeugen ſey. S. 683.
— 100. Warum der Pächter in der vorhin eingeführten Dienſteinrichtung eigenmächtig keine Veränderung vornehmen könne, und daß ſolches ebenfalls in dem Pacht-Contract ausdrücklich zu bemerken nöthig ſey. S. 684.

§. 101. Wie in dem Pacht-Contract zu verhindern, daß der Pächter nicht den Unterthanen, auf des Verpächters Rechnung, unnöthige Vorſchüſſe thue. S. 685.
— 102. Von den Vorſichten, die in den Pacht-Contracten in Anſehung der Gebäude genommen werden müſſen. S. 687.
— 103. Fortſetzung des Vorigen, wobey beſonders wegen Bedachung der Gebäude, die einem jeden Pächter zu beſorgen oblieget, das Nöthige erinnert wird. S. 689.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen ſo häufig wahrgenommenen Proceſſe, nebſt den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 692.
— 2. Daß zwar die Entſtehungs-Urſachen der Bauer-Proceſſe mancherley ſind, die hauptſächlichſte aber auf die Dienſte und Abgaben der Unterthanen beruhe. S. 693.
— 3. Von dem Unterſcheide der ungemeſſenen und gemeſſenen Dienſte. S. 694.
— 4. Warum die ungemeſſene Dienſte zu den proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten den meiſten Anlaß geben. S. 695.
— 5. Daß gemeſſene Dienſte, die nur bloß auf Gewohnheit und ein altes Herkommen gegründet ſind, ebenfalls viele ſchädliche Weitläuftigkeiten verurſachen. S. 696.
— 6. Warum auch bey derjenigen Art von ungemeſſenen Dienſten, welche auf Urbarien, Hausbücher, Kauf- und Annehmungsbriefe gegründet ſind, wegen ihrer Unvollſtändigkeit, noch immer allerley Weitläuftigkeiten zu befürchten ſtehen. S. 698.
— 7. Daß bey allen Arten der Dienſte eine nähere allgemeine Beſtimmung in dem ganzen Lande nöthig, und wohin hierunter die Gedanken des verſtorbenen Königl. Preußl. Groß-Canzlers Freyherren von Cocceji gegangen. S. 700.
— 8. Warum dieſes ein ſehr leichtes und unfehlbares Mittel, alle ſo ſchädliche Bauer-Proceſſe zu vermeiden, ſeyn würde. S. 701.

§. 9.

§. 9. Ein wegen der dadurch zu verurſachenden Koſten vielleicht zu machender Einwand wird beantwortet und gehoben. S. 702.
— 10. Warum dergleichen Urbarien, wenn die dabey abgezweckte Abſicht, dadurch alle Bauer-Proceſſe zu vermeiden, erreichet werden ſoll, unter gerichtlicher Autorität aufgenommen werden müſſen. S. 704.
— 11. Urſachen, warum ein ſolche allgemeine Aufnehmung der Urbarien ein vor die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe ſehr anpaſſendes Geſchäfte ſeyn würde. S. 705.
— 12. Fernere Urſachen hievon. S. 707.
— 13. Daß bey Aufnehmung ſolcher Urbarien, Ordnung, Gerechtigkeit und Billigkeit zum Grunde liegen müſſe, und es daher, gewiſſe Regeln zu beſtimmen, nöthig ſey. S. 709.
— 14. Von der eigentlichen Verfahrungs-Art, ſo die Commiſſarien bey Unterſuchung der Dienſte und Abgaben, ſo die Herrſchaften von den Unterthanen fordern, zu beobachten haben, und daß beſonders hierunter mit der Angabe der Herrſchaften, in Anſehung ihrer Forderungen, der Anfang zu machen ſey. S. 709.
— 15. Was demnächſt wegen Vernehmung der Unterthanen zu beobachten ſey, und warum ſich die Commiſſarien an den Widerſpruch einiger einzeln unruhigen Köpfe nicht kehren dürfen, wenn zwey Drittel der Mitglieder von einer jeden Claſſe die von der Herrſchaft geforderte, oder von der Commiſſion in Vorſchlag gebrachte Dienſte annehmen, und vor richtig erkennen. S. 711.
— 16. Ausnahme hievon in demjenigen Fall, wenn ſich ein oder ander Mitglied, daß ſeine Nahrung ſchlechter als die den andern Nachbarn von gleicher Claſſe zugehörigen, wären, beſchweren ſollten, wobey aber dennoch einiger dabey nöthigen Einſchränkungen gedacht wird. S. 712.
— 17. Wie die Kreisgerichtshöfe oder Commiſſarien, wenn der Verſuch der Güte fehl ſchlagen ſollte, ferner in der Sache zu verfahren haben würden. S. 714.
— 18. Daß bey Aufnehmung der Dienſt-Urbarien auch alle andere zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen entſtandene Irrungen, wenn ſie gleich nicht die Dienſte und Abgaben der Unterthanen betreffen, abzumachen geſuchet werden müſſe. S. 716.

§. 19. Von den beſondern hierunter zu nehmenden Maaßregeln, in Anſehung der ungemeſſenen Dienſte. S. 716.
— 20. Warum bey allen ungemeſſenen Dienſten, wenn über deren Unmäßigkeit geklaget wird, der Zuſtand der Bauernahrungen unterſuchet, jedoch dabey ein Unterſcheid, theils unter eigenthümlichen Nahrungen, theils aber auch unter den verſchiedenen Arten der ungemeſſenen Dienſte, gemacht werden müſſe. S. 718.
— 21. Daß bey Unterſuchung der Bauernahrungen alle Behutſamkeit anzuwenden, und aus welchem Geſichtspunkt ſolche in Betracht zu nehmen ſind. S. 720.
— 22. Von einigen bey Unterſuchung der Bauernahrungen zu beobachtenden allgemeinen Regeln. S. 721.
— 23. Wie die Dienſte, nach geſchehener Unterſuchung, ob ſie übermäßig ſind oder nicht, zu beurtheilen, und auf welche Art ſie in dem erſten Fall zu mäßigen. S. 722.
— 24. Ausnahme, die bey dem §. 22. angeführten erſten Satz in fruchtbaren Gegenden zu machen iſt. S. 722.
— 25. Ausnahme von vorgedachtem Satz in ſchlechtern Gegenden. S. 723.
— 26. Warum eine förmliche Unterſuchung der Bauernahrungen nicht anders, als wenn ſich die Unterthanen über deren Unzulänglichkeit beſchweren, vorgenommen werden müſſe. S. 724.
— 27. Wie es zu halten, wenn die Unterthanen eines Ortes mehrern Herrſchaften zu Dienſten und Abgaben verpflichtet ſind. S. 725.
— 28. Von den Hülfsmitteln, um die zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen wegen der beſtimmten Dienſte vorhandene Zwiſtigkeiten zu heben. S. 726.
— 29. Daß diejenigen Schuldigkeiten, die aus klaren Brieſen und Urkunden erhellen, nicht ſo leicht durch einen entgegen geſetzten Beſitz, am allerwenigſten aber durch einen bloßen non uſum, vernichtet werden können, ſondern dabey jederzeit die vorhandene Urkunden, in ſo ferne ſie zuverläßig ſind, zum Grunde geleget werden müſſen. S. 727.
— 30. Fortſetzung des Vorigen, wobey zugleich verſchiedene Fälle, in welchen keine Präſcription der Dienſte durch die bloße Länge der Zeit ſtatt finden könne, angeführet werden. S. 729.

§. 31. Wenn die Dienſte aus dem Geſtändniß der Bauern klar ſind, kann ein demſelben entgegen laufender Beſitz ebenfalls nicht anders, als mit der größeſten Behutſamkeit, zugelaſſen werden. S. 731.
— 32. In welchen Fällen die Commiſſarien zu den eingeführten Gewohnheiten und Obſervanzen ſchreiten können, und wie viele verſchiedene Arten derſelben es gebe. S. 732.
— 33. Einige allgemeine Sätze, welche bey Beſtimmung der Dienſte nach der Obſervanz zum Grunde zu legen ſind. S. 734.
— 34. Daß jedoch, bey Anwendung der Obſervanzen, die Unterthanen des Ortes, an welchen ſolche eingeführet werden ſollen, mit denen, wovon ſie hergenommen ſind, ſowohl in Anſehung der Nahrungen, als auch der Laſten und Dienſte, wo nicht eine vollkommene Gleichheit, doch wenigſtens eine ſehr nahe kommende Aehnlichkeit haben müſſen. S. 736.
— 35. Daß in vielen Fällen, beſonders in Anſehung der Dienſteinrichtungsart, bloß auf ökonomiſche Grundſätze Rückſicht genommen werden müſſe. S. 737.
— 36. Von den Anleitungen, ſo die Commiſſarien wegen ſolcher ökonomiſchen Grundſätze anzunehmen haben, und wie ſie ſolche einer jeden beſondern ihr vorkommenden Dienſtverfaſſung anpaſſen müſſen. S. 738.
— 37. Die hiezu nöthige Anleitung wird näher an die Hand gegeben. S. 739.
— 38. Fortſetzung des Vorigen. S. 740.
— 39. Wie ſowohl den Herrſchaften als Unterthanen, durch Beſtimmung einer richtigen Dienſteinrichtung, ſehr vieler Nutzen geſtiftet werden könne. S. 741.
— 40. Warum aber beſonders diejenige Dienſteinrichtung, bey welcher den Unterthanen, ohne Rückſicht gewiſſer Dienſttage, beſtimmte Wirthſchafts-Arbeiten aufzuerlegen, vorzüglich ſey. S. 742.
— 41. Von der beſten Beſtimmungsart der Bauerdienſte, nach einem von dem Preußiſchen Monarchen aus eigner Bewegung herrührenden Entwurf. S. 742.

Sechster

Sechster Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der aus Teſtamenten, Codicillen, Schenkungen, Fideicommiß-Stiftungen, und andern auf eine künftige Erbfolge abzielenden Vermächtniſſen entſpringen könnenden Proceſſen, nebſt den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 744.
— 2. Warum die undeutliche und unbeſtimmte Faſſung der über die verſchiedene Arten von Vermächtniſſen angefertigten ſchriftlichen Aufſätze, eine Haupt-Entſtehungsurſache vieler ſchädlichen und weitläuftigen Proceſſe ſey. S. 745.
— 3. Auch daraus entſtehen viele Proceſſe, wenn von dem Teſtirenden auf den Zuſtand des Vermögens, worüber er teſtiret, nicht gehörige Rückſicht genommen wird. S. 746.
— 4. Den Teſtirenden müſſen ferner, wenn aus ihren Vermächtniſſen nicht Proceſſe und Weitläuftigkeiten entſtehen ſollen, keine perſönliche Hinderniſſe im Wege ſtehen. S. 747.
— 5. Die Einſetzung der Erben kann ebenfalls zu allerhand Irrungen Anlaß geben. S. 748.
— 6. Eine richtige und unverkürzte Beſtimmung des gewiſſen nothwendigen Erben zuſtändigen Pflichttheils, iſt gleichmäßig erforderlich, wenn über errichtete Teſtamente und Vermächtniſſe Proceſſe vermieden werden ſollen. S. 749.
— 7. Zur Verhütung der Proceſſe muß, daß auch zu der bekannten Quarta Falcidia oder Trebellianica keine Urſache vorhanden ſey, bey Errichtung der Teſtamente Sorge getragen werden. S. 750.
— 8. Die Unterlaſſung der bey den verſchiedenen Vermächtniß-Urkunden eingeführten Formalitäten, giebet endlich gleichfalls nicht ſelten zu allerhand Weitläuftigkeiten und Proceſſen Anlaß. S. 751.
— 9. Von den verſchiedenen Mitteln, dieſe in dem Vorſtehenden entdeckte Proceß-Quellen zu erſticken, und daß der Grund davon ſchon in einem jeden dieſer Uebel ſelber liege. S. 753.

§. 10.

§. 10. Daß die Undeutlichkeiten in den Vermächtniß-Instrumenten, und die Unterlaſſung der dazu erforderlichen Formalitäten, durch ein und eben daſſelbe Mittel aus dem Wege zu räumen ſey, folglich ſolches vor allen Dingen in nähere Erwägung gezogen werden müſſe. S. 754.
— 11. Warum gerichtliche Teſtamente, wegen der dabey wegfallenden unnützen Formalitäten, weit ſicherer und zuverläßiger, als die auſſergerichtliche und mit vielen Zeugen verſehene ſind. S. 755.
— 12. Daß aber durch die bisher gewöhnlich geweſene Art der gerichtlichen Teſtamente, die in ihrem Inhalt begangene Undeutlichkeiten, da doch ſolche die Haupt-Quelle der daraus entſtehenden Proceſſe ausmachen, nicht gehoben werden können. S. 756.
— 13. Die Abfaſſung und Entwerfung der meiſten Teſtamente, befindet ſich in den Händen der gewöhnlichen Conſulenten, und von dieſen werden daher eben diejenigen Fehler, die bereits bey andern bürgerlichen Handlungen bemerket worden ſind, auch hierunter begangen. S. 757.
— 14. Warum es daher, auch dieſes Geſchäfte den Händen der gewöhnlichen Conſulenten zu entreiſſen, und den in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen anzuvertrauen, nützlich und heilſam ſeyn würde. S. 758.
— 15. Nicht bloß die ſonſt gewöhnliche gerichtliche Inſinuation der Teſtamente, ſondern auch deren wirkliche Abfaſſung und Entwerfung, muß dieſen Kreis-Gerichtshöfen übertragen werden. S. 759.
— 16. Ein hiegegen zu machender Einwand, daß bey dieſer Verfügung die Einſetzung der Erben nicht geheim genug gehalten, ſondern vor der Hand bekannt werden würde, wird als ungegründet widerleget. S. 760.
— 17. Widerlegung eines zweyten Einwandes, in Anſehung derjenigen, die ihre Teſtamente ſelber aufſetzen können und wollen, und wie, wenn auch ſolches zugelaſſen wird, dennoch, daß dabey nichts unrichtiges mit unterlaufen möge, vermieden werden könne. S. 761.
— 18. Warum ſowohl vor die zu errichtende Kreis-Gerichtshöfe, als auch Conſulenten, eine nähere Anleitung zu den Vorſichten, die ſie bey Entwerfung und Abfaſſung der Teſtamente zu beobachten haben, nöthig ſey. S. 764.

§. 19. Von den perſönlichen Hinderniſſen der Teſtirenden, beſonders der Unſinnigen, welche bey einem dilucido intervallo ein Teſtament errichten wollen, und was bey der Unterſuchung, ob ſie ſich wirklich in einem intervallo dilucido befinden, zu beobachten ſey. S. 765.
— 20. Fortſetzung des Vorigen. S. 767.
— 21. In wie weit Blödſinnige teſtiren können, und was vor Vorſichten bey den von denſelben aufzunehmenden Teſtamenten zu beobachten. S. 770.
— 22. Von den Vorſichten, die bey Teſtaments-Aufnehmungen von ſolchen Perſonen, welche mit einem beſondern Leibesgebrechen behaftet, zu beobachten ſind. S. 771.
— 23. Was für Vorſichten bey den Teſtamenten der Blinden in Acht zu nehmen. S. 772.
— 24. Von den Taub- und Stummgebohrnen, und warum ſolche die zur Errichtung eines gültigen Teſtaments nöthigen Fähigkeiten nicht gänzlich abgeſprochen werden können. S. 774.
— 25. Von den Vorſichten, die bey Unterſuchung dieſer Fähigkeiten anzuwenden nöthig ſeyn würde. S. 776.
— 26. Von den Teſtamenten derjenigen, ſo erſt bey erwachſenen Jahren taub und ſtumm geworden, oder denen nur einer von dieſen Sinnen fehlet, und was dabey zu beobachten. S. 777.
— 27. Von den Teſtamenten der Sterbenden, und worinn die Vorſichten, die bey deren Aufnahme anzuwenden ſind, beſtehen. S. 779.
— 28. Fortſetzung des Vorigen, wobey beſonders die beſten und ſicherſten Mittel, den Gemüthszuſtand eines ſolchen Sterbenden zu erforſchen, bemerket werden. S. 780.
— 29. Warum dieſes der einzige Fall ſey, in welchem annoch außergerichtliche ſolenne Teſtamente zu verſtatten ſeyn würden. S. 782.
— 30. Warum bey Errichtung und Anfertigung der Teſtamente auch auf die verſchiedene Einſchränkungen des Vermögens, worüber teſtiret werden ſoll, Rückſicht genommen werden müſſe, wenn ſonſt unvermeidliche Proceſſe verhütet werden ſollen. S. 784.
— 31. Daß daher die wegen der zu verteſtirenden Güter vorhandene Documente und Briefſchaften, ob in denſelben

ſelben etwas, wodurch der Teſtirende in ſeiner freyen Diſpoſition eingeſchränket wird, enthalten ſey, genau nachzuſehen ſind. S. 786.

§. 32. Beſondere Vorſchläge, wie es zu halten ſey, wenn der Teſtirende ein vermiſchtes Vermögen, welches theils zu ſeiner freyen Diſpoſition ſtehet, und theils davon ausgenommen iſt, beſitzet. S. 788.

— 33. Was in einem jeden Teſtament wegen der Erbeseinſetzung zu beobachten, und warum es gut ſeyn würde, nur einen Haupterben zu beſtellen. S. 789.

— 34. Warum es, wenn auch mehrere Erben eingeſetzet werden wollen, dennoch gut ſey, ſie in ihren Erbantheilen einander gleich zu machen. S. 791.

— 35. Von denjenigen Perſonen, welche in ihren Pflicht-Theil nothwendig zu Erben eingeſetzet werden müſſen. S. 792.

— 36. Von einigen zu Teſtaments-Erben unfähigen Perſonen, beſonders den in die Acht erklärten, Landesverwieſenen; auch denen, deren Vermögen wegen treuloſer Entweichung confiſciret worden, ingleichen den Judenſchaften. S. 793.

— 37. Von noch mehrern dergleichen zu Teſtaments-Erben unfähigen Perſonen, beſonders den Ketzern, Apoſtaten, Söhnen der Hochverrathsſchuldigen, ingleichen zu zeitig zur 2ten Ehe geſchrittenen Wittwen, und in wie weit hierunter die alten Geſetze auch noch in unſern Tagen eine Anwehre finden können. S. 796.

— 38. Von den in Blutſchande oder Ehebruch erzeugten, auch andern unehelichen Kindern, in wie weit ſolche zu Teſtaments-Erben eingeſetzet werden können, oder nicht. S. 798.

— 39. Warum es, die nothwendige Erben des Teſtators, denen an deſſen Verlaſſenſchaft ein geſetzmäßiges Pflicht-Theil zuſtehet, genau zu erforſchen, nöthig ſey. S. 799.

— 40. Daß die nothwendige Erben in dem Teſtament, wenn es gültig ſeyn ſoll, wegen ihres Pflichttheils zu wirklichen Erben eingeſetzet werden müſſen. S. 800.

— 41. Erörterung der Frage: ob es beſſer ſey, die Pflicht-Theils-Erben nur blos unter allgemeinen Ausdrücken einzuſetzen, oder das Pflichttheil auf etwas Gewißes

zu beſtimmen, und warum das Letztere für rathſamer zu achten. S. 801.

§. 42. Daß jedoch hiebey auf das Alter und den Geſundheitszuſtand des Teſtirenden Rückſicht genommen werden müſſe. S. 803.

— 43. Daß bey der Beſtimmung des Pflichttheils alle mögliche Behutſamkeit, damit ſolche mit dem wahren Werth des Vermögens in einem richtigen Verhältniß ſtehen möge, angewendet werden müſſe. S. 805.

— 44. Ein von dem den Teſtirenden hiedurch angelegten allzu ſtarken Zwang hergenommener Einwand wird widerleget. S. 808.

— 45. Daß das Pflichttheil mit keinen Bedingungen und Laſten zu beſchweren, und was für Vorſichten, wenn der Teſtirende ſolches dennoch aus gerechten Urſachen zu thun nöthig findet, dabey gebrauchet werden müſſen. S. 809.

— 46. Von der öfters in den Teſtamenten vorfallenden Enterbung der nothwendigen Erben, und daß es, dabey alle mögliche Vorſichten zu nehmen, nöthig ſey. S. 811.

— 47. Warum dahin zu ſehen, daß keine Enterbung ohne geſetzmäßige Urſachen geſchehen möge. S. 812.

— 48. Daß die Enterbungsurſachen nicht allein geſetzmäßig, ſondern auch in der Wahrheit gegründet ſeyn müſſen. S. 813.

— 49. Von den Vorſichten, die bey einer Exhæredatio bona mente facta zu beobachten nöthig ſind. S. 815.

— 50. Was die Anfertiger und Aufnehmer der Teſtamente, damit die zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß gebende Abziehung der Quarta Falcidia und Trebellianica vermieden werden möge, zu beobachten haben. S. 817.

— 51. Warum auch die bey den Schenkungen und Familien-Fideicommiß-Stiftungen nöthige Vorſichten mit wenigem zu berühren, erforderlich iſt. S. 818.

— 52. Von dem Unterſchiede der Schenkungen unter Lebendigen, und auf den Todesfall, und daß bey beyden auf die theils perſönliche, theils bürgerliche Hinderniſſe, welche bey Errichtung der Teſtamente bemerket worden ſind, Rückſicht genommen werden müſſe. S. 819.

§. 53. Daß dieſe Vorſichten nach Verſchiedenheit der Schenkungsarten, nachdem ſelbige entweder unter Lebendigen, oder auf den Todesfall errichtet werden ſollen, zu beſtimmen ſind. S. 820.

— 54. Warum einem Schenker die Errichtung einer Schenkung unter Lebendigen eher ab- als angerathen werden müſſe. S. 821.

— 55. Daß hierunter von den gewöhnlichen Conſulenten gemeiniglich das gerade Gegentheil beobachtet werde. S. 823.

— 56. Warum billig in einem Donationsinſtrument, ob es eine Schenkung unter Lebendigen, oder auf den Todesfall ſeyn ſolle, ausdrücklich bemerket werden müſſe. S. 825.

— 57. Warum es gut ſeyn würde, daß alle Arten von Schenkungen gerichtlich vollzogen werden müſten, und wie die Richter, wenn ſolches einen weſentlichen Nutzen haben ſollte, dabey zu verfahren hätten. S. 825.

— 58. Urſachen, warum dieſe gerichtliche Verhandlung der Schenkungen ebenfalls vor den in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfen ſehr bequem geſchehen könne. S. 828.

— 59. Bemerkung der Rechtsregel: daß eine von einem Minderjährigen unternommene Schenkung unter Lebendigen ohne Beytritt ſeines Curatoris ungültig ſey. S. 829.

— 60. Warum bey ſolchen Perſonen, die noch eigene Kinder erzeugen zu können Hoffnung haben, eine Schenkung unter Lebendigen nicht rathſam ſey. S. 831.

— 61. Warum es nöthig iſt, bey den Schenkungen unter Lebendigen, welche auf das ganze Vermögen gehen, die Sache dahin einzuleiten, daß ſich der Schenker annoch einen gewißen Theil deſſelben zu ſeiner freyen Diſpoſition vorbehalte. S. 832.

— 62. Urſachen, warum, wenn es den Abſichten des Schenkers gemäß iſt, nicht allein das zukünftige Vermögen, ſondern auch die ausſtehende Activſchulden in dem Donationsaufſatz beſonders benannt werden müſſen. S. 835.

§. 63.

§. 63. Daß bey den auf das ganze Vermögen gerichteten Schenkungen unter Lebendigen es auch beſonders nöthig ſey, die Schenkungsnehmer zur Bezahlung der Schulden des Schenkers zu verpflichten. S. 835.

— 64. Warum auch bey den einzeln Schenkungen unter Lebendigen dahin, daß ſelbige nicht zum Nachtheil der Gläubiger geſchehen mögen, zu ſehen ſey. S. 836.

— 65. Warum diejenigen, denen die Anfertigung ſolcher Schenkungen aufgetragen iſt, zu ſolchem Ende von dem Schenker einen aufrichtigen Statum bonorum abzufordern Urſache haben. S. 838.

— 66. Warum ſich die Kreisgerichtshöfe zu dieſer Erforſchung des Vermögenszuſtandes der Schenker am beſten ſchicken würden. S. 839.

— 67. Von den bedingungsweiſe geſchehenen Schenkungen, und daß, wenn die Bedingung unerfüllet bleibet, auch die Schenkung ſelber wegfalle. S. 840.

— 68. Vorſtehendes wird durch ein neuerliches Beyſpiel erläutert. S. 841.

— 69. Wie denen aus einer bedingten Schenkung entſtehen könnenden Weitläuftigkeiten vorzubeugen. S. 843.

— 70. Von den Familien-Fideicomiſſen und andern dergleichen zur Erhaltung der Familien abzielenden Stiftungen, was darunter, um daraus entſtehen könnende Proceſſe zu vermeiden, bey der Errichtung zu beobachten ſey. S. 844.

— 71. Warum ein geringes und nur mäßiges Vermögen ſich zu keinen dergleichen Stiftungen ſchicke, und daß billig niemanden, der nicht wenigſtens 50000 Rthlr. dazu beſtimmen kann, ein immerwährendes Familien-Fideicommiß zu errichten, erlaubet werden ſolle. S. 845.

— 72. Die Urſachen des Vorigen werden weiter ausgeführet. S. 847.

— 73. Warum aus dieſem Grunde ſich auch die Vollziehung der Familienſtiftungen vor die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe am beſten ſchicken würde. S. 848.

— 74. Warum hingegen bey einem vorhandenen anſehnlichen Vermögen dergleichen Familienſtiftungen allerdings vor ſehr nützlich angeſehen werden müſſen, und

wie ein dergleichen Vermögen bey ſolchen Gelegenheiten am geſchickteſten zu vertheilen ſey. S. 849

§. 75. Warum es nöthig ſey, auch vor die mehreren Kinder des künftigen Fideicommiß-Erben, damit ſie nicht in Noth und Armuth gerathen mögen, zu ſorgen. S. 851.

— 76. Wie ſolches durch eine bey einem jeden Fideicommiß zu errichtende Alimentationscaſſe ſehr füglich geſchehen könne. S. 851.

— 77. Regeln, welche in Anſehung dieſer Alimentations-Caſſe, damit die dabey abgezweckte Abſichten deſto ſicherer erreichet werden könnten, zu beobachten ſeyn würden. S. 853.

— 78. Urſachen, warum dieſe Alimentationscaſſe zu den dabey hegenden Abſichten auf alle Fälle hinreichend ſeyn werden. S. 856.

— 79. Warum auch davor Sorge getragen werden müſſe, daß die Fideicommißbeſitzer die dazu gewidmete Güter beſtändig in der Familie zu erhalten im Stande bleiben mögen, und dieſes füglich nicht geſchehen könne, wenn nicht wenigſtens die Hälfte der Fideicommißgüter von andern Laſten frey iſt. S. 858.

— 80. Warum die Succeſſionsordnung in den Familien-Commiſſen gleichgültig ſeyn könne, wenn nur immer darauf, daß daſſelbe blos in den Händen eines einzigen bleibe, geſehen wird. S. 860.

— 81. Von dem Unterſcheide der Succeſſionsordnung in den Majoraten, Senioraten und Minoraten, und welche hierunter den Vorzug verdienen. S. 861.

— 82. Warum ohne landesherrliche Confirmation und Beſtätigung keine dergleichen Familienſtiftung auf eine gültige Art errichtet und vollzogen werden könne, und wie eine dergleichen landesherrliche Confirmation in Anſehung der dabey allemahl vorausgehenden Unterſuchung beſchaffen ſeyn müſſe. S. 862.

— 83. Daß durch die Errichtung eines Familiencommiſſes die übrigen Kinder des Stifters in ihrem Pflichttheil nicht verletzet werden müſſen, ſolches aber durch Beſtimmung eines allzugeringen Werthes der Güter ſehr leicht unvermerkt geſchehen könne. S. 864.

— 84. Wie einer ſonſt wegen des Pflichttheils zu befürchtenden Läſionsklage in allen Fällen am füglichſten vorgebeuget werden könne. S. 865.
— 85. In wie weit unter einem Wiederkaufsrecht ſtehende Güter zu Fideicommißgütern genommen werden können. S. 866.
— 86. Warum, bey jetziger Verfaſſung der Lehne, ſolches mit den Lehngütern, ſo vortheilhaft es auch an und für ſich ſeyn würde, nicht geſchehen könne. S. 867.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der aus den Erbtheilungsgeſchäften erwachſenden vielfältigen ſchädlichen Proceſſe, nebſt den, um deren Ausbruch zu verhindern, nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 869.
— 2. Daß bey den Entſtehungsquellen der Erbſchaftsproceſſe eine doppelte Urſache zum Grunde liege, und gegenwärtig nur die eine derſelben in Betracht genommen werden, die andere aber vor den zweyten Band dieſes Werkes aufbehalten bleiben ſolle. S. 870.
— 3. Warum es nöthig und heilſam iſt, daß die ſämmtliche Erbtheilungsgeſchäfte von erfahrnen Gerichtsperſonen dirigiret, und überhaupt gerichtlich verhandelt werden. S. 871.
— 4. Urſachen, warum ſich die Behandlung auch dieſer Erbtheilungsgeſchäfte vor die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe am beſten ſchicken würde. S. 872.
— 5. Von den bey einer richtigen Behandlung der Erbtheilungsgeſchäfte zu beobachtenden Maaßregeln. S. 874.
— 6. Von drey Hauptgeſchäften, die bey allen Erbtheilungen vorkommen. S. 875.
— 7. Von der Verſiegelung des von einem Verſtorbenen hinterlaſſenen Eigenthums, und in welchen Fällen ſolche ſchlechterdings nöthig ſey. S. 876.

§. 8. In welchen Fällen die Verſiegelung füglich unterbleiben könne. S. 878.

— 9. Warum ſich dieſes Geſchäfte ganz vorzüglich vor die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe ſchicken würde. S. 879.

— 10. Verſchiedene Eeinnerungen, wie bey einer vorzunehmenden Verſiegelung ſelber zu verfahren. S. 880.

— 11. Von der Inventur, und warum dabey mit der gröſſeſten Genauigkeit verfahren werden muß. S. 882.

— 12. Wie bey Verzeichnung der Erbſchaftsſtücke an und vor ſich ſelber zu verfahren iſt. S. 882.

— 13. Warum auch beſonders die Schulden des Verſtorbenen genau verzeichnet werden müſſen. S. 884.

— 14. Von den Mitteln, die Schulden des verſtorbenen Erblaſſers zu erforſchen, und was vor ein Weg, wenn man nicht gerne zur öffentlichen Vorladung der Gläubiger ſchreiten will, einzuſchlagen ſey. S. 885.

— 15. Warum die Taxe der unbeweglichen Güter in Erbſchaftsfällen nur nach ſehr mäßigen Sätzen eingerichtet werden müſſe. S. 888.

— 16. Von Taxation der Erbſchaftsmobilien, und warum die dazu an vielen Orten beſtellte allgemeine Taxatoren nicht rathſam ſind. S. 889.

— 17. Von dem Unterſchiede, ob die Mobiliarſtücke veräuſſert, oder in Natura unter die Erben getheilet werden ſollen, und warum in dem letztern Fall bey deren Abſchätzung mehrere Genauigkeit nöthig ſey. S. 890.

— 18. Daß bey denen Naturalvertheilungen der Mobilien hauptſächlich eine Gleichheit in der Taxe nöthig ſey. S. 891.

— 19. Von der Vertheilung des ererbeten Vermögens ſelber, und auf wie viele Stücke es dabey ankomme. S. 892.

— 20. Von der Abſonderung des Lehens von dem Erbe, und daß ſolche in allen Fällen vor der wirklichen Erbtheilung voran gehen müſſe. S. 893.

— 21. Was bey den Erbtheilungen, wo der Erblaſſer ab inteſtato verſtorben, zu beobachten. S. 894.

§. 22. Wie in den Erbtheilungen, die nach dem vorhandenen Teſtamente anzulegen ſind, beſonders alsdenn, wenn in dem Teſtament dunkle und zweifelhafte Stellen befindlich, zu verfahren. S. 896.

— 23. Wie es wegen der Legatarien, und in Anſehung der Quarta Falcidia, zu halten. S. 897.

— 24. Wie es zu halten ſey, wenn die Erben zu ungleichen Theilen eingeſetzet ſind. S. 898.

— 25. Von dem Unterſchiede zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Gütern, und warum nicht bey beyden eine gleiche Theilungsart Statt finden könne. S. 899.

— 26. Urſachen, warum die Theilung der Landgüter unter die Erben, wenn deren nur eines vorhanden, oder ſolches mit dem Uebrigen in einer unzertrennlichen Verbindung ſtehet, nicht rathſam iſt. S. 900.

27. Wie es zu halten, wenn die Menge der Erben zu groß, und folglich es einem derſelben, die Güter allein anzunehmen, zu ſchwer fällt. S. 901.

— 28. Daß, wenn mehrere Güter vorhanden, und ſolche nicht in einer unzertrennlichen Verbindung ſtehen, die Vertheilung derſelben unter die Erben alsdenn allerdings nöthig ſey. S. 903.

— 29. Wie es zu halten ſey, wenn ſich die Erben wegen Annehmung der beweglichen Güter nicht mit einander vereinigen können, und daß alsdenn entweder darüber geloſet, oder ſelbige zum ordentlichen Verkauf ausgeſtellet werden müſſen. S. 903.

— 30. Von der doppelten Art und Weiſe, das Mobiliar-Vermögen unter die Erben zu vertheilen. S. 905.

— 31. Was zu beobachten iſt, wenn die Mobiliarſtücke unter die Erben in Natura vertheilet werden. S. 906.

Achter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der Eheproceſſe, und den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 908.

§. 2. Die zwey Hauptquellen ſo häufig ungerathener Ehen beſtehen theils in dem ſchlechten moraliſchen Zuſtande der heutigen Welt, und theils in den falſchen und unrichtigen bey Eingehung der Ehen zum Grunde liegenden Abſichten. S. 910.

– 3. Leichtſinn und Uebereilung bey Eingehung der Ehen ſind ebenfalls eine öftere Urſache, warum ſolche in der Folge ſo übel ausſchlagen, beſonders wenn die Eheleute von verſchiedenen Geſinnungen oder ungleichen Alter ſind. S. 913.

– 4. Auch der Mangel einer richtigen Beſtimmung wegen des beiderſeitigen Vermögens verurſachet unter Eheleuten mancherley Verdruß und ſchädliche Weitläuftigkeiten. S. 914.

– 5. Warum die falſche und unrichtige Abſichten, bey Eingehung der Ehen nicht wohl anders, als durch eine allgemeine Verbeſſerung des moraliſchen Zuſtandes der Menſchen, gehoben werden können, wobey eines dahin abzielenden Vorſchlages, der von dem berühmten Pariſer Advokaten, in ſeinem unter dem Titul: der Freund der Eintracht, ans Licht getretenen Tractat gethan worden, gedacht wird, der aber wohl voe künftige Zeiten nützlich, gegenwärtig aber von keiner Wirkung ſeyn könnte. S. 915.

– 6. Daß die Verhinderung der aus den Ehen entſtehenden Uebel, als ein Gegenſtand der geſetzgebenden Macht anzuſehen ſey. S. 917.

– 7. Daß bereits durch die Geſetze in verſchiedenen Fällen hierunter nützliche Vorkehrungen getroffen worden. S. 918.

– 8. Beyläufige Gedanken, wie die Eingehung unſchicklicher Ehen, die in der Folge zu vielen ſchädlichen und ärgerlichen Proceſſen Anlaß geben, überhaupt vermieden werden könnte. S. 919.

– 9. Weitere Fortſetzung dee Vorigen. S. 921.

– 10. Warum gegenwärtig die Entſtehungsquellen der Ehe-Proceſſe nur lediglich in ſo weit, als ſolche durch richtig getroffene Sponſalien, und eine genaue Beſtimmung, wie es wegen des den beyden Eheleuten zugehöri-

hörigen Vermögens gehalten werden ſoll, zu hemmen ſind, in Betracht genommen werden können. S. 922.

§. 11. Von dem Unterſchiede zwiſchen Ehen und Eheverlöbniſſen. S. 923.

— 12. Warum billig bey allen Eheverſprechungen eine deutliche und bündige Verſicherung nöthig ſey, und die bloße Arrhæ dazu nicht vor hinlänglich gehalten werden können. S. 923.

— 13. Das in den königl. preuß. Landen ergangene neuerliche Geſetz, vermöge deſſen alle Eheverſprechungen, wenn ſie gültig ſeyn ſollen, ſchriftlich abgefaſſet werden müſſen, wird näher gerechtfertiget, jedoch dabey, daß vor deſſen ſichere Bekanntmachung gehörige Sorge zu tragen ſey, erinnert. S. 925.

— 14. Warum nicht allein wegen Erfüllung der gethanen Eheverſprechen, zuverläſſige Verſicherungen nöthig ſind, ſondern auch unter denen, die ſolches wirklich erfüllet, und dadurch Eheleute geworden ſind, deutliche Eheberedungen, wie es wegen ihres beyderſeitigen Vermögens, ſo wohl bey ihrem Leben, als nach des einen oder andern Tode, gehalten werden ſolle, erfordert werden, wenn nicht zu unzähligen Eheproceſſen Anlaß gegeben werden ſoll. S. 928.

— 15. Warum es nöthig ſey, daß auch dieſe Ehepacten gerichtlich aufgeſetzet und vollzogen werden, und wie ſolches vor die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe am füglichſten geſchehen könne. S. 929.

— 16. Von den übeln Folgen, die es gemeiniglich hat, wenn die Errichtung der Ehepacten bis nach vollzogener Ehe ausgeſetzet wird. S. 930.

— 17. Fortſetzung des Vorigen, und in wie weit ein Mann von mittelmäßigen Vermögen, jederzeit auf einen ihm von ſeiner Braut mitzubringenden verhältnißmäſſigen Brautſchatz Rückſicht zu nehmen, Urſache habe. S. 931.

— 18. Daß es ſolchemnach rathſam ſey, die nöthigen Ehe-Beredungen ſchon vor Vollziehung der Ehe zu Stande zu bringen. S. 934.

§. 19. Warum bey Errichtung der Eheſtiftungen der Braut oder Ehefrauen die Gerechtſame, die dem Ehemann an ihrem Vermögen zuſtändig ſind, deutlich erkläret werden müſſen. S. 935.

— 20. Von Sicherſtellung des von der Frauen eingebrachten Vermögens, und warum ein Ehemann, der nicht ſeinen eignen Credit gar zu ſehr ſchwächen will, hierunter behutſam zu verfahren Urſache habe. S. 936.

— 21. Warum der bekannte Unterſchied unter Dos, Illata und Paraphernalia bey Errichtung der Eheberedungen jederzeit vor Augen genommen werden müſſe. S. 938.

— 22. Warum beſonders der Dos oder das eigentliche Ehe-Geld, von dem übrigen eingebrachten Vermögen der Ehefrauen genau zu unterſcheiden ſey. S. 939.

— 23. Daß beſonders bey den Lehngütern, kein höheres Ehe-Geld, als es die Geſetze eines jeden Orts erlauben, angenommen werden müſſe. S. 940.

— 24. Warum auch bey freyen Allodial- und Erbgütern die Annehmung übermäſſiger hoher Ehegelder nachtheilig werden, und zu vielen ſchädlichen Proceſſen Anlaß geben könne. S. 940.

— 25. Urſachen des Vorſtehenden. S. 941.

— 26. Verſchiedene, von dem einer Ehefrauen, in des Mannes Gütern beſtellten Dotalitio oder Wittungsgeldern, bey Errichtung der Eheſtiftungen vor Augen zu habende Sätze. S. 942.

— 27. Verſchiedene rechtliche Sätze in Anſehung der Verbeſſerungen oder Gegenvermächtniſſe, worauf bey Errichtung der Eheſtiftungen jederzeit Rückſicht genommen werden muß. S. 944.

— 28. Von dem rechtlichen Satz, daß weder Dotalitium, noch auch Verbeſſerung ſtatt finden könne, wenn nicht die wirkliche Auszahlung der Ehegelder ſo wohl, als auch deren Verwendung erwieſen werden kann, und daß über dieſe Beweiſe ſehr oft die ſchwereſte und weitläuftigſte Proceſſe, beſonders mit den Lehnsvettern entſtehen. S. 945.

§. 29. Daß es daher eine Pflicht aller derjenigen, die zur Abfaſſung der Eheberedungen gebrauchet worden, ſey, hiervor zu ſorgen, und wenigſtens die erforderliche Anleitung dazu zu geben. S. 947.

— 30. Wie bey prompter Bezahlung der Ehegelder, das wirkliche Einbringen derſelben, durch ein Zeugniß der Kreisgerichtshöfe, ganz füglich ſicher geſtellet werden könne. S. 948.

— 31. Warum, wenn der Ehemann die empfangene Ehe-Gelder zu Bezahlung alter Schulden verwenden will, ſolches ebenfalls vor die Kreisgerichtshöfe am füglichſten geſchehen könne. S. 949.

— 32. Daß auch der Fall, wenn der Ehemann die empfangene Ehegelder zur Verbeſſerung ſeiner Güter zu verwenden geſonnen iſt, durch die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe, am beſten und ſicherſten reguliret werden könne. S. 950.

— 33. Fortſetzung des Vorigen, wobey beſonders, wie auch die Einwendung, daß die angegebene Verbeſſerung wirklich nicht geſchehen ſey, damit daraus keine künftige Weitläuftigkeiten entſtehen mögen, gehoben werden könne, gezeiget wird. S. 951.

— 34. Wie ſich die Kreisgerichtshöfe zu verhalten haben würden, wenn der Ehemann die Nachweiſung der geſchehenen Güterverbeſſerungen zu thun weigerte, und ſolche auch wirklich nicht geſchehen wären. S. 953.

— 35. Was in dem Fall, wenn der Brautſchatz nicht ſo fort bey Errichtung der Eheſtiftung ausgezahlet wird, ſondern deshalb weit ausgeſetzte Zahlungstermine beſtimmet worden, zu des Ehemanns Sicherheit zu beobachten nöthig ſey. S. 955.

— 36. Das in Anſehung der zu beſtimmenden Morgengabe zu beobachten nöthige. S. 958.

— 37. Was ſonſt noch einer Ehefrauen, nach des Mannes Tode gebühret, und deshalb ebenfalls in den Ehepacten, damit nicht Streit und Uneinigkeit darüber entſtehen möge, zu beſtimmen nöthig iſt. S. 960.

— 38. Von den Holz- und Wohnungsgeldern. S. 961.

§. 39. Von den Pferden und Wagen, ſo den adlichen Witt=wen aus des Mannes Nachlaß gebühret. S. 963.

— 40. Von den Geldern zu den benöthigten Trauerkleidern. S. 965.

— 41. Von der, beſonders in dem Herzogthum Magdeburg üblichen, vor die Wittwe ausgeſetzten adlichen Witt=wen=Gerade, vollen Gerade und Mußtheil. S. 966.

— 42. Warum es gut und heilſam ſey, alle dieſe Dinge in den Ehepacten auf etwas Gewiſſes zu beſtimmen und feſtzuſetzen. S. 967.

— 43. Von demjenigen, was in den pommerſchen Geſetzen, in Anſehung des Gnadenjahres, halben Fahrniß und Hälfte des im täglichen Gebrauch geweſenen Silbers, feſtgeſetzet iſt, und warum es, daß auch dieſes in den Ehepacten auf etwas Gewiſſes feſtgeſetzet werde, rath=ſam ſey. S. 968.

— 44. Von den Vorſichten, ſo alsdenn zu beobachten ſind, wenn ſich die Eheleute einen größeren Theil ihres Ver=mögens, als ſonſt die Geſetze beſtimmen, einander ver=ſchreiben und zueignen wollen. S. 970.

— 45. Zufällige Gedanken, in wie weit die an vielen Orten eingeführte Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten rathſam ſey, oder nicht. S. 971.

— 46. Warum bey der Gleichheit des eingebrachten Ver=mögens, das Geſetz, daß dem Ueberlebenden die Hälf=te des Gemeinſchaftlichen gebühre, nicht getadelt wer=den könne. S. 972.

— 47. Daß aber dieſes, bey ungleichem Vermögen und un=glücklichen Ehen, öfters ſehr hart ſey. S. 973.

— 48. Die natürliche, aus der Gemeinſchaft der Güter ent=ſtehende Folge beſtehet darin, daß das überlebende Theil die Hälfte des ganzen, von allem fremden An=ſpruch freyen Vermögens, erhält. S. 974.

— 49. Von der Portio Statutaria, die in den brandenburgi=ſchen Marken, durch die Joachimiſche Conſtitution ein=geführet iſt. S. 975.

§. 50. Von den zu gebrauchenden Vorſichten, wenn die Eheleute in den Ehepacten von einer ſolchen geſetzmäßigen Portio Statutaria abgehen, und ein anderes feſtſetzen wollen. S. 976.

— 51. Was in dem Brandenburgiſchen, wenn man in den Ehepacten von der Portio Statutaria abgehen will, zu beobachten iſt. S. 977.

— 52. Daß dieſe Vorſichten nicht in allen Ländern nothwendig ſind. S. 978.

— 53. Erörterung der Frage: Ob es rathſam ſey, daß ſich ein reicher Ehemann gegen eine unbemittelte Ehefrau, ſchon in der Eheſtiftung freygebig bezeige? S. 978.

— 54. Warum dasjenige, was vorhin geſaget worden, auch alsdenn ſtatt finde, wenn die Braut reich iſt, und der Bräutigam nur wenige Mittel hat. S. 980.

— 55. Daß es hierunter alsdenn, wenn ſich die Eheleute ihr ganzes Vermögen ſofort in der Eheſtiftung verſchreiben wollen, eine gleiche Bewandtniß habe. S. 981.

— 56. Wie es zu halten, damit in dieſem Fall den aus der Ehe zu erzeugenden Kindern in ihrem Pflichttheil kein Nachtheil erwachſe. S. 982.

— 57. Warum zu ſolchem Ende, wenigſtens der Ehefrauen Vermögen, in der Eheſtiftung gehörig zu beſtimmen, nöthig ſey. S. 982.

— 58. Von derjenigen Einrichtung, vermöge welcher der überlebende Ehegatte bis an ſeinen Tod in dem völligen Genuß und Beſitz des ganzen Vermögens verbleibet, und den aus der Ehe, mit dem zuerſt verſtorbenen Ehegatten, erzeugten Kindern, nur die nöthige Erziehung und Alimentation geben darf, warum aber dieſe Einrichtung ſchon in der Eheſtiftung zu treffen nicht rathſam. S. 983.

— 59. Daß inzwiſchen dergleichen Einrichtungen auch alsdenn, wenn ſie in der Eheſtiftung getroffen worden, gültig ſind, und die aus einer ſolchen Ehe erzeugte Kinder ſolche niemahls anfechten können. S. 985.

§. 60. Warum hingegen alsdenn, wenn ſchon aus voriger Ehe Kinder vorhanden ſind, dieſen wenigſtens ihr Pflichttheil beſtimmet werden müſſe, und in ſolchen Fällen es ſelten ohne Zank und Mißhelligkeiten abzugehen pfleget. S. 986.

Neunter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der Gemeinheitsproceſſe, und den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 987.

— 2. Warum alle Gemeinheiten überhaupt als ein wahrer Zankapfel und ſchädliche Quelle unzähliger Proceſſe anzuſehen ſind, dennoch aber einige Arten derſelben mehr Unheil, als andere, ſtiften. S. 988.

— 3. Von den verſchiedenen Arten der Gemeinheiten, ſo wohl nach den darin verwickelten Perſonen, als auch Gegenſtänden. S. 989.

— 4. Welche Arten der Gemeinheiten vor andern mehr oder weniger ſchädlich ſind. S. 989.

— 5. Das ſicherſte und einfachſte Mittel, dieſe ſchädliche Quelle zu verſtopfen, beſtehet hauptſächlich in einer allgemeinen Bemühung die vorhandene Gemeinheiten aufzuheben, und was hierunter in den königl. preuß. Staaten gethan worden. S. 991.

— 6. Von der Tüchtigkeit der Perſonen, die zu den Gemeinheitsaufhebungsgeſchäfften zu gebrauchen ſind, und warum ſich die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichts-Höfe hierzu ſehr füglich ſchicken werden. S. 993.

— 7. Von den ſo wohl allgemeinen, als beſondern, bey den Gemeinheitsſeparationen zu nehmenden Maßregeln, und daß zu den erſtern beſonders eine genaue Beobachtung der Gerechtigkeit, damit niemand in ſeinem Recht verkürzet werden möge, zu zählen ſey. S. 994.

§. 8. Warum zu ſolchem Ende eine richtige und genaue Bonitirung vor allen Dingen nothwendig ſey. S. 995.

— 9. Was in Anſehung derjenigen Perſonen, die zu dergleichen Bonitirungen gebrauchet werden, zu beobachten iſt. S. 995.

— 10. Wegen der beſondern Maßregeln, beziehet ſich der Verfaſſer auf den Inhalt der Oeconomia forenſis. S. 996.

Zehenter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der aus den Societäts-Contracten entſpringenden ſchädlichen Proceſſe, und den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1. Einleitung in dieſen Abſchnitt. S. 998.

— 2. Daß eine undeutliche Faſſung der Societätscontracte und unrichtige dabey genommene Maßregeln, die Hauptentſtehungsurſachen der aus dieſer Quelle entſpringenden Proceſſe und Weitläuftigkeiten ſey. S. 999.

— 3. Warum alle Societätscontracte dergeſtalt einzurichten ſind, daß ſie weder dem Staat, noch den Mit-Bürgern Schaden bringen. S. 1000.

— 4. Daß alle Societätscontracte, die in das gemeine Weſen einen Einfluß haben können, ohne landesherrliche Beſtätigung ungültig ſind. S. 1001.

— 5. Daß bey einem jeden Societätscontract, wenn nicht unvermeidliche Proceſſe und Weitläuftigkeiten daraus entſtehen ſollen, eine vollkommene Gleichheit zwiſchen Gewinn und Laſten beobachtet werden müſſe. S. 1002.

— 6. Ausnahme hiervon, wenn jemand bloß wegen ſeiner Arbeit und Mühe, ſo er zum Beſten der Societät an-

anwendet, zu einem Mitconſorten aufgenommen worden iſt. S. 1003.

§. 7. Warum es nöthig ſey, denjenigen Societätsgliedern, die keine Barſchaften eingebracht, ſondern nur wegen ihrer zum gemeinſchaftlichen Beſten zu verwendenden Arbeiten und Mühe aufgenommen worden ſind, ihren an die Societät habenden Antheil auf das genaueſte zu beſtimmen. S. 1004.

— 8. Daß auch die Zeit und Bedingungen, unter welchen ſich ein jeder der Societät wieder entſagen kann, genau und richtig beſtimmet werden müſſen. S. 1005.

— 9. In wie weit die Erben der Societätsglieder in der Societät zu verbleiben ſchuldig ſind oder nicht, muß allenfalls, wenn nicht daraus mancherley Irrungen und Streitigkeiten entſtehen ſollen, in dem Societäts-Contract gehörig beſtimmet werden. S. 1006.

— 10. Warum eine genaue Beobachtung der in Vorſtehendem angegebenen Maßregeln bey Abfaſſung der Societätscontracte hauptſächlich nöthig ſey. S. 1007.

Eilfter Abſchnitt.

Vorläufige Bemerkung von der Anwendung der in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe, bey Einleitung und Inſtruirung der wirklich entſtandenen Proceſſe.

§. 1. Einleitung in dieſen Abſchnitt, worinn der Verfaſſer die Bewegungsgründe, warum er von der in dem Ankündigungsblatt bemerkten Ordnung abzuweichen genöthiget worden, näher anzeiget. S. 1008.

— 2. Warum es aber demohnerachtet, bey dem Beſchluß dieſes Erſten Bandes, den Nutzen, den die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichte, auch zur Hemmung der Verzögerungs- und Vervielfältigungsquellen der Pro-

Proceſſe ſtiften können, vorläufig zu bemerken nöthig ſey. S. 1010.

§. 3. Warum es nothwendig ſey, daß der Vortrag der Rechtsſachen der Gewalt eigennütziger Sachwalter entriſſen, und der Richter in den Stand, die wahre Lage der ſtreitigen Handlung ſelber zu erforſchen, geſetzet werde. S. 1011.

— 4. Fortſetzung des Vorigen. S. 1012.

— 5. Daß es daher, die Parten ſelber vorzuladen, und die Wahrheit aus ihrem eignen Munde zu erforſchen, nothwendig ſey. S. 1014.

— 6. Daß die Nähe oder Entfernung des Richters den Parten ihre Rechtsſachen gar ſehr erleichtere oder erſchwere, und die Erlaubniß, nicht in Perſon vor den Richter erſcheinen zu dürfen, nur blos auf die äußerſte Nothfälle einzuſchränken ſey. S. 1015.

— 7. Nähere Bemerkung, wie die aus der Entfernung des Richters entſtehende Beſchwerlichkeiten, beſonders in ſolchen Rechtsſachen, die in das ökonomiſche Fach einſchlagen, durch die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe gar ſehr erleichtert werden könnten. S. 1017.

— 8. Warum es gleichgültig wäre, ob die Inſtruirung der Proceſſe vor den bey dem Landescollegio dazu beſtellten Perſonen oder den Kreisgerichtshöfen geſchehe. S. 1018.

— 9. Warum auch wegen der Verſehen, ſo von den Kreisgerichtshöfen bey Inſtruirung der Proceſſe begangen werden können, kein Vorwand, um dieſen Vorſchlag zu vereiteln, herzunehmen ſey. S. 1019.

— 10. Beantwortung des Zweifels, daß die Inſtruirung der Rechtsſachen, wegen Mangel genugſamer Rechtsverſtändigen, den Kreisgerichthöfen zu überlaſſen, bedenklich ſeyn möchte. S. 1020.

— 11. Widerlegung des Einwandes, daß die Kreisgerichtshöfe den wichtigen Sachen nicht gehörig gewachſen

ſeyn möchten, und wie dieſer Beſorgniß auf eine doppelte Art abgeholfen werden könne. S. 1021.

§. 12. Daß ordentlicherweiſe die Kreisgerichtshöfe, die Inſtruirung der Proceſſe nicht aus eigener Macht, ſondern blos per modum Commiſſionis zu unternehmen, befugt wären. S. 1023.

— 13. Warum aber in ſolchen Fällen, wo die Parten entfernet ſind, die Erlaubniß die Klage ad Protocollum zu nehmen, ſolches an das Juſtizcollegium einzuſchicken, und, ob mit der Inſtruirung des Proceſſes verfahren werden ſollte, nähern Befehl zu erwarten, rathſam ſeyn würde. S. 1024.

— 14. Fernerer Vorſchlag, wie durch die Kreisgerichtshöfe die überhäufte Beſchäftigung der Landescollegien gemindert, und dadurch die Beförderung und Beſchleunigung der Rechtsſache möglich gemacht werden könne. S. 1025.

— 15. Beſonderer Nutzen, den die Kreisgerichtshöfe in Anſehung der gütlichen Vergleiche ſtiften könnten. S. 1026.

Vor-

Vorbericht.

§. 1.

Einleitung.

Wo Friede und Gerechtigkeit ſich küſſen, Leben, Ehre und Eigenthum in Sicherheit geſtellet ſind, die Tugend belohnet, das Laſter beſtrafet wird, da iſt gut wohnen, und das Volk, ſo dieſer Wohlthat genießet, mit Recht glücklich zu preiſen.

So reizend eine ſolche Glückſeligkeit iſt, und ſo ſehr auch die Stille und Gerechte des Landes darnach ſeufzen und verlangen, ja ſelber die Größeſten unter den Königen dieſes Heil der Völker mit Macht und Weisheit zu befördern trachten, ſo wird doch darunter faſt durchgehends wenige Wirklichkeit erblicket, ſondern ſelbſt die ſcharfſichtigſten müſſen ſich gemeiniglich, auch bey der ſchönſten Ausſicht der Möglichkeit, mit einem bloßen matten Schattenbilde begnügen.

Was vor ein Ungeheuer aber iſt es denn, ſo Verwegenheit genung beſitzet, ſich dieſen göttlichen Abſich-

ten, den frommen Wünſchen aller Redlichen, und den geſegneten Bemühungen der Monarchen, zu widerſetzen, und dadurch eine der erſten Grundſäulen der Staaten zu erſchüttern?

Leider wird dieſe Brut der Finſterniß, wie man mit Betrübniß geſtehen muß, größeſtentheils ſelbſt in den Vorhöfen der Gerechtigkeit gezeuget, ernähret, und zu derjenigen fruchtbaren Stärke erhoben, die öfters den treueſten Wächtern des Staats Kummer und Unruhe verurſachet.

Die Chikane iſt, mit einem Worte, das bekannte große und fürchterliche Unthier, von welchem, da es in alle Stände durchgedrungen und ſeinen ſchädlichen Gift ausgebreitet hat, das Unglück unſerer Zeiten ſeinen unſeligen Urſprung nimmt.

Dieſe Mißgeburt des menſchlichen Willens zerſtöhret die ſanfte Ruhe der Ehen, zerreiſſet das Band zwiſchen Eltern und Kindern, bricht die Treue der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, ſtiftet Feindſchaft und Verbitterung unter den Nachbaren, beraubet die Waiſen, unterdrücket die Wittwen, ſchmeichelt den Reichen, betrübet die Armen, verblendet den Verſtand der Richter, und feſſelt ihren Willen.

Sollte nicht allen aufrichtigen Verehrern wahrer Tugend ein geheimer Schauder überfallen, wenn ſie dieſe ſchreckliche Folgen in der Stille mit Aufmerkſamkeit überdenken?

Sollte nicht ſolches ein heißes Wünſchen, ſo ſcheußlichen Verwüſtungen ein baldiges Ende zu ſehen, in ihren gerechten Seelen erwecken?

Wohlan! es ſey demnach gewagt, dieſem Ungeheuer den Tod zu ſchwören, und ihm ein Grab zuzubereiten, in welchem es, aller fernern Nahrungsmittel beraubet, von ſelbſt entkräftet, ſeinen Untergang finden muß.

Wahr=

Wahrheit und Aufrichtigkeit ſollen hiebey meine Todtengräber-Werkzeuge ſeyn.

Ungeſtraft wird dieſes mein kühnes Unternehmen nicht bleiben. Ich ſehe die Wunden voraus, die mir dieſer Greuel der Verwüſtung beyzubringen trachten wird.

Demohngeachtet verliere ich den mir von einem patriotiſchen Geiſt eingeflößeten Muth ſo wenig, daß ich vielmehr noch immer blutdurſtiger, um den Untergang dieſes Verheerers der Länder und Staaten zu befördern, gemachet werde.

Euch alle aber, die ihr wahre Verehrer der Tugend und Eintracht ſeyd, und bey denen eine unverfälſchte Liebe des Vaterlandes die Triebfeder aller Handlungen iſt, fordere ich zu einem treuen Beyſtande auf.

Durch Vereinigung eurer Kräfte können Abſichten, die ſelbſt der Gottheit nicht mißfällig, und den Beherrſchern der Erde geſegnet ſind, erreichet, dem goldenen Recht ein ungehemmter Lauf gebahnet, die Thränen aller derer, die von der Laſt eines ſo gewaltigen Ungeheuers unterdrücket worden, in Freude verwandelt, die Themis auf ihren Thron befeſtiget, und ihre Waage-Schaale in einem unverfälſchten waagerechten Stande erhalten werden.

§. 2.

Der dieſem Werk vorgeſetzte Titul wird näher erkläret.

Jedoch es ſey genung an der bisherigen figürlichen Abſchilderung eines ſo großen die Welt verheerenden Uebels.

Nur deine Aufmerkſamkeit habe ich, geneigter Leſer, hiedurch in einer ſo wichtigen Sache zu erwecken und rege zu machen geſuchet.

Nicht weiter wollen wir unſre Einbildungskraft mit entlehnten Bildern ermüden, ſondern die Wahrheiten,

die wir zum Gegenſtande unſrer gegenwärtigen Abhandlung erwählet haben, in ihrer nackenden Geſtalt, ſo wie ſie ſich wirklich darſtellen und beſchaffen ſind, vortragen.

Auf dieſem Wege werde ich allen verſtändlich werden, und meinen Unterricht auch den einfältigſten, die bisher über ein zwar gefühltes, aber nicht gekanntes Unglück geſeufzet haben, begreiflich machen können.

Das Wort Chikane iſt zwar ein fremder von einem Volke, welches ſich ſchon ſeit Jahrhunderten in dem Beſitz, ſich in ſeiner Sprache, Sitten und Gebräuchen von der ganzen Welt nachgeahmet zu ſehen, befindet, entlehnter Ausdruck.

Es hat aber bereits vorlängſt in unſerer deutſchen Sprache das Bürgerrecht gewonnen, und ich habe es daher um ſo mehr beyzubehalten keinen Anſtand genommen, als die Begriffe, die man damit verbindet, demjenigen, was ich in dieſen Blättern vorzutragen gedenke, vollkommen anpaſſend ſind.

Das Grab iſt ein Bild des Unterganges und der Sterblichkeit.

Wenn ich nun in dem der gegenwärtigen Schrift vorgeſetzten Titul, die mit dieſen beyden Ausdrücken verknüpften Begriffe mit einander vereinige, ſo wird ſolches ſchon von ſelbſt ankündigen, wohin meine Abſichten gehen, und daß ich wirkſame Mittel mitzutheilen entſchloſſen bin, wodurch dasjenige allgemeine Uebel, welches unter dem Wort Chikane verſtanden und bezeichnet wird, wo nicht gänzlich erſticket, doch wenigſtens dergeſtalt, daß die bisherige ſchädliche Folgen nicht weiter davon zu befürchten ſtehen, geſchwächet und entkräftet werden kann.

Ueberdem iſt bekannt, daß ich in dieſem figürlichen Titul bereits einen Vorgänger habe, und ich geſtehe aufrichtig, daß mir der Verfaſſer von dem Grabe des Aberglaubens hiezu den erſten Anlaß gegeben hat.

Die

Die Chikane iſt in vielem Betracht, beſonders aber wegen ihrer mehrern Allgemeinheit, ein in ſeinen ſchädlichen Folgen weit größeres Uebel, als der Aberglauben.

Demſelben alſo ein Grab zuzubereiten, und deren Ausrottung und Schwächung durch kräftige Mittel zu befördern, muß ebenfalls als eine Bemühung angeſehen werden, die einem patriotiſchen Geiſte nicht unanſtändig, ſondern vielmehr deſſen Würde gemäß iſt.

§. 3.

Von dem Begriff, den der Verfaſſer mit dem Worte Chikane verbindet.

Um mich inzwiſchen deutlicher zu erklären, und die Sache, die ich zu meinem Vortrage erwählet habe, näher zu beſtimmen, zeige ich hiemit an: daß ich unter dem Ausdruck von Chikane, theils die überflüßige Menge der in einem Staat entſtehenden Rechtshändel, theils aber auch deren Verzögerung und Vervielfältigung, verſtehe.

Ich beſcheide mich gar gerne, daß dieſer Ausdruck, nach ſeiner wörtlichen Bedeutung, nicht eigentlich das erwähnte Uebel ſelber, wohl aber deſſen Entſtehungs-Urſache, bezeichne.

In allen Sprachlehren aber wird von den Kunſtrichtern, die wirkende Urſache einer Sache vor die Sache ſelber anzunehmen, nachgegeben, und nach den Regeln der Rednerkunſt will es ſogar vor eine Zierlichkeit angeſehen werden.

Ein gleiches wird denn auch mir in dem gegenwärtigen Fall um ſo mehr verſtattet ſeyn, als ich mich in meinem Vortrage hauptſächlich mit den Entſtehungs-Urſachen dieſes wichtigen Staatsübels, beſchäftigen werde.

§. 4.

Von den verſchiedenen Einwendungen, die wider den angenommenen Satz: daß viele und langwierige Proceſſe ein wahres Staatsübel ſind, gemachet werden können, und es daher, denſelben näher zu erweiſen, nöthig ſey.

Ganz ohne Streit und Zwietracht kann eine in ihrem moraliſchen Zuſtande ſo verderbte Welt, wie die unſrige iſt, zwar nicht bleiben. Nur von der Platoniſchen, die ein Hirngeſpinſte einer übertriebenen Einbildungskraft iſt, ſtehet ſolches zu erwarten.

Die Sicherheit des Eigenthums und die vielfältige Geſchäfte, ſo beyſammen lebende Geſellſchafter gemeinſchaftlich zu betreiben haben, werden noch immer die Beybehaltung der Richter und Richterſtühle nothwendig machen.

Daß aber eine überhäufte Menge von Rechtsſtreiten, die ihren Grund nicht in der Nothwendigkeit, ſondern blos in einer boshaften Zankſucht und andern dergleichen ungerechten Entſtehungs-Urſachen haben, nebſt deren Langwierigkeit und wohl gar Vervielfältigung, ein gefährliches Uebel des Staats ſey, muß allen darüber nachdenkenden von ſelbſt als eine unwiderſprechliche Wahrheit einleuchten.

Der Leichtſinn wird vielleicht hiegegen einwenden, daß nicht abzuſehen ſey, wie ein erhitzter Streit zweyer oder mehrerer Mitbürger über ihr Eigenthum und Geſchäfte, wenn derer auch noch eine ſo große Menge wäre, der Wohlſtand des ganzen Staats, der dabey weder unmittelbar Gewinn zu hoffen, noch Schaden zu befürchten hätte, und dem daher auch der Ausſpruch des Richters, er falle auf welcher Seite er wolle, wenn er nur den Geſetzen gemäß, gleichgültig wäre, gefährlich werden könnte.

Was gehet es dem Staat an, wenn ſich zwey oder mehrere Bürger über eine ihnen zugefallene ſtreitige Erbſchaft zanken?

Was

Was vor Schaden hat das Vaterland zu befürchten, wenn der Käufer mit ſeinem Verkäufer, der Verpächter mit ſeinem Pächter, der Gläubiger mit ſeinem Schuldner, in Uneinigkeit gerathen, und ſie ihre Sache vor den Richter zur Entſcheidung bringen müſſen?

Welch ein Unglück kann wohl vor das Land und den Landesherren daraus entſtehen, wenn Eheleute in Zwietracht leben und auf die Trennung ihres ehelichen Bandes antragen, Nachbaren ſich feindſelig begegnen, oder Obrigkeiten und Unterthanen die ihnen gegen einander obliegende wechſelſeitige Pflichten in der Art, daß ſie der Richter durch geſchärfte Zwangsmittel dazu anhalten muß, auſſer Augen ſetzen?

So wird vielleicht ein großer Theil von denen, welchen der vorhin von mir behauptete Satz: daß viele und langwierige Proceſſe ein wahres Staatsübel ſind, vor Augen kommt, denken und ſprechen.

Die Zahl leichtſinniger Denker iſt größer, als derjenigen, die zu der Claſſe gründlicher und Einſichtsvoller Männer gerechnet zu werden verdienen.

Dieſes nöthiget mich denn, eine ſonſt ſchon an ſich klare Wahrheit noch näher zu erweiſen, und dadurch, wie nöthig es ſey, dieſes Uebel nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen, und demſelben mit vereinigten Kräften zu widerſtehen, aller Welt vor Augen zu legen.

§. 5.

Von der Stöhrung der Gemüthsruhe, die bey allen Proceſſen unvermeidlich, und der Glückſeligkeit der ſtreitenden Theile gar ſehr zuwider iſt.

Kann man wohl einen Menſchen von natürlich tugendhaften Empfindungen, der in einer beſtändig geſtöhrten Gemüthsruhe leben, und ſich in ſeiner Einbildungskraft mit allerhand fürchterlichen Schreckbildern martern muß, deſſen Herz ein Kummer naget, der ihn auf allen ſeinen Wegen verfolget, ja

ſelbſt im Bette und Traume nicht verläſſet, vor glücklich ſchätzen?

Ein ſolcher aber iſt derjenige, der mit ſeinen Nachbaren, Freunden, Blutsverwandten, Ehegatten, ja wohl ſelbſt ſeinen eigenen Kindern, in einen langwierigen Proceß verwickelt zu werden, das Schickſal hat.

Schon ehe dergleichen Zwiſtigkeiten zu einen öffentlichen Gerichtshandel ausbrechen, und vor den Richter gebracht werden, empfindet ein Gerechter, der an Feindſeligkeiten keinen Gefallen hat, ſondern durch die Andringlichkeiten ſeines Gegners, des Richters Schutz und Entſcheidung zu ſuchen, genöthiget wird, eine geheime Unruhe über das, was ihm bevorſtehet.

Er wird ſie gerne unterdrücken, ja lieber verlieren und leiden, als noch ferner in einem dergleichen unruhigen Zuſtande bleiben. Allein der Gegner iſt zu unbeugſam, und will keinen gütlichen Anträgen Gehör geben.

Eigenthum und Ehre iſt auch denen, die nach Gerechtigkeit ſtreben, lieb, und ihre Pflicht erfordert es, ſich dem Verluſt dieſer Glücksgüter, wenn ſie von der Ungerechtigkeit angetaſtet, und zu einem Raube gemacht werden wollen, aus allen Kräften zu widerſetzen.

Nach lange hierüber ausgeſtandenen Kampf, welcher einen großen Theil ſeiner ſonſt angenehmen Stunden vergället, und ihn in einer ſteten Unruhe erhalten hat, wird er endlich dennoch überwunden, und der unvermeidliche Schluß gefaſſet, mit ſeinem Widerſacher den Gang, wozu er von ihm aufgefordert worden, zu gehen.

Dieſer Entſchluß ſcheinet ihn im Anfange zu beruhigen.

Er will nunmehr an dieſe ihn quälende Sache nicht mehr gedenken, ſondern, unter Anhoffnung eines glücklichen Ausganges, alles auf den treuen Beyſtand eines wachſamen Sachwalters, und gerechten Ausſpruch des Richters, ankommen laſſen.

Allein von wie kurzer Dauer iſt nicht dieſe vermeynte Ruhe?

Er ſey Beklagter oder Kläger, ſo wird er ſchon in der erſten Klage oder Exception ſeines Gegners, eine Menge von Unwahrheiten, Verläumdungen, und wohl gar Beleidigungen wahrnehmen.

Ein gewöhnlicher Kunſtgriff der Chikane und Bosheit iſt es, einer ungerechten Sache durch dergleichen Schminke der Verwegenheit einen falſchen Anſtrich zu geben, und dadurch den Richter wider die gerechte Sache des Gegners in Harniſch zu bringen.

Auch bey der beſten Ordnung der Leidenſchaften eines wider ſein Verſchulden in einem Proceß verwickelten Gerechten, kann es doch nicht fehlen, daß dieſelben bey dem Anblick ſolcher mit Gift und Galle, auch allerhand falſchen Vorſpiegelungen angefüllten Schriften nicht aufs neue rege gemachet, und ſelbſt bey den Gelaſſenſten, die zur Rache geneigte menſchliche Natur in Bewegung geſetzet werden ſollte.

In dem erſten Anfange, und ſo lange noch nicht die Streiter auf den Kampfsplatz getreten, war die darüber entſtandene Unruhe ein bloßes Spiel der Einbildung über künftige Folgen, deren Wirklichkeit noch immer ungewiß blieb.

Nunmehro aber vergeſellſchaftet ſich mit dieſer wankenden und unbeſtimmten Unruhe eine Art der Verbitterung, die ſich auch bey dem Tugendhafteſten in dergleichen Fällen ſchwerer, als man gemeiniglich vorgiebet, und den Schein davon zu vermeiden ſuchet, unterdrücken läſſet.

Er empfindet nunmehr, daß er an ſeinem Gegner einen wirklichen Feind habe, gegen deſſen Fallſtricke er ſich als ein Vernünftiger auf alle mögliche Weiſe in Acht zu nehmen verpflichtet ſey.

Seine Feinde zu lieben iſt nur blos ein Vorrecht des Chriſtenthums, worinn es auch ſelbſt deſſen gröſ-

ſeſte Verehrer nur ſelten zu der gehörigen Vollkommenheit bringen werden.

Und wenn man gleich faſt aus eines jeden Munde den bekannten gemeinen Ausſpruch, der Sache Feind und der Perſon Freund, hören muß, ſo iſt doch damit nur ſehr ſelten Wahrheit verknüpfet.

Hätte es auch wirklich ein geprüfeter Gerechter zu dieſem Grade der Vollkommenheit gebracht, ſo wird er doch deßhalb von den Unruhen, die ihm ſein Gegner durch ſeine Andringlichkeiten machet, nicht frey bleiben, ſondern ſelbige ihn, zumahlen in dem Fortgange des Proceſſes noch immer neue dazu zu kommen pflegen, auf allen ſeinen Wegen verfolgen, und eher zu-, als abnehmen.

Je näher die Sache dem richterlichen Ausſpruch iſt, je ſtärker wird dieſe Unruhe. Daß ein jeder vor eine widrige Entſcheidung ſeines Schickſals Furcht und Scheu hat, iſt ganz natürlich. Glücklich wäre inzwiſchen ein wider ſein Verſchulden in einem Proceß verwickelter, wenn ihn der Erfolg des erſten richterlichen Ausſpruches von ſeiner Quaal und Unruhe befreyen könnte.

Dieſes aber hat er, die Sache mag ausgefallen ſeyn wie ſie will, nicht zu erwarten, ſondern die in den Landesgeſetzen dem überwundenen Theil frey gegebene Appellationen und Reviſionen, eröffnen ihm und ſeinem Gegner eine neue Laufbahn, welche ſie mit einander durchwandern, und dabey öfters noch mehrere Angſt und Unruhe, als ſie in dem erſten Anfange ihrer Zwietracht empfunden, zu überſtehen haben.

§. 6.

Warum die quälende Unruhe des Gemüths, welche von dem Proceß entſtehet, durch die nähere Verbindung der in einem öffentlichen Rechtsſtreit verwickelten Theile gar ſehr vermehret werde.

Nicht in allen Fällen wird die Stille und Ruhe des Gemüths durch einen entſtandenen Proceß, auf gleiche Art geſtöhret.

Nach

Nach den verſchiedenen Graden der Verbindung, wodurch die ſtreitende Theile mit einander ſtehen, nimmt auch das Maaß der Unruhe zu.

Mit ſeinen eigenen Ehegatten, ja ſelbſt ausgearteten Kindern, in öffentlichen Zwiſtigkeiten leben, und vor den Schranken der Gerichtshöfe erſcheinen zu müſſen, fällt einem gerechten Ehemann oder Vater weit ſchmerzlicher, als wenn er von ſeinen Nachbaren oder andern Fremden, wider Verſchulden, feindlich behandelt, und, dagegen den Beyſtand des Richters zu ſuchen, genöthiget wird.

Inzwiſchen ſind alle Proceſſe, auch ſelbſt diejenigen, wo die Parten unter ſich in keiner beſondern Verbindung ſtehen, ein quälendes Uebel, und ich glaube nicht, daß man dieſe verhaßte Beſchreibung wird ſtreitig machen können.

Sie bleiben ſolches, wenn auch gleich bey ihrem Ausgange keine weitere ſchädliche Folgen, als nur allein dieſe, davon zu befürchten wären.

§. 7.

Von der beſondern Angſt und Unruhe, ſo die Proceßführende alsdenn, wenn ſie dabey einen großen Theil ihres Vermögens zu verlieren Gefahr laufen, auszuſtehen haben.

Geleugnet mag jedoch nicht werden, daß dieſe Gemüthsunruhe einen neuen Anwachs bekommt, und ihre Empfindungen verdoppelt werden, wenn bey einem entſtandenen Proceß Ehre und Eigenthum Gefahr laufen.

Den Verluſt der erſtern wird zwar ein Gerechter von einem gerechten Richter niemahl zu befürchten haben.

Das Eigenthum aber kann, entweder durch unrichtig verhandelte Geſchäfte, oder unbeſtimmte und zweifelhafte Geſetze, dergeſtalt in Unſicherheit gerathen, daß ſelbſt die gewißenhafteſte Richter ein dem Gerechten widriges Urtheil ſprechen müſſen.

Kann

Kann man nun wohl, frage ich hier abermahl, einen ſolchen vor glücklich halten, der alle Augenblick, daß er durch eine richterliche Entſcheidung eines großen Theils ſeines Vermögens beraubet, und dadurch zum Bettler gemacht werde, in Beſorgniß ſtehen muß?

Alsdenn wird eine neue Leidenſchaft, ich meyne den Eigennutz, der beſonders in unſern Tagen die ganze Welt beherrſchet, in Bewegung geſetzet, und es werden dadurch die Empfindungen, die nur bloß von den mit allen Proceſſen, ſie mögen über wichtige Gegenſtände oder Kleinigkeiten geführet werden, verknüpften Unannehmlichkeiten herrühren, gar ſehr vergrößert.

Der Verluſt des Eigenthums, oder wenigſtens eines großen Theils deſſelben, trift nicht allein denjenigen, der gegenwärtig in einen ſolchen Proceß verwickelt iſt, ſondern erſtrecket ſich auch auf ſeine Kinder und Nachkommen, ja öfters wohl ſelbſt diejenigen, mit denen er in einen beſondern Verkehr und Geſchäften geſtanden hat, und die er anjetzt wegen des erlittenen Verluſtes, zufrieden zu ſtellen nicht im Stande iſt.

Kann die fürchterliche Ausſicht eines ſo vielfachen zu erwartenden Uebels, wohl glücklich machen, und muß man nicht vielmehr geſtehen, daß dieſes ein Zuſtand ſey, der auch den Standhafteſten nicht ruhig laſſen kann?

Trift gleich das, was befürchtet worden, nicht allemahl ein, ſondern es gewinnet die Sache einen glücklichern Ausgang, als man vermuthet, ſo hat doch derjenige, der ſich in dieſer beängſtigten Verfaſſung befunden, vielleicht viele Jahre hintereinander eine Folter ausgeſtanden, der ſelbſt die dauerhafteſte Geſundheit nicht widerſtehen kann, und die wenigſtens, wenn auch dieſe dabey unverletzet geblieben wäre, einen höhern Grad der Angſt und ſteten Bangigkeit in ihm hervorgebracht hat a).

Erbli-

Erblicket man einen mit blaßer Farbe und traurigen Geſichtszügen in der Einſamkeit herumgehenden, die menſchlichen Geſellſchaften meidenden und die meiſte Zeit, bey verſchloſſenen Thüren, in ſeinen Papieren wühlenden und herumſuchenden an, ſo kann man, woferne es nicht eine Wirkung ſeines natürlichen Temperaments iſt, ſichere Rechnung machen, daß derſelbe durch die Furcht eines unglücklich ausſchlagen könnenden Proceſſes, in den äuſſerſten Kummer verſetzet worden.

Tritt man in ſein Haus, ſo wird man ſein Weib und Kinder, ja alles, möchte ich ſagen, was um ihm iſt, wenn ſie von der Gefahr, die dem Hausvater über dem Haupte ſchwebet, unterrichtet ſind, in einer gleich betrübten Stellung antreffen.

Nichts als Thränen, Händeringen und darunter gemiſchte bittere Klagen wird denen, die ſie beſuchen und tröſten wollen, zur Unterhaltung dienen.

Gewiß ein höchſt unglücklicher Zuſtand gerechter Bürger, den ſie als eine Frucht des großen Uebels der Chikane anzuſehen, und daher dieſe zu haßen und zu verabſcheuen die gerechteſte Urſachen haben.

a) Ein wegen ſeiner ſeltenen Redlichkeit und Aufrichtigkeit verehrungswürdiger Pariſer Parlaments-Advocat, hat in einer kurzen über die Bewegungsgründe die Proceße zu vermeiden, abgefaßten Schrift, die in der in dem verfloſſenen 1779ten Jahre ans Licht getretenen Ueberſetzung den Titul, der Freund der Eintracht, führet, von dieſer Angſt der Parten und ihren Urſachen, folgende ſehr lebhafte Schilderung mitgetheilet: In welcher Verlegenheit und Angſt iſt nicht, ſagt dieſer erfahrne Schriftſteller, alsdenn eine Parthey, wenn zum Definitivurtel geſchritten werden ſoll?

Man muß ſich im Falle befunden haben, um ſolche beſchreiben zu können. Von der Unruhe, die ich in Erwartung des Urtheils über die Proceße, die ich verthei-

vertheidigte, ausgeſtanden habe, ſchließe ich auf die größere Unruhe, welche die Partheyen ausſtehen müſſen. Man könnte ſie mit der Bangigkeit eines Spielers vergleichen, welcher die Verwegenheit begangen hat, ſein Vermögen auf einen Wurf zu ſetzen. In Wahrheit, es iſt zum Sprichwort geworden: Was dem Urtheil der Menſchen unterworfen iſt, iſt ungewiß.

Man ſetze voraus, daß die Richter noch ſo gerecht und einſichtsvoll ſeyn, ſo muß doch die menſchliche Schwachheit, die Verſchiedenheit der Denkungsarten und Charakter, immer zittern machen, bis das Urtheil geſprochen oder unterſchrieben iſt. Mancher gewinnet einen großen Proceß durch eine Stimme, die er ohne dieſe Stimme verlohren hätte, und ohne Rettung zu Grunde gerichtet worden wäre. Mancher hat in der einen Kammer des Parlaments gewonnen, der in der andern verlohren gegangen ſeyn würde.

Ich will nicht mit dem immer voreingenommenen Volke vorausſetzen, daß es Richter gebe, welche ihr Genie und ihre Fähigkeiten mißbrauchen, die Sache auf der für die Partheyen, die ſie beſchützen wollen, vortheilhaften Seite vorſtellen, die Waage auf die ihnen gefällige Seite ſinken machen, und mit Wiſſen und Vorſatz der Ungerechtigkeit und dem Betrug den Sieg verſchaffen; daß es andere gebe, welche, nicht ſo wohl mit der Sorge, die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen, als damit ihre Zeit angenehm zu vertreiben, beſchäftigt, ſo zu reden aufs blinde Ohngefehr urtheilen, ſich durch Anſehen und Gunſt hinreiſſen laſſen, ihr Herz den Reizungen eines verführeriſchen Geſchlechtes öffnen, und keinen andern Schluß faſſen, als den, welchen man ihnen einflößt. Man ſoll dies Uebel nicht vermuthen, indeſſen wäre es doch gut, wenn die Gerichtsperſonen dieſes Vortheil wegen der mächtigen Wirkungen der Sollicitationen dadurch benähmen, daß ſie ſolche gar nicht mehr duldeten, und ſie ſo gar als Beleidigungen beſtraften.

§. 8.

§. 8.

Von der beſondern Laſt, ſo die Parten von den häufigen Proceßkoſten zu ihrem Verderben empfinden, und daß viele auch, bey einem glücklich gewonnenen Proceß, dennoch dadurch Bettler werden.

Nicht alle Proceſſe drohen einen dergleichen gänzlichen Untergang und unwiederbringlichen Verluſt.

Sehr oft betrift den Gegenſtand derſelben eine Kleinigkeit, deren Gewinnſt oder Verluſt beyden Theilen gleichgültig ſeyn kann.

Mit Recht mag man die Rechtshändel von dieſer Art, als einen offenbaren Beweis der menſchlichen Thorheit anſehen a).

Nicht aber alle über Kleinigkeiten ſich entſponnene Rechtshändel haben eine dergleichen Entſtehungsart.

Viele davon ſind bey denen, die ohne billige Nachgebung, ſchlechterdings auf ihr Recht beſtehen wollen, nothwendig.

Die Erfahrung lehret, daß kleine und geringſchätzige Proceſſe, öfters von den Parten mit mehrerer Hartnäckigkeit fortgeſetzet und bis auf das äuſſerſte getrieben werden, als nicht bey den großen und wichtigen geſchiehet.

Die Zankſucht, die bey dergleichen Rechtsſtreiten die hauptſächlichſte Triebfeder iſt, gebieret bey ſolchen Proceſſen von geringen Gegenſtande nicht ſelten eben die Unruhe, welche, wie wir oben umſtändlich bemerket haben, von aller öffentlich ausgebrochenen Zwietracht unzertrennlich iſt.

Kann hier gleich die Furcht und Beſorgniß, die das Gefahr laufende Vermögen und Eigenthum bey den Parten in wichtigen Proceſſen erreget, nicht ſtatt finden, ſo nimmt man doch gemeiniglich bey dieſen geingen Rechtshändeln eine größere Verbitterung der Gemüther, als bey den großen, gewahr.

Ein

Ein Streit über ein gepfändetes Pferd oder Ochſen, wirket unter Nachbaren öfters mehr Feindſeligkeiten, als ein über einige tauſend Thaler entſtandener.

Alle Verbitterungen ſtöhren vorzüglich die ſanfte Gemüthsruhe und innere Zufriedenheit der Seele, und es iſt daher gewiß, daß von kleinen und geringſchätzigen Proceſſen dieſe unglückliche Wirkung am meiſten zu befürchten ſtehet.

Dieſe Stöhrung der Gemüthsruhe aber iſt nicht die einzige Begleiterinn ſowohl wichtiger als kleiner Proceſſe. Noch ein anderes Uebel, oder wenigſtens Unannehmlichkeit, die in das Vermögen der ſtreitenden Theile ſelber einen reellen Einfluß hat, vergeſellſchaftet ſich damit.

Die heilige Themis ſpendet ihre Gaben nirgends umſonſt aus. Ihre Diener müſſen leben und belohnet werden, und zu ſolchem Ende iſt es nöthig, daß man auf ihrem Altar opfere.

Rechnungen der Sachwalter, Sportulzettel, Urthels- und öfters auch wohl Executions-Gebühren, folgen ſich in einer faſt ununterbrochenen Reihe, und machen den Parten das Uebel, worinn ſie verwickelt ſind, bey einer jeden Gelegenheit aufs neue empfindſam.

In geringern Fällen iſt es kein ſeltener Fall, daß dieſe Kette von gerichtlichen Ausgaben den Werth des Gegenſtandes, worüber mit ſo vieler Bitterkeit geſtritten wird, vielfach überſteiget.

Jedoch dieſes iſt eine gerechte und ganz natürliche Strafe der menſchlichen Thorheit, und die Bosheit der zankſüchtigen Ruheſtöhrer würde noch zu einem weit höhern Grade ſteigen, wenn ihnen nicht hiedurch Zaum und Gebiß angeleget wäre.

Bey wichtigen Rechtshändeln aber, wo ein Gerechter in die Nothwendigkeit, ſich gegen den Verluſt ſeines ganzen Eigenthums, oder doch wenigſtens eines großen Theils deſſelben zu vertheidigen, geſetzet wird,

verei-

vereiteln öfters dieſe gerichtliche Koſten, die noch ſtets mit einer Menge von auſſergerichtlichen begleitet ſind, auch den glücklichſten Ausgang.

Er hat zwar den Sieg über ſeinen Gegner davon getragen, und den Proceß gewonnen, iſt aber dennoch durch die Langwierigkeit deſſelben und damit verknüpfte nothwendige Koſten, nach Art der Schwindſüchtigen, nach und nach dergeſtalt entkräftet worden, daß er ſich nebſt den Seinigen unter die Zahl der Bettler verſetzet ſiehet b).

Kann aber, frage ich endlich zum Beſchluß, derjenige wohl vor glücklich geachtet werden, der auch ſelbſt bey dem Siege in einer gerechten Sache dennoch ein Bettler zu werden Gefahr laufen muß?

a) Wenn man bey dem Burggericht zu Schievelbein von vorigen Zeiten eine Nachricht hat, daß zwey in der dortigen Gegend wohnhaft geweſene Edelleute, wegen eines Vogelneſtes, ſo der Sohn des einen dem Sohn des andern heimlicher Weiſe zerſtöhret und ausgenommen, einige Jahre einen Proceß geführet haben, ſo wird dieſes wohl ſonder Zweifel unter die thörigtſten Handlungen, ſo nur immer von vernünftigen Sterblichen vermuthet werden kann, gezählet werden müſſen, und ſich wohl niemand finden, der weder den Kläger noch Beklagten, wegen der dabey empfundenen Unruhe und Ungemächlichkeiten, im Ernſt beklagte.

Man glaube nicht, daß dieſes ein Fall ſey, der nur zu den ehemahligen finſtern und unaufgeklärten Zeiten, oder vor den kleinern Gerichten, möglich geweſen wäre.

Auch noch in unſern Tagen, ſelbſt bey den höchſten Gerichtsſtätten, wird man ähnliche Thorheiten antreffen.

Faſt aber iſt es von den Richtern, die dergleichen Klagen annehmen, und dadurch ſolche Thorheiten unterſtützen, nicht zu verantworten, indem ſie ihr ehrwürdiges Amt dadurch ſelber verächtlich machen.

b) Der berühmte engliſche Schriftſteller, Barclaius der jüngere, ſo von Geburt ein Schottländer geweſen, ſchil-

dert dieſes in ſeiner bekannten Argenis auf eine eben ſo zierliche als nachdrückliche Art, mit folgenden Worten:

Sed utcunque numeroſi, & aliqua contagione vicina omnia turbantes; ſaltem ſi brevi ſupplicio contenti mulctatos dimitterent. Nunc æterna ſunt jurgia: ut ſi cum ſumptibus ſit moleſtiarum ratio, gravius putes ſic vincere, quam confeſtim damnari.

Der Sinn dieſer Stelle gehet in des Verfaſſers unnachahmlichen Schreibart dahin:

Möchten doch die Advocaten und Sachwalter ſo häufig und anſteckend ſeyn, als ſie wollten, ſo wäre es noch immer zu ertragen, wenn nur diejenige, die ſie einmal in ihren Klauen haben, mit einer kurzen Quaal davon kämen.

Izt aber währen die Zänkereyen und Rechtsſtreite ewig, und man kann, wenn man die damit verknüpfte Koſten und Beſchwerlichkeiten dabey in Erwägung ziehet, ſicher glauben, daß es beſſer ſey, einen Proceß bald zu verlieren, als ihn nach ſo langer Zeit zu gewinnen.

Noch merkwürdiger iſt die Entdeckung der mancherley Kunſtgriffe, wodurch die Quaal der Parten zu ihrem Verderben verlängert wird, weßhalb ſich gedachter Verfaſſer folgendergeſtalt ausdrucket:

Articulatim et lente hos dicerpunt, qui ſemel perire potuerant.

Saepe itur ad judices, cauſa narratur, aliquot anni abeunt, necdum conteſtatio litis, ut vocant, audita eſt.

Judicibus hic non vacat, hic miſſo quod litem facit negotio, haerent patroni in cauſis minoribus, quae nunc ſponte, nunc eorum ſtudio naſcuntur e prima.

Haec praeludia adornant, his proclamant inauditis iter ad verum judicibus eſſe non poſſe.

Sic dubia ex dubiis ſeruntur. Sic immani dilatione pereunt litigantes. Magna, o Rex, in inſontes inopesque iniuria.

Nam qui in divitem inimicum pauper inciderit, tam longo et ſumptuoſo itinere conficitur; procumbitque denique laſſus.

Dieſes will in unſerer deutſchen Sprache ſo viel ſagen:

Dieje-

Diejenigen, die ihrer Quaal mit einmahl loß werden könnten, behandelt man mit Fleiß ganz langſam, und nimmt ihnen gleichſam ein Glied nach dem andern ab.

Vor dem Richter erſcheinet man oft genung, und die Sache wird auch oft genung vorgetragen; demohnerachtet aber gehen einige Jahre vorbey, ehe es bis zu der ſogenannten Krieges-Befeſtigung kommt.

Inzwiſchen ſind doch die Richter hiebey nicht müßig, indem ſich die Sachwalter in der Zeit, da die Hauptſache ruhet, bey Nebendingen, welche theils aus derſelben entſtehen, theils von ihnen gefliſſentlich daraus hergeleitet werden, aufhalten.

Dieſe Vorſpiele geben ſie vor höchſt nöthig aus, und bilden den Parten ein, daß, wenn ſolche nicht gehörig vorgetragen und abgemachet wären, der Richter in der Hauptſache nicht den Weg zur Wahrheit finden könne.

So erwachſen Zweifel aus Zweifeln. So gehen die ſtreitende Theile durch dergleichen unendliche Verſchleppungen zu Grunde. Vor Unſchuldige und Arme iſt dieſes ein großes Unglück.

Denn ein Armer, der mit einem reichen Gegner zu thun hat, wird auf einer ſo langen und koſtbaren Reiſe völlig ausgezehret. Er muß endlich ermüden, und die Sache liegen laſſen.

Dieſes war die Geſtalt der Sache zu den Zeiten Heinrich des *III.* in Frankreich, und noch anjetzt ſiehet es daſelbſt und in vielen andern Ländern nicht viel beſſer aus. In der oben §. 7. Nota a angeführten Schrift: der Freund der Eintracht genannt, wird auch von der heutigen franzöſiſchen Juſtitz eine ähnliche Beſchreibung gegeben.

§. 9.

Daß die Verſäumniß der gewöhnlichen Berufs- und Nahrungsgeſchäfte, ſo durch die Proceſſe, beſonders wenn ſie langwierig ſind, verurſachet wird, ebenfalls ein bedruckendes Uebel der Parten ſey.

Die Verſäumniß der nöthigſten Berufs- und Nahrungsgeſchäfte, die bey allen weitläuftigen Proceſſen

eine nothwendige Folge iſt, hilft die vielen Beſchwerlichkeiten, ſo die in einem Rechtsſtreit verwickelte Parten übernehmen müſſen, gar ſehr vermehren.

Wie oft müſſen nicht auf Befehl des Richters, welcher die perſönliche Erſcheinung der Parten verlanget, weite und koſtbare Reiſen gethan, und dadurch die nöthigſte Haus- und Wirthſchaftsgeſchäfte vernachläßiget werden?

Wie oft iſt nicht ſolches, um den Sachwalter und Advocaten bey einem unvermutheten Vorfall und unerwarteten von dem Gegner angebrachten Einwendung, mit einer neuen Information zu verſehen, nothwendig?

Wie viele Zeit gehet nicht durch Leſung der gegenſeitigen Schriften, und dem darüber mit dem angenommenen Sachwalter beſtändig zu unterhaltenden Briefwechſel verlohren?

Mit einem Worte, ein Mann der in einen langwierigen Proceß verwickelt iſt, kann ſeine übrige Geſchäfte niemahls mit der gewohnten Genauigkeit beſorgen. Und wenn er auch ſolches nach Möglichkeit thut, ſo iſt doch ſein Gemüthe, welches beſtändig durch das Erinnern an die Gefahr, die er bey ſeinem Rechtsſtreit laufen könnte, in Unruhe geſetzet wird, niemahls dergeſtalt aufgeheitert, als es, wenn die unter Händen habende Geſchäfte mit Aufmerkſamkeit betrieben werden ſollen, nöthig wäre.

Gemeiniglich lehret auch die Erfahrung, daß diejenige, ſo die Proceſſe lieben, nur ſelten in ihren Nahrungsumſtänden recht vorwärts kommen.

Nicht bloß die damit verknüpfte viele Koſten und Ausgaben ſind Schuld daran, ſondern auch die daraus entſtehende unzählige Verſäumniſſe, tragen das ihrige dazu bey.

Eine zwiſchen zwey Sachen getheilte Aufmerkſamkeit iſt niemahls ſo wirkſam, als wenn ſie nur einer gewidmet iſt.

§. 10.

§. 10.

Aus Vorſtehenden wird der natürliche Schluß, daß, weil die Proceſſe viele unglückliche Einwohner des Landes machen, der Staat ſelber, deſſen Wohlfahrt von dem Wohlſtande ſeiner einzeln Bürger abhanget, darunter leiden müſſe, gefolgert.

Vielfältige Urſachen vereinigen ſich ſolchemnach mit einander, welche die Verfaſſung der Proceß-führenden unglücklich machen.

Es könnte davon noch ein weit ſtärkeres Verzeichniß angeführet werden. Die in dem vorſtehenden bemerkte aber werden ſchon hinlänglich ſeyn, den unglücklichen Zuſtand derer, die der Themis opfern müſſen, vor Augen zu legen.

Die Glückſeligkeit des ganzen Staats hanget von der Glückſeligkeit ſeiner einzeln Mitglieder ab.

Je größer die Anzahl glückſeliger Glieder iſt, je glückſeliger iſt auch der Staat ſelber.

Je mehrere unglückſelige Bürger aber in demſelben ſich befinden, je mehr nimmt auch der Staat an ſeinem ſelbſteigenen Glück und Wohlfahrt ab.

Wenn nun bey vielen und langwierigen Proceſſen, ein großer Theil der Bürger vor unglücklich geachtet werden muß, ſo folget daraus der ganz natürliche Schluß, daß viele und langwierige Proceſſe, ein wahres und weſentliches Staatsübel ſind.

§. 11.

Nähere Beweiſe, daß die Vielheit und Langwierigkeit der Proceſſe ein wahres Staatsübel ſind, wobey beſonders, daß überhaupt durch Zwietracht und Uneinigkeit alle Arten von Geſchäften gar ſehr geſtöhret werden, behauptet wird.

Jedoch man hat nicht nöthig, um dieſen Satz zu erweiſen, zu entfernten Argumenten ſeine Zuflucht zu nehmen.

Es ſind Gründe vorhanden, die dieſes noch näher beſtätigen.

Die Eintracht iſt eine der erſten Grundſäulen eines jeden Staats.

Die ſinnreiche Holländer machen ſolches durch die ihren allenthalben umlaufenden Goldmünzen übergeſetzte Schrift, concordia res parvæ creſcunt, diſcordia magnæ dilabuntur, ſtets aller Welt erinnerlich.

Nicht bloß die Ariſtocratiſche und Democratiſche Regierungsformen haben dieſes Band der Einigkeit ihrer Bürger als nothwendig anzuſehen, ſondern auch ſelbſt in den monarchiſchen Reichen kann ohne Eintracht und freundſchaftliche Uebereinſtimmung der einzeln Unterthanen, keine wahre Glückſeligkeit ſtatt finden.

Iſt zwar von deren Ermangelung in dieſen nicht ſo, wie bey den beyden erſteren Regierungsarten, ein öffentlicher Aufruhr und Stöhrung der allgemeinen Ruhe zu befürchten, ſo werden doch auch hier alle Nahrungsgeſchäfte, deren emſiger und unausgeſetzter Betrieb die Glückſeligkeit des Landes und Landesherren ausmachet, gar ſehr unterbrochen, wenn unter denen, die ſolche betreiben ſollen, Zwietracht und Uneinigkeit herrſchet.

§. 12.

Beſonders wird dadurch zum größeſten Schaden des Staats, die wechſelſeitige Bereitwilligkeit ſich einander in den vorhabenden Geſchäften beyräthig zu ſeyn, die in allen bürgerlichen Geſellſchaften ſo natürlich und nothwendig iſt, gehemmet.

Die Natur der bürgerlichen Geſellſchaft erfordert es, daß einer dem andern in ſeinen Geſchäften wechſelſeitig beyräthig ſey.

So bald ſolches aus Zwang, nicht aber aus freyen und guten Willen, in der Ueberzeugung, daß er von ſeinen Mitbrüdern ein gleiches zu erwarten habe, geſchiehet, kann es nicht die gehörige Wirkung haben.

Zwey

Zwey bey einander lebende Nachbaren oder andere in einer Verbindung ſtehende Perſonen, werden dieſe Pflicht, ſo lange ſie Freunde ſind, und in Eintracht leben, nie auſſer Augen ſetzen, ſondern ſich dazu jederzeit bereitwillig finden laſſen.

Entſtehen aber unter ihnen Uneinigkeiten von ſolcher Art, welche zum öffentlichen Ausbruch kommen, und vor den Richter zur Entſcheidung gebracht werden müſſen, ſo kann man ſichere Rechnung machen, daß alsdenn alle wechſelſeitige Bereitwilligkeit, ſich einander in ihren Geſchäften beyräthig zu ſeyn, und ſelbige befördern zu helfen, mit einmahl verſchwinde.

Vielmehr werden diejenigen, bey welchen eine bittere Feindſeligkeit an die Stelle der ſüßen Eintracht getreten iſt, ſich einander in ihren Geſchäften zu hindern trachten, und ſich ein jeder in ſeiner Art, über das Unglück ſeines Widerſachers freuen, ja wohl gar ſolches, ſo viel an ihm iſt, zu vermehren ſuchen.

Dieſer ſchädliche Geiſt des Zwietrachts bleibet nicht bloß auf diejenigen, die wirklich mit einander in einen Proceß verwickelt ſind, ruhen, ſondern er breitet ſich auch öfters über alle diejenigen, die mit den Proceßführenden in einer nähern Verbindung ſtehen, aus.

Blutsverwandte, Hausgenoſſen, ja ſelbſt bloße Gemüthsfreunde, nehmen nicht ſelten an einen ſolchen Rechtshandel, beſonders wenn er von Wichtigkeit iſt, ob er ſie gleich unmittelbar nicht angehet, Antheil.

Auf ſolche Weiſe werden öfters, beſonders, wenn die ſtreitenden Theile einen ſtarken Anhang haben, ganze Familien, ja wohl gar ganze Gegenden, in Feindſchaft geſetzet.

Und ob wohl dieſe Theilnehmung an den Umſtänden derer, denen ſie gewiſſe nähere Pflichten ſchuldig ſind, an ſich übertrieben und unvernünſtig iſt, ſo hat ſie doch

eben diejenige ſchädliche Wirkungen, die wir oben von allen öffentlich ausgebrochenen Zwietracht bemerket haben.

Sie glauben ebenfalls von der Pflicht der Bereitwilligkeit, die Geſchäfte desjenigen, der mit ihrem Verwandten oder Freunde in einem Proceß ſtehet, befördern zu helfen, entbunden zu ſeyn.

Ja, dieſe Thorheit gehet öfters ſo weit, daß die Anverwandten der beyden ſtreitenden Theile ſo gar unter einander allen Umgang zu vermeiden ſuchen.

Können ſo ſchädliche Folgen des Zwietrachts, wovon die tägliche Erfahrung unzählige Beyſpiele darzuſtellen im Stande iſt, dem Staate wohl nützlich ſeyn, oder muß man nicht vielmehr, daß ſolche deſſen Wohlfahrt gar ſehr hindern, aufrichtig geſtehen?

§. 13.

Wie ſehr der Staat in dieſer Rückſicht durch die unter ihren einzeln Mitgliedern entſtandene Proceſſe leide, wird in dem Beyſpiele der Bauerproceſſe deutlich gezeiget.

Wie ſehr der ganze Staat bey den häufigen Rechtshändeln ſeiner einzeln Mitglieder leide, offenbaret ſich ganz beſonders bey den zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen entſtandenen Proceſſen.

Dieſe verurſachen ſchon unter den Parten ſelber doppelte Unruhen, Verbitterungen und Geldverſplitterungen. Vor den ganzen Staat aber ſind ſie deſto verderblicher, als derſelbe bey dem Untergange der Parten, den ſie gemeiniglich nach ſich zu ziehen pflegen; ganz vorzüglich intereſſiret iſt.

Eine kurze Abſchilderung der Geſtalt, ſo dergleichen Bauerproceſſe zu gewinnen pflegen, wird dieſes deutlicher machen.

Selten pfleget ein Bauerproceß ohne eine vorhergegangene geheime Widerſpenſtigkeit der Unterthanen zu entſtehen. Da

Da die Obrigkeit natürlicher Weiſe dieſe ſich nur erſt in einzeln Fällen geäuſſerte Widerſpenſtigkeit, durch allerhand Beſtrafungen und geſchärfte Zwangsmittel zu hemmen ſuchen müſſen, ſo verwandelt dieſes die anfängliche Unruhen der Gemeine in eine wirkliche Verbitterung gegen die Herrſchaft.

Zwar pflegen nicht alle Mitglieder der Gemeine im Anfange darinn verwickelt zu ſeyn, ſondern noch immer einige Gutgeſinnete zurück zu bleiben; die Rädelsführer aber, die faſt immer ſich unter den klügſten und beredtſten hervor zu thun wiſſen, theils durch ihre falſche Gründe, und theils auch durch Drohungen, die ſämmtlichen Gemüther bald dergeſtalt einzunehmen, daß ſie, wenn die Sache zum öffentlichen Ausbruch kommt, in ein Horn blaſen, und ſich, wie ſie ſich ausdrucken, alle vor einen Mann zu ſtehen, erklären.

Der erſte Erfolg einer ſolchen ausgebrochenen Widerſetzlichkeit, beſtehet gemeiniglich in der allgemeinen Verweigerung ihrer ſchuldigen Pflichten und Dienſte, welche ſie nicht bloß auf diejenigen, worüber ſie Klage und Beſchwerden zu führen Urſache zu haben vorgeben, ſondern auch ſelbſt die ohnſtreitigen auszudehnen pflegen.

Mit einem Worte, ſie thun von Stunde an, da ſie ihre Klage bey den Gerichten eingereichet, und damit ein Gehör gefunden haben, der Herrſchaft nicht mehr einen willigen Tritt.

Beſäße auch eine Obrigkeit eine nur bloß den reinen Geiſtern eigene Gelaſſenheit, und Mäßigung ihrer Leidenſchaften, ſo würde es doch faſt nicht ohne Wunder geſchehen können, daß ſie als ein ſchwacher Sterblicher bey einem dergleichen Vorfall ganz gleichgültig bleiben ſollte.

Hat ſie gleich das innere Zeugniß, ihre Unterthanen zu dieſem von ihnen unternommenen verwegenen

 Schritt,

Schritt, keine gerechte Gelegenheit gegeben zu haben, und kann daher auf einen glücklichen Ausgang der Sache ſichere Rechnung machen, ſo iſt es doch ſchon der menſchlichen Natur eigen, daß die Beleidigungen, die dem Befehlenden von dem Gehorchenden wiederfahren, doppelt ſchmerzlich fallen.

Faſt unvermeidlich iſt es daher, daß nicht, auch bey der beklagten und beleidigten Obrigkeit, die dadurch rege gemachten Leidenſchaften in eine wirkliche Verbitterung verarten ſollten.

Dieſe Verbitterung verurſachet denn auch bey den Herrſchaften eine Entfernung von den ihnen ſonſt gegen die Unterthanen obliegenden Pflichten.

Keines Beyſtandes dürfen dieſe ſich von derſelben ſchmeicheln, und da der Herr ſie bisher vielleicht als ein liebreicher Vater behandelt hat, ſo können ſie nunmehr nichts als Strenge von ihm vermuthen.

In dieſer Verfaſſung iſt nichts natürlicher, als daß ſie ſich einander beſtändig zuwider leben, und einer des andern Verderben zu befördern ſuchet.

Die Bauerproceſſe haben überdem das unglückſelige an ſich, daß ſie nicht allein, da ſie aus einer zuſammen gehäuften Menge von Klagepunkten beſtehen, an ſich weitläuftig ſind, ſondern ſie werden auch gemeiniglich von denjenigen, deren Eigennutz an deren längern Fortdauer einen Antheil hat, noch immer weitläuftiger gemachet, und, wie man zu reden pfleget, verewiget.

Gewinnſüchtigen Sachwaltern pfleget man, ob es wahr ſey weiß ich nicht, beyzumeſſen, daß ſie die Bauer-Proceſſe zu ihren beſten melkenden Kühen rechneten, und ſie daher nicht gerne fahren ließen.

Dem ſey wie ihm wolle, ſo bleibet allemahl unwiderſprechlich, daß dergleichen wechſelſeitige Verbitterungen, und daraus entſtehende vielfältige Bemühungen, ſich einander zu ſchaden und zuwider zu leben,

nichts ſicherers, als das Verderben beyder Theile, wirken und nach ſich ziehen können.

Die Bauern ſind gemeiniglich die erſten, die ein Opfer ihrer hierunter begangenen Thorheit werden, und der Ausgang auch eines zum Theil gemeinen Proceſſes, iſt auf ihrer Seite dennoch gewöhnlicher Weiſe eine gänzliche Verarmung, und wohl gar der Bettelſtab.

Oefters pflegen Herrſchaften, die ihr eigenes Beſte verkennen, gerne zu ſehen, daß ſie auf ſolche Art gedemüthiget, und zum Kreuze zu kriechen genöthiget werden. Sie vergeſſen aber, daß das Verderben der Bauern ihr eignes nach ſich ziehe, und von ſchwachen und armſeligen Unterthanen, auch nur ſchwache und öfters gar keine Pflichten und Dienſte erwartet werden können.

Bemittelte Obrigkeiten widerſtehen zwar, zumahl wenn ſie eine gerechte Sache haben, den Vermögens-Erſchöpfungen, die ein ſolcher langwieriger Bauerproceß beyden Theilen drohet, etwas länger, ob gleich ſchwache Güterbeſitzer ebenfalls dadurch nebſt den Ihrigen, in Schulden und Armuth zu gerathen, Gefahr laufen.

Inzwiſchen iſt gewiß, daß, beydes bemittelte und unbemittelte, auch bey dem glücklichſten Ausgange eines ſolchen langwierigen Proceſſes keine Seide ſpinnen, ſondern ſie, nach dem gemeinen Ausdruck, im eigentlichen Verſtande am Ende die ganze Zeche bezahlen müſſen.

Sie leiden nicht allein während des Proceſſes, der vielen Koſten ungerechnet, in ihrem Vermögen und Wirthſchaft unendlich, ſondern müſſen auch aus vorbemerkten Urſachen, die ganze Laſt der Verarmung der Unterthanen übertragen, und ſelbige, wenn ſie ihnen nützlich werden ſollen, wiederum in den gehörigen Stand ſetzen.

Sind

Sind ſie ſolches zu thun nicht vermögend, ſo iſt das Verderben und der Untergang ſowohl der Herrſchaft als der Unterthanen, unvermeidlich.

§. 14.

Fortſetzung des Vorigen.

Der wahre Reichthum eines Staats nimmt nach dem Reichthum, den ſeine Bürger beſitzen, ab oder zu.

Ein Land, deſſen Bewohner dem größeſten Theil nach reich und vermögend ſind, kann vor wirklich reich erkläret werden, gleich wie ein Staat, der mit Bettlern angefüllet iſt, niemahls dieſen Nahmen verdienen wird.

Hieraus entſtehet der natürliche Schluß: daß alles, was die Vermögens-Umſtände der einzeln Glieder ſchwächen und zu Grunde richten kann, der Wohlfahrt des ganzen Staats zuwider ſey, und als ein wahres Uebel deſſelben angeſehen werden müſſe.

In einem Lande, wo die Haupt-Nahrungszweige in Ackerbau und Viehzucht beſtehen, verdienet hierunter der Landmann die meiſte Aufmerkſamkeit.

Unbemittelte Güterbeſitzer können ihre Wirthſchafts-Geſchäfte nur ſchläfrig betreiben, keine Verbeſſerungen unternehmen, folglich auch niemahls auf einen grünen Zweig kommen.

Verarmte Bauern ſind ein untrügliches Kennzeichen eines armen Staats, und wo ſich dieſe nothwendige Werkzeuge des Ackerbaues und der Viehzucht in ſchwachen Umſtänden befinden, da kann man ſichere Rechnung machen, daß die reichſten Quellen des Staats-Vermögens dem Vertrocknen nahe ſind.

Drohen nun die Proceſſe, und beſonders die langwierigen Bauerproceſſe, dieſen beyden wegen ihrer Unentbehrlichkeit vorzüglich ſchätzbaren Ständen den Untergang, oder wenigſtens einen dergeſtalt geſchwächten Zuſtand, in welchem das Vaterland den von ihnen angehofften

gehofften Nutzen nicht erwarten kann, ſo wird wohl kein Zweifel, dergleichen Rechtshändel unter die den ganzen Staat verheerende Uebel zu zählen, weiter vorhanden ſeyn können.

§. 15.

Daß auch die zwiſchen Eheleuten, imgleichen Eltern und Kindern entſtandene Proceſſe, dem Staat beſonders ſchädlich ſind.

Die häufigen und langwierigen Bauerproceſſe ſind es nicht allein, die dem ganzen Staat gefährliche Wunden zufügen, ob gleich deren Schädlichkeit vor andern am meiſten in die Augen leuchtet.

Ein unter Eheleuten öffentlich ausgebrochener Zwietracht, iſt der Wohlfahrt des Landes eben ſo gefährlich, und von einer überhand nehmenden öffentlichen Uneinigkeit zwiſchen Eltern und Kindern, ſtehet ein gleiches zu befürchten.

An einer guten Erziehung der Jugend iſt einem jeden Staat alles gelegen, indem er ſich ſonſt weder auf tugendhafte, noch auch fleißige und arbeitſame Bürger Hofnung machen kann.

Eheleute haben die große gemeinſchaftliche Pflicht über ſich, vor die richtige Erziehung der von ihnen erzeugten Kinder mit vereinigten Kräften zu ſorgen, und ſie zu nützlichen Gliedern des Staats zu bilden.

Wie ſehr dieſe Pflicht durch die unter Eheleuten entſtandenen Uneinigkeiten, beſonders wenn ſie bis zu einer wirklichen Ehetrennung getrieben worden ſind, unterbrochen werde, bedarf wohl keines Beweiſes, ſondern iſt ſchon vorhin durch unzählige traurige Beyſpiele beſtätiget.

Was der eine durch ſeine nützliche und tugendhafte Lehren bauet, reiſſet der andere durch den Geiſt des Widerſpruchs wieder nieder.

Wie viele tauſend junge Pflanzen des menſchlichen Geſchlechtes werden nicht durch dieſe unſelige Verfaſſung, worinn ſich diejenigen, von denen ſie ihr Daſeyn erhalten haben, befinden, in ihrer erſten moraliſchen Bildung verderbet, und dem Vaterlande, in Anſehung der Brauchbarkeit, entzogen?

Kann daher wohl der Staat bey einem Uebel, welches denſelben in ihrer erſten Grundfeſte angreifet, gleichgültig ſeyn, und müſſen nicht vielmehr die über deſſen Wohlfahrt beſtellte Wächter, ſich demſelben aus allen Kräften zu widerſetzen, vor ſchuldig geachtet werden?

Mit den zwiſchen Eltern und Kindern öffentlich ausgebrochenen Uneinigkeiten, hat es eine gleiche Bewandniß.

Das Band, ſo ſelbſt die Natur unter ihnen geknüpfet hat, iſt dergeſtalt heilig, daß die Zerreiſſung deſſelben billig niemahls ungeſtraft bleiben ſollte.

Ungehorſame Kinder ſowohl, die ihre Pflichten gegen ihre Eltern aus den Augen ſetzen, als auch unnatürliche Väter, welche ihre Kinder als Feinde und Tyrannen behandeln, widerſtreben aller göttlichen und menſchlichen Ordnung.

Die erſte Sorge der Eltern muß, nebſt einer tugendhaften Erziehung, zugleich dahin, ihren Kindern ein zu ihrem Fortkommen verhältnißmäßiges Vermögen zu hinterlaſſen, gerichtet ſeyn.

Dem Staat ſind arme und ſchlecht erzogene Bürger mehr läſtig als nützlich.

Die Pflicht der Kinder erfodert es, dieſe Bemühungen ihrer Eltern durch Gehorſam zu verdanken, und ihnen, in ihrem Alter oder andern nothdringenden Umſtänden, nach Möglichkeit hülfreiche Hand zu leiſten.

Eine ſolche wechſelſeitige Pflicht-Beobachtung muß aber, wenn unter denſelben Streit und Zwiſtigkeiten entſtehen, nothwendig zum Schaden des ganzen Staats unterbrochen werden.

Es

Es iſt nicht ohne Beyſpiele, daß Väter von anſehnlichen Vermögen, durch die Beleidigungen, ſo ſie von ihren ungerathenen Kindern erdulden müſſen, daſſelbe noch in den letzten Tagen ihres Lebens, um ihnen dadurch auch das ſonſt nach den Geſetzen ſchuldige Pflicht-Theil zu entziehen, recht mit Gewalt zu verſchwenden, und lieber arm zu ſterben, als den Undank ihrer Kinder ungeſtraft zu laſſen, bewogen worden.

Auch fehlet es nicht an Beyſpielen, wo Söhne gegen ihren Vater ihre vermeyntliche Anforderungen an denſelben ſo weit getrieben, daß ſie ihn aus den im Beſitz gehabten Gütern durch gerichtliche Hülfe werfen laſſen, und dadurch an den Bettelſtab gebracht.

Dergleichen Auftritte kann der Staat unmöglich mit Gleichgültigkeit anſehen, ſondern es wird und muß ſeine Wohlfahrt jederzeit dabey leiden und Gefahr laufen.

§. 16.

Viele und langwierige Proceſſe, ſind auch wegen der anſehnlichen Summen, die auf dieſelben verwendet werden müſſen, dem ganzen Staat höchſt ſchädlich.

Der erſte nähere Beweisgrund, den ich von der aus vielen und langwierigen Proceſſen nothwendig entſtehenden Stöhrung der bürgerlichen Geſchäfte hergenommen, und daher, daß ſolche als ein allgemeines Staats-Uebel anzuſehen ſind, behauptet habe, wird hoffentlich keinem weitern Zweifel unterworfen ſeyn.

Nicht bloß dieſe Stöhrung der bürgerlichen Geſchäfte iſt die Urſache, warum eine überhäufte Menge von Proceſſen und deren Langwierigkeit zu der Zahl der wahren Staatsübel gehören.

Die große Summen, die jährlich in einem Lande, wo es noch viele und verewigte Proceſſe giebet, dazu verwendet werden müſſen, und wodurch viele unſchuldiger Weiſe an den Bettelſtab gerathen, wird ebenfalls einen

nen jeden, wie ſehr der ganze Staat bey dieſem Uebel intereſſiret ſey, auf das deutlichſte überführen können.

In wie weit die Laſt dieſer Proceßkoſten, die einzeln Bürger, die in einem Proceß verwickelt zu werden das Unglück haben, drücke, iſt bereits §. 8. umſtändlich bemerket worden.

Anjetzt kommt es nur bloß darauf an, daß auch der Einfluß, den ſolches in die Wohlfahrt des Staats ſelber haben kann, näher gezeiget werde.

Und auch dieſes wird ſehr leicht eingeſehen werden können, wenn man den ſchon oben berührten Satz, daß alles, was die einzeln Bürger und Einwohner in ihren Vermögensumſtänden ſchwächet, auch zugleich den Staat ſelber ſchwäche, und ſeinen wahren Reichthum verringere, dabey in Erwegung ziehet.

Man ſehe die Proceßkoſten in einem Lande, wo die Zankſucht und Chikane noch ihren freyen Lauf haben, nicht vor eine Kleinigkeit an. Die Berechnung derſelben nach wahrſcheinlichen Sätzen wird darthun, daß ſolche bis zum Erſtaunlichen ſteige, und es kein Wunder ſey, wenn man viele reiche Procuratoren und Sachwalter, dagegen aber deſtomehr durch deren Dienſtfertigkeit verarmte und zu Grunde gerichtete Bürger antrift a).

a) Der Verfaſſer des §. 7. angeführten unter dem Titul des Freundes der Eintracht bekannten Schrift, hat in Anſehung der jetzigen Juſtitzverfaſſung in Frankreich, eine dergleichen Berechnung angeleget, und auf eine ſehr nachdrückliche Art dadurch erwieſen, daß keine ſiegreiche Armee ſo viele Contributionen aus einem eroberten Lande ziehen könne, als die Militz der Gerechtigkeit von ihren Mitbürgern zu ziehen wüſte.

Seine Worte, mit welchen er ſich hierüber ausdrucket, ſind §. 13 folgende:

Es ſind 400 Procuratoren bey dem Parlament zu Paris. Ohne die Sache zu übertreiben, zieht jeder, einer in den andern gerechnet, wenigſtens jährlich zehntau-

tauſend Livres, die ſie von den Partheien ihres Gerichtshofes ziehen, folglich zuſammen 4 Millionen von den Unterthanen des Königs, nur in dieſem Gerichtszwang. Die Procuratoren von Chatelet, 236 an der Zahl, wenigſtens 2 Millionen. Die Advocaten bey den Conſeils, die Procuratoren bey dem großen Rathe und andern Gerichten, (als *Prevôté de l'hotel, Bureau de la Ville, Election, Conſuls*) ziehen nach Verhältniß. Wenn man nun noch hinzuſetzt, was unmittelbar von den Partheien an die Advocaten, die Secretairs, die Gerichtsboten, für Reiſekoſten und Aufenthalt der Partheien, auch Koſten der erſten Gerichtsinſtanzien in den Provinzen bezahlt wird, ſo wird man mit Erſtaunen ſehen, daß keine ſiegreiche Armee ſo viel Contributionen aus einem eroberten Lande ziehen kann, als dieſe Miliz der Gerechtigkeit von ihren Mitbürgern zu ziehen weis.

Denket nicht, geliebteſte Mitbürger unſers deutſchen Vaterlandes, wenn ihr dieſe erſtaunliche Verheerungen, ſo Frankreich von ſeinen Dienern der Gerechtigkeit erdulden muß, leſet, daß nur allein dieſes Reich unter einem ſo harten Schickſal ſtehe.

Ich will zwar zugeben, daß dieſes Uebel, weil ihm nicht von Zeit zu Zeit mit Nachdruck vorgebeuget worden, daſelbſt vorzüglich überhand genommen habe.

Greifet aber nur bey dem allen in euren eigenen Buſen, ſo werdet ihr auch in eurem Vaterlande vielleicht an vielen Orten einen verhältnißmäßigen Mißbrauch erblicken.

Bey Reducirung der franzöſiſchen Livres auf die in Deutſchland gewöhnliche Münzſorten werden vielleicht auch in unſern Vaterlande durch die häufige und langwierige Proceſſe dem Staat Summen entzogen werden, die bey denen, welche in dieſem Stücke das Ganze zu überſehen nicht im Stande ſind, alles Vermuthen überſteigen.

§. 17.

Der davon, weil dieſe Summen im Lande bleiben, hergenommene Einwand, wird widerleget.

Der Einwand, den man hiegegen machen, und den davon hergeleiteten Beweiß, daß die überhäufte Menge

und Langwierigkeit der Proceſſe, wegen der dadurch verurſachten Koſten, als ein wirkliches Staatsübel anzuſehen ſey, dadurch, weil das auf die Proceſſe verwandte Geld nicht Fremden zu Theil würde, ſondern in dem Lande ſelber bliebe, vereiteln könnte, iſt, wenn man denſelben in nähere Erwegung ziehet, von keiner Erheblichkeit.

Dem Staat iſt nicht blos daran, daß das in dem Lande vorhandene Vermögen nicht unmittelbar auſſerhalb deſſen Gränzen gebracht werde, ſondern auch an deſſen richtigen und nützlichen Verwendung gelegen.

Die Advocaten, Sachwalter, Secretarien, Canzeliſten, und andere dergleichen an der Juſtizverwaltung, folglich auch an den Proceßkoſten theilnehmende Perſonen, ſind zwar ebenfalls Glieder und Bürger des Staats, und es ſcheinet daher, als wenn es dieſem gleichviel ſeyn könnte, in weſſen Händen ſich das durch die Proceſſe verſchwendete Geld befände.

Nimmt man aber auf den vorhin bemerkten Satz, von der richtigen Anwendung des in einem Lande courſirenden Geldes, Rückſicht, ſo ändert ſich dieſer Gedanke, und man iſt genöthiget, einzugeſtehen, daß die den Gerichtshöfen zugefloſſene Summen, nicht auf die beſte und dem Staat nützliche Art verwendet werden.

Hätte ein Bauer oder Edelmann das Geld, ſo ihm ein langwieriger Rechtsſtreit gekoſtet, behalten, ſo wäre er davor nöthige Verbeſſerungen zu unternehmen, mehreres Vieh anzukaufen, und überhaupt ſein Gut oder Hof in blühenden Stand zu ſetzen, vermögend geweſen, anſtatt daß anjetzt ſeine Nahrung geſchwächet worden, und er, ſolche mit dem gehörigen Eifer zu betreiben, zu ohnmächtig iſt.

Wäre ein Fabrikant oder anderer bürgerliche Nahrung treibender Einwohner, nicht in einen ſchweren und koſtbaren Proceß verwickelt geweſen, ſo hätte er das Geld, ſo ihm dieſes Schickſal geraubet hat, zur Erweiterung

terung ſeiner Fabrick oder andern Nahrung, auf eine ſehr vortheilhafte Art brauchen, und dadurch ſeine Vermögens-Umſtände anſehnlich verbeſſern können.

Wozu aber wenden nunmehr diejenigen, denen durch die Thorheit und Zankſucht ihrer Mitbürger ein wichtiger Theil des vorhin von ihnen beſeſſenen Vermögens zu Theil geworden iſt, ſolchen an?

Niemand wird es vor eine Verläumdung halten können, wenn man prächtige Kleidung, große Gaſtmahle, wohlſchmeckende Weine, und andere Arten ſinnlicher Ergötzlichkeiten, als die Haupt-Gegenſtände, wodurch das an ſie gekommene Gut ihrer öfters bis aufs Blut ausgeſogenen Mitbürger verzehret, ja faſt möchte ich ſagen, verſchwendet wird, angiebet.

Die Erfahrung und unzählige Beyſpiele beſtätigen ſolches. Nur ſelten giebet es unter den Dienern der Gerechtigkeit ſolche, welche auch bey dem reichlichſten Einkommen, und einer geprüften Redlichkeit, einen Vermögens-Vorrath zur Verſorgung ihrer Nachkommen, geſammlet hätten.

Die meiſten leben reich, und ſterben arm.

Ob dieſes von einem gewiſſen Unſegen, der auf die von manchen mit Seufzen gezahlten Gelder ruhet, oder von den in volkreichen Städten, wo gemeiniglich der Wohnplatz der Gerichtshöfe errichtet zu ſeyn pfleget, eingeführten koſtbaren Gebräuchen, worinn ſich gerne ein jeder aus einer falſchen Ehrbegierde den andern gleich ſtellen will, herrühre, iſt ſchwer zu entſcheiden.

Ich würde jedoch das letztere, als die wahre Urſache hievon, anzunehmen geneigt ſeyn.

Denn eine Verwegenheit wäre es, alles Sportul-Geld als Blutgeld, auf welches ein nothwendiger Fluch ruhen müßte, anzuſehen.

Die den Geſetzen gemäße Proceßkoſten, ſind vielmehr ein gerechter Lohn vor diejenigen, welche in den Gerichtshöfen arbeiten, und ihre Kräfte zur Stillung

und Entſcheidung des öffentlichen Zankes und Haders anwenden.

§. 18.

Weitere Fortſetzung dieſer Widerlegung.

Dem ſey inzwiſchen wie ihm wolle, ſo wird doch die Entſcheidung der Frage, welche von beyden vorbemerkten Anwendungen ſo anſehnlicher Summen, die durch die Proceſſe in ein ganz anderes Fach, als wohin ſie ihrer erſten Beſtimmung nach gehören, gerathen ſind, vor den Staat die beſte und nützlichſte ſey, nunmehr nicht ſchwer fallen können.

So lange es noch in einem Staat Gelegenheit, die vorhandene Baarſchaften zu nothwendigen und nützlichen Dingen zu verwenden, giebet, ſo behalten ſolche jederzeit vor dem Ergötzlichen und Ueberflüßigen den Vorzug.

Iſt ein Land zu einem ſolchen hohen Grade des Flors gekommen, daß man hieran zu denken weiter keine Urſache hat, ſo kann allenfalls auch eine gemäßigte Verſchwendung, um dadurch dem Ueberfluß des Geldes einen deſto ſtärkern Umlauf zu verſchaffen, vor den Staat nützlicher angeſehen werden.

Bey unſern gegenwärtizen mehr wie jemahls bevölkerten Provinzien aber, iſt dieſes nur ein ſehr ſeltener Fall, welcher ſo wenig zur Regel angenommen werden kann, daß vielmehr alle diejenigen, die an dem Ruder des Regiments ſitzen, noch immer wider die Verſchwendung zu kämpfen, und dieſelbe als ein ſchädliches Uebel des Staats zu unterdrücken, nöthig finden müſſen.

Daß nun die Ausgaben des Landmanns und eines jeden ſonſt bürgerliche Nahrung treibenden, zu der erſten Claſſe dieſer Geldverwendungen, der von den Proceßkoſten gemeiniglich gemachte Gebrauch hingegen, zu der zweyten Claſſe derſelben gehöre, fällt von ſelbſt in die Augen.

Ein

Ein ganz natürlicher Schluß iſt es ſolchemnach, daß die häufigen Summen der Proceßkoſten, wegen ihrer unrichtigen Anwendung, der Wohlfahrt des Staats ſchlechterdings zuwider ſey, und man daher das Uebel, woraus ſolches entſtehet, nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen, die kräftigſten Mittel in Bewegung ſetzen müſſe.

Es ergiebet ſich ferner aus demjenigen, was vorhin vorgetragen worden, ganz klar, daß die gewöhnliche Verwendung der Proceßkoſten, Dinge zu Gegenſtänden hat, von welchen der Staat nie einen weſentlichen Nutzen, wohl aber merklichen Schaden erwarten kann.

Ein zweyter Grundſatz aber iſt es: daß der Staat nur allein von einem ſolchen Gebrauch des Privatvermögens, einen weſentlichen Nutzen habe, wodurch das Eigenthum der einzeln Glieder vermehret, und in ſeinem Ertrage verbeſſert wird.

Kann man aber dieſes wohl von denjenigen, die von Sporteln und Gerichtsgebühren leben, mit Recht behaupten, wenn man die vorhin beſchriebene gewöhnliche Weiſe, wie ſolche von ihnen angewendet werden, in nähere Erwegung ziehet?

Es bleibet ſolchemnach dabey, daß die großen und anſehnlichen Summen, ſo von den einzeln Proceßführenden Mitbürgern an Gerichts- und andern Gebühren bezahlet werden, dem ganzen Staat entzogen, und er dadurch in ſich ärmer werde.

Was die einzeln Glieder des Staats ärmer macht, macht auch den Staat ſelber ärmer. Dieſes wird nach der Beziehung, ſo in allen Dingen die Theile eines Ganzen auf das Ganze ſelber haben, eine ewige Wahrheit bleiben.

§. 19.

Anmerkung, daß durch die Vielheit der Richter und Gerichtspersonen die Proceſſe nicht allemahl beſchleuniget werden, ſondern ſolches öfters eine Gelegenheit zu deren Verlängerung und Vervielfältigung ſey.

Wo viele Proceſſe ſind, müſſen auch viele Richter, Advocaten, Secretarien, Schreiber, und andere dergleichen Gerichtsperſonen ſeyn.

Wäre dieſes nicht, ſo würden die vielfältigen bey den Proceſſen vorfallenden Arbeiten, nur langſam beſtritten werden können, und folglich dieſelben noch länger, als anjetzt ſchon geſchiehet, dauern.

Alle dieſe Leute müſſen von dem Altar, dem ſie dienen, leben.

Die Gerichtsgebühren ſind alſo ihrer anſtändigen Nothdurft verhältnißmäßig einzurichten.

Die zu erlegenden Proceßkoſten gehören folglich zu den nothwendigen Uebeln. Die nothwendigen Uebel aber tragen öfters zu der Vollkommenheit des Ganzen bey, und müſſen daher auch in den beſten Staaten geduldet werden.

Dieſer Einwurf führet mich zu einer neuen Anmerkung, welche den von mir behaupteten Satz eher beſtärken als ſchwächen wird.

Eben deßhalb, weil zu vielen Proceſſen auch viele Richter und Gerichtsperſonen erfordert werden, der Staat aber durch die Koſten, ſo deren Unterhaltung erheiſchet, immer mehr entkräftet wird, iſt es nöthig, daß der überhäuften Menge derſelben durch kräftige Mittel vorgebeuget, und ihr Entſtehen verhindert werde.

Sonſt aber iſt es ein falſcher und der Erfahrung zuwider laufender Satz, daß die Langwierigkeit der Proceſſe durch die Menge der Gerichtsperſonen von ſelbſt aufhöre.

Der ſchon vorhin §. 8. angeführte berühmte Barclaius ſoll uns, in der unten ſtehenden Nota, auch hievon näher unterrichten a).

a) Dieſer vortrefliche Schriftſteller drucket ſich in ſeiner *Argenis* hierüber folgendergeſtalt aus:

At excuſabis multitudinem comitialium hominum (permitte ſic vocari hos jurgiorum praeceptores) ex litigantium numero, quibus omnia fora aegre ſufficiunt. Per pauciores enim agi tot cauſas, tot explicari negotia non poſſe.

Imo vero, ex Iudicum et Patronorum numero creſcunt lites, aut ſubſident. Adde nova tribunalia non deerunt, quibus placeat recens equuleus: Quod ſi de veteribus adimes, ita cadet pars litium, ac de morbo decedat, ſi de hodierna medicina detraxeris.

Forenſis hujus aeſtus cauſa eſt, qua Iudices (ne infrequentia cauſarum, lucello ſublato, etiam deſpectam dignitatem faciat) in ſummo jure ſemper inveniunt, quo ſubmittant Faſcibus ſuis.

Der Sinn hievon iſt in unſrer deutſchen Sprache folgender:

Der König wird die Menge dieſer Gerichtsperſonen damit entſchuldigen, weil die Zahl der Proceßführenden ſo ſtark ſey, daß kaum alle angelegte Gerichtshöfe dazu hinlänglich wären, und ſo viele gerichtliche Geſchäfte und Rechtshändel von wenigen Leuten unmöglich beſtritten werden könnten.

Allein eben durch die Menge der Richter und Sachwalter werden die Proceſſe vermehret, oder doch wenigſtens verewiget.

Man lege nur neue Gerichtsplätze an, ſo wird es auch an neuen Foltern und Marterwerkzeugen nicht fehlen.

Schaffet man aber von den alten einige ab, ſo wird dadurch eben ſo ein Theil der bisherigen Proceſſe wegfallen, als eine Krankheit, wenn man wenigere Arzeney zu gebrauchen anfängt, abzunehmen pfleget.

Die Urſache von dieſer in den Gerichten wahrzunehmenden ungeſtümen Hitze und Begierde nach Proceſſen, beſtehet darinn, weil die Richter, damit

ſie nicht, da ſie ſchon vorhin durch die Verringerung der Proceſſe ihren Gewinnſt verlohren, auch des Anſehens ihrer Würde verluſtig gehen mögen, in der Strenge des Rechts noch immer Gelegenheit finden, neue Proceſſe zu erregen.

§. 20.

Durch die Menge der Proceſſe werden dem Staate die geſchickteſten und beſten Männer, die er zu andern nützlichern Geſchäften gebrauchen könnte, entzogen.

Der letzte Satz, worauf ich den Beweiß, daß eine überflüßige Menge von Proceſſen und deren Langwierigkeit, ein wahres Staatsübel ſey, zu gründen, und dadurch zu vollführen gedenke, ſoll eben darinn beſtehen: daß zu vielen Proceſſen auch viele Gerichtsperſonen erfordert, und dadurch dem Staat eine anſehnliche Anzahl der fähigſten Männer, die zu weit nützlichern Geſchäften gebrauchet werden könnten, entzogen werden.

Das gemeine Weſen hat von der überflüßigen Menge der Rechtshändel keine Vortheile, ſondern vielmehr offenbaren Schaden.

Es iſt daher ein weſentlicher Verluſt vor daſſelbe, wenn zu dieſen Geſchäften die geſchickteſten Männer des Staats gebrauchet werden müſſen, da ſie doch in vielen andern nützlichern Fächern höchſt nöthig wären, und nunmehr darinn gemiſſet werden müſſen.

Die Geſchäfte der verſchiedenen Gerichtsperſonen ſind faſt durchgehends von ſolcher Art, daß ſie nicht anders, als von den aufgeklärteſten Geiſtern, bearbeitet werden können.

Das richterliche Amt, ſo allermahl ehrwürdig bleibet, und ohne geſchickte und einſichtsvolle Männer nicht beſtehen kann, miſche ich hierunter nicht.

Vielmehr iſt es eine Nothwendigkeit, hiezu die fähigſten und tüchtigſten Männer des ganzen Landes zu wählen. Nur hauptſächlich von den Nebendienern der Gerech-

Gerechtigkeit, beſonders von den Sachwaltern und Advocaten, die nach dem Verhältniß, als die Menge der Proceſſe zunimmt, auch in ihrer Anzahl vermehret werden müſſen, rede ich.

Auch hiezu ſind aufgeklärte und fähige Geiſter nöthig.

Ein Dummkopf wird in dieſer Laufbahn nur ein ſchlechtes Glück machen. Auch vor die Parten ſelbſt iſt es ſehr nützlich, wenn die in den Gerichten angenommene Sachwalter und Advocaten gleiche Fähigkeiten beſitzen. Denn derjenige, der in die Hände eines ungeſchickten fällt, laufet viele Gefahr.

Eine Verwegenheit und Verläumdung würde es ſeyn, wenn man von allen Advocaten, daß ſie ihr Amt zur Unterſtützung der Ungerechtigkeit mißbrauchten, vermuthen wollte.

Geſchiehet ſolches gleich von einigen ihrer unechten Mitbrüder, ſo können doch dergleichen Schandflecke nicht dem ganzen Orden zugerechnet werden.

Es giebet in demſelben, auch noch in unſern jetzigen verderbten Zeiten, redliche und der allgemeinen Achtung würdige Männer, die ſich durch die vielen und bequemen Gelegenheiten, Ungerechtigkeiten begehen zu können, nicht dahin reiſſen laſſen, ſondern in einer unbefleckten Unſchuld erhalten haben.

Der Pariſer Parlaments-Advocat, welcher den vorhin angeführten Freund der Eintracht geſchrieben hat, kann davon, ob ſich gleich die dortige Juſtitzverfaſſung in dem verdorbenſten Zuſtande zu befinden ſcheinet, ein unwiderſprechliches Beyſpiel abgeben.

Auch unſer Vaterland kann dergleichen Männer, wenn man ſich nur über die Vorurtheile des gemeinen Haufens wegſetzet, aufweiſen.

§. 21.

Fortſetzung des Vorigen.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß auch die redlichſten und geſchickteſten Männer, wenn ſie einen groſſen Theil ihres Lebens in der Advocatur zugebracht haben, zu andern Geſchäften gewiſſermaßen unfähig gemacht werden, oder ſie doch dabey weit mehrere Schwierigkeiten, als ein anderer, der nicht in einem ſolchen Amt geſtanden, zu überwinden haben.

Beſonders bemerket man, und ich habe ſelber verſchiedene Beyſpiele davon erlebet, daß den geſchickteſten Advocaten, wenn ſie zu Räthen und Richterſtellen erhoben worden, die Entſcheidung zweifelhafter Fälle ſchwer fällt, und ſie darinn von ihren Collegen öfters überſtimmet werden.

Bey ihrer vorigen Amtsführung ſind ſie ſehr oft in die Nothwendigkeit geſetzt geweſen, einen und eben denſelbigen ſtreitigen Fall, nachdem es das Intereſſe der ſich an ihnen gewandten Parten erfordert, bald zu verneinen, und bald wiederum zu bejahen.

Hiedurch ſind ſie in ihren Sätzen dergeſtalt zweifelhaft geworden, daß ſie, wenn ihnen nunmehr als Richtern dergleichen zweifelhafte Fälle zur Entſcheidung vorgeleget werden, ſelber nicht wiſſen, wozu ſie ſich entſchlieſſen ſollen.

Die Gründe, die vor oder wider die Sache vorwalten, ſind ihnen zwar beſſer, als je einem andern, bekannt. Weil ſie aber ehedem beyde mit gleich ſtarken Eifer vertheidiget haben, ſo fällt es ihnen anjetzt ſchwer, mit Ueberzeugung zu beſtimmen, welche unter denſelben das Uebergewicht haben, und folglich zum Grunde des von ihnen abzufaſſenden richterlichen Ausſpruches geleget werden müſſen.

Ueberhaupt wird man bey allen in der Advocatur alt gewordenen Männern, wenn ſie zu andern Geſchäf-

ten gebrauchet werden, eine vorzügliche Neigung zu allerhand Zweifeln und Bedenklichkeiten verſpüren.

Dieſes rühret ebenfalls von ihren vorigen Geſchäften her. Sie erſchweret ihnen aber ihre Arbeiten, und iſt öfters auch andern, die mit ihnen zu thun haben, läſtig. In Sachen, die eine prompte Entſchließung erfordern, ſind ſie daher nur wenig geſchickt.

Doppelt verlieret alſo der Staat, wenn ihm nicht allein durch die überflüßige Menge von Gerichtsperſonen ein Theil ſeiner beſten und geſchickteſten Glieder, die zu weit nützlichern Geſchäften gebrauchet werden könnten, entzogen wird, ſondern auch ſelbſt diejenigen, die er hiezu auf eine Zeitlang überlaſſen müſſen, dadurch zu andern Geſchäften weniger brauchbar gemachet werden.

Wie weiſe hat nicht Preuſſens weiſer Friedrich den Verluſt, den ein Staat durch die überflüßige Menge der Gerichtsperſonen leidet, eingeſehen, wenn Er ſich in der merkwürdigen und bey aller vernünftigen Welt Bewunderung verdienenden unter den 14ten April 1780 an des Herrn Großcanzler von Carmer Excellenz ergangenen Cabinets-Ordre unter andern folgendergeſtalt ausdrucket:

> Wenn Wir, wie nicht zu zweifeln iſt, Unſern Endzweck in Verbeſſerung der Geſetze und Proceßordnung erlangen, ſo werden freilich viele Rechtsgelehrten bey der Simplification dieſer Sache ihr Geheimnißvolles Anſehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitäten-Kram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advocaten unnütze werden.
>
> Allein Wir werden dagegen Unſere getreue Unterthanen von einer nicht geringen Laſt befreien, und deſto mehr geſchickte Kaufleute, Fabricanten und Künſtler gewärtigen können, von welchen ſich der Staat mehr Nutzen zu verſprechen hat.

Von

Von einem Geſetze, welches mit ſo vieler Weisheit aufgeſetzet, und worinn man bey allen Zeilen das ſcharfſichtige und alles durchdringende Auge dieſes großen Königs verſpüren wird, kann und muß man ſich die heilſamſten Wirkungen verſprechen a).

a) Schon mein Liebling in dieſer Sache, der Barclajus, den ich noch oft anzuführen, und ihn mit dem geneigten Leſer näher bekannt zu machen Gelegenheit haben werde, hat in ſeiner Argenis-Gedanken geäuſſert, die, da ſie mit demjenigen, was ich in dem vorſtehenden behauptet habe, vollkommen übereinſtimmen, bemerket zu werden verdienen.

Er drucket ſich darüber mit folgenden Worten aus:

Eo quidem majori reipublicæ detrimento, quod ſi inter pauciores, ſed ſpectati candoris, advocationum munus eſſet, tot illa ingenia, quæ noxia calliditate ſe corrumpunt, melioribus ſtudiis ornarent patriam; diſciplinas & artes, aut proderent novas, aut inventas excolerent.

Ita hæc peſtis non modum malorum eſt rea, quæ infert, ſed bonorum præterea, quæ adimit.

Er will nach dem Sinn dieſer Urſchrift hiemit ſo viel ſagen:

„Der Ueberfluß der gerichtlichen Perſonen gereichet dem gemeinen Weſen zu deſto größern Nachtheil, als, wenn das Amt der Advocaten in wenigern Händen, die aber deſto ehrlicher ſeyn müſten, befindlich wäre, ſo viele geſchickte Köpfe, deren Herz anjezt durch eine ſchädliche Liſtigkeit verdorben wird, das Vaterland mit nützlichern Wiſſenſchaften zieren, und entweder neue Künſte und Handwerker erfinden, oder die bereits erfundene verbeſſern, und zur größern Vollkommenheit bringen könnten.

Auf dieſe Art iſt dieſe Peſt des gemeinen Weſens nicht allein die Urſache vieler darinn entſtehenden Uebel, ſondern ſie beraubet auch daſſelbe mancherley Guten.

§. 22.

§. 22.

Die Uebel eines Staats müſſen nicht allein von den Vorſtehern des Landes mit Nachdruck gehemmet werden, ſondern es iſt auch den einzeln patriotiſch geſinnten Mitbürgern, darüber vernünftig zu denken, und dieſe Gedanken mitzutheilen unverſchränket.

Die bisher angebrachte Gründe werden denn hoffentlich hinreichend ſeyn, einen jeden von der Wahrheit, daß die Vielheit und Langwierigkeit der Proceſſe, ein wahres und wichtiges Staatsübel ſey, um ſo mehr zu überzeugen, als der erſte, und älteſte unter den jetzt lebenden Beherrſchern des Erdbodens ſelber in der oben angezogenen Cabinets-Ordre die Proceſſe unter die Societätsübel rechnet, und daher mit ſo vielen Eifer durch kräftige und wirkſame Mittel, ſolche zu tilgen, bemühet iſt.

Die Uebel eines Staats, welche deſſen Wohlfahrt hindern, und ihrer Beförderung im Wege ſtehen, auszurotten, oder doch wenigſtens zu vermindern, iſt denn allerdings eine Pflicht aller derer, die an der Regierung des Landes Theil haben.

Und auch ſelbſt denen, die nur von dem was in dem gemeinen Weſen zu deſſen Aufnahme vorgenommen wird, bloß entfernte Zuſchauer ſind, wird es ihre dazu etwas beytragen könnende Gedanken, mit der gehörigen Beſcheidenheit, und allen Liebhabern der Wahrheit angenehmen Freimüthigkeit vorzutragen, erlaubet ſeyn.

Einzeln Gliedern und Privatbürgern kann zwar in dem, was ihres Amts nicht iſt, mitzuſprechen nicht verſtattet werden.

Darüber aber, was zur Wohlfahrt des Ganzen gereichet, zu denken, und auch dieſe Gedanken öffentlich mitzutheilen, iſt die Schuldigkeit eines jeden dazu fähigen Mitbürgers, und wohl niemahl wird ſolches, wenn es in ſeinen gehörigen Schranken bleibet, mißfällig ſeyn können.

Viel-

Vielleicht kann öfters ein einziger darunter befindlicher Gedanke, wenn auch die andern alle verwerflich wären, zu vielen guten Gelegenheit geben, und alsdenn iſt die Mühe deſſen, der dieſes gewaget hat, reichlich belohnet.

§. 23.

Daß vor allen Dingen, wenn dieſes Staatsübel aus dem Grunde gehoben werden ſoll, die Quellen der Proceſſe verſtopfet werden müſſen.

Ein jedes Uebel iſt weit leichter zu heben und zu verhindern, wenn es gleich in ſeiner erſten Quelle, ohne es zum öffentlichen Ausbruch kommen zu laſſen, angegriffen wird.

Wer den Lauf eines Strohmes hemmen will, muß, wenn er hierunter zu ſeinen Endzweck gelangen will, deſſen Quellen zu verſtopfen bemühet ſeyn.

Iſt er glücklich genug dieſes zu bewirken, ſo wird er auch ſeine Abſichten ohne Schwierigkeit erreichen. Verſäumet er aber die ſich dazu darbietende Gelegenheit, oder fällt ihm ſolches unmöglich, ſo wird auch ſein ganzes Vorhaben vereitelt werden, und alle daran gewandte Mühe und Koſten umſonſt und vergebens ſeyn.

Eine gleiche Bewandniß hat es denn auch mit dieſem Staatsübel.

Umſonſt werden alle diejenige Arbeiten, welche, um daſſelbe aus dem Grunde zu heben, angewendet worden ſeyn, wenn man nicht vor allen Dingen deſſen Quellen zu verſtopfen trachtet.

Hiezu aber eine vernünftige und der Erfahrung gemäße Anweiſung zu geben, iſt die Abſicht der gegenwärtigen Schrift.

§. 24.

§. 24.

Von dem Unterſcheide der Entſtehungs- und Verzögerungs- oder Vervielfältigungsquellen der Proceſſe.

Wer die Quellen eines Uebels hemmen und verſtopfen will, muß ſolche zuförderſt zu entdecken bemühet ſeyn.

Das Uebel, wovon anjetzt die Rede iſt, beſtehet theils in der überhäuften Menge der täglich von neuen entſtehenden Proceſſe, und theils in der verderblichen Verzögerung und Langwierigkeit der bereits entſtandenen und unvermeidlich geweſenen.

Dieſes giebet Gelegenheit, ſothanes Uebel unter zwei beſondern Abtheilungen in Betracht zu nehmen, und zu der erſten die Vielheit der Proceſſe, zu der zweyten aber deren Langwierigkeit zu rechnen.

Ein jedes dieſer Uebel hat ſeine beſondere Quellen, und ich habe bereits in dem der vorangeſchickten Ankündigung beygefügten vorläufigen Plan von dieſem Werke, einen Unterſcheid zwiſchen den Entſtehungs- und Verzögerungs- oder Vervielfältigungsquellen der Proceſſe bemerket.

Durch Verſtopfung der erſtern wird die Vielheit, durch Hemmung der letztern aber, die bisher gewöhnliche Verlängerung und Vervielfältigung der Proceſſe gehindert.

Auch habe ich bereits in dem vorgemeldeten vorläufigen Plan dieſes Werkes angezeiget, daß die Entſtehungsquellen doppelter Gattung ſind, indem alle Proceſſe entweder aus Geſchäften, oder aus unbeſtimmten und zweifelhaften Geſetzen ihren Urſprung nehmen.

Dieſer Unterſcheid der Entſtehungsquelle, kann um ſo weniger auſſer Augen geſetzet werden, als eine jede Art derſelben, auch ihre beſondere Mittel erfordert.

§. 25.

§. 25.

Daß dieſe verſchiedene Quellen des Proceßübels nicht bloß unter allgemeinen Regeln in Betracht genommen, ſondern eine jede derſelben nach der Verſchiedenheit der Proceßarten näher entwickelt werden müſſen.

Will man anpaſſende und hinlängliche Mittel, um die verſchiedene Quellen dieſes Uebels zu verſtopfen und gleichſam unwirkſam zu machen, in Vorſchlag bringen, ſo muß man die Natur einer jeden Quelle hinlänglich kennen, und folglich ihre Beſchaffenheit gründlich zu entdecken bemühet ſeyn.

Weder die beyden Gattungen der Entſtehungsquellen noch auch die Verzögerungs- und Vervielfältigungs-Quellen ſind von einerley Art, ſondern es hat mit dem Urſprunge derſelben, beſonders in Anſehung der erſtern, faſt in jedem Fall eine beſondere Beſchaffenheit.

Mit bloß allgemeinen Regeln iſt daher die Sache nicht abgethan, ſondern es muß bey einer jeden Art von Proceſſen auch die Natur der Quelle, woraus ſie entſpringet, näher erforſchet werden, wenn dagegen dienſame Mittel an die Hand gegeben werden ſollen.

§. 26.

Von der Ordnung, in welcher dieſe Materien in gegenwärtigem Werk abgehandelt werden ſollen.

Eben deshalb habe ich mich in dem vorangeſchickten Ankündigungsblatt anheiſchig gemacht, von jeder Art der Proceſſe und deren Entſtehungsquellen in beſondern Abſchnitten zu handeln, und dabey zugleich die dagegen bewährteſten Mittel mit vorzutragen.

Weil aber ein ſo vielfacher Vortrag, ohne eine beſtimmte Ordnung nicht deutlich werden kann, ſo habe ich zugleich feſtgeſetzet, daß in dem Erſten Bande dieſes Werks, die Erſte Gattung der Entſtehungsquellen, nehmlich ſolche Proceſſe, die aus den Geſchäften der bey einan-

einander lebenden Geſellſchafter entſpringen, nebſt den Vergrößerungs- und Vervielfältigungsquellen, vorgetragen, die zweyte Gattung der Entſtehungsquellen ſolcher Proceſſe aber, welche aus unbeſtimmten und zweifelhaften Geſetzen entſpringen, dem Zweyten Bande vorbehalten bleiben ſoll.

Dieſe Ordnung ſetze ich denn hiemit nochmahls feſte, und ich werde ſie, in ſo ferne es nicht die Nothwendigkeit in einigen beſondern Stücken davon abzuweichen erheiſchet, bey der Fortſetzung dieſes Werkes gehörig zu beobachten nicht ermangeln.

§. 27.

Warum die bisherigen vielfältigen Proceß-Ordnungen, wenn man die Juſtiz eines Landes auf eine ſolche Art behandelte, unnütze und überflüßig ſeyn würden.

Würde die Juſtiz eines Landes auf ſolche Art behandelt, und mehr auf die Verſtopfung der Entſtehungs- und Verzögerungsquellen der Proceſſe, als auf eine ſtrenge Beobachtung der vorgeſchriebenen äuſſern Formalitäten, die faſt alle Tage geändert werden, geſehen, wozu wir in unſern jetzigen Tagen in den Königl. Preußiſchen Staaten die ſchönſte Ausſicht haben, ſo könnten alle faſt ins Unendliche gehende und ſich öfters widerſprechende Proceß-Ordnungen bey Seite geleget, und ein jeder, der in einen nothwendigen Proceß verwickelt zu werden das Unglück hat, der ſichern Hoffnung leben, daß er auf die Entſcheidung ſeines Schickſales nicht werde lange warten dürfen, ſondern ſolches auch in den wichtigſten Fällen in wenigen Monaten beſtimmet ſehen werde.

Daß die vielfältigen faſt mit lauter Vorſchriften nöthig erachteter Formalitäten angehäuften Proceß-Ordnungen nichts weniger, als die Abkürzung der Proceſſe, wirken, ſondern ſie vielmehr vor diejenigen, wel-

che einen Proceß muthwillig verzögern und verlängern wollen, ein offenbarer Deckmantel und Schlupfwinkel ſind, werde ich bey der beſondern Abhandlung von den Verzögerungs- und Vervielfältigungs-Quellen der Proceſſe, näher bemerken.

Die gerichtliche Verfahrungsart wird bey dem zur Richtſchnur genommenen Entwurf, da dabey alle überflüßige Formalitäten von ſelbſt wegfallen, ganz kurz eingerichtet werden, und ihre Abfaſſung nur wenige Bogen erfordern können.

§. 28.

Warum aber die Vorſorge, daß die Richterſtühle und Rathsſtellen in den Juſtiz-Collegien mit tüchtigen und redlichen Männern zu beſetzen, allemahl nothwendig bleibe, und daß man bisher die Eigenſchaften eines tüchtigen Richters allzu ſehr eingeſchränket habe, weßhalb ſolche näher zu entwickeln, nöthig iſt.

Ob man gleich bey einer ſolchen glücklichen Verfaſſung, des alten Sauerteiges nicht mehr nöthig haben wird, ſondern man denſelben ſicher ausfegen, und die Gerichtsſtätte davon reinigen kann, ſo bleibet dennoch allemahl ein wichtiger Punkt übrig, ohne deſſen genaue Beobachtung auch die heilſamſten Juſtiz-Verfaſſungen vereitelt werden, und ohne Wirkung ſind.

Ich ziele hiemit auf die ſo nöthige Vorſorge, die Richterſtellen eines Landes mit Männern, ſo die dazu nöthige Eigenſchaften haben, zu beſetzen.

Gewiß iſt es, daß ein geſchickter und redlicher Richter, auch ohne Vorſchriften, ja faſt möchte ich ſagen, ohne geſchriebene Geſetze, ein Land glücklicher machen, und die Gerechtigkeit genauer ausüben wird, als ein anderer, dem es an dieſen Eigenſchaften fehlet, bey den deutlichſten ihm vorgeſchriebenen Ordnungen und beſtimmten Geſetzen.

Nach dem gegenwärtigen gemeinen Weltlauf ſcheinet man aber die Eigenſchaften, die ein geſchickter Richter an ſich haben muß, gar zu ſehr einzuſchränken, und darunter nur hauptſächlich eine hinlängliche Wiſſenſchaft in der Rechtsgelehrſamkeit, nebſt einem unbeſcholtenen Ruf von Ehrlichkeit zu verſtehen.

Hat ein zu einer Richterſtelle ſich angegebener Candidat, in der deßhalb mit ihm vorgenommenen Prüfung, gezeiget, daß er eine hinlängliche Kenntniß der gemeinen Rechte habe, und ihm überdem kein böſer Ruf, in Anſehung der Redlichkeit, entgegen ſtehet, ſo mag er ſichere Hoffnung machen, in das begehrte Amt eingeſetzet zu werden.

Freylich ſind dieſe beyden Stücke bey einem Richter nothwendig, und ſeine Abweiſung iſt gerecht, wenn es ihm an beyden, oder auch nur an einem derſelben fehlet.

Sie ſind aber nicht die einzigen, welche die Tüchtigkeit eines Richters, dem das Schickſal öfters vieler tauſend Mitbürger anvertrauet iſt, beſtimmen können.

Es giebet noch mehrere Eigenſchaften, die eben ſo nothwendig ſind, wenn nicht die unter ſeinen Ausſprüchen und gerichtlichen Behandlungen ſtehende Glieder des Staats, wegen ihrer Ehre und Eigenthums, und ſonſt auf mancherley Art, Gefahr laufen ſollen.

Die Sache iſt zu wichtig, und alle zu einer beſſern Juſtiz-Einrichtung abzielende Vorſchläge fruchtlos, wenn nicht wegen dieſes Punktes beſtimmte Maaßregeln genommen werden.

Ich kann mich daher nicht entbrechen, die wahren und ſämmtlichen Eigenſchaften eines tüchtigen Richters, ehe ich gegenwärtigen Vorbericht ſchließe, näher zu entwickeln.

Lauter vollkommene Menſchen zu dem Richteramt zu verlangen, wäre in einer Welt, die aus lauter unvollkommenen Sterblichen beſtehet, ein thörigtes Beginnen.

Von ſolchen Unvollkommenheiten aber, die mit dem ehrwürdigen Richteramt nicht zuſammen beſtehen können, und ſie in ihren Amtsführungen hindern würden, müſſen ſie frey ſeyn.

§. 29.

Worauf bey Beſtimmung der nöthigen Eigenſchaften eines tüchtigen Richters Rückſicht zu nehmen.

Bey den Eigenſchaften eines Richters kommt alles, was nur einen guten und vollkommenen Bürger des Staats bilden kann, in Betrachtung.

Temperament, Alter, Stand, Geburtsort, Sitten, Religion, dauerhafte Geſundheit, Redlichkeit und Gelehrſamkeit, ſind lauter Dinge, worauf bey der Wahl derjenigen, die zu dem würdigen Amt eines Richters oder Raths in den Juſtiz-Collegien erhoben werden ſollen, Rückſicht genommen werden muß.

Die ſo ſehr eingeſchränkte menſchliche Vollkommenheit läſſet es zwar nicht zu, daß alle dieſe Stücke in einem gleichen Grade beyſammen angetroffen werden können.

Inzwiſchen muß doch keines derſelben gänzlich auſſer Augen geſetzet werden, und wenigſtens iſt auf diejenigen, die vor andern die nothwendigſten ſind, und ohne welche man ſich keinen tüchtigen und geſchickten Richter denken kann, alle mögliche Aufmerkſamkeit zu richten.

Dieſe nothwendigen Eigenſchaften werden ſich bey deren nähern Entwickelung von ſelbſt auszeichnen.

§. 30.

Warum ſehr viel auf das Temperament eines Richters ankomme.

Ein Richter muß vor allen Dingen keine unordentliche Leidenſchaft an ſich haben, und wenigſtens über diejenigen, die der menſchlichen Natur eigen, und von derſelben unzertrennlich ſind, Herr und Meiſter, um dieſel-

dieſelben mäßigen und in den gehörigen Schranken halten zu können, ſeyn.

Alle unordentliche Leidenſchaften haben einen ſehr ſtarken Einfluß in die Handlungen der Menſchen, und ſie ſchleichen ſich daher auch nur gar zu gerne in das richterliche Amt mit ein.

Nicht alle Menſchen werden von gleichen Leidenſchaften beherrſchet, ſondern man trifft bey einem zu dieſen, bey dem andern aber wiederum zu andern, mehrere Neigung an.

Die Naturlehrer haben dieſe verſchiedenen vorzüglichen Neigungen zu den Leidenſchaften, theils von der verſchiedenen Beſchaffenheit des Geblüts, theils aber auch von der verſchiedenen Anſpannung der Nerven, herleiten wollen, und hieraus iſt die bekannte Lehre von den Temperamenten entſtanden.

Man hat einem jeden Temperament gewiſſe prädominirende Leidenſchaften zugeſchrieben, und ein jeder weiß daher, ſo bald man nur das Temperament eines Menſchen erforſchet hat, auch zugleich die Leidenſchaften, die bey demſelben die Oberhand haben.

Es ſind nicht alle Arten von Leidenſchaften der Amtsführung eines Richters gleich gefährlich und hinderlich.

Auch ſind ſie nicht alle gleich hartnäckig und unbezwinglich, ſondern es kann immer eine vor der andern mehr gemäßiget und in Ordnung gehalten werden.

Dieſes machet es denn nöthig, bey der Wahl der Richter auch deſſen Temperament, welches ſeine herrſchende Leidenſchaft anzeiget, in Erwegung zu ziehen.

§. 31.

Was vor Gemüthsarten ein Richter beſitzen müſſe, und welche ihm hingegen in ſeiner Amtsführung hinderlich ſind.

Ein Richter muß nicht allein eine lebhafte Einbildungskraft, ſondern auch eine vorzügliche Stärke in der Beurtheilungskraft beſitzen.

Die erſte macht ihn fähig, das in den vorgetragenen Factis befindliche ähnliche zu bemerken, und daher das falſche und wahre deſto leichter zu unterſcheiden.

Durch die letztere wird er in den Stand geſetzet, eine richtige Anwendung der Rechte und Geſetze auf den ihm zur Entſcheidung vorgelegten Fall zu machen.

Ein Richter muß ferner eine Menſchenliebe beſitzen, und gegen das Elend ſeines Nächſten empfindſam ſeyn.

Billig ſollte Niemand eher zum Richteramt gelaſſen werden, bis er ſelber vorher einen Proceß gehabt, und dadurch dieſes Uebel genauer kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt hätte.

Er würde alsdenn gewiß auf ſeine Pflicht deſto wachſamer ſeyn, und den Parten ihre Quaal nach Möglichkeit zu verkürzen ſuchen.

Jedoch muß er von dieſer ihm beywohnenden Menſchenliebe und Empfindſamkeit, um das Recht aus unzeitiger Barmherzigkeit und Mitleiden zu beugen, keinen Mißbrauch machen.

Nur blos die allzu große Härte und Strenge des Rechtes zu mäßigen, und beſonders das Ende der Proceſſe durch Abkürzung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten zu befördern, kann er ſich dadurch bewegen laſſen.

Eine dergleichen richtig gebrauchte Menſchenliebe iſt einem Richter um ſo nöthiger, als ſonſt die ihm anvertraute Juſtitz-Verwaltung ſehr leicht in eine gewiſſe Tyranney verarten kann.

Endlich muß ein Richter nicht ſchläfrigen und niedergeſchlagenen Gemüths ſeyn, ſondern einen muntern Geiſt und ein gemäßigtes Feuer haben.

Beſonders iſt dieſes eine Eigenſchaft, die den Präſidenten der Juſtitz-Collegien, und allen denen, die darinn den Vorſitz haben, zur Erhaltung der nöthigen Autorität und Betriebſamkeit in den Geſchäften, nothwendig.

So

So nöthig einem jeden Richter, beſonders aber bey den Juſtitz-Präſidenten, ein gemäßigtes Feuer iſt, ſo ſchädlich muß dagegen eine jähling aufſteigende Temperaments-Hitze, die unter dem Namen von Jachzorn bekannt iſt, gehalten, und ſolche daher auf alle mögliche Weiſe vermieden werden.

In einer unpartheyiſchen Juſtitz-Verwaltung wird zwar eine mit Sanftmuth vermiſchte Genauigkeit erfordert, nicht aber ein dergleichen Jachzorn.

Es entſtehen daraus ſehr ſchädliche Uebereilungen, die nicht allemahl wieder gut gemacht werden können.

Auch hat dieſe unglückliche Leidenſchaft das Uebel an ſich, daß ſie, ob gleich diejenigen, die dieſen Fehler an ſich haben, ihn davor ſelber erkennen, und öfters bereuen, auch ſich darunter zu ändern, alle erſinnliche Mühe geben, dennoch ſehr ſchwer zu mäßigen iſt.

§. 32.

Welches daher das beſte Temperament vor einen Richter iſt.

Hieraus ergeben ſich die Temperaments-Fehler, die bey der Wahl eines Richters vermieden werden müſſen, von ſelbſt.

Eine muntere und lebhafte Einbildungskraft trifft man gemeiniglich bey den Sanguineern, eine vorzügliche Beurtheilungskraft aber bey den Choleriſchen an.

Menſchenliebe und Empfindſamkeit iſt ebenfalls ein Eigenthum des ſanguiniſchen Temperaments.

Ein gemäßigtes Feuer nimmt man bey den Choleriſchen, wenn dabey eine Miſchung des ſanguiniſchen Temperaments verbunden iſt, wahr.

Die aufſteigende Zornhitze pfleget nur gemeiniglich denjenigen, bey welchen das ſanguiniſche Temperament zu ſehr prädominiret, eigen zu ſeyn.

Daß das phlegmatiſche Temperament, wenn es auch gleich mit dem ſanguiniſchen, wie gemeiniglich zu ſeyn

 pfleget,

pfleget, vermiſchet wäre, vor einen tüchtigen Richter nichts tauge, fällt gar leicht in die Augen. Die mit demſelben verbundene Trägheit und Gleichgültigkeit, ſind zwey Dinge, die in dem richterlichen Amt nichts gutes ſtiften.

Perſonen von melancholiſchen Temperament wären zwar, in Anſehung der einem Richter nöthigen Beurtheilungskraft, hiezu ebenfalls nicht untüchtig.

Es ermangelt aber gemeiniglich, wenn nicht eine Temperaments-Miſchung vorhanden, an der nöthigen Lebhaftigkeit und Munterkeit, auch pfleget die Einbildungskraft nur matt zu ſeyn.

Das choleriſche und ſanguiniſche ſind ſonder Zweifel unter den angenommenen Temperamenten diejenigen, die ſich hiezu am beſten ſchicken, und beſonders alsdenn, wenn ſie dergeſtalt mit einander vermiſchet ſind, daß eines dem andern das Gleichgewicht hält.

Das ſanguiniſche gewähret dem Richter nicht allein die erforderliche Stärke der Einbildungskraft, ſondern auch die nöthige Menſchenliebe und Empfindſamkeit, und mäßiget zugleich das Feuer des choleriſchen.

Das choleriſche iſt ein Kennzeichen einer gründlichen Beurtheilungskraft, mäßiget die Ausſchweifungen einer übel verſtandenen Menſchenliebe und Empfindſamkeit, erhält durch ſein Feuer das Anſehen des richterlichen Amtes, und die dazu nöthige Ordnung, mäßiget endlich die allzu jähling aufſteigende und zu vielen ſchädlichen Uebereilungen Anlaß gebende Hitze des ſanguiniſchen Temperaments.

Es würde eine Verwegenheit ſeyn, zu behaupten, daß es nicht unter Perſonen, auch von andern Temperamentsarten, ehrliche und geſchickte Leute gebe.

Hieran wird keinesweges gezweifelt, ſondern nur ſo viel angenommen, daß, wenn darunter eine freye und ungehinderte Wahl ſtatt findet, die vorbemerkte Temperaments-Beſchaffenheit einen Candidaten, der ſonſt

die übrigen nöthigen Eigenſchaften beſitzet, vorzüglich anempfehlen müſſe.

Beſonders iſt dieſes bey den Richterſtellen, die nur mit einem einzigen Mann beſetzet ſind, nie auſſer Augen zu ſetzen.

In den Juſtitzcollegien, die aus mehreren Räthen und Gliedern beſtehen, iſt dieſe Vermiſchung der Temperamente ſchon gleichgültiger.

Jedoch würde ich das phlegmatiſche, weil es gar zu unwirkſam iſt, allemahl davon ausſchlieſſen.

Die andern können eher darinn geduldet und vor unſchädlich gehalten werden, wenn nur einige, ſo die bemerkten Temperamentsfehler nicht an ſich haben, darunter befindlich ſind.

Vor einen Präſidenten iſt es beſonders ſehr ſchwer, wenn er mit lauter ſchwer oder wohl gar träge arbeitenden Räthen zu thun hat.

Er kann niemahl recht aus der Stelle kommen, und wird bey aller ſeiner Betriebſamkeit dennoch eine gewiſſe Langſamkeit in den Geſchäften wahrnehmen müſſen.

Hat er aber mit lauter muntern und ſelbſteigene Betriebſamkeit beſitzenden Räthen zu thun; ſo wird ihm dadurch die Laſt ſeines Amtes gar ſehr erleichtert werden, und er auch in allen Fällen, daß ſeine angewandte Mühe nicht vergebens geweſen ſey, mit Vergnügen verſpüren.

§. 33.

Von dem Alter der Richter, und daß darunter das männliche das beſte ſey.

Das Alter der Richter iſt ebenfalls eine Sache, die bey deren Wahl nicht gänzlich auſſer Augen geſetzet werden kann.

Ein Mann von jugendlichen Jahren, kann vielleicht in ſolchen Fällen, wo es auf Entſcheidung zweifelhafter

und unbeſtimmter Geſetze ankommt, eben ſo gute Dienſte leiſten, als ein älterer.

Seine auf der Akademie erlernte Rechtswiſſenſchaft iſt ihm noch ganz neu, und er hat weniger davon vergeſſen, als wohl nachher, wenn man mehr mit Geſchäften überhäufet wird, geſchiehet.

In ſolchen Rechtsfällen aber, die aus den Geſchäften entſtehen, und deren Anzahl ſonder Zweifel die ſtärkſte iſt, wird eine gewiße Kenntniß und Erfahrung in dergleichen Geſchäften erfordert, die man von jugendlichen Jahren nicht vermuthen kann.

Wie will man eine Sache entſcheiden, wovon man nicht die nöthigen Begriffe hat?

In Fällen, wo zweifelhafte und unbeſtimmte Geſetze einen Proceß veranlaſſet haben, hat auch der jüngſte Richter ſchon eine hinlängliche Kenntniß von der Akademie mitgebracht, und überdem findet er allenthalben dazu ſchriftliche Anweiſungen.

In den über die Geſchäfte entſtehenden Proceſſen aber, fehlet es an dergleichen Anleitungen in den meiſten Fällen, und eben dieſes hat zu der bekannten Oeconomia forenſis Gelegenheit gegeben.

In vielen Begebenheiten iſt einem Richter auch beſonders eine Kenntniß der Menſchen nöthig, und die Gemüthsart der Parten zu erforſchen, würde keine unnütze Arbeit ſeyn, ſondern ſolches zur Ausmittelung der Wahrheit ſehr viel beytragen.

Bisher iſt ſolches, weil das Anliegen der ſtreitenden Fälle dem Richter erſt durch den Mund des Dritten bekannt geworden, und er nur ſelten die Litiganten von Perſon kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, nicht möglich geweſen.

Bey der künftigen ſelbſteigenen Vernehmung derſelben aber, werden die Richter ihre Parten von ſelbſt kennen lernen, und ſchon dieſes allein den Weg zur Wahrheit faſt ohnfehlbar machen.

Bey allen Völkern iſt das Richteramt ein Vorrecht der Aelteſten des Volks geweſen. In unſern Tagen aber trift man in den meiſten Ländern das gerade Gegentheil hievon an.

Die angehäufte Menge der Geſetze, und zwar ſolcher, welche in fremder Sprache geſchrieben, folglich auf allen Seiten eine künſtliche Erlernung erfordern, hat es gewiſſermaßen nothwendig gemacht, daß man bey Beſetzung der Richterſtühle, mehr auf Wiſſenſchaften, als Erfahrung, ſehen müſſen, und hiedurch iſt denn das richterliche Amt unvermerkt in die Hände junger Männer gefallen.

In Gerichtsſtellen, wo das richterliche Amt nur bloß einem einzigen anvertrauet werden muß, iſt das jugendliche Alter allemahl gefährlich.

In den Juſtizcollegien hingegen, wo mehrere Glieder, und folglich auch Männer von ältern Jahren beyſammen ſind, können auch junge Räthe mit Nutzen gebrauchet werden.

Ein geſchickter Präſident wird die vorfallende verſchiedene Geſchäfte ſchon dergeſtalt richtig zu vertheilen wiſſen, daß ſie eines jeden Fähigkeiten anpaſſend ſind.

Ganz alte Greiſe, deren Seelenkräfte bereits ſtumpf zu werden anfangen, verlieren ebenfalls durch die ihrem Alter anklebende Schwachheiten, an der Tüchtigkeit zum richterlichen Amte, indem geſchwinde Arbeiten von ihnen nicht erwartet werden können, die mit einem hohen Alter abnehmende Leibeskräfte auch öfters ihre ganze Betriebſamkeit hindern.

Inzwiſchen iſt es vor ein jedes Juſtizcollegium, ein Paar von ſolchen würdigen Greiſen, als Beyſitzer zu haben, ſehr nützlich.

Da ſie eine Menge von Erfahrungen geſammlet, ſo ſind ſie als ein lebendiges Tagebuch der bey dem Collegio vorgefallenen Geſchichte anzuſehen, und vor die jungen Räthe, wegen der dieſen ermangelnden nöthigen Erfahrun-

fahrungen, als wahre Lehrmeiſter ungemein brauchbar, dergeſtalt, daß ſelbige, wenn ſie auch wirklich nicht mehr ſelber arbeiten könnten, ſondern darunter von den andern Mitgliedern vertreten werden müſten, dennoch dem Collegio durch ihren bloß mündlichen Rath und Mittheilung ihrer Erfahrungen, einen ſehr wichtigen Nutzen ſtiften können.

Jedoch ein Collegium mit lauter ſolchen alten, ihren Grabe nahen Männern zu beſetzen, würde eben ſo wenig rathſam ſeyn, als lauter junge Räthe nützlich ſind.

Das männliche Alter iſt ſonder Zweifel zu einer Rathsſtelle in den Juſtitzcollegien das tauglichſte uud rathſamſte.

Stehet der größeſte Theil in ſolchen Jahren, ſo wird ein Juſtitzcollegium allemahl vor gut beſetzet geachtet werden können, wenn auch gleich ein Paar jugendliche Räthe, und ein Paar alte Greiſe von vorbemerkter Beſchaffenheit, darinn Sitz und Stimme mit haben.

Dieſe Greiſe und das männliche Alter werden das nöthige Anſehen des richterlichen Amtes nicht fallen laſſen, und die mit unterlaufende Fehler der jungen Räthe genungſam decken.

§. 34.
In wie weit auch der Stand der Richter, in Rückſicht genommen zu werden verdienet.

Der Stand der Richter und beſonders der Räthe, iſt beſonders ein Punkt, der bey deren Wahl gleichmäßig nicht gänzlich außer Acht gelaſſen werden kann.

Es ſchmerzet einen jeden, wenn er ſich von einem, der niedrigern Standes iſt, richten laſſen, und die Beſtimmung ſeines Schickſals von deſſen Händen erwarten ſoll.

Das meiſte Vertrauen haben die Parten gemeiniglich zu denen, die mit ihnen gleiches Standes ſind, oder demſelben am nächſten kommen.

Die

Die hohe Landes-Juſtizcollegien ſind hauptſächlich vor die Rechtsſtreite des Adels errichtet. Da aber in denſelben auch zugleich die verſchiedene Angelegenheiten bürgerlicher Perſonen verhandelt und entſchieden werden, ſo bringet es in den meiſten Ländern die Verfaſſung mit ſich, daß in denſelben zwey beſondere Bänke angeordnet worden, von welchen die eine mit adlichen, die andere aber mit bürgerlichen Perſonen beſetzet iſt.

Die märkiſche Landſtände haben dieſes unter andern als ein aus den Landtags-Abſchieden herrührendes Privilegium erhalten.

Der Adel iſt durch die Unwiſſenheit, worinn er in unſern Tagen verfallen, ſelber Schuld daran, daß dieſe Ordnung nicht mehr ſo genau beobachtet werden kann.

Denn eine gründliche Wiſſenſchaft und Gelehrſamkeit, iſt und bleibet jederzeit die erſte und vornehmſte Eigenſchaft eines Richters, und wenn es hieran fehlet, ſo ſind alle übrige ſonſt ebenfalls gute und heilſame Umſtände nur Nebendinge.

Ich geſtehe gar gerne, daß die oben bemerkte Abneigung der Menſchen ſich von andern Männern, als die mit ihnen gleiches Standes ſind, richten zu laſſen, ein ungegründetes Vorurtheil iſt.

Man trift in unſern Tagen in dem bürgerlichen Stande Männer an, die es zu einem ſolchen hohen Grade von Geſchicklichkeit und Tugend gebracht haben, daß ſie allen adlichen weit vorzuziehen ſind.

Unvernünftig iſt es daher, wenn man ſolche nicht mit Vergnügen als Richter und Beſtimmer ſeines Schickſals annehmen will.

Der Geiſt ſolcher vollkommenen Männer iſt viel zu erhaben, daß er nicht gegen alle Stände eine unpartheyiſche Gerechtigkeit ausüben ſollte, und vielleicht wird er, nach der ihm beywohnenden Klugheit, dieſes Vorurtheil durch ſein Betragen, bey allen Gelegenheiten zu widerlegen bemühet ſeyn.

Daß

Daß nicht viele Ahnen, ſondern Tugend und Geſchicklichkeit, den wahren Adel ausmachen, iſt eine in der moraliſchen Welt unumſtößliche Wahrheit, ob man gleich in der politiſchen, den erſtern bey verſchiedenen Gelegenheiten einen gewiſſen Vorzug beyzulegen, ebenfalls gegründete Urſache hat.

Die moraliſche Gründe ſind aber nur ſelten von ſolcher glücklichen Wirkung, daß ſie dergleichen überall eingeriſſene Vorurtheile, zumahl wenn ſelbige durch verliehene Vorrechte unterſtützet werden, ohne geheimes Murren beſiegen und aus dem Wege räumen könnten.

Man ſiehet ſolches noch immer als eine Kränkung ihrer Rechte an, und will es wohl gar zu den öffentlichen Landesbeſchwerden gerechnet wiſſen.

Der gerechte Einwurf, daß ſich nur der Adel mehr auf Wiſſenſchaften legen, und ſich dadurch zur Bekleidung des richterlichen Amtes qualificiren ſolle, wird zwar, nach der bisherigen Verfaſſung, alle dieſe Beſchwerden von ſelbſt vereiteln.

Sollten aber die uns angekündigte glückliche Zeiten eintreten, wo weiter keine lateiniſche Richter nöthig ſeyn werden, ſondern, nach einem eingeführten deutſchen und klaren Geſetzbuch, eine aufgeklärte geſunde Vernunft ebenfals an den richterlichen Geſchäften wird Theil nehmen können, ſo hat alsdenn auch der Adel in dieſem ſeinen Vorurtheil mehrere Nachſicht zu erhalten, gegründete Hofnung.

Es wird bey einer ſolchen glücklichen Verfaſſung, auch ohne daß das richterliche Amt dabey ſelber Gefahr laufe, zufrieden geſtellet werden.

§. 35.

Warum es fremde und auſſer der Provinz gebohrne zu Richtern zu beſtellen nicht rathſam ſey.

In dem §. 29. iſt unter den Stücken, auf welche bey Beſetzung des richterlichen Amtes Rückſicht zu nehmen, auch

auch unter andern des Geburtsorts des Richters Erwehnung geſchehen.

Vielleicht wird dieſes manchen ſehr überflüßig vorkommen. Es iſt es aber nicht, ſondern dazu ein genungſamer Grund vorhanden.

Selbſt in den verſchiedenen Provinzien eines und eben deſſelben Landes, giebet es mancherley Gewohnheiten, beſondere Rechte und Statuten, welche in die Verwaltung der Juſtitz einen wichtigen Einfluß haben.

Hievon aber iſt den in andern Provinzien gebohrnen und erzogenen, und noch vielweniger den Auswärtigen, das geringſte bekannt, ſondern ſie müſſen ſich allererſt, wenn ſie in eine dergleichen Provinz, die nicht ihr eigentliches Vaterland iſt, als Richter geſetzet werden, durch andere davon unterrichten laſſen.

Können ſie gleich durch dieſen Unterricht mit der Zeit zu einer theoretiſchen Kenntniß von ſolchen Gewohnheiten, Statuten und Provinzialrechten gelangen, ſo werden ſie doch öfters darüber veralten, ehe ſie, da ſelbige gemeiniglich vielfältigen Ausnahmen unterworfen zu ſeyn pflegen, deren richtige Anwendung erlernen.

Daß hieraus unzählige Fehler und Urtelsſprüche, die nicht beſtehen können, ſondern in den künftigen Inſtanzien wieder über den Haufen geworfen werden, erwachſen müſſen, iſt ſehr begreiflich.

Auch entſtehen hieraus die öftere höchſt widerſinnige Interlocute, in welchen den Parten die rechtlichen Gewohnheiten und Statuten, worauf ſie ſich berufen, in ordentlicher Form Rechtens zu erweiſen, auferleget wird.

Iſt dieſes ſchon gleich in einem Fall geſchehen, ſo wird ſolches dennoch, ſo oft Fälle von gleicher Art vorkommen, immer wieder von neuen werden.

Statuten und rechtliche Gewohnheiten, welche die Stelle eines wirklichen Geſetzes vertreten, muß der Richter ſchon vorhin wiſſen, und er darf die Parten

deßhalb

deßhalb nicht erſt mit einem weitläuftigen und koſtbaren Beweiſe beſchweren.

§. 36.

Urſachen, warum auch die Religion in die Verwaltung der Gerechtigkeit einen ſtarken Einfluß habe, und wie eine Religion, ſo dieſen Einfluß haben ſoll, beſchaffen ſeyn müſſe.

Auch die Religion, dieſe große Mutter aller guten menſchlichen Handlungen, hat in das richterliche Amt und deſſen richtige Führung, einen ſtarken Einfluß.

Von ſelbſt folget hieraus, daß bey der Wahl derjenigen, die den Bürgern des Landes Recht ſprechen, und deren Ehre und Eigenthum durch genaue Handhabung der Gerechtigkeit beſchützen ſollen, auch hierauf Rückſicht genommen werden müſſe.

Wenn ich hier der Religion Erwehnung thue, ſo verſtehe ich zwar darunter nur die chriſtliche. Denn daß man in einem Lande, wo dieſe herrſchet, keine Juden und Mahomedaner zu Richtern beſtellen werde, iſt ſchon vorhin ausgemacht.

Keinesweges aber mache ich hiebey, in Anſehung der in Glaubenslehren von einander abweichenden Denkungsarten, welche dieſe Religion in verſchiedene Secten theilet, einen Unterſcheid.

Alle dieſe Secten kommen, der Verſchiedenheit in den Glaubens-Meynungen unerachtet, dennoch darinn überein, daß eine aufrichtige Liebe des Nächſten die Haupttugend des menſchlichen Geſchlechtes ſey, und es vor einen jeden eine künftige Reihe der Dinge gebe, wo die in dieſer Vorwelt unbeſtraft oder unbelohnt gebliebene menſchliche Thaten, beydes annoch unfehlbar zu erwarten haben.

Ein Richter, der von dieſen Grundſätzen überzeuget iſt, und ſeine Handlungen darnach einzurichten trachtet,

trachtet, wird von dem Pfade der Wahrheit nicht ſo leicht abzubringen ſeyn.

Inzwiſchen ſtehet nicht zu leugnen, daß nach der Verſchiedenheit der Umſtände auch die Verſchiedenheit der Religions-Secten, bey der Beſetzung der richterlichen Aemter, nicht gleichgültig iſt. Jedoch nur blos politiſche, nicht aber moraliſche Urſachen, liegen hiebey zum Grunde.

§. 37.

Warum es gut und heilſam ſey, daß die in einem Lande beſtellte Richter von eben derſelben Religion ſind, wozu ſich die Einwohner deſſelben bekennen.

Die Bekenner ſowohl der römiſch-katholiſchen, als lutheriſchen und reformirten Religion, hegen in ihren Grundſätzen nichts, was ſie in einer redlichen und gewiſſenhaften Behandlung ihres Nächſten hindern könnte, und ſie würden, wenn ſie in ihrem Amte gegen jedermann unpartheyiſch zu denken aufhörten, auch zugleich Chriſten zu ſeyn aufhören.

Vernünftigen iſt zwar die Uebereinſtimmung der chriſtlichen Religionsſecten in dieſem Stücke zur Gnüge bekannt.

Nicht aber mit dem gemeinen Haufen, der die Verſchiedenheit der Religionen nur dem äuſſern Klange nach, nicht aber nach ihrem innern Grunde, kennet, hat es hierunter eine gleiche Bewandniß.

Wie heftig die Anhänger der einen Religions-Secte wider die Anhänger der andern eingenommen ſind, hat die Erfahrung von undenklichen Jahren gelehret, und auch noch zu unſern nicht mehr finſtern Tagen, iſt dadurch der in London entſtandene Aufruhr des Volkes, der in der Geſchichte unter einer aufgeklärten Nation wohl wenige Beyſpiele hat, entſprungen.

Dieſes Vorurtheil zeuget unter den verſchiedenen Religionsverwandten, wenn auch gleich die Regierung, deſſen öffentlichen Ausbruch zu verhindern, ſtark genung iſt, dennoch ein geheimes Mißtrauen und Abneigung der Gemüther.

Ein dergleichen Mißtrauen iſt aber zwiſchen dem Richter und den Parten, ſo die Entſcheidung ihrer Gerechtſame von ihm erwarten müſſen, ſchädlicher, als man glaubet.

Sehr bald iſt man, wenn ein oder anderes Theil mit dem Erkenntniß eines ſich zu einer andern Religion bekennenden Richters nicht zufrieden iſt, mit der Beſchuldigung, daß ſolches aus Religions-Haß geſchehen ſey, fertig.

Auch der billigſte und gerechteſte Richter wird ſelbſt denen, die ihre Sache durch ſeine Ausſprüche gewinnen, kein völliges Gnüge thun können.

Wenigſtens bleibet bey ſolchen, die eine ungerechte Sache haben, und ſelbige daher allemahl verlieren müſſen, dieſes der gemeine Vorwand ihrer Klagen.

Dieſen Vorwand, ſo thöricht und unvernünftig er auch an und vor ſich ſelber ſeyn mag, aus dem Wege zu räumen, und dadurch ein feſteres Zutrauen der litigirenden Parten gegen die Richter zu erhalten, muß daher in der politiſchen Staatswirthſchaft als ein Artikul, der alle Aufmerkſamkeit verdienet, angeſehen werden.

Mit einem Worte, es iſt gut und heilſam, daß die in einem Lande beſtellte Richter von eben der Religion ſind, zu welcher ſich die Einwohner deſſelben bekennen.

§. 38.

Fortſetzung des Vorigen, wobey der ſchleſiſchen Juſtiz-Einrichtung in dieſem Stücke Erwähnung geſchiehet.

Das vorbemerkte Mißtrauen und Abneigung trifft man, beſonders in unſern Tagen, zwiſchen den beyden

Secten, ſo die proteſtantiſche Religion theilen, nur ſelten an.

Hauptſächlich äuſſert es ſich zwiſchen den römiſch-katholiſchen und proteſtantiſchen Glaubensverwandten.

Der unvernünftige Haß, den der gemeine Haufen in dieſen beyden Religionen gegen einander heget, iſt zu bekannt, als daß, davon etwas näheres zu erwähnen, nöthig wäre, ſondern ich kann mich hierunter ganz ſicher auf die allgemeine Erfahrung beziehen.

Vernünftige und einſichtsvolle Männer denken zwar zu jetzigen Zeiten hierunter ebenfalls ganz anders. Bey dem gemeinen Volke aber bleibet das einmahl eingewurzelte Vorurtheil noch immer daſſelbe.

Aus politiſchen Gründen iſt es daher, um das geheime Murren und Unzufriedenheit des gemeinen Haufen zu ſtillen, allemahl rathſam, daß in einem jeden Lande Richter, die ſich mit deſſen Einwohnern zu einer gleichen Religion bekennen, beſtellet, und in den Staaten, deren Bürger aus verſchiedenen Religions-Verwandten beſtehen, auch die Gerichtshöfe mit Beyſitzern von beyderley Religionen verhältnißmäßig vermiſchet werden.

Ein merkwürdiges Beyſpiel der hierunter zu beobachtenden Staatsklugheit, hat der Preußiſche Monarch bey der erſten Einrichtung der ſchleſiſchen Juſtiz-Landes-Collegien gegeben.

Die Stände und Bewohner dieſes Landes beſtehen bekanntermaßen theils aus proteſtantiſchen, und theils aus römiſch-katholiſchen Religions-Verwandten.

Die Anzahl der erſtern aber iſt in den meiſten Gegenden die ſtärkſte.

In dieſem Betracht nun wurden zwar die errichteten Landes-Collegia, dem größeſten Theil nach, mit Räthen von der proteſtantiſchen Religion beſetzet, denſelben aber auch zugleich ein paar Beyſitzer, die ſich zu der römiſch-katholiſchen Religion bekannten, beygefüget.

Selbſt in den verſchiedenen etablirten Landes-Conſiſtorien beobachtete dieſer weiſe König ein gleiches.

Die geiſtlichen Vorfälle, und beſonders Eheſachen, die ſich zwiſchen Parten, welche beyderſeits der römiſch-katholiſchen Religion zugethan waren, ereigneten, blieben zwar den ſchon vorhin etablirten geiſtlichen Gerichten dieſer Religion vorbehalten.

Da aber in denjenigen Fällen geiſtlicher Sachen, wo zwiſchen verſchiedenen Religions-Verwandten eine Irrung entſtanden, die Entſcheidung den Landes-Conſiſtorien beygeleget worden, ſo wurde, um den römiſch-katholiſchen allen Vorwand einer in Anſehung ihrer Religion zu befürchtenden Partheylichkeit zu benehmen, einem jeden dieſer geiſtlichen Gerichte einer der würdigſten und anſehnlichſten Prälaten beygefüget.

Dieſer weiſen Ordnung unerachtet, fehlet es doch nicht an thörichten Mißvergnügten, welche, bey einem nicht nach ihren Sinn ausgefallenen Urtel, noch beſtändig auf den irrigen Wahn, daß ſolches von einem Rathe von der gegenſeitigen Religion abgefaſſet ſeyn müſſe, verfielen.

Die Thorheit und Unvernunft des gemeinen Haufens iſt zu groß und allgemein, daß man derſelben in allen Fällen ausweichen, und ein ſo ſehr überhand genommenes Vorurtheil entwurzeln könnte.

Auch die gröſſeſte Weisheit muß ſich begnügen, wenn ſie durch dergleichen kluge Ordnung wenigſtens alle Gelegenheit, über die Ungleichheit der Religion bey den Richtern mit Grunde klagen zu können, benommen hat.

§. 39.

Eine jede Religion, welche einen allwiſſenden Gott, und künftige Belohnung und Beſtrafung annimmt, iſt zur Bildung eines rechtſchaffenen Richters hinlänglich.

Jedoch alles dieſes ſind, wie ſchon oben bemerket worden, nur politiſche Gründe und Urſachen, welche es,

es, daß bey Beſetzung der Richterſtühle auch auf das äuſſere Religions-Bekenntniß der Richter geſehen werde, nöthig machen.

Kein äuſſeres Religions-Bekenntniß aber bildet diejenige moraliſche Geſtalt, die beſonders bey einem tüchtigen und gewiſſenhaften Richter erfodert wird.

In allen Religionen, welchen Ausdruck ich, wie ſchon erinnert worden, nur hauptſächlich von den verſchiedenen Secten der chriſtlichen verſtehe, giebet es böſe und gute, gerechte und ungerechte, gewiſſenhafte und ungewiſſenhafte.

Mit einem Worte, das äuſſere Bekenntniß der chriſtlichen Religion machet keinen ehrlichen Mann. Nur allein die Ausübung der Tugenden, ſo dieſelbe gebietet, kann dieſe glückſelige Wirkung zuwege bringen.

In ſo ferne eine Religion dieſes wirken kann, verdienet ſie, ſie mag ſonſt ihres äuſſern Bekenntniſſes wegen eine Benennung führen welche ſie will, bey der Wahl der Richter in Rückſicht genommen zu werden.

Auch ſelbſt die natürliche Religion, die einen allwiſſenden Gott, und eine nach dieſem Leben bevorſtehende Belohnung oder Beſtrafung mit Ueberzeugung annimmt, kann hievon nicht ausgeſchloſſen werden.

Schon unter den heidniſchen Weltweiſen, die von keiner geoffenbarten Religion etwas wußten, hat man aus dieſer Urſache Männer von der bewährteſten Redlichkeit und Ausüber der größeſten äuſſern Tugenden angetroffen, wovon das Beyſpiel des unſterblichen Socrates ein unwiderſprechliches Zeugniß giebet.

§. 40.

Warum von einem öffentlichen Gottesverleugner in dem richterlichen Amte keine Rechtſchaffenheit erwartet werden könne.

Ein öffentlicher Gottesverleugner aber, oder auch diejenigen, welche, wenn ſie gleich ein allmächtiges

Weſen, ſo die ganze Welt regieret, glauben, dennoch eine künftige Belohnung oder Beſtrafung der menſchlichen Thaten in Zweifel ziehen, haben keine Eigenſchaften, die das Bild eines gerechten und vollkommenen Richters ausmachen, an ſich.

Was kann ein Sterblicher, der von der Führung ſeines richterlichen Amts keine künftige Rechenſchaft abzulegen befürchtet, ſondern dem der Zuſtand ſeines Geiſtes nach vollbrachten irrdiſchen Leben gleichgültig iſt, wohl vor einen Bewegungsgrund haben, allen Eigennutz auſſer Augen zu ſetzen, und die in ihm herrſchenden Leidenſchaften dergeſtalt zu bezwingen, daß ſeinen Mitbürgern, deren Schickſal er in ſeinen Händen hat, kein Schaden noch Unrecht geſchehe?

Ehre und Eigenthum ſtehen bey ſolchen Umſtänden gewiß in großer Gefahr.

Die Furcht vor der Schande und weltliche Beſtrafung, iſt das einzige Gebiß, ſo denen, welche dergleichen Religions-Geſinnungen hegen, angeleget werden kann, und wodurch ſie vielleicht von groben Ausbrüchen zurück zu halten wären.

Allein, wie wenig dieſe äuſſern Zwangsmittel die wahre Tugend zu erhalten und zu befördern im Stande ſind, lehret die tägliche Erfahrung zur Gnüge.

Wären dieſe Mittel zureichend, ſo würde man in keinem Staat von Dieben und Mördern etwas wiſſen.

§. 41.

Der Einwand, daß es auch ſelbſt unter den öffentlichen Gottesverleugnern, viele Männer von untadelhafter Tugend gegeben habe, wird widerleget.

Eine Menge von Beyſpielen, wo auch Männer, die von der Religion in vorerwehnten Grade entfernet geweſen ſind, dennoch in ihren äußern Handlungen, eine untadelhafte Aufrichtigkeit und Redlichkeit erwieſen haben, wird vielleicht hiegegen angeführet werden können.

Dieſes widerſinnige Betragen der öffentlichen Gotteslaugner zu widerlegen oder zu vertheidigen, iſt anjetzt meinen Abſichten nicht gemäß, ſondern ich muß ſolches den näher forſchenden Moraliſten überlaſſen.

Inzwiſchen kann ich hiebey nicht unangemerket laſſen, daß die Furcht vor zeitliche und weltliche Strafen wohl in den gemeinen bürgerlichen Geſchäften Zucht und gute Ordnung unterhalten, ſolches aber in öffentlichen Aemtern, wo der Eigennutz und mehrere dergleichen menſchliche Leidenſchaften alle Augenblick, in Verſuchung geſetzet zu werden, Gefahr laufen, nur von ſchwacher Wirkung ſeyn könne.

Der äußere Schein von Tugend und Redlichkeit, den auch ſelbſt diejenigen, die weder einen Gott noch Ewigkeit glauben, öfters von ſich blicken laſſen, hat gemeiniglich ſeinen Grund nur bloß in einer ſtolzen Ehrbegierde, welcher nicht ſelten eine glückliche Temperamentsmiſchung zu Hülfe kommt.

Daß dieſes nur eine ſchwache Schutzwehre gegen die mit Heftigkeit aufſteigende Leidenſchaften, und beſonders den verblendenden Eigennutz ſey, fällt von ſelbſt in die Augen.

Manche Richter werden durch eine falſche Ehrbegierde und Furcht vor der Schande zwar witzig genung gemacht, um die Urſachen, warum ſie unrecht handeln, und Ungerechtigkeiten begehen, zu verbergen, und ihre öfters nur gar zu ſehr in die Augen leuchtende böſe Handlungen zu beſchönigen.

Glauben ſie aber hierunter ihren Endzweck erreichet zu haben, ſo iſt weiter kein Bewegungsgrund, ſie von der Ungerechtigkeit abzuhalten, vorhanden.

Ein Richter hingegen, der künftige Strafen und Belohnungen glaubet, wird dadurch, daß ſeine ungerechte Thaten vor der Welt verborgen bleiben, ſein Gewiſſen nicht beruhigen können, ſondern aus dieſem Grunde auch von geheimen Beugungen des Rechts,

und Kränkungen ſeiner Mitbürger, zurück gehalten werden.

§. 42.

Warum bey der Beſtellung eines Richters, auch auf deſſen Sitten und Lebenswandel geſehen werden müſſe.

Eine ſo unwiderſprechliche Wahrheit es auch iſt, daß man bey einem Richter, der von dem Daſeyn eines allwiſſenden Weſens ſo wohl, als auch von künftigen Strafen und Belohnungen, keine Ueberzeugung hat, weder Unpartheylichkeit noch auch wahre Rechtſchaffenheit vermuthen kann, ſo hält es doch ſchwer, bey der Beſetzung des richterlichen Amts in dieſem Punkt, ſo wichtig er auch iſt, etwas gewiſſes zu beſtimmen und feſtzuſetzen.

Nicht alle Gottesverleugner haben es zu einem ſolchen Grad der Frechheit gebracht, daß ſie die hegende ſchädliche Grundſätze öffentlich geſtehen, und wohl gar, wie von vielen geſchiehet, mit Hartnäckigkeit vertheidigen.

Diejenige unter ihnen, die durch Aeuſſerung ihrer Religionsgeſinnungen ihr Glück zu hindern glauben, beſitzen gemeiniglich Klugheit genung, die Gedanken ihres Herzens zu verbergen, ſich wohl gar durch eine genaue Beobachtung der äuſſern Religionspflichten in Engel des Lichts zu verſtellen, und dadurch in verabſcheuungswürdige Heuchler, die noch ärger und ſchädlicher, als aufrichtige Gottesverleugner, ſind, zu verarten.

Das Innere der Herzen zu prüfen, ſtehet in keiner menſchlichen Gewalt. Nur allein nach ihren äuſſerlichen Betragen, muß der Zuſtand ihrer Religion beurtheilet werden.

Die Sitten und Lebensart ſind bey einem jeden Sterblichen die ſicherſten Kennzeichen einer wahren Religion, in der Art, als wir ſie in dem Vorſtehenden bey einem

einem mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehenen Richter vorausgeſetzet haben.

Der bekannte Ausſpruch der geoffenbarten Religion, daß man den Baum an ſeinen Früchten erkennen müſſe, läſſet ſich ſolchemnach hiebey auf eine ſehr geſchickte Weiſe anwenden, und es wird ſolcher in allen Fällen, wo es auf die Prüfung der innern Beſchaffenheit des menſchlichen Herzens ankommt, eine unwiderſprechliche Wahrheit bleiben.

§. 43.

Daß, um ſolche ſittliche Beſchaffenheit eines Richters zu erforſchen, hauptſächlich auf deſſen häusliche Ordnung und Lebensart geſehen werden müße.

Eine genaue Erforſchung der Sitten und moraliſchen Bildung, iſt ſolchemnach bey Beſetzung des richterlichen Amtes ebenfalls ein Hauptſtück, welches niemahls auſſer Augen geſetzet, ſondern vielmehr mit der gröſſeſten Genauigkeit beobachtet werden muß.

Da dieſe aus Handlungen, die in die Sinne fallen, beſtehen, ſo können ſolche weit eher, als die innere Religionsgeſinnungen geprüfet, und beurtheilet werden a).

Daß dabey mancherley Verſtellungen, und ein aus unlautern Abſichten auf eine Zeitlang ſich angethaner Zwang mit unterlaufen könne, iſt inzwiſchen ebenfalls nicht zu leugnen, und daher auch bey dieſer Prüfung alle mögliche Behutſamkeit zu gebrauchen.

Nicht bloß eine oder ein paar ſolcher Handlungen, welche Zeichen von Aufrichtigkeit und guten Sitten zu ſeyn ſcheinen, und dennoch nur unächte Früchte der Heucheley und Verſtellung ſeyn können, ſind einen geſitteten Richter zu bezeichnen fähig, ſondern eine ganze ununterbrochene Reihe von dergleichen Merkmahlen wird, um nicht hinters Licht geführet zu werden, erfodert.

Der moraliſche Zuſtand der Menſchen, kann nicht ſicherer, als aus ſeinem häuslichen Leben und Betragen abgenommen werden.

Läßet er in demſelben Sanftmuth, Gerechtigkeit, und gute Ordnung von ſich blicken, ſo kann man auch mit Zuverſicht hoffen, daß er ſich in ſeinem öffentlichen Amte auf gleiche Weiſe betragen werde.

Herrſchet hingegen in dem Hauſe eines Richters nichts als Unordnung und eine ausſchweifende Lebens-Art, ſo wird man auch nicht ohne Grund ein gleiches in ſeiner Amtsführung befürchten müſſen.

Die Anfertigung eines Verzeichniſſes von den einem Richter nöthigen häuslichen Tugenden, würde mich in ein allzu weites Feld führen.

Jedoch kann ich nicht unangemerket laſſen, daß beſonders Nüchternheit und ein mäßiges Leben zwey Haupteigenſchaften ſind, deren Ermangelung den Parten, die von einem Richter rechtliche Behandlung erwarten, ſehr ſchädlich und gefährlich werden können.

Unmäßigkeit im Eſſen und Trinken, ſchwächet die zur Arbeit nöthige Kräfte, raubet einen großen Theil der edlen Zeit, und ſetzet öfters die Leidenſchaften in eine zu vielen Uebereilungen Anlaß gebende Bewegung.

Durch den Ausdruck von Unmäßigkeit, wird es ſich ſchon von ſelbſt rechtfertigen, daß der zur Erhaltung der Gemüths- und Leibeskräfte, auch erlaubten und anſtändigen Ergötzlichkeit abzielende Gebrauch der ſo vielfältigen Naturgüter nicht verſtanden werde.

Das, ad hilaritatem usque veniendum eſt, non ut nos merget, ſed ut curas deprimat, des Horatius, kann auch dem Richter nicht ohne Unbilligkeit verſchränket werden.

Eine beſtändige und auf das äuſſerſte getriebene Neigung zur Völlerey aber, macht zu allen Geſchäften, hauptſächlich aber denen, die zur Handhabung der Gerechtigkeit abzwecken, unfähig.

a) Der

a) Der in allen Stücken unnachahmliche Monarch, unſer weiſer Friedrich, hat auch dieſen Punct in der ſchon mehrmals erwähnten Cabinets-Ordre vom 14ten April 1780., mit ſeinem alles durchdringenden Auge beſonders bemerket, wenn er, daß die Präſidenten und Directoren der Juſtitz-Collegien, eine zuverläßige, unpartheyiſche und genaue Conduiten-Liſte von ſämmtlichen Mitgliedern und Subalternen einſchicken ſollen, feſtſetzet, und dieſe nützliche Verordnung mit nachſtehenden Gründen beſtärket:

Denn es iſt nicht genung, wenn ein Juſtizbedienter ſich vor groben Beſtechungen hütet, ſondern er muß auch in allen Handlungen ſeines Amtes, ohne die geringſte Paſſion zu Werke gehen, und allen Schein der Partheylichkeit vermeiden.

Ein Menſch von ſchlechten Sitten, und ohne Moralität, vergißt gar leicht ſeine Pflicht, und es müſſen dergleichen Leute durchaus nicht bey der Juſtiz geduldet werden. Auch muß Euch, dergleichen unwürdiges Subject auszuſtoßen, keine Rückſicht auf deſſen ſonſtige Geſchicklichkeit, Familie und andere dergleichen Conſiderations abhalten.

§. 44.

Von der einem Richter nöthigen Redlichkeit und Unpartheylichkeit.

Religion und Sitten ſind nicht allein auf das genaueſte mit einander verbunden, indem die erſte die Mutter und Zeugungsurſache der letztern iſt, ſondern ſie gewähren auch die einem Richter ſo nöthige Redlichkeit und Unpartheylichkeit.

Eine Eigenſchaft, ohne welche ſich niemand unter die Tugendhaften rechnen kann, und die daher einem Richter vorzüglich nothwendig iſt.

Redlichkeit und Unpartheylichkeit verſtatten es nicht, daß das Recht gebeuget werde.

Sie ſind es, welche die Wageſchale der Gerechtigkeit in einem ſteten wagerechten Stande erhalten, und allen Zuſatz von falſchen Gewichte verhüten.

Ein

Ein Richter, dem es an dieſen Eigenſchaften fehlet, iſt, nach dem Ausſpruch eines großen und weiſen Königes, gefährlicher, als öffentliche Diebe und Räuber, indem man ſich wohl vor dieſe, nicht aber vor jene, hüten und in Sicherheit ſetzen kann.

Mit Zittern gehet man zu einem Richter, von welchem man ſchon vorher durch Erfahrungen überzeuget iſt, daß er ſeine Hand nicht rein halte, ſondern niederträchtig genung ſey, das Recht gleichſam an den Meiſtbietenden zu verkaufen.

Dieſer Weg ſcheinet einem Gerechten, der von der Gerechtigkeit ſeiner Sache überzeuget iſt, hart und unanſtändig zu ſeyn a).

Inzwiſchen hat es doch zu allen Zeiten und in allen Ländern Beyſpiele gegeben, daß durch den ſchändlichen Eigennutz der Richter, die gerechteſten Sachen verlohren gegangen, und dadurch manche Familie in unglückliche Umſtände gerathen, ja an den Bettelſtab gebracht worden.

a) In den theologiſchen Bedenken des berühmten Doctor Spener, findet man unter andern auch die Frage: ob man mit guten Gewiſſen in einer gerechten Sache einen Richter, von dem man weiß, daß ohne Geld kein günſtiges Urtel von ihm zu erhalten ſey, beſtechen könne? aufgeworfen, welche dieſer große Gottesgelahrte aus der beygefügten ſinnreichen Urſache: daß man, als wenn man unter die Räuber gefallen wäre, denken müſſe, bejahet.

§. 45.

Schändlichkeit der Richter, die ſich durch Geld und Geſchenke, das Recht zu beugen bewegen laſſen, und daß dieſes Laſter eben ſo ſchwer vorauszuſehen, als zu entdecken, was aber vor ein Riegel demſelben vorgeſchoben werden könnte.

Schon vorhin führen dieſe grobe Beſtechungen der Richter, in den Augen des ganzen Publicums, das Brandmahl der größeſten Schandthaten mit ſich.

Und

Und in der That iſt keine Strafe zu erdenken, welche hart genung wäre, dieſen übertriebenen Eigennutz der Richter zu züchtigen.

Das Ungeheuer der Chikane, deſſen heßliche Geſtalt wir oben zur Gnüge geſchildert haben, findet an einen Richter, der ſeine Ausſprüche nach den empfangenen Geſchenken einrichtet, einen ſichern Schutzgott.

Wer nur Geld hat, womit er dem Richter die Augen blenden kann, darf ſich um die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ſeiner Streitſache nicht kümmern, ſondern kann ganz ruhig und verſichert ſeyn, daß ſolche einen guten und glücklichen Ausgang nehmen werde.

Ein ſehr bequemer und gemächlicher Weg vor diejenigen, welche aus Bosheit und Zankſucht ihre Neben-Bürger um Ehre und Eigenthum zu bringen trachten!

Eine deſto betrübtere Ausſicht aber iſt es vor die Gerechten, welche es vor niederträchtig halten, dergleichen Richter in ihren Schandthaten noch mehr zu beſtärken.

Ein Mann, der alle Scheu und Scham bey Seite ſetzet, und ſich ſo weit vergißt, daß er Eyd und Pflichten ſeines ſchändlichen Eigennutzes wegen, aufgeopfert, verdienet billig die größeſte Verachtung.

Dieſe bleibet auch gewiß nicht aus, und er erträget ſie mit Geduld, wenn nur ſeine geſammleten Schätze durch täglich eingehende Geſchenke vermehret werden.

Ein ſolcher ſchändlicher Gewinnſt gehöret billig zu dem Blutgelde, welches keinen Seegen haben kann, ſondern durch den bey ſich führenden gerechten Fluch auch das rechtmäßige Gut verzehret.

Sehr ſelten wird man finden, daß ein auf ſolche Art zuſammen gebrachtes, faſt möchte ich ſagen, zuſammen geſtohlenes Vermögen, auf den dritten Erben kommt.

Inzwiſchen mag nicht geleugnet werden, daß dergleichen grobe Vergehen der Richter eben ſo wenig voraus zu ſehen, als ſchwer zu entdecken ſind.

Nur erſt in dem Amte ſelber erhält ein bösartiger Richter die Gelegenheit, ſeinem räuberiſchen Eigennutz ein Gnüge zu thun, und niemand hat bey ſeiner Wahl dieſen von ihm zu begehenden ſchändlichen Mißbrauch voraus wiſſen können.

Die Geſchenke, wodurch ſich ein Richter verblenden, und Recht in Unrecht zu verwandeln bewegen läßet, werden nicht öffentlich zu Schau getragen, ſondern es iſt dieſes eine Handlung, die zwiſchen ihm und dem Beſtecher mit dem größeſten Geheimniß vorgenommen wird.

Der letzte, den ſein hiezu angewandtes Geld in der Folge nicht ſelten gereuet, würde zwar öfters, nach geendigten Proceß in die Verſuchung, ſein Geſchenke wieder zu fodern und ſich deshalb gegen den Richter zu beklagen, geſetzet ſeyn.

Allein der Verluſt ſeiner gewonnenen Sache hanget von dieſer Entdeckung ab.

Er iſt daher, die Schandthat des Richters zu verſchweigen, und davon ein ewiges Geheimniß zu machen, gezwungen.

Man verordne nur, daß die Beſtechungen der Richter fernerhin nicht den Verluſt der dadurch gewonnenen Proceſſe nach ſich ziehen, ſondern der Richter, gegen welchen eine dergleichen Schandthat entdecket worden, das Gegentheil aus ſeinen eignen Mitteln entſchädigen ſoll, ſo wird dadurch dieſen niederträchtigen Handlungen ein ſehr ſicherer Riegel vorgeſchoben werden, und es auch der ſchlecht geſinnteſte Richter, ſich in eine dergleichen Gefahr zu ſetzen, nicht leicht wagen.

§. 46.

§. 46.

Daß öfters die Verläumdung von geſchehenen Beſtechungen, die redlichſten Richter am meiſten treffe.

So möglich es iſt, daß es Richter giebet, welche ihr Amt auf eine ſo ſchändliche Weiſe mißbrauchen, und ſo nöthig es auch iſt, dergleichen grobe Vergehungen auf das ſchärfſte zu ahnden, ſo mag doch nicht geleugnet werden, daß dieſe Beſchuldigungen öfters höchſt ungerecht und ungegründet ſind.

Ja man findet, daß die redlichſten unter ihnen, dieſer Verläumdung am meiſten ausgeſetzet zu ſeyn, das Schickſal haben.

Auch dieſes iſt eine unglückliche Wirkung der boßhaften Chikane.

Verlieret gleich ein Gerechter einen Proceß, den er zu gewinnen gehoffet, ſo erträget er ſolches mit Geduld, ohne ſich deßhalb an dem Richter, durch deſſen Schuld er dieſen Verluſt erlitten, durch Verläumdungen und böſe Nachreden zu rächen.

Die Chikane aber beruhiget ſich, wenn ſie durch die Gerechtigkeit des Richters abgewieſen, und in ihren Abſichten unterbrochen worden, nicht ſo leicht. Sie greift, wenn ſie keine weitere Inſtanzien vor ſich hat, die Perſon und das Amt des Richters durch die härteſten Läſterungen an, und bedienet ſich dabey gemeiniglich des verhaßten Vorwandes, daß der Richter von dem Gegner beſtochen worden ſey.

Ein gerechter Richter iſt jederzeit ein Feind der Chikane, und es hat dieſelbe von ihm keinen Schutz zu erwarten.

Ganz natürlich iſt es daher, daß er den Läſterungen und Verläumdungen von dieſer Art weit mehr, als ein Ungerechter, der die Chikane liebet, und gleichſam mit ihr in einem Bündniß ſtehet, unterworfen ſeyn müſſe.

Auf

Auf eine höchſt unſchuldige Weiſe kann ſolchemnach der gerechteſte Richter einen dergleichen böſen Ruf wider ſich bekommen, und das gemeine Weſen, dem er treu dienet, iſt, ihn dagegen kräftig zu ſchützen, verpflichtet.

Nichts ſchmerzlicher und undankbarer kann erdacht werden, als wenn ein wirklich ehrlicher Mann dennoch ſeinen ehrlichen Namen gekränket ſehen muß.

§. 47.

Warnende Erinnerung an die Richter, daß ſie auch nicht unvorſichtiger Weiſe zu dergleichen Verläumdungen Anlaß geben müſſen.

Jedoch ich kann nicht umhin, auch vor die gerechten Richter, deren Hände von Beſtechungen und Geſchenken rein ſind, eine zur Warnung nöthige Anmerkung beyzufügen.

Sehr oft verſpüret man an einem redlichen Mann, der alle dergleichen Mißbräuche des richterlichen Amtes aufrichtig verabſcheuet, und die reineſten Abſichten, einem jeden unpartheyiſches Recht und Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, heget, dennoch die Schwachheit an ſich hat, daß er einem oder dem andern von ſeinen Hausgenoſſen zu viele Gewalt über ſich läſſet.

Dieſer bey ſeinem Herrn in einem vorzüglichen Vertrauen ſtehende Hausgenoſſe mißbrauchet daſſelbe, weil er gemeiniglich eine ſchlechte Erziehung gehabt, und öfters dabey eine noch ſchlechter denkende Seele in ſeinem Körper wohnet, dergeſtalt, daß er die Geſchenke, die niemand ſeinem Herren anzubieten wagen wollen, vor ſich annimmt, und dagegen, ſeinen Principal zu günſtigen Geſinnungen vor die Geſchenke bringenden zu bewegen, verſpricht.

Iſt ein ſolcher Böſewicht glücklich genung, ſeinem Herren in einen und andern Fällen durch allerley falſche Erzählungen den begehrten Eindruck von einer Sache beyzu-

beyzubringen, ſo, daß die Parten ihre Gaben nicht umſonſt angewendet zu haben verſpüren, ſo wird man finden, daß ſich alles, beſonders aber die Chikane, welche den Richter unmittelbar anzutreten nicht wagen darf, an denſelben wendet.

Durch eine dergleichen nicht ungewöhnliche Begebenheit geräth öfters der gerechteſte und unſchuldigſte Richter in einen üblen Ruf, indem ſich das voreingenommene Publicum ſehr ſchwer überzeugen läſſet, daß nicht dergleichen Geſchenke und Gaben wenigſtens mittelbar an den Richter kommen ſollten.

Es fehlet nicht an Beyſpielen von Richtern, die aus dieſer Urſache vielen Verdruß ausſtehen müſſen.

Keine überflüßige noch unnöthige Erinnerung wird es daher ſeyn, wenn ich allen denen, die in einem richterlichen Amte ſtehen, über das Betragen ihrer Hausgenoſſen, beſonders dererjenigen, die am meiſten um ihre Perſon ſind, ein wachſames Auge zu halten, und ihnen keine in Parthenſachen einſchlagende Erzählungen zu erlauben, aufrichtig anrathe.

Sie werden dadurch viele Fallſtricke, die ihnen öfters ihre Neider wohlbedächtig auf dieſem Wege legen, vermeiden, und alle Gelegenheiten, die ſonſt zu einem ſcheinbaren üblen Ruf Anlaß geben können, völlig aus dem Wege räumen, alsdenn aber dergleichen Verläumdungen mit eherner Stirn und aufgeheiterten Angeſicht Trotz zu bieten im Stande ſeyn.

§. 48.

Wie viel Schaden es anrichte, wenn ein Richter aus Rachgier gegen eine Parthey handelt.

Ein übertriebener Eigennutz und daraus wegen Geſchenke und Gaben entſpringende Beugung des Rechts, wird zwar vor das richterliche Amt allemahl ein unauslöſchlicher Schandfleck bleiben.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß die Ungerechtigkeiten, die von einem Richter aus andern unordentlichen Leidenſchaften begangen werden, eben deßhalb, weil ſie weit ſchwerer zu entdecken, und ihre Beſtrafung nur ſelten möglich iſt, vor die litigirenden Theile faſt noch gefährlicher ſind.

Wer den oben erwähnten Rath des Doctor Spener folgen will, der kann ſeine gerechte Sache bey einem eigennützigen Richter gar leicht erhalten.

Wenigſtens iſt doch ein Mittel, dieſem Uebel auszuweichen, vorhanden.

Hat man es aber mit einem Mann, der aus andern Leidenſchaften gegen eines der ſtreitenden Theile aufgebracht iſt, zu thun, ſo hält es ſchwer, einen Weg zu finden, auf welchen die feindſeligen Geſinnungen eines ſolchen Richters vermieden werden können.

Oefters glaubet ein Richter ſchon vor dem Anfange des Proceſſes von einem der litigirenden Parten beleidiget zu ſeyn, oder es iſt ſolches erſt in dem Lauf deſſelben, durch vielleicht nicht genungſam erwieſene Ehre, geſchehen.

Die daraus in der Seele des Richters entſtandene Rachbegierde, empfindet ein ſolcher Proceßführender bey einem jeden Schritt, den er in der Laufbahn des Rechtes zu thun genöthiget iſt.

Solche werden ihm ſo viel möglich erſchweret, alles nach der äußerſten Strenge behandelt, auch wohl gar in den billigſten Geſuchen die abſchlägliche richterliche Entſchlieſſungen mit bittern Ausdrücken gewürzet, und endlich laufet er bey Entſcheidung der Hauptſache ſelber, beſonders wenn ſolche auf zweifelhafte Rechte oder Geſetze gegründet iſt, die äuſſerſte Gefahr.

Ein Proceßführender, der ſich durch ſeine Unbeſcheidenheit einen ſolchen perſönlichen Haß des Richters muthwillig zugezogen hat, iſt an und vor ſich nicht zu beklagen.

Denn daß das richterliche Amt ſelber ſowohl, als auch diejenigen, die das Schwerd der Gerechtigkeit in ihren Händen führen, Verehrung verdienen, hat ihm bekannt ſeyn müſſen.

In Gerichtsſtätten, wo das Amt des Richters nur auf einem einzigen beruhet, iſt dieſes ein ſehr gefährlicher Umſtand, der nicht anders als durch Beſcheidenheit gemäßiget, und durch die Hoffnung, nicht in allen Inſtanzien gleich feindſelig geſinnte Richter zu finden, erträglich gemachet werden kann.

In den Juſtiz-Collegien, welche aus mehrern Mitgliedern beſtehen, ſcheinet zwar die Feindſeligkeit und Rachbegierde eines Rathes, den eine der litigirenden Parten unverſchuldeter Weiſe gegen ſich aufgebracht hat, von wenigern übeln Folgen zu ſeyn, indem alle Verordnungen, Decrete und richterliche Ausſprüche, nicht blos von einem Mitgliede abhangen, ſondern von dem ganzen Rath beſchloſſen werden müſſen.

Inzwiſchen hat auch die Ungunſt eines einzigen Raths öfters mehr Einfluß, als man vermuthen ſollte.

Das natürliche Band, ſo zwiſchen den Beyſitzern der Collegien obwaltet, verſchaffet den Geſinnungen, ſo auch nur ein einziger derſelben äuſſert, bey den übrigen ebenfalls einen gewiſſen Eingang.

Erreget dieſer Eindruck gleich nicht bey allen eine ſo lebhafte Leidenſchaft, als der Urheber derſelben empfindet, ſo iſt ſie doch allemahl demjenigen, ſo der Gegenſtand eines ſolches Collegialhaſſes zu werden das Unglück gehabt, höchſt nachtheilig, und die Erſchwerung ſeiner Rechtsſache iſt das wenigſte, ſo er davon zu erwarten hat.

Nur die Aufmerkſamkeit eines weiſen und gerechten Präſidenten, kann dergleichen Bedrückungen dadurch vorbeugen, daß er, ſo bald er, daß ein oder andrer Rath einer Parthey mehr als gewöhnlich zuwider zu

ſeyn ſcheinet, denſelben aus der Verfaſſung, in dergleichen Sache fernerhin ſchaden zu können, ſetzet.

Geſchiehet deßhalb von dem bedrückten Theil, ohne zur wirklichen öffentlichen Perhorrescenz zu ſchreiten, insgeheim Vorſtellung, ſo iſt er um ſo mehr, ſolche Verfügungen zu treffen, verpflichtet und berechtiget.

§. 49.

Auch das beſte und redlichſte Herz eines Richters kann durch allerhand Umſtände überraſchet, und zu Abweichungen von dem Wege der Wahrheit verleitet werden, beſonders aber hat ein Richter ſanguiniſchen Temperaments hierunter ſehr wohl auf ſeiner Hut zu ſeyn Urſache.

Nicht blos eine wirkliche Feindſchaft und Rachgier des Richters, kann den Parten ſchädlich ſeyn und Gefahr bringen.

Eine durch allerhand Wege ſich von dem Gegner verſchaffte beſondere Gunſt der richterlichen Perſonen, thut eine gleiche Wirkung.

Daß, ſo bald das eine Theil wider die Geſetze und Ordnungen begünſtiget wird, das andere darunter leide, iſt an und vor ſich ſelbſt eine ganz natürliche und unausbleibliche Folge.

Unzählige kleine Umſtände können den Richter auf dieſen Irrweg verleiten, und er hat daher, darunter um ſo mehr auf ſeiner Hut zu ſeyn, und über ſeine Leidenſchaften zu wachen, Urſache.

Denn ob das Recht aus muthwilligen Vorſatz, oder durch überraſchte Leidenſchaften, gekränket werde, iſt an und vor ſich einerley.

Die beſte und die meiſte Menſchenliebe beſitzenden Richter, ſind dergleichen Uebereilungen am meiſten ausgeſetzet.

Ihre

Ihre an ſich edle Gemüths- und Denkungsart bringet es mit ſich, daß ſie ſich gerne jedermann gefällig erweiſen, und niemanden etwas abſchlagen wollen.

Die häufigen Solicitationen, bald der Parten ſelber, und bald wiederum ihrer Freunde und Verwandten, die mit dem Richter in einer genauen Bekanntſchaft ſtehen, bewegen öfters einen zur Freundſchaft geneigten Richter zu Begünſtigungen, die er nach der Strenge ſeiner Pflichten zu verſtatten nicht befugt iſt.

Nicht ſelten miſchet ſich ſelber das ſchöne Geſchlecht mit darinn ein, und alsdenn läuft beſonders ein ſanguiniſcher Richter viele Gefahr, ſich zu allerhand Abweichungen von der richterlichen Bahn verleiten zu laſſen.

Man muß ſelber ein Richter geweſen ſeyn, um zu wiſſen, wie leicht ein Menſchenfreund und gutdenkendes Herz, durch die öfters wiederholten Solicitationen von dieſer Art, wider ſeine Pflicht Fehltritte zu thun, bewogen werden kann.

Nichts iſt daher nöthiger, als daß alle diejenigen, die ein richterliches Amt führen, und in demſelben etwas zu ſagen haben, ſich dieſes Schwarms der Solicitationen nach Möglichkeit entledigen, oder doch ſolche, wenn ſie gleich des Wohlſtandes halber derſelben Anbringen nicht gänzlich vermeiden können, mit tauben Ohren anhören.

§. 50.

Warum aber ein Richter oder Rath eines Juſtiz-Collegiums, beſonders die Präſidenten, nicht alle Unterredungen mit den Parten vermeiden müſſen, und wie ſie ſolche anzuwenden haben.

Hiedurch aber will ich keinesweges die öfters von den Richtern affectirte Störrigkeit, keinen der Parten ſelber zu ſprechen, und den mündlichen Vortrag ihres Anliegens von ihnen zu vernehmen, rechtfertigen.

Er gewinnet vielmehr durch das eigene Anhören der Parten, eine weit deutlichere Kenntniß der von ihm zu entſcheidenden Rechtsſachen, und mancher wichtiger Umſtand, der ihm ſonſt unter dem Vortrage der Advocaten verborgen geblieben ſeyn würde, wird ihm dadurch bekannt.

Nur müſſen dieſe privat Unterredungen mit denen Parten, keinen andern Eindruck machen, als daß ein Richter dasjenige, was ihm in denſelben merkwürdig geſchienen hat, mit deſto mehrerer Genauigkeit zu erforſchen ſuchet.

Beſonders haben die Präſidenten der Juſtitzcollegien den Parten einen dergleichen Zutritt nicht zu verſchränken.

Sie werden bey dieſer Gelegenheit durch ein freundliches Zuſprechen, manchen, der in einem irrigen Wahn ſtehet, auf den rechten Weg zu bringen, und öfters den ganzen Ausbruch eines Proceſſes zu vermeiden, im Stande ſeyn.

Das ſelbſteigene Anhören der Parten iſt um ſo mehr bey den Präſidenten der Juſtitzcollegien eine beſondere Pflicht, als viele darunter befindlich ſind, welche ſich über verſchiedene in dem Collegio hart fallende Vorgänge, die ſie öfters öffentlich vorzutragen ein Bedenken finden, zu beſchweren Urſache haben.

Solchen abzuhelfen, lieget den Präſidenten beſonders ob. Wie aber können ſie dieſes thun, wenn ſie nicht die Parten ſelber darüber anhören, und ſich von ihren Anliegen unterrichten laſſen?

Wollen dieſe Solicitationen zu häufig werden, und ſolche zu viele Zeit, die zu den Hauptgeſchäften nöthig ſind, wegnehmen, ſo kann ſich ein Präſident, ohne den Parten das Gehör zu verſagen, die Sache dadurch gar ſehr erleichtern, wenn er die in dergleichen Anliegen ſich meldende Parten, durch einen Secretarius über ihre Beſchwerden kürzlich ad Protocollum vernehmen, ſolche

Proto-

Protocolle ſich ſofort in der Raths-Seſſion vorlegen, und die darüber in pleno abgefaßte Entſchließungen den Solicitanten brevi manu bekannt machen läſſet.

Auf dieſem Wege erſparet er viele ſonſt verlohren gegangene Zeit, und er thut dennoch ſeiner hierunter obliegenden Pflicht, ohne den Parten beſondere Koſten zu machen, ein gehöriges Gnüge.

§. 51.

Warum ein Richter beſonders alle Menſchenfurcht vermeiden müſſe.

Nichts hat ein Richter, der den Ruhm der Unpartheylichkeit verdienen will, mehr zu vermeiden, als die ſich in allen Geſchäften nur gar zu gerne einſchleichende Menſchenfurcht.

Dieſe iſt die gröſſeſte Feindinn des richterlichen Amtes, und ein Richter, welcher derſelben nicht mit gehöriger Standhaftigkeit begegnet, wird, von dem Wege der Wahrheit, auch bey den ſonſt redlichſten Abſichten, abzuweichen, mancherley Gefahr laufen.

Nicht blos alsdenn, wenn ein mächtigerer mit einem geringerern in einen von ihm zu entſcheidenden Proceß verwickelt iſt, hat er hierunter auf ſeiner Hut zu ſeyn Urſache, ſondern ihm lieget auch ein gleiches ob, wenn, in einem zwiſchen zwey gleichen Perſonen entſtandenen Rechtsſtreit, die eine von einem höhern Ort ihm beſonders anempfohlen wird.

In beyden Fällen wird eine knechtiſche Neigung vor die, von welchen er Schaden oder Vortheil zu befürchten hat, nur gar zu leicht rege.

Er befürchtet entweder auf einer Seite den Haß eines hohen Gönners, wenn derſelbe entweder in ſeinen eigenen Angelegenheiten kein erwünſchtes Urthel bekommt, oder auf deſſen Anempfehlungen keine Rückſicht genommen werden ſollte

Er hoffet auf der andern Seite durch den glückli-
chen Ausfall eines Proceſſes, vor einem mächtigen Liti-
ganten, oder der von ihm anempfohlenen Parthey, deſ-
ſen Gunſt zu erwerben, und dadurch ſein Glück zu be-
feſtigen.

So natürlich dieſe Geſinnungen bey den Schwach-
heiten der Sterblichen ſind, ſo unanſtändig ſind ſie
doch dem richterlichen Amte.

Die Gerechtigkeit ohne Anſehen der Perſon zu ver-
walten, iſt eine der erſten und vornehmſten Pflichten
aller derer, die, das ſtreitige Recht der Bürger eines
Staats durch ihre Ausſprüche näher zu beſtimmen und
zu entſcheiden, beſtellet ſind.

Diejenigen alſo, ſo dieſe Pflicht aus einer Men-
ſchenfurcht brechen und auſſer Augen ſetzen, können
nicht unter die Zahl der gewiſſenhaften Richter gerech-
net werden.

Ihnen lieget daher ob, in dergleichen Vorfällen al-
le ihnen hierunter anwandelnde menſchliche Schwach-
heiten bey Seite zu ſetzen, und ſich dagegen mit einer
männlichen Standhaftigkeit zu wapnen.

Anſtatt die Großen und Mächtigen in ihren Rechts-
Streit gegen Geringere zu begünſtigen, oder auf ihre
Anempfehlungen Rückſicht zu nehmen, erfordert es
vielmehr die einem gewiſſenhaften Richter eigne Red-
lichkeit, in dergleichen Sachen auf die Gerechtſame des
Gegentheils eine deſto genauere Aufmerkſamkeit zu rich-
ten, und ſich dadurch als einen unpartheyiſchen Richter,
der von aller Menſchenfurcht frey iſt, vor der ganzen
Welt zu rechtfertigen.

Es kann ſeyn, daß er dadurch die Gunſt eines ehe-
mahligen Gönners verlieret. Weit beſſer aber iſt dieſer
Verluſt, als die Verletzung ſeines Gewiſſens aus einer
nur ſchwachen Geiſtern eigenen Menſchenfurcht.

Sind die Gründe des abgefaßten Urtels nur bün-
dig und überzeugend, ſo wird auch ſelbſt ſein dadurch
abge-

abgewieſener oder verurtheilter Gönner, wenn er vernünftig iſt, und Gerechtigkeit liebet, ihn deshalb ſo wenig haſſen, daß es vielleicht eine Gelegenheit ſeyn kann, ihn vors künftige noch höher zu ſchätzen, und ſeine ehemahlige Gunſt zu vermehren.

§. 52.

Warum bey der Wahl eines Richters auch auf eine dauerhafte Geſundheit und Leibesconſtitution geſehen werden müſſe.

Da Religion, ein geſittetes Weſen und Redlichkeit drey Eigenſchaften eines Richters ſind, die mit einander in einer genauen Verbindung ſtehen, und hauptſächlich ihren Grund in der Bildung ſeiner Seele haben, ſo habe ich ſelbige nicht von einander trennen, ſondern das deshalb Nöthige in einer Reihe und Zuſammenhange vortragen wollen.

Ob nun gleich die äuſſere Bildung des Körpers zu dem richterlichen Amt nichts beytragen kann, ſo iſt doch nicht zu leugnen, daß eine dauerhafte Geſundheit und Leibesconſtitution bey der Wahl eines Richters ebenfalls nicht gänzlich auſſer Augen geſetzet werden mag.

In einem ſiechen und kränklichen Körper mag vielleicht die größeſte, gerechteſte und fähigſte Seele wohnen.

Wie ſehr aber deren Wirkung durch die Unvollkommenheiten und Schwachheiten des Körpers gehindert werde, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Ein Richter der ſein Amt treulich verwalten, die unter Händen habende Rechtsſachen ſchleunig befördern, und den Parten keine Gelegenheit zu gerechten Klagen über Verzögerungen geben will, muß gewiß ſein Leben in einer ſteten Beſchäftigung zubringen, und an müßige Stunden kann er nicht gedenken.

Von einem Mann aber, der ſich den größeſten Theil ſeines Lebens in einem kränklichen Zuſtande quälen muß, iſt dieſes weder zu erwarten, noch zu fordern.

Ein hektiſcher und podagriſcher Richter wird wenig brauchbar ſeyn, und die unter deſſen Hände befindliche Arbeiten nur einen langſamen Fortgang haben können.

Beruhet das richterliche Amt auf eine einzige Perſon, ſo verurſachen ſolche kränkliche Geſundheitsumſtände des Richters, einen gänzlichen Stillſtand der Gerichtsgeſchäfte.

Auch in den Landescollegien ziehet nicht ſelten eine langwierige Krankheit eines einzigen Raths, zumahl wenn derſelbe zu der Zahl der geſchickteſten gehöret, in Beſchleunigung der Arbeiten, mancherley Aufenthalt nach ſich.

Dieſes wird genung ſeyn, um den Satz, daß bey der Wahl eines zu beſtellenden Richters oder Raths, auch auf deſſen dauerhafte Geſundheit und Leibesconſtitution Rückſicht genommen werden müſſe, zu beſtärken.

§. 53.

Von den verſchiedenen Wiſſenſchaften, die ein tüchtiger Richter haben muß, und daß eine bloße Kenntniß des gemeinen römiſchen Rechts hiezu nicht hinlänglich ſey.

In Ländern und Staaten, wo es in eigner Mutter-Sprache geſchriebene deutliche und vollſtändige Geſetze giebet, könnte auch allenfalls ein Mann von natürlich aufgeklärten Verſtande, ohne ſonſt andere Wiſſenſchaften zu beſitzen, das Richter-Amt verwalten.

Nachdem aber die meiſten Reiche und Länder ein in fremder Sprache geſchriebenes und mit unendlichen Zweifelsknoten durchwebetes Recht angenommen haben, ſo iſt die Erlernung mehrerer Wiſſenſchaften, und ſo gar fremder Sprachen, vor einen jeden Richter nothwendig geworden.

Eine gründliche Kenntniß nöthiger Wiſſenſchaften, und beſonders der Rechtsgelahrheit, iſt daher in unſern Tagen eine von dem richterlichen Amt nicht zu trennende Eigenſchaft.

Wer

Wer ſich einen ungelehrten Richter denken will, der denket ſich ein unmögliches Ding und wahres Nichts.

Nur ſind die Wiſſenſchaften, worinn ein geſchickter Richter Kenntniſſe und Erfahrungen haben muß, nicht genungſam beſtimmet.

Nach dem gemeinen Schlendrian, und bey den angeſtellten öffentlichen Prüfungen derjenigen, die zur Verwaltung eines richterlichen Amtes zugelaſſen werden ſollen, ſchränket man ſich hierunter hauptſächlich auf das römiſche Recht ein, und alle diejenigen, die in demſelben eine gnungſame Kenntniß von ſich blicken laſſen, haben an dieſem wichtigen Amt einen Anſpruch.

Allein dieſes Recht erfordert ſo wohl zu ſeiner gründlichen Erlernung, als richtigen Anwendung, noch weit mehrere Wiſſenſchaft, woran man nur ſelten gedenket.

Ein Richter, der weiter nichts, als die ſeinem Gedächtniß eingeprägete Sätze des römiſchen Rechts, weis, iſt einer lebloſen Maſchine ähnlich, welche, wenn die Urſachen ihrer Bewegung ein Ende haben, zu wirken aufhöret.

Nöthig wird es daher ſeyn, diejenige Wiſſenſchaften, womit ein vollkommener Richter billig gezieret ſeyn muß, näher zu entwickeln.

§. 54.

Warum faſt alle Theile der Weltweisheit einem tüchtigen Richter zu wiſſen nöthig ſind.

Faſt alle Theile der Weltweisheit ſind einer geſchickten Gerichtsperſon unentbehrlich.

Ein Richter muß bey den Abfaſſungen ſeiner Urtel, richtige Schlüſſe zu machen, im Stande ſeyn.

Hiezu giebet ihm derjenige Theil der Metaphyſik, der unter der Benennung von Ontologie bekannt iſt, nebſt der Logik oder Vernunftlehre Anleitung.

Alle

Alle geſchriebene Geſetze müſſen dem Naturrecht und einer vernünftigen Sittenlehre gemäß ſeyn, wenigſtens denſelben nicht widerſprechen, und bey deren Anwendung iſt jederzeit dahin zu ſehen, daß dieſe beyden Grundſäulen der menſchlichen und bürgerlichen Geſellſchaften unverletzet bleiben.

Was iſt daher einem jeden Richter nöthiger und unentbehrlicher, als eine genaue Bekanntſchaft mit den beyden Wiſſenſchaften des Natur- und Völkerrechts, und einer reinen Sittenlehre?

Hiedurch werden ihm unzählige ſonſt zweifelhaft ſcheinende Fälle aufgelöſet, und er, unter deren Anführung, in den Stand, ſtets auf dem Wege der Wahrheit zu bleiben, auch alle falſche Vorſpiegelungen zu vermeiden, geſetzet werden.

Bisher hat ein Richter noch ſehr oft zweifelhafte und unbeſtimmte Geſetze vor ſich, deren wahren Sinn er entdecken, und aus den Abſichten des Geſetzgebers, auch Uebereinſtimmung anderer Geſetze, erklären muß.

Die Regeln der Hermenevtik oder Auslegungs-Kunſt, ja öfters der Sprachlehre, worinn das Geſetz abgefaſſet worden, ſelber, können ihm hierunter nur allein den rechten Weg weiſen.

Dieſe Theile der Weltweisheit ſind einem geſchickten Richter zur Aufklärung ſeines Verſtandes, und als Beyhülfsmittel in ſeiner Amtsführung, unentbehrlich.

Wenn man aber überdem der Weltweisheit die Kraft, den Willen und das Herz zu verbeſſern, zuſchreibet, ſo iſt ſie auch in dieſer Abſicht denen, ſo das Schickſal ihrer Mitbürger durch entſcheidende Ausſprüche beſtimmen ſollen, eben ſo nöthig als nützlich.

Denn daß ein rechtſchaffener Richter nicht allein einen aufgeklärten Verſtand, ſondern auch gebeſſerten Willen, beſitzen müſſe, iſt um ſo mehr eine unwiderſprechliche Wahrheit, als ſonſt jener, ohne dieſen, vielen Schaden und Unheil anrichten kann.

Die

Die Trennung dieſer ſo nahe mit einander vergeſchwiſterten Eigenſchaften, iſt der Grund von allen Ungerechtigkeiten, die in der Welt begangen werden.

§. 55.

In wie weit ein Richter auch in der Geſchichte Kenntniſſe haben müſſe.

Die Geſchichtskunde ſcheinet zwar dem erſten Anſehen nach eine Wiſſenſchaft zu ſeyn, welche vor das richterliche Amt gleichgültig iſt.

Von der allgemeinen Weltgeſchichte will ich dieſes zwar allenfalls zugeben, ob gleich nicht in Abrede geſtellet werden kann, daß ein näherer Unterricht von den Sitten und Gebräuchen der verſchiedenen Völker, den Verſtand des Richters aufklären, und ihm in verſchiedenen Fällen nicht ohne Nutzen ſeyn wird.

Gewiſſe Theile der Geſchichte aber ſind denen, ſo die ihnen anvertrauete Juſtitz in allen Stücken aus eigener Ueberzeugung verwalten, und nicht immer mit einem fremden Kalbe pflügen wollen, zu wiſſen nothwendig.

Ohne die Geſchichte des Landes, dem ein Richter vorgeſetzet iſt, und worinn er eine unpartheyiſche Gerechtigkeit handhaben ſoll, genau und richtig zu kennen, kann er dieſe Abſicht nicht erfüllen. Ein jedes Land, ja faſt eine jede Provinz, hat ihre beſondere Statuten, Vorrechte und Gewohnheiten, welche die Kraft der Geſetze haben. Dieſes alles kann, beſonders wenn ſie zweifelhaft ſind, ohne einen hinreichenden Unterricht von ihrem Urſprunge und bisherigen Anwendung nicht wohl beurtheilet werden. Hiezu aber gelanget ein Richter nur blos durch eine beſondere Erforſchung der Geſchichte des Landes.

Das römiſche faſt in allen Staaten und Ländern zur allgemeinen Richtſchnur angenommene Recht, beſtehet aus zuſammen getragenen Geſetzen und rechtlichen

Meynun-

Meynungen, welche vor ein in alten Zeiten gelebtes fremdes Volk, ſo in ſeiner Staatsverfaſſung, Sitten und Gebräuchen, von den Unſrigen ganz unterſchieden geweſen, abgefaſſet worden.

Man trifft daher in dieſem fremden Geſetzbuche eine Menge von rechtlichen Verordnungen an, welche wohl vor jene Zeiten und jenes Volk anpaſſend geweſen, wovon aber in unſern Tagen und auf unſere heutige Verfaſſungen, ohne lächerlich zu werden, keine Anwendung gemachet werden kann.

Um dieſen Unterſcheid richtig zu bemerken, und die anjetzt gänzlich unbrauchbaren Geſetze von den annoch brauchbaren gehörig abſondern zu können, wird, wie jedermann von ſelbſt einſehen muß, eine genaue Kenntniß der römiſchen Geſchichte, ſowohl zu alten als mittlern Zeiten erfordert.

Schon auf den öffentlichen hohen Schulen hat man die Nothwendigkeit hievon eingeſehen, und es pfleget daher dem Vortrage des römiſchen Rechtes gemeiniglich ein Unterricht von den römiſchen Antiquitäten, wozu der berühmte Heineccius eine unverbeſſerliche Anleitung gegeben hat, und die noch jetzt einen allgemeinen Beyfall verdienet, vorangeſchicket zu werden.

Die Uebermacht der Geiſtlichkeit hat in den mittlern Zeiten das römiſche Recht mit vielen neuen Sätzen zu vermiſchen gewußt, und dadurch dieſes ſchon an ſich in vielen Fällen zweifelhafte Recht noch dunkler und ungewiſſer gemacht.

Solches kann füglich nicht entwickelt werden, wenn man nicht die Kirchengeſchichte der damahligen Zeiten zur Hand nimmt, und ſich dadurch von den eigentlichen Abſichten dieſer Geſetz-Veränderungen unterrichtet.

Auf mancherley Art hat ſolchemnach ein Richter eine Kenntniß und Erfahrung in den Geſchichten nöthig,

chig, wenn er nicht leichtſinnig verfahren, ſondern ſein Amt mit Gründlichkeit und ſelbſteigner Ueberzeugung verrichten will.

§. 56.

In Anſehung der Rechtsgelahrtheit muß ein Richter vor allen Dingen von den Statuten, Gewohnheiten und beſondern Rechten derjenigen Provinz, worinn er ein Richteramt bekleiden ſoll, eine hinlängliche Kenntniß beſitzen.

Die Rechtsgelahrtheit iſt allerdings diejenige Wiſſenſchaft, worinn Richter und Räthe der Juſtitz-Collegien am meiſten geübet, und den mehreſten Unterricht erlanget haben müſſen.

Da aber die Rechte, die ſie zu wiſſen nöthig haben, von verſchiedener Art ſind, und ſich nicht blos auf die römiſchen Geſetze einſchränken, ſo wird auch in Anſehung dieſer Kenntniſſe eine nähere Beſtimmung erfordert.

Die bey Beobachtung der verſchiedenen Geſetze nöthige Ordnung erheiſchet es, daß in allen Ländern zuförderſt auf die daſelbſt eingeführte Statuten, Landes-Privilegien, Obſervanzien und eingeführte Gewohnheiten, Rückſicht genommen werden müſſe, ehe das ſubſidiariſche Recht bey Entſcheidung der ſtreitigen Rechtsſachen zum Grunde geleget werden kann.

Eine Kenntniß und Erfahrung in den gemeinen Rechten iſt daher vor einen Candidaten, der die Uebertragung eines richterlichen Amtes je in einem Lande verlanget, noch nicht hinreichend, ſondern er muß auch in den beſondern Statuten und Rechten deſſelben eine genungſame Bewanderung nachzuweiſen im Stande ſeyn.

Eben aus dieſem Grunde habe ich die Beſetzung der richterlichen Aemter mit eingebohrnen Landeskindern angerathen. Denn die Kenntniß, die ein Fremder und Auswärtiger davon erlanget hat, wird nur ſelten

ten gründlich und zulänglich ſeyn, ſondern gröſtentheils auf leichtſinnig eingezogenen Erkundigungen beruhen.

Bey den mit ſolchen Candidaten angeſtellten öffentlichen Prüfungen, ſollte daher ganz beſonders ihre Kenntniß in den Landesgeſetzen derjenigen Provinz, worinn er ein richterliches Amt oder Rathsſtelle bekleiden will, zu erforſchen geſuchet, und niemand eher, bis er zureichende Proben davon abgeleget hat, dazu gelaſſen werden.

Will man ſich hierunter mit der bloßen Hofnung, daß er ſich unter ſeiner künftigen Amtsführung ſchon von ſelbſt von den beſondern Rechten des Landes einen genauen Unterricht verſchaffen werde, begnügen, ſo wird ſolche öfters gar ſehr fehlſchlagen, und dieſes zu den vielen unnöthigen und überflüßigen Beweiſen, wegen der in einem Lande eingeführten Obſervanzen, Anlaß geben.

Auf die theoretiſchen Einſichten, die ein Richter erſt unter den Geſchäften erlernen ſoll, kann man ſich nur wenig verlaſſen.

Die in das Amt mitgebrachte können zwar unter der Anwendung mehr aufgekläret, verfeinert, und von aller Pedanterie gereiniget werden.

Den erſten Grund davon aber, muß ein Richter ſchon bey dem Antritt ſeines Amtes beſitzen.

Dieſe allgemeine Regel iſt denn auch, in Anſehung der beſondern Geſetze und Gewohnheiten einer jeden Provinz, zu beobachten.

§. 57.

Warum einem Rechtsgelahrten, der ſich zu einem richterlichen Amte widmen will, einige vollſtändige Kenntniß ſo wohl des römiſchen als ſächſiſchen Rechtes nöthig ſey.

In unſern deutſchen Vaterlande giebet es, wie jedermann bekannt iſt, zwey verſchiedene ſubſidiariſche Rechte, nehmlich das Römiſche und Sächſiſche.

Dieſe beyde Rechte haben gleichſam dieſes Reich unter ſich getheilet, und ſie üben, nachdem ſie entweder von unendlichen Jahren her, durch eine allgemeine Gewohnheit ſtillſchweigend, oder durch ausdrückliche Landesherrliche Befehle angenommen worden ſind, ihre Herrſchaft aus.

Es iſt nichts ſeltenes, daß von zwey neben einander liegenden und angränzenden Provinzien, die eine das römiſche, die andere aber das ſächſiſche Recht, als die Richtſchnur der bürgerlichen Handlungen erkennet.

Ja es ſind Beyſpiele, wo in einer und eben derſelben Provinz, eine Vermiſchung beyder Rechte wahrgenommen wird.

Die Neumark in den Königlich Preußiſchen Staaten, kann dieſes unter andern beſtärken, indem die in den ſieben urſprünglichen Kreiſen derſelben vorfallende Rechtsſachen lediglich nach den Sätzen des römiſchen Rechtes entſchieden werden, in einem Theil der vier incorporirten Kreiſe aber, das ſächſiſche Recht die Oberhand hat. Was hierzu Gelegenheit gegeben, iſt aus der Geſchichte dieſer Provinz bekannt, und hier nicht der Ort, ſolches weiter auszuführen.

Nur bloß deshalb berühre ich dieſes Beyſpiel, um dadurch darzuthun, daß diejenigen, die es in der Rechtsgelahrtheit zu der möglichſten Vollkommenheit bringen wollen, dieſe beyde verſchiedene Rechte gründlich zu erlernen, und ſich von beyden eine vollſtändige Kenntniß zu verſchaffen, Urſache haben.

Sie wiſſen nicht voraus, wohin ſie ihr Schickſal führen wird, und ob ſie in ihrem künftigen Amte eine mehrere Wiſſenſchaft von dem römiſchen oder ſächſiſchen Rechte nöthig haben werden.

§. 58.

Beyläufige Anmerkung, warum es ſehr gut und heilſam ſeyn würde, wenn auf den hohen Schulen der Unterſcheid des römiſchen und ſächſiſchen Rechts näher gezeiget würde.

Beyläufig kann ich hiebey nicht unerinnert laſſen, wie es auf vielen hohen Schulen noch als ein wichtiger Fehler anzuſehen, daß die beſtellte Lehrer des Rechts, ihren Unterricht nur hauptſächlich auf das römiſche Recht einrichten, die Sätze des ſächſiſchen aber dabey gänzlich vernachläßigen.

An vielen Orten werden zwar auch über das ſächſiſche Recht eigene Vorleſungen gehalten. Allein man vergiſſet gemeiniglich dabey in den beſondern Fällen den Unterſcheid dieſer beyden Rechte zu zeigen.

Die mangelnde nöthige Kenntniß dieſes Unterſcheides aber machet die Lernenden öfters irre. Bey Erlernung der Rechtswiſſenſchaft hat das Gedächtniß überhäufte Beſchäftigungen, und es kann daher gar leicht geſchehen, daß ein ungeübter, welcher beydes über das römiſche und ſächſiſche Recht Collegia gehöret hat, die Sätze des einen mit den Sätzen des andern vermenget.

Sehr heilſam würde es daher ſeyn, wenn bey dem Vortrage des römiſchen Rechts auch zugleich die Sätze des ſächſiſchen bemerket, und die Fälle, worinn beyde von einander abweichen, angezeiget würden.

Auf dieſem Wege bekämen diejenigen, die auf hohen Schulen einen gründlichen Unterricht von der Rechtswiſſenſchaft erlangen ſollen, von beyden die benöthigten Begriffe, und es ſtünde weiter nicht zu befürchten, daß ſie die einen mit den andern in ihrer künftigen Amtsführung vermiſchen würden.

§. 59.

Warum das römiſche Recht den Vorzug habe, und ein Richter darinn beſonders geübet und unterrichtet seyn müſſe.

Das römiſche Recht behält inzwiſchen jederzeit den Vorzug, und alle diejenigen, die den Ruhm eines wahren Rechtsgelehrten davon zu tragen begehren, müſſen ſich um eine gründliche Einſicht in demſelben bewerben.

Es behauptet dieſes Recht nicht allein in den meiſten Ländern von Deutſchland, und wohl gar in fremden Reichen, die Oberhand, ſondern es hat auch das ſächſiſche Recht in vielen Fällen ſeine gewiſſe Lücken, welche, daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, durch das römiſche Recht ausgefüllet werden müſſen.

Ja ſelbſt in den Fällen, wo das ſächſiſche Recht entſcheidet, fallen dennoch verſchiedene Zweifel vor, welche aus der Analogie des römiſchen Rechts aufgelöſet werden müſſen.

Das ſächſiſche Recht weichet zwar in vielen Stücken von dem römiſchen ab, läſſet aber verſchiedenes unentſchiedenes zurücke, wo ein Richter ſchlechterdings zu dem römiſchen ſeine Zuflucht nehmen muß.

Auch iſt das römiſche Recht weit zuſammenhangender und ſyſtematiſcher als jenes, und die Geſetze, worauf ſelbiges beruhet, ſind weit beſtimmter.

§. 60.

Warum ein Richter auch eine hinlängliche Kenntniß von dem deutſchen Rechte beſitzen müſſe.

Hat gleich das römiſche Recht in derjenigen Verfaſſung, worinn unſere jetzigen Staaten in Anſehung der Rechtswiſſenſchaft bisher geſtanden haben, und noch ſtehen, einen Vorzug, ſo kann dennoch niemand vor einen vollkommenen Rechtsgelahrten angeſehen werden,

wenn er nicht auch zugleich eine gründliche Kenntniß in dem ſächſiſchen Rechte beſitzet.

Dieſe Kenntniß zu erlangen, fällt nicht ſo leicht, als von den meiſten geglaubet wird.

Man ſtehet gemeiniglich in der Meynung, daß man, wenn es mit den Einſichten des römiſchen Rechtes nur ſeine völlige Richtigkeit hat, weiter nichts, als eine Bemerkung der Abweichung der aus dem ſächſiſchen herſtammenden Grundſätze, nöthig ſey.

So gut und nützlich auch dieſe Bemerkung des Unterſcheides beyder Rechte, meinem eigenen vorhin gethanen Vortrage gemäß, ſeyn mag, ſo iſt doch die Sache dadurch allein nicht abgethan.

Das ſächſiſche Recht gründet ſich hauptſächlich auf die alten Gebräuche und Gewohnheiten, auch zum Theil geſchriebene geſetzliche Vorſchriften der Deutſchen, wovon der bekannte Sachſen- und Schwabenſpiegel, nebſt den Fragmenten der ſaliſchen Geſetze, noch als merkliche Ueberbleibſel angeſehen werden können.

Geſchickte Rechtslehrer haben daher, das deutſche Recht in eine ſyſtematiſche Ordnung zu bringen, ſich die Mühe genommen, worinn unter andern die berühmten Männer Heineccius und Selchow ſich beſonders hervor gethan.

Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß ein Rechtsgelahrter, der in dem ſächſiſchen Rechte zu einer gründlichen und genauen Kenntniß gelangen, und davon in ſeinem künftigen Amt einen gehörigen Gebrauch machen will, ſich zuförderſt den Zuſammenhang des deutſchen Rechts, und der darinn geſammleten alten rechtlichen Gebräuche unſerer Vorfahren, auf eine zuverläßige Art bekannt machen müſſe.

Dieſes wird ihn in den Stand ſetzen, das ſächſiſche Recht nicht allein gehörig zu verſtehen, ſondern auch von deſſen Entſcheidungen, die öfters zweifelhaft zu ſeyn ſcheinen, die erforderliche Anwendung mit Ueberzeugung zu machen.

Mit einem Worte, wer den Geſetzen eine richtige und beſtimmte Auslegung geben will, muß deſſen Quellen kennen. Dieſe aber ſind, in Anſehung des ſächſiſchen Rechtes, die alte deutſche rechtliche Gebräuche und Gewohnheiten a).

a) Ich habe große Männer und Juriſten gekannt, die aus einer allzu großen Neigung, ich mag nicht ſagen Vorurtheil, vor das römiſche Recht, die Bemühungen aller derjenigen, die das deutſche Recht in eine ſyſtematiſche Ordnung zu bringen, getrachtet haben, gänzlich verwarfen, und ſogar vor lächerlich hielten.

Mir hat aber ſolches, ohnerachtet ich vor dieſelben jederzeit viele Ehrfurcht geheget, allemahl übertrieben zu ſeyn geſchienen.

Kein Volk in der Welt kann ohne Geſetze beſtehen. Sind ſolche Geſetze gleich nicht geſchrieben, und in ein eigenes Geſetzbuch zuſammen getragen, ſo muß man doch die unter ihnen vorhanden geweſene Gebräuche und Gewohnheiten, als ſtillſchweigende Vorſchriften der bürgerlichen Handlungen anſehen.

Das römiſche Recht hat unter den verſchiedenen deutſchen Völkern erſt nachher, nachdem ſie von den Römern bezwungen, und zugleich unter das Joch der Geiſtlichkeit geſetzet worden, die Oberhand bekommen.

Wenn man ſie nun vorher unmöglich vor gänzlich Geſetzloß halten kann, ſo iſt gewiß, daß ihre ehemahligen Gebräuche und Gewohnheiten, nebſt den wenigen unvollkommenen Ueberbleibſeln ihrer geſetzlichen Vorſchriften, die Stelle der Geſetze vertreten haben.

Keinesweges ſind alſo die Bemühungen derjenigen, welche die Gebräuche und Gewohnheiten der alten Deutſchen geſammlet, und in eine ſyſtematiſche Ordnung zuſammen getragen haben, verwerflich, vielweniger überflüßig noch lächerlich.

Sie entdecken vielmehr die wahren Quellen des noch in vielen deutſchen Ländern zur Richtſchnur angenommenen ſächſiſchen Rechts, und tragen zu deſſen Erläuterung ein vieles bey.

§. 61.

Unterſcheid der ſächſiſchen Rechte in ſich ſelber, und daß auch dieſer dem Richter nicht unbekannt ſeyn müſſe.

Selbſt das ſächſiſche Recht, ſo wie es gegenwärtig vorhanden, und größeſtentheils ſchriftlich abgefaſſet iſt, hat eine doppelte Abtheilung.

Allen Rechtsgelehrten iſt der Unterſcheid zwiſchen dem gemeinen Sachſenrechte und den Churfürſtl. Conſtitutionen bekannt.

Es giebet viele Fälle, wo dieſe beyden Zweige des ſächſiſchen Rechtes nicht mit einander übereinſtimmen.

Die Churfürſtl. Conſtitutionen ſind eigentlich nur eine Vorſchrift vor die Churlande. Das gemeine Sachſenrecht aber gilt überall, wo dieſes Recht auch auſſer den Gränzen der Churfürſtl. Länder angenommen worden iſt.

Ein Rechtsgelahrter muß daher von den verſchiedenen Sätzen dieſer beyden Arten des ſächſiſchen Rechtes genau unterrichtet ſeyn, und zugleich alle mögliche Behutſamkeit, damit er nicht die einen mit den andern vermenge, anwenden.

Und auch dieſes mag zum Beweiſe dienen, daß eine leichtſinnige Kenntniß der verſchiedenen Rechte bey einem tüchtigen Richter nicht genung ſey, ſondern darunter eine gründliche Wiſſenſchaft erfordert werde, ſolche auch in allen Theilen der Rechtsgelahrtheit gleich ſtark ſeyn müſſe.

§. 62.

Beſchluß des Vorberichts.

Solchergeſtalt hätten wir denn nicht allein das große Unheil, ſo viele und lange verzögerte Proceſſe in einem Staat anrichten, deutlich vor Augen geleget, ſondern auch den Weg, wie dieſem Uebel abgeholfen werden

werden könne, angezeiget, und zugleich die wahre und echte Geſtalt derjenigen Werkzeuge, ohne welche dieſer Endzweck nicht erreichet werden kann, nach Möglichkeit geſchildert.

Nach dieſer Vorbereitung ſteht uns nunmehr nichts im Wege, die Wahrheiten, die wir uns, in dieſer Materie abzuhandeln, und dadurch der verderblichen Chikane ein Grab und ihren unausbleiblichen Untergang zuzubereiten, vorgenommen haben, vorzutragen.

Die Ordnung, in welcher dieſer Vortrag geſchehen ſoll, iſt bereits in dieſem Vorbericht angezeiget worden.

****

Erſte Haupt-Abtheilung,

Von

den Entſtehungsquellen der aus den Geſchäften herrührenden Rechtsſtreite, nebſt den beſten und bequemſten Mitteln, ſolche zu hemmen und ihren Ausbruch zu verhindern.

§. 1.

Einleitung in dieſe Haupt-Abtheilung.

Daß ein jedes Uebel, wenn man es in ſeiner erſten Quelle, ohne es zum öffentlichen Ausbruch kommen zu laſſen, angreifet, weit eher getilget und gehemmet werden könne, iſt eine Wahrheit, die nicht allein einem jeden Nachdenkenden von ſelbſt in die Augen fällt, ſondern auch in dem vorangeſchickten Vorbericht §. 23. umſtändlich bemerket worden.

Aus dieſem Grunde haben wir uns denn auch das verderbliche Staatsübel, welches aus der Vielheit und Verzögerung der Proceſſe erwächſet, auf gleiche Weiſe zu behandeln vorgeſetzet.

In dem §. 24. gedachten Vorberichts, findet man ſchon den Unterſcheid unter den Entſtehungs- und Verzögerungs- oder Vervielfältigungsquellen der Proceſſe angezeiget, und in dem §. 25. habe ich ſo wohl die Entſtehungsquellen in zwey verſchiedene Gattungen, wovon die eine ihren Grund in den bürgerlichen Geſchäften, die andere aber in zweifelhaften und unbeſtimmten Geſetzen hat, eingetheilet, als auch, daß in dem gegenwärtigen Bande hauptſächlich von der erſten Gattung der Entſtehungsquellen und den Verzögerungs- oder

Verviel-

Vervielfältigungsquellen gehandelt werden ſolle, bemerket.

In dieſer Ordnung machen wir denn in der erſten Haupt-Abtheilung dieſes Bandes mit denjenigen Entſtehungsquellen der Proceſſe, die aus den bürgerlichen Geſchäften entſpringen, und den dagegen dienſamen Mitteln, den Anfang.

Daß die hierunter in Betracht kommende Wahrheiten, mehrern Deutlichkeit halber, in verſchiedene beſondere Abſchnitte vorgetragen werden ſollen, beſaget bereits das Ankündigungsblatt dieſes Werks, und auch in dem mehrerwehnten Vorbericht iſt die Anzeige dieſer von uns beliebten Ordnung wiederholet worden.

Erſter Abſchnitt.

Von Errichtung verſchiedener kleiner Kreisgerichts-Höfe auf dem Lande.

§. 2.

Von der gänzlichen Verlöſchung der ehemahligen Treue und Aufrichtigkeit in den Geſchäften, und dem daher unter den Menſchen entſtehenden allgemeinen Mißtrauen.

Die glückſeligen Zeiten der alten deutſchen Redlichkeit, wo ein gegebenes Wort und beygefügter treuherziger Handſchlag mehr, als anjetzt zehn vollgeſchriebene Stempelbogen galten, ſind verſchwunden.

Wir leben in einer Welt, wo die Chikane, von welchem Ungeheuer unſere Vorfahren nichts wußten, auch die heiligſten und bündigſten Verſicherungen unſicher macht.

Faſt bey einem jeden Geſchäfte müſſen die contrahirenden Theile an der Erfüllung desjenigen, was verſprochen worden, ſchon zum voraus zweifeln, und, dadurch in einen ſchweren und koſtbaren Rechtsſtreit verwickelt zu werden, befürchten.

Ja, zur Schande unſerer jetzigen Zeiten, iſt es leider nur mehr als zu wahr, daß viele von den Contrahirenden bey den Geſchäften, worin ſie ſich mit ihren Mitbürgern einlaſſen, öfters niemahl dasjenige, wozu ſie ſich anheiſchig gemacht, in der verabredeten Art zu erfüllen die Abſicht gehabt haben, ſondern wohl ſchon von dem erſten Augenblick an auf Mittel, dem Gegentheil das Recht, ſo es aus ihren Verſprechen erhalten hat, durch allerhand erſonnene Einwendungen zu vereiteln bedacht geweſeu ſind.

Sollte einem ehrlichen Mann in einer ſolchen Welt, und unter ſolchen Leuten zu leben, nicht ein Grauen und geheimer Schauder ankommen?

Wenigſtens muß dieſer unglückſelige moraliſche Zuſtand ein allgemeines Mißtrauen wirken, und einem jeden Redlichen ſein Leben und Daſeyn gar ſehr erſchweren.

Der ſonſt bekannte Rechtsſatz, daß ein jeder ſo lange vor gut und ehrlich gehalten werden müſſe, bis das Gegentheil davon dargethan worden, fällt bey ſo geſtalten Sachen in unſern jetzigen Tagen faſt gänzlich hinweg, und der theologiſche Gegenſatz, daß jedermann ſo lange vor böſe zu achten, bis ein anderes offenbar geworden, iſt auch unſerer heutigen politiſchen Welt weit anpaſſender, und der Wahrheit gemäßer.

Wer ein gewiſſes Lebensalter erreichet, und dabey auf die vorgefallene Veränderungen in dem moraliſchen Zuſtande der Menſchen mit einer gewiſſen Aufmerkſamkeit Achtung gegeben hat, der wird geſtehen müſſen, daß die Spuren der alten deutſchen Redlichkeit, täglich immer mehr und mehr abnehmen, und dagegen das allgemeine Mißtrauen mit ſchnellen Schritten zunimmt und anwächſet.

Nur

Nur noch vor 50 Jahren gehörten Proceſſe über klare Briefe und Siegel zu den ſeltenen Vorfällen, da anjetzt die Regiſtraturen der Gerichtscanzeleyen und Acten über Rechtsſtreite von dieſer Art, bis zum Erſtaunen angehäufet ſind.

Eine ſo merkliche und ſchnell fortgehende Veränderung macht befürchten, daß dieſes Uebel, wenn es nicht bey Zeiten gehemmet wird, zuletzt dergeſtalt überhand nehmen werde, daß ſich niemand mehr bey ſeinem Eigenthum ſicher halten, noch mit ſeinen Mitbürgern in ein Geſchäfte einlaſſen kann.

§. 3.

Die Menge der aus den Geſchäften entſtehenden Proceſſe, hat ihren Grund theils in der Ableugnung der getroffenen Verbindlichkeiten, theils aber auch in den dabey gebrauchten unbeſtimmten und zweydeutigen Ausdrücken.

Alle Geſchäfte, ſo in der bürgerlichen Geſellſchaft vorfallen, beruhen auf mancherley Verſprechen, Verabredungen, getroffene Verbindlichkeiten und dabey gemachten Bedingungen.

Die unterlaſſene Erfüllung ſolcher wechſelſeitigen Verbindlichkeiten, iſt die erſte und reichſte Quelle der vielen in einem jeden Staat entſtandenen, und noch täglich entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten, welche ſich beſonders in unſern Tagen in einen ſtarken Strohm ergoſſen und ausgebreitet hat.

Dieſe Quelle oder verweigerte Erfüllung dieſer wechſelſeitigen Verbindlichkeiten, hat ihren Grund entweder in der gänzlichen Ableugnung der getroffenen Verbindlichkeiten ſelber, oder in den undeutlichen, zweifelhaften und unbeſtimmten Ausdrücken, ſo bey Feſtſetzung ſolcher bürgerlichen Geſchäfte gebrauchet werden.

Soll nun dieſe Quelle gehemmet, und deren Ergieſſung verhindert werden, ſo iſt vorbemerkter doppelter

Grund

Grund, woraus ſie ihren Urſprung nimmt, zu untergraben.

Mit einem Worte, es müſſen, um mich in dieſer Sache deutlicher und ohne entlehnte Sinnbilder zu erklären, Mittel erfunden werden, wodurch nicht allein der Ableugnung getroffener Verbindlichkeiten, ſondern auch den dabey gebrauchten undeutlichen und unbeſtimmten Ausdrücken vorgebeuget wird.

Erreichet man dieſen Endzweck, ſo muß auch dieſe Entſtehungsquelle der Proceſſe von ſelbſt ſtille ſtehen, und es iſt von derſelben kein weiterer ſchädlicher Ausbruch zu befürchten.

§. 4.

Der gänzlichen Ableugnung getroffener Verbindlichkeiten ſind hauptſächlich nur die bloß mündlich geſchehene Verabredungen unterworfen.

Die in den bürgerlichen Geſchäften getroffene wechſelſeitige Verbindlichkeiten, werden entweder nur bloß mündlich verabredet, oder ſchriftlich abgefaſſet.

Eine gänzliche Ableugnung der wechſelſeitigen Verbindlichkeit iſt in dem letztern Fall, wo das verabredete ſchriftlich abgefaſſet, nur ſelten zu befürchten.

Deſtomehr aber ſind die blos mündlich geſchehenen Verabredungen derſelben unterworfen.

Hand und Siegel zu leugnen, wird auch der verwegenſte, wegen der daraus entſtehen könnenden Schande, ſo leicht nicht wagen.

Ein blos mündlich gethanes Verſprechen aber, kann ein eigennütziger und gewiſſenloſer ohne Gefahr leugnen, und er wird es, wenn er dadurch entweder von ſeiner ganzen Verbindlichkeit los kommen kann, oder doch in der Verzögerung der Sache ſeinen Vortheil findet, gewiß nicht unterlaſſen.

§. 5.

§. 5.

Von der Koſtbarkeit und Beſchwerlichkeit derjenigen Proceſſe, welche wegen Ableugnung mündlich getroffener Verbindlichkeiten geführet werden müſſen.

Keine Proceſſe ſind ſchwerer und verurſachen mehrere Weitläuftigkeit, als diejenigen, welche über abgeleugnete mündlich getroffene Verbindlichkeiten geführet werden müſſen.

Dergleichen mündliche Verabredungen ſind entweder nur unter den contrahirenden Theilen allein, oder in Gegenwart mehrerer Perſonen, geſchehen.

In dem erſten Fall iſt demjenigen, deſſen Gegner das gethane Verſprechen ableugnet, oder ſolches doch nur unter allerhand das Recht des Klägers vereitelnden Bedingungen zugeſtehet, nach dem bisherigen Gerichts-Gebrauch nichts, als die Eides-Delation, übrig.

Wie unſicher dieſe Beweisart ſey, und wie wenig man ſich auf das Gewiſſen eines Menſchen, der keine Scheu träget, ſeine Mitbürger durch Ableugnung ſeines gethanen Verſprechens um einen Theil ſeines Vermögens zu bringen, in einer Welt, wo wahre das Herz beſſernde Religion zu den Seltenheiten gehöret, verlaſſen könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

Ein ſolcher Proceß wird zwar einen Kläger, der ſelbigen anzuſtellen genöthiget iſt, nicht lange quälen, deſſen Verluſt aber deſto gewiſſer ſeyn.

Iſt die Verabredung, durch welche die eingeklagte und abgeleugnete Verbindlichkeit feſtgeſetzet worden, in Gegenwart mehrerer Perſonen geſchehen, ſo iſt es zwar nicht unmöglich, durch gerichtliche Abhörung der bey einer ſolchen Handlung mit zugegen geweſenen, den Gegner von der Wirklichkeit der ſo frech abgeleugneten Verbindlichkeit zu überzeugen.

In welch ein weites Feld aber die Parten bey dergleichen durch Zeugen angetretenen Beweiſen geführet werden,

werden, iſt allen denen, ſo von dem bisher gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren auch nur die erſten Begriffe haben, zur Gnüge bekannt.

Bald wird dem Beweisführer die Sache durch allerhand gegen die Perſonen der Zeugen angebrachte Einwendungen, weßhalb ſie nicht vor unverwerflich gehalten werden könnten, erſchweret.

Bald iſt die Ausſage der Zeugen ſelber nicht deutlich und beſtimmt genung, und öfters ſuchet das Gegentheil durch einen Schwarm von Gegenzeugen dasjenige, was die Zeugen des Klägers ausgeſaget haben, zu vereiteln, oder doch wenigſtens zu verdunkeln und ungewiß zu machen.

Die Zeit und Koſten, ſo hierüber verlohren gehen, überwiegen nicht ſelten den Werth der Sache, worüber mit ſo vieler Weitläuftigkeit geſtritten wird.

Ueberhaupt ſind diejenigen Proceſſe, in welchen zur Erforſchung der Wahrheit Beweiſe durch Zeugen geführet werden müſſen, der meiſten Verzögerung und Vervielfältigung unterworfen.

Den Richtern ſowohl als Advocaten, fehlet es niemahls an ſcheinbaren Gründen, wodurch ſie deren Verlängerung zu entſchuldigen wiſſen.

Und in der That ſind ſie auch ihrer Natur nach von der Art, daß ſie weit mehrere Weitläuftigkeiten, als alle andere Rechtsſtreitigkeiten, verurſachen.

§. 6.

Daß daher das in den Königl. Preußiſchen Staaten eingeführte Geſetz, vermöge deſſen über mehr als funfzig Thaler getroffene Verbindlichkeiten ſchriftlich abgefaſſet werden müſſen, ſehr nützlich und heilſam ſey, und allgemein zu werden verdiene.

In den Königl. Preußiſchen Staaten iſt hierunter bereits durch ein Geſetz vorgebeuget worden, welches verordnet, daß von den Gerichten in einer Sache, welche

che über funfzig Thaler beträget, keine Klage angenommen werden ſoll, wenn nicht die verabredete Verbindlichkeiten ſchriftlich verfaſſet worden.

Man glaubet, daß durch dieſes Geſetz den Geſchäften ein Zwang angeleget ſey, der die auch in den bürgerlichen Geſellſchaften noch übrig gebliebene natürliche Freyheit allzu ſehr einſchränke, und allen Handel und Wandel ſtöhre.

Allein die unter den Menſchen erloſchene Treue und Glauben macht ſolches nothwendig, und die in dem nächſt vorſtehenden §. bemerkte üble Folgen der blos mündlich geſchehenen Verabredungen, rechtfertigen dieſe landesherrliche Verordnung von ſelbſt.

Wahr iſt es inzwiſchen, daß ein jeder redlicher Mann, eines ſolches Geſetzes ohnerachtet, in ſeinem Gewiſſen auch die nur mündlich verabredete Verbindlichkeiten zu erfüllen verpflichtet iſt, und die ſinnreiche Antwort jenes rechtſchaffenen Richters, als eine Parthey ihr mündlich gethanes Verſprechen zwar nicht leugnen konnte, die Vollziehung deſſelben aber aus dem Grunde erwehnten Geſetzes verweigerte, daß dieſes Geſetze nicht vor ehrliche Leute gegeben ſey, verdienet angemerket zu werden.

Nur des ſonſt nicht zu hemmenden allgemeinen Mißbrauches wegen, der von boshaften und betrügeriſchen Gemüthern von den mündlichen Verabredungen gemacht wird, iſt eine dergleichen Verordnung, welche in den Gerichten keine bloß mündlich getroffene Verbindlichkeiten gelten läſſet, heilſam und nützlich.

Ein ehrlicher Mann wird dennoch ſein gegebenes Wort halten, und mit dieſem darf man nicht zu den Richter gehen, noch ihn durch Zwangsmittel zu ſeiner Schuldigkeit anhalten.

Der Böſen und Ungerechten halber aber, deren Anzahl leider allenthalben die ſtärkſte iſt, müſſen viele freye Hand-

Handlungen, die ſonſt der bürgerlichen Geſellſchaft gleichgültig wären, näher eingeſchränket werden.

Die Unbequemlichkeit, die aus dieſer Einſchränkung in Anſehung der Gültigkeit mündlicher Verabredungen entſtehen kann, ſtehet mit den ſchädlichen Folgen, ſo ohne eine dergleichen Einſchränkung davon zu beſorgen ſtehen, in keiner Vergleichung. Unter zweyen Uebeln aber iſt, jederzeit das kleineſte zu wählen, vernünftig.

§. 7.

Von den Haupturſachen, warum auch aus den ſchriftlich verhandelten Geſchäften ſo viele weitläuftige Rechts-Streite entſtehen.

Kann gleich die verderbliche Chikane bey den ſchriftlich aufgeſetzten Verabredungen und niedergeſchriebenen Verbindlichkeiten, keine ſolche ausgebreitete Gewalt, als bey den bloß mündlich gethanen Verſprechen, ausüben, ſo fehlet es dennoch auch hier nicht an Gelegenheit, die Bürger eines Staats in mancherley Weitläuftigkeiten und koſtbare Rechtshändel zu verwickeln.

Unbeſtimmte oder zweydeutige Ausdrücke, unterlaſſene Bemerkung der wahren bey einem Geſchäfte vorwaltenden Abſichten, leichtſinnige oder nicht deutlich genung beſtimmte Bedingungen des einen oder andern Theils, und andere dergleichen, bey ſolchen ſchriftlichen Aufſätzen vorgehende Fehler mehr, geben nicht ſelten denen, welchen es an der erforderlichen Treue und Aufrichtigkeit gegen ihre Mitbürger ermangelt, einen erwünſchten Anlaß, ſich von den eingegangenen Verbindlichkeiten loßzuhalftern, und diejenige Rechte, ſo das Gegentheil dadurch zu erlangen geglaubet hat, zu Waſſer zu machen.

Auch ſelbſt die Redlichſten werden öfters durch dergleichen unrichtige, undeutliche und zweydeutig verfaßte und ihren bey dem eingegangenen Geſchäfte gehabten wahren Abſichten zuwiderlaufende ſchriftliche

Auf-

Aufſätze in die Nothwendigkeit, ſich deshalb mit dem Gegentheil in einen Proceß einzulaſſen, und von dem Richter eine nähere Erklärung der ihren Abſichten widerſtrebenden dunkeln und zweifelhaften Ausdrücke zu erwarten, geſetzet.

Nöthig iſt es ſolchemnach, daß nicht allein alle in den bürgerlichen Geſchäften vorfallende Verbindlichkeiten ſchriftlich verhandelt, ſondern auch, daß dieſe ſchriftliche Verhandlungen mit der möglichſten Deutlichkeit geſchehen mögen, gehörige Sorge getragen werde.

Durch Beobachtung dieſer beyden Vorſichten, wird der Entſtehungsquelle aller ſonſt aus den bürgerlichen Geſchäften entſpringenden Proceſſe, gänzlich vorgebeuget.

Und ſollte ſich auch noch hie und da eine kleine Nebenquelle hervorthun wollen, ſo wird doch ſolche, nachdem der Hauptſtrudel gedämpfet worden, niemahl von ſolcher Wichtigkeit ſeyn, daß nicht auch dieſe gehemmet, oder doch wenigſtens weit minder ſchädlich gemacht werden könnte.

Die aus unbeſtimmten und undeutlichen ſchriftlichen Aufſätzen hervor ſchieſſende Entſtehungsquelle der Proceſſe, läſſet ſich nicht auf eine gleiche Art, wie in Anſehung der unterſagten mündlichen Verabredungen möglich iſt, hemmen.

Man muß daher auf andere Mittel, dem Ausbruch derſelben Einhalt zu thun, bedacht ſeyn.

§. 8.

Die verabredete Verbindlichkeiten vollſtändig, deutlich und den Abſichten der Parten gemäß, ſchriftlich zu verfaſſen, erfordert eine Fähigkeit, die nicht jedermann eigen iſt.

Beſtimmte, deutliche und den Abſichten der contrahirenden Theile gemäße ſchriftliche Aufſätze von getroffenen Verabredungen und Verbindlichkeiten zu entwerfen, iſt nicht jedermanns Werk.

Es wird dazu eine Fähigkeit erfordert, die nicht allen und jeden eigen iſt.

Die Gabe der Deutlichkeit, die man nur ſelten antrift, muß hiebey billig als die Hauptſache angeſehen werden.

Nach dem bisherigen gewöhnlichen Schlendrian, ſetzen entweder die ſich in eine gewiſſe Verbindlichkeit mit einander einlaſſende Perſonen ihre Verabredungen ſelber auf, oder ſie nehmen dazu eine dritte Perſon, zu welcher ſie ein gemeinſchaftliches Zutrauen haben, und von deren Geſchicklichkeit ſie ſich verſichert halten.

Das Letztere iſt gewöhnlicher als das Erſtere. Der Mangel der Fähigkeiten zu dergleichen Geſchäften und das natürliche wechſelſeitige Mißtrauen der contrahirenden Theile, macht auch ſolches nicht rathſam.

Wie unglücklich aber öfters die Wahl derjenigen, die zur Abfaſſung ſolcher ſchriftlichen Aufſätze getroffener Verabredungen gebrauchet werden, ausfällt, lehret die tägliche Erfahrung.

Theils Unvollſtändigkeit und theils Undeutlichkeit, ja wohl gar eine gefliſſentliche Zweydeutigkeit der ſchriftlich entworfenen Verbindlichkeiten, ſind die wahren Urſachen, welche die Bürger eines Staats wegen der unter ihnen vorfallenden Geſchäfte, in ſo viele Verwirrungen und Weitläuftigkeiten ſetzen.

§. 9.

Von den in vielen Ländern Deutſchlandes gewöhnlichen Notarien, und warum ſich ſolche zu dieſen Arbeiten nicht ſchicken, auch von ſelbigen hierunter nichts vollſtändiges und zuverläßiges zu erwarten ſey.

Ueber die in den Geſchäften vorfallenden Verabredungen, Schenkungen, Erklärungen des letzten Willens, und andere dergleichen theils einſeitigen, theils wechſelſeitigen bürgerlichen Handlungen ſchriftliche Aufſätze anzufertigen, iſt bisher ein Werk geweſen, ſo ſich

in

in den meiſten deutſchen Ländern die bekannte immatriculirte Notarien, deren Zeugniß man eine beſondere Glaubwürdigkeit beygeleget hat, zugeeignet haben.

Eine Menge von ekelhaften Formalitäten, nimmt gemeiniglich den größeſten Raum der von ihnen aufgeſetzten Urkunden ein, die Sache ſelber aber, worüber Verabredungen geſchehen, findet man, nebſt den dabey gemachten Bedingungen, in dergleichen Aufſätzen nur leichtſinnig berühret, auch ſelten mit der erforderlichen Deutlichkeit vorgetragen, und an die eigentliche Abſichten ſo zu den entweder einſeitigen oder wechſelſeitigen Verbindlichkeiten Anlaß gegeben, wird faſt gar nicht gedacht.

Nur einer ſehr leichten Prüfung in den Wiſſenſchaften, und beſonders der Rechtsgelahrtheit, haben gemeiniglich diejenigen ſich zu unterwerfen, welche zu einem dergleichen Notariats-Amt zugelaſſen zu werden begehren.

Oefters werden wohl gar Ungelehrte oder Illitterati, die bey den Advocaten, Procuratoren, oder ſonſt in den Gerichtshöfen einige dunkele Begriffe von den vorfallenden bürgerlichen Geſchäften gleichſam aufgeſchnappet, und ſich dabey des bekannten Volckmanns Notariat-Kunſt einigermaßen bekannt gemachet haben, immatriculiret, und unter die Zahl der Notarien aufgenommen.

Wie wenig Vollſtändiges und Deutliches man von ſolchen empiriſchen Schmieden der öffentlichen Briefe und Urkunden erwarten könne, giebet ſchon die Vernunft, und die tägliche Erfahrung beſtätiget es leider mehr als zu ſehr, daß durch das dunkle, unvollſtändige, und öfters mit vielen zweydeutigen Ausdrücken angefüllte Geſchmier dieſer Unwiſſenden, zu allen Zeiten eine Menge der verderblichſten Rechtshändel ausgehecket worden iſt.

Gemeiniglich pflegen dergleichen gemeine a) Notarien, ſich auch zugleich mit Procuriren in den Gerichts-

Höfen abzugeben. Da ihnen nun daran gelegen iſt, viele Parten, die ſich ihrer Fuhrung und Anleitung bedienen, zu haben, ſo ſind ſie öfters boshaft genung, die ihnen anzufertigen aufgetragene Aufſätze, wohlbedächtig dergeſtalt zu verwickeln und aufs Ungewiſſe zu ſtellen, daß daraus in der Folge nothwendig Irrungen und Proceſſe entſtehen müſſen. Und an Gelegenheit, ſich bey dergleichen Arbeiten von einer oder andern einfältigen Partey, eines blinden Zutrauens zu verſichern, fehlet es ihnen nur ſelten.

Es ſind dieſes keine verläumderiſche Erdichtungen, ſondern man würde, wenn es hier der Ort, den geneigten Leſer damit zu unterhalten, wäre, ſolches mit merklichen Beyſpielen zu beſtärken im Stande ſeyn.

a) Das an ſich ſonſt nützliche Notariats-Amt, iſt nicht überall in den Händen ſolcher Leute, wie ich ſie hier geſchildert habe.

Man trift unter den immatriculirten Notarien auch die würdigſten, gelehrteſten und geſchickteſten Männer an. Mir ſind Beyſpiele bekannt, daß ſo gar berühmte Profeſſoren auf Univerſitäten, und andere in anſehnlichen Bedienungen geſtandene Perſonen, mit dieſem Amt bekleidet geweſen.

Beſonders iſt mir dieſes von dem berühmten ehemahligen Geheimenrath und *Director* der Univerſität zu Halle, *Juſtus Henning Böhmer*, deſſen Schüler und Lehrling ich geweſen, aus eigenen Wiſſen bekannt.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß der angeführte Mißbrauch auch nicht dieſen, ſondern nur bloß denen, die hieraus ein eigenes Gewerbe machen, und ſonſt keine beſtimmte Beſchäftigungen haben, beyzumeſſen ſey.

Ich habe ſie daher durch den Ausdruck, gemeine Notarien, von den andern, die dieſe Würde nicht allein nicht mißbrauchen, ſondern auch dazu die erforderliche Redlichkeit und Geſchicklichkeit beſitzen, unterſcheiden müſſen.

§. 10.

§. 10.

Daß auch bey den Magiſtratsperſonen in den Städten verſchiedene Bedenklichkeiten vorwalten, warum man ſich hierunter von denſelben ebenfalls nicht immer etwas zuverläßiges verſprechen kann.

In den Königl. Preußiſchen Staaten iſt das Geſchlecht der gemeinen Notarien, welches ehedem daſelbſt ebenfalls ſehr zahlreich war, faſt gänzlich ausgeſtorben, und nur in den Handelsſtädten trifft man, zum Gebrauch der Kaufleute, beſonders in Wechſelſachen, noch hin und wieder einige derſelben an.

Die wiederhohlte Juſtitz-Reformationen, die in gedachten Staaten unter des jetzt regierenden Königs Majeſtät von Zeit zu Zeit vorgenommen worden, ſind an dieſer Reinigung und Veränderung Schuld.

Die ſchriftliche Anfertigung der Contracte, Verabredungen, Teſtamente, Schenkungen und anderer dergleichen bürgerlichen Handlungen, befindet ſich daſelbſt nunmehr meiſtentheils in den Händen der in den Städten angeſetzten Magiſtratsperſonen, und beſonders derjenigen, die auf die Juſtitz verpflichtet ſind.

Auch werden an ſolchen Orten, wo eine Regierung oder andere Landesgerichte in der Nähe ſind, die dabey angeordnete Advocaten dazu gebrauchet.

Man kann nicht leugnen, daß ſowohl bey dieſen als auch jenen, weit mehrere Geſchicklichkeit, als bey den ſonſt gewöhnlichen gemeinen Notarien in dergleichen Geſchäften zu vermuthen ſtehet. Inzwiſchen walten hier ebenfalls mancherley Umſtände und Urſachen vor, welche, wie es auch die tägliche Erfahrung lehret, daß noch immer viel fehlerhaftes und unvollſtändiges mit unter laufen, und dadurch viele ſonſt zu vermeiden geweſene Irrungen veranlaſſet werden können, befürchten laſſen.

Unter den Magiſtratsperſonen in den Städten, giebet es allerdings geſchickte und gelehrte Männer, von

denen man in dergleichen Fällen eine vollſtändige und gründliche Arbeit erwarten kann, zumahl niemand zur Juſtitz verpflichtet wird, der nicht bey öffentlich angeſtellten Prüfungen eine hinlängliche Kenntniß und Erfahrung in der Rechtswiſſenſchaft gezeiget hat.

Die jetzigen Zeiten haben aber keinen ſolchen Ueberfluß von geſchickten und gelehrten Leuten, daß die Menge der in einem großen Staat zu beſetzenden magiſtratualiſchen Bedienungen, mit lauter Männern von gleichen Gaben und Fähigkeiten verſehen werden könnten, zumahl in den kleinern Städten die beſtimmten Gehalte öfters dergeſtalt geringe ſind, daß es Männern von vorzüglicher Geſchicklichkeit, ſolche anzunehmen, faſt nicht zuzumuthen ſtehet.

Eine ganze Provinz iſt öfters ſchon glücklich, wenn ſich in derſelben 6 bis 8 Juſtitzbediente von dieſer Art befinden, denen man dergleichen Ausarbeitungen in wichtigen Sachen mit Zuverläßigkeit zutrauen kann.

Auch kommt es bey den über die verſchiedene bürgerliche Handlungen ſchriftlich anzufertigenden Aufſätzen, nicht blos auf eine gründliche Kenntniß der Rechtsgelahrtheit an, ſondern es wird dazu, wie bereits §. 8. bemerket worden, noch beſonders die Gabe der Deutlichkeit erfordert.

Denn die dunkele und undeutliche in dergleichen ſchriftlichen Urkunden mit eingefloſſene Ausdrücke, geben zu den vielen daraus entſtehenden Rechtsſtreiten den eigentlichen Anlaß.

Es kann ein Mann eine gründliche Gelehrſamkeit, und überhaupt alle Eigenſchaften eines tüchtigen Richters beſitzen, ohne in ſeiner Schreibart mit der Gabe der Deutlichkeit verſehen zu ſeyn.

Bey den öffentlichen Prüfungen, die mit den zur Juſtitz zu verpflichtenden Perſonen unternommen werden, wird nur hauptſächlich auf das erſtere Rückſicht genommen.

Es

Es iſt auch nichts ſeltenes, daß es denjenigen, die in ihrem mündlichen Vortrage alle mögliche Deutlichkeit von ſich blicken laſſen, dennoch in ihrer Schreibart daran gar ſehr ermangelt, folglich bey den gewöhnlichen öffentlichen Prüfungen dieſes nicht füglich erforſchet noch entdecket werden kann.

§. 11.

Fortſetzung des Vorigen, wobey beſonders, wie viele Zeit und Ueberlegung, um die verabredeten bürgerlichen Handlungen auf eine ſichere Art, ohne zu künftigen Proceſſen und Irrungen Anlaß zu geben, abzufaſſen, erfordert werde, gezeiget wird.

Wären auch gleich die wenigen in einer Provinz befindlichen geſchickten Männer, ebenfalls mit der Gabe der Deutlichkeit in ihren abgefaßten Schriften und Aufſätzen verſehen, ſo ermangelt es doch den meiſten an der erforderlichen Zeit, bey den von ihnen ſchriftlich abzufaſſenden Verabredungen und andern bürgerlichen Handlungen, mit der gehörigen Gründlichkeit und Ueberlegung verfahren zu können.

Wir werden unten mit mehrern zu bemerken Gelegenheit haben, wie es bey den über die in dem bürgerlichen Leben vorfallenden Geſchäfte zu entwerfenden ſchriftlichen Aufſätzen, hauptſächlich auf eine genaue Erforſchung und Beſtimmung der von den Parten dabey habenden Abſichten ankomme, wenn alle daraus zu befürchten ſtehende Proceſſe vermieden werden ſollen.

Sowohl bey den einſeitigen als wechſelſeitigen Verbindlichkeiten iſt es daher eine Pflicht derjenigen, die eine gültige Schrift darüber aufſetzen ſollen, daß ſie ſich nicht blos an einer leichtſinnigen Anzeige desjenigen, was die Parten niedergeſchrieben wiſſen wollen, begnügen, ſondern zuförderſt, ehe ſie die Feder anſetzen, in die eigentlichen Bewegungsurſachen und Abſichten, wo-

durch die nieder zu ſchreibende Handlung veranlaſſet worden, eindringen, und ſolche zu entdecken ſuchen.

Bey wechſelſeitigen Verbindlichkeiten iſt beſonders nöthig, daß beyde Theile über dieſe Bewegungsurſachen und Abſichten vernommen, und darunter vereiniget werden.

Hat das eine Theil bey einer getroffenen Verabredung Bewegungsurſachen, die den Abſichten des andern entgegen ſtehen, ſo iſt nichts gewiſſers, als die Entſtehung eines Rechtsſtreits, wenn es zur Erfüllung der getroffenen Verbindlichkeit kommen ſoll.

Nicht blos in der verabredeten Sache ſelber, ſondern auch in den dabey zum Grunde liegenden Abſichten, müſſen die contrahirenden Theile übereinſtimmen, und derjenige, der zur ſchriftlichen Abfaſſung ſolcher verabredeten Verbindlichkeiten gewählet worden, davon überzeuget ſeyn, wenn er nicht durch ſeinen ſchriftlichen Aufſatz zu künftigen unvermeidlichen Irrungen Gelegenheit geben will.

Bey den einſeitigen Verbindlichkeiten, wohin beſonders Schenkungen, Teſtamente und andere dergleichen auf einen Todesfall abzielende Handlungen gehören, iſt eine gleichmäßige Erforſchung der dabey zum Grunde liegenden Abſichten nothwendig.

Dieſe Abſichten und Bewegungsurſachen, ſowohl bey den wechſelſeitigen als einſeitigen Verbindlichkeiten, müſſen nicht allein gehörig erforſchet, ſondern auch in dem ſchriftlichen Aufſatz ſelber deutlich bemerket werden. Denn ſie geben, wenn über die getroffene Verabredung oder einſeitige Handlung eine Irrung entſtehen will, einen ſichern und unfehlbaren Entſcheidungsgrund ab, und es wird dadurch der ſich ſo gerne hinter falſche Abſichten verſteckenden Chikane ein merklicher Einhalt gethan.

Beydes einſeitige und wechſelſeitige Verbindlichkeiten, ſind gemeiniglich mit verſchiedenen beſondern Bedingun-

dingungen, wodurch die Haupt-Verbindlichkeiten nå-
her eingeſchrånket werden, begleitet.

Die Erfahrung lehret, daß dieſe Bedingungen den meiſten Stoff zu ſchweren und weitlåuftigen Proceſſen geben, und man mag mit Recht behaupten, daß eine mit vielen Bedingungen angefüllte Verabredung der Chikane, um mich dieſes gemeinen Ausdrucks zu bedienen, ein gefundenes Freſſen ſey, womit ſie ſich nach Gefallen ſåttigen, und ihren Muthwillen treiben kann.

§. 12.

Daß es aber den ſonſt geſchickten Magiſtratsperſonen in den Städten an der hiezu erforderlichen Zeit ermangele, und daher viele Sachen über das Knie gebrochen werden müſſen.

Nur allein bey einer genauen Beobachtung dieſer und anderer dergleichen Vorſichten mehr, deren wir unten nåher Erwehnung thun werden, ſtehen bey den ſchriftlich abgefaßten Geſchåften, eine Menge der ſonſt davon zu befürchtenden künftigen Proceſſe und Weitlåuftigkeiten zu vermeiden.

Die Geſchåfte aber, die auf eine ſolche gründliche Art behandelt werden ſollen, erfordern eine gewiſſe Zeit und Ueberlegung. Alle dabey vorgehende Uebereilung iſt ſchådlich, und drohet den Parten ſchon gleichſam von ferne die Gewißheit eines künftigen Rechtsſtreits.

Die Juſtitzperſonen in den Magiſtråten, ſind ſchon vorhin mit ihren ordentlichen Amtsverrichtungen, wenn ſolche nicht vernachlåßiget werden ſollen, genungſam beſchåftiget. Haben ſie auch gleich auſſerdem einige müßige Stunden, ſo ſie zum Dienſte ihres Nåchſten anwenden können, übrig, ſo iſt doch in Vergleichung der geringen Anzahl ſolcher geſchickten Månner die Menge derer, die ihres Raths und Beyſtandes bedürfen, dergeſtalt groß, daß es denſelben, alles dasjenige, ſo von ihnen auszuarbeiten verlanget wird, und ſie auch

wohl, um die zu ihrer nothdürftigen Unterhaltung nöthigen Mittel nicht fahren zu laſſen, wirklich übernehmen, mit der gehörigen Genauigkeit zu behandeln, unmöglich fällt.

Sie wollen gerne allen dienen. Hieraus entſtehen aber nichts als Uebereilungen, und daß die unter Händen habende Sachen, wie man ſich auszudrucken pfleget, über das Knie gebrochen werden.

Die kurze Zeit, ſo ſie einer jeden Angelegenheit widmen können, erlaubet es nicht, daß bey den anzufertigenden ſchriftlichen Aufſätzen die vorhin bemerkte bey denen bürgerlichen Geſchäften und Verabredungen voranzuſchickende Erforſchung, der darunter zum Grunde liegenden Abſichten und Bewegungsurſachen, oder auch dabey gemachten Bedingungen unternommen werden können.

Man begnüget ſich gemeiniglich mit einer bloßen Erzählung der Sache, worüber die contrahirende Theile einig geworden ſind. Nach dieſer Erzählung, die von unwiſſenden und unerfahrnen Parten nicht anders als dunkel ausfallen kann, wird der ſchriftliche Aufſatz angefertiget, und dadurch dieſelben öfters zu Dingen, die ihrer Abſicht nicht gemäß geweſen ſind, verbindlich gemacht.

Erſt alsdenn, wenn auf die Erfüllung ſolcher Verbindlichkeiten gedrungen wird, gehen den contrahirenden Theilen darüber die Augen auf, und ſie werden gewahr, daß ſie ſich in den von ihnen unterzeichneten Schriften zu ganz etwas andern, als wohin ihre Abſichten gegangen, anheiſchig gemacht haben.

Wollen ſie ſich davon loshalftern, ſo kann ſolches ohne eine Menge von proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten nicht geſchehen.

Aus dieſem Grunde werden alſo öfters dergleichen übereilte und unvollſtändige ſchriftliche Aufſätze, anſtatt daß ſie den aus den Geſchäften entſtehen könnenden Pro-

ceſſen vorbeugen ſollten, eine noch reichere Quelle derſelben.

§. 13.

Fernere Urſache hievon, wobey beſonders der Unterſcheid einer deutlichen und undeutlichen Kürze in der Schreib-Art, und, daß zu der erſten mehrere Zeit und Nachdenken, als zu einem umſtändlichen ſchriftlichen Vertrage erfordert werde, gezeiget wird.

Die wenige Zeit, die ſolchen mit Geſchäften überhäuften Conſulenten einer jeden Sache zu widmen, übrig bleibet, verurſachet auch öfters in den von ihnen abgefaßten öffentlichen Briefen und Urkunden eine faſt übertriebene Kürze.

Da immer eine Sache auf der andern wartet, ſo können ſie ſich in keine vollſtändige Ausführungen der verhandelten Punkte einlaſſen, ſondern müſſen ſich, ſolche nur bloß berühret zu haben, begnügen.

Wahr iſt es zwar, daß viele und überflüßige Worte den Vortrag einer Sache eher dunkel, als deutlich machen. Denn bey einer angehäuften Menge von gleichgültig ſcheinenden Redensarten, wird öfters dasjenige, was durch die eine ausgedruckt worden, durch die andere zweydeutig und zweifelhaft gemacht, folglich der Chikane manche Gelegenheit zu Proceſſen und Weitläuftigkeiten gegeben.

Wahr aber iſt es auch, daß bey einer jeden Schreib-Art, eine deutliche Kürze weit mehrere Ueberlegung, und folglich auch mehrere Zeit, als ein umſtändlicher Vortrag, erfordert.

Bey einer deutlichen Kürze müſſen alle gebrauchte Worte und Ausdrücke genau abgewogen, und nur diejenigen, die von der verhandelten Sache einen vollſtändigen Begriff geben können, gebrauchet werden.

Daß ein aus Mangel der Zeit übereilter, und nur deßhalb kurz gerathener Aufſatz, dieſe Eigenſchaft nicht an ſich haben könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

Bey

Bey einem dergleichen ohne Wahl der Ausdrücke geſchehenen kurzen Vortrage, trift man nur ſelten vollſtändige Begriffe von demjenigen, was wirklich unter den contrahirenden Theilen verhandelt und verabredet worden, an, ſondern er laufet gemeiniglich auf eine bloß leichtſinnige Berührung desjenigen, worüber man einig geworden iſt, heraus, ohne daß man dabey die darunter zum Grunde liegende Abſichten und Bewegungsurſachen der Parten deutlich wahrnehmen kann. Wie nothwendig aber dieſes letztere in allen ſchriftlichen Urkunden ſey, haben wir ſchon oben bemerket.

§. 14.

Daß die bisher in den Geſchäften gewöhnliche Abfaſſung der ſchriftlichen Aufſätze, auch deßhalb vor die Parten gefährlich ſey, weil die Verfaſſer derſelben, wegen der darinn begangenen Fehler, zu keiner Verantwortung gezogen werden können.

Die Fehler, die in den ſchriftlichen Aufſätzen und abgefaßten Urkuuden, entweder aus Unwiſſenheit oder Uebereilung begangen werden, fallen nur allein den Parten zur Laſt, ohne daß diejenigen, die dabey die Feder geführet haben, deshalb zur Verantwortung gezogen werden können.

Entſtehen in der Folge aus der Undeutlichkeit oder Unvollſtändigkeit eines Contracts, Vertrages oder andern dergleichen ſchriftlich entworfenen Handlung, Proceſſe und Irrungen, ſo iſt ſolches dem dabey gebrauchten Schriftſteller ſehr gleichgültig.

Die gemeine Entſchuldigung, womit dergleichen Fehler gedecket zu werden pflegen, ſchiebet ſolche auf die contrahirenden Theile ſelber zurück, indem man, von denſelben eine dunkle und unvollſtändige Information erhalten zu haben, vorgiebet.

Wie wenig dergleichen Ausflüchte gegründet ſind, ergiebet ſich zwar aus der oben bemerkten Schuldigkeit

ſolcher

ſolcher Schriftſteller, vermöge deren ſie ſich an keine dunkele und leichtſinnige Erzählungen begnügen, ſondern auf die bey der Sache zum Grunde liegenden Abſichten und Bewegungsurſachen, folglich in das Innere derſelben dringen müſſen, von ſelbſt.

Dem durch einen unrichtig gefaßten Aufſatz verletzten Theil aber, wird hiedurch nicht geholfen, indem die Rechte bisher wider dergleichen Schriftſteller noch keine Klage oder Regreß verſtattet haben, ſondern ſie ihre falſche Waare ungeſtraft verkaufen können.

§. 15.

Warum der Staat ſelber, daß die Geſchäfte und bürgerliche Handlungen der einzeln Mitglieder, eine richtige Beſtimmung erhalten mögen, Sorge tragen müſſe, und was vor Männer, um dieſen Endzweck zu erreichen, dazu zu beſtellen ſind.

An einer richtigen Beſtimmung der Geſchäfte und bürgerlichen Handlungen iſt dem ganzen Staat gelegen, wenn nicht ſeine Bürger in beſtändiger Zwietracht leben, und in unendliche Unordnungen verwickelt werden ſollen.

Von Seiten des Staats iſt es daher auch nöthig, ſolche Verfügungen zu treffen, daß man überall von richtig beſtimmten Geſchäften und bürgerlichen Handlungen verſichert ſeyn könne.

Daß man ſich dieſes bey der bisher hierunter eingeführten Gewohnheit nicht zu verſprechen habe, leget ſich aus demjenigen, was in den nächſt vorſtehenden §. §. vorgetragen worden, zu hellen Tage.

Diejenigen, in deren Händen bisher die Beſtimmung der bürgerlichen Geſchäfte geweſen iſt, beſitzen entweder nicht die dazu erforderliche Gaben und Fähigkeiten, oder es mangelt ihnen, wegen anderer überhäuften Geſchäfte, die dazu nöthige Zeit.

Wie

Wie viel Unheil daraus erwachſe, beſtätiget die tägliche Erfahrung, und ein Land wird auch bey der beſten und vortreflichſten Juſtitzverfaſſung, noch immer mit einer ungeheuren Menge von Proceſſen überſchwemmet bleiben, in welchen hierunter keine Aenderung getroffen worden iſt.

Sollen die aus Mangel einer genauen Beſtimmung in den Geſchäften entſtehende vielfältige Rechtshändel nach Möglichkeit vermieden werden, ſo ſind zur Abfaſſung der über die vorfallende bürgerliche Handlungen nöthigen ſchriftlichen Aufſätze, ſolche Männer zu beſtellen, von welchen ſich der Staat hierunter eine glückliche Wirkung, zur Erreichung dieſer Abſichten, verſprechen kann.

Dieſe Männer müſſen nicht allein eine hinlängliche Kenntniß in der Rechtsgelahrtheit überhaupt, beſonders aber in den Landes- und Provinzialgeſetzen beſitzen, ſondern auch in ihrer Schreibart, mit einer vorzüglichen Gabe der Deutlichkeit verſehen ſeyn.

Sie müſſen in einer ſolchen Verfaſſung ſtehen, daß ſie aus der richtigen Beſtimmung der ihnen vorkommenden bürgerlichen Geſchäfte ihr eigentliches Werk machen, und die dazu erforderliche Zeit anwenden können.

Ihnen muß zugleich ein gewiſſes richterliches Anſehen, welches allen ihren Unternehmen einen vollkommenen Glauben giebet, beygeleget werden.

Endlich muß denſelben, wegen der Fehler, die von ihnen in der ihnen anvertraueten Beſtimmung der bürgerlichen Handlungen begangen werden, Rede und Antwort zu geben, obliegen.

Nur allein den von ihnen angefertigten ſchriftlichen Aufſätzen, kann und muß in den Gerichten eine Gültigkeit beygeleget werden, wenn dieſe Einrichtung einen erwünſchten Erfolg und Wirkung haben ſoll.

§. 16.

§. 16.

Daß hiezu beſondere tüchtige Männer zu beſtellen eben ſo nothwendig, als die Anordnung der Richter ſelber ſey.

So nothwendig es iſt, daß zur Entſcheidung der aus den Geſchäften entſtandenen Proceſſe, Richter beſtellet und Gerichtshöfe angeordnet werden, eben ſo nothwendig iſt es auch, eigene Perſonen zu beſtellen, welche die richtige Beſtimmung der bürgerlichen Geſchäfte zu beſorgen haben.

Die erſtern haben es mit einem bereits vorhandenen Uebel zu thun, die zweyten aber ſind zur Verhinderung dieſes Uebels anzuordnen.

Daß die Verhinderung eines Uebels, wo nicht mehrere, doch wenigſtens eben ſo viele Aufmerkſamkeit, als die Dämpfung deſſelben verdiene, wird wohl von niemanden, der die Sache näher überdenken will, in Abrede geſtellet werden können.

Werden die Proceſſe von den leztern in ihrer erſten Geburt erſticket, ſo wird denen erſtern wenig mehr zu entſcheiden und abzuurteln übrig bleiben.

Hieraus urtheile man ſelber, ob nicht bey beyden eine gleiche Nothwendigkeit vorwalte.

Die Beſtimmung der bürgerlichen Geſchäfte iſt wegen des großen Nutzens, den ſie in der Verminderung der ſchädlichen Proceſſe hat, dergeſtalt wichtig, daß es wohl der Mühe werth iſt, ſolche nicht blos einer einzigen Perſon anzuvertrauen, ſondern, um alle Fehler und Unterſchleife dabey zu vermeiden, dazu mehrere zu beſtellen.

Zur Wohlfahrt des Ganzen gereichet es, daß den Bürgern eines Staats die Beſtimmung ihrer Geſchäfte nicht ohne Noth erſchweret werde. Solches würde geſchehen, wenn die zur richtigen Beſtimmung der vorfallenden Geſchäfte beſtellte Perſonen zu weit entfernet wären.

§. 17.

§. 17.

Von Verbindung derjenigen bisher ausgeführten Begriffe, welche zu dem Vorſchlage von der Errichtung gewiſſer kleiner Kreis-Gerichtshöfe Gelegenheit gegeben.

Dieſe verſchiedene einzelne Begriffe haben mich in ihrer Verbindung auf den Gedanken von Errichtung verſchiedener kleiner Kreis-Gerichtshöfe gebracht, wovon ich in dem gegenwärtigen Abſchnitt eine nähere Erläuterung zu geben, mir vorgenommen habe.

Die Nothwendigkeit, daß die richtige Beſtimmung der bürgerlichen Handlungen von beſondern dazu tüchtig befundenen Männern unternommen werden müſſe, iſt oben, beſonders aber §. 15. dergeſtalt deutlich dargethan worden, daß dabey wohl kein fernerer Zweifel übrig bleiben wird.

Wenn man nun dabey die §. 16. bemerkte Wichtigkeit dieſer Beſchäftigung, und daß es aus ſolcher Urſache, mehrere Perſonen dazu zu beſtellen, rathſam ſey, in Erwägung ziehet, überdem aber auf die Bequemlichkeit der Bürger eines Staats, diejenigen, die zur Beſtimmung ihrer Geſchäfte verordnet ſind, in der Nähe zu haben, Rückſicht nimmt, ſo wird ſich hieraus wegen Errichtung der von mir in Antrag gebrachten kleinen Kreis-Gerichtshöfe, nachſtehender Entwurf ergeben.

§. 18.

Daß die Kreis-Gerichtshöfe nur blos die Beſtimmung derjenigen Geſchäfte, welche eximirte und unter der Landesregierung ſtehende Perſonen betreffen, zu beſorgen haben würden.

Zuförderſt ſetze ich voraus, daß dieſe anzulegende Kreis-Gerichtshöfe nur blos vor die eximirte Perſonen, welche in Rechtsſachen unter der Landesregierung ſtehen, und daſelbſt in der erſten Inſtanz Recht zu nehmen haben, anzuordnen ſind.

Vor

Vor die richtige Beſtimmung der bey den Bürgern in den Städten, und Bauern auf dem Lande vorfallenden Geſchäfte, muß zwar auch, weil ſolche gemeiniglich den größeſten Theil der Landes-Einwohner ausmachen, geſorget werden.

Allein die erſtern haben bereits ihre beſtellten Richter und Magiſtratsperſonen, und die letztern die allenthalben angeordnete Juſtitiarien oder Gerichtsverwalter zur Hand, vor welchen die nöthige Regulirung ihrer Geſchäfte geſchehen kann.

Die zu errichtenden Kreis-Gerichtshöfe würden, des ihnen beygelegten engen Bezirks ohnerachtet, dennoch allzu ſehr mit Beſchäftigungen überhäufet werden, wenn man ihnen auch die Behandlung der zwiſchen den unter den Untergerichten ſtehenden Landes-Einwohnern vorfallenden Geſchäfte zueignen wollte.

Bey Eingehung wechſelſeitiger Verbindlichkeiten geſchiehet es ſehr oft, daß das eine Theil zu den eximirten Perſonen gehöret, das andere aber vor den Unter-Gerichten, entweder in den Städten oder auf dem Lande, Recht zu nehmen ſchuldig iſt.

In dieſem Fall verſtehet es ſich ebenfalls von ſelbſt, daß die Beſorgung einer zwiſchen dergleichen vermiſchten Perſonen vorfallenden bürgerlichen Handlung, den anzuordnenden Kreis-Gerichtshöfen überlaſſen werden müſſe.

Dem Staat und Landesherren iſt daran gelegen, daß in allen Ständen, ſie mögen zu den höhern oder niedrigen Claſſen gehören, die ſchädliche und verderbliche Vielheit der Proceſſe nach Möglichkeit vermieden werde.

Die Ordnung alſo, die den Kreis-Gerichtshöfen, in Anſehung der eximirten Perſonen, wegen richtiger Beſtimmung der vorfallenden Geſchäfte vorgeſchrieben worden, muß auch in den Untergerichten von den Ma-

giſträten und Gerichts-Verwaltern, mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet werden.

Endlich kann ich hiebey nicht unterlaſſen, vorläufig zu bemerken, daß bey dem wegen Einrichtung der kleinen Kreis-Gerichtshöfe zu entwerfenden Plan, meine Abſicht dahin gehet, daß ſelbige bey Inſtruirung der wirklich entſtandenen Rechts-Streitigkeiten, zur Erleichterung der Landes-Juſtitzcollegien, zugleich mit hülfreiche Hand leiſten ſollen, wie ſolches in der zweyten Hauptabtheilung dieſes Bandes mit mehrern gezeiget und entwickelt werden wird.

§. 19.

Von der Vertheilung einer Provinz in verſchiedene kleine Diſtricte, weil die Nähe der erforderlichen Gerichtsperſonen zur großen Bequemlichkeit der Parten gereichet, und folglich auch hierauf bey Anlegung der kleinen Kreis-Gerichtshöfe Rückſicht zu nehmen iſt.

Unter dieſer Vorausſetzung nehme ich denn an, daß ein jeder von dieſen Kreis-Gerichtshöfen einen Bezirk von etwa 8, 10 bis 12 Meilen im Umfange, in der vorbemeldeten Abſicht zu ſeiner Beſorgung haben müſſe.

Da ich hiebey die Bequemlichkeit derjenigen, ſo in ihren Geſchäften gewiſſe ſichere Beſtimmungen nöthig haben, zum Augenmerk nehme, ſo müſſen auch billig dergleichen Kreis-Gerichtshöfe von keinem Einwohner des ihm untergebenen Bezirks, höchſtens über 3 bis 4 Meilen entfernet ſeyn.

Die Nähe des Richters ſtiftet den Parten in allen Rechtsſachen einen ſehr merklichen Vortheil, und der Nutzen hievon wird ſich beſonders bey der zweyten Hauptabtheilung, in Anſehung der ihnen aufzutragenden Einleitung der zum Ausbruch gekommenen Rechtshändel, beſonders hervor thun.

Es giebet nicht leicht eine Provinz in dem ganzen deutſchen Reiche, welche nicht ſchon vorhin in verſchiedene kleine Diſtricte eingetheilet wäre. Ob ſie gleich nach dem Unterſcheide der verſchiedenen Verfaſſungen auch verſchiedene Namen führen, indem ſie bald Droſteyen, bald Kreis-Hauptmannſchaften, Weichbilder, landräthliche Kreiſe u. ſ. f. genannt werden, ſo kommen ſie doch insgeſammt darinn überein, daß eine jede ſolcher beſondern Abtheilungen, auch eine gewiſſe beſondere Art von bürgerlichen Geſellſchaften, welche ihre eigene Gränzen, und öfters auch ihre eigene Statuten und Gewohnheiten haben, ausmachen.

In den meiſten Provinzien hat dieſe ihre Abtheilung in gewiſſe kleine Diſtricte, nur hauptſächlich eine deſto bequemere Beobachtung der Landespolizey zum Grunde, wiewohl auch ſchon an einigen Orten die Juſtiz-Verwaltung damit verbunden iſt.

Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo iſt gewiß, daß dieſe Eintheilung der Provinzien in verſchiedene kleinere Diſtricte, auch ganz füglich bey Errichtung der von uns in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe beybehalten werden kann.

Nur ſelten wird ein dergleichen Diſtrict einen gröſſern Umfang, als wir vorhin bemerket haben, in ſich enthalten. Denn auch ſchon bey der Beſorgung der Landespolizey, hat man hierunter auf die Bequemlichkeit der Einwohner Rückſicht genommen.

Dergleichen Diſtricte werden in den meiſten Ländern, beſonders in den Königl. Preußiſchen Staaten, Kreiſe genannt, und dieſes hat mich bewogen, den in Vorſchlag gebrachten kleinen Gerichtshöfen den Namen von Kreis-Gerichtshöfen beyzulegen, indem ich glaube, daß dadurch einem jeden meine darunter hegende Abſicht deſto deutlicher ſeyn werde.

§. 20.

Von Beſetzung dieſer Kreis-Gerichtshöfe mit zwey Räthen, wovon der eine adelichen, der andere aber bürgerlichen Standes, nebſt einem Canzeliſten und Gerichtsboten, und daß es, hiezu in dem adelichen Stande geſchickte Männer ausfindig zu machen, nicht ſo ſchwer halten werde, als man glaubet.

In Rückſicht der Geſchäfte, ſo dieſen anzuordnenden Kreis-Gerichtshöfen beyzulegen ſind, halte ich es vor hinlänglich, wenn ſolche mit zwey tüchtigen Männern, wovon der eine aus dem adelichen, der andere aber aus bürgerlichen Stande zu wählen iſt, beſetzet werden, und denſelben ein Canzeliſt und Gerichts-Bote, der in nöthigen Fällen auch zugleich die Stelle eines Executoren vertreten kann, beygefüget wird.

Der Titul, der dieſen beyden Räthen beyzulegen seyn möchte, iſt an ſich gleichgültig. Die Benennung eines Land-Juſtitzraths ſcheinet mir aber der geſchickteſte, und den ihnen anvertraueten Geſchäften am meiſten anpaſſend zu ſeyn.

Einen Rath adelichen Standes halte ich deßhalb vor nöthig, weil die Beſchäftigungen dieſer Kreis-Gerichtshöfe hauptſächlich die Angelegenheiten des Adels auf dem Lande zum Gegenſtande haben.

Die Seltenheit ſolcher adelichen Männer, die ſich in den Wiſſenſchaften, und beſonders der Rechtsgelahrtheit, geübet haben, wird es vielleicht in unſern Tagen ſchwer machen, in einer Provinz die hiezu erforderlichen Subjecte aufzubringen.

Allein die Unwiſſenheit des Adels iſt nicht überall ſo groß, als man glaubet.

Es giebet noch hin und wieder Männer, welche zu dergleichen Verrichtungen, wenn ſie nur in Uebung geſetzet werden, nicht unfähig ſeyn möchten.

Ein

Ein großer Theil derſelben lebet deßhalb nur im Verborgenen, weil es ihre Umſtände, ſich von ihrer Wirthſchaft zu entfernen, und bey den gemeiniglich in den großen Städten etablirten höhern Landes-Collegien, bey welchen die Beſoldungen mit den Bedürfniſſen nur ſelten übereinſtimmen, Bedienungen zu ſuchen und anzunehmen, nicht verſtatten wollen.

Da aber bey der Bekleidung einer Stelle in ſolchen Kreis-Gerichtshöfen, eine dergleichen Entfernung von ihrer Landwirthſchaft nur ſelten nöthig ſeyn dürfte, ſo wird es in wenigen Provinzien unmöglich fallen, die hiezu erforderlichen Subjecte ausfindig zu machen.

Sollte auch gleich im Anfange und bey der erſten Einrichtung ſolches ſchwer halten, ſo iſt doch unſtreitig, daß der Adel in der Folge ſeine Kinder, wenn er eine dergleichen bequeme Beförderung, woran es bisher gar ſehr gemangelt hat, vor ſich ſiehet, zum Studiren und Erlernung nützlicher Wiſſenſchaften zu widmen, geneigter werden, und man vielleicht in wenigen Jahren von dieſem Mangel weiter nichts wiſſen wird a).

a) Der größeſte Theil unſers Adels befindet ſich nicht in ſolchen Vermögens-Umſtänden, daß er ſich in Aemter, bey deren redlichen Verwaltung er ſich nicht ſeinen völligen ſtandesmäßigen Unterhalt verſprechen kann, ſondern noch jährlich einen Theil ſeines Vermögens zuſetzen, und dabey zugleich die Beſorgung ſeiner Landwirthſchaft fremden Händen überlaſſen muß, einzulaſſen im Stande iſt.

Ein Mann von mittelmäßigen Vermögen gehet, in Anſehung ſeines eigenen Nutzens, weit ſicherer, wenn er ein bloßer Landjunker bleibet, und ſeine Fähigkeit auf die Verbeſſerung ſeines Gutes wendet.

Ein Amt, wobey er von ſeiner Wirthſchaft entfernet leben, und überdem einen gewiſſen Aufwand, den er als ein bloßer Landmann nicht nöthig hat, machen muß, wird ſeine Umſtände nur ſelten verbeſſern, ſondern er vielmehr, ſolche von Zeit zu Zeit verringert zu ſehen, Gefahr laufen.

Dieſes iſt die wahre Urſache, warum adeliche Eltern ihre Kinder ſo ſelten den Wiſſenſchaften widmen, und ſie weit lieber den militairiſchen Stand wählen laſſen, weil in unſerm kriegeriſchen Jahrhundert in demſelben theils mehrere Glücksbeförderung abzuſehen iſt, theils aber auch der Anfang deſſelben nicht ſo koſtbar, als die Erlernung der Wiſſenſchaften, fällt.

Sehr wahrſcheinlich aber iſt es, daß eine Darbietung mehrerer Gelegenheiten, wo auch im Civilſtande, ohne die Landwirthſchaft gänzlich verlaſſen zu dürfen, Aemter und Ehrenſtellen bekleidet werden können, die bisherigen Geſinnungen des Adels hierunter gar ſehr ändern werde.

§. 21.

Worinn eigentlich die Geſchicklichkeit eines zu dieſen Kreis-Gerichtshöfen erwählten Raths adlichen Standes beſtehen müſſe.

Ueberdem wird von einem ſolchen Land-Juſtitzrath adlichen Standes, da er an dem ihm beygefügten Collegen bürgerlichen Standes einen treuen Gehülfen hat, eben keine Profeſſormäßige Gelahrtheit erfordert werden können.

Die Geſchäfte, die in das Fach der Landwirthſchaft einſchlagen, und deren Anzahl bey ſolchen Kreis-Gerichtshöfen natürlicher Weiſe die ſtärkſte ſeyn würde, ſind als das hauptſächlichſte Departement des adlichen Raths anzuſehen, weßhalb ich auch, daß dazu angeſeſſene oder doch durch eigene gründliche Erfahrung in landwirthſchaftlichen Dingen geübte Kreisſtände gewählet werden müſſen, ausdrücklich voraus ſetze.

Alsdenn kann derſelbe auch mit einer geprüfeten Redlichkeit, geſunden Verſtande, und der nöthigſten Kenntniß in den Landesgeſetzen, in dieſem Amte nützlich ſeyn, zumahl nach meinem Entwurf nicht ihm, ſondern dem ihm zugeſellten Rath bürgerlichen Standes, die wirkliche Ausarbeitung der vorfallenden Geſchäfte anvertrauet werden ſoll.

§. 22.

§. 22.

Von den Eigenſchaften eines zu dergleichen Kreis-Gerichtshöfen zu beſtellenden bürgerlichen Raths.

Dieſer Rath bürgerlichen Standes aber muß allerdings geprüfete Wiſſenſchaften und Fähigkeiten beſitzen, und ihm beſonders in ſeinem ſchriftlichen Vortrage und anzufertigenden Aufſätzen, eine vorzügliche Gabe der Deutlichkeit beywohnen.

Selbſt der Adel muß den großen Vorzug, den der bürgerliche Stand in dem Reiche faſt aller Wiſſenſchaften, beſonders derjenigen, die vor das gemeine Weſen die nützlichſten und unentbehrlichſten ſind, über ihn erlanget hat, mit Beſchämung zugeſtehen.

Weit wenigern Schwierigkeiten wird es daher, die bürgerlichen Stellen in dieſen Kreis-Gerichtshöfen mit tüchtigen Männern zu beſetzen, unterworfen ſeyn.

Keine erſt von hohen Schulen kürzlich zurück gekommene Candidaten ſchicken ſich hiezu.

Bey der richtigen und genauen Beſtimmung der bürgerlichen Geſchäfte wird Uebung und Erfahrung erfordert.

Wer ein bürgerliches Geſchäfte dergeſtalt, daß keine künftige Irrungen davon zu befürchten ſtehen, beſtimmen will, muß deſſen eigentliche Natur, nebſt allen dabey möglichen Abweichungen, Einſchränkungen und Bedingungen kennen.

Stryckens Cautelæ Contractuum, Volckmanns Notariat-Kunſt, und andere dergleichen vor junge Anfänger heraus gegebene Anleitungs-Schriften, werden vor diejenigen, die noch keine eigene Erfahrung haben, lauter leidige Tröſter ſeyn, und daraus weit eher verwirrte Aufſätze, als eine richtige Beſtimmung der ſchriftlich abzufaſſenden Verabredungen entſtehen.

Ob gleich der bürgerliche Stand weit mehrere gelehrte und geſchickte Männer, als der adliche, zum Dien-

ſte des Vaterlandes darzuſtellen im Stande iſt, ſo geſtehe ich doch ganz gerne, daß bey der Wahl eines ſolchen Kreis=Gerichtsraths, wenn dieſer Gedanke noch jemals zur Wirklichkeit kommen ſollte, mehrere Behutſamkeit, als ſelbſt bey den Richtern und Räthen in den höhern Inſtanzien, zu gebrauchen nöthig ſeyn würde.

Ein Beyſitzer eines ſolchen Kreis=Gerichtshofes, müßte alle diejenigen Eigenſchaften eines jeden Richters an ſich haben, und noch überdem gewiſſe Gaben und Fähigkeiten, die bey jenen eben nicht unentbehrlich ſind, beſitzen. Die ſchon mehrmahls in Erinnerung gebrachte Gabe der Deutlichkeit, kann hierunter zum Beweiſe dienen.

Schon vorhin geprüfete Männer in den Geſchäften müßten es ſeyn, wenn die wahre Abſicht dieſes Entwurfs erreichet, und dadurch die ſo reiche Entſtehungs-Quelle der aus den bürgerlichen Handlungen entſpringenden unendlichen Menge von Proceſſen gehemmet werden ſollte.

Nichts iſt natürlicher, als daß ſich diejenigen Magiſtratsperſonen, die ſchon vorhin in dergleichen Geſchäften gebrauchet worden, und dadurch eine hinlängliche Kenntniß in denſelben erlanget, auch ſich durch eine deutliche Schreibart ausgezeichnet haben, dazu am beſten ſchicken dürften.

Die Urſachen, warum ſie bey ihrer vorigen Verfaſſung in den von ihnen über verſchiedene Geſchäfte angefertigten Aufſätzen mancherley Fehler zu begehen, Gefahr gelaufen haben, fielen bey dieſer mit ihnen vorgenommenen Veränderung gänzlich hinweg.

Sie wären durch anderweitige Amtsgeſchäfte an der zu dieſer Arbeit nöthigen Aufmerkſamkeit und Ueberlegung nicht weiter gehindert, ſondern, ihre ganze Zeit derſelben zu widmen, verpflichtet und im Stande.

Die durch ihre Verſetzung in den Magiſträten erledigte Stellen, könnten ganz füglich mit andern tüchti-

gen Perſonen, wenn ſie auch gleich dieſe Art der Erfahrung nicht beſäßen, wieder beſetzet werden.

§. 23.

Von den *Commiſſariis perpetuis* oder Juſtitzräthen in Schleſien, und daß dieſe als ein Beyſpiel von den in Vorſchlag gebrachten kleinen Kreis-Gerichtshöfen angeſehen werden können.

Ein Beyſpiel von einer Art ſolcher Kreisgerichtshöfe giebet uns ſchon Schleſien in den daſelbſt beſtellten ſogenannten Commiſſariis perpetuis, die anjetzt den Namen von Juſtitzräthen führen.

Dieſe Juſtitzräthe ſind ebenfalls durch das ganze Herzogthum vertheilet, und es hat ein jeder derſelben einen gewiſſen zu ſeinen ihm obliegenden Beſchäftigungen angewieſenen Diſtrict unter ſich.

Ihm iſt ein Secretarius nebſt einem Landdragoner zugeſellet, den er, bey den ihm aufgetragenen Commiſſionen, und zur Vollſtreckung der demandirten Executionen, gebrauchet.

Auſſer den Verſiegelungen bey Sterbefällen können zwar dieſe Juſtitzräthe aus eigner Macht und Willkühr nichts unternehmen, ſondern müſſen in allen Fällen von derjenigen Ober-Amtsregierung, unter welcher ſie ſtehen, einen beſondern Befehl erwarten.

Inzwiſchen ſind ſie es alleine nur, welchen alle auf dem Lande vorfallende Commiſſionen, die ſonſt in den übrigen Königl. Preußl. Staaten ein Erbtheil der Juſtitzbedienten in den Städten geworden ſind, von den Landesdicaſterien aufgetragen werden, weshalb ſie auch den Namen von Commiſſariis perpetuis erhalten haben.

Daß dieſes vor das ganze Land ſo wohl als auch die dortige Juſtitzcollegia, eine ſehr bequeme und nützliche Einrichtung ſey, die ſchon vorlängſt allenthalben nachgeahmet und eingeführet zu werden, verdienet hätte, wird wohl von niemanden geleugnet werden können.

Die Landescollegia dürfen nicht erſt wegen der zu expedirenden auswärtigen Commiſſionen, um dazu tüchtige und erfahrne Männer ausfündig zu machen, bekümmert ſeyn, und den Parten, deren Angelegenheiten von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie vor einer Commiſſion verhandelt werden müſſen, fallen die dazu; ſonſt erforderliche Koſten, wegen der Nähe des Commiſſarius, weit leichter.

Dem ſchleſiſchen Adel gereichet es überdem zu einer beſondern Genungthuung, daß ſich bey dieſer Verfaſſung ſeine wichtigſte Vorfälle in den Händen ſolcher Perſonen, die mit ihm gleiches Standes ſind, befinden.

Ueberdem kennen ihre Juſtitzräthe die in ihrem Diſtrict wohnende Perſonen und darinn liegende Güter auf das genaueſte. Sie dürfen daher bey den ihnen aufgetragenen Commiſſionen nicht erſt viele Zeit, um davon die nöthige Nachrichten einzuziehen, verwenden, und können daher, zumahl ſie mit keinen andern Geſchäften überhäufet ſind, das ihnen Aufgetragene, der dazu erforderlichen Gründlichkeit unbeſchädiget, weit geſchwinder und eilfertiger ins Werk ſetzen.

§. 24.

Daß es nur eine kleine Abänderung bedürfe, um die Aemter der ſchleſiſchen Juſtitzräthe in dergleichen Kreisgerichtshöfe zu verwandeln, und warum es, denſelben annoch einen eigenen Canzeliſten beyzufügen, nöthig ſey.

Wie leicht könnten nicht dieſe Aemter der ſchleſiſchen Juſtitzräthe oder Commiſſariorum perpetuorum in dergleichen Kreisgerichtshöfe, als von uns in Vorſchlag gebracht worden, verwandelt werden?

Die erſte Anlagen dazu ſind bereits gemacht, und es brauchet nur eine ganz geringe Abänderung, um ihnen eine ſolche Geſtalt zu geben.

Die

Die Vertheilung dieſes Herzogthums in verſchiedene kleine Diſtricte iſt geſchehen, und es kann ſolche, da ſie den Parten allenthalben bequem fällt, ganz füglich beybehalten werden.

Die zur Beſetzung dieſer Kreisgerichtshöfe erforderliche Perſonen ſind ebenfalls vorhanden, und es brauchet weiter nichts, als daß dem Secretarius, der anjetzt ein Untergebener des Juſtitzraths iſt, und von deſſen Befehlen abhanget, ein gleicher Titul beygeleget, und demſelben eben die Autorität und das Anſehen, als dem Juſtitzrath ſelber, gegeben werde.

Die Führung des Protocolls würde zwar dem Rath bürgerlichen Standes auf eben den Fuß, wie er es als Secretarius gegenwärtig über ſich hat, gelaſſen werden können.

Da aber die fernere Ausführung des von uns entworfenen Plans von ſelbſt an die Hand geben wird, daß zur Mundirung der von dem bürgerlichen Rath zu concipirenden ſchriftlichen Aufſätze annoch eine Perſon, die eine leſerliche Hand ſchreibet, und überhaupt, ſo wohl in der Schön- als Rechtſchreibung geübet iſt, unentbehrlich ſey, ſo wird es ſich dadurch von ſelbſt rechtfertigen, wenn ich dieſes kleine Collegium noch mit einem ſolchen Schreiber, dem der gewöhnliche Titul von Canzeliſten nicht verſaget werden kann, vermehren wollen.

Auch ſchon bloß in Anſehung der über die Privat-Geſchäfte der einzeln Landes-Einwohner nöthigen ſchriftlichen Aufſätze, deren Anfertigung lediglich dieſen Kreisgerichtshöfen überlaſſen ſeyn ſoll, würde ein ſolcher Schreiber oder Canzeliſt wenige müßige Stunden übrig behalten.

Die Geſchäfte aber, die ich bey der Ausführung der zweyten Haupt-Abtheilung des gegenwärtigen Bandes dieſen kleinen Gerichten ebenmäßig zugedacht habe, werden ſonder Zweifel ihre Canzeleyarbeiten dergeſtalt anhäufen,

häufen, daß eine Perſon, ohne mehrere Beyhülfe, die unter dem Titul von Copiſten gebrauchet werden können, dazu kaum hinlänglich ſeyn wird.

§. 25.

Warum, auch in den übrigen Königl. Preußl. Staaten, und allen Provinzien des deutſchen Reiches, eine dergleichen Einrichtung zu treffen, nicht ſchwer fallen würde.

Auch in den übrigen Königl. Preußl. Ländern, wird die Errichtung ſolcher Kreisgerichtshöfe wenigen, oder faſt gar keinen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn.

In Rückſicht der Landespolizey und zur bequemen Vollſtreckung der von den etablirten Königl. Krieges- und Domainen-Cammern erlaſſenen Verordnungen, ſind ſchon vorhin alle Provinzien in gewiſſe kleine Diſtricte oder Kreiſe eingetheilet, deren jedem ein Vorſteher, unter dem bekannten Titel eines Landraths, vorgeſetzet iſt.

Nicht das geringſte Bedenken kann daher vorwalten, warum nicht auch dieſe Diſtricte den in Juſtiz-Sachen anzuordnenden Kreisgerichtshöfen zur Beſtimmung dienen ſollten.

Auſſerdem ſind nur noch erſt vor wenigen Jahren, beſonders in der Chur- und Neumark, des allgemeinen etablirten Landes-Creditweſens halber, in dieſen Provinzien eine gewiſſe Anzahl von Ritterſchaftsräthen, welchen gleichfalls beſtimmte Diſtricte angewieſen ſind, verordnet und angeſetzet worden.

In dieſen Gegenden würde man alſo eine freye Wahl haben, ob man die vor die Landräthe angewieſene Kreiſe, oder die den Ritterſchaftsräthen zugeſchriebene Diſtricte, vor die zu etablirende Kreisgerichtshöfe annehmen wollte.

Beyläufig kann ich nicht unangemerket laſſen, daß ich, nach meiner ohnmaßgeblichen Meynung, die letztern

tern vor anpaſſender und der Sache gemäßer halten würde, weil bey den den Landräthen beygelegten Kreiſen, welche ältern Urſprunges, und noch vor Anlegung der vielen Landesherrlichen Aemter eingerichtet worden, kein ſo richtiges Verhältniß, in Anſehung der unter den höhern Inſtanzien unmittelbar ſtehenden Perſonen, als bey den letztern, beobachtet iſt.

Ein Landräthlicher Kreis hat öfters einen weiten Umfang. Die Anzahl des darinn wohnenden Adels und anderer eximirten Perſonen aber iſt, wegen der darinn liegenden vielen Königl. Aemter, nur geringe.

Die Natur der Sache giebet es, daß bey Anlegung der in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe, mehr auf die Anzahl der in einem ſolchen Diſtrict wohnenden und zu ihrem Reſſort gehörigen Einwohner, als auf den äuſſern Umfang deſſelben, geſehen werden müſſe.

Die entia nicht ohne Noth zu multipliciren, iſt eine allgemeine Regel, die auch bey dieſer Gelegenheit nicht auſſer Augen zu ſetzen.

Nicht bloß in den Königl. Preußiſchen Staaten, ſondern auch in allen übrigen Provinzien des deutſchen Reichs, wird dieſe Einrichtung, ſo weit mir deren Verfaſſungen bekannt ſind, nicht unmöglich fallen.

Denn man findet in denſelben, wie ſchon oben bemerket worden, allenthalben gewiſſe verhältnißmäßige Abtheilungen derſelben, welche bey Errichtung der Kreisgerichtshöfe, ohne deshalb eine neue Einrichtung zu machen, ganz füglich beybehalten werden können.

§. 26.

Warum dieſe Kreisgerichtshöfe, ſo viel möglich, in dem Mittelpunkt des ihnen untergebenen Diſtricts angeleget werden müſſen.

Die Hauptabſicht bey dieſen in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfen, iſt unter andern mit dahin gegangen, daß den Landes-Einwohnern die Expedirung

ihrer nöthigen Geſchäfte durch die Nähe derjenigen, von welchen ſie deren nöthige Beſtimmung zu erwarten haben, ſo viel möglich, erleichtert werden möge.

Die zu dieſem Ende abgetheilte Kreiſe und Diſtricte können nicht allemahl eine zirkelförmige Lage haben, ſondern es ereignet ſich ſehr oft, daß ſie ſich mehr in die Länge, als Breite erſtrecken.

Aus dieſem Grunde iſt es nöthig, daß ein jeder von ſolchen Kreisgerichtshöfen, ſo viel es ſich thun läſſet, in dem Centro oder Mittelpunkt des ihm zugeſchriebenen Diſtricts angeleget werde.

Ob gleich hierunter keine arithmetiſche Genauigkeit beobachtet werden kann, ſo iſt doch dabey ein gewiſſes geometriſches Verhältniß niemahl auſſer Augen zu ſetzen.

Von ſelbſt fällt in die Augen, daß, wenn man in einem mehr in der Länge als Breite liegenden Diſtrict, einen ſolchen Kreisgerichtshof an einem oder andern Ende deſſelben anlegen wollte, nur wenige von deſſen Bewohnern eine Bequemlichkeit davon genieſſen, und hingegen die meiſten über eine daraus vor ſie entſtehende Beſchwerlichkeit Klage zu führen Urſache haben würden.

§. 27.

Von den Schwierigkeiten, die ſich hiebey öfters ereignen können, und wie ſolche zu heben ſeyn würden.

Ich geſtehe gar gerne, daß dieſer Punkt an vielen Orten mancherley Schwierigkeiten unterworfen ſeyn werde.

Solche werden aber niemahl von ſolcher Wichtigkeit ſeyn, daß ſie nicht durch eine kluge und vernünftige Einſchränkung der dabey zu nehmenden Maaßregeln gehoben werden könnten, zumahl einer ſolchen dem ganzen Lande nützlichen Einrichtung billig alles aufgeopfert werden muß.

Meine

Meine Abſicht iſt bey dieſem Vorſchlage allerdings dahin gerichtet geweſen, daß der Beſitzer eines ſolchen Kreisgerichtshofes adlichen Standes, ein angeſeſſener Kreisſtand ſeyn, und nicht in die Verlegenheit, ſich dieſes Amts wegen von ſeiner Landwirthſchaft gänzlich entfernen zu müſſen, geſetzet werden ſoll.

Durch eine dergleichen Verfügung wird ein jeder, der ſonſt nur die gehörige Fähigkeiten dazu beſitzet, zur Annehmung ſolcher Stellen willig gemacht werden, da hingegen auch dem geſchickteſten deren Ablehnung nicht zu verargen iſt, wenn er vorausſiehet, daß er durch die Vernachläßigung ſeiner Wirthſchaft mehr verlieren muß, als er durch die Annehmung eines ſolchen Amtes gewinnen kann.

Die Wohnplätze der geſchickten und fähigen Männer, ſind aber nicht allemahl in der Mitte ſolcher Diſtricte gelegen.

Oefters ſind die Gränzen derſelben damit reichlich verſehen, das Innere aber leer davon.

Durch Beſtimmung gewiſſer jährlichen, Quartal- oder monathlichen Gerichtstage, wie wohl bey andern kleinen Gerichtshöfen, die nur bloß zu Entſcheidung ſtreitiger Sachen angeordnet ſind, gewöhnlich iſt, kann dieſer Anſtand nicht gehoben werden, weil täglich bürgerliche Geſchäfte, deren Beſtimmung und Expedirung keinen Verzug leidet, vorfallen.

Bloß der Lage halber einen wenig geſchicktern zu wählen, iſt ebenfalls bedenklich, zumahl dieſe Kreisgerichtshöfe nicht bloß zur Expedirung der ſonſt auſſergerichtlich verhandelten bürgerlichen Geſchäfte, ſondern auch, wie wir bereits beyläufig erwehnet haben, und in der zweyten Abtheilung dieſes Bandes mit mehrern gezeiget werden wird, zur Inſtruirung der rechtlichen Proceſſe beſtimmet ſind, folglich die Gegenwart der dabey angeordneten Beyſitzer zu allen Zeiten nöthig iſt.

Inzwi-

Inzwiſchen wird eine politiſche Klugheit, durch Anbietung größerer Ehrentitel oder Vermehrung des ſonſt ausgeſetzten Gehaltes, auch dergleichen geſchickte Männer zu Uebernehmung einiger Unbequemlichkeiten und Ertragung eines geringen Verluſtes, geneigt zu machen, noch immer Mittel und Wege finden.

Die Landgüter eines ſolchen geſchickten Kreisſtandes werden doch niemahl von dem Mittelpunkt des einem Kreisgerichtshofe beygelegten Diſtricts ſo weit entfernet ſeyn, daß er nicht, von Zeit zu Zeit ſeine Wirthſchaft zu unterſuchen und in Ordnung zu erhalten, Gelegenheit behielte.

Eine Abweſenheit von ganzen Monathen würde freylich nicht verſtattet werden können.

Inzwiſchen könnte ſolche auf einige wenige Tage um ſo mehr nachgegeben werden, als der Rath bürgerlichen Standes, in ſo kurzer Zwiſchenzeit das Nöthigſte verſehen, Sachen von Wichtigkeit aber, beſonders diejenigen, die in das landwirthſchaftliche Fach einſchlagen, bis zu ſeiner Rückkunft aufbehalten kann.

§. 28.

Von den gewöhnlichen Seſſionen, ſo dieſe Kreisgerichts-Höfe zu halten haben würden, und daß ſolche nicht eher zu unterbrechen, bis die in einer Seſſion ſich angemeldete Intereſſenten völlig abgefertiget worden.

Trifft es ſich, daß der Rath adlichen Standes, in dem Mittelpunkt des dem Kreisgerichtshofe beygelegten Diſtricts, oder doch in der Nähe deſſelben wohnet, und der bürgerliche Rath nebſt dem Canzeliſten und Gerichtsboten ebenfalls eine bequeme Gelegenheit, daſelbſt ihren Aufenthalt zu nehmen, finden, ſo wird dieſes die gemeinſchaftlichen Arbeiten, Koſten und ſelbſt den Unterhalt der ſämmtlichen beſtellten Gerichtsperſonen gar ſehr erleichtern, beſonders aber dem Rath adlichen Standes, weil er alsdenn ſeine Wirthſchaft durch keine

öfters

öfters zur Unzeit vorfallende Reiſen unterbrechen darf, ſondern alles in ſeinem eigenen Hauſe expediren kann, zur großen und faſt reitzenden Gemächlichkeit gereichen.

Iſt dieſes aber nicht, ſo bleibet allerdings kein Weg übrig, als daß dieſes kleine Collegium ſeine Seſſionen in der nächſten Stadt, welche ebenfalls ſo viel möglich in dem Mittelpunct des Kreiſes belegen ſeyn muß, halte.

Zu dieſen gewöhnlichen Seſſionen wöchentlich zwey Tage auszuſetzen, wird, wenn der Kreis in ſeinen Einwohnern nicht beſonders zahlreich iſt, hinreichend ſeyn.

Die Tage ſolcher Seſſionen ſind öffentlich bekannt zu machen, damit ein jeder, der bey dieſen Gerichtshöfen Sachen vorzutragen hat, ſich in denſelben einfinden könne.

Da die bürgerlichen Geſchäfte nicht zu allen Zeiten gleich häufig vorfallen, ſondern bald mehrere bald wenigere zum Vorſchein kommen, ſo lieget es dem adlichen Rath, als welchem billig die Direction zuſtehet, die gewöhnlichen Seſſionen ſo lange zu verlängern ob, bis alle Intereſſenten, die ſich wegen ihrer Geſchäfte angemeldet haben, völlig expediret worden ſind.

Die bürgerlichen Geſchäfte leiden öfters keinen Verzug, und es kann daher nicht verſtattet werden, die Parten, die ſich in einer Seſſion angemeldet, wegen überhäufter Arbeit aber in derſelben nicht ſofort abgefertiget werden können, bis zu einer andern zur Geduld zu verweiſen.

Der geringſte Umſtand kann bisweilen die wichtigſte Sache in dieſer Zwiſchenzeit rückgängig machen, und folglich dem einen oder andern Theil durch eine dergleichen Verzögerung ein merklicher Schaden verurſachet werden.

Auch würde das öftere hin- und zurückreiſen den Parten die Koſten, der dadurch zugleich verurſachten Verſäumniß nicht zu gedenken, verdoppeln.

Eine Hauptabſicht bey dieſer Einrichtung aber iſt es, daß dadurch nicht allein eine richtige Beſtimmung der Geſchäfte bewirket, ſondern auch den Bürgern des Staats, in Anſehung der ſonſt dazu verwandten Koſten, eine Erleichterung verſchaffet werden ſoll.

Alles daher, was dieſe Koſten vermehren kann, iſt ſorgfältig zu vermeiden.

Im übrigen verſtehet es ſich von ſelbſt, daß in dem Fall, wo nicht ſämmtliche Glieder eines ſolchen Kreis=Gerichtshofes beyſammen wohnen können, der bürgerliche Rath nebſt dem Canzeliſten in derjenigen Stadt, welche zur Haltung der gewöhnlichen Seſſionen beſtimmet iſt, ſeinen Aufenthalt nehme, der Gerichtsbote aber bey dem Rath adlichen Standes, wegen der ihm zuſtändigen Direction, um durch denſelben die etwa nöthige Verfügungen bekannt machen laſſen zu können, verbleibe.

§. 29.

Warum es nöthig ſey, daß bey Etablirung ſolcher Kreis=Gerichtshöfe allen denen, die ſich ſonſt mit der ſchriftlichen Abfaſſung vorfallender Geſchäfte befaſſet haben, ſolches fernerhin gänzlich unterſaget werde.

Wenn bey der vorgeſchlagenen Etablirung dieſer Kreis=Gerichtshöfe die richtige Beſtimmung der bürgerlichen Geſchäfte, damit die ſonſt daraus ſo häufig entſtehenden Proceſſe vermieden werden mögen, der vornehmſte Endzweck iſt, ſo erfordert es auch die Nothwendigkeit, daß allen denjenigen, die bisher ſich mit ſchriftlicher Abfaſſung der unter den eximirten Bürgern des Staats getroffenen, theils einſeitigen und theils wechſelſeitigen Verbindlichkeiten, abgegeben haben, ſolches fernerhin unterſaget, und ihnen dadurch dieſes ſehr oft gemißbrauchte Handwerk, gänzlich geleget werde.

In

In der Vorausſetzung, daß dieſes ein unfehlbares und kräftiges Mittel, die bisherige Vielheit der aus den Geſchäften entſtehenden Proceſſe zu vermindern, ſeyn werde, iſt die Anweiſung, die ſämmtlichen Geſchäfte von keinen andern, als dieſen Kreis-Gerichts-Höfen, bey Strafe der Ungültigkeit, zu verhandeln, ein Zwang und Einſchränkung der Willkühr, die zum offenbaren Beſten und Wohlfahrt des ganzen Landes gereichet.

In allen bürgerlichen Geſellſchaften aber müſſen ſich die Mitglieder derſelben eine dergleichen Einſchränkung des freyen Willens ohne Murren gefallen laſſen, weil ſonſt niemals zur Verbeſſerung des Staats etwas nützliches unternommen und ausgeführet werden könnte.

Auch werden ſelbſt diejenigen, die bisher von der auſſergerichtlichen Behandlung der bürgerlichen Geſchäfte ihren rechtmäßigen Unterhalt genommen, durch dieſe Anordnung auf keinerley Art verkürzet, und in geringere Umſtände verſetzet werden.

Die redlichen und geſchickten unter ihnen wird man, wie ich ſchon oben bemerket habe, mit Vergnügen in die zu etablirende Kreis-Gerichtshöfe aufnehmen, und folglich auf dieſem Wege ihre Umſtände eher verbeſſert als verſchlimmert werden. Die Pfuſcher und Unwiſſenden aber, welche bisher ſo viel Unheil angerichtet, und durch ihre Untreue und Unwiſſenheit eine Menge verderblicher Proceſſe angeſponnen haben, werden es wohl nicht verlangen können, daß auf den Verluſt, den ſie bey einer ſolchen Einrichtung leiden möchten, Rückſicht genommen werde.

Denn eben ſie ſind es, welche es, hierunter auf eine dergleichen allgemeine Aenderung denken zu müſſen, nothwendig machen.

§. 30.

Einige allgemeine Grundſätze, welche den zu errichtenden Kreis=Gerichtshöfen hierunter in ihrem Verfahren zur Richtſchnur dienen könnten.

Daß dieſen Kreis=Gerichtshöfen eine beſondere Vorſchrift und Inſtruction, wie ſie ſich bey Beſtimmung und Verhandlung der ihnen vorgetragenen Geſchäfte zu verhalten haben, ertheilet werden müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt.

Hier eine dergleichen Inſtruction zu entwerfen, würde noch zu voreilig ſeyn, und mich in ein allzu weites Feld führen, indem ich mich gegenwärtig nur blos damit begnüge, daß ich von dieſer in Vorſchlag gebrachten neuen Einrichtung dem geneigten Leſer einen allgemeinen Begriff mittheile.

Auch werden ſich, wenn wir in den nachfolgenden Abſchnitten die verſchiedenen Arten der bürgerlichen Geſchäfte in nähern Betracht nehmen, die Puncte, die bey einem jeden beſonders zu beobachten ſind, von ſelbſt darlegen.

Gegenwärtig will ich daher nur einige allgemeine Regeln, ſo von den zu errichtenden Kreis=Gerichtshöfen hierunter wahrzunehmen ſeyn würden, mit wenigen berühren.

Alle in dem bürgerlichen Leben vorfallende Geſchäfte, ziehen, wie ſchon vorläufig mehrmahls bemerket worden, entweder eine einſeitige oder wechſelſeitige Verbindlichkeit nach ſich.

Zu der erſten Gattung gehören beſonders alle Arten von Schenkungen, Teſtamenten, Codicillen, und andern dergleichen auf den Todesfällen abzielende Handlungen.

Zu der letztern aber ſind alle Arten von Verabredungen, beſonders Schuldverſchreibungen, Eheſtiftungen, Kauf=Pacht=und Mieths=Contracte, Societäts=

cietäts-Contracte, und andere dergleichen Verträge mehr, zu rechnen.

Ich weiß nicht ob ich unrecht thun werde, wenn ich die veraltete aus der Ariſtoteliſchen Philoſophie bekannte loci topici quis? quid? cur? quomodo? quando? hiebey zu Hülfe nehme, und nach denſelben die bey ſchriftlicher Verfaſſung der bürgerlichen Geſchäfte nöthige Ordnung feſtſetze.

Sie ſind zwar vorlängſt aus der gelehrten Welt verbannet, und man höret kaum mehr in den Schulen ihren Namen nennen.

Inzwiſchen tragen ſie zur ordentlichen Erforſchung der Wahrheit ſehr viel bey, und dieſes iſt mir genung, ſie auch in dem gegenwärtigen Fall beyzubehalten, und zu einen Leitfaden zu erwählen.

Sie werden noch bis auf dieſe Stunde bey einem jeden ordentlichen und gründlichen Vortrage zur Richtſchnur genommen, ohne derſelben nach ihren veralteten Benennungen Erwähnung zu thun.

Man ſchämet ſich derſelben aus einem aufgeblaſenen Stolz, um den Alten nicht die Gerechtigkeit, daß ſie die Ordnung eines gründlichen Vortrages eben ſo gut als wir, gekannt haben, wiederfahren zu laſſen, und weiß dennoch keinen andern Weg dazu, als dieſen von ihnen gebahnten.

§. 31.

Daß bey der Verhandlung aller Geſchäfte, zuförderſt auf die Fähigkeit der Perſonen, ſo ſolche eingehen wollen, geſehen, und darunter das erforderliche in Richtigkeit geſezet werden müſſe.

Nach dieſer beyläufigen Erinnerung und aufrichtigen Geſtändniß, daß das Kalb, womit ich pflügen werde, nicht mir, ſondern einem Fremden zugehöre, iſt es denn ganz natürlich, daß bey der Verhandlung aller vorfallenden Geſchäfte zuförderſt auf die Perſonen, ſo

ſelbige eingehen, geſehen, und darunter das erforderliche in Richtigkeit geſetzet werden müſſe.

Man wird leicht von ſelbſt begreifen, daß es hierunter nicht blos auf eine richtige Benennung der an einem vorfallenden Geſchäfte Theilhabenden ankomme, wiewohl auch dieſes, weil ſonſt in künftigen Zeiten aus den dabey begangenen Fehlern gar leicht vielfältige Irrungen entſtehen können, nicht gänzlich zu vernachläßigen iſt.

Die Rechte lehren, daß nicht alle Perſonen ſich auf eine gültige Art in bürgerliche Handlungen einlaſſen können, wie ſolches von Unmündigen, unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern, Blödſinnigen, Eheweibern, öffentlichen Verſchwendern und andern dergleichen mehr, eine bekannte Sache iſt.

Die Beſitzer der anzuordnenden Kreis-Gerichtshöfe würden es daher ihre erſte Sorge ſeyn laſſen müſſen, zu unterſuchen, ob einem oder andern contrahirenden Theil, oder auch denjenigen, die blos einſeitige Verbindlichkeiten eingehen wollen, hierunter in Anſehung der Geſetze etwas entgegen ſtehe.

Unterlaſſen ſie dieſes, und begnügen ſich blos damit, daß ſie die von den contrahirenden Theilen verabredete Verbindlichkeiten niedergeſchrieben, und in ein förmliches Inſtrument bringen, ohne dabey, ob ſie ſich in dergleichen Verbindlichkeiten einzulaſſen fähig ſind, gehörig zu erforſchen, ſo wird ſehr oft eine ungültige Handlung vorgenommen, und dadurch das Gegentheil nicht ſelten in einen merklichen Schaden geſetzet.

Findet ſich bey dieſer nothwendigen vorläufigen Unterſuchung der perſönlichen Fähigkeiten ein dergleichen Anſtand, ſo erfordert es die Pflicht der bey dieſen Kreis-Gerichtshöfen beſtellten Räthe, daß ſie ſolches den Parten, die gemeiniglich in dergleichen Dingen ganz unwiſſend und unerfahren ſind, offenbaren, und ihnen die

Urſachen,

Urſachen, warum das verabredete Geſchäfte nicht vollzogen werden könne, anzeigen.

Oefters iſt einer von den Contrahirenden zu den verabredeten Verbindlichkeiten nicht gänzlich unfähig. Sie kann aber in der Art, als ſie eingegangen worden, nicht beſtehen, ohne daß noch eine in den Rechten feſtgeſetzte Formalität hinzu tritt.

In dieſem Fall ſind zwar die Parten nicht gänzlich abzuweiſen. Die Vollziehung des Geſchäftes aber, muß ſo lange ausgeſetzet werden, bis das Fehlende annoch beygebracht worden.

Ein ſeiner Volljährigkeit naher Unmündiger kann, um dieſes durch ein Beyſpiel deutlicher zu machen, ſich in kein Geſchäfte, welches auf ſeiner Seite Verbindlichkeiten nach ſich ziehet, ohne Beytritt des ihm beſtellten Curators, auf eine gültige Art einlaſſen. Eine gleiche Bewandtniß hat es auch mit den Eheweibern, welche ſich ohne Einwilligung ihrer Ehemänner zu gewiſſen Verbindlichkeiten verpflichten wollen.

Nichts iſt natürlicher, als daß in dem erſten Fall dem contrahiren wollenden Unmündigen, den Beytritt ſeines Curators, und in dem zweyten der Ehefrauen, die Einwilligung ihres Ehemannes, herbey zu ſchaffen, auferleget werde.

Erfolget dieſer Beytritt und Einwilligung auf eine geſetzmäßige Art, ſo können alsdenn dieſe Geſchäfte vollzogen werden, da ſie hingegen, wenn ſolches nicht geſchiehet, als ungültig verworfen werden müſſen.

§. 32.

Daß auch das Recht, ſo die Contrahirende an einer Sache, weshalb ſie ſich in Verbindlichkeiten einlaſſen wollen, beſitzen, gehörig unterſuchet, und auf die ſo nöthige *legitimationem ad cauſam* gedrungen werden müſſe.

Die Vollziehung der bürgerlichen Geſchäfte, wird nicht allemahl durch eine dergleichen perſönliche Unfä-

higkeit, wie wir ſie in dem nächſt vorſtehenden §. bemerket haben, gehindert, ſondern es fallen öfters bey dem Recht an der Sache, in deren Anſehung Verbindlichkeiten eingegangen werden wollen, verſchiedene Zweifel vor.

Alle diejenigen, die ſich eine Diſpoſition über eine Sache anmaßen und deshalb gültige Verabredungen mit ihren Nebenbürgern ſchlieſſen wollen, müſſen an derſelben ein alleiniges und uneingeſchränktes Eigenthumsrecht haben.

So bald es hieran mangelt, und mehrere an einer ſolchen Sache einen Anſpruch zu machen berechtiget ſind, folget es auch von ſelbſt, daß mit dergleichen eingeſchränkten Beſitzern keine gültige Bündniſſe und Verträge eingegangen werden können.

Der Erbe eines Gutes kann in demſelben, ſo lange er noch mit mehrern nicht abgefundenen Erben ſolches gemeinſchaftlich hat, vor ſich allein nichts unternehmen.

Bemerken die Kreisgerichtshöfe einen dergleichen Umſtand, ſo iſt ihre Schuldigkeit, daß ſie den Beytritt auch der übrigen Miterben fordern, und die Sache, bis ſolcher erfolget, unvollzogen laſſen.

Dieſes iſt dasjenige, was man nach dem gewöhnlichen Gerichtsſtyl legitimationem ad cauſam zu nennen pfleget. So lange es hieran ermangelt, kann kein Geſchäfte auf eine gültige Art vollzogen und expediret werden.

Die Lehnbarkeit, Anwartſchaft und geſammte Hand, ſo auf den meiſten Gütern des deutſchen Adels haftet, verhindert die Beſitzer derſelben ſehr oft, darunter gültige und verbindliche Verabredung zu ſchlieſſen, wenn nicht der Conſens der Lehnsvettern hinzu tritt, und ſolchen Verträgen die erforderliche Gültigkeit giebet.

Die zu errichtende Kreisgerichtshöfe würden es, hauptſächlich nach ihrer Beſtimmung, mit dem Adel und folglich auch mit ſolchen Lehngütern, zu thun haben.

Von

Von ſelbſt folget hieraus, daß ſie in allen Geſchäften, welche dergleichen Lehngüter betreffen, vornehmlich auf den Conſens der Lehnsvettern, wenn nicht etwa die Sache eine abſolute Lehnſchuld, oder, um mich hierunter nach der gemeinen Rechtsſprache auszudrucken, ein Debitum per ſe feudale, zum Gegenſtand haben ſollte, dringen, und in deſſen Ermangelung zur Vollziehung des verabredeten Geſchäftes eher keine Feder, bis ſolcher wirklich erfolget, anſetzen müſſen.

Bey den Pfandſchillings-Innhabern, Beſitzern geiſtlicher Pfründe, und andern dergleichen Genießbrauchern findet die Sache einen gleichen Anſtand, und es müſſen daher auch in den dieſelben betreffenden Geſchäften eben ſo genaue Vorſichten genommen werden.

Mit einem Worte, diejenigen, die gültige Verbindlichkeiten eingehen wollen, müſſen an derjenigen Sache, worüber ſie entweder einſeitig oder wechſelſeitig disponiren wollen, ein unſtreitiges und ungezweifeltes alleiniges Recht haben.

Wird dazu die Einwilligung mehrerer Perſonen erfordert, ſo kann nichts eher, bis ſolche auf eine bündige Art erfolget, vorgenommen werden a).

a) Man halte dieſe Genauigkeit, die keinesweges übertrieben, ſondern, wie ein jeder, der die verſchiedene Natur der bürgerlichen Geſchäfte kennet, wird geſtehen müſſen, ſchlechterdings nothwendig iſt, gegen dasjenige, was bey der bisherigen Verfaſſung hierunter vorgegangen, ſo wird man die Urſachen, warum aus den ſo ſehr unvollkommen gebliebenen Geſchäften, eine dergleichen überhäufte Menge von Proceſſen entſtehen müſſen, gar leicht einſehen, und ſich darüber zu wundern, weiter keine Urſache haben.

§. 33.

Von der bey allen Geſchäften nöthigen genauen Beſtimmung der Gegenſtände.

Wenn nun auf ſolche Art die Fähigkeiten und Befugniſſe der ſich zu einer Verbindlichkeit anheiſchig ma-

chenden Perſonen gehörig unterſuchet, und beſonders die in allen Geſchäften ſo nöthige Legitimatio ad cauſam in Richtigkeit geſetzet worden, ſo erfordert die oben bemerkte Ordnung auch eine richtige Beſtimmung der Gegenſtände, worüber Verbindlichkeiten eingegangen werden wollen.

Wie viele Proceſſe über den Verkauf der Landgüter, wenn nicht ein genaues Verzeichniß der dazu gehörigen Pertinenzien beygefüget, ſondern nur bloß allgemeine Ausdrücke gebrauchet, oder auch das Kaufgeld weder in ſeiner Summe noch Münzſorten richtig beſtimmet worden, entſtehen, lehret die tägliche Erfahrung.

Diejenige, die einen gründlichen Kaufbrief aufſetzen wollen, müſſen daher nicht bloß von der Exiſtenz des zu verkaufenden Landgutes, ſondern auch von deſſen ſämmtlichen Pertinenzien, Gränzen und andern dabey vorkommenden Umſtänden auf das genaueſte unterrichtet ſeyn, damit alles, was der Käufer gekaufet hat, gehörig beſtimmet werde, und darunter nichts in Ungewißheit bleibe.

Dieſe Art von Geſchäften, wovon unten in einem beſondern Abſchnitt gehandelt werden wird, führe ich gegenwärtig nur blos zum Beyſpiel an, um dadurch zu erweiſen, wie nöthig es ſey, daß bey allen Geſchäften eine richtige Beſtimmung der Gegenſtände geſchehe.

Nicht blos der Haupt-Gegenſtand muß mit einer unzweifelhaften Gewißheit beſtimmet werden, ſondern auch deſſen verſchiedene Theile ſind mit aller möglichen Genauigkeit feſtzuſetzen.

Zwar ſind nicht bey allen Geſchäften die Gegenſtände ſo vielfach, als bey dem zum Beyſpiel angeführten Kauf und Verkauf der Landgüter. Inzwiſchen haben doch faſt bey allen die zum Grunde liegenden Haupt-Gegenſtände ihre verſchiedene Theile und Nebenzweige, deren keiner, unter dem Vorwande, daß ſolche ſchon

mit

mit unter dem Haupt-Gegenſtande begriffen wären, übergangen und unbeſtimmt gelaſſen werden muß.

Daß denn auch die anzuordnenden Kreis-Gerichtshöfe auf dieſe richtige und genaue Beſtimmung der Gegenſtände in den Geſchäften, ihre vornehmſte Aufmerkſamkeit zu richten haben würden, darf ich als eine Sache, die ſich von ſelbſt verſtehet, und zur Vollſtändigkeit dieſer in Vorſchlag gebrachten neuen Einrichtung gehöret, nicht erſt umſtändlich erinnern.

Sie ſind auch dieſes um ſo mehr zu bewirken im Stande, als es ihnen wegen der Nähe, ſich in dunkeln Sachen durch ſelbſteignen Augenſchein darunter näher aufzuklären, nicht ſchwer fallen würde.

§. 34.

Von richtiger Beſtimmung der bey den Geſchäften zum Grunde liegenden Abſichten und Bewegungsurſachen, und wie bey den Kreis-Gerichtshöfen hierunter zu verfahren ſeyn würde.

Wie viel es auf eine richtige Beſtimmung der bey den Geſchäften zum Grunde liegenden Abſichten und Bewegungsurſachen ankomme, iſt ſchon oben bey verſchiedenen Gelegenheiten beyläufig bemerket worden.

Die Regeln einer vernünftigen Hermenevtik oder Auslegungskunſt bringen es mit ſich, daß alle in einem ſchriftlichen Auffatz befindliche dunkele und zweifelhafte Stellen, nach dem Sinn, Abſichten und Bewegungs-Urſachen der contrahirenden Theile, beurtheilet und entſchieden werden müſſen.

Die Vernunft giebet es, daß in einem Inſtrument, wo dieſer Abſichten und Bewegungsurſachen gar nicht gedacht worden, die dunkeln Stellen auch allemahl zweifelhaft bleiben, und unter Parten, die nicht beſonders friedliebend ſind, eine unvermeidliche Gelegenheit zu Proceſſen geben müſſen.

Erhellen

Erhellen aber aus dem aufgeſetzten ſchriftlichen Inſtrument zugleich die Bewegungsurſachen und Abſichten, wodurch die Intereſſenten zur Eingehung der über ſich genommenen Pflichten und Verbindlichkeiten bewogen werden, ſo wird es nur ein ſeltener Fall bleiben, wenn dem ohnerachtet über die aus Verſehen mit eingefloſſene dunkele Ausdrücke, rechtliche Weitläuftigkeiten entſtehen.

Und wenn auch ſolches durch die überwiegende Macht der Chikane geſchehen ſollte, ſo wird dennoch ein gerechter Richter, durch die bemerkten Abſichten und Bewegungsurſachen eines eingegangenen Geſchäftes, ſich jederzeit in den Stand geſetzet ſehen, daß er den ihm vorgetragenen zweifelhaften Fall, ohne den geringſten weitern Anſtand und Aufenthalt, entſcheiden kann.

§. 35.

Fortſetzung des Vorigen.

In dem aufzuſetzenden und auszufertigenden Inſtrument ſelber, würde eine umſtändliche Erzählung aller Umſtände, die bey dem zum Grunde liegenden Geſchäfte vorgegangen ſind, und dazu Gelegenheit gegeben haben, allerdings zu weitläuftig fallen, auch an ſich ohne Nutzen ſeyn.

Inzwiſchen kann doch dieſes bey keinem richtigen und vollſtändigen ſchriftlichen Aufſatz über die verhandelten bürgerlichen Geſchäfte gänzlich übergangen werden.

Mit wenigen aber dabey deutlichen Worten ſind ſie allemahl zu bemerken, und es als ein merklicher Fehler anzuſehen, wenn man in einer Verſchreibung, ſie ſey von welcher Art ſie wolle, hievon nichts antrifft, ſondern darinn nur blos eine trockene Erzählung des verabredeten oder verhandelten befindlich iſt.

Den aufzuſetzenden ſchriftlichen Inſtrumenten eine dergleichen kurze und doch dabey vollſtändige Nachricht

richt von den Abſichten und Bewegungsurſachen einzuverleiben, ohne daß dabey Zweifel und Dunkelheiten zurück bleiben ſollten, erfordert zwar allerdings eine Geſchicklichkeit, die nicht allen, auch ſelbſt den fähigſten und geübteſten Männern, eigen iſt.

Denn wie leicht kann nicht ein einziges Wort, wider alle Abſichten der contrahirenden Theile, von der boshaften Chikane vor zweydeutig ausgegeben, und daraus eine Gelegenheit zu unendlichen proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten genommen werden.

Dieſes alles wird aber von den durch die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe ſchriftlich zu extendirenden Geſchäften, um ſo weniger zu befürchten ſeyn, als ſelbige, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, über die bey ihnen zum Vortrag kommende bürgerlichen Handlungen ein vollſtändiges Protocoll aufnehmen, und darinn ganz beſonders die Abſichten und Bewegungsurſachen, welche zu dem ſchriftlich abgefaßten Geſchäfte Anlaß gegeben haben, anführen müſſen.

Iſt nun gleich in dem ausgefertigten Inſtrument, ein dunkel ſcheinender Ausdruck, worinn die Chikane eine Nahrung zu finden ſuchet, mit eingefloſſen, ſo wird derſelbe doch allemahl durch Nachſchlagung und Producirung des darüber aufgenommenen Protocolls, auf eine ſichere und ungezweifelte Art entſchieden und beſtimmet werden können, ohne deshalb dem Richter mit einer Klage und von ihm geforderten nähern Erläuterung beſchwerlich fallen zu dürfen.

§. 36.

Von deutlicher und umſtändlicher Bemerkung der bey einem jeden Geſchäfte vorfallenden Bedingungen.

Nur wenige Geſchäfte giebet es in dem bürgerlichen Leben, mit welchen nicht verſchiedene beſondere Bedingungen verknupfet wären.

Durch

Durch die eingeführte Rechte hat faſt eine jede bürgerliche Handlung ihre gewiſſe Beſtimmung erhalten, welche, ſo lange nicht die contrahirende Theile darüber ein anderes verabredet haben, zur unverbrüchlichen Maaßregel genommen werden muß.

Der Wille der Contrahenten, oder auch derjenigen, die ſich zu einſeitigen Verbindlichkeiten anheiſchig machen, gehet aber öfters von dieſen rechtlichen Beſtimmungen merklich ab, und ſchränket dasjenige ein, was ſonſt die Geſetze einem oder andern Geſchäfte, ſeiner Natur nach, beygeleget haben.

Dieſe freywilligen Einſchränkungen der Geſchäfte, werden Bedingungen genannt.

Da bey allen bürgerlichen Handlungen nicht bloß auf die rechtliche Natur der Geſchäfte, daß ich mich ſo ausdrucken darf, ſondern hauptſächlich auf die von den Parten dabey gehabte Abſichten, und dasjenige, was von ihnen darunter verhandelt worden, Rückſicht genommen werden muß, ſo folget auch von ſelbſt, daß bey den ſchriftlich aufzuſetzenden Inſtrumenten, beſonders die bey einem jeden Geſchäfte von den Parten gemachte Bedingungen deutlich, und mit der gehörigen Beſtimmung, bemerket werden müſſen.

Dieſe Bedingungen geben, wenn ſolches nicht geſchehen iſt, zu vielen und unzähligen Proceſſen Gelegenheit.

Auch in der klareſten und ungezweifeltſten Sache, berufet ſich öfters dennoch die Chikane auf nicht erfüllte Bedingungen.

Nichts iſt daher nöthiger, als daß in der Beſtimmung dieſer Bedingungen nichts Dunkles und Zweifelhaftes zurück bleibe.

Und ſollte ſolches wegen der erforderten Kürze in den aufzuſetzenden Inſtrumenten wider Vermuthen geſchehen ſeyn; ſo werden die Zweifel und Bedenklichkeiten, ſo dabey vorwalten können, ebenfalls durch das

von

von den in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfen über ein jedes Geſchäfte abzuhaltende Haupt-Protocoll gar leicht abzuhelfen ſeyn.

Denn auch in dieſem Protocoll müſſen nicht allein die bey dem vorgefallenen Geſchäfte zum Grunde liegende Abſichten und Bewegungsurſachen, ſondern auch die dabey von den contrahirenden Theilen gemachte Bedingungen, umſtändlich bemerket werden.

§. 37.

Von der richtigen Beſtimmung der bey den verſchiedenen Geſchäften vorfallenden Bedingungen, und wie die zu etablirende Kreisgerichtshöfe dabey ebenfalls zu verfahren haben würden.

Nicht ſelten laufen die gemachte Bedingungen wider die offenbaren Geſetze, und können daher niemahl die gehörige Gültigkeit, wenn ſie auch gleich verabredet und niedergeſchrieben worden ſind, erhalten.

Zum Beyſpiel hievon will ich nur anführen, daß weder Conditiones turpes, noch auch phyſice & moraliter impoſſibiles gültig ſind, und auf deren Erfüllung gedrungen werden kann.

Nur ſelten haben die contrahirende Theile, oder auch diejenigen, die einſeitige Verbindlichkeiten eingehen wollen, einen richtigen Begriff hievon, und es werden öfters in dieſer Unwiſſenheit, Sachen und Verbindlichkeiten verabredet, welche, wenn es vor die rechte Schmiede kommt, niemahl beſtehen, noch vor gültig angeſehen werden können.

Eine vorzügliche Pflicht der bey den Kreisgerichts-Höfen beſtellten Räthe, iſt es ſolchemnach, daß ſie den Intereſſenten, wenn ſie dergleichen Arten von Bedingungen, die in den Rechten gänzlich ungültig ſind, bemerken, deshalb die erforderliche Vorſtellung thun, und ſolche gehörig zu mäßigen und in die erforderliche Ordnung zu bringen ſuchen, widrigenfalls aber die Vollziehung

hung des ganzen Geſchäftes gänzlich von der Hand weiſen.

Eben hiedurch wird ſich dieſe in Vorſchlag gebrachte neue Einrichtung vor der bisherigen Verfaſſung hervor thun.

Von den gewöhnlichen Conſulenten ſind gemeiniglich alle Geſchäfte, die dabey gemachte Bedingungen mögen beſchaffen geweſen ſeyn wie ſie wollen, ganz trocken niedergeſchrieben, und in die Form eines ſonſt gewöhnlichen Inſtruments gebracht worden.

Von den zu etablirenden Kreisgerichtshöfen aber wäre dieſer Anlaß zu unzähligen Proceſſen nicht zu befürchten, weil ſie Geſchäfte, die mit unſtatthaften Bedingungen vergeſellſchaftet, gar nicht expediren, ſondern die Parten damit gänzlich zurück weiſen würden.

Welch eine Menge von Proceſſen würde nicht allein blos hiedurch wegfallen!

§. 38.

Vorſtehendes wird durch angenommene Beyſpiele erläutert.

Dieſes ſo wohl, als auch das Vorhergehende durch ein in die Augen fallendes Exempel zu erläutern, will ich annehmen, daß ein Vater ſeinen Sohn in einem zu errichtenden Teſtament zu enterben beſchloſſen hätte.

Von den Conſulenten, die bisher zur Aufſetzung ſolcher Teſtamente gebrauchet worden, werden wohl nur ſelten die Urſachen einer ſolchen Enterbung näher erforſchet, ſondern bloß der declarirte Wille des Vaters niedergeſchrieben.

Auf eine gleiche Art können aber die zu etablirende Kreisgerichtshöfe nicht verfahren, ſondern ſie müſſen vor allen Dingen die Urſache, warum der teſtirende Vater zu einer dergleichen Enterbung ſchreiten will, ob ſelbige theils geſetzmäßig, und theils auch in der Wahrheit gegründet ſind, näher prüfen und unterſuchen.

Findet

Findet der Kreisgerichtshof, daß die von dem Vater angeführte Enterbungsurſachen, entweder geſetzwidrig, oder unerwieſen ſind, ſo muß der Teſtator von ſeinem Vorhaben abzuſtehen angemahnet, oder, wenn er ſich dabey nicht beruhigen will, mit dem ganzen Teſtament zurück gewieſen werden.

Der aus einer ungültigen Enterbungsurſache künftig entſtehende Proceß iſt voraus zu ſehen, und alle diejenigen, ſo zu dergleichen unrichtigen und ungültigen Handlungen die Hand bieten, ſiud als Urheber und muthwillige Vermehrer der vielen Rechtshändel zu betrachten.

Ein gleiches kann auch von demjenigen Fall geſaget werden, wenn ein Vater in ſeinem Teſtament eines oder das andere ſeiner Kinder nur bloß in dem ihm gebührenden Pflichttheil zum Erben einſetzen, ſeinem Vermögen aber einen gewiſſen ohngefehren Werth beylegen will.

Was bekümmern ſich wohl die gewöhnlichen Conſulenten darum, ob dieſer willkührliche Werth dem wahren Werthe angemeſſen ſey oder nicht.

Und wie oft werden nicht durch dergleichen ohne vorhergegangene genungſame Prüfung errichtete Teſtamente die verworrenſte Rechtshändel unter den nächſten Blutsverwandten angeſponnen?

Um dieſes ins künftige zu vermeiden, muß es eine Pflicht der Gerichtshöfe ſeyn, daß ſie in allen denjenigen Fällen, wo ein Vater ſeine Kinder nur bloß in dem Pflichttheil auf eine ſchon vorhin beſtimmte Art zu Erben einſetzen will, ſich von demſelben vorher einen zuverläßigen ſtatum bonorum von ſeinem Vermögen vorlegen laſſen, um darnach beurtheilen zu können, ob auch die in dem Pflichttheil eingeſetzte Kinder nach des Vaters Tode, über eine Verletzung zu klagen, gegründete Urſache haben möchten.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo wird auch durch dergleichen übereilte Teſtamente, eine unausbleibliche Gelegenheit zu den verwickeltſten Rechtshändeln gegeben.

Eine gleiche Bewandniß hat es, wenn ein Teſtamentsmacher ſeinen Erben mit überhäuften Legatis oder Fideicommiſſen beſchweret.

Den Rechtserfahrnen iſt bekannt, wie viele Proceſſe und Rechtsſtreitigkeiten, wegen der durch die römiſchen Rechte eingeführten Quarta Legis Falcidiæ und Trebellianica, daraus zu entſtehen pflegen.

Da ich dieſes alles nur blos zur Erläuterung meines gegenwärtigen Satzes angeführet habe, ſo kann mich auch darauf jetzt nicht weiter einlaſſen, zumahl dieſe an ſich wichtige Materie, und wie dabey auf eine richtige Art zu verfahren ſey, in einem beſondern Abſchnitt abgehandelt werden wird.

§. 39.

Von richtiger Beſtimmung der Zeit, in welcher die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen ſind, welches ebenfalls durch ein Beyſpiel erläutert wird.

Auf die richtige Beſtimmung der Zeit, in welcher theils die getroffenen Verbindlichkeiten, und theils die dabey gemachten Bedingungen erfüllet werden ſollen, kommt bey den Geſchäften ebenfalls ſehr viel an.

Nur ſelten haben ſich die contrahirenden Theile dahin vereiniget, daß die verabredeten wechſelſeitigen Verbindlichkeiten Zug um Zug, wie man zu reden pfleget, erfüllet werden, ſondern es ſind dazu gemeiniglich beſondere Zeiten, und öfters auch wohl künftig vorfallende Begebenheiten beſtimmet.

Dieſe Beſtimmung der Zeit, in Anſehung der zu erfüllenden Verbindlichkeiten, iſt denn in dem aufzuſetzenden Inſtrument ebenfalls mit der möglichſten Genauigkeit, damit kein zu künftigen Weitläuftigkeiten

Anlaß gebender Zweifel daraus entſtehen könne, zu bemerken.

Ich will, um dieſes näher zu erläutern, mich abermahls eines von dem Verkauf der Landgüter hergenommenen Beyſpieles bedienen.

Nur ſehr ſelten wird ein Landgut ſofort nach geſchloſſenen Verkauf an den Käufer übergeben, ſondern gemeiniglich eine gewiſſe Zeit, wenn die Tradition deſſelben geſchehen ſoll, feſtgeſetzet.

Dieſe Zeit der Uebergabe iſt um ſo mehr auf das richtigſte zu beſtimmen, als nach dem römiſchen Recht alle Gefahr, ſo das Gut vor der Tradition ausgeſetzet iſt, ohnerachtet allererſt durch dieſelbe das Eigenthum übergehet, dem Käufer zur Laſt bleibet, wie ich ſolches bereits in dem vierten Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis*, §. 151. deutlich und umſtändlich bemerket habe.

Bey unvermuthet entſtandenen Unglücksfällen auf ſolchen Gütern, können ſolchemnach, entweder durch eine nicht richtig beſtimmte Uebergabezeit, oder auch Verzögerung derſelben, ſehr oft, wegen des Schadenerſatzes, unter den contrahirenden Theilen ſchwere und weitläuftige Proceſſe entſtehen.

Die wenigſten Käufer ſind von dieſer geſetzmäßigen Ausnahme unterrichtet, ſondern die meiſten ſtehen, weil dieſes ein Punct iſt, der nur blos in der Rechtswiſſenſchaft geübten bekannt ſeyn kann, in der Meynung, daß der Verkäufer bis zur Uebergabe des Guts, die ſich ereignenden Unglücksfälle tragen müſſe.

Nöthig iſt es daher, daß denſelben dieſe rechtliche Ausnahme gehörig bekannt gemacht, und ſie darüber hinlänglich verſtändiget werden, damit ſie ſich nicht aus Unwiſſenheit in mancherley Gefahr ſetzen mögen.

§. 40.

Warum es auch unumgänglich nöthig ſey, daß die unwiſſenden und in den Rechten unerfahrnen, wegen der künftigen Folgen von den eingegangenen Geſchäften und Verbindlichkeiten, gehörig verſtändiget werden.

Der größte Theil derjenigen, die ſich in Geſchäfte einlaſſen, iſt in den Rechtsregeln, die durch ein fremdes und in einer fremden Sprache geſchriebenes Recht eingeführet ſind, faſt gänzlich unwiſſend und unerfahren, und dennoch ſoll ihnen dieſe ihre Ignorantia Juris, die beynahe unüberwindlich iſt, nicht zu ſtatten kommen.

Alle diejenigen, die zur Beſtimmung der Geſchäfte und bürgerlichen Handlungen gebrauchet werden, haben es ſolchemnach als eine ihrer vornehmſten Pflichten anzuſehen, daß ſie die Parten in allen Fällen, wo die geſchriebenen Geſetze von dem Rechte der Vernunft abweichen, oder eine Ausnahme machen, auf eine zureichende Art davon unterrichten.

Mancher wird dadurch auf andere Gedanken gebracht werden, und entweder von dem ganzen Geſchäfte abſtehen, oder ſich doch durch beygefügte vernünftige Bedingungen wider die künftige Gefahr zu decken ſuchen.

Durch Unterlaſſung eines ſolchen Unterrichts bey Eingehung der Geſchäfte, werden öfters die redlichſten Leute in Proceß und Weitläuftigkeiten verwickelt, die ſie bey ihrer Unwiſſenheit nicht voraus ſehen, folglich auch nicht vermeiden können.

Wie geringe aber iſt nicht unter den conſulirenden Schriftſtellern die Anzahl derer, die ſich die Beobachtung dieſer Pflicht angelegen ſeyn laſſen?

Das verabredete wird blos niedergeſchrieben, ohne ſich zu bekümmern, ob auch die zu gewiſſen Verbindlichkeiten ſich Verpflichtende die künftigen Folgen davon verſtehen und einſehen.

In dem gemeinen Leben höret man, wenn es auf die Erfüllung ſolcher eingegangenen Verbindlichkeiten ankommt, bey den gemeinen Leuten ſowohl, als auch öfters wohl bey denen, die ſonſt in andern Dingen aufgeklärtere Begriffe haben, täglich unzählige Klagen führen, daß ſie dasjenige, was ſie eingegangen und niedergeſchrieben worden, nicht wohl verſtanden hätten, und nicht ſelten äuſſert es ſich, daß ſie ſich in dieſer ihrer Unwiſſenheit zu unmöglichen Sachen, oder wenigſtens ſolchen, die ſie ohne Zerrüttung ihrer ganzen Wohlfahrt nicht leiſten können, verbindlich gemacht haben.

Was anders, als eine unendliche Menge von koſtbaren und weitläuftigen Proceſſen, kann hieraus entſtehen, und wie heilſam würde es daher nicht ſeyn, wenn man durch Errichtung der in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe, auch beſonders der Unwiſſenheit der contrahirenden Theile bey Eingehung der Geſchäfte vorzubeugen, und dadurch dieſe reiche Quelle der Rechts-Händel zu zernichten und ungangbar zu machen, bedacht wäre.

Einem billig denkenden Richter fällt es ſchwer, wenn er Parten, von denen er überzeuget iſt, daß ſie dasjenige, wozu ſie ſich anheiſchig gemacht, nicht verſtanden haben, und auch wegen der Beſchaffenheit der bisherigen Geſetze, die öfters ſelbſt den Rechtsverſtändigen ein Räthſel bleiben, nicht verſtehen können, dennoch ſchlechterdings verurtheilen muß, und dabey auf ihre gerechte Unwiſſenheit keine Rückſicht nehmen kann.

§. 41.

Daß dieſes daher den Kreis-Gerichtshöfen als eine beſondere Pflicht aufzuerlegen ſey, und dadurch der verderblichen Chikane ein großer Theil ihrer bisherigen Nahrung benommen werden würde.

Eine deutliche Erklärung derjenigen Rechte, die in den verhandelten Geſchäften einen Einfluß haben kön-

nen, würde ſolchemnach ganz beſonders zu den Pflichten der bey den anzulegenden Kreis-Gerichtshöfen beſtellten Räthe gehören.

Wie ſehr und zuverläßig dadurch ſämmtliche Geſchäfte gemacht werden würden, fällt von ſelbſt in die Augen, und erhellet auch ſchon aus demjenigen, was in den nächſt vorſtehenden §. §. davon berühret worden.

Alle ſonſt ſo gewöhnliche Einwendungen der Parten, daß ſie dasjenige, was verabredet und niedergeſchrieben worden, entweder gar nicht, oder doch nicht recht verſtanden hätten, fielen dadurch gänzlich hinweg.

Man überlege nur die Menge der Proceſſe, die bisher durch die Unwiſſenheit der contrahirenden Theile veranlaſſet worden, ſo wird man von dem wichtigen hieraus vor das ganze gemeine Weſen erwachſenden Nutzen vollkommen überzeuget werden.

Käme eine richtige Beſtimmung der ſowohl einſeitigen als wechſelſeitigen Verbindlichkeiten in der Art, wie wir ſie oben in den vorſtehenden §. §. bey einem jeden beſondern Punct an die Hand gegeben haben, noch hinzu, ſo könnte man verſichert ſeyn, daß alle bürgerliche Handlungen nicht allein vollkommen deutlich beſtimmt, und unzweifelhaft, ſondern auch geſetzmäßig verhandelt und abgefaſſet ſeyn würden.

Wäre aber dieſes nicht ein glückſeliger Zuſtand vor das ganze gemeine Weſen, und zugleich ein offenes Grab vor die ſonſt ſo verderbliche, und in den unbeſtimmten und geſetzwidrigen Geſchäften ihre meiſte Nahrung findende Chikane?

Bey dergleichen durchgehends vorkommenden deutlichen und geſetzmäßigen, einem feſten und glatt polirten Marmor gleichenden Geſchäften, könnte dieſes Ungeheuer mit ſeinen ſo fürchterlichen Klauen fernerhin nicht haften noch einſchlagen.

Allenthalben würde es mit Schimpf zurück prallen, und ſich endlich, von ſo vielen vergeblichen Bemühungen

gen ermüdet, ſelber in das ihm zubereitete Grab verbergen müſſen.

§. 42.

Von der Unpartheylichkeit der Kreis-Gerichtshöfe gegen die contrahirenden Theile, und daß dieſes um ſo mehr von großen Nutzen seyn würde, als es bisher in Anſehung derer, die zur Beſtimmung der Geſchäfte gebrauchet worden, öfters gar ſehr daran gefehlet hat, wobey beſonders der auch nach Abſchaffung der gemeinen Notarien, noch an einigen Orten zurück gebliebenen empiriſchen Schriftſteller gedacht wird.

Aus der vollkommenen Unpartheylichkeit, die von den zu etablirenden Kreis-Gerichtshöfen gegen die contrahirenden Theile zu erwarten ſtunde, und den Beſitzern derſelben beſonders anzuempfehlen wäre, würde noch ein ganz beſondrer Nutzen, den dieſe Einrichtung gewährte, erwachſen.

Daß dieſe Eigenſchaft bey den bisherigen Conſulenten, die ſich mit ſchriftlicher Verfaſſung der bürgerlichen Geſchäfte abgegeben haben, überall angetroffen worden ſey, kann wohl mit Wahrheit nicht behauptet werden, indem unzählige Beyſpiele, die das Gegentheil beweiſen, davon angeführet werden könnten.

Bereits §. 9. habe ich beyläufig etwas davon erinnert, und ich finde gegenwärtig, mich darüber näher zu erklären, um ſo mehr nöthig, weil die bey vielen der bisherigen conſulirenden Schriftſteller vermißte Unpartheylichkeit, ein Haupt-Bewegungsgrund iſt, wodurch dieſe in Vorſchlag gebrachte neue Einrichtung beſonders nothwendig gemacht wird.

Viele haben es in ihrer erwieſenen Partheylichkeit dergeſtalt grob gemacht, daß es jedermann in die Augen gefallen, und ihnen dadurch der wohlverdiente Name von Prävaricatoren zu Theil geworden iſt.

Nachdem in den Königl. Preußiſchen Staaten den gemeinen Notarien, deren §. 9. mit mehrern gedacht

worden, das hierunter getriebene Handwerk geleget iſt, ſo ſind dergleichen grobe und in die Sinne fallende Verbrechen zwar nicht mehr ſo gemein.

Zu wünſchen wäre es inzwiſchen, daß man, auch über geheime und unvermerkte Partheylichkeiten in dieſem Stücke zu klagen, nicht noch immer Urſache haben möchte, zumahl es noch hin und wieder einige unſtudirte blos empiriſche Schriftſteller giebet, welche ſich mit der Beſtimmung der Geſchäfte abgeben, und dadurch viel verworrenes Zeug, woraus in der Folge manche verwickelte und weitläuftige Proceſſe erwachſen, anrichten.

Dieſe ſind in der That eben ſo gefährlich, als es die ehemahligen gemeinen Notarien waren, ob ſie gleich nicht dieſen Namen führen.

Beſonders ſind ſie deßhalb höchſt ſchädlich, weil ſie aus ſelbſteigenen Mangel der nöthigen Kenntniß in den Rechten, weder die Parten von den künftigen Folgen ihrer einzugehenden Verbindlichkeiten zu verſtändigen, noch auch geſetzmäßige Aufſätze anzufertigen, im Stande ſind.

Mit gutem Fuge mag man ſie daher zu den ſchlechten Advocaten und böſen Leuten zählen, welche nach der neuerlichen Cabinets=Ordre des Königs von Preuſſen Majeſtät vom 7ten Auguſt 1780., wegen angeſtifteter Aufwiegelungen des gemeinen Volkes, eingeſetzet und beſtrafet werden ſollen. Denn daß ſie ſich auch hiezu gebrauchen laſſen, lehret die Erfahrung zur Gnüge.

An den Orten, wo es dergleichen empiriſche Urkundenſchmiede giebet, gerathen auch ſelbſt die wichtigſten Geſchäfte, nur ſelten in die Hände geſchickter und fähiger Männer, von welchen man etwas gründliches und zuverläßiges erwarten könnte.

Sie haben ſich gemeiniglich bey den Unwiſſenden, und auch zum Theil bey dem Adel, durch ihre falſche

Beredſamkeit, ein allgemeines Zutrauen zuwege zu bringen gewußt, welches ihnen eine faſt allgemeine Gewalt in den vorfallenden Geſchäften, mit Ausſchlieſſungen aller andern, auch ſelbſt der geſchickteſten Männer, giebet.

Das übelſte hiebey iſt, daß dergleichen Leute in keinen beſondern Pflichten ſtehen, und daher auch wegen der von ihnen in den Geſchäften, entweder aus Vorſatz oder Unwiſſenheit, begangenen Fehler, niemahl zur Rede und Antwort gezogen werden können.

§. 43.

Fortſetzung des vorigen, und daß auch die redlichſte Conſulenten, wegen der ihnen zur gründlichen Erforſchung der vorfallenden Geſchäfte ermangelnden Zeit, von einer unvermerkten Partheylichkeit gar leicht überraſchet werden können.

Wenn man ſich auch bey dieſen Pfuſchern, daß ich ſie mit Recht ſo nennen darf, nicht aufhalten will, ſo iſt gewiß, daß ſelbſt bey den auf die Juſtitz verpflichteten Magiſtratsperſonen, die nach der bisherigen Verfaſſung in den Königl. Preußl. Staaten die meiſten bürgerlichen Geſchäfte, in Anſehung ihrer Beſtimmung zu beſorgen haben, nicht allemahl eine völlige Unpartheylichkeit gegen die contrahirenden Theile, zu vermuthen ſtehet.

Fällt ein Geſchäfte zwiſchen einem mächtigern und geringern, reichern und unbemittelten vor, ſo wird man gemeiniglich finden, daß auf die Gerechtſame der erſtern weit mehrere Rückſicht, als auf die Befugniſſe der letztern, genommen worden iſt.

Ich getraue mir es faſt nicht zu beſtimmen, daß entweder Menſchenfurcht, oder eine von den erſtern anzuhoffende größere Belohnung vor die übernommene Mühe, Schuld daran ſey.

Sind die contrahirenden Theile, in Anſehung ihres Standes ſo wohl, als ihres Vermögens, einander

gleich, ſo fällt zwar dieſe Bewegungsurſache zu einer Partheylichkeit hinweg, und es haben dergleichen ſich einander das Gleichgewicht haltende contrahirende Theile hierunter weit wenigere Gefahr zu laufen.

Inzwiſchen hält es doch auch, ſelbſt bey den redlichſten und geſchickteſten Männern, ſehr ſchwer, hierunter eine völlige Unpartheylichkeit verſpüren zu laſſen.

Ein jeder hat, auch ſelbſt unter denjenigen, die an und vor ſich gleichen Standes und Vermögens ſind, vor den einen immer mehr Neigung, als vor den andern, wozu verſchiedene in dem gemeinen Leben und Familien-Angelegenheiten ſelber vorfallende Umſtände, unſchuldiger Weiſe Anlaß geben können.

Der eine von den Parten iſt, z. B. ein angenehmer und freundſchaftlicher Geſellſchafter, der andere hingegen ein ſtörriſcher und in allen Dingen Zweifelsknoten ſchürzender Mann. Die widerſinnige Eigenſchaften des leztern, werden einen jeden freundſchaftlich und billig denkenden Conſulenten, natürlicher Weiſe vor den erſtern weit geneigter, als vor dieſen, machen.

Es iſt dieſes ein Fallſtrick, wovor auch der redlichſte Mann nicht ſicher iſt, beſonders wenn er nicht Zeit genung hat, die wahre Lage der Geſchäfte genungſam zu prüfen, und ſie zu ergründen.

Gewiſſer Verbindlichkeiten, die ein gemeinſchaftlicher Conſulent ſchon in vorhin ſich ereigneten Fällen vor das eine Theil mehr, als vor das andere gehabt hat, will ich hiebey nicht erwehnen. Gewiß aber iſt es, daß ſie bey den zu beſtimmenden Geſchäften ſehr oft einen ſtarken Einfluß haben.

Auch ſelbſt die redlichſten Männer mögen bey der gerechteſten Denkungsart, nicht gänzlich davon frey geſprochen werden, zumahl ihnen ihre überhäufte anderweitige Amtsgeſchäfte nur ſelten die Zeit verſtatten, ſich gegen dergleichen Ueberraſchungen ſicher zu ſtellen.

§. 44.

§. 44.

Warum dergleichen Partheylichkeiten von den Kreisgerichtshöfen nicht zu vermuthen ſtehen würden, und daß bey der Beſtimmung der Geſchäfte, eine genaue Unpartheylichkeit eben ſo nothwendig, und faſt nothwendiger, als bey den richterlichen Ausſprüchen ſelber, ſey.

Alle dieſe zu beſorgende, theils vorſetzliche und theils zufällige Partheylichkeit, fällt bey den anzuordnenden Kreisgerichtshöfen in den von ihnen zu beſtimmenden Geſchäften gänzlich hinweg.

Die Beyſitzer derſelben ſind Männer, die nicht allein der von ihnen zu expedirenden Geſchäfte halber, in öffentlichen Pflichten ſtehen, ſondern von welchen ich auch voraus ſetze, daß ſie von allen Verbindlichkeiten gegen diejenigen, deren Geſchäfte ſie zu beſtimmen haben, frey ſind.

Nichts iſt alſo vorhanden, was ſie ſo wohl öffentlich als ins geheim, von dem Wege der Unpartheylichkeit abzuweichen, bewegen könnte.

Das Intereſſe des Höhern und Dürftigern ſo wohl, als des Mächtigern und Reichern, lieget ihnen zu beobachten ob, und in Anſehung beyder, müſſen ſie vor eine deutliche und geſetzmäßige Beſtimmung der vorfallenden Geſchäfte Sorge tragen.

Ja aus denjenigen, was bisher vorgetragen worden, wird ſich von ſelbſt ergeben, daß vor die Schwächere und Aermere billig noch mehrere Vorſichten, als vor die Mächtigere und Reichere, angewendet werden müſſen.

Die erſtern haben der Verſtändigung des Rechts gemeiniglich weit weniger, als die letztern, nöthig.

Eine Pflicht der angeordneten Kreisgerichtshöfe wird es daher ſeyn, in ſolchen Fällen, vornehmlich auf die Gerechtſame der Letztern, ein wachſames Auge zu haben, und nicht zuzugeben, daß dieſe in Dingen, die

ſie

ſie gehörig einzuſehen nicht im Stande ſind, von den erſtern überraſchet werden.

Die Armen und Schwachen gegen die Mächtigen und Reichen zu ſchützen, iſt ſchon vorhin eine allgemeine Pflicht aller derjenigen, die an der unpartheyiſchen Ausübung der Gerechtigkeit einen Antheil haben.

Alsdenn aber, wenn die Sache ſchon wirklich zum Proceß gekommen, iſt dieſes gemeiniglich zu ſpäte, indem der Richter durch die getroffene Verabredungen, gebundene Hände hat, und auf deren Erfüllung ohne Anſehen der Perſon, ob ſie mächtig oder geringe, reich oder arm iſt, erkennen muß.

Soll ſolchemnach das Uebergewichte der Mächtigen und Reichen vor den Geringen und Armen vermieden werden, ſo ſind deshalb ſchon gleich bey Eingehung der Geſchäfte zwiſchen dieſen ungleichen Ständen, die nöthigen Maßregeln zu nehmen.

Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß die zu etablirende Kreisgerichtshöfe die Wageſchale der Gerechtigkeit weit mehr, als die zur Entſcheidung verordnete Richter ſelber, in ihrer Macht und Gewalt haben würden.

§. 45.

Von dem Protocoll, welches die Kreisgerichtshöfe über die von ihnen verhandelte Geſchäfte aufzunehmen hätten, und wie ſolches eingerichtet werden müſte.

Vorſtehendes hält alle diejenige Grundmaßregeln, die von dieſen Kreisgerichtshöfen in Anſehung der zu ihrem Reſſort gehörigen Geſchäfte unverbrüchlich beobachtet werden müſten, in ſich, und es iſt kein Zweifel vorhanden, daß, wenn ſolches getreulich und mit der erforderlichen Genauigkeit geſchiehet, die große Menge der Proceſſe, die bisher aus dieſer Quelle entſprungen ſind, von ſelbſt aufhören werde.

Schon

Schon vorhin aber habe erwehnet, daß die zu expedirende ſchriftliche Inſtrumente in den meiſten Fällen zu weitläuftig, und, faſt möchte ich ſagen, ekelhaft fallen würden, wenn alle diejenige Umſtände, die bey einem jeden Geſchäfte vorfallen, darinn umſtändlich mit angeführet werden ſollten.

Aus dieſer Urſache iſt von mir ſchon beyläufig dahin angetragen worden, daß jederzeit über dasjenige, was bey wechſelſeitigen Verbindlichkeiten von den contrahirenden Theilen verabredet, bey einſeitigen aber, durch den Willen des Disponirenden feſtgeſetzet worden, ein vollſtändiges Protocoll aufgenommen, und aus demſelben ein kurzer jedoch deutlicher Aufſatz angefertiget werden müſſe.

In dieſem Protocoll iſt nicht allein die Fähigkeit der ſich in ein Geſchäfte einlaſſenden Perſonen, ſondern auch ihr Recht, ſo ihnen an der Sache, worüber ſie ſich einer Dispoſition anmaßen, zuſtändig iſt, imgleichen der bey dem Geſchäfte vorkommende Gegenſtand, nicht weniger die bey den eingegangenen Geſchäften gemachte Bedingungen nebſt ihren Abſichten und Bewegungs-Urſachen, auch die zur Erfüllung der getroffenen Verbindlichkeiten beſtimmte Zeit, beſonders aber, wie und welchergeſtalt den in Rechten unwiſſenden Parten, von den Folgen ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten, ein zureichender Begriff und Unterricht gegeben worden, auf das genaueſte und eigentlichſte zu bemerken.

Ein dergleichen vollſtändiges Protocoll, worinn keiner von den vorbenannten Punkten übergangen noch ausgelaſſen werden muß, iſt ein ſicherer Grund des ganzen vollbrachten Geſchäftes.

Das darnach ausgefertigte Inſtrument, iſt nur als ein Auszug deſſelben anzuſehen, und daher deſſen Innhalt, wenn er dunkel und zweifelhaft ſcheinen will, hieraus allemahl zu erklären, und ihm ſeine gehörige Bedeutung zu geben.

Den

Den Parten kann, wenn ſie es verlangen, eine autentiſche Abſchrift von dieſem Protocoll niemahl verweigert werden, indem es jederzeit ein unſtreitiges Relatum des ausgefertigten Inſtruments iſt, welches in allen Fällen einen ſichern Entſcheidungsgrund abgeben muß.

§. 46.

In wie weit die Kreisgerichtshöfe, wenn ſie durch dunkle und unbeſtimmte Ausdrücke beydes in dem Inſtrument und darüber aufgenommenen Protocoll zu einen Proceß Anlaß gegeben hätten, deshalb verantwortlich ſeyn würden.

Will, in Anſehung einiger in dem Inſtrument ſelber bey deſſen Kürze nicht genungſam beſtimmten Ausdrücke, ein zu einem Rechtsſtreit Anlaß gebender Zweifel entſtehen, ſo kann eine dergleichen Klage nicht eher von dem Richter angenommen werden, bis vorher dieſes darüber aufgenommene Protocoll von ihm abgefordert und nachgeſehen worden.

Findet er in demſelben die dagegen erregte Zweifel durch die bemerkte Abſichten und Bewegungsgründe des Geſchäftes, als worauf, wie ich nochmahl erinnere, die Hauptſache in allen Geſchäften ankommt, völlig entwickelt und ins Klare geſetzt, ſo hat er gerechte Urſache, den Kläger, nach dem bekannten juriſtiſchen Ausdruck a limine judicii abzuweiſen, und dadurch den ganzen Proceß in ſeiner Geburt zu erſticken.

Sollte ſich aber darthun, daß weder das aufgeſetzte Inſtrument, noch auch das abgehaltene Protocoll mit der gehörigen Deutlichkeit abgefaſſet, ſondern darinn Ausdrücke, ſo die Sache zweifelhaft machen, und zu unvermeidlichen Proceſſen Anlaß geben müſten, befindlich wären, ſo würde ſolches allerdings ein unverzeihlicher Fehler ſeyn, weshalb ſich die Beyſitzer der Kreis-Gerichtshöfe, Rede und Antwort zu geben, nicht entbrechen könnten.

Nach

Nach allen Rechten iſt ein jeder, der durch ſein Verſchulden zu einem Schaden Anlaß giebet, ſolchen zu erſetzen verbunden. Es iſt daher keine Urſache, warum nicht auch die in den Kreisgerichtshöfen zur deutlichen Beſtimmung der Geſchäfte verordnete Räthe hiezu verpflichtet ſeyn ſollten, abzuſehen.

Jedoch kann dieſe Verpflichtung zur Schadenerſetzung billigerweiſe nicht weiter, als nur bloß auf die Koſten-Vergütigung, in dem Fall, wenn der Kläger mit ſeiner Klage Gehör findet, und ſolche, wo nicht in allen, doch wenigſtens einigen Inſtanzien, vor gegründet erkannt wird, ausgedehnet werden.

Wird er in allen Inſtanzien abgewieſen, ſo kann dem Kreisgerichtshofe, die Koſten des Proceſſes zu bezahlen, nicht zugemuthet werden.

Verlöhre er aber gleich den Proceß in den letztern Inſtanzien, da er vorher in den erſtern ein günſtiges Urtel erhalten, ſo würden ſich die Kreishofgerichtsräthe auch alsdenn von der Vergütigung der ſämmtlichen Proceßkoſten deshalb nicht loßhalftern können, weil ſie doch wenigſtens durch ihre Schuld zu denſelben Gelegenheit gegeben hätten.

Ich glaube nicht, daß ſich redliche und geſchickte Leute hiedurch von der Uebernehmung eines ſolchen mit thätiger Verantwortung verknüpften Amtes würden abſchrecken laſſen. So viel aber ſtehet zu hoffen, daß ein jeder dadurch deſto behutſamer gemacht, und zu der möglichſten Genauigkeit aufgemuntert werden wird.

Käme auch gleich dieſer mein platoniſcher Gedanke von Errichtung der Kreisgerichtshöfe niemahl zur Wirklichkeit, ſo würde es doch jederzeit ein ſehr heilſames Geſetz ſeyn, welches diejenigen, die durch ihre zweifelhafte und öfters zweydeutige Aufſätze in den Geſchäften zu ſo vielen Verwirrungen und Weitläuftigkeiten Anlaß geben, in Erſetzung der dadurch verurſachten Koſten, verbindlich machte.

Auch

Auch dieſes ſchon könnte großen Nutzen ſtiften, und eine ſichere Schutzwehre gegen die ſonſt hierunter zu befürchtende vielfältige Rechtshändel abgeben.

§. 47.

Von den Zweifeln und Bedenklichkeiten, die man gegen dieſe vorgeſchlagene Einrichtung anbringen möchte, und daß ſolche daher näher zu rechtfertigen nöthig ſey.

Aus demjenigen, was bisher vorgetragen worden, wird nicht allein die Abſicht und Verfaſſung der vorgeſchlagenen Kreis-Gerichtshöfe, ſondern auch der Haupt-Begriff ihrer Pflichten und Verrichtungen ganz deutlich zu erſehen ſeyn.

Die nützlichſten Vorſchläge finden gemeiniglich den ſtärkſten Widerſpruch. Ihre Vollführung wird öfters durch das allgemeine Vorurtheil gegen alle Neuerungen, und andere dergleichen ungegründete Einwendungen, vereitelt.

Ein gleiches Schickſal prophezeihe ich denn auch dieſem meinem Vortrage, ſo redlich und aufrichtig ich es damit meyne, und ſo ſehr ich überzeuget bin, daß darinn weder etwas unmögliches noch auch ungeſchicktes enthalten iſt.

Inzwiſchen halte ich mich dennoch verpflichtet, dieſen meinen Gedanken gegen diejenigen, die ſolchen vielleicht aus Eigennutz, und in der Beſorgniß, dadurch einen Theil ihres bisherigen Gewinnſtes zu verlieren, anfeinden, und als eine unzeitige Geburt einer zu weit getriebenen Einbildungskraft verwerfen möchten, durch nähere Gründe zu rechtfertigen.

Sollte ich auch hierunter einen Fehl gebähren, und es demohnerachtet noch immerhin bey dem Alten gelaſſen werden, ſo wird es mir doch allemahl zu einer beſondern Genugthuung gereichen, daß ich wenigſtens die Nothwendigkeit, von Seiten des Staats auf eine

richtige

richtige und genaue Beſtimmung der Geſchäfte, als welches bisher in den meiſten Ländern wohl nur vor eine ſehr gleichgültige Sache gehalten worden, zu ſehen, gezeiget, und mit den bündigſten Gründen dargethan habe.

§. 48.

Warum der Einwand, daß hiedurch der natürlichen Freyheit in den bürgerlichen Geſellſchaften ein allzu groſſer Zwang angeleget werde, unerheblich ſey.

Man wird auch dieſes, wie ich §. 6. von dem Geſetz, welches alle nicht ſchriftlich getroffene Verbindlichkeiten vor ungültig erkläret, erwähnet habe, als einen Zwang, der die natürliche Freyheit in den bürgerlichen Geſellſchaften allzu ſehr einſchränke, verhaßt und verwerflich zu machen ſuchen.

Allein alles dasjenige, was ich dieſem ungegründeten Einwande daſelbſt entgegen geſetzet habe, findet auch hier ſtatt, und ich darf mich daher bey deſſen umſtändlichen Widerlegung nicht aufhalten, ſondern es wird genung ſeyn, wenn ich mich lediglich auf das an dieſem Orte hievon geſagte beziehe.

Warum ein Landesherr, der ſeinen Unterthanen in ihren Rechtsſtreitigkeiten die nöthigen Richter beſtellen kann, nicht auch die Macht und Befugniß, ihnen zur richtigen Beſtimmung ihrer Geſchäfte, um die Menge der daraus entſtehen könnenden ſchädlichen Proceſſe zu verhindern, gewiſſe Perſonen zu verordnen haben ſollte, läſſet ſich nicht abſehen.

Beydes gereichet zu ihrer wahren Wohlfahrt. In allen dieſen Dingen aber, die dahin abzielen, müſſen ſich die Bürger eines Staats dergleichen Einſchränkungen gefallen laſſen, und ſolche willig annehmen.

Derjenige, der das Recht hat, ein entſtandenes Uebel zu dämpfen, und in ſeinen ſchädlichen Folgen zu mäßigen, muß auch ſonder Zweifel die Gewalt, ſolches in

ſeiner erſten Quelle zu erſticken, beſitzen. Durch das letztere ſtiftet er weit mehr gutes als durch das erſte.

Dieſes aber würde, in Anſehung der Proceſſe, vermittelſt der zu errichtenden Kreis-Gerichtshöfe, geſchehen.

§. 49.

Warum auch der Einwand, der von den weiten und beſchwerlichen Reiſen, ſo durch die vorgeſchlagene Einrichtung verurſachet werden würden, hergenommen werden wollen, ungegründet ſey.

Ein zweyter Einwand, um dieſen wohlgemeynten Vorſchlag zu vernichten, der vielleicht mehrern Schein vor ſich haben möchte, wird ſonder Zweifel darinn beſtehen, daß eine dergleichen Einrichtung diejenigen, die gewiſſe Verbindlichkeiten zu treffen genöthiget ſind, ohne Noth mit vielen Reiſen und Koſten beſchweren würde.

Allein auch dieſer Pfeil wird, wenn man die Sache nach den vorgetragenen Bedingungen in nähere Ueberlegung nehmen will, nicht treffen, noch das gute und nützliche, ſo dieſer patriotiſche Vorſchlag bey ſich führet, dadurch zu Waſſer gemachet werden können.

Eben deßhalb, damit die Parten nicht durch weite Reiſen von ihrer Wirthſchaft entfernet, und ſolche zu verſäumen, genöthiget werden möchten, iſt der Antrag geſchehen, daß den Kreis-Gerichtshöfen nur mäßige Diſtricte beygeleget, und ſolche ſo viel möglich in dem Mittelpunct derſelben etabliret werden möchten.

Bey einer ſolchen Einrichtung können die Reiſen, die der zu vollziehenden Geſchäfte halber nöthig ſind, den Intereſſenten wohl niemahls dergeſtalt zur Laſt fallen, daß der daraus entſtehende Nutzen und Vortheil dadurch überwogen werden ſollte.

Die meiſten würden zu dergleichen Reiſen, wenn die Geſchäfte an und vor ſich ſelber nicht weitläuftig wären, mehr nicht als einen Tag nöthig haben.

Auch

Auch bey der weiteſten Entfernung von den Kreis-Gerichtshöfen, und den wichtigſten Geſchäften, müßte doch allemahl, zwey bis drey Tage hiezu anzuwenden, hinreichend ſeyn.

Wer aus der Erfahrung kennen gelernet hat, wie viele Verſäumniß und beſchwerliche Reiſen entſtandene Proceſſe verurſachen und nach ſich ziehen, dem werden gewiß dergleichen kleine Beſchwerlichkeiten, wodurch er dieſe größeren vermeiden kann, nicht gereuen.

Es iſt beſſer, eines Geſchäftes halber, damit ſolches gegen alle daraus entſtehen könnende Weitläuftigkeiten gedecket, und ein ſonſt unausbleiblicher Proceß vermieden werde, zwey bis drey Tage abweſend zu ſeyn, als nachher wegen der bey dieſen Geſchäften vorgefallenen unrichtigen Beſtimmungen ganze Wochen und Monate herum reiſen, und in ſteter Unruhe zubringen zu müſſen.

Die zur ſchriftlichen Abfaſſung der verabredeten Geſchäfte bisher gewöhnliche Conſulenten, wohnen ja auch jetzt öfters einige Meilen weit von den Intereſſenten entfernet, und ſie müſſen daher ebenfalls entweder eine Reiſe, die vielleicht beſchwerlicher fällt, und mehrere Verſäumniß verurſachet, als von jener nicht geſchehen würde, übernehmen, oder einen ſolchen Mann nicht allein zu ſich holen laſſen, ſondern ihn auch wieder zurück ſchicken.

Die jetzige Verfaſſung führet ſolchemnach eben diejenigen Beſchwerlichkeiten bey ſich, die man bey der vorgeſchlagenen Einrichtung als eine Urſache, daß ſie nicht rathſam wäre, und den Parten allzu läſtig fallen würde, angeben will.

Auſſerdem ſind mit der jetzigen Methode, deren ſich die Parten, um ihre unter einander habenden Geſchäfte in gehörige Ordnung bringen zu laſſen, bedienen müſſen, noch verſchiedene Nebenbeſchwerlichkeiten verknüpfet, die bey der vorgeſchlagenen Einrichtung gänzlich hinweg fallen würden.

Die geſchickteſten Conſulenten ſind, wie ſchon oben beyläufig bemerket worden, gemeiniglich am meiſten mit Geſchäften überhäufet, und ſie können daher nicht immer zu der Zeit und Stunde, wenn man ihres Beyſtandes nöthig hat, in Bereitſchaft ſeyn.

Es wird daher manche vergebene Reiſe gethan, oder auch öfters Pferde und Wagen, um ſie abholen zu laſſen, umſonſt geſchickt.

Dieſes muß nothwendig in den Geſchäften einen großen Aufenthalt verurſachen, und es kann ſolches, beſonders in Vorfällen die keinen Verzug leiden, nicht ſelten von einem merklichen Nachtheil ſeyn.

Dieſes alles hätte man von den zu etablirenden Kreis-Gerichtshöfen nicht zu beſorgen, ſondern man könnte, ohne viele vergebene Reiſen thun zu dürfen, ſelbige jederzeit in Bereitſchaft zu finden, und von denſelben gehöret zu werden, verſichert ſeyn.

Mit einem Worte, die ſämmtlichen Geſchäfte, ſie möchten ſeyn von welcher Art ſie wollten, würden bey dieſer Verfaſſung nicht allein richtig und geſetzmäßig beſtimmet, ſondern auch ſchleunig und geſchwinde expediret werden.

§. 50.

Wie es wegen der Kranken und Schwachen, die keine Reiſen übernehmen können, und beſonders in Anſehung der Teſtamente, die auf dem Sterbebette oder in einem hohen Alter aufgenommen werden ſollen, zu halten ſey.

Einem oder andern anſehnlichen Stande möchte es vielleicht beſchwerlich fallen wollen, wenn er ſich öfters wegen Geſchäfte, die in Anſehung ſeines Vermögens vor Kleinigkeiten anzuſehen ſind, mit einer Reiſe bemühen, und ſich ſelber vor dieſe Kreis-Gerichtshöfe geſtellen müßte.

Auch

Auch giebet es unter den contrahirenden Theilen alte, kranke und ſchwächliche Perſonen, welchen auch die kleineſten Reiſen unmöglich, oder doch wenigſtens beſchwerlich fallen.

Es würde zwar nicht zu verſtatten ſeyn, daß die bey den Kreis-Gerichtshöfen beſtellten Räthe, durch vieles Herumreiſen und eine öftere Abweſenheit, die gewöhnliche oben beſtimmte Seſſionen unterbrechen könnten.

Inzwiſchen ſehe ich doch auch kein Bedenken, warum ſie, ſich nicht auſſer den Seſſionstagen, in Nothfällen, zu denjenigen, die wegen Alter, kränklichen Umſtände oder Schwachheit, keine Reiſe unternehmen können, verfügen, und von denſelben, gegen Erlegung der zu beſtimmenden Tagegelder, die vorhabenden Geſchäfte ad Protocollum nehmen, nachher aber durch ihre Canzeley die deßhalb nöthige Inſtrumente expediren laſſen könnten.

Beſonders würde dieſes ein Fall ſeyn, der bey Aufnehmung der Teſtamente ſchlechterdings nachgegeben und verſtattet werden müßte.

Die meiſten Teſtamente werden entweder auf dem Sterbebette, oder in ſolchen hohen Alter, welches füglich keine Reiſen verſtattet, gemachet. Denn an den Tod wird ſelten eher, bis er, wie man zu reden pfleget, auf der Zunge ſitzet, gedacht.

Es iſt aber dieſes ein Geſchäfte, bey deſſen richtigen Beſtimmung eine vorzügliche Genauigkeit und Vorſicht erfordert wird, wenn nicht daraus in der Folge eine Menge von ſchädlichen Proceſſen erwachſen ſoll.

Bey ſterbenden und alten ſchwachen Perſonen iſt dieſe Genauigkeit und Vorſicht um ſo nöthiger, als ſelbige mehr, wie die Geſunden, ihren aufzuzeichnenden letzten Willen deutlich vorzutragen, und die dabey vorkommenden Bedenklichkeiten abzulehnen gehindert ſind.

Dergleichen wichtige Geſchäfte alſo auſſer den Händen der Kreis-Gerichtshöfe kommen zu laſſen, wäre

nicht rathſam, und es würde ſolches daher eine Ausnahme ſeyn, nach welcher ſie dieſes Geſchäfte, auch auſſer der gewöhnlichen Gerichtsſtätte, auf Erfordern zu expediren verbunden wären.

§. 51.

Von dem Einwande, daß die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe in den Geſchäften mehrere Koſten, als bisher davor bezahlet werden dürfen, verurſachen würden, warum dieſer Einwand viele Wahrſcheinlichkeit vor ſich habe, und deßhalb eine nähere Erklärung darüber nöthig ſey.

Vorſtehendes wird genung ſeyn, um jedermann zu überzeugen, daß die Verhandlungen der Geſchäfte keine mehrere und größere Beſchwerlichkeiten nach ſich ziehen würden, als ſchon jetzt damit verknüpfet ſind.

Vielmehr wird ſich in vielen Stücken das Gegentheil daraus ergeben.

Es kann ſolchemnach dieſer Einwand, da er als nichtig und wider die Erfahrung laufend von ſelbſt hinweg fällt, der Ausführung des gethanen Vorſchlages keine Hinderniß in den Weg legen.

Wie aber ſtehet es mit den Koſten, die bey einer ſolchen Einrichtung erforderlich wären? Würden nicht ſolche den bisher zu den Geſchäften nöthigen Aufwand gar ſehr überſteigen, und den Parten zur großen Beſchwerde gereichen?

Die bey den Gerichtshöfen zu beſtellende Räthe und Unterbedienten würden entweder, wird man vielleicht ſagen, darben und hungern, oder die vor die expedirte Geſchäfte zu erlegende Gebühren dergeſtalt hoch geſetzet werden müſſen, daß es die Parten am Ende nicht ertragen könnten, indem die in einem ſolchen kleinen Diſtrict, wie dieſen Gerichten beygeleget werden wollen, vorfallende Geſchäfte nach mäßigen Sätzen nicht ſo viel abzu-

abzuwerfen vermögend wären, als zur Unterhaltung der in den Geſchäften arbeitenden erforderlich.

Dieſer Einwand hat, ich geſtehe es gar gerne, viele Wahrſcheinlichkeit vor ſich, und er würde allerdings, wenn er nicht widerleget, noch abgelehnet werden könnte, das ganze Werk vernichten, und den gethanen Vorſchlag in ein bloßes Hirngeſpinſt verwandeln.

Denn die bey dieſen Kreisgerichtshöfen beſtellte Glieder und Arbeiter, ohne einen zureichenden Unterhalt zu laſſen, würde unbillig, und die übermäßige Erhöhung der Gebühren ein öffentliches Landes-Gravamen ſeyn.

Ich werde mich daher hierüber näher erklären, und, daß beydes nicht zu befürchten ſey, zeigen müſſen, wobey ſich denn von ſelbſt ergeben wird, daß die Ausfertigung der Geſchäfte bey den Kreisgerichtshöfen weit wenigere Koſten, als bisher in den meiſten Fällen dazu erfordert worden, verurſachen würde.

§. 52.

Von den dreyfachen Amtsverrichtungen, die den Kreis-Gerichtshöfen nach dem entworfenen Plan obliegen würden, und daß dabey die zu ihrer Unterhaltung nöthige Koſten durch übermäßige Taxen aufzubringen, nicht nöthig wäre.

Wäre die Verhandlung der Geſchäfte nur die einzige Abſicht, warum auf Errichtung der vorgeſchlagenen Kreisgerichtshöfe angetragen werden, ſo müſte freylich eine von den vorbemerkten beyden Folgen daraus entſtehen.

Die Räthe und Canzeliſten würden entweder des nothdürftigen Unterhalts ermangeln, oder die Gebühren übermäßig zu erhöhen ſeyn.

Daß der Staat durch auszuſetzende Beſoldungen, die privat Geſchäfte der einzeln Glieder frey und un-

ſonſt beſorgen laſſen ſollte, iſt ſo wenig zu verlangen, als zu erwarten.

Die Nothwendigkeit erheiſchet es daher, dahin zu ſehen, daß die Gebühren vor die ausgefertigte Geſchäfte, mit dem nöthigen Unterhalt der Arbeiter in einem gehörigen Verhältniß ſtehen mögen.

Eben ſo nothwendig aber iſt es auch, darauf bedacht zu ſeyn, daß die zu erlegende Gebühren nicht dergeſtalt übertrieben werden, daß ſie den contrahirenden Theilen zur unerträglichen Laſt werden.

Das Verhältniß zwiſchen dem nöthigen Unterhalt der bey den Kreisgerichtshöfen zu beſtellenden Arbeiter, und dem Ertrage der vor die expedirte Geſchäfte nach mäßigen Sätzen einkommenden Gebühren aber, ſtünde niemahl zu erwarten, wenn dieſe Gerichte nur bloß zur Verhandlung und Beſtimmung der in dem ihnen angewieſenen Kreiſe vorfallenden Geſchäfte gewidmet, und ihre Amtsverrichtungen nicht noch mehr ausgedehntere Gränzen haben ſollten. Nach meinen entworfenen Plan, ſollen dieſe Kreisgerichtshöfe

1.) Die Ausfertigung der unter den adelichen und andern eximirten Perſonen in ihrem Kreiſe vorkommenden Geſchäfte beſorgen,

2.) Den Auftrag von allen in ihrem Diſtrict zu expedirenden Local-Commiſſionen erhalten, und endlich

3.) Bey Inſtruirung der wirklich entſtandenen Proceſſe, zur Erſparung der ſonſt oft von den Parten zu übernehmenden weiten Reiſen, mit gebrauchet werden, auch zugleich die Stelle der ſo heilſamen Friedens-Richter vertreten.

Dieſe dreyfache Gattung von Amtsverrichtungen wird die zu dieſen kleinen Collegien verordnete Glieder nicht hungern noch darben laſſen, und es auch, zu ſolchem Ende die von den Parten zu erlegende Gebühren zu überſetzen, nicht nöthig ſeyn.

§. 53.

§. 53.

Vorſtehendes wird, mit Entdeckung der dabey zum Grunde liegenden Abſichten, näher ausgeführet.

Bisher habe ich, um die Ordnung der in dieſer Schrift abzuhandelnden verſchiedenen Materien nicht zu unterbrechen, bey dem Vorſchlage der zu errichtenden Kreisgerichtshöfe, nur bloß der Beſtimmung der Geſchäfte, als einer ihnen mit anvertrauten Amtsverrichtung, Erwehnung thun können.

Denn eine dergleichen öffentliche Anſtalt war, um die aus den Geſchäften entſpringende Entſtehungsquelle der Proceſſe zu verſtopfen, das ſicherſte und zuverläßigſte Mittel, und ich konnte, ohne deſſen Möglichkeit und Nutzen gezeiget zu haben, in der beſondern Ausführung meines Entwurfs, nicht weiter fortſchreiten.

Hieraus aber folget nicht, daß ich, dieſelben bloß auf dieſe enge Gränzen, worinn ſie weder den gehörigen Unterhalt, noch auch genungſame Beſchäftigungen gefunden haben würden, einzuſchränken, die Abſicht gehabt habe.

Die erforderliche Widerlegung des obigen Zweifels, nöthiget mich daher, daß ich ſchon vorläufig mit meinem ganzen Plan und den ſämmtlichen bey den in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfen zum Grunde liegenden Abſichten hervorrücken, und einen Theil desjenigen, was nach der Ordnung des Vortrages, erſt unten angebracht werden ſollen, mit wenigen berühren muß.

Die Landes-Collegien ſind nicht ſelten in Verlegenheit, um zu den auf dem Lande vorfallenden Commiſſionen, als Ocular-Inſpectionen, Gränzziehungen, Inventuren, Erbtheilungen, Gemeinheits-Auseinanderſetzungen, Anfertigung der Güter-Anſchläge, ſo wohl zum Verkauf als Verpachtung, und andern dergleichen Geſchäften mehr, welche füglich nicht anders, als an Ort und Stelle vorgenommen und

unterſuchet werden können, tüchtige und geſchickte Männer ausfündig zu machen, und die tägliche Erfahrung lehret zur Gnüge, wie ſchlecht und unrichtig öfters dieſe Art von gerichtlichen Handlungen, wegen Mangel derſelben, beſorget wird.

Aus dieſer Verlegenheit würden die Landes-Dicaſterien durch Errichtung der in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe mit einmahl geſetzet werden, indem ſie denſelben alle dieſe Commiſſionen, zumahl ſchon vorhin die Mitglieder derſelben ſo wohl aus Rechts- als Wirthſchaftsverſtändigen nach dem davon entworfenen Plan beſtehen müſſen, auftragen, und dabey, daß die Sachen in geſchickten und geübten Händen wären, verſichert ſeyn könnten.

Schleſien giebet hierunter bereits in den daſelbſt verordneten Commiſſariis perpetuis oder Juſtizräthen, deren §. 23. umſtändlich gedacht worden, ein Beyſpiel, und zeiget ganz offenbar, daß eine dergleichen Einrichtung nicht allein möglich, ſondern auch nützlich ſey.

Warum aber das, was in Schleſien möglich und nützlich iſt, nicht auch in andern Ländern und Provinzien von gleicher Wirkung ſeyn ſollte, läſſet ſich nach der Vernunft nicht begreifen. Nur durch bloße ungegründete Vorurtheile kann darüber ein Widerſpruch erreget werden.

Daß überdem die anzuordnende Kreisgerichtshöfe auch zur Inſtruirung der wirklich entſtandenen Proceſſe auf eine bequeme Art gebrauchet werden können, iſt bereits bey verſchiedenen Gelegenheiten beyläufig erinnert worden, und ich werde mich wegen meiner darunter habenden Abſichten, in der zweyten Haupt-Abtheilung dieſes Bandes noch näher, und dergeſtalt darüber erklären, daß ſolches vielleicht einen allgemeinen Beyfall erhalten wird.

§. 54.

§. 54.

Warum bey dieſer Verfaſſung die vor die Arbeiten der Kreisgerichtshöfe feſtzuſetzende Gebühren den Räthen nicht zum unmittelbaren Genuß zu überlaſſen, ſondern monathlich an die Hauptſportul-Caſſe der Landes-Collegien, aus welchen ſie die ihnen beſtimmte Beſoldungen zu erwarten hätten, zu berechnen wären.

Durch dieſe nähere Entwickelung der den in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfen obliegenden verſchiedenen Amtsverrichtungen, wird hoffentlich der Einwand, daß die dabey beſtellte Räthe und übrige Mitglieder, ohne Ueberſetzung der Gebühren, vor die zu expedirende Geſchäfte der Kreisſtände, ihren nöthigen Unterhalt nicht finden würden, von ſelbſt hinwegfallen.

Eine genauere Berechnung hievon anzulegen, iſt jetzt meinen Abſichten um ſo weniger gemäß, als dieſelben nicht dahin gehen, daß den Mitgliedern eines ſolchen Kreisgerichtshofes der Genuß derſelben unmittelbar überlaſſen werden ſoll.

Vielmehr iſt es bey dieſem Plan eine Hauptbedingung, daß alle von den Kreisgerichtshöfen verdiente Gebühren, ſie mögen einſchlagen in welches Fach ſie wollen, monathlich an die Hauptſportul-Caſſe des Landescollegii, unter welchen ſie ſtehen, eingeſchicket und berechnet, von derſelben aber hingegen, das von ihnen ausgeſetzte Gehalt, zur gehörigen Zeit erwartet werden müſſe.

Warum dieſe Ordnung eben ſo nützlich als nothwendig ſey, wird ſich aus den in der zweyten Haupt-Abtheilung dieſes Bandes davon anzuführenden Urſachen mit mehrern ergeben.

Dieſe

Dieſe Verfügung iſt ſchon an und vor ſich, beſonders in den Königl. Preußl. Staaten, nichts neues, ſondern ſie wird bereits ſeit vielen Jahren allenthalben auf das genaueſte beobachtet.

Sie muß auch billig allen denjenigen, die an Verwaltung und Handhabung der Gerechtigkeit nur einigen Antheil haben, deſto angenehmer ſeyn, weil ſie dadurch gegen allen Verdacht einer ungebührlichen Sportulſucht, womit die Chikane, um die gerechte Handlungen eines Richters verdächtig zu machen, nicht ſelten ihr Spiel zu treiben pfleget, völlig gedecket werden, zumahl ſie zu der Gerechtigkeit des Staats und des Landesherrn allemahl das ſichere Zutrauen haben können, daß, wenn ſich auch durch ihre zur Verkürzung der ſchädlichen Proceſſe angewandte Bemühungen, ein Ausfall in der allgemeinen zu ihrer Beſoldung beſtimmten Sportul-Caſſe ereignen ſollte, dennoch von Seiten des gemeinen Weſens auf Mittel und Wege, ſolchen zu ergänzen, und ſie bey ihren treuen Betragen nicht Noth leiden zu laſſen, werde Bedacht genommen werden.

Es läſſet ſich gar nicht denken, daß in einem Lande, wo Gerechtigkeit wohnet, von Seiten des Staats ein dergleichen Undank gegen diejenigen, die deſſen Wohlfarth mit Aufopferung ihres eigenen Nutzens zu befördern ſuchen, ausgeübet werden ſollte.

Man vereinige ſich nur auf allen Seiten, das verderbliche Uebel der Proceſſe zu vertilgen und zu vermindern, und dabey die große Hinderniß des Eigennutzes gänzlich auſſer Auſſen zu ſetzen.

Ein gerechter König, der an der Eintracht und Friedfertigkeit ſeiner Unterthanen ein Wohlgefallen hat, wird dieſe redlichen Bemühungen, die den Wunſch ſeines Herzens erfüllen, gewiß nicht unvergolten laſſen.

§. 55.

§. 55.

Einige Grundſätze, nach welchen die vor die vollzogenen Geſchäfte zu entrichtende Gebühren zu reguliren wären, wobey beſonders der Schuld-Verſchreibungen gedacht, und wegen der übrigen wechſelſeitigen Verbindlichkeiten ein Unterſcheid, ob der Gegenſtand davon ein *Jus reale* oder *perſonale* betreffe, gemacht wird.

Jedoch ich komme auf den obigen Einwand, daß die Verhandlung der bürgerlichen Geſchäfte bey den anzuordnenden Kreis-Gerichtshöfen zu viele Koſten verurſachen, und dadurch die Einwohner des Landes über die Gebühr, gegen dasjenige, was ſie bisher davor bezahlen müſſen, beſchweret werden würden, wieder zurück.

Meine Abſicht gehet nicht dahin, hierunter eine Sportul-Ordnung, die künftig, wenn dieſer Vorſchlag wider Vermuthen zur Wirklichkeit kommen ſollte, allerdings anzufertigen nöthig wäre, zu entwerfen.

Nur blos einige hiebey zu beobachtende Grundſätze will ich berühren, um dadurch den obigen ungegründeten Einwand noch mehr zu entkräften.

Vor eine auszufertigende Schuldverſchreibung, welche nicht über 100 Rthlr. betrüge, müßten nicht mehr als 12 Gr. bezahlet werden.

Beliefe ſie ſich aber höher, ſo würden vor jedes Hundert annoch 2 Gr. nachgezahlet.

Eine über 2000 Rthlr. ausgefertigte Obligation käme alſo den Parten nicht höher, als 2 Rthlr. 2 Gr. zu ſtehen.

Ich zweifele, ob jemand, bey der jetzigen Verfaſſung, dergleichen Aufſätze wohl jemahls wohlfeiler erhalten hat.

In Anſehung der übrigen Contracte und Verabredungen wäre ein Unterſcheid zu machen, ob in denſelben über ein jus reale oder nur blos perſonale diſponiret worden.

Geſchäfte von der erſten Art ſind nicht allein an und vor ſich wichtiger, ſondern erfordern auch mehrere Ueberlegung und eine genauere Unterſuchung, als die letztere Gattung.

Es iſt alſo dieſer angenommene Unterſcheid, ſowohl in der Natur der Sache ſelber, als auch in der mehrern dabey vorfallenden Arbeit, ſehr wohl gegründet.

§. 56.

Von den auszufertigenden Kauf-Contracten, und was, deßhalb an Gebühren zu erlegen, nach Verſchiedenheit der Umſtände und des Werths der Güter, billig ſeyn würde, wobey zugleich, daß dieſe Taxen den bisherigen Koſten gar nicht gleich zu rechnen wären, gezeiget wird.

Die Ausfertigung eines Kauf-Contracts, deſſen Gegenſtand ſich in dem verglichenen Werthe nicht über 1000 Rthlr. beliefe, würde ich ſolchemnach überhaupt mit 2 Rthlr. 12 Gr. bezahlen laſſen.

Betrüge ein Grundſtück zwiſchen 1 und 10000 Rthlr., ſo wären davor 5 Rthlr., und vor alle diejenigen die höher als 10000 Rthlr. verkaufet worden, 10 Rthlr., niemahls aber mehr zu entrichten, und dieſe Koſten müßten beyde Theile, wenn nicht ausdrücklich ein anderes verabredet worden, zu gleichen Theilen bezahlen.

Ich berufe mich auf das Zeugniß aller derer, die jemahls einen dergleichen Güterkauf und Verkauf, der von den gewöhnlichen Conſulenten entworfen und aufgeſetzet worden, geſchloſſen haben, in der ſichern Ueberzeugung, daß ſie einmüthig werden geſtehen müſſen, wie ſie niemahls ſo wohlfeil davon gekommen, ſondern ihnen dergleichen Geſchäfte weit mehrere Koſten verurſachet hätten.

Einem Conſulenten vor einen nur von einiger Wichtigkeit ſeyenden, und von ihm zu Stande gebrachten Güterkauf

terkauf und Verkauf, Funfzig und mehrere Thaler zu bezahlen, iſt in dem gemeinen Leben nichts ungewöhnliches, und die Eigennützigen unter ihnen, würden ſich nur vor ſchlecht belohnet halten, wenn ſie weniger empfingen.

Nicht ſelten wird ihnen von einem jeden Contrahenten eine dergleichen Summe zu Theil.

Die jetzige Welt iſt zwar in Anſehung der Freygebigkeit ziemlich zurückhaltend.

Allein dergleichen Conſulenten ſind, beſonders wenn ſie ſich durch ihre Geſchicklichkeit ein gewiſſes Anſehen erworben haben, bey der jetzigen Verfaſſung wegen Beſtimmung der vorfallenden Geſchäfte, unentbehrlich.

Man weiß nicht, wo man ihrer noch ferner bedürfen könnte, und dieſes nöthiget manchen, in ſolchen Fällen freygebig zu ſeyn, da er es ſonſt von Natur nicht iſt.

§. 57.

Wie viel vor Vollziehung eines Pacht-Contracts auszuſetzen wäre.

Nach Maßgebung des oben zum Grundſatz angenommenen Unterſcheides, würde ich vor die Anfertigung eines Pachtcontracts, wo das Pachtgeld nicht Fünf Hundert Reichsthaler überſtiege, überhaupt von beyden Theilen Drey Reichsthaler erlegen zu laſſen, anrathen.

Wäre das ſtipulirte jährliche Pachtgeld höher als Fünfhundert Reichsthaler, ſo würde doch allemal Sechs Thaler, welche von beyden getragen werden müſten, hinlänglich ſeyn, und etwas mehreres davor zu fordern, müſte als übertrieben und unſtatthaft angeſehen werden.

Jedoch verſtünde ſich hiebey von ſelbſt, daß darunter die Uebergabe des Gutes, wenn deren Bewirkung und Beywohnung ebenfalls von den Kreisgerichtshöfen verlanget würde, nicht mit begriffen ſey, ſondern

davor beſondere Tagegelder, welche ohnmaßgeblich bey eigener Defrairung auf drey, und, wenn ſolche von den Parten geſchiehet, auf zwey Thaler feſtgeſetzet werden könnten, zu bezahlen ſeyn würden.

Daß auch in dieſer Art von Geſchäften, deren von den gewöhnlichen Conſulenten bisher geſchehene Vollziehung weit mehrere Koſten verurſachet habe, davon werden diejenigen, die in dem, was in dem gemeinen Leben vorgehet, nicht gänzlich fremde und unerfahren ſind, wohl von ſelbſt überzeuget ſeyn.

§. 58.

Was vor eine, über Gerechtſame, die keinen beſtimmten Werth haben, getroffene und ausgefertigte Verabredung, an Gebühren zu bezahlen wäre.

Güter=Verkauf und Verpachtung, ſind die in den Geſchäften auf dem Lande vorkommende Hauptfälle.

Ich habe ſie daher wohlbedächtig gewählet, um in denſelben die Sätze, die bey den vor die Kreisgerichts=Höfe zu beſtimmenden Gebühren zum Grunde zu legen ſind, an die Hand zu geben.

Nimmt man dabey den oben bemerkten Unterſcheid, ob die zu expedirende Geſchäfte jura realia oder perſonalia betreffen, zum Augenmerk, ſo wird man von dieſen nur gleichſam zur Probe angeführten Sätzen auch auf alle andre Fälle, wo die Gegenſtände entweder an und vor ſich, oder durch den getroffenen Contract und Verabredung, einen beſtimmten Werth haben, die gehörige Anwendung machen können.

In Anſehung derjenigen Geſchäfte, bey welchen Dinge und Gegenſtände, ohne ihnen einen gewiſſen Werth beyzulegen, reguliret und feſtgeſetzet worden, wohin inſonderheit alle Arten von Dienſtbarkeiten, und andere Gerechtſame, die einem Nachbar gegen den andern zuſtändig ſind, gehören, würde ich überhaupt ein Quantum von Fünf Reichsthaler in Vorſchlag bringen,

gen, welches in dergleichen Fällen vor die Ausferti- gung einer ſolchen Urkunde ebenfalls von beyden Thei- len zuſammen erleget werden müſte.

Wäre aber die verhandelte Sache eine in die Augen fallende Kleinigkeit, dergeſtalt, daß man ſie nicht über 100 Rthlr. ſchätzen könnte, ſo würde es auch an der Hälfte dieſer Gebühren genung ſeyn.

§. 59.

Was vor die Teſtamente, Schenkungs-Inſtrumente, Ver- kauf der Niftelgerade und Codicille, an Gebühren zu erle- gen ſeyn würde, wobey zugleich gewiſſe Vortheile, ſo bey den Teſtamenten und Schenkungen, wenn ſie von den Kreis-Gerichtshöfen expediret worden, zu erwarten ſeyn würden, bemerket werden.

Schenkungen, ſowohl unter Lebendigen als auf den Todesfall, Verkauf der Niftelgerade, Errichtung der Teſtamente und andere dergleichen Handlungen, ſind ebenfalls bisher Waaren geweſen, die ziemlich theuer bezahlet werden müſſen, und wobey ſich öfters eigennü- tzige Conſulenten ſelbſteigene Vortheile, die in der Fol- ge den Nachkommen nicht wenig beſchwerlich gefallen, zu ſtiften, und wohl gar, um dieſen Vortheilen eine deſto längere Dauer zu geben, die Sache auf mancher- ley Art zu verwickeln geſuchet haben.

Daß man hievon auch noch zu den jetzigen Zeiten Beyſpiele anführen kann, gereichet gewiß unſern Jahr- hundert zu keiner Ehre, und es kann dieſer Mißbrauch mit als eine Urſache angeſehen werden, warum es nö- thig und heilſam iſt, dieſe Art von Geſchäften der bis- herigen Willkühr der Conſulenten zu entreiſſen.

Die Kreis-Gerichtshöfe können hierunter an ihre eigenen Vortheile nicht denken, und es würde daher ſchon blos hiedurch eine große Plackerey, wodurch die Provinzien in allen Ländern auf mancherley Art gedru-

cket, und faſt möchte ich ſagen, ausgeplündert werden, hinweg fallen.

Daß vor die Ausfertigung dieſer einſeitigen gemeiniglich wichtigen Geſchäfte, ebenfalls zu der allgemeinen Sportulcaſſe, als dem Fonds der den bey dieſen Gerichten beſtellten Räthen auszuſetzenden Beſoldung, gewiſſe Gebühren erleget werden müſſen, erfordert die ſelbſtredende Billigkeit.

Sie ſind aber eben ſo, wie in den übrigen Fällen geſchehen, dergeſtalt zu mäßigen, daß ſich, in Vergleichung der vorigen daran zu verwenden geweſenen Koſten, niemand mit Recht darüber zu beſchweren Urſache haben könne.

In Anſehung der von angeſeſſenen Landſtänden aufzunehmenden und auszufertigenden Teſtamente würde, wenn die von denſelben beſeſſenen Güter notoriſch über 10000 Rthlr. werth ſind, zehn Reichsthaler keine übertriebene Taxe ſeyn, alsdenn aber, wenn des Teſtators Beſitzungen unter dieſen Werthe eingetragen, oder derſelbe gar nicht poſſeſſioniret wäre, die Kreis-Gerichtshöfe ſich ganz füglich mit fünf Reichsthaler begnügen können.

Ueberhaupt iſt hiebey zu erinnern, daß durch die an die Kreis=Gerichtshöfe zu erlegende Gebühren, nicht allein das Honorarium, ſo ſonſt die Conſulenten vor die Auffsetzung ſolcher Schriften und Urkunden erhalten haben, ſondern auch die Gerichtskoſten, die noch überdem in den meiſten Fällen, um dem ausgefertigten Inſtrument durch den Beytritt des Richters mehrere Glaubwürdigkeit zu geben, nöthig geweſen, bezahlet werden müſſen, zugleich mit berichtiget werden.

Ein blos von einem Conſulenten aufgeſetztes Teſtament iſt, die einzige Diſpoſitio inter liberos ausgenommen, nicht anders gültig, als wenn es entweder von ſieben Zeugen mit unterſchrieben, oder gerichtlich niedergeleget worden.

Die

Die erſte Methode iſt mit vielen Weitläuftigkeiten verknüpfet, und die letzte daher faſt allenthalben die gewöhnlichſte, und auch die ſicherſte.

Bey den von den Kreis-Gerichtshöfen aufzunehmenden Teſtamenten, würden dieſe beyden Handlungen, ſowohl die Aufſetzung des Teſtaments als auch deſſen gerichtliche Inſinuation, zu gleicher Zeit vollzogen, und folglich, daß ich mich dieſes gemeinen Ausdrucks bedienen darf, zwey Fliegen mit einer Klappe geſchlagen.

Des Teſtators letzter Wille wird nicht allein, nach ſeiner abgegebenen Erklärung, von demſelben abgefaſſet und niedergeſchrieben, ſondern es kann auch dieſes Teſtament, nachdem es von den Teſtirenden gehörig unterzeichnet worden, in der dortigen Regiſtratur, bis zu deſſen erfolgten Ableben, in Verwahrung bleiben, und dadurch das Anſehen und die Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Teſtaments erhalten.

In dieſer Rückſicht wird man die vorgeſchlagene Taxe um ſo billiger anzuſehen haben, als ich kaum glaube, daß dieſe beyden Handlungen, nach der bisherigen Verfaſſung, auch in den geringſten Fällen, mit ſo wenigen Koſten beſtritten werden können.

Ueberdem fällt hiebey noch in die Augen, daß dieſe Art von Geſchäften bey einer ſolchen Einrichtung weit geſchwinder, als ſonſt möglich geweſen, expediret werden könnten.

Die Aufſetzung des Teſtaments und deſſen gerichtliche Inſinuation würde, ſo zu reden, in einer Stunde vollbracht ſeyn, ohne daß ein jeder Actus beſondere Koſten verurſachte.

Nach der bisherigen Gewohnheit lieget ein wirklich vollzogenes Teſtament öfters einige Wochen, ehe der Teſtator wegen mancherley vorfallenden Hinderniſſe, und beſonders wenn er alt und krank iſt, ſolches gerichtlich niederzulegen, und ihm dadurch ſeine völlige Gültigkeit zu verſchaffen, Gelegenheit findet.

Nicht ſelten geſchiehet es, daß der Teſtator in dieſer Zwiſchenzeit verſtirbet, und dadurch in der ganzen Familie die größeſten Verwirrungen entſtehen.

Dergleichen Vorfälle würden bey der vorgeſchlagenen Einrichtung, da bey den Kreis-Gerichtshöfen dieſe beyden Handlungen zu gleicher Zeit ihre Vollſtändigkeit erreichten, nicht zu befürchten ſeyn.

Eben dieſes würde auch bey den Schenkungen unter Lebendigen, welche die nach dem römiſchen Rechte bekannte 500 Solidos überſteigen, ſtatt finden.

Alle Schenkungen beyderley Arten, imgleichen die Codicille mit fünf Reichsthaler zu bezahlen, und dadurch ſowohl ihre ſchriftliche Ausfertigung, als auch gerichtliche Inſinuation und Beſtätigung zu bewirken, würde ich, nach meinem Erachten, ebenfalls vor hinreichend finden, und dieſes ein Satz ſeyn, worüber wohl niemand ſich zu beſchweren Urſache hätte.

Die Vollziehung des Verkaufs einer Niftelgerade unter Eheleuten hingegen, iſt gemeiniglich ein Spielwerk, ſo die ſächſiſchen Rechte an den Orten, wo daſſelbe zur Richtſchnur angenommen worden iſt, nothwendig gemacht haben, und es würde nicht zu verantworten ſeyn, wenn man von den Eheleuten, unter welchen derſelbe geſchloſſen wird, vor deſſen Vollziehung mehr als 3 Rthlr. begehren wollte.

§. 60.

Nachgeholte Anmerkung, daß den Kreis-Gerichtshöfen in allen ihren Verhandlungen, nicht allein *plena fides judicialis* beygeleget werden, ſondern ſie auch in ihrem Bezirk alle unter Eximirten vorfallende *Actus voluntariae juriſdictionis* zu beſorgen haben müſſen.

Als eine allgemeine oben nicht genungſam berührte Anmerkung, finde ich bey dieſer Gelegenheit noch nachzuholen

zuholen nöthig, daß alles dasjenige, was von dieſen Kreis-Gerichtshöfen verhandelt wird, und zu deren Reſſort gehöret, plenam fidem judicialem haben, und eben ſo, als wenn es von den höchſten Landescollegien ſelber geſchehen wäre, angeſehen werden müſſe.

Eine natürliche hieraus entſtehende Folge iſt es daher, daß die in ihrer Gegenwart von den Intereſſenten geſchehene, und von ihnen atteſtirte Unterſchrift keiner beſondern Recognoſcirung und Anerkennung bedürfe, ſondern ſolche in allen Fällen vor wahr und ungezweifelt angenommen werden müſſe.

Was vor einen ſtarken Einfluß dieſer Satz in den von uns zur Erſtickung der Proceſſe in ihrer erſten Quelle hegenden Abſichten habe, wird ſich unten bey der beſondern Abhandlung dieſer Materie mit mehrern zeigen.

Ueberhaupt müſſen alle diejenigen gerichtlichen Handlungen, welche Actus voluntariae jurisdictionis genannt zu werden pflegen, den anzuordnenden Kreis-Gerichtshöfen mit beygeleget, und ſie dazu eben ſo, wie es ſchon vorhin alle andere Gerichte ſind, berechtiget werden.

Jedoch wären ſie hierunter blos auf den ihnen untergebenen Bezirk, in Anſehung der in demſelben wohnenden adlichen Familien und anderer eximirten Perſonen, einzuſchränken.

Ihnen dieſerhalb eine uneingeſchränkte Befugniß zu verſtatten, würde ſie einestheils in der gehörigen Beobachtung ihrer ordentlichen Amtsgeſchäfte, welche durchgehends eine ſchleunige Beförderung erfordern, verhindern, und anderntheils, ſowohl den Magiſträten in den Städten, als auch den Gerichtsverwaltern auf dem Lande, die nöthigen Mittel zu ihren Unterhalt gar zu ſehr beſchneiden.

§. 61.

Des Verfaſſers ohnmaßgebliche Gedanken, von Einrichtung der Beſoldung vor die *Membra* dieſer Kreis-Gerichtshöfe.

Damit ich in Anſehung dieſer Einrichtung nichts unbeſtimmtes laſſen möge, ſo will ich zum Beſchluß noch mit wenigen meine unmaßgebliche Gedanken über den Gehalt oder Beſoldung, der vor die bey dieſen Gerichtshöfen zu beſtellenden Räthe und andere Mitglieder auszuſetzen wäre, eröffnen.

Dieſen Männern würde bey den Amtsverrichtungen, die ihnen nach Maaßgebung des §. 53. aufzutragen die Abſicht iſt, eine ſolche Menge von Beſchäftigungen zu Theil werden, daß ſie dabey andere Arbeiten, um ſich ihren Unterhalt zu erleichtern, zu übernehmen nicht im Stande wären.

Selbſt den Räthen adlichen Standes, würde weiter keine Zeit zu ihrer eignen Wirthſchaftsführung übrig bleiben, ſondern ſie ſich blos damit, daß ſie bey derſelben in der Nähe wären, und ſie von Zeit zu Zeit revidiren könnten, begnügen müſſen.

Dieſes ſind zureichende Urſachen, um von Seiten des gemeinen Weſens davor Sorge zu tragen, daß ihr zu beſtimmendes Gehalt von ſolcher Beſchaffenheit ſey, damit ſie, da ſie ſich dem Vaterlande gänzlich widmen müſſen, dabey reichlich und ihrem Stande gemäß, auskommen können.

Diejenigen, die dem Staat dienen, und von welchen eine bewährte Treue und Redlichkeit gefordert wird, reichlich und hinlänglich zu belohnen, und ſie dadurch gegen die Verſuchung, auf Nebenwege zu gerathen, ſicher zu ſtellen, iſt ſchon vorhin ein allgemeiner Satz, der in allen vernünftigen Staatswirthſchaften ganz beſonders anempfohlen werden muß.

Hier aber iſt er um ſo nöthiger, als die den Gliedern der Kreis-Gerichtshöfe aufgetragene Arbeiten ſie faſt

faſt Tag und Nacht beſchäftigen, und es ihnen dabey, wenn ſie durch die Noth, von dem Wege der Redlichkeit abzuweichen, in Verſuchung geſetzet werden ſollten, dazu nicht an Gelegenheiten fehlen würde.

Inzwiſchen lehret die Erfahrung, daß die Lebensmittel in den Provinzien weit wohlfeiler, als in großen Städten ſind, und es überhaupt, daſelbſt weit wenigern Aufwand, als in dieſen öfters erfordert wird, zu machen nöthig iſt.

Ein jährliches Gehalt von 5 bis 600 Rthlr., nachdem der ihnen untergebene Kreis einen weitern oder engern Umfang hat, vor einen jeden Rath, er mag adelichen oder bürgerlichen Standes ſeyn, zu beſtimmen, würde mit den vorbemerkten Arbeiten und Umſtänden ziemlich verhältnißmäßig ſeyn.

Auf den Canzeliſten aber wären 200 Rthlr., und vor den Gerichtsbothen 100 Rthlr. auszuſetzen.

Die Schreibematerialien müßten aus den eingehenden Copialien, welche, nebſt dem Stempelpapier, auſſer den obigen Sätzen noch beſonders zu zahlen wären, genommen werden.

§. 62.

Warum es ſehr wahrſcheinlich ſey, daß ſo viel, als zu dem vorgeſchlagenen Gehalt nöthig wäre, eingehen würde.

Wie ich überzeuget bin, daß eine dergleichen Belohnung, beſonders zu unſern jetzigen Zeiten, wo ein jeder ſeinen Aufwand in engere Gränzen einſchränken, und ſich der Sparſamkeit befleißigen muß, einen ſolchen Poſten allemahl ganz anſehnlich machen würde, ſo iſt auch kein Zweifel vorhanden, daß nicht die vor die ſämmtlichen Arbeiter der Kreis-Gerichtshöfe eingehende und zur allgemeinen Sportulcaſſe fließende Gebühren, die hiezu nöthige Summe betragen ſollten.

So oft und ſo häufig, als ſonſt in den Landes-Juſtizcollegien gewöhnlich iſt, würden zwar die von den Parten zu erlegende Sportuln nicht einlaufen.

Dagegen aber beſtünde auch dasjenige, was zu entrichten wäre, nicht blos in einigen wenigen Groſchen, ſondern die Poſten, ſo die Sportulcaſſe hievon zu erwarten hätte, würde faſt jederzeit einige Thaler betragen, da es denn ganz natürlich iſt, daß dadurch ſehr leicht, wenn alles zuſammen genommen wird, die erforderliche Summe zuſammen gebracht werden könnte.

Bloß aus den vor den Kreisgerichtshöfen zu verhandelnden und zu regulirenden Geſchäften, wovon in dem gegenwärtigen Abſchnitt nur eigentlich gehandelt worden, ſtünde dieſe Summe, bey den beſtimmten mäßigen Sätzen, freylich nicht zu erhalten.

Die beſtändig und faſt täglich vorfallende Commiſſionen aber, welche nach dieſem Plan, dem §. 53. gemäß, den Kreisgerichtshöfen zugleich mit überlaſſen werden ſollen, und wovor die Diäten ebenfalls zu der allgemeinen Sportul-Caſſe flieſſen müſten, würde den Einkünften dieſer Gerichte einen nicht geringen Zuwachs geben, und die anvertraute Inſtruirung der Proceſſe in der Erſten Inſtanz, nebſt den bey dieſer Gelegenheit öfters zu treffenden Vergleichen, könnte gleichmäßig nicht umſonſt geſchehen, ſondern es würde, auch vor dieſe Bemühungen verhältnißmäßige zur Sportul-Caſſe gewidmete Gebühren auszuſetzen, billig ſeyn.

Eine allzu koſtbare und durch eine übertriebene Sportulſucht vertheuerte Juſtiz-Verwaltung iſt eben ſo ſchändlich als verderblich.

Allein eine ganz freye oder zu wohlfeile Ausübung der Gerechtigkeit tauget auch nicht, weil dadurch die Chikane zügelloß gemacht, und gegen ihre Anfälle niemand mehr ſicher ſeyn wird, wovon unten in der zweyten Abtheilung dieſes Bandes ein mehreres bemerket werden ſoll.

Zweyter

Zweyter Abſchnitt.

Von der Entſtehungsquelle der Schuldproceſſe, und den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Zu Erreichung meiner Abſichten, die Entſtehungs-Quellen der Proceſſe, ſo aus den Geſchäften ihren Urſprung nehmen, in ihrem erſten Ausbruch zu hemmen, war es nöthig, daß ich mir den Weg dazu durch Feſtſetzung einiger allgemeinen Mittel bahnen muſte.

Bey dieſen allgemeinen Mitteln, muſte auf zwey Hauptſtücke Rückſicht genommen werden, ehe man die beſondern Entſtehungsquellen der aus den Geſchäften erwachſenden Proceſſe angreifen und untergraben konnte.

Einmahl war vor eine richtige Beſtimmung ſämmtlicher Geſchäfte, welche, ohne dazu geſchickte und tüchtige Männer zu wählen, nicht erwartet werden konnte, Sorge zu tragen.

Demnächſt wurde auch erfordert, daß die ſchriftlich verfaßte Geſchäfte, nicht fernerhin einer willkührlichen Ableugnung der Parten überlaſſen, ſondern denſelben die Kraft gerichtlicher Handlungen beygeleget werden muſte.

Beydes wird durch die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe ins Werk geſetzet. Zur Verhandlung aller in der bürgerlichen Geſellſchaft vorfallenden Geſchäfte ſind eigene Männer, von deren Redlichkeit und Geſchicklichkeit man überzeuget ſeyn kann, beſtellet, und es iſt, wenn dieſer Vorſchlag in Wirklichkeit geſetzet wird, fernerhin keine ſolche ſchädliche Unbeſtimmtheit der Geſchäfte, aus welcher eine ſo ungeheure Men-

ge von Rechtshändeln ihren Urſprung genommen haben, zu befürchten.

Den Kreisgerichtshöfen muß zugleich in allem, was von ihnen unternommen wird, eine völlige gerichtliche Glaubwürdigkeit zugeſtanden werden, und hiedurch wird aller muthwilligen Ableugnung und willkührlichen Verdrehung der Geſchäfte, wodurch die Chikane bisher auch die heiligſte Bündniſſe und Verträge zu durchlöchern, und daraus einen koſtbaren Proceß anzuſpinnen gewuſt hat, ein ſehr kräftiger Riegel vorgeſchoben.

Hiedurch, und wenn ſolches gehörig beobachtet wird, iſt zwar den allgemeinen Entſtehungsquellen der Proceſſe aus den Geſchäften alle Gelegenheit zum wirklichen Ausbruch beſchnitten worden.

Eben ſo verſchieden aber die Geſchäfte ſelber in ihren Arten ſind, eben ſo viele verſchiedene Entſtehungs-Quellen der Proceſſe nimmt man auch bey einer jeden Art derſelben wahr.

Eine jede Gattung von Geſchäften hat ihre Neben-Quellen, die zwar insgeſammt aus den vorbemerkten Hauptquellen ihren Urſprung nehmen, dennoch aber, um die dagegen nöthigen Mittel anzuwenden, beſonders entdecket werden müſſen.

Wie nützlich und unentbehrlich hiebey in allen Fällen die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe ſeyn werden, wird ſich von ſelbſt darthun.

Wir ſchreiten daher, nachdem die hiezu nöthige Vorbereitungen in dem Erſten Abſchnitt gemachet worden, nunmehro auch zu der Entdeckung dieſer beſondern Entſtehungsquellen der Rechtshändel, aus einem jeden Geſchäfte, nach der bey Ankündigung dieſes Werkes bemerkten Ordnung, fort, und es werden uns in dem gegenwärtigen Zweyten Abſchnitt zuförderſt die Schuld-Proceſſe, in Anſehung ihrer verſchiedenen Entſtehungs-Quellen, beſchäftigen.

Wir haben uns in der geſchehenen Ankündigung zugleich anheiſchig gemacht, bey dieſem Artikel nicht allein die Concurs-Proceſſe, nebſt deren vielfältigen Entſtehungsquellen, beſonders zu berühren, ſondern auch die Frage, ob, auſſer der Kaufmannſchaft, die Verbindlichkeiten nach Wechſelrecht unter Privatperſonen, beſonders aber dem Landmann, zu verſtatten ſind? näher zu erörtern.

Auch hierunter werden wir bey dem Beſchluß des gegenwärtigen Abſchnitts, unſer Verſprechen zu erfüllen, unvergeſſen ſeyn.

§. 2.

Daß der größeſte Theil der überhäuften Proceſſe in unſern Tagen aus bloßen Schuldſachen beſtehen, und was die Urſache davon ſey.

In unſern Tagen machen die über Schuldſachen entſtandene Proceſſe, ſonder Zweifel den größeſten Theil der in allen höhern und niedrigen Gerichtshöfen vorhandenen Rechtshändel aus.

Könnte und dürfte man die in den Regiſtraturen der verſchiedenen Gerichte befindlichen Acten näher unterſuchen, ſo würde man, daß dieſes eine unſtreitige Wahrheit ſey, überzeuget werden.

Man nehme nur die Schuldproceſſe hinweg, ſo werden die Beſchäftigungen der Richter gar ſehr gemäßiget werden, anſtatt daß ſie anjetzt bis zum Erſtaunen damit überhäufet ſind.

Olim non erat ſic! und zu den Zeiten unſerer Vorfahren war es nur ein ſehr ſeltener Fall, daß es ein Schuldner bey klarer Hand und Siegel, ſo weit kommen ließ, daß er wegen der ſchuldigen Wiederbezahlung vor Gericht gefordert werden muſte.

Es müſſen ſolchemnach Urſachen vorhanden ſeyn, welche an dieſer Veränderung ſchuld ſind.

Man

Man hat nicht unrecht, wenn man ſolche, vornehmlich in den gegenwärtigen nahrloſen Zeiten, und dem überall eingeriſſenen Geldmangel und Verfall des allgemeinen Credits ſuchet.

Alle Gewerbetreibende, und beſonders der Landmann, haben, von Zeit zu Zeit, wenn ſie bey ihren Nahrungen beſtehen wollen, baares Geld aufzunehmen, und ſich darunter des Beyſtandes derer, die damit verſehen ſind, zu bedienen, nöthig.

Ehedem konnten die aufgenommenen Summen zur geſetzten Zeit richtig wiederbezahlet werden, weil eines theils die Zeiten nicht ſo nahrloß, als anjetzt, waren, und andern theils ſich allenthalben gute Freunde fanden, welche das von andern aufgenommene, wenn es dem Schuldner an eignen Mitteln fehlte, wieder vorzuſchieſſen, ſo wohl das Vermögen, als auch den Willen hatten.

Ganz anders verhält ſich die Sache in unſern Tagen. Ein zur Fortſetzung ſeiner Nahrung Geld bedürfender, muß öfters, daß ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, die halbe Welt durchlaufen, ehe er einen hiezu willigen und thätigen Freund findet.

Trifft er auch gleich ſolchen, nach vieler angewandten Bemühung, an, ſo will doch derſelbe zur beſtimmten Zeit die vorgeſchoſſene Summe, ſie mag auch ſo klein und geringe ſeyn als ſie will, wieder haben.

Iſt der Schuldner dieſes zu leiſten nicht im Stande, ſo hat er nichts gewiſſers, als eine unangenehme gerichtliche Mahnung, und Vorforderung vor den Richter zu erwarten, und von vielen Gläubigern wird hierunter öfters ohne Noth auf eine unbarmherzige Art, und mit Beyſeitſetzung aller menſchlichen Empfindungen gegen die Umſtände ſeines Neben-Menſchen, gleich jenem Schalksknecht verfahren.

§. 3.

§. 3.

Warum die Gefahr, in welche ſich ein jeder Gläubiger, ſich wegen ſeines vorgeliehenen Geldes in einen unangenehmen und öfters weitläuftigen Proceß verwickelt zu werden, geſetzt ſiehet, den allgemeinen Landes-Credit nothwendig gar ſehr ſchwächen müſſe.

Nach der Strenge des Rechts, kann zwar dieſes einem Gläubiger nicht verarget werden, und zum Theil macht auch ſolches die Aufrechthaltung des allgemeinen Credits nothwendig.

Zu leugnen iſt inzwiſchen nicht, daß viele Gläubiger durch ihre Härte und allzuſtrenges Dringen in die Schuldner, zu den ungleichen Schritten, ſo dieſe hierunter thun, öfters Anlaß geben, und ſie gleichſam mit den Haaren dazu zwingen, daß ſie alle mögliche Mittel, um die angedrohete Proſtitution zu vermeiden, angreifen müſſen.

Ich will hiedurch die Schuldner, ſo die Bezahlung zur beſtimmten Zeit nicht möglich machen können, und ſolche demnach, entweder aus Nachläßigkeit, oder Vorſatz, verzögern, nicht vertheidigen. Denn dieſe verdienen keine Vertheidigung, ſondern vielmehr, weil ſie in der Brechung der vor einen jeden redlichen Mann nöthigen Treue und Glaubens ein Vergnügen finden, und mit ihrem gegebenen Wort ein Spiel treiben, Verachtung.

Diejenigen hingegen, die wegen Unmöglichkeit und erlittenen Unglücksfälle, auch bey dem beſten Willen, das, was ſie erborget haben, nicht ſo fort wieder bezahlen können, hätten wohl, in Anſehung ihrer Gläubiger, öfters einer mehrern Nachſicht nöthig.

Der Richter kann hiebey weiter nichts thun, als daß er den Gläubiger durch gütliches Zureden zur Gedult zu bewegen ſuchet.

Findet

Findet dieſe richterliche Einſchreitung keinen Eingang, ſo muß er ſo wohl gegen die böſen als unglücklichen Schuldner, das Schwerd zucken, und mit beyden nach der Strenge des Rechts verfahren.

Jedoch haben in den meiſten Ländern die Geſetze bey dem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren in Schuld-Sachen, noch mancherley Schlupfwinkel offen gelaſſen, in welche ſich die böſen Schuldner aus Muthwillen, die unglücklichen aber aus Noth zu verbergen, und ſo lange zu vertheidigen ſuchen, bis die ihnen von dem eingeführten Gerichts-Gebrauch ſelber in die Hände gegebene Waffen ein Ende haben, und ſie ſich, als entwapnete, dem Richter gleichſam auf Diſcretion zu ergeben genöthiget ſind.

Daß dieſes dem allgemeinen Credit, ohne welchen ein Land nicht wohl in einen blühenden Zuſtand kommen kann, ſehr nachtheilig ſey, lehret beydes Vernunft und Erfahrung.

Alle diejenige, die Baarſchaften beſitzen, und damit ihren Mitbürgern bey vorfallenden Gelegenheiten zur Seite zu ſtehen gewohnet ſind, werden ſcheu gemacht, und von dieſen Werken der Menſchenfreundſchaft abgeſchrecket, wenn ſie wahrnehmen, daß auch in den klareſten Schuldſachen, die Chikane ihre Macht ausübet, und ein jeder Gläubiger ſich in die Gefahr, mit ſeinem Schuldner öfters alle Inſtanzien, ehe er ſein mit ſo vieler Treuherzigkeit und aus den redlichſten Abſichten vorgeliehenes Geld wieder bekommen kann, durchgehen zu müſſen, geſetzet iſt.

§. 4.

Wie dieſe Verwickelung der Gläubiger in einen weitläuftigen Proceß möglich ſey, wird durch eine kurze Erzählung des bisher gewöhnlichen richterlichen Verfahrens in Schuldſachen, näher erläutert.

Eine kurze Erzählung desjenigen, was bey dem gerichtlichen Verfahren in Schuldſachen von den meiſten

Gerich-

Gerichten, nach denen ihnen ertheilten Vorſchriften, beobachtet worden, wird dieſes näher erläutern.

Kann oder will der Schuldner nicht in Güte Zahlung leiſten, dergeſtalt, daß der Gläubiger deßhalb eine rechtliche Klage wider denſelben anzuſtrengen genöthiget iſt, ſo wird, mit Communicirung der übergebenen Klage, ein Verhörs-Termin, die einzigen Wechſelſachen ausgenommen, von drey bis vier Wochen, und öfters, wenn die gewöhnlichen Gerichts-Ferien darzwiſchen kommen, noch wohl länger, angeſetzet, und der Schuldner, um in demſelben ſeine unter der Klage beygefügten Schuldverſchreibung befindliche Hand zu recognoſciren oder zu diffitiren, auch die wider die Schuld ſelber habende rechtliche Einwendungen anzubringen und darüber Erkenntniß zu erwarten, vorgeladen.

Auch ſelbſt bey denjenigen Schuldverſchreibungen, die in den Land- und Hypothekenbüchern eingetragen worden, und dadurch die Eigenſchaft eines öffentlichen Inſtruments erlanget haben, wird ein gleiches Verfahren beobachtet.

Dieſen erſten Termin kann der Schuldner ganz ſicher vorbey ſtreichen laſſen, und ſeine ganze Strafe beſtehet gemeiniglich in 1 Rthlr. ſogenannte Contumacial-Gebühren, die er dem Kläger, wegen ſeines Auſſenbleibens und dadurch bewieſenen Ungehorſams, bezahlen muß.

Der Gläubiger iſt hierauf genöthiget, um Anſetzung eines zweyten Termins zu bitten.

Ehe die deßhalb erforderliche Bittſchrift angefertiget, bey den Gerichten übergeben, und von denſelben decretiret werden kann, verſtreichen wenigſtens 14 Tage.

Der Richter ſetzet alsdenn einen neuen Verhörs-Termin an, und füget demſelben die Drohung bey, daß, wenn der Schuldner in demſelben nicht erſchiene, nicht allein ſeine unter der vom den Gläubiger producirten

Schuldverſchreibung befindliche Hand und Siegel vor richtig und recognoſciret angenommen, ſondern er auch mit allen gegen die eingeklagte Schuld habenden rechtlichen Einwendungen präcludiret und abgewieſen werden ſolle.

Ein ſolcher Präjudicial-Termin kann und muß nach der Ordnung weiter nicht prolongiret werden. Inzwiſchen fehlet es einem verſchmitzten Schuldner oder ſeinem Sachwalter nur ſelten an allerhand wahrſcheinlichen Urſachen, wodurch ſich die Richter, auch öfters dieſen Termin zu verlängern, bewegen laſſen.

Hat binnen dieſer Zeit, worüber wenigſtens drey Monathe verfloſſen ſind, der Schuldner Mittel und Wege, ſeinen Gläubiger befriedigen, und dadurch die befürchtete Execution abwenden zu können, gefunden, ſo zeiget er entweder, daß er zur Bezahlung bereit ſey, in Termino an, oder läſſet auch wohl ein Contumacial-Erkenntniß wider ſich ergehen.

Hiedurch iſt nun zwar die Sache abgethan, und ein Gläubiger glücklich genung, wenn er mit einer ſo kurzen Verzögerung davon kommt.

Inzwiſchen hat er doch mit der Wiederbezahlung ſeiner rechtmäßigen Schuldforderung über die beſtimmte Zeit, wenigſtens 3 bis 4 Monathe warten müſſen.

Er iſt dieſes Geld entweder zu ſeiner eigenen Nothdurft bedürftig geweſen, oder hat ſolches, in Erwartung einer prompten Wiederbezahlung, zu einen andern ihm mehrern Nutzen bringenden Behuf beſtimmet, und darauf ſichere Rechnung gemacht gehabt.

In beyden Fällen kann ihm durch dieſe Verzögerung mancherley Schaden geſtiftet, und öfters wohl gar ſeine ganze Wirthſchaft zerrüttet werden.

Offenbar iſt es daher, daß auch dieſe Verzögerung in Schuldſachen, wenn ſie gleich nur einige Monathe dauern ſollte, der allgemeinen Wohlfahrt des Staats höchſt nachtheilig iſt, und es auf deren möglichſte Abſtellung

ſtellung und Vermeidung Bedacht zu nehmen, höchſt nöthig ſey, zumahl es eine allgemeine Grundregel iſt, daß alles dasjenige, was den ſo nöthigen Credit unter ſeinen Gliedern unterbricht, auch zugleich das Beſte des gemeinen Weſens ſtöhre, und demſelben zuwider laufe.

§. 5.

Fortſetzung des Vorigen, worinn die nach dem jetzigen rechtlichen Verfahren in Schuldſachen mögliche Verzögerungen, noch eigentlicher nachgewieſen werden, und wie ſchädlich ſolches vor das gemeine Weſen ſey, gezeiget wird.

Jedoch dasjenige, was in dem nächſt vorſtehenden §. bemerket worden, iſt nur das Wenigſte von dem, was ein Gläubiger von einem böſen oder unvermögenden Schuldner, in Anſehung der gewiſſermaßen von den bisherigen Geſetzen und Proceßordnungen ſelber veranlaßten Verzögerung einer prompten Wiederbezahlung, zu befürchten hat.

Hat ein Unvermögender vor Ablauf des zweyten Präjudicial-Verhörs-Termins zur Befriedigung des Gläubigers nicht die gehörige Anſtalten treffen können, oder ſuchet ein zwar vermögender aber böſer Schuldner mit Vorſatz ein Vergnügen darinn, daß er die Wiederbezahlung noch länger aufhalten, und dadurch ſeinen Gegner in Verlegenheit ſetzen kann, ſo giebet ihnen die in der Citation ergangene Aufforderung, die wider die Schuld habende rechtliche Einwendungen vorzutragen, eine erwünſchte Gelegenheit dazu.

Der ſub præjudicio angeſetzte Termin wird daher, um kein Contumacial-Erkenntniß, wider welches keine weitere Inſtanzien ſtatt finden, wider ſich ergehen zu laſſen, auch von Seiten des Schuldners, entweder in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten, abgewartet, und in demſelben gemeiniglich der ganze Kram von

Exceptionen, ſo nur in den Rechten wider eingeklagte Schuldforderungen aufgefunden werden können, zu Markte gebracht.

Ob ſie erheblich oder in facto gegründet ſind, darum bekümmert ſich der die Sache vortragende Sachwalter wenig.

Wird das vorgebrachte von dem Kläger geleugnet, ſo erbiethet er ſich zum Beweiſe, und der von ihm in Schutz genommene Schuldner hat alsdenn, wenn von dem Richter auf einen ſolchen Beweiß erkannt wird, gewonnen Spiel.

Siehet er gleich voraus, daß er mit dem Beweiſe, wozu er ſich anerbothen, und worauf erkannt worden, niemahls fortkommen werde noch könne, ſo iſt dieſes ſein geringſter Kummer, indem ſeine Abſichten nicht auf Vernichtung der Schuld ſelber, ſondern nur dahin, daß er ſeinem Clienten Luft ſchaffe, gerichtet iſt.

Es müßte ein ſchlechter Advocat ſeyn, der nicht auch ohne Inſtruction, in einer Schuldſache allerhand wahrſcheinliche Einwendungen, um dadurch ein allzu geſchwindes verdammendes Urtel auf eine Zeitlang zurück zu halten, erfinden, und ſolche auch wohl gar in eine gewiſſe Wahrſcheinlichkeit einkleiden könnte.

Wollte der Richter auf den angetragenen Beweiß nicht erkennen, ſondern verurtheilte den Schuldner ſchlechterdings in die Bezahlung des Eingeklagten, ſo ſtehet noch immer das ſo heilſame, öfters aber gar ſehr gemißbrauchte beneficium appellationis offen.

An ſcheinbaren Gründen, warum auch dieſes öfters in der klareſten Schuldſache nachgegeben werden müſſe, wird es ſo leicht nicht fehlen, und der Richter läſſet dieſen Weg lieber offen, als daß er ſich durch deſſen Verſchränkung den Vorwurf einer Partheylichkeit, oder den Beklagten mit ſeinen Einwendungen nicht hinlänglich gehöret zu haben, zuziehen ſollte.

Die

Die Sache nimmt zwar endlich, wenn ſie auch von der Chikane durch alle Inſtanzien durchgetrieben worden, vor den Schuldner nur ein ſchlechtes Ende.

Er wird nicht allein in die Bezahlung der Schuld, ſondern auch in Erſtattung aller verurſachten Koſten, welche öfters ein bitterer Kelch ſind, verurtheilet.

Das ergangene Urtel erhält ſeine Rechtskraft, und die Vollſtreckung der Execution, der er ſo lange auszuweichen geſuchet hat, iſt dennoch unvermeidlich.

Nicht ſelten ſturzet ſich ein Schuldner, anſtatt ſich zu retten oder ſeinem Gegner Schaden zuzufügen, hiedurch ſelbſt ins Verderben.

Dem Gläubiger iſt aber hiemit nicht geholfen, und die ihm wieder zu erſtattenden Gerichtskoſten können ihn, in Anſehung des Verluſtes, den er wegen des ihm öfters ganze Jahre gehemmten freyen Gebrauchs ſeines Geldes erlitten hat, niemahls zur Gnuge entſchädigen.

Iſt es wohl überhaupt allen denen, ſo Geld zu verleihen haben, und dadurch ihre Nebenbürger aus Noth und Verlegenheit zu retten gewohnet geweſen ſind, zu verargen, daß ſie überhaupt in ein allgemeines Mißtrauen verfallen, und ihr Geld lieber ungenutzet liegen laſſen, als ſich dergleichen Verdrießlichkeiten ausſetzen wollen, wenn ſie ſehen, und auch zum Theil wohl ſchon ſelber erfahren haben, wie wenig ihnen des Schuldners klare Hand und Siegel hilft, und ſie dem ohnerachtet, in einen weitläuftigen und vieljährigen Proceß verwickelt zu werden, Gefahr laufen.

§. 6.

Die ordentliche Proceßanſtellung in Schuldſachen iſt deßhalb nöthig, weil bey einer jeden auſſergerichtlich ausgeſtellten Schuldverſchreibung, zuförderſt des Schuldners Hand und Unterſchrift recognoſciret werden muß.

Daß die Vervielfältigung der Schuldproceſſe ein Uebel ſey, welches doppelt ſchädlich iſt, und deſſen Ent-

ſtehungsquelle daher mit deſto mehrern Eifer zu hemmen geſuchet werden müſſe, ergiebet ſich aus dem Vorſtehenden von ſelbſt.

Um die hiezu nöthigen und wirkſamen Mittel gehörig zu beſtimmen, müſſen wir auf die Gründe, woraus dergleichen Schuldproceſſe ihren Urſprung nehmen, zurück gehen.

Die vorangeſchickte kurze Erzählung von dem bisher gewöhnlichen rechtlichen Verfahren, giebet uns ſolche von ſelbſt an die Hand.

Die erſte Urſache, warum auch in den klareſten Schuldſachen nicht ſofort zur Execution geſchritten werden kann, ſondern der Richter vorher den beklagten Schuldner in einem anzuſetzenden Termino darüber vernehmen und hören muß, beruhet darauf, daß die meiſten und faſt alle Schuldverſchreibungen auſſergerichtlich ausgeſtellet ſind, und er daher, ihre Richtigkeit nicht eher zu beurtheilen, und einen rechtlichen Ausſpruch darüber zu thun im Stande iſt, bis er vorher überzeuget worden, daß die unter dem Schuld=Inſtrument befindliche Unterſchrift wirklich des Schuldners eigene Hand ſey.

Vernunft und Billigkeit geben es von ſelbſt an die Hand, daß derſelbe, um dieſe ſeine Hand und Unterſchrift anzuerkennen, und, wenn ſolches nicht ſeyn ſollte, ſelbige, mit Vorbehaltung des dem zuſtändigen Gläubiger nähern Beweiſes, eidlich zu diffitiren oder abzuleugnen, vorgeladen werden müſſe.

Des Schuldners Unterſchrift giebet einer auſſergerichtlich ausgeſtellten Schuldverſchreibung ihre wahre und einzige Gültigkeit.

Nöthig iſt es daher, daß ſich der Richter davon vor allen Dingen verſichere.

§. 7.

§. 7.

Warum, wenn die auſſergerichtliche Schuldverſchreibungen gänzlich aufgehoben und vor ungültig erkannt wären, die vorbenannten Bedenklichkeiten, wegen Richtigkeit der ausgeſtellten Schuldverſchreibungen, von ſelbſt hinweg fallen würden.

Wir haben hieraus die erſte Entſtehungsquelle der vielen Schuldproceſſe kennen gelernet, und es werden ſelbige, ſo lange es auſſergerichtliche Schuldverſchreibungen giebet, und hierunter keine Aenderung getroffen wird, allemahl unvermeidlich bleiben.

Eine allgemeine Landes-Ordnung, daß künftig alle Schuldverſchreibungen gerichtlich geſchehen müßten, würde dieſe Entſtehungquelle der Proceſſe mit einmahl dergeſtalt untergraben, daß man inskünftige von dergleichen Schuldproceſſen weiter nichts hören, ſondern ein jeder Gläubiger von den Gerichten ohne den geringſten Verzug zu dem Seinigen verholfen, und wider den Schuldner, ohne ihn erſt in wiederholten Terminen vorladen zu dürfen, die Vollſtreckung der Execution verhänget werden könnte.

Denn daß ein gerichtlich ausgefertigtes oder von dem Richter beglaubigtes Inſtrument keine Recognition der Parten nöthig habe, iſt ſchon vorhin aus den Rechten bekannt, und die geſunde Vernunft lehret es auch von ſelbſt.

Wie leicht und mit wie wenigen Koſten alle Schuldverſchreibungen der adlichen und andrer erimirten Perſonen vor den in dem erſten Abſchnitt in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen vollzogen werden könnten, wird einem jeden, der meinen daſelbſt gethanen Antrag mit Aufmerkſamkeit geleſen und überdacht hat, von ſelbſt in die Augen leuchten.

Ein jeder wird auch ſchon allein aus dieſem Punct den merklichen Nutzen, den die zu errichtenden Kreis-Gerichtshöfe ſtiften würden, einſehen.

Wie ſehr aber würde nicht dem anjeßt ſo ſehr verfallenen Landescredit wieder aufgeholfen werden, wenn die Gläubiger künftighin wegen ihres vorgeliehenen Geldes weiter keinen weitläuftigen Proceß befürchten dürften, ſondern ſie die ſichere Hoffnung hätten, daß ihnen der Richter zur prompten Wiedererhaltung ihrer Darlehne durch die verhangene Zwangsmittel ungeſäumt verhelfen könnte und müßte.

§. 8.

Warum dieſer Vorſchlag nur blos auf die Privatbürger eines Staats, nicht aber diejenigen, die zu den öffentlichen Kauf- und Handlungs-Geſellſchaften gehören, extendiret werden könne.

Ich ſeße ausdrücklich voraus, daß die Verbindlichkeit der Parten, ihre Schuldverſchreibungen gerichtlich vollziehen zu laſſen, keinesweges auf Kaufleute und öffentliche Handlungstreibende ausgedehnet werden müſſe.

Denn das Commercium leidet in einem jeden Staat keinen, auch nicht den geringſten Zwang, ſondern muß in ihren einmahl eingeführten Gebräuchen und Gewohnheiten ungeſtöhret bleiben.

Jedoch verſtehet ſich dieſe Ausnahme nur bloß von ſolchen Schuldſachen, welche unter den Kauf- und Handelsleuten ſelber vorfallen.

Warum aber ein Kaufmann, wenn er ſich von einer zu der Zunft der Kaufleute nicht gehörigen Perſon eine Schuldverſchreibung ausſtellen laſſen will, ſich nicht ebenfalls dieſe Einſchränkung gefallen laſſen müſte, ſtehet um ſo weniger einzuſehen, als ſolche zu ſeinem ſelbſteignen Vortheil gereichen würde.

Mit einem Worte, dieſe Ausnahme kann lediglich, wenn Kaufleute mit Kaufleuten zu thun haben, ſtatt finden.

§. 9.

Von den verſchiedenen Einwendungen, die gegen dieſe vorgeſchlagene Einrichtung gemachet werden könnten und würden, und warum ſolche, um das allgemeine dagegen zu befürchtende Geſchrey zu vernichten, zu widerlegen nöthig ſey.

Nur allein auf bloße privat und in keiner Handlung ſtehende Schuldner, iſt meine Abſicht bey Vollführung dieſes Vorſchlages gerichtet.

Die Menge von Einwendungen, ſo auch hiegegen werden gemacht werden, ſehe ich voraus, und ich muß mich daher gegen dieſelben gehörig wapnen, und ſolche ſo viel möglich abzulehnen bemühet ſeyn.

Man wird es abermahl als einen unerträglichen Zwang vor alle Einwohner des Landes ausgeben, wenn wegen einer jeden Schuld, der Richter angegangen und deſſen Beytritt erfordert werden ſollte.

Sollte keine Schuldverſchreibung, die nicht gerichtlich geſchehen, gültig ſeyn, ſo würde bey einer jeden Gelegenheit, wo Geld aufzunehmen nüthig wäre, die große Glocke, wie man im gemeinen Sprichwort zu reden pfleget, gezogen werden müſſen, und dergleichen Schuld-Sachen niemahl geheim gehalten werden können, woran doch manchen, zur Erhaltung ſeines Credits, ſehr viel gelegen wäre.

Die vielen Reiſen, die in dergleichen Schuldverſchreibungsſachen zu den Kreisgerichtshöfen zu thun nöthig wären, müſten, wenn auch die Ausfertigungs-Gebühren noch ſo niedrig geſetzet würden, dennoch allemahl den Parten viele Koſten verurſachen, die bisher nicht nöthig geweſen.

Dieſe Koſten und Beſchwerlichkeiten würden um ſo größer ſeyn, wenn der Gläubiger, der dem Schuldner das benöthigte Geld vorleihen wollte, nicht in dem Bezirk des Kreisgerichtshofes, unter welchen der Schuld-

ner ſtünde, wohnhaft wäre, ſondern ſich öfters auf viele Meilen weit davon entfernt befände.

Durch dieſe und andre dergleichen unzählige Einſtreuungen werden ſonder Zweifel alle diejenigen, die öfters Geld nöthig haben, und dieſe ihre Bedürfniſſe gerne geheim halten wiſſen wollen, dieſen Vorſchlag zu zernichten ſuchen, und auch denen, welche ſich bisher mit Geld-Nogocirungen und Anfertigung der darüber auszuſtellen nöthigen Schuldſcheine abgegeben haben, wird natürlicher Weiſe eine dergleichen Einrichtung nicht gefällig ſeyn können, ſondern ſie, um nicht einen Theil ihres bisherigen Gewinnſtes zu verlieren, ſolche auf alle mögliche Art verhaßt zu machen, bemühet ſeyn müſſen.

Sollten gleich dieſe den gröſſeſten Haufen ausmachen, ſo hoffe ich dennoch auch vernünftige und unpartheyiſche Leſer zu finden, welche die Sache nach ihrem wahren Nutzen, und nicht nach dem Schaden oder Vortheil, ſo einer oder anderer dabey haben könnte, beurtheilen werden.

Dieſen zu Gefallen will ich, um alle dabey vorfallen könnende Zweifel zu heben, die oben bemerkten Einwendungen mit wenigen näher erörtern, und deren Ungrund zeigen.

§. 10.

Die Einwendung, daß dieſes ein harter und unerhörter Zwang ſeyn würde, iſt ſchon vorhin bey andern Gelegenheiten, worauf ſich der Verfaſſer nochmahls berufet, zur Gnüge widerleget worden.

Daß diejenigen Einſchränkungen, die zum Beſten des Staats gemachet werden müſſen, fälſchlich vor einen unerlaubten Zwang der natürlichen Freyheit angeſehen werden, habe ich ſchon in dem erſten Abſchnitt bey verſchiedenen Gelegenheiten auf das deutlichſte gezeiget.

Ich

Ich muß daher das daſelbſt angeführte auch in dieſem Stücke anhero wiederholen, und beſonders nochmahls erinnern, daß in einer jeden bürgerlichen Geſellſchaft die ſonſt freyen Handlungen nicht uneingeſchränket bleiben können, und auch öfters die alten Einſchränkungen, wenn es das Beſte des gemeinen Weſens erfordert, noch näher eingeſchränket werden müſſen.

Der Mißbrauch, der mit den auſſergerichtlichen Schuldverſchreibungen täglich vorgehet, und die Entſtehungsurſache ſo vieler unzähliger Schuldproceſſe geworden iſt, macht daher die vorgeſchlagene nähere Einſchränkung ſchlechterdings nothwendig, indem ſonſt kein wirkſames Mittel, dieſes Uebel zu hemmen und demſelben vorzubeugen, vorhanden iſt.

Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß alles dasjenige, was von einem unerträglichen Zwange, ſo hierdurch dem bürgerlichen Leben angeleget werden würde, geſchwatzet wird, ein leeres Hirngeſpinſte iſt, welches nicht verdienet, daß man darauf Rückſicht nehme.

§. 11.

Der Einwand, daß, wenn alle Schuldverſchreibungen gerichtlich geſchehen müßten, dieſe ſonſt freyen bürgerlichen Handlungen niemahls verborgen bleiben könnten, iſt ebenfalls unerheblich.

Der Einwand, daß, wenn alle Schuldverſchreibungen gerichtlich vollzogen werden ſollten, niemand mehr dergleichen Handlungen geheim halten könnte, ſondern die Schulden eines jeden öffentlich bekannt werden würden, da doch öfters beyden Theilen, ſowohl dem Schuldner als dem Gläubiger, daß ſolches nicht geſchehe, daran gelegen, iſt ebenfalls unerheblich.

Durch verſteckte und geheim gehaltene Schulden wird mancher treuherziger Gläubiger, weil er den Vermögenszuſtand ſeines Schuldners niemahls überſehen noch erforſchen kann, um das Seinige gebracht, und

eben dieſes iſt die Urſache, warum ſchon vorlängſt in allen wohlgeordneten Staaten, die öffentlichen Land- und Hypothekenbücher eingeführet worden.

In dieſen Land- und Hypothekenbüchern findet man aber nur blos diejenigen Capitalien, die auf des Schuldners Grundſtücke haften, angemerket.

Von des Schuldners Privat-Vermögenszuſtand hingegen iſt darinn nichts aufgezeichnet, und dieſer bleibet daher den Geldleihenden allemahl verborgen.

Nicht ſelten ſind die Grundſtücke eines Schuldners ſchon dergeſtalt beläſtiget, daß auf dieſelben nicht weiter etwas eingetragen werden kann, wie ſolches bey dem jetzigen in einem großen Theil der Königl. Preußiſchen Staaten neu errichteten öffentlichen Creditweſen ſich ſehr oft ereignet.

Inzwiſchen brauchen dergleichen Beſitzer dennoch, zur Fortſetzung ihrer Wirthſchaft, ebenfalls von Zeit zu Zeit Geld, und bisweilen werden auch nur kleine Anlehne auf eine kurze Zeit aufgenommen, weßhalb es die Gläubiger, ſolche in die Land- und Hypothekenbücher eintragen zu laſſen, nicht vor nöthig erachten, ſondern mit einer bloßen uneingetragenen Schuldverſicherung zufrieden ſind.

Je größer das Vertrauen iſt, ſo ein Gläubiger in des Schuldners Redlichkeit ſetzet, je nöthiger iſt es, ſolche Vorkehrungen zu treffen, daß der letztere zur Erfüllung ſeines Verſprechens ohne Anſtand und Weitläuftigkeit angehalten werden könne.

Dieſes aber geſchiehet, wenn alle Schuldverſchreibungen, ſie mögen in das Land- und Hypothekenbuch eingetragen werden ſollen oder nicht, gerichtlich vollzogen werden, und dadurch den nicht allemahl vorauszuſehenden böſen Abſichten des Schuldners vorgebeuget, auch zugleich die Quelle der ſo häufigen Schuldproceſſe erſticket wird.

Wer

Wer ſeine Gläubiger nicht vorſetzlich betrügen will, ſondern den redlichen Vorſatz, das Geliehene zu rechter Zeit wieder zu bezahlen hat, der darf aus ſeinen Schulden kein Geheimniß machen.

Das Geborgete nicht wieder zu bezahlen, iſt eine Schande, nicht aber das Erborgen ſelbſt, wenn es nicht zur Ueppigkeit und Verſchwendung, ſondern zur Nothdurft, und um ſeine Nahrungsgeſchäfte in gehörigen Stand zu ſetzen, geſchiehet.

Macht man ſich kein Bedenken daraus, die größere Capitalien durch die Eintragung in das Land- und Hypothekenbuch öffentlich bekannt werden zu laſſen, warum will man dieſerhalb in Anſehung der kleinen Poſten einen Anſtand nehmen?

Wer ſchon ſeine Schulden vertuſchen, und ein Geheimniß daraus zu machen ſuchet, der hat gewiß nicht die beſte Abſichten.

Um aber dieſe Abſichten zu vereiteln, iſt eben die vorgeſchlagene Einrichtung, daß künftighin alle Schuld-Verſchreibungen gerichtlich geſchehen ſollen, heilſam und nothwendig.

§. 12.

Warum es, wenn auch ſelbſt die Gläubiger die von ihnen zu thuenden Darlehne geheim gehalten wiſſen wollen, allemahl verdächtig, und gemeiniglich ein unerlaubter Wucher darunter verborgen ſey.

Ich will zwar nicht in Abrede ſtellen, daß es auch unter den Gläubigern ſelber einige geben mag, welche nicht gerne ſehen, daß die Verborgung ihres Geldes jedermann bekannt werde.

Gewiß aber iſt es, daß auch dieſe keine lautere Abſichten hegen, ſondern gemeiniglich zu der Zahl der Wucherer gehören.

Unvernünftig wäre es ſonſt, wenn ſie nicht eine Einrichtung, die zu ihrem wahren Vortheil und Sicher-

heit abzielet, mit Bereitwilligkeit annehmen, ſondern ſich derſelben widerſetzen wollten.

Der Wucher iſt ein ſchändliches und vor das gemeine Weſen höchſt ſchädliches Laſter, und einem jeden Staat iſt daher daran gelegen, daß demſelben eben ſowohl, als der Chikane undankbarer Schuldner, Zaum und Gebiß angeleget werde.

Dieſes aber würde durch ein Geſetz, welches, daß alle Schuldverſchreibungen gerichtlich geſchehen müſten, verordnete, geſchehen.

Alle übertriebene Zinſen und andere verſteckte Arten von Wucher, würden alsdenn von ſelbſt wegfallen, und die Kreisgerichtshöfe müſten beſonders darauf, daß bey den Schuldverſchreibungen nicht dergleichen mit unterliefe, Acht zu haben, angewieſen werden.

Man ſage nur, ob nicht eine Verfaſſung, welche auf beyden Seiten, ſo wohl des Gläubigers als des Schuldners, allen Unordnungen vorbeuget, doppelt nützlich ſeyn würde, und man derſelben wohl den Namen eines heilſamen Geſetzes abſprechen könnte.

§. 13.

Widerlegung des dritten, von den vielen Reiſekoſten und andern Beſchwerlichkeiten, ſo durch die gerichtliche Ausſtellung der Schuldſcheine verurſachet werden würden, hergenommenen Einwandes.

Der dritte Einwand, daß die hiezu nöthige Reiſen, viele Koſten verurſachen, und beſonders alsdenn, wenn derjenige, der das Geld vorzuleihen bereit iſt, nicht in dem Bezirk des Kreisgerichtshofes, vor welchen die Schuldverſchreibung vollzogen werden ſollte, ſondern in einer gewiſſen Entfernung von demſelben wohnte, viele Beſchwerlichkeiten nach ſich ziehen würde, verdienet ebenfalls keine Aufmerkſamkeit.

Es wird ſich zwar derſelbe unten, wo wir den gegen die Schuldverſchreibungen gewöhnlichen Exceptionen zu begegnen ſuchen werden, von ſelbſt näher entwickeln, und als ungegründet darſtellen.

Inzwiſchen will ich gegenwärtig nur ſo viel vorläufig erinnern, daß es zwar, wenn bey der gerichtlichen Vollziehung der Schuld-Inſtrumente beyde Theile, ſo wohl der Gläubiger als Schuldner, gegenwärtig ſeyn könnten, gut ſeyn würde, ſolches aber nicht ſchlechterdings nothwendig ſey, ſondern ſich das Gericht auch bloß an der Gegenwart des Schuldners, von welchen allemahl, daß er in dem Kreiſe des Gerichtshofes, woſelbſt die Vollziehung geſchehen ſoll, wohnen müſſe, vorausgeſetzet wird, begnügen könne.

Gehören gleich die Schuldcontrakte zu den wechſeltigen Verbindlichkeiten, ſo iſt doch der Schuldner dabey die Hauptperſon, und dasjenige, was den Gläubiger angehet, kann ganz füglich von dem Gerichte, auch in deſſen Abweſenheit, reguliret werden.

Die einzige in Rechten bekannte Exceptio non numeratæ pecuniæ, oder Ausflucht des nicht gezahlten Geldes, könnte hierunter einen Anſtand machen, indem, wenn dieſer vorgebeuget werden ſoll, der Richter nothwendig von der wirklich geſchehenen Zahlung der verſchriebenen Schuldpoſt überzeuget ſeyn müſte, und es folglich, daß das vorgeliehene Geld in deſſen Gegenwart an den Schuldner ausgezahlet werde, erforderlich zu ſeyn ſcheinen will.

Bey näherer Entwickelung desjenigen, was zur Ablehnung dieſer Exception zu beobachten iſt, wird ſich aber zugleich ergeben, daß dieſes nicht ſchlechterdings nothwendig ſey, ſondern die Sache hierunter auch auf eine andre Art ganz füglich ihre abhelfliche Maße erlangen könne.

Ich

Ich muß daher den geneigten Leſer, dieſerhalb bis dahin, in gütiger Geduld zu ſtehen, und ſeine Beurtheilung darüber ſo lange in Anſtand zu laſſen, bitten.

§. 14.

Nähere Einſchränkung des obigen Vorſchlages, vermöge welcher die gerichtliche Vollziehuug der Schuldverſchreibungen nicht ſchlechterdings nothwendig ſeyn, ſondern ſolches eine willkührliche Sache bleiben ſoll.

So unerheblich auch dieſe Einwendungen, die ich noch unter allen dagegen möglichen, vor die bemerkungswürdigſten gehalten habe, an und vor ſich ſelber ſind, ſo ſehe ich doch das allgemeine Geſchrey des großen Hauſens, daß eine dergleichen Einrichtung ein unerhörter Zwang und eine unerträgliche Laſt vor alle Einwohner des Landes ſeyn würde, im Geiſte voraus.

Ich will daher, um nicht die Zahl meiner Feinde, durch dieſen unſchuldigen Vorſchlag, noch mehr anzuhäufen, dieſem allgemeinen Geſchrey nachgeben, und meinen Antrag dahin einſchränken, daß niemand die eingegangenen Schuldverbindlichkeiten gerichtlich vollziehen zu laſſen, ſchuldig ſeyn, ſondern den Parten, ob ſie ſolches gerichtlich oder auſſergerichtlich thun wollen, frey bleiben ſoll, mit dem ausdrücklichen Beyſatze, daß auch den auſſergerichtlichen Schuldverſchreibungen, keine Ungültigkeit entgegen geſetzet werden könne, ſondern die Richter und Gerichtshöfe darauf, vor wie nach, rechtlich zu erkennen ſchuldig ſeyn müſſen.

Hiedurch wird hoffentlich der ſo verhaßte und anſtößige Zwang von ſelbſt hinweg fallen, und es eine bloß willkührliche Sache bleiben, ob ſich der Gläubiger über ſein vorgeliehenes Geld, von dem Schuldner eine gerichtliche Verſicherung ertheilen laſſen, oder mit einer bisher gewöhnlichen auſſergerichtlichen Schuldverſchreibung, zufrieden ſeyn wolle.

Mein

Mein vorhin gethaner Vorſchlag zu einem befehlenden Geſetz, wird ſolchemnach in einen Antrag zu einem bloß rathgebenden verwandelt werden.

§. 15.

Jedoch unter der Bedingung, daß nicht allein die gerichtlich vollzogenen Schuldverſchreibungen vor die auſſergerichtlichen in Concurs = und Liquidationsfällen ein Vorrecht haben müßten, ſondern auch in die Land = und Hypothekenbücher keine andre, als gerichtlich vollzogene, eingetragen werden könnten, wobey zugleich die erſte von dieſen beyden Bedingungen näher gerechtfertiget wird.

Jedoch mache ich mir, bey dieſer von mir ſelbſt nachgegebenen nähern Einſchränkung der hierüber geäuſſerten Gedanken, die ausdrückliche Bedingung, daß, ob gleich den auſſergerichtlichen Schuldverſchreibungen keine Ungültigkeit entgegen geſetzet werden kann, dennoch die gerichtlich vollzogenen, bey allen Gelegenheiten, beſonders aber in entſtandenen Concurſen und Liquidations = Proceſſen, ein Vorrecht vor jenen, ſie mögen der Zeit nach älter oder jünger ſeyn, behalten müſſen, imgleichen, daß keine Schuldverſchreibung, worinn eine Hypothek enthalten, in das Land = und Lagerbuch eingetragen werden könne, wenn ſie nicht gerichtlich vollzogen worden.

Daß dieſe Bedingungen nichts unbilliges noch ungerechtes in ſich faſſen, wird ſich bey genauerer Ueberlegung der Sache von ſelbſt rechtfertigen.

Vigilantibus jura ſcripta ſunt, iſt ſchon vorhin eine bekannte rechtliche Wahrheit.

Und warum ſollte nicht denen, die ſich einer von dem Geſetzgeber an die Hand gegebenen Vorſicht bedienen, vor die, ſo ſolchen Rath verachten und keinen Gebrauch davon machen wollen, ohne Verletzung der Gerechtigkeit und natürlichen Billigkeit, ein Vorrecht zugeſtanden werden können?

Ich glaube vielmehr, daß, beydes Gerechtigkeit und Billigkeit, ſolches ausdrücklich erfordern, weil ſonſt ein ſolcher geſetzmäßiger Rath ohne Wirkung ſeyn würde.

Genung iſt es, daß es in eines jeden Gläubigers Willkühr geſtellet bleibet, ob er dieſem Rath folgen, oder ſich mit einer blos auſſergerichtlichen Schuldverſchreibung begnügen wolle.

Eben ſo wenig es unrecht und unbillig iſt, wenn die Geſetze den in die Land= und Hypothekenbücher eingetragenen Hypotheken ein Vorrecht vor alle andere nicht eingetragene Poſten beylegen, eben ſo wenig kann auch dieſe Bedingung und angenommener unterſcheid, zwiſchen den gerichtlich oder auſſergerichtlich vollzogenen Schuldverſchreibungen, davor angeſehen werden.

Es liegen in beyden Fällen gleiche Urſachen, nämlich die Beobachtung der in den Geſetzen angerathenen Vorſichten, zum Grunde.

Ob ein Gläubiger die ihm conſtituirte Hypothek eintragen laſſen wolle oder nicht, iſt ebenfalls eine willkührliche Sache, der Unterſcheid unter dieſen und jenen aber, in Anſehung des Vorrechts, ſehr wichtig, und jedermann muß es bekennen, daß es ein überaus heilſames Geſetz ſey.

§. 16.

Die zweyte Bedingung, daß nur allein gerichtlich vollzogene Schuldverſchreibungen in die Land= und Hypothekenbücher eingetragen werden können, wird ebenfalls näher gerechtfertiget.

Die zweyte beygefügte Bedingung, daß keine, beſtellte Hypotheken enthaltende, auſſergerichtliche Schuld-Verſchreibungen in die Land= und Hypothekenbücher eingetragen werden ſollen, iſt gleichergeſtalt eben ſo nothwendig als nützlich.

Die bisherige tägliche Erfahrung hat gelehret, wie viel Weitläuftigkeiten, und öfters Verwirrungen, die

blos

blos auſſergerichtlich vollzogene, mit einer Hypothek verſehene Schuldverſchreibungen, bey deren Eintragung verurſacher haben.

Die Obligationen werden gemeiniglich von den Gläubigern, und öfters erſt viele Jahre nach ihrer Ausſtellung, zur Eintragung überreichet.

In denſelben iſt zwar gewöhnlicher Weiſe die Clauſul, daß der Schuldner in die Eintragung ſeine Einwilligung gebe, befindlich.

Diejenigen aber, ſo die Direction von dergleichen Land und Hypothekenbüchern haben, kennen die Hand und Unterſchrift des Schuldners eben ſo wenig, als ein Richter, der in ſolchen auſſergerichtlich verhandelten Schuldſachen, ein Urtheil ſprechen ſoll, und daher vor allen Dingen Hand und Siegel recognoſciren laſſen muß.

Sie ſind folglich weder von der Richtigkeit der Schuld ſelber, noch auch von der wirklich geſchehenen Einwilligung des Schuldners in die Eintragung, verſichert, ſondern müſſen ſich erſt, wenn ſie ordentlich verfahren, und nicht dem Hypothekenbuch allerhand ungültige und öfters auch wohl gar verfälſchte Handlungen einzuverleiben, Gefahr laufen wollen, durch allerhand Umwege und Weitläuftigkeiten davon näher zu überzeugen ſuchen.

Ehedem kehrte man ſich hieran nicht, ſondern trug, beſonders in den Provinzien, wo die Hypothekenbücher unter der Aufſicht einer verordneten Landſchaft ſtehen, unter der gewöhnlichen Clauſul ſalvo jure cujuscunque, alles, was nur präſentiret und überreichet wurde, ein.

Hieraus mußten nothwendig allerley Irrungen, die nicht ſelten ſehr wichtige und weitläuftige Proceſſe nach ſich gezogen haben, entſtehen.

In unſern Tagen hat man hierunter mit mehrerer Ordnung und Vorſicht zu verfahren angefangen, und es wird anjetzt wohl keine Obligation eher eingetragen,

bis nicht vorher das Gericht oder die Landſchaft, unter deren Direction die Führung des Hypothekenbuchs ſtehet, von der Richtigkeit der Unterſchrift des Schuldners gehörig überzeuget worden.

Wie aber können ſie zu dieſer Ueberzeugung anders gelangen, als daß entweder der Schuldner in Perſon erſcheine und ſeine Hand recognoſcire, oder ſolches vor dem nächſten Gerichte oder einer dazu beſtellten Gerichtsperſon geſchehe.

In den Städten und auf dem Lande hat das erſtere, wenn von Bürgern oder Bauern eine dergleichen einzutragende auſſergerichtliche Schuldverſchreibung ausgeſtellet worden, keinen Anſtand noch Bedenken, weil die Hypothekenbücher ſich in dem Orte ſelber befinden, und folglich der Schuldner ſofort, und ohne deßhalb einige Koſten zu verurſachen, zur Anerkennung ſeiner Hand vorgefordert werden kann.

Bey den adlichen Güterbeſitzern aber, wovon anjetzt eigentlich die Rede iſt, ziehet dieſes ſchon mehrere Koſten und Beſchwerlichkeiten nach ſich, indem dieſelben öfters viele Meilen von dem Ort des Land- und Lager-Buches entfernet ſind.

Der leichteſte und kürzeſte Weg bey denſelben bleibet es demnach, daß ſie ihre unter der auſſergerichtlich ausgeſtellten Obligation befindliche Unterſchrift und Siegel vor einem der nächſten Gerichte recognoſciren.

Da auch dieſes nicht ohne verſchiedene Koſten und Aufenthalt der Sache geſchehen kann, ſo rechtfertiget ſich das vorgeſchlagene Geſetz, daß keine Schuldverſchreibungen, die nicht gerichtlich ausgeſtellet worden, eingetragen werden ſollen, von ſelbſt.

Es iſt ja beſſer, daß dasjenige, was in der Folge doch geſchehen muß, ſofort geſchehe, als wenn durch deſſen Nachholung erſt unnöthige Koſten verſplittert werden müſſen.

§. 17.

§. 17.

Von den Wirkungen, ſo von dieſen Bedingungen zu erwarten ſeyn würden.

Man laſſe mir dieſe beyden Bedingungen, und zwar hauptſächlich die erſte, ſtehen, ſo bin ich Bürge davor, daß ſolches eben diejenige Wirkung, die man von einem allgemeinen Verboth aller auſſergerichtlichen Schuld-Verſchreibungen erwarten könnte, haben, und man in kurzer Zeit keine andere, als gerichtlich vollzogene Schuldverſchreibungen, in den Gerichten wahrnehmen wird.

Ordentliche, wohlhabende und redliche Leute, denen man auch ohne Schuldſchein Geld borgen kann, werden demohnerachtet allenthalben Credit finden, und bey dieſen ſtehet in Schuldſachen auch keine Verzögerung oder weitläuftige Proceßentſpinnung zu befürchten.

In Anſehung ſolcher Schuldner aber, die dieſe vortheilhaften Umſtände nicht vor ſich haben, und öfters wohl gar dem Geld vorſtreckenden, weder nach ihrer Perſon und Vermögens-Umſtänden, noch auch ihren Gemüths-Eigenſchaften, bekannt ſind, müßte ein Gläubiger ſeinen Verſtand verlohren haben, wenn er nicht die Vortheile, die den gerichtlich vollzogenen Schuldverſchreibungen in dieſer Bedingung beygeleget worden, ergreifen, und ſich derſelben theilhaftig machen wollte.

Das allgemeine Mißtrauen, worinn unſere heutige Welt, wegen des ſo ſehr verfallenen allgemeinen Credits, geſetzet iſt, läſſet dieſes nicht befürchten, ſondern es wird ein jeder ſchon von ſelbſt darauf dringen, daß ihm über das verborgte Geld eine gerichtlich vollzogene Verſchreibung ausgeſtellet werde.

Theils das damit verknüpfte Vorrecht, theils aber auch die ſichere Hoffnung, bey dieſer genommenen Vorſicht ſein verborgtes Geld jederzeit prompt wieder zurück erhalten zu können, ſind reizende Vortheile, die ſich ſo

leicht niemand aus den Händen gehen laſſen wird, zumahl damit weder mehrere Koſten noch Beſchwerlichkeiten, als bey den auſſergerichtlichen Schuldverſchreibungen, wie oben in dem erſten Abſchnitt mit mehrern gezeiget worden, verbunden ſind.

Sollten ſich dem ohnerachtet einige Thoren finden, welche ſich ſtatt einer gerichtlichen, mit einer auſſergerichtlichen Schuldverſicherung abſpeiſen laſſen wollten, ſo iſt es deren eigene Schuld, wenn ſie nachher bey der Zurückforderung ihres Geldes, von dem Schuldner das ganze Alphabet hindurch chikaniret werden, und am Ende wohl gar, weil ſie ſich des den gerichtlich vollzogenen Schuldverſchreibungen beygelegten Vorrechts nicht bedienen wollen, der ganzen Forderung verluſtig gehen.

Das bekannte volenti non fit injuria, findet bey denſelben ſeine völlige Anwähre.

Uns iſt genung, wenn wir denjenigen, die bey Ausleihung ihrer Gelder gerne Vorſichten brauchen wollen, ſolche aber nirgends finden können, dazu wirkſame Mittel und Wege durch den gethanen Vorſchlag gebahnet und an die Hand gegeben haben.

§. 18.

Beſondere Anmerkung, wegen der in grober Unwiſſenheit ſtehenden und weder leſen noch ſchreiben könnenden Gläubiger, und warum dieſelben ſchlechterdings keine andre, als gerichtlich vollzogene Schuldverſchreibungen, anzunehmen hätten.

Inzwiſchen könnte es auch gar leicht geſchehen, daß viele Gläubiger, aus einer bloßen groben Unwiſſenheit, ſich dieſes offenbaren Vortheils nicht bedienten, oder auch wohl gar von falſchen Procuratoren und Conſulenten, die über den gemeinen Mann mehrere Gewalt als man glauben ſollte, und ſich redliche und rechtſchaffene Männer nicht rühmen können, haben, ſolche fahren zu laſſen, beredet würden.

Es

Es iſt zum Erſtaunen, was hierunter bey den gemeinen Leuten, beſonders denjenigen, welche im Leſen und Schreiben ganz unerfahren ſind, und die öfters das meiſte Geld haben, auch zu deſſen Ausleihung die mehreſte Bereitwilligkeit beſitzen, vor unerhörte Mißbräuche vorfallen.

Ihnen wird nicht ſelten eine bloße Charteque, die in den Gerichten nimmer eine Gültigkeit haben kann, vor ihre ſo treuherzig vorgeſchoſſene und gemeiniglich mit ſauern Schweiß erworbene Baarſchaft in die Hände geſpielet, ohne daß ſich diejenige untreue Conſulenten, die ſie dazu beredet haben, deshalb einen Kummer noch Gewiſſen machen.

Dieſe Umſtände ſetzen mich faſt in die Verſuchung, dahin anzutragen, daß durch die Geſetze ausdrücklich verordnet werden möge, daß dergleichen des Leſens und Schreibens unerfahrne Gläubiger keine andere, als gerichtlich vollzogene Schuldverſchreibungen, anzunehmen ſchuldig wären.

Alle dieſe Mißbräuche, die ebenfalls zu vielen Schuldproceſſen Anlaß geben, würden dadurch von ſelbſt gänzlich hinweg fallen.

§. 19.

Daß, wenn die gerichtlich vollzogene Schuldverſchreibungen einen wahren Nutzen haben ſollen, auch darauf, daß die demſelben entgegen ſtehen könnende rechtliche Einwendungen aus dem Wege geräumet werden, Bedacht genommen werden müſſe.

Durch die im vorſtehenden angerathene Vorſichten, würde zwar die eine Entſtehungsurſache der ſo häufigen Schuldproceſſe gehoben werden können.

Ich habe aber bereits §. 5. angezeiget, daß dieſe nicht die einzige und alleinige ſey, wodurch ein Richter, auch in den klareſten Schuldſachen, von der unmittelbaren Vollſtreckung der Execution abgehalten, und den

Schuldner zuförderſt in der ordentlichen Form eines Proceſſes darüber zu hören, genöthiget werde.

Iſt gleich bey einer gerichtlich vollzogenen Schuld-Verſchreibung des Schuldners Vorladung, um ſeine Hand und Siegel anzuerkennen, nicht nöthig, ſo kann doch ſolches deshalb nicht unterbleiben, weil der Richter nicht weiß, ob nicht der Beklagte gegen die eingeklagte Schuldforderung, gerechte Einwendungen zu machen, befugt ſey.

Dieſer Anſtand muß ſolchemnach ebenfalls aus dem Wege geräumet werden, wenn die vorgeſchlagene gerichtliche Ausfertigung der Schuldverſchreibungen, ihre gehörige Wirkung thun, und den Ausbruch eines ordentlichen Proceſſes hindern ſoll.

Es iſt daher nicht genung, daß den Schuldverſchreibungen eine gerichtliche Glaubwürdigkeit verſchaffet werde, ſondern man muß auch, wenn die Sache aus dem Grunde gehoben, und alle Entſtehungsurſachen der Schuldproceſſe entfernet werden ſollen, darauf bedacht ſeyn, daß wider die einzuklagende gerichtliche Schuldverſchreibungen gar keine Exceptionen ſtatt finden können.

Den wider dieſe gerichtliche Schuldverſchreibungen anzubringenden möglichen Ausflüchten, muß ſchon bey der Ausfertigung und Vollziehung der Schuld-Inſtrumente ſelber abgeholfen werden.

Wofern es hieran mangelt, kann der Unterſcheid unter gerichtlich oder auſſergerichtlich vollzogenen Schuld-Verſchreibungen, nur von geringer Wichtigkeit ſeyn, weil doch allemahl der Schuldner über ſeine wider die Schuld ſelber haben könnende Einwendungen gehöret, und folglich die Sache in einen ordentlichen Proceß eingeleitet werden muß.

§. 20.

§. 20.

Von der *Exceptio non numeratæ pecuniæ*, und warum es billig ſey, den Schuldner damit zu hören.

Ehe wir eine Anleitung, wie dieſen Exceptionen der Schuldner, ſofort bey den Schuldverſchreibungen ſelber vorgebeuget werden könne, zu geben im Stande ſind, müſſen wir uns zuförderſt die gewöhnlichen und möglichen Einwendungen, die in den Schuldproceſſen vorfallen, und worauf der Richter Rückſicht zu nehmen ſchuldig iſt, näher bekannt machen.

Hiezu gehöret zuförderſt die in Rechten bekannte Exceptio non numeratæ pecuniæ, oder Ausflucht des nicht baar empfangenen Geldes.

Bey den Geld-Verkehren wird nicht allemahl bey der Aushändigung der Schuldverſchreibung auch zugleich die verſchriebene Summe ſogleich baar bezahlet.

Gemeiniglich will erſt der Gläubiger die ihm über ſein Anlehn auszuſtellende Verſicherungen ſehen und in Händen haben, ehe er das Geld bezahlet.

Zwar iſt der Fall nur ſelten, daß ein Gläubiger die ihm zugeſtellte Schuldverſchreibung an ſich behalten, und deren Valuta gar nicht bezahlen ſollte.

Inzwiſchen iſt doch die Sache nicht gänzlich ohne Beyſpiel, und eben deshalb haben die Rechte dem Schuldner die Exceptionem non numeratæ pecuniæ zugelaſſen, jedoch mit dem Unterſcheide, daß, wenn ſolche binnen 2 Jahren opponiret wird, der Gläubiger den Beweiß des gezahlten Geldes übernehmen, nach Verflieſſung dieſer Zeit aber, der Schuldner, daß die in der Schuldverſchreibung enthaltene Summe nicht bezahlet ſey, darthun müſſe.

Die römiſchen Geſetze haben ſonder Zweifel hiedurch dem damahl gar ſehr im Schwange gehenden Geldwucher, Einhalt thun wollen, und es iſt daſſelbe in dieſer Abſicht auch noch zu jetzigen Zeiten nicht ganz überflüßig.

Wie viele Beyſpiele hat man nicht auch in unſern Tagen, daß wucherſüchtige Leute den Geldbedürftigen und beſonders zur Verſchwendung geneigten zwar Geld vorzuſtrecken, ſich aber dagegen eine doppelt hohe Verſchreibung ausſtellen zu laſſen pflegen.

Es iſt dieſes der Grund von dem Verderben ſo vieler jungen Leute, die erſt in die Welt kommen, und ſich bey der geringſten vorgeſtoßenen Noth durch ſowohl beſchnittene als unbeſchnittene Juden zu dergleichen falſchen Schritten und übermäßigen Schuldverſchreibungen verleiten laſſen.

Die Exceptio non numeratæ pecuniæ wird daher, ob ſie gleich nur ein Werk der alten römiſchen Geſetze iſt, auch noch zu unſern Zeiten als vernünftig beybehalten werden müſſen.

§. 21.

In wie weit auch alsdenn, wenn die *Valuta* einer Schuld-Verſchreibung nicht in baaren Gelde, ſondern wenigſtens zum Theil in Waaren und andern dergleichen einen Geldwerth habenden Dingen beſtanden hat, die *Exceptio non numeratæ pecuniæ* ſtatt finden könne.

Jedoch es kann bey dieſer Exception die Einſchränkung, daß die in der Schuldverſchreibung erhaltene Summe nicht ſchlechterdings in baaren Gelde beſtehen, ſondern auch andere von dem Gläubiger erhaltene Sachen, als eine wahre Valuta angenommen werden müſſe, nicht gänzlich auſſer Augen geſetzet werden können.

Inzwiſchen iſt es eben ſo rechtlich als billig, daß hiebey darauf Rückſicht genommen werde, ob auch die zur Valuta angerechnete Sachen mit dem verſchriebenen baaren Gelde, in einem richtigen Verhältniß ſtehen, damit nicht ein geheimer Wucher darunter verborgen bleibe.

Es hat z. B. jemand von einem Kaufmann zu ſeiner Nothdurft Waaren ausgenommen, die er nicht ſofort

fort baar bezahlen können. Der Kaufmann verlanget hierüber zu ſeiner Sicherheit eine Schuldverſchreibung, und es kann daher dem Schuldner, wenn er die erkaufte Waaren vor den beygeſetzten Preiß wirklich empfangen zu haben, zugeſtehet, deßhalb, daß kein baares Geld gezahlet worden ſey, ſich der Exceptio non numeratæ pecuniæ nicht bedienen.

Eine ganz andere Beſchaffenheit aber hat es, wenn ein Schuldner aus Noth theils unbrauchbare, und theils in unverhältnißmäßigen Preiſen angeſetzte Waaren a), ſtatt baaren Geldes anzunehmen gezwungen worden.

Alsdenn wird ihm dieſe Exceptio eben ſo, als wenn er gar kein baares Geld pro Valuta empfangen hätte, zu ſtatten kommen müſſen.

Dergleichen Fälle ereignen ſich in dem gemeinen Leben, beſonders an den Orten, wo der Geldverkehr und die Handlung in den Händen betrüglicher Juden iſt, ſehr oft, und ſie verdienen daher alle mögliche Aufmerkſamkeit.

a) Ich erinnere mich aus meiner ehemahligen Praxis eines Vorfalls, wo ein junger Menſch, der Geld gebrauchte, und ſolches ſonſt von niemanden geliehen bekommen konnte, an einen Kaufmann gerieth, welcher vor kurzer Zeit von einem ſeiner auswärtigen Schuldner eine anſehnliche Quantität von Senisblättern annehmen müſſen.

Die Menge dieſer Senisblätter war ſo groß, daß der Kaufmann keine Hoffnung hatte, in vielen Jahren den gehörigen Abſatz davon zu machen.

In dieſer Verlegenheit entſchloß er ſich, dem vorgedachten in Geldnoth ſich befindenden jungen Menſchen ein Capital von 600 Rthlr. vorzuſchießen, jedoch unter der Bedingung, daß er darauf vor 300 Rthlr. Senisblätter annehmen, die übrigen 300 Rthlr. aber baar erhalten ſolle.

Der junge Verſchwender, der ſich ſonſt nicht zu retten wußte, gieng dieſen lächerlichen Contract ein, ſtel-

lete dem Kaufmann einen Schuldſchein über 600 Rthlr., als wenn er ſie baar empfangen hätte, aus.

Die Sache kam zwar nicht zur gerichtlichen Klage, ſondern blieb blos ein Vorwurf des allgemeinen Gelächters.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß, wenn die Sache bis dahin gediehen wäre, hier mit Recht die Exceptio non numeratæ pecuniæ, in Anſehung der vor 300 Rthlr. angenommenen Senisblätter ſtatt gefunden haben würde.

Denn dieſes war einestheils keine Waare, die der Schuldner gebrauchen konnte, und anderntheils ergiebet ſich aus dem ganzen Verlauf der Sache offenbar, daß ihn blos die Noth zu einer dergleichen thörigten Handlung gezwungen habe.

Allemahl aber bleibet es ſchändlich, ſich ſeines Nächſten Noth auf eine dergleichen unerlaubte Weiſe zu Nutze zu machen.

§. 22.

Vorſchlag, wie bey den gerichtlich zu vollziehenden Schuld-Verſchreibungen der *Exceptio non numeratæ pecuniæ* dergeſtalt vorzubeugen, daß ſelbige wider ein dergleichen Schuld-Inſtrument gar nicht ſtatt finden könne.

Was vor Maaßregeln aber ſind zu nehmen, um zu bewirken, daß dieſe Exception ſofort bey Ausſtellung der Schuldverſchreibung aus dem Wege geräumet werde, und nachher nicht weiter ſtatt finden könne?

Bey auſſergerichtlichen Schuldverſicherungen iſt dieſes ſo leicht nicht möglich, wohl aber bey denen, die nach unſerm Vorſchlage gerichtlich vollzogen werden ſollen.

Wohnen beyde Theile in der Nähe des Kreis-Gerichtshofes, vor welchen die Schuldverſchreibung vollzogen werden ſoll, ſo iſt das ſicherſte, daß ſie beyde erſcheinen, und der Gläubiger gegen die Auszahlung der vorzuleihen verſprochenen Summe das ausgefertigte Schuld-Inſtrument in Empfang nehme.

Dieſes

Dieſes iſt der natürlichſte Weg, um den Richter auf eine zuverläßige Art zu überzeugen, daß die Valuta wirklich erfolget, folglich niemahls einige Einwendung dagegen ſtatt finden könne.

Sollte ſich hiebey der Fall ereignen, daß dieſe Valuta nicht blos in baaren Gelde, ſondern zum Theil in Waaren oder andern einen Geldwerth habenden Dingen beſtünde, ſo hat der Kreis-Gerichtshof, und überhaupt ein jeder Richter, vor welchen dergleichen Handlungen vollzogen werden, die bequemſte Gelegenheit, ſolches näher zu erforſchen, und allem etwa dabey vorgefallenen unerlaubten Wucher Einhalt zu thun.

Was ich vorhin hievon geſaget habe, kann dabey zum Grunde geleget werden.

§. 23.

Fortſetzung dieſes Vorſchlages, beſonders in Anſehung der entfernt wohnenden Gläubiger.

Sollte der Gläubiger von dem Kreis-Gerichtshofe oder andern Richter, unter welchen der Schuldner ſtehet, und wo folglich die Schuldverſchreibung vollzogen werden müßte, ſo weit entfernet ſeyn, daß man nach der Billigkeit deſſen Gegenwart bey dieſer Handlung nicht verlangen könnte, ſo kommt es darauf an, ob das vorgeliehene Geld, wie öfters geſchiehet, bereits gezahlet ſey, oder ſolches erſt nach geſchehener Vollziehung des Schuldſcheines gezahlet werden ſolle?

Iſt das erſte geſchehen, als worüber der Schuldner jederzeit befraget werden muß, ſo iſt das gerichtliche Zugeſtändniß des Schuldners an und vor ſich hinreichend, die Exceptionem non numeratæ pecuniæ gänzlich zu vernichten, zumahl, auch ſchon nach den gemeinen Rechten, alle Rechtslehrer dahin einſtimmig ſind, daß dieſer ſonſt rechtliche Einwand per confeſſionem judicialem gänzlich hinweg falle.

Wäre

Wäre aber die Valuta noch nicht gezahlet, ſondern es wollte vorher der Gläubiger von der wirklichen Ausfertigung der verſprochenen Schuldverſchreibung verſichert ſeyn, ſo kann der Schuldner, wenn er ſich wegen der Ausfertigung des Schuld-Inſtruments meldet, zuförderſt ganz füglich dahin angewieſen werden, daß er den Gläubiger bewege, das auszuzahlende Geld an das Gericht einzuſchicken, dagegen ihm von demſelben das zu expedirende Schuld-Inſtrument ſicher zugefertiget werden ſolle, und es würde nicht undienlich ſeyn, dem Schuldner zu deſto mehrerer Beglaubigung ein ordentliches Decret darüber zu ertheilen.

Durch die Einſchickung der Gelder an das Kreis-Hofgericht oder jeden andern Richter, könnten keine mehrere Koſten verurſachet werden, weil der Empfang und Auszahlung ſolcher Gelder unentgeldlich geſchehen, das Poſtgeld davor aber der Schuldner ohnedem allemahl erlegen müßte.

Sollte auch ein Gläubiger, dieſen zu ſeiner eigenen Sicherheit abzielenden Antrag anzunehmen, zu eigenſinnig ſeyn, ſo könnte doch allemahl bey Ausfertigung des Schuld-Inſtruments der Schuldner dahin verpflichtet werden, daß er dem Judicio, ob er die Valuta wirklich empfangen habe oder nicht, ad Protocollum anzeigen müßte, da denn dieſe gerichtliche Anzeige ebenfalls hinlänglich ſeyn würde, die Exceptio non numeratæ pecuniæ auf den Fall, daß es der contrahirten Schuld halber zur Klage kommen ſollte, damit ſie keine Gelegenheit zur Verzögerung geben könne, gänzlich aus dem Wege zu räumen.

Hiedurch iſt denn zugleich demjenigen, was ich mir §. 13. wegen der Widerlegung eines dieſer vorgeſchlagenen Einrichtung gemachten allgemeinen Einwandes, annoch näher nachzubringen, vorbehalten habe, ein gehöriges Gnügen geſchehen.

Denn

Denn die Urſachen, warum die Gegenwart des Gläubigers bey der gerichtlichen Vollziehung eines Schuldſcheins nicht ſchlechterdings nothwendig iſt, vernichtet auch zugleich den daſelbſt gerügten Einwand.

§. 24.

Von der *Exceptio ſolutionis*, wodurch ſelbige veranlaſſet werde, und warum ſie, die Schuldſachen in einen ordentlichen Proceß einzuleiten, nöthig mache.

Bey den kleinern Schuldpoſten, welche in die Land- und Hypothekenbücher nicht eingetragen ſind, geſchehen nicht ſelten abſchlägliche Zahlungen.

Es ereignen ſich Umſtände, daß der Schuldner zur geſetzten Zeit die ganze Schuld wieder abzuführen nicht im Stande iſt.

Ein billiger Gläubiger ſiehet dieſes ein, nimmt ſo viel, als der Schuldner gegenwärtig bezahlen kann, an, und ſtundet ihm das übrige, nachdem er über das Empfangene eine Quittung ausgeſtellet, auf noch längere Zeit.

Dieſes ſind öftere Vorfälle, welche uns auf die bekannte Exceptionem ſolutionis, oder den rechtlichen Einwand geſchehener Bezahlung, führen.

Die Schuldverſchreibungen mögen gerichtlich oder auſſergerichtlich vollzogen ſeyn, ſo kann doch der Richter, wenn ihm ſolche nach der Verfallzeit, um die Schuld durch gerichtliche Zwangsmittel beytreiben zu laſſen, präſentiret worden, niemahl wiſſen, ob nicht der Schuldner ſelbige entweder ganz, oder zum Theil bezahlet habe, und er ſolches durch empfangene Quittungen nachzuweiſen vermögend ſey.

Eine ſchon bezahlte Schuld dennoch mit Execution beytreiben zu wollen, würde hart ſeyn, und auch dieſes macht es daher nothwendig, daß der Schuldner, ehe zur Execution wider ihn geſchritten werden kann, vorgeladen

laden und darüber gehöret werde, folglich jede Schuldſache zu einen ordentlichen Proceß gedeihen muß.

Soll dieſes verhindert, und die Entſtehungsquelle der Proceſſe in Schuldſachen gänzlich verſtopfet werden, ſo werden wir ferner darauf bedacht ſeyn müſſen, wie auch dieſe Exceptio ſolutionis dergeſtalt aus dem Wege geräumet werde, daß ſolche weiterhin der ungeſäumten Executions-Vollſtreckung nicht hinderlich ſeyn könne.

§. 25.

Vorſchlag eines Mittels, wodurch bey gerichtlich vollzogenen Schuld-Inſtrumenten die *Exceptio ſolutionis* dergeſtalt aus dem Wege geräumet werden könne, daß, den Schuldner vor Vollſtreckung der Execution darüber zu hören, nicht erſt nöthig ſey.

Ich könnte zwar, um dieſes zu bewirken, darauf antragen, daß der Schuldner ſo oft, als er dem Gläubiger Zahlung leiſtet, ſolches dem Gerichte, vor welchen die ausgeſtellte Schuldverſchreibung vollzogen worden, anzeigen, dieſes aber des Gläubigers Zugeſtändniß darüber abfordern, und alsdenn beydes ad Protocollum bemerken müſſe.

Alsdenn wäre der Richter allemahl, ob die Schuld bezahlet oder unbezahlet ſey, zuverläßig überzeuget, und es dürfte der Schuldner, bey entſtandener Klage, nicht erſt hierüber aufs neue gehöret werden.

In den Städten und auf den Dörfern gehet dieſes auch, in Anſehung der unter den Bürgern und Bauern vorfallenden Schuldſachen, ganz füglich an, und es kann ſolches ohne die geringſte Beſchwerlichkeit geſchehen, weil der Richter in loco iſt, und folglich die Parten ohne Weitläuftigkeit ſo fort darüber vernehmen kann.

In Anſehung der adlichen Güterbeſitzer und anderer eximirten Perſonen aber, deren Schuldverſchreibungen

gen vor die zu etablirende Kreisgerichtshöfe gehören, würde dieſes zu weitläuftig fallen, und auch mit mancherley Reiſen und Koſten verknüpfet ſeyn.

Es wird daher ein anderes Mittel, um dieſer Exceptio ſolutionis auszuweichen, möglich gemacht werden müſſen.

Das bequemſte hierunter beſtehet ſonder Zweifel darinn, daß in dem wegen Errichtung der Kreisgerichts-Höfe zu erlaſſenden Geſetz oder Verordnung unter andern mit feſtgeſetzet werde, daß bey den gerichtlich vollzogenen Schuldverſchreibungen, keine beſondere Quittungen über die geſchehene Bezahlungen, ſo wohl an Capital als Zinſen, als gültig angenommen, ſondern jederzeit unter dem Schuld-Inſtrument ſelber die geſchehene Zahlungen von dem Gläubiger eigenhändig bemerket, und quittiret werden ſollen.

Die Wirkung davon iſt dieſe. Wenn der Gläubiger aus einer ſolchen gerichtlich vollzogenen Schuldverſchreibung, die Execution verlanget, ſo ſiehet der Richter ſofort von ſelbſt, ob auf dieſe Schuld Zahlungen geſchehen ſind, oder nicht.

Bemerket er geſchehene Zahlungen, ſo kann er die Execution nicht weiter, als nur auf den gebliebenen Reſt, verhängen, und folglich dem Schuldner dadurch auch nicht zu nahe geſchehen.

Findet er aber in dem Schuld-Inſtrument keine Zahlungen quittiret, ſo darf er auch auf die Exceptio ſolutionis keine Rückſicht nehmen, weil nach dem gethanen Vorſchlage alle Quittungen, die nicht unter dem Schuld-Inſtrument ſelber geſetzet werden, als ungültig erkläret werden ſollen.

§. 26.

§. 26.

Warum dieſes Mittel ſehr kurz und natürlich ſey, wobey zugleich einige Schwierigkeiten, die in Anſehung der entfernt wohnenden Gläubiger vorfallen könnten, abgelehnet werden.

Mir ſcheinet dieſes ein ſehr kurzes und ganz natürliches Mittel zu ſeyn, um die Exceptio ſolutionis, damit ſie der Execution in Schuldſachen nicht weiter entgegen ſtehe, aus dem Wege zu raumen.

Nur der Geſetzgeber darf ſolches befehlen, und es zu einer geſetzmäßigen Ordnung machen.

Die Befolgung davon kann niemanden unmöglich noch ſchwer fallen.

Zwar wollen bey entfernten Gläubigern ſich deshalb einige Bedenklichkeiten hervor thun, weil der Schuldner niemahl verſichert ſeyn könnte, ob auch der Gläubiger die ihm überſchickte Zahlungen unter dem Schuld-Inſtrument jedesmahl richtig bemerken, es aber bey einer jeden Zahlung, beſonders in Anſehung der Intereſſen, eine eigene Reiſe zu thun, zu koſtbar fallen würde.

Allein dieſer Fall wird wohl ſehr ſelten vorkommen, weil die kleine Capitalien, die nicht in die Land- und Hypothekenbücher eingetragen worden, gemeiniglich in der Nachbarſchaft erborget zu ſeyn pflegen.

Sollte es ſich aber auch wirklich ereignen, ſo kann doch dieſer Anſtand gar leicht dadurch gehoben werden, daß der Schuldner an dem Ort, wo der Gläubiger wohnet, einen ſichern Bevollmächtigten beſtellet, welchem er das Geld, um es dem Gläubiger einzuhändigen, und von dieſem in ſeiner Gegenwart deſſen Empfang unter dem Schuld-Inſtrument quittiren zu laſſen, überſchicket.

Ein redlicher Mann wied noch allenthalben einen Freund finden, der eine dergleichen geringe Bemuhung ohnentgeldlich, und ohne deshalb eine große Belohnung zu fordern, übernimmt. Sollte auch dieſes nicht ſeyn,

ſo

ſo werden doch die daran zu verwendenden Koſten noch immer eine Kleinigkeit betragen, weßhalb eine im Ganzen ſo nützliche Ordnung nicht rückgängig gemachet werden kann, zumahl vielleicht unter hundert Schuld-Sachen nur eine iſt, bey welcher ſich ein dergleichen Vorfall ereignen wird.

Alle nützliche Unternehmungen führen Schwierigkeiten bey ſich, und es würde in der Welt gar nichts gutes mehr geſtiftet noch zu Stande gebracht werden können, wenn man ſich dadurch von deren Ausführung abhalten laſſen wollte.

Nur müſſen die Schwierigkeiten den davon zu hoffenden Nutzen nicht überwiegen. Und dieſes iſt hier nicht.

§. 27.

Von der *Exceptio compenſationis*, und warum ſolche bisher ebenfalls eine Veranlaſſungs-Urſache der vielen Schuldproceſſe geweſen ſey.

Auch kann ein Schuldner öfters an den Gläubiger rechtmäßige Gegenforderungen haben.

Die Rechte verſtatten, daß ſolche von einer vorgeliehenen Schuld abgezogen werden können, und hieraus erwächſet der Begriff von der bekannten Exceptio compenſationis. welche der Exceptio ſolutionis zur Seite ſtehet, und daher ebenfalls als eine Urſache angeſehen werden muß, warum ein Richter auf die producirten Schuld-Inſtrumente, wenn ſie gleich gerichtlich vollzogen worden, mit der Execution nicht ſofort verfahren kann, ſondern erſt den Schuldner, ob er auch rechtmäßige Gegenforderungen habe, hören und vernehmen muß.

Dieſe Exceptio compenſationis wird daher ebenfalls bey Seite geſchaffet werden müſſen, wenn wir unſern entworfenen Plan vollführen, und in Schuldſachen keinen ordentlichen Proceß verſtattet wiſſen wollen.

§. 28.

Kurze Begriffe von den Rechtsſätzen, die bey der *Exceptio compenſationis* zu beobachten ſind.

Ehe wir zu Erlangung unſers Endzwecks die beſten und bequemſten Mittel beſtimmen, und überhaupt, daß in ſolchen Schuldklagen, die ſich auf eine gerichtlich vollzogene Verſchreibung gründen, keine Compenſatio, ſie ſey von welcher Art ſie wolle, ſtatt finde, zeigen können, iſt nöthig, daß die eigentliche Natur dieſer Exception, und in welchen Fällen ſie Platz greife, etwas näher entwickelt werde.

Schon ein einem jeden, der auch nicht zu der Zahl der Rechtsgelehrten gehöret, bekannter Satz iſt es, quod liquidum cum illiquido compenſari nequeat, d. i. daß klare und ausgemachte Forderungen durch zweifelhafte und unausgemachte nicht vergütiget werden können.

Ein zweyter Rechtsſatz iſt es: daß wider ein *Inſtrumentum guarentigiatum*, wovor eine gerichtlich vollzogene Schuldverſchreibung allerdings angeſehen werden muß, keine *Compenſatio* anders ſtatt finde, als wenn die zu compenſirende Gegenforderung aus einem gleichmäßigen *Inſtrumento guarentigiato* herrühret.

Ferner muß die Gegenforderung, durch welche eine *liquide* Schuld vergütiget werden will, von eben der Natur, als die zu compenſirende Schuldpoſt ſeyn.

Alle Rechtslehrer ſind dahin einig, daß eine ex mutuo entſtandene Schuld durch eine aus einem Kauf- oder Pachtcontract herrührende Forderung nicht compenſiret werden könne.

Eben ſo kann auch, nach der Uebereinſtimmung der vornehmſten Rechtslehrer, eine Schuldforderung, ſo *in Contractu ex mutuo* gegründet iſt, durch

eine

eine ebenfalls *ex mutuo* herrührende Gegenforderung, wenn dieſe zur Zeit der verborgeten Schuld ſchon exiſtiret hat, nicht compenſiret werden.

Soll in dergleichen Fällen eine Compenſation ſtatt finden, ſo muß die Gegenforderung, welche der Schuldner dem Gläubiger in Abrechnung bringen will, erſt nach der contrahirten Schuld entſtanden ſeyn.

Endlich gehet es nicht an, daß ein Schuldner eine ihm von einem Dritten gegen den Gläubiger cedirte und abgetretene Forderung zur Compenſation gebrauchen kann.

Auf dieſe Sätze kommt alles, was in dem gegenwärtigen Fall von der Exceptio compenſationis zu wiſſen nöthig iſt, an, und aus dieſen wollen wir uns auch darzuthun bemühen, daß wider die in Vorſchlag gebrachte gerichtlich zu vollziehende Schuldverſchreibungen gar keine Compenſation ſtatt finden könne, und folglich aus dieſer Urſache, eine dergleichen Schuldſache zu einem ordentlichen viele Weitläuftigkeiten nach ſich ziehenden Proceß einzuleiten nicht nöthig ſey.

§. 29.

Warum daher wider eine aus einer gerichtlichen Schuld-Verſchreibung herrührende Schuld, auch ſelbſt eine gleichfalls gerichtlich aber noch nicht zahlbare Schuld nicht compenſiret, der Schuldner auch, wenn er rechtmäßige Gegenforderungen hat, ſelbige *in ſeparato* allemahl ſuchen könne.

Kann das Liquidum mit dem Illiquido nicht compenſiret, oder eine klare und unſtreitige Schuld durch eine annoch zweifelhafte und unausgemachte Forderung nicht vergütiget werden, ſo läſſet ſich ſo leicht kein Fall denken, wo in einer aus einer gerichtlich vollzogenen Schuldverſchreibung herrührenden Schuld, eine Compenſatio möglich wäre.

Geſetzt auch, daß ſich das Blatt nachher dergeſtalt geändert hätte, daß der Gläubiger aus einer gleichmäſigen Verſchreibung des Schuldners Schuldner geworden, und dieſe Schuldverſchreibung vor einem andern Gerichte, unter welchen der Gläubiger ſtehet, vollzogen wäre, ſo iſt doch gar nicht nöthig, daß deßhalb die Execution aufgehalten werde, indem dem Schuldner wegen ſeiner an dem Gläubiger zu habenden Forderung, ein gleiches zu ſuchen frey ſtehet.

Die Execution kann überdem in dieſem nur ſeltenen Fall um ſo weniger aufgehalten werden, als gemeiniglich die Gegenforderung, womit der Schuldner compenſiren will, noch nicht gefällig zu ſeyn pfleget, es aber bekanntes Rechtens iſt, quod compenſatio debiti in diem cum debito puro non locum habeat, antequam dies venerit L. 7. de Compenſ. d. i. eine Schuld, deren Verfallzeit noch nicht abgelaufen, kann von einer andern, die bereits zahlbar iſt, nicht abgerechnet werden.

§. 30.

Auch eine aus einem auſſergerichtlichen Schuld-Inſtrument herrührende Forderung, kann mit einer gerichtlich verſchriebenen Schuld nicht compenſiret werden, und warum überhaupt dieſe *Exceptio* als eine Stifterinn vieler Weitläuftigkeiten aus dem Reiche der Gerechtigkeit verbannet zu werden verdiene.

Hätte auch gleich der Schuldner an den Gläubiger eine ebenfalls ſchon zahlbare Gegenforderung, ſolche rührte aber aus einer bloß auſſergerichtlichen Schuld-Verſchreibung her, ſo iſt aus dem oben angenommenen zweyten Grundſatz ebenfalls offenbar, daß auch hier keine Compenſatio ſtatt finden könne, weil ſolche aus einem bloßen Privat-Inſtrument, des Gläubigers gemachter Anſpruch aber aus einem Inſtrumento guarentigiato herrühret.

Oefters

Oefters ſtehet der Schuldner mit dem Gläubiger auſſer der contrahirten und gerichtlich verſchriebenen Schuld noch in verſchiedenen andern Arten von Verkehr, und es kann leicht geſchehen, daß der Schuldner aus dieſen verſchiedene unſtreitige Poſten vor ſich hat.

Allein auch hiedurch darf ſich der Richter nicht irre machen laſſen, noch wegen Verhängung der von dem Gläubiger geſuchten Execution einen Anſtand nehmen, indem, nach Maßgebung des in dem nächſt vorſtehenden §. bemerkten dritten Grundſatzes eine ex mutuo herrührende Schuld, mit keiner andern Forderung, die nicht von gleicher Natur und Beſchaffenheit iſt, compenſiret werden kann. Ja faſt kein einziger Fall bleibet übrig, in welchem in einem aus dergleichen Inſtrumentis guarentigiatis angeſtellten Proceſſu executivo eine Compenſatio ſtatt finden könnte.

Hätte auch der Schuldner der Compenſatio fähige Anſprüche an den Gläubiger, ſo iſt ihm unbenommen, ſolche entweder in reconventione, wenn ſolche bey einer neuen Juſtitz-Einrichtung noch ferner ſtatt finden ſollte, oder in ſeparato gehörig auszuführen, und darüber eine eben ſo prompte Juſtitz-Verwaltung, als dem Gläubiger gegen ihm angedeihen muß, zu gewärtigen.

Ueberhaupt kann auf das bekannte Brocardicum abrechnen iſt gut bezahlen, ſo man faſt aus aller böſen Schuldner Munde höret, bey einer prompten Juſtitz-Adminiſtration keine Rückſicht genommen werden.

Einem jeden wiederfahre ſein Recht nach den Vorſichten, die er bey Eingehung der Geſchäfte genommen, und nach der Verſicherung, ſo er dadurch erlanget hat.

Die Exceptio compenſationis iſt ein Scharwenzel, der von der Chikane gar ſehr gemißbrauchet, und ſo wohl zur Anzettelung vieler Proceſſe, als auch deren muthwilligen Verzögerung, angewendet wird.

Sie verdienet daher wohl aus dem Reiche der Gerechtigkeit ganz und gar verbannet, und als eine Stifterinn vieles Unheils angeſehen zu werden.

Niemanden geſchiehet hiedurch Unrecht, weil, wie ſchon vorhin bemerket worden, einem jeden, ſeine etwa habende Gegenforderungen in ſeparato einzuklagen, frey ſtehet.

Es werden durch dieſe ihre Verbannung und Ausrottung, eine Menge von verwickelten Proceſſen, die ſich ohne des Richters Verſchulden von ſelber verewigen, vermieden werden.

§. 31.

Von der *Exceptio illegitimationis*, was dabey zum Grunde liege, und wie ſie ebenfalls zur Verzögerung und Aufſpinnung der Schuldproceſſe vielfältig gemißbrauchet werde.

Die ausgeſtellte Schuldverſchreibungen bleiben nicht immer in des Gläubigers Händen.

Sie werden entweder ſchon bey ſeinem Leben von einem Dritten cediret und übertragen, oder nach ſeinem Tode auf deſſen Nachkommen vererbet.

Billig iſt es, daß diejenige, ſo in beyden Fällen die verſchriebene Schuld von dem Schuldner beygetrieben wiſſen wollen, das Recht und die Art und Weiſe, wie die ausgeſtellte Schuldverſchreibung auf ſie gekommen, nachweiſen müſſen.

Hieraus entſtehet denn die ebenfalls in Rechten bekannte Exceptio illegitimationis.

Auch dieſer bedienen ſich böſe Schuldner ſehr oft, um die Bezahlung einer eingeklagten Schuldpoſt ſo viel möglich zu verzögern.

In der That iſt ſie auch in den Rechten dergeſtalt privilegirt, daß ſie, nach der Rechtslehrer Meinung, noch ſelbſt bey der Execution ſtatt findet.

Denn

Denn ſo lange der Schuldner nicht weiß und überzeuget iſt, ob derjenige, der die Schuld von ihm fordert, ein wirkliches Recht daran hat, kann er auch nicht ſicher zahlen, noch von dem Richter dazu angehalten werden.

Wollen wir alſo unſern Endzweck erreichen, und alle Gelegenheiten, bey welchen die Gläubiger mit ihren Schuldnern in Proceſſe verwickelt werden können, aus dem Wege räumen, ſo werden wir ſolches auch in Anſehung dieſer Exception thun müſſen.

§. 32.

Daß die *Legitimatio ad cauſam* von dem Richter ſelber, ehe er in einer Schuldſache die Execution verhängen kann, beſorget werden müſſe, und es folglich, den Schuldner erſt darüber zu vernehmen, oder deshalb einen ordentlichen Proceß zu veranlaſſen, nicht nöthig ſey.

Die Legitimatio ad cauſam iſt eine gerichtliche Handlung, die der Richter ſchon von ſelbſt, und ex officio, wahrnehmen muß, wenn auch gleich von den Parten deshalb nichts gerüget würde.

Suchet ein Ceſſionarius, oder Erbe des Gläubigers, wegen einer an dieſen gerichtlich ausgeſtellten Schuld-Verſchreibung wider den Schuldner die Execution, ſo kann der Richter nicht eher dazu ſchreiten, bis der Executionsſucher ſein Recht an die beyzutreiben verlangte Schuldforderung auf eine ungezweifelte Art dargethan hat.

Es iſt ſolchemnach nicht nöthig, eine klare Schuld-Sache dieſerwegen zu einen ordentlichen Proceß einzuleiten, ſondern der Richter muß dieſes von Amtswegen ſelber beſorgen.

Sollten ſich auch gleich bey dieſem Legitimations-Punkt einige Schwierigkeiten hervor thun, und der Erbe oder Ceſſionarius des Gläubigers, annoch eines und

das andere nachzubringen und näher zu erläutern angewieſen werden müſſen, ſo darf doch deshalb die Vollſtreckung der Execution nicht aufgehalten werden, ſondern es wird das beygetriebene Geld ſo lange in gerichtliche Verwahrung genommen, bis die Legitimatio ad cauſam nach des Richters Beſtimmung vollſtändig iſt.

§. 33.

Von einigen Verfügungen, welche, um die *Legitimationem ad cauſam*, ſo wohl in Ceſſions- als Verbindungsfällen, zu erleichtern, nöthig ſeyn würden.

Hieraus ergiebet ſich ganz klar, daß dieſe Exceptio keine Urſache werden kann, warum bey Schuldſachen, in welchen gerichtlich vollzogene Verſicherungen zum Grunde liegen, ein ordentlicher Proceß angeſtellet werden dürfe, zumahl in den wenigſten Schuldſachen dergleichen Legitimationes ad cauſam nöthig ſind, ſondern die meiſten von den Gläubigern ſelber, und bey deren Leben, in Bewegung geſetzet zu werden pflegen.

Würde der Vorſchlag wegen Errichtung der Kreis-Gerichtshöfe wirklich gemacht, ſo könnte, in Anſehung der in der Nähe und wohl gar in ihrem Bezirk wohnenden Gläubiger die Verfügung getroffen werden, daß ſie, wenn ſie die erhaltene gerichtlich vollzogene Schuldverſchreibungen an einen andern zu cediren und zu übertragen nöthig erachteten, ſolches allemahl dem Gerichte, weil ſolches ohne Koſten und Beſchwerlichkeit geſchehen kann, anzeigen, und dieſes davon eine kurtze Regiſtratur ad acta aufnehmen müſte.

Es iſt ſolches ja ſchon bey den in den Land- und Hypothekenbüchern eingetragenen Capitalien nöthig und gebräuchlich. Warum ſollte es denn nicht auch hier geſchehen können? Und in den Städten und Dörfern geſchiehet ſolches beſtändig.

Alsdenn würden die Kreisgerichtshöfe ſchon vorhin von allen mit den von ihnen vollzogenen Schuld-

Verſchreibungen gehörig unterrichtet ſeyn, und folglich bey der nachgeſuchten Execution, auf keine nähere Legitimation dringen, noch ſolche aus dieſer Urſache ausſetzen, oder das beygetriebene Geld in gerichtliche Verwahrung nehmen dürfen.

Sollte dieſes gleich bey entfernt wohnenden Gläubigern oder ihren Ceſſionarien wegen der dadurch zu verurſachenden Koſten, mehrere Schwierigkeiten finden, ſo könnte doch auch dieſen gar leicht durch ein Geſetz abgeholfen werden, welches verordnete, daß keine Ceſſion eines gerichtlich vollzogenen Inſtruments anders, als gerichtlich, geſchehen ſolle, wenn man ſie vor gültig angenommen wiſſen wollte.

Mit wie weniger Mühe auch bey den entfernten Gläubigern und Ceſſionarien dieſes vor den nächſten Richter zu bewerkſtelligen wäre, fällt von ſelbſt in die Augen.

So viel diejenigen, welche eine dergleichen Schuld-Verſchreibung von dem Gläubiger durch Vererbung überkommen haben, anbetrift, ſetze ich voraus, daß künftighin alle Erbtheilungen vor den anzuordnenden Kreisgerichtshöfen, in Anſehung der in ihrem Bezirk wohnenden adlichen und andern eximirten Perſonen, geſchehen müſſen, wie ſolches bereits in den Städten und Dörfern auf dem Lande gebräuchlich iſt.

Bey dieſer Einrichtung würde denn auch in dieſem Fall keine beſondere Legitimatio ad cauſam nöthig ſeyn, ſondern der Richter oder das Kreisgericht jederzeit aus den verhandelten Erbſchaftsakten mit Gewißheit erſehen können, ob der Erbe, der wegen einer ſolchen gerichtlich vollzogenen Schuldverſchreibung die Execution ſuchet, auch ein wirkliches und alleiniges Recht daran habe.

Sollte die vorgeſchlagene Einrichtung wegen anzuordnenden Kreisgerichtshöfe, einen Beyfall finden, ſo wäre zu vermuthen, daß ſolche in dem ganzen Lande eingeführet werden würden.

Q 5 Geſchie-

Geſchiehet aber dieſes, ſo iſt es ſchon an und vor ſich ſelber eine Nothwendigkeit, daß auch die entfernteſten Erben, wenn ſie ſich zu einer von ihnen geforderden Schuld des verſtorbenen Gläubigers legitimiren wollen, deßhalb einen unter den Erben gerichtlich getroffenen Erbvergleich, weil es alsdenn keine auſſergerichtlichen geben würde, beybringen müſſen.

Nur ein ſeltener Fall iſt es zwar, daß in den Gerichten Schuldſachen, wo die Gläubiger oder deren Erben auswärtig ſind und in fremden Ländern wohnen, vorkommen.

Inzwiſchen iſt es doch nicht unmöglich und ohne Beyſpiele, weßhalb wir auch ſolche nicht gänzlich unberühret laſſen können.

Daß ſich auch Auswärtige nach den Geſetzen des Landes, in welchem ſie Recht ſuchen, richten müſſen, iſt ein ſchon vorhin genungſam bekannter Rechtsſatz.

Hieraus folget denn von ſelbſt, daß die Fremden ſowohl als die Einheimiſchen, wenn ſie ſich zu einer Schuldforderung auf eine rechtsbeſtändige Art legitimiren, und eine prompte Erfüllung ihres rechtlichen Begehrens erwarten wollen, ſowohl gerichtlich geſchehene Ceſſiones, als auch gerichtlich ausgefertigte Erbtheilungs-Receſſe oder Teſtamente, nachdem es in einem jeden Fall erfordert wird, produciren, folglich ſich in eben diejenige Ordnung, die den Einheimiſchen zu beobachten oblieget, ſchicken müſſen.

Geſchiehet aber dieſes, ſo iſt auch in Anſehung ihrer kein Anſtand, warum nicht, wenn anders ihre Forderung in einer gerichtlich vollzogenen Schuldverſchreibung gegründet iſt, ſofort, und ohne deßhalb erſt einen ordentlichen Proceß zu veranlaßen, zur Execution wider den Schuldner geſchritten werden könnte.

Denn ſowohl Auswärtigen als Einheimiſchen muß prompte Juſtitz wiederfahren, welches öfters dem Landesher-

desherren und ſeinen Juſtitzbedienten bey den erſtern vielen Ruhm und Ehre erwirbet.

Man ſehe ſolchemnach die Sache an, von welcher Seite man will, ſo wird man allemahl überzeuget bleiben müſſen, daß die Exceptio illegitimationis ad cauſam in gerichtlich verſchriebenen Schuldſachen die prompte Vollſtreckung der Execution nicht aufhalten, noch den Richter, deßhalb einen ordentlichen Proceß zu verſtatten, bewegen könne.

§. 34.

Die beyden Hauptquellen der bisher ſo häufig entſtandenen Schuldproceſſe, nebſt den dagegen in Vorſchlag gebrachten Mitteln, werden kürzlich wiederholet.

Die doppelten Entſtehungsquellen der bisher entſponnenen vielen und häufigen Schuldproceſſe, ſind in dem Vorſtehenden, beſonders §. §. 6. und 19. auf das deutlichſte nachgewieſen, und zugleich bey einer jeden die zu ihrer Hemmung erforderlichen Mittel bemerket worden.

Nach Maaßgebung des §. 6. haben deßhalb alle Schuldſachen zu einem ordentlichen Proceß eingeleitet werden müſſen, weil es nöthig war, daß zuförderſt des Schuldners Hand und Siegel unter der producirten Schuldverſchreibung recognoſciret, und vor richtig anerkannt werden mußte.

Der §. 19. weiſet nach, daß der Schuldner auch deßhalb in einer jeden Schuldſache, wovon ſelbſt die gerichtlich vollzogenen nicht ausgenommen geweſen, vorgeladen, und über die Schuldklagen ein ordentlicher Proceß eröffnet werden müſſen, weil derſelbe wider dieſelben mancherley in Rechten ihm nachgelaſſene Exceptionen und rechtliche Einwendungen, die ihm nicht verſchränket werden mögen, anbringen können.

In

In dem §. 7. ſeq. haben wir umſtändlich nachgewieſen, wie es möglich zu machen wäre, daß künftig in Schuldſachen eine beſondere Anerkennung der Hand und Siegel von Seiten des Schuldners weiter nicht nöthig ſey, und folglich dadurch die erſte Entſtehungs-Quelle der vielen Proceſſe in Schuldſachen vollkommen erſticket werden könne.

In dem §. 20. ſeq. iſt ferner die Möglichkeit, alle ſonſt in Schuldſachen gewöhnliche Exceptiones und rechtliche Ausflüchte, daß deßhalb einen Proceß zu veranlaſſen nicht nöthig ſey, aus dem Wege zu räumen, gezeiget worden.

Fallen dieſe beyden Urſachen, warum bisher in allen Schuldſachen ein ordentlicher Proceß geduldet, und von dem Richter ſelber veranlaſſet werden müſſe, hinweg, ſo iſt es auch eine natürliche Folge, daß die Vielheit ſolcher Proceſſe ein Ende gewinnen müſſe, und die Richter dadurch nicht weiter, den klagenden Gläubigern eine prompte Rechtshülfe wiederfahren zu laſſen, gehemmet werden können.

Hiedurch wird denn unſer bey gegenwärtigem Vortrage abzielender Endzweck vollkommen erreichet, und dadurch der verderblichen Chikane, die in den bisherigen vielen Schuldproceſſen ihre Gewalt beſonders geäuſſert hat, der erſte tödtliche Streich beygebracht worden ſeyn.

§. 35.

Von den Schuldſachen die zwar eigentlich nicht *ex mutuo* herrühren, dennoch aber in dem gemeinen Leben unter dieſen Namen vermenget zu werden pflegen, und daß die Mittel zur Verſtopfung der Quellen, woraus auch über dergleichen Forderungen mancherley Proceſſe entſtehen, in den nächſt folgenden Abſchnitten gewieſen werden ſollen.

Ein jeder ſiehet von ſelbſt ein, daß in unſerm bisherigen Vortrage nur blos von ſolchen Schuldſachen, die

die einen wirklichen Contractum ex mutuo zum Grunde haben, und worüber ſchriftliche Schuldverſchreibungen ertheilet werden, die Rede geweſen iſt.

Da dieſe unter allen Arten von Schuldproceſſen ſonder Zweifel die gröſseſte Anzahl ausmachen, ſo kann ich mich ſchon glücklich genung ſchätzen, wenn ich zu deren Vertilgung und Erſtickung wirkſame Mittel vorgeſchlagen habe.

Inzwiſchen will ich nicht in Abrede ſtellen, daß nicht noch viele andere Forderungen, die in dem gemeinen Leben ebenfalls den Namen von Schuldſachen führen, durch die angerathene Ordnung aber nicht ſo ſchlechterdings getilget und ausgerottet werden können, übrig bleiben ſollten.

Hieher gehören beſonders die Schulden vor ausgenommene Waaren, imgleichen dasjenige, was einer dem andern aus den verſchriebenen Contracten ſchuldig geblieben.

Ein patriotiſcher Geiſt muß ſich ſchon begnügen, wenn er den gröſseſten Theil eines Uebels unterdrücken und deſſen ſchädliche Folgen hindern kann, indem in einer unvollkommenen Welt, alles Uebel auszurotten, nicht möglich iſt.

Ueberdem iſt auch zu bemerken, daß wir gegenwärtig, wie ſchon vorhin erwähnet worden, nur blos von den Proceſſen, die ex mutuo ihren Urſprung nehmen, gehandelt, und in Anſehung dieſer hoffen wir erwähntes Uebel gänzlich entwurzelt zu haben. Die vorhin gedachten Arten von Forderungen gehören eigentlich nicht zu den Schuldſachen, ob ſie gleich in dem gemeinen Leben gemeiniglich damit vermenget zu werden pflegen.

Selbſt die Waaren-Schulden, die noch mit den Debitis ex mutuo die meiſte Aehnlichkeit zu haben ſcheinen, ſind dennoch, wenn man auf ihren rechten Grund gehet, von ganz anderer Natur.

Sie

Sie ſtammen ex Contractu emti venditi, und nicht ex mutuo her.

Wenn wir nun in den folgenden Abſchnitten auch von den aus dieſer Art der Contracte entſtandenen Proceſſen zu handeln, und zur Verſtopfung ihrer Quellen die nöthigen Mittel an die Hand zu geben gedenken, ſo wird der geneigte Leſer ſich dieſerhalb bis dahin zu gedulden belieben.

§. 36.

Warum inzwiſchen die Urſachen der vielen Proceſſe, die aus den Waaren-Schulden gemacht zu werden pflegen, hier ebenfalls berühret werden ſollen.

Inzwiſchen will ich doch wegen der Waaren-Schulden, weil ſelbige unter allen die häufigſten zu ſeyn ſcheinen, und daraus die meiſten Proceſſe zu entſtehen pflegen, ſolche auch mit den Debitis ex mutuo die meiſte Aehnlichkeit haben, der Verbindung halber, eines und das andere erwähnen, und dabey beſonders der Kauf- und Handlungsbücher, welchen die Rechte die Kraft eines halben Beweiſes beygeleget haben, gedenken.

Es gehet mit denſelben vieler Mißbrauch vor, welcher in der Folge allerhand verderbliche und weitläuftige Schuldproceſſe nach ſich ziehet.

Ja nicht ſelten wird durch den uneingeſchränkten Credit, den die Kaufleute geben, und weßhalb ſie ſich durch Anſetzung eines übermäßigen Werthes ſehr wohl zu entſchädigen wiſſen, der erſte Grundſtein zu dem gänzlichen Untergange eines Schuldners geleget a).

Nöthig wird es ſolchemnach ſeyn, auf Mittel und Wege, wie auch dieſem Uebel auf eine zureichende Art vorgebeuget, und dadurch ebenfalls eine reiche Quelle der Proceſſe verſtopfet werden könne, zu denken.

a) Mir iſt ein Beyſpiel bekannt, wo ein in einem gewiſſen Character ſtehender Mann eine anſehnliche Erbſchaft that, und von derſelben einem Kaufmann blos vor geborgte Weine 10000 Rthlr. bezahlen mußte.

Wäre

Wäre dieſe Erbſchaft nicht erfolget, ſo würde der Kaufmann allem Anſchein nach unbezahlt geblieben ſeyn.

Er wagte alſo ſehr viel, und was läſſet ſich wohl anders vermuthen, als daß er ſich wegen dieſer Gefahr in den angeſetzten Preiſen der gelieferten Weine, auf dem Fall, wenn er nur mit einem Theil dieſer Summe zufrieden ſeyn müſſen, ſchadlos zu halten geſuchet haben werde?

§. 37.

Von der Schädlichkeit des leichtſinnigen und häufigen Verborgens der Waaren, und warum ſolches zu den verwickeltſten Proceſſen Gelegenheit gebe.

Aus dem in der vorſtehenden Nota angeführten Beyſpiel ergiebet ſich, wie ſchädlich das leichtſinnige Borgen der Kaufleute werden, und daß ſolches öfters ganze Familien zu Grunde richten könne.

Es tritt noch hinzu, daß bey dieſem Borg nicht allein der Kaufmann gemeiniglich mit doppelter Kreide zu ſchreiben pfleget, ſondern auch in dergleichen unordentlichen Wirthſchaften, wo beydes Mann und Frau alles Eſſen, Trinken und Kleidung zu borgen gewohnet ſind, ſich auch die Bediente und andre Hausgenoſſen dieſes Umſtandes zu Nutze machen, und vieles auf der Herrſchaft Rechnung, ohne deren Befehl und Vorwiſſen, holen und dadurch zugleich mit liederlich werden.

Daß dergleichen Unordnungen nicht lange Beſtand haben können, ſondern bey denen, die darinn leben, einen ohnfehlbaren Untergang verurſachen müſſen, wird ein jeder von ſelbſt einſehen, und wer kann wohl in Abrede ſtellen, daß es unzählige Beyſpiele hievon gebe.

Merket der Kaufmann, daß es mit ſolchen verſchwenderiſchen und unordentlichen Wirthen zu Ende gehen will, ſo ziehet er das Schild ein, und will nicht allein nicht weiter borgen, ſondern auch das bisher geborgte bezahlet haben.

Gemei-

Gemeiniglich werden alsdenn aus den beſten Freunden die ärgſten Feinde.

Der Kaufmann ſiehet die Gefahr, worinn er ſich durch ſein leichtſinniges Borgen geſetzet hat, ein, und dringet daher mit Nachdruck auf die Bezahlung.

Der Schuldner hingegen, auf den Kaufmann erzürnet, daß er ihm ſeinen fernern Credit entſaget, ſuchet demſelben die Erhaltung ſeiner Forderung durch eine Menge von ungegründeten Einwendungen, auf das möglichſte zu erſchweren.

Hiedurch werden ſie in einen Proceß verwickelt, welcher öfters viele Jahre dauert, bis endlich mehrere Gläubiger aufwachen, und einen Concurs erregen, welcher gemeiniglich vor beyde den traurigen Ausgang hat, daß der Schuldner um ſein Vermögen kommt, der Kaufmann aber leer ausgehet.

Was anders iſt aber hieran wohl Schuld, als der übermäßige Credit, den gewinnſüchtige Kauf= und Handelsleute, um ihre Waaren häufig und vor einen übermäßigen Preiß zu verloſen, ſolchen Verſchwendern geben.

Ich nenne hier wohlbedächtig nur die gewinnſüchtigen Kauf= und Handelsleute, unter welchen gewiß die Juden den erſten Rang verdienen, weil von einem ordentlichen und gewiſſenhaften Kaufmann dergleichen nicht ſo leicht zu vermuthen ſtehet.

Er verborget zwar nach Verſchiedenheit der Umſtände, ſeine Waaren auch, gehet aber darunter niemahl ſo weit, daß es zu des Erborgers unfehlbaren Untergang gereichen könnte.

Er kann auch ſolches nicht thun, weil er Niemanden in den Preiſen der Waaren überſetzet, ſondern mit den Vortheilen, die der gegenwärtige Cours der Waaren mit ſich bringet, zufrieden iſt.

§. 38.

§. 38.

Zur Hemmung dieſes Uebels wird auf ein Geſetz angetragen, welches das bisher gewöhnliche Verborgen der Waaren und Lebensmittel, nach Verſchiedenheit der Stände, auf gewiſſe Sätze einſchränkte.

Wir haben uns in dem Vorſtehenden von den Mißbräuchen, die bey den ſo genannten Waaren-Schulden öfters vorzugehen pflegen, näher unterrichtet.

Vielleicht werden wir nunmehr im Stande ſeyn, einige Anleitungen zu geben, wie auch dieſe Quelle der Proceſſe, wo nicht gänzlich zu hemmen, doch wenigſtens gar ſehr zu mindern, und überhaupt weit weniger ſchädlich zu machen ſeyn werde.

So wohl auf die Lebensart der Erborger, als auch auf die Abſichten und Bewegungsgründe der Verborger, wird hiebey Rückſicht genommen, und beyden durch die Geſetze ein Riegel vorgeſchoben werden müſſen.

Bey dem übermäßigen Borgen der Waaren und andern Lebensmittel, lieget auf Seiten des erſten, eine unordentliche Wirthſchaft und Verſchwendung, auf Seiten des zweyten aber, die Gewinnſucht zum Grunde.

Um hierunter beyde zu ſtöhren, trage ich hiermit auf ein Geſetz an, welches verbietet, denen vom Bauer-Stande niemahl über zehn Thaler, denen vom bürgerlichen Stande nicht über Fünf und zwanzig Thaler, und keinem vom adelichem Stande über Funfzig Thaler a) an Waaren oder Lebensmitteln zu borgen, und ohne baare Bezahlung verabfolgen zu laſſen, mit der beygefügten ausdrücklichen Warnung, daß diejenigen, die dieſem Geſetze zuwider leben, und mehr, als ausgeſetzet worden, verborgen, deshalb keinen rechtlichen Anſpruch an den Schuldner zu machen, befugt ſeyn, ſondern mit einer auf ein höheres Quantum eingereichten Klage gänzlich abgewieſen werden ſollen.

Daß dieſes Geſetz nicht auf vergangene, ſondern erſt künftige Fälle anzuwenden ſey, darf ich nicht erſt erinnern, weil ſich ſolches bey allen neuen Geſetzen und Verordnungen von ſelbſt verſtehet.

a) Zu dem Maaßſtabe dieſes in Vorſchlag gebrachten neuen Geſetzes, habe ich deßhalb die Verſchiedenheit des Standes wählen müſſen, weil die Verſchiedenheit des Vermögens, worauf wohl eigentlich Rückſicht genommen werden ſollen, ſehr ſchwer zu beſtimmen, und noch ſchwerer zu erforſchen iſt.

§. 39.

Mancherley Einwendungen, ſo hiegegen ſo wohl von Seiten des Borgers, als Erborgers gemacht werden können.

Wie heilſam dieſes Geſetz ſey, und daß dadurch viele Familien, die anjetzt durch das leichtſinnige und übermäßige Borgen verlohren gehen, erhalten, auch manche Concursproceſſe, womit gegenwärtig die Gerichte überhäufet ſind, vermieden werden würden, fällt, meines Erachtens, von ſelbſt in die Augen.

Jedoch auch hiebey höre ich abermahl ein allgemeines Geſchrey, von einen unerträglichen Zwang in den ſonſt freyen bürgerlichen Handlungen aufſteigen.

Der Verſchwender und unordentliche Wirth wird ſich beſchweren, daß man ihn noch auf ſeinen alten Tagen zu einen Unmündigen machen, und ihm, wie er ſeine Lebensart und Wirthſchaft einzurichten habe, vorſchreiben wolle.

Er wird hinzu fügen, wie ſeine Gelder nicht allemahl ſo richtig eingingen, daß er dasjenige, was er zu ſeinen und der Seinigen Lebensunterhalt gebrauchte, ſofort baar bezahlen könnte.

Er müſte ſelber am beſten wiſſen, wie weit die Kräfte ſeines Vermögens giengen, und da ſich gute Freunde fänden, welche ihm ſo viel, als er nur begehre, borgen

borgen wollten, ſo gienge dieſes dem Staat und ſeiner Wohlfarth nichts an.

Vielmehr wäre ein dergleichen Geſetz, eine unerhörte Einſchränkung des Eigenthums, welche dem gemeinen Weſen ſelber mehr ſchädlich, als nützlich ſey.

Der gewinnſüchtige Kaufmann wird ebenfalls darüber ſchreyen, daß ihm hiedurch der gute Abgang ſeiner Waaren gänzlich gehemmet, und zugleich das ganze Commercium geſtöhret werden würde.

Die Zeiten ſind jetzt nicht ſo, wird er ferner ſagen, daß man von allen Käufern ſofort baares Geld verlangen kann. Man muß daher in die Gelegenheit ſehen, mit der Bezahlung Geduld haben, und nur froh ſeyn, daß man die Waaren mit guter Art loß werden und an den Mann bringen kann.

Bin ich nicht, wird er weiter fortfahren, Herr und Meiſter von dem Meinigen, und kann ich daher auch nicht von meinen Waaren verborgen, an wen, und wie viel ich will?

Wage ich darunter zu viel, ſo gehet ſolches keinem, und auch dem Staat ſelber, etwas an, ſondern der Schade, den ich darunter leide, trifft mich nur allein.

§. 40.

Widerlegung der in Vorſtehenden gedachten Einwendungen, in Anſehung der borgenden Schuldner.

Das ungegründete Geſchrey über Zwang und allzu harte Einſchränken der bürgerlichen Handlungen, habe ich ſchon ſo oft widerleget, daß ich, noch ein mehreres davon zu ſagen, faſt müde bin.

So oft neue Mißbräuche entſtehen, ſind auch neue Einſchränkungen nöthig.

Ehedem war die Anzahl der Mißbräuche, auch in dem gegenwärtigen Fall, nicht ſo häufig als anjetzt.

Nothwendig iſt es daher, daß auf mehrere Arten von Einſchränkungen, wodurch denſelben Einhalt gethan werden kann, gedacht werden müſſe.

Die vorhin bemerkten Einwendungen, die ich ſowohl den Verſchwendern und unordentlichen Wirthen, als auch den gewinnſüchtigen Kaufleuten, gegen dieſes in Vorſchlag gebrachte Geſetz in den Mund geleget habe, und gewiß nicht ausbleiben werden, ſind ebenfalls von keiner ſolchen Erheblichkeit, daß deßhalb eine ſo heilſame Anordnung rückgängig gemacht werden könnte.

Daß alle diejenigen, die mit ihren Vermögen nicht gehörig verfahren, ſondern ſolches durch Unordnung verſchwenden, den Unmündigen gleich zu ſchätzen ſind, iſt ſchon vorhin den Rechten gemäß.

Niemand kann daher mit Recht darüber zürnen, wenn ihm, um nicht in dieſen Zuſtand zu verfallen, ein Riegel vorgeſchoben wird.

Denn erſt nach geſchehener That daran zu denken, iſt gemeiniglich zu ſpät, ſondern alsdenn Unglück und Armuth ſchon vor der Thür.

Von denjenigen, die wider ein dergleichen Geſetz murren möchten, kann man überzeuget ſeyn, daß ſie hierunter der Gefahr am nächſten ſind, und daher deſſelben zu ihrer Erhaltung am meiſten bedürfen.

Alle, welche ihre Lebensart nicht nach dem Verhältniß ihrer Einkünfte einrichten, gehören zu der Claſſe der Verſchwender, wenigſtens der unordentlichen Wirthe, welche nothwendiger Weiſe hiedurch in ihren Vermögens Umſtänden täglich abnehmen und ſchwächer werden müſſen.

Die Einwendung, daß ihre Gelder nicht allemahl ſo richtig einkommen, daß ſie ohne Borgen zurechte kommen könnten, iſt daher eine kahle Entſchuldigung.

Ein guter und ordentlicher Wirth weiß auch hierunter ſchon ſolche Verfügung zu treffen, daß die eingegangenen Gelder ſo lange, bis wiederum neue erfolgen,

zureichend ſeyn müſſen, und im Nothfall wird das zu borgen erlaubte Quantum allemahl hinlänglich ſeyn.

Daß die Bürger eines Staats ordentlich wirthſchaften, und ſich nicht muthwillig ins Verderben ſtürzen, daran iſt dem gemeinen Weſen allerdings gelegen.

Denn ein Land, ſo voller Bettler iſt, kann man nicht vor glücklich ſchätzen.

Hat aber dieſes ſeine Richtigkeit, ſo iſt es auch eine den Wächtern des Staats obliegende Pflicht, den unordentlichen Bewirthſchaftungen des Privat-Vermögens auf alle mögliche Art Einhalt zu thun, und der Vermehrung der Armuth durch vernünftige Mittel vorzubeugen.

§. 41.

Fernere Widerlegung der auch von gewinnſüchtigen Handelsleuten anzubringenden Ausflüchte.

Die Ausflüchte die von gewinnſüchtigen Kaufleuten hiegegen gemacht werden möchten, ſind eben ſo bodenlos.

Der Abſatz der Waaren wird in Anſehung der Verſchwender und unordentlichen Wirthe allerdings weit geringer ſeyn.

Du wirſt aber, werther Freund, auch wegen deiner Bezahlung niemahls Gefahr laufen, ſondern immer baares Geld, um es wieder in deiner Handlung nutzen zu können, erhalten.

Wenn du den mannigfaltigen Schaden und häufigen Ausfall, den du dir durch dein leichtſinniges Verborgen öfters zuzieheſt, zuſammen rechneſt, wirſt du von dieſem deinen Betragen mehr Schaden als Gewinn haben, und wie viele Beyſpiele giebet es nicht, daß Kaufleute ſich durch das viele und leichtſinnige Verborgen, wodurch ſie manchen ihrer Schuldner banquerot gemachet, ihren ſelbſt eigenen Untergang zubereitet haben.

Keine Menſchenliebe, ſondern deine übertriebene Gewinnſucht, veranlaſſet dich zu dieſen falſchen Schritten,

ten, und die Strafe, die dir in der Folge öfters dadurch wiederfähret, iſt daher ſehr gerecht.

Das wahre und ſolide Commercium wird unter einer ſo vernünftigen Anordnung niemahls leiden, zumahl dabey auf deſſen eigenen Sicherheit Bedacht genommen worden iſt.

Die Waaren, ſo die Bürger des Staats zu ihren Standes- und Vermögensmäßigen Bedürfniſſen nöthig haben, werden allemahl den gehörigen Abſatz finden.

Geſchiehet aber dieſes, ſo iſt das Commercium vollkommen gedecket, und nur blos der Gewinnſucht der Handlungstreibenden ein Riegel vorgeſchoben.

Ueberhaupt erfordern es die Regeln einer vernünftigen und gerechten Policey, dahin zu ſehen, daß der Betrieb eines Nahrungsgeſchäftes nicht dem Wohlſtand der andern Nahrungsgeſchäfte im Wege ſtehe, noch denſelben untergrabe.

Dieſes aber geſchiehet durch das häufige und leichtſinnige Verborgen der gewinnſüchtigen Kaufleute.

§. 42.

Vorſchlag zu einer neuen geſetzmäßigen Beſtimmung wegen der Handlungsbücher, und was ſolches vor einen doppelten Nutzen hervorbringen würde.

Mancher gewinnſüchtiger Kaufmann würde Anſtand nehmen, mit ſeinem Schuldner wegen der verborgten Waaren einige Jahre lang in Geduld zu ſtehen, und dabey mit ſeinem Verborgen noch immer weiter fort zu fahren, wenn er ſich nicht darauf verließe, daß ihn am Ende ſeine Handlungsbücher und deren eidliche Beſtärkung, wider alle von dem Schuldner zu erwartende Einwendungen decken, und ihm eben ſolche Sicherheit, als wenn er eine ordentliche Schuldverſchreibung in Händen hätte, geben müſſe.

Allein auch dieſer Schlupfwinkel könnte gar leicht durch ein Geſetz verſchränket werden, welches verordnete:

nete: daß keine Handlungsbücher, in Anſehung der Privatſchuldner, nach Verfließung eines Jahres, von Zeit der erborgten Waaren an, die ihnen ſonſt beygelegte Kraft eines halben Beweiſes haben ſollten.

Wie aufmerkſam würden nicht hiedurch auch ſelbſt die gewinnſüchtigſten Kaufleute, um wegen der verborgten Waaren nicht länger, als bis auf dieſe Zeit in Geduld zu ſtehen, gemachet werden.

Um dieſe ihnen, in Anſehung ihrer Handelsbücher, zuſtändige Rechtswohlthat nicht zu verlieren, würde der Schuldner entweder noch vor Ablauf des Jahres bezahlen, oder doch, eine ordentliche ſchriftliche Verſicherung darüber auszuſtellen, ſich entſchließen müſſen.

Beydes hätte ſeinen merklichen Nutzen. Einestheils würde den Verſchwendern und unordentlichen Wirthen das bisherige häufige Erborgen nicht mehr ſo leicht fallen, ſondern ihnen ſolches durch dieſes Mittel gar ſehr erſchweret werden, welches vielleicht manchen auf andere Gedanken bringen, und zu mehrerer Ordnung bewegen könnte.

Demnächſt aber würden auch alle die verwickelten Proceſſe, die gemeiniglich über dergleichen vieljährige Buchſchulden zu entſtehen pflegen, vermieden werden.

Denn wollte auch der Schuldner über die contrahirte Waarenſchuld keine beſondere ſchriftliche Verſicherung ausſtellen, ſo, daß der Kaufmann darüber gerichtliche Klage anzuſtellen genöthiget wäre, ſo würde doch ein ſolcher Proceß über eine blos einjährige Buchſchuld, weder ſehr verwickelt noch von langer Dauer ſeyn können.

Die Producirung des Handelsbuches, nebſt deſſen eidlichen Beſtärkung, macht der Sache ein kurzes Ende, und die Chikane wird, in ſolchen Fällen ihren Muth zu kühlen, wohl wenige Gelegenheit finden.

Entſchließet ſich aber der Schuldner, dem Kaufmann über die empfangenen Waaren eine ordentliche ſchriftliche Schuldverſchreibung auszuſtellen, ſo wird dieſer vernünftiger Weiſe wohl darauf, daß ſolche nach dem von uns gethanen Vorſchlage gerichtlich vollzogen werde, beſtehen.

Alsdenn aber ſind in dergleichen Sachen, wie vorhin mit mehrern dargethan worden, gar keine proceſſualiſche Weitläuftigkeiten zu befürchten, ſondern der klagende Kaufmann kann unmittelbar auf executiviſche Beytreibung ſolcher Schuld antragen, und ſelbige auch gewärtigen.

§. 43.

Von den Concurs- und Liquidations-Proceſſen, deren Wichtigkeit und Schädlichkeit, und in wie weit derſelben gegenwärtig gedacht werden ſolle.

Wenn nun in dem Vorſtehenden, auch zur Vorbeugung der über bloße Buchſchulden entſtehenden vielfältigen Proceſſe, die beſtmöglichſten Mittel an die Hand gegeben, und dadurch alles, was zur Verſtopfung der Entſtehungsquellen der Proceſſe in Schuldſachen erforderlich geweſen, vollbracht worden, ſo erinnere ich mich nunmehr meines Verſprechens, durch welches ich mich, bey dem Schluß dieſes Abſchnitts, noch der Concurs-Proceſſe in eben dieſer Abſicht mit wenigen zu gedenken, anheiſchig gemacht habe.

Daß die Concurs- und Liquidations-Proceſſe a) unter allen Proceßübeln das größeſte, und ſo zu reden die Quinteſſenz derſelben ſind, daran wird wohl niemand um ſo weniger zweifeln, als ſolche nicht blos einen oder andern Theil von dem Vermögen der litigirenden Theile betreffen, ſondern die ganze Wohlfahrt des Schuldners untergraben, und öfters die zahlreichſten und anſehnlichſten Familien dadurch in Unglück und Armuth geſtürzet werden.

Wie

Wie häufig dieſe Concurs- und Liquidations-Proceſſe in unſern Tagen vorfallen, lehret eine tägliche betrübte Erfahrung zur Gnüge.

Unſere in dieſer Materie unternommene Abhandlung, würde daher mit Recht vor unvollſtändig gehalten werden müſſen, wenn wir einen ſo wichtigen Gegenſtand in derſelben unberühret laſſen wollten.

Jedoch erinnere ich hiebey voraus, daß gegenwärtig nur blos der Entſtehungsquellen dieſer landverderblichen Proceſſe, und der zu deren Hemmung nöthigen Mittel, gedacht werden wird, dasjenige aber, was zur Verbeſſerung des bisher in dieſen Proceſſen gewöhnlichen Verfahrens anzumerken nöthig iſt, der zweyten Haupt-Abtheilung des gegenwärtigen Bandes vorbehalten bleibet.

a) In unſern Tagen iſt beſonders der Unterſcheid zwiſchen Concurs- und Liquidationsproceſſen bekannt und eingeführet worden.

Einen Concursproceß nennet man denjenigen, in welchen des Schuldners Vermögens-Zuſtand offenbar hinlänglich iſt.

Unter einem Liquidationsproceß aber verſtehet man denjenigen, wenn das Vermögen des Schuldners zwar noch zulänglich iſt, er aber von einem oder mehreren Gläubigern wegen ihrer Bezahlung dergeſtalt gedränget wird, daß, um ſelbige zu befriedigen, zum öffentlichen Verkauf ſeines ſowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens geſchritten werden muß.

Die letztern ſcheinen zwar nicht ſo gefährlich als die erſtern zu ſeyn.

Gemeiniglich aber geſchiehet es, daß, ſowohl wegen des ſchlechten Verkaufs der Grundſtücke, als auch der vielen verurſachten Koſten, dieſe ebenfalls in Concursproceſſe verwandelt werden.

Wie leicht dieſe unglückſelige Verartung der Liquidations-Proceſſe in öffentliche Concurſe, nicht allein geſchehen könne, ſondern auch in den meiſten Fällen faſt unausbleiblich ſey, iſt in dem zweyten Hauptſtück des

erſten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. 9. umſtändlich gezeiget worden.

§. 44.

Von den vier Haupt-Entſtehungsurſachen der Concurs- und Liquidations-Proceſſe.

Die Entſtehungsquellen der Concurs- und Liquidationsproceſſe ſind vielfältig und mancherley Art.

Zu den hauptſächlichſten Entſtehungsurſachen dieſes landverderblichen Uebels, rechne ich gegenwärtig folgende:

1.) Die Verſchwendung und unordentliche Wirthſchaft vieler Bürger und Mitglieder eines Staats.

2.) Eine übertriebene Gewinnſucht und Begierde reich zu werden, worunter beſonders in Anſehung des Landmannes, die allzu ſtarke Neigung zu unverhältnißmäßigen Güterverbeſſerungen zu rechnen iſt.

3.) Die Gewinnſucht der Proxeneten, und endlich

4.) Die unrichtige Maaßregeln, die öfters bey der Execution wider die in Verfall gerathene Schuldner angewendet werden.

Hiebey ſollte ich zwar auch billig der mancherley Arten von Unglücksfällen, die öfters den beſten, ordentlichſten und ſorgfältigſten Wirth zu Grunde richten, gedenken.

Allein, dieſe abzuwenden, ſtehet in keiner menſchlichen Gewalt, ſondern iſt und bleibet ein Werk der höhern Vorſehung.

Billig muß ich mich daher auch nur auf diejenigen Entſtehungsurſachen dieſes Uebels einſchränken, wider welche menſchliche Vernunft und Sorgfalt einige Mittel anzuwenden vermögend iſt.

§. 45.

§. 45.

Von der Verſchwendung, und daß, ob es gleich in unſern Tagen nur wenige grobe Verſchwender giebet, dennoch die Unordnung in der innern Haushaltung eben ſo viel Schaden ſtifte, daran aber hauptſächlich die Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit der Hauswirthinnen Schuld ſey.

Die Neigung zur Verſchwendung und unordentlichen Wirthſchaft, die man auch noch in unſern Tagen bey vielen Bürgern und Mitgliedern des Staats antrifft, habe ich mit gutem Fuge als die erſte Entſtehungs-Quelle der vielen Concurs- und Liquidations-Proceſſe angegeben.

Zwar nimmt man, wenn man das gemeine Leben, beſonders auf dem Lande, etwas näher beobachtet, nur wenige wahr, die zu der Zahl der groben Verſchwender gerechnet werden könnten.

Vielmehr trifft man bey denen, die täglich in ihren Vermögensumſtänden zurücke kommen und abnehmen, gemeiniglich in ihrer äuſſern Lebensart die meiſte Mäßigkeit an.

Hingegen iſt gewiß, daß die Unordnung in den Wirthſchaften, beſonders auf dem Lande, deſto mehr überhand nimmt, und dadurch öfters in den Vermögens-Umſtänden eines Gutsbeſitzers mehr Schaden, als ſelbſt die Verſchwendung zu ſtiften nicht im Stande iſt, angerichtet wird.

Die Ordnung erhält alle Dinge, gleich wie die Unordnung alles zerſtöhret.

Ein Wirth, der ſich Tag und Nacht, ſeine Vermögensumſtände aufrecht zu erhalten, und ſelbige zu verbeſſern bemühet, muß dennoch am Ende zu Grunde gehen, wenn es in ſeiner innern Hauswirthſchaft an der gehörigen Ordnung fehlet.

Ich ſcheue mich nicht, es hier öffentlich zu ſagen, daß, beſonders in Anſehung des Landmanns, die Schuld hier-

hiervon hauptſächlich, theils an der Unwiſſenheit, und theils auch an der Nachläßigkeit der heutigen Landwirthinnen, welche vornehmlich von der unrichtigen Erziehungsart des ſchönen Geſchlechts herrühret, liege.

Der Ehemann mag noch ſo viele Mühe anwenden, ſeine Einnahme zu vergrößern, ſo wird er dennoch immer darunter einen Fehl gebähren, wenn er nicht eine treue Ehegenoſſin hat, welche in der innern Hauswirthſchaft die gehörige Ordnung unterhält.

Das Departement der Ehewirthinnen iſt, wenn es nicht richtig verwaltet wird, zu gefährlich, indem davon hauptſächlich die Ausgaben abhangen.

Wird aber in einer Wirthſchaft mehr ausgegeben, als verhältnißmäßig eingenommen werden kann, ſo iſt der Untergang ſolcher Eheleute eben ſo natürlich, als nöthwendig.

In den ländlichen Wirthſchaften äuſſert ſich zwar dieſes am meiſten, weil in denſelben die unter der Aufſicht der Ehefrauen ſtehende Ausgaben mehr in das Ganze gehen.

Inzwiſchen iſt doch dieſer Umſtand auch ſelbſt in ſolchen ſtädtiſchen Wirthſchaften, wo der Ehemann wegen obhabender Amtsgeſchäfte, ſich in die innere Haushaltung einzulaſſen verhindert iſt, ebenfalls nicht ohne Gefahr.

§. 46.

Warum viele, die von Natur zur Verſchwendung nicht geneigt ſind, dennoch aus einer falſchen Ehrbegierde und Nachahmungsſucht unvermerkt zu Verſchwendern werden.

Habe ich gleich in dem vorſtehenden §. bemerket, daß die Anzahl der groben Verſchwender zu unſern Zeiten nicht häufig ſey, ſo kann ich doch dabey nicht unerinnert laſſen, daß es bey unſerer Weltverfaſſung mancherley Gelegenheiten giebet, wodurch viele, die ſonſt keine

ne natürliche Neigung zur Verſchwendung haben, ſondern öfters mehr geizig als verſchwenderiſch ſind, ſolches dennoch durch die äuſſere Umſtände, worinn ſie ſich befinden, zu werden genöthiget ſind.

Um dieſes näher zu erläutern, muß ich voraus ſetzen, daß alles, was über das Verhältniß der Einkünfte ausgegeben wird, eine Art der Verſchwendung ſey.

Es kann alſo jemand, der in ſeinem innern Hausweſen noch ſo kärglich lebet, dem ohnerachtet zu der Zahl der Verſchwender gezählet werden müſſen.

Auch bey den ordentlichſten Menſchen, findet ſich eine gewiſſe Art von Eigenliebe und Ehrbegierde, welche ſie, ſich denen, die mit ihnen gleiches Standes, Amtes und Herkommens ſind, in ihren äuſſern Betragen gleich zu ſtellen, anreitzet, und einer nur etwas empfindſamen Seele koſtet es viele Mühe, dieſe Reitzung zu überwinden.

Wie ſehr aber die heutige Lebensart, ſo wohl in den Städten als auf dem Lande, gegen die vorige übertrieben ſey, muß aller Welt von ſelbſt in die Augen fallen.

Was vor ein Wunder iſt es daher, wenn mancher aus einer falſchen Ehrbegierde und Nachahmungsſucht, mehr ausgiebet, als einnimmt, und folglich dadurch unvermerkt zum Verſchwender wird.

§. 47.

Vorſtehendes wird näher erläutert.

Ich habe dieſen Umſtand um ſo mehr nicht unangemerkt laſſen können, als es noch am erſten möglich iſt, daß ſolcher Art von Verſchwendung durch öffentliche Geſetze und Verordnungen vorgebeuget werde, welches bey den von Natur zur Verſchwendung geneigten weit ſchwerer fällt.

Schon längſt wäre nöthig geweſen, dem ſo wohl in den Städten, als auch auf dem Lande eingeriſſenen übermä-

übermäßigen Staat und Aufwand einen Einhalt zu thun.

In den Städten iſt er zwar am meiſten merklich, und es wird daſelbſt blos durch unſtandesmäßigen Putz und Kleidung des Frauenzimmers, bey der allenthalben überhand genommenen veränderlichen Mode, mancher ehrlicher Mann, ohne das geringſte davon zu genieſſen, zu Grunde gerichtet.

Inzwiſchen iſt auch der Landmann von dieſem allgemeinen Verderben nicht gänzlich befreyet.

Man wundert ſich öfters, warum die Landwirthe in unſern Tagen bey der Landwirthſchaft, da ſie doch in allen Stücken gegen die vorigen Zeiten weit höher getrieben worden iſt, nicht mehr zu einem ſo anſehnlichen Vermögen, als wohl bey unſern Vorfahren geſchehen, gelangen können.

Man ſtelle aber nur eine vernünftige Vergleichung zwiſchen der Lebensart und dem Aufwande der alten und heutigen Landwirthe an, ſo wird man von den Urſachen, die dabey zum Grunde liegen, gar bald überzeuget werden a).

a) In dem Hauſe eines Landwirths, deſſen jährliche Einkünfte ſich nicht über 6 bis 800 Rthlr. beliefen, traf man ehedem niemahls ein Glas Wein, wenn er auch von der ſchlechteſten Sorte geweſen wäre, an.

Ein geſundes ſelbſt gebraueteſ Bier, nebſt einem abgezogenen wohlſchmeckenden Brandwein, war die einzige Delicateſſe, die er ſeinen Gäſten vorſetzte, und man fand ſie bey denſelben eben ſo vergnügt und aufgeräumet, als ſie es anietzt bey dem Ueberfluß der feinſten Weine ſind. Thee und Coffee wurde zwar auch ſchon damals verbrauchet, niemahls aber in der ungeheuern Menge, als es anjetzt gewöhnlich iſt, und hiedurch fiel auch zugleich ein großer Theil der vor manchen Wirth ſo unangenehmen Ausgabe vor Zucker hinweg.

Alles dieſes waren nur Dinge, ſo man angenehmen Gäſten, die man ehren wollte, vorſetzte. Der Haus-Wirth nebſt ſeiner Ehegenoßinn aber begnügten ſich des

Morgens

Morgens an einem wohlbereiteten Warmbier, und die zu der Familie gehörigen Kinder mußten mit einer Suppe zum Frühſtück vorlieb nehmen.

Dieſe ſimple Lebensart der Landleute iſt nicht ſo veraltet, daß man ſich das Andenken davon nicht noch erinnern könnte.

Ich habe ſelber eine Tochter eines Generals von der Infanterie zur Ehe gehabt, deren tägliches Frühſtück, bis zu ihrer Verheyrathung, blos in einer Suppe beſtand.

Die tägliche Kleidung ſowohl der Frau als Kinder, beſtand aus eigen gemachten Zeugen, wovor dem Landwirth nicht die geringſte Ausgabe zur Laſt fiel, und nur blos alsdenn, wenn ſie einen vornehmen Beſuch bekamen, oder dergleichen abſtatteten, durfte ein aus fremden Waaren verfertigtes Kleid vorhanden ſeyn.

Der Tiſch der alten Landwirthe war eben ſo gut, und vielleicht mit noch wohlſchmeckendern Speiſen, als in unſern Tagen nicht die gröſzeſten Tafeln ſind, beſetzet. Nichts aber befand ſich auf demſelben, welches dem Hauswirth eine beſondere Ausgabe verurſachet hätte.

Die bekannte Stelle des großen Dichters von Canitz: **Indem man ſelten was auf meinem Tiſche trägt, ſo nicht mein Feld und Stall, mein Teich und Garten hegt;** fand hiebey ihre völlige Anwähre.

Muß man nicht bey dieſer wahren und von mir aus eigener Erfahrung geſchilderten Lebensart unſrer alten Landwirthe, das bekannte *O quantum diſtamus ab illo!* ausrufen?

In unſern Tagen muß auch der ärmſte Edelmann, der öfters kein Brod im Hauſe hat, ein Glaß Wein im Keller haben, damit er ſolches ſeinem zehnfach reichern Nachbar, wenn er ihn beſuchet, vorſetzen könne, indem es ſeine adliche Ehrbegierde nicht zuläſſet, ihm eine ſchlechtere Bewirthung, als er von ihm empfangen hat, zu erweiſen.

Dieſer Wein pfleget zwar die meiſte Zeit ſchlecht genung, und faſt des Trinkens nicht werth zu ſeyn. Wem iſt inzwiſchen nicht bekannt, daß der ſchlechte Wein, beſonders wenn er auf Borg, wie gemeiniglich bey dieſer Art von Güterbeſitzern geſchiehet, genommen wird, eben ſo theuer als der gute, bezahlet werden muß.

Nur ſelten bleibet ein ſolcher Edelmann in den Schranken, den angeſchaften Wein nur blos ſeinen Gäſten vorzuſetzen. Er findet mit der Zeit ſelber einen Geſchmack daran, und thut ſich damit auch auf ſeine eigene Hand etwas zu gute.

Vor 50 bis 60 Rthlr. Wein ſind, wenn es auch nur bloßer Franzwein wäre, bald ausgetrunken, und dieſes kann einem Edelmann, der etwa nur 2 bis 300 Rthlr. Einkünfte hat, gar leicht empfindlich fallen, und einen Mangel in ſeinen übrigen Bedürfniſſen verurſachen.

Ein gnädiges Fräulein, und auch wohl die Frau Mutter ſelber, würden ſich ſehr unter ihren Stand zu erniedrigen glauben, wenn ſie ſich in ihrem Hauſe ohne ſeidene Kleidung und Carcaſſe antreffen ließen.

Jedoch wäre dieſes noch eher nachzugeben, wenn ſie nur dabey das unter ihrer Aufſicht ſtehende Hausweſen gehörig beobachteten.

Selbſt grobe Bauerarbeiten zu verrichten, kann von adlichen Frauen und Töchtern nicht verlanget werden. Die Hausgeſchäfte aber vernünftig anzuordnen, iſt der Mutter, und das Geſinde in deren treuen Ausübung zu beobachten, der Töchter Pflicht.

Wie viel adliche Häuſer giebet es wohl in unſern Tagen, wo man eine dergleichen Ordnung antrifft?

Das Geſinde hat gemeiniglich ſeinen freyen Willen zu thun und zu laſſen was es will.

Giebet ſich auch noch die Mutter einige Mühe in der Wirthſchaft, ſo findet ſie doch darunter von Seiten der Töchter keine Unterſtützung. Ihre ganze Beſchäftigung beſtehet in Annehmung eines öfters ſehr unvollkommenen Unterrichts in der franzöſiſchen Sprache, womit auf dem Lande nicht ein Dreyer zu erwerben ſtehet, und wenn dieſe Unterrichts=Stunden vorbey ſind, in Fileemachen, Knötchenſchürzen, und Verfertigung allerhand Arten von neumodiſchen Putz.

Hat es eine adliche Tochter ſo weit gebracht, ſo wird ſie vor vollkommen geſchickt geachtet, und die Mutter iſt wohl ſelber thöricht genung, ſie von den Wirthſchaftsgeſchäften, wenn ſie auch vor ihre Perſon eine Neigung dazu hätte, blos deßhalb abzuhalten, weil ihre feine Haut und zarten Hände dadurch Schaden leiden, und ſolches in der Folge die Zahl ihrer Anbeter vermindern möchte.

Was hat nun wohl ein Landwirth, der eine derglei-chen in landwirthſchaftlicher Haushaltung gänzlich un-wiſſende und verzärtelte Puppe zur Ehe bekommt, vor einen Beyſtand von derſelben zu erwarten?

Sie kann ihm nicht allein in keinem Stücke hülf-reiche Hand leiſten, ſondern verdirbet auch, durch den ihr gemeiniglich anklebenden unbeugſamen Eigenſinn, die Sachen öfters dergeſtalt, daß er ſie nicht wieder in den Stand bringen kann, ſondern ſeinem Untergange mit offnen Augen entgegen gehen muß.

Hat ein dergleichen adliches Landfräulein noch über-dem einen Brautſchatz von einigen tauſend Thalern zu erwarten, ſo iſt des Mannes Unglück doppelt gewiß.

Sie glaubet ihn glücklich gemacht zu haben, und daher auch, ihn unglücklich machen zu können, berech-tiget zu ſeyn.

Ein Landwirth der heyrathen will, thut weit beſſer, wenn er ſich eine Gattin, von deren Erfahrung in den landwirthſchaftlichen Hausgeſchäften er überzeuget iſt, ſollte ſie auch nicht einen Dreyer im Vermögen haben, wählet, als daß er ſich mit einer vermeyntlichen rei-chen, dabey aber unwiſſenden und einen verſtockten Eigenſinn hegenden, beläſtiget.

Dieſe wird ihn mit beſtändigen Verdruß und Aer-gerniß ſpeiſen, und am Ende ſeinen Untergang beför-dern, die erſte aber eine ihn liebkoſende Erhalterinn ſeyn.

Jedoch die Sache liegt durch die tägliche Erfahrung gar zu helle am Tage, und ich will mich daher bey de-ren fernern Abſchilderung nicht weiter aufhalten.

§. 48.

Warum es ſchwer falle, wider die verſchiedene Arten von Verſchwendung wirkſame Mittel an die Hand zu geben.

Die Urſachen, wodurch die verſchiedene Arten von Verſchwendung veranlaſſet werden, und warum ſie zu ſo manchen unglücklichen Concurſen und Liquidations-Proceſſen Gelegenheit geben, wird zwar in den nächſt vorſtehenden §. §. zur Gnüge entwickelt worden ſeyn.

Weil wir uns aber, nach unſern Abſichten, nicht blos mit der Entdeckung eines Uebels und ſeiner Quellen begnügen, ſondern uns auch beſonders, die dagegen anzuwendende beſtmöglichſte Mittel an die Hand zu geben, zur Pflicht gemacht haben, ſo können wir dieſes letztere gegenwärtig ebenfalls nicht gänzlich übergehen.

Inzwiſchen ſtehet nicht zu leugnen, daß, ob gleich dieſes Uebel an und vor ſich eines der ſchädlichſten und verderblichſten iſt, dennoch dagegen nur ſehr wenige wirkſame Mittel vorhanden ſind.

Es kommt faſt in allen dergleichen Fällen eine Menge von Umſtänden zuſammen, welche der Ausübung desjenigen, was hierunter durch vernünftige Geſetze verordnet werden könnte, tauſenderley Hinderniſſe in den Weg legen.

Eines einzigen unordentlichen Wirthes wegen muß öfters tauſend und noch mehrern ordentlichen Mit-Bürgern des Staats, ein ſehr ängſtlicher Zwang in dem freyen Gebrauch ihres Eigenthums angeleget werden.

Daß der Mißbrauch die Geſetzgeber, alle freye Handlungen in den bürgerlichen Geſellſchaften näher einzuſchränken, berechtige, iſt ein Satz, den wir oben ſchon verſchiedentlich als eine unſtreitige Wahrheit angenommen und behauptet haben.

Allein der Mißbrauch muß, in Anſehung des rechten Gebrauchs, verhältnißmäßig und von ſolcher Art ſeyn, daß die durch deſſen Einſchränkung in einzeln Fällen geſtiftete Vortheile nicht von dem im Ganzen daraus entſtehenden Schaden überwogen werden.

§. 49.

Warum in reichen Staaten die Verſchwendung öfters nützlich werden könne, in armen Staaten aber allemahl ſchädlich ſey.

Eine dergleichen Einſchränkung muß entweder im Ganzen gar keinen Schaden anrichten, ſondern durchgehends

gehends vortheilhaft ſeyn, oder doch wenigſtens mehr gutes, als böſes, bey ſich führen.

In den Fällen, die wir bisher nach dieſem Grundſatz beſtimmet haben, iſt das letzte geweſen, und wir haben daher denſelben bey unſrer Entſcheidung ganz ſicher zum Grunde legen können.

Mit den wider den Luxum, oder die Verſchwendung, anzugebenden Geſetzen aber hat es hierunter eine ganz verſchiedene Beſchaffenheit.

Der Luxus kann, nach Verſchiedenheit des Reichthums oder Armuth des Landes, oder auch nach dem Unterſcheide der Nahrungsart der meiſten Einwohner, dem einen Staat eben ſo nützlich ſeyn, als er dem andern ſchädlich iſt.

In einem von Natur armen Lande, wo die Einwohner noch mit der bloßen Nothdurft und täglichen nothwendigen Bedürfniſſen, um ſolche in der erforderlichen Anzahl zu erhalten, kämpfen müſſen, iſt die Verſchwendung ein wahres Uebel, welchem von Seiten dtr Geſetzgebenden Macht allerdings in den Weg getreten, und deſſen weiteres Einreiſſen, zu verhindern geſuchet werden muß.

In einem reichen Staat hingegen, wo man nicht mehr blos vor die unumgängliche Bedürfniſſe ſorgen darf, ſondern auch auf das Bequemliche und Ergötzliche ſein Augenmerk richten kann, in einem Lande, wo man allenthalben wohlhabende Stände und Güterbeſitzer, und in den Städten einen Ueberfluß von reichen Capitaliſten, welche ihre Baarſchaften nach vielen Tauſenden zählen, antrifft, iſt die Verſchwendung, in ſo ferne nur die Moralität keinen Nachtheil darunter leidet, a) ſo wenig ſchädlich, daß ſie vielmehr von Seiten des Staats auf eine kluge und weiſe Art befördert zu werden verdienet.

Der Luxus, oder die Verſchwendung, verſchaffet, wie von ſelbſt in die Augen leuchtet, den in einem Staat

 vorhan-

vorhandenen Baarſchaften, nicht allein einen ſtärkern, ſondern auch geſchwindern Umlauf.

Mit den thieriſchen und politiſchen Staatskörpern hat es hierunter einerley Bewandniß.

Der Menſch ſtirbt, wenn es ihm an der gehörigen Menge des Bluts oder deſſen richtigen Umlauf fehlet, und ein jeder Staatskörper iſt ſeinem Untergange nahe, wenn ſich in demſelben ein Mangel an Gelde äuſſert, oder daſſelbe, ohne gehörig zu circuliren, in den Kaſten verſchloſſen bleibet.

In einem reichen Staat wird auch die Verſchwendung nur ſelten den unglücklichen Erfolg haben, daß ganze Familien dadurch zu Grunde gerichtet, und an den Bettelſtab gebracht werden.

In ſchlechtere Umſtände, als ſie vorhin waren, können die Verſchwender auch in reichen Ländern kommen. Ihren gänzlichen Untergang werden ſie aber, wenn ihnen nicht alle Klugheit mangelt, nur ſelten zu befürchten haben.

Denn in einem reichen Staat, giebet es auch vor die Armen und Unbemittelten mancherley Hülfsmittel, ſich wieder zu erholen, und der Wohlſtand reicher Nachbaren läſſet nur ſelten einen Armen und Dürftigen gänzlich fallen.

In armen Ländern hingegen iſt niemand, ſo der Armuth mit Nachdruck und Wirkſamkeit zu Hülfe kommen, und ſie wieder aufhelfen kann. Ein jeder hat mit ſich zu thun, und die Verſchwendung iſt daher in demſelben eine gefährliche Klippe, an welcher auch öfters die Reichſten durch ihre Unvorſichtigkeit gar leicht ſcheitern können.

a) Verſchwendungen, die auf laſterhafte Handlungen gegründet, oder damit vergeſellſchaftet ſind, bleiben auch in den reichſten Staaten allemahl ſchädlich und verwerflich. Nur in ſo weit, als ſie nicht der Tugend und Ehrbarkeit zuwider laufen, können ſie geduldet und nachgegeben werden.

Zum

Zum Beyſpiel hievon will ich nur blos der Völlerey und des übermäßigen Schwelgens Erwähnung thun.

Offenbar iſt es, daß hiedurch alle Nahrungsgeſchäfte in dem gemeinen Weſen unterbrochen, die Geſundheit vieler tauſend nützlicher Mitglieder zu Grunde gerichtet, und ein Land, wo dieſe Laſter Ueberhand genommen haben und allgemein geworden ſind, zuletzt in eine wahre Mördergrube verwandelt werden muß.

Selbſt einzelne Güterbeſitzer, die mit der Gerechtigkeit des eigenen Bier- und Brandwein-Schanks verſehen ſind, und daher öfters aus einem übertriebenen Eigennutz ihre Unterthanen zum Saufen und Schwelgen anreizen, als ſie davon abhalten, empfinden dieſes, und es iſt ſolches nicht ſelten eine Urſache von dem Verderben ihrer Unterthanen ſowohl als auch ihrem eigenen.

In einem wohlgeordneten Staat, er mag groß oder klein ſeyn, muß die Tugend und äuſſere Ehrbarkeit jederzeit das Ruder in Händen haben.

Verachtungswürdig ſind daher die Gedancken des bekannten Verfaſſers der Fabel von den Bienen.

§. 50.

Daß der *Luxus*, auch nach der Verſchiedenheit des in einem Lande befindlichen Haupt-Nahrungsſtandes, bald nützlich und bald wiederum ſchädlich ſeyn könne.

Der Unterſcheid der Haupt-Nahrungsgeſchäfte in einem Staat, kann ebenfalls den Luxum, oder die Verſchwendung, in einem Lande ſchädlich, und in einem andern wiederum nützlich machen.

Wo der Ackerbau und Viehzucht zu den Haupt-Nahrungsgeſchäften einer Gegend gehöret, da iſt und bleibet die Verſchwendung allemahl ſchädlich.

Der Landmann wird niemahl zu einen ſolchen Gipfel des Reichthums gelangen, daß er nicht in ſeiner Haushaltung gewiſſe Regeln der Sparſamkeit zu beobachten nöthig hätte.

Vor den Bauer und kleinen Landwirth aber, bleibet es allemahl gefährlich, wenn er durch einen allzu ſtarken Gewinn, der ihm durch die Verſchwendung der Großen zu Theil werden kann, in die Verſuchung, ſelbſt liederlich zu werden, geräth.

In keinem Nahrungsſtande iſt die Liederlichkeit und eine unordentliche Lebensart nachtheiliger, als in dem Bauerſtande.

Wenn diejenigen, die das Feld bauen ſollen, in eine Art von Uebermuth verfallen ſind, und ihr Leben in Unordnung zubringen, ſo kann von den Früchten des Ackerbaues zur Wohlfarth des Staats und deſſen nützlichen Anwendung nur wenig erwartet werden.

Ein ſtets beſoffener und in Schwelgerey lebender Bauer, wird nur wenig Getreide zu Markte bringen, weil er bey ſeiner unordentlichen Wirthſchaft nur wenig gewinnen kann, und dasjenige, was er gewinnet, verpraſſet.

Beſtehet hingegen der gröſſeſte Theil des arbeitenden Standes aus Künſtlern, Fabrikanten, Handwerkern, und allerhand Arten von nützlichen Profeſſioniſten, ſo iſt der Luxus der Großen in ſolchen Ländern, ein nothwendiges Beförderungsmittel vor den arbeitenden Nahrungsſtand.

Wenn daſelbſt jedermann die Regeln der äuſſerſten Sparſamkeit beobachten, keine Uhren anſchaffen, von keinem Geſchmeide etwas wiſſen, kein ſilbernes Geſchirr in ſeinem Hauſe dulden, keine ſeidene Kleider tragen, keine prächtige Häuſer bauen, noch ſelbige mit koſtbaren Mobilien verſehen wollte, woher ſollten die Uhrmacher, Goldſchmiede, Jouvelierer, Fabrikanten, Maurer, Zimmerleute, Tiſchler, Schlöſſer, und überhaupt die ganze Menge von den im Ueberfluß vorhandenen Künſtlern und Profeſſioniſten ihr Brod und Lebensunterhalt nehmen?

Von

Von ſelbſt leget ſich daher zu Tage, daß bey einer ſolchen Verfaſſung, in Anſehung der reichen Mitglieder des Staats, eine gewiſſe Art von Verſchwendung faſt nothwendig ſey.

Freylich müſſen dergleichen im Ueberfluß vorhandene Künſtler, Fabrikanten und Profeſſioniſten, nicht den ganzen Gewinnſt von ihrer Arbeit, blos auf die Rechnung der Einwohner des Landes ſetzen, ſondern ihre Waaren dergeſtalt verfertigen, daß ſie auch bey Auswärtigen Abſatz und Beyfall finden können.

Inzwiſchen iſt es doch nöthig, daß ſie bey den Einwohnern des Landes wenigſtens ſo viel verloſen, als zu ihren erſten Lebensbedürfniſſen erfodert wird.

Der auswärtige Abſatz iſt zu ungewiß und abwechſelnd, und es würde ſich ein Land von dieſer nützlichen Art von Arbeitern gar bald entvölkert ſehen, wenn von denſelben auch nicht einmahl die äuſſerſte Nothdurft in dem Lande ſelber erworben werden könnte.

Inzwiſchen muß auch dieſes jederzeit in den Schranken eines richtigen Verhältniſſes bleiben, und den Großen eines ſolchen Staats kann nicht zugemuthet werden, daß ſie ſich, um dieſen kleinern Nahrungsſtand aufrecht zu halten, in ihren eigenen Vermögen wehe thun, und einen größern Aufwand, als es die Gränzen deſſelben erlauben, machen ſollten.

In einem wohlgeordneten Staat muß zwar ein Stand den andern zu erhalten, niemahls aber zu verderben ſuchen.

Es erhellet hieraus zugleich, daß dieſe Art von Nahrungsſtande weit unſicherer, als derjenige, der blos auf den Ackerbau und Viehzucht gegründet iſt, ſey.

Dieſer kann auch ohne Beyhülfe des Luxus allemahl beſtehen, weil er es nur lediglich mit nothwendigen und unentbehrlichen Dingen, die ihm auch der ärmſte abkaufen muß, zu thun hat. Jener aber ſchicket ſich vor ein armes Land gar nicht.

§. 51.

Daß es auch in den Staaten, wo es, den *Luxum* durch öffentliche Geſetze einzuſchränken, nicht rathſam iſt, noch immer Mittel gebe, wodurch der Verſchwendung bey den einzeln Mitgliedern dergeſtalt Einhalt geſchehen könne, daß ſie nicht zu ihrem gänzlichen Verderben gereiche.

Aus Vorſtehenden erhellet zwar, daß nicht in allen Ländern, den Luxum oder die Verſchwendung durch Geſetze einzuſchränken, rathſam ſey, ſondern ſolche in verſchiedenen Staaten aus vernünftigen politiſchen Gründen geduldet, und wohl gar gleichſam geheget werden müſſe.

Inzwiſchen giebet es auch in dieſen verſchiedene Mittel und Wege, um die in Anſehung des Ganzen unſchädliche Verſchwendung, in Rückſicht der einzeln Mitglieder, dergeſtalt einzuſchränken, daß ſie denſelben nicht ſo leicht zu ihrem gänzlichen Verderben gereichen, noch zu den vielen unglücklichen Concurs- und Liquidations-Proceſſen Anlaß geben können.

Dieſe Mittel ſind zwar nicht ſo durchgreifend als die Geſetze, die den Luxum unmittelbar antaſten, und ihm ſeine Gränzen ſetzen.

Sie ſind inzwiſchen doch noch allemahl vermögend genung, um ein erſt von weiten aufblühendes Uebel zu entfernen, und daſſelbe, ehe es zu gehörigen Kräften kommen kann, zu unterdrücken.

Weil aber nicht bey allen von uns angeführten Arten der Verſchwendung, gleiche Mittel mit dem gehörigen Erfolge angewendet werden können, ſo werden wir dieſe von uns bemerkte Verſchiedenheit beybehalten, und in einem jeden Fall, wo die Verſchwendung zu Concurs- und Liquidations-Proceſſen Gelegenheit geben kann, die dagegen dienſamen Mittel beſonders berühren und anmerken müſſen.

§. 52.

Von der aus natürlicher Neigung herrührenden Verſchwendung, und daß ſolche alsdenn, wenn dergleichen Verſchwender ihr Vermögen zu frühzeitig zur freyen Diſpoſition überkommen, das meiſte Unglück anzurichten pflege.

Diejenige Art der Verſchwendung, die aus einer natürlichen Neigung des Verſchwenders herrühret, iſt die erſte, die wir in Betracht zu nehmen haben.

Man nimmt ſelbige gemeiniglich nur in den erſten Jugendjahren gewahr.

Ein junger Menſch, der zu zeitig, und ehe er noch zu einem reifen Verſtande gelanget, zum Beſitz und freyen Diſpoſition ſeines Vermögens kommt, und dabey einen natürlichen Hang zur Verſchwendung hat, leget gemeiniglich in den erſten Jahren den Grund zu ſeinem künftigen Unglück und Verderben.

Diejenigen, deren väterliches Erbtheil vorzüglich anſehnlich geweſen, ſind dieſem Verfall am meiſten ausgeſetzet.

Sie betreten die öffentliche Schaubühne der Welt mit einem aufgeblaſenen Stolz, und ihre lebhafte Einbildungskraft ſtellet ihnen gemeiniglich ihren Reichthum weit größer vor, als er in der That iſt.

Sie leben daher, ſo bald ſie von ihren Vermögen Herr und Meiſter geworden ſind, blindlings in den Tag hinein, ohne ein Verhältniß zwiſchen ihrer Einnahme und Ausgabe vor Augen zu haben, oder zu bedenken, daß auch ein Meer erſchöpfet werden könne.

Ihre Beurtheilungskraft iſt noch zu ſchwach, als daß ſie von den Folgen ihrer Lebensart, wozu ſie durch ihre ſinnliche Empfindungen angereizet werden, eine vernünftige Ueberlegung machen, und dadurch von ihren Verderben, welchem ſie mit ſo ſchnellen Schritten entgegen eilen, zurück gehalten werden könnten a).

a) Ich weiß mich aus meinem vorigen richterlichen Amte eines Vorfalls zu erinnern, wo ich einem jungen reichen Cavalier, nachdem er ſein minderjähriges Alter zurück geleget hatte, ſein Vermögen, welches an unverſchuldeten Gütern in achtmahl hundert tauſend Gulden, und an baaren Gelde in hundert und funfzig tauſend Gulden beſtand, übergab.

Nach Verfließung von vier Jahren befand er ſich ſchon in den Umſtänden, daß er um einen Indult gegen ſeine Gläubiger Anſuchung thun mußte.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß dieſer junge Verſchwender alle Arten von Ausſchweifungen, um ſein Vermögen ſo geſchwinde los zu werden, zu Hülfe genommen haben müſſe.

Das Spiel trug hiezu das meiſte bey, indem mir Fälle bekannt ſind, wo er in einem Abend 24000 Thaler verlohren.

Auſſerdem trugen allerhand andere zum Theil lächerliche und kindiſche Ausſchweifungen das ihrige mit dazu bey, wovon ich unter andern, als ein Merkmahl einer ganz ſeltenen Neigung zu der äuſſerſten Verſchwendung, nicht unberühret laſſen kann, daß derſelbe, als er einmahl mit einem ſeiner Freunde ſpatzieren ritt, und in dem Wege hin und wieder Löcher fand, ſeine bey ſich habende Jäger und Bedienten auf die nächſten ihm zugehörigen Dörfer ſchickte, und von den daſelbſt befindlichen zahlreichen Bauern eine unglaubliche Menge von Butterbrod zuſammen treiben, und damit den vermeyntlichen ſchlimmen Weg in ſeiner Gegenwart ausbeſſern ließ.

Dieſe Petulanz, die man mit Recht ſo nennen mag, blieb nicht unbeſtraft, ſondern der Commendant in der nächſten Feſtung ließ, als er ſolches in Erfahrung gebracht, den muthwilligen Thäter abholen.

Die Sache wurde fiſcaliſch unterſuchet, und es mußte eine Strafe von 800 Ducaten erleget werden.

Hätte dieſer junge Cavalier, welcher bey dem Antritt ſeines Vermögens erſt 21 Jahr alt war, die freye Diſpoſition über daſſelbe 4 oder 5 Jahr ſpäter erhalten, ſo würde er vielleicht ſchon mehrere Ueberlegung gehabt haben, und wenigſtens der größte Theil ſeiner Ausſchweifungen vermieden worden ſeyn.

Nun-

Nunmehr aber war, als er zu den reifen Jahren und mehrerer Ueberlegung kam, das Vermögen bereits dergeſtalt geſchwächet, daß ihn die allzu ſpäte Reue von ſeinem Verderben nicht mehr retten konnte.

§. 53.

Daß daher die Beſtimmung des römiſchen Rechts, nach welcher niemanden vor dem 25ſten Jahre ſeines Alters die freye Diſpoſition über ſein Vermögen verſtattet wird, die beſte ſey.

Diejenigen Geſetze, welche die Volljährigkeit der Unmündigen zu zeitig beſtimmen, ſind aus den vorhin angeführten und durch wirkliche Beyſpiele beſtärkten Urſachen nicht die beſten.

Der Unterſcheid zwiſchen den römiſchen und ſächſiſchen Geſetzen iſt in dieſem Stücke jedermann bekannt.

Die römiſchen Geſetze ſetzen die Volljährigkeit der Unmündigen auf das 25ſte Jahr feſt, nach dem ſächſiſchen Rechte aber gelanget ſchon ein jeder, der das 21ſte Jahr ſeines Alters erreichet hat, zur freyen Diſpoſition über ſein Vermögen.

Das vorhin angeführte giebet von ſelbſt an die Hand, daß hierunter das römiſche Recht vor dem ſächſiſchen einen großen Vorzug habe, und billig in allen Ländern, wo man nicht die ihr eigenes Beſte nicht kennende Jugend, der Gefahr ihres künftigen Verderbens ausſetzen will, die Maaßregeln des erſten zur Richtſchnur annehmen ſollte.

Die Zeit zwiſchen dem 21ſten und 26ſten Jahre iſt, wie es die tägliche Erfahrung zur Gnüge beſtärket, die gewöhnliche Raſezeit der Jugend.

Auch die ordentlichſten Gemüther, die an und vor ſich keine natürliche Neigung zur Verſchwendung haben, begehen doch in dieſer Zwiſchenzeit gemeiniglich allerhand Thorheiten und unbedachtſame Handlungen, die ihr Vermögen ſchwächen, und ihnen öfters in der Folge, wiewohl allzu ſpäte, gar ſehr gereuen.

Man

Man kann ja den Unmündigen, wie es ſchon vorhin in vielen, beſonders einem Theil der Königl. Preuſſiſchen Länder, gebräuchlich iſt, von den Einkünften ihres Vermögens, von dem 21ſten Jahre ihres Alters an, den freyen Genuß überlaſſen.

Nur verſtatte man ihnen nicht vor zurück gelegten 25ſten Jahre eine uneingeſchränkte Diſpoſition über das Vermögen ſelber, es mag ſolches in beweglichen oder unbeweglichen Stücken beſtehen.

Hiedurch giebet man ihnen offenbar das Schwerd zu ihrer eigenen Verwüſtung und Untergang in Händen.

Die Verwaltung der unter Vormundſchaft ſtehenden Güter iſt zwar auch nicht immer die beſte. Inzwiſchen wird doch dadurch die Subſtanz des Vermögens niemahls vermindert noch zernichtet, ſondern der Schaden, der dadurch angerichtet werden kann, betrifft gemeiniglich nur die Einkünfte.

§. 54.

Daß, wenn ein Verſchwender auch noch nach dem 25ſten Jahre mit ſeiner Verſchwendung fortfähret, eine zu rechter Zeit erfolgte *Declaratio pro prodigo* das ſicherſte Mittel ſey, ihn von ſeinem gänzlichen Verderben zu retten.

Das 25ſte Jahr iſt ein Alter, wo in unſern nordiſchen Gegenden der größte Theil der Jugend ſchon zu einem reifern Verſtande und Ueberlegungskraft gelanget, auch die erſte Hitze der ſinnlichen Begierden und daraus entſtehenden unordentlichen Leidenſchaften ziemlich gedämpfet zu ſeyn pflegen.

Eine noch weitere Zeit des Alters zur Volljährigkeit auszuſetzen, würde daher nicht rathſam ſeyn, wenn man nicht eine Curatelam perpetuam, welche bey vielen wohl nöthig ſeyn möchte, einführen wollte.

Zeiget ſich alsdenn noch fernerhin eine Neigung zur Verſchwendung und unrichtigen Behandlung des Ver-

Vermögens, ſo haben ſchon vorhin die gemeinen Rechte die Declarationem pro prodigo als einen kräftigen Riegel gegen die fernere Fortſetzung einer ſolchen Verſchwendung, an die Hand gegeben, und es können dadurch allerdings, wenn dieſes Mittel zu rechter Zeit angewandt wird, alle ſonſt aus einer ſolchen Verſchwendung nothwendig erfolgte Concurſe und Liquidations-Proceſſe vermieden werden.

Das bereits verpraßte Vermögen iſt zwar weg, und gemeiniglich ein Raub wucherſüchtiger Gläubiger geworden.

Das noch vorhandene bleibet inzwiſchen unangegriffen, und der Verſchwender nebſt ſeiner Familie kann alsdenn wenigſtens, in gänzliche Armuth zu verfallen, niemahls Gefahr laufen.

Mit einem Worte, eine zu rechter Zeit entdeckte, und durch gerichtliche Verfügung gehemmte Prodigalität, kann niemahls zum Ausbruch eines öffentlichen Credit-Proceſſes Gelegenheit geben.

§. 55.

Warum dergleichen öffentliche Verſchwendungen *ex officio* gerüget werden müſſen, und wie ſolches beſonders in den Königl. Preußiſchen Staaten durch die allenthalben beſtellten Landräthe auf dem Lande, und Magiſträte in den Städten, ſehr wohl möglich ſey.

Das übelſte iſt nur, daß dergleichen gerichtliche Declarationes pro prodigo faſt niemahls anders, als auf Anhalten der Familie des Verſchwenders, verfüget zu werden pflegen.

Oefters aber ſchweiget die Familie, entweder aus Unwiſſenheit, wie ſie die Sache anfangen ſolle, oder auch aus einer falſchen Nachſicht vor ein dergleichen ihnen ſonſt liebes Mitglied, (denn die Verſchwender ſind gemeiniglich artige und angenehme Geſellſchafter,) ſtille dazu.

Dieſes

Dieſes ſonſt kräftige Mittel bleibet daher ungenutzet, und der zur Verſchwendung geneigte Gutsbeſitzer behält freye Hände, in der unordentlichen Verwendung ſeines Vermögens ſo lange ungehindert fortzufahren, bis er ſchon auf dem Rande des Abgrundes ſtehet, und ſein Sturz weiterhin nicht vermieden werden kann.

Hätten wir die aus der alten römiſchen Republik bekannten Cenſores oder öffentliche Sittenrichter, ſo würde von ſolchen die offenbare Verſchwendung von Amtswegen gerüget werden können, ohne daß die Familie in die unangenehme Nothwendigkeit, ſolche den Gerichten anzuzeigen, geſetzet werden dürfte.

Bey unſern deutſchen Staatsverfaſſungen den Gedanken von dieſen alten römiſchen Cenſoren wieder zu erneuern, iſt gar nicht nöthig, weil ſchon allenthalben Wächter und Oberaufſeher über das Policeyweſen beſtellet ſind.

Und wer mag wohl zweifeln, daß die Beobachtung der öffentlichen Verſchwender eine Sache ſey, die mit zu ihrem Reſſort gehöret, wenigſtens ihnen ganz füglich aufgetragen werden könnte?

Was kann es wohl, um hierunter die Königlich Preußiſchen Staaten zum Beyſpiel zu nehmen, vor ein Bedenken haben, den daſelbſt allenthalben beſtellten Landräthen, und den Magiſträten in den Städten, die Auflage zu thun, daß ſie auf die Lebensart der Einwohner und Bewirthſchaftung ihres Vermögens ſorgfältig Acht haben, und, wenn ſie darinn etwas unordentliches und zum Verderben des Beſitzers gereichendes bemerken, ſolches den höhern Landes-Dicaſterien gehörig anzuzeigen verpflichtet ſeyn ſollten, da denn dieſe allemahl, ſolches näher unterſuchen zu laſſen, im Stande ſeyn werden.

Die Lebensart der Stände, nebſt der Bewirthſchaftung ihrer Güter, ob ſolche vor- oder rückwärts gehe, kann einem Landrath des Kreiſes nicht unbekannt bleiben.

Ein übertriebener und unverhältnißmäßiger Aufwand eines oder andern Kreisſtandes, gehöret zu den Dingen, die einem jeden Landrath, wenn er ſonſt wachſam und aufmerkſam iſt, bewußt ſeyn müſſen.

Verſäumt er nun nicht aus unlautern Abſichten, den Landes-Collegien dasjenige, was hierunter in ſeinem Kreiſe vorfällt, treulich zu berichten, ſo ſind dieſe allemahl im Stande, die Wahrheit der Sache näher zu erforſchen, und, wenn ſie eine das Verderben der Familie nach ſich ziehende Verſchwendung wahrnehmen ſollten, ſolche ſofort durch die oben erwähnte Declaration zu hemmen, und dadurch den gänzlichen Untergang ſolcher Verſchwender zu verhindern.

Dieſe werden niemahls, wenn die Verſchwendung wirklich gegründet iſt, und nicht etwa auf eine bloße Verläumdung, wie nicht ſelten geſchiehet, beruhet, ſich über dergleichen Verfügungen zu beſchweren gegründete Urſache haben.

Ihnen und ihrer ganzen Familie wiederfähret vielmehr dadurch eine unſtreitige Wohlthat.

Hätte man ſie in ihrer Laufbahn ungehindert gelaſſen, ſo würden ſie und die Ihrigen dem Abgrund gar bald nahe gekommen, und ohne Rettung verlohren gegangen ſeyn.

Anjetzt aber behalten ſie und die Ihrigen durch die ihnen ausgeſetzten Alimente, wenigſtens den nothdürftigen Unterhalt, und vor ihre Nachkommen bleibet auch noch etwas zu erben übrig.

Inzwiſchen haben die Richter hiebey alle nur mögliche Vorſicht zu gebrauchen. Denn einem redlichen Mann ohne genungſame gegründete Urſachen die Verwaltung ſeines Vermögens zu nehmen, und ihn dadurch unter die Zahl der Kinder und Unmündigen zu ſetzen, iſt allerdings hart, und fällt ſchmerzhaft.

Nur

Nur in der völligſten Ueberzeugung, daß der angegebene Verſchwender auf keine andere Art zu retten ſey, können dergleichen Verfügungen ſtatt finden.

§. 56.

Von den Durchſtechereyen, die öfters auch noch nach der *Declaratio pro prodigo* von dem Verſchwender und wucherſüchtigen Gläubigern begangen zu werden pflegen, und daß es daher nöthig ſey, ſofort bey der erfolgten Prodigalitäts-*Declaration* auch das vorherige Creditweſen zu reguliren und feſtzuſetzen.

Es iſt zwar ganz natürlich, daß, wenn einer vor einen öffentlichen Verſchwender erkläret wird, dieſe Erklärung nur lediglich, in Anſehung der vor ihn und die Seinigen auszuſetzenden Alimente, auf das noch unverſchuldete Vermögen gehen, und dieſes dabey zum Maaßſtab angenommen werden kann, der übrige Theil ſeiner Güter aber, zur Berichtigung der vorhin gemachten Schulden, ausgeſetzet bleiben muß.

Bey einer jeden Declaratio pro prodigo iſt daher auch die Berichtigung des Creditweſens nöthig, indem er, wenn er keine unverhältnißmäßige Schulden gemacht hätte, vor keinen Verſchwender erkläret werden können.

Bey dieſem Creditweſen nun, pflegen mancherley Durchſtechereyen zwiſchen dem Verſchwender und ſeinen Gläubigern zu geſchehen, die von dem Richter ſehr ſchwer zu entdecken und zu entwickeln ſind.

Der declarirte Prodigus will, der wider ihn geſchehenen Erklärung ungeachtet, noch gerne ſeine Verſchwendungen fortſetzen, und weil wucherſüchtige Geld-Verleiher wiſſen, daß ſein Vermögen noch nicht gänzlich erſchöpfet iſt, ſo finden ſich noch immer Leute, die dem Verſchwender, da er ihnen ein Drittel mehr, als er wirklich empfangen hat, zu verſchreiben verſpricht, hierunter beyräthig ſind.

Nur

Nur kommt es darauf an, daß die Schuldverſchreibung auf eine ſolche Zeit geſetzet werde, wo der Prodigus noch die freye Diſpoſition ſeines Vermögens hatte, und folglich, gültige Schuldſcheine auszuſtellen, berechtiget war.

Was aber iſt leichter als dieſes? indem dergleichen Schuldbrief, wenn auch die Schuld erſt Jahr und Tag nachher contrahiret worden, nur auf eine Zeit, wo die Declaratio pro prodigo noch nicht erfolget war, antedatiret werden darf.

Da ſie beyde Betrüger ſind, ſo werden ſie ſich auch gewiß nicht verrathen, ſondern die Sache ein ewiges Geheimniß bleiben, wenn es nicht von ohngefehr entdecket wird.

Rathſam iſt es daher, daß bey einer jeden Declaratio pro prodigo auch zugleich unmittelbar die Berichtigung des vorherigen Creditweſens durch Citation der Creditoren vorgenommen werde, indem alsdenn dieſer Kunſtgriff von ſelbſt aufhöret, und keine fernere antedatirung ſtatt finden kann.

§. 57.

Merkwürdiges Beyſpiel von einer dergleichen Durchſtecherey, und wie ſolche entdecket worden.

Mir iſt in meiner ehemahligen Praxis ein Fall vorgekommen, den ich wegen ſeiner Merkwürdigkeit nicht unberühret laſſen kann.

Ein lebhafter junger Graf, der nach erlangter Majorennität zu den Beſitz eines anſehnlichen Majorats zu gelangen die Hoffnung hatte, machte ſchon in ſeiner Minderjährigkeit ſehr viele Schulden, die er, ſo bald er das Majorat beſitzen würde, richtig zu bezahlen verſprach.

Der ſchon längſt gehofte Zeitpunkt von dem Beſitz des Majorats kam endlich herbey, und er erhielte ſich

auch in dem freyen Genuß deſſelben beynahe zwey Jahre.

Er fuhr aber, ohne an die Bezahlung der alten in der Minderjährigkeit contrahirten Schulden zu denken, mit ſeinem Schulden machen auf eine dergeſtalt übertriebene Art fort, daß die alte und neue Gläubiger darüber unruhig wurden, und die Sache dadurch zur Unterſuchung kam.

Bey dieſer Unterſuchung zeigte ſich nun eine in die Augen fallende Prodigalität des Majorats-Beſitzers, und die Schulden waren dergeſtalt angehäufet, daß ſie, da er kein ander Vermögen hatte, ohne Behandlung, aus den Früchten des Majorats niemahl würden haben bezahlet werden können.

Der gemeinſchaftliche Schuldner wurde daher vor einen Verſchwender erkläret, und jedermann, ihm weiter etwas zu borgen, unterſaget, zugleich aber auch zur Unterſuchung und Behandlung ſeiner bisher contrahirten Schulden geſchritten.

Die in der Minorennität Vorſchüſſe gethan hatten, ſahen voraus, daß ihnen wegen ihrer Forderungen mancherley rechtliche Einwendungen, die ſie zu heben nicht im Stande ſeyn möchten, entgegen geſetzet werden würden.

Sie offenbarten ſolches ihrem Freunde, dem ſie in ſeiner Geldnoth ſo treulich beygeſtanden hatten, und erſuchten ihn, ihnen Handſchriften zu geben, die in der Zwiſchenzeit ſeiner Majorennität und Prodigalitäts-Erklärung, welche, wie ich ſchon oben erwehnet, zwey Jahr gedauert hatte, datiret wären.

Der Schuldner machte anfänglich Schwierigkeiten dabey, ließ ſich aber dennoch bereit dazu finden, wenn ſie zu dem alten Darlehn noch einen Theil von neuen zuſetzten, und ihm vorſchöſſen, da er ihnen alsdenn dieſen

Gefal-

Gefallen erweiſen, und über beyde Poſten Handſchriften, die das verlangte Datum führten, ausſtellen wollte.

Die Gläubiger, welche keinen andern Weg, aus ihrer Verlegenheit zu kommen, vor ſich ſahen, erfüllten ſein Begehren, und ſtreckten ihm, ohnerachtet er ſchon pro prodigo declariret war, dennoch aufs neue anſehnliche Poſten vor.

Bey der Unterſuchungs-Commißion fand ſich nun, daß eine ungeheure Menge von Schulden, die ein anderer Verſchwender kaum in 20 Jahren contrahiret haben würde, insgeſammt in einer Zeit von zwey Jahren gemacht worden waren.

Die Unwahrſcheinlichkeit der Sache ließ dem Richter mit Recht eine darunter verborgene Durchſtecherey vermuthen.

Solche aber wollte weder von dem Schuldner noch von den Gläubigern freywillig zugeſtanden werden, und es blieb daher nur das einzige Mittel übrig, den Gläubigern ex officio den Eid aufzuerlegen, daß die verſchriebenen Schulden auch wirklich zur Zeit des angegebenen Dati contrahiret worden wären.

Hiedurch bekam die Sache mit einmahl eine ganz andere Geſtalt.

Ein jeder geſtand den gebrauchten Kunſtgriff ein. Die Schulden wurden daher nach der wahren Zeit, worinn ſie contrahiret worden, ſepariret, und dadurch zugleich die Behandlung der Gläubiger gar ſehr erleichtert.

Noch immer wird ein Richter, auch in künftigen ähnlichen Fällen, hieraus einige Maaßregeln entnehmen können, wie er ſich dabey zu verhalten habe, und daß beſonders der den Gläubigern ex officio auferlegte Eid das ſicherſte Mittel, dergleichen Durchſtechereyen gehörig zu entdecken, ſey.

§. 58.

Von den Fideicommiſſen, Majoraten, Senioraten, Minoraten, und andern dergleichen Familien-Stiftungen, daß ſolche zur Erhaltung der Familien zwar ſehr nützlich und heilſam zur gänzlichen Abwendung der Concurſe und Liquidations-Proceſſe aber nicht hinlänglich ſind.

Vielleicht wird man die Errichtung von Fideicommiſſen, Majoraten, Senioraten, Minoraten, und andern dergleichen Familien-Stiftungen mehr, als ein ſicheres und bequemes Mittel, den gänzlichen Fall der Familien zu vermeiden, und dadurch die Menge der Concurs-Proceſſe zu verhindern, anſehen.

Wahr iſt es auch, daß ſolches zur Erhaltung der Güter in den Familien ſehr viel beytragen, und ſo leicht keines derſelben, wie es mit den bloßen Allodialgütern täglich geſchiehet, aus derſelben kommen kann, und ein Land, in welchem es viele dergleichen Familien-Stiftungen giebet, wird allemahl einen vorzüglichen reichen Adel haben.

Inzwiſchen lehret es die tägliche Erfahrung, daß dieſes Mittel nicht hinlänglich genung ſey, der Verſchwendung zu widerſtehen, und die dadurch verurſachten Concurſe und Liquidations-Proceſſe gänzlich zu vertilgen.

Vielmehr nimmt man wahr, daß ſich diejenigen, welche die nächſte Anwartſchaft auf dergleichen Familien-Stiftungen haben, durch dieſe Hoffnung am allererſten zur Verſchwendung verleiten laſſen.

Da dergleichen Familien-Stiftungen gemeiniglich von Wichtigkeit ſind, ſo bekommen ſie dadurch ſchon in ihrer Jugend den Begriff eines reichen und vornehmen Mannes von ſich, ohne zu wiſſen, ob ſie den Zeitpunct, der ſie zum Beſitz der ihnen angeſtammten Fideicommiſſe oder Majorate bringet, jemahls erleben werden.

Unter dieſen falſchen Begriffen ſpielen ſie von Jugend auf den reichen Mann, und machen auf die künftige Hoffnung der Majorats-Beſitzung eine Menge von Schulden, die ſich öfters, wenn ihr Vorgänger länger als ſie geglaubet haben, am Leben bleibet, zuletzt dergeſtalt anhäufen, daß ſie niemahls mehr weiter getilget werden können.

Denn da die meiſte Zeit das in Beſitz bekommene Fideicommiß oder Majorat ihr einziges Vermögen ausmachet, ſie aber daſſelbe mit keinen Schulden, gleich andern Gütern, beläſtigen können, ſondern nur auf ihre Lebenszeit den Genuß der Einkünfte davon haben, ſo können auch die von ihnen contrahirte Schulden nur allein aus dieſen Einkünften befriediget werden.

Die Gläubiger, die anfänglich ſolchen Fideicommiß-Erben unter allerhand Vorſpiegelungen Gelder vorzuſchießen ſehr willig waren, werden gemeiniglich, wenn ihre Bezahlung nicht bald nach der Beſitznehmung des Majorats erfolget, durch den Gedanken, daß eines jeden Menſchen Leben ungewiß ſey, in Unruhe geſetzet, und dadurch auf ihre Bezahlung mit Nachdruck zu dringen veranlaſſet.

Wenn ſolches nun in Anſehung aller Gläubiger aus den bloßen Majorats-Einkünften unmöglich auf einmahl geſchehen kann, ſo iſt nichts gewiſſers, als daß die Einkünfte eines ſolchen Fideicommiß-Beſitzers mit Arreſt beleget, die angemeldeten Schulden nach ihrer Priorität claſſificiret, und die in Beſchlag genommenen Einkünfte nach und nach in der Ordnung, als es das Claſſifications-Urtel beſaget, unter die Gläubiger ausgetheilet werden.

Mancher hat kaum den Fuß in ein ſolches ihm zugefallenes Majorat geſetzet, da er ſchon wiederum aus demſelben weichen, und deſſen Genuß ſeinen Gläubigern überlaſſen muß.

Das §. 57. bemerkte Beyſpiel, in welchem der angeführte Verſchwender ebenfalls ein Majoratserbe war, beſtärket dieſes ganz offenbar.

Man kann ſich daher nicht gänzlich verſichern, daß durch die Fideicommiſſe und Familien-Stiftungen, die Concurſe und Liquidations-Proceſſe über ſolche Güter gänzlich vermieden werden ſollten.

Inzwiſchen bleibet doch deren Errichtung allemahl rathſam, indem ſolche, wenn ſie auch entſtehen, nur blos die Einkünfte derſelben, nicht aber die Güter ſelber afficiren können.

Dieſes Uebel aber iſt niemahls ſo groß, als wenn die Güter ſelber durch dergleichen unglückliche Credit-Proceſſe aus der Familie auf ewig verlohren gehen.

§. 59.

Von dem übermäßigen Spielen, als einer ebenfalls sehr ſchädlichen und gefährlichen Art der Verſchwendung, und wie die dagegen zu gebenden Geſetze eingerichtet ſeyn müßten.

Ich habe oben bey dem §. 52. Nota a angeführten merkwürdigen Beyſpiel von Verſchwendung, unter andern des übermäßigen Spielens, als einer ſehr viel dazu beytragenden Urſache, Erwähnung gethan.

Dieſe unglückliche Leidenſchaft pfleget gemeiniglich der Jugend anzukleben, und ein junger Menſch, der ſich derſelben ohne Mäßigung überläſſet, iſt ſo gut als verlohren.

Inzwiſchen endiget ſich die Spielſucht nicht immer mit den jugendlichen Jahren, ſondern verfolget ihre Anhänger auch öfters in das männliche und ſpäteſte Alter.

Die Erfahrung lehret, daß die Vernunft nicht hinlänglich ſey, dieſe Leidenſchaft, wenn ſie einmahl überhand genommen hat, zu bändigen, vielweniger auszurotten.

Es

Es ſind öffentliche Geſetze nöthig, um dieſem verderblichen Uebel, wodurch ſo mancher ins Unglück geſtürzet, und um ſein ganzes Vermögen gebracht wird, Einhalt zu thun.

Zwar trifft man faſt in allen wohlgeordneten Staaten die ſchärfſten Verbote, beſonders wider die Hazard-Spiele an, welche faſt jährlich erneuert werden.

Bekannt genung aber iſt es, wie wenig dieſe heilſamen Verordnungen beobachtet werden.

Die Spieler wiſſen, wenn ſie es gleich nicht öffentlich thun dürfen, ihre unordentliche Leidenſchaft in dieſem Stück ſchon im Verborgenen zu vergnügen, und dergleichen geheime Spielgeſellſchaften pflegen gemeiniglich die gefährlichſten zu ſeyn.

Gienge der Verluſt im ſpielen nur blos auf das baare Geld, ſo ein jeder bey ſich hat, ſo würde ſelten ein gänzlicher Untergang daraus zu befürchten ſeyn.

Das Spielen auf Credit aber iſt der eigentliche Weg, auf welchen dieſe Leidenſchaft manchen zum gänzlichen Verderben führet.

In vielen Staaten, beſonders den Königl. Preußiſchen, hat man dieſes eingeſehen, und es iſt daſelbſt ausdrücklich, daß keine Spielſchulden bezahlet werden dürfen, ſchon vorlängſt verordnet worden.

Allein dieſes Geſetz iſt viel zu ſchwach, die unglücklichen Spieler von ihren Verderben zu retten.

Nur blos alsdenn, wenn der Spieler nichts mehr zu bezahlen hat, und der Concurs bereits vor der Thür iſt, kann daſſelbige von einiger Wirkung ſeyn.

Die eingeführte Cavalier-Parol iſt kräftiger als dieſes Geſetz, und ſo lange, als ein Spieler in den Spiel-Geſellſchaften noch vor einen ehrlichen Mann gehalten werden will, muß er auch das auf Credit Verlohrne bezahlen, und kann daher an die ihm von dieſem Geſetze an die Hand gegebene Einwendung nicht gedenken.

Wie ſehr das in der Welt eingeführte Point d'honneur allen Geſetzen trotzet, iſt ſchon aus andern Fällen des gemeinen Lebens zur Gnüge bekannt, und in dieſem Fall hat daſſelbe eine gleiche Macht.

Soll ein dergleichen Geſetz, welches die Spielſchulden vor ungültig erkläret, eine Wirkung haben, ſo muß das oben erwähnte falſche Point d'honneur, welches ſich dieſem heilſamen Geſetze entgegen ſetzet, und ſolches zu vereiteln ſuchet, gänzlich untergraben, und aus dem Wege geräumet werden.

Mit einem Wort, es muß das Bezahlen der Spielſchulden ſowohl, als auch das Annehmen einer ſolchen Bezahlung, zu einer öffentlichen Schandthat gemacht werden.

Alsdenn wird das Spielen auf Credit von ſelber aufhören, und niemand ſo leicht um nichts ſpielen, zumahl beyde Spieler dabey ihre Ehre in Gefahr ſetzen.

Wider die Duelle wäre dieſes ebenfalls, wie ſchon ein großer Schriftſteller bemerket hat, das kräftigſte Mittel. Es wird aber dazu die Einwilligung der ſämmtlichen europäiſchen Mächte erfordert.

In Anſehung der Spieler, hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß, indem dieſe Sache in eines jedes Landesherrn freyen Macht ſtehet.

§. 60.

Von den Geſetzen *contra luxum*, und was ſolche vor eine gute Wirkung in Anſehung derjenigen, die durch die allgemeine Gewohnheit, einen ihrem Vermögen unverhältnißmäßigen Aufwand zu machen, genöthiget ſind, haben würden.

Die bisher bemerkte Mittel ſind blos den aus natürlicher Neigung herrührenden Verſchwendungen anpaſſend, derjenige unverhältnißmäßige Aufwand aber, wozu, nach Anleitung des §. §. 46 und 47, viele an und vor ſich ordentliche Wirthe, durch eine falſche Ehr-

begierde

begierde und Nachahmungsſucht verleitet werden, kann auf dieſem Wege nicht ſo leicht gehoben noch verhindert werden.

Hiezu ſind gewiſſe geſetzmäßige Vorſchriften nöthig, welche dem überhand nehmenden Luxus in allen Ständen gehörige Schranken ſetzen.

Man hat ſchon in vielen Staaten Beyſpiele davon, und ſie verdienten in allen Ländern nachgeahmet zu werden.

Wären einem jeden Stande gewiſſe Regeln ſeines Aufwandes auferleget, ſo würde niemand, der zu dieſen Stande gehöret, durch eine üble erſonnene Nachahmungsbegierde in Unglück und Armuth geſtürzet zu werden, Gefahr laufen.

Denn geſetzt auch, daß Unvernünftige dieſe Vorſchriften nicht ſo genau beobachteten, ſondern ſolche in mancherley Fällen überſchritten, ſo würden doch die Vernünftige ihre Nachahmungsbegierde und vermeintliche Ehre durch dergleichen Geſetze allemahl decken können, ohne daß ihnen der geringſte Vorwurf zu machen wäre.

Thäten ſie ſolches nicht, ſo gehörten ſie zu den Unvernünftigen, welchen auch die Geſetze ſelber zu helfen, nicht im Stande ſind.

Mancher vermiede gerne den in ſeinem Stande eingeführten gewöhnlichen Aufwand, und ſchränkte ſich in vielen Stücken näher ein.

Allein die Furcht, ſich dadurch unter ſeines gleichen verächtlich zu machen, verurſachet, daß er in dem allgemeinen Strohm mit fortſchwimmet.

Sind aber geſetzmäßige Vorſchriften, nach welchen ein jeder Stand ſeinen Aufwand einzurichten hat, vorhanden, ſo kann dieſe Beſorgniß durch Beobachtung dieſer geſetzmäßigen Vorſchrift, bey andern geringſchätzig zu werden, nicht mehr ſtatt finden.

Niemand darf ihm deshalb, weder öffentliche noch geheime Vorwürfe machen, weil er das Geſetz vor ſich hat, durch deſſen Uebertretung er ſo gar ſtraffällig werden würde.

Wenigſtens würde eine ſolche Vorſchrift denjenigen, die ſich gerne retten, und ihren Aufwand nach dem Verhältniß ihrer Einnahme einrichten wollen, eine ſichere und bequeme Gelegenheit ſeyn, dem Verderben zu entrinnen, und ſeine Vermögens=Umſtände dergeſtalt aufrecht zu erhalten, daß ſie deshalb in einen Concurs= oder Liquidations=Proceß verwickelt zu werden, nicht Gefahr laufen dürfen.

§. 61.

Daß die Gewinnſucht, und beſonders eine übertriebene Begierde zu unverhältnißmäßigen Güterverbeſſerungen in unſern Tagen, ebenfalls eine Quelle der Concurs- und Liquidations-Proceſſe ſey.

Die Gewinnſucht, und beſonders eine übertriebene Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, haben wir §. 44. als die zweyte Urſache der vielen bisher entſtandenen Concurs- und Liquidations=Proceſſe angegeben.

Hieran iſt bis anjetzt wohl wenig gedacht worden. Vielmehr hat man ſolches als einen ſichern Weg angeſehen, ſeine vorhin in Unordnung gerathene Vermögens=Umſtände wiederum in beſſern Stand zu ſetzen, und ſich dadurch von dem Verderben zu retten.

Allein die tägliche Erfahrung lehret, daß ſolches gemeiniglich einen ganz entgegen geſetzten Erfolg hat, und der Ausſpruch, daß, die da reich werden wollen, ins Verderben fallen, ſich noch immer als eine unſtreitige Wahrheit rechtfertige.

Nöthig wird es daher ſeyn, dieſe von uns angegebene Quelle näher zu unterſuchen, und dabey beſonders diejenige Gewinnſucht und übertriebene Begierde zu

Verbeſſerungen, die ſo leicht den Untergang ihrer Ausüber befördern kann, gehörig zu beſtimmen.

§. 62.

Die Gränzen der ſchädlichen Gewinnſucht werden näher beſtimmet.

Ein jeder vernünftiger Sterblicher empfindet einen Trieb und Verlangen, ſeine Umſtände zu verbeſſern.

Dieſer Trieb der menſchlichen Seele iſt ſo wenig verwerflich, daß er vielmehr als ein ſehr heilſames Mittel der Vorſehung, um den Menſchen zu dem zu ſeiner Erhaltung nöthigen Fleiß aufzumuntern, angeſehen werden muß.

Die beſten und nützlichſten Leidenſchaften aber, ohne welche der Menſch einem Stein und Klotz ähnlich ſeyn würde, können Schaden bringen, wenn ſie übertrieben und nicht in den gehörigen Schranken gehalten werden.

Eine gleiche Bewandniß hat es denn auch mit der natürlichen der menſchlichen Seele eingepflanzten Begierde nach beſſern Umſtänden.

Wer in derjenigen Ordnung, worinn ihn die Vorſehung geſetzet hat, durch möglichſten Fleiß und gerechte Mittel, etwas zu erwerben bemühet iſt, dem kann keine übermäßige Gewinnſucht beygemeſſen werden. Er erfüllet vielmehr dadurch eine Pflicht, die ihm die Natur ſelber auferleget hat.

Ueberſchreitet aber jemand die Gränzen ſeines Standes und Nahrungsgewerbes dergeſtalt, daß er ſich in fremde zu ſeinem Fach nicht gehörige Dinge, um dadurch reich zu werden, und große Vortheile zu gewinnen, menget, ſo verdienet dieſes allerdings den Namen einer ſchädlichen Gewinnſucht, welche ſo manchen, anſtatt reich zu machen, arm machet, und dadurch eine Quelle vieler Concurs- und Liquidations-Proceſſe wird.

§. 63.

§. 63.

Die Begriffe von einer ſchädlichen Gewinnſucht werden, beſonders in Anſehung des Landmannes und der adelichen Güterbeſitzer, näher erkläret.

Ich rede jetzt hauptſächlich von adlichen Güterbeſitzern. Zwar auch in andern Ständen befördert die Gewinnſucht ſehr oft den Untergang ihrer Liebhaber. In dieſem Stande aber iſt ſie doppelt gefährlich.

Treibet ein Gutsbeſitzer mit ſeinen gewonnenen Früchten allerley Verkehr, von welchen er mehrere Vortheile, als wenn er nach dem gemeinen Schlendrian verfähret, zu hoffen hat, ſo iſt dieſes nicht allein erlaubt, ſondern auch vernünftig, indem ein jeder Landmann, der wirthſchaftlich handeln will, ſeine Produkten auf die beſtmöglichſte Weiſe ins Geld zu ſetzen verpflichtet iſt.

Er fähret, z. B. ſein Getreide nicht ſofort, als er es ausgedroſchen hat, zu Markte, ſondern wartet den höchſten Preiß deſſelben ab. Ein Anderer, der vieles Wieſewachs und Heuſchlag hat, kaufet zu gehöriger Zeit eine Menge von Schafen und Rindvieh zuſammen, um ſolche anzumäſten, und mit Vortheil zu verkaufen. Ein Dritter kaufet oder pachtet nahe belegene fremde Grundſtücke, welche ſeinem Gute bequem liegen, und denſelben in vielen Dingen, die dabey ermangeln, die Hand bieten können.

Dieſe und dergleichen Unternehmungen, führen das Gepräge einer ſchädlichen Gewinnſucht keinesweges bey ſich, ſondern ſind vielmehr Handlungen, die von allen ächten und wahren Landwirthen nachgeahmet werden ſollten.

So bald aber ein Gutsbeſitzer weiter gehet, und ſich auch in fremde Verkehre, die mit ſeiner eignen Wirthſchaft keine Verbindung haben, um Vortheile davon zu ziehen, miſchet, ſo mag er mit Recht unter die Zahl der

Gewinnſüchtigen, die darinn nicht ſelten ihr Verderben finden, gezählet werden.

Er kaufet, z. B. bey wohlfeilen Zeiten eine Menge von fremden Getreide auf, um ſolches, wie dergleichen Getreidehandel genannt zu werden pfleget, auf Speculation und theure Zeiten, liegen zu laſſen. Er handelt eine Menge fremdes Vieh zuſammen, nicht um ſolches auf ſeinem Gute anzumäſten, ſondern in der Abſicht, blos durch den Verkauf deſſelben in den großen Städten etwas anſehnliches zu gewinnen. Er läſſet ſich wohl gar in allerhand Lieferungen ein, die er nicht von den Produkten ſeiner Güter beſtreiten kann, ſondern von fremden Orten herbey geſchaffet werden müſſen.

Wie ſehr dergleichen Projecte öfters fehlſchlagen, und anſtatt des angehoften Vortheils, einen ſehr merklichen Verluſt, ja wohl gar gänzliche Zerrüttung des Vermögens nach ſich ziehen, iſt aus der Erfahrung dergeſtalt zur Gnüge bekannt, daß ich davon etwas weiteres anzuführen nicht nöthig haben werde.

§. 64.

Von der übertriebenen Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, und daß dieſe noch ſchädlicher, als die vorhin erwähnte Gewinnſucht überhaupt ſey.

Jedoch dergleichen Unternehmungen ſind bey den adlichen Güterbeſitzern nur ſeltene Fälle.

Die meiſten werden durch ihre mäßige Vermögens-Umſtände von ſolchen fremden Verkehren, die ohne wichtige Summen von baaren Gelde nicht ausgeführet werden können, von ſelbſt zurück gehalten.

Weit häufiger aber trifft man bey ihnen eine übertriebene Begierde zur Verbeſſerung ihrer Güter an.

Ein ſehr unrichtiger Gedanke würde es ſeyn, wenn man die Begierde und das Verlangen ſeine Güter zu verbeſſern, überhaupt verwerfen, und als ſchädlich anſehen wollte. Sie

Sie iſt vielmehr nicht allein vor einen jeden Guts-Beſitzer insbeſondere, ſondern auch vor den ganzen Staat dergeſtalt heilſam und nützlich, daß ſie eher aufgemuntert als unterdrücket zu werden, verdienet, und ſelbſt die größeſten Monarchen ſuchen ſolche durch ihre Freygebigkeit zu befördern.

Nur eine übertriebene Begierde, ſeine Güter zu verbeſſern und zu melioriren, iſt verwerflich, und kann auf mancherley Art ſchädlich werden.

Ich werde daher, um nicht das gute mit dem böſen, und das nützliche mit dem ſchädlichen zu vermengen, einen richtigen Begriff von demjenigen, was ich unter einer übertriebenen Begierde nach unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen verſtehe, voranſchicken müſſen.

§. 65.

Was unter einer übertriebenen Verbeſſerungsbegierde verſtanden werde, wird näher beſtimmet.

Die von mir gebrauchten Ausdrücke übertrieben und unverhältnißmäßig werden dasjenige, was ich unter einer ſchädlichen Verbeſſerungsbegierde, in Anſehung der Güterbeſitzer verſtehe, näher beſtimmen.

Eine übertriebene Verbeſſerungsbegierde mag man mit Recht diejenige nennen, wo derjenige, der davon belebet iſt, in allen Dingen, wo nur einiger Anſchein vorhanden iſt, eine Melioration erzwingen will.

Dieſer übertriebene und allzu hitzige Verbeſſerungs-Geiſt fähret gemeiniglich, bey den einigen Anſchein habenden Güter-Verbeſſerungen, zu geſchwinde und ohne genungſame Prüfung zu.

Bey einer jeden wahren Melioration muß, ehe zu derſelben geſchritten wird, zuförderſt auf zwey Haupt-Puncte Rückſicht genommen werden.

Einmahl iſt auf das ſorgfältigſte zu unterſuchen, ob die in einem Gute vorzunehmende Veränderungen nicht

allein einen wirklichen, ſondern auch beſtändig fortdauernden Nutzen bringen können.

Demnächſt hat ein Gutsbeſitzer, der eine Verbeſſerung vornehmen will, auf das genaueſte zu berechnen, theils was die dazu erforderlichen Koſten betragen, und theils, ob auch dieſe Koſten durch die vorzunehmende Verbeſſerung wiederum heraus zu bringen ſind.

Denn eine Veränderung, die mehr koſtet als einbringet, verdienet nicht den Namen von Melioration, ſondern muß vielmehr zu der Claſſe der Deteriorationen gezählet werden.

Eine übertriebene Verbeſſerungs-Begierde ſetzet die nothwendige Prüfung und Erforſchung dieſer beyder Hauptſtücke entweder ganz und gar auſſer Augen, oder verfähret doch dabey zu leichtſinnig, und verwickelt ſich dadurch in wichtige Koſten und Ausgaben, die am Ende vor verlohren zu achten.

§. 66.

Alle Verbeſſerungen, die nicht von beſtändiger Dauer ſind, ſind ſchädlich, und ziehen das Verderben des Verbeſſerers nach ſich, welches mit einem von dem Ackerbau hergenommenen Beyſpiel näher erläutert wird.

Ich habe vorhin wohlbedächtig geſaget, daß eine wahre Verbeſſerung von beſtändiger Dauer ſeyn müſſe, und ich ſetze noch billig hinzu, daß man auch darauf zu ſehen habe, daß ſie der Natur der Sache gemäß ſey, oder doch wenigſtens derſelben nicht zuwider laufe.

Es iſt nicht unmöglich, durch Anwendung übermäßiger Koſten einen höhern Ertrag eines Gutes zu erzwingen, der aber nicht länger dauert, als man mit der Koſten Anwendung fortfähret.

Man kann z. B. durch einen übermäßigen Ankauf fremden Futters, den Ackerbau eines Gutes dahin bringen, daß er doppelt ſo viel als vorhin träget.

So

So bald aber ein ſolches Gut in die Hände eines Beſitzers kommt, deſſen Umſtände es nicht erlauben, jährlich eine Menge von Futter anzukaufen, und dazu große Summen zu verwenden, ſo muß auch der erhöhete Viehſtand wieder abgeſchaffet werden, und eine natürliche Folge davon iſt es, daß das Gut in wenigen Jahren wiederum in ſeinen vorigen Zuſtand zurück fällt, und eben ſo wenig, als vor der unternommenen Melioration, einbringet.

Kann man eine ſolche Verbeſſerungsart wohl unter die wahren Meliorationen, die von beſtändiger Dauer ſeyn müſſen, rechnen, und muß man nicht vielmehr geſtehen, daß ſolches eine bloße Scheinverbeſſerung ſey?

Man ſehe inzwiſchen nur auf dasjenige, was beſonders in unſern Tagen an vielen Orten in den Wirthſchafts-Verbeſſerungen geſchiehet, zurück, ſo wird man deutlich überzeuget werden, daß viele davon blos auf dieſen Grund gebauet ſind.

Oefters wird derjenige Beſitzer, der eine dergleichen Schein-Melioration unternommen hat, noch bey ſeinem Leben in ſeinen Vermögens-Umſtänden dergeſtalt zurück geſetzet, daß er mit dem fremden Futterankauf und den dazu gehörigen Koſten, fortzufahren nicht im Stande iſt.

Von ſelbſt fällt in die Augen, daß alsdenn alles dazu angewandte Geld verlohren, und ſo gut als ins Waſſer geworfen worden iſt.

Wer eine wahre Verbeſſerung von dieſer Art vornehmen, und ſeinen Viehſtand, um den Ertrag ſeines Ackers zu verdoppeln, erhöhen will, der muß vor hinlängliches eigen gewonnenes Futter ſorgen.

Iſt er dieſes zu bewirken vermögend, ſo kann man eine ſolche Melioration nicht allein vor eine wahre, ſondern auch eine der nützlichſten Verbeſſerungen anſehen, und

und die dazu verwendete Koſten ſind nicht, wie in dem erſten Fall, verlohren, ſondern wohl verwandt.

Alles, was ich hier in Anſehung des Ackerbaues zum Beyſpiel angeführet habe, findet auch in allen andern Arten von Meliorationen ſtatt, und es bleibet überhaupt eine unleugbare Wahrheit, daß alle Güterverbeſſerungen, die nicht von beſtändiger Dauer ſind, anſtatt reich zu machen, nichts als Verluſt, und, wenn ſie von Wichtigkeit ſind, wohl gar Armuth nach ſich ziehen.

§. 67.

Auch die wider die Natur laufende Güterverbeſſerungen ſind ſchädlich, und ziehen gemeiniglich das Verderben ihres Urhebers nach ſich.

Ein ächtes Kennzeichen einer wahren Verbeſſerung, habe ich in dem nächſt vorſtehenden §. auch darinn geſezet, daß dieſelben der Natur nicht zuwider laufen, ſondern vielmehr von derſelben unterſtüzet werden müſſen.

Der Natur widerſtreben, und da, wo dieſe nicht die geringſte Anlage dazu gemacht hat, Verbeſſerungen erzwingen zu wollen, hat nur ſelten einen glücklichen Ausgang.

Es werden dazu nicht allein übermäßige Koſten erfordert, ſondern es gewinnet auch die Sache gemeiniglich ein ſchlechtes Ende.

Erzwinget man gleich auf eine kurze Zeit eine anſcheinende Verbeſſerung, ſo iſt ſie doch von keiner beſtändigen Dauer, und währet nicht länger, als ſie der volle Beutel des Verbeſſerers unterſtüzen kann.

Mit dergleichen Künſteleyen wird zu jezigen Zeiten viel Geld vertändelt, und mancher übertriebener Verbeſſerungsgeiſt leget dadurch den erſten Grundſtein zu ſeinem Verderben.

§. 68.

Auch iſt es verderblich, wenn man neue Verbeſſerungen übernimmt, und dabey die alte bereits gangbare Wirthſchafts-Rubricken vernachläßiget.

Noch als ein merklicher Fehler, wozu viele durch eine übertriebene Verbeſſerungsbegierde verleitet werden, iſt anzumerken, wenn man auf neue Verbeſſerungen verfällt, ohne vorher ſeine alte Grundſtücke in gehörige Ordnung geſetzet zu haben.

Man läſſet ſich öfters auf etwas ungewiſſes in ein neues Werk ein, und verſäumet darüber, weil man beydes nicht zugleich beſtreiten kann, die erforderliche Bearbeitung des gewiſſen und bereits gangbaren.

Man ſchnappet, nach der bekannten Fabel, nach einem Stein, und läſſet darüber das Fleiſch fahren.

Es werden allenthalben Wälder und Brücher gerodet, um neue Aecker und Wieſen zu machen, die alten aber werden vernachläßiget.

Man bringe doch nur ſeine alte Grundſtücke, die ſchon vorhin an vielen Orten überflüßig ſind, in gehörige Ordnung, und denke alsdenn erſt, wenn ſolches geſchehen, an neue Verbeſſerungen.

Der übertriebene Verbeſſerungsgeiſt gehet aber gemeiniglich einen ganz andern Weg. Er ſuchet alle Wüſteneyen urbar zu machen, und läſſet dagegen das Urbare in neue Verwüſtungen verwandeln.

Was kann aus einem ſolchen verkehrten Wirthſchaftsverfahren wohl anders, als eine Menge von unnöthigen Koſten, Armuth und Verderben des vermeyntlichen Verbeſſerungsherrn entſtehen?

§. 69.

§. 69.

Was unter unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen zu verſtehen ſey, und wie leicht ſolche, wenn ſie nicht vollführet werden können, den Grund zum Verderben ihres Urhebers legen.

Ich habe eine übertriebene Begierde, beſonders zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen vor ſchädlich, und als eine Quelle vieler in unſern Tagen entſtehenden Concurs- und Liquidations-Proceſſe angegeben.

Was unter dergleichen unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen zu verſtehen ſey, darüber werde ich mich näher erklären müſſen.

Es kann eine auf einem Landgut vorzunehmende Veränderung wirklich von Nutzen, dennoch aber, weil ſie unverhältnißmäßig iſt, in Anſehung des Gutsherrn, der ſie ausführen will, ſchädlich ſeyn.

Unverhältnißmäßig nenne ich alle diejenige Verbeſſerungen, ſo die Kräfte und Vermögens-Umſtände desjenigen, der ſie vollführen will, überſchreiten.

Zu allen Veränderungen, wenn ſie auch noch ſo nützlich ſind, werden Koſten erfordert.

Wer nun eine dergleichen Veränderung unternimmt, ohne zu wiſſen, woher die dazu nöthige Koſten genommen werden ſollen, der ſetzet ſich in eine Verlegenheit, die nicht allein an und vor ſich ſelber mancherley Schaden bringet, ſondern auch wohl gar, wenn die Sache von Wichtigkeit iſt, ſeine ganze Vermögens-Umſtände in Unordnung ſetzen kann.

Mancher erblicket in ſeinem Gute eine wichtige Verbeſſerung, und er wird auch bey einer deshalb näher angeſtellten Unterſuchung, daß ſolche von großen Nutzen ſeyn werde, überzeuget.

Die Begierde, dieſer ſchlafenden Nutzung bald und ſo geſchwinde als möglich, theilhaftig zu werden, verleitet ihn, ungeſäumt die Hand ans Werk zu legen, und damit, weil er etwa einige Hundert Thaler vorrä-

thig hat, ohne weitere Ueberlegung den Anfang zu machen.

Bey der Fortſetzung einer ſolchen Unternehmung aber, findet er, daß die Summen, die zu deren Vollführung erfordert werden, nicht in die Hunderte, ſondern in die Tauſende gehen.

Da ſein eigener Geldvorrath bereits verwandt iſt, ſo ſuchet er, um das angefangene Werk nicht unvollführet zu laſſen, allenthalben, wo er nur Geld aufzutreiben weiß, Credit zu machen.

Er geräth dadurch unvermerkt in Schulden, die ſeinen Vermögensumſtänden nicht gemäß ſind, und am Ende kann er weiter gar nichts geliehen bekommen.

Mit einem Worte, die ganze Verbeſſerung muß, wegen Mangel des Geldes, weil er ſolches ſelber nicht hat, und nirgends geliehen bekommen kann, unvollführet liegen bleiben.

Nicht allein alle bisher angewandte Koſten ſind verlohren, ſondern auch öfters diejenigen Grundſtücke, in welchen die Verbeſſerung vorgenommen werden ſoll, und ſchon vorhin auf eine andere Art nutzbar waren, in Unordnung gebracht und unbrauchbar gemacht worden.

Man hat, z. B. einen ſonſt nutzbaren Wald, um ein Vorwerk daſelbſt anzulegen, abſtämmen und ausroden laſſen. Das Vorwerk kann aber wegen Mangel der Koſten nicht zu Stande kommen, und der Wald iſt in dieſer Abſicht zu Grunde gerichtet.

Kann man hiebey wohl etwas anders vermuthen, als daß der Eigenthümer von dergleichen unvollkommen gebliebenen Meliorationen Schaden und Verderben erndten müſſe, und es leuchtet von ſelbſt in die Augen, wie leicht dergleichen unverhältnißmäßige Verbeſſerungen den gänzlichen Verfall eines Landwirths, der ſich unvorſichtiger Weiſe darinn eingelaſſen hat, nach ſich ziehen können.

§. 70.

§. 70.

Fortſetzung des Vorigen, und daß auch alsdenn, wenn dergleichen unverhältnißmäßige Verbeſſerungen wirklich zu Stande kommen, der Gutsbeſitzer, in Anſehung ſeines Vermögens, viele Gefahr laufe.

Geſetzt auch, daß eine dergleichen unverhältnißmäßige Melioration, deren Koſten mit den Vermögens-Umſtänden des Unternehmers nicht übereinſtimmen, durch Leihen und Borgen endlich zur Wirklichkeit komme, ſo hat ſich doch der Eigenthümer dadurch öfters in Schulden geſetzet, die ihn gar ſehr drücken, und wohl gar, wenn er unruhige und unbillige Gläubiger hat, durch übereilte gegen ihm verhangene Executionen gänzlich Creditlos machen.

Nur wenige Güterverbeſſerungen ſind von der Art, daß durch dieſelben das Capital der dazu verwandten Koſten, in den erſten Jahren wiederum heraus zu bringen wäre.

Gemeiniglich muß man ſich, auch bey den nützlichſten Meliorationen, im Anfange, und ehe ſie recht gangbar geworden ſind, blos damit begnügen, wenn aus ihren Ertrage die Zinſen des Koſten-Capitals beſtritten werden können.

Mit der Zeit bezahlet eine wahre und nützliche Guts-Verbeſſerung auch wohl das Koſten-Capital ſelber.

Allein hierauf laſſen ſich unruhige Gläubiger ſelten verweiſen, ſondern wollen ihr Geld zur Wiederbezahlungs-Zeit prompt wieder haben.

Ein in ſeinen Vermögensumſtänden ſchwacher Landwirth, der ſolches mit der gehörigen Genauigkeit zu leiſten nicht im Stande iſt, läuft daher bey dergleichen unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, die nicht anders, als durch fremden Credit ins Werk geſetzet werden können, auf allen Seiten viele Gefahr.

§. 71.

Der behauptete Satz, daß in unſern Tagen die Gewinnſucht, und eine übertriebene Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, öfters eine Quelle der Concurs- und Liquidations-Proceſſe werde, wird durch vielfältige Beyſpiele beſtärket.

Vorſtehendes wird hoffentlich den von mir behaupteten Satz, daß die Gewinnſucht, und beſonders eine übertriebene Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, als eine Quelle und Entſtehungs-Urſache vieler Concurſe und Liquidations-Proceſſe anzuſehen ſey, genungſam rechtfertigen.

Beyſpiele, die dieſes beſtärken, ſind, wenn man ſich in die innere Geſchichte der Familien einlaſſen könnte, allenthalben eine Menge vorhanden.

Nur noch in unſern Tagen iſt ein reicher, großer, berühmter und verdienſtvoller Mann mit Tode abgegangen, der ſeine Vermögens-Umſtände aus keiner andern Urſache, als aus dieſer, in einer gewiſſen Verwickelung und Verwirrung hinterlaſſen hat, und faſt alle, die ihm in ſeiner übertriebenen Verbeſſerungs-Begierde blindlings nachgefolget ſind, haben ein gleiches Schickſal gehabt.

Dergleichen Beyſpiele können einem jeden zur Warnung dienen: Und wenn auch die Reichen hierunter Gefahr laufen können, ſo wird bey denen, die nur ein mittelmäßiges Vermögen beſitzen, noch mehrere Vorſicht nöthig ſeyn.

Geſegnet ſind diejenigen Staaten, wo, ſo wie in den Königl. Preußiſchen, der gütige Landesherr ſelber denjenigen, die auf ihren Gütern wahre Verbeſſerungen nachweiſen können, hülfreiche Hand leiſtet, die dazu nöthigen Koſten aus landesväterlicher Huld gegen einen faſt nichtsbedeutenden Canon auf immerwährend ſchenket, und ſolchergeſtalt das, was ſeine Vaſallen und Unterthanen aus eignen Kräften zu thun nicht im Stande waren, bewirket.

Der-

Dergleichen Meliorationen gehören hieher nicht, weil ſie die Eigenthümer wohl bereichern, niemahls aber ins Verderben ſtürzen können.

Inzwiſchen begnüget ſich ein übertriebener Verbeſſerungsgeiſt hieran nur ſelten, ſondern ſuchet auch auf ſeine eigene Gefahr und Koſten noch immer weiter zu gehen, bey welcher Gelegenheit denn mancher den Grund zu ſeinem künftigen Untergange leget, und, anſtatt reich werden zu wollen, den Richtern und Advocaten, um von denſelben den letzten Stoß zu empfangen, in die Hände fällt.

§. 72.

Warum es ſehr ſchwer hält, wider die Gewinnſucht und übertriebene Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, wirkſame Mittel an die Hand zu geben.

Ich wünſchte im Stande zu ſeyn, gegen dieſe Entſtehungsquelle der Concurſe und Liquidations-Proceſſe, auch wirkſame Mittel, um deren Ausbruch zu hindern, an die Hand geben zu können.

Aufrichtig muß ich aber geſtehen, daß ſolches ſehr ſchwer fällt, und man ſich dieſem Uebel nicht anders, als mit der äuſſerſten Behutſamkeit, entgegen ſetzen kann.

Fleiß und Induſtrie ſind gar zu nöthige Stücke vor die Wohlfahrt eines jeden Staats, und man mag billig alles dasjenige, wodurch ſelbige gehemmet werden können, als ein wahres Staatsverbrechen anſehen.

Gewiß aber iſt es, daß eine ſchrankenmäßige Gewinnſucht und Verbeſſerungs-Begierde, den dem gemeinen Weſen ſo nöthigen Fleiß und Induſtrie gar ſehr ermuntern, und gleichſam die Zeugemutter derſelben ſind.

In einem Lande, wo niemand auſſer den gewöhnlichen Schlendrian etwas zu gewinnen und zu erwer-

ben Luſt hat, und die nützlichſten Verbeſſerungen gleichgültig angeſehen werden, wird auch kein Fleiß und Induſtrie anzutreffen ſeyn, ſondern alle Nahrungsgeſchäfte mit der größeſten Schläfrigkeit behandelt werden.

Ich habe zwar die Begierde zum Gewinnſt und Verbeſſerung an und vor ſich nicht verworfen, vielmehr ſelbige als nothwendig und heilſam angeprieſen, und nur blos den Mißbrauch dieſer ſo nothwendigen menſchlichen Eigenſchaften, nämlich eine übertriebene Gewinnſucht, und eine übertriebene Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, als eine Quelle angegeben, woraus mancher ſein Unglück und Verderben ſchöpfet.

Inzwiſchen hält es ſchwer, hier die Gränzen zwiſchen den Mißbrauch und rechten Gebrauch dieſer an ſich guten Eigenſchaften, dergeſtalt richtig zu beſtimmen, daß dadurch dem allgemeinen Fleiß und Induſtrie kein Eintrag geſchehe.

§. 73.

Wie die übertriebene Gewinnſucht in der Art, als ſie §. 63. in Anſehung des Landmanns geſchildert worden, ganz füglich durch vernünftige Polizeygeſetze, ohne daß der allgemeine Fleiß und Induſtrie darunter leidet, gehemmet werden könne.

Der übertriebenen Gewinnſucht, in der Art, wie ich ſie §. 63. in Anſehung des Landmanns abgeſchildert habe, kann zwar durch vernünftige Polizeygeſetze, ohne dem allgemeinen Fleiß und Induſtrie Hinderungen in dem Wege zu legen, Einhalt geſchehen.

Eine jede vernünftige Polizey-Ordnung bringet es ſchon von ſelbſt mit ſich, daß kein Nahrungsſtand dem andern eingreifen, und ſich in ein fremdes Fach miſchen müſſe.

Gerecht und billig iſt es daher, daß den Güterbeſitzern der Aufkauf des Getreides ſowohl, als auch der Handel

Handel mit andern, als ihrem eigenen Vieh, geſetzmäßig unterſaget werde.

Dieſes ſtöhret offenbar das Gewerbe und den Nahrungsſtand derjenigen Mitbürger, die hiezu als öffentliche Getreide- und Viehhändler beſonders berechtiget ſind.

Durch ein dergleichen Geſetz wird auch das Verderben, ſo manche Güterbeſitzer durch eine ſolche Gewinnſucht unterworfen ſind, von ſelbſt vermieden.

Ein getriebener Handel von dieſer Art, hemmet bey den Landwirthen denjenigen Fleiß und Induſtrie, den ſie in ihrer Wirthſchaft anwenden ſollten, ganz augenſcheinlich. Alle ihre Bemühungen ſind nur auf den auswärtigen Handel gerichtet, und die zu ihrem eigentlichen Fach gehörigen Geſchäfte werden dadurch gar ſehr verabſäumet und vernachläßiget.

Ein ſolches Geſetz kann daher ohne Bedenken gegeben werden, weil es dem allgemeinen Fleiß und Induſtrie auf keinerley Weiſe zuwider iſt, ſondern vielmehr die gehörige Ordnung, ohne welche kein wahrer Nutzen davon erwartet werden kann, im allgemeinen unterhält.

Wenn nun die ſo ſchädliche Gewinnſucht der Güterbeſitzer hiedurch geſtöhret und unterbrochen wird, ſo wird auch dadurch dieſe Quelle ihres Verderbens von ſelbſt verſtopfet und gehemmet.

§. 74.

Warum eine dergleichen geſetzliche Verfügung, in Anſehung einer übertriebenen Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, um ſolche näher einzuſchränken, nicht rathſam ſey.

In Anſehung der übertriebenen Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen, hat die Sache eine ganz andere Bewandniß.

Wollte man hierunter einen Riegel vorſchieben, ſo müßte man die Güterbeſitzer, welche Verbeſſerungen auf ihre eigene Koſten vornehmen wollen, in einem jeden Fall dahin verbindlich machen, daß ſie den angeordneten Dicaſterien theils die Beſchaffenheit der vorzunehmenden Verbeſſerung, theils aber auch die Mittel, wodurch ſie ſelbige auszuführen gedächten, zur nähern Prüfung offenbarten und vorlegten.

Wie ſehr ein dergleichen Zwang alle diejenigen, auf deren Gütern wirkliche Verbeſſerungen vorhanden wären, von ihren ſonſt freywilligen Unternehmen abſchrecken würde, fällt von ſelbſt in die Augen.

Niemand will ſich gerne, wie man ſich in dem gemeinen Leben auszudrucken pfleget, von einem andern in die Carte gucken laſſen.

Dieſes aber müßte bey einer ſolchen Verfügung nothwendig geſchehen.

Da nicht alle vorfallende Güterverbeſſerungen unverhältnißmäßig ſind, ſondern ein großer Theil derſelben auch auf der Eigenthümer Koſten ganz füglich vollführet werden kann, ſo würde eine ſolche Verordnung zu gefährlich ſeyn, indem dadurch gar leicht auch alle verhältnißmäßige Meliorationen unterbleiben könnten.

Vernünftigen könnte zwar im Grunde dieſe Verfügung nicht anſtößig ſeyn, weil ſolche nur blos auf den Mißbrauch abzielte, und ihnen folglich, wenn ſie ſich dieſes Mißbrauchs nicht ſchuldig wüßten, ſelbige weder ſchädlich, noch in ihren Unternehmungen hinderlich wäre.

Allein die Eiferſucht vor den freyen Gebrauch ſeines Eigenthums iſt einem jeden, wenn er auch gleich durch die Bande der bürgerlichen Geſellſchaft näher eingeſchränket worden, ungemein natürlich.

Es wird daher, ſo bald ein Zwang dabey iſt, vieles Gutes unterlaſſen, was ſonſt freywillig geſchehen würde.

Beſon=

Beſonders der Adel, der ſich noch immer in dem Beſitze mehrerer Vorrechte und Freyheiten vor andern Ständen zu befinden glaubet, würde hiedurch von vielen nützlichen Unternehmungen auf den Landgütern zurück gehalten, und in Anſehung der Induſtrie, in eine gewiſſe Schläfrigkeit und Gleichgültigkeit, die dem Ganzen gar ſehr nachtheilig wäre, verſetzet werden.

§. 75.

Anzeige einiger unſchädlichen Verfügungen, wodurch wenigſtens diejenigen, die ſich in offenbar unverhältnißmäßige und zu ihrem Verderben gereichende Verbeſſerungen einlaſſen wollen, gerettet werden können.

Bey dieſen Umſtänden iſt ſolchemnach eine dergleichen öffentliche geſetzmäßige Einſchränkung der Güter-Verbeſſerungen, ſo heilſam ſie auch an und vor ſich ſelber ſeyn würde, nicht rathſam.

Alles, was hierunter von Seiten des gemeinen Weſens, um der übertriebenen Begierde zu unverhältnißmäßigen Verbeſſerungen einigermaßen Ziel und Maaß zu ſetzen, und dadurch viele von ihren Verderben zu retten, geſchehen könnte, beſtünde darinn, daß den Kreisbeamten, worunter ich nach der Verfaſſung der Königl. Preußiſchen Länder die Landräthe verſtehe, aufgegeben würde, auf die in ihren Diſtrict unternommene Meliorationen gleichſam von ferne ein wachſames Auge zu haben, und, wenn ſie etwas unverhältnißmäßiges und die Vermögens-Umſtände des Gutsbeſitzers überſteigendes dabey wahrnehmen ſollten, dieſe ihre Bedenklichkeiten, jedoch ohne darunter etwas eigenmächtig verfügen zu können, den ihnen vorgeſetzten Landes-Collegien anzuzeigen.

Ihnen kann, wenn ſie ſonſt treu und wachſam ſind, ſowohl die Beſchaffenheit der unternommenen Meliorationen,

tionen, als auch der Vermögens-Zuſtand der meliorirenden Gutsbeſitzer, nicht unbekannt bleiben.

Die Landes-Collegia aber werden von ſelbſt zu beurtheilen wiſſen, ob und in wie weit ſie ſich mit dergleichen Sachen zu befaſſen, und darinn eine nähere Unterſuchung zu veranlaſſen, nöthig haben.

Auch ſelbſt die Landes-Collegia müſſen, um nicht die allgemeine Induſtrie zu hemmen, alle mögliche Behutſamkeit hiebey gebrauchen, und nur blos in ſolchen Fällen, wo ſie den offenbaren Untergang des meliorirenden Gutsbeſitzers voraus ſehen können, Hand einſchlagen.

Beſſer iſt es, daß ein und anderer einzelner Gutsbeſitzer durch ſeine Unvorſichtigkeit zu Grunde gehe, als der ſo heilſame Trieb zu wahren Güterverbeſſerungen unterdrücket und getilget werde.

Ich geſtehe daher ganz gerne, daß dieſes Mittel wegen der großen Behutſamkeit, ſo dabey gebrauchet werden muß, ſehr unzuverläßig ſey.

Inzwiſchen wird es doch in ſolchen Fällen, wo es offenbar iſt, daß ein Gutsbeſitzer durch übernommene oder vorhabende unverhältnißmäßige Verbeſſerungen ins Verderben gerathen muß, von einigen Nutzen ſeyn können.

§. 76.

Von der Gewinnſucht der Proxeneten, warum ſelbige ebenfalls eine Quelle vieler Concurs- und Liquidations-Proceſſe ſey, wobey zugleich das gewöhnliche Verfahren dieſer Leute, ſowohl in Anſehung der Gläubiger als Schuldner, beſchrieben wird.

Nach Maßgebung des §. 44. habe ich ferner die Gewinnſucht der Proxeneten oder Geldmäckler als eine Quelle und Entſtehungsurſache vieler Concurs- und Liquidations-Proceſſe angegeben.

Dieſes

Dieſes ſchädliche, und faſt möchte ich ſagen, ſchändliche Geſchlecht, hat faſt in allen Ländern den ganzen Geldverkehr in ſeiner Gewalt.

Dieſe ihre Gewalt iſt ſeit der Zeit, da ſich allenthalben ein allgemeiner Geldmangel geäuſſert hat, verdoppelt worden.

Das Gefährlichſte dabey iſt, daß ſie beſonders diejenigen, deren Vermögensumſtände ſchon vorhin ſchwach ſind, und denen es an einen offenen Credit fehlet, unter ihren Zwang haben.

Faſt niemand kann ein ihm aufgekündigtes Capital erhalten, ohne auf den Altar dieſer Wucherer zu opfern.

Selbſt einen großen Theil der Capitaliſten und Geldausleiher, haben ſie in ihren Händen, dergeſtalt, daß ſie ſich, um ihre Capitalien ſicher unterzubringen, an dieſelben wenden, und vor dieſe Gefälligkeit ebenfalls gegen dieſelben freygebig bezeigen müſſen.

Sie treiben daher ihren Wucher auf doppelte Art, und ſo wohl der Leiher als Verleiher ſtehet unter ihrer Contribution.

Doppelt ſchädlich und verderblich iſt dieſes Uebel, wenn eine dergleichen Wuchergeſellſchaft aus Gerichts-Advocaten oder Procuratoren beſtehet.

Da dieſe ein beſonderes Zutrauen, daß ſie die Sicherheit der auszuleihenden Gelder, am beſten zu beurtheilen wiſſen, vor ſich haben, ſo bekommen ſie dadurch faſt alle diejenigen, die Gelder zum Ausleihen in Bereitſchaft haben, in ihrer Gewalt.

Wie ſehr ſie dieſes Zutrauen mißbrauchen, und öfters, nach dem Maaß des ihnen verſprochenen Gewinſtes, unſichere Schuldner den ſichern vorziehen, iſt jedermann bekannt.

Jedoch dasjenige, was ſie hierunter von den Ausleihern ziehen, iſt der geringſte Theil ihres Wuchers.

Inzwiſchen ſetzet ſie ſolches, da ſie alle auszuleihende Capitalien unter ihrer Diſpoſition haben, in den

Stand,

Stand, ihre Gewinnſucht gegen diejenigen, die Gelder bedürftig ſind, deſto höher zu treiben.

§. 77.

Fortſetzung des Vorigen.

Zwar iſt in allen Ländern ein gewiſſes Proxeneticum vor dergleichen Geldmäckler, bey vorfallenden Geldverkehren, durch die Geſetze feſtgeſetzet.

Allein wie wenig ſie ſich an dieſe geſetzliche Beſtimmung binden, kann wohl niemanden, der jemahl in ihren Händen geweſen iſt, unbewuſt ſeyn.

An wirklichen Proxenetico fordern ſie ſelten mehr, als was in den Landesgeſetzen beſtimmet worden.

Unter den Namen von Douceur aber, muß ſolches öfters vielmahl verdoppelt werden.

Dieſem Wucher und Geldſchneiderey ſind, wie ich ſchon oben beyläufig erwehnet habe, diejenige, deren Credit wankend geworden, und die ſchon vorhin in ihren Vermögensumſtänden ſchwach ſind, am meiſten ausgeſetzet.

Sie müſſen ſich der Gewinnſucht dieſer Leute ohne Murren überlaſſen, weil ſie ſonſt ohne Rettung verlohren ſind, und der proxinirende Advocat oder Procurator, aus Rache, weil man ſeinen Willen nicht erfüllen wollen, öfters auch die noch ruhige Gläubiger aufzuhetzen, und über das Vermögen eines ſolchen Bedrängten einen Concurs- oder Liquidations-Proceß zu erregen, ſehr leicht im Stande iſt.

Nichts iſt gefährlicher, als eine dergleichen Wuchergeſellſchaft wider ſich zu haben, indem man, wenn man ſich nicht ihrer deſpotiſchen Gewalt unterwerfen will, ſo gut, als verlohren iſt.

Ich habe es öfters ſelber gehöret, daß ſich die Advocaten bey ihren Zuſammenkünften, bald dieſen bald jenen bedrängten Schuldner, nach ihren Ausdrücken, in die Bearbeitung zu nehmen, das iſt, ſein Schulden-

Weſen zum Concurs-Proceß einzuleiten, vorgenommen haben.

Warum ſollten ſie dieſes auch nicht thun, da ſich ehedem ein Advocat, der zum Contradictor in einem Concurs-Proceſſe beſtellet wurde, ſolches Amt zu einem Einkommen von 2000 Thlr. rechnete.

Und da die Collegia gewohnet waren, gemeiniglich denjenigen Advocaten, der dem Schuldner in ſeinen einzeln Schuldproceſſen bedienet geweſen, aus der vernünftigen Urſache, daß derſelbe von deſſen Angelegenheiten am beſten unterrichtet ſeyn müſte, bey einem entſtandenen Concurs zum Contradictor zu beſtellen, ſo war es gar natürlich, daß man ſeinen eigenen Advocaten, dem man alles offenbaret und anvertrauet hatte, als ſeinen erſten und ärgſten Feind anſehen muſte.

Denn er hätte ja wider ſeinen eigenen Nutzen gehandelt, wenn er nicht den Concurs, anſtatt ihn abzuhalten, unter allerhand geheimen Einblaſungen, ſo viel möglich zu befördern und zu beſchleunigen geſucht hätte.

§. 78.

Fernere Fortſetzung des Vorigen.

Man glaube nicht, daß ein Schuldner, beſonders die in ihrem Vermögen ſchwache, durch die Erhaltung des Capitals aus den Händen des Proxeneten und Wucherers frey und los werden.

Sie bleiben, ſo lange ſie das Capital behalten wollen, unter ſeiner beſtändigen Gewalt, und müſſen jährlich immer wieder von neuen opfern.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt nichts gewiſſers, als daß ihnen das mit ſo vielen Koſten aus den Händen des Wucherers erkaufte Capital wiederum aufgekündiget wird, und ſie von neuen in die vorige Verlegenheit gerathen a).

Man nehme alle dieſe theils öffentliche theils heimliche Kunſtgriffe, deren ſich die Proxeneten, um einen bedräng-

bedrängten Schuldner vollends auszuſaugen, zu bedienen pflegen, zuſammen, ſo wird es wohl allemahl eine unſtreitige Wahrheit bleiben, daß die Gewinnſucht ſolcher Geldunterhändler eine reiche Quelle der vielen Concurs- und Liquidations-Proceſſe, die man in unſern Tagen häufiger als ſonſt jemahls wahrnimmt, iſt.

Hiezu tritt noch, daß diejenigen, die in ihren Vermögens-Umſtänden ſchwach ſind, und daher der meiſten Erleichterung bedürfen, ſtatt deſſen gemeiniglich in den Zinſen am höchſten überſetzet werden.

Ein wohlhabender und wenig verſchuldeter Gutsbeſitzer, kann allemahl die benöthigten Capitalien zu 4, 4½, höchſtens 5 pro Cent, vorgeliehen bekommen, und es werden ihm ſolche öfters freywillig angeboten.

Ein verſchuldeter hingegen muß, der zu beſtellenden gehörigen Sicherheit unerachtet, nachdem er alle Arten von vorhin bemerkten Geldſchneidereyen überſtanden, ſich am Ende dennoch zu einer jährlichen Verzinſung à 6 pro Cent verſtehen, wenn er das ihm nöthige Geld erhalten will.

Mit einem Worte, alles, was nur zu ſeinem Verderben und Untergange etwas beytragen kann, vereiniget ſich gegen ihn, und es iſt daher kein Wunder, daß er, bey aller ſeiner Mühe und ausgeſtandenen Quaal, endlich doch ein Raub der Gewinnſucht eigennütziger Mitbürger werden, und an den Bettelſtab gerathen muß.

Gewiß, bedächten die Großen auf Erden, daß die ſchwachen und unbemittelten, nicht aber die reichen, einer Unterſtützung und Erleichterung gebrauchten, ſo würden ſie gewiß dieſem ſo landverderblichen Unweſen mit aller Macht zu ſteuern, und die ſchändliche Gewinnſucht der Proxeneten mit dem größeſten Eifer auszurotten ſuchen.

Die Austheilung des zeitlichen Vermögens iſt ein Werk der Vorſehung, und unter den unbemittelten

trifft

trifft man die fähigſten und würdigſten Mitglieder des Staats an.

Sie verdienen daher wohl, in beſondern landesherrlichen Schutz genommen, und von demjenigen, was ſie ohne ihre Schuld drucket, und nicht ſelten vor den Staat unbrauchbar machet, nach Möglichkeit befreyet zu werden.

a) Nur noch vor einigen Tagen hat mir ein vornehmer Mann eine ihm ſelber wiederfahrne Geſchichte, die dieſes offenbar beſtärket, erzählet.

Er hatte auf Anrathen ſeines Advocaten an einen Freund ein Capital von einigen tauſend Thalern geliehen.

Nach Verfließung eines Jahres kommt eben dieſer Advocat zu ihm, und ſuchet ihm die Sicherheit des ausgeliehenen Capitals verdächtig zu machen, mit dem Antrage, daß er ſolches aufkündigen möchte, indem er eine weit beſſere und ſichere Gelegenheit, ſelbiges wieder unterzubringen, wüßte.

Ihm aber kommt dieſes bedenklich vor. Er ziehet daher von den Vermögens-Umſtänden ſeines Schuldners nähere Erkundigung ein, und weiſet den Advocaten, da er findet, daß ſein Capital ſicher ſtehet, mit dem gethanen Antrag ab.

Nicht alle Gläubiger ſind ſo ehrlich und ſtandhaft. Wäre dieſer Advocat an einen wankelmüthigen gekommen, ſo würde er gewiß ſeinen Endzweck erreichet, und den Schuldner, der ihm vermuthlich nicht weiter opfern wollen, in eine neue Verlegenheit geſetzet, und wohl gar ins Unglück geſtürzet haben.

Thut man dieſen Leuten wohl unrecht, wenn man ſie mit dem Namen von Blutigeln bezeichnet?

§. 79.

Von der glücklichen Verfaſſung derjenigen Provinzien in den Königl. Preußiſchen Staaten, in welchen öffentliche landſchaftliche Credit-Caſſen errichtet, indem dadurch aller Wucher und Gewinnſucht der Proxeneten von ſelbſt aufhöret.

Wie glücklich ſind nicht in den Königl. Preußiſchen Ländern diejenigen Provinzien, wo durch die gütige

Vorſorge eines weiſen Friderichs, vermittelſt der errichteten öffentlichen landſchaftlichen Credit-Caſſen, dieſes Unheil mit einmahl gehoben, und die ganze Schaar gewinnſüchtiger Proxeneten und Wucherer ohne Rückkehr vertilget und ausgerottet worden iſt.

Ewig geſegnet wird dieſes große Werk dem Könige, und allen denen, ſo daran Theil und den erſten Gedanken dazu gezeuget haben, bleiben.

Kein kräftigeres und wirkſameres Mittel hätte, um ein Land in Flor zu erhalten, und auch den Bedrängtſten wieder aufzuhelfen, erdacht werden können.

Mit einem Worte, es iſt ein Meiſterſtück des menſchlichen Verſtandes ſowohl, als auch eines von Menſchenliebe wallenden Herzens.

Es iſt hier nicht der Ort, die Vortrefflichkeit dieſer Stifftung umſtändlich auszuführen.

Genung, daß die heilſamen Wirkungen davon aller Welt vor Augen liegen, und nur ſchwarze Seelen können, ohne von dem wärmſten Dank vor dieſe landesväterliche Vorſorge gerühret zu werden, Betrachtungen darüber anſtellen.

§. 80.

In den Staaten, wo dieſe Einrichtung nicht gemachet worden, wird inzwiſchen noch immer, die Gewinnſucht der Proxeneten mit Nachdruck zu ſteuern, nöthig bleiben, und daß hiezu der Vorſchlag von Errichtung der Kreis-Gerichtshöfe und gerichtlich zu vollziehenden Schuldverſchreibungen ſehr viel beytragen würde.

Inzwiſchen ſind dieſe Land und Volck erhaltende Anſtalten bisher noch nicht allgemein, und in fremden Staaten iſt es eine unbekannte Sache.

Außer dieſen glücklichen Gegenden, wird der Wucher und die Gewinnſucht auch fernerhin Gelegenheit finden,

finden, Unglück und Verderben anzurichten, und dadurch der Chikane einen Altar zu bauen.

Noch immer wird es daher nöthig bleiben, auf Mittel und Wege, wie die Quelle dieſes Uebels verſtopfet und gehemmet werden könne, bedacht zu ſeyn.

Fände der von uns gethane Vorſchlag von Errichtung der Kreisgerichtshöfe, und daß künftighin alle Schuldverſchreibungen gerichtlich vollzogen werden müſſen, dergeſtalt Beyfall, daß er zur Wirklichkeit gebracht würde, ſo wäre dieſes allein ſchon ein Mittel, der Gewinnſucht der Proxeneten ein näheres Ziel und Maaß zu ſetzen.

Die Kreisgerichtshöfe ſowohl, als auch die übrige Gerichte, würden, bey Vollziehung der Schuldverſchreibungen, dieſe Gewinnſucht gar leicht entdecken, und dieſelbe mäßigen können.

Auch möchten dieſe Wucherer alsdenn wohl nicht ſo dreiſte ihr Handwerk zu treiben wagen, wenn ſie wiſſen, daß die Sache in des Richters Hände kommen muß, und folglich ihre verbotene Handlungen gar bald auszuſpüren ſind.

Um hierunter deſto ſicherer zu gehen, und den gewinnſüchtigen Proxeneten alle Gelegenheit, ihre ſchädliche Practiken insgeheim auszuüben, zu benehmen, müſten die Kreisgerichtshöfe, und überhaupt alle Magiſträte und übrige Untergerichte, beſonders dahin inſtruiret werden, daß ſie bey Vollziehung der Schuldverſchreibungen die Parten, vornehmlich aber den Schuldner, wer das verſchriebene Capital negotiiret, und wie viel ihm davor verſprochen, oder bezahlet worden, befragten, und deſſen Außage ad Protocollum bemerkten.

Würde nun hiebey ein übermäßiges und wider die Geſetze laufendes Proxeneticum oder anderer Wucher entdecket, ſo ſtände es in der Gerichte Gewalt, ſolches ſofort gehörig zu ahnden, das Uebermäßige zurück zahlen

len zu laſſen, und den Wucherer ſelber, wenn er unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehet, nachdrücklich zu beſtrafen, oder die Sache derjenigen Obrigkeit, unter welcher er ſtehet, zur Ahndung anzuzeigen.

Ueberhaupt würde die Gewinnſucht der Wucherer bey dieſer Verfaßung dadurch einen tödtlichen Stoß bekommen, weil ſie alsdenn ihre Geldſchneidereyen nicht mehr im Verborgenen ausüben könnten, ſondern beſtändig darunter entdecket zu werden, befürchten müßten.

§. 81.

Warum allenthalben, beſonders aber in denjenigen Ländern und Provinzien, wo noch keine allgemeine Credit-Caſſen eingeführet ſind, die Beſtellung eigener Proxeneten, um dadurch den übermäßigen Geldwucher einzuſchränken, nöthig ſey.

Auſſerdem wäre wohl in den Ländern, wo man noch von keinen allgemeinen öffentlichen Credit-Caſſen etwas weis, ein Geſetz, wodurch die Gewinnſucht der Proxeneten mit Nachdruck eingeſchränket würde, das nothwendigſte und heilſamſte ſo nur erdacht werden könnte a).

Dieſes Geſetz muß aber nicht bloß ein allgemeines geſchärftes Verboth wider den Wucher, deren ſchon vorhin allenthalben ohne Wirkung vorhanden ſind, in ſich enthalten, ſondern zu dem Geldverkehr in einer jeden Provinz gewiße treue und redliche Männer, mit Ausſchließung aller andern, ernennen, dasjenige, was ſie vor ihre Bemühungen zu fordern berechtiget ſind, genau beſtimmen, und gegen die Uebertreter abſchreckende Strafen feſtſetzen.

Die Proxeneten oder Geldmäckler ſind in denjenigen Gegenden, wo keine öffentliche Credit-Caſſen eingeführet ſind, gewiſſermaßen unentbehrlich, und gereichen, ſowohl den Geldausleihenden, als auch den Leihenden, zur großen Bequemlichkeit.

Mancher

Mancher hat ein Capital in Bereitſchaft liegen, weiß aber keine Gelegenheit ſolches ſicher unterzubringen.

Ein anderer iſt ein Capital aufzunehmen, oder eine alte ihm aufgekündigte Schuldpoſt mit einer neuen zu verwechſeln genöthiget, ihm aber iſt unbekannt, wo dergleichen Capitalien in Bereitſchaft anzutreffen ſind.

Hieraus ergiebet ſich, daß Leute nöthig ſind, die beydes den Verleihern und Leihern die erforderliche Gelegenheiten, entweder ihr Geld unterzubringen, oder Darlehne zu bekommen, nachweiſen können.

Bisher iſt dieſes ein freyes Handwerck geweſen, welches von Juden und Chriſten, Schuſtern und Schneidern, und überhaupt jedermann, der nur einige Bekanntſchaft gehabt hat, aus bloßer Gewinnſucht getrieben worden, und eben hieraus ſind die viele Mißbräuche, ſo dabey begangen worden, entſtanden.

Bald iſt der Geldausleiher durch Zuredungen eines ſolchen unwiſſenden Proxeneten mit ſeinem Capital an einen unſichern Ort gerathen, und bald wiederum der Schuldner durch übertriebene Douceurs und übermäßige Verſchreibungen, die er, um ſich aus der Noth zu retten, nicht vermeiden können, bis aufs Blut ausgeſogen worden.

Nöthig iſt es daher, daß in einer jeden Provinz, nach dem Verhältniß ihrer Größe, eine gewiſſe Anzahl Männer von bewährter Treue und Redlichkeit, wie ſolches ſchon zum Theil in den großen Städten eingeführet iſt, zu öffentlichen Proxeneten oder Geldmäcklern beſtellet, und allen übrigen, ſich des Verkehrs mit fremden Geldern, wovon jedoch, wie ſich von ſelbſt verſtehet, die Kaufleute und öffentliche Geldwechsler ausgeſchloſſen ſind, bey nahmhafter Strafe verbothen wird.

a) Auch ſelbſt in denjenigen Ländern und Provinzien, wo die oben bemeldeten Credit-Caſſen eingeführet ſind, wird dieſes noch immer nöthig bleiben.

Dieſe Credit=Caſſen gehen in ihren Anlehnen nicht weiter, als auf die Hälfte des Werths der Güter.

Ein groſſer Theil der Güterbeſitzer brauchet aber einen weit ſtärkern Credit, und da er dieſen bey den Credit=Caſſen nicht erhalten kann, ſo muß er nothwendig auch noch bey Privat=Geldverleihern Rath und Hülfe ſuchen.

Beſonders iſt dieſes erforderlich, wenn kleine Capitalien auf kurze Zeit, und blos auf auſſergerichtliche Verſchreibungen, zur Beſtreitung nothwendiger Bedürfniſſe, gebrauchet werden.

§. 82.

Von den Eigenſchaften, ſo die zu beſtellende öffentliche Proxeneten beſitzen müßten, was vor ein Titul ihnen beygeleget werden könnte, und welche Perſonen davon auszuſchließen wären.

Alle diejenigen, welche Gelegenheit, entweder Gelder auszuleihen oder dergleichen zu leihen, ſuchen, könnten und müßten ſich an dieſe öffentlich beſtellte Proxeneten wenden.

Hiedurch würden dieſelben in kurzer Zeit eine zuverläßige Nachricht, ſowohl von denen, die Gelder zum Ausleihen in Bereitſchaft haben, als auch ſolchen, die deren benöthiget ſind, erlangen, und folglich in vollkommenen Stande ſeyn, einem jeden in ſeinen Anſuchen hülfreiche Hand zu leiſten, und die gehörige Anweiſung zu thun.

Bey der Wahl dieſer Männer, welche man, weil ihnen vielleicht der Name von Proxeneten oder Geld-Mäcklern anſtößig ſeyn mögte, Negotiations=Commiſſarien oder Räthe nennen könnte, iſt, wie ſchon oben beyläufig erinnert worden, vor allen Dingen auf bewährte Treue und Redlichkeit zu ſehen.

Sie bekommen durch dieſes Amt faſt den ganzen Credit des Landes in ihre Hände, und ſolchemnach iſt die Rechtſchaffenheit eine Eigenſchaft, worauf man bey denſelben hauptſächlich Rückſicht zu nehmen hat.

Um

Um ſich ihrer Treue und Redlichkeit deſto mehr zu verſichern, wäre es, ſolche in Eid und Pflicht zu nehmen, eben ſo rathſam als nothwendig.

Nicht blos Treue und Rechtſchaffenheit iſt hinlänglich, ſondern es müſſen dergleichen Geld-Negotianten auch zum wenigſten ſo viele Wiſſenſchaft beſitzen, daß ſie die Sicherheit der Schuldner, die durch ihre Vermittelung Geld verlangen, zu beurtheilen, und den Geld-Ausleihern darunter einen vernünftigen Rath zu ertheilen im Stande ſind.

Juden, Advocaten und Procuratoren aber, müßten davon ſchlechterdings ausgeſchloſſen ſeyn.

Die letztern aus den §. §. 76. und 77. angeführten Urſachen, die erſten aber, weil ſie einestheils nicht die gehörige Einſicht, um die Sicherheit der Schuldner zu beurtheilen, und den Gläubigern darunter einen zuverläßigen Rath zu ertheilen beſitzen, theils aber auch dem gröſſeſten Theil nach bekannte Betrüger ſind, denen es, beſonders die Chriſten, mit überſetzten Wucher zu drucken und zu hintergehen, gleichſam zur andern Natur geworden iſt.

§. 83.

Von dem *Proxenetico* oder Lohn, ſo dergleichen öffentlich beſtellten Geld-Negotianten auszuſetzen wäre.

Das Proxeneticum, ſo dergleichen zum Geldverkehr öffentlich beſtellte Männer zu fordern berechtiget wären, müßte dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß es auf einer Seite denjenigen, die Gelder bedürftig ſind, und ſich daher in ihrer Verlegenheit an dieſelben wenden müßten, nicht ſchwer fiele, auf der andern Seite aber dieſe Proxeneten auch von ihrem Gewerbe, welches ſie genungſam beſchäftigen würde, anſtändig leben könnten, und nicht, ſich aus Noth zu allerhand verbothenen Practiken verleiten zu laſſen, Urſache hätten.

Vor ein Capital unter 500 Rthlr. würde ich 4 Rthlr., und vor eines, das ſich über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. beliefe, 5 Rthlr. überhaupt in Vorſchlag bringen, das Proxenericum vor Capitalien aber ſo über 1000 Rthlr. betragen, vor jedes ½ pro Cent feſtſetzen.

Die kleinen Capitalien machen den Unterhändlern öfters eben ſo viele, und faſt noch mehrere Mühe, als die großen, zumahl die Schuldner gemeiniglich ſolche nicht gerne eintragen laſſen, ſondern nur blos auf ihren Privatcredit anfnehmen wollen.

Unter dieſem Proxenetico müßte zugleich alle Correſpondenz, wovor bisher ſehr viel angeſetzet worden, mit begriffen ſeyn, und die Unterhändler, deßhalb etwas beſonderes zu fordern, keine Befugniß haben.

Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn ſie in einem dergleichen Geldverkehr Reiſen unternehmen, oder ſonſt an Bothenlohn und andern Dingen baare Auslagen thun müſſen, ſie ſolche auſſer dem Proxenetico zu fordern berechtiget ſind.

Ordentlicherweiſe kann dieſes beſtimmte Proxeneticum nur von dem Geldleiher gefordert und genommen werden.

Iſt aber dem Ausleiher zugleich mit daran gelegen, daß ſein Geld untergebracht werde, und er bedienet ſich dabey des beſtellten Geld-Unterhändlers Rath und Beyſtand, ſo würde es nicht unbillig ſeyn, ſelbigen, daß er auch vor dieſe Mühe ¼ pro Cent nehmen könne, die Erlaubniß zu ertheilen.

Bey dieſen ſo mäßigen Sätzen würde, ſowohl der Schuldner als der Gläubiger, gegen dasjenige, was ihnen ſonſt dergleichen Geldverkehre gekoſtet haben, gar ſehr erleichtert werden, und ſich niemand über Wucher und Bevortheilung beſchweren können.

Die öffentlich beſtellten Geldunterhändler aber könnten auch dabey zurechte kommen. Denn der Geld-Verkehr iſt in unſern Tagen einer der ſtärkſten Zweige

der

der bürgerlichen Nahrungsgewerbe. Nur müßte die Zahl ſolcher Geld-Unterhändler nicht zu ſtark ſeyn, ſondern nach dem Umfange der Bedürfniſſe einer jeden Provinz verhältnißmäßig eingerichtet werden.

§. 84.

Von den Strafen gegen diejenigen, die dieſes Amt zu mißbrauchen ſich beygehen laſſen wollen.

Habe ich gleich voraus geſetzet, daß zu dergleichen öffentlichen Geld-Negotianten keine andre, als nur Männer von bewährter Treue und Redlichkeit, beſtellet werden müßten, ſo lehret doch die tägliche Erfahrung, wie oft auch hierunter bey einer zu treffenden Wahl geirret werden kann.

Ueberdem iſt die Natur des Geldverkehrs von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie diejenigen, die damit zu thun haben, gar leicht auf Nebenwege zu verfallen, reizen kann.

Der geleiſtete Eid giebet in unſerer verdorbenen Welt nur eine ſchwache Sicherheit. Grobe Ausbrüche verhindert er wohl, aus Furcht vor der Schande, das geheime und verborgen bleibende aber iſt er nur ſelten abzuwenden vermögend.

Es wird daher allemahl nöthig bleiben, auch dieſe öffentlich beſtellte und vereidigte Geld-Negotianten durch beygefügte Strafen zur Beobachtung ihrer Pflicht deſto genauer zu verbinden.

Das bisherige gewinnſüchtige Verfahren der Proxeneten, hat uns die verſchiedenen Mißbräuche, die bey den Geldverkehren vorzugehen pflegen, näher bekannt gemacht.

Dieſe Mißbräuche haben ihre Stufen, und nach dieſen Stufen müſſen auch billig die Strafen beſtimmet werden.

Ueberſchritte ein dergleichen beſtellter Geld-Negotiant das geſetzmäßige Proxeneticum, und ſuchte von

dem Schuldner oder Gläubiger, unter den Namen von Douceurs oder andern auf Gewinnſucht herauslaufenden Vorwand, mehr, als feſtgeſetzet worden, zu erpreſſen, ſo würde es weder hart noch unbillig ſeyn, ihm das erſtemahl die Erſtattung des Dupli, und das zweytemahl des Tripli aufzuerlegen, das drittemahl aber ihn ſeines Amtes gänzlich zu entſetzen.

Mißbrauchte ein Geld-Negotiant das in ihm geſetzte öffentliche Zutrauen ſo weit, daß er einen in Noth befindlichen Schuldner, dem Gläubiger mehr, als er wirklich empfangen hat, zu verſchreiben bewegte, ſo iſt dieſes eine That, die ihn ſeines Amtes ſchlechterdings unwürdig machet, und er daher bey ſeinen öffentlichen Geld-Negotiationen nicht weiter gelaſſen werden kann.

§. 85.

Daß die unrichtige Behandlung der Schuldner in Anſehung der wider ſie zu verhängenden Zwangsmittel, ebenfalls ſehr oft zu den Concurſen und Liquidations-Proceſſen Gelegenheit gebe.

Die unrichtige Behandlung der Schuldner in Anſehung der wider ſie zu verhängenden gerichtlichen Zwangsmittel, iſt endlich ebenfalls eine oftmahlige Quelle und Urſache der vielen Concurs- und Liquidations-Proceſſe, womit man in unſern Tagen die Gerichtshöfe gleichſam überſchwemmet ſiehet.

Diejenige, die das Unglück haben, wegen einer Schuldpoſt, die ſie nicht ſo prompt, als es ihre Schuldigkeit und die darüber ausgeſtellte Schuldverſchreibung erfordert, bezahlen können, dem Richter und Advocaten in die Hände zu fallen, ſind gemeiniglich ſo gut als verloren, und es hält ſehr ſchwer, daß ſie ſich von ihrem gänzlichen Untergange retten.

Das wider einen Schuldner in einer Schuldſache ergangene Verdammungsurtel, kann freylich nicht unvoll-

vollſtreckt gelaſſen werden, und es würde dieſes ein noch wichtigerer Fehler des richterlichen Amtes ſeyn.

Beydes, die nothwendige Erhaltung des allgemeinen Credits, und auch das Recht eines jeden Gläubigers, fodern den Richter zu einer gewiſſen Strenge gegen diejenigen, die ſich in Bezahlung desjenigen, ſo ſie geliehen haben, ſaumſelig finden laßen, auf, und es findet hier kein unzeitiges Mitleiden Statt, ſondern es müſſen bey Handhabung der Gerechtigkeit in der Seele des Richters alle Empfindungen von Menſchlichkeit gleichſam erſticket werden.

Ein berühmter Rechtsgelehrter und ehemaliger College von mir, pflegte ſich des Ausdrucks, daß ein Richter wie ein glüender Kater ſeyn müße, zu bedienen.

§. 86.

Daß nicht ſowohl die Strenge des Richters, die ihm gegen die Schuldner zu beobachten oblieget, ſondern vielmehr die unrichtige Anwendung der verſchiedenen Zwangsmittel daran Schuld ſey.

Allein nicht ſowohl die richterliche Strenge in Beytreibung der eingeklagten und vor richtig erkannten Schuldpoſten, als vielmehr die dabey beobachtete unrichtige Ordnung in den Zwangsmitteln, iſt an dem Untergange und Verderben vieler Schuldner Schuld.

Man wählet gemeiniglich in den Gerichten Zwangs-Mittel, die den Weg zum ohnfehlbaren Untergang des Schuldners bahnen, und dennoch fruchtlos ſind.

Man hat gewiſſe Stufen von Zwangsmitteln eben ſo, wie es in den peinlichen Proceſſen Grade der Folter giebet, welche nach der Reihe durchgegangen werden müſſen, ehe der Schuldner ſein wahres Schickſal kennen lernet.

Dieſe Stufen in Ausübung der gerichtlichen Zwangs-Mittel taugen nichts, und haben die meiſte Zeit keinen andern Erfolg, als daß die Schuldner, wider welche

ſie verhangen ſind, noch mehr entkräftet, und zur Befriedigung ihrer Gläubiger unfähig gemachet werden.

Sehr oft iſt es beſſer, ſofort zu den äuſſerſten Zwangsmitteln zu ſchreiten, von denen ſich der Richter eine ohnfehlbahre Wirkung verſprechen kann, als zu verſtatten, daß ein Schuldner durch alle in den Executions-Ordnungen vorgeſchriebene Stufen der gerichtlichen Hülfe durchgeführet werde.

Man erweiſet einem Schuldner durch Anwendung ſolcher Zwangsmittel, die ihn nur quälen, aber keine wirkliche Bezahlung verſchaffen können, keine Wohlthat, ſondern es iſt ſolches ſehr oft der Weg, der ihn zu ſeinem Verderben führet.

Auch gereichet dieſes dem Gläubiger am erſten zur Erfüllung ſeines Endzwecks. Mittel aber, die beyden Theilen ſo heilſam ſind, daß ſie den einen vor ſeinen gänzlichen Untergang bewahren, und zugleich den andern am ſicherſten zu ſeiner Befriedigung verhelfen, verdienen allerdings vorzüglich gewählet zu werden.

Ich weiß wohl, daß der Richter hierunter gemeiniglich gebundene Hände hat. Er kann nicht immer dasjenige, ſo er als das Beſte einſiehet, veranlaſſen, ſondern muß den in den Executions-Ordnungen enthaltenen Vorſchriften folgen, wenn er nicht, entweder dem einen oder andern Theil, zu Beſchwerden; Gelegenheit geben will.

Ein Geſetz, welches in ſeiner Anwendung mehr ſchädlich als nützlich iſt, blindlings und ohne Ausnahme zu befolgen, kann von keinem Richter, den man vor mehr als eine bloße Maſchiene anſehen will, verlanget werden.

Iſt ihm gleich, die Geſetze ſelber zu ändern, nicht erlaubt, ſo muß ihm doch in deren Anwendung, der Gebrauch ſeiner Vernunft dergeſtalt frey gelaſſen werden, daß er unter den Dingen, die an uud vor ſich nicht geſetzwidrig ſind, das beſte wählen kann.

Land-

Landreuterliche Execution, Auspfändung, und endlich der öffentliche Verkauf der dem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Güter, ſind die gewöhnlichen Grade der wider die Schuldner zu verhängenden gerichtlichen Zwangsmittel.

Nach den Geſetzen kann zu dem letztern Grade nicht eher, als wenn die zwey erſtern vorher gegangen, und fruchtlos befunden worden ſind, geſchritten werden.

Warum ſollte aber einem Richter, der mit Gewißheit überzeuget iſt, daß die beyden erſten Stufen der Zwangsmittel keine Wirkung haben können noch werden, mit deren Uebergehung nicht ſofort die dritte Art der vorbenannten Zwangsmittel zu verfügen frey ſtehen, zumahl ſolches, wie vorhin bemerket worden, zu des Schuldners Erhaltung, folglich ſeinem eigenen wahren Beſten, gereichet?

In einem ſolchen Verfahren iſt nichts geſetzwidriges anzutreffen. Denn die Geſetze ſelber verordnen, wenn die erſten Grade der Execution nichts verfangen wollen, den öffentlichen Verkauf der dem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Güter. Siehet nun ein Richter mit Gewißheit voraus, daß dieſe erſten Zwangs-Mittel keine Wirkung haben können, und dadurch die Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwingen iſt, ſo handelt er ja, faſt möchte ich ſagen, unvernünftig, wenn er ſich demohnerachtet derſelben bedienet, und dadurch nicht ſelten den Schuldner dergeſtalt entkräftet und ausmergelt, daß er ſich nachher in vielen Jahren nicht wieder erholen kann.

Inzwiſchen geſchiehet ſolches in den Gerichtshöfen täglich, und in dem Verfolg dieſer Materie wird ſich unten mit mehrern zeigen, wie ſchädlich eine dergleichen ſchlendriansmäßige Anwendung der Geſetze ſey, und dadurch bey vielen unglücklichen Schuldnern der erſte Grund zu ihren gänzlichen Verderben geleget werde.

Ich wenigſtens kann mich, da ich als ein Mitbürger ſchreibe, und die mir zum Gegenſtande gewählte Rechtswahrheiten blos mit einem philoſophiſchen Auge, wie ſie zum wahren allgemeinen Beſten des Staats eingerichtet werden könnten und ſollten, betrachte, hiedurch nicht irre machen laſſen.

Die Unrichtigkeit der Ordnung in den wider die Schuldner zu veranlaſſenden Zwangsmitteln, mag von den Geſetzen ſelber oder von deren übel verſtandenen Anwendung herrühren, ſo wird es mir allemahl, die nöthigen Anmerkungen darüber zu machen, und darunter die beſten und unſchädlichſten Verfahrungsmittel an die Hand zu geben, erlaubet ſeyn.

§. 87.

Daß bey der Wahl der Zwangsmittel ſowohl auf dem kürzeſten Weg, den Gläubiger zu ſeiner Bezahlung zu verhelfen, als auch auf die möglichſte Erhaltung des Schuldners, Rückſicht zu nehmen ſey, und das leztere in den meiſten Fällen mit dem erſtern gar wohl beſtehen könne.

Bey allen wider einen Schuldner zu veranlaſſenden Executionen oder gerichtlichen Zwangsmitteln, gehet die Hauptabſicht dahin, daß der Gläubiger auf dem kürzeſten und ſicherſten Wege zur Wiedererhaltung ſeiner rechtmäßigen Schuldforderung gelangen möge.

Da aber dem ganzen Staat zu gleicher Zeit an der Erhaltung ſeiner Bürger und Mitglieder ſehr viel gelegen iſt, und es daher nicht vor gleichgültig angeſehen werden kann, wenn dieſelben durch unrichtige hierunter genommene Maaßregeln zu Grunde gerichtet werden, ſo iſt bey der Wahl der wider die Schuldner zu verhängenden gerichtlichen Zwangsmittel, auch zugleich hierauf Rückſicht zu nehmen, und davor, daß ſolche denſelben ſo wenig als möglich nachtheilig werden mögen, Sorge zu tragen.

Dieſe

Dieſe beyde Sätze gründen ſich eines theils auf die natürliche Billigkeit und vernünftige Staatsklugheit, ſind aber dabey der Handhabung der Gerechtigkeit auf keinerley Weiſe zuwider.

Denn von ſelbſt verſtehet es ſich, daß, wenn der Gläubiger ſeine rechtmäßige Forderung nicht anders, als mit des Schuldners völligen Untergang, erlangen kann, dieſer allerdings der ſtrengen Gerechtigkeit zum Opfer überlaſſen werden müſſe.

Es wird aber ein Richter, der dieſe beyde Sätze bey den von ihm zu verhängenden Executionen vor Augen hat, und ſie gehörig mit einander verbindet, weit ſeltener, als bisher geſchehen iſt, in die Verlegenheit, die in ſeine Hände fallende Schuldner durch die erforderliche Zwangsmittel in die äuſſerſte Armuth verſetzen zu müſſen, gerathen.

§. 88.

Warum nur hauptſächlich diejenige Schuldner, die nicht aus Vorſatz oder Nachläßigkeit, ſondern bloß Unmöglichkeit, ihren Gläubigern keine Bezahlung leiſten, die Vorſorge des Richters in Anſehung ihrer Erhaltung verdienen.

Jedoch kann ich hiebey nicht unerinnert laſſen, daß die Schuldner, welche ihre Gläubiger entweder aus einem boshaften Vorſatz, oder aus ohnverzeihlicher Nachläßigkeit mit der Bezahlung aufhalten, von denjenigen, denen es auch bey dem beſten Willen ſelbige zu befriedigen, ohnmöglich fällt, ſehr wohl unterſchieden werden müſſen.

Nur allein die letztern, nicht aber die erſtern, verdienen des Richters Vorſorge vor ihre Erhaltung.

Dieſe haben es ſich ſelber zuzuſchreiben, wenn mit ihnen alle Grade der Executions-Folter durchgegangen werden, und ihnen dadurch das Unrecht, ſo ſie ihren treuherzigen Gläubigern durch muthwillige Zurückhaltung

tung der ſchuldigen Zahlung erweiſen, recht empfindſam gemacht wird, zumahl bey dieſer Art von Schuldnern nur ſelten von den wider ſie verhangenen gerichtlichen Zwangsmitteln ein gänzlicher Untergang zu befürchten ſtehet.

Auch iſt bey den zu veranlaſſenden Executionen der Unterſcheid, ob die beyzutreibende Schuld nur aus bloß rückſtändigen Zinſen beſtehet, oder das Capital ſelber betrift, nicht gänzlich auſſer Augen zu ſetzen.

Die Urſachen, warum die Beobachtung dieſes Unterſcheides nöthig ſey, werden ſich in dem Verfolg dieſer Abhandlung mit mehrern ergeben.

Ob die beyzutreibende Schuldforderung gerichtlich und hypothecariſch verſichert iſt, oder nicht, mag bey Veranlaſſung der Executionen ebenfalls nicht auſſer Acht gelaſſen werden.

Die Rechte ſo wohl, als auch die Vernunft, geben den erſtern einen merklichen Vorzug, und die Inhaber derſelben ſind daher mit mehrer Strenge, als die von den letztern, auf ihre Befriedigung zu dringen, berechtiget, wie ſich ſolches unten gleichergeſtalt mit mehrern darlegen wird.

§. 89.

Von der bisher gewöhnlichen Ordnung der in Schuld-Sachen zu verhängenden Zwangsmittel, und warum nicht ſo wohl dieſe Ordnung, die an und vor ſich ganz natürlich und billig iſt, als vielmehr deren unrichtige Anwendung, vor eine Urſache vieler daraus entſtehenden Concurſe und Liquidations-Proceſſe angeſehen werden müſſe.

Ehe ich eine gründliche Anweiſung geben kann, wie von den §. 87. angenommenen Grundſätzen eine geſchickte Anwendung gemacht, und ſie, ohne daß dem Lauf des Rechts der geringſte Aufenthalt wiederfahre, mit einander verbunden werden können, müſſen wir uns zuförderſt die bisherige Verfahrungsart, ſo gewöhnli-

wöhnlicher Weiſe bey den zu verhängenden gerichtlichen Zwangsmitteln beobachtet worden iſt, und auch zum Theil in den emanirten Executions-Ordnungen ſeinen Grund hat, näher bekannt machen.

Nach dieſem gewöhnlichen Verfahren bey den in allen gemeinen Schuldſachen verhangenen Executionen, werden folgende Staffeln beobachtet, und es wird dabey nur ſelten ein Unterſcheid, ob der Gegenſtand der Execution wichtig oder geringe ſey, gemacht.

Der erſte Grad davon beſtehet darinn, daß dem Executor Befehl ertheilet wird, ſich bey dem Schuldner ſo lange einzulegen, und täglich gewiſſe beſtimmte Gebühren zu ziehen, bis der Gläubiger ſeine völlige Befriedigung erhalten hat.

Will dieſes nichts verfangen, ſo wird demnächſt zur Auspfändung der bereiteſten beweglichen dem Schuldner zugehörigen eigenthümlichen Stücke geſchritten, welche nach vorhergängiger Taxe durch einen öffentlichen Verkauf in Geld geſetzet, und auf ſolche Art zur Bezahlung des Gläubigers angewendet werden.

Iſt das aus den abgepfändeten Mobiliarſtücken gelöſete Geld zur völligen Befriedigueg des klagbar gewordenen Gläubigers nicht hinreichend, ſo ſchreitet der Richter zur Sequeſtration des unbeweglichen Vermögens. Die Güter des Schuldners werden in Beſchlag genommen, ihm deren fernere Bewirthſchaftung unterſaget, eine vereidigte Perſon zur Einhebung der Einkünfte geſetzet, und öfters wohl gar der Schuldner aus dem Gute völlig exmittiret.

Im Fall die aus den ſequeſtrirten Gütern eingehende Gelder ebenfalls nicht zureichend ſind, daß der Gläubiger ſeiner Schuldforderung wegen gänzlich vergnüget werden kann, iſt endlich den Gerichten kein ander Mittel übrig, als daß ſie den öffentlichen Verkauf der unbeweglichen Güter ſelber verfügen.

Nicht die Ordnung dieſer verſchiedenen gerichtlichen Zwangsmittel, welche an und vor ſich ganz natürlich und der Billigkeit gemäß iſt, kann als eine Urſache der entſtehenden Liquidations- und Concurs-Proceſſe angeſehen werden. Nur blos ihre unrichtige Anwendung, und die faſt bey einem jeden Grade dieſer gerichtlichen Zwangsmittel vorgehende Mißbräuche, ſind ſchuld daran.

Dieſe werden wir daher näher zu entwickeln bemühet ſeyn müſſen, wenn dasjenige, was wir vorhin behauptet haben, erwieſen und deutlich gemachet werden ſoll.

§. 90.

Von den Mißbräuchen, ſo bey dem erſten gewöhnlichen Grade der in Schuldſachen verhangenen gerichtlichen Zwangsmittel nicht ſelten vorfallen, und warum ſelbige ſowohl dem Gläubiger als Schuldner, höchſt nachtheilig ſind.

Der bloße Name von Executor, Land- und Ausreuter, Amtspfänder, Landdragoner, oder wie ſonſt die zur Vollſtreckung der gerichtlichen Zwangsmittel beſtimmte Leute genannt werden mögen, iſt ſchon einem jeden ſchreckhaft, und man ſiehet wohl gar in dem gemeinen Leben ihren Beſuch vor eine Art von Beſchimpfung an.

Ob gleich dieſes an und vor ſich ein ungegründetes Vorurtheil iſt, ſo mag doch nicht geleugnet werden, daß eine öffentlich verhangene Execution dem Credit desjenigen, den ſie betrifft, gar leicht gefährlich werden kann, und er daher wohl Urſache hat, deren öffentliche Bekanntwerdung ſo viel möglich zu vermeiden.

Ganz natürlich iſt es daher, daß ein vernünftiger Schuldner, der ſich annoch zu retten gedenket, und dazu auch gegründete Hoffnung hat, alles mögliche anwendet, um ſich dieſe fürchterlichen Geiſter vom Halſe zu

halten, wenigſtens ihren unangenehmen Beſuch zu vermeiden.

Da es der Executoren eigner Vortheil iſt, daß die ihnen zu vollziehen aufgetragene Executionen ſo lange als möglich verzögert werden, ſo ſind ſie dazu gar leicht zu bewegen.

Sehr begreiflich aber iſt es, daß ſie dieſes dem Schuldner als eine gar große Gefälligkeit anzurechnen wiſſen, und daher von demſelben werkthätige Erkenntlichkeit davor erwarten.

In den erſten Tagen ſind die billigen unter ihnen noch wohl mit einer prompten Vorausbezahlung der beſtimmten Gebühren zufrieden.

Brauchet aber der Schuldner eine längere Nachſicht, ſo kommt er nicht mehr ſo wohlfeil davon, ſondern muß den gewöhnlichen Executions-Gebühren ſchon insgeheim weit anſehnlichere Merkmaale ſeiner Dankbarkeit beyfügen.

Läſſet er es hieran nur nicht ermangeln, ſo wird es ihm, nicht allein die Sache in dieſem erſten Grade der Execution eine geraume Zeit zu erhalten, ſondern auch den öffentlichen Beſuch eines ſolchen unangenehmen Gaſtes zu vermeiden, nicht unmöglich fallen.

Ein gegen dieſe Leute freygebiger Schuldner, hat von denſelben ſo leicht keine Uebereilung zu erwarten. Vielmehr werden ſie ihm wohl ſelber allerhand Mittel und Wege, um die Vollſtreckung der richterlichen Hülfe noch länger verzögern zu können, an die Hand geben, und ſolches in ihren abzuſtattenden Berichten durch allerley falſche Wendungen zu unterſtützen ſuchen.

Einem bedrängten Gläubiger iſt dieſes in ſeiner Verlegenheit zu einer ſolchen Zeit ſehr angenehm, und er giebet alles, was er nur aufbringen kann, um die ihm angedrohete Proſtitution zu vermeiden, willig und mit Freuden her.

Das Recht der Selbſterhaltung, in welchem das Leben und Vermeidung der Schande gleich geſchätzet werden, entſchuldiget ihn auch hierunter.

Allein dieſes auf Koſten des Schuldners getriebene Spiel muß, nachdem es lange genung gewähret hat, doch zuletzt ein Ende nehmen. Entweder der Gläubiger wird über die lange Fruchtloſigkeit der verhangenen Execution unruhig, oder auch wohl der Richter ſelbſt bey Nachſehung der Acten darüber ſtutzig, und dadurch zu den weitern Graden der Zwangsmittel zu ſchreiten bewogen.

Dergleichen Mißbräuche ſind, wie ſich aus der vorſtehenden Beſchreibung der täglich in Executionsfällen ſich ereignenden Vorgänge von ſelbſt zu Tage leget, ſowohl dem Gläubiger als dem Schuldner, höchſt ſchädlich und nachtheilig.

Dem erſtern gehet ein großer Theil der Zeit, der zur Bewirkung ſeiner Bezahlung durch werkthätigere Zwangsmittel hätte angewendet werden können, verlohren. Dem letztern iſt zwar die Verzögerung der wirklichen Executions-Vollſtreckung eine Zeitlang angenehm geweſen, ihm muß aber ſeine daran verſchwendete Freygebigkeit nunmehr nothwendig gereuen, nachdem er ſiehet, daß ihm ſolche nichts geholfen hat, ſondern er dem ohnerachtet den ihm zubereiteten bittern Kelch trinken muß.

Gewiß iſt es, daß öfters in kleinern Schuldſachen die Hälfte der Schuld mit demjenigen, was ein in die Unmöglichkeit zu bezahlen geſetzter Schuldner, um den in ihm dringenden Executor zu beſänftigen, angewendet hat, befriediget werden können.

Eine dergleichen fruchtloſe Thorheit, kann und muß nothwendig eine wiewohl vergebene und allzu ſpäte Reue nach ſich ziehen.

§. 91.

§. 91.

Warum es ſelbſt vor die Schuldner gut und heilſam wäre, wenn dieſe Mißbräuche gehemmet und abgeſtellet würden.

In den Executions-Ordnungen, beſonders denjenigen, die in den Königl. Preußiſchen Ländern publiciret worden ſind, iſt zwar feſtgeſetzet, daß die Executoren oder Landreuther, wie ſie in der Mark genannt zu werden pflegen, wenn die eingelegte und ihnen aufgetragene Execution binnen 3 Tagen nichts gefruchtet hat, davon an den Richter oder das Juſtiz-Collegium, von welchen ſie dieſen Auftrag erhalten haben, zu fernern Verfügungen berichten ſollen.

Wie ſelten aber dieſe Zeit gehörig beobachtet werde, wird bey Nachſehung der verhandelten Gerichts-Acten von ſelbſt offenbar werden.

Die Urſachen davon haben wir bereits in den beyden vorſtehenden §. §. angezeiget und näher entwickelt.

Würde durch die Pflichtvergeſſenheit dieſer Leute der Schuldner wirklich gerettet, ſo wäre doch wenigſtens ein Theil der Wirkungen, ſo die verhangene gerichtliche Zwangsmittel nach unſern oben angenommenen Sätzen haben ſollen, nehmlich die Erhaltung des Schuldners, erreichet.

Daß dieſes aber in den wenigſten Fällen geſchehe, ſondern der Schuldner vielmehr durch die gekünſtelte Verzögerung dieſes erſten Executions-Grades immer mehr und mehr entkräftet und, zur Befriedigung ſeines Gläubigers unfähig gemachet werde, haben wir bereits in dem nächſt vorſtehenden §. umſtändlich bemerket.

Zu wünſchen wäre daher, daß dieſem zu des Schuldners ſelbſteigenen Verderben gereichenden Mißbrauch, auf eine vernünftige und zugleich rechtliche Art, worunter weder der Gläubiger noch der Schuldner etwas litte, vorgebeuget werden könnte.

§. 92.

Daß zu ſolchem Ende eine nähere Aufſicht der Executoren nöthig ſey.

Diejenige, denen man das Amt eines Executors aufträget, ſind gemeiniglich theils unwiſſende, theils Leute von ſchlechter Denkungsart, die bey Ausübung ihres Amtes, mehr ihren Eigennutz, als ihre Amtspflichten, zu Rathe ziehen.

Sie ſind entweder grob und ungeſchliffen, und ſuchen durch ihr ungeſtümes Betragen das Schickſal der armen Schuldner noch mehr zu erſchweren, oder ſie colludiren, wie ich oben mit mehrern bemerket habe, mit den gegen ſie ſich freygebig bezeigenden Schuldnern dergeſtalt, daß ſie denſelben zur Verzögerung und Vereitelung der verhangenen Zwangsmittel ſelber mancherley Anleitung, auf welche ſonſt dieſe nicht verfallen wären, an die Hand geben.

Beydes iſt ein ſchädlicher Mißbrauch, der abgeſtellet zu werden verdienet.

Die Entfernung von den Gerichten, von welchen dergleichen Zwangsmittel verhangen werden, giebet zu dieſem doppelten Mißbrauch hauptſächlich Gelegenheit.

Ein einer ganzen Provinz vorgeſetztes Collegium, kann auf alle ihre Unterbediente von dieſer Art nicht ein gehöriges wachſames Auge haben. Es kann auch nicht von den beſondern Vermögensumſtänden der unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Schuldner diejenige genaue Kenntniß, die zur richtigen Anwendung der verſchiedenen Arten von Zwangsmitteln erforderlich iſt, beſitzen.

Dergleichen Landes Juſtitz-Collegia müſſen daher demjenigen, ſo ihnen von dem Executor einberichtet wird, blindlings Glauben beymeſſen, und ihre fernere Verfügungen darnach einrichten.

Die

Die Executoren haben folglich freye Hand, die unter der Execution ſtehende Schuldner, nachdem es ihr Eigennutz erfodert, entweder mit einer unausſtehlichen Grobheit zu übereilen, oder aber durch falſche Berichte die Wirkung der ihnen aufgetragenen Executionen, ſo wohl zum Nachtheil des Gläubigers, als unvermerkten Entkräftung des Schuldners, unverantwortlich zu verzögern.

Alles dieſes würde gar leicht vermieden werden können, wenn ſolche Leute unter einer nähern Beobachtung ſtünden, und ſie folglich nicht mehr freye Macht, nach dem Eindruck ihrer unordentlichen Leidenſchaften zu verfahren, behielten.

Einem jeden ehrliebenden, beſonders aber den adlichen Gutsbeſitzern, muß es ſchmerzlich fallen, ſich in ihrer Noth und Verlegenheit, gröblich behandeln zu laſſen, und die Pflichtwidrige Verzögerungen der verhangenen Executionen gereichen, wie ich ſchon mehrmahl erinnert habe, nicht allein zum offenbaren Nachtheil des Gläubigers, ſondern ziehen öfters auch wohl gar den Untergang des Schuldners ſelber nach ſich.

§. 93.

Wie ſolches durch Errichtung der in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe, wenn nur allein dieſen, nicht aber den Executoren, die Vollſtreckung der verhangenen Zwangsmittel unmittelbar aufgetragen würde, ganz bequem zu bewirken wäre.

Fände der von uns gethane Vorſchlag wegen Errichtung der Kreisgerichtshöfe Beyfall, ſo könnten durch dieſe alle bisher von uns bemerkten Mißbräuche gar leicht gehoben werden.

Daß dieſen Kreisgerichtshöfen eigene Executoren zur Hand gegeben werden müſten, bringet die von uns entworfene Einrichtung derſelben ſchon von ſelbſt mit ſich.

Alsdenn würde nicht mehr, die Executions-Befehle unmittelbar an die Executoren ergehen zu laſſen, nöthig ſeyn, ſondern ein ganz natürlicher Weg wäre es, einen dergleichen Auftrag dem Kreisgerichtshofe, unter welchen der mit Execution zu belegende Schuldner wohnet, zu thun.

Den bey dieſen Kreisgerichtshöfen beſtellten Räthen und Mitgliedern, kann zwar, die ihnen aufgetragene Execution ſelber zu vollſtrecken, nicht zugemuthet werden, ſondern es ſtehet ihnen, ſich dazu des ihnen beygefügten Executors zu bedienen, allerdings frey.

Inzwiſchen ſind ſie doch weit mehr, als die entfernte Landes-Collegien, auf das Betragen dieſer Leute ein wachſames Auge zu haben, und deren Ausſchweifungen, ſie beſtehen worinn ſie wollen, zu verhindern im Stande.

Auch beſitzen ſie wegen der Nähe eine weit genauere Kenntniß von der wahren Beſchaffenheit der Vermögensumſtände des unter der Execution ſtehenden Schuldners, und können daher, ob die verhangene Execution eine Wirkung haben könne oder nicht, weit ſicherer beurtheilen.

Will der Executor, die auch bey ſeinem verhaßten Amte nöthige Beſcheidenheit auſſer Augen ſetzen, und ſich eine ihm nicht zuſtändige Autorität anmaßen, ſo kann der dadurch beleidigte Schuldner, bey dem in der Nähe befindlichen Kreisgerichtshofe gar bald Gerechtigkeit und Genungthuung erlangen, da er hingegen bey der jetzigen Verfaſſung, wegen allzu weiter Entfernung des Richters, öfters die härteſten Begegnungen, von dieſem gemeiniglich ausgearteten und zu allerhand Inſolenzien geneigten Geſchlecht, wenn er ſich ihren Geld-Erpreſſungen nicht ſofort unterwerfen kann noch will, mit Geduld ertragen muß.

Auch wird bey den den Kreisgerichtshöfen aufgetragenen Executionen ſo leicht keine Verzögerung in der Art, als wir ſie oben geſchildert haben, möglich ſeyn.

Will

Will oder kann die eingelegte Execution binnen den drey erſten Tagen nichts verfangen, ſo bleibet dem Executor keine Entſchuldigung übrig, warum er nicht, nach Verflieſſung dieſer Zeit, dem ihm vorgeſetzten Kreisgerichtshofe den von dem Verfolg der Sache ſchuldigen Bericht, entweder ſchriftlich oder mündlich abſtatten könnte.

Eben ſo würden auch alsdenn alle die viele Winkelzüge und Vorſpiegelungen, ſo die Executoren, um die Vollſtreckung der Zwangsmittel zu ihrem eigenen Vortheil in die Länge zu ziehen, anzuwenden pflegen, und von den entfernten Gerichten nicht ſo leicht überſehen werden können, von ſelbſt hinweg fallen.

Iſt etwa eine ſcheinbare Urſache, warum die verhangene Execution binnen der geſetzten Zeit nichts verfangen können, ſondern dem Schuldner zur Herbeyſchaffung der nöthigen Zahlungsmittel annoch eine weitere Friſt rechtlich verſtattet werden müſte, vorhanden, ſo werden ſich die Glieder des Kreisgerichtshofes, welchen ein dergleichen Fall vorkommt, hierunter nicht blos auf den Bericht des Executors verlaſſen, ſondern die Sache, da ſie in der Nähe ſind, ſelber unterſuchen, und von deren Befund, an das ihnen vorgeſetzte Collegium zur fernern Verfügung Bericht erſtatten.

Daß bey dieſer Einrichtung alle vorhin erzählte ſo gewöhnliche Mißbräuche und Ausſchweifungen der Executoren nicht weiter zu befürchten ſeyn würden, fällt von ſelbſt in die Augen, und gewiß iſt es, daß ſolches eine ſehr glückliche Verfaſſung ſo wohl vor die Gläubiger, als auch die Schuldner ſelber, wäre.

Die erſten hätten weit eher Hofnung durch die verhangene Zwangsmittel zu ihrer Bezahlung zu gelangen, und die letztern wären vor alle harte Begegnungen und unverſchämten Gelderpreſſungen, ſo ſie anjetzt nicht ſelten zu erwarten haben, ebenfalls geſichert. Die Summen, die anjetzt ſehr oft zur Erkaufung einer am Ende

dennoch fruchtloſen Friſt verſchwendet werden, würden alsdenn zur Tilgung der Schuld ſelber angewandt werden können a).

a) Die in Schleſien allenthalben eingeführte und in gewiſſe Diſtricte vertheilte Juſtitz-Räthe oder Commiſſarii perpetui, geben ſchon ein hinlängliches Beyſpiel, wie leicht dieſe Einrichtung im allgemeinen zu Stande zu bringen ſeyn würde.

Denn auch dieſe kleine Gerichte haben ihre eigene Executoren, oder Amtspfänder, und alle Executions-Befehle, die von den verſchiedenen Oberamts-Regierungen ergehen, werden nicht unmittelbar an dieſe, ſondern an die Juſtitzräthe, welche ſolche durch die ihnen untergebene Amtspfänder vollſtrecken laſſen, gerichtet.

Gewiß aber iſt es auch, daß man in dieſer Provinz von dergleichen Mißbräuchen, als wir vorhin Erwehnung gethan haben, nichts weiß.

§. 94.

Erörterung der Frage, ob nicht der Richter, auch wider des Gläubigers Willen, in ſolchen Fällen, wo der Schuldner ganz ſichere und zuverläßige Zahlungsmittel nachzuweiſen vermag, die verhangene Execution in Anſtand zu laſſen berechtiget ſey.

Die allgemeine Praxis ſowohl, als auch der Buchſtabe der meiſten Executions-Ordnungen, bringet es mit ſich, daß, wenn der erſte blos in Einlegung des Executors beſtehende Grad der Execution binnen der geſetzten Zeit nichts gewirket hat, alsdenn zu dem zweyten Grade, nehmlich der Auspfändung, geſchritten werden müſſe.

Der erſte Executionsgrad wird den Schuldnern nur blos durch die viele dabey vorgehende Mißbräuche, die wir vorhin bemerket haben, ſchädlich und gefährlich.

Sonſt aber mag nicht behauptet werden, daß daraus, wenn dabey in gehöriger Ordnung verfahren wird, ein Haupt-Nachtheil in dem Vermögen ſelber erwachſe. Befindet ſich nur ein Schuldner in den Umſtänden, die

Bezah-

Bezahlung, wozu er verurtheilet worden, vor Verflieſſung der zu dieſem Grade der Execution beſtimmten Zeit leiſten zu können, ſo wird er durch dieſes überſtandene Zwangsmittel nicht ärmer werden, ſondern blos mit den dabey erduldeten Unannehmlichkeiten loß kommen.

Von dem zweyten Grade der Execution, nehmlich der Auspfändung aber läſſet ſich dieſes nicht ſagen.

Es iſt mit demſelben ſchon ein weit weſentlicher Verluſt, der öfters die ganze Wohlfahrt des Schuldners zerrüttet, verbunden, wie ſolches unten, wo wir von dieſem zweyten Grade der Zwangsmittel eigentlich und umſtändlich zu handeln gedenken, mit mehrern gezeiget werden wird.

Wenn nun nach den von uns §. 87. angenommenen Grundſätzen, bey den in Schuldſachen verhangenen Executionen, nicht allein der kürzeſte Weg, wodurch der Gläubiger zu ſeiner Bezahlung gelangen kann, gewählet, ſondern dabey auch zugleich auf die möglichſte Erhaltung des Schuldners, jedoch ohne Kränkung und Verkürzung des dem Gläubiger zuſtändigen Rechts, Rückſicht genommen werden muß, dieſer aber bey der Auspfändung in Anſehung ſeines Vermögens ſehr vieler Gefahr unterworfen iſt, ſo fräget es ſich, ob es nicht Fälle gebe, in welchen der Richter, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, und ohne dem Gläubiger zu nahe zu treten, die zu dem erſten Grade der Execution beſtimmte Zeit verlängern, und dem Schuldner, ehe zur Auspfändung geſchritten wird, annoch eine Friſt zur Bezahlung ertheilen könne.

Dergleichen Fälle giebet es allerdings, und eben darinn offenbaret ſich die wahre Weisheit eines Richters, wenn er die Sache dergeſtalt einzurichten weiß, daß nicht allein der Gläubiger zu der baldigſten Bezahlung, die nur möglich iſt, gelanget, ſondern auch der Schuldner dabey erhalten und von dem Bettelſtabe gerettet wird.

Jedoch

Jedoch iſt hiebey viele Behutſamkeit zu gebrauchen, und nicht ein jeder, ob gleich ſcheinbarer Vorwand des Schuldners, woran es nur ſelten zu fehlen pfleget, vor baares Geld anzunehmen.

Das Recht des auf Bezahlung dringenden Gläubigers iſt ſtärker, als das Recht, ſo der Schuldner in Abſicht ſeiner Erhaltung vor ſich hat.

Sorgfältig muß daher vermieden werden, daß der Gläubiger ſich nicht mit Grunde über die Verletzung ſeines Rechts, worinn ihn die Geſetze und vor ſich habende rechtskräftige richterliche Ausſprüche ſchlechterdings geſchützet wiſſen wollen, zu beſchweren Urſache haben möge.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß öfters auch die Gläubiger durch eine übertriebene Härte den Schuldner zu übereilen ſuchen, ohnerachtet ſie bey dieſer Uebereilung nicht ſo bald und ſo ſicher, als wenn annoch eine billige Friſt verſtattet worden wäre, gelangen können.

Und eben dieſes iſt der Fall, wo ein Richter, wenn er von der Wirklichkeit und Hinlänglichkeit der von einem Schuldner vorgeſchlagenen Zahlungsmittel mit Zuverläßigkeit überzeuget iſt, die Härte des Gläubigers durch vernünftige Vorſtellungen zu mäßigen ſuchen muß, im Fall aber ſolche nicht verfangen wollten, vermöge ſeines Amts durchgreifen, die verhangenen Zwangsmittel ſiſtiren, und dem Schuldner, auch wider des Gläubigers Willen, eine längere Zahlungsfriſt verwilligen kann.

Das Recht, ſo jemand wider ſeinen Mitbürger hat, muß in keinen unvernünftigen Eigenſinn verarten, und zu verſtatten, daß die Gläubiger gegen ihre von gegenwärtigen Zahlungsmitteln entblößte Schuldner eine Art von Tyranney, die ihnen am Ende ſelber nachtheilig iſt, ausüben können, würde vor den ganzen Staat gefährlich ſeyn.

§. 95.

§. 95.

Vorſtehendes wird durch ein angenommenes Beyſpiel erläutert.

Wir wollen, dieſe unſere Gedanken, die vielleicht manchem widerrechtlich und paradox zu ſeyn ſcheinen möchten, in einem angenommenen Beyſpiel näher zu entwickeln und zu rechtfertigen ſuchen.

Titius hat dem Sempronius 2000 Rthlr. vorgeliehen, dieſer aber ſolche zur beſtimmten Zeit nicht zurück zahlen können.

Titius iſt deßhalb klagbar geworden, und der Richter hat den Sempronius durch ein rechtskräftiges Urtel, zur Bezahlung der eingeklagten Schuld verurtheilet.

Dieſer rechtskräftige richterliche Ausſpruch ſoll nunmehr durch die vorgeſchriebene rechtliche Zwangsmittel vollſtrecket und in Erfüllung geſetzet werden.

Der erſte Grad der Execution, welcher wegen Mangel des Credits nichts fruchten können, iſt vorbey, und es ſoll auf den darüber abgeſtatteten Bericht, zur Auspfändung des dem Sempronius zugehörigen Mobiliar-Vermögens geſchritten werden.

Um dieſen gefährlichen und nachtheiligen Schritt zu vermeiden, leget er dem Gerichte eine ſichere Schuld-Verſchreibung des Cajus vor, nach welcher ihm derſelbe, nach einer vorhergängigen halbjährigen Aufkündigung, eine gleiche Summe zu bezahlen ſchuldig iſt.

Er weiſet dabey nach, daß die Aufkündigung dieſes Capitals dem Cajus bereits geſchehen, ſolche auch von dieſem angenommen worden ſey, an der Aufkündigungszeit aber, ehe ſie abgelaufen, annoch zwey bis drey Monathe ermangelten, und er folglich dieſes Geld, ſo er zur Bezahlung des Titius gewidmet habe, nicht eher erheben könne.

Bey dieſen Umſtänden bittet er die verhangene Execution, die ihm in ihren fernern Fortgange einen unwieder-

wiederbringlichen Schaden verurſachen würde, bis dahin in Anſtand zu laſſen, mit dem Anerbieten, die producirte von dem Cajus ausgeſtellte Obligation, bis zu deren Berichtigung in dem Gerichte niederzulegen.

Der Richter unterſuchet hierauf die Sicherheit dieſes von dem Sempronius vorgeſchlagenen Zahlungs-Mittels auf das ſorgfältigſte. Er erſiehet aus dem producirten der Schuldverſchreibung mit beygelegten Hypothecken-Schein, daß nicht allein der Cajus in guten Vermögens-Umſtänden ſtehe, ſondern auch die Schuldpoſt, womit er dem Sempronius verbindlich geworden, auf ſeinen Gütern ordnungsmäßig eingetragen ſey, und ſolche unter den auf denſelben haftenden Hypothecken eine der erſten Stellen habe a).

Höchſt billig und auf keinerley Art den Regeln der Gerechtigkeit iſt es zuwider, wenn der auf vorſtehende Art von der Wahrheit des von dem Sempronius geſchehenen Anbringens überzeugte Richter, den Titius durch vernünftige Vorſtellungen, in die Siſtirung der Execution zu willigen, zu bewegen ſuchet.

Will aber dieſer ſolchen Vorſtellungen kein Gehör geben, ſondern beſtehet vielmehr mit einer unbeſonnenen Hartnäckigkeit auf die Auspfändung des Sempronius und Fortſetzung der fernern Executionsmittel, ſo glaube ich, daß der Richter vollkommen berechtiget ſey, auch wider des Titius Willen, die verhangene Execution bis zur Eingehung des von dem Cajus zu erhebenden Capitals, in Anſtand zu laſſen.

a) Den Fall wegen einer zur Abwendung der Execution producirten gerichtlich eingetragenen Obligation, habe ich gegenwärtig nur blos als ein zur Erläuterung der von mir in dieſer Sache behaupteten Wahrheit dienliches Beyſpiel angeführet.

Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß auch andere Arten von Zahlungsmitteln, wenn ſie nur vollkommen ſicher ſind, und der Gläubiger dadurch eher, als durch die gewöhnlichen Zwangsmittel, zu ſeiner Befriedigung gelan-

gelanget, von gleicher Wirkung ſeyn können und müſſen.

§. 96.

Urſachen, warum ein Richter, wenn der Schuldner ſichere und zuverläßige Zahlungsmittel nachweiſet, die verhangene Execution auch wider des Gläubigers Willen zu *ſiſt*iren berechtiget iſt.

Die Urſachen, warum ich einen Richter, in dem vorerwähnten Fall durchzugreifen, und auch wider des Gläubigers Willen die Execution ſuſpendiren zu können, berechtiget erachte, ſind folgende:

Zuförderſt kann bey dem Widerſprechen des Titius nichts, als ein unvernünftiger Eigenſinn, der gemeiniglich aus einer feindſeligen Rachbegierde gegen den Schuldner herrühret, zum Grunde liegen.

Bey den Geldverkehren ſind gemeiniglich der Verleiher und Borger im Anfange die beſten Freunde. Der erſte iſt froh, daß er ſein Geld untergebracht und in Zinſen geſetzet hat, der andere aber ſiehet es als eine Wohlthat an, daß ihm ſolches geliehen, und er dadurch aus ſeiner Verlegenheit gezogen worden.

Nichts gewöhnlicher aber iſt auch, als daß ſich am Ende, und wenn es auf die Wiederbezahlung ankommt, dieſe ſo warme Freundſchaft in eine offenbare Feindſchaft zu verwandeln pfleget.

Unartig und unvernünftig iſt es, wenn der Schuldner durch ſein Betragen dazu Gelegenheit gegeben hat, und er wird wegen ſeines fernern Credits dabey keine Seide ſpinnen.

Oefters aber überſchreiten auch die Gläubiger hierunter die Regeln des Wohlſtandes, und locken einem Schuldner, der zwar gerne zahlen wollte, ſich aber ſolche nach Schuldigkeit zu leiſten in der Unmöglichkeit befindet, durch allzu harte Mahnbriefe in der Hitze einige beleidigende Gegenantworten ab.

Nichts

Nichts machet den Menſchen ſtolzer, als der Beſitz von Baarſchaften, und man wird gemeiniglich wahrnehmen, daß ein Mann, der einige tauſend Thaler auszuleihen beſitzet, das Recht, die ganze Welt zu commandiren, und beſonders gegen ſeine Schuldner alle Beſcheidenheit aus den Augen zu ſetzen, zu haben glaubet.

Wenigſtens kann man dieſes aus dem Betragen, ſo man an vielen Geldausleihern verſpühret, nicht anders ſchlieſſen.

Wahr aber iſt es auch, daß man dieſen Stolz mehr bey den kleinen Geldausleihern, denen durch einen ungefähren Glückszufall einige wenige tauſend Thaler zu Theil geworden, als bey den großen und wahren Capitaliſten, antrifft, ohnerachtet dieſe noch eher als jene, dazu Urſache hätten.

Dem ſey wie ihm wolle, ſo iſt gewiß, daß die Beleidigungen, die ein dergleichen ſtolzer Gläubiger von ſeinem Schuldner empfangen zu haben glaubet, ſehr leicht eine Art von Rachbegierde nach ſich ziehen, welche ihn gegen alle vernünftige Vorſtellungen taub machet, und ſeine Seele an nichts, als an die Beförderung ſeines vermeynten Beleidigers Unterganges und Verderbens, denken läſſet.

So wenig ein Richter ſelber in ſeinem Amte einige Rachbegierde blicken laſſen muß, eben ſo wenig muß er auch ſolches bey den litigirenden Parten dulden.

Er iſt daher, wenn er ſieht, daß dieſes bey dem einen oder andern in ſeinem Verfahren zum Grunde lieget, dem Rache auszuübenden durch den Sinn zu fahren, und den Gegner, deſſen Untergang er zugeſchworen hat, aus ſeinen Klauen zu retten, eben ſo ſchuldig als befugt.

Die Richter ſind Diener der Gerechtigkeit, nicht aber der Rachbegierde.

§. 97.

§. 97.

Fortſetzung des Vorigen.

Daß der Titius in dem §. 95. angenommenen Fall, der von dem Sempronius angetragenen, und von dem Richter vor billig gefundenen Siſtirung der Execution, nur blos aus Rachbegierde, und, um dieſen dadurch ins Verderben zu ſtürzen, widerſpreche, iſt daraus offenbar, weil er auf dieſem Wege weit eher, als durch die Fortſetzung der verhangenen Zwangsmittel, gelangen kann.

Er handelt ſolchemnach wider ſein eigenes Beſtes. So aber verfähret niemand, der nur blos die Gerechtigkeit, ohne Einmiſchung unordentlicher Leidenſchaften, zum Augenmerk hat.

Soll die Execution, der nachgewieſenen ſichern Zahlungsmittel ohneracht̃et, wider den Sempronius fortgeſetzet, mit der Pfändung ſeines Mobiliar-Vermögens verfahren, und, weil ſolches zur Befriedigung eines Capitals von 2000 Rthlr. wohl in den wenigſten Fällen zureichen möchte, endlich gar zu Veräuſſerung der unbeweglichen Güter geſchritten werden, ſo leget ſich ganz klar zu Tage, daß, auch bey der möglichſten Beſchleunigung der Zwangsmittel, dennoch wenigſtens eine vierfach längere Zeit zur Befriedigung des Titius erfordert werde, als wenn er den Antrag des Sempronius und die vorgeſchlagenen Zahlungs-Mittel angenommen hätte.

Nicht allein das ausgepfändete Mobiliar-Vermögen muß ordnungsmäßig abgeſchätzet, und demnächſt zu deſſen öffentlichen Veräuſſerung wenigſtens ein Termin von 6 Wochen angeſetzet werden, ſondern es iſt auch bekannt genung, daß zur Taxirung und öffentlichen Verkauf der Immobilien, eine Jahresfriſt kaum hinlänglich iſt.

Und weil die eingegangenen Kaufgelder dem Gläubiger nicht ſo ſchlechterdings verabfolget werden können, ſondern ſolche unter die ſämmtlichen Creditores nach einem vorhergängigen Prioritäts-Urtel vertheilet

werden müſſen, ſo wird der Titius kaum die Zeit, in welcher er das geringſte von ſeiner Forderung zu erhalten Hoffnung hat, erleben.

Daß dergleichen Liquidations-Proceſſe bey der bisherigen Juſtitz-Verfaſſung zehn Jahre und länger gedauert haben, iſt nicht ohne Beyſpiel.

Nicht ſelten erreget ein dergleichen hartnäckiger Titius, durch ſein widerſinniges und rachgieriges Verfahren, wohl gar einen Concurs, bey welchen er Capital und Zinſen verlieret, und ſolches als einen wohlverdienten Lohn ſeines Eigenſinnes und unlautern Abſichten davon träget.

Einem Mann, der ſeine eigenen Vortheile auf eine ſo augenſcheinliche Art verkennet, kann wohl von dem Richter in ſeinen unrechtmäßigen Abſichten, den Schuldner blos aus Rachbegierde zu Grunde zu richten, ohne ſich ſelber verantwortlich zu machen, nicht gefuget werden.

§. 98.

Einwand, der hiegegen gemachet werden könnte, wird widerleget.

Um den Eigenſinn und Rachbegierde, den ein ſolcher hartnäckiger Gläubiger von ſich blicken läſſet, zu beſchönigen, wird er zwar theils von ſeinen eigenen Gläubigern, theils aber auch ſeinen Gewerbe und Nahrungsgeſchäften, allerhand Bewegungsgründe, welche ihn zu einem ſo ſtrengen Verfahren gegen den Schuldner nöthigten, anzugeben wiſſen.

Die gemeine Sprache, beſonders der Handlungstreibenden Juden, und auch wohl chriſtlicher Kaufleute, von welchen man Geld zu erborgen genöthiget geweſen iſt, laufet gewöhnlichermaßen darauf hinaus, daß ſie ihre Gläubiger promt befriedigen müßten, und ihnen von ihren Mitconſorten, denen ſie ſchuldig wären, keine Nachſicht verſtattet würde, folglich ſie auch mit ihren Schuldnern keine Geduld haben könnten.

Dieſe

Dieſe unter Kaufleuten allerdings nöthige Strenge, kann aber auf bloße Privat-Gläubiger, deren Vermögen nicht in Baarſchaften, ſondern in liegenden Gründen beſtehet, nicht ſo ſchlechterdings angewendet werden.

Die Verfaſſung eines Kaufmanns, er ſey Chriſt oder Jude, bringet es ſchon an und vor ſich mit ſich, daß ſeine Caſſe nach dem Verhältniß ſeines Verkehrs mit dem benöthigten baaren Gelde verſehen ſeyn muß, weil er alle Augenblick, baare Zahlungen thun zu müſſen, zu vermuthen hat.

Mit der Caſſe eines Landmanns und Gutsbeſitzers aber, hat es eine ganz andere Beſchaffenheit.

Bey dieſem iſt nicht eine tägliche Einnahme, ſondern ſelbige kommt nur zu gewiſſen Zeiten ein, nachdem es der Vorſchuß der gewonnenen Produkten verſtattet.

Die Caſſe eines Privat-Landmanns iſt daher zu gewiſſen Zeiten zwar angefüllet, zu andern aber wiederum gänzlich leer und erſchöpfet.

Von ſelbſt folget hieraus, daß der oben erwähnte Einwurf in denjenigen Fällen, wo von der pünktlichen Wiederbezahlung einer geborgten Schuld die Rede iſt, den privat Schuldnern, die in keinem Kaufmanns-Verkehr ſtehen, nach der Billigkeit nicht entgegen geſetzet werden kann.

Obgleich die privat Schuldner ihrem Gläubiger eben ſo wohl, als die Kaufleute unter ſich, eine promte Wiederbezahlung zu leiſten, den Rechten nach verbunden ſind, ſo ſtehet doch denſelben aus vorangeführten Urſachen darunter weit öfter eine Unmöglichkeit, als bey den Kaufmannſchaftstreibenden, die, wenn auch ihre Caſſen erſchöpfet ſeyn ſollten, dennoch allenthalben bey dem unter ihres Gleichen eingeführten Credit, Rath zu ſchaffen wiſſen, entgegen.

Ich werde aber nicht nöthig haben, mich bey der Widerlegung dieſes Einwurfs aufzuhalten, ſondern kann mich ganz ſicher darauf berufen, daß ein jeder

Gläubiger, wenn er die ihm in vorbeſchriebener Art vorgeſchlagene Zahlungsmittel annimmt, dabey nicht den geringſten Schaden noch Verluſt leidet.

Die Capitaliſten, welche ihre vorräthige Gelder zinsbar austhun, können dabey keine andere Abſicht, als die richtige Einhebung der davon gefälligen Zinſen, haben.

Hierunter aber verlieren ſie nichts, wenn ſie ihrem Schuldner bey den angewieſenen ſichern Zahlungsmitteln eine Nachſicht von einigen wenigen Monaten verwilligen.

Denn eines Theils verſtehet es ſich von ſelbſt, daß dem Gläubiger, der eine dergleichen Nachſicht zugeſtehet, auch in der Zwiſchenzeit die verabredete Zinſen gezahlet werden müſſen, und anderntheils kann der Gläubiger auch dieſer Zinſen wegen, keine Gefahr laufen, weil der Sempronius von dem Capital, ſo ihm der Cajus ſchuldig iſt, ebenfalls Zinſen erhalten muß, und er folglich dieſe dem Titius zu ſeiner Befriedigung ganz bequem und ohne die geringſte Weitläuftigkeiten mit anweiſen kann.

Ein vernünftiger und gerechter Richter wird in dergleichen Fällen ſchon von ſelbſt eine ſolche Einrichtung zu treffen wiſſen, daß dabey der Gläubiger, weder in Anſehung ſeines Capitals, noch auch der Zinſen, verkürzet werde, oder Gefahr laufe.

§. 99.

Noch fernere Widerlegung einiger hiegegen zu machenden Einwürfe.

Nicht ſelten werden die Gläubiger ihren Eigenſinn und Rachbegierde dadurch zu decken ſuchen, daß ſie das aufgekündigte und eingeklagte Capital ſchon wiederum anderwärts verſprochen hätten, und daher durch die längere Stundung in die Verlegenheit, dieſen wegen ihres nicht gehaltenen Wortes gerecht zu werden, geriethen.

Dieſer

Dieſer Fall iſt zwar nicht unmöglich, und auch nicht ungewöhnlich. Inzwiſchen kann er doch bey den Umſtänden, die wir in dem angenommenen Beyſpiel vorgetragen haben, keine Abänderung machen.

Titius mag das von dem Sempronius zu fordern habende Capital anderwärts verſprochen haben, oder nicht, ſo bleibet doch allemahl gewiß, daß er durch Annehmung der vorgeſchlagenen Zahlungsmittel weit eher zu ſeiner Befriedigung kommt, als wenn er auf die Auspfändung, Subhaſtation und übrige Grade der Execution beſtehet.

Alles, was man hierunter dem Sempronius wegen nicht zur rechter Zeit geleiſteten Bezahlung zur Laſt legen kann, läuft daraus hinaus, daß er den Titius, wenn er von dem neuen Schuldner, wegen des verſprochenen und nicht bezahlten Capitals, in Anſpruch genommen werden ſollte, deshalb ſchadloß zu halten, ſchuldig wäre.

Nur ſehr ſelten aber wird es hierunter zu öffentlichen Proceſſen kommen, indem bey dem zu jetzigen Zeiten ſehr zweifelhaften Geldverkehr, ſich ein jeder auf dergleichen Vorfälle in Bereitſchaft halten muß, und das wegen Verleihung eines Capitals gethane Verſprechen nicht anders, als unter der Bedingung, wenn der Gläubiger ſeine ausſtehende Gelder zu rechter Zeit einbekommt, verſtanden werden kann.

Auch ſtehet öfters ein Gläubiger in Beſorgniß, daß der Schuldner bey längerer Stundung des Capitals in ſchlechtere Vermögens-Umſtände gerathen, und er darüber ſeiner ganzen Schuldforderung verluſtig gehen möchte.

Von vielen wird daher dieſes als eine Urſache ihrer Verweigerung der ihnen angerathenen längern Nachſicht und Siſtirung der Execution angegeben.

Allein in dem von uns angenommenen Beyſpiel und allen andern dergleichen Fällen, wo ſichere und zu-

verläßige Zahlungsmittel nachgewieſen werden können, iſt dieſes eine leere Entſchuldigung, weil der Gläubiger, ſo lange der Schuldner noch freye Hände hat, durch Cedirung der zur Bezahlung angewieſenen Schuldpoſt, allemahl hinlänglich gedecket, und ſicher geſtellet werden kann.

Ein jeder Gläubiger, dem ſolches von einem Schuldner, deſſen Vermögens-Umſtände er vor zweifelhaft hält, angeboten wird, handelt thörigt, wenn er dieſen Weg nicht einſchlagen, ſondern die Sache auf ein ungewiſſes Gerathewohl ankommen laſſen will.

§. 100.

Warum ein Richter, der eine bereits verhangene Execution auch wider des Gläubigers Willen, wegen vorgeſchlagener Zahlungsmittel ſiſtiren, oder auch nur den Gläubiger durch ſeine Vorſtellungen ſolche anzunehmen bewegen will, dabey mit der äuſſerſten Genauigkeit verfahren müſſe.

So wenig ein Zweifel übrig bleibet, daß der Richter in einem ſolchen Fall nicht durchzugreifen, und die fernere Fortſetzung der Execution auch wider des Gläubigers Willen, zu ſuspendiren, berechtiget ſeyn ſollte, ſo nöthig iſt es doch auch, daß derſelbe hierunter mit der äuſſerſten Genauigkeit zu Werke gehe, und dieſen Schritt, wenn er ſich nicht verantwortlich machen will, nicht anders, als unter der gröſſeſten Ueberzeugung, daß die angewieſene Zahlungsmittel auf keinerley Art fehlſchlagen können, wage.

Ein Schuldner, der in der Angſt iſt, und das Unglück, ſo ihm durch die bevorſtehende Auspfändung und Veräuſſerung ſeines ſo wohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens zubereitet wird, voraus ſiehet, wird natürlicher weiſe alle nur erſinnliche Mittel, um den Richter zu einem Mitleiden zu bewegen, und ihn vor ſeine Erhaltung geneigt zu machen, anzuwenden ſuchen,

hiedurch

hiedurch aber kann ein Menſchenliebender Richter, wenn er nicht auf ſeiner Hut iſt, und bey den deshalb anzuſtellenden Unterſuchungen, alle mögliche Genauigkeit beobachtet, gar leicht überraſchet, und zu falſchen Schritten, die ihm in der Folge gereuen, und dem Gläubiger nachtheilig ſind, verleitet werden.

Auf unſichere und ungewiſſe, oder weit ausgeſetzte Zahlungsmittel kann daher ein Richter, wenn er die verhangene Execution wider des Gläubigers Willen in Anſtand laſſen will, keine Rückſicht nehmen.

Auch mag er nicht einmahl bey dergleichen unſicheren und ungewiſſen Zahlungsmitteln den Gläubiger mit guten Gewiſſen, daß er in dieſer Rückſicht von der Fortſetzung der Execution gutwillig abſtehe, zu bereden ſuchen.

Ein Richter muß die Parten niemahl ohne zureichenden Grund, zu einem Vergleich zu bewegen trachten.

Gerechtigkeit liebende und alle Chikane haſſende Parten, verlaßen ſich öfters auf das Wort des Richters blindlings, und werden dadurch nicht ſelten, wenn ſich dieſer geirret hat, zugleich mit ins Labyrinth geführet.

Solches aber iſt ein offenbarer Mißbrauch des Vertrauens, ſo die Parten in den Rath des Richters geſetzet haben, welcher auf alle nur mögliche Weiſe um ſo mehr vermieden werden muß, weil in ſeinem Rath und Worten lauter Wahrheit vorausgeſetzet wird.

Sehr oft ſuchet ein in Verlegenheit ſich befindender Schuldner, ſeinen Gläubiger auf künftige Erbſchaften, die er von einer alten Muhme oder andern nahen Bluts-Freunden zu hoffen hat, zu verweiſen.

Ein anderer giebet wichtige vermeintliche Verbeſſerungen ſeines Landgutes vor, von deren Ertrag er den klagbar gewordenen Gläubiger zu befriedigen gedenket.

Ein Dritter berufet ſich auf ein anſehnliches Handlungsverkehr, aus welchem er vieles Geld erheben, und damit ſeine Schulden bezahlen will.

Künftige Erbſchaften ſind ſehr ungewiß, und laufen oft auf leere Einbildungen heraus. Eben ſo mißlich ſind auch die vermeintliche Güter-Meliorationen, beſonders in den Händen derjenigen, denen es die dazu erforderliche Koſten aufzubringen ſchwer fällt. Alle Handlungsverkehre ſind gefährlich, und ihr Ausgang höchſt unſicher.

Dieſe und andere dergleichen von dem Schuldner angegebene Zahlungsmittel ſind bloße Vorſpiegelungen, und folglich nicht von der Art, daß ein aufmerkſamer und genau denkender Richter darauf bauen, und davon Gelegenheit, die einmahl verhangene Execution in ihrem Lauf zu hemmen, nehmen könnte.

Soll dieſes, beſonders wider des Gläubigers Willen, geſchehen, ſo bleibet es ein vor allemahl als eine unumſtößliche Regel feſt, daß die nachgewieſene Zahlungsmittel ungezweifelt, ſicher und von der Art ſeyn müſſen, daß der Gläubiger dadurch eher, als bey Fortſetzung der Execution, zu ſeiner Bezahlung gelanget.

§. 101.

In welchen Fällen die Abpfändung des Mobiliar Vermögens nöthig, und in welchen es hingegen beſſer, daß ſofort zur Sequeſtration oder Veräuſſerung des unbeweglichen Vermögens und der vorhandenen Grundſtücke, geſchritten werde.

Muß, in Ermangelung ſolcher ſichern Zahlungs-Mittel, die vorhandene Execution gegen den Schuldner fortgeſetzet werden, ſo ſind Auspfändung, Sequeſtration, und der öffentliche Verkauf der Immobilien, die fernere in den Executions-Ordnungen feſtgeſetzte Grade derſelben.

Der

Der erſte und nächſte Grad hievon, beſtehet in der Auspfändung des beweglichen Vermögens.

Auch hiebey gehen verſchiedene Mißbräuche vor. Wenigſtens könnte in demjenigen, was hierunter von den Gerichten geſchiehet, zur Erleichterung und Erhaltung der Schuldner, ohne den geringſten Nachtheil der Gläubiger, vieles abgeändert werden.

Auch dieſes wollen wir mit wenigen bemerken.

In den meiſten Fällen wird ohne Unterſcheid, ob die eingeklagte Forderung eine gerichtlich verſicherte hypothekariſche, oder nur blos eine auſſergerichtliche Schuld ſey, imgleichen ob ſie blos nur rückſtändig gebliebene Zinſen, oder das Capital ſelber betreffe, zur Auspfändung geſchritten.

Ich habe ſchon oben erinnert, daß bey Veranlaſſung der verſchiedenen Executionsgrade, allerdings auf dieſen Unterſcheid Rückſicht genommen werden müſſe.

Die mit gerichtlich verſicherten und eingetragenen hypothekariſchen Schuldforderungen verſehene Gläubiger, haben bekanntermaßen, in den ihnen verſchriebenen Grundſtücken ein Jus reale, folglich ein weit ſtärkeres Recht, als die bloße Privat-Gläubiger.

Ein Richter handelt daher nicht widerrechtlich, wenn er in Beytreibung eines in die Landbücher eingetragenen und dadurch öffentlich verſicherten Capitals, ſo fort die zur Hypothek verſchriebene Grundſtücke angreifet, und zu deren Tax- und Subhaſtation ſchreitet, zumahl, wenn er voraus ſiehet, daß ein ſolches Capital aus dem Mobiliar-Vermögen nicht bezahlet werden kann.

Auf dieſem Wege wird nicht allein der Gläubiger weit eher und ſicherer zu ſeiner völligen Befriedigung verholfen, ſondern es kann auch der Schuldner ſelber leichter dadurch erhalten werden.

Gehet gleich ein Theil ſeiner Grundſtücke dabey verlohren, ſo wird doch ſein Hausweſen nicht in Unordnung gebracht.

Nach dem bisher gewöhnlichen Gerichtsgebrauch, entblößet man zuförderſt den Schuldner von allem nöthigen Hausrath, und am Ende, wenn dieſer, wie bey ſtarken Capitalien unmöglich iſt, nicht zureichen will, muß dennoch mit dem öffentlichen Verkauf der Immobilien verfahren werden.

Auf ſolche Art werden viele Schuldner, die ſonſt noch erhalten werden könnten, an den Bettelſtab gebracht.

Kann ein Schuldner durch die Veräuſſerung ſeines Mobiliar=Vermögens, in dem Beſitz und Genuß ſeiner Immobilien erhalten werden, ſo iſt es vernünftig, daß dieſe jenem vorgezogen, und das Mobiliar=Vermögen der Erhaltung der unbeweglichen Güter aufgeopfert werde.

Ein ſein eigenes Beſte nicht verkennender Schuldner, wird nach der allgemeinen Regel, daß unter zweyen Uebeln jederzeit das kleineſte zu wählen ſey, ſelber die Hand dazu bieten.

Kann aber durch den Verkauf des Mobiliar=Vermögens dieſer Endzweck nicht erreichet werden, ſondern es ſiehet ſich der Richter demohnerachtet, auch zur Veräuſſerung der Immobilien zu ſchreiten, genöthiget, ſo wird der Schuldner gleichſam mit doppelten Ruthen gezüchtiget, und dadurch der Weg zu ſeinem unvermeidlichen Untergange gebahnet, ohne daß der Gläubiger, wegen der in dergleichen Fällen nöthigen Vorladung der ſämmtlichen Gläubiger, ſeine Befriedigung einen Augenblick eher erhalten kann.

Was bisher geſaget worden, verſtehet ſich nur blos von dem Fall, wenn das Vermögen des Schuldners nicht allein zureichend iſt, ſondern ihm auch noch, in ſo ferne er nicht durch die vorbeſchriebene unrichtige Be-

handlung in den Executions-Graden vorſetzlich über einen Haufen geworfen wird, etwas übrig bleiben kann.

Aus dieſer unrichtigen Behandlung der meiſten Gläubiger entſtehet es, daß die mehreſten Liquidations-Proceſſe, die nur bey zureichenden Vermögen ſtatt finden, gemeiniglich in förmliche Concurſe verwandelt zu werden pflegen.

Iſt es aber offenbar, daß das Vermögen eines Schuldners zur Bezahlung ſeiner Gläubiger nicht hinlänglich iſt, ſo kann freylich weder Immobiliar- noch Mobiliar-Vermögen geſchonet werden, ſondern es gehet beydes verlohren, welches auch dem Schuldner, da bey ſolchen Umſtänden an ſeine Erhaltung weiter nicht zu denken iſt, gleichgültig ſeyn kann.

Eben das Recht, das ein hypothekariſcher Gläubiger an die Subſtanz des ihm verſchriebenen Gutes hat, ſtehet ihm auch, in Anſehung der davon rückſtändig gebliebenen Zinſen, an die Einkünfte deſſelben zu.

Wird daher nur blos wegen ſolcher rückſtändig gebliebenen Zinſen die Execution verhangen, ſo iſt abermahl die Sequeſtration des verſchriebenen Gutes der ſicherſte und natürlichſte Weg, den Gläubiger zu ſeiner Befriedigung zu verhelfen.

Nach dem bisherigen Gerichts-Gebrauch wird auch in dieſem Fall zur Auspfändung geſchritten, und nur erſt alsdenn, wenn die dadurch heraus gebrachte Summe nicht hinlänglich iſt, die Sequeſtration verfüget.

Bald aber wird mit mehrern, wie ſchädlich und gefährlich dergleichen Auspfändungen dem Schuldner in Anſehung ſeiner ganzen zeitlichen Wohlfahrt werden können, gezeiget werden, und es iſt daher nicht widerrechtlich, den Schuldner damit ſo lange, als noch andere Wege, dem Gläubiger ſeine Befriedigung zu verſchaffen, vorhanden ſind, zu verſchonen.

Nur blos die Fälle, wo eine entweder aus einer auſſergerichtlichen Schuldverſchreibung, oder andern die

Grundſtücke des Schuldners nicht unmittelbar angehenden getroffenen Verbindlichkeiten herrührende Schuld, executiviſch beygetrieben werden ſoll, iſt ſolchemnach die bisher als der zweyte Grad der Execution gewöhnliche Auspfändung und Veräuſſerung des Mobiliar=Vermögens beyzubehalten nöthig, und der Schuldner muß ſich ſchon, wenn er keine andere ſichere Zahlungsmittel in der Art, als wir ſie oben erfordert haben, nachzuweiſen im Stande iſt, dieſen bittern Trank gefallen laſſen.

§. 102.

Von dem empfindlichen Verluſt, den ein Schuldner bey der Auspfändung des Mobiliar=Vermögens auf ſo vielfältige Art nothwendig leiden muß, und daß ſolcher nicht ſo leicht wieder gut gemacht werden könne.

Ehe ich die Mißbräuche, die bey dieſen gerichtlichen Auspfändungen vorzugehen, und dem Schuldner die Sache ohne Noth doppelt zu erſchweren, auch wohl gar den Weg zu ſeinem gänzlichen Verderben zu bahnen pflegen, näher entwickeln kann, wird es nöthig ſeyn, den vielfältigen Schaden vor Augen zu legen, der aus dieſer Verfahrungsart, wenn dazu aus Uebereilung geſchritten wird, oder ſie ſonſt auf andere Art, wobey der Gläubiger auf eine gleich promte und ſichere Weiſe zu ſeiner Befriedigung gelanget, zu vermeiden ſtehet, erwachſen kann.

Siehet man die Sache nur ſo obenhin an, ſo verfällt man gar leicht auf die Gedanken, als wenn eine dergleichen in dem Mobiliar=Vermögen verfügte Auspfändung dem Schuldner eben nicht auf ſo drückende Art nachtheilig ſeyn könnte, weil mancher vielen überflüßigen und entbehrlichen Hausrath beſitzet, und er ſich auch, wenn gleich dabey von dem nothwendigen etwas mit verlohren gehen ſollte, darunter dergeſtalt vernünftig einſchränken könnte, daß er dieſen Verluſt bey der

Fort=

Fortſetzung ſeiner Haushaltung wenig merken würde. Käme er zu beſſern Umſtänden, ſo könnte er die unentbehrlichſten, von den durch die Abpfändung verluſtig gegangenen Hausrathſtücken, mit Bequemlichkeit wieder anſchaffen, und dadurch nach und nach dieſe Wunde unvermerkt verheilen.

Wer ſich jemahl in den Umſtänden befunden hat, daß er ſich von Grunde aus, den benöthigten Hausrath anſchaffen müſſen, der wird vermuthlich ganz anders denken, und, wie koſtbar ſolches falle, durch eigene Erfahrung überzeuget ſeyn.

Die unzählige Stücke, die zu einer völlig eingerichteten Haushaltung, beſonders auf dem Lande, gehören, ſind nicht mit ſo leichter Mühe anzuſchaffen, und ein junger Anfänger bringet öfters viele Jahre darüber zu, ehe er, auch nur in den nöthigſten Stücken, zu einem vollſtändigen Hausrath gelangen kann.

Sollten auch gleich unter dem auszupfändenden Hausrath verſchiedene überflüßige und entbehrliche Stücke, wie nicht ſelten befunden wird, vorhanden ſeyn, ſo haben doch auch dieſelben einen gewiſſen Werth, und machen folglich mit einen Theil von dem Vermögen des Schuldners aus.

Nun aber iſt es eben ſo natürlich als bekannt, daß bey allen, beſonders aber denen auf dem Lande oder in den kleinen Städten anzuſtellenden Auctionen, die zu veräuſſernde Mobilien ſehr oft unter der Hälfte des wahren Werthes verſchleudert werden müſſen.

Iſt daher gleich der Schuldner in der Folge, ſich ein und anderes von dieſen Stücken wieder anzuſchaffen im Stande, ſo fällt doch der Schaden, den er dabey leidet, offenbar in die Augen, indem er dasjenige, was vor die Hälfte des Werths verſchleudert werden müſſen, bey der Wiederanſchaffung doppelt ſo hoch bezahlen muß.

Wegen

Wegen Entfernung genungſamer Käufer, iſt es nur ſelten rathſam, die bey einem Landmann ausgepfändete Sachen, an Ort und Stelle zum öffentlichen Verkauf auszuſtellen, ſondern die Nothwendigkeit erfordert es, ſelbige nach ſolchen Orten, wo die gehörige Menge von Kaufluſtigen zu vermuthen ſtehet, transportiren zu laſſen.

Wie viele von den beſten Sachen bey dieſem Transport, welcher nur ſelten mit der möglichſten Behutſamkeit zu geſchehen pfleget, theils verlohren gehen, theils aber zerbrochen, oder doch dergeſtalt, daß ſie zum Verkauf unſcheinbar geworden, beſchädiget werden, iſt einem jeden, der jemahls bey einer dergleichen gerichtlichen Handlung mit gegenwärtig geweſen, zur Gnüge bewußt.

Ich würde zu weitläuftig fallen, wenn ich mich in eine nähere Beſchreibung alles desjenigen empfindlichen Schadens, den ein Schuldner bey dieſem wider ihn verhangenen Zwangsmittel, wenn auch dabey in der beſten Ordnung verfahren wird, auf ſo vielfältige Art nothwendig leiden muß, einlaſſen wollte.

Die Sache redet von ſelbſt, und die tägliche Erfahrung beſtätiget es.

§. 103.

Warum es nicht rathſam ſey, bey entſtandenen Liquidations=Proceſſen eher zur Veräuſſerung des Mobiliar=Vermögens zu ſchreiten, bis ſich eine Unzulänglichkeit des ganzen Vermögens, und folglich die Nothwendigkeit, auch die Mobilien anzugreifen, hervor gethan hat.

Meine Abſicht iſt nicht, dieſe Gattung der gerichtlichen Zwangsmittel ganz und gar verwerflich zu machen, und ſie aus dem Verfahren der Gerichte auf immerdar zu verbannen.

Ich

Ich weiß wohl, daß es Fälle giebet, wo ſolches nicht abgeändert werden kann, ſondern der Richter, um den auf Bezahlung dringenden Gläubiger zufrieden zu ſtellen, und ihm die erforderliche Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, in die Nothwendigkeit, dazu ſchreiten zu müſſen, geſetzet wird.

Nur deßhalb habe ich dieſe Erinnerung gethan, und den empfindlichen Schaden, den ein Schuldner von der Auspfändung zu befürchten hat, nach der Wahrheit geſchildert, damit theils nicht ohne Noth, ſo lange noch andere Wege, den Gläubiger auf gleiche prompte Weiſe zu ſeiner Bezahlung zu verhelfen, vorhanden ſind, dazu geſchritten, und theils auch mit der größeſten Behutſamkeit und Vorſicht dabey verfahren werden möge.

Bey ſolchen Schuldnern, wo die Unzulänglichkeit des Vermögens offenbar iſt, und auch wohl von denſelben ſelber zugeſtanden werden muß, bleibet zwar die öffentliche Veräuſſerung des Mobiliar-Vermögens allemahl unvermeidlich.

So lange aber dieſe Unzulänglichkeit nicht ins Klare geſetzet, ſondern es noch immer ungewiß iſt, ob nicht der Schuldner einen Theil ſeines Vermögens retten möchte, wird ein Richter ſehr billig handeln, wenn er bey einem entſtandenen Liquidations-Proceß nicht ſofort, wie gemeiniglich zu geſchehen pfleget, mit dem Verkauf der Mobilien den Anfang machet, ſondern ſolchen bis zum Verkauf der Immobilien und Ausgang des Liquidations-Proceſſes, in Anſtand läſſet.

Alsdenn erſt kann die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Vermögens mit Zuverläßigkeit beurtheilet werden.

Wenn nun die erſtere vorhanden iſt, und die ſich angemeldete Gläubiger blos aus dem unbeweglichen Vermögen befriediget werden können, ſo iſt offenbar, daß der Schuldner den Verluſt, ſo ihm durch einen übereilten Verkauf ſeiner Mobilien verurſachet worden,

ohne

ohne Noth, und gleichſam unſchuldiger Weiſe erlitten hat.

Er iſt dadurch bey ſeinen ohnehin bekümmerten Umſtänden um ein anſehnliches ärmer geworden, und nicht ſelten iſt ſolches eine Urſache ſeiner künftigen gänzlichen Verarmung.

Bey einem geringen Vermögen können einige hundert Thaler, die ein Schuldner durch einen übereilten Verkauf ſeines Mobiliar-Vermögens verlohren hat, zu ſeinem völligen Untergange, da ſie ſonſt, wenn er ſie behalten hätte, zu ſeiner Erhaltung gereichen können, viel beytragen.

Man ſetze den Fall, daß ein in Schulden gerathener Unglücklicher, nach geendigten Liquidations-Proceß von ſeinem Vermögen annoch zwey bis dreytauſend Reichsthaler übrig behalten habe.

So wenig dieſes auch vor einen ehemahligen Guts-Beſitzer geachtet werden mag, ſo wird es doch bey einer vernünftigen Eintheilung, wenn er nur in ſeiner innern Haushaltung ungeſtöret geblieben, zum nothdürftigen Unterhalt noch allemahl hinlänglich bleiben, zumahl wenn er ſich wieder durch Ankaufung kleiner Grundſtücke, oder auch wohl vortheilhafte Pachtungen, zu nähren, und aufs neue etwas zu erwerben trachtet.

Hat er aber bey dieſem unglücklichen Vorfall, auſſer dem unbeweglichen Vermögen, auch zugleich ſeinen ganzen Hausrath dergeſtalt, daß er wieder alles von neuen anſchaffen muß, verlohren, ſo iſt alle Hoffnung zu ſeiner Wiederherſtellung und Ergreifung eines neuen Nahrungsſtandes gänzlich verſchwunden.

Die Wiederanſchaffung des nur höchſt nöthigſten Hausraths, nimmt ihm einen anſehnlichen Theil des übrig gebliebenen geringen Capitals weg, und er iſt folglich nicht im Stande, an die Unternehmung eines neuen Nahrungs-Gewerbes zu denken.

§. 104.

§. 104.

Warum es nicht gut, ſondern ſowohl für den Schuldner, als den Gläubiger, nachtheilig ſey, wenn die Auspfändungen blos den gemeinen Executoren überlaſſen werden.

Zu den Mißbräuchen, die bey den Auspfändungen, wenn ſie ja unvermeidlich ſind, gemeiniglich begangen werden, iſt zuförderſt zu rechnen, daß ſolche eben demjenigen Executor, welcher bey dem erſten Executions-Grade gebrauchet worden, aufgetragen zu werden pflegen.

Hat dieſe Auspfändung nur eine Kleinigkeit zum Gegenſtande, dergeſtalt, daß die Schuld, weshalb die Execution verhangen worden, durch Wegnehmung eines und andern überflüßigen, oder doch entbehrlichen Hausrathsſtückes, abgethan werden kann, ſo iſt damit wenige Gefahr verknüpfet.

Iſt aber die beyzutreibende Schuld von ſolcher Wichtigkeit, daß das ganze Mobiliar-Vermögen angegriffen werden muß, und ſolches doch öfters wohl nicht zureichend iſt, ſo mag es nicht vor gut geheiſſen werden, wenn die Gerichte eine ſolche Total-Auspfändung, daß ich ſie ſo nennen darf, dem Executor allein überlaſſen.

In den Executions-Ordnungen pflegen zwar gewiſſe Stücke, welche bey den Auspfändungen zu verſchonen ſind, vorgeſchrieben zu ſeyn.

Da aber die Gewerbe und Handthierungen der Schuldner nicht alle von einerley Art ſind, ſo wird bey demjenigen, der die Auspfändung verrichten ſoll, eine gewiſſe nähere Einſicht und Beurtheilungskraft vorausgeſetzet, um eine richtige Anwendung von dieſen Regeln zu machen, und unter denjenigen Stücken, die der Schuldner behalten muß, oder ihm genommen werden können, einen vernünftigen Unterſcheid zu treffen.

Hiezu nun ſind die wenigſten von den gemeinen Executoren geſchickt, und ſie begehen daher mancherley Fehler, die entweder dem Schuldner, oder auch dem Gläubiger höchſt nachtheilig ſind.

Bald werden dem erſtern die höchſtnöthigſten und unentbehrlichſten Sachen genommen, bald aber auch wiederum ſolche Hausrathsſtücke gelaſſen, deren er gar wohl entübriget ſeyn könnte.

An dergleichen Durchſtechereyen und Colluſionen, als wir bey dem erſten Grade der Execution Erwehnung gethan haben, fehlet es auch bey der Auspfändung nur ſelten.

Ein gegen den Executor freygebiger Schuldner, wird durch die Nachſicht deſſelben, viele Sachen, die er gar wohl miſſen können, behalten oder bey Seite bringen, und folglich der Gläubiger durch eine dergleichen Auspfändung wenig erlangen.

Ein anderer hingegen, der eine ſolche Freygebigkeit nicht ausüben können noch wollen, wird bey dieſer ohnehin vor ihn ſehr ſchmerzlichen Handlung, noch dazu mit vieler Unbeſcheidenheit behandelt, und ihm öfters nicht das Bette auf dem Stroh gelaſſen werden.

Nicht zu gedenken, daß, da dieſe gemeinen Leute nur ſelten im Schreiben die erforderliche Uebung haben, bey dergleichen Total-Auspfändungen ſehr oft viele Sachen, weil ſie nicht gehörig bemerket und verzeichnet worden, verlohren gehen, oder doch wenigſtens mancherley Unordnung und Verwirrung daraus entſtehet.

§. 105.

Wie die vielen anjezt bey dem Auspfänden begangenen Mißbräuche, durch die vorgeſchlagenen Kreis-Gerichtshöfe vermieden werden könnten.

Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß es, die Auspfändungen blos den Executoren zu überlaſſen, ſehr gefährlich ſey.

Eine

Eine ſolche wichtige Handlung, die einen ſo weſentlichen Einfluß in die ganze Wohlfahrt des Schuldners hat, verdienet wohl, Männern, die ſowohl mehrere Fähigkeiten und Einſichten, als auch eine gewiſſe Aufmerkſamkeit beſitzen, anvertrauet zu werden.

Die Veräuſſerung der ausgepfändeten Stücke ſelber pfleget zwar auch ſchon anjetzt, in den entfernten Gegenden, die das Gerichte ſelber nicht langen kann, den Magiſtratsperſonen in den nächſt belegenen Städten, oder andern zur Juſtitz verpflichteten Perſonen, aufgetragen zu werden.

Allein hiedurch wird den Mißbräuchen, die bey der eigentlichen Auspfändung vorgehen, nicht abgeholfen, und dieſe ſind es doch hauptſächlich, welche den Schuldner auf ſo mancherley Art drücken, und ihm gefährlich werden können.

Auch hiebey fällt der Nutzen, den die nach unſerm Vorſchlage zu errichtende Kreis-Gerichtshöfe haben würden, ganz offenbar in die Augen.

Wären dergleichen vorhanden, ſo brauchten die Gerichte die Auspfändungen der adlichen Güterbeſitzer und andrer unmittelbar unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Schuldner, nicht weiter den Händen und der Willkühr der zu ſo vielen Ausſchweifungen geneigten Executoren zu überlaſſen, ſondern ſie könnten auch dieſe gerichtliche Handlung durch ſolche ganz füglich bewirken, und dadurch vieles Unheil und gerechte Beſchwerden verhüten.

Die Glieder des Kreis-Gerichtshofes verfügten ſich, entweder beyde, oder doch wenigſtens eines derſelben, nachdem es die Umſtände der Sache erfordern, an den Ort, wo die Auspfändung geſchehen ſollte, unterſuchten die dem Schuldner zuſtändige Mobilienſtücke, ſonderten die entbehrlichen von den unentbehrlichen auf das ſorgfältigſte ab, brächten jene in ein ordnungsmäßiges Verzeichniß, und ließen ſie nach dem Orte, wo

ſie öffentlich veräuſſert werden ſollen, mit der möglichſten Behutſamkeit, damit nichts davon verlohren gehe oder zu Schaden komme, tranſportiren.

Hiebey könnte zwar der ſonſt die ganze Auspfändung verrichtende Executor nöthige Handreichung leiſten, würde aber dabey ferner nichts zu befehlen noch anzuordnen haben.

§. 106.

Wenn bey den Auspfändungen nicht eine gehörige Separation des entbehrlichen und unentbehrlichen geſchiehet, ſolches iſt ebenfalls ein Mißbrauch; wornach dieſer Unterſcheid zu beſtimmen, und in welchem Fall er gänzlich hinweg fällt.

Ein anderweitiger ſich nicht ſelten bey den Auspfändungen ereignender Mißbrauch, welcher jedoch bey der vorhin vorgeſchlagenen Einrichtung weit ſeltner zu befürchten ſeyn würde, iſt es auch, wenn dem Schuldner, aus einer übertriebenen Härte, alles, ſo er nur an Mobilien beſitzet, ſchlechterdings weggenommen wird, und ihm auch nicht einmahl die allerunentbehrlichſten Stücke, ohne welche er ſeine Wirthſchaft nicht fortſetzen kann, gelaſſen werden wollen.

Dieſes ſind Plünderungen, und keine vernünftige und geſetzmäßige Auspfändungen.

Ein Schuldner, mit dem es ſo weit gekommen, daß ſein Vermögen ganz offenbar zur Bezahlung ſeiner Gläubiger unzulänglich iſt, muß ſich zwar auch dieſes gefallen laſſen.

Allein in Fällen, wo die Auspfändung nur wegen ein oder andern einzeln Schuld geſchiehet, oder doch wenigſtens die Unzulänglichkeit ſeines Vermögens noch nicht ins Klare geſetzet iſt, ſondern er vielmehr, bis zum Austrag der Sache, bey der Fortſetzung ſeiner Wirthſchaft gelaſſen werden muß, hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß.

Einen

Einen ſolchen von allen auch den unentbehrlichſten Mobilien durch die Auspfändung zu entblößen, wäre um ſo mehr hart, als er dadurch zugleich, ſeine Wirthſchaft gehörig zu betreiben und fortzuſetzen, gehemmet wird.

Es giebet viele Arten von Hausrathſtücken, die dem Anſehen nach entbehrlich zu ſeyn ſcheinen, es aber in der That nicht ſind.

Hiezu kann z. B. das Küchengeräthe gerechnet werden, als welches bey den Auspfändungen, die durch die gemeinen Executoren geſchiehet, nur ſelten verſchonet zu werden pfleget.

Wer bey ſeiner Haushaltung gelaſſen werden, und ſolche fortſetzen ſoll, muß auch nothwendig das zum Kochen erforderliche Geſchirr haben, theils vor ſich ſelber, theils vor das Geſinde, und theils auch vor ſolche auswärtige Perſonen, welche wegen eines nöthigen Wirthſchafts-Verkehrs zu ihm kommen, und die er, um einen deſto vortheilhaftern Handel mit ihnen zu ſchlieſſen, der wirthſchaftlichen Klugheit gemäß, nach ſeinen Umſtänden bewirthen muß.

Eine gleichmäßige Beſchaffenheit hat es auch in Anſehung der Betten.

Noch als ein ferneres Beyſpiel hievon mag angeſehen werden, wenn ein adlicher Landwirth zwar, unter den Namen von Kutſchenpferden, zwey oder vier etwas beſſere Pferde, als die eigentlich zum Ackerbau beſtimmten ſind, hat, ſelbige aber nicht blos zu ſeinem eigenen Vergnügen und Bequemlichkeit hält, ſondern ſie auch in der Wirthſchaft mit gebrauchet.

Kommt die Sache blos auf die Beurtheilung eines gemeinen ungeſtümen Executors an, ſo wird er gewiß dergleichen Kutſchenpferde, lediglich wegen des Nahmens ſo ſie führen, zu den entbehrlichen Stücken zählen, und ſie in ſein Auspfändungs-Verzeichniß bringen.

Iſt aber dieſe Handlung einem vernünftigen und einſichtsvollen Mann aufgetragen, ſo kann der Schuldner verſichert ſeyn, daß ihm dieſe Pferde nicht werden genommen werden, weil ſie einestheils zur Wirthſchaft mit gebrauchet werden, und anderntheils der Eigenthümer, ſo lange er bey der Bewirthſchaftung ſeines Gutes gelaſſen wird, mancherley Reiſen, die er ohne Pferde nicht verrichten kann, zu thun nöthig hat.

Es könnten noch weit mehrere Vorfälle, in welchen bey den Auspfändungen zu weit gegangen, und nicht das gehörige Maaß beobachtet wird, angeführet werden.

Es werden aber die vorhin bemerkten, um darnach alle andere zu beurtheilen, hinreichend ſeyn.

Nur erinnere ich hier nochmahls, daß hiebey jederzeit der Unterſcheid, ob das Vermögen des Schuldners zur Bezahlung ſeiner Gläubiger zulänglich iſt oder nicht, zum Augenmerk genommen werden muß.

In dem letztern Fall fällt, wie ich ſchon oben bemerket habe, aller Unterſcheid zwiſchen dem entbehrlichen und unentbehrlichen von ſelbſt hinweg, indem alles, was ein ſolcher Unglücklicher hat, ſeinen Gläubigern zugehöret, und er daher auch alles, in ſo ferne ihm nicht bey erwieſenen Unglücksfällen das flebile beneficium competentiæ noch etwas weniges zur äuſſerſten Nothdurft zu gute kommen läſſet, denſelben gutwillig aufopfern muß.

In dem erſtern Fall hingegen kann mit einem Schuldner, ohne in eine übertriebene Härte zu verfallen, nicht auf gleiche Art verfahren werden.

Wenigſtens muß ihm ſo viel, als zur gehörigen Fortſetzung ſeiner Wirthſchaft nöthig iſt, und wovon auch ſogar gewiſſe Arten von Bequemlichkeiten nicht gänzlich auszuſchließen ſind, a) bey einer vorzunehmenden Auspfändung frey gegeben werden.

Ich beziehe mich hierunter nochmahls auf dasjenige, was ich bereits §. 103. vorgetragen habe, und es kann

kann gar leicht geſchehen, daß in dieſem Fall den Gläubigern ſelber eine ubertriebene Härte bey der Auspfändung zulezt gefährlich wird.

(a) Ein Landwirth kann, wenn er geſund und noch bey Kräften iſt, zwar ſeine Ackerwirthſchaft auch zu Fuße beſichtigen, unterſuchen, und darinn das Nöthige anordnen.

Ihm fällt es aber, wegen der daraus entſtehenden vielen Ermüdungen, weit bequemer, ſich dazu ein Reitpferd zu halten.

Dieſe Art der Bequemlichkeit iſt ſo beſchaffen, daß ſie von einem vernünftigen Richter nicht verworfen noch getadelt werden kann.

Hart und unbillig würde es demnach ſeyn, wenn man bey einer vorzunehmenden Auspfändung auch dieſes Reitpferd nicht verſchonen, ſondern ſolches dem Eigenthümer ebenfalls wegnehmen wollte.

§. 107.

Warum bey den Auspfändungen auch der Stand und Würde des auszupfändenden Schuldners nicht gänzlich auſſer Augen geſezet werden könne.

Auch iſt der Stand und die Würde eines Schuldners, deſſen Vermögens-Unzulänglichkeit annoch unerwieſen, nicht gänzlich auſſer Augen zu ſetzen.

Der in allen geſitteten Ländern eingeführte Wohlſtand hat mit den Ständen und Würden, ſo eine Perſon vor der andern bekleidet, gewiſſe Vorzüge verknüpfet, die auch bey den gerichtlichen Auspfändungen ſelber nicht gänzlich vernachläßiget werden können.

Bey einem gräflichen oder adlichen Gutsbeſitzer, der noch überdem in einem anſehnlichen Charakter ſtehet, oder ehedem darinn geſtanden hat, kann zwar ein einige tauſend Thaler werther Vorrath von ſilbernen Geſchirr, eine Menge von Uhren, Tabatieren und Ringen, ebenfalls nicht anders, als ein entbehrlicher Ueberfluß, wel-

cher bey einer wider ihn verhangenen Auspfändung nicht zu verſchonen iſt, angeſehen werden.

Inzwiſchen würde es doch hart ſeyn, und den unter den Ständen eingeführten verſchiedenen Wohlſtands-Regeln offenbar zuwider laufen, wenn man einem ſolchen Mann nicht einmahl ein Douſin ſilberne Meſſer, Löffel und Gabeln laſſen, ihm die ſtets bey ſich tragende Uhr aus der Taſche nehmen, und ſeinen gewöhnlichen Fingerring abziehen wollte.

An und vor ſich ſelber, nicht aber in Anſehung ſeines Standes, ſind dieſes vor ihn entbehrliche Dinge.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit allen Arten von Hausgeräth. Auch bey dieſen muß deſſen Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit, nach dem Stand und Würde des auszupfändenden Schuldners beurtheilet werden.

Jedoch fällt dieſe Rückſicht bey einer offenbaren Unzulänglichkeit des Vermögens gleichmäßig von ſelbſt hinweg.

Alsdenn höret aller Unterſcheid zwiſchen Geringen und Vornehmen auf. Sie ſind beyde Bettler, und haben nichts, als was ihnen ihre Gläubiger aus Mitleiden oder guten Willen laſſen wollen.

§. 108.

Von den Mißbräuchen, die bey den in den Beylaßſtücken eines Landgutes vorgenommenen Auspfändungen begangen werden, und daß ſchon in dergleichen Beylaßſtücken an und vor ſich ſelber keine Auspfändung Statt finden könne.

Der Ordnung nach muß zwar die Auspfändung zuförderſt in dem Hausrath und ſolchen beweglichen Dingen, die mit der Landwirthſchaft des Schuldners in keiner Verbindung ſtehen, vorgenommen werden.

Wollen aber dieſe, wie nicht ſelten geſchiehet, zur Befriedigung des Gläubigers, welcher die Execution geſuchet

geſuchet hat, nicht hinreichend ſeyn, ſo wird nach dem gewöhnlichen Schlendrian auch zur Auspfändung der wirthſchaftlichen Sachen geſchritten.

Hiebey gehen nun abermahl ohnzählige, und faſt möchte ich ſagen, die meiſte Mißbräuche vor.

Schon dieſe Art der Auspfändung an und vor ſich ſelber mag, wenn man die Sache philoſophiſch, und nach der Vernunft betrachtet, als ein ſchädlicher Mißbrauch angeſehen werden.

Eine jede Landwirthſchaft, ſie mag groß oder klein ſeyn, erfordert eine Menge von verſchiedenen Werkzeugen, welche, nach dem gemeinen juriſtiſchen Ausdruck, theils in todter, und theils lebendiger Fahrniß beſtehen, wenn ſie richtig betrieben werden ſoll.

Je reichlicher ein Landwirth hierunter verſehen iſt, je beſſer iſt er im Stande, ſeine Wirthſchaftsgeſchäfte zu befördern, und in Ordnung zu erhalten.

Der Mangel an tüchtigen und zureichenden Werkzeugen, iſt in einer jeden Landwirthſchaft ein ſehr wichtiger Fehler, indem dadurch alle nöthige Arbeiten gar ſehr aufgehalten werden, und öfters wohl gar, daß ſie gänzlich unterbleiben müſſen, verurſachet wird.

Aller bey einem Landgut befindlicher Beylaß, iſt als ein Heiligthum anzuſehen, welches niemahl angetaſtet und geſchwächet, wohl aber vermehret werden muß.

Unrichtig iſt es ſolchemnach gedacht, wenn man bey den Auspfändungen auch ſelbſt dieſe Stücke nicht verſchonen, ſondern den Eigenthümer, wo nicht ganz, doch zum Theil, davon entblößen will.

Dem Gläubiger eines Schuldners, dem dieſes wiederfähret, ſelber wird dadurch der größeſte Schaden angerichtet.

Das Landgut, worauf ſie ihre Verſicherungen haben, und woraus ſie ihre Bezahlungen dermahleinſt hoffen, kann wegen Mangel der erforderlichen Inſtru-

mente und Werkzeuge, weiterhin nicht gehörig bewirth=ſchaftet werden.

Es gehet dadurch unvermerkt zu Grunde, und fällt, wenn es über kurz oder lang verkaufet werden ſoll, in ſeinem wahrem Werth dergeſtalt zurück, daß die Gläubiger zuletzt wegen ihrer Capitalien und auch wohl Zinſen nothwendig Gefahr laufen müſſen.

Die Sache iſt nicht ohne Beyſpiel, ſondern geſchiehet täglich.

§. 109.

Warum hiebey kein Unterſcheid zwiſchen entbehrlichen und unentbehrlichen Beylaßſtücken Statt finden könne, und auch der Vorrath davon, weil derſelbe in allen vernünftig eingerichteten Landwirthſchaften ebenfalls nothwendig iſt, unberühret gelaſſen werden müſſe.

Man wird mir vielleicht dieſes, wegen des nothwendigen und wirklich im Gebrauch ſeyenden Beylaſſes, ohne Bedenken nachgeben, wie denn auch in den gewöhnlichen Executions=Ordnungen verſchiedene Beylaßſtücke, welche von der Auspfändung ausgenommen worden, bemerket zu ſeyn pflegen.

In Anſehung des überflüßigen und auf Vorrath angeſchaften Beylaſſes aber, wird man noch immer anderer Meynung ſeyn, und in den Gedanken ſtehen, daß ſolche ganz füglich als ein Gegenſtand der Auspfändung angeſehen werden können, weil es genung ſey, wenn dem Schuldner das Nothwendigſte und im gegenwärtigen Gebrauch befindliche, zur Fortſetzung ſeiner Wirthſchaft gelaſſen würde.

Allein, daß auch dieſes nicht richtig gedacht ſey, wird einem jeden vernünftigen und in landwirthſchaftlichen Dingen erfahrnen, von ſelbſt in die Augen leuchten.

Ein Landwirth, der ordentlich wirthſchaften, und die nöthigen Arbeiten ohne Aufenthalt dergeſtalt, daß

er damit zu rechter Zeit fertig werde, befördern will, muß ſich nicht blos mit den im gegenwärtigen Gebrauch befindlichen Wirthſchafts-Werkzeugen begnügen, ſondern ſich von allen Arten derſelben jederzeit einen gewiſſen Vorrath halten.

Wenn ein Pflug, Wagen oder Egge zerbricht, oder Stränge und Sielen reiſſen, oder ſonſt dergleichen nöthige Dinge, die alle nach der Reihe anzuführen zu weitläuftig fallen würde, ſchadhaft werden, und keine andere Stücke, wodurch ein ſolcher Abgang ſofort wieder erſetzet werden kann, vorräthig ſind, ſo muß natürlicher Weiſe die zu verrichtende Arbeit liegen bleiben, und Menſchen und Vieh ſo lange müßig gehen, bis das zerbrochene oder zerriſſene wiederum ergänzet, oder wohl gar von neuen angeſchaffet worden.

Beſitzet aber der Eigenthümer von allen dieſen Dingen einen zureichenden Vorrath, ſo darf wegen eines ſolchen Zufalls die Arbeit nicht einen Augenblick in Anſtand bleiben, ſondern es kann das abgängige auf der Stelle wieder erſetzet werden.

Wie groß dieſer Vortheil ſey, und wie viel es zur Beförderung der Wirthſchaft beytrage, wenn die darinn vorfallende nöthige Geſchäfte niemahls unterbrochen werden dürfen, ſondern beſtändig hintereinander fortgehen können, deßhalb berufe ich mich ganz ſicher auf das Zeugniß aller erfahrnen Landwirthe, und auch die Vernunft ſelber lehret es.

Höchſt widerſinnig iſt es daher, wenn man einen ſolchen Vorrath von allerhand Beylaßſtücken als überflüßig anſehen, und ihn aus dieſem Grunde bey einer vorzunehmenden Auspfändung mit angreifen, dem Eigenthümer aber weiter nichts, als nur dasjenige, was gegenwärtig wirklich im Gebrauch iſt, laſſen will.

Der Vorrath von ſolchen Beylaßſtücken iſt kein Ueberfluß, ſondern eine Nothwendigkeit, und ein Gutsbeſitzer,

beſitzer, der es daran fehlen läſſet, kann auf den Nahmen eines guten Wirths keinen Anſpruch machen.

Dieſes verſtehet ſich nicht blos von der todten, ſondern auch von der lebendigen Fahrniß.

Ein Landwirth hat z. B. die Verfügung getroffen, daß er, wegen genungſam vorhandenen Wieſewachſes, alle Jahre einige Fohlen anziehet, nicht zum Verkauf, ſondern um den ſich von Zeit zu Zeit bey ſeinen Acker-Pferden ereignenden Abgang dadurch zu erſetzen, und auf ſolche Art die öfters ſtarke Ausgabe, ſo die Wiederanſchaffung neuer Ackerpferde verurſachet, zu erſparen.

Ein jeder wird geſtehen müſſen, daß dieſes beſonders an den Orten, wo es die Lage verſtattet, eine ſehr vernünftige und wirthſchaftliche Einrichtung ſey.

Wenn nun bey einer vorzunehmenden Auspfändung einige Stücke von dergleichen ein- zwey- und dreyjährigen Fohlen vorgefunden werden, ſo wird es abermahls unrecht ſeyn, wenn man ſolche aus dem Grunde, daß ſie gegenwärtig nicht gebrauchet würden, als überflüßig anſehen, und dem Eigenthümer wegnehmen wollte.

Hiedurch würde dieſe ganze vernünftige Einrichtung zernichtet, und dem Gute ſelber in ſeiner Bewirthſchaftungsart ein empfindlicher Schaden, der zuletzt gar leicht auf die Gläubiger zurück fallen könnte, zugefüget werden.

§. 110.

Daß es ein unverzeihlicher aus Mangel nöthiger ökonomiſchen Kenntniß herrührender Irrthum ſey, wenn man bey den Auspfändungen zwar das Zugvieh vor nothwendig und unentbehrlich, das nutzbare Vieh aber vor entbehrlich hält, und ſolches daher zur offenbaren Zerrüttung des ganzen Landgutes wegnehmen und verkaufen läſſet, welches durch Beyſpiele erläutert wird.

Ein noch mehr in die Augen fallender und faſt unverzeihlicher Mißbrauch, welcher blos aus einem Mangel

gel hinlänglichen ökonomiſchen Einſichten herrühren kann, iſt es, wenn bey den Auspfändungen auf dem Lande, nicht ſelten ein Unterſcheid zwiſchen dem Zug- und nutzbaren Vieh gemachet, und zwar das erſtere als nothwendig und unentbehrlich verſchonet, das nutzbare aber als überflüßig und entbehrlich geachtet werden will.

Es könnte ein Beyſpiel angeführet werden, in welchem einem verſchuldeten Landedelmann, der bereits ſeinen ganzen Hausrath und Mobiliar-Vermögen, durch die wider ihn verhangene vielfältige Executionen, verlohren hatte, ſeine ganze anſehnliche Kuhmelkerey aus eben dieſem Grunde durch die Auspfändung weggenommen wurde.

Dieſer Eigenthümer hatte, um ſeinen Acker durch ſtärkere Düngung zu verbeſſern, in der Nachbarſchaft einen anſehnlichen Theil von dem beſten Wieſewachs erkaufet, und ſich dadurch, auſſer ſeinen bisherigen Viehſtande, annoch eine Kuhmelkerey von 50 Stück Kühen zu unterhalten, in den Stand geſetzet.

Dieſe Kuhmelkerey befand ſich auch wirklich in den beſten Umſtänden, als ihm ſolche mit einmahl durch die vorerwehnte Auspfändung als überflüßig und entbehrlich weggenommen, und verkaufet wurde.

Der Erfolg davon war, daß nicht allein die zu dieſem Endzweck angeſchafte Grundſtücke ungenutzet blieben, ſondern auch das Gut ſelber, wegen des ihm dadurch entzogenen Düngers, in eine ſolche ſchlechte Verfaſſung gerieth, daß es einige Jahre nachher vor ein Spottgeld verkaufet werden muſte.

Nicht allein der Eigenthümer kam mit ſeiner zahlreichen Familie dadurch in betrübte Umſtände, ſondern es litten auch viele Gläubiger durch den Ausfall ihrer Capitalien dabey.

Dieſes alles wurde blos durch das unrichtig angewandte Zwangsmittel verurſachet.

Denn

Denn hätte man die Kühe nicht weggenommen, ſondern ſolche bey dem Gute, woſelbſt ſie ſehr reichlich unterhalten werden konnten, gelaſſen, ſo würde das Gut ſelber nicht dergeſtalt auſſer Würden gekommen, folglich man auch nicht, ſelbiges vor einen ſo geringen Werth zu verſchleudern, genöthiget geweſen ſeyn.

Man ſiehet hieraus, wie viel Schaden und Unheil ein einziger Irrthum eines Richters anrichten kann, und wie ſehr es daher zu wünſchen wäre, daß in den Gerichten mehrere Kenntniß ökonomiſcher Wahrheiten herrſchen möchte.

Das oben angeführte Beyſpiel iſt nicht das einzige von dieſer Art, ſondern man wird allenthalben Vorfälle finden, wo aus dem irrigen Grunde, daß das nutzbare Vieh auf dem Lande zu den entbehrlichen Dingen gehöre, Kühe und Schafe ausgepfändet, und weggenommen worden ſind.

§. III.

Der Ungrund des hierunter in vielen Gerichten eingeſchlichenen Irrthums und Vorurtheils wird näher gezeiget.

Es ſcheinet dieſes noch bis anjetzt ein in vielen Gerichten eingewurzeltes und von einer Generation auf die andere fortgepflanztes Vorurtheil zu ſeyn.

Ich erachte mich daher verbunden, den Ungrund, und faſt möchte ich ſagen, die Unvernunftmäßigkeit deſſelben mit wenigen zu berühren.

Wahr iſt es zwar, daß das Zugvieh vor dem nutzbaren Vieh, in ſo weit einen Vorzug hat, weil, wenn ſolches nicht vorhanden wäre, der ganze Acker ungebauet liegen bleiben müſte, und nichts als Dornen und Diſteln tragen könnte.

Das Zugvieh iſt daher allerdings nothwendig. Seine Nothwendigkeit erſtrecket ſich aber nur blos auf den Ackerbau.

Das

Das nutzbare Vieh iſt aber in einer jeden Landwirthſchaft nicht weniger nothwendig, und dieſe ſeine Nothwendigkeit gehet noch auf weit mehrere Wirthſchaftstheile, als blos den Ackerbau.

Jedoch kann ihm auch ſchon, in Anſehung dieſes, nicht alle Nothwendigkeit abgeſprochen werden. Denn was würde alles Pflügen und Eggen helfen, und wie mager würden nur die dadurch bewirkten Ernten ausfallen, wenn es an der gehörigen Menge von nutzbaren Vieh fehlte, durch deſſen Miſt der Acker in tragbaren Stande geſetzet, und erhalten werden muß?

Unſtreitig und unleugbar iſt es daher, daß auch ſelbſt bey dem Ackerbau das nutzbare Vieh vor eben ſo nothwendig, als das Zugvieh zu achten iſt, und ſie beyde an einem reichen Einſchnitt, das Zugvieh durch die Zubereitung des Ackers, und das nutzbare durch den von ihm gewonnenen Dünger, einen gleichen Antheil haben.

Mit einem Worte, ſie ſind in Rückſicht des Acker-Weſens beyde nothwendig.

Daß ſich aber die Nothwendigkeit des nutzbaren Viehes, nicht ſo, wie bereits oben von dem Zugvieh bemerket worden, blos hierauf einſchränke, fällt einem jeden, der nur die geringſte Einſicht in wirthſchaftlichen Dingen hat, von ſelbſt in die Augen.

Was vor einen Gebrauch könnte man von Hütung und Wieſewachs machen, wenn man nicht Schafe und Kühe hätte, wodurch die Abnutzung ſolcher Grundſtücke am beſten und ſicherſten ins Geld geſetzet werden kann?

Wie ſehr würde die Einnahme vieler Landwirthe verringert werden, wenn ſie keine Schafe noch Kühe hätten, und folglich die öfters anſehnliche Einkünfte, die ihnen durch verkaufte Wolle und Butter zuflieſſen, in ihren Wirthſchafts-Rechnungen vermiſſen müſten?

Ja, wie beſchwerlich und koſtbar würde es vor alle Landwirthe ſeyn, wenn ſie wegen des fehlenden

nutzba-

nutzbaren Viehes alles Fleiſch, Butter und Käſe, ſo ſie vor ſich und ihr Geſinde, auch wohl zum ausgeſetzten Deputat vor die Unterthanen, brauchen, vor baares Geld kaufen müſten? Eine ſolche verkehrte Wirthſchaft könnte leicht mehr koſten als einbringen, und folglich das Verderben des Eigenthümers gar bald befördern.

Ein mehreres wird es wohl nicht brauchen, um zu erweiſen, daß das nutzbare Vieh keinesweges zu den entbehrlichen Beylaßſtücken eines Landgutes gehöre, ſondern ſolches bey demſelben eben ſo nothwendig und unentbehrlich, als das Zugvieh ſey.

Wird dieſes von den Gerichten in gehörige Erwägung gezogen, ſo kann man überzeuget ſeyn, daß vors künftige bey den zu verfügenden Auspfändungen ferner hin keine dergleichen verderbliche, und nicht allein den Schuldner zu Grunde richtende, ſondern auch den Gläubigern ſelber Gefahr bringende Mißbräuche vorfallen werden.

§. 112.

Warum die vorräthigen Wirthſchafts-Producte aber allerdings als ein Gegenſtand der Execution angeſehen werden können, und was vor ein Unterſcheid dabey zu machen, und worinn die darunter zu nehmenden Maaßregeln beſtehen.

Als einen allgemeinen Grundſatz mag man es ſolchemnach bey den auf dem Lande zu verfügenden Auspfändungen, wie bereits §. 108. bemerket worden, annehmen, daß die zu einem Landgut gehörige Beylaßſtücke, ſie beſtehen worinn ſie wollen, ſchlechterdings verſchonet werden müſſen.

Von den auf dem Landgut eines Schuldners vorräthigen Früchten und Wirthſchafts-Producten aber, kann nicht ein gleiches ſo ſchlechterdings behauptet werden, indem diejenigen Gründe, die den Beylaß von der Auspfändung retten, auf dieſe nicht anpaſſend ſind.

Inzwi-

Inzwiſchen ſind dabey doch ebenfalls vernünftige Maaßregeln zu nehmen, damit theils der Schuldner nicht ohne Noth in der richtigen Abnutzung ſeines Gutes geſtöhret werde, theils aber auch den andern ein Vorrecht habenden Gläubigern, beſonders in Anſehung ihrer Zinſen, kein Nachtheil daraus erwachſe.

Billig iſt dabey ein Unterſcheid zu machen, ob der Vorrath an Früchten, der bey einer unternommenen Auspfändung vorgefunden wird, nur blos der Zuwachs des gegenwärtigen Jahres ſey, oder von den vorigen Jahren herrühre, und vielleicht wegen allzu wohlfeiler Preiſe aufbehalten worden ſey.

In dem erſten Fall muß zuförderſt ein vernünftiger Ueberſchlag, was der Schuldner ſowohl an Ausſaat, als auch allen Arten von Wirthſchafts = Nothdurften, nöthig habe, gemachet, und nur dasjenige, was nach deren Abzug übrig bleibet, als ein Gegenſtand der Auspfändung angeſehen werden.

Unter den Wirthſchafts = Nothdurften aber verſtehe ich nicht blos die Natural = Bedürfniſſe, die ein Schuldner vor ſich, ſein Geſinde, Vieh und Unterthanen nöthig hat, ſondern es müſſen dahin auch die baaren Wirthſchafts = Ausgaben, die theils zur Abtragung der öffentlichen Laſten, theils zum Geſinde und Arbeits-Lohn, und theils zur Anſchaffung ſolcher Dinge, ohne welche keine Landwirthſchaft fortzuſetzen iſt, erforderlich ſind, gerechnet werden.

Viele Güter ſind von der Beſchaffenheit, daß ihre einzige Einnahme in dem Getreidebau und Schäferey beſtehet.

Wollte man nun einem Schuldner, der ein dergleichen Gut beſitzet, bey der Auspfändung zwar die benöthigten Natural = Bedürfniſſe frey laſſen, auf die baaren Wirthſchafts = Ausgaben aber keine Rückſicht nehmen, ſo würde man dadurch ſein ganzes wirthſchaftliches Weſen zerrütten und in Unordnung bringen.

Einem Gutsbeſitzer, und folglich auch ſeinen Gläubigern, welche in dergleichen Executionsfällen an ſeine Stelle treten, bleibet von den Einkünften des Landgutes eher nichts übrig, als bis vorher alle zur Betreibung und Fortſetzung der Wirthſchaft erforderliche Ausgaben, ſie mögen in Naturalien oder baaren Gelde beſtehen, davon beſtritten worden.

Nur blos der alsdenn noch bleibende Ueberſchuß ſtehet zur freyen Diſpoſition des Eigenthümers und ſeines wider ihn Execution ſuchenden Gläubigers.

Hieraus folget denn von ſelbſt, daß auch die Auspfändung nicht weiter, als auf dieſen Ueberfluß, gehen könne.

§. 113.

Daß in Fällen, wo die Execution in dem gegenwärtigen Zuwachs geſchehen ſoll, nicht allein die Wirthſchafts-Ausgaben, ſondern auch die currenten Zinſen der hypothekariſchen Gläubiger, in Abzug gebracht werden müſſen.

In dem vorſtehenden §. habe ich ausdrücklich bemerket, daß bey den in den Gutsfrüchten eines Schuldners veranlaßten Pfändungen, auch zugleich auf andere Gläubiger, die an dem Gute ein Vorrecht haben, damit denſelben, beſonders wegen der Zinſen, kein Eintrag geſchehen möge, Rückſicht genommen werden müſſe.

Es iſt ſolchemnach nicht genung, daß von dem gegenwärtigen Zuwachs blos alle Arten von Wirthſchafts-Ausgaben abgezogen, und ſo viel, als dazu nöthig iſt, zurück gelaſſen werde, ſondern man muß auch die currenten Zinſen der hypothekariſchen Gläubiger, die an die Einkünfte des ihnen verſchriebenen Gutes ein unſtreitiges Vorrecht haben, dabey in Erwägung ziehen.

Wie viel hypothekariſche Forderungen auf dem Landgute haften, und wie hoch ſich die davon jährlich gefällige Zinſen belaufen, kann aus einem Extract der

Land-

Land- und Hypothekenbücher, welche zu jetzigen Zeiten faſt in allen Ländern eingeführet ſind, ſehr leicht erſehen werden.

Derjenige alſo, der die in die Früchte eines Landgutes verfügte Auspfändung zu dirigiren hat, darf nur von dem Schuldner einen dergleichen Extract abfordern, und nach deſſen Inhalt die currenten Zinſen der hypothekariſchen Gläubiger zuſammen rechnen, und ſolche den nöthigen Wirthſchafts-Ausgaben addiren.

Auf dieſem Wege wird ſich dasjenige, was vor den Gläubiger, auf deſſen Anſuchen die Auspfändung der Gutsfrüchte verhangen worden, übrig bleibet, von ſelbſt ergeben.

§. 114.

Von den vielen Mißbräuchen, die, wenn dergleichen Auspfändungen der Wirthſchafts-Producte den gemeinen Executoren aufgetragen werden, vorzugehen pflegen.

Nach dem bisherigen Gerichtsgebrauch pfleget von den meiſten Gerichten auch eine dergleichen Auspfändung den gemeinen Executoren aufgetragen zu werden.

Wie wenig geſchickt aber dieſe zu einer Sache, bey welcher ſo mancherley mit Genauigkeit zu beobachten nöthig iſt, ſind, darf ich wohl nicht erſt nochmahls erinnern, ſondern es wird ſolches aus demjenigen, ſo ich von der gewöhnlichen Fähigkeit und Betragen derſelben ſchon vorhin geſaget habe, einem jeden von ſelbſt einleuchten.

Dieſe Leute glauben ihrem Amte ein Gnüge zu thun, wenn ſie Scheunen und Boden verſchlieſſen, mit aller Gewalt dreſchen laſſen, das ausgedroſchene Getreide über Hals und Kopf verkaufen, und das davor gelöſete Geld einſchicken.

Sie verfahren nach Art der feindlichen Kriegesheere, und öfters noch ärger, nicht aber wirthſchaftlich.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß bey Ausübung der Gerechtigkeit, wenn ſie auch nach aller Strenge verwaltet wird, dennoch nicht feindlich verfahren, ſondern diejenige Ordnung, die der Natur einer jeden Sache angemeſſen iſt, beobachtet werden muß.

So wenig nun das übereilte Ausdreſchen des Getreides, als auch ein voreiliger Verkauf des ausgedroſchenen, worauf die gemeinen Executoren, wenn ihnen freye Hand gelaſſen wird, mit vieler Unbeſcheidenheit zu dringen pflegen, iſt den Regeln der in einer Landwirthſchaft wahrzunehmenden Ordnung gemäß, ſondern es wird dadurch vieler Schaden angerichtet, und das vor den Executions=ſuchenden Gläubiger ſonſt übrig bleiben könnende Quantum, öfters gar ſehr vermindert.

Das übereilte Getreide=dreſchen iſt aus einer doppelten Urſache ſchädlich. Einmahl friſſet das Vieh das friſch gedroſchene Stroh weit lieber, als dasjenige, was ſchon einige Zeit auf den Ställen gelegen, und die Ausdünſtungen des Viehes an ſich gezogen hat, und öfters hat auch ein Landwirth zu dem Strohvorrath, der durch das übereilte Dreſchen übermäßig angehäufet wird, nicht den gehörigen Platz, ſondern es muß vieles davon, welches zur Futterung des Viehes höchſt nöthig wäre, in freyer Luft verderben. Demnächſt aber ſind auch nicht alle Zeiten zum Ausdruſch des Getreides gleich bequem. Allen Wirthſchaftsverſtändigen iſt bekannt, daß die ſämmtlichen Getreidearten, wenn ſie bey trockenen Froſtwetter gedroſchen werden, weit beſſer, als bey naſſer Witterung, ausfallen. Bey dem übereilten von den gemeinen Executoren veranlaßten Dreſchen, kann aber dieſe bequeme Zeit nicht abgepaſſet werden, und es bleiben daher viele Körner, ſo die Einnahme des Ausdruſches gar ſehr vermehren könnten, in dem Stroh zurück.

Ein voreiliger Getreideverkauf ſtiftet ebenfalls manchen empfindlichen Nachtheil. Wer hierunter die beſte

Zeit

Zeit und den höchſten Preiß abzupaſſen weiß, nutzet ſein Gut nicht ſelten noch einmahl ſo hoch, als ein andrer, der ſolches nicht wahrgenommen hat, oder es zu thun im Stande geweſen iſt. Dieſe Vortheile aber werden durch einen dergleichen voreiligen Verkauf ebenfalls gänzlich vereitelt a).

a) Nicht ohne Urſache habe ich mich, dieſe Umſtände etwas umſtändlich zu entwickeln, angelegen ſeyn laſſen.

Die Richter, welche dergleichen Executionsmittel verfügen, und ſolche den gemeinen Executoren zur Vollſtreckung auftragen, ſind gemeiniglich zu weit entfernet, als daß ſie dieſe Leute in ihrem Verfahren gehörig beobachten, und die von denſelben begangene Fehler, die ihnen nicht ſelten gänzlich unbekannt bleiben, gehörig abhelfen könnten.

Den meiſten Richtern ermangelt es auch an den nöthigen Begriffen von dergleichen wirthſchaftlichen Dingen, weshalb ſie ſolche, wenn ſie ihnen auch zu Ohren kommen, als ſehr gleichgültig anſehen, und ſich nur blos mit der prompten Einſchickung der Gelder begnügen, ohne dabey zu unterſuchen, ob auch bey deren Eintreibung auf eine wirthſchaftliche und unſchädliche Art verfahren worden ſey.

Es wird ſolchemnach nicht vor überflüßig geachtet werden können, wenn ich den vielfachen Schaden, der durch die gewöhnliche Verfahrungsart der Executoren angerichtet wird, in dem vorſtehenden gerüget, und in ein näheres Licht geſetzet habe.

§. 115.

Von noch mehrern dergleichen Mißbräuchen, und wie ſolche durch die Errichtung der in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe ganz füglich vermieden werden könnten.

Nur ein kleiner Theil von den Mißbräuchen, die von den Executoren bey dergleichen Auspfändungen in den Wirthſchafts-Produkten begangen zu werden pflegen, iſt es, was ich in dem vorſtehenden §. davon angeführet habe.

Von den zu befürchtenden geheimen Unterſchleifen und Praktiken, die hiebey vorgehen können, darf ich um ſo weniger etwas erwehnen, als es von ſelbſt offenbar iſt, daß die Gelegenheiten hiezu unendlich ſind.

Wenn man aber auch dieſes bey Seite ſetzen, und von ſolchen Leuten in allen Stücken die genaueſte Redlichkeit annehmen will, ſo wird man ſich doch ſchwerlich überzeugen können, daß die gemeine Executoren zur Beobachtung desjenigen, was wir §. §. 112 und 113, in Anſehung der von dem Executions=Gegenſtande zu machenden Abzüge, verlanget haben, die gehörige Fähigkeit und Geſchicklichkeit beſitzen.

Dieſe Abzüge richtig zu beſtimmen, werden theils eine geübte Beurtheilungskraft, und theils auch vollſtändige ökonomiſche Einſichten erfordert.

Wie groß der Nutzen ſeyn würde, den auch hierunter die von uns in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichts-Höfe ſtiften könnten, wird ein jeder, der die davon entworfene Einrichtung in nähern Betracht nimmt, von ſelbſt einſehen.

Eben ſo wie dieſe Kreisgerichtshöfe überhaupt die Direction von allen verhangenen gerichtlichen Zwangs-Mitteln haben müſten, würde auch in dieſem Fall ihr Beytritt bey Regulirung alles desjenigen, was in den vorangeführten §. §. 112 und 113. als nothwendig vorausgeſetzet worden, ganz beſondere Dienſte leiſten.

Nicht allein der unter der Pfändung ſtehende Schuldner, würde wider alles unrichtige wirthſchaftliche Verfahren, Expreſſungen und Unterſchleiffe geſichert ſeyn, ſondern auch der Execution ſuchende Gläubiger könnte weit eher zu ſeiner Befriedigung zu gelangen hoffen, und die hypothekariſche Gläubiger wären ebenfalls gedecket, und, daß ihnen wegen ihrer currenten Zinſen durch dergleichen einzelne Executionen nicht vorgegriffen werden würde, in Sicherheit geſtellet.

§. 116.

§. 116.

Warum bey den Auspfändungen, die in den Zuwachs des gegenwärtigen Jahres verfüget werden, die Abrechnung der currenten Zinſen vor die hypothekariſchen Gläubiger allemahl nothwendig bleibet.

Die beſondere Abrechnung der den hypothekariſchen Gläubigern zuſtändigen currenten jährlichen Zinſen, deren wir §. 113. Erwehnung gethan haben, möchte manchen überflüßig zu ſeyn ſcheinen, weil es ſchon vorhin der eingeführte Gerichtsgebrauch mit ſich bringet, daß die auf dieſe Art beygetriebene Gelder dem Executionsſuchenden Gläubiger nicht ſo ſchlechterdings verabfolget, ſondern vorher durch Vorladung ſämmtlicher Creditoren, ob jemanden von den übrigen Gläubigern ein Vorrecht daran zuſtehe, ausgemittelt, und ſolche bis dahin in gerichtliche Verwahrung behalten werden.

Allein ein dergleichen Verfahren kann, wenn man nicht ohne Noth eine Menge von nachtheiligen Liquidations-Proceſſen aus bloßer Sportulſucht erregen will, nur blos in wichtigen Fällen, und bey Umſtänden, wo es zweifelhaft iſt, ob das Vermögen des Schuldners zu ſeiner ſämmtlichen Gläubiger Befriedigung zureichend ſeyn möchte, ſtatt finden.

Unverantwortlich hingegen wäre es, wenn man bey einer jeden kleinen einzeln Schuldforderung, die durch gerichtliche Zwangsmittel beygetrieben werden muß, zu dergleichen dem Schuldner höchſt nachtheiligen Extremitäten ſchreiten wollte.

Titius iſt, um dieſes durch ein Beyſpiel zu erläutern, wegen einer Schuld von 500 Rthlr ausgeklaget worden, und er hat ſich, weil er nicht prompt bezahlen können, den deßhalb verordneten Executionsmitteln in vorſtehender Art unterwerfen müſſen. Es iſt aber zugleich bekannt, daß dieſer Titius ein zureichendes Vermögen beſitzet, und ſeine Schuldenlaſt nicht ſo groß iſt, daß ſeine übrigen Gläubiger bey den wider ihn verhan-

genen Zwangsmitteln Gefahr laufen könnten. Würde es nicht höchſt unbillig und ungerecht ſeyn, wenn man demohnerachtet wegen der durch die Execution und Auspfändung beygetriebenen Gelder einen förmlichen Liquidations-Proceß veranlaſſen, und dadurch alle ſeine Gläubiger, die ſonſt ruhig geblieben ſeyn würden, wider ihn rege machen wollte?

So unbillig auch ein dergleichen Verfahren ſeyn mag, ſo gewiß iſt es doch, daß es in den vorigen Zeiten viele Beyſpiele davon gegeben hat.

Da aber dergleichen vors künftige hoffentlich nicht mehr zu befürchten ſeyn werden, ſo bleibet es allemahl nöthig, daß bey denen in die Gutseinkünfte des gegenwätigen Jahres verfügten Auspfändungen, auf die currenten Zinſen der hypothekariſchen Gläubiger Rückſicht genommen, und ſo viel, als dazu erforderlich iſt, dem Schuldner zurück gelaſſen werden müſſe.

Daß ich hiebey nur blos der currenten, nicht aber auch zugleich der rückſtändigen Zinſen von den hypothekariſchen Schuldforderungen Erwähnung thue, davon iſt die Urſache folgende.

Eines theils laſſen ſich wohl die currenten, nicht aber die rückſtändigen Zinſen aus dem producirten Hypothekenſchein erſehen, anderntheils aber mag auch, bey einer offenbaren Zulänglichkeit des Vermögens, auf die rückſtändig gebliebene Zinſen deßhalb keine Rückſicht genommen werden, weil ſich die Gläubiger, ſo ſolche zu fordern haben, in mora exigendi befinden, und folglich dieſen Rückſtand ſich ſelber beymeſſen müſſen.

§. 117.

Das bisher vorgetragene wird durch ein Beyſpiel erläutert.

Um dieſes alles durch ein Beyſpiel deſto deutlicher zu machen, wollen wir annehmen, daß aus den Guts-Einkünften des Titius, durch die verfügte Auspfändung,

dung, eine Schuldforderung von 500 Rthlr. beygetrieben werden ſoll.

Es ergiebet ſich aber aus den Wirthſchafts-Rechnungen und andern Nachweiſungen, daß zur Beſtreitung der Wirthſchafts-Nothdurften eine jährliche Ausgabe von 400 Rthlr. nöthig ſey.

Aus dem producirten Hypothekenſchein iſt ferner klar, daß die hypothekariſchen Forderungen, die auf dem Gute haften, 10000 Rthlr., und folglich die jährlichen currenten Zinſen davon à 5 pro Cent, 500 Rthlr. betragen.

Nun nehme man an, daß die baaren Einkünfte überhaupt nur in 1200 Rthlr. beſtehen, ſo iſt offenbar, daß Sempronius, auf deſſen Anhalten die Execution in die Gutseinkünfte verhangen worden iſt, von dem gegenwärtigen Jahreszuwachs nicht mehr als 300 Rthlr. erhalten kann, und er ſich wegen der übrigen 200 Rthlr., wenn er ſonſt keine andere promptere Zahlungsmittel nachzuweiſen weiß, bis zu den Gutseinkünften des folgenden Jahres gedulden muß.

Ob die Zinſen vor die hypothekariſchen Gläubiger in dieſem Fall dem Schuldner zur eigenen Bezahlung zu überlaſſen, oder aber ſelbige in gerichtlichen Empfang zu nehmen, und durch die Hände des Richters auszuzahlen ſind, ſolches muß billig der Beurtheilung des Richters, nachdem er die Vermögens-Umſtände des Schuldners mehr oder weniger ſicher befindet, überlaſſen werden.

Inzwiſchen iſt der Schuldner darunter ohne Noth, und ohne daß die hypothekariſchen Gläubiger über rückſtändig gebliebene Zinſen geklaget haben, nicht leicht einzuſchränken.

Der allen Güterbeſitzern ſo nöthige Credit iſt einer reinen Jungfrau gleich, welcher öfters auch ein unſchuldiger Verdacht nachtheilig werden kann.

§. 118.

Wie es in einem dergleichen Auspfändungsfall zu halten, wenn das Gut, in welchen die Execution geſchehen ſoll, auf Zeitpacht ausgethan iſt.

Sehr oft ereignet es ſich, daß ein Landgut, auf deſſen gegenwärtige Einkünfe ein Gläubiger ein Recht der Auspfändung erhalten hat, in Zeitpacht ausgethan iſt.

Von ſelbſt verſtehet ſich, daß es alsdenn keines Executors, um dieſe Execution zu vollſtrecken, bedürfe.

Ein gerichtlicher Befehl an den Pächter, den klagbar gewordenen Gläubiger von dem zu zahlenden Pachtgelde zu befriedigen, iſt hinreichend.

Auf einen Abzug der Wirthſchafts-Ausgaben darf, wenn der Contract nicht etwas anders beſaget, bey einem ſolchen Vorfall wohl nicht Rückſicht genommen werden, weil in den meiſten Pacht-Verabredungen der Pächter alle Wirthſchafts-Ausgaben über ſich genommen hat, und folglich die zu entrichtende Pacht in reinen Gelde beſtehet.

Die currenten Zinſen von den auf dem Gute haftenden hypothekariſchen Schuldforderungen aber ſind alsdenn eben ſo wenig, als wenn der Schuldner das Gut in eigener Bewirthſchaftung hat, zu übergehen.

Dem Befehl des Richters, den Execution ſuchenden Gläubiger zu bezahlen, muß ſolchemnach allemahl die Bedingung, in ſo ferne ſolches nach Abzug der den hypothekariſchen Gläubigern zuſtändigen currenten Intereſſen geſchehen kann, beygefüget werden.

Ich erinnere dieſes nicht ohne Urſache, weil wohl nur ſelten hierauf Rückſicht genommen wird, ſondern dergleichen Zahlungs-Mandate gemeiniglich ohne alle Einſchränkung ausgefertiget zu werden pflegen, welches aber den Schuldner mit ſeinen hypothekariſchen Gläubigern gar leicht zuſammen hetzen, und ihm einen nachtheiligen Verdruß zuwege bringen kann.

§. 119.

Wie es zu halten ſey, wenn alte Wirthſchaftsbeſtände, in welchen die Execution und Auspfändung geſchehen kann, vorhanden ſind, und daß dabey ebenfalls eine wirthſchaftliche Ordnung beobachtet werden müſſe.

Was bisher geſaget und vorgetragen worden, betrifft nur blos den Fall, wenn keine alten vorjährigen Beſtände von Wirthſchafts-Producten vorhanden ſind, ſondern die Execution lediglich in dem Zuwachs des gegenwärtig laufenden Jahres geſchehen muß.

Die Vernunft giebet es, daß alsdenn, wenn alte Beſtände vorräthig ſind, ohne Bedenken zu deren Auspfändung und Veräuſſerung geſchritten werden kann.

So wenig die benöthigten Wirthſchafts-Ausgaben, ſie mögen in Naturalien oder baaren Gelde beſtehen, als auch die currenten Zinſen der vorrechtlichen hypothekariſchen Gläubiger, dürfen in dieſem Fall in Abzug gebracht werden, ſondern es iſt alles, was von dergleichen alten Wirthſchaftsbeſtänden vorräthig befunden wird, als ein Gegenſtand der verhangenen Execution anzuſehen.

Die Urſachen davon leuchten von ſelbſt ein, und ich würde dem geneigten Leſer ohne Noth ekelhaft fallen, wenn ich mich bey deren näheren Entwickelung weitläuftig aufhalten wollte.

Zweyerley muß ich jedoch hiebey erinnern.

Dergleichen vorräthig gefundene Wirthſchaftsbeſtände ſind jederzeit ein Kennzeichen einer guten und vernünftig getriebenen Wirthſchaft.

Die kluge Vorſicht, ſeine Produkten nicht bey allzuwohlfeilen Preiſen verſchleudern zu wollen, iſt die Urſache ihres Daſeyns.

Auch mag man den ſichern Schluß machen, daß der Beſitzer und Aufſammler ſolcher Vorräthe, ſich nicht in ſchlechten und ſchwachen Vermögens-Umſtänden befinde.

finde, weil er ſonſt, dergleichen zu ſammlen, nicht im Stande geweſen ſeyn würde.

Sehr hart nun würde es ſeyn, wenn man dieſe gute und wirthſchaftliche Abſichten des Schuldners bey der Execution ganz und gar vereiteln, und nicht wenigſtens ſo viel möglich, einige Rückſicht darauf nehmen wollte.

Jedermann iſt, um dieſes durch ein Beyſpiel deutlich zu machen, bekannt, daß gemeiniglich das Getreide vor Weihnachten in dem wohlfeilſten Preiſe ſtehet, nachher aber, je näher es der Erndte kommt, immer mehr und mehr ſteiget.

Würde nun die Execution kurz vor Weihnachten verhangen, und man wollte alsdenn ſofort den ganzen Vorrath mit einmahl verkaufen, und nicht einmahl bis nach Weihnachten warten, ſo wäre ſolches eine Art von Härte und Unbilligkeit, die nichts anders als die Abſicht, den Schuldner muthwillig in Schaden zu ſetzen, haben könnte.

Auch fällt von ſelbſt in die Augen, daß der übereilte Verkauf eines ſtarken Getreide-Vorraths, beſonders in den entlegenen Provinzien, den ſonſt gewöhnlichen Preiß ganz ausnehmend verringern, und daraus abermahl ein anſehnlicher Verluſt vor den Schuldner entſtehen müſſe.

Das vorräthig befundene Getreide muß zwar zur Befriedigung des Gläubigers, dem die Execution darauf verſtattet worden, verkaufet werden.

Dieſer Verkauf aber muß nicht unwirthſchaftlich, ſondern wirthſchaftlich, und in der Ordnung, die von allen vernünftigen Landwirthen beobachtet wird, geſchehen.

Die Executionen ſind keine Plünderungen, ſondern müſſen auf eine vernünftige Art eingerichtet werden.

Dieſes wird diejenigen, die einen dergleichen executiviſchen Getreide-Verkauf zu dirigiren haben, genungſam

ſam berechtigen, dabey ſo wohl die erforderliche Zeit, als auch die gehörige Ordnung, zu beobachten.

Den theuerſten Preiß damit abzuwarten, gehet freylich, ohne ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers, nicht an.

Inzwiſchen kann doch auch ein Richter, wider deſſen Willen, den Verkauf ſo lange in Anſtand laſſen, bis die allerwohlfeilſte Getreidepreißzeit vorbey iſt.

Auch kann er, wider des Gläubigers Willen, die Verfügung treffen, daß der Verkauf des vorhandenen Getreidevorraths, beſonders wenn derſelbe anſehnlich iſt, und in einigen hundert Scheffeln beſtehet, nicht auf einmahl, ſondern nach und nach, geſchehe.

Brächte man einen ſolchen anſehnlichen Vorrath auf einmahl, oder doch wenigſtens in kurzer Zeit hintereinander, zu Markte, ſo iſt ganz begreiflich, daß derſelbe entweder vor einen Spottpreiß würde verſchleudert, oder an unſichere Leute verborget, auch wohl gar, wenn man ihn nicht zurücke nehmen will, aufgeſchüttet werden müſſen.

§. 120.

Fortſetzung des Vorigen, und daß die zu etablirende Kreis-Gerichtshöfe, auch dieſen Verkauf der vorräthigen Wirthſchaftsbeſtände, ſehr füglich auf eine vernünftige und vor den Schuldner unſchädliche Art, reguliren könnten.

Ein billiger Richter muß, wenn er in dergleichen Dingen ſeine Hand einzuſchlagen genöthiget iſt, eben ſo handeln und verfahren, als ein vernünftiger Eigenthümer, deſſen Stelle er in ſolchen Fällen vertritt, gehandelt und verfahren haben würde.

Weit ausſehende Speculationen auf künftige theure Zeiten können zwar dabey nicht ſtatt finden. Inzwiſchen müſſen doch diejenige vernünftige Regeln, die auch der gemeinſte Wirth beobachtet, und der wirth-

ſchaf-

ſchaftlichen Klugheit gemäß ſind, nicht gänzlich auſſer Augen geſetzet werden.

Wo und wenn aber geſchiehet wohl dieſes? Es iſt auch den Richtern, wegen ihrer Entfernung, hierunter die gehörige Genauigkeit und Ordnung zu beobachten, faſt nicht möglich.

Sie begnügen ſich blos damit, daß ſie den Verkauf der vorräthigeu Produkten befehlen, und ſind froh, wenn nur, um den andringenden Gläubiger von dem Halſe los zu werden, das benöthigte Geld davor eingekommen iſt.

Wie und welchergeſtalt aber dieſer Verkauf geſchehen ſey, und ob dabey die beſtmöglichſte Ordnung beobachtet worden, darum bekümmert ſich Niemand.

Auch hier würden die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe von großen Nutzen ſeyn, und ſie wegen der Nähe einen ſolchen öffentlichen Verkauf dergeſtalt einrichten können, daß eines theils der Schuldner nicht einen allzu ſtarken Verluſt dabey litte, und auch andern theils der Gläubiger auf eine baldige und ſichere Art zu ſeiner Befriedigung gelangte.

Dieſe Kreisgerichtshöfe würden ferner im Stande ſeyn, nicht allein, ob alle vorräthige Produkte, oder nur ein Theil derſelben, um den klagenden Gläubiger abzufinden, zu verkaufen nöthig wäre, gehörig zu beſtimmen, ſondern auch unter denſelben diejenigen, die gegenwärtig am meiſten gelten, und am leichteſten ins Geld zu ſetzen ſind, vernünftig zu wählen.

Nicht alle Wirthſchaftsprodukte ſtehen zu allen Zeiten in gleich hohen oder niedrigen Werthe, auch finden ſich zu denſelben nicht immer gleich viele Liebhaber.

Oefters gilt verhältnißmäßig die Wolle mehr, als das Getreide, und zu andern Zeiten nimmt man wiederum das gerade Gegentheil wahr.

Ja, bey dem Getreide ſelber findet man nicht ſelten, daß es zu gewiſſen Zeiten zu der einen Art deſſelben immer mehr Liebhaber und Kaufluſtige, als zu der andern, giebet.

Ver-

Vernünftig und der Billigkeit gemäß nun iſt es, daß, wenn mehrere Arten von Wirthſchaftsprodukten zur Befriedigung des Gläubigers vorräthig ſind, jederzeit diejenige gewählet werden müſſen, die man am leichteſten und theuerſten ins Geld zu ſetzen, Hofnung hat.

So lange die Vollſtreckung ſolcher gerichtlichen Verfügungen in den Händen der gemeinen Executoren bleibet, iſt hieran nicht zu denken.

Die Kreisgerichtshöfe aber könnten eine ſolche zum Beſten ſowohl des Schuldners, als des Gläubigers, gereichende Einrichtung ganz füglich bewerkſtelligen.

§. 121.

Warum vor diejenigen Schuldner, ſo ſich die Auspfändung ihrer Mobilien und Hausgeräths gefallen laſſen müſſen, eine öffentliche Anſtalt, bey welcher dergleichen Mobilien wenigſtens auf Jahr und Tag, um ſie binnen dieſer Zeit wieder einzulöſen, unverkauft bleiben könnten, ſehr nützlich und heilſam ſeyn würde.

Durch Befolgung desjenigen, was wir bisher zur Abſtellung der bey den gerichtlichen Auspfändungen vorgehenden gewöhnlichen Mißbräuche vorgetragen haben, könnte zwar ein vieles, theils zur Erleichterung der Schuldner, theils aber auch zum Beſten der Executionsſuchenden Gläubiger, abgeändert, und dadurch die Menge der hieraus entſtandenen Concurs- und Liquidations-Proceſſe gar ſehr vermindert werden.

Es ziehet aber, wenn auch alle bisherige Mißbräuche abgeſtellet, und bey dieſem Executionsmittel die möglichſte Ordnung beobachtet werden könnte, demohnerachtet die Auspfändung, beſonders der Mobilien und des Hausraths, vor den Schuldner einen faſt unüberwindlichen Schaden nach ſich, wie wir ſolches bereits oben ganz deutlich gezeiget haben.

Vermeidet auch gleich ein vernünftiger Richter nach Möglichkeit alle Gelegenheiten, um den unter der

Execu-

Execution ſtehenden Schuldner auf dieſer Seite anzugreifen, ſondern ſchreitet vielmehr, mit Uebergehung der Auspfändung, zu andern Zwangsmitteln, wodurch dem Schuldner kein ſo empfindlicher Nachtheil geſchiehet, und der Gläubiger dennoch auf eine ſichere Art zu ſeiner Befriedigung gelangen kann, ſo ſtehet doch ſolches nicht immer in ſeiner Gewalt.

Ein Schuldner, der nebſt ſeinen Mobilien und Hausrath noch überdem einen Vorrath von alten Wirthſchaftsprodukten und Getreidebeſtände beſitzet, kann zwar allerdings, wenn dieſer zur Bezahlung des Gläubigers zureichend iſt, mit der Auspfändung ſeines Hausraths verſchonet werden, und ein jeder gerecht und billig denkender Richter wird auch ſchon von ſelbſt dieſen Weg zur Erhaltung des Schuldners einſchlagen.

Sind aber keine dergleichen alte Beſtände vorhanden, ſondern es müſte die Execution, wenn man dem Schuldner nicht durch die Auspfändung ſeiner Mobilien hart fallen wollte, in den gegenwärtig n Zuwachs und die laufende Früchte des Gutes geſchehen, ſo ſiehet ein jeder von ſelbſt ein, daß der Richter in dieſem Fall, ohne des Gläubigers ausdrücklichen Einwilligung, zumahl, wenn die unter der Execution ſtehende Forderung eine blos auſſergerichtliche, und auf das Gut nicht verſicherte Schuld iſt, ſolches nicht füglich thun könne, ſondern er in dem ordentlichen geſetzmäßigen Wege bleiben müſſe.

Will der Richter von der in den Geſetzen vorgeſchriebenen Ordnung abweichen, ſo muß er, wie ſchon oben bey einer andern Gelegenheit bemerket worden, zuverläßig überzeuget ſeyn, daß der Gläubiger auf dem veränderten Wege, wo nicht eher, doch wenigſtens eben ſo bald, als wenn der Richter die vorgeſchriebene Ordnung beybehalten hätte, zu ſeiner Befriedigung gelangen könne.

Daß

Daß dieſes aber, wenn man die Auspfändung des Mobiltar-Vermögens mit einer in den gegenwärtigen Zuwachs des Gutes verhangenen Execution, oder auch wohl gar Sequeſtration, verwechſeln wollte, nicht anzuhoffen ſey, ſolches ergiebet ſich aus demjenigen, was wir oben von den bey dieſer Executionsart zu beobachtenden Maaßregeln bemerket haben, ganz offenbar.

Es werden ſolchemnach, auch bey dem beſten Willen, und der billigſten Denkungsart des Richters, noch immer Fälle übrig bleiben, wo der Auspfändung und dem Verkauf des Mobiliar-Vermögens nicht ausgewichen werden kann.

§. 122.

Welchen Schuldnern dieſes beſonders zu nutze kommen würde, und auf was vor Art eine dergleichen öffentliche Anſtalt möglich zu machen ſey.

Bey einer offenbaren Unzulänglichkeit des Vermögens iſt zwar der Verkauf der Mobilien, ob derſelbe einige Monathe eher oder ſpäter geſchiehet, wie wir ſchon oben erinnert haben, an ſich gleichgültig, indem, wenn ſämmtliche Gläubiger aufwachen, zuletzt dennoch dazu geſchritten werden muß.

Es ereignet ſich aber ſehr oft, daß ein ſonſt noch in guten Vermögens-Umſtänden ſich befindender Eigenthümer wegen einer Schuld, die er entweder erlittener Unglücksfälle oder ermangelnden Credits halber nicht zur beſtimmten Zeit prompt bezahlen können, durch die wider ihn verhangene Auspfändung, der er ſich, weil er vor der Hand keine andere Zahlungsmittel nachzuweiſen weis, willig unterwerfen muß, gleichſam überraſchet wird.

Er kann vielleicht nach Jahr und Tag Mittel und Wege finden, ſeinen jetzt in ihm dringenden Gläubiger gehörig zu befriedigen. Allein alsdenn iſt es zu ſpät, und der Schade, den er durch den Verkauf ſeiner Mo-

bilien erlitten hat, und wodurch öfters der erſte Grundſtein zu ſeinem künftigen Verderben geleget wird, nicht weiter zu ändern, noch gut zu machen.

Ein ſolcher verdiente wohl, daß man zu ſeiner Erhaltung auf ein Mittel bedacht wäre, wodurch die wirkliche Veräuſſerung ſeiner ihm abgepfändeten Hausraths-Stücke, ohne daß dadurch der Gläubiger mit ſeiner Bezahlung im geringſten aufgehalten werden dürfte, wenigſtens auf Jahr und Tag, wenn er etwa binnen dieſer Zeit ſolche wieder an ſich zu löſen im Stande ſeyn möchte, in Anſtand gelaſſen werden könnte.

Es giebet ſchon vorhin allenthalben Leute, die ihr Geld auf Pfänder auszuthun gewohnet ſind.

Dieſes aber erſtrecket ſich nur auf einige einzele Stücke, und es fehlet daher nur noch an einer öffentlichen Anſtalt, bey welcher man auch auf einen ganzen Hausrath Gelder erborgen könnte.

Mir ſcheinet dieſes nicht unmöglich zu ſeyn, zumahl zu jetzigen Zeiten in einem Theil der Königl. Preußiſchen Länder verſchiedene öffentliche Caſſen etabliret ſind, und beſonders in den meiſten großen Städten von der Haupt-Bank zu Berlin gewiſſe Leihbanken angeordnet worden, welche mir eben zu dieſen Gedanken die erſte Gelegenheit gegeben haben.

Nur müſſen durch richterliche Verfügungen gewiſſe Vorſchriften und Maaßregeln veranſtaltet werden, wodurch ſolchen Leihbanken, oder andern, die ihr Geld auf ſolche Art zinsbar unterbringen wollten, eine zuverläßige unter richterlicher Autorität beſtätigte Sicherheit gegeben werden könne.

§. 123.
Entworfener Plan von einer dergleichen Anſtalt und den Haupt-Grundſätzen, die dabey zu beobachten ſeyn würden.

Es iſt zwar hier nicht der Ort, um von dieſem Plan einen vollſtändigen Entwurf zu machen.

Da

Da aber die Sache an ſich nicht allein neu, ſondern auch von Wichtigkeit iſt, und der davon anzuhoffende Nutzen die Erhaltung manches jetzt zu Grunde gehenden Mitſtandes würken würde, die Welt aber ohnedem gerne immer etwas neues haben will, ſo wird es mir der geneigte Leſer gütigſt verzeihen, wenn ich es wage, gegenwärtigen Blättern einen kurzen Abriß von meinen darunter hegenden Gedanken mit einzuſchalten, und dabey einige allgemeine Regeln, die bey einer ſolchen Anſtalt auf das genaueſte zu beobachten wären, zu bemerken.

Dieſe Regeln würden in folgenden beſtehen.

1) Die Auspfändung ſelber muß zwar geſchehen. Die ausgepfändeten Stücke aber ſind auf Jahr und Tag, ohne ſie zu verkaufen, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

2) Zu dieſer ſichern Verwahrung iſt in der nächſten Kreisſtadt ein ſicheres Behältniß nöthig.

3) Damit die ausgepfändeten Sachen nicht verderben noch Schaden leiden mögen, muß von dem Gerichte eine zuverläßige Perſon, um ſolche von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, und dasjenige, wodurch ſie Schaden leiden könnten, gehörig abzuändern, beſtellet werden.

4) Eine genaue Taxe der abgepfändeten Mobiliarſtücke von geſchwornen Taxatoren, die ohnehin ſchon in allen Städten vorhanden ſeyn müſſen, iſt das erſte, ſo, nachdem ſelbige an Ort und Stelle gebracht, und daſelbſt in einer gewiſſen Ordnung, damit eine jede Art gehörig von einander unterſchieden werden kann, aufgeſtellet worden, in Gegenwart einer Gerichtsperſon vorgenommen werden muß.

5) Die Taxanten ſind beſonders dahin zu inſtruiren, daß ſie die ihnen vorgelegten Sachen nicht nach den höchſten Preiſen, ſondern vor ſolchen Werth, der bey einer künftig anzuſtellenden Auction alle-

mahl ſicher erwartet werden kann, und wovor ſie die taxirten Sachen ſelber anzunehmen bereit ſind, abſchätzen müſſen.

6) Auf dieſe ſolchergeſtalt abgeſchätzte Sachen ſchieſſet die Leihbank, oder wer ſonſt ſeine Gelder dazu beſtimmen will, ⅔ der Taxe auf Jahr und Tag zinsbar vor.

7) Der Vorleiher des Geldes bekommt zwar nur 5 *pro Cent* bey der Zurückbezahlung ſeines Capitals eingehändiget.

Der Schuldner aber muß 6 *pro Cent* erlegen, indem das 6te *pro Cent* zur Bezahlung des Behältniſſes, worinn die abgepfändeten Sachen aufbehalten werden, beſtimmet iſt.

8) Die Leihbank, oder derjenige, der den Vorſchuß gethan hat, erhält von dem Gerichte, welches die Auspfändung verfüget, und die ausgepfändeten Sachen in Verwahrung genommen hat, eine gerichtliche Verſicherung, daß die vorgeſtreckte Summe binnen Jahr und Tag wieder zurück bezahlet, und die abgepfändeten Sachen bis dahin zum Unterpfande bleiben ſollen.

9) Von dieſem vorgeliehenen Gelde wird der Gläubiger, ſo die Execution extrahiret, und die Auspfändung geſuchet hat, ſofort gerichtlich bezahlet, und der etwa noch bleibende Ueberſchuß, zur Beſtreitung der Gerichts = Taxations = und auf den Transport der Mobilien nöthigen Koſten verwandt.

10) In ſo fern der Schuldner nicht nach Verfließung von zehn Monaten, von Zeit des gethanen Vorſchuſſes an, baare Bezahlung leiſtet, und dadurch die ihm abgepfändete Sachen wieder einlöſet, ſetzet der Richter ohne weitern Anſtand einen ordnungsmäßigen Auctions=Termin von 6 Wochen an, verkaufet in demſelben die abgepfändeten Mobilien, und befriediget davon die Leihbank, oder denjenigen,

gen, der ſonſt das Geld vorgeſtrecket hat, an Capital und Zinſen, ohne dem Verleiher die geringſten Koſten dadurch zu verurſachen, oder ihm deßhalb etwas anzurechnen.

11) Iſt aber der Schuldner die ihm abgepfändeten Mobilien binnen dieſer Zeit, durch Bezahlung des vorgeſtreckten Capitals und Zinſen, wieder einzulöſen vermögend, ſo verſtehet es ſich von ſelbſt, daß demſelben die bis dahin in gerichtliche Verwahrung genommene Sachen, ohne Bedenken wiederum ſicher verabfolget werden können und müſſen.

§. 124.

Nähere Entwickelung der vielen Vortheile, ſo mit dieſem Vorſchlage, ſowohl vor den Schuldner als Gläubiger, verknüpfet ſeyn würden.

Ich werde nicht nöthig haben, die großen Vortheile, ſo mit einer ſolchen öffentlichen Anſtalt verknüpfet ſeyn würden, weitläuftig anzupreiſen.

Es iſt genung, daß dieſelben einem jeden von ſelbſt in die Augen fallen, und nicht geleugnet werden mag, daß dieſes eine erwünſchte Gelegenheit vor viele Eigenthümer, ſich von ihrem künftigen gänzlichen Verderben zu retten, ſeyn würde.

Dieſer Vorſchlag, an deſſen Erfüllung, wenn man von Seiten des gemeinen Weſens Ernſt dabey gebrauchen wollte, gar nicht gezweifelt werden mag, iſt auch um ſo unſchädlicher, als er beyden, ſowohl dem Schuldner als dem Executionsſuchenden Gläubiger, offenbar zum Beſten gereichet.

Der erſte wird dadurch, wenn er noch zu retten iſt, offenbar gerettet, und der zweyte gelanget auf dieſem Wege weit eher und geſchwinder zu ſeiner Befriedigung, als wenn er erſt den Verkauf der ausgepfändeten Mobilien abwarten müſſen.

Die wenigen Zinſen und Koſten, die von dem Schuldner hiebey angewandt werden müßten, ſind dem großen und vielfältigen Schaden, den er von einem übereilten Verkauf zu befürchten hat, auf keinerley Weiſe gleich zu ſchätzen.

Sollte auch gleich eine ſo heilſame Veranſtaltung nicht bey allen und jeden Schuldnern den erwünſchten Erfolg haben, ſo würde doch der Gedanke davon hinlänglich belohnet ſeyn, wenn auch nur einige auf dieſem Wege von ihrem Verderben gerettet und erhalten werden könnten.

§. 125.

Von den verſchiedenen Graden der Sequeſtration, als dem dritten gewöhnlichen Executionsmittel.

Der dritte gewöhnliche Grad der Execution beſtehet in der Sequeſtration des dem Schuldner zugehörigen Landgutes.

Bey dieſer Sequeſtration wird der Eigenthümer aus dem Genuß des Landguts geſetzet, ſolche einem dritten dazu vereidigten Mann aufgetragen, und die von demſelben erhobene Guts-Einkünfte an das vorgeſetzte Gericht zur Bezahlung des Gläubigers, auf deſſen Anſuchung dieſer Grad der Execution veranlaſſet worden, eingeſandt.

Auch dieſes Executionsmittel hat ſeine verſchiedene Grade und Stufen, und nach dieſen muß es ebenfalls verſchiedentlich beurtheilet werden.

Mit einer ſolchen Sequeſtration iſt entweder die öffentliche Veranſchlagung und der Verkauf des Gutes ſelber vergeſellſchaftet, oder ſie geſchiehet ohne dieſe Verbindung.

Die erſte Wirkung pfleget eine Sequeſtration zu haben, wenn ein großer Theil der Gläubiger aufgewachet und klagbar geworden, und folglich der Concurs, oder wenigſtens ein Liquidationsproceß, gleichſam vor der Thüre iſt.

Die letzte Art der Sequeſtration iſt vor den Schuldner nicht ſo gefährlich, als die letztere, und es ſind daher auch bey jener ganz andere Maaßregeln zu nehmen, die bey dieſer nicht Statt finden können.

Nöthig wird es daher ſeyn, dieſe verſchiedene Fälle etwas näher auseinander zu ſetzen, und bey einem jeden das zur Erhaltung des Schuldners erforderliche anzumerken.

§. 126.

Daß die Sequeſtrationen hauptſächlich deshalb ſchädlich werden, weil gemeiniglich nur ſchlechte, entweder eigennützige, nachläßige, oder unerfahrne Leute dazu beſtellet worden.

Jedoch wollen wir, ehe wir uns in dieſen Unterſcheid einlaſſen, zuförderſt einen allgemeinen Haupt-Punct, worauf es bey allen Arten von Sequeſtrationen ankommt, in Betracht nehmen, und darunter das Nöthige zu beſtimmen ſuchen.

Ein Sequeſter machet leere Neſter, iſt ein ſchon von alten Zeiten her bekanntes, aber auch wahr befundenes Sprüchwort.

Verdorbene Wirthſchafter und banquerout gewordene Pächter, pflegen gemeiniglich, weil andere ordentliche Wirthſchaftsverſtändige ſchon vorhin ihre beſtimmte Nahrungen haben, gemeiniglich hiezu gewählet zu werden.

Dergleichen hungrige Gäſte ſehen ſolches nicht ſelten als eine erwünſchte Gelegenheit an, ihre in Unordnung gerathene Vermögens-Umſtände wiederum herzuſtellen, und wenn ſie auch gleich nicht dieſe böſe Abſichten haben, ſo ſind ſie doch entweder liederlich und nachläßig, oder es mangelt ihnen an der nöthigen Wirthſchaftskenntniß und Erfahrung.

Daß von dergleichen Leuten, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, nichts anders, als der Untergang der ihnen zur Sequeſtration anvertrauten Land-

wirthſchaft erwartet werden könne, lehret ſchon die geſunde Vernunft, und die tägliche Erfahrung beſtätiget es.

Von ſelbſt folget hieraus, daß ein Richter, der in die Nothwendigkeit, eine dergleichen Sequeſtration zu veranlaſſen, geſetzet iſt, vor allen Dingen dahin beſorget ſeyn müſſe, daß dazu nicht allein tüchtige und Wirthſchaftserfahrne, ſondern auch redliche Männer von bewährter Treue beſtellet werden.

Fehlet es an einem von beyden Stücken, ſo iſt nichts gewiſſer, als daß durch dieſes Executionsmittel nicht allein des Schuldners unvermeidliches Verderben befördert wird, ſondern auch wohl gar die Gläubiger, wegen ihrer zu fordern habenden Capitalien und Zinſen, in Gefahr geſetzet werden, wie ſolches aus unzähligen Beyſpielen zur Gnüge erhellet.

Die Sequeſtrationen ſind nach der bisherigen Verfaſſung den Schuldnern und Gläubigern um ſo nachtheiliger, als die dazu verordnete Wirthſchafter, wegen allzu weiter Entfernung von den Gerichten, faſt gänzlich ohne Aufſicht ſind, und ſie daher ihre üble und unrichtige Wirthſchaft deſto ungehinderter treiben und verbergen können.

§. 127.

Erörterung der Frage: ob der Richter beſſer thue, ein unter der Sequeſtration ſtehendes Gut zu verpachten, oder adminiſtriren zu laſſen? und daß in ſolchen Fällen, wo die Sequeſtration nur von kurzer Dauer ſeyn kann, die Verpachtung unſchicklich ſey.

Die Eigenſchaften eines guten und treuen Wirthſchafters ſind jedermann bekannt, und ich habe dieſelben in meinen ökonomiſchen Schriften, worauf mich deßhalb lediglich berufe, ſchon vielfältig bemerket.

Weil es aber jederzeit ſehr ſchwer halten wird, hiezu tüchtige und redliche Männer, die, wie ich ſchon vorhin

vorhin bemerket habe, allenthalben ihr Brod finden, und genungſamen Unterhalt haben, ausfindig zu machen, ſo entſtehet daher die Frage: ob es nicht beſſer gethan ſey, die unter Sequeſtration gerathene Güter auf Zeitpacht auszuthun, als ſie in den unzuverläßigen Händen unwiſſender oder untreuer Wirthſchafter zu laſſen?

Auch die Zeitpächter pflegen nur ſelten etwas zu taugen, und wie ſehr die beſten Güter öfters von ihnen zu Grunde gerichtet, und in die elendeſten Umſtände geſetzet werden, davon hat man allenthalben eine Menge von betrübten Beyſpielen.

Es iſt daher ſchwer zu entſcheiden, woran ein Richter in dergleichen Fällen beſſer thue, und ob er die Güter, deren Bewirthſchaftung den Eigenthümern nicht weiter frey gegeben werden kann, ſequeſtriren laſſen, oder in eine Zeitpacht austhun ſolle?

Das letztere iſt zwar, weil er dadurch vieler Anfragen, und darauf zu ertheilenden Reſolutionen entübriget wird, vor ihm das bequemſte. Es iſt aber deßhalb nicht allemahl das beſte.

Gegenwärtig bemerke ich nur ſo viel, daß in denjenigen Fällen, wo die Sequeſtration nicht zugleich mit der Veranſchlagung und dem Verkauf des Gutes ſelber verbunden iſt, ſondern ſelbige nur entweder wegen rückſtändiger Zinſen der hypothekariſchen Gläubiger, oder zu Befriedigung einer einzeln auſſergerichtlichen Schuldpoſt verfüget worden, die Verpachtung niemahls rathſam ſey.

Die Sequeſtration dauert in dieſem Fall nur ſo lange, bis entweder die rückſtändigen Zinſen abgeführet worden, oder die eingeklagte Schuld, weßhalb der Richter dieſes Executionsmittel zu verhängen genöthiget geweſen, bezahlet iſt. So bald ſolches geſchehen, muß das ſequeſtrirte Gut dem Eigenthümer zu ſeiner eigenen Bewirthſchaftung wieder zurück gegeben werden.

Da eine dergleichen Sequeſtration gemeiniglich nur kurze Zeit dauert, ſo ergiebet ſich daraus von ſelbſt, daß hier eine Verpachtung, welche wenigſtens auf drey Jahre geſchehen muß, unſchicklich ſeyn würde, und folglich nicht Statt finden könne.

§. 128.

Die Verpachtung der ſequeſtrirten Güter iſt deßhalb nicht rathſam, weil ſolche unter derſelben gemeiniglich gar ſehr zu Grunde gerichtet, und an deren Erhaltung gar nicht gedacht zu werden pfleget.

Alsdenn aber, wenn die Sequeſtration eines Landgutes bey Aufwachung mehrerer Gläubiger, wegen eines entſtandenen Concurſes oder Liquidations-Proceſſes verfüget werden muß, entſtehet eigentlich die zu erörternde Frage: ob es beſſer ſey, das ſequeſtrirte Landgut durch einen vereidigten Mann auf Rechnung bewirthſchaften zu laſſen, oder ſolches zu verpachten?

In dergleichen Fällen kann man ſchon auf eine längere Dauer der Sequeſtration Rechnung machen, und die Verpachtung iſt alsdenn nicht mehr ſo unſchicklich.

Will man mehr auf viele und ſichere Einkünfte, als auf die Erhaltung des Gutes, Rückſicht nehmen, ſo iſt die Verpachtung allerdings der Adminiſtration vorzuziehen.

Das Gericht und die Gläubiger des Schuldners, können bey der Verpachtung wegen der ſequeſtrirten Guts-Einkünfte auf etwas gewiſſes Staat machen, da hingegen bey der Adminiſtration nicht ſelten alle Einnahme wieder verrechnet zu werden pfleget, und öfters wohl noch gar ein baarer Zuſchuß erforderlich iſt.

Siehet man aber dabey nicht blos auf beſtimmte Einkünfte, ſondern nimmt auch zugleich die Erhaltung des Gutes mit zum Augenmerk, ſo muß billig der Adminiſtration, und nicht der Verpachtung, der Vorzug gegeben werden.

Denn

Denn daß die Landgüter unter der Verpachtung nicht in gehörigen Würden erhalten, ſondern vielmehr auf mancherley Art auſſer denſelben geſetzet, und dadurch in ihrem wahren Werthe gar ſehr verringert werden, iſt eine allzu bekannte Wahrheit, als daß ſie auch nur auf einige Weiſe bezweifelt werden könnte.

Nur blos auf viele von den ſequeſtrirten Gütern zu erhebende Einkünfte ſehen zu wollen, und dabey die Erhaltung des Gutes ſelber gänzlich auſſer Augen zu ſetzen, würde ein Beginnen ſeyn, welches höchſt widerſinnig, und einem vernünftigen und gerechten Richter nicht anſtändig wäre.

Ein Landgut wegen einiger hundert Thaler mehrerer Einkünfte, um viele tauſend Thaler in ſeinem Werthe geringer werden zu laſſen, kann wohl bey einem richtig denkenden keinen Beyfall finden.

Denn offenbar iſt es, daß der Schuldner ſo wohl, als auch ſeine Gläubiger, dasjenige, was ſie etwa auf einer Seite gewinnen möchten, auf der andern wiederum vielfach verlieren würden.

Es iſt nicht zu leugnen, daß das in Beſchlag genommene Vermögen der Schuldner, bisher von den wenigſten Gerichten aus dieſem Geſichtspunkt behandelt worden.

Man hat gemeiniglich nur lediglich darauf geſehen, daß von den unter gerichtlicher Verwaltung ſtehenden Gütern, ſo viel baares Geld, als möglich, einkommen möge.

An die Conſervation der Güter aber iſt faſt gar nicht gedacht, ſondern ſolche auf das äuſſerſte vernachläßiget worden.

Hierdurch iſt es denn geſchehen, daß dergleichen Güter, wenn ſie einige Jahre hintereinander im Concurs geſtanden, zuletzt in wahre Wüſteneyen, wodurch alle Käufer und Liebhaber abgeſchrecket worden, verwandelt ſind.

Durch

Durch die immer fortwährende und jährlich zunehmende Verwüſtungen, ſind ſolche Güter am Ende in ihren Werthe dergeſtalt zurück gefallen, daß ſie vor ein Spottgeld verſchleudert werden müſſen, und man iſt wegen dieſer immer fortdauernden Deteriorationen, von Zeit zu Zeit neue Taxen, um den gegenwärtigen Werth derſelben, der faſt alle Jahre durch ihre vernachläßigte Erhaltung abgenommen hat, auszumitteln, und ihren Verkauf darnach zu reguliren, aufnehmen zu laſſen, genöthiget geweſen.

Zu wünſchen wäre es, daß dieſes nicht durch unzählige Beyſpiele, wobey Schuldner und Gläubiger unendlich verlohren haben, beſtätiget würde.

§. 129.

Daß in den Königlich Preußiſchen Landen, nachdem in denſelben die Aufſicht über die in Concurs gerathene Güter, theils den Krieges- und Domainen-Cammern, und theils den Ritterſchafts-Directionen, anvertrauet worden iſt, dieſe ebenfalls mehr, als bisher geſchehen, auf die Erhaltung ſolcher Güter Rückſicht nehmen, und davon, ſowohl vor die Schuldner, als vor die Gläubiger, viel Nutzen anzuhoffen ſtehet.

Nachdem in den Königlich Preußiſchen Landen aus des jetzt regierenden Königs Majeſtät eigenen Bewegung, die Verfügung getroffen worden, daß die Aufſicht über die Bewirthſchaftung der in Concurs verfallenen Güter, nicht mehr der Aufſicht der Juſtitz-Collegien, ſondern der Krieges- und Domainen-Cammer, anvertrauet ſeyn ſollen, hat ſich ganz offenbar hervor gethan, daß dergleichen Güter nicht ſo, wie vorhin, in den äuſſerſten Verfall gerathen, ſondern auf die beſtmöglichſte Art in guten Umſtänden und baulichen Würden erhalten werden.

Die Cammer-Collegien wenden einen Theil der Einkünfte ſolcher Güter, ſie mögen unter Adminiſtration

tion oder verpachtet ſeyn, zu deren augenſcheinlichen Retabliſſement an.

Ich habe ſelber Landgüter, die vor einigen Jahren, und ehe ſie unter der Aufſicht der Cammer ſtanden, einer wahren Wüſteney ähnlich waren, nachher in den beſten baulichſten Würden angetroffen, und zweifele nicht, daß dadurch den auf dieſen Gütern verſicherten Gläubigern weit mehrere Vortheile, als wenn zwar mehrere jährliche Revenüen eingekommen, das Gut ſelber aber verwüſtet geblieben wäre, geſtiftet worden ſey.

Die Urſachen davon habe ich bereits in dem nächſt vorſtehenden §., als worauf mich lediglich beziehe, angeführet, und gewiß iſt es, daß ſolche retablirte Güter gar bald Kaufluſtige finden werden, da hingegen vor diejenigen, die das Anſehen wahrer Mördergruben haben, alle Käufer nothwendig einen Abſcheu hegen müſſen.

Man mahle einem Käufer die innere Güte eines Landgutes ſo vortheilhaft vor, als man will, ſo werden ihn doch die gänzlich zerfallenen Gebäude, ein geringer Beylaß, und andere dergleichen ſchlechte äuſſere Umſtände mehr, allemahl von deſſen Erkaufung zurücke halten.

In der That iſt es auch vor einen Käufer, ſich mit einem dergleichen gänzlich verfallenen und zu Grunde gerichteten Gut abzugeben, ſehr gefährlich.

Bekommt er gleich daſſelbe im Werthe etwas wohlfeiler, ſo iſt doch ſolches den vielen und koſtbaren Bauten, die darauf nothwendig vorgenommen werden müſſen, auf keinerley Weiſe gleich zu ſchätzen.

Mit einem Worte, ein zu Grunde gerichtetes Gut kauft niemand gerne, und wenn es jemand kaufet, ſo iſt er entweder ein Thor, der die große Laſt der Baukoſten nicht kennet, oder er muß es vor ein Spottgeld bekommen.

In

In denjenigen Provinzien, wo die öffentlichen Credit=Commißionen etabliret ſind, iſt es ſeit einiger Zeit eingeführet worden, daß der Ritterſchafts=Direction die Beſorgung und Reguſirung der in ihren Departement in Concurs gerathenen Güter überlaſſen wird.

Die Erfahrung lehret, daß auch dieſe nicht blos bey der Erhebung vieler Einkünfte ſtehen bleibet, ſondern ſie ebenfalls auf deren Erhaltung und möglichſten Verbeſſerung ihr Augenmerk richtet.

Von dieſer Einrichtung iſt daher gleichmäßig viel gutes zu erwarten.

§. 130.

Daß hauptſächlich wegen Mangel einer genauen Aufſicht, die Sequeſtrationen eine geringere Einnahme, als die Verpachtungen, gewähret haben, ſolches aber durch die in Vorſchlag gebrachte Kreis=Gerichtshöfe ganz füglich vermieden werden könne.

Die Bewirthſchaftung der unter Sequeſtration ſtehenden Güter auf Berechnung, iſt gemeiniglich nur deßhalb ſchädlich befunden worden, weil ſolche Güter von den Gerichten, unter deren Verwaltung ſelbige ſtehen, zu weit entfernet ſind.

Die beſtellten Sequeſter oder Wirthſchafter haben folglich nicht die gehörige Aufſicht gehabt, und ſind daher theils zu einer unverantwortlichen Nachläßigkeit, theils aber auch zu allerhand unvermerkten Praktiken und Unterſchleifen, wodurch ſie die erhobenen Einnahmen bey der Ausgabe wieder zu Waſſer zu machen gewußt haben, verleitet worden.

So ſtrenge auch mit ihnen bey Abnahme der jährlich abzulegenden Sequeſtrations=Rechnungen verfahren ſeyn mag, ſo iſt doch, dieſes alles dabey gehörig zu entdecken, unmöglich geweſen, zumahl die wenigſte Mitglieder der Juſtitz=Collegien eine hiezu hinlängliche Kenntniß der Landwirthſchaft beſitzen.

Die

Die Gerichte haben daher bey Unterlaſſung der zur Erhaltung des Guts nöthigen Mittel, auch zugleich ihre Hauptabſicht, nehmlich eine reichliche Einhebung von Einkünften, nothwendig verfehlen müſſen.

Allein dieſe ſchädliche Folgen der Sequeſtration werden ganz füglich vermieden werden können, wenn nur die Verfügung getroffen wird, daß dergleichen Sequeſter nicht mehr nach Willkühr verfahren können, ſondern ihnen durch eine genaue Aufſicht hierunter ein Riegel vorgeſchoben wird.

Den Nutzen hievon nimmt man ſchon gegenwärtig bey deu Gütern, die in einigen Provinzien der Königl. Preußl. Länder, unter der Oberaufſicht der verordneten Ritterſchafts-Directionen ſtehen, wahr, noch weit mehr aber würde derſelbe durch die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe befördert werden, weil ſolche ihr eigenes Werk daraus machen könnten.

Dieſelben wären wegen ihrer Nähe genungſam im Stande, den beſtellten Sequeſter in ſeinem Verfahren und Wirthſchafts-Unternehmungen auf das genaueſte zu beobachten, und dadurch alle ſonſt unvermeidliche Unterſchleiſe zu verhüten.

Dieſen könnten daher auch keine falſche Vorſpiegelungen, weder in der Einnahme noch Ausgabe gemacht werden, ſondern ſie würden ſolche durch eine unvermuthet an Ort und Stelle vorgenommene Unterſuchung gar bald entdecken.

Eine neue Urſache, warum die Errichtung der Kreis-Gerichtshöfe als nothwendig und heilſam angeprieſen zu werden verdienet.

§. 131.

Kurz zuſammen gefaßte Urſachen, warum es, unter gewiſſen Bedingungen allemahl beſſer ſey, die ſequeſtrirte Güter adminiſtriren zu laſſen, als zu verpachten.

Es iſt ſolchemnach nicht unmöglich, auch die beſtellten Sequeſter durch eine nahe und genaue Aufſicht, in

ſolcher

ſolcher Ordnung zu halten, daß die unter gerichtlichen Verwaltung ſtehende Güter, wo nicht mehr, doch wenigſtens eben ſo viel, als bey einer damit vorgenommenen Verpachtung, einbringen können.

Es iſt ferner gewiß, daß die nothwendige Erhaltung ſolcher Güter, unter der Bewirthſchaftung eines Sequeſters weit leichter, und auch mit wenigern Koſten, in gehörigen Stande erhalten werden können, als wenn ſolche verpachtet ſind.

Aus dieſer Gegeneinanderhaltung der Pacht und Sequeſtration, ergiebet ſich nun von ſelbſt, daß die letztere jederzeit vorzüglich rathſam ſey, wenn nur der Sequeſter nicht ſeiner eigenen Willkühr überlaſſen wird, ſondern er unter der beſtändigen Beobachtung eines treuen Oberaufſehers, der ihn zu rechte zu weiſen, und von ſeinen falſchen Irrwegen zurück zu bringen, Macht und Recht hat, ſtehet.

§. 132.

Bey denjenigen Sequeſtrationen, welche nur blos wegen rückſtändig gebliebenen hypothekariſchen Zinſen, verhangen worden, bleibet die Direktion der Wirthſchaft ſelber dem Eigenthümer, und der beſtellte Sequeſter kommt nur blos als ein Oberaufſeher, in Anſehung der zum Verkauf übrig bleibenden Gutsfrüchte, in Betracht.

Die aufgeworfene Frage, ob die unter Sequeſtration ſtehende Güter, zu verpachten, oder durch beſtellte Adminiſtratoren bewirthſchaften zu laſſen, beſſer ſey? iſt ſolchergeſtalt gehörig erörtert, und deren Entſcheidung bemerket worden.

Noch mit wenigen werde auch die verſchiedene Maaßregeln, welche bey einer ſolchen Sequeſtration nach dem Unterſcheide, ob ſie ohne oder mit vergeſellſchafteter Veranſchlagung des ſequeſtrirten Gutes verhangen worden, zu beobachten ſind, berühret werden müſſen.

Daß

Daß in dem erſten Fall gar keine Verpachtung Statt finden könne, ſondern ſolche blos nur in dem zweyten, ob gleich nicht rathſam, dennoch ſchicklicher ſey, iſt bereits oben, als die erſte Folge dieſes Unterſchei⸗des angemerket worden.

Demnächſt iſt bekannt, daß, wenn blos rückſtändi⸗ger hypothekariſchen Zinſen halber, eine Sequeſtration verfüget worden, der Eigenthümer dadurch nicht gänz⸗lich von aller Bewirthſchaftung des Gutes ausgeſchloſ⸗ſen werden kann, ſondern ihm vor wie nach die Haupt⸗Direktion davon überlaſſen werden muß.

Das Amt eines in einem ſolchen Fall beſtellten Se⸗queſters, gehet lediglich dahin, daß er auf die richtige Behandlung der Einnahme und Ausgabe Achtung gebe, daß von den gewonnenen Früchten nichts, als was zur Wirthſchaft und dem nöthigen Unterhalt des Eigenthü⸗mers erforderlich iſt, verwendet werde, beobachte, die vor den Ueberſchuß der Früchte einkommende baare Gelder erhebe, und ſolche an das Gericht, von wel⸗chem er beſtellet worden, getreulich einſende.

Mehr den Nahmen eines bloßen Aufſehers, als eines wahren Sequeſters, verdienet ein dergleichen Mann.

Iſt aber die Sequeſtration, eines entſtandenen Con⸗curſes oder Liquidations⸗Proceſſes halber entſtanden, und folglich die Taxation nebſt dem öffentlichen Ver⸗kauf des ſequeſtrirten Gutes mit derſelben verknüpfet, ſo hat das Amt eines beſtellten Sequeſters nicht mehr ſo enge Gränzen, ſondern es iſt die Sache ſchon von mehrern ſchädlichen Folgen vor den Schuldner.

Die ganze Bewirthſchaftung des Gutes hanget als⸗denn von ihm ab, und der Eigenthümer hat dabey wei⸗ter nichts zu ſagen noch anzuordnen, es wäre denn, daß der Sequeſter ſolches als einen guten Rath von ihm annehmen wollte.

Alles Geſinde und die ſämmtlichen Unterthanen, werden wegen ihrer Dienſte und Schuldigkeiten an ſelbigen verwieſen, und der Eigenthumsherr bleibet dabey ein bloßer müßiger Zuſchauer.

Glaubet er, daß der beſtellte Sequeſter zu weit gehe, oder ſonſt unrichtig handle, ſo kann er zwar ſolches bey dem ihm vorgeſetzten Gerichte anzeigen, und deſſen Abſtellung gewärtigen. Selber aber darunter etwas zu ändern, ſtehet nicht in ſeiner Macht.

Betrübte Lage, die einem ehrlichen Mann ſchmerzlicher fällt, als man glaubet!

§. 133.

Die nöthige Unterhaltung vor den Schuldner wird ebenfalls nach Verſchiedenheit der Urſachen, welche zu der Sequeſtration Anlaß gegeben haben, verſchiedentlich beſtimmet.

Bey den blos wegen einzeler Schuldforderungen verhangenen Sequeſtrationen, wird der nöthige Wirthſchafts-Aufwand vor den Schuldner und die Seinigen, nur wenig oder faſt gar nicht eingeſchränket.

Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß überflüßige Gaſtmahle und Schmauſereyen, oder andere Verſchwendungen, welche die Gränzen einer ordentlichen Wirthſchaft überſchreiten, auch hier nicht ſtatt finden können, ſondern ſich der Eigenthümer, bis der klagbar gewordene Gläubiger aus den ſequeſtrirten und in Beſchlag genommenen Guts-Einkünften ſeine Befriedigung erhalten hat, darunter mäßigen muß.

Bey einer Sequeſtration von der zweyten Art aber, hat der Eigenthümer von den Revenüen des Gutes, zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt weiter nichts zu fordern, als was ihm deßhalb gerichtlich beſtimmet und ausgeſetzet worden iſt.

Bey der Beſtimmung dieſes Aufſatzes wird, wie billig, ein Unterſcheid gemacht, ob das Vermögen des Schuldners zur Bezahlung ſeiner Gläubiger offenbar unzulänglich, oder dieſe Unzulänglichkeit noch ungewiß und zweifelhaft iſt.

In dem letztern Fall kann derſelbe nicht ſo eingeſchränket werden, als in dem erſtern.

Die Alimente fallen daher bey einem bloßen Liquidations-Proceß weit höher, als bey einem öffentlichen Concurſe, in welchen der Schuldner ſich nur blos auf das ihm in Rechten nachgegebene Beneficium competentiæ berufen kann. Und was iſt auch billiger als dieſes?

§. 134.

Bey welchen Arten von Sequeſtrationen der Schuldner aus dem Gute gänzlich exmittiret wird, und bey welchen er annoch die freye Wohnung behält.

Iſt das Gut nur blos wegen einzelner Gläubiger zur Sequeſtration gediehen, ſo kann der Eigenthümer nicht aus dem Beſitz deſſelben geſetzet werden, ſondern es muß ihm darinn, wenn er auch gleich mit der Bewirthſchaftung deſſelben ſelber nichts zu thun hätte, dennoch wenigſtens die freye Wohnung gelaſſen werden.

Ein gleiches findet auch billig ſtatt, wenn zwar mehrere Gläubiger klagbar geworden, und es dadurch zur Veranſchlagung des dem Schuldner zugehörigen Gutes gekommen, die Unzulänglichkeit des Vermögens aber noch nicht offenbar iſt, ſondern vielmehr das Gegentheil davon durch eidliche Manifeſtirung, deſſen Zulänglichkeit nachgewieſen hat.

Iſt hingegen ein förmlicher Concurs erreget, und an der Unzulänglichkeit des Vermögens weiter kein Zweifel, ſo pfleget gemeiniglich der Schuldner das Gut, auch noch vor dem Verkauf deſſelben, gänzlich räumen

zu müſſen, und es will ihm öfters nicht einmahl die freye Wohnung darinn verſtattet werden.

Allein ich kann nicht leugnen, daß ich dieſes, wofern nicht der Schuldner durch ſein eigen Betragen Gelegenheit dazu gegeben, hart und unbillig finde.

Die herrſchaftlichen Wohnungen auf dem Lande, können ja doch nur ſelten genutzet werden, und will man ſie dem Sequeſter oder Pächter einräumen, ſo werden ſie gemeiniglich durch die Unſauberkeiten, die ſolchen Leuten in ihren Haushaltungen eigen zu ſeyn pflegen, auf das äuſſerſte verſchändet, welches wohl gar nachher bey dem Verkauf des Gutes, beſonders wenn die Kaufluſtigen zugleich auf eine bequeme und reinliche Wohnung mit ihr Augenmerk gerichtet haben, Anſtoß giebet.

Es iſt daher keine Urſache abzuſehen, warum man nicht dem unglücklichen Schuldner dieſe freye Wohnung bis zum wirklichen Verkauf des Gutes, auch in dieſem Fall, nachgeben wollte.

Seinen Gläubigern entgehet dadurch nichts, ihm aber gereichet es zur großen Hülfe, und die Wohnung ſelber wird dadurch weit eher erhalten.

Viele Schuldner begnügen ſich aber, wenn ſie, des entſtandenen Concurſes ohnerachtet, annoch bis zum Austrag der Sache in dem Gute gelaſſen werden, nicht blos an der freyen Wohnung, ſondern ſuchen ſich noch immer in die Wirthſchaft zu miſchen, und dem Sequeſter oder Pächter darinn hinderlich zu ſeyn, welches ſie gemeiniglich durch Aufhetzung der Unterthanen wider dieſe Leute zu äuſſern pflegen.

Solchen unruhigen Köpfen geſchiehet nicht unrecht, wenn ſie das Gut völlig zu räumen angehalten werden, ſondern ſie haben dieſes Verfahren, ſo hart es auch zu ſeyn ſcheinet, ſich ſelber beyzumeſſen.

§. 135.

§. 135.

Von der Tax- und Subhaſtation der Landgüter, und daß ein ſonſt wohlhabender Schuldner öfters wegen einer einzigen wider ihn eingeklagten Schuldforderung, ſehr leicht in dieſe Verlegenheit gerathen kann.

Den letzten und vierten Grad der gewöhnlichen Executionsmittel, um einen Gläubiger zu ſeiner eingeklagten Forderung zu verhelfen, machet endlich die Tax- und Subhaſtation der dem Schuldner zugehörigen Grundſtücke aus.

Bey auſſergerichtlichen Privatſchulden kann hiezu nicht eher geſchritten werden, bis durch die drey erſten angewendeten Executionsgrade offenbar geworden, daß der Gläubiger weder aus dem Mobiliar-Vermögen, noch auch den Früchten des Gutes, ſeine völlige ungeſäumte Befriedigung erhalten kann.

Ein gerichtlich verſicherter hypothekariſcher Gläubiger aber iſt hierauf zu warten nicht ſchuldig, ſondern er kann mit Recht verlangen, daß die ihm verſchriebene Grundſtücke ſofort angegriffen werden.

Dieſe Befugniß erlanget er aus dem ihm verſchriebenen und gerichtlich beſtätigten Pfandrecht, und der Richter iſt ihn, mit einem ſolchen Geſuch abzuweiſen, nicht berechtiget.

Bey creditloſen Zeiten, und in einem Lande, wo es an einem verhältnißmäßigen Vorrath von baaren Gelde zum Ausleihen ermangelt, kann es daher leicht geſchehen, daß öfters auch der wohlhabendſte Gutsbeſitzer, wegen einer einzigen Schuldpoſt, die er nicht ſofort aufbringen und herbey ſchaffen können, ſein Gut zum öffentlichen Verkauf angeſchlagen ſehen muß.

Die letzten Zeiten haben, beſonders in den Brandenburgiſchen Landen, ehe daſelbſt das vor das gemeine Weſen ſo glücklich ausgeſchlagene Creditweſen etabliret worden, hievon ſehr häufige Beyſpiele aufgeſtellet.

Nichts ſeltenes war es, daß ein ſonſt vermögender Mann ſein Landgut, bey deſſen Beſitz er ſich, wenn er nur Credit finden können, gar wohl zu erhalten im Stande geweſen ſeyn würde, fremden Händen überlaſſen müſſen.

Die Bedruckungen, ſo der ganze Adel dadurch eine Zeitlang erlitten hat, ſind jedermann bekannt, und daher, ſich dabey weiter aufzuhalten, nicht nöthig.

In den Brandenbürgiſchen Marken und verſchiedenen andern Königl. Preußiſchen Provinzien, iſt zwar dieſes, durch das unter der weiſen Vorſorge eines gütigen Friderichs eingeführte öffentliche Creditweſen, vors künftige gehoben, indem ein jeder, bis zur Hülfte des Werths von ſeinem Gut, um einen andringenden Gläubiger zu befriedigen, bey den etablirten Ritterſchafts-Directionen prompte Hülfe erhalten kann.

Es giebet aber noch verſchiedene, ſowohl auswärtige als Königl. Preußiſche Länder, in welchen man von dieſer heilſamen und nachahmungswürdigen Verfaſſung nichts weiß.

Wenn nun in dieſen die Güterbeſitzer noch immer in der vorigen Verlegenheit, zur Abſtoſſung der ihnen aufgekündigten Capitalien das benöthigte Geld zu finden, verbleiben, ſo wird es nicht überflüßig ſeyn, einige Mittel an die Hand zu geben, wie den Schuldnern, die in dergleichen Umſtände gerathen, geholfen, oder doch wenigſtens der davon zu befürchtende Schade nach Möglichkeit gemäßiget werden könne.

§. 136.
Warum es, den Schuldnern hierunter durch Indulten zu helfen, nicht rathſam ſey, welches durch ein merkliches Beyſpiel erläutert wird.

In einem Lande, wo die klingende Münze mit den Schulden der Güterbeſitzer in keinem richtigen Verhältniß ſtehet, ſondern jene von dieſen weit überwogen

wird, hält es, hierunter etwas wirkſames an die Hand zu geben, ſehr ſchwer.

Dem Schuldner durch Verzögerung dieſes Executionsmittels Luft ſchaffen zu wollen, wäre nicht allein eine einem Richter unanſtändige und der Gerechtigkeit offenbar zuwider laufende Handlung, ſondern es würde auch dadurch der Credit noch immer mehr geſchwächet, und alle diejenigen, die noch Geld zu verleihen haben, unter der Gerichtsbarkeit eines ſolchen Richters ihre Baarſchaft auszuthun, abgeſchrecket werden.

Zwar geben die Geſetze ſelber einem Schuldner, welcher von ſeinem Gläubiger mit der Bezahlung übereilet werden will, und dabey ein zureichendes Vermögen, auch die richtige Abführung der Zinſen nachweiſen kann, die Nachſuchung eines Indults auf einige Jahre, um ſich binnen dieſer Zeit wieder erhohlen, und zur Bezahlung Rath ſchaffen zu können, an die Hand.

Allein dieſer Weg iſt eben ſo wenig rathſam, ſondern vielmehr, ſowohl vor die einzeln Schuldner als auch vor den ganzen Landescredit, höchſt gefährlich.

Hievon hat beſonders die unter den Königl. Preuſſiſchen Zepter ſtehende Provinz Neumark, nach dem letzten ſiebenjährigen ſchleſiſchen Kriege, eine traurige Erfahrung gemacht.

Weil die Stände und Güterbeſitzer dieſer Provinz in dem vorerwähnten Kriege vorzüglich gelitten hatten, ſo ſuchte der huldreichſte Monarch nach ſeiner allgemeinen Landesväterlichen Vorſorge dieſelben, unter andern unzähligen Mildthätigkeiten, auch dadurch aufzuhelfen, daß er ihnen einen Indult, binnen welchen keine Capitalien aufgekündiget werden konnten, verſtattete.

Dieſe Königl. Gnade aber hatte einen ganz widrigen Erfolg.

In der Provinz ſelber war kein zum Ausleihen in Bereitſchaft liegendes Geld vorhanden.

Diejenige, denen nach geendigten Indult-Jahren ihre Capitalien aufgekündiget wurden, und dieſes geſchahe eben wegen des verſtatteten Indults ſehr häufig, muſten ſich ſolchemnach nach andern Provinzien wenden.

Daſelbſt befanden ſich zwar genugſame Capitalien zum Ausleihen vorräthig. So bald aber der Beſitzer erfuhr, daß der Geld ſuchende aus der Neumark wäre, war ſeine Caſſe vor ihn verſchloſſen, und er muſte unverrichteter Sache, um ſein ferneres Schickſal zu erwarten, wieder nach Hauſe reiſen.

Dieſes iſt die wahre Urſache, warum in dieſer Provinz weit mehrere Concurſe und Liquidations-Proceſſe, als in allen andern Gegenden, ob gleich ſelbige durch den Krieg, wo nicht mehr, doch wenigſtens eben ſo viel gelitten haben, entſtanden ſind.

Hätte nicht der mildthätige König dieſer Provinz theils durch baare Geſchenke, theils aber auch durch anſehnliche vor ein geringes Procent vorgeliehene Capitalien, und andere Königliche Wohlthaten, die ſeinen Nahmen verewigen, und ſeinen Ruhm unſterblich machen werden, aufzuhelfen geſuchet, ſo würden vielleicht nur noch wenige Güter in den Händen ihrer damahligen Beſitzer geblieben ſeyn.

Dieſes jedermann als wahr bekannte Beyſpiel, mag zur Warnung dienen, daß man mit Verſtattung der Indulten nicht allzu freygebig ſeyn müſſe, indem ſolches vor den allgemeinen Landes-Credit eine ſehr ſchädliche Wirkung haben kann.

§. 137.

Vorſchlag, wie einem ſolchen Schuldner zu helfen ſtünde, welcher aber, ehe die Richter davon einen Gebrauch machen könnten, von der Geſetzgebenden Macht feſtgeſetzet werden müſte, und daß ſolches weder der Gerechtigkeit, noch der Billigkeit zuwider ſeyn würde.

In dem vorſtehenden habe ich zwar geſaget, was zur Rettung eines Schuldners in den vorbemeldeten Gelegenheiten nicht geſchehen ſoll. Man

Man wird aber nunmehr auch ſonder Zweifel zu wiſſen begierig ſeyn, was vor Mittel, um dieſelben aus einer dergleichen Verlegenheit zu reiſſen, vorhanden ſind.

Ich muß aber aufrichtig geſtehen, daß ich in einem Lande, wo es an verhältnißmäßigen Baarſchaften fehlet, oder keine öffentlichen Credit-Caſſen etabliret ſind, zu der Schuldner Troſt nur wenig anführen kann.

Wollte ich auch gleich in Vorſchlag bringen, daß von den Gerichten in einem ſolchen Fall, wo der Schuldner noch ein gutes und hinlängliches Vermögen beſitzet, und nicht ſämmtliche Gläubiger klagbar geworden ſind, ſondern nur einer oder der andere von denſelben auf die Bezahlung dringet, nicht ſofort zum öffentlichen Verkauf ſeines Gutes geſchritten, ſondern blos daſſelbe ſo lange ſequeſtriret werden ſollte, bis die eingeklagte Schuld dadurch befriediget worden, ſo würde ſolches zwar an und vor ſich ſelbſt in gewiſſen Fällen nicht unmöglich, dennoch aber, ſo wohl auf Seiten des Schuldners, als des Gläubigers jederzeit mit vielen Schwierigkeiten verknüpfet ſeyn.

Titius beſitzet, z. B. ein Landgut von 30000 Thlr. Seine Schulden belaufen ſich nicht höher, als auf 8000 Thlr. Ein Capital von 2000 Thlr. wird ihm unvermuthet aufgekündiget, und er geräth dadurch, weil ihm dieſes Geld niemand vorleihen, und die aufgekündigte Schuld ablöſen will, in die Verlegenheit, ſein Gut öffentlich veranſchlaget und verkaufet zu ſehen.

Dieſes Gut verzinſet ſich bey einer gehörigen Bewirthſchaftung auf 1500 Thlr. Hiervon müſſen jährlich vor die darauf haftende Capitalien an Zinſen 400 Thlr. und zu ſeinen und der Seinigen Unterhalt ebenfalls 400 Thlr., folglich zuſammen 800 Thlr. abgerechnet werden.

Es bleiben ſolchemnach zur Bezahlung des eingeklagten Capitals alle Jahre 700 Thlr. übrig, dergeſtalt,

daß der Gläubiger, der den Verkauf des dem Schuldner zugehörigen Gutes geſuchet hat, durch dieſes Mittel ganz füglich binnen 3 Jahren befriediget werden kann.

Wären den Richtern nicht durch die Geſetze die Hände gebunden, ſo würde es nicht vor unrecht gehalten werden können, den Gläubiger zur Annehmung dieſer Zahlungeart anzuhalten. Denn gewiß iſt es, daß der Gläubiger, wenn er auf die Tax- und Subhaſtation des verpfändeten Gutes beſtehet, vielleicht noch längere Zeit auf ſeine Befriedigung warten muß, als wovon es allenthalben ſehr häufige Beyſpiele giebet.

Dem Schuldner würde dadurch nicht allein ſein Gut erhalten, ſondern auch eine Menge von ſchweren Koſten erſparet werden, und der Gläubiger käme auch wenigſtens eben ſo bald, als er nur immer durch die fortgeſetzte Subhaſtation dazu gelangen kann, zu ſeiner Befriedigung.

Die Vernunft ſelber ſcheinet einen ſolchen zum gemeinſchaftlichen Beſten gereichenden Vorſchlag anzurathen, und ein jeder billig denkender Richter wird ſchon von ſelbſt alle erſinnliche Mühe anzuwenden geneigt ſeyn, um den Gläubiger, ſich denſelben freywillig gefallen zu laſſen, zu bewegen.

Findet aber der Richter mit dieſen ſeinen Vorſtellungen kein Gehör, ſondern es beſtehet der Gläubiger, unter dem Vorwande, daß er keine particular Bezahlung annehmen könne noch wolle, ſchlechterdings auf den Verkauf des Gutes, ſo muß er freylich dem Strohm ſeinen Lauf laſſen, und er kann zu deſſen Hemmung, wenn er ſich nicht ſelber verantwortlich machen will, weiter nichts beytragen.

Kann gleich der an die Geſetze gebundene Richter hierunter zur Erhaltung des Schuldners nichts beytragen, ſo würde doch der Geſetzgebenden Macht unbenommen bleiben, durch billige und dem allgemeinen Credit unſchädliche Vorſchriften die Hartnäckigkeit ei-

nes ſolchen unbillig denkenden Gläubigers zu mäßigen, und ihm durch den Sinn zu fahren.

Denn offenbar iſt es, daß derſelbe in dem vorgetragenen Fall durch das in Vorſchlag gebrachte Mittel, weder an ſeiner Forderung ſelber, noch auch in Anſehung der möglichen Bezahlungszeit, die geringſte Verkürzung leidet, der Schuldner aber dabey in dem Beſitz ſeines Gutes erhalten wird.

Ein Geſetz, von welchem man ſich eine dergleichen doppelte Wirkung verſprechen kann, muß jederzeit vor gerecht erkannt werden.

§. 138.

Warum bey den entſtandenen Liquidations-Proceſſen, wo im Anfange die Zulänglichkeit des Vermögens offenbar iſt, ſorgfältig zu verhüten ſey, daß ſolche nicht am Ende in eine Unzulänglichkeit verwandelt werden möge.

Der gewöhnlichſte Fall, in welchem ein Richter zur Veranſchlagung und öffentlichen Verkauf der Landgüter ſchreiten muß, iſt inzwiſchen wohl immer derjenige, wo wider den Schuldner mehrere Gläubiger zugleich aufwachen und klagbar werden, und folglich keine andere Zahlungsmittel, als die vor das zu verkaufende Gut zu erhebende Gelder, möglich ſind.

Stehet gleich ein ſolcher Sturm nicht gänzlich abzuwenden, ſo kann er doch durch die verſchiedene Arten des richterlichen Verfahrens entweder gar ſehr erſchweret, oder auch gar ſehr erleichtert werden.

Das letztere iſt eine Pflicht aller vernünftig und billig denkenden Richter, und es wird mir daher erlaubet ſeyn, wegen desjenigen, ſo hierunter zur Erleichterung und möglichſten Erhaltung des Schuldners etwas beytragen kann, einige Anmerkungen beyzufügen.

Der Unterſcheid, ob das Vermögen des Schuldners zulänglich oder unzulänglich ſey, muß hiebey beſonders zum Augenmerk genommen werden.

Iſt

Iſt das letztere gleich vom Anfange eines ſolchen Proceſſes offenbar, ſo kann auch dem Schuldner keine Erleichterung in dem gerichtlichen Verfahren weiter etwas helfen.

Sehr oft aber zeiget es ſich, daß das Vermögen des Schuldners, wenn damit gehörig verfahren, und derſelbe nicht in vielen Stücken übereilet würde, allerdings zulänglich wäre.

Daß nun dieſe anfängliche Vermögens-Zulänglichkeit durch des Richters Schuld nicht zuletzt in eine offenbare Unzulänglichkeit verwandelt werden möge, iſt dasjenige, was mit aller möglichen Sorgfalt vermieden werden muß, und worüber wir anjetzt unſere unvorgreifliche Gedanken mit mehrern entdecken wollen.

§. 139.

Warum ein Richter in dergleichen Fällen vor allen Dingen vor die Ordnungsmäßige Aufnehmung einer richtigen, und dem Werth des Gutes angemeſſenen Taxe Sorge tragen müſſe.

Die Aufnehmung einer Ordnungsmäßigen Taxe oder Anſchlages, iſt das erſte, ſo bey einem entſtandenen Liquidationsproceß, der auf Anhalten eines oder mehrerer Gläubiger erreget worden, verfüget werden muß.

Die Taxe machet zwar keinen Kauf, und aus dieſer Urſache, will dieſelbe von vielen als eine gleichgültige Sache angeſehen werden.

Da aber in vielen, beſonders den Königl. Preußl. Ländern, feſtgeſetzet iſt, daß die zum öffentlichen Verkauf angeſchlagene Güter vor $\frac{2}{3}$tel der davon aufgenommenen Taxe veräuſſert und adjudiciret werden ſollen, ſo ergiebet ſich von ſelbſt, daß bey dieſem Geſetze die anzufertigenden Taxen der Landgüter nicht als eine gleichgültige Sache anzuſehen ſind, ſondern allerdings davor zu ſorgen ſey, daß ſolche mit der möglichſten Genauigkeit aufgenommen, und dergleichen Landgüter, weder

zu

zu hoch noch zu niedrig, ſondern nach ihren wahren Werth abgeſchätzet werden mögen.

Bey allzu hohen Taxen wollen ſich keine Käufer zur Erfüllung der zwey Drittel des abgeſchätzten Werths finden.

Die Erfahrung lehret, wie ſehr dadurch die Beendigung der ſich entſponnenen Liquidationsproceſſe aufgehalten werde, und es iſt nicht ohne Beyſpiele, daß dergleichen Abſchätzungs-Handlungen aus dieſer Urſache vielfältig wiederholet werden müſſen, ehe man dem wahren Werthe nahe gekommen.

Fallen dergleichen Taxen zu niedrig aus, ſo iſt ſolches beſonders in den Liquidationsproceſſen, wo der Schuldner von den Kaufgeldern annoch etwas übrig zu behalten Hofnung hat, noch weit gefährlicher und ſchädlicher.

Träfen auch gleich die Taxanten den wahren Werth des Gutes auf das genaueſte, ſo würde doch die Hofnung des Schuldners, weil das Gut vor zwey Drittel der Taxe zugeſchlagen werden muß, ſchon gar ſehr zu Waſſer gemachet werden.

Beliefe ſich aber dieſe Taxe unter dem wahren Werth, ſo iſt offenbar, daß der Schuldner dabey nothwendiger weiſe an den Bettelſtab gerathen muß.

In dem zweyten Hauptſtück des Erſten Bandes der bekannten *Oeconomia forenſis* §. §. 8 und 9. iſt dieſes bereits umſtändlich bemerket worden, und ich will mich daher lediglich darauf bezogen haben.

§. 140.

Daß dergleichen Taxen von erfahrnen Oekonomen aufgenommen werden müſſen, und ſich hiezu die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe ſehr wohl ſchicken würden.

Sollen von den zum öffentlichen Verkauf ſtehenden Landgütern genaue und richtige Abſchätzungen zum Vor-

Vorſchein kommen, ſo müſſen ſelbige, theils durch geſchickte und erfahrne Wirthſchaftsverſtändige, theils aber auch nach einer richtigen und den jetzigen Zeiten anpaſſenden Richtſchnur angefertiget werden.

Ich beziehe mich hierunter abermahls auf dasjenige, was davon in der oben erwähnten *Oecouomia forenſis c. l.* §. 58. *ſeq.* mit der möglichſten Deutlichkeit vorgetragen worden.

Wie wenig hierunter in beyden Stücken bisher die nöthigen Maaßregeln beobachtet worden ſind, darf ich wohl nicht erſt umſtändlich erweiſen, indem ſich ſolches aus der Nothwendigkeit, worinn die Gerichte, die aufgenommenen Taxen ſo oft wiederholen und revidiren laſſen zu müſſen, geſetzet ſind, von ſelbſt zu hellen Tage leget.

Die Eigenſchaften und verſchiedenen Geſchäfte der Taxations=Commiſſarien, ſind in der vorangeführten Oeconomia forenſis c. l. dergeſtalt umſtändlich verzeichnet, daß ich darunter gegenwärtig ein mehreres beyzufügen vor unnöthig erachte.

Nur erinnere beyläufig ſo viel, daß auch dieſe Tax-Aufnehmung eine ſehr anpaſſende Beſchäftigung vor die in Vorſchlag gebrachte Kreis=Gerichtshöfe ſeyn würde.

Mit weit mehrerer Zuverläßigkeit könnten alsdenn die Gerichte von der Richtigkeit der Güter=Abſchätzungen überzeuget ſeyn.

Eine öftere Wiederholung derſelben würde nur zu den ſeltenen Fällen gehören, und dieſe Kreisgerichtshöfe wären hiezu um ſo geſchickter, als ihnen die Beſchaffenheit der in ihrem Bezirk liegenden Landgüter ſchon vorhin vollkommen bekannt ſeyn müßte, und ſie ſich folglich nicht erſt mit umſtändlicher Erforſchung der Gutsumſtände von fremden Leuten abzugeben nöthig hätten.

§. 141.

§. 141.

Warum auch richtige und den jetzigen Zeiten anpaſſende Tax-Vorſchriften nöthig ſind.

Den zweyten §. 138. erwähnten, in einer zuverläſſigen Richtſchnur zu dergleichen Gütertaxen beſtehenden Punct anbetreffend, ſo iſt daran ebenfalls noch allenthalben ein Mangel.

In vielen Ländern ſind dergleichen Vorſchriften gar nicht vorhanden. In den Königl. Preußiſchen Ländern giebet es zwar, beſonders in den Marken und Pommern, wie aus dem *Codex Fridericianus*, und dem berühmten Schwederſchen Tractat von Güteranſchlägen, mit mehrern zu erſehen iſt, verſchiedene.

Allein ſie ſind bereits veraltet, und den jetzigen Zeiten und darinn veränderten Wirthſchafts-Umſtänden nicht mehr anpaſſend.

Seit der Zeit, da ſie entworfen worden, haben ſich Ausſaaten, Körnerertrag, Preiſe, und andere in die Wirthſchaft einſchlagende Dinge mehr, gar ſehr verändert.

Es iſt alſo kein Leiſten, der ſich vor die jetzigen Wirthſchaften paſſet.

Gar ſehr zu wünſchen wäre daher, daß dieſem Mangel durch die geſetzgebende Macht abgeholfen würde.

Vernünftige und erfahrne Oekonomen ſind zwar den Werth eines Landgutes, auch ohne eine beſtimmte Vorſchrift, abzuſchätzen im Stande.

Wie ſehr aber die Meynungen in den ökonomiſchen Grundſätzen verſchieden ſind, iſt jedermann bekannt.

Es ſtünde daher zu befürchten, daß die Taxanten nicht allein ihre beſondere Vorurtheile mit einmiſchen, ſondern auch ein jeder eine eigene Verfahrungsart, die ihm am beſten zu ſeyn ſchiene, wählen, folglich nichts, als blos willkührliche Aufſätze, zum Vorſchein kommen würden.

Beſtimm-

Beſtimmte Vorſchriften vor diejenigen, ſo zur Aufnehmung der Gütertaxen gebrauchet werden, bleiben ſolchemnach allemahl nothwendig, nur müſſen ſie den gegenwärtigen Zeiten und Wirthſchaftsverfaſſungen gehörig angemeſſen ſeyn.

Die Ermangelung des letztern hat es verurſachet, daß einige Zeit her von verſchiedenen Gerichten die Verfügung getroffen worden, daß die nöthigen Taxen doppelt angefertiget, und die eine nach dem in dem Codex Fridericianus oder auch der Concurs-Ordnung befindlichen Schema, die andere aber nach dem wahren Werth ausgearbeitet werden müſſen.

Die meiſte Zeit hat man unter dieſen beyden Taxen einen Unterſcheid von einigen tauſend Thalern bemerket, und gemeiniglich iſt der Werth des Gutes durch die letzte weit höher, als durch die erſte, beſtimmet worden.

Es iſt dieſes ein unſtreitiger Beweis, daß ſich die alten Vorſchriften nicht mehr vor unſere Zeiten ſchicken, ſondern dieſelben, wenn nicht dem Schuldner offenbar zu nahe getreten werden ſoll, eine gar große Abänderung nöthig haben.

Und was ſoll denn wohl aus dieſen verſchiedenen Taxen heraus kommen, oder welche hat man vor die wahre und richtige anzunehmen?

Nach welcher von ſolchen zwey verſchiedenen Taxen dieſe Gerichte die $\frac{2}{3}$tel des Werths beſtimmen, iſt mir unbekannt.

Die Gläubiger ſowohl als auch die Käufer, müſſen dadurch nothwendig irre gemacht werden, und dieſes gehet alles auf die Rechnung des armen Schuldners.

§. 142.

Warum der Mangel richtiger Kauftaxen, beſonders in den Liquidations-Proceſſen, nicht gleichgültig ſey, wird näher erläutert.

Der Mangel richtiger und den gegenwärtigen Wirthſchaften angemeſſener Vorſchriften zu den Gütertaxen

tertaxen iſt nicht ſo gleichgültig, als er vielleicht manchen ſcheinen mag.

Ich habe in den öffentlichen Anzeigen ſehr oft bemerket, daß ein Gut, deſſen Betrag in der nach dem wahren Werthe angefertigten Taxe auf 70000 Rthlr. ausgefallen, in dem nach der Concurs-Ordnung ausgearbeiteten Anſchlage nur auf 50000 Rthlr. taxiret worden.

Man ſetze nun den Fall, daß der Beſitzer dieſes Gutes etwa 30 bis 35000 Rthlr. ſchuldig wäre.

Iſt die erſte Taxe die richtige, ſo haben ſeine Gläubiger nichts zu befürchten, und er kann gegründete Hoffnung haben, ſelbige zur Geduld zu bewegen, und dadurch einen ihm ſonſt bevorſtehenden Liquidations-Proceß abzuwenden.

Iſt aber die letzte Taxe die wahre, ſo iſt den Gläubigern nicht zu verdenken, wenn ſie ihrer Sicherheit wegen bey Zeiten auf die Bezahlung dringen.

Dieſes Beyſpiel wird hoffentlich die Nothwendigkeit einer Abänderung der alten Taxvorſchriften nach den gegenwärtigen Wirthſchafts-Verfaſſungen auf eine ungezweifelte Art darſtellen.

§. 143.

Von den Ritterſchaftlichen *Detaxations-Principiis*, und warum ſolche bey den Kauftaxen nicht ſchlechterdings anzuwenden ſind.

In dem Herzogthum Schleſien und den Marken iſt zwar, bey Gelegenheit des eingeführten Credit-Etabliſſements, eine nähere Vorſchrift zur Abſchätzung des Güterwerthes entworfen worden.

Die Gerichte in dieſen Provinzien fangen auch an, ſolche bey den von ihnen veranlaßten Detaxationen zum Grunde zu legen, und die Commiſſarien darnach zu inſtruiren.

Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß dieſe Ritterſchaftlichen Detaxations Principia weit vollkommener und den jetzigen Zeiten weit anpaſſender ſind, als die alten Vorſchriften.

Inzwiſchen iſt doch auch gewiß, daß ſich die darinn angenommenen Grundſätze bey ſolchen Taxen, die zum Verkauf eines Gutes aufgenommen werden ſollen, nicht ſo ſchlechterdings anwenden laſſen.

Die Abſicht der Ritterſchafts-Directionen gehet bey den von ihnen vorgenommenen Abſchätzungen nicht ſowohl auf den Verkauf, als vielmehr auf eine ſichere Ausmittelung des wahren gegenwärtigen Ertrages.

Und ob gleich gewiß iſt, daß auch bey den Kauf-Taxen, der Ertrag eines Gutes hauptſächlich deſſen wahren Werth beſtimmen muß, ſo giebet es doch bey allen Landgütern gewiſſe Gerechtigkeiten, die unter den Namen von Regalien bekannt ſind, welche zwar keinen gegenwärtigen Nutzen bringen, und worauf alſo auch von den Ritterſchafts-Directionen keine Rückſicht genommen werden kann, die aber dennoch einen wahren Werth haben, und folglich von dem Käufer, daß er ſie ganz umſonſt bekomme, nicht verlanget werden kann.

Ich beziehe mich hierunter auf dasjenige, was davon in dem zweyten Hauptſtück des erſten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. 55. mit mehrern bemerket worden.

Auch können in einer richtigen Kauftaxe die bey einem Landgut vorhandene offenbare künftige Meliorationen nicht gänzlich übergangen, hingegen bey den Detaxationen, ſo von der Ritterſchafts-Direction veranlaſſet worden, bey welchen es nur lediglich auf den gegenwärtigen Ertrag ankommt, darauf faſt gar nicht geſehen werden.

Ueberdem ſind in den Ritterſchafts-Detaxationsſätzen verſchiedene Artikel befindlich, die vors künftige noch wohl einer genauern Reviſion und Abänderung nöthig haben möchten, indem es unmöglich iſt, daß ein

großes und neues Werk gleich in der erſten Zeit zu ſeiner ganzen Vollkommenheit gelangen können.

§. 144.

Warum in den Ländern, wo die *ſub haſta* ſtehende Land-Güter vor zwey Drittel der Taxe zuzuſchlagen verordnet iſt, ſolche billig um ein *pro Cent* niedriger taxiret werden müſſen, welches durch das Beyſpiel der Neumark beſtätiget wird.

In den Ländern und Provinzien, wo durch die Geſetze, daß die Güter vor zwey Drittel der Taxe zugeſchlagen werden ſollen, feſtgeſetzet worden, bleibet noch die Frage übrig, auf wie viel Procent die Gütertaxen bey einem entſtandenen Concurs- oder Liquidations-Proceß einzurichten ſind.

Denn daß dieſes, zur Erhaltung, oder gänzlichen Verarmung des Schuldners, ſehr viel beytragen könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

Es iſt zwar wahr, daß, wie bereits in dem zweyten Hauptſtück des Erſten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. 11. mit mehrern bemerket worden, zwiſchen der Abnutzung der Capitalien und der Landgüter jederzeit ein gewiſſes Verhältniß beobachtet werden muß, indem ſonſt die Güterbeſitzer, welche mit Schulden beläſtiget ſind, nicht würden zu rechte kommen können.

Allein es iſt auch gewiß, daß, wenn bey einer richtig aufgenommenen Taxe der Käufer ein ſub haſta ſtehendes Gut vor zwey Drittel des abgeſchätzten Werths erhält, demſelben dadurch, nach dieſem Abnutzverhältniß, mit offenbaren Schaden des Schuldners, ein übermäßiger Vortheil zuwächſet.

Wie leicht ein Schuldner, der ſonſt noch ein beträchtliches von ſeinem Vermögen, nach geſchehener Bezahlung ſeiner Gläubiger, übrig zu behalten Hofnung hatte, durch die Erfüllung dieſes Geſetzes in gänzliche Armuth und Dürftigkeit gerathen kann, iſt

in der vorerwehnten *Oeconomia forenſis c. l.* worauf mich lediglich beziehe, in einem angenommenen Beyſpiel umſtändlich gezeiget worden.

Daß hiedurch der Käufer, um mich hierunter des bekannten juriſtiſchen Ausdrucks zu bedienen, cum damno debitoris locupletior werde, iſt offenbar.

Wenn nun dieſes den erſten Grundſätzen der Gerechtigkeit zuwider läuft, ſo wird es auch nicht anders, als vor gerecht und billig, geachtet werden können, daß man den aus dieſem Geſetze vor den Schuldner entſtehenden Schaden, ſo viel als möglich, zu mäßigen ſuchen müſſe.

Solches kann aber auf keine bequemere Art geſchehen, als daß der Ertrag des abgeſchätzten Gutes ein Procent niedriger, als der gemeine Zinscours des Landes iſt, zu Capital geſchlagen werde.

In der Neumark iſt dieſes ſchon von je her Geſetzmäßig geweſen, indem daſelbſt die zum öffentlichen Verkauf ſtehende Güter nur zu 4 Procent angeſchlagen werden, ob gleich der gewöhnliche Zinscours bisher auf 5 Procent geſtanden hat.

Man hat aber nicht gehöret, daß die Käufer, die dergleichen Güter erſtanden haben, bey dieſen ihren Kauf verkürzet worden wären. Vielmehr haben ſich die meiſten davon ſehr wohl dabey befunden.

Warum aber dasjenige, was in einer Provinz gerecht und unſchädlich iſt, ſolches nicht auch in andern Gegenden ſeyn ſollte, läſſet ſich nicht wohl einſehen.

Jedoch muß ich hiebey nochmahl erinnern, daß alsdenn bey Aufnehmung der Taxen alle nur erſinnliche Genauigkeit beobachtet werden, und man ſolche dem wahrem Werth ſo nahe, als möglich, zu bringen ſuchen müſſe.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo kann der Käufer bey dem Kauf eines nur zu 4 Procent angeſchlagenen Gutes ſehr leicht hintergangen, und in Schaden geſetzet werden.

§. 145.

§. 145.

Fortſetzung des Vorigen, und warum hiebey auch zugleich auf den in vielen Provinzien abgeänderten und gar ſehr gefallenen gegenwärtigen Zinscours Rückſicht genommen werden müſſe.

Iſt die Taxe nur genau und richtig abgefaßt, ſo hat ein Käufer auch von einem zu 4 Procent angeſchlagenen Gute, wenn er ſolches vor zwey Drittel des abgeſchätzten Werthes erſtehet, noch immer Vortheil.

Bezahlet er ein zu 5 Procent angeſchlagenes Gut, nach ſeinen ganzen Werth, ſo gewinnet er dabey nur ein Fünftel.

Der Gewinnſt aber, den er bey dem Erkauf eines zu 4 Procent angeſchlagenen Gutes vor zwey Drittel der Taxe machet, beſtehet in einem Drittel.

Da nun ein Drittel mehr, als ein Fünftel iſt, ſo leuchtet von ſelbſt ein, daß in den Ländern, wo die Güter vor zwey Drittel der Taxe adjudiciret werden müſſen, die Käufer durch die Veranſchlagung derſelben, zu 4 Procent nichts verlieren, ſondern noch immer gewinnen.

Eine neue Frage würde es ſeyn, ob nicht anjetzt, da ſich der Zinscours durch die in verſchiedenen Provinzien mit einem ſo glücklichen Erfolge eingeführte öffentliche Credit-Caſſen in einer ganz andern Verfaſſung, als vorhin befindet, auch hierauf bey den Taxen der zum öffentlichen Verkauf angeſchlagenen Güter Rückſicht genommen werden müſſe?

Wenn der Satz, daß es billig ſey, die Güter wegen des Geſetzes, ſolche vor zwey Drittel der Taxe zuzuſchlagen, nach einem geringern Procent zu Capital zu rechnen, feſte ſtehet, ſo folget, meines Erachtens, daraus von ſelbſt, daß auch die Güter bey einem veränderten allgemeinen Zinscours, niedriger angeſchlagen werden müſſen.

Die ganze Wirkung dieſes Satzes würde ſonſt wegfallen, und ein Eigenthümer, deſſen Gut zum öffentli-

chen Anſchlage kommt, des wichtigen Vortheils, ſo anjetzt alle Güterbeſitzer in den durch die Credit=Caſſen glücklich gemachten Provinzien genießen, gänzlich verluſtig gehen.

Diejenigen alſo, die dieſer Wohlthat am nöthigſten hatten, genöſſen ſolche am wenigſten, welches nicht allein an und vor ſich unbillig, ſondern auch den treuen Abſichten eines Landesherrn, der Tag und Nacht auf die Erhaltung ſeines Adels bedacht iſt, offenbar zuwider laufen würde.

Nur ſehr ſelten aber pfleget es zu geſchehen, daß man bey abgeänderten Grundſätzen auch auf die Abänderung der daraus erwachſenden Folgen und Wirkungen denket. Vielmehr bleibet es gemeiniglich bey dem alten, und hieraus entſtehen viele widerſprechende Dinge, die man in der Zukunft, wenn die Nachrichten davon erloſchen ſeyn werden, nicht wohl wird entwickeln können.

Mit einem Worte, es iſt billig und gerecht, daß, wenigſtens in der Neumark, denn in andern Provinzien iſt die Veranſchlagung zu 4 Procent bisher noch nicht eingeführet geweſen, nunmehr die zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellten Güter, zu 3 oder wenigſtens 3½ Procent in den Taxen gerechnet werden.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt offenbar, daß vors künftige die Schuldner in doppelten Schaden geſetzet werden, und hingegen die Käufer ſolcher Güter, wenn ſie ſelbige vor zwey Drittel erſtehen, doppelte Vortheile dabey genieſſen.

§. 146.

Warum bey dem Verkauf der *ſub haſta* ſtehenden Güter der Richter nur ſelten, zur Erleichterung des Schuldners, etwas beytragen könne, ſondern deſſen Beförderung oder Verzögerung hauptſächlich von den verſchiedenen Umſtänden der Zeitläufte abhange.

In dem vorſtehenden iſt alles dasjenige, was dem Schuldner, in Anſehung der von ſeinen Grundſtücken aufzuneh=

aufzunehmenden gerichtlichen Taxen, zu einiger Erleichterung und ſeiner möglichſten Erhaltung gereichen kann, erinnert und bemerket worden.

Nicht blos aber die Taxe, ſondern der Verkauf des Gutes ſelber, beſtimmet die künftigen unglücklichen oder erträglichen Umſtände des Schuldners.

Dasjenige, was zu dem leztern, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, von Seiten des richterlichen Amtes beygetragen werden kann, anzumerken, wird daher ebenfalls unſere Pflicht ſeyn.

Der billigſte und gewiſſenhafteſte Richter kann hiezu nur ſelten etwas beytragen.

Der Verkauf ſolcher Güter kommt gemeiniglich auf die gegenwärtige Umſtände der Zeitläufte an.

Oefters giebet es eine Menge von Liebhabern, die Güter zu kaufen verlangen. Zu andern Zeiten hingegen findet ſich niemand dazu.

Ruhige Friedens- oder Kriegeszeiten machen hierunter einen ſehr großen Unterſcheid. Auch träget der Mangel oder Ueberſchuß des baaren Geldes in einem Lande ſehr viel dazu bey.

Hauptſächlich von allen dieſen Umſtänden, nicht aber von des Richters guten Willen, hanget es ab, ein unter ſeine Hände zum öffentlichen Anſchlage gerathenes Landgut bald und vortheilhaft zu verkaufen.

Wenn man ſolchemnach ein dergleichen Gut öfters viele Jahre hintereinander in den öffentlichen Anzeigen zum Verkauf feil geboten antrift, ſo kann man ſolches nicht allemahl dem Richter und deſſen Verzögerung beymeſſen, ſondern es ſind mehrentheils die oben bemerkte Umſtände der gegenwärtigen Zeiten Schuld daran.

Inzwiſchen iſt auch nicht in Abrede zu ſtellen, daß darunter ſehr oft, von Seiten des Richters, wenn er ſich nicht durch die Vorſpiegelungen der ſo genannten Contradictoren die Hände binden ließe, gar viel, zur

mehrern Beförderung eines ſolchen Verkaufs, beygetragen werden könnte.

Auch noch ſelbſt mancherley nützliche Abänderungen in den Geſetzen wären, um dieſes zu bewirken, nöthig und heilſam.

§. 147.

Warum das Geſetz, vermöge deſſen ein zum öffentlichen feilen Verkauf ſtehendes Landgut nicht anders, als vor zwey Drittel der Taxe zugeſchlagen werden ſoll, nur in ſolchen Ländern, und zu ſolchen Zeiten, wo es an Geld und Käufer fehlet, nützlich ſeyn könne.

Die ſchon mehrgedachte in den Königl. Preußiſchen Ländern publicirte und zur Obſervanz gekommene Verordnung, daß kein Grundſtück unter zwey Drittel des taxirten Werths, einem Käufer zugeſchlagen werden ſoll, iſt an und vor ſich, beſonders unter den vorhin bemerkten Modalitäten, ſehr gut und heilſam.

Ohne dieſem Geſetze liefe der Schuldner offenbar Gefahr, ſein Eigenthum, bey ſchlechten und Geldmangelnden Zeiten, öfters vor ein Spottgeld verkaufet zu ſehen.

Inzwiſchen hat doch auch dieſes Geſetz mancherley üble Folgen, welchen vorzubeugen nöthig wäre.

Ein ſolches Geſetz iſt nur blos alsdenn gut und heilſam, wenn es wegen des Geldmangels an hinlänglichen Käufern fehlet.

In einem Lande aber, wo es hieran nicht ermangelt, kann es gar leicht eben ſo ſchädlich werden, als es ſonſt nützlich iſt.

Weil die Käufer wiſſen, daß ein dergleichen zum öffentlichen Verkauf gerichtlich feil gebothenes Gut vor zwey Drittel der Taxe zugeſchlagen werden muß, ſo findet ſich ſelten jemand, der etwas mehreres davor bietet, und viele ſtehen wohl gar in den Gedanken, daß ſie ſich, wenn ſie in ihren Geboth höher giengen, Schaden dadurch thun würden.

Wiſſen

Wiſſen hingegen die Käufer nichts von einem ſolchen Geſetze, ſo werden diejenigen, die eines Landgutes benöthiget ſind, ſich an keine zwey Drittel der Taxe kehren, ſondern ſo weit hinauf bieten, als ſie es dem wahren Werthe des Gutes angemeſſen erachten.

Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß die Anwendung dieſes Geſetzes nur zu Geldmangelnden Zeiten, nicht aber alsdenn, wenn in einem Lande genugſame Baarſchaften und Kaufluſtige zu Landgütern vorhanden ſind, geſchehen müſſe.

Dieſe verſchiedene Anwendung von ſolchem Geſetze aber hanget nicht von dem Richter ab, ſondern er muß dazu von dem Geſetzgeber autoriſiret werden.

§. 148.

Daß in denjenigen Provinzien, wo öffentliche Credit-Caſſen eingeführet ſind, dieſes Geſetz nicht allein ganz ſicher wieder aufgehoben werden könne, ſondern auch, ſolches zu thun, nützlich ſeyn würde.

In den Königl. Preußiſchen Ländern, beſonders denjenigen, wo die öffentliche Credit-Caſſen etabliret worden, ſind wir dem Zeitpunkt nahe, wo ſich der bisherige Geldmangel wohl bald in einen Ueberfluß deſſelben verwandeln möchte.

Die meiſte auf den Gütern haftende Schulden werden mit Pfandbriefen abgelöſet, und dieſe haben bekanntermaßen einen ſolchen Credit, daß Niemand mehr mit baaren Gelde bezahlet ſeyn will, ſondern ſich die meiſten bey der ihnen angebothenen Befriedigung, daß ſolche durch dergleichen Pfandbriefe geſchehen möge, zur ausdrücklichen Bedingung machen.

Was vor einen Gebrauch wollen zuletzt die Beſitzer des in dem Lande vorräthigen Geldes von ihrem Reichthum machen? zumahl die Creditcaſſen bey dem vorhin erwähnten auſſerordentlichen Cours, den die Pfand-Briefe gewonnen haben, nur wenige klingende Münze

gebrauchen, ſondern durch die Umwechſelung öfters mit 1000 Rthlr. viele tauſend Thaler in Richtigkeit geſetzet werden können.

Giebet uns dieſes nicht die ſichere Hoffnung, daß die Capitaliſten, um ihre baaren Gelder nicht müßig liegen zu laſſen, ſolche an Güter zu verwenden genöthiget ſeyn werden?

Da es alsdenn nicht weiter an Käufern zu den in Concurs gerathenen oder in einem Liquidations-Proceß ſtehenden Gütern fehlen, ſondern vielleicht einer den andern, um ſein Geld auf eine ſichere Art nutzbar anzulegen, darunter drängen wird, ſo ergiebet ſich von ſelbſt, daß in einem ſolchen Fall, das Geſetz von Zuſchlagung der Güter vor $\frac{2}{3}$tel der Taxe, nicht allein ſehr überflüßig ſeyn würde, ſondern auch leicht ſchädlich werden könne.

Dieſes ſind keine leeren Vorſpiegelungen, ſondern ohnfehlbare Wirkungen, die bey dem Glück, ſo die Pfandbriefe gemacht haben, faſt nicht ausbleiben können.

Ob ſich gleich dieſe Wirkungen gegenwärtig, weil die Sache zu neu iſt, und die Capitaliſten das Müßigliegen ihrer Gelder erſt in der Folge als ſchädlich immer mehr und mehr empfinden werden, noch nicht in ihrem völligen Umfange zeiget, ſo äuſſert ſich doch auch ſchon jetzt in den Gerichten manches vor die Schuldner vortheilhafte davon.

Die Güter ſtehen nicht mehr ſo lange, als vorhin, zum Verkauf feil, ſondern es finden ſich allenthalben Kaufluſtige dazu.

Ja, viele Schuldner, deren Güter ſonſt gewiß zur öffentlichen Veranſchlagung gekommen ſeyn würden, können ſich nunmehr durch einen freywilligen auſſergerichtlichen Verkauf derſelben retten, und ihre Gläubiger, ohne in die Hände der Advocaten fallen zu dürfen, befriedigen.

Nicht

Nicht unrecht wäre es daher, wenn die geſetzgebende Macht in den Provinzien, wo die öffentlichen Creditcaſſen eingeführet ſind, das oft bemeldete Geſetz wegen Zuſchlagung der Güter vor ⅔tel der Taxe wieder aufzuheben, und deren Verkauf lediglich dem Befunde der Richter zu überlaſſen, vor gut befinden möchte.

Denn dieſes Geſetz kann, ſo heilſam es auch an und vor ſich ſelber iſt, in ſeiner unrichtigen Anwendung, wenn ſolches nicht zu den vor daſſelbe ſich anpaſſenden Zeiten geſchiehet, vor die Schuldner mancherley nachtheiliges nach ſich ziehen.

Auch hievon mag die *Oeconomia forenſis* in dem zweyten Hauptſtück des erſten Bandes §. 10. mit mehrern nachgeleſen werden.

§. 149.

Von dem Zwiſt, der öfters wegen dieſes Geſetzes zwiſchen den vorrechtlichen und nachſtehenden Gläubigern zu entſtehen pfleget, und daß allerdings den erſtern durch die lange Verzögerung der Adjudication, ſo ſolches Geſetz gemeiniglich verurſachet, ſehr nahe geſchehe.

Bey einem Landgut, welches, bey den bisherigen an Geld und Käufern Mangel habenden Zeiten, öfters viele Jahre ſub haſta geſtanden, und dennoch unverkauft geblieben, pfleget am Ende nicht ſelten unter die vorſtehenden und nachſtehenden Gläubiger, wegen der baldigen oder annoch in Anſtand zu laſſenden Zuſchlagung deſſelben, mancherley Zwiſt und Uneinigkeiten zu entſtehen.

Die erſtern dringen darauf, daß das Gut einem ſich angemeldeten Käufer, ob gleich deſſen Geboth nicht ⅔tel der Taxe völlig erfülle, zugeſchlagen werden ſolle.

Die andern hingegen proteſtiren darwider, und wollen von keiner Adjudication des Gutes eher etwas wiſſen, bis ſich ein Käufer findet, der ſich, die geſetzmäßigen ⅔tel der Taxe zu erlegen, anheiſchig machet.

Die

Die Urſachen von dieſen verſchiedenen Meynungen und Anträgen der Gläubiger ſind leicht zu errathen.

Da die erſtern verſichert ſind, daß ſie bey einem jeden Geboth ihre Befriedigung erhalten können, und es ihnen ſchwer fällt, die ſtante concurſu ſiſtirte Zinſen länger zu miſſen, ſo iſt ganz natürlich, daß ihnen an einen baldigen Verkauf des Gutes, das davor gethane Geboth mag hoch oder niedrig ſeyn, ſehr viel gelegen ſeyn müſſe.

Die letztern hingegen ſehen ein, daß ſie bey dem gethanen Geboth, wo nicht gänzlich leer ausgehen, doch ſehr viel dabey verlieren würden.

Ihre wider die Adjudication gethane Proteſtation iſt daher eben ſo natürlich, als die Bitte der erſten, daß ſolche geſchehen möchte, war.

Der Richter hat hiebey in denjenigen Ländern, wo das mehrmahls erwähnte Geſetz von den ⅔teln der Taxe gilt, gebundene Hände, und er kann eher zu keiner Adjudication ſchreiten, bis dieſe ⅔tel der Taxe durch ein gethanes Geboth erfüllet worden ſind.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß es vor die vorrechtlichen Gläubiger ſehr hart iſt, wenn ſie, auch noch nach völlig geendigter und in Richtigkeit geſetzter Priorität, ihre Zinſen, blos zur Deckung der ihnen nachſtehenden Gläubiger, noch ferner miſſen und entbehren ſollen.

Das Vorrecht, ſo ſie in dem Gute haben, giebet ihnen auch zugleich eine gegründete Befugniß, auf den wirklichen Genuß ihres Capitals zu dringen, und die nachſtehenden Gläubiger haben, der natürlichen Billigkeit nach, kein Recht, ihnen durch ihre Proteſtationen daran hinderlich zu ſeyn.

Stehet das Geſetz von den ⅔teln der Taxe nicht im Wege, ſo wird gewiß der Richter vor den Antrag der erſtern geneigt ſeyn, und ſo leicht kein Gut, um blos die letztern zu begünſtigen, viele Jahre hintereinander ſub haſta bleiben.

Offenbar

Offenbar iſt es daher, daß dieſes Geſetz, ſo gut auch die dabey gehegten Abſichten ſeyn mögen, dennoch zur Verzögerung und Verewigung der Concurs-Proceſſe ſehr leicht ein vieles beytragen könne.

Durch dieſe Verzögerung leiden die vorrechtlichen Gläubiger, durch die Zinſen, die ſie inzwiſchen entbehren müſſen, und auch, nachgezahlet zu erhalten, nie eine Hoffnung haben, ganz ungemein.

Würde das Gut unter ⅔tel der Taxe verkauft, ſo würden wiederum die nachſtehenden Creditores dabey Gefahr laufen.

Man nehme ſolchemnach den Fall wie man will, ſo muß allemahl eines von beyden Theilen Schaden dabey leiden.

Mir ſcheinet es aber ſehr natürlich und der Billigkeit gemäß zu ſeyn, daß in einem ſolchen Fall weit mehrere Rückſicht auf den Schaden, den die vorrechtlichen Gläubiger dabey leiden, als auf denjenigen, den die nachſtehenden davon zu erwarten haben, genommen werden müſſe.

§. 150.

Warum das Edict vom 10ten Julii 1771., wegen Immiſſion der vorſtehenden Creditoren, hierunter nur von weniger Wirkung ſey.

In den Königl. Preußiſchen Landen hat zwar die geſetzgebende Macht ſolches eingeſehen, und daher durch ein Edict vom 10ten Julii 1771., wovon die öfters angeführte *Oeconomia forenſis* in dem zweyten Hauptſtück des erſten Bandes §. 30. mit mehrern nachzuſehen iſt, verordnet, daß in einem ſolchen Fall auf die Proteſtation der nachſtehenden Gläubiger Rückſicht genommen, und das Gut nicht unter ⅔tel verkaufet, dagegen aber die vorrechtlichen Creditores, bis zu einem künftigen annehmlichen und geſetzmäßigen Verkauf, in

daſſelbe

daſſelbe immittiret, und dadurch in den Genuß ihrer Capitalien geſetzet werden ſollen.

Wären nicht mit dieſer Immiſſion ſo viele faſt unüberwindliche Schwierigkeiten verknüpfet, ſo iſt nicht zu leugnen, daß ſolches ein ſehr vortrefliches und heilſames Mittel, um beyde Theile auf eine billige Art zufrieden zu ſtellen, ſeyn würde.

Die Erfahrung lehret aber, daß die dabey ſich hervor thuenden Schwierigkeiten gemeiniglich ſo groß ſind, daß die ganze Immiſſion dadurch vereitelt wird, und die Gläubiger, ehe ſie ſich in noch mehrere Weitläuftigkeiten verwickeln laſſen wollen, lieber ſelber davon abſtehen.

Dieſe Verordnung kann alſo die Wirkung, die der gutdenkende Geſetzgeber dabey abgezielet hat, füglich nicht erreichen.

§. 151.

Daß die Schädlichkeit des Geſetzes, von den $\frac{2}{3}$teln der Taxe, weit eher dadurch zu mäßigen wäre, wenn der ebenfalls in den Königl. Preußiſchen Geſetzen angenommene Satz, daß die Zinſen aller Capitalien, *ſtante concurſu* aufhören müſſen, geändert würde, zumahl derſelbe weder in den natürlichen noch gemeinen Rechten einigen Grund hat.

Weit ſchwerer wäre es, wenn man den angenommenen Satz, daß bey einem entſtandenen Concurs der Lauf der Zinſen aufhören ſolle, wenigſtens in Anſehung der auf den Grundſtücken gerichtlich verſicherten Gläubiger, gänzlich fahren ließe, und vielmehr, auch während des Concurſes, die eingehenden Einkünfte unter dieſelben nach Maaßgebung des Hypotheken-Scheines, ſo weit ſie zureichend ſeyn wollen, ordnungsmäßig vertheilte.

Alsdenn würden die vorrechtlichen Gläubiger keine gegründeten Urſachen, warum ſie das Geboth der Käufer auf $\frac{2}{3}$tel der Taxe nicht abwarten wollten, anfuhren können.

In keinen, weder natürlichen noch gemeinen Rechten, iſt der Satz, daß der Lauf der Zinſen bey einem entſtandenen Concurſe aufhören ſolle, gegründet.

Vielmehr ſcheinet das Gegentheil der Analogie aller Rechte weit gemäßer zu ſeyn.

Denn einem hypothekariſchen Gläubiger iſt das Grundſtück, worauf er ein Pfandrecht erlanget hat, nicht blos wegen des Capitals, ſondern auch der davon ſtipulirten Zinſen halber, verſchrieben.

Eben das Recht alſo, ſo er in Anſehung des Capitals hat, iſt ihm auch in Rückſicht der Zinſen zuſtändig.

Auch iſt dieſe Siſtirung der Zinſen pendente concurſu nicht allenthalben üblich, ſondern es giebet viele Länder, wo die hypothekariſchen Gläubiger auch in den Concurſen die Zinſen von ihren Capitalien richtig erhalten müſſen.

Selbſt in Schleſien wurde es unter der Oeſterreichiſchen Regierung eben ſo gehalten, und es war ihnen ſolches Recht durch eine eigene Sanction verſichert.

Es ereigneten ſich daher im Anfange der Königl. Preußiſchen Regierung, als man daſelbſt die in den übrigen Königl. Preußiſchen Ländern emanirte Concursordnung einführen wollte, deßhalb mancherley Schwierigkeiten.

Dieſes Land beſaß damals nicht ſo viel innern Reichthum an Baarſchaften, daß der den Güterbeſitzern nöthige Credit hätte verſchaffet werden können, ſondern es war zu ſolchem Ende eine Menge von auswärtigen Capitalien benöthiget.

Die auswärtigen Capitaliſten waren aber an dergleichen geſetzliche Verfügungen, welche ihnen bey einem entſtandenen Concurs die Erhaltung der Zinſen abſprachen, nicht gewohnet.

Es hätte daher leicht geſchehen können, daß ſelbige ihre in Schleſien ausgeliehene Gelder aufgekündiget

und

und zurück gezogen hätten, welches aber dem ganzen Landescredit höchſt nachtheilig geweſen ſeyn würde.

Durch die nachherigen Kriege, wodurch in Schleſien viele Baarſchaften ausgebreitet worden, hat zwar dieſe Sache ſich geändert, und bey den geſegneten Umſtänden, worinn dieſes Land durch die eingeführten Landſchaftscaſſen geſetzet worden, hat daſſelbe mehr baare Münze, als es zur Erhaltung ſeines Credits gebrauchet.

Inzwiſchen mag doch hieraus ſo viel abgenommen werden, daß es nicht allemahl, neue Geſetze einzuführen, rathſam ſey, ſondern vorher jederzeit, ob auch ſolche der Verfaſſung des Staats angemeſſen ſind, unterſuchet werden müſſe.

§. 152.

Warum die Billigkeit, die man von dem Geſetze wegen der *ſtante concurſu ſiſtir*ten Zinſen vorgiebet, zum Theil nicht ſo gegründet ſey, als es dem erſten Schein nach das Anſehen hat.

Das Geſetz, welches den Gläubigern, auch ſelbſt den vorrechtlichen, die bey einem entſtandenen Concurs, die Erhaltung ihrer Zinſen verſaget, kann nur lediglich auf eine vermeintliche Billigkeit gebauet ſeyn.

Einestheils will man gerne dem armen Schuldner, damit er nicht gänzlich ins Verderben gerathe, noch etwas von ſeinem Vermögen entübrigen.

Anderntheils hält man den Verluſt der Capitalien, ſo die nachſtehende Gläubiger, wenn die erſtern ihre Zinſen erhalten ſollen, leiden würden, wichtiger, als den Verluſt der bloßen Zinſen, den ſich anjetzt die Vorrechtlichen nach dieſem Geſetz gefallen laſſen müſſen.

Die natürliche Billigkeit iſt zwar eine vortrefliche Sache, und das einzige Mittel, die allzu große Strenge des öfters nichts als Feuer ſpeyenden Rechts zu mindern und zu mäßigen.

Niemahls

Niemahls aber muß ſelbige dahin ausgedehnet werden, daß man, unter deren Vorwande, dasjenige, was man dem einen giebet, dem andern entziehet.

Daß ſolches bey der Anwendung dieſes Geſetzes nicht ausbleiben könne, iſt offenbar.

Die Zinſen, ſo die vorrechtliche Creditores von dem gemeinſchaftlichen Schuldner zu fordern berechtiget, ſind eben ſo wohl ein Theil ihres Vermögens, als die Capitalien ſelber, indem ſie, wenn ſie ſolche einige Jahre hinter einander entbehren müſſen, gar leicht in die unumgängliche Nothwendigkeit, das Capital anzugreifen und davon zu zehren, geſetzet werden können.

Daß dieſes kein ungewöhnlicher Fall ſey, beſtätiget ſich in einem Lande, worinn es viele und langwierige Concursproceſſe giebet, durch unzählige Beyſpiele.

Es mag daher, wenn man die Sache in genauern Betracht nimmt, nicht in Abrede geſtellet werden, daß man in dieſem Fall durch die Billigkeit, die man gegen den einen ausüben will, dem andern ein offenbares Unrecht erweiſe.

§. 153.

Daß dieſes Geſetz von der Seite, wo es noch den meiſten Schein von Billigkeit vor ſich hat, ganz ohne Wirkung iſt.

Noch eher ließe ſich die erſte Urſache dieſes Geſetzes, nämlich die Erhaltung des Schuldners, als eine in der allgemeinen Menſchenliebe gegründete Billigkeit vertheidigen.

Nach dem bekannten Sprichwort, daß viele wohl einem, einer aber nicht vielen helfen könne, würde es blos als eine den Gläubigern andringlich gemachte Menſchenliebe anzuſehen ſeyn, wodurch ſich die Gläubiger, ſich eine Zeitlang ihren ſonſt mit Recht zu fordern habenden Zinſen zu entſagen, gefallen ließen, damit dem unglücklichen Schuldner durch den daraus entſtehenden An-

wachs der Maſſe noch einige Rettung verſchaffet werden könne.

Es ſtehet nicht zu leugnen, daß die Billigkeit, wenn ſie das Wort der Armen und Unglücklichen führet, weit kräftiger iſt, als wenn man ſie gegen ſolche, die nicht zu der Claſſe der Unglücklichen gehören, ſondern ſich öfters in beſſern Umſtänden befinden, als ihre Gegner, die ihnen dieſen Zoll der Billigkeit erlegen ſollen, ausüben will.

Allein eben von der Seite, wo dieſes Geſetz den meiſten Schein von Billigkeit hat, iſt daſſelbe ohne Wirkung.

Als eine bekannte Sache ſetze ich hiebey voraus, daß, nach dem eingeführten Gerichtsbrauch, nur blos in den förmlichen Concurſen, nicht aber bey den Liquidationsproceſſen, der Lauf der Zinſen aufhöret, hingegen bey entſtandenen Liquidationsproceſſen ſolche immer fortgehen, und der Schuldner alles dasjenige, was ihm aus der Maſſe noch übrig bleiben würde, am Ende auf dergleichen während des Liquidationsproceſſes aufgeſchwollenen Zinſen verwendet ſehen muß.

In den öffentlichen und förmlichen Concurſen iſt, weil ſolche eine offenbare Unzulänglichkeit des Vermögens vorausſetzen, die Rettung des Gläubigers an und vor ſich unmöglich, und dennoch will man Mittel, um ſolches zu bewirken, anwenden.

In den Liquidationsproceſſen hingegen, bey welchen jederzeit eine Zulänglichkeit des Vermögens vorausgeſetzet wird, wäre, den Schuldner zu retten, gar wohl möglich.

Man will ſich aber dazu derjenigen Mittel, die doch bey einem förmlichen Concurs als billig angenommen worden ſind, dabey nicht bedienen.

Iſt dieſes nicht ein verkehrtes Spiel, und kann man darinn wohl den geringſten Schatten von einer wahren Billigkeit erblicken? Sed tranſeat.

Genug,

Genug, daß bey einer künftigen genauern Geſetzgebung, auch hierunter die nöthige Abänderungen mit Gewißheit zu erwarten ſind.

Was ſonſt noch wegen Verbeſſerung des bisherigen Verfahrens in Concurs- und Liquidationsproceſſen erinnert werden könnte, ſolches wollen wir uns bis zu der zweyten Abtheilung dieſes Bandes, als wohin ſolches eigentlich gehöret, vorbehalten.

§. 154.

Kurzgefaßte Wiederholung desjenigen, was bey den Executionen, Auspfändungen, Sequeſtrationen, Taxen und öffentlichen Verkauf der Güter, zur Erleichterung und Erhaltung der Schuldner, ohne Nachtheil der Gläubiger, abgeändert werden könnte.

Wenn ſolchemnach die bisherigen vielen Gelderpreſſungen der gemeinen Executoren durch die vorgeſchlagenen Mittel abgeſtellet,

bey den Auspfändungen, ſowohl des Hausraths als der Wirthſchafts-Effecten, richtig verfahren, und hierunter den gemeinen Executoren nicht weiter freye Hände gelaſſen,

zu den Sequeſtrationen tüchtige und erfahrne Leute gewählet, ſolche unter einer genauen Aufſicht gehalten, und diejenigen Dinge, die zur Erhaltung und Verbeſſerung der ſequeſtrirten Güter erforderlich ſind, nicht gänzlich vernachläßiget,

endlich aber alle Vorſichten, ſowohl bey den Taxen als Verkaufung der *ſub haſta* ſtehenden Güter, genommen werden; ſo kann man der ſichern Hoffnung leben, daß ſolches alles nicht allein zur Erleichterung der Schuldner, ſondern auch zur Verhütung der übermäßigen Menge von Concurſen und Liquidations-Proceſſen ſehr viel beytragen, und ein ſicheres Mittel, dieſe Quelle des Verderbens zu hemmen und zu verſtopfen, ſeyn wird.

§. 155.

Erörterung der Frage: ob es, auſſer den Kaufleuten und Handlungtreibenden, den Privatbürgern, und beſonders den Landleuten, ſich in wechſelmäßige Verbindlichkeiten einzulaſſen, zu unterſagen rathſam ſey? und daß dieſe Frage bejahend zu beantworten.

Können gleich nicht immer alle mit den in den bürgerlichen Geſellſchaften vorfallenden Geſchäften verknüpfte Unbequemlichkeiten gänzlich vermieden werden, ſo iſt doch vor allrn Dingen auf diejenige Art von Geſchäften, ſo die Wohlfarth eines Bürgers des Staats ſehr leicht gänzlich zerrütten, oder wenigſtens ſeine Nahrungsgeſchäfte ſtöhren können, Ruckſicht zu nehmen, um ſelbige entweder völlig zu verbannen, oder doch, daß ſie keinen dergleichen dem Staat ſelber zum Nachtheil und Verderben gereichenden Schaden anrichten können, zu mäßigen.

Dieſes giebet mir zur Erörterung der Frage, ob auch die Verbindlichkeiten nach Wechſelrecht unter privat Perſonen, die keine öffentliche Handlung treiben, beſonders den Landleuten vors künftige, gänzlich abzuſchaffen, und zu unterſagen, nützlich ſeyn würde? Gelegenheit, indem es vor Augen lieget, wie leicht und wie geſchwinde hiedurch die Wohlfahrt derjenigen, die ſich dazu verpflichten, zerrüttet, und über einen Haufen geworfen werden könne.

Ich habe mich bereits oben bey der angezeigten Ordnung, in welcher die zu dieſem Abſchnitt gehörige Wahrheiten vorgetragen werden ſollen, zur Beleuchtung dieſer Frage anheiſchig gemacht, und es iſt daher meine Schuldigkeit, ſolches mein Verſprechen gehörig zu erfüllen.

Da ich mich aber ſchon damahl geäuſſert, daß ich dieſe Frage zu bejahen gemeinet ſey, ſo will ich mich auch nur blos damit begnügen, daß ich kürzlich dieſe Gründe anführe, warum ich es vor ſchädlich halte,

wenn

wenn in einem Staat denjenigen, die keine öffentliche Handthierung treiben, beſonders aber dem Landmann, ſich in Wechſel-Verbindlichkeiten einzulaſſen, erlaubet iſt.

§. 156.

Erſte allgemeine Urſache, warum die Ausſtellung der Wechſelbriefe bey denen, die eine ihre Gegenwart erfordernde Handthierung treiben, ſchädlich werden könne.

Nicht allein in den Königlich Preußiſchen Staaten ziehet, nach klarer Maaßgebung der erneuerten Wechſel-Ordnung vom 30ſten Januarii 1751. Art. 10. die Ausſtellung eines Wechſelbriefes vor denjenigen, der ſolchen ausgeſtellet, und zur Verfallzeit prompt zu bezahlen nicht im Stande geweſen iſt, den Perſonal-Arreſt und die Einſperrung in das gewöhnliche Gefängniß nach ſich, ſondern es hat auch dieſe Art von Verbindlichkeit allenthalben, wo man nur etwas von einem Wechſel-Recht weis, eine dergleichen Wirkung.

Bey andern Schuldverſchreibungen, ſie mögen ſo bündig abgefaſſet ſeyn, wie ſie wollen, behält demnach der Schuldner, der nicht geſchehenen Bezahlung, und der wider ihn verhangenen Zwangsmittel ohnerachtet, ſeine körperliche Freyheit, dergeſtalt, daß er ſeine ordentliche Nahrungsgeſchäfte vor wie nach betreiben und fortſetzen kann.

Iſt er aber ſo unglücklich, daß er einen ausgeſtellten Wechſel nicht ſofort auf das prompteſte bezahlen kann, ſo hat er nicht allein keine Nachſicht zu hoffen, ſondern laufet auch Gefahr, in ein heßliches Gefängniß eingeſperret, und dadurch an dem Betriebe ſeiner gewöhnlichen Handthierung offenbar gehindert zu werden.

Alle Störungen und Unterbrechungen der Nahrungsgeſchäfte, ſind dem Staat ſelber nachtheilig, wie ich ſolches bereits bey verſchiedenen Gelegenheiten bemerket, und auf das deutlichſte dargethan habe.

Wenn es nun gewiß iſt, daß bey allen Handthierungen, die Gegenwart desjenigen, der ſolche zu betreiben hat, erfordert wird, ſo iſt auch gewiß, daß die Wechſel-Arreſte ſchädlich ſeyn, und eine Stöhrung und Unterbrechung in denſelben verurſachen müſſen.

Faſt bey allen bürgerlichen Nahrungsgeſchäften, beſonders aber in Anſehung des Landmannes, der den Acker bauet, und eigene Wirthſchaft treibet, fällt dieſes ganz offenbar in die Augen.

§. 157.

Warum die Ausſtellung der Wechſel beſonders vor den Landmann gefährlich.

Da ich es mit den letztern in dem gegenwärtigen Werke hauptſächlich zu thun habe, ſo will ich dieſes auch durch ein von denſelben hergenommenes Beyſpiel deſto deutlicher zu machen ſuchen.

Ein Gutsbeſitzer, der ſein Gut ſelber bewirthſchaftet, und weder Pächter noch Wirthſchafts-Inſpector hat, wird wegen eines nicht zu rechter Zeit bezahlten Wechſels, ins Gefängniß geſetzet, und dadurch öfters auf viele Monathe von ſeiner Wirthſchaft entfernet. Ja, er ſtirbet wohl gar in ſeinem Wechſelgefängniß, wovon mir ſelber, wegen unerhörter Härte der Gläubiger, verſchiedene Beyſpiele bekannt ſind.

Muß nicht die Wirthſchaft eines ſolchen gefangenſitzenden Eigenthümers, hiedurch gar ſehr ins Stecken gerathen, und iſt es wohl zu verwundern, wenn er bey ſeiner Befreyung, in derſelben alles in Unordnung antrift?

Den Schaden, den er dadurch leidet, hat er zwar wegen nicht geſchehener Bezahlung, und daß er ſich unvorſichtiger Weiſe, nach Wechſelart verbindlich gemacht hat, ſelber zuzuſchreiben.

Inzwiſchen kann doch einem Gläubiger der bloße Wechſel-Arreſt, wenn der Schuldner ſonſt unvermögend

gend iſt, zu ſeiner Bezahlung nicht verhelfen, vielmehr würde der Schuldner, wenn er auf freyen Fuß geblieben wäre, durch einen in ſeiner Wirthſchaft bewieſenen doppelten Fleiß, noch eher dazu Rath zu ſchaffen, im Stande geweſen ſeyn, anſtatt daß ihm durch den verhangenen Arreſt auch noch dieſe Mittel verſchränket und benommen worden.

Der Richter kann hierunter nichts ändern, ſondern er hat durch die Strenge des ihm vorgeſchriebenen Wechſel-Rechts hier noch weit mehr, als ſonſt in andern Fällen, gebundene Hände.

Nur die geſetzgebende Macht iſt die hieraus entſtehende Schädlichkeiten dadurch, daß ſie nur allein den Kaufleuten und Handlungstreibenden, nicht aber denjenigen, die nicht ohne den gröſseſten Nachtheil von ihren Nahrungen entfernet werden können, ſich nach Wechſelrecht zu verbinden, erlaubet, zu heben vermögend.

§. 158.

Vorſtehendes wird aus der erneuerten Königl. Preußiſchen Wechſel-Ordnung näher erläutert.

Wegen der gemeinen Landleute und Handwerker, hat bereits die oben angeführte erneuerte Königl. Preuſſiſche Wechſel-Ordnung dergleichen verordnet, indem ſie Art. 7. ausdrücklich vorausſetzet, daß geringe Bürger, Handwerker, Tagelöhner und Bauern, eigentlich keine Wechſelbriefe auszuſtellen befugt ſeyn ſollen.

Allein eben dasjenige, was in Anſehung dieſer Leute geringern Standes feſtgeſetzet worden, findet auch bey den Gutsbeſitzern ſelber aus vorangeführten Urſachen, weil ſie nehmlich durch den wider ſie in Wechſel-Sachen verhangenen perſonal Arreſt, in ihren Nahrungsgeſchäften vielen Schaden zu erdulden haben, um ſo mehr ſtatt, als die Nahrungsgeſchäfte bey dieſen weit

wichtiger ſind, und einen größern Einfluß in das Beſte des gemeinen Weſens haben, als diejenigen, die von geringen Bauern oder Handwerksleuten betrieben werden.

Zwar ſcheinet es, daß der Grund, warum erwehntes Geſetz dieſe geringere Art von Leuten von den Wechſel-Verbindlichkeiten losſpricht, hauptſächlich in ihrer gewöhnlichen Unwiſſenheit beſtehe, indem es wohl gewiß iſt, daß die wenigſte von ihnen die Folgen, ſo daraus entſtehen, wiſſen, ſondern ſie ſolche erſt nachher, wenn die Sache zur wirklichen Wechſel-Execution kommt, mit der äuſſerſten Beſtürzung erfahren.

Es kann aber eine und eben dieſelbe Sache mancherley Urſachen zum Grunde haben.

Bey vielen Gutsbeſitzern kann ganz ſicher eine gleiche Unwiſſenheit von den Folgen einer übernommenen Wechſel-Verbindlichkeit vorausgeſetzet werden.

Die Verſäumniß und Unterbrechung der Nahrungs-Geſchäfte bleibet aber bey ihnen ſo wohl, als auch den geringern Leuten, jederzeit der Hauptgrund, warum ihnen dieſe Verbindlichkeiten höchſt ſchädlich ſind.

In dem Art. 8. der mehrgedachten erneuerten Königl. Preußiſchen Wechſel-Ordnung iſt ausdrücklich verordnet, daß kein Pfarrer, Schuldiener oder Küſter ſich, Wechſelbriefe aaszuſtellen unterſtehen, ſondern ein dergleichen Wechſel blos als ein Chirographum gelten ſolle.

Daß dieſes Geſetz lediglich die Unentbehrlichkeit dieſer Leute in ihren Amtsgeſchäften zum Grunde habe, leuchtet von ſelbſt ein.

So unentbehrlich aber dieſe Art von Leuten in ihren geiſtlichen Verrichtungen ſind, eben ſo unentbehrlich ſind auch die Landleute und andere Handthierung treibende in ihren weltlichen Nahrungsgeſchäften.

Eine kluge und vernünftige Staatswirthſchaft kann aber in dieſem Stücke unter dem geiſtlichen und weltlichen Stande keinen Unterſcheid machen, ſondern muß

vor

vor beyder Wohlfahrt und Erhaltung die gehörige Sorge tragen.

§. 159.

Anmerkung, wegen der in dieſer Königlich Preußiſchen Wechſel-Ordnung gemachten Ausnahme ſolcher Handwerker und Landleute, welche einen ſtarken Verkehr treiben, und wie weit ſolche extendiret werden müſſe.

In der oft bemeldeten Königl. Preußiſchen erneuerten Wechſelordnung ſind zwar von den Handwerkern und Bauern, welche keine Wechſel auszuſtellen befugt ſeyn ſollen, diejenigen ausgenommen, die entweder zu ihrem Handwerk einen großen Verlag nöthig haben, und viel darinn umſetzen, oder die auch auf dem Lande, auſſer dem Ackerbau, mit allerley Landesproducten und rohen Materialien Handlung zu treiben, ſich angelegen ſeyn laſſen.

Ich will gar gerne zugeben, daß dieſe Ausnahme, um das vor ein jedes Land ſo nöthige freye Commercium auf keinerley Art einzuſchränken, ſondern demſelben überall ungebundene Hände zu laſſen, nöthig ſey.

Inzwiſchen iſt doch gewiß, daß dieſes cum grano ſalis, oder nach einem vernünftigen Unterſcheide, anzunehmen ſey, und bey den Handwerkern nicht ein jeder Vorrath von zu verarbeitenden Waaren, bey den Land-Leuten aber nicht ein jeder Korn-Butter-und Käſeverkauf dahin gerechnet werden könne.

Ein jeder in guten Umſtänden befindlicher Handwerker und Profeßioniſt, brauchet zur Fortſetzung ſeines Handwerks einen gewiſſen Vorrath von Waaren, die er in ſeinem Handwerke zur Bearbeitung nöthig hat.

Auch iſt ein jeder Landmann, ſich wegen ſeiner zu verloſenden Wirthſchafts-Producte in einen Verkehr einzulaſſen, oder auch wohl, wenn er Fettweiden beſitzet, allerhand Arten von Vieh einzukaufen, genöthiget.

Dieſes alleine aber kann ihn noch nicht, ſich der vorerwähnten Ausnahme von dem Wechſelrecht zu bedienen, berechtigen.

Alle diejenigen Handlungs-Verkehre, die in den Gränzen der Nahrungsgeſchäfte, worinn dergleichen Handwerker oder Landleute ſtehen, verbleiben, mögen nicht zu dieſer Ausnahme gezählet werden.

Treibet aber ein Handwerker oder Landmann ein Handlungs-Verkehr, welches die Gränzen ſeines Nahrungsſtandes überſchreitet, ſo iſt er alsdenn nicht als ein bloßer Handwerker oder Landmann, ſondern als ein wirklicher Kaufmann anzuſehen.

Um dieſes durch einige Beyſpiele deutlicher zu machen, iſt bekannt, daß in den kleinen Städten der Provinzien, die in denſelben befindlichen Fleiſcher oder Schlächter einen großen Viehhandel treiben, da ſie doch an ihrem Orte kaum den zwanzigſten Theil deſſelben zu ſchlachten, und das Fleiſch davon abzuſetzen, im Stande ſind.

Dergleichen Schlächter nun können in dieſem Fall nicht als bloße Handwerker in Betracht kommen, ſondern ſie müſſen allerdings als wirkliche Kaufleute und Handlungstreibende angeſehen werden, folglich ſich auch, wenn ſie in dieſem ihren Handel Wechſelbriefe ausgeſtellet haben, die Wirkungen derſelben in ihrem ganzen Umfange gefallen laſſen.

Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit einem Landmann, der ſich entweder mit aufgekauften Getreide oder fremden Viehe, ohne daß es die Bedürfniſſe ſeiner eigenen Wirthſchaft erfordern, abgiebet, und denjenigen, die ihm dergleichen auf ſein Wort und Credit ohne baare Bezahlung verabfolgen laſſen, Wechſelbriefe ausgeſtellet hat.

Hat man den Unterſcheid eines Verkehrs, welches nur blos zur Betreibung des eigenen Handwerks oder Wirthſchaft erforderlich iſt, und eines ſolchen, ſo auſſer

dieſer Nothdurft unternommen wird, vor Augen, ſo wird man niemals die richtige Anwendung von der in dem vorbemeldeten Geſetze bemerkten Ausnahme verfehlen.

§. 160.

Zweyte Urſache, warum es beſonders vor adliche Guts-Beſitzer, Wechſelbriefe auszuſtellen, ſchädlich ſey.

Die Ausſtellung der Wechſelbriefe hat, beſonders bey dem Landmann, und vornehmlich den adlichen Güterbeſitzern, öfters noch eine andere ſchädliche Folge, die es rathſam machet, daß in Anſehung derſelben eine ſo ſtrenge Verbindlichkeit ganz und gar abgeſchaffet und gehoben werde.

Niemand läſſet ſich gerne einſperren, und es iſt daher nicht ohne Beyſpiele, daß viele adliche Gutsbeſitzer, die ſonſt, wenn ſie bey ihrer Nahrung und ihrer Wirthſchaft geblieben wären, ganz wohl erhalten werden können, ſich, um dieſes ſchreckhafte und ehrenrührende Uebel abzuwenden, gänzlich entfernet haben, und zuletzt gar Landflüchtig geworden ſind.

Hiedurch kann der Staat und ein Landesherr öfters die beſten und brauchbarſten Leute, die ſich, beſonders in der Jugend, unvorſichtiger Weiſe in eine Wechſel-Verbindlichkeit eingelaſſen haben, verlieren. Jüdiſche und chriſtliche Geldwucherer ſind nicht ſelten zu dem Geldverleihen bereiter, als man glaubet.

Gemeiniglich aber beſtehen ſie darauf, daß ihnen darüber ein Wechſel ausgeſtellet werde, weil ſie wohl wiſſen, daß es niemand gerne zur Extremität der Wechſel-Execution kommen läſſet, und ſie ſich daher dieſes Verſicherungsmittels zu einer beſtändigen Zwickmühle, wie man in dem gemeinen Leben ſich auszudrucken pfleget, bedienen.

Nach

Nach öftern und theuer erkauften Prolongationen des Wechſels, kommt es endlich doch dahin, daß derſelbe bezahlet werden muß.

Trifft dieſes nun zu einer ſolchen Zeit ein, wo der Schuldner prompte Zahlung zu leiſten nicht im Stande iſt, ſo bleibet ihm, um der Einſperrung und dadurch zugefügten Proſtitution zu entgehen, weiter nichts als die Entfernung, und wohl gar, daß er, wenn mehrere Wechſelgläubiger wider ihn aufwachen, völlig Landflüchtig werde, übrig.

Der Staat verlieret dadurch ein nützliches und brauchbares Mitglied, und dem Gläubiger iſt damit auch wenig geholfen, weil er gemeiniglich bey den in ſolchen Fällen entſtandenen Concurſen, den Kürzern davon ziehet.

§. 161.

Dritte Urſache, warum die Privatbeſitzer, ſo keine Handlung treiben, ganz füglich von den gewöhnlichen Wechſel-Verbindlichkeiten frey gelaſſen werden können.

Alles dieſes kann vermieden werden, wenn der Geſetzgeber, daß nur allein Kaufleute, und andere nur wirklich auſſer den Gränzen ihres gemeinen Nahrungsſtandes Handlung treibende, Wechſelbriefe auszuſtellen befugt, ſonſt aber niemand ſich der Strenge des Wechſelrechts zu unterwerfen, genöthiget ſeyn ſolle, befiehlet.

Er wird hiezu in demjenigen, was wir vorhin angeführet haben, hinreichende und überzeugende Gründe und Urſachen finden.

Noch mehr kann er hiezu bewogen werden, wenn er dabey dasjenige, was wir in den erſten §. §. dieſes Abſchnitts, von einer vorgeſchlagenen künftigen Einrichtung des Verfahrens in Schuldſachen, in genaue Erwä-

Erwägung ziehet, und demſelben einen gnädigſten Beyfall giebet.

Da nach dieſer vorgeſchlagenen Einrichtung in allen Schuldſachen, fernerhin keine weitläuftigen Proceſſe verſtattet werden dürfen, ſondern ein Gläubiger, aus einer jeden gerichtlich vollzogenen Schuldverſchreibung, wenn ſolche gleich nicht auf des Schuldners Grundſtücke hypothekariſch verſichert und eingetragen worden, eine unmittelbar zu verhängende Execution, und dabey ein anſehnliches Vorrecht vor alle andere nicht hypothekariſch verſicherte Gläubiger gewärtigen kann, ſo ſtehet wohl weiter nichts im Wege, was eine dergleichen geſetzliche Verordnung hindern könnte.

§. 162.

Beſchluß dieſes Abſchnitts.

Ich glaube wenigſtens genungſame Gründe, um meine hierunter geäuſſerte Meynung zu beſtärken, angeführet zu haben, und will daher den gegenwärtigen Abſchnitt damit beſchließen.

Daß ich mich bey der Erörterung der dahin gehörigen Wahrheiten etwas weitläuftig aufgehalten habe, geſtehe ich gar gerne.

Der geneigte Leſer wird aber von ſelbſt einſehen, daß die darinn abgehandelten Materien, wegen der dahin einſchlagenden vielen Zweigeo der Nebenwahrheiten, eine umſtändliche Abhandlung nöthig gemacht haben.

Und da dabey der gröſeſte Theil von Grundſätzen, die bey allen aus den Geſchäften herrührenden Proceſſen in Betracht kommen, zugleich mit berühret und erörtert worden, ſo werde ich in den folgenden Abſchnitten mich, in Beziehung auf dieſe Grundſätze, deſto kürzer faſſen können.

Dritter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der aus geſchloſſenen Kaufen und Verkaufen entſpringenden Proceſſe, und den zu deren Hemmung dienſamen Mitteln.

§. 1.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Die menſchlichen Güter, ſowohl bewegliche als unbewegliche, bleiben nicht immer in des gegenwärtigen Beſitzers Händen, ſondern es gehen mit denſelben mancherley Veränderungen vor, wodurch ſie einen neuen Beſitzer und Eigenthümer bekommen.

Die gewöhnlichſten von dieſen unter Lebendigen vorgehenden Veränderungen, ſind die Kaufe und Verkaufe.

Daß auch hierüber in den bürgerlichen Geſellſchaften eine Menge von ſchädlichen und langwierigen Proceſſen entſtehen, leget ſich nicht allein aus den täglichen Erfahrungen des gemeinen Lebens zu hellen Tage, ſondern es kann auch ſolches allen Gerichten, bey Nachſehung ihrer Archive und Regiſtraturen, nicht verborgen ſeyn.

Gemeiniglich iſt der Gegenſtand dieſer Proceſſe von Wichtigkeit, dergeſtalt, daß durch deſſen Gewinnſt oder Verluſt, die Wohlfahrt des einen oder andern Theils gar leicht untergraben und wankend gemacht werden kann.

Um ſo nöthiger wird es daher ſeyn, auch die Quelle dieſer Proceſſe gehörig zu entdecken, und dabey wirkſame Mittel, wie ſolche nach Möglichkeit verſtopfet und gehemmet werden können, an die Hand zu geben.

Zuför-

Zuförderſt wollen wir uns, dieſe Quellen recht kennen zu lernen bemühen, demnächſt aber auch auf die gegen dieſes Uebel dienſame Mittel bedacht ſeyn.

Hauptſächlich werden wir uns nur mit den Kaufen und Verkaufen, die über unbewegliche Güter geſchloſſen werden, beſchäftigen, dabey aber auch die Kaufhandlungen wegen beweglicher Güter nicht gänzlich unberühret laſſen, ſondern davon ebenfalls das nöthige bemerken.

§. 2.

Von den mancherley Urſachen, wodurch wegen der Kaufe und Verkaufe ſo viele ſchädliche und langwierige Proceſſe veranlaſſet werden.

Die Urſachen, warum aus den im gemeinen Leben vorfallenden Kaufen und Verkaufen in der Folge ſo vieler Zwiſt und Uneinigkeiten entſtehen, ſind mancherley.

Bald haben die Contrahenten, und beſonders der Käufer von der verkauften Sache nicht die gehörige Kenntniß gehabt, und ſind daher durch den geſchloſſenen Kauf in Schaden geſetzet worden, welches hauptſächlich zu den vielen Klagen in Läſionsfällen Gelegenheit zu geben pfleget.

Bald haben die Contrahenten nicht die erforderliche Begriffe von der Natur dieſer Handlung, und demjenigen, was von den Rechten darunter feſtgeſetzet worden, gehabt, und ſind dadurch, ſich in Folgen, die ſie nicht verſtanden, und wegen ihrer Unwiſſenheit voraus zu ſehen nicht im Stande geweſen ſind, einzulaſſen bewogen worden.

Eine dunkele, zweydeutige, und nicht genugſam beſtimmte Abfaſſung der geſchloſſenen Kaufcontracte, iſt gleichmäßig ſehr oft ein Grund, warum bey dieſer bürgerlichen Handlung ſo viel Zank und Zwietracht erblicket wird.

Endlich giebet auch zu den häufigen über die Kaufe und Verkaufe entſtehenden Proceſſen Anlaß, wenn die

bey

bey dieſer Handlung verabredete beſondern Bedingungen, woran es nur ſelten zu fehlen pfleget, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beſtimmet, noch deutlich genug ausgedrucket worden.

In ſo ferne wir dieſe verſchiedene Entſtehungs-Urſachen bey der gedachten Art von Proceſſen aus dem Wege zu räumen im Stande ſind, werden wir uns auch die Quelle derſelben zu heben, und, daß ſolche zu keiner völligen Ergieſſung komme, zu verhindern, ſichere Hofnung machen können.

§. 3.

Daß die gewöhnlichen Conſulenten, in deren Händen ſich bisher dieſe Art von bürgerlichen Handlungen befunden hat, hauptſächlich Schuld daran ſind.

Die Schlieſſung und Abfaſſung der wichtigſten Kauf- und Verkaufs-Contracte iſt bisher ebenfalls in den Händen der gewöhnlichen Conſulenten geweſen.

Dieſe ſind von den Contrahenten dabey vom erſten Anfange an, und bey allen vorläufigen deshalb gepflogenen Unterhandlungen nicht allein zu Rathe gezogen, ſondern ihnen auch nachher die Aufſetzung und Abfaſſung des Contracts ſelber, um ſelbige den Rechten und verabredeten Punkten gemäß einzurichten, lediglich überlaſſen werden.

Daß es unter dieſen bisher gewöhnlichen Conſulenten viele, theils unwiſſende, theils boshafte gebe, und es auch den beſten unter ihnen gemeiniglich an der erforderlichen Zeit, um dieſe Art von Geſchäften gehörig zu ergründen, und das dabey verabredete mit genugſamer Vollſtändigkeit und Deutlichkeit abzufaſſen, ermangele, iſt bereits in dem erſten Abſchnitt dieſes Bandes umſtändlich bemerket worden.

Alles, was wir daſelbſt von dieſen Conſulenten überhaupt geſaget haben, findet auch beſonders in Anſehung der Kauf- und Verkauf-Contracte um ſo mehr

ſeine

ſeine Anwähre, als dadurch das ganze Eigenthum einer Sache mit allen ſeinen Nutzungen und Laſten an einen andern übergehet, folglich dabey, gegen andere Geſchäfte, in ihrer richtigen Beſtimmung doppelte Vorſicht und Genauigkeit erfordert wird.

§. 4.

Doppelte Urſache, warum dieſe bürgerliche Handlungen, auch von den Kreis-Gerichtshöfen expediren zu laſſen, nöthig ſey.

Dergleichen wichtige, und in das Beſte des ganzen Staats einen Einfluß habende bürgerliche Handlung dieſen ungewiſſen Händen zu entreiſſen, und darunter weit ſichere Verfügungen zu treffen, wird ſolchemnach, wenn unſere Abſicht erreichet, und die Quelle dieſer Proceſſe ungangbar gemacht werden ſoll, höchſt nöthig ſeyn.

Die in dem erſten Abſchnitt dieſes Werks in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe, werden auch hierunter ihre Beſchäftigung finden, und ſie dieſe Gattung von bürgerlichen Handlungen dergeſtalt, daß ſo leicht kein Zwiſt noch Proceß daraus entſtehen könne, einzurichten, aus doppelten Grunde im Stande ſeyn.

Einmahl wird bey den Beyſitzern dieſer Kreis-Gerichtshöfe voraus geſetzet, daß ſie nicht allein von bewährter Treue und Redlichkeit, und noch überdem wegen der ihnen anvertrauten Geſchäfte, beſonders verpflichtet und vereidiget ſeyn, ſondern auch die zu ſolchen bürgerlichen Handlungen erforderlichen Kenntniſſe und Geſchicklichkeit beſitzen, nicht weniger genungſame Zeit, um das von ihnen zu expedirende mit aller möglichen Aufmerkſamkeit zu behandeln, haben müſſen.

Demnächſt aber erhalten die Kauf- oder Verkauf-Contracte, die von den Kreis-Gerichtshöfen aufgenommen und bewerkſtelliget werden, dadurch zugleich die Natur und das Anſehen gerichtlicher Handlungen, wel-

ches in ſo wichtigen Geſchäften eine zwar bisher gar ſehr vernachläßigte, dennoch aber zur Sicherheit der Contrahenten, und Vermeidung vieler Proceſſe, höchſt nöthige Vorſicht iſt.

§. 5.

Warum die gerichtliche Ausfertigung der Kaufbriefe, beſonders über Landgüter, ſehr gut und nützlich ſeyn würde.

Daß die Verkauf- und Kauf-Contracte, beſonders wenn der Gegenſtand davon liegende Gründe betrifft, gerichtlich geſchloſſen und vollzogen werden, iſt aus vielerley Urſachen nützlich und heilſam.

Wider ein gerichtlich ausgefertigtes Kauf-Inſtrument haben weit wenigere rechtliche Ausflüchte, als wider ein anderes nur blos auſſergerichtlich abgefaßtes, ſtatt.

Wenigſtens kann die Verabredung desjenigen, was in einem gerichtlichen Kauf-Inſtrument enthalten iſt, niemals in Zweifel gezogen werden, und nur blos eine dabey mit eingeſchlichene Undeutlichkeit und Unbeſtimmtheit in den beſondern Bedingungen, iſt, einen Streit darüber zu erregen und zu veranlaſſen, im Stande.

Ueberdem hat ein jeder Richter die rechtliche Vermuthung vor ſich, daß er einen ſolchen Contract weder unter dazu unfähigen Perſonen vollziehen, noch zugeben werde, und man kann auch von ihm verſichert ſeyn, daß er das Recht, ſo der Verkäufer an die zu erkaufende Sache hat, ob es vollſtändig ſey oder nicht, und ihn zu Ueberlaſſung des Eigenthums davon an einen andern berechtige, vorher gehörig unterſuchet haben wird.

Wie viel unnöthige und weitläuftige Proceſſe aber wegen Unterlaſſung dieſer Vorſicht entſtehen, iſt jedermann bekannt.

Aus einem gerichtlich geſchloſſenen und vollzogenen Contract kann auch, eben ſo wie in den Schuldſachen, wenn

wenn nur blos wegen der verabſäumten Erfüllung Klage geführet wird, ohne deßhalb erſt wegen Anerkennung der Hand und Unterſchriften einen förmlichen Proceß zu veranlaſſen, ſofort zur executiviſchen Vollſtreckung desjenigen, ſo darinn verſprochen worden, geſchritten werden.

Käufer ſowohl als auch Verkäufer, fahren daher in allen Stücken bey den gerichtlich geſchloſſenen und vollzogenen Kaufen weit beſſer und ſicherer, als bey den blos auſſergerichtlich geſchloſſenen.

§. 6.

Fortſetzung des Vorigen.

Bey den in den Städten unter den Bürgern, und auf dem Lande unter den Bauern vorfallenden Kauf-Handlungen, iſt dieſes ſchon vorhin gebräuchlich, und ſonder Zweifel hat die Nähe des Richters und deſſen beſtändige Gegenwart ſolches verurſachet.

Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß beydes Magiſträte und Juſtitiarien, hierunter nicht allemahl die gehörige Genauigkeit beobachten, und es daher, ihnen diejenigen Regeln, die wir unten den Kreis-Gerichtshöfen vorſchreiben werden, gehörig einzuſchärfen, und zur künftigen Beobachtung anzuempfehlen, nöthig ſeyn wird.

Inzwiſchen mag doch nicht geleugnet werden, daß eben aus dem Grunde, weil alles gerichtlich abgefaſſet und vollzogen wird, bey den Bürger- und Bauer-Kaufen weit wenigere Proceſſe, als man bey den über Landgütern geſchloſſenen wahrnimmt, zum Vorſchein kommen.

Recht widerſinnig und faſt unnatürlich iſt es, daß zwar vor die gerichtliche Abſchließung und Vollziehung geringer Kaufcontracte Sorge getragen worden, die wichtige aber der Willkühr der Conſulenten überlaſſen werden.

Hauptſächlich iſt hieran wohl die Entfernung der meiſten adlichen Güterbeſitzer von den Gerichten, unter deren Gerichtsbarkeit ſie ſtehen, ſchuld.

Durch die in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe wird dieſe Urſache völlig gehoben, und man kann daher bey deren Etablirung, auch in Anſehung der wegen adlicher Güter verabredeten Kaufe, eben diejenige Wirkung erwarten, die ſich bey allen gerichtlich vollzogenen Handlungen, vorzüglich vor die blos auſſergerichtlichen, zeiget.

§. 7.

Warum die gewöhnlichen Confirmationen und Eintragungen in die Land- und Hypothekenbücher, die auſſergerichtlich geſchloſſenen Kauf-Contracte zu keinen wirklichen gerichtlichen Inſtrumenten machen.

Zwar werden auch die zwiſchen den adlichen Guts-Beſitzern über ihre Grundſtücke auſſergerichtlich geſchloſſene Kauf-Contracte, bey den ihnen vorgeſetzten Juſtitz-Collegien zur Confirmation übergeben, oder ſolche an den Orten, wo die Land- und Hypothekenbücher unter der Aufſicht der Landſchaft ſtehen, bey denſelben, um dadurch den Titulum poſſeſſionis oder das Beſitzungsrecht zu beſtätigen, eingereichet.

Durch dieſe blos gerichtliche Confirmation oder Eintragung in die Hypothekenbücher aber, kann das ungültige, ſo in dergleichen vorhin auſſergerichtlich geſchloſſenen Kauf-Contracten mit eingefloſſen, nicht wieder gut gemachet, noch ein darüber zu entſtehender Proceß verhindert werden.

Alle dergleichen gerichtliche Confirmationes und Eintragungen geſchehen ſalvo jure cujuscunque, oder mit Vorbehaltung des einem dagegen zuſtändigen Rechtes.

Ob ein ſolcher Kauf-Contract den Rechten und Verabredungen der Parten gemäß ſey oder nicht, ingleichen ob das verabredete deutlich oder dunkel, klar oder zweydeutig, darinn niedergeſchrieben worden, darum bekümmert ſich weder der Richter bey der von ihm zu ertheilenden Confirmation, noch auch diejenigen, ſo die Land- und Hypothekenbücher in ihren Händen haben, bey der von ihnen verlangten Eintragung.

Beyde ſuchen ſich durch die vorhin erwähnte beygefügte Clauſul: ſalvo jure cujuscunque, zu decken und aus dem Spiel zu ziehen.

Offenbar iſt es daher, daß die bloße Confirmation und Eintragung der Kauf-Contracte, die aus denſelben zu befürchtende Proceſſe und Streitigkeiten auf keinerley Weiſe zu verhüten im Stande ſind.

Lieget der Stoff dazu ſchon in dem Contract ſelber, ſo iſt die Confirmation und Eintragung ein ſehr unkräftiges Mittel, deſſen Antaſtung und Durchlöcherung durch einen angeſponnenen Proceß zu verhindern.

Soll die richterliche Autorität hierunter etwas würken, ſo muß der Richter das ganze Werk eines ſolchen Kaufs und Verkaufs ſelber dirigiren, und dasjenige, was deßhalb feſtgeſetzet und niedergeſchrieben worden, unter ſeinem Anſehen und Beſtimmung geſchehen ſeyn.

Hiezu nun ſind die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe, wie ſolches aus ihrer in dem erſten Abſchnitt mit mehrern bemerkten Einrichtung ſich von ſelbſt ergiebet, nicht allein vollkommen geſchickt, ſondern auch ungemein bequem.

Um von dieſen die verabredeten Kauf- und Verkauf-Contracte auszuſchließen und zu vollziehen, braucht es keiner weiten Reiſen, noch ſonſt beſchwerlicher Koſten.

Die Nähe derſelben bietet den Contrahenten ſelbſt die Gelegenheit dar, ſich dieſes Mittels zu ihrer Sicher-

heit, und, um alle künftige Irrungeu zu vermeiden, zu bedienen.

Nicht dem geringſten Zweifel könnte es daher unterworfen ſeyn, daß allen adlichen Güterbeſitzern und Eximirten, ihre Kauf-Contracte vor den zu etablirenden Kreisgerichtshöfen abfaſſen und vollziehen zu laſſen, durch ein Geſetz auferleget würde.

Ein ſolches Geſetz, welches zum offenbaren Vortheil, Sicherſtellung und Bequemlichkeit der contrahirenden Theile gereichet, müßte wohl billig von allem Tadel und Vorwürfen, denen ſonſt die neuen Geſetze gemeiniglich gar ſehr ausgeſetzet zu ſeyn pflegen, befreyet ſeyn.

§. 8.

Daß den Kreis-Gerichtshöfen gewiſſe, ſowohl gemeine als beſondere Regeln, die ſie bey der Abſchließung und Ausfertigung der Kauf-Contracte zu beobachten hätten, vorzuſchreiben ſeyn würden.

Damit aber auch dasjenige, was die Kreisgerichtshöfe hierunter vorzunehmen haben, nicht in ein blos willkührliches Verfahren verarten möge, ſo iſt allerdings nöthig, ihnen ebenfalls gewiſſe beſtimmte Vorſchriften zu geben.

Die Umſtände ſind zwar bey dergleichen Kauf-Contracten nicht allemahl gleich, ſondern öfters gar ſehr verſchieden, und in dieſer Rückſicht bleibet noch vieles übrig, welches blos ihren Einſichten und vernünftigen Beurtheilungen überlaſſen werden muß.

Die denſelben vorzuſchreibende Regeln aber, können billig in allgemeine und beſondere abgetheilet werden.

Die allgemeinen ſind in allen Fällen ohne Unterſcheid zu beobachten.

Nur blos in den beſondern ſtehet ihnen, nach Befund der Umſtände, davon abzuweichen frey.

Ich

Ich bin zwar nicht gemeynet, hierunter eine vollſtändige Inſtruction zu entwerfen, weil ſolches eines theils, da die Wirklichkeit derſelben noch eine ſehr ungewiſſe und zweifelhafte Sache iſt, zu voreilig ſeyn, und anderntheils mich ſolches in ein allzu weites, den engen Gränzen dieſer Blätter nicht angemeſſenes Feld führen würde.

Jedoch wird es hoffentlich dem geneigten Leſer nicht mißfällig ſeyn, wenn ich ihm einen kurzen Abriß von dieſen ſowohl allgemeinen als beſondern Regeln vorlege, indem er nicht allein meine hierunter hegende Abſichten deſto richtiger darnach beurtheilen, ſondern auch, wenn gleich die vorgeſchlagenen Kreis-Gerichtshöfe niemals zu Stande kämen, ſolches dennoch allen denen, ſo die zu entwerfenden Kauf-Contracte noch ferner unter ihrer auſſergerichtlichen Bearbeitung behalten, vielleicht nicht ohne Nutzen ſeyn kann.

§. 9.

Kurzer Abriß der allgemeinen Regeln, welche bey Abfaſſung eines jeden Kauf- und Verkauf-Contracts, wenn daraus entſtehen könnende Proceſſe vermieden werden ſollen, zu beobachten ſind.

Die allgemeine bey Schlieſſung eines Kauf-Contracts jederzeit zu beobachtende Sätze und Regeln laufen kürzlich darauf hinaus.

1.) Daß zuförderſt die Qualität oder Eigenſchaft ſo wohl in Anſehung der contrahirenden Perſonen, als auch in Rückſicht der Sachen, welche den Gegenſtand des Kaufs ausmachen, auf das genaueſte zu erforſchen und zu prüfen ſey.

2.) Daß die Contrahenten von der rechtlichen Natur und Folgen eines eingegangenen Kaufs und Verkaufs hinlänglich unterrichtet werden müſten, weil nur die wenigſten von ihnen, richtige und vollſtändige Begriffe davon zu beſitzen pflegen, und da-

her die Ausflucht einer nicht recht verſtandener Sache gemeiner iſt, als man glaubet.

3.) Daß die beſondere Bedingungen, ſo die Contrahenten bey dem Kauf verabredet haben, auf das eigentlichſte und genaueſte bemerket, und mit der möglichſten Deutlichkeit mit Weglaſſung aller zweydeutigen Ausdrücke beſtimmet, auch endlich

4.) Die Bewegungs-Urſachen beyder Contrahenten, wodurch ſie zur Eingehung des verabredeten Kaufs und Verkaufs veranlaſſet worden, ſorgfältig erforſchet, und in dem, über dieſes alles nach Maaßgebung des Erſten Abſchnitts, abzuhaltenden Protocoll umſtändlich, indem Kaufs-Inſtrument ſelber aber kürzlich, jedoch deutlich bemerket werde.

Dieſe vier Sätze kann man als die Grundlage, worauf das ganze Gebäude erbauet, und die davon noch ferner an die Hand zu gebende beſondere Regeln gegründet werden ſollen, anſehen.

Bliebe auch gleich mein Vorſchlag wegen der zu errichtenden Kreisgerichtshöfe ein blos leerer Gedanke, der niemahl zur Wirklichkeit käme, ſondern nur lediglich vor eine platoniſche Welt aufbehalten werden müſte, ſo iſt doch gewiß, daß obige vier allgemeine Sätze zu allen Zeiten zur richtigen Abfaſſung der Kauf-Contracte dienen, und mit Nutzen gebrauchet werden können.

§. 10.

Von den beſondern bey Schlieſſung der Kauf- und Verkauf-Contracte zu beobachtenden Regeln, wovon die erſte darinn beſtehet, daß ſorgfältig unterſuchet werden müſſe, ob auch den Contrahenten ein *Impedimentum perſonale* entgegen ſtehe.

Die beſondern Regeln, die bey einem zu errichtenden Kauf- und Verkauf-Contract zu beobachten ſind, beſtehen in folgenden:

1. Zu-

1. Zuförderſt müſſen die Kreisgerichtshöfe, oder, in deren Ermangelung alle diejenigen, die einen dergleichen Contract auf eine rechtliche Art zu Stande zu bringen erſuchet worden ſind, ſorgfältig unterſuchen, ob auch den Contrahenten ein *Impedimentum perſonale*, oder ein mit ihrer Perſon verknüpftes Hinderniß, eine dergleichen bürgerliche Handlung einzugehen, entgegen ſtehe.

Dergleichen perſönliche Hinderniſſe ſind von mancherley Art, und es können daraus, wenn nicht gleich von Anfange die gehörige Rückſicht darauf genommen wird, ſehr leicht ungültige Contracte, die niemahl beſtehen können, daraus erwachſen.

Alter, Gemüths- und Leibesgebrechen, und der Mangel einer von den Geſetzen ſelber beſtimmten perſönlichen Eigenſchaft, ſind der Grund von dieſen Hinderniſſen.

Die nähere Bemerkung ſolcher verſchiedenen Hinderungsarten, wird das angeführte deutlicher zu machen im Stande ſeyn.

§. 11.

Warum das minderjährige Alter als ein *Impedimentum perſonale* anzuſehen ſey, und auch ſelbſt mit den Vormündern ohne ein gerichtliches *Decretum ad alienandum* erhalten zu haben, kein Kauf-Contract ſicher eingegangen werden könne.

Daß unmündige und noch unter der Vormundſchaft ſtehende Perſonen, weder Güter kaufen, noch auch die ihnen zugehörige verkaufen können, iſt eine ſchon vorhin in den gemeinen Rechten dergeſtalt bekannte Sache, daß ich, davon gegenwärtig etwas weiteres anzuführen, nicht nöthig habe.

Inzwiſchen kann ſich doch ſehr oft der Fall ereignen, daß ein Vormund oder Curator, das Gut ſeines Unmündigen, entweder dringender Schulden halber, oder

ſonſt aus andern Urſachen, zu veräuſſern vor nöthig erachtet.

Die Geſetze in allen Ländern verordnen es, daß ſich ein Vormund oder Curator, der einen dergleichen Verkauf des ſeinen Unmündigen zugehörigen Gutes eingehen will, deshalb mit einem von der ihm vorgeſetzten Juſtitz-Inſtanz ertheilten Decreto ad alienandum legitimiren müſſe.

Ohne Producirung eines ſolchen Decrets, kann weder mit dem Unmündigen, noch auch mit deſſen Vormündern, ein gültiger und zu recht beſtändiger Kauf-Contract geſchloſſen werden.

Von ſelbſt folget hieraus, daß die Kreisgerichtshöfe oder andere in dergleichen Sachen arbeitende Conſulenten, zur Abfaſſung eines Kauf-Contracts in dem vorbemeldeten Fall eher nicht, als bis ihnen ein dergleichen Decretum ad alienandum vorgezeiget worden, die Feder anſetzen müſſen.

§. 12.

Von den perſönlichen Hinderniſſen, die auch öfters den Volljährigen hierunter im Wege ſtehen.

Auch ſelbſt denjenigen, die ſich nicht mehr in unmündigen Jahren befinden, ſtehet öfters eine Hinderniß entgegen, warum ſie ſich nicht in bürgerliche Verbindlichkeiten, beſonders aber in keinen Kauf noch Verkauf unbeweglicher Güter einlaſſen können. Sowohl ihre beſondere Gemüths- als Leibeseigenſchaften verurſachen ſolches.

Ich würde mich hier in ein allzu weites Feld einlaſſen, wenn ich dasjenige, was blödſinnige und unſinnige Perſonen, imgleichen diejenigen, denen es in einem Theil ihrer Sinne fehlet, hieran hindern kann, umſtändlich bemerken wollte.

Schon die allgemeine Rechte bezeichnen dieſes, und in dem vierten Stück des zweyten Bandes der *Oeco-*

nomia

nomia forenſis §. 44. ſeq. iſt, in wie weit auf dergleichen beſondere Gemüths- und Leibes-Umſtände nach den Rechten und der Vernunft Rückſicht genommen werden könne, ganz eigentlich angeführet worden.

Ich begnüge mich daher blos damit, daß ich mich darauf lediglich beziehe, und es ſich von ſelbſt verſtehet, daß ſo wenig die Kreisgerichtshöfe, als auch die Conſulenten, bey Bearbeitung der Kauf-Contracte dieſe verſchiedene Gemüths- und Leibes-Eigenſchaften der Contrahenten gänzlich zu übergehen, noch auſſer Augen zu ſetzen haben.

§. 13.

Warum auch hiezu an verſchiedenen Orten der Mangel des Incolatsrechts, und das Verbot, daß Bürgerliche keine Rittergüter ankaufen ſollen, zu rechnen ſey.

Auch denjenigen, beſonders Käufern, die weder die Hinderniß des Alters noch auch andere unvollkommene Gemüths-Eigenſchaften wider ſich haben, ſtehet dennoch öfters ein perſönlicher Umſtand im Wege, welcher ſie an der Erkaufung und Beſitznehmung eines unbeweglichen Grundſtückes, beſonders aber eines adlichen Rittergutes, hindert.

Hieher gehöret theils das in verſchiedenen Ländern eingeführte Incolatsrecht, und theils auch das, beſonders in den Königl. Preußiſchen Landen, ergangene Verboth, daß kein Bürgerlicher ein adliches Rittergut kaufen ſoll.

Von beyden iſt in dem Vierten Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis* umſtändlich gehandelt worden, und alle diejenigen, die an der Vollziehung der Kauf-Contracte wegen adlicher Güter einen Antheil haben, werden daraus bey ihrem Verfahren eine ſichere Richtſchnur nehmen können.

§. 14.

§. 14.

Zweyte Regel, welche bey Anfertigung der Kauf-Contracte zu beobachten, vermöge welcher beſonders das Recht der Verkäufer an die zu verkaufende Sache, ob es vollſtändig oder eingeſchränket ſey, gehörig geprüfet werden muß.

2. Demnächſt iſt es als eine nothwendige bey Schlieſſung der Kauf- und Verkauf-Contracte zu beobachtende Regel anzuſehen, daß nicht allein, ob den Contrahenten perſönliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, ſondern auch, ob beſonders dem Verkäufer ein vollſtändiges Eigenthumsrecht an der zu verkaufenden Sache zuſtändig ſey, gehörig geprüfet und unterſuchet werden müſſe.

Nur allein diejenigen, die ein vollſtändiges und uneingeſchränktes Eigenthumsrecht an einer Sache beſitzen, können einen gültigen Verkauf über dieſelbe ſchlieſſen.

Bekannt aber iſt es, daß das Eigenthum, beſonders der Güterbeſitzer, entweder durch die Geſetze, oder durch errichtete Familien-Verträge und ſonſt eingegangene Verabredungen, öfters gar ſehr eingeſchränket zu werden pfleget.

Zwar ſind dieſe Einſchränkungen nicht immer von der Art, daß ſie die Eingehung eines Verkaufes gänzlich hindern, ſondern nur den Beytritt und Einwilligung derjenigen, zu deren Beſten ſolche geſchehen ſind, erfordert werden.

Jedoch ziehet die Vernachläßigung der geſuchten Einwilligung von den an das zu verkaufende Gut ein Mitrecht habenden Intereſſenten, eine offenbare Ungültigkeit nach ſich.

Schlechterdings nothwendig iſt es daher, daß bey dem Verkauf einer Sache, an welcher der Verkäufer nur ein dergleichen eingeſchränktes Eigenthumsrecht hat, dieſer Punkt zuförderſt in gehörige Richtigkeit ge-

ſetzet werde, ehe von denjenigen, die zur Abfaſſung eines ſolchen Kauf-Contracts beſtimmet ſind, zur Vollziehung deſſelben, die Hand gebothen wird.

Wie viel weitläuftige Proceſſe wegen Unterlaſſung dieſer Vorſicht bisher in Kaufs- und Verkaufs-Sachen entſtanden ſind, davon werden alle Archive und Regiſtraturen der Juſtitz-Collegien zeugen können.

Die Nothwendigkeit dieſer Regel wird ſich noch mehr, und deutlicher ergeben, wenn wir die hauptſächlichſten Fälle, in welchen deren Beobachtung erforderlich iſt, mit wenigen bemerken werden.

§. 15.

Von dem Unterſcheide der Landgüter, ob ſolche Allodial oder Lehne ſind, und warum bey dem Verkauf derſelben, dieſes vor allen Dingen genau erforſchet werden müſſe.

Faſt in allen Ländern des deutſchen Reichs iſt, beſonders bey den adlichen Landgütern, der Unterſcheid zwiſchen Allodial- und Lehngütern bekannt.

Die erſtern werden gemeiniglich mit einem vollſtändigen und uneingeſchränkten Eigenthum beſeſſen, an den zweyten hingegen iſt den Beſitzern nur ein ſehr eingeſchränktes Recht zuſtändig.

Eine umſtändliche Beſchreibung von dem Recht der Beſitzer an den Lehngütern, iſt hier nicht nöthig, weil ſolches ſchon vorhin eine allen Rechtsgelahrten bekannte Sache iſt, dieſe Einſchränkungen auch nach der Verſchiedenheit der Lehne gar ſehr verſchieden ſind.

Nur ſo viel kann als eine bey allen Arten der Lehne allgemeine rechtliche Wahrheit nicht unangemerket gelaſſen werden, daß kein Lehngut, theils ohne Lehnsherrlichen Conſens, und theils ohne Einwilligung der Lehns-Vettern oder andern Mitbelehnten, auf eine gültige Art veräuſſert, und das Eigenthumsrecht davon auf einen andern, der an dieſes Lehngut nicht das nächſte Anwartungsrecht hat, übertragen werden mag.

Hieraus

Hieraus nun ergiebet ſich von ſelbſt, daß die Kreis-Gerichtshöfe, oder wem ſonſt die Schlieſſung eines Kauf- oder Verkauf-Contracts aufgetragen wird, vor allen Dingen aus den ihm vorzulegenden Briefſchaften und Urkunden zu erforſchen ſuchen müſſe, ob das Gut, worüber der Kauf-Contract aufgeſetzet werden ſoll, ein Lehn oder Allodial ſey.

Iſt das erſtere, ſo hat er ferner nachzuforſchen, theils wer der Lehnsherr ſey, und theils welche von den Lehnsvettern oder Mitbelehnten dem Verkauf zu widerſprechen ein Recht haben können.

§. 16.

Warum bey den Lehngütern vor Schlieſſung des Contracts ſo wohl der Lehnsherrliche als Lehnsvetterliche Conſens nothwendig beyzubringen ſey, wobey jedoch einige Ausnahmen bemerket werden.

Iſt dieſes gehörig ausgemittelt und ins Licht geſetzet worden, ſo muß alsdenn dem Verkäufer zu dem vorhabenden Verkauf vor allen Dingen den Lehnsherrlichen Conſens ſo wohl, als auch die Einwilligung der Lehnsvettern und Mitbelehnten gehörig zu bewirken und beyzubringen, aufgegeben, oder, wenn beydes ſchon vorhanden iſt, ob ſolches vollſtändig und den Geſetzen gemäß ſey, mit der möglichſten Genauigkeit unterſuchet werden.

Allgemeine Vorſchriften können hievon nicht ertheilet werden, weil die Geſetze hierunter nicht in allen Ländern übereinſtimmend ſind.

In dem größten Theil der Königl. Preußiſchen Länder iſt der Nexus feudalis inter Dominum & Vaſallum gänzlich aufgehoben, und kein Lehngut fällt weiter mehr an den Lehnsherrn zurück, folglich bedarf es auch in dieſen Provinzien bey Veräuſſerung der Lehngüter keines Lehnsherrlichen Conſenſes.

Da aber dieſes nur eine Ausnahme von der Regel iſt, ſo bleibet die Beybringung deſſelben in allen Ländern,

dern, wo es wahre Lehne giebet, ein weſentliches Stück bey einem jeden Verkauf eines Lehngutes.

Selbſt in den Königl. Preußiſchen Ländern giebet es noch Provinzien, wohin beſonders das Herzogthum Pommern zu rechnen, in welchen ebenfalls der Lehnsherrliche Conſens bey dem Verkauf der Lehngüter unentbehrlich iſt.

Die Einwilligung der Lehnsvettern und Mitbelehnten iſt, auch ſelbſt in den Provinzien, wo der Nexus inter Dominum & Vaſallum aufgehoben worden, eben ſo nothwendig, als der Lehnsherrliche Conſens ſelber, und es kann dieſer ohne jenen einem geſchloſſenen Kauf-Contract keine Gültigkeit geben.

Auch hier trifft man nicht allenthalben einerley geſetzliche Beſtimmungen an, ſondern es ſind ſolche nach Verſchiedenheit der Lehnarten und der eingeführten Obſervanzen, gar ſehr von einander unterſchieden.

Alles dieſes muß von denjenigen, denen die Anfertigung der Kaufcontracte aufgetragen iſt, mit der möglichſten Genauigkeit bemerket, und dabey nichts, was die Geſetze nach ihrer mancherley Verſchiedenheit erfordern, übergangen werden.

Es fehlet nicht an Beyſpielen, daß wegen ermangelnden Conſenſes eines einzigen noch dazu abweſend geweſenen Lehnsvettern, nach vielen Jahren ein über ein Lehngut eingegangener Kauf-Contract gänzlich über einen Haufen geworfen, und dadurch die Wohlfahrt einer ganzen Familie zerrüttet und in Unordnung gebracht worden.

§. 17.

Warum es nicht gut ſey, einen Kauf-Contract über Lehn-Güter unter der Bedingung, daß die fehlenden Conſenſe nachgebracht werden ſollen, wirklich abzuſchließen und den Käufer in die Poſſeſſion zu ſetzen.

Es iſt nichts ungewöhnliches, daß dergleichen über Lehngüter verabredete Kaufe und Verkaufe, auch ohne vorher-

vorhergängigen Lehnsherrlichen und Lehnsvetterlichen Conſens abgeſchloſſen, ja wohl gar die Käufer in den Beſitz derſelben geſetzet, und dabey nur blos von den Verkäufern, den ermangelnden Conſens beydes von den Lehnsherrn und Agnaten, annoch binnen einer gewiſſen Zeit nachzubringen, verſprochen zu werden pfleget.

Ein ſolches Verfahren tauget aber nichts, und iſt nicht rathſam. Die Herbeyſchaffung dieſer Conſenſe iſt öfters mit weit mehrern Schwierigkeiten verknüpfet, als man glaubet, und nicht ſelten findet ſich, wenn man auch mit allen andern fertig iſt, bey einem einzigen eigenſinnigen, unmündigen oder abweſenden Lehnsvetter ein Anſtand, der nicht gehoben werden kann, ſondern den ganzen Kauf wieder rückgängig machet.

Auch dieſes iſt ein Fall, der nicht ohne Beyſpiele.

In wie viele Verwirrungen aber der Käufer mit dem Verkäufer wegen eines aus Ermangelung der Lehnsconſenſe wieder abzutretenden Gutes nothwendig gerathen müſſe, fällt von ſelbſt in die Augen.

Um dieſes zu vermeiden, muß ein über Lehngüter verabredeter Kauf-Contract niemahls eher vollzogen, vielweniger in Erfüllung geſetzet werden, bis der nöthige Conſens von allen Theilen und Mitintereſſenten wirklich vorhanden iſt.

Man würde ſonſt, anſtatt eine Proceßquelle zu verſtopfen, eine neue faſt noch ſchädlichere eröffnen.

§. 18.

Von den Vorſichten, die bey dem Erkauf ehedem geweſener, nunmehr aber mit andern verwechſelter Familien-Fideicommißgüter zu beobachten.

Viele adliche Landgüter, welche ſonſt ihrer urſprünglichen Natur nach Allodial geweſen, ſind entweder durch feyerliche Vermächtniſſe oder Familien-Verträge, ebenfalls dergeſtalt verwandelt worden, daß die Beſitzer davon kein vollſtändiges Eigenthumsrecht daran haben, ſondern ihnen nur blos ſo lange ſie leben,

die

die Bewirthſchaftung und der Genießbrauch davon zuſtehet.

Die faſt in allen Ländern bekannten Majorate, Seniorate und Minorate gehören beſonders zu dieſer Claſſe.

Wer die Natur dieſer Familien-Stiftungen kennet, der wird von ſelbſt einſehen, daß dergleichen Güter gänzlich unveräuſſerlich ſind, und daher wohl ſo leicht nicht der Fall, daß über ein ſolches Fideicommiß-Gut ein Kauf- und Verkauf-Contract errichtet werden müßte, vorkommen kann.

Der Landesherr hat bey den Familien-Fideicommiſſen eigentlich keinen Conſens zu ertheilen, weil derſelbe bey dieſen nicht auf gleiche Art, als der Lehnsherr bey den Lehnen, intereßiret iſt. Er muß nur blos dergleichen Stiftungen, theils wegen der von ihm ertheilten Beſtätigung, theils ihrer Nützlichkeit halber, aufrecht zu erhalten ſuchen, und, daß ſolche von einem der Beſitzer durchlöchert werde, nicht verſtatten.

Eben dieſes macht den Verkauf ſolcher Familien-Stiftungen ganz und gar unmöglich.

Denn, wenn man auch alle am Leben ſeyende Mitglieder der Familie, in einen ſolchen Verkauf einzuwilligen, bewegen könnte, ſo würde doch der Landesherr, der dem erſten Stifter durch ſeine ertheilte Confirmation, dieſe Stiftung niemahls zernichten und zu Grunde gehen zu laſſen, verſprochen hat, ſolches wegen der noch ungebohrnen künftigen Nachfolger niemahls mit Recht verſtatten können.

Inzwiſchen kann der Fall vorkommen, daß ein Majorat oder Seniorat, nicht um es zu zernichten oder aufzuheben, ſondern nur nach einen andern bequemen Ort zu verlegen, verkaufet wird, wovon man in der Oeconomia forenſis, und zwar in dem vierten Hauptſtück des zweyten Bandes §. 64., ein ganz neuerliches wirkliches Beyſpiel angeführet findet.

Alsdenn kann der Landesherr, wenn die am Leben befindlichen Fideicommiß-Intereſſenten ihre Einwilligung darinn geben, ſeinen Conſens dazu nicht verſagen.

Wenn durch dieſe Verwechſelung die erſten Fideicommiß-Güter dergleichen zu ſeyn aufhören, und dagegen die Natur der freyen Allodialgüter, an welchen den Beſitzern ein unumſchränktes Eigenthumsrecht zuſtändig iſt, wieder erlangen, ſo können auch ſolche ganz ſicher erkaufet, und darüber gültige Kauf-Contracte errichtet und geſchloſſen werden.

Es iſt aber ganz natürlich, daß der Preiß dieſer zu verkaufenden Güter, das wiederum anderwärts anzulegende Fideicommiß-Quantum beſtimmen muß, und daher, wenn die loßgegebenen Fideicommiß-Güter zu wohlfeil verkaufet wären, die ganze Familie und ihre Nachkommen dadurch verletzet ſeyn würden.

Aus dieſem Grunde iſt es eine nothwendige Vorſicht, daß auch in dieſem Fall, ſowohl die am Leben befindliche Fideicommiß-Intereſſenten als auch der Landesherr, ihren ausdrücklichen Conſens in einen ſolchen Güterverkauf ertheilen, und ein Käufer, der dieſes nicht beobachtet hat, wird bey ſeinem Kauf niemahls recht ſicher ſeyn können.

§. 19.

Von den bey Kauf- und Verkaufung der Stammgüter an Fremde, zu beobachtenden Vorſichten.

In denjenigen Ländern und Gegenden, wo es ſogenannte Stammgüter oder Bona avita giebet, ſind auch bey deren Verkauf mancherley Vorſichten zu gebrauchen, deren Unterlaſſung die Ungültigkeit des ganzen Kaufes nach ſich ziehen kann.

Dieſe Art von Gütern ſtehet zwar weder unter einer Lehnsverbindlichkeit, noch ſind ſie auch mit einem ordentlichen Familien-Fideicommiß beleget.

Nur

Nur blos die Obſervanz hat es eingeführet, daß ſelbige nicht auſſer der Familie veräuſſert und verkaufet werden können, welches jedoch, wenn der Käufer ein Mitglied der Familie iſt, ganz ſicher geſchehen kann.

Dieſe Obſervanz hat die Kraft eines Geſetzes erhalten, und ein jeder fremder Käufer, der ein dergleichen Stammgut kaufet, laufet über kurz oder lang, daß er ſolches wieder abtreten müſſe, Gefahr.

Das Recht, ſo der ganzen Familie an einem ſolchen verkauften Stammgute, um es wieder an ſich zu löſen, zuſtehet, iſt unter dem Namen von dem jure retractus bekannt.

Ein fremder nicht zu der Familie gehöriger Käufer, kann ſich daher bey einem wegen eines ſolchen Stammgutes geſchloſſenen Kaufes, auf keine andere Art in Sicherheit ſetzen, als daß der vorhabende Verkauf der ganzen Familie bekannt gemacht, und ihr, ob jemand von ihnen ſich des juris retractus bedienen wolle, frey geſtellet werde. Findet ſich nun nach dieſer geſchehenen Bekanntmachung binnen Jahresfriſt niemand, der das Gut einlöſen will, ſo kann auch der mit einem fremden Käufer verabredete Verkauf ſicher geſchloſſen, und zur Erfüllung gebracht werden.

Wer noch mehrere Gründe, warum dieſe Vorſicht bey dem Verkauf der Stammgüter nöthig ſey, wiſſen will, der wird darunter in dem vorangeführten vierten Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. 67. die gehörige Genungthuung finden.

Ob ein zum Verkauf feil geſtelltes Landgut ein Stammgut oder freyes Allodialgut ſey, erhellet aus den deßhalb producirten Documenten nicht immer ſo klar und deutlich, als es ſich bey einem Lehn- oder Fideicommißgut aus demſelben zu Tage leget.

Eine beſondere Pflicht derjenigen, ſo die legale Errichtung der Kauf- und Verkauf-Contracte zu beſorgen haben, iſt es daher, daß ſie an den Orten, wo die

Stammgüter gewöhnlich ſind, bey einem jeden ihnen vorkommenden Gutsverkauf, ob das zu veräuſſernde Gut die Art eines wirklichen Stammgutes an ſich habe, mit der möglichſten Genauigkeit unterſuchen, und, wenn ſich ſolches findet, nicht eher zu der Abſchlieſſung des Kauf=Contracts ſchreiten, bis die oben erwähnte Vorſicht vorher gegangen, und ſich niemand aus der Familie zur Ausübung ſeines juris retractus gemeldet hat.

Es können ſonſt Käufer und Verkäufer in der Folge in die gröſseſte Verlegenheit geſetzet, und zu ſehr verworrenen Proceſſen Gelegenheit gegeben werden.

§. 20.

Von dem auf vielen Landgütern haftenden Wiederkaufs-Recht, und warum ſolches ebenfalls, ehe ein neuer Verkauf mit Sicherheit geſchloſſen und vollzogen werden kann, aus dem Wege zu räumen iſt.

Das Wiederkaufsrecht, ſo öfters bey den ehemahligen Verkaufen vorbehalten worden, ſchränket das Recht der Beſitzer ebenfalls dergeſtalt ein, daß ſie ein dergleichen Gut wiederum Verkaufsweiſe auf einen andern zu transferiren nicht ſchlechterdings freye Macht und Gewalt haben.

Sie ſind zwar, des Wiederkaufsrechts ohnerachtet, wahre und wirkliche Eigenthümer von einem ſolchen Gute. Sie können daher ſolches verkaufen, nicht aber anders, als mit dem darauf haftenden Wiederkaufs-Recht.

Da ſich nun wohl ſo leicht kein Käufer, der dieſes übernehmen wollte, finden wird, ſo bleibet es allemahl nöthig, bey Schlieſſung der Kauf- und Verkauf-Contracte über Landgüter, theils, ob ein dergleichen Wiederkaufsrecht darauf hafte, zu unterſuchen, theils aber auch auf Mittel, wie dieſe dem Verkauf entgegen ſtehende Hinderniß am kürzeſten und ſicherſten gehoben werden könne, bedacht zu ſeyn.

Es iſt auch hier nicht rathſam, den Kauf eher, bis dieſer Anſtand völlig gehoben worden, abzuſchlieſſen, viel weniger zu vollziehen.

Die Wiederabtretung eines aus Uebereilung zu frühzeitig übergebenen Gutes, ziehet vor beyde Theile ſehr üble Folgen nach ſich, und die Erfahrung lehret, daß die in ſolchen Fällen entſtehende Proceſſe, wegen der vielen dabey vorfallenden Berechnungen und Gegenberechnungen, Verbeſſerungen und Deteriorationen, unter allen die verworrenſte und verwickeltſte ſind.

§. 21.

Von dem Wiederkaufsrecht, wo zur Wiedereinlöſung des Gutes eine gewiſſe Zeit beſtimmet worden, und was vor Vorſichten in ſolchem Fall zu beobachten ſind.

Das Wiederkaufsrecht kann auf eine doppelte Art vorbehalten worden ſeyn. Entweder iſt eine gewiſſe Zeit, binnen welcher das Gut wieder eingelöſet werden ſoll, beſtimmet, oder es iſt dem Verkäufer nur überhaupt auf den Fall, wenn der Käufer ſolches wiederum anderwärts veräuſſern wollte, das Vorkaufsrecht vorbehalten worden.

Daß in dem erſten Fall der Conſens desjenigen, dem das Wiederkaufsrecht an einem ſolchen Gute zuſtändig iſt, beygebracht werden müſſe, fällt von ſelbſt in die Augen.

Der Wiederkäufer iſt inzwiſchen, ſo lange die Wiederkaufs-Jahre noch nicht abgelaufen ſind, hierinn ſeine Einwilligung zu geben nicht verbunden, und es iſt daher, wenn der neue Käufer dieſe Laſt nicht mit übernehmen will, kein anderes Mittel, als der Weg eines gütlichen Vergleichs und Abkommens, um den Wiederkäufer durch eine billige Vergütigung zur Entſagung ſeines Rechtes zu bewegen, übrig.

Iſt aber die Wiederkaufszeit bereits verſtrichen, ſo wird dennoch allemahl nöthig bleiben, denjenigen, der ein ſolches Recht hat, durch die Gerichte, das Gut binnen einer beſtimmten legalen Friſt wieder einzulöſen, anhalten, und wenn er ſolches nicht befolget, mit ſeinem habenden Rechte präcludiren zu laſſen.

Dieſes iſt keine überflüßige, ſondern vielmehr höchſt nothwendige Vorſicht, wenn nicht der neue Käufer und Verkäufer in die größeſte Weitläuftigkeiten verwickelt werden ſollen.

Daß ſolches bisher, ſo lange die Kaufs- und Verkaufs-Angelegenheiten bloß in den Händen der gemeinen Conſulenten befindlich geweſen ſind, in den wenigſten Fällen mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet worden ſey, wird wohl wegen der vielen Beyſpiele, ſo das klare Gegentheil davon beweiſen, nicht in Abrede geſtellet werden können.

Viele haben dieſen Punkt aus Unwiſſenheit, wo nicht ganz unberühret, dennoch unvollſtändig gelaſſen. Einige aber ſind wohl gar aus unlautern Abſichten, um ſich dadurch aufs künftige einen neuen Gewinſt zu verſichern, leichtſinnig darüber weggegangen.

Beydes iſt von den zu errichtenden Kreis-Gerichts-Höfen nicht zu befürchten, zumahl ſie auf die Beobachtung der in allen Fällen nöthigen Vorſichten und Legalitäten beſonders zu verpflichten ſind, ſie ſich auch nach Maßgebung des Erſten Abſchnitts §. 46. dadurch ſelbſt verantwortlich machen würden.

§. 22.

Von den Maßregeln, die bey einem Gutskauf, in dem Fall, wenn der vorige Verkäufer ſich nur bloß das Verkaufs-Recht ohne Beſtimmung einer gewiſſen Zeit vorbehalten hat, zu beobachten ſind.

In dem zweyten Fall, wo nur bloß das Verkaufs-Recht bey einem abermahligen Verkauf, ohne Beſtimmung

mung einer gewiſſen Zeit vorbehalten worden iſt, erfordert es ebenfalls die Nothwendigkeit, dem erſten Verkäufer, der ſich dieſes Recht vorbehalten, den geſchloſſenen neuen Verkauf gerichtlich bekannt machen, und binnen einer beſtimmten präcluſiviſchen Friſt, ſeine Erklärung, ob er das Gut, vor den in dem neuen Contrakt enthaltenen Preiß, und unter den dabey gemachten Bedingungen, übernehmen wolle, abfordern zu laſſen.

Eine rechtliche Präcluſion iſt die Folge einer ſolchen geſchehenen Aufforderung, wenn derſelben binnen der geſetzten Zeit kein gehöriges Gnüge geſchehen, und alsdenn erſt kann der neue Käufer das ihm verkaufte Landgut mit Sicherheit, und ohne Gefahr, es wiederum über kurz oder lang abtreten zu müſſen, übernehmen, und ſich in den Beſitz deſſelben ſetzen.

Dergleichen Aufforderungen und Präcluſionen verurſachen, wenn ſie bey einem entfernten Gerichte geſuchet werden müſſen, öfters viele Weitläuftigkeiten und Koſten, und die Zeit, die darüber verſtreichet, macht nicht ſelten den ganzen Kauf rückgängig.

Wären aber die Kreis-Gerichtshöfe nicht allein zur Verhandlung der Kaufs- und Verkaufs-Angelegenheiten, ſondern auch zu ſolchen Präcluſionen a) autoriſiret, ſo würde dadurch den Intereſſenten die Sache nicht allein gar ſehr bequem gemachet, ſondern ihnen auch eine Menge darauf zu verwendender Koſten erſparet werden.

a) Möchte es auch bedenklich fallen wollen, die Abfaſſung einer ſolchen Präcluſion den Kreis-Gerichtshöfen ſo ſchlechterdings überlaſſen zu wollen, ſo kann doch ſolches in Anſehung der gerichtlichen Aufforderung und Zeitbeſtimmung, binnen welcher der Widerkäufer ſeine Erklärung abzugeben hat, keinen Anſtand finden.

Denn dieſes iſt eine Formalität, die ſchon vorhin in den Geſetzen vorgeſchrieben ſeyn muß, und wobey folglich ſo leicht nichts verſehen werden kann.

Müſte nachher auch das über die erfolgte oder nicht erfolgte Erklärung des Wiederkäufers abgehaltene Protocoll an das vorgeſetzte Landes-Collegium, von welchem ein dergleichen Kreis-Gerichtshof abhanget, eingeſchicket werden, ſo würde doch dieſes Geſchäfte hierdurch gar ſehr verkürzet.

§. 23.

Von den Vorſichten, die bey dem Verkauf ſtark verſchuldeter Güter genommen werden müſſen, und warum man dabey hauptſächlich auf ein verhältnißmäßiges Kaufgeld zu ſehen habe.

Ein ſchwacher Vermögenszuſtand des Verkäufers, kann bey Schlieſſung eines Güterkaufs und Verkaufs, ebenfalls nicht gänzlich auſſer Augen geſetzet werden.

Die Urſachen davon ſind in dem Vierten Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. §. 75, 76 und 77, deutlich und umſtändlich bemerket worden, und ich will mich, zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen, lediglich darauf bezogen haben.

Beſonders haben diejenigen, die bey der Verhandlung eines ſolchen Güterkaufs gebrauchet werden, auf einen verhältnißmäßigen Werth derſelben ihr Augenmerk zu richten.

Kann nur, daß dieſer nicht gänzlich unverhältnißmäßig ſey, nachgewieſen werden, ſo wird ein dergleichen Kauf weit weniger Gefahr laufen, und derſelbe auch bey einem nachher ausgebrochenen Concurs aufrecht erhalten werden können.

Einem verſchuldeten Gutsbeſitzer iſt zwar, ſo lange nicht ein förmlicher Concurs eröfnet worden, einen gültigen Verkauf ſeiner Güter zu ſchlieſſen unbenommen.

Nur muß ſolches nicht, wie es in der Juriſtenſprache ausgedrucket wird, in fraudem Creditorum, geſchehen, und bloß aus dieſem Grunde haben die Gläubiger des Käufers, einen ſolchen Verkauf in der Folge als ungültig anzufechten, ein Recht.

Bey

Bey einem verhältnißmäßigen Werthe fällt aber der Grund ihrer Klage von ſelbſt weg, und hieraus rechtfertiget es ſich, warum ich darauf dringe, daß dieſe Verhältnißmäßigkeit vor allen Dingen unterſuchet und in Richtigkeit geſetzet werden müſſe.

§. 24.

Fortſetzung des Vorigen, und warum beſonders die in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe zur Beobachtung dieſer Vorſichten geſchickt ſeyn würden.

Die Kreisgerichtshöfe und alle diejenigen, die bey der Schlieſſung ſolcher Kaufcontracte als Werkzeuge gebrauchet werden, haben hierunter behutſam zu verfahren um ſo mehr Urſache, als gemeiniglich verſchuldete Güterbeſitzer einen übereilten und leichtſinnigen Verkauf als ein Rettungsmittel anzuſehen, unvorſichtige Käufer aber durch die dabey geſtellte leichte Preiſe angelocket, und in die Verſuchung, ſich in einen ſolchen Kauf einzulaſſen, geſetzet zu werden pflegen.

Zur Beobachtung der bey dieſen Umſtänden nöthigen Vorſichten, würde den Kreisgerichtshöfen, wenn ihre Einrichtung in der Art, als in dem erſten Abſchnitt vorgeſchlagen worden, gefällig wäre, aus einem doppelten Grunde vorzüglich geſchickt ſeyn.

Einmahl wohnte ihnen, aus den im zweyten Abſchnitt mit mehrern zu entnehmenden Urſachen, eine weit genauere Kenntniß von den uneingetragenen dennoch aber gerichtlich contrahirten Schulden der Güterbeſitzer, als ſonſt die gewöhnlichen Conſulenten davon haben können, bey, und der in dergleichen Fällen nothwendig zu producirende Hypotheken-Schein offenbaret ſchon die eingetragenen Schulden von ſelbſt.

Mit einem Worte, die Kreisgerichtshöfe ſind nach der von uns entworfenen Verfaſſung, den ſtatum paſſivum eines jeden Gutsbeſitzers künftighin vollſtändig zu

überſehen, im Stande, und der Verkäufer kann ihnen hieraus, wie bisher vielfältig geſchehen iſt, weiter kein Geheimniß machen.

Demnächſt ſind auch die Kreisgerichtshöfe den ſtatum activum, und beſonders den wahren und verhältnißmäßigen Werth des zum Verkauf ſtehenden Gutes, weit genauer und richtiger, als die gewöhnlichen Conſulenten, zu beurtheilen vermögend.

Schon vorhin kann ihnen, wegen der Nähe und beſtändig von Zeit zu Zeit auf dem Lande vorfallenden Geſchäfte, der eigentliche Werth der in ihrem Bezirk befindlichen Landgüter nicht unbekannt ſeyn, und ſie werden daher gar bald, ob der Preiß, worüber Käufer und Verkäufer einig geworden ſind, wenigſtens mit dem muthmaßlichen Werthe des zu verkaufenden Gutes in einem richtigen Verhältniß ſtehe, überſehen können.

Sollte ihnen inzwiſchen ein Zweifel darüber vorwalten, und ſie eine Unverhältnißmäßigkeit in demſelben vermuthen, ſo iſt nichts leichter, als daß ſie ſich ſelber an Ort und Stelle verfügen, und durch Aufnehmung einer Taxe von der Wahrheit überzeugen.

Iſt die Sache in der gewöhnlichen Conſulenten Händen, ſo verurſachet dieſes ſchon mehrere Weitläuftigkeit, und es ſind ſolche auch nicht, den Parten über die Nothwendigkeit einer ſolchen Taxe die erforderliche Vorſtellung mit Nachdruck zu thun, im Stande.

Wollte man dieſes vor eine überflüßige Erſchwerung der bey den Landgütern vorfallenden Kauf- und Verkaufs-Handlungen anſehen, und es wohl gar unter den verhaßten Nahmen einer Gewinnſucht, wegen der durch eine dergleichen aufzunehmende Taxe zu verurſachenden mehrern Koſten, abſchildern, ſo würde doch dieſes mehr eine unüberlegte Beſchuldigung, als ein wirklich gegründeter Einwand ſeyn.

Eine dergleichen nur blos pro informatione von den Gerichtshöfen aufgenommene Taxe, könnte vielleicht

leicht einige wenige Thaler Koſten verurſachen. Und wie dergleichen Gütertaxen niemahls ohne Nutzen ſind, ſo können doch dieſe wenigen Koſten mit dem wichtigen Schaden, der aus einem ohne eine dergleichen vorläufige Abſchätzung vollbrachten ungültigen Verkauf nothwendig entſtehen müßte, in gar keine Vergleichung geſetzet werden, und es gilt auch hier der ſchon mehrmahls gerügte Satz, daß unter zweyen Uebeln das kleineſte zu wählen ſey.

Unmöglich können einem Vernünftigen einige wenige Thaler gereuen, die er, um einen Schaden von vielen Tauſenden zu verhüten, angewandt hat.

Auch ſelbſt die Herren Conſulenten mögen es ſich, wenn gleich die in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichts-Höfe niemahls zur Wirklichkeit kommen ſollten, zur unveränderten Richtſchnur dienen laſſen, daß ſie in dem Fall, wovon jetzt die Rede iſt, ihre Hände nicht blindlings zur leichtſinnigen Vollziehung eines Güterkaufs darbiethen, ſondern ſich vorher von dem verhältnißmäßigen Werth des zu verkaufenden Gutes ſo viel möglich zu überzeugen ſuchen.

Sie werden ſonſt, wenn ſie durch einen dergleichen leichtſinnigen Verkauf den Käufer mit des Verkäufers Gläubigern in die verworrenſten Weitläuftigkeiten verwickeln, durch ihre Arbeit nur wenigen Dank und Ehre verdienen.

Sollte der Verkäufer, und auch wohl öfters der Käufer ſelber, welcher vielleicht von den bedrängten Umſtänden des erſtern unerlaubte Vortheile zu ziehen trachtet, eine dergleichen ſo nöthige nähere Unterſuchung von dem verhältnißmäßigen Werth des zu verkaufenden Gutes ablehnen wollen, ſo wird ein ehrliebender und gewiſſenhafter Conſulent weit beſſer thun, ſich der ganzen Sache zu entſagen, als ein Werkzeug verabſcheuungswürdiger proceſſualicher Weitläuftigkeiten zu werden.

§. 25.

§. 25.

Warum bey Schlieſſung eines Kaufs auch auf die Vermögens-Umſtände des Käufers, welcher nicht das ganze Kaufgeld ſofort baar zu bezahlen im Stande iſt, Rückſicht genommen werden müſſe.

Nicht blos auf die Vermögens-Umſtände des Verkäufers, ſondern auch des Käufers ſelber, haben die in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe, und in deren Ermangelung, die zu den Kauf- und Verkaufs-Geſchäften erwählten Conſulenten, ihr Augenmerk zu richten.

In unſerer heutigen leichtſinnig denkenden Welt fehlet es nicht an unzähligen Beyſpielen, daß ſich Leute, und öfters wohl gar angeſehene Männer, als Käufer zu wichtigen Gütern darbiethen, ohne zu wiſſen und nachweiſen zu können, woher die dazu erforderlichen Kaufs-Summen genommen werden ſollen.

Titius hat den äuſſern Ruf eines reichen und wohlhabenden Mannes. Im Grunde aber beruhet dieſer Ruf auf einen bloßen Wind und leeren Vorſpiegelungen. Demohnerachtet kaufet er, unter dem Schutz dieſes günſtigen Rufes, anſehnliche Güter, zahlet auch wohl ein mäßiges Handgeld darauf, und der Verkäufer läſſet ſich, von dieſem allgemeinen Ruf verblendet, zur Annehmung gewiſſer Zahlungs-Termine wegen des übrigen Kaufgeldes bewegen.

Titius wird unter dieſem Blendwerk in den wirklichen Beſitz des verkauften Gutes geſetzet. Er bewirthſchaftet ſolches eine geraume Zeit, und nimmt Veränderungen vor, die mehr zum Schaden als zum wahren Nutzen des erkauften Grundſtückes gereichen.

Kommt es hiernächſt zur Abführung der ſtipulirten Zahlungs-Termine, ſo wird der Verkäufer mit Schrecken gewahr, daß er ſich in ſeiner von dem Reichthum des Verkäufers vorgefaßten Meynung gar ſehr geirret habe,

habe, und es demſelben ſchlechterdings an zureichenden Mitteln, ihn gehörig befriedigen zu können, ermangele.

Bey einem der nichts hat, ſind alle, auch die ſchärfſten Zwangsmittel, umſonſt und vergebens.

Ihm ſtehet alſo kein anderer Weg offen, als ſein ſo leichtſinnig verkauftes Gut, welches öfters gänzlich zu Grunde gerichtet iſt, wieder zurück zu nehmen.

Nachdem der gewiſſenloſe Käufer den Verkäufer durch allerhand leere Verſprechungen und ungegründete Einwendungen eine geraume Zeit aufgehalten, ſo muß es doch endlich nach angeſtellter gerichtlichen Klage dahin kommen, daß er aus dem Gute wiederum exmittiret, daſſelbe nunmehr öffentlich zum Verkauf angeſchlagen, und der Verkäufer dasjenige, was es bey dieſem öffentlichen Verkauf weniger gilt, zu erſetzen angehalten werde.

Unendlich ſind dieſe Verwickelungen und daraus entſtehende ſchädliche Folgen.

Nicht allein der Verkäufer leidet darunter einen ſchmerzhaften Verluſt, ſondern auch der leichtſinnige Käufer ſelber wird öfters bey dieſer Gelegenheit u n ſein ganzes Vermögen, ſo er noch gehabt, und welches, ohne dieſen Kauf, zu ſeiner und der Seinigen Unterhaltung hinreichend geweſen ſeyn würde, gebracht.

§. 26.

Fortſetzung des Vorigen.

Der angeführte Fall iſt nicht blos erdichtet, ſondern kann durch eine Menge von wirklichen Beyſpielen beſtärket werden.

Iſt aber dieſes, ſo wird ein jeder von ſelbſt einſehen, daß es eine Pflicht der zu etablirenden Kreisgerichtshöfe, und in deren Ermangelung, aller derer, ſo die Direction eines Güterkaufs und Verkaufs unter Händen haben, ſeyn müſſe, dahin zu ſehen, daß aus dem ge-

ſchloſſenen Kauf keine dergleichen Verwickelungen und nachtheilige Folgen entſtehen können.

Eine nöthige Vorſicht iſt es daher, daß, ſo bald der Käufer über die Hälfte des Kaufgeldes ſchuldig bleibet, und deßhalb auf gewiſſe beſtimmte Friſten Nachſicht verlanget, von demſelben eine Nachweiſung, wie und welchergeſtalt er dieſe rückſtändig bleibende Zahlung leiſten könne und wolle, verlanget werde.

Es iſt nicht ohne Beyſpiel, daß dergleichen leichtſinnige und wohl gar betrügeriſche Käufer, nachdem ſie in den Beſitz des erkauften Gutes geſetzet worden, das dabey befindliche Inventarium anzugreifen, oder hie und da insgeheim einige nöthige Zubehörungs-Stücke zu veräuſſern, aus beyden eine mäßige Summe zuſammen zu bringen, und damit einen Theil des rückſtändig gebliebenen Kaufgeldes zu bezahlen pflegen.

Man ſiehet von ſelbſt ein, daß dergleichen Zahlungsmittel nicht allein unerlaubt ſind, ſondern auch dem Verkäufer, wenn nicht die ganze rückſtändige Summe dadurch abgethan wird, keine Sicherheit gewähren können, vielmehr ſolche gar ſehr ſchwächen.

Denn durch den Verkauf des Beylaſſes wird das Gut aus aller Verfaſſung geſetzet, und der Mangel deſſelben kann gar leicht deſſen gänzlichen Untergang nach ſich ziehen, die Veräuſſerung nöthiger Pertinenzſtücke aber ſchmählert das Gut offenbar in ſeinem Werthe, und folglich auch die Sicherheit des Verkäufers, wegen der unbezahlt gebliebenen Kaufgelder.

Wohl kein Käufer wird ſo thörigt ſeyn, dieſe ſeine Abſichten bey Schlieſſung des Kaufs, wenn er ſie auch ſchon damahl geheget hat, zu offenbaren. Inzwiſchen iſt doch, da dieſes eine ſich ſehr oft ereignende Begebenheit iſt, darauf allemahl, als auf einen möglichen Fall, Rückſicht zu nehmen, um den Käufer mit deſto mehrern Nachdruck zur Nachweiſung der Zahlungsmittel anzuhalten.

§. 27.

§. 27.

Warum daher von einem Käufer, der über die Hälfte des Kaufgeldes ſchuldig bleibet, eine Nachweiſung der Zahlungsmittel, wodurch er ſolche abzuführen gedenket, abzufordern ſey.

Wie der Käufer das rückſtändige Kaufgeld, in ſo weit es die Hälfte des Ganzen überſteiget, aus ſeinem eigenen Vermögen a) abzuführen im Stande ſey, muß auf eine glaubwürdige Art beſcheiniget werden, wenn nicht der Verkäufer in die oben geſchilderte Verlegenheit gerathen, und ein daraus zu befürchtender ſchädlicher und weitläuftiger Proceß vermieden werden ſoll.

Daß ich aber dieſe Nachweiſung nur bloß auf den Fall, wenn der Käufer auf das Kaufgeld über die Hälfte ſchuldig bleibet, eingeſchränket habe, davon beſtehet die Urſache hauptſächlich darinn, weil es ſich zu ruhigen Friedenszeiten wohl nicht leicht zutragen kann, daß ein Landgut unter die Hälfte des Werthes, wovor es verkaufet worden, wiederum veräuſſert werden müſte; folglich ein Verkäufer, der die Hälfte des Kaufgeldes baar erhalten hat, wegen der andern Hälfte deſſelben, wenn auch der Käufer die verſprochene Zahlung zu leiſten nicht im Stande wäre, allemahl hinlänglich geſichert iſt.

In den Königl. Preußiſchen Staaten, beſonders denjenigen Provinzien, wo die öffentliche Landſchaftliche Credit-Caſſen eingeführet ſind, waltet noch ein beſonderer Bewegungsgrund vor, warum es, wenn der Käufer die Hälfte des Kaufgeldes baar bezahlet, von demſelben eine nähere Nachweiſung wegen der Zahlungs-Mittel der zweyten Hälfte zu fordern nicht nöthig iſt. Die Verfaſſung dieſer glücklichen Einrichtung bringet es ſchon von ſelbſt mit ſich, daß dieſe Credit-Caſſen einem jeden Gutsbeſitzer bis zur Hälfte des wahren Werthes offen ſtehen.

Ein Verkäufer, der die Halbſcheid des Kaufgeldes baar empfangen hat, kann ſolchemnach bey dieſer Einrichtung

richtung wegen der zweyten Hälfte niemahl Gefahr lauſen, ſondern der Käufer iſt jederzeit, ihm darunter ein Gnüge zu leiſten, im Stande.

a) Nicht alle Käufer haben zum Ankauf der Güter das erforderliche eigene Vermögen. Sehr oft gehet ihre Abſicht dahin, das Vermögen ihrer Ehefrauen oder Kinder, zur Bezahlung des rückſtändig gebliebenen Kaufgeldes anwenden zu wollen.

Wenn ihnen nun zwar die Adminiſtration und Verwaltung von ſolchen fremden Vermögen zuſtehet, ſo können ſie doch über die Maſſe deſſelben nicht willkührlich diſponiren, ſondern es wird dazu die Einwilligung der Ehefrauen oder der Kinder, und, wenn dieſe letztere unmündige ſind, der Vormundſchafts-Collegien, erfordert.

Ein Käufer alſo, der die Möglichkeit der verſprochenen Zahlungsleiſtung auf vorſtehende Art nachweiſen will, muß zugleich auch die Einwilligung der Ehefrauen und Kinder, oder des Vormundſchafts-Gerichts, beybringen.

Von ſelbſt fällt in die Augen, daß ſonſt der Käufer keine gehörige Sicherheit dabey haben könne, ſondern vielmehr durch die zu erwartende Proteſtationen, noch mehrere Verwirrungen zu befürchten ſtehen.

§. 28.

Von der dritten auf die genaue und richtige Beſtimmung der zu dem verkauften Gute gehörigen Pertinenz-Stücke abzielenden Regel.

Es könnten zwar zur Erläuterung der §. 14. feſtgeſetzten Regel, noch weit mehrere beſondere Fälle angeführet werden.

Da aber die bemerkten die hauptſächlichſten und gemeinſten, bey welchen eine beſondere Behutſamkeit und Vorſicht erfordert werden, ſind, die übrigen auch ganz füglich darnach beurtheilet werden können, ſo will ich mich dabey nicht länger aufhalten, ſondern zur dritten Regel, ſo die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe

zu

zu beobachten haben würden, und auch überhaupt allen bey Vollziehung der Kaufs- und Verkaufshandlung mit zugezogenen Conſulenten, einzuſchärfen nöthig iſt, fortſchreiten.

Dieſe dritte Regel nun zielet dahin ab, daß bey der Abfaſſung eines jeden über Landgüter geſchloſſenen Kauf-Contracts diejenige Grundſtücke und Pertinenzien, die zu dem verkauften Gut gehören, und bey dem Verkauf als dahin gehörend, angeſehen werden ſollen, deutlich und beſtimmt benannt werden müſſen.

Wie leicht über dieſe Pertinenz- oder Zubehörungs-Stücke eines Landgutes, wenn bey deren Beſtimmung nicht alle mögliche Genauigkeit beobachtet worden, Proceſſe und Weitläuftigkeiten entſtehen können, lehret die tägliche Erfahrung.

Nöthig iſt es daher, auch dieſe beſondere Quelle zu hemmen, und derſelben in ihrem erſten Urſprung den gehörigen Einhalt zu thun.

§. 29.

Warum ein dergleichen Verzeichniß von den zu dem verkauften Gute gehörigen und wirklich mit verkauften Pertinenzſtücken nöthig ſey.

Bey den wenigſten Güterverkaufen, die aus freyer Hand, wie man es zu nennen pfleget, geſchehen, gehet ein ordnungsmäßiger Kaufanſchlag vorher.

Wird gleich den Käufern ein Aufſatz von dem Ertrage des zu verkaufenden Gutes vorgeleget, ſo iſt derſelbe doch nur ſehr ſelten dergeſtalt vollſtändig, daß er bey künftig entſtandenen Streitigkeiten einen rechtlichen Entſcheidungsgrund abgeben könnte.

Man ſiehet bey dergleichen Privat-Güteranſchlägen mehr darauf, daß der Ertrag des Gutes hoch und in die Augen fallend werde, als daß man, die bey dem

Gute befindlichen Zubehörungsſtücke nach ihrer Größe, Gränzen und Beſchaffenheit, genau und eigentlich zu beſtimmen bedacht wäre.

Auch träget es ſich ſehr oft zu, daß der Verkäufer ein nachher erworbenes und auſſer den Gränzen des Gutes belegenes Grundſtück, eine Zeitlang bey dem zu verkaufenden Gute genutzet hat, und daher die Frage erwächſet: ob dieſes Grundſtück als ein Pertinenz anzuſehen, und folglich dem Käufer mit verkaufet worden ſey?

Dieſe und andere dergleichen nichts als künftigen Zwiſt und Streit gebährende Umſtände, ſind bey einem Kaufcontract, der als eine immerwährende Richtſchnur zwiſchen dem Käufer und Verkäufer angeſehen werden ſoll, nicht vor gleichgültig zu achten, ſondern es muß auch hierunter eine beſtimmte Feſtſetzung geſchehen, woraus der Käufer zu allen Zeiten, was ihm wirklich verkaufet und als ſein Eigenthum überlaſſen worden, auf eine ungezweifelte Art darthun kann.

Ein jedes Landgut beſtehet aus verſchiedenen einzeln Theilen, welche das Ganze des Landguts ausmachen.

Fehlet es nun an einer richtigen Beſtimmung dieſer einzelnen Theile, ſo kann auch nicht von dem ganzen Landgut, daß er, wie es doch die geſetzmäßige Definition eines jeden Kaufs und Verkaufs vorausſetzet, rem certam gekaufet habe, behauptet werden.

§. 30.

Urſachen, warum die bisher von den Conſulenten wegen Bezeichnung der Pertinenz=Stücke in den Kauf=Contracten gebrauchten allgemeine Ausdrücke, eher Proceſſe zu veranlaſſen als ſolche zu verhindern, im Stande ſind.

In den bisher gewöhnlichen über Landgüter geſchloſſenen Kaufcontracten, iſt von den zu deren Auf-

ſetzung

ſetzung gebrauchten Conſulenten faſt niemahls ein genaues und beſonderes Verzeichniß der zu dem verkauften Gute gehörigen und mit überlaſſenen beſondern Zubehörungsſtücke, beygefüget worden.

Man hat ſich nur blos allgemeiner Ausdrücke, die nichts eigentliches beſtimmen, aus Bequemlichkeit, und um die dazu erforderliche mehrere Zeit zu erſparen, bedienet.

Bald iſt ein ſolches verkauftes Gut in Pauſch und Bogen verkaufet worden, und man hat dieſen wankenden Ausdruck auch auf die zu dem Gute gehörigen Pertinenzſtücke deuten wollen.

Bald heißet es in den Kauf-Contracten, daß das Gut, wie es gegenwärtig ſtehet und lieget, verkaufet worden ſey. Bald wiederum findet man den Beyſatz, wie es der Verkäufer und ſeine Vorfahren genutzet hätten, hinzu gefüget.

Daß alle dieſe allgemeinen Ausdrücke nicht beſtimmt genung ſind, folglich auch dadurch die wegen der mit dem Gute verkauften Zubehörungsſtücke zu befürchtende Proceſſe nicht vermieden werden können, vielmehr dazu Gelegenheit gegeben wird, iſt einem jeden, der in dieſer Art von Geſchäften nicht unbewandert iſt, eine von ſelbſt in die Augen leuchtende Sache.

Von der unrichtigen Anwendung des ſo gewöhnlichen Ausdruckes in Pauſch und Bogen, enthält bereits das vierte Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. 85. die nöthige Bemerkung, und es iſt daſelbſt umſtändlich erwieſen worden, daß derſelbe nur blos auf den Ertrag des verkauften Gutes, nicht aber auf die bey demſelben befindlichen Zubehörungsſtücke, gedeutet werden könne.

Der Ausdruck: wie das Gut ſtehet und lieget, iſt viel zu unbeſtimmt, als daß daraus in zweifelhaften Fällen eine Richtſchnur von demjenigen, was mit dem

Gute verkaufet worden iſt oder nicht, entnommen werden könnte.

Die den Kauf-Contracten öfters eingerückten Worte, wie es der Verkäufer und ſeine Vorfahren beſeſſen und genutzet haben, ſind ebenfalls von der Art, daß nichts als künftige Zweifel und Irrungen daraus entſtehen können.

Sie faſſen offenbar ein Referens abſque relato in ſich, wenn nicht die Pertinenzſtücke, ſo der Verkäufer und ſeine Vorfahren beſeſſen und genutzet haben, beſonders und eigentlich benannt worden ſind.

§. 31.

Wie ein dergleichen Verzeichniß der Pertinenz-Stücke einzurichten.

In ordnungsmäßigen und beſonders gerichtlichen Gütertaxen, werden die bey dem Gute zu verkaufende befindliche Zubehörungsſtücke genau beſtimmet, und eben dieſes iſt, wie bereits in der *Oeconomia forenſis c. l.* §. 83. mit mehrern bemerket worden, die wahre Urſache, warum man wegen der ſub haſta verkauften Landgüter weit wenigere Proceſſe, als bey den aus freyer Hand geſchloſſenen, wahrnimmt.

Da aber die letztere Art von Güterverkaufen in dem gemeinen Leben die größeſte Anzahl ausmachet, und es, von allen aus freyer Hand zu verkaufenden Landgütern, eine ordnungsmäßige gerichtliche Taxe aufnehmen zu laſſen, theils zu weitläuftig und theils auch zu koſtbar fallen würde, ſo muß billig auf ein anderes Mittel, um denen aus deren Unterlaſſung zu befürchtenden ſchädlichen Folgen gehörig zu begegnen, Bedacht genommen werden.

Nichts aber iſt hiezu geſchickter, als daß bey einem jeden Gutsverkauf die mit zu verkaufende Zubehörungs- und Pertinenz-Stücke, nahmentlich benannt und gehörig beſchrieben werden.

Nichts

Nichts iſt auch leichter als dieſes, indem die ganze Mühe, ſo dabey angewendet werden darf, nur blos darinn beſtehet, daß die beſondern Theile des Landguts Stück vor Stück durchgegangen, und der Verkäufer bey einem jeden, ob ſolches in dem Verkauf mit begriffen ſeyn ſolle oder nicht, vernommen werde.

Ein nach dieſer Vernehmung eingerichtetes und von dem Käufer genehmigtes Verzeichniß, wird allen künftigen über die mit verkauften Zubehörungsſtücke zu beſorgenden Irrungen vorbeugen, und ſolches in dieſem Fall die Stelle eines ordnungsmäßigen gerichtlichen Anſchlages ganz füglich vertreten können.

§. 32.

Wie es hierunter zu halten, wenn von dem verkauften Gute keine geometriſche Vermeſſung vorhanden.

Iſt das zu verkaufende Gut ſchon vorhin geometriſch vermeſſen, ſo kann alsdenn dieſes Verzeichniß der Zubehörungsſtücke deſto genauer abgefaſſet werden, indem die Beziehung auf das vorhandene Vermeſſungs-Regiſter alles auf das genaueſte, ſowohl in Anſehung der Größe als auch der Gränzen, beſtimmet.

So nöthig auch eine dergleichen geometriſche Vermeſſung vor alle Güterbeſitzer wäre, ſo wird ſie dennoch bey den wenigſten angetroffen.

Die wichtigen dazu erforderliche Koſten ſind die wahre Urſache, warum ſie bey den meiſten unterbleibet.

Inzwiſchen iſt der Mangel einer ſolchen geometriſchen Vermeſſung nicht von der Beſchaffenheit, daß deßhalb das vorhin erwähnte Verzeichniß der zu dem verkauften Gute gehörigen und mit verkauften Pertinenzien, gänzlich unterbleiben müßte.

Die eigentliche Beſtimmung der Größe eines zubehörigen Grundſtückes, kann zwar alsdenn nicht geſchehen.

Eine genaue Bemerkung der Gränzen deſſelben aber, wird dieſen Mangel vollkommen erſetzen, indem, wenn der Käufer nur die richtige Gränzen weiß, es ſeine eigene Sache iſt, deſſen Inhalt näher zu unterſuchen, und darnach die Abnutzung des mit verkauften Pertinenzſtückes zu beurtheilen.

§. 33.

Von der vierten bey Abfaſſung eines Kauf-Contracts zu beobachtenden Regel, vermöge welcher ein genaues Verzeichniß von den mitverkauften Beylaßſtücken beyzufügen iſt, und wie leicht ein Verkäufer durch den gewöhnlichen allgemeinen Ausdruck: mit dem zu dem Gute gehörigen Beylaß, wider ſeine Abſichten in einen empfindlichen Verluſt geſezet werden könne.

Nur ſelten wird ein Landgut ohne Beylaß verkaufet.

Oefters aber iſt bey dem zu verkaufenden Gute, entweder ein nicht hinreichender, oder überflüßiger Beylaß.

In beyden Fällen kann, wenn die Sache nicht gehörig ausgedrucket und beſtimmet iſt, Streit und Irrungen entſtehen.

Als eine von den zu etablirenden Kreisgerichtshöfen oder Conſulenten zu beobachten nöthige vierte Regel iſt es daher anzuſehen, daß dem abzufaſſenden Kauf-Contract ein genaues Verzeichniß von den mit verkauften Inventarien- und Beylaßſtücken beygefüget werde.

Die gewöhnliche Conſulenten bedienen ſich auch in dieſem Fall meiſtentheils nur allgemeiner Ausdrücke.

Sie ſetzen entweder, daß das Gut mit dem dazu gehörigen Beylaß, oder mit dem vorhandenen, übernommen werden ſolle, feſt.

Beydes kann leicht zu allerhand Zwiſtigkeiten Anlaß geben.

In

In dem erſten Fall, wo man dem Verkäufer den zu dem Gute gehörigen Beylaß verſprechen laſſen, hat der Käufer ein Recht, alles, was hierunter zur ordentlichen Bewirthſchaftung deſſelben erforderlich iſt, zu verlangen.

Nun aber kann es ſehr leicht geſchehen, daß an dem wirklichen Beſtande eines ſolchen vollſtändigen Beylaſſes noch vieles ermangelt, und der Verkäufer, da nicht zu vermuthen ſtehet, daß er dem Käufer mehr Beylaß, als wirklich vorhanden iſt, zu überliefern die Abſicht gehabt habe, dadurch öfters in große Verlegenheit, und viele unerwartete Koſten verſetzet wird.

Zur vollſtändigen Bewirthſchaftung des verkauften Gutes werden, zum Beyſpiel, 12 Pferde, 30 Zugochſen, 50 Kühe und 1500 Schafe erfordert.

Zur Zeit des Verkaufs aber ſind nur 8 Pferde, 20 Ochſen, 30 Kühe und 800 Schafe vorhanden geweſen.

Wahrſcheinlicher Weiſe hat der Verkäufer ſich auch zu nichts mehrern verbindlich machen wollen.

Da er aber durch den übereilten und genungſam überlegten Ausdruck ſeines Conſulenten zu dem vollſtändigen Gutsbeylaß verpflichtet worden, ſo geräth er dadurch wider Vermuthen in einen ſehr wichtigen Verluſt; indem er dem Käufer alles dasjenige, was an dem vollſtändigen zur Bewirthſchaftung des Gutes erforderlichen Beylaß ermangelt, entweder in natura erſetzen, oder in baarem Gelde vergütigen muß.

Durch einen einzigen unbeſonnenen und übereilten Ausdruck, ſo er nicht verſtanden, und der vielleicht von ſeinem Conſulenten vor gleichgültig gehalten worden, kann er ſolchemnach unverſchuldeter Weiſe, in einen Verluſt von tauſend und mehrern Thalern gerathen, der Proceßkoſten nicht zu gedenken, wenn er ſich noch überdem, mit dem Gegner hierüber einen Rechtsſtreit anzufangen, verleiten läſſet.

§. 34.

Wie auch der gewöhnliche allgemeine Ausdruck: mit dem vorhandenen Beylaß: ſehr oft zu allerhand Streit und Irrungen Anlaß geben könne.

Der zweyte in der Feder der bisherigen Conſulenten gewöhnliche Ausdruck, daß das Gut mit dem vorhandenen Beylaß übergeben werden ſolle, iſt zwar an und vor ſich beſtimmter, und es können daraus ſo leicht keine ſolche Weitläuftigkeiten, als bey dem vorigen Fall bemerket worden, entſtehen.

Inzwiſchen wird die Chikane, wenn ſie bey dergleichen Sachen mit ins Spiel geräth, auch hier mancherley Streit und Irrungen zu erregen Gelegenheit finden.

Das Wort Beylaß bleibet in Anſehung ſeiner Bedeutung, und was darunter zu verſtehen ſey, noch immer zweifelhaft.

Sind nun die Beylaßſtücke, die bey dem verkauften Gute verbleiben ſollen, nicht nahmentlich verzeichnet, ſo wird der Käufer öfters ein oder anderes Stück zum Beylaß des Gutes rechnen, ſo der Verkäufer nicht als dazu gehörig anſiehet, und hingegen wird auch von dieſem manches ausgenommen werden wollen, welches doch zur Bewirthſchaftung des Gutes, wo nicht nothwendig, wenigſtens nützlich iſt.

Um zur mehrern Erläuterung hiervon ein Beyſpiel anzuführen, will ich annehmen, daß das verkaufte Gut an einen ſchiffbaren Strohm lieget. An der Schifffahrt auf dieſen Fluß, hat der Beſitzer zwar keinen Antheil. Inzwiſchen iſt es von ihm vor bequem gefunden worden, ſich einen großen Kahn, der einige Winſpel Getreide träget, bauen zu laſſen, um mit demſelben ſeine Produkten nach entlegenen Oertern ſchicken zu können.

Wenn nun ein ſolches Gut verkaufet wird, ſo bleibet es allemahl zweifelhaft, ob dieſer Kahn, wenn er

nicht ausdrücklich ausgenommen worden, mit zu dem verkauften Beylaß gehöret.

Der Käufer ſo wohl als Verkäufer, werden Gründe vor ſich anführen können, ſo die Sache ungewiß machen, und folglich gar leicht einen Proceß erregen können.

§. 35.

Wie ein ſolches Verzeichniß des Beylaſſes einzurichten ſey.

Alles dieſes kann ganz füglich vermieden werden, wenn dem Kauf-Contract ein genaues Verzeichniß des mit verkauften Beylaſſes, welches zu deſto mehrerer Sicherheit und Beglaubigung von beyden Contrahenten unterſchrieben werden muß, beygefüget wird.

Die Anfertigung eines ſolchen Verzeichniſſes kann wohl nur wenige Mühe verurſachen, zumahl ein Verkäufer, der ordentlich gewirthſchaftet hat, ſchon vorhin einen Aufſatz von den zu dem Gute gehörigen Beylaß-Stücken haben wird, und es folglich weiter nichts gebrauchet, als daß derſelbe nochmahl, ob auch das aufgeſetzte noch wirklich vorhanden, nachgeſehen, und nachher abgeſchrieben werde.

Unverantwortlich würde es ſeyn, wenn man nicht eine ſolche geringe Mühe, wodurch in der Folge öfters die unangenehmſte Proceſſe vermieden werden können, mit Vergnügen übernehmen, und dadurch auch hierunter alle mögliche Verſuche der Chikane fruchtloß machen wollte.

Daß dieſes gut und nützlich ſey, daran wird ſo leicht niemand einen Zweifel tragen, und es iſt auch wohl bisher ein dergleichen Verzeichniß mehr aus Nachläßigkeit, und weil man die vorgedachte allgemeine Clauſuln vor hinlänglich gehalten hat, als aus Vorſatz unterblieben.

Da aber die ſchädliche Folgen, die aus dieſer Unterlaſſung erwachſen können, in dem vorſtehenden auf das deutlichſte dargethan wordeu, ſo leget ſich daraus von ſelbſt zu Tage, wie nöthig die in dem §. 33. vorgeſchriebene Regel, den in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfen, und allen an dergleichen Kaufs- und Verkaufs-Geſchäften Theil habenden Conſulenten, vors künftige ſeyn werde.

Der gemeine Schlendrian verurſachet es, daß bey den Geſchäften viele an ſich nöthige und nützliche Dinge bloß deshalb übergangen werden, weil man die daraus entſtehen könnende Folgen niemahl gründlich überdacht hat.

Dieſe an ſich leere Entſchuldigung wird aber alsdenn ſtrafbar, wenn von einem Nachdenkenden, die ſo üble Folgen entdecket, und zu deren Vermeidung Anweiſungen gegeben worden ſind.

§. 36.

Beſondere Anmerkung wegen des Falls, wenn auf dem Gute mehr Vieh, als zum Beylaß erforderlich, vorhanden, und warum alsdenn die Abſonderung derjenigen Stücke, ſo der Verkäufer behält, von den zum Beylaß beſtimmten nicht bis zur Uebergabe des Guts auszuſetzen, ſondern ſolches ſofort zu reguliren ſey.

Wie eigentlich das Verzeichniß des Beylaſſes von einem verkauften Gute einzurichten ſey, davon findet man in dem vierten Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. 91. 92 und 93., eine nähere Anweiſung.

Ich beziehe mich darauf lediglich, finde aber dem daſelbſt angeführten nur noch ſo viel beyzufügen nöthig, daß auf dem Fall, wenn auf einem verkauften Gute mehr Vieh, als zu dem Beylaß erforderlich, vorhanden iſt, und ſich folglich der Verkäufer den Ueberſchuß

davon

davon vorbedinget, die Wahl und Benennung der Beylaßſtücke nicht bis zur Uebergabe des Gutes ausgeſetzet, ſondern ſolches ſofort bey Schließung des Kauf-Contracts, in dem über den Beylaß anzufertigenden Verzeichniß, beſtimmet werden müſſe.

Es ſollen z. B. nach der unter beyden Theilen getroffenen Verabredung, bey dem verkauften Gute nur 8 Pferde, 20 Ochſen, 30 Kühe und 800 Stück Schafe gelaſſen werden, weil dieſer Viehſtand der eigentlichen Beſchaffenheit des Gutes gemäß iſt, und auf demſelben mit eigenem gewonnenen Futter ein mehreres nicht unterhalten werden kann.

Es befinden ſich aber auf dieſem Gute, weil der Verkäufer mehrere Landgüter, wovon er einen überflüßigen Viehſtand halten können, gehabt hat, zur Zeit des Verkaufs 12 Pferde, 30 Ochſen, 50 Kühe und 1200 Schafe.

Der Verkäufer behält alſo von dieſem Viehſtande 4 Pferde, 10 Ochſen, 20 Kühe und 400 Schafe vor ſich.

Die Individua dieſes Viehſtandes ſind bisher mit einander vermenget geweſen, und es iſt daher nöthig, daß diejenigen, ſo der Käufer bekommen ſoll, von denen, welche der Verkäufer behält, abgeſondert werden müſſen.

Wirthſchaftsverſtändigen iſt bekannt, daß nicht alles Vieh von gleichem Werth und Güte iſt.

Nach der natürlichen Eigenliebe werden die meiſten Verkäufer von einer jeden Viehart die beſten Stücke vor ſich behalten, die ſchlechteſten aber zu den dem Käufer zu übergebenden Beylaß rechnen wollen.

Dieſes iſt aber nicht allein an und vor ſich unbillig, ſondern es kann auch der Käufer, da er zu der Zeit, als er das Gut, um es zu kaufen, in Augenſchein genommen, die ſämmtlichen Heerden beyſammen geſehen, und der gute Zuſtand demſelben vielleicht mit ein Be-

wegungs-

wegungsgrund, welcher ihn zu den Kauf beſtimmet hat, geweſen iſt, dadurch gar ſehr angeführet werden.

Nach der bisherigen Gewohnheit iſt die Abſonderung des Viehes, in einem ſolchen Fall, bis zur Uebergabe des Gutes ausgeſetzet geblieben.

Hieraus aber können mancherley vor den Käufer nachtheilige Folgen entſtehen.

Der Verkäufer hat in der Zwiſchenzeit, zwiſchen dem Kaufe und der Uebergabe, noch immer Gelegenheit, das über den Beylaß überſchießende Vieh von dem Gute wegzuſchaffen, und ſich dazu das beſte, entweder zum Verkauf oder eigenen Gebrauch, auszuſuchen.

In einer ſo wenig wahre Aufrichtigkeit liebenden Welt, wird dieſes auch wohl nur ſelten unterbleiben.

Um einen dergleichen unbilligen Kunſtgriff zu vermeiden, und dadurch die Gelegenheit zu einem ſich daraus gar leicht entſpinnen könnenden weitläuftigen Proceß aus dem Wege zu räumen, wird es ſolchemnach allemahl eine nothwendige Vorſicht bleiben, daß eine ſolche Vieh-Abſonderung nicht bis zur Uebergabe ausgeſetzet werde, ſondern ſolche ſofort bey der Schlieſſung des Kaufs ſelber geſchehe.

Alsdenn kann dieſer Umſtand weiter keinen Proceß verurſachen, indem der Käufer mit Gewißheit, und aus ſeiner eigenen Einwilligung weiß, was ihm bey der künftigen Uebergabe in quanto & quali geliefert werden muß, und er kaufet folglich auch in dieſer Abſicht rem certam.

§. 37.

Fortſetzung des Vorigen, und was bey dieſer Abſonderung des Viehes zu beobachten.

Nicht blos die Häupterzahl des zum Beylaß gerechneten Viehes, muß in dem anzufertigenden und dem Kauf-Contract beyzufügenden Verzeichniß aufgeführet,

ret, ſondern auch eine kurze Beſchreibung von der Farbe, Größe, Alter und andern Merkmahlen eines jeden Stückes, woran ſie zu erkennen und von andern zu unterſcheiden ſind, hinzu geſetzet werden.

Von den Schafen verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ſolche nach ihren Sorten geſetzet, und durch den gewöhnlichen Lauf ſepariret werden müſſen.

Wahr iſt es zwar, daß eine ſo genaue Beſtimmung des Beylaßviehes füglich nicht anders, als auf dem zu verkaufenden Gute ſelber, in Gegenwart beyder Contrahenten geſchehen könne.

Die wenigen darauf zu verwendenden Koſten, welche durch die deßhalb von einem Mitgliede des Kreis-Gerichtshofes dahin zu thuende kurze Reiſe verurſachet werden könnten, wird aber die dadurch bewirkte Vermeidung eines künftigen weitläuftigen Proceſſes reichlich bezahlen.

Sich, um einige wenige Thaler zu erſparen, in die Gefahr eines künftigen Verluſtes von vielen Hunderten zu ſetzen, iſt gewiß keine vernünftige Sparſamkeit.

Ein aus den wirthſchaftlichen Erfahrungen bekanntes Mittel, um das Hornvieh vor andern kennbar zu machen, iſt das Brennen deſſelben mit einem glüenden Eiſen an der Spitze des einen Horns.

Dieſes wird auch in dem gegenwärtigen Fall, beſonders alsdenn, wenn der Verkäufer den ihm verbleibenden Ueberſchuß des Hornviehſtandes noch bis zur Uebergabe auf dem Gute laſſen will, um allen künftigen Streit zu verhüten, mit Nutzen angewendet werden können.

§. 38.

Von der fünften Regel, nach welcher bey Schlieſſung eines Güterverkaufs, auch zugleich die vorkommende Evictionsfälle genau und richtig beſtimmet werden müſſen.

Sehr oft ſind bey einem Landgute einige dazu gehörige Pertinenzſtücke einem von einem Dritten davon entwe-

entweder ſchon gemachten, oder doch zu befürchtenden Anſpruch ausgeſetzet.

Wie nun ein jeder Verkäufer dem Käufer wegen desjenigen, was er ihm als ſein Eigenthum verkaufet hat, die Gewähr zu leiſten ſchuldig iſt, ſo entſtehen hieraus die Evictionsfälle, welche, wie jedermann bekannt iſt, ſchon von je her, eine ſehr reiche Quelle koſtbarer und weitläuftiger Proceſſe geweſen ſind.

Eine richtige Beſtimmung der Evictionsfälle bey einem jeden Kauf und Verkauf, machet ſolchemnach die fünfte Regel aus, welche von den zu etablirenden Kreisgerichtshöfen, und allen denen, ſo zur Abfaſſung eines gültigen Kaufcontracts gebrauchet werden, mit der äuſſerſten Sorgfalt und Genauigkeit zu beobachten iſt.

§. 39.

Worinn der eigentliche Gegenſtand der Gewährleiſtungsfälle beſtehe.

Die richtige Beſtimmung der Evictionsfälle bey den Kaufs- und Verkaufscontracten der Landgüter, iſt um ſo nothwendiger, als es darunter viele Ausnahmen giebet, und der Verkäufer nicht allemahl dem Käufer, wegen eines an dem Gute oder deſſen Grundſtück gemachten Anſpruches, gerecht zu werden verbunden iſt.

Zuförderſt iſt zu erinnern, daß in Anſehung des Gütererträges niemahl eine Gewährleiſtung ſtatt finde, weil der Verkäufer ſolches ſelber beurtheilen können, und es, wenn er darunter falſch geurtheilet hat, ſeine eigene Schuld iſt.

Die Theile des verkauften Landgutes ſelber aber müſſen dem Käufer in der Art, als ſie angegeben worden, von allen fremden Anſpruch frey überliefert werden.

Dieſe wirkliche Gewährung der Gutstheile alſo, und nicht der Ertrag des Gutes, iſt der Gegenſtand von

von allen Evictionen und Gewährleiſtungen, die ein Käufer von ſeinem Verkäufer zu fordern befugt iſt.

§. 40.

In welchen Fällen eine Gewährleiſtung ſtatt finde, oder nicht.

Die Aufrichtigkeit, die billig ein jeder Verkäufer gegen ſeinen Käufer erweiſen ſoll, erfordert es, daß er denſelben wegen derjenigen Gutstheile, woran ein Dritter einen Anſpruch zu machen berechtiget oder geſonnen iſt, gehörig unterrichte, und ihm, bey Ausantwortung der Gutsurkunden, davon die erforderliche Nachricht ertheile.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo hat der Verkäufer es ſich ſelber beyzumeſſen, wenn der Käufer hierunter ſeinen Regreß wider ihn nimmt, und er auch darinn von den Rechten gehörig unterſtützet wird.

Hat es hingegen der Verkäufer an dieſer von dem ſtreitigen Fall nöthigen Nachricht nicht ermangeln laſſen, und der Käufer demohnerachtet, ohne ſich wegen deſſelben die Vertretung auszubedingen, den Verkauf eingegangen, ſo iſt der letztere dadurch des ihm ſonſt zuſtändigen Gewährleiſtungs-Rechts verluſtig geworden.

Hieraus ergiebet ſich zur Gnüge, daß die Evictions-Fälle, wenn ſie wirklich exiſtiren, und bey dem geſchloſſenen Kauf nicht gehörig beſtimmet worden ſind, eine ſehr reiche Entſtehungsquelle von Proceſſen, die öfters zu dem äuſſerſten Verderben beyder Theile ausſchlagen, werden könne und müſſe.

Um dieſes zu vermeiden, iſt es ſchlechterdings eine der erſten Pflichten der in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe, oder zu dieſen Geſchäfte gewählten Conſulenten, daß ſie mit aller möglichen Aufmerkſamkeit, ob bey dem zu verkaufenden Gute ſtreitige Pertinenzien vorhanden ſind, unterſuchen, die Gründe des daran gemachten Anſpruches näher erforſchen, und demnächſt

ſolches alles dem Käufer aufrichtig bekannt machen, um ſich beſtimmt zu erklären, ob er die Gefahr des gemachten Anſpruches übernehmen, oder ſich die Vertretung an den Verkäufer vorbehalten wolle.

§. 41.

Warum in dem Verzeichniß der Evictionsfälle nicht bloß die ſchon wirklich von einem Dritten erlangte Rechte, ſondern auch die von demſelben, um ſelbige zu erlangen, gemachte Verſuche bemerket werden müſſen.

Bey einem ſolchen ordnungsmäßigen Verfahren, wird darüber, ob eine Gewährleiſtung ſtatt finden könne oder nicht, niemahl ein Proceß entſtehen können, ſondern es nur bloß auf die gemeinſchaftliche Ausmachung der Sache gegen den Dritten, der ein dergleichen Gutspertinenzſtück in Anſpruch nimmt, ankommen.

Es können ſich inzwiſchen Fälle ereignen, in welchen nach dem Verkauf ein dem Verkäufer ſelber vorhin unbekannt geweſener Anſpruch gemacht wird.

Lieget dabey nicht eine vis major, wie man es nach den juriſtiſchen Ausdrücken zu nennen pfleget, welche überhaupt von aller Eviction ausgenommen iſt, zum Grunde, und es haben die Urſachen dieſes Anſpruchs ſchon vor dem Verkauf exiſtiret, ſo iſt zwar der Verkäufer den Käufer davon bey Schlieſſung des Kaufs zu unterrichten nicht im Stande geweſen.

Inzwiſchen kann doch aber auch der Verkäufer in dieſem Fall aus dem Grunde, weil der Käufer ſich deßhalb keine beſondere Bedingung gemacht hat, von den wider ihn angebrachten Gewährleiſtungs=Forderungen, nicht gänzlich frey geſprochen werden.

Dergleichen zur Zeit des eingegangenen Verkaufs unbekannt geweſene Anſprüche, pflegen gemeiniglich in einem

einem angefangenen, damals aber noch nicht vollführten Verjährungsbeſitz, zu beſtehen.

Der Nachbar Sempronius hat z. B. einen Theil des verkauften Waldes zur Zeit des Verkaufs 15 Jahr ruhig behütet gehabt. Der neue Käufer weiß von dem Recht, ſo Sempronius an dieſer Hütung hat, nichts, und er läßt ihn alſo noch immerfort ruhig hüten.

Nach 30 Jahren, mit Einrechnung der ſchon vor dem Verkauf verfloſſenen 15 Jahren, tritt Sempronius hervor, und ſuchet nunmehro aus einer rechtsbeſtändigen Verjährung, eine wirkliche Dienſtbarkeit in dem verkauften Gute zu beſtätigen.

Man erſiehet hieraus ganz klar, daß dem Käufer nicht blos die von einem Dritten erlangten Rechte, ſondern auch die zu deren Erlangung abzielende Unternehmungen, bekannt gemacht werden müſſen, wenn der Verkäufer von der Evictionsleiſtung frey bleiben will.

Wäre dem Käufer bekannt geweſen, daß die von dem Sempronius auf dem Gute exercirte Hütung kein wirklich gegründetes Recht, ſondern nur erſt ein Verſuch, um dieſes Recht durch die Verjährung zu erhalten, geweſen ſey, ſo würde er ſolches Verjährungsrecht durch rechtmäßige Pfändungen zu unterbrechen und zu vereiteln geſuchet haben.

Da er aber dieſes in der Unwiſſenheit, worinn er durch die Schuld des Verkäufers geblieben iſt, nicht hat thun können, ſo muß ihm auch billig der Verkäufer wegen des dadurch erlittenen Verluſtes gerecht werden.

Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß in dem Verzeichniß der Evictionsfälle, nicht blos die ſchon wirklich exiſtirende Anſprüche eines Dritten, ſondern auch die von demſelben, um dergleichen aufs künftige zu erlangen, intendirte Verſuche bemerket werden müſſen.

§. 42.

Von der ſechsten Regel, vermöge welcher auch wegen des Kaufgeldes, und beſonders der Münzſorten, worinn es bezahlet werden ſoll, in dem Kauf-Contract nichts ungewiſſes noch zweydeutiges gelaſſen werden muß.

Da es bey einem jeden Kauf und Verkauf ein weſentliches Hauptſtück iſt, daß nicht allein eine res certa vorhanden, ſondern ſolche auch pro pretio certo überlaſſen ſeyn müſſe, ſo beruhet die ſechste von den in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfen und allen Conſulenten in dergleichen Kaufsgeſchäften zu beobachtende Regel darauf, daß auch auf die richtige Beſtimmung des Kaufgeldes ebenfalls gehörige Rückſicht genommen, und darunter kein Zweifel noch Zweydeutigkeit zurück gelaſſen werden müſſe.

An der allgemeinen Beſtimmung der Kaufſumme ſelber, wird es wohl auch der ungeſchickteſte Conſulent ſo leicht nicht ermangeln laſſen.

Die Sache aber iſt damit nicht allein abgethan, ſondern es müſſen auch zugleich die Münzſorten, worinn das verabredete Kaufgeld erleget werden ſoll, gehörig beſtimmet und feſtgeſetzet werden.

Der Geldcours iſt zu jetzigen Zeiten ſehr ungewiß, und ſowohl bald ſteigend als fallend, wiewohl das letztere mehr zu befürchten, als das erſtere zu hoffen ſtehet.

Geſchiehet die Zahlung des ganzen Kaufgeldes ſofort bey der Uebergabe des Gutes, ſo werden hierunter nur wenige Bedenklichkeiten und zu künftigen Irrungen Anlaß gebende Gelegenheiten ſich ereignen.

Mehrere Vorſicht aber iſt nöthig, wenn ein Theil des Kaufgeldes unbezahlt geblieben, und zu deſſen Erlegung gewiſſe weit ausgeſetzte Termine beliebet worden.

Binnen dieſer Zeit kann ſich gar leicht, beſonders wenn ein unvermutheter Krieg darzwiſchen kommt, eine Veränderung in dem innern Werth der Münzſorten ereignen

ereignen, welche, wenn die Sache nach den bloßen Buchſtaben des Contracts genommen werden ſollte, dem Verkäufer ſehr nachtheilig werden würde.

Die gewöhnliche Entſagung der Devalvations-Edicte, kann die hierüber zu befürchtende Entſchädigungs-Proceſſe nicht verhüten, indem die künftigen Reducirungen der Münzen jederzeit ſehr unbeſtimmt ſind, und folglich nur ſelten zwiſchen dieſen und den zur Zeit des Verkaufs im Gange geweſenen Münzſorten, ein genaues richtiges Verhältniß ausgemittelt werden kann.

Da inzwiſchen der Valeur intrinſique, wie man es zu nennen pfleget, oder der innere Werth der Münzſorten, jedesmahl in den öffentlichen Münzſtädten, oder auch in den Comtoirs der Geldwechsler bekannt iſt, und durch ein Atteſt von denſelben bewähret werden kann, ſo würde es allemahl, um dergleichen Sachen nicht in Ungewißheit zu laſſen, ſehr dienſam ſeyn, wenn man in dergleichen Fällen durch ein ſolches beglaubtes Zeugniß, den zur Zeit des Kaufs beſtimmten innern Werth der courſirenden Münzſorten, ſie mögen in Golde oder Silbergelde beſtehen, näher zu beſtimmen trachtete.

Alle Münz-Devalvationen würden alsdenn unter dem Käufer und Verkäufer keine Irrungen noch Zwiſtigkeiten zuwege bringen können.

Das Verhältniß des innern Werthes der zur Zeit der wirklichen Zahlung courſirenden Münzſorten, gegen den innern Werth der zur Zeit des geſchloſſenen Kaufes gangbar geweſenen, wird die Sache jederzeit von ſelbſt entſcheiden, und dasjenige, was der Käufer zu ſeiner wahren Entſchädigung an Agio zu empfangen hat, beſtimmen.

Die vielfältigen Proceſſe, die nach dem letzten ſiebenjährigen ſchleſiſchen Kriege hierüber entſtanden ſind, werden es von ſelbſt beſtätigen, wie nöthig es ſey, bey den Kauf- und Verkaufs-Handlungen hierunter die nöthige Vorſicht zu nehmen.

§. 43.

Von der ſiebenten Regel, welche die Kreis-Gerichtshöfe oder Conſulenten, vor die Sicherſtellung des von dem Käufer zu zahlenden Kaufgeldes gehörige Sorge zu tragen, verpflichtet.

Die zu etablirende Kreisgerichtshöfe, oder zu dieſem Geſchäfte ſonſt gebrauchte Conſulenten, haben es als eine ſiebente Regel anzuſehen, daß ſie auch vor die Sicherſtellung des von dem Käufer zu zahlenden Kaufgeldes, gehörige Sorge tragen müſſen.

Nur wenige Landgüter werden verkaufet, auf welche nicht entweder wirklich eingetragene, oder eine ſtillſchweigende Hypothek habende Gläubiger, verſichert ſeyn ſollten.

Ja es iſt kein ſeltener Fall, daß in den Hypotheken-Büchern noch verſchiedene, ſchon vorlängſt bezahlte Schuldpoſten, ungelöſchet ſtehen.

Der Käufer kann ſich dieſerhalb mit bloßen wahrſcheinlichen Muthmaßungen, daß die noch ungelöſcht ſtehende Schulden wirklich bezahlet wären, nicht abſpeiſen laſſen, ſondern er muß, wenn er völlige Zahlung leiſten ſoll, einen ganz reinen Hypothekenſchein haben.

Dieſes wird nun ſehr ſelten, ohne vorgängige Edictal-Citation aller derjenigen, die auf dem verkauften Gute einen Real-Anſpruch haben, zu bewirken ſeyn.

Wenn nun der Käufer, ehe ſolches geſchehen, die völlige Zahlung mit Sicherheit nicht leiſten kann, ſo iſt bey Abfaſſung des Kauf-Contracts dieſer Punct beſonders in Erwägung zu ziehen, und nach Maaßgebung des dabey zur Hand zu nehmenden Hypothekenſcheins, in Richtigkeit zu ſetzen.

§. 44.

Warum vor allen Dingen ein ſichrer Entwurf, wie viel baar bezahlet werden könne, und wie viel bis zum Ausgange der *Edictal-Citation* ſtehen bleiben müſſe, zu machen ſey.

Bey Güter-Verkaufen, die nur kurz vor den von beyden Theilen verabredeten Uebergabe-Termin zu Stande gebracht worden ſind, ereignen ſich hierunter die meiſten Schwierigkeiten, indem es alsdenn, die nöthige Edictal-Citation vor Erlegung des verſprochenen Kaufgeldes abzuwarten, unmöglich fällt.

Inzwiſchen würde es doch auch unbillig ſeyn, den Verkäufer mit der Zurückhaltung eines höhern Kaufgeldes, als es die nothwendige Sicherheit des Käufers erfordert, aufzuhalten, zumahl wenn er das Gut in der Abſicht, um baares Geld zu haben, verkaufet hat.

Den Kreisgerichtshöfen, oder in deren Ermangelung, den Conſulenten, lieget daher ob, nach Maaßgebung des Hypotheken-Scheins einen ſichern Entwurf zu machen, was der Verkäufer von dem verſprochenen Kaufgelde ſofort baar ohne Bedenken bezahlen könne, und wie viel davon bis zum Ausgange der zu veranlaſſenden Edictal-Citation zurück bleiben müſſe.

§. 45.

Was vor Maaßregeln zu nehmen, damit die der Sicherheit wegen rückſtändig gebliebene Gelder nicht ungenutzet bleiben mögen.

Da es ſich von ſelbſt verſtehet, daß die Bezahlung des erſtern ſofort bey der Uebergabe ohne Anſtand geſchehen könne, ſo kommt es nur lediglich darauf an, wie es wegen desjenigen Antheils des Kaufgeldes, deſſen ſichere Auszahlung erſt durch die Edictal-Citation beſtimmet werden ſoll, zu halten ſey.

Ein mit Baarſchaften verſehener Käufer, wird ſonder Zweifel dieſen Rückſtand des Kaufgeldes in gerichtliche Verwahrung zu geben bereit ſeyn.

Es würde auch ſolches von beyden Theilen vor den ſicherſten Weg angeſehen werden müſſen, wenn nicht das in gerichtliche Verwahrung niedergelegte Geld gemeiniglich unzinsbar bliebe.

Nach den Rechten kann nicht verſtattet werden, daß jemand rem & pretium zugleich nutze.

Ob nun gleich der Käufer das ad depoſitum gezahlte Geld nicht ſelber wirklich nutzet, ſo bleibet es doch vor den Verkäufer allemahl hart, daß er keinen Genuß von dem die Stelle des verkauften Gutes vertretenden Kaufgelde haben ſoll.

Um dieſe Unbilligkeit zu verhüten, ſind die Kreisgerichtshöfe, oder an deren Stelle die Conſulenten, auch deßhalb auf wirkſame Mittel bedacht zu ſeyn verpflichtet.

Nicht immer wird ein Käufer das Geld, ſo er zum Ankauf eines Gutes beſtimmet hat, baar im Kaſten liegen haben, ſondern gemeiniglich nur erſt ſeine ausſtehende Capitalien dazu aufkündigen wollen.

In dieſem Fall nun hält es nicht ſchwer, ſolche Einrichtung zu machen, daß die Zahlungszeit der von dem Käufer ausſtehen habenden Capitalien, mit dem Ablauf der zu veranlaſſenden Edictal-Citation übereintreffe.

Zu dieſer wird, mit Einrechnung des zu publicirenden Präcluſions-Beſcheides, ohngefehr eine Friſt von Jahr und Tag erfordert.

Man ſetze daher in dem Kaufcontract wegen Bezahlung der Kaufgelder, die in Anſehung der noch nicht genungſam nachgewieſenen Sicherheit, unbezahlet bleiben müſſen, eine gleiche Friſt feſt, ſo wird beydes auf

eine

eine geſchickte Art übereinſtimmen, und aller Verluſt der Zinſen, ſo ſonſt der Verkäufer von dem in gerichtliche Verwahrung gegebenen Kaufgelde zu befürchten hätte, vermieden werden.

Wäre aber auch dieſes nicht, ſondern der Verkäufer wollte ſein baar liegendes und zum Ankauf eines Gutes beſtimmtes Geld ſchlechterdings loß ſeyn, ſo werden, mit einer vernünftigen Ueberlegung verſehenen Männern, auch alsdenn noch immer Mittel und Wege, den Käufer wegen des zu befürchtenden Zinſen-Verluſtes ſchadlos zu halten, offen ſtehen.

Und wollte es auch ſonſt daran mangeln, ſo iſt doch in den Königl. Preußiſchen Staaten die zu Berlin errichtete Königl. Banque ein ſicheres Mittel, dergleichen ſonſt unnutzbar gebliebene Gelder, gegen eine kurze Aufkündigung zinßbar unterbringen zu können.

Die Zinſen, ſo die Banque vor dergleichen bey ihr untergebrachte Gelder entrichtet, ſind zwar dem gehörigen Zinßcours nicht gemäß.

Inzwiſchen iſt es doch einige Entſchädigung des Verkäufers, und er kann alsdenn, daß der Käufer rem & pretium zugleich nutze, nicht vorwenden.

Ueberhaupt haben die Kreisgerichtshöfe ſo wohl, als auch, in deren Ermangelung, die Conſulenten, darauf hauptſächlich Rückſicht zu nehmen, welchem von beyden Theilen an dem Kauf und Verkauf des Gutes am meiſten gelegen ſey.

Iſt ſolches der Verkäufer, ſo hat er ſich über dieſen kleinen Verluſt, weil ſonſt die Sache nicht in Ordnung zu bringen geweſen, zu beſchweren keine Urſache.

Trift es aber den Käufer, ſo wird es den Kreisgerichtshöfen oder andern Conſulenten nicht an vernünftigen Bewegungsgründen ermangeln, um ihn dahin zu vermögen, daß er dieſen kleinen Verluſt mit übertragen helfe.

§. 46.

Von der ſiebenten Regel, vermöge welcher die beſondere bey dem Verkauf gemachte Bedingungen, mit einer keinen Zweifel hinterlaſſenden Deutlichkeit gefaſſet werden müſſen, und welches die gewöhnlichſten unter dieſen beſondern Bedingungen ſind.

Bereits in dem erſten Abſchnitt der gegenwärtigen Hauptabtheilung §. 36. ſeq. iſt feſtgeſetzet worden, daß die Kreisgerichtshöfe in Beſtimmung der in allen verſchiedenen Geſchäften vorfallenden beſondern Bedingungen, die mit der Natur des eingegangenen Geſchäftes in keiner eigentlichen Verwandſchaft ſtehen, eine vorzügliche Genauigkeit beobachten müſſen, und eben dieſes haben wir auch im gegenwärtigen Abſchnitt §. 9. No. 3. unter den allgemeinen Regeln bey den Kaufs- und Verkaufshandlungen, als eine Nothwendigkeit erheiſchet.

Mit deſto mehrern Recht ſetzen wir auch anjetzt unter den beſondern Regeln nochmahls feſt, daß bey allen ſchriftlich abgefaßten Kauf- und Verkaufcontracten, die beſondere Bedingungen mit einer keinen Zweifel zurück laſſenden Deutlichkeit zu beſtimmen ſind.

Der Wille und die Umſtände der Contrahenten, iſt hierunter dergeſtalt verſchieden, daß es, ein vollſtändiges Verzeichniß von dieſen beſondern Bedingungen zu geben, unmöglich fällt.

Um inzwiſchen dieſen Punct nicht gänzlich unerörtert und auf das ungewiſſe geſtellet ſeyn zu laſſen, will ich nur von drey gewöhnlichen Arten ſolcher Bedingungen einige Erwehnung thun.

1. Nicht ſelten bedinget ſich der Käufer auf dem verkauften Gute vor ſich, oder einer zu ſeiner Familie gehörigen Perſon, die freye Wohnung und andern ſo genannten Ausgedinge, an Gärten, Getreide,

de, freye Aushaltung einiger Stück Vieh, und andern dergleichen Sachen, vor.

2. Ein anderer Verkäufer will ſich noch gerne die Hofnung, das verkaufte Gut dermahleinſt wiederum in ſeinen und ſeiner Familie Händen zurück zu erhalten, vorbehalten, und er verfällt daher auf die Gedanken, ſich ein Wiederkaufs- oder Vorkaufsrecht auszubedingen.

3. Nicht ſelten hegen auch die Contrahenten, oder wenigſtens einer von ihnen, ein gewiſſes Mißtrauen gegen einander, ob auch der geſchloſſene Verkauf wirklich möchte gehalten, und zur Erfüllung gebracht werden, und aus dieſer Urſache ſtipuliren ſie ſich ein gewiſſes Reukaufgeld.

Dieſes ſind die gewöhnlichſten unter den bekannten Verkaufsbedingungen, und wir wollen ſelbige, da die Unterlaſſung einer genauen und richtigen Beſtimmung ſehr leicht zu allerhand Proceſſen und Weitläuftigkeiten Anlaß geben kann, dasjenige, was dabey, um dieſes zu verhüten, nöthig iſt, mit wenigen in genauern Betracht nehmen.

§. 47.

Was bey der Vorbehaltung freyer Wohnung, oder eines andern Ausgedinges, zu beobachten, damit ſolches zu keinen Weitläuftigkeiten Anlaß gebe.

Bey der vorbehaltenen freyen Wohnung und andern dergleichen ſo genannten Ausgedingen, iſt beſonders die Zeit, wie lange ſolches währen und dem Käufer zur Laſt bleiben ſoll, deutlich zu beſtimmen.

Einem abgelebten Gutsbeſitzer fällt es vielleicht einen Ort, den er ſeit vielen Jahren als ſein Eigenthum bewohnet, und in welchem er wohl gar gebohren und erzogen worden, noch an dem Ende ſeines Lebens zu verlaſſen ſchwer.

Er behält ſich daher bey dem Verkauf des Gutes, die freye Wohnung auf demſelben in einem abgeſonderten Gebäude nebſt einer unentgeldlichen Verabfolgung einiger nöthigen Lebensmittel vor.

Der Käufer, der ihn als einen würdigen und friedliebenden Greiß verehret, williget auch mit Vergnügen darinn.

Ein anderer macht ſich in Anſehung ſeiner Mutter oder ſeiner Schweſtern, weil er ihnen dergleichen zu leiſten verbunden iſt, und ſie nicht gerne einen andern Wohnungsort wählen wollen, eine gleiche Bedingung, welche ſich der Käufer gleichfalls gefallen läſſet.

Gemeiniglich gehen die Abſichten bey dergleichen Ausgedingen nur dahin, daß ſie bloß auf die Lebenszeit desjenigen, zu deſſen Beſten ſie geſchehen, gelten, nachher aber von ſelbſt wegfallen ſollen.

Eine bloß allgemeine Beſtimmung dieſer Bedingungen aber, kann gar leicht zu einem künftigen Streit, ob nicht auch die Erben der Intereſſenten, zu deren Beſten ſelbige gemachet worden, einen Anſpruch daran machen können, Gelegenheit geben.

Um dieſes zu vermeiden, iſt es ſchlechterdings nothwendig, daß in dem Kaufcontract deutlich und ausdrücklich beſtimmet werde, ob das verſtattete Ausgedinge nur allein den gegenwärtigen Genieſſern, oder auch deren Erben und Nachkommen zu ſtatten kommen ſolle.

Dieſe deutliche Beſtimmung kann mit einer Feder voll Tinte geſchehen, und dadurch ein langwieriger und koſtbarer Proceß verhindert werden.

Auch entſtehet, beſonders bey den vorbehaltenen freyen Wohnungen auf einem verkauften Gute, nicht ſelten die Frage, ob der Käufer, oder der Bewohner, das in Beſitz habende Haus in baulichen Würden unterhalten ſoll.

Dieſes

Dieſes kann und muß ebenfalls bey Schlieſſung des Contractes deutlich beſtimmet werden, weil es ſonſt zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß giebet.

Man wird vielleicht ſolches vor Kleinigkeiten anſehen. Es dienet aber das angeführte zum offenbaren Beweiſe, wie nöthig eine genaue und richtige Behandlung der vorfallenden Geſchäfte in allen ihren Puncten ſey, und wie leicht durch deren Unterlaſſung ſchädliche Proceſſe und Irrungen entſtehen, die gleich im erſten Anfange durch einen einzigen Federſtrich vermieden werden könnten.

§. 48.

Von den Vorſichten, die bey Vorbehaltung eines Wiederkaufsrechts, damit nicht in der Folge daraus weitläuftige Proceſſe entſtehen mögen, anzuwenden ſind.

Ein vorbehaltenes Wiederkaufs- oder Vorkaufsrecht, kann ebenfalls, wenn deſſen Gränzen nicht genau und richtig beſtimmet werden, in der Folge eine verderbliche Quelle weitläuftiger Proceſſe werden.

Sind ganz beſondere dringende Urſachen vorhanden, welche es vor den Verkäufer, daß er ſich dergleichen vorbehalte, nothwendig machen, ſo thun die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten ſehr wohl, wenn ſie denſelben davon abzubringen, und ſtatt deſſen den Käufer, zur Erlegung eines höhern Kaufgeldes, zu bewegen ſuchen.

Denn die Sache mag ſo deutlich gefaſſet werden als ſie will, ſo bindet ſie dennoch in der Folge dem Käufer allemahl auf eine ſehr unangenehme Art die Hände, und es wird ſelten, bey einem neuen Verkauf eines ſolchen Gutes, ohne Proceß mit dem ehemahligen Verkäufer oder deſſen Erben abgehen.

Die in ſolchen Fällen nothwendig vorkommende Meliorations- oder Deteriorations-Berechnungen, machen

chen dergleichen Proceſſe, wegen ihrer unendlichen Verwickelungen, recht verabſcheuungswürdig.

Kann inzwiſchen der Verkäufer davon nicht abgebracht werden, ſondern es muß der Käufer darinn willigen, ſo haben doch wenigſtens diejenigen, deren Feder die Abfaſſung eines ſolchen Kaufcontracts anvertrauet iſt, dabey alle nur mögliche Behutſamkeit, damit nicht die Kaufs-Intereſſenten muthwillig in Weitläuftigkeiten geſetzet werden mögen, anzuwenden.

Zu ſolchem Ende iſt in Anſehung des Wiederkaufs-Rechts, genau zu beſtimmen:

1. Die Zeit, nach deren Verlauf ſolches exerciret werden kann, und dabey

2. zugleich feſtzuſetzen, daß daſſelbe nach Verlauf dieſer Zeit gänzlich erloſchen ſeyn ſoll, wenn nicht mit Einwilligung des Käufers oder deſſen Erben, eine freywillige Verlängerung nachgegeben worden.

Die vermeintlich ſtillſchweigende Prolongation dieſes Wiederkaufsrechts, und daß ſolches rechtlich verjähret ſeyn müſſe, giebet ſelbſt zu vielen verwickelten Proceſſen Gelegenheit.

3. Demnächſt iſt es bey ſolchen vorbehaltenen Wiederkaufen ſchlechterdings nothwendig, daß dem Kaufcontract eine ganz genaue Beſchreibung von der Beſchaffenheit des Gutes, worinn es ſich zur Zeit des Verkaufs befunden hat, beygefüget werde.

Denn dieſes alleine nur kann die vielen Weitläuftigkeiten, ſo wegen der künftigen Meliorations- und Deteriorations-Berechnungen zu befürchten ſtehen, einigermaßen mäßigen.

Eine dergleichen Beſchreibung muß nicht blos, wie ſchon oben bey allen Kauf-Contracten erfordert worden, ein Verzeichniß der Guts-Pertinenzien und Beylaßſtücke in ſich enthalten, ſondern auch den gegenwärtigen Zuſtand, ſowohl der Gebäude als auch der Aecker

und

und ihres Düngungszuſtandes, nicht minder der vorhandenen Waldungen, auf das genaueſte bemerken.

4. Beſonders wird alsdenn auch dem Verzeichniß des Beylaſſes eine vollſtändige gerichtliche Taxe beyzufügen ſeyn, welche ſonſt bey andern ohne Vorbehaltung des Wiederkaufsrechts geſchloſſenen Kaufen überflüßig iſt.

Auf dieſem vorgeſchlagenen Wege wird wenigſtens ein großer Theil der zu befürchtenden Weitläuftigkeiten vermieden werden können.

§. 49.

Von den bey einem vorbehaltenen Vorkauf anzuwendenden Vorſichten.

Das Vorkaufsrecht kann gar keine dergleichen üble Folgen nach ſich ziehen, indem der alte Verkäufer eben dasjenige Kaufgeld, ſo ein Fremder davor zu erlegen erböthig iſt, bezahlen muß, dabey auch alle Meliorations- und Deteriorations-Berechnungen hinweg fallen, und er das Gut in demjenigen Zuſtande, worinn es ſich zur Zeit des neuen Verkaufs befindet, wenn er das Vorkaufsrecht ausüben will, anzunehmen ſchuldig iſt.

Inzwiſchen hat der Käufer doch auch hiebey gebundene Hände, und es wird die Vollſtändigkeit des Eigenthums dadurch gar ſehr eingeſchränket.

Alles aber, was das Eigenthum einſchränket, iſt vor den ganzen Staat verderblich.

Aus dieſer Urſache haben denn auch hierunter die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten dergleichen Vorbehaltungen eines Vorkaufsrechts nach Möglichkeit abzulehnen, und die contrahirenden Theile durch vernünftige Vorſtellungen davon zurück zu bringen.

Die meiſten Käufer, welche die Folgen dieſes Rechts nicht einſehen, ſind zu deſſen Bewilligungen ſehr leicht bereit, indem ſie es vor gleichgültig anſehen, ob das Gut,

Gut, wenn ſie ſolches dermaleinſt wieder verkaufen wollen, in des Verkäufers oder eines andern Hände gerathen.

Eine Pflicht der in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe und anderer Conſulenten wird es ſolchemnach ſeyn, die aus bloßer Unwiſſenheit hierunter willige Käufer darüber gehörig zu verſtändigen, und ihnen den weſentlichen Nachtheil, der aus einem ſolchen vorbehaltenen und leichtſinnig zugeſtandenen Vorkaufsrecht entſtehen kann, deutlich zu machen.

§. 50.

Von einem vorbedungenen Reukauf, und den Vorſichten, die bey deſſen Beſtimmung, damit nicht ſchädliche Weitläuftigkeiten daraus erwachſen mögen, zu nehmen.

Zu den bey den Kaufen und Verkaufen nicht ungewöhnlichen beſondern Bedingungen, die aber an und vor ſich in der Natur dieſes Geſchäftes nicht gegründet ſind, iſt endlich auch, wie bereits §. 46. vorläufig bemerket worden, die Stipulirung eines Reukaufgeldes zu rechnen.

Es iſt dieſes nichts anders als ein Pactum oder Vertrag, vermöge deſſen beyde Theile, oder nur eines von ihnen, gegen Erlegung einer beſtimmten Summe, von dem geſchloſſenen Kauf wieder abzuſtehen, die Freyheit behält.

Ich habe bereits in dem vierten Theil des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. 188. die Urſachen, warum die Feſtſetzung eines ſolchen Reukaufs nicht rathſam ſey, angezeiget, und daher allen Conſulenten, die Contrahenten davon abzurathen, eingeſchärfet.

Da es inzwiſchen eine Sache iſt, die nicht allemahl von dem Willen der Conſulenten abhanget, und ſie daher den Parten, weil es keine in den Rechten verbotene Sache iſt, wenn ſie darauf beſtehen, darunter fugen

und

und nachgeben müſſen, ſo wird es doch wenigſtens nothwendig ſeyn, dieſe beſondere Bedingung dergeſtalt deutlich und beſtimmt zu faſſen, daß daraus ſo leicht keine künftige Irrungen entſtehen können.

Zuförderſt iſt feſtzuſetzen, ob ſich beyde Theile, oder nur einer von ihnen, dieſes Reukaufs bedienen könne.

Demnächſt muß, wie lange die Ausübung dieſes Reukaufs ſtatt finden ſolle, deutlich beſtimmet, und ſolcher niemahls länger, als bis zur Uebergabe des Gutes, hinaus geſetzet werden.

Denn die Ausübung dieſes Reukaufs auch noch nach der ſchon geſchehenen Tradition des Gutes verſtatten zu wollen, würde eine recht vorſetzliche und faſt muthwillige Veranlaſſung unendlicher Weitläuftigkeiten, die bey der Wieder-Zurückgabe des Gutes nicht wohl vermieden werden könnten, ſeyn.

Einige Rechtslehrer ſind der Meynung, daß dasjenige Theil, gegen welches das Reukaufsrecht ausgeübet wird, ſich nicht bloß mit Erlegung des Reukaufs-Geldes begnügen dürfe, ſondern auch von dem Gegentheil, daß ihm wegen des durch den wiederaufgehobenen Kauf erlittenen Schadens, gerecht werden müſſe, verlangen könne.

Ich halte nun zwar, wie in der Oeconomia forenſis c. l. §. 107. mit mehrern ausgeführet worden, dieſen Gedanken vor ungegründet und widerrechtlich. Da man aber von den Meynungen der künftigen Urtelsfaſſer, wenn die Sache vor Gericht gebracht werden ſollte, niemahl mit Zuverläßigkeit verſichert ſeyn kann, ſo iſt es ferner nöthig, dieſem Umſtande durch eine beygefügte Clauſul, daß das Gegentheil nach erlegten Reukaufgelde weiter keine Entſchädigung zu fordern befugt ſeyn ſolle, vorzubeugen.

Vernünftige Conſulenten und Rathgeber können auch ſelbſt die wankenden und unbeſtimmten Geſetze durch kluge Vorſichten beſtimmt machen.

Auch

Auch kann ſich zutragen, daß das verkaufte Gut in der zwiſchen dem Verkauf und der Uebergabe befindlichen Zwiſchenzeit entweder ganz oder zum Theil zu Grunde gehet.

Die römiſchen Geſetze bürden dieſen Verluſt dem Käufer auf, und es iſt nichts natürlicher, als daß er ſich in dieſem Fall des vorbehaltenen Reukaufs bedienen werde.

Ob aber ſolches den Rechten und der Billigkeit nach geſchehen könne, wird allemahl zweifelhaft bleiben, und vor der Chikane ein ſehr angenehmer Biſſen ſeyn.

Nöthig und vernünftig iſt es daher, der Sache auch hierunter, weil der Fall immer möglich bleibet, eine nähere Beſtimmung zu geben, und ob der Käufer noch alsdenn das Reukaufsrecht auszuüben berechtiget ſeyn ſolle, oder nicht, deutlich feſtzuſetzen.

Endlich kann es ſich zutragen, daß der Verkäufer, beſonders bey Lehngütern, den verſprochenen Lehnsherrlichen oder Lehnsvetterlichen Conſens beyzubringen nicht im Stande iſt.

Ob auch in dieſem Fall von demſelben das Reukaufs-Recht exerciret werden könne, iſt ebenfalls in dem Kauf-Contract zu beſtimmen, und dadurch der Chikane aufs neue eine Nahrung, woran ſie ſich zum Verderben der Contrahenten gar leicht ſättigen könnte, zu benehmen.

§. 51.

Von der neunten Regel, vermöge welcher auch die bey der Uebergabe des Guts vorfallen könnende Bedenklichkeiten, ſofort bey Schlieſſung des Contracts, reguliret werden müſſen.

Man glaube nicht, daß, wenn dieſes alles auf das genaueſte und nach vorher gegebener Anweiſung beſtimmet worden, alsdenn weiter keine Gelegenheiten, bey welchen die Contrahenten in Proceß und Weitläuftigkeiten gerathen können, übrig bleiben.

Die

Die Uebergabe des Gutes ſelber, bey welcher unzählige Kleinigkeiten zu berichtigen vorfallen, bietet zankſüchtigen Gemüthern noch immer einen reichen Stoff dazu dar.

Wir müſſen alſo zum Beſchluß noch die neunte Regel hinzu fügen, vermöge welcher die zu errichtenden Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten alles dasjenige, was bey der Tradition des verkauften Gutes zu allerhand Irrungen Anlaß geben könnte, ſchon ſo viel möglich bey dem Kauf-Contract in Ordnung zu ſetzen, und darunter ſichere Grundſätze zu beſtimmen, bemühet ſeyn müſſen.

Eine vollſtändige Berechnung von den Früchten und auch Laſten des Gutes, ſo das eine oder andere Theil bey der Uebergabe zu erheben oder in Richtigkeit zu ſetzen hat, ſchon bey der Schlieſſung des Verkaufs anzulegen, iſt zwar nicht möglich, weil ſich die Umſtände zwiſchen der Verkaufs- und Uebergabezeit hierunter gar ſehr ändern.

Wohl aber Grundſätze, wornach dieſe Berechnung bey der künftigen Uebergabe des Gutes einzurichten, können ſofort bey Schlieſſung des Contracts feſtgeſetzet werden, und hierauf gehet auch nur meine Abſicht bey der vorhin gegebenen Regel.

Die Beſtimmung einer bequemen Uebergabe-Zeit iſt das hauptſächlichſte, worauf die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten, um die Tradition zu erleichtern, und alle dabey vorfallen könnende Zweifel zu vermeiden, ihr Augenmerk zu richten haben.

Der Schluß des Abnutzungs-Jahres ſchicket ſich hiezu ſonder Zweifel am beſten, indem alsdenn die Früchte des vorigen Jahres bereits verbrauchet ſind, und die Einkünfte des neuen ihren Anfang nehmen.

Da es ein allgemeiner Rechtsſatz iſt, daß die bereits abgebrachten oder abgeſonderten Früchte dem Verkäufer, die noch auf dem Halm ſtehenden aber dem

Käufer zuſtändig ſind, ſo giebet es zu unzähligen Uneinigkeiten Anlaß, wenn die Uebergabe eines verkauften Landgutes mitten in dem Abnutzungsjahre geſchehen ſoll, und die deßhalb zwiſchen dem Käufer und Verkäufer anzulegende Berechnungen werden dadurch gar ſehr erſchweret.

Schon nach dem bisherigen gewöhnlichen Gebrauch pfleget aus dieſer Urſache die Uebergabe der verkauften Güter auf den Termin Johannis Baptiſtä, oder mit Ende des Monats Junius zu geſchehen, und dieſer Termin iſt auch billig noch fernerhin als der beſte und bequemſte zu dieſer Handlung anzuſehen, weil alsdenn, wenigſtens wegen der natürlichen Gutsfrüchte, keine weitläuftige Berechnung zwiſchen den Contrahenten nöthig iſt, ſondern der Unterſcheid zwiſchen der alten und neuen Erndte von ſelbſt, was einem jeden von den vorhandenen Früchten zukommt, entſcheidet.

§. 52.

Was die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten, wegen des von dem Käufer zwiſchen Johannis und der neuen Erndte benöthigten wirthſchaftlichen Conſumtions-Getreides, der Billigkeit nach zu beobachten haben würden.

Nach dem vorhin angeführten Rechtsſatz, vermöge deſſen dem Verkäufer alle abgeſonderte natürliche Früchte zuſtändig ſind, iſt derſelbe dem Käufer das zur Wirthſchafts-Conſumtion erforderliche Getreide auch nicht länger, als bis zum Tage der Uebergabe zu überlaſſen verbunden, und der Käufer muß vor dasjenige, ſo von der Uebergabe bis zur neuen Erndte erforderlich iſt, ſelber ſorgen.

Daß dieſes vor einen jeden Käufer, welcher nicht mehrere Güter, von welchen er das benöthigte herbey holen laſſen kann, beſitzet, eine ſehr unangenehme und koſtbare Sache ſey, welche den erſten Antritt der neuen Wirth-

Wirthſchaft gar ſehr erſchweret, fällt von ſelbſt in die Augen.

Jungen und unerfahrnen Wirthen, die mit dem erkauften Gute ihren erſten Wirthſchafs-Anfang machen, und denen es dabey an der nöthigen Kenntniß in der Rechtswiſſenſchaft ermangelt, iſt gemeiniglich dieſer beſchwerliche Umſtand unbekannt. Sie pflegen vielmehr in den Gedanken zu ſtehen, als wenn ihnen der Verkäufer das bis zur neuen Erndte nöthige Brod und Futtergetreide liefern müſſe.

Beſſer wäre es zwar, wenn die Rechte dieſes feſtgeſetzet hätten, indem es an und vor ſich hart iſt, daß der Verkäufer an dieſem Theil der alten Erndte, den er doch, wenn er das Gut behalten hätte, niemahls zum Verkauf rechnen können, ſondern nothwendig in die Wirthſchaft anwenden müſſen, zur baaren Nutzung behalten, und dem Käufer hingegen dadurch der Antritt des Gutes gar ſehr vergället werden ſoll.

Da die Geſetze aber bisher hierunter nichts abgeändert haben, ſo wird es eine Pflicht der Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten ſeyn, das kaufende Theil, wenn es darinn unwiſſend wäre, hievon näher zu unterrichten, und daß dieſer ſo beſchwerliche Umſtand auf eine gütliche Art unter den Contrahenten gehoben werden möge, alle nur mögliche Bemühung anzuwenden.

Iſt es gleich dem Verkäufer, da er den vorbemeldeten offenbaren Rechtsſatz vor ſich hat, nicht ſo ſchlechterdings zuzumuthen, daß er ſich zu einer Sache, wovon ihn die Geſetze loßſprechen, verbindlich mache, ſo wird er doch wenigſtens durch vernünftige Vorſtellung dahin zu bewegen ſeyn, daß er dem Käufer das demſelben bis zur neuen Erndte zur Wirthſchafts-Conſumtion nöthige Getreide gegen einen billigen Preiß ablaſſe, zumahl ohnedem die Verkäufer öfters ihr vorräthiges Getreide fortzuſchaffen in Verlegenheit zu gerathen pflegen.

Die Feſtſetzung des Scheffelmaaßes, ſowohl von dem auf dieſe Art überlaſſenen Getreide, als auch des Preiſes, iſt deßhalb nicht bis zur Uebergabe des Gutes zu verſchieben, ſondern ſofort bey der Schlieſſung des Kaufs zu beſtimmen, weil der Verkäufer, wenn er den Käufer des ermangelnden Getreides wegen in Verlegenheit ſiehet, denſelben hierunter gar leicht drücken, und in Anſehung des Preiſes den Bogen zu hoch ſpannen könnte.

§. 53.

Von den Grundſätzen, welche in Anſehung der Civil-Früchte feſtzuſetzen ſind.

Das bisher angeführte betrifft nur blos die Grundſätze, ſo in Anſehung der natürlichen Früchte, und beſonders des Getreides, um bey der Uebergabe darnach die anzulegende Berechnung zu reguliren, anzunehmen ſind.

Da es aber noch mehrere, ſowohl natürliche Früchte als Früchte des Fleißes giebet, und hievon bereits das vierte Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. §. 127 bis 139. das erforderliche umſtändlich beſaget, ſo will ich die daſelbſt ſowohl aus rechtlichen als ökonomiſchen Gründen angeführten Sätze nochmahls anhero wiederholen, und ſelbige den Gerichtshöfen oder Conſulenten bey Abfaſſung der Kauf- und Verkaufs-Contracte, in einem jeden beſondern Fall, zur ohnmaßgeblichen Richtſchnur anempfehlen.

Wegen der Civilfrüchte aber, die bey den Kauf- und Verkaufen faſt die meiſten Schwierigkeiten zu erregen pflegen, berufe ich mich ebenfalls auf die Oeconomiam forenſem c. l. §. 141., und ich will, zur geſchwindern Erſehung vor diejenigen, ſo dieſes Werk nicht beſitzen möchten, die daſelbſt hierunter angenommenen drey Grundſätze, welche alles, was hierunter vorfal-

vorfallen kann, richtig und zuverläßig beſtimmen, ihrem ganzen Inhalt nach mit einrücken.

Der Inhalt dieſer daſelbſt zur Richtſchnur vorgeſchriebenen Regel iſt folgender:

1) Alles was die Unterthanen, oder ſonſt andere Perſonen, dem Gutsherrn, hauptſächlich in Anſehung der Erndte und der ihnen überlaſſenen Ackerfrüchte entrichten, gebühret eben ſo, wie die von dem Grund und Boden bereits abgeſönderten Früchte, wovon ſolches ein unſtreitiges *Surrogatum* iſt, lediglich dem Verkäufer.

2) Alle andere Gefälle, deren Ableiſtung auf einen gewiſſen Tag oder Zeit beſtimmet iſt, dabey aber keine eigentliche Beziehung auf die Erndte haben, und daher nicht als ein *Surrogatum* der Ackerfrüchte angeſehen werden können, kommen demjenigen zu, in deſſen Beſitz dieſe beſtimmte Zeit einfällt.

3) Alle Gefälle endlich, ſie mögen in baaren Gelde oder *in natura* entrichtet werden, welche weder eine Beziehung auf die Erndte, und die ihnen zum Genuß überlaſſene Ackerfrüchte, noch auch eine gewiſſe zu ihrer Ableiſtung in den Geſetzen beſtimmte Zeit haben, werden unter den Käufer und Verkäufer, nach dem Verhältniß der Zeit, eingetheilet.

§. 54.

Warum es rathſam ſey, auch bey der Uebergabe eines verkauſten Gutes, die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten mit zuzuziehen.

Die Feſtſetzung dieſer und anderer dergleichen nach Verſchiedenheit der Fälle nöthigen Grundſätze, deren in der vorgedachten Oeconomia forenſis nur wenige übergangen ſeyn werden, wird alle ſonſt bey der Uebergabe des Guts zu beſorgende Schwierigkeiten von ſelbſt heben, und es darunter ſo leicht zu keinen Proceß und Weitläuftigkeiten kommen laſſen.

Es werden zwar alsdenn auch alle diejenigen, ſo nur im Rechnen nicht ganz unerfahren ſind, bey der Uebergabe des Gutes nützliche Dienſte leiſten, und dasjenige, was ſowohl der Käufer als Verkäufer zu fordern oder zu leiſten hat, beſtimmen können.

Ja es ſind, die Wahrheit zu geſtehen, in ſolchen Fällen die Rechnungsverſtändigen nützlicher, als der gröſſeſte Rechtslehrer.

Wenn die letztern einmahl die Grundregeln zur Ausarbeitung der Berechnungen angegeben haben, ſo müſſen ſie alsdenn die Ausführung und Anwendung davon den erſtern lediglich überlaſſen.

Inzwiſchen iſt gewiß, daß, aller bey Feſtſetzung dieſer Grundſätze beobachteten Genauigkeit unerachtet, dennoch bey der wirklichen Uebergabe verſchiedenes vorfallen kann, welches auch ſelbſt nach dieſen Grundſätzen zweifelhaft bleibet, und daher einer nähern Entſcheidung nöthig hat.

Ein paar Sielen oder Pflüge, die von dem Groß-Knecht und Meyer des Verkäufers vor tüchtig angegeben, von dem Wirthſchafter des Käufers aber als untauglich verworfen werden, können öfters zwiſchen zwey hitzigen Contrahenten allerhand Gelegenheit zum Verdruß und Uneinigkeit geben, indem ein jeder ſich hierunter auf die Anzeige ſeiner dazu beſtellten Leute blindlings zu verlaſſen pfleget.

Aus dieſer Urſache würde ich es vor ſehr rathſam halten, wenn, der bey dem Kauf-Contract in allen Stücken feſtgeſetzten Grundſätze unangeſehen, dennoch auch bey der Uebergabe ſelber, entweder die Kreisgerichtshöfe, im Fall ſolche zur Wirklichkeit kommen ſollten, oder doch wenigſtens die Conſulenten, die bey der Schlieſſung des Contracts zugezogen worden, mit gegenwärtig wären, und alle dieſe kleine Debatten auf eine der Billigkeit gemäße Art abzumachen ſuchten.

Der

Der unvermerkte Eigenſinn, der ſich durch die Einblaſung geringer Leute, ſowohl bey den Käufern als Verkäufern einzuſchleichen pfleget, verurſachet öfters über die geringſten Kleinigkeiten eine unnöthige Zwietracht, welche, wenn ſie nicht ſofort in der erſten Geburt erſticket wird, ſehr leicht weitere Folgen haben kann.

Unpartheyiſche und durch dergleichen fälſche Eingebungen nicht irre gemachte Männer, können ſolche vorfallende Zwiſtigkeiten weit eher mit kalten Blute nach der Billigkeit abmachen, als die Parten ſelber, die öfters bey einer Kleinigkeit an ihrer adlichen Ehre angegriffen zu ſeyn glauben.

Ich wenigſtens würde, wenn ich noch in meinem kurzen Leben ein Gut zu kaufen oder zu verkaufen hätte, die Abmachung ſolcher kleinen Umſtände mit Freuden ſolchen unpartheyiſchen Männern überlaſſen, und mich inzwiſchen mit meinem Käufer oder Verkäufer bey einem vergnügten Glaſe Wein zu ergötzen ſuchen.

Vor die Feſtſetzung richtiger Grundſätze hat ein vernünftiger Käufer oder Verkäufer allerdings ernſthaft zu ſorgen. Iſt aber dieſes einmahl geſchehen, ſo rathe ich einem jeden, ſich in die beſondern bey der wirklichen Uebergabe vorfallenden Kleinigkeiten nicht weiter zu miſchen, ſondern ſolches unpartheyiſchen Freunden, wovor die Mitglieder der zu etablirenden Kreisgerichtshöfe allerdings angeſehen werden müſſen, lediglich zu überlaſſen.

Die wenigen Koſten, ſo hiedurch verurſachet werden könnten, ſind vor einen Mann, der Ruhe und Eintracht liebet, nicht der Rede werth, zumahl ohnedem bey dergleichen Güter-Uebergaben die Sache, ohne einer gewiſſen Beyhülfe von Aßiſtenten, nicht füglich abgemachet werden kann.

Inzwiſchen iſt dieſes mehr ein bloßer Rath, den ich hiedurch ertheilet haben will, als daß ich es ſchlechterdings vor eine Nothwendigkeit anſehe.

Wollen die Contrahenten die Uebergabe des verkauften Gutes ohne Zuziehung der Kreisgerichtshöfe oder ihrer Conſulenten alleine bewirken, ſo mag ſolches immerhin auf ihre Gefahr geſchehen.

Die Feſtſetzung richtiger Grundſätze aber, welche bey einer ſolchen Guts-Uebergabe zum Grunde zu legen ſind, bleibet allemahl eine Hauptpflicht derjenigen, denen die Abfaſſung ſchriftlicher Kauf- und Verkaufs-Contracte anvertrauet worden iſt.

§. 55.

Von den Kauf- und Verkaufs-Contracten über bewegliche Güter, und warum dieſe nicht mit den unbeweglichen nach einerley Grundſätzen behandelt werden können.

Was bisher bemerket worden, betrift nur lediglich den Kauf und Verkauf unbeweglicher, und beſonders der Landgüter.

In dem gemeinen Leben fallen aber unzählige Vorfälle vor, wo, auch über den Kauf und Verkauf beweglicher Güter, einen ſchriftlichen Contract zu errichten nöthig iſt.

Schon in dem Anfange dieſes gegenwärtigen Abſchnitts habe ich mich, hievon ebenfalls das nöthige zu erwehnen, anheiſchig gemacht.

Wenn ich mich nun dieſes Verſprechens gegenwärtig erinnere, ſo ſetze ich dabey zuförderſt voraus, daß die über bewegliche Güter geſchloſſene Kaufcontracte nicht nach gleichen Grundſätzen, als bey den über unbewegliche Güter getroffenen geſchehen, beurtheilet werden können. Die Natur der beweglichen Güter machet hierunter verſchiedene Abweichungen und Ausnahmen nothwendig.

Auch ſind die bewegliche Güter, welche gekaufet und verkaufet werden, von verſchiedener Beſchaffenheit, und dieſe Verſchiedenheit verſtattet es wiederum nicht, den Kauf und Verkauf derſelben auf einerley Fuß zu nehmen.

§. 56.

Von dem Unterſcheide, ob die verkaufte bewegliche Güter ein Gegenſtand des allgemeinen privat Verkehrs ſind, oder nicht.

Ich mache hiebey billig einen Unterſcheid, ob die beweglichen Güter, welche gekaufet und verkaufet werden, ein Gegenſtand des in dem gemeinen Leben nöthigen Handels und Wandels ſind, oder nicht.

Zu der erſten Art rechne ich nicht die ordentliche Kaufmanns-Waaren, womit die in einem jeden Staat privilegirte Kaufleute einen Verkehr und Handel, ſo wohl mit einheimiſchen als auswärtigen, treiben.

Mit dergleichen Kaufmanns-Waaren habe ich es gegenwärtig nicht zu thun, indem ein vor allemahl feſt ſtehet, daß in keinem gemeinen Weſen der große Handlungszweig auf einige Art eingeſchränket werden, ſondern es darunter bey den einmahl eingeführten Handlungs-Gebräuchen und Geſetzen ſchlechterdings ſein Bewenden haben muß.

Es iſt aber bekannt, daß faſt ein jeder Stand auch auſſerdem mit ſeinen entweder rohen oder verarbeiteten Producten einen gewiſſen Verkehr und Handel zu treiben genöthiget iſt.

Der Landmann iſt wegen ſeines gewonnenen Getreides, Wolle, Viehes und andern dergleichen Dinge, der Schuſter in Anſehung ſeiner verfertigten Stiefeln und Schuhe, der Bäcker und Brauer wegen ihres gebackten Brodtes und gebraueten Bieres, der Schlächter wegen ſeines geſchlachteten Viehes, in dieſe Nothwendigkeit geſetzet.

Allenthalben erblicket man in dem gemeinen Leben einen dergleichen Handel und Wandel, und kein Staat kann denſelben entbehren.

Dieſen allgemeinen Handel und Wandel nun, der in allen Ländern unentbehrlich iſt, und mit einer privilegirten ſo wohl einheimiſchen als auswärtigen Handlung nicht vermiſchet werden muß, verſtehe ich bey dem oben von mir gemachten Unterſcheide, ob die gekaufte oder verkaufte bewegliche Dinge, zu dieſem gemeinen Handel und Wandel gehören, oder nicht.

In Anſehung derjenigen beweglichen Dinge, die zu dieſem allgemeinen Handel und Wandel nicht gehören, ergiebet es ſich von ſelbſt, daß dieſelben in des gegenwärtigen Beſitzers Händen bleiben, oder auch von demſelben veräuſſert werden können, ohne daß dadurch dem in allen Ländern ſo nöthigen allgemeinen Verkehr der geringſte Schaden noch Eintrag geſchiehet.

Ein adlicher Gutsbeſitzer oder anderer wohlhabender Staatsbürger mag ſeinen Vorrath von Silbergeſchirr, Geſchmeide und andern koſtbaren Mobilien behalten, oder ſelbige verkaufen, ſo bleibet ſolches vor die Wohlfahrt des Staats jederzeit gleichgültig, und derſelbe hat nur bloß alsdenn einen Schaden davon zu erwarten, wenn das vor dergleichen Dinge gelöſete Geld auſſerhalb Landes gehet.

§. 57.

Von den nicht zum allgemeinen privat Verkehr gehörigen beweglichen Sachen, und ob, auch deren Kauf und Verkauf gerichtlich zu ſchlieſſen, nöthig ſey.

Nachdem wir ſolchergeſtalt die verſchiedene Beſchaffenheit der beweglichen Güter deutlich beſtimmet und auseinander geſetzet haben, ſo werden wir nunmehr auch im Stande ſeyn, die bey dem Verkauf einer jeden Art nöthige Vorſichten mit Zuverläßigkeit an die Hand zu geben.

Wir

Wir wollen die letzte Art dieſer beweglichen Güter, weil alsdenn die bey der erſtern darunter vorfallende Ausnahmen deſto beſſer beurtheilet werden können, zuerſt aus dieſem Geſichtspunct in Betracht nehmen.

So wohl bey dieſer als der erſten Art können, wenn nicht vernünftige und geſetzmäßige Vorſichten gebrauchet werden, ebenfalls mancherley Gelegenheiten zu weitläuftigen und ſchädlichen Rechtshändeln entſtehen.

Da nun, dieſes zu verhüten, unſerer Hauptabſicht gemäß iſt, ſo werden wir auch bey der vorhin bemeldeten zweyten Art der beweglichen Güter, unſer vornehmſtes Augenmerk dahin gerichtet ſeyn laſſen.

Dergleichen nicht zum allgemeinen Handel und Wandel gehörige bewegliche Güter, werden entweder Zug um Zug vor baares Geld verkaufet, oder es bleibet der Käufer dem Verkäufer einen Antheil des Kaufgeldes darauf ſchuldig, welches er ihm in gewiſſen beſtimmten Terminen zu bezahlen verſpricht.

Ob es nöthig ſey, daß auch dieſe Kaufe, zur Verhütung der Proceſſe und Weitläuftigkeiten, vor die in Vorſchlag gebrachte Kreisgerichtshöfe oder andere Gerichte gebracht und folglich gerichtlich abgeſchloſſen werden, iſt eigentlich die Frage, mit deren Erörterung wir uns gegenwärtig zu beſchäftigen haben.

§. 58.

Fortſetzung des Vorigen.

Iſt die Zahlung des ganzen Kaufgeldes ſofort bey Auslieferung der verkauften Sache geſchehen, ſo finde ich keine gegründete Urſache, warum ſolches nöthig ſeyn ſollte, indem durch Ausantwortung des verkauften Stückes und baare Bezahlung des davor verſprochenen Kaufgeldes, die Sache gänzlich abgemachet worden.

Es iſt zwar möglich, daß der Käufer in der Folge, durch die verkaufte Sache über die Hälfte verletzet zu

ſeyn,

ſeyn, vorgeben, oder auch ſelbige von einem Dritten, der ein Eigenthumsrecht daran zu haben glaubet, vindiciret werden, folglich in beyden Fällen ein Proceß entſtehen kann.

Allein die gerichtliche Schlieſſung eines ſolchen Kaufs, könnte dieſe Weitläuftigkeit niemahl verhindern, und es wäre folglich eine vergebene Mühe, die man den Kreisgerichtshöfen oder andern Gerichten machte, wenn man ſie mit der Vollziehung eines ſolchen Kaufs beſchweren wollte.

Wird aber das verſprochene Kaufgeld nicht ſofort baar bezahlet, ſondern der Verkäufer verſtattet dem Käufer hierunter, wie man es in der Juriſten Sprache zu nennen pfleget, fidem de pretio, ſo verartet alsdenn dieſe Kaufshandlung in eine ordentliche Schuldſache, und es findet daher auch dabey alles dasjenige, was wir in dem zweyten Abſchnitt dieſer Hauptabtheilung von den Schuldſachen bemerket haben, ſeine Anwehre.

Eine ſchriftliche Verſicherung über das rückſtändig gebliebene Kaufgeld, muß ſich derſelbe zwar allemahl geben laſſen, wenn er dermahleinſt aus derſelben eine gerichtliche Klage anſtellen will.

Ob aber dieſe Verſicherung gerichtlich oder auſſergerichtlich geſchehe, hanget bloß von ſeiner Willkühr ab, und es hat in Anſehung ſolcher gerichtlich gegebenen Verſicherungen, eben diejenige Beſchaffenheit, die wir in dem zweyten Abſchnitt von allen Schuldverſchreibungen bemerket und feſtgeſetzet haben.

Der Käufer ſtehet zwar nicht allemahl unter der Gerichtsbarkeit des Kreisgerichtshofes, vor welchen ein dergleichen Kauf geſchloſſen wird.

Inzwiſchen waltet doch hieſelbſt ob forum Contractus deſſen Befugniß hiezu vor, und es muß daher auch, wenn dieſe Einrichtung allgemein wird, eine dergleichen Handlung in dem ganzen Lande als gerichtlich gelten, und folglich dem Verkäufer wegen des rückſtändig

geblie-

gebliebenen Kaufgeldes vor allen auſſergerichtlichen Schuldnern ein Vorrecht zugeſtanden werden.

Wer dasjenige, was wir in dem zweyten Abſchnitt von dem Unterſcheide gerichtlicher und auſſergerichtlicher Schuldverſchreibungen feſtgeſetzet haben, mit Aufmerkſamkeit geleſen hat, wird von dieſen Folgen auch in dem gegenwärtigen Fall ſchon von ſelbſt überzeuget ſeyn.

§. 59.

Von dem Kauf und Verkauf derjenigen beweglichen Güter, die ein Gegenſtand des in dem gemeinen Leben vorfallenden Handels und Wandels ſind, daß derſelbe ſo wenig als möglich eingeſchränket werden müſſe, und warum ſolches auch nicht nöthig ſey.

So viel den Kauf und Verkauf derjenigen beweglichen Dinge, die in den allgemeinen Handel und Wandel einſchlagen, anbetrifft, würde den Regeln der Staatsklugheit zuwider gehandelt werden, wenn man dergleichen bürgerliche Geſchäfte ohne Noth gar zu ſehr einſchränken, und ihnen einen Zwang, der dem Betriebe der verſchiedenen Gewerbe ſehr leicht ſchädlich werden könnte, anlegen wollte.

Zwar ſtehet nicht zu leugnen, daß auch dieſe Art von Geſchäften öfters eine Quelle von weitläuftigen Rechtshändeln, wenn nicht dabey die nöthigen Vorſichten gebrauchet werden, werden könne.

Inzwiſchen nimmt man doch ſolches, ob ſie gleich unter allen bürgerlichen Handlungen die häufigſten ſind, bey denſelben am wenigſten wahr.

Eben derjenige Treu und Glaube, der unter den privilegirten Kaufleuten die Grundſtütze des großen Handels iſt, verhütet auch gewiſſermaßen in dem kleinen allgemeinen Handel den ſchädlichen Ausbruch vieler Proceſſe, der ſonſt wegen der Menge dieſer Art von Geſchäften davon zu befürchten ſtünde.

Hat

Hat jemand in ſeinem Gewerbe, es beſtehe worinn es wolle, einmahl ſein Wort gebrochen, ſo darf er gewiß zum zweytenmahl nicht wiederkommen, und alle, die ſolches in Erfahrung gebracht haben, tragen billig Scheu, ſich mit demſelben in ein Verkehr, wenn es auch noch ſo geringe wäre, einzulaſſen.

Dieſes iſt die wahre Urſache, warum auch in dem gemeinen Handel und Wandel noch mehr Treu und Glauben, als man ſich ſonſt in einer ſo verdorbenen Welt wie die unſrige iſt, vorſtellen könnte, antrifft.

Der Eigennutz machet dieſe Ueberbleibſel von äuſſerlicher Redlichkeit nothwendig, und die Chikane ſelber muß davon zurücke prallen.

§. 60.

Fortſetzung des Vorigen.

Dergleichen Kaufe und Verkaufe geſchehen gemeiniglich gegen gleich baare Bezahlung, und dieſes iſt mit eine Urſache, warum daraus nur wenige Rechtshändel entſtehen.

Sollte aber auch in einem oder andern Fall, entweder der Verkäufer auf die verkaufte Sache, ehe ſie abgeliefert worden, einen Vorſchuß erhalten, oder dem Käufer wegen eines Theils des Kaufgeldes Nachſicht gegeben werden, ſo will es ſich doch nur ſelten ſchicken, daß hierüber eine gerichtliche Verſicherung bewirket werde.

Es kommt z. B. ein Viehhändler zu einem Landmann, und will ihm ſein vorräthiges Maſtvieh abkaufen. Da er aber nicht ſo viel baares Geld, daß er ſofort alles auf einem Bret bezahlen kann, bey ſich hat, ſo verſpricht er den Rückſtand binnen kurzer Zeit einzuſchicken.

Wollte nun der Verkäufer ihm dieſe Nachſicht nicht anders verſtatten, als daß er ihm vor dem nächſten Kreisgerichtshofe eine gerichtliche Verſicherung darüber

über ertheilte, ſo würde der Käufer ſich zu dieſer Weitläuftigkeit ſehr ſchwer entſchließen, ſondern lieber den ganzen Handel abbrechen, und das benöthigte Vieh an einem andern Ort zu erkaufen ſuchen.

Bey den in den Städten wohnenden Bürgern gehet dieſes bey einer ſolchen Art von Verkehr weit eher an, weil daſelbſt der Richter jederzeit bey der Hand iſt, und folglich die gerichtliche Sicherſtellung des rückſtändigen Kaufgeldes nur einen kurzen Gang nach dem Rathhauſe koſtet.

Bey dieſen ſich hierunter ereignenden Schwierigkeiten, wird noch immer den Käufern und Verkäufern, hierunter ihre Sicherheit nach Möglichkeit ſelber zu beſorgen, überlaſſen werden müſſen.

Können ſie es inzwiſchen dahin bringen, daß dergleichen Kaufe und Verkaufe ebenfalls gerichtlich geſchehen, ſo werden ſie gleichmäßig desjenigen Vorrechts, ſo in dem zweyten Abſchnitt allen gerichtlich vollzogenen Verſicherungen beygeleget worden, zu genießen haben.

Vierter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der aus den Pacht-Contracten, beſonders über Landgüter, entſpringenden vielfältigen Proceſſe, nebſt den zu deren Hemmung dienſamen Mitteln.

§. 1.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Nicht alle Eigenthümer der Landgüter ſind im Stande, dieſelben ſelber zu bewirthſchaften.

Sie werden daran entweder durch Alter und Schwachheit, oder durch Abweſenheit und Amtsgeſchäfte

ſchäfte gehindert. Oefters haben ſie auch zu den Wirthſchaftsgeſchäften kein Belieben, oder beſitzen mehrere Güter, die ſie insgeſammt ſelber zu verwalten nicht vermögend ſind.

Es muß daher die Bewirthſchaftung eines Landgutes ſehr oft einem Dritten überlaſſen werden.

Die in dieſen Fällen gewöhnlichen Bewirthſchaftungsarten beſtehen entweder in einer Adminiſtration oder Zeitpacht.

Bey der erſten ſitzet derjenige, dem die Bewirthſchaftung eines Gutes anvertrauet worden, auf Rechnung; bey dem zweyten aber, erleget er vor den Genuß der Früchte ein beſtimmtes jährliches Pachtgeld.

Welche von dieſen beyden Bewirthſchaftungsarten vor den Eigenthümer die beſte und vortheilhafteſte ſey, gehöret zwar noch zu den unentſchiedenen ökonomiſchen Streitfragen.

So viel iſt inzwiſchen gewiß, daß aus den letztern eine Menge der ſchädlichſten und verwickeltſten Proceſſe entſtehet, und ſie dadnrch in unſern Tagen faſt verabſcheuungswürdig geworden iſt.

Die Zeitpachten ſind eine der reichſten Quellen proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten, und kein bürgerliches Geſchäfte giebet der verderblichen Chikane mehrere Nahrung, als dieſe.

Sie iſt, wegen der vielen mit ſich führenden ſchädlichen Folgen, eine wahre Miſtpfütze, aus welcher ſich bisher gewinnſüchtige und eigennützige Sachwalter reichlich genähret, und manchen ſtärkenden Labetrunk genoſſen haben.

Dieſe ſchädliche Quelle gehörig zu entdecken, und zu deren Hemmung kräftige und dienſame Mittel anzuwenden, wird daher ebenfalls unſere Aufmerkſamkeit verdienen.

§. 2.

§. 2.

Daß an die vielen Proceſſe, ſo aus den Pachtcontracten über Landgüter bisher entſtanden ſind, hauptſächlich die Unwiſſenheit und Unerfahrenheit der dazu gebrauchten Conſulenten in ökonomiſchen Dingen ſchuld ſey.

Eine unrichtige und unbeſtimmte Abfaſſung der Pachtcontracte lieget ebenfalls bey den vielen aus dieſen Geſchäften entſpringenden Weitläuftigkeiten hauptſächlich zum Grunde.

Die Abfaſſung der Pachtcontracte iſt bisher gleichmäßig in den Händen der gewöhnlichen Conſulenten geweſen.

Ohne auf die allgemeine Urſachen, welche denſelben bey allen bürgerlichen Handlungen entgegen ſtehen, Rückſicht zu nehmen, waltet bey den Pachtcontracten noch eine beſondere vor, welche veranlaſſet, daß man es vor gefährlich halten muß, die Direction einer einzugehenden Zeitpacht lediglich ihren Händen zu überlaſſen.

Unter allen in dem gemeinen Leben zu verhandelnden Geſchäften ſchläget wohl keines ſo ſehr in das ökonomiſche Fach ein, als die vernünftige Einrichtung einer Zeitpacht.

Nicht allein der ganze Gegenſtand iſt ökonomiſch, ſondern auch alle dabey vorfallende Bedingungen ſetzen eine gründliche Einſicht und Erfahrung von Landwirthſchaftlichen Dingen voraus.

Zwar wiſſen die gewöhnlichen Conſulenten auch hievon manches zu reden.

Allein ihre Kenntniß davon iſt nur blos theoretiſch, und dabey größtentheils unvollſtändig, weil ſie aus Mangel eigener Erfahrung das Innere der Landwirthſchaft nicht gründlich einzuſehen im Stande ſind.

Aus dieſer Urſache wird auch von den geſchickteſten und redlichſten Männern in den Pacht-Contracten ſo viel unbeſtimmtes gelaſſen, und dadurch dem Pächter

oder Verpächter, ſeinem Gegner einen koſtbaren und weitläuftigen Proceß anzuhalſen, Gelegenheit gegeben.

§. 3.

Urſachen, warum die in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe zur Behandlung dieſes Geſchäftes weit geſchickter und fähiger ſeyn würden.

Die zu errichtende Kreisgerichtshöfe ſollen nach dem von uns in dem erſten Abſchnitt gethanen Vorſchlage, mit einem adlichen und bürgerlichen Rathe beſetzet ſeyn, und beſonders der erſte eine gründliche Einſicht und Erfahrung in der Landwirthſchaft beſitzen.

Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß auch die Einrichtung der Zeitpachten und Abfaſſung der deßhalb erforderlichen Contracte, dieſen Kreisgerichtshöfen anzuvertrauen, eben ſo nöthig als heilſam ſeyn werde.

Der adliche Rath ſetzet, nach ſeiner ihm in der Landwirthſchaft beywohnenden Kenntniß und Erfahrung, die zwiſchen dem Pächter und Verpächter zu regulirende Punkte nach ökonomiſchen Sätzen feſte, der bürgerliche Räth aber faſſet ſolche mit der möglichſten Deutlichkeit und Genauigkeit in die Feder.

Auf dieſem Wege wird man überzeuget ſeyn können, daß vors künftige, auch dieſe ſonſt reiche Quelle der Chikane, die bisher aus derſelben genoſſene Nahrung zu geben, aufhören werde.

Alle Geſchicklichkeit und Redlichkeit iſt fruchtlos und vergebens, wenn derjenige, der eine Sache einrichten oder dirigiren ſoll, ſelbige entweder gar nicht, oder doch nicht in ihrem ganzen Zuſammenhange kennet und verſtehet.

Dieſes war der beſondere Fehler, welcher die gewöhnlichen Conſulenten zu dieſem Geſchäfte ſo wenig fähig machte, der aber aus vorbemeldeten Urſachen bey den Kreisgerichtshöfen, wenn ſie ja ihre Wirklichkeit erlangen ſollten, von ſelbſt hinweg fallen würde.

§. 4.

§. 4.

Fortſetzung des Vorigen.

Inzwiſchen wollen wir, es geſchehe nun dieſen Kreis-Gerichtshöfen oder den noch ferner beyzubehaltenden Conſulenten zu gute, auch bey dieſem Geſchäfte diejenigen Stücke, worauf bey Abfaſſung eines Pacht-Contracts das hauptſächlichſte Augenmerk zu richten iſt, mit wenigen berühren.

Ich erinnere auch hiebey, daß die Kreisgerichtshöfe ſich nicht blos mit Niederſchreibung und deutlicher Faſſung desjenigen, was unter den Contrahenten verabredet worden, begnügen müſſen.

Ihre Pflicht gehet zugleich dahin, daß ſie, wenn ſie wahrnehmen, daß unter den verabredeten Punkten ſolche befindlich ſind, welche zu unvermeidlichen Proceſſen Gelegenheit geben, den Contrahenten deßhalb von Amtswegen vernünftige Vorſtellung thun, und das verabredete dergeſtalt, daß keine künftige Weitläuftigkeiten daraus zu befürchten ſtehen, einkleiden.

Hieraus erhellet abermahl, daß ſich dieſe Pacht-Angelegenheiten bey den Kreisgerichtshöfen in weit beſſern Händen, als ſie es anjezt bey den gewöhnlichen Conſulenten ſind, befinden würden.

Gemeiniglich hat ein jeder Contrahent ſeinen eigenen Conſulenten. Dieſe richten ihr Augenmerk nicht auf das gemeinſchaftliche Intereſſe beyder Theile, ſondern ein jeder ſorget nur vor ſeine Parthey, um derſelben die beſten und vortheilhafteſten Bedingungen zu verſchaffen, ohne ſich um die daraus entſtehen könnenden Folgen zu bekümmern.

Ja es iſt nicht ohne Beyſpiele, daß ſich dieſe Conſulenten wohl recht gefliſſentlich einander übers Ohr zu hauen, wie man zu reden pfleget, bemühen, und derjenige von den Contrahenten, der den ſchwächſten Conſulenten auf ſeiner Seite hat, läuft hierunter öfters viele

Gefahr, in künftige Verwirrung und Weitläuftigkeit geſetzet zu werden.

Alle dieſe widerrechtliche und höchſt unanſtändige Kunſtgriffe, würden bey den Kreisgerichtshöfen gänzlich hinweg fallen, weil dieſelben vor das gemeinſchaftliche Beſte beyder Theile zu ſorgen hätten, und ihnen die Wohlfahrt des einen ſo lieb wie des andern iſt.

§. 5.

Warum es, in allen Pacht-Contracten vornehmlich auf die genaue Beſtimmung eines gemäßigten Pachtgeldes Rückſicht zu nehmen, nöthig ſey.

So viel nun die hauptſächlichſten Punkte, die bey Eingehung einer Pacht über Landgüter, und Abfaſſung der deßhalb zu errichtenden Contracte, wenn nicht aus dieſem Geſchäfte unendliche Weitläuftigkeiten und Rechtshändel erwachſen ſollen, beobachtet werden müſſen, anbetrifft, ſo kommt dabey vor allen Dingen in Betracht:

1) Die richtige und genaue Beſtimmung eines gemäßigten Pachtgeldes.

Das Pachtgeld iſt ein Aequivalent oder Vergütigung des dem Pächter eingeräumten Genuſſes der auf dem verpachteten Gute zuwachſenden Früchte.

Daſſelbe muß daher, wenn es gerecht und billig ſeyn ſoll, mit dem Werthe der zum Genuß übergebenen Früchte, in einem gehörigen Verhältniß ſtehen.

Der Pächter übernimmt überdem die ganze Mühe von der Bewirthſchaftung des Guts.

Von jemanden zu verlangen, daß er das Vermögen eines Dritten umſonſt verwalten ſolle, wäre der Billigkeit zuwider gedacht.

Aus dieſem Grunde iſt es nöthig, daß bey Feſtſezung des Verhältniſſes zwiſchen den Früchten und dem Pachtgelde, wenigſtens ſo viel, als der Pächter und ſeine Familie zu ihrem nothdürftigen Unterhalt gebrauchen,

chen, abgerechnet, und allererſt nach dieſem Abzuge das Pachtgeld beſtimmet werde.

Ein Eigenthümer irret ſich, wenn er glaubet, daß er ſein Gut eben ſo hoch, als er es bey einer guten Bewirthſchaftung ſelber genutzet hat, verpachten könne. Er vergiſſet dabey, daß der Pächter und ſeine Familie wenigſtens ihren Unterhalt zum Lohn der angewandten Mühe genießen müſſen.

So viel, als das Gut bey einer eigenen ſchlechten Bewirthſchaftung eingebracht hat, kann er wohl von dem Pächter ohne Verletzung der Billigkeit verlangen, weil alsdenn der mehrere Gewinnſt, den er von der beſſern Bewirthſchaftung deſſelben zu hoffen hat, die Stelle ſeines Lohns vertreten würde.

Meine Meynung gehet hiebey nicht dahin, daß bey einer jeden Gutsverpachtung eine dergleichen methodiſche Berechnung angeleget werden ſolle, als welches viel zu pedantiſch heraus kommen würde.

Nur will ich ſo viel hiedurch erinnerlich machen, daß es, das Pachtgeld zu überſetzen, vor keinen Verpächter rathſam, und vor einen jeden Pächter verderblich ſey.

Eigenthümer, die nur blos auf das gegenwärtige ſehen, der künftigen Folgen aber dabey vergeſſen, lieben unter den ſich zu ihren Gütern angebenden Pächtern gemeiniglich die Meiſtbiethenden.

Vernünftige und in der Erfahrung geübte aber denken ganz anders, und denſelben wird ein hohes Geboth des Pächters eher verdächtig ſeyn, als daß es ihnen annehmlich werden ſollte.

Ein friedliebender und als ein erfahrner Wirth bekannter Mann, iſt jederzeit ein weit ſicherer Pächter, als ein anderer, der in Anſehung dieſer Eigenſchaften noch nicht bekannt iſt, ob gleich das Geboth des erſtern weit niedriger und geringer, als das von dem letztern gethane iſt.

§. 6.

Fortſetzung des Vorigen, und warum das Pachtgeld niemahls übertrieben werden müſſe.

Der Eigennutz verblendet hierunter die Eigenthümer gar leicht, und es wird daher allemahl eine beſondere Pflicht der zu errichtenden Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten ſeyn, ſie durch vernünftige Vorſtellungen von dieſem Irrthum zurück zu bringen, und die Sache dahin einzuleiten, daß nach Befund der Umſtände kein übertriebenes, ſondern nach der Billigkeit gemäßigtes Pachtgeld feſtgeſetzet werde.

Was hilft es einem Eigenthümer, in den erſten Jahren der Pacht ein übertriebenes Pachtgeld zu erzwingen, wenn nachher der Pächter auf dem Gute verarmen, und er der Verpächter ſolches in verfallenen Umſtänden wieder zurück nehmen muß?

Daß dieſes die natürliche Folge von allen übertriebenen Pachten ſey, lehret die tägliche Erfahrung zur Gnüge.

Finden nun die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten, daß der Pächter in der Pacht zu hoch angeſpannet werde, ſo iſt es ihre Pflicht, ſolches dem Verpächter vorſtellig zu machen, und denſelben zur Annehmung eines gemäßigten Pachtgeldes zu bewegen, dagegen ihnen aber auch oblieget, auf die nöthigen Vorſichten bedacht zu ſeyn, damit der Verpächter dasjenige, was der Pächter verſprochen hat, zu allen Zeiten prompt und ohne Widerrede erhalte.

§. 7.

Von richtiger Beſtimmung der Pacht-Termine.

Nicht blos darauf, daß das verabredete Pachtgeld nicht zu hoch ſey, ſondern auch

2) auf die Beſtimmung bequemer und geſchickter Zahlungs-Termine,

iſt Rückſicht zu nehmen.

Durch

Durch ungeſchickte und der Natur der Landwirthſchaft zuwider laufende Pacht-Zahlungstermine, kann einem Gutspächter die Pacht gar ſehr erſchweret werden, gleich wie ſie ihm durch vernünftige der landwirthſchaftlichen Verfaſſung angemeſſene Zahlungsfriſten, ungemein erleichtert wird.

Der Pächter kann natürlicher Weiſe, wenn er nicht ein eigenes ſtarkes Vermögen hat, die Zahlungs-Termine der Pachtgelder nur lediglich aus den verloſeten Gutsfrüchten abführen.

Nun aber hat er das Gut allererſt Termino Johannis Bapt. angetreten, und dem ohnerachtet ſoll er ſchon auf Michaelis einen Theil des verſprochenen Pachtgeldes bezahlen.

Allen Wirthſchaftsverſtändigen iſt bekannt, daß die Zwiſchenzeit zwiſchen Johannis und Michael von allen wirthſchaftlichen Einnahmen leer iſt.

Dieſer Zahlungs-Termin muß alſo, wenigſtens in dem erſten Jahre, von dem Pächter aus ſeinen eigenen Mitteln vorgeſchoſſen werden, wenn er nicht das kaum eingeerndtete Getreide unmittelbar ausdreſchen, und mit Verſäumung der nöthigſten Wirthſchaftsgeſchäfte dazu anwenden will.

Der Pächter iſt gemeiniglich ſchon, theils durch Beſtellung der baaren Caution, und theils auch durch die neue Einrichtung der Wirthſchaft, von aller Baarſchaft entblößet worden, und es fällt ihm daher deſto ſchwerer, in Anſehung dieſes erſten Pacht-Termins einen neuen Vorſchuß zu thun.

Ein von aller Baarſchaft entblößter Pächter aber, wird, weil er ſich mit dem Verkauf der gewonnenen Früchte gar zu ſehr übereilen muß, allemahl nur ſchwach bleiben, und nie zu rechten Kräften kommen können, welches am Ende nicht blos den Pächter zu Grunde richtet, ſondern auch den Verpächter, wenn

jener keine richtige Zahlung weiter leiſten kann, zugleich mit trifft.

Der Michaelis=Termin iſt daher jederzeit kein den landwirthſchaftlichen Sätzen gemäßer erſter Zahlungs=Termin, und es müſſen daher die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten, wenn dergleichen unter den Parten unbedachtſamer Weiſe verabredet ſeyn ſollte, ſolches durch vernünftige Vorſtellungen abzuändern, und die Bezahlung des Pachtgeldes lediglich auf die drey Termine, Weihnachten, Oſtern und Johannis, einzutheilen ſuchen.

Denn alsdenn hat der Pächter bereits durch die Veräuſſerung der gewonnenen Gutsfrüchte, baares Geld einnehmen können, ohne ſeine eigene Mittel dazu anwenden zu dürfen.

Dem Pächter muß die Pacht durch dergleichen Nebenumſtände niemahls erſchweret, ſondern vielmehr auf alle mögliche Art etleichtert werden.

Denn, wenn der Pächter zu Grunde gehet, leidet der Verpächter, wie ſchon vorhin bemerket worden, zugleich mit, und öfters iſt deſſen Verluſt anſehnlicher, als der dem Pächter dadurch verurſachte.

§. 8.

Von der Sicherſtellung der Verpächter, als einer ebenfalls nöthigen Vorſicht bey den Pacht Contracten.

Die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten haben ferner

3) auf die Sicherſtellung des Verpächters bedacht zu ſeyn Urſache.

Dieſe Sicherſtellung hat einen doppelten Gegenſtand.

Der Verpächter muß nicht allein wegen richtiger und prompter Abführung des verſprochenen Pachtgeldes, ſondern auch in Anſehung des dem Pächter mit übergebenen Beylaſſes geſichert werden.

Auf

Auf groſzen und wichtigen Landgütern kann hierunter nur ſelten eine arithmetiſche Genauigkeit beobachtet werden, weil es ſonſt, zu denſelben die erforderliche Pachtluſtige zu finden, ſchwer halten würde.

Eine bekannte Redlichkeit und berühmte Wirthſchafts-Erfahrung des Pächters, muſz hier öfters die beſte Caution ſeyn.

Da ſich inzwiſchen ein Eigenthümer wohl ſchwerlich entſchlieſſen wird, jemanden ſein Gut mit dem dazu gehörigen Beylaſz, auf ſein bloſzes redliches Geſichte in Pacht zu geben, ſo muſz auch dasjenige, was die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten der Billigkeit nach dabey zu beobachten haben, näher erörtert und auseinander geſetzet werden.

§. 9.

Warum ein ganz jähriger Vorſchuſz der Pächte, die beſte Caution ſeyn würde, ſolches aber wohl in den wenigſten Fällen zu bewirken ſtehen möchte.

Ich habe bereits in dem dritten Bande der *Oeconomia forenſis* bemerket, daſz die vor den Verpächter ſicherſte und vor den Pächter bequemſte Caution diejenige ſeyn würde, wenn der Pächter jedesmahl das verſprochene Pachtgeld auf ein ganzes Jahr voraus zu bezahlen im Stande wäre.

Der Verpächter würde alsdenn nicht allein vollkommen geſichert ſeyn, ſondern auch der Pächter deſto mehrere Zeit, die Gutsfrüchte nach Bequemlichkeit, und ohne Uebereilung veräuſſern zu können, gewinnen.

Können die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten das Cautionsgeſchäfte bey den Güterverpachtungen auf dieſen Fuſz einrichten, und beyde Theile von deſſen Vorzüglichkeit überzeugen, ſo werden ſie dadurch viel nützliches ſtiften.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daſz ſolches zu unſern jetzigen Zeiten, wo es nur wenige reiche und wohl-

habende Pächter giebet, ſowohl bey großen als kleinen Gütern, vielen Schwierigkeiten ausgeſetzet ſeyn wird.

Bey großen Gütern werden die wenigſte Pächter den Vorſchuß eines ganzen Jahres aufzubringen im Stande ſeyn, und diejenigen, ſo ſich nur mit Pachtung kleiner Güter abgeben, beſitzen verhältnißmäßig eben ſo wenig die dazu erforderliche Baarſchaft.

§. 10.

Warum es rathſam ſey, mit einer Caution, ſo die Halbſcheid des Pachtgeldes erreichet, zufrieden zu ſeyn, was vor nöthige Vorſichten aber dabey gebrauchet werden müſſen.

Die Caution auf die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes zu beſtellen, iſt der bisherigen Gewohnheit gemäß.

Da es nicht rathſam iſt, daß ein neu antretender Pächter von allen baaren Gelde, ſo er zum Beſten der Wirthſchaft mit Nutzen anwenden könnte, entblößet werde, ſo halte ich es, auch mit einem halbjährigen Vorſchuß des Pachtgeldes zufrieden zu ſeyn, rathſam.

Inzwiſchen iſt nöthig, daß, wenn nicht die verſprochene Pacht-Termine prompt und richtig erfolgen, eine unausbleibliche Exmißion des Pächters, den Rechten gemäß vorbedungen werde.

Denn offenbar iſt es, daß der Verpächter, ſo bald der Pächter zwey Termine ſchuldig bleibet, ſeiner ganzen Caution verluſtig iſt, und er vors künftige weiter keine Sicherheit an derſelben habe.

Daß ſich der Pächter in dieſen Fällen den Verfügungen der Gerichte des Verpächters unterwerfen, und ſolches in dem Pachtcontract beſonders bemerket werden müſſe, iſt um ſo nothwendiger, als ſonſt der Verpächter in allzugroße Weitläuftigkeiten gerathen, und der Gefahr eines unerſetzlichen Schadens ausgeſetzet würde.

In den Königl. Preußiſchen Ländern iſt dieſes ſchon vorhin durch die Geſetze verordnet, und es würde daher

daher nur in andern Staaten, die nicht unter dieſem Zepter ſtehen, in den Pachtcontracten zu einer ausdrücklichen Bedingung zu machen ſeyn.

§. 11.

Von den verſchiedenen Arten der Caution, und welche unter denſelben die beſten ſind.

Es iſt bekannt, daß man verſchiedene Arten der Caution hat.

Bald wird die nöthige Sicherheit durch Bürgſchaften, bald durch Einlegung ſicherer Obligationen, und endlich baar beſtellet.

Die Cautionen durch Bürgſchaften ſind, wegen der vielen rechtlichen Einwendungen, ſo die Bürgen dagegen machen können, nicht rathſam, ſondern die baare Cautions-Beſtellung iſt faſt in allen Pacht-Angelegenheiten, weil man dadurch den Pächter am meiſten in ſeiner Gewalt bekommt, die gewöhnlichſte und auch die beſte.

Inzwiſchen ſehe ich nicht ab, warum man nicht auch bey wichtigen Gütern die Einlegung einer gültigen und ſichern Obligation annehmen, und dadurch dem Pächter den Vortheil, ſich nicht von allen zur Bewirthſchaftung des Gutes und deſſen erſten Einrichtung nöthigen baaren Gelde entblößen zu dürfen, verſtatten wollte.

Von ſelbſt verſtehet es ſich aber, daß eine dergleichen zur Caution eingelegte Obligation gehörig eingetragen, und durch einen producirten Hypothekenſchein, daß ſolche vollkommen ſicher ſtehe, nachgewieſen werden müſſe.

Die baare Cautionsbeſtellung erſchweret, beſonders bey wichtigen Landgütern, die zu Standebringung der Pacht öfters gar ſehr, und es iſt gewiß, daß, wenn die Eigenthümer mit Einlegung ſolcher Obligationen

zu-

zufrieden ſeyn wollten, ſie zu ihren Gütern weit mehrere Pachtluſtige bekommen würden.

Die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten haben daher auch hierauf Rückſicht zu nehmen, und den Contrahenten, wegen alles desjenigen, ſo die Sache erleichtern kann, vernünftige Vorſtellung zu thun.

§. 12.

Warum es bey den baar beſtellten Pacht Cautionen nöthig ſey, daß in dem Pachtcontract ausdrücklich beſtimmet werde, ob ſie verzinſet werden ſollen, oder nicht.

In den Fällen, wo die Caution mit baaren Gelde beſtellet wird, pflegen entweder die Zinſen davon von dem Pachtgelde abgerechnet zu werden, oder es bleiben ſolche bis zu den letzten Pacht-Terminen unverzinſet.

Auch hierunter muß in dem zu errichtenden Pacht-Contract eine genaue und deutliche Beſtimmung enthalten ſeyn, weil ſonſt, wenn dieſes in dem Contract unentſchieden geblieben iſt, gar leicht ein Zweifel, welcher zu Weitläuftigkeiten Anlaß giebet, darüber entſtehen kann.

Sehr oft ſuchen die Pächter das ſonſt gebührende Cautions-Quantum deßhalb zu verringern, weil ſie in das Gut einen ſtarken eigenen Viehſtand einbringen, welchen ſie dem Verpächter zu ſeiner Sicherheit mit anrechnen.

Allein dieſe Art von Sicherſtellung iſt ſehr unzuverläßig, und es kann daher auch nur wenige Rückſicht darauf genommen werden.

Denn eines theils bleibet der Pächter von dieſem ſeinen eingebrachten Viehſtande allemahl Herr und Meiſter, und es kann der Verpächter niemahl verſichert ſeyn, ob er denſelben in der Art, als er ihn eingebracht hat, beſtändig conſerviren, oder vielmehr wegſchaffen und veräuſſern werde.

Einen

Einen Pächter aber hierunter ſo genau, daß er ſolches nicht thun könne, zu beobachten, iſt faſt ohnmöglich.

Andern theils ſind alle Vieharten dem allgemeinen Sterben dergeſtalt ausgeſetzet, daß ſie ſchon allein aus dieſem Grunde niemahl vor eine tüchtige Caution angenommen werden können.

Alle Sicherſtellungen müſſen beſtändig, und keinen dergleichen von bloßen Unglücksfällen abhangenden Veränderungen unterworfen ſeyn.

§. 13.

Daß auch die Ehefrauen der Pächter zur rechtlichen Entſagung ihres Eingebrachten und andern weiblichen Gerechtigkeiten anzuhalten ſind, und warum ſolches mit zur Sicherſtellung des Verpächters gehöre.

Da die meiſten Pächter, wie es auch die Nothwendigkeit der Landwirthſchaftlichen Verfaſſung erfordert, verheyrathet zu ſeyn pflegen, ſo iſt kein ungewöhnlicher Fall, daß ihre Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten, bey den rückſtändig gebliebenen Pachtforderungen ein Vorrecht vor den Verpächter zu behaupten ſuchen.

Eine Nothwendigkeit iſt es daher, daß ſich die Ehefrauen der Pächter vor dem Antritt der Pacht mit verbindlich machen, und allen ihren weiblichen Gerechtigkeiten in gehöriger Rechtsform entſagen müſſen.

Auch dieſes haben ſolchemnach die Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten, als ein zur Sicherheit des Verpächters nöthiges Stück niemahl zu übergehen.

Die Art und Weiſe wie ſolches geſchehen müſſe, iſt bereits allenthalben in den Geſetzen vorgeſchrieben, und es kann, wenn die Kreisgerichtshöfe zu ihrer Wirklichkeit gelangen ſollten, ſolches vor denſelben ſelber geſchehen, wodurch denn abermahl mancherley unnöthige Koſten und Weitläuftigkeiten erſparet werden würden.

§. 14.

Von der bey Vermeidung der Evictionsfälle, oder deren richtigen Beſtimmung, nöthigen Vorſicht.

Diejenige, die an dergleichen Güterverpachtungs-Geſchäften einen Theil haben, müſſen, es mögen Kreis-Gerichtshöfe, oder bloße Conſulenten ſeyn, ihre Aufmerkſamkeit ferner dahin richten, daß

4) Die dabey vorfallen könnende Evictionsfälle, wo nicht gänzlich vermieden, doch wenigſtens gehörig beſtimmet werden mögen.

Der Mißbrauch, den ein großer Theil der Pächter bisher hierunter getrieben hat, und der von der Chikane bis auf das äuſſerſte ausgedehnet worden, macht dieſe Erinnerung beſonders wichtig und merkwürdig.

Um hierunter eine beſtimmte Regel feſtzuſetzen, muß zwiſchen dem Ertrage des verpachteten Gutes, und den zu demſelben gehörigen Wirthſchaftstheilen und Zubehörungsſtücken ein vernünftiger Unterſcheid gemachet werden.

Wohl dieſe, wenn ſie in ihrer Subſtanz ermangeln, nimmermehr aber jener, können als ein Gegenſtand der Eviction angeſehen werden, es wäre denn, daß ein Verpächter, oder deſſen Conſulent, ſich ganz unbeſonnener Weiſe, auch in Anſehung des Gutsertrages, zu einer Gewährleiſtung anheiſchig gemacht hätte.

Die Sache iſt nicht ganz ohne Beyſpiele, und mir iſt ſelbſt ein ſehr merkwürdiger Vorfall bekannt, wo ein illuſtrer Verpächter durch die boshafte Ränke eines prävaricirenden Conſulenten in dieſes Labyrinth gerathen, und in Weitläuftigkeiten, die nur wenige ihres gleichen haben, verſetzet worden iſt.

Dieſes ermuntert mich um ſo mehr, die Nothwendigkeit von der vorhin gegebenen Regel allen denen, die in dergleichen Sachen gebrauchet werden können, recht deutlich und andringend zu machen.

Wenn

Wenn man die ſcheußliche Geſtalt der Chikane recht lebhaft vorſtellen wollte, ſo müſte man ſie nach dieſen ſo berühmten Pachtproceß ſchildern, indem in demſelben alles, was nur immer ihre Bosheit vermag, offenbar geworden iſt.

§. 15.

Gründe, warum der Pächter von dem Verpächter wegen des Gutsertrages niemahl eine Gewährleiſtung fordern kann.

Der in dem vorſtehenden §. behauptete Satz, daß der Pächter von dem Verpächter wegen des Gutsertrages, wofern ſich dieſer nicht ausdrücklich dazu verbindlich gemacht hat, keine Gewährleiſtung fordern könne, iſt ſowohl in der Vernunft, als auch in der Natur der Sache ſelber, gegründet.

Müſte der Verpächter dem Pächter vor den geringern Ertrag des Gutes zu gute kommen, ſo würde es auch billig ſeyn, daß in ſolchen Jahren, wo der Ertrag des Gutes das Pachtgeld überſchreitet, ihm der Ueberſchuß vergütiget werde.

Alsdenn aber bekäme dieſes Geſchäft eine ganz andere Geſtalt, als es nach den Begriffen, ſo die Rechte davon geben, haben muß.

Es hörte auf, eine Pacht zu ſeyn, ſondern verartete in eine wirkliche Adminiſtration.

Wie ſich nun wohl hiezu kein Pächter ſo leicht verſtehen wird, ſo kann er auch der Billigkeit nach von dem Verpächter nicht verlangen, daß derſelbe ihm in allen Jahren den angegebenen Ertrag des Gutes evinciren ſoll.

Alle Landgüter bringen mehr oder weniger ein, nachdem ſie gut oder ſchlecht bewirthſchaftet werden.

Nach geſchehener Verpachtung hanget die Führung der Wirthſchaft nicht mehr von dem Verpächter, ſondern dem Pächter, ab.

Wenn

Wenn dieſer nun, wie es ſehr oft geſchiehet, das Gut ſchlecht und unrichtig bewirthſchaftet, und daraus ein geringerer Ertrag entſtehet, ſo ſetzet ſich die Vernunft ſelber dawider, wenn der Pächter dem ohnerachtet, wegen des Ertrages, eine Gewährleiſtung fordern will.

§. 16.

Warum es dem ohnerachtet nöthig ſey, ſolches in dem Pachtcontract mit deutlichen und beſtimmten Worten zu bemerken.

Dieſe Gründe werden hoffentlich ſtark genug ſeyn, einen auf dieſe ungerechte Gedanken verfallenden Pächter ſchlechterdings abzuweiſen, wenn es auch gleich in dem Pachtcontract ſelber, daß er des Ertrages wegen keine Eviction zu fordern, befugt ſeyn ſolle, nicht ausdrücklich enthalten, ſondern dieſer Punct mit Stillſchweigen übergangen worden wäre.

Denn es iſt dieſes als ein rechtlicher ökonomiſcher Grundſatz anzuſehen, welcher, wenn auch deſſen nicht beſonders Erwehnung geſchehen, ſich dennoch allemahl von ſelbſt verſtehet.

Da inzwiſchen die Chikane ihre Gewalt in den Pachtſachen ganz vorzüglich auszuüben pfleget, ſo iſt es nicht rathſam, daß hierunter eine Feder voll Dinte erſparet werde. Vielmehr erfordert es die Klugheit, ſolches in dem Pacht=Contract mit deutlichen Worten zu bemerken.

Der bekannte Ausdruck, in Pauſch und Bogen, von welchem ſonſt in andern Fällen, wie in dem vorhergehenden dritten Abſchnitt mit mehrern erinnert worden, mancherley Mißbrauch gemacht wird, ſchicket ſich zwar hier ganz wohl, und ein Richter, der ſolchen in einem Pacht=Contract antrifft, wird wohl den Verpächter nicht ſo leicht zur Gewährleiſtung des Ertrages von dem verpachteten Gute verurtheilen.

Allein

Allein warum will man, um der Chikane allen Einwand zu benehmen, nicht noch ein paar Zeilen mehr ſetzen, und ausdrücklich, daß wegen des Ertrages des Gutes keine Gewährleiſtung ſtatt haben ſolle, mit deutlichen und beſtimmten Worten bemerken?

Dieſe Vorſicht iſt daher ſowohl den zu etablirenden Kreisgerichtshöfen, als auch in deren Ermangelung, den Conſulenten, ganz beſonders anzuempfehlen.

§. 17.

Daß nur bey den ſteigenden und fallenden Gutsnutzungen, nicht aber in Anſehung der baaren Gefälle, die Gewährleiſtung den Rechten nach wegfalle.

Nicht blos der Ackerbau bleibet in Anſehung des Ertrages von der Gewährleiſtung ausgenommen, ſondern auch bey allen andern Gutstheilen, deren Ertrag ungewiß, und bald ſteigend bald fallend iſt, findet ſolches ſtatt.

In Anſehung der beſtimmten baaren Gefälle an Zinſen und ſtehenden Hebungen aber, hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß.

Bey denſelben bleibet dem Pächter niemahls ein Gewinnſt zu erwarten, wohl aber kann er, durch einen ſich darinn ereignenden Ausfall, dabey in Verluſt gerathen.

Jedoch ſind die Getreidepächte hierunter nicht mit begriffen.

Denn wenn auch von denſelben hie und da etwas ausfallen ſollte, ſo ſind dergleichen Getreidepächte dem Pächter doch nur vor einen ſehr gemäßigten Mittelpreiß angeſchlagen, und es fehlet nicht an Beyſpielen, daß in theuren Jahren wegen des höhern Preiſes der angeſchlagene Ertrag doppelt davon heraus kommt.

Sie ſind daher aus dieſem Grunde zu den ſteigenden und fallenden Gutseinkünften, bey welchen keine Gewährleiſtung ſtatt findet, zu rechnen.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den an vielen Orten gewöhnlichen Getreide-Zehenden. Deren Abnutzung iſt ebenfalls ſteigend und fallend, und ihr Ertrag wird nach dem Unterſchiede guter oder ſchlechter Erndten bald höher oder geringer.

§. 18.

Warum, daß der Pächter auch der Eviction wegen der baaren Gefälle, in dem Contract gänzlich entſage, alle mögliche Mühe angewendet werden müſſe.

Ob nun wohl aus den vorbemeldeten Urſachen, ohne ausdrückliche anderweitige Verabredung der Contrahenten, die baaren beſtimmten Gefälle dem Pächter jederzeit evinciret werden müſſen, ſo iſt es doch rathſam, daß in dem Pacht-Contract auch dieſer Punct dergeſtalt abgemachet werde, damit wegen ſolcher baaren Gefälle die Eviction ebenfalls wegfalle, und der Pächter den ſich darin ereigneten Ausfall übernehme.

Es wird ſolches ſonſt ein beſtändiger Zankapfel zwiſchen dem Pächter und Verpächter bleiben.

Denn ſtehet gleich die dem Verpächter obliegende Schuldigkeit, den Pächter hierunter zu vertreten, feſt, ſo wird es demſelben doch niemahls an Einwendungen, warum ſolche in dieſem oder jenem einzeln Fall nicht ſtatt finden könne, ermangeln.

Bald iſt der Pächter durch die von ihm den Zinsgebern wiederfahrnen Bedrückungen ſelber Schuld daran.

Bald hat er die ſchuldigen Zinſen zu lange aufſchwellen laſſen, und es ſich daher ſelber beyzumeſſen, wenn die Zinsgeber die rückſtändigen Gelder nicht gehörig abführen können.

Dieſe und andere dergleichen Einwendungen mehr, werden beſtändig einen reichen Stoff zu Proceſſen zwiſchen dem Pächter und Verpächter geben.

Wenn

Wenn nun, dieſes zu vermeiden, die Hauptabſicht der in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe und aller redlichen Conſulenten ſeyn muß, ſo werden ſie auch alle Mühe anzuwenden haben, die Sache dazu einzurichten, daß dieſer Punct nicht in Ungewißheit gelaſſen, ſondern auch der Ertrag der beſtimmten baaren Gefälle von aller Eviction ausgenommen werde.

§. 19.

Von den Bewegungsgründen, die, um dieſes zu bewirken, gebrauchet werden können.

Es wird auch den Kreisgerichtshöfen und Conſulenten an Bewegungsgründen, um dieſes bey beyden Theilen, beſonders aber dem Pächter, zu bewirken nicht ermangeln.

Der Pächter muß in Erwägung ziehen, daß er nicht blos dieſe baaren Gefälle, ſondern alle übrige Theile des Gutes pachtet, und er folglich dasjenige, was er bey den erſtern verlieren könnte, bey den andern wieder doppelt zu gewinnen Hoffnung hat.

Demnächſt ſind ihm die vielen Weitläuftigkeiten, die faſt bey einem jeden dieſer Evictionsfälle entſtehen, und eine Menge von Koſten und Beſchwerlichkeiten nach ſich ziehen würden, mit Nachdruck vorzuſtellen.

An den meiſten Orten, wo die Früchte des Ackerbaues den größeſten Theil von den Einkünften des Gutes ausmachen, werden bey einem vernünftigen Pächter dieſe Vorſtellungen leicht einen Eingang finden, weil daſelbſt die baaren Gefälle nur gemeiniglich in Kleinigkeiten zu beſtehen pflegen.

In ſolchen Gegenden hingegen, wo nur weniger Ackerbau vorhanden, und die meiſten Grundſtücke gegen Zinß ausgethan ſind, werden die Pächter gegen einen ſolchen Antrag ſchon mehrere Schwierigkeiten zu machen Urſache haben.

Denn alsdenn können ſie nicht mit der Hoffnung geſchmeichelt werden, daß der größere Gewinn von den ſteigenden und fallenden Nutzungen, den bey den baaren Hebungen möglichen Ausfall jederzeit vergütigen, und wieder gleich machen werde.

In der That hat auch in einem ſolchen Fall der Pächter nicht unrecht, wenn er ſich dieſem Anmuthen widerſetzet.

Die Pächter müſſen zwar, weil ſie von ihrem Recht den größeſten Mißbrauch machen können, und ſolches auch gemeiniglich zu thun pflegen, am meiſten eingeſchränket werden.

Inzwiſchen ſind ihnen doch keine Bedingungen, bey deren Eingehung ihr unvermeidlicher Schade in die Augen fällt, aufzudringen.

Beydes Pächter und Verpächter müſſen auf eine gleich unpartheyiſche Art behandelt werden.

§. 20.

Wie die Sache einzurichten, wenn der Pächter zur Entſagung der Gewährleiſtung wegen der baaren Gefälle nicht bewogen werden kann.

Will es nun gleich, den Pächter dahin zu bewegen, daß er wegen der baaren Gefälle von der Gewährleiſtung abſtehe, weder rechtlich noch möglich ſeyn, ſo werden dennoch andere Wege übrig bleiben, um die Proceſſe und Rechtsſtreite, die aus dergleichen Evictionsfällen nothwendig entſtehen müſſen, mit Ernſt zu vermeiden.

Betreffen die baaren Hebungen nur einen kleinen Theil der Gutseinkünfte, ſo kann die Sache dadurch gehoben werden, daß der Verpächter den Pächter von ſolchen Zinßhebungen, gegen Entſagung ſeines Gewährleiſtungs-Rechts, den fünften oder ſechsten Theil, nachdem es die Beſchaffenheit der Zinßgeber rathſam machet, zurücke ſchlage.

Sind

Sind aber die Contrahenten auch hierüber nicht zu vereinigen, ſo iſt, beſonders an den Orten, wo die baaren Geldhebungen den gröſseſten Theil der Gutseinkünfte ausmachen, hierunter kein ſicherer Mittel zu erwählen, als daß die Erhebung der baaren Gefälle von der Pacht ganz und gar ausgenommen, und ſolche dem Verpächter vorbehalten werde.

Nichts iſt, was hierunter entgegen ſtehen kann, und es bleibet doch allemahl unleugbar, daß alsdenn alle in dieſem Stück zwiſchen dem Verpächter und Pächter vorkommen könnende Irrungen gänzlich gehoben werden.

Sollte auch gleich der Pächter ſelber von dem Gutsherrn zur Einhebung ſolcher baaren Gefälle gegen eine billige Erkenntlichkeit beſtellet werden, ſo würde doch ſolches alsdenn mit der Pacht ſelber keine Verbindung haben, ſondern der Pächter in dieſer Abſicht als eine fremde und dritte Perſon anzuſehen ſeyn.

§. 21.

Fortſetzung des Vorigen.

Wenn auch wider Vermuthen dieſes Mittel zur Hebung der künftigen ſchädlichen Folgen den Contrahenten nicht anſtändig, ſondern der Verpächter wollte lieber dem Pächter auch die baaren Gefälle unter ſeiner Gewährleiſtung mit überlaſſen, ſo wird es doch zum wenigſten nöthig ſeyn, daß dieſe Evictionsfälle genau beſtimmet, und ſo viel möglich, damit nicht künftige unnöthige Weitläuftigkeiten daraus entſtehen mögen, eingeſchränket werden.

Zu ſolchem Ende iſt feſtzuſetzen:

1) Daß der Pächter den Zinßgebern keine unrechtmäßige Bedrückungen zufüge, und ſie dadurch, ihre ſchuldigen Zinſen abgeben zu können, auſſer Stand ſetze.

Dieſe Bedingung wird hauptſächlich alsdenn von Wirkung ſeyn können, wenn die Zinßgeber auch zugleich zu Naturaldienſten verbunden ſind.

Denn wie ſehr dergleichen Unterthanen unter den Zeitpachten Gefahr laufen, iſt jedermann bekannt, und es wird ſolches unten bald mit mehrern bemerket werden.

Demnächſt iſt ferner auszubedingen, daß

2) Der Pächter den Zinßgebern, ohne ausdrückliche Einwilligung des Verpächters, keine Nachſicht ertheilen, ſondern die ſchuldigen Präſtationen, ohne ſelbige aufſchwellen zu laſſen, zu gehöriger Zeit prompt einfordern und beytreiben laſſen müſſe.

Offenbar iſt es, daß bey dieſer genommenen Vorſicht ſich nur ſelten ein Vorfall, der dem Verpächter zur Laſt fallen könnte, ereignen wird.

Denn auch der liederlichſte Wirth und Zinßgeber wird, wenn er keine leichtſinnige Nachſichten zu hoffen hat, zur Abführung ſeiner Schuldigkeiten, damit er nicht aus ſeiner Nahrung geworfen werden möge, Rath zu ſchaffen wiſſen.

Endlich iſt

3) Der Pächter auch dahin zu verpflichten, daß er, wenn er einen oder andern von den Zinßgebern in ſolchen ſchlechten Umſtänden, welche eine Zurückbleibung in ſeinen Schuldigkeiten vermuthen läſſet, wahrnimmt, ſolches dem Verpächter bey Zeiten anzeige, damit derſelbe hierunter auf eine Abänderung, die ſie beyderſeits auſſer Schaden ſetzet, bedacht ſeyn könne.

Trifft der Verpächter hierunter die gehörige Abänderungen nicht, ſo fällt die Schuld davon auf ihn allein zurück, und er kann ſich alsdenn, dem Pächter wegen des daraus entſtehenden Ausfalls gerecht zu werden, unter keinerley Vorwand entziehen.

Die Natur der Sache giebet es von ſelbſt, daß bey dieſen genommenen Vorſichten auch alsdenn, wenn dem

Pächter

Pächter wegen der baaren Gefälle das Recht der Gewährleiſtungs-Forderung vorbehalten bleibet, dennoch daraus ſo leicht keine Gelegenheit zu verderblichen Proceſſen und Weitläuftigkeiten entſtehen könne.

§. 22.

Daß die Exiſtenz der Pertinenzſtücke dem Pächter allerdings gewähret werden müſſe.

So gegründet der §. 14. bemerkte Satz iſt, vermöge deſſen ein Pächter wegen des Gutsertrages, auſſer den vorhin ausgenommenen Fällen, keine Eviction von dem Verpächter fordern kann, eben ſo richtig iſt auch der daſelbſt bemerkte zweyte Satz, daß dem Pächter die Exiſtenz der in Anſchlag gebrachten Pertinenz-Stücke gehörig gewähret werden müſſe.

Hat z. B. der Verpächter dem Pächter eine Wieſe mit veranſchlaget, welche nachher von einem Dritten in Anſpruch genommen und vindiciret wird, ſo giebet es ſelbſt die Vernunft an die Hand, daß dem Pächter der von dieſer Wieſe angeſchlagene Ertrag von dem Pachtgelde abgerechnet, und, wenn er aus dieſem Grunde weniger Vieh zu halten im Stande iſt, ihm auch der daraus entſtehende Schade vergütiget werden müſſe.

Die Verſchiedenheit der Anſchläge, da bey einigen die völlige Abnutzung des Viehſtandes, ohne auf den Wieſewachs Rückſicht zu nehmen, angeſetzet, bey andern aber der Wieſewachs mit einer Herunterſetzung der Viehnutzung in Taxe kommt, wird hierunter zur Entſcheidung genommen werden müſſen.

Dem ſey wie ihm wolle, ſo bleibet allemahl gewiß, daß ein Pächter nur von den ihm wirklich überlieferten und nachher nicht vindicirten Grundſtücken, die verſprochene Pacht entrichten könne.

§. 23.

Wie es hierunter zu halten ſey, ob gleich keine geometriſche Vermeſſung von dem Gute vorhanden.

Weit zuverläßiger würde es allerdings ſeyn, wenn bey einem jeden verpachteten Gute die Größe und der Umfang der Pertinenzſtücke durch eine geometriſche Vermeſſung beſtimmet wäre.

Man trifft aber dergleichen Vermeſſungen auf den wenigſten Gütern, die verpachtet werden, an, und nur ſelten verſtatten es die Umſtände des Eigenthümers, daß er die dazu erforderlichen Koſten anwenden kann.

Inzwiſchen kann die Unterlaſſung dieſer geometriſchen Vermeſſung keinem Pächter ein gegründetes Recht zu einer Gewährforderung geben.

Genung iſt es, wenn das mit verpachtete Grundſtück wirklich vorhanden, und ihm ſolches mit übergeben wird.

Ob es den Umfang und Inhalt, den ſich der Pächter davon eingebildet, habe, und ihm daher den davon gehoften Ertrag liefern könne, bleibet ſeiner eigenen Beurtheilung überlaſſen, indem es ſeine Sache iſt, alles, was zum Gute gehöret, vor der Verpachtung auf das genaueſte zu unterſuchen, und, ob es ſich in der angegebenen Beſchaffenheit befinde, zu prüfen.

Hat er ſich darinn geirret und falſch geurtheilet, ſo iſt ihm ſolches lediglich allein beyzumeſſen, und er kann deßhalb wider den Verpächter keinen Regreß nehmen.

§. 24.

Wie es zu halten ſey, wenn auf einem Landgut, von welchem keine geometriſche Vermeſſung vorhanden iſt, wegen der angegebenen Ausſaaten, ob ſolche ihre Richtigkeit haben, ein Zweifel entſtehet.

Kein Wirthſchaftstheil pfleget hierunter von den Pächtern mehr angegriffen und zweifelhaft gemacht zu werden,

werden, als der Ackerbau, in Anſehung der angegebenen Ausſaaten.

Beſonders in unſern Tagen, iſt das Ungeheuer der Chikane vorzüglich beſchäftiget, den Verpächtern hierüber Weitläuftigkeiten zu machen, und ſelbſt diejenigen Pächter, welche die ganze Pacht hindurch ſtillſchweigend die Richtigkeit derſelben anerkannt haben, tragen keinen Scheu, ſich am Ende derſelben, wenn ſie mit den ſchuldigen Pachtgeldern nicht weiter aufkommen können, dieſes nichtigen Vorwandes zu bedienen.

Auf Gütern, wovon eine geometriſche Vermeſſung vorhanden, iſt die Entſcheidung dieſes Vorfalles ſehr leicht, indem ſchon vorhin durch wirthſchaftliche Sätze, wie viel Einfall von einem jeden Morgen, nach Verſchiedenheit der Ackergüte, gerechnet werden kann, feſt ſtehet.

§. 25.

Fortſetzung des Vorigen.

Es ſind aber, wie ſchon vorhin bemerket worden, die wenigſten von den verpachteten Landgütern geometriſch vermeſſen, und es muß daher bey dieſen ein ganz anderer Weg, um den Verſuchen der Chikane hierunter auszuweichen, erwählet werden.

Ueberhaupt iſt hiebey zu merken, daß das dicke und dünne Säen eine bloß willkührliche Sache iſt, bey welcher auch unſere jetzige Landwirthe, welches von beyden das vortheilhafteſte ſey, nicht übereinſtimmend ſind.

Ganz natürlich iſt es, daß nach dem Unterſchiede des dicken und dünnen Säens, auch das ganze Maaß der Ausſaat verſchieden ausfallen müſſe.

Wenn nun der Verpächter das dicke Säen vor die beſte Bewirthſchaftungsart des Ackers gehalten, ſo kann ein Pächter, dem das dünne Säen beliebiger iſt, aus dem in der Ausſaat wahrgenommenen Unterſchiede

noch nicht den Schluß machen, daß er in der angegebenen Ackergröße verkürzet worden ſey.

Ueberdem iſt allen Wirthſchaftsverſtändigen zur Gnüge bekannt, wie verſchieden die Ausſaat, nachdem das auszuſäende Getreide groß=oder kleinkörnigt iſt, falle. In einem Felde von 30 Winſpel Ausſaat kann ein Verſcheel von 4 bis 5 Winſpel noch kein Beweiß zu einer unrichtig angegebenen Ausſaat oder Ackergröße ausmachen.

Ueberhaupt gehöret die Frage von dem dicke und dünne Säen zu den problematiſchen ökonomiſchen Fällen, welche keinen ſichern Entſcheidungsgrund gewähren können.

§. 26.

Einige hiebey vorfallende Zweifel werden gehoben.

Da ſich inzwiſchen aus dem Vorſtehenden von ſelbſt ergiebet, wie leicht dieſer Umſtand zu vielen Weitläuftigkeiten und Proceſſen zwiſchen dem Verpächter und Pächter Anlaß geben könne, ſo iſt es eine Pflicht der zu etablirenden Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten, daß ſie bey Schlieſſung des Pacht=Contracts, wie auch dieſem Uebel vorgebeuget werden könne, gehörig Bedacht nehmen.

Der Pächter muß zu ſolchem Ende ernſtlich angemahnet werden, daß er ſich von der Wahrheit der angegebenen Ausſaat, durch genaue Beſichtigung der Felder ſowohl, als auch andere ihm beliebige Mittel, gehörig zu überzeugen ſuche, indem ihm deßhalb keine Gewährleiſtung in der Folge nachzugeben ſey.

Thut er dieſes, der geſchehenen Anmahnung ohnerachtet, nicht, ſondern ſchließet die Pacht ab, ſo iſt nichts billiger, als daß in dem Pacht=Contract die von dem Verpächter angegebene Ausſaat als richtig angenommen, und dem Pächter alle deßhalb künftig zu machende Einwendungen ausdrücklich verſchränket werden.

Wie

Wie kann, wird man vielleicht hiegegen ſagen, einem Pächter zugemuthet werden, daß er die in ein groſſes und weit ausgebreitetes Feld fallende Ausſaat, ohne Vermeſſung, durch den bloßen Augenſchein beurtheilen könne?

Das Augenmaaß eines geübten Landwirths kann hierunter vieles thun.

Und wenn auch ſolches nicht zureichend wäre, ſo ſtehet ja dem Pächter frey, die Felder durch Wirthſchaftsverſtändige nach dem bekannten Landſtock überſchlagen zu laſſen, oder auch von den alten Einwohnern des Orts eine genauere Erkundigung einzuziehen.

Unterläſſet er dieſes, ſo muß ſolches allerdings als eine ſtillſchweigende Anerkennung, daß die angegebene Ausſaat richtig ſey, angenommen, und darnach, wie in dem nächſt vorſtehenden §. bemerket worden, von den Kreisgerichtshöfen oder Conſulenten verfahren werden.

§. 27.

Daß es ferner eine Pflicht der zu etablirenden Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten ſey, bey den Pacht-Contracten die Remißionsfälle auf das genaueſte zu beſtimmen, und warum dergleichen Remißionen bey allen Zeitpachten nachgegeben werden müſſen.

Eine Pflicht dieſer Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten iſt es ferner,

4) Bey allen Pacht-Contracten die durch Unglücksfälle verurſachte Remißionen deutlich und auf das genaueſte zu beſtimmen.

Das verſprochene und verabredete Pachtgeld iſt nur blos ein Aequivalent von dem gewöhnlichen Ertrag des zu verpachtenden Gutes.

Die tägliche traurige Erfahrung lehret aber, wie oft dieſer gewöhnliche Gutsertrag, faſt in allen Theilen der Landwirthſchaft, durch unvermuthete Unglücksfälle unterbrochen wird.

Billig iſt es daher, daß dem Pächter, da in den gewöhnlichen Pachtanſchlägen wegen ſolcher Unglücksfälle nichts abgezogen worden, dieſerhalb bey dem zu erlegen verſprochenen Pachtgelde eine verhältnißmäßige Vergütigung geſchehe.

§. 28.

Warum den Pächtern nur wegen großer und wichtiger Unglücksfälle, weßhalb ſie durch den Ueberſchuß reicher Jahre keine Vergütigung zu erwarten haben, eine Entſchädigung zugeſtanden werden könne.

Durch gute und reiche Jahre, werden in allen Wirthſchaften kleine und mäßige Unglücksfälle ſchon von ſelbſt vergütiget.

In den gewöhnlichen Pacht=Anſchlägen, findet man von dem Ueberſchuß der reichen Jahre nichts angeſetzet, ſondern es wird dabey nur bloß der Guts=Ertrag bey mittelmäßigen Jahren zum Grunde geleget.

Billig iſt es daher, daß auch die Pächter von kleinen und mäßigen Unglücksfällen keine Vergütigung verlangen können, ſondern ihnen ſolche nur bloß von den großen und wichtigen, welche durch den Ueberſchuß der guten Jahre nicht gleich gemachet werden, zu verwilligen ſind.

Nach dieſen ſo wohl rechtlichen als ökonomiſchen Grundſätzen, wollen wir die verſchiedene in den Landwirthſchaften gewöhnliche Unglücksfälle kürzlich in Betracht nehmen, und bey einer jeden die Vorſichten, die bey Abſchlieſſung eines Pachtcontracts, zur Verhütung aller proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten, zu beobachten ſind, näher bemerken.

§. 29.

Worinn zu jetzigen Zeiten die Remiſſionsfähige Unglücksfälle beſtehen.

Unter dieſen Remiſſionsfähigen Unglücksfällen wurden ehedem nur hauptſächlich folgende ſechs Begebenheiten, als:

1. Miß=

1. Mißwachs,
2. Hagelſchlag,
3. Heuſchreckenfraß,
4. Ueberſchwemmung,
5. Viehſterben, und endlich
6. Brand- und Kriegesſchaden

gerechnet.

Zu jetzigen Zeiten hat ſich durch den öftern Schaden, ſo das Getreide auf dem Felde bey ſpäten Frühjahrs-Froſten leidet, ein neuer Zweig von Unglücksfällen hervor gethan, auf deſſen Vergütigung die Pächter bey Schlieſſung der Pachtcontracte ebenfalls zu beſtehen pflegen.

Aus der Geſchichte der Landwirthſchaft iſt bekannt, und alle Wirthe werden es aus eigener Erfahrung bezeugen können, daß in den vorigen Zeiten die Frühjahrs-Witterung weit beſſer war, als ſie anjetzt iſt, welches auch mit gutem Grunde unter die wahren Urſachen, warum in unſern Tagen die Erndten gemeiniglich weit geringer, als ehedem gewöhnlich war, auszufallen pflegen, gezählet werden kann.

Ein im Monath May, und auch noch wohl ſpäter, das ganze Getreide verheerender Froſt, war zu alten Zeiten eine unbekannte Sache, oder doch wenigſtens eine ſo ſelten ſich ereignende Begebenheit, daß darauf nicht leicht im allgemeinen, Rückſicht genommen werden konnte.

In unſern Tagen hingegen träget ſich dieſes dergeſtalt oft und häufig zu, daß man es den Pächtern nicht verdenken kann, wenn ſie auch in dieſem Fall auf ihre Sicherheit bedacht ſind, und ſich deßhalb eine Entſchädigung vorbedingen.

Wer weiß, was der Landwirthſchaft noch vor mehrere bisher unbekannt geweſene Unglücksfälle aufs künftige bevorſtehen, und ſie werden allemahl, wenn ſie von der Art ſind, daß ihr verurſachter Schaden durch

den gewöhnlichen Genuß der Früchte nicht vergütiget werden kann, vor Remiſſionsfähig angeſehen werden müſſen.

§. 30.

Von der Nothwendigkeit eines Geſetzes, welches die Remiſſionsfälle überhaupt auf einen übereinſtimmenden Fuß feſtſetzte.

Eine allgemeine geſetzmäßige Vorſchrift, nach welcher bey Verpachtungen der Güter die Remiſſionsfälle auf einen übereinſtimmenden Fuß reguliret und feſtgeſetzet werden könnten, wäre eine ſehr heilſame Sache, und es würden dadurch viele anjetzt hieraus erwachſende Weitläuftigkeiten vermieden werden können.

In den Königl. Preußl. Staaten hat man zwar dergleichen Vorſchriften, die auch öfters in den Pachtcontracten zum Grunde geleget werden.

Die eine beſtehet in dem vor die Königl. Aemter publicirten Remiſſions-Reglement, und die zweyte iſt in dem bekannten Codex Fridericianus enthalten.

Allein bey dem Remiſſions-Reglement hat der Geſetzgeber nur bloß die Verpachtungen der Königlichen Aemter zum Gegenſtande genommen.

Dieſe Verpachtungen haben mit den gewöhnlichen Pachten der privat Güter nicht einerley Bedingungen, ſondern ſind gemeiniglich auf einen ganz andern Fuß eingerichtet, wie ich ſolches in dem Fünften Hauptſtück des dritten Bandes der *Oeconomia forenſis* mit mehrern ausgeführet habe.

Es iſt daher erwehntes Remiſſions-Reglement den privat Pachten in den wenigſten Fällen anpaſſend.

Die in dem Codex Fridericianus von den Remiſſionsfällen enthaltene Vorſchriften, ſchränken nicht allein die Pächter in vielen Stücken allzu ſehr ein, und es wollen daher die wenigſten von ihnen ſich darauf einlaſſen, ſondern es hat auch bisher in den Gerichten die

Diſpoſi-

Diſpoſition dieſes Geſetzes in Materialibus vor zweifelhaft angeſehen werden wollen, und anjetzt möchte wohl hierunter eine gänzliche Veränderung vorgehen.

Es ermangelt ſolchemnach, auch ſelbſt in den Königl. Preußl. Staaten in dieſem Stücke, noch an einem vollſtändigen Geſetze, welches die Remiſſionsfälle bey den privat Verpachtungen genau und deutlich beſtimmet.

In andern Ländern iſt eine hiezu nöthige Anleitung noch weniger bekannt.

§. 31.

Von drey unzertrennlichen Hauptſtücken, welche bey Beſtimmung der Remiſſionsfälle in den Pachtcontracten zu beobachten ſind.

Bey ſo bewandten Umſtänden wird es noch allemahl nothwendig bleiben, daß bey Verpachtungen die Remiſſionsfälle von den Contrahenten ſelber gehörig verabredet, und von den Verfaſſern der Pachtcontracte richtig beſtimmet werden.

Wie leicht ſonſt, wenn hierunter eine genaue Beſtimmung unterlaſſen worden iſt, daraus weitläuftige Proceſſe entſtehen können, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Um dieſes zu vermeiden, müſſen nicht allein die Unglücksfälle und Begebenheiten, weßhalb ein Pächter eine Erlaſſung von der Pacht zu fordern berechtiget ſeyn ſoll, deutlich benannt, ſondern auch zur Ausmittelung des verurſachten Schadens, ſichere und geſchickte Mittel feſtgeſetzet, und endlich der Antheil, den der Verpächter dem Pächter vor den erlittenen und ausgemittelten Schaden zu vergütigen hat, genau und ohne die geringſte Zweydeutigkeit beſtimmet werden.

Dieſe drey Stücke ſind dergeſtalt mit einander verbunden, daß ſie nicht wohl getrennet werden können, ſondern

ſondern vor deren richtigen Feſtſetzung, wenn Proceſſe und Weitläuftigkeiten vermieden werden ſollen, ohne Ausnahme zu ſorgen iſt.

Was hilft es, wenn gleich von den Contrahenten die Arten der Unglücksfälle, weßhalb der Verpächter dem Pächter, eine Vergütigung an der Pacht zu thun ſchuldig ſeyn ſoll, verabredet worden, wenn nicht dabey auch zugleich die Art und Weiſe, wie der dadurch entſtandene Schaden ausgemittelt werden ſoll, näher feſtgeſetzet iſt.

Und auch dieſes kann nicht vor hinreichend, die von dergleichen Fällen zu befürchtenden Weitläuftigkeiten zu verhindern, angeſehen werden, woferne nicht dasjenige, was der Verpächter zu ſeiner Entſchädigung zu vergütigen hat, ebenfalls genau und richtig beſtimmet iſt.

§. 32.

Zwey allgemeine Sätze, die bey Beſtimmung aller durch Unglücksfälle veranlaßten Pachtvergütigungen zum Grunde zu legen.

Ehe und bevor von dieſem allen eine genauere Anwendung auf die beſondere Fälle gemacht werden kann, müſſen wir noch zuförderſt zweyer Haupt-Grundſätze, welche bey allen Unglücksfällen, wenn ſie Remiſſionsfähig ſeyn ſollen, zum Augenmerk zu nehmen ſind, Erwehnung thun.

Der erſte von dieſen Grundſätzen beſtehet darinn:

> Daß der in der verpachteten Sache entſtandene Schaden nicht *ex vitio rei* herrühren, ſondern durch einen von auſſen entſtandenen Unglücks-Fall verurſachet ſeyn müſſe.

Viele von den verpachteten Grundſtücken, haben einen in ihrer Natur ſelber liegenden Fehler an ſich, welcher öfters einen Rückſchlag in den gewöhnlichen Früchten veranlaſſet.

Die

Die Beſchaffenheit eines jeden Maſtartigen Bodens, und der an der Oſtſee ſich ereignende öfters aus der See aufſteigende vergiftende Nebel, wodurch das Getreide in ſeiner Blüthe, wie man es daſelbſt zu nennen pfleget, verſenget wird, können hierunter zum Beyſpiel angeführet werden.

Bey allen Verpachtungen wird vorausgeſeßet, daß es des Pächters Schuldigkeit ſey, die Natur der in Pacht zu nehmenden Grundſtücke ſo wohl, als auch die allgemeine Umſtände derjenigen Gegend, worinn das zu verpachtende Gut belegen iſt, gehörig zu erforſchen, und ſich dieſelben, ſo wohl nach ihrem guten, als fehlerhaften Zuſtande, näher bekannt zu machen, indem es allemahl von ihm abhänget, ſein Geboth nach der Verſchiedenheit dieſer Umſtände einzurichten.

Hat er nun demohnerachtet ein mit dieſen natürlichen Fehlern behaftetes Gut gepachtet, ſo kann der Rückſchlag, der ſich aus dieſen Urſachen in den Früchten äuſſert, nicht als ein wahrer Remiſſionsfall angeſehen werden, ſondern der Pächter muß ſolchen, ohne dem Verpächter deßhalb an der Pacht etwas abziehen zu können, allein übertragen.

Der zweyte bey allen Verpachtungen vorauszuſeßende Grundſatz beruhet darauf:

> daß der Schaden, deſſen Vergütigung von dem Verpächter verlanget wird, nicht allein nicht des Pächters eigene Schuld zum Grunde haben müſſe, ſondern derſelbe auch von ihm nicht verhindert werden können.

Ein aus ſchlechter Beſtellung und nicht gehörig beobachteter Saatzeit herrührender Mißwachs, gehöret daher nicht zu den remißionsmäßigen Unglücksfällen, weil derſelbe durch des Pächters eigene Schuld verurſachet worden.

Eine Ueberſchwemmung, die durch den Durchbruch eines Dammes veranlaſſet worden, mag ebenfalls nicht als ein Unglücksfall, deſſen Schaden der Verpächter erſetzen muß, angeſehen werden, wenn der Pächter dieſen Durchbruch durch genaue Beobachtung und zeitige Reparirung des Dammes verhindern können.

Aus dieſen Beyſpielen wird die Billigkeit dieſes zweyten Grundſatzes, und was darunter eigentlich verſtanden wird, von ſelbſt deutlich werden.

§. 33.

Warum dieſe Grundſätze nicht bloß der künftigen richterlichen Entſcheidung überlaſſen, ſondern ſchon in dem Pacht=Contract ſelber, bey einem jeden beſondern Fall, zum Grunde geleget werden müſſen.

Es wird zwar kein Richter bey Entſcheidung ſolcher Fälle dieſe Grundſätze übergehen können, ſondern ſolche, wenn deren in dem Pacht=Contract auch nicht ausdrücklich gedacht worden, dennoch bey ſeinem Erkenntniß zum Grunde legen müſſen.

Inzwiſchen kann doch dadurch ein hierüber entſtehender Proceß nicht vermieden werden.

Unſere Hauptabſicht aber zielet in dieſem Werke nicht auf die richtige Entſcheidung der bereits entſtandenen Proceſſe, ſondern vielmehr dahin, daß keine Proceſſe entſtehen können und ſollen, ab.

Aus dieſem Grunde iſt es nun allerdings nöthig, daß ſchon bey Regulirung der Remißionsfälle, in den Pacht=Contracten auf dieſe beyden Grundſätze Rückſicht genommen, und ſelbige in einem jeden beſondern Fall zum Grunde geleget werden.

Bey einem durch Ueberſchwemmung verurſachten Schaden wird zwar, z. B. dasjenige, was dem Pächter davor vergütiget werden ſoll, gehörig beſtimmet, dabey aber ausdrücklich, daß der Pächter auf die Dämme

me genau Achtung geben, und ſelbige bey Zeiten gehörig in den Stand ſetzen laſſen müſſe, und er, wenn er ſolches nicht gethan, wegen des erlittenen Schadens eine Vergütigung zu fordern, nicht befugt ſeyn ſolle, vorbedungen.

Alsdenn iſt dieſer Fall ſchon vorhin entſchieden, und es brauchet deßhalb keines weitläuftigen Proceſſes.

So leicht kann die ſchädliche Quelle der Proceſſe, wenn man nur will, verſtopfet, und ihr Ausbruch gehindert werden.

§. 34.

Von den beſten und ſicherſten Mitteln zur Ausmittelung des in den Feldfrüchten geſchehenen Schadens, und warum dieſe ebenfalls nicht einer ungewiſſen richterlichen Entſcheidung überlaſſen, ſondern in dem Pacht-Contract ſelber deutlich und genau beſtimmet werden müſſen.

Nach dieſer Anleitung nun wollen wir die verſchiedenen §. 29. angeführten Remißionsfälle in genauern Betracht nehmen, und dasjenige, was dabey den erwähnten Grundſätzen gemäß iſt, zu einer künftigen Vorſchrift vor die zu etablirenden Kreisgerichtshöfe oder in Pachtſachen gebrauchte Conſulenten, mit wenigen bemerken.

Die in den Feldfrüchten vorfallenden Unglücksfälle, müſſen billig von den andern auf einem erpachteten Gute möglichen unglücklichen Begebenheiten ſepariret, und zuförderſt bey denſelben die zur Ausmittelung des dadurch verurſachten Schadens bequemſte und zuverläßigſte Mittel beſtimmet werden, weil es hierunter mit allen Unglücksfällen von dieſer Art einerley Bewandniß hat, und daher die Ausmittelungswege, die in dem einen Fall als gut und nützlich anzuſehen ſind, auch in allen andern davor angenommen werden müſſen.

Schlechterdings nothwendig iſt es, daß, wenn ſich ein dergleichen Unglücksfall in den Feldfrüchten ereignet hat, ſolcher ſofort dem Verpächter kund gethan werden müſſe, damit der geſchehene Schaden auf friſcher That in Augenſchein genommen, und, wie man es zu nennen pfleget, auf dem Halm beſichtiget werde.

Das Königl. Preußiſche Remißions=Reglement ſetzet dieſes dergeſtalt feſt, daß kein Pächter, der ſolches unterläſſet, wegen des erlittenen Schadens eine Remiſſion zu fordern, berechtiget ſeyn ſoll.

Die Vernunft ſelber lehret es auch, daß ſolches ſchlechterdings nothwendig ſey, weil es ſonſt an einem zulänglichen Beweiſe, daß wirklich ein Remißionsfähiger Schaden geſchehen ſey, ermangeln würde.

Eine dergleichen vorläufige Unterſuchung und Beſichtigung iſt bey allen in den Feldfrüchten ſich ereigneten Unglücksfällen unentbehrlich.

Nicht allein bey dem Mißwachs und Hagelſchaden, ſondern auch Heuſchreckenfraß, Ueberſchwemmung, und durch einen ſpäten Froſt verurſachten Schaden, muß ſolches niemahls unterlaſſen werden.

Inzwiſchen iſt dieſes Mittel nur bloß als eine Vorbereitung und Beweisthum, daß wirklich in den Feldfrüchten ein Schaden geſchehen ſey, anzuſehen.

Zur Beſtimmung des wirklich von dem Pächter erlittenen Schadens aber iſt die Beſichtigung auf dem Halm alleine nicht hinlänglich, und man hat es als einen großen Fehler der Gerichtshöfe anzuſehen, wenn ſie es bisher bloß dabey beruhen laſſen, und die von dem Pächter geforderte Entſchädigung lediglich darauf gegründet und feſtgeſetzet haben.

Einestheils iſt es an und vor ſich unmöglich, daß ein verunglücktes Fruchtfeld gehörig überſehen, und der darinn verurſachte Schaden arithmetiſch beſtimmet werden könne, weil nicht immer das ganze Feld gleich viel

gelitten

gelitten hat, ſondern ein Stück vor das andere mehr oder weniger beſchädiget worden.

Anderntheils lehret es auch die Erfahrung, daß ſich die beſchädigten Feldfrüchte, beſonders wenn der Unglücksfall eine geraume Zeit vor der Erndte geſchehen, noch nach der Beſichtigung gar ſehr wieder erholen, und folglich der darinn verurſachte Schaden nicht ſo wichtig, als er anfänglich geſchienen hat, verbleibet.

Nur bloß der Ausdruſch der ganzen Erndte kann den wirklichen Schaden, den der Pächter erlitten hat, beſtimmen.

Daß die Scheundreſcher in einem ſolchen Fall beſonders vereydiget, und nach deren gewiſſenhaften Ausſage ein ordentliches Dreſchregiſter angefertiget werden müſſe, iſt eine Vorſicht, die ſich von ſelbſt verſtehet.

Wird inzwiſchen in dem Pacht-Contract hierunter nichts beſtimmtes feſtgeſetzet, ſo laufet der Verpächter bey dem Mangel geſetzmäßiger Vorſchriften, allemahl Gefahr, auf die bloße Beſichtigung in ein Entſchädigungs-Quantum, ſo der Pächter bey näherer Unterſuchung zu rechtfertigen niemahls im Stande ſeyn würde, verurtheilet zu werden.

Als eine beſondere Pflicht der in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten wird es ſolchemnach anzuſehen ſeyn, daß ſie in den Pacht-Contracten die Art und Weiſe, wie die in den Feldfrüchten ſich zugetragene Unglücksfälle, und der dadurch verurſachte Schaden, ausgemittelt werden ſolle, nicht unbeſtimmt laſſen, ſondern darunter nach den vorhin angegebenen Regeln etwas gewiſſes feſtſetzen.

Stehen dieſe Regeln, beſonders der Satz, daß de erlittene Schaden nicht nach der bloßen Beſichtigun auf dem Halm, ſondern nach dem Ausdruſch beurthe let werden ſoll, aus der Uebereinſtimmung beyder Theile feſt, ſo iſt hierüber weiter keine richterliche Entſcheidung, folglich auch kein Proceß nöthig.

Der Pacht-Contract entſcheidet die Sache von ſelbſt, und nach dieſem muß verfahren werden.

Abermahl ein Proceß, der durch eine richtige Beſtimmung mit weniger Mühe vermieden, und der Chikane aus ihren Klauen geriſſen werden kann.

§. 35.

Von allgemeinen Mißwachſen, und was darunter in den Pacht-Contracten ausdrücklich feſtzuſetzen ſey.

Nachdem dieſes alles voranzuſchicken, und dadurch den Weg zu einer gründlichen Anweiſung, was bey deutlicher und genauer Beſtimmung der Remißions-Fälle in den Pacht-Contracten zu beobachten ſey, zu bahnen nöthig geweſen, ſo iſt der Mißwachs der erſte von den in den Feldfrüchten ſich ereignenden Unglücksfällen, welcher öfters dem Pächter, wegen des dadurch erlittenen Schadens, eine billigmäßige Erlaſſung des verſprochenen Pachtgeldes zu fordern, Gelegenheit geben kann.

Der Mißwachs iſt entweder allgemein, welcher das ganze Land, und auch öfters die halbe Welt trifft, oder ein beſonderer, der ſich nur bloß auf dem verpachteten Gute zuträget.

Bey beyden Arten iſt verſchiedenes anzumerken, um zu verhüten, daß der Pächter nicht von dem ihm in dem Pacht-Contract zugeſtandenen Recht, in Mißwachsjahren eine Vergütigung fordern zu können, einen Mißbrauch mache.

Bey allgemeinen Mißwachſe, der ſich über ganze Länder und Gegenden erſtrecket, kann wohl ſo leicht nicht gemuthmaßet werden, daß er von des Pächters eignen Schuld oder natürlichen Eigenſchaft des Bodens herrühre.

Inzwiſchen iſt bey dergleichen allgemeinen Mißwachſen auch hinwiederum der höhere Preiß, worinn das Getreide alsdenn gemeiniglich zu ſtehen pfleget, in Erwägung zu ziehen. Denn

Denn billig iſt es, daß dasjenige Getreide, ſo der Pächter nach Abzug der Wirthſchafts-Nothdurften zum Verkauf übrig behält, nicht nach der gemeinen Land-Taxe und in dem Pachtanſchlage angenommenen Preiſe, ſondern nach demjenigen, was daſſelbe alsdenn wirklich gilt, gerechnet werde.

Die Erfahrung lehret, daß das Getreide in ſolchen allgemeinen Mißwachsjahren nicht ſelten doppelt, ja wohl drey- und vierfach höher, als es dem Pächter angeſchlagen worden, verloſet werden kann.

Dieſer Umſtand vereitelt denn gemeiniglich die Hofnung der Pächter, die ſie ſich ſchon voraus auf einen anſehnlichen Pachterlaß gemachet haben, gar ſehr.

Auf Landgütern, bey welchen ein ſtarker Ackerbau iſt, und folglich auch bey Mißwachsjahren noch immer etwas zum Verkauf übrig bleibet, kann dieſer Unglücks-Fall, wegen der hohen Getreidepreiſe, noch wohl eher einen Gewinnſt, als Schaden ſtiften, beſonders, wenn man dabey aus der Erfahrung wahrnimmt, daß ein allgemeiner Mißwachs nicht bloß in dem Jahre, wo er ſich ereignet hat, ſondern auch in den beyden nächſtfolgenden, einen höhern Preiß nach ſich zu ziehen pfleget, welches in den, in den Mißwachsjahren verzehrten Getreide-Beſtänden des Landes, ſeinen vernünftigen Grund hat.

Inzwiſchen iſt es nicht rathſam, dieſen Punct in dem Pachtcontract unbeſtimmt zu laſſen, vielmehr erfordert es die Nothwendigkeit, daß bey der Schaden-Berechnung nicht der Anſchlags-, ſondern der Markt-Preiß zum Grunde geleget werden ſolle, ausdrücklich feſtzuſetzen.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt nichts gewiſſers, als daß der Pächter dieſer Berechnung widerſprechen, und, daß das zum Verkauf übrig bleibende Getreide eben ſo, wie ſein ausgemittelter Schaden-Antheil, gerechnet werden müſſe, verlangen wird.

§. 36.

Von den beſondern Mißwachſen, und warum ſolche ganz ſicher in den Pachtcontracten vor unremiſſionsfähig zu erklären, was aber, wenn der Pächter darinn nicht einwilligen will, ſonſt zur Verhütung unnöthiger Proceſſe deshalb zu beobachten ſey.

Die beſondere Mißwachſe, wo bey ſonſt überall reichen Ernten nur allein das verpachtete Gut weniger Getreide gewonnen hat, ſind allemahl ſehr verdächtig, und man kann ſicher muthmaßen, daß dabey entweder ein natürlicher Fehler des Ackers, oder eine ſchlechte und unrichtige Beſtellung, zum Grunde liegen müſſe.

Daß in dieſen Fällen keine Erlaſſung der Pacht Statt finden könne, ſondern der Pächter den daraus entſtandenen Schaden allein tragen müſſe, iſt aus den §. 32. vorangeſchickten beyden Hauptgrundſätzen offenbar.

Rühret ein ſolcher Mißwachs ex vitio rei her, ſo iſt theils in dem Pachtanſchlage, bey Feſtſetzung des Guts-Ertrages, darauf ſchon Rückſicht genommen worden, und theils hat der Pächter auch, dem ſolches bey genauer Erforſchung nicht unbekannt bleiben können, ſein Geboth, in Anſehung des Pachtgeldes, darnach eingerichtet.

Es iſt ſolchemnach keine Urſache vorhanden, warum dem Pächter eine dergleichen ſchlechtere Ernte, die nicht aus äuſſern Unglücksfällen entſtanden, ſondern eine natürliche Folge von der Beſchaffenheit des Ackers, oder der Gegend iſt, vergütiget werden dürfte.

Lieget bey einem dergleichen beſondern Mißwachs eine ſchlechte und unrichtige Beſtellung des Ackers zum Grunde, ſo iſt der Pächter an der ſchlechten Ernte offenbar ſelber ſchuld. Von dem Verpächter aber zu fodern, daß er des Pächters Schuld übertragen, und ihm die dadurch verurſachte Schäden vergütigen ſolle, iſt der Vernunft zuwider.

Faſt

Faſt kann man mit Gewißheit behaupten, daß ein Mißwachs, von welchem die ganze herum liegende Gegend verſchonet geblieben, und der nur allein das verpachtete Gut getroffen hat, nothwendig in einem von dieſen beyden Fehlern ſeinen Grund haben müſſe, indem ſonſt keine wahrſcheinliche Urſache, welche ſolchen bewirket hätte, abzuſehen iſt.

Sehr gut wäre es daher, wenn dieſe Art von Mißwachs in dem Pachtcontract gänzlich vor unremiſſionsfähig erkläret, und, daß darauf keine Rückſicht genommen werden ſolle, ausdrücklich feſtgeſetzet würde.

Aus den vorangeführten Gründen iſt voraus zu ſehen, daß aus einem dergleichen Mißwachs, wenn er auch noch ſo genau unterſuchet werden ſollte, niemahl etwas heraus kommen kann, ſondern der Pächter dabey am Ende jederzeit unterliegen muß.

Inzwiſchen kann ſolches, wenn die beſondere Mißwachſe von dieſer Art in dem Pachtcontract nicht ausdrücklich von den ſonſt darinn verwilligten Remiſſionsfähigen Unglücksfällen ausgenommen worden, bey unruhigen Köpfen zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben.

Sollte aber der Pächter hierunter nicht einwilligen wollen, ſo müſſen die zu errichtende Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten, wenigſtens dahin bedacht ſeyn, daß dem Pächter bey ſolchen beſondern Mißwachſen der Beweiß, theils einer richtigen Beſtellung, und theils, daß der Mißwachs nicht aus der natürlichen Beſchaffenheit des Bodens und ſeiner Lage hergerühret habe, zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werde.

Dieſes wird ihn ſchon von ſelbſt von aller unrechtmäßigen Remiſſionsforderung in den erwehnten Fällen abhalten.

§. 37.

Von dem durch Hagelſchlag verurſachten Schaden, und warum hierunter in den Pachtcontracten nur wenige Bedingungen gemacht werden können.

Bey einem Hagelſchlag hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß.

In Anſehung deſſelben, kann weder ein vitium rei vorausgeſetzet, noch auch dem Pächter darunter etwas zur Laſt geleget werden.

Die römiſche Geſetzgeber haben ſich daher ganz geſchickt ausgedrucket, wenn ſie, daß dabey eine vis divina zum Grunde liege, geſaget haben.

Verſchonet alſo gleich ein aufgezogenes Hagelwetter die ganze herum liegende Gegend, und ſchläget nur allein die Feldfrüchte des verpachteten Gutes nieder, ſo iſt der Pächter dem ohnerachtet, den dadurch verurſachten Schaden, in ſo ferne er remiſſionsfähig iſt, von dem Verpächter zu fordern berechtiget.

Es fallen ſolchemnach bey dieſem Unglücksfall, weil er der menſchlichen Gewalt und Vorſicht gar zu ſehr entriſſen iſt, keine beſondere Bedingungen, welche deßhalb dem Pachtcontract mit einzuverleiben wären, vor.

§. 38.

Von Ueberſchwemmung der an unverwalleten Flüſſen und Ströhmen liegenden Aecker und Wieſen, und warum ſolche ebenfalls in dem Pachtcontract nicht als ein remiſſionsfähiger Unglücksfall angenommen werden könne.

Nicht aber verhält es ſich auf gleiche Art mit den Ueberſchwemmungen.

Bey dieſen können die §. 32. angenommene Grundſätze ebenfalls nicht auſſer Augen geſetzet werden.

Viele Landgüter haben eine ſolche natürliche Lage, daß ſie ſehr oft dieſem Unglücksfall ausgeſetzet ſind,

und

und alsdenn muß ſolcher gleichmäßig als ein vitium rei angeſehen werden.

Daß die an unverwalleten Ströhmen nahe liegende Aecker und Wieſen alle Augenblick, und bey den geringſten ſtarken Waſſergüſſen, überſchwemmet zu werden, Gefahr laufen, kann einem Pächter, ſchon bey der erſten Beſichtigung des verpachteten Gutes, nicht verborgen geblieben ſeyn.

Hat er nun dem ohnerachtet die Pacht deſſelben übernommen, ſo iſt rechtlich zu vermuthen, daß er bereits bey dem verwilligten Pachtgelde darauf zurück geſehen, und ſein Geboth wegen dieſer befürchtenden öftern Ueberſchwemmungen, weit geringer eingerichtet habe.

Die Vergütigung vor einen dergleichen Unglücks-Fall, hat er alſo ſchon durch das ihm zugeſtandene geringere Pachtgeld gleichſam voraus erhalten, und es würde daher höchſt unbillig ſeyn, wenn er ſolche bey einer jeden ſich ereigneten Ueberſchwemmung noch beſonders fordern wollte.

Dieſer Unglücksfall iſt ſolchemnach ebenfalls nicht remiſſionsmäßig, und es würden Pächter und Verpächter ſich faſt niemahl aus den Haaren kommen, wenn dergleichen verſtattet werden ſollte.

Deſto nöthiger aber iſt es, daß dieſes in dem Pacht-Contract deutlich beſtimmet, und dergleichen Ueberſchwemmungen ſchlechterdings vor unremiſſionsfähig erkläret werden.

Solches bloß mit Stillſchweigen zu übergehen, iſt ebenfalls nicht rathſam, weil der Pächter dieſe Umſtände gar leicht eher vor, als wider ſich anſehen, und daraus einen Anlaß, dem Verpächter darüber einen Proceß an den Hals zu werfen, nehmen könnte.

Das ſicherſte iſt es demnach, die Sache deutlich auszudrucken, und daß dem Pächter wegen dergleichen Ueberſchwemmungen, in Anſehung des Ertrages, niemahls

mahls eine Vergütigung zu ſtatten kommen ſolle, gerade heraus zu ſagen.

§. 39.

Warum aber, wenn durch dergleichen Ueberſchwemmungen der Grund und Boden ſelber verdorben worden, die aus dieſer Urſache abgehende Früchte von dem jährlichen Pachtgelde abgeſchrieben werden müſſen.

Wohlbedächtig habe ich hier die Worte, in Anſehung des Ertrages, mit einflieſſen laſſen.

Dergleichen Ueberſchwemmungen vernichten öfters nicht bloß die auf den Aeckern und Wieſen befindliche Früchte, ſondern richten auch durch Verſandung und Waſſerriſſe in dem Grund und Boden ſelber einen merklichen Schaden an, dergeſtalt, daß die Aecker und Wieſen dadurch entweder ganz und gar unbrauchbar werden, oder doch erſt nach Verflieſſung vieler Jahre, wiederum gehörig nutzbar ſind.

Ein ſolcher Vorfall kann nicht vor unremiſſionsmäßig geachtet werden, ſondern es iſt darauf zum Beſten und Sicherheit des Pächters, auch ſchon in dem Pachtcontract ſelber Rückſicht zu nehmen.

Die Sache höret alsdenn auf, zu Remiſſionsfällen zu gehören, und tritt vielmehr in die Claſſe der Evictionsfälle über.

Wie nun der Verpächter dem Pächter alle verpachtete Pertinenzſtücke als nutzbar gewähren muß, ſo lieget ihm auch in dieſem Fall ob, demſelben die durch den zu Grunde gerichteten und unnutzbar gewordenen Acker und Wieſefleck entgehende Früchte, von der jährlichen Pacht ſo lange, bis das verdorbene Grundſtück wieder in den gehörigen nutzbaren Stand geſetzet worden, abzuſchreiben.

Auch dieſe Ausnahme muß in dem Pachtcontract nicht mit Stillſchweigen übergangen oder unbeſtimmt gelaſſen, ſondern deutlich ausgedrucket werden, wenn nicht

nicht bey einem entſtandenen Fall darüber Irrung und Weitläuftigkeiten entſpringen ſollen.

Ich habe ſchon bey einer andern Gelegenheit erinnert, daß nicht bloß auf das, was dem Verpächter zu gute kommt, geſehen, ſondern auch auf des Pächters Sicherheit, Bedacht genommen werden müſſe.

§. 40.

Von den an verwalleten Ströhmen und Flüſſen ſich ereignenden Ueberſchwemmungen, und warum ſolche, unter gewiſſen in dem Pachtcontract zu bemerkenden Bedingungen, allerdings vor Remiſſionsfähig anzuſehen ſind.

Was in dem Vorſtehenden von Ueberſchwemmungen geſaget worden, hat nur bloß auf diejenigen eine Beziehung, wo die Ströhme und Flüſſe unverwallet ſind.

Man hat aber ſeit einigen Jahren an verſchiedenen Orten dieſen Unglücksfällen durch Dämme und Verwallung der Ströhme einen Einhalt zu thun geſuchet.

In ſo ferne, daß die nahe daran liegende Aecker und Wieſen nicht ſo oft, als vorhin geſchehen, überſchwemmet werden können, hat man zwar hierunter die dabey gehegte Abſichten erreichet.

Inzwiſchen bleibet doch auch dieſe Veranſtaltung noch immer eine ungewiſſe Schutzwehre gegen dergleichen Unglücksfälle, und die Erfahrung lehret zur Gnüge, wie, aller dieſer Vorkehrungen ungeachtet, die Gewalt des Waſſers bey ſtarken Fluthen, die gemachte Dämme durchreiſſet, und eben dergleichen ſchädliche Ueberſchwemmungen, als vorhin gewöhnlich waren, möglich machet.

Inzwiſchen iſt doch dieſer Fall mit dem vorher erwehnten, in keine Vergleichnng zu ſetzen.

Bey unverwalleten Ströhmen müſſen die öftern Ueberſchwemmungen als gewöhnlich angeſehen werden,

und eben dieſes iſt der Grund, warum dem Pächter, weil er ſolches voraus wiſſen, und ſein Geboth des Pachtgeldes darnach einrichten können, deshalb keine Vergütigung verwilliget werden mag.

Bey verwalleten Ströhmen und Flüſſen aber, iſt dieſes kein gewöhnlicher, ſondern nur bloß möglicher Fall.

Der Pächter hat daher auch darauf keine Rückſicht nehmen, noch einen Ueberſchlag wegen des zu beſtimmenden Pachtgeldes darnach machen können, weil er, wie oft dieſe Begenheit ſich ereignen möchte, zu überſehen nicht im Stande geweſen iſt.

Es gehören ſolchemnach die Ueberſchwemmungen, die ſich auf verpachteten Gütern bey verwalleten Ströhmen und Flüſſen ereignen, zu den wirklich remiſſionsfähigen Unglücksfällen, und ſie müſſen billig in den Pachtcontracten zu dieſer Claſſe gerechnet werden.

Die Durchbrüche der Wälle, wodurch dergleichen Ueberſchwemmungen entſtehen, können ſehr oft durch ihre fleißige Beobachtung und gehörige Reparatur verhindert werden.

In wohl geordneten Staaten iſt die Beobachtung und im Standehaltung der Dämme unter diejenigen, die an den Strohm nahe belegene Aecker und Wieſen haben, verhältnißmäßig vertheilet.

Natürlicherweiſe müſſen die Gutspächter die Beobachtung und im Standehaltung des dem erpachteten Gute zugelegten Wallantheils mit übernehmen.

Bezeiget ſich nun ein Pächter hierunter ſaumſelig, dergeſtalt, daß ihm ſolches klar erwieſen werden kann, ſo gehet er nicht allein aller Schadenforderung an den Verpächter verluſtig, ſondern er wird auch billig allen übrigen Mitintereſſenten, die dadurch in Schaden geſetzet worden ſind, verantwortlich.

Das zweyte Glied des zweyten §. 32. erwähnten Grundſatzes, vermöge deſſen nur alsdenn ein Pächter eine Schaden=Vergütigung verlangen kann, wenn er

den verurſachten Schaden abzuwenden und zu verhindern nicht im Stande geweſen iſt, führet dieſes als eine ganz natürliche Folge von ſelbſt bey ſich.

Nöthig iſt es daher zwar, daß dieſe Art von Ueberſchwemmung in dem Pacht-Contract unter die wirklich remißionsfähigen Unglücksfälle geſetzet werde.

Nöthig aber iſt es auch, daß die Bedingung, in ſo ferne es der Pächter an gehöriger Beobachtung und in Standeſetzung der ihm zugetheilten Wälle nicht ermangeln laſſen, hinzu gefüget werde a).

a) An großen Ströhmen und Flüſſen iſt die im Standehaltung der Dämme und Wälle nicht immer ein Werk der Privatbeſitzer, ſondern es lieget ſolches, nach den emanirten Wall- und Uferordnungen, der ganzen an dieſer Verwallung theilhabenden Geſellſchaft ob, und ſie wird gemeiniglich aus einer gemeinſchaftlichen Caſſe beſorget.

In dieſem Fall leidet nun zwar die vorhin bemerkte gegen den Pächter zu machende Bedingung allerdings eine Ausnahme.

Inzwiſchen bleibet ſie doch bey kleinen Flüſſen, wo keine dergleichen allgemeine Anordnungen vorhanden ſind, ſondern ein jeder Beſitzer die auf ſein Antheil fallenden Reparaturen ſelber beſorgen muß, allemahl anpaſſend.

§. 41.

Von dem Heuſchreckenfraß, in wie weit derſelbe zu den remißionsfähigen Unglücksfällen zu rechnen, und was darunter in den Pacht-Contracten zu beſtimmen ſey.

So viel den Heuſchreckenfraß anbetrifft, giebt es eine doppelte Art von Heuſchrecken, nämlich auswärtige und einheimiſche, welche die Feldfrüchte verheeren.

Die auswärtigen werden unſerer hieſigen Gegend öfters bey trockener Witterung durch einen anhaltenden

Oſtwind zugeführet, und ich habe ſelber davon recht ſchreckhafte Beyſpiele erlebet.

In einer Zeit von wenigen Stunden können durch ein Heer von dieſem ſchädlichen Ungeziefer, die größeſten und weit ausgebreitetſten Felder verheeret, und die darauf befindlichen Früchte in ein Nichts verwandelt werden.

Zur Abwendung eines ſolchen Uebels ſind alle menſchliche Vorſichten vergebens, und es mag daher dieſer Unglücksfall billig, gleich dem Hagelſchlag, zu denjenigen Unglücksfällen, bey welchen eine vis divina zum Grunde lieget, gerechnet werden.

Die einheimiſchen Heuſchrecken, welche an den Orten ſelber erzeuget werden, ſind nicht allein weniger ſchädlich, ſondern es giebet auch vernünftige Vorſichten, wodurch ſie in ihrer Brut zu tilgen ſind, folglich dem Uebel ausgewichen werden kann.

In den Königl. Preußiſchen Landen ſind, unter den 13. April und 24. October 1731., beſondere Edicte wegen Tilgung der Heuſchrecken zur allgemeinen Beobachtung ergangen, und es iſt nicht zu leugnen, daß die darinn angegebenen Mittel, wenn ſie gehörig befolget werden, einen ſehr guten Nutzen ſtiften.

In ſo ferne alſo ein Gutspächter auf dem erpachteten Gute eine Brut von Heuſchrecken hat, und er zu deren Tilgung nicht die vorgeſchriebenen Mittel anwendet, ſo hat er ſich den in der Folge davon erlittenen Schaden, nach Maaßgebung des §. 32. angenommenen zweyten Grundſatzes, ſelber beyzumeſſen, und kann davor von ſeinem Verpächter keine Vergütigung verlangen.

Von ſelbſt verſtehet es ſich aber, daß wenn die Heuſchrecken, die ihm Schaden gethan haben, auf den Grund und Boden eines Nachbarn durch deſſen Schuld

ausgehecket worden, dem Pächter hierunter nichts zur Laſt geleget, noch ihm die nach den Rechten zuſtändige Vergütigung verſchränket werden könne.

Alle dieſe verſchiedene Fälle ſind, zur Verhütung ſonſt unvermeidlicher künftigen Weitläuftigkeiten, in dem Pacht-Contract ſelber deutlich zu unterſcheiden, und, in welchen der Pächter eine Entſchädigung zu fordern berechtiget ſeyn ſolle oder nicht, genau zu beſtimmen.

§. 42.

Von den ſpäten Frühjahrsfröſten, und warum ſolche ebenfalls in den Pacht-Contracten als remißionsfähige Unglücksfälle angenommen werden müſſen, daß aber hiebey doppelt nothwendig ſey, den dadurch verurſachten Schaden nicht nach der Beſichtigung auf dem Halm, ſondern nach dem Ausdruſch, zu beſtimmen.

Der Schade, der den Feldfrüchten in unſern jetzigen Zeiten nicht ſelten durch ſpäte Frühjahrsfröſte wiederfähret, gehöret gleichmäßig zu den Unglücksfällen, die durch keine menſchliche Vorſicht abgewendet werden können. Auch mag daraus, daß die Nachbarn entweder damit gänzlich verſchonet geblieben, oder ſie doch weit weniger betroffen haben, noch kein Beweiß gegen die Unrichtigkeit eines ſolchen Unglücksfalls hergeleitet werden, weil die Erfahrung lehret, daß dergleichen Fröſte nicht die ganze Gegend gleich ſtark verheeren, ſondern nach dem Stande des Windes und der Luft, ihre gewiſſe Striche halten.

Inzwiſchen muß ich, als einen Nachtrag zu demjenigen, was wegen Erwählung der beſten Mittel zur Beſtätigung des in den Feldfrüchten verurſachten Schadens geſaget worden, noch die beſondere Anmerkung beyfügen, daß unter allen Unglücksfällen bey den Froſt-Schäden der Getreideausdruſch um ſo nothwendiger

ſey, als zwiſchen dergleichen Froſtſchäden und der Erndte ein merklicher Zeitraum zu verfließen pfleget, in welchem ſich das beſchädigte Getreide noch gar ſehr wieder erholen, und folglich bey dem Ausdruſch in einer weit beſſern Geſtalt, als es bey der Beſichtigung auf dem Halm zu haben geſchienen hat, darſtellen kann.

§. 43.

Ausnahme hievon, in Anſehung der in der Niederung und Brüchern gelegenen Aecker, auch wie es zu halten ſey, wenn das verpachtete Gut theils auf der Höhe und theils in der Niederung liegende Aecker hat.

Auch iſt nicht aller Froſtſchaden von der Art, daß deßhalb ein Pächter eine Vergütigung zu fordern berechtiget wäre.

In den Niederungen und Bruchgegenden ſtreichen nur wenige Jahre vorbey, wo nicht das Getreide durch den Froſt Schaden leiden ſollte, indem es aus der Erfahrung bekannt iſt, daß in ſolchen Gegenden der Froſt im Frühjahre weit länger, als auf der Höhe, anhält.

Dergleichen Fröſte können nun zwar gleichmäßig durch keine menſchliche Vorſichten abgewendet werden, und es kann daher ebenfalls gewiſſermaßen, daß dabey eine vis divina zum Grunde lieget, geſaget werden.

Inzwiſchen ſind doch dieſe Fröſte in den Niederungen und Bruchgegenden eben ſo gewöhnlich, als ſie bey den hohen Feldern ungewöhnlich ſind, und aus dieſer Urſache billig zu den vitiis rei, oder natürlichen Fehlern der Gegend zu zählen.

Wenn nun, nach Maaßgebung des §. 32. vorangeſchickten Grundſatzes wegen des Schadens, ſo aus ſolchen natürlichen und gewöhnlichen Fehlern entſtehet, dem Pächter keine Vergütigung zugeſtanden werden kann, ſo folget auch von ſelbſt, daß der in ſolchen Gegenden gewöhnliche Froſtſchaden nicht zu den remiſ-

ſions-

ſionsfähigen Unglücksfällen gehöre, ſondern in dieſem Stücke von der obigen Regel eine Ausnahme zu machen ſey.

Dieſe Ausnahme hat auch um ſo mehrern Grund, als der dem Getreide Schaden thuende Froſt ſich in den Niederungen und Bruchgegenden ſehr frühe zu ereignen pfleget, und es dem Getreide bey der Erndte nur ſelten, daß es einen dergleichen Schaden erlitten hat, anzuſehen iſt.

Die zu errichtenden Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten, haben daher bey Beſtimmung des Froſtſchadens einen vernünftigen Unterſcheid, ob das verpachtete Gut auf der Höhe oder in der Niederung gelegen ſey, zu machen.

In dem erſten Fall iſt dasjenige, was davon in dem nächſt vorſtehenden §. angeführet worden, feſtzuſetzen.

In dem zweyten Fall aber muß ausdrücklich in dem Contract die Ausnahme und Urſachen, warum alsdenn der Pächter wegen des Froſtſchadens keine Entſchädigung verlangen könne, bemerket werden.

Oefters iſt das verpachtete Gut von der Beſchaffenheit, daß die dazu gehörigen Aecker theils auf der Höhe und theils in der Niederung belegen ſind.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß in einem ſolchen Fall die verſchiedene Lage der Aecker deutlich bemerket, und der Froſtſchaden in jenen vor remißionsfähig, in dieſen aber vor unremißionsfähig, erkläret werden müſſe.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt nichts gewiſſers, als daß der Pächter allen Froſtſchaden, er mag auf der Höhe oder Niederung belegen ſeyn, als einen Gegenſtand der Vergütigung anſehen, und dadurch unter den Contrahenten eine ſehr leicht zu vermeiden geweſene Zwietracht angeſponnen werden wird.

§. 44.

Von den bey Viehſterben vorkommenden Remißionsfällen, und warum ſolche nur hauptſächlich bey dem Rindvieh und Schafen gewöhnlich ſind.

Das bisher vorgetragene betrifft lediglich die Unglücksfälle in den Feldfrüchten, die auf einem verpachteten Landgute theils gewöhnlich und theils möglich ſind.

Es giebet aber noch mehrere Arten von Unglücksfällen, auch in den andern Arten der Wirthſchaftstheile, die ebenfalls von Wichtigkeit ſind, und eine genaue Aufmerkſamkeit verdienen.

Das Viehſterben, womit unſere heutige landwirthſchaftliche Welt ganz beſonders geplaget iſt, und wodurch ein Landmann, wenn ihn ſolches einigemahle hinter einander trifft, gar leicht zu Grunde gerichtet werden kann, ſtellet ſich uns hierunter zuerſt dar.

Soll dieſe Art von Unglücksfällen in den Pacht-Contracten richtig beſtimmet, und dadurch alle zwiſchen dem Verpächter und Pächter zu befürchtende Uneinigkeiten vermieden werden, ſo iſt nöthig, ſolche nach gewiſſen Sätzen näher zu zergliedern, weil dabey eine gar zu große Verſchiedenheit vorkommt, welche, wenn ſie nicht gehörig auseinander geſetzet wird, gar leicht eine Undeutlichkeit in ihrer erforderlichen Beſtimmung verurſachen kann.

Es ſind überdem nicht alle Arten des Viehes von der Beſchaffenheit, daß dabey einerley Regeln angenommen werden können.

Dieſes macht es denn ebenfalls nothwendig, alles mit Behutſamkeit, und ohne eines mit dem andern zu vermiſchen, zu verhandeln.

So lange meine Erfahrung reichet, weiß ich mir nicht zu erinnern, einen Pachtcontract geſehen zu haben, in welchem wegen des Sterbens der Pferde eine Vergütigung feſtgeſetzet wäre.

Zwar iſt nicht zu leugnen, daß es auch unter dieſen Thieren allerhand Arten von Staupen und Krankheiten, wodurch ein Sterben verurſachet wird, giebet.

Es ſind aber ſolche nicht ſo gemein, als bey dem Rindvieh. Auch werden den Pächtern auf den meiſten Landgütern nur wenige Wirthſchaftspferde überliefert, und dieſes mag wohl mit eine Urſache ſeyn, warum man, das Sterben der Pferde mit unter die Remiſſions-Fälle zu zählen, unterlaſſen hat.

Landgüter, wo eigene Zucht-Stutereyen befindlich ſind, werden wohl nur ſelten in Pacht ausgethan, und es kann ſolches daher auch nicht, das Pferdeſterben unter die remiſſionsmäßigen Unglücksfälle zu rechnen, Gelegenheit gegeben haben.

Da ich nicht gemeynet bin, einen neuen Zweig von Remiſſionen, der bisher nicht üblich geweſen, auf die Bahn zu bringen, ſo werde ich auch nur bloß bey dem Rindvieh- und Schafſterben ſtehen bleiben, und was, wenn ſolches vor remiſſionsfähig anerkannt werden ſoll, vor Merkmahle an ſich haben müſſe, näher zu beſtimmen ſuchen.

§. 45.

Von dem Unterſcheide, der bey allem, beſonders aber dem Rindviehſterben, zwiſchen dem Wiedererſatz der crepirten Stücke, und der Vergütigung der abgängigen Abnutzung gemacht werden muß, und was beſonders hierunter, in Anſehung des erſtern, in den Pachtcontracten zu beobachten, und zu beſtimmen ſey.

Weil hierunter ganz andere Regeln bey dem Rind-Viehſterben, als bey dem Schafſterben zu beobachten ſind, ſo wollen wir mit dem erſtern den Anfang machen, und die dabey auseinander zu ſetzende Sätze näher bemerken.

Der erſte hiebey zu erörtern vorkommende Satz beruhet darauf:

Daß bey allem Viehſterben ein Unterſchied zwiſchen dem Wiedererſatz des crepirten Viehes, und der Vergütigung der von dem geſtorbenen Vieh entgangenen Abnutzung gemacht werden muß.

Nur eigentlich das letztere, nehmlich die von dem crepirten Vieh entgangene Abnutzung, kann als ein Remiſſionsfall angeſehen werden, dahingegen das crepirte Vieh ſelber ein Theil des Beylaſſes iſt, welchen den Pächter allemahl, in ſo weit er nicht deſſen Abgang durch den Pachtcontract mit übernommen hat, evinciret, und ihm entweder in natura wieder angeſchaffet, oder an dem Pachtgelde vergütiget werden muß.

So bald aber eines von dieſen beyden geſchehen, höret auch die Vergütigung vor die abgehende Abnutzung auf.

Schwache oder ſolche Eigenthümer, die gar zu ſehr an dem Gelde kleben, und daher die zu der Wiederanſchaffung des crepirten Viehes nöthigen Ausgaben ſcheuen, pflegen wohl gar einen dritten Weg zu erwählen, und dem Pächter das geſtorbene und ihm wieder zu erſetzende Vieh von dem Inventario oder Beylaß abzuſchreiben.

Ein ſolches Verfahren aber iſt, wenn es nicht aus Noth geſchehen muß, nicht rathſam, indem es eine große Unbequemlichkeit iſt, wenn ein Eigenthümer nach geendigter Pacht das Gut, von allen Viehbeylaß entblößet, zurück erhält.

Er muß, wenn er das Gut wiederum ſelber bewirthſchaften will, alles von neuen anſchaffen, und auch bey anderweitiger Verpachtung fällt es immer ſchwerer, zu einem Gut, bey welchen kein Inventarium iſt, als zu einem andern, ſo damit verſehen, einen Pächter zu bekommen.

Es iſt dieſes überhaupt dergeſtalt unregelmäßig, daß davon niemahl in einen Pachtcontract etwas mit einflieſſen muß.

So

So viel aber kann und muß in dem Pachtcontract ob der Verpächter das Vieh *in natura* wieder erſetzen, oder dem Pächter nach der in dem Uebergabe-Protocoll feſtgeſetzten Taxe baar vergütigen wolle, allemahl deutlich beſtimmet werden.

Wegen der Abnutzung habe ich ſchon vorhin erwähnet, daß ſelbige von der Zeit an, da entweder das Vieh wieder angeſchaffet, oder baar vergütiget worden, nicht weiter auf die Remiſſions-Rechnung geſtellet werden könne.

Ueberdem iſt bey der Abnutzungs-Berechnung in dergleichen Fällen zu bemerken, daß ſolche deßhalb, weil der Pächter das ihm durch das Viehſterben übrig gebliebene Futter verkaufen oder anderweitig verwenden könne, niemahls zu hoch zu treiben, ſondern dabey jedesmahl ein Mittelſatz anzunehmen ſey.

Wäre z. B. eine Kuh dem Pächter zur jährlichen Abnutzung auf 6 Rthlr. angeſchlagen, ſo würde es nicht unbillig ſeyn, ſolches wegen des behaltenen Futters auf 4 Rthlr. herunter zu ſetzen.

Auch hierunter müſſen diejenigen, denen die Abfaſſung der Pacht-Contracte anvertrauet iſt, es mögen die in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe oder die bisher gewöhnlichen Conſulenten ſeyn, ſchon zum voraus gewiſſe Principia feſtzuſetzen ſuchen, damit bey ſich ereignenden Fall die Contrahenten nicht erſt darüber ſtreiten dürfen, ſondern ſofort die Ausrechnung des Schadens nach denſelben anlegen können.

Nichts verurſachet mehrere Weitläuftigkeiten, als wenn bey einer anzulegenden Berechnung keine ſichere Grundſätze, wornach ſie angefertiget werden ſoll, feſt ſtehen.

Denn alsdenn giebet es immer einen doppelten Proceß, wovon der eine über die Principia, und der andere über die angelegte Berechnung ſelber, entſtehet.

Dieſes aber kann durch den vorhin gethanen Vorſchlag ganz füglich vermieden werden.

§. 46.

Daß den Pächtern nur das an einer graßirenden epidemiſchen Krankheit crepirte Vieh vergütiget werden könne.

Der zweyte bey dem Sterben des Rindviehes vorkommende Satz führet mit ſich:

> Daß nur dasjenige Vieh, ſo an einer in dem Lande graßirenden Seuche crepiret iſt, dem Pächter vergütiget werden könne.

Dem Pächter wird bey dem Rindvieh die Abnutzung davon, nicht bloß in Anſehung der Milch, ſondern auch der Kälberzucht und des jungen Zuwachſes, überlaſſen.

Hiedurch kann der gewöhnliche Abgang, der ſich bey allen Thieren, welche eben ſo wie die Menſchen, theils wegen Alters und theils wegen anderer Krankheiten und Zufälle, nothwendig ſterben müſſen, ganz füglich erſetzet werden.

Dasjenige aber, was aus dem Gute ſelber erſetzet werden kann, dem Pächter noch beſonders vergütigen zu müſſen, wäre allen Regeln der Billigkeit zuwider.

Oefters ereignet ſich auch bey dem Rindvieh ein ſtärkerer Abgang, als durch den Zuwachs wieder erſetzet werden kann, ohne daß eine wirkliche anſteckende graßirende Seuche daran Schuld iſt.

In den Niederungen und Bruchgegenden träget es ſich, beſonders nach vorher gegangenen Ueberſchwemmungen, nicht ſelten zu, daß die halbe Heerde fäuliſch oder lungenſüchtig wird, und daran crepiret.

Dieſer Zufall gehöret zwar nicht zu den epidemiſchen Vieh-Krankheiten, welche nach dem vorhin angenommenen Satz bey einem Viehſterben, weßhalb dem Pächter Vergütigung gebühret, erfordert werden.

Inzwiſchen verlieret doch der Pächter dabey öfters eben ſo viel Vieh, als bey einer allgemeinen Viehſtaupe, und da der dadurch erlittene Verluſt ebenfalls nicht aus dem eigenen Zuwachs des Gutes wieder erſetzet werden kann, ſo ſcheinet es billig zu ſeyn, daß auch ein ſolches Viehſterben, ſo von der Lungenſucht und Fäuliſchwerden herrühret, zu den remiſſionsfähigen Unglücksfällen gezählet werden müſſe.

Allein dieſes Fäuliſchwerden und Sterben an der Lungenſucht, iſt in den Niederungen und Bruchgegenden keine ungewöhnliche Sache, ſondern vielmehr ein Vorfall, den die dortige Beſitzer faſt beſtändig vermuthen müſſen.

Und nach geſchehenen Ueberſchwemmungen können ſie es faſt mit Gewißheit voraus ſehen, daß dieſer Unglücksfall nicht ausbleiben werde.

Es lieget alſo hiebey ebenfalls ein vitium rei zum Grunde, und dieſes verurſachet es, daß dem Pächter wegen eines ſolchen Sterbens keine Vergütigung verwilliget werden kann, weil demſelben dieſer Umſtand ſchon bey der Pachtung aus vorbemeldeten Urſachen bekannt ſeyn können und müſſen.

Man laſſe aber dieſes alles in dem Pachtcontract nicht unberühret, wenn man nicht unruhigen Pächtern, die ſchon vorhin alle Gelegenheiten, dem Verpächter das Pachtgeld verrechnen und zu Waſſer machen zu können, mit Vergnügen ergreifen, einen erwünſchten Anlaß hierzu geben will.

Man ſetze in demſelben mit deutlichen Worten feſte, daß nur dasjenige Rindviehſterben, welches von einer epidemiſchen Krankheit herrühret, als ein remiſſionsfähiger Unglücksfall angeſehen werden ſoll.

Man ſetze ferner ausdrücklich feſt, daß das Vieh, ſo nur bloß an der Lungenſucht ſtirbet, dem Pächter nicht vergütiget werden könne.

Alsdenn wird der Chikane, auch in dieſem Vorfall, ihre ſchädliche Wirkung zu erweiſen, alle Gelegenheit benommen ſeyn.

§. 47.

Warum der Pächter in dem Pachtcontract auch zur Beobachtung der bey einem epidemiſchen Viehſterben vorgeſchriebenen Vorſichten verbindlich gemacht werden müſſe, und er, wenn ſolches von ihm unterlaſſen wird, auch wegen des erlittenen Schadens, keine Entſchädigung fordern könne.

Wie leicht die epidemiſche Viehkrankheiten durch Unvorſichtigkeit fortgepflanzet, und von einem Ort auf den andern gebracht werden können, lehret die tägliche Erfahrung.

Selbige beſtätiget auch zugleich, daß dieſes Uebel, wenn es nicht ſchon in der Natur des Viehes ſelber ſtecket, und den nachher ausbrechenden Gift bey ſich führet, durch vernünftige Vorſichten abzuwenden möglich ſey.

In allen wohlgeordneten Staaten, beſonders den Königl. Preußiſchen Ländern, ſind dergleichen Vorſichten bey einer in der Nähe graſſirenden Viehſeuche durch öffentliche Edicte und Befehle verordnet.

Eine genaue und unverbrüchliche Beobachtung dieſer heilſamen Verordnungen lieget einem jeden Einwohner, der Vieh hält, folglich auch einem Gutspächter, ob.

Befolget nur derſelbe die in dieſen Verordnungen vorgeſchriebene Vorſichten entweder gar nicht, oder doch nur ſehr unvollkommen, und es trift ihn daher ein dergleichen Unglücksfall, ſo kann er alsdenn von dem Verpächter, ob gleich das Vieh an einer wirklichen epidemiſchen Krankheit crepiret iſt, dennoch deshalb keine Entſchädigung fordern.

Durch Unterlaſſung der zu beobachten anbefohlenen Vorſichten, hat er ſich dieſer Entſchädigung verluſtig gemacht,

gemacht, und es iſt anzuſehen, als wenn er ſich den erlittenen Schaden durch ſeine eigene Schuld ſelber zugezogen habe.

Die Erfahrung lehret zwar, daß die Anwendung ſolcher Vorſichten nicht allemahl hilft, ſondern an den Orten, wo ſolche mit der größeſten Genauigkeit beobachtet worden, die Seuche dennoch zuletzt ausbricht, und die daſelbſt befindliche Heerden aufreibet.

Von dergleichen einzeln Fällen aber kann noch nicht der Schluß: daß dieſe Vorſichten ganz und gar vergebens wären, gemacht werden.

Dem Pächter lieget daher allemahl ob, ſich in Beobachtung dieſer Pflicht niemahl ſaumſelig zu bezeigen, indem er ſonſt aus dem daraus entſtehenden Schaden, wie man ſich nach der Juriſtenſprache auszudrucken pfleget, rem ſuam, oder ſeine eigene alleinige Sache machet.

Sind gleich die angewandte Mittel und Vorſichten ohne Wirkung geweſen, ſo kann doch dieſes alsdenn, wenn er ſolche nur gehörig beobachtet hat, ſeiner Vergütigungsforderung nicht nachtheilig ſeyn.

Nur die Beobachtung der Vorſichten, nicht aber ihre Wirkung, hänget von dem Pächter ab.

Auch dieſer Umſtand muß, weil er ſonſt allerhand Irrungen und Weitläuftigkeiten verurſachen kann, in dem Pachtcontract nicht übergangen, ſondern vielmehr deutlich und ausdrücklich beſtimmet werden.

Man füge daher dem Artikul des Contracts, in welchem nur bloß ein von einer epidemiſchen Krankheit herrührendes Viehſterben vor remiſſionsfähig erkläret worden, annoch die Bedingung bey, in ſo ferne der Pächter die in dergleichen Fällen vorgeſchriebene Edictmäßige Vorſichten gebrauchet, und er, daß ſolches wirklich von ihm geſchehen, durch ein glaubwürdiges Atteſt des Landraths oder Vorſtehers des Kreiſes beſcheinigen kann.

Die

Die letzte Clauſul iſt deshalb nöthig, damit nicht darüber, ob der Pächter die Vorſichten wirklich angewendet habe, ein weitläuftiger Beweißproceß entſtehen möge.

Durch Zeugen wird dieſer Umſtand nur ſelten vollſtändig ausgemittelt werden.

Der Landrath oder anderer Vorſteher des Kreiſes aber, kann und muß ſolches am ſicherſten bezeugen, weil er in dergleichen Polizeyſachen die Direction hat, und beſonders, über die Beobachtung der bey Viehſterben gegebenen Vorſchriften, ein wachſames Auge zu haben, verpflichtet iſt.

§. 48.

Warum dem Pächter ſowohl das Zug-, als nutzbare Vieh, vergütiget werden müſſe.

In dem Königl. Preußl. Remiſſions-Reglement wird zwar nur allein das bey einem entſtandenen Viehſterben als nutzbar in Anſchlag gebrachte Rindvieh, als ein Gegenſtand der Pachtsvergütigung angeſehen, das Zugvieh aber davon ausgeſchloſſen.

Allein ich habe bereits gleich Anfangs, daß die Sätze dieſes Remiſſions-Reglements den privat Pachten nicht anpaſſend ſind, bemerket, und dieſes muß ich auch hier billig wiederholen.

Warum bey privat Pachten das Zugvieh nicht eben ſo wohl, wenn auf die Subſtanz deſſelben geſehen wird, als das nutzbare, vergütiget werden müſſe, davon läſſet ſich nicht die geringſte Urſache einſehen.

Beydes, ſo wohl das Zug-, als nutzbare Vieh, iſt ein Theil des Beylaſſes, welcher, wie ſchon vorhin erinnert worden, dem Pächter allemahl evinciret werden muß.

Nur der einzige Unterſchied beſtehet darinn, daß von dem Zugvieh keine ſolche beſtimmte Abrechnung der entgehenden Früchte, als bey dem nutzbaren Vieh, geſchehen kann.

Obgleich

Obgleich das Königl. Remiſſions-Reglement in den Preußiſchen Staaten auſſer den Königl. Amtspächtern, ſonſt niemanden verbindet, ſo wird es dennoch eine zur Verhütung künftiger Streitigkeiten nöthige Vorſicht ſeyn, in den Pachtcontracten jederzeit mit einzurücken: daß bey der Vergütigung des durch Viehſterben verurſachten Schadens unter den Zug- und nutzbaren-Vieh, kein Unterſcheid gemachet werden ſolle.

§. 49.

Daß dieſe Vergütigung auch geſchehen müſſe, wenn gleich dem Pächter das Vieh *taxato* übergeben worden, oder er das Gut mit ſeinem eignen Vieh, in ſo weit daſſelbe nicht die Anſchlagsmäßige Zahl überſchreitet, beſetzet hat.

Viele ſtehen in den Gedanken, als wenn in ſolchen Fällen, wo dem Pächter das Inventarium nach einer vorhergängigen Taxe übergeben worden, deshalb keine Entſchädigung ſtatt finden könne, weil dadurch das Eigenthum des Viehes an den Pächter übergegangen wäre, und er daher als Eigenthümer den darinn ſich ereignenden Schaden alleine tragen müſte.

In den Königl. Preußl. Staaten wird dieſe Meynung durch den bisherigen Codex Fridericianus unterſtützet.

Mit Recht aber mag man dieſen Gedanken als irrig anſehen, weil die Taxation des Viehes bey den Pachten nicht ad transferendum Dominium, ſondern bloß deshalb, damit künftig bey der Zurückgabe des Gutes von dem eigentlichen Werth des Beylaß-Viehes eine Gewißheit vorhanden ſeyn möge, geſchiehet.

Es fehlet auch nicht an Beyſpielen, daß, bey den verpachteten Gütern, öfters gar kein Beylaß-Vieh mit überliefert wird, ſondern der Pächter das Gut mit ſeinem eigenen Vieh beſetzen muß.

Wäre

Wäre nun der vorige Satz richtig, ſo würde von ſelbſt folgen, daß ein Pächter wegen dieſes ſeines eigenen Viehes noch weit weniger bey einem ſich geäuſſerten Viehſterben eine Vergütigung von dem Verpächter verlangen könne.

Dieſes würde aber, da der Pächter ſein Vieh nicht zu ſeinem eigenen, ſondern des verpachteten Gutes Nutzen, hergiebet, ſehr hart ſeyn, und wider alle Regeln der Billigkeit laufen.

Es muß daher als ein anderweitiger bey Regulirung der Zeitpachten nothwendiger Satz angeſehen werden:

> Daß dem Pächter das crepirte Rindvieh, es mag ihm ſolches *taxato* übergeben, oder das Gut mit ſeinem eigenen beſetzet worden ſeyn, jederzeit, in ſo weit es nicht das anſchlagsmäßige Quantum überſteiget, nach den angenommenen Regeln vergütiget werden müſſe.

Dieſer in der Vernunft und Billigkeit gegründete Satz, muß gleichfalls nicht in petto behalten, ſondern in dem abzufaſſenden Pacht-Contract deutlich und beſtimmt ausgedrucket werden.

In den Königl. Preußiſchen Ländern iſt dieſes um ſo nothwendiger, als ſonſt die Diſpoſition des Codex Fridericianus zu mancherley Irrungen und Weitläufigkeiten Anlaß geben kann.

§. 50.

Was vor Grundregeln wegen des durch ein Viehſterben verurſachten Schadens in dem Pacht-Contract feſtzuſetzen.

Unter Vorausſetzung dieſer allgemeinen Sätze, wird es nunmehro ferner auf die beſte Ausmittelungsart des durch ein dergleichen Viehſterben verurſachten Schadens ankommen.

Nach

Nach dem Königl. Preußiſchen Remißions-Reglement muß

1) Der Pächter, ſo bald ein Sterben durch eine epidemiſche Krankheit unter dem Rindvieh entſtehet, ſolches gehörig berichten, und demnächſt

2) Den täglichen Abgang nicht nur ſchriftlich verzeichnen, ſondern auch mit den Hirten und Knechten, welche eine jede Sorte des Viehes unter ihrer Aufſicht haben, richtige Kerbſtöcke halten.

3) Dieſe Kerbſtöcke ſind von den Hirten und Knechten bey künftiger näherer Unterſuchung eidlich zu beſtärken.

4) Iſt der Pächter ein dergleichen Verzeichniß und Kerbſtöcke zu produciren nicht im Stande, oder es weigern ſich die letztern ſolche zu beſchwören, ſo ſoll weder eine nähere Unterſuchung, noch auch Remißion ſtatt finden.

Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſe Vorſichten ſehr vernünftig, und auch den Privatpachten anpaſſend ſind.

Nur das einzige würde, um alle Hintergehungen des Pächters in dieſem Stücke zu vermeiden, annoch nöthig ſeyn, daß

5) der Pächter verpflichtet würde, ſeinen ganzen Viehſtand, ſo bald ſich eine Viehſeuche hervor thut, durch Schulzen und Gerichten überzählen, und ſolchen von ihnen nach Verſchiedenheit der Sorten atteſtiren zu laſſen.

Dieſes letztere müßte bey der künftigen Unterſuchung zum Grunde geleget, und darnach die Richtigkeit, ſowohl des von dem Pächter täglich anzufertigenden Verzeichniſſes als auch der Kerbſtöcke, beurtheilet werden.

Solche zur ſichern Grundlage dienende Regeln, ſind in den Pacht-Contracten ebenfalls nicht mit Stillſchweigen zu übergehen, ſondern, daß darnach in künf-

tigen

tigen Fällen verfahren werden ſolle, ausdrücklich zu bemerken.

§. 51.

Von dem Schafſterben, und in welchen Fällen ſolches als remißionsfähig anzuſehen ſey oder nicht.

Wegen des Schafſterbens können nicht einerley Regeln, als bey dem Rindviehſterben geſchehen, zum Grunde geleget werden, weil es mit dieſer Viehart und den ſich unter denſelben ereignenden Krankheiten eine ganz verſchiedene Bewandniß hat.

Die Krankheiten und Zufälle des Schafviehes, woran daſſelbe am häufigſten zu crepiren pfleget, ſind

a) die Lungenſucht,
b) die Pocken, und
c) die Räude.

Die Lungenſucht entſtehet bey den Schafen hauptſächlich von einer ſumpfigten, oder ſonſt allzu naſſen auch allzu fetten Weide.

Hievor müſſen die Zuchtſchäfereyen ſorgfältig in Acht genommen werden, und wenn es die Lage des Orts mit ſich bringet, daß daſelbſt die Weide überhaupt von ſolcher Beſchaffenheit iſt, ſo wird man auch auf dergleichen Gütern, daß die Schafe niemahls recht ſtehen wollen, bemerken, und vernünftige Wirthe pflegen in dergleichen Gegenden lieber Hammel- als Zuchtſchäfereyen anzulegen.

Das Crepiren der Schafe, ſo von dieſem Zufall herrühret, träget ſich ſolchemnach entweder aus der Schuld des Schäfers und der Schäferknechte zu, oder die Beſchaffenheit der Weide ſelber iſt Schuld daran.

Nach den oben in allen Pacht-Remißionsfällen angenommenen Grundſätzen kann derjenige Schade, der ſich in einer Sache ex vitio rei, oder durch des Pächters oder ſeiner Leute Schuld ereignet, dem Pächter nicht vergütiget werden.

Von

Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß das ſich aus dieſer Urſach ereignende Schafſterben, wenn der daraus entſtandene Schade auch noch ſo wichtig ſeyn ſollte, niemahls bey den Verpachtungen als ein remißionsfähiger Unglücksfall angeſehen werden kann.

Die Pocken können zwar öfters, beſonders wenn die Schafe damit zu unrechter Zeit und im Winter befallen werden, ebenfalls vielen Schaden in den Schäfereyen anrichten.

Da aber ſolches ein gewöhnlicher Zufall bey dem Schafvieh iſt, den der Pächter nach dem Lauf der Natur jederzeit vermuthen müſſen, ſo iſt bey Beſtimmung der Remißionsfälle hierauf ebenfalls keine Rückſicht zu nehmen.

Von der Schafräude hat man eine doppelte Art, nämlich die gemeine, und Fuchs = oder Kopfräude.

Die erſte iſt an vielen Orten dergeſtalt allgemein, daß ſie niemahls aufhöret, ſondern den Schafen beſtändig durch allerhand dienſame Schmiermittel, damit ſie nicht allzu ſehr überhand nehme, zu Hülfe gekommen werden muß, woraus der bekannte Name von Schmier= oder Schmervieh entſtanden iſt.

In vielen Gegenden iſt dieſes ein unſtreitiges vitium rei, und es kann daher ſolcher Zufall daſelbſt um ſo weniger vor remißionsfähig angeſehen werden, als bey dem Abnußungs=Anſchlage des Schafviehes dieſer Umſtand bereits mit in Erwägung gezogen, und der Ertrag der Schäfereyen weit geringer, als an ſolchen Orten, wo reines Schafvieh iſt, geſetzet worden.

Aeuſſert ſich aber dieſe gemeine Räude in ſolchen Gegenden, wo es ſonſt nichts als lauter reines Schafvieh giebet, ſo iſt ſolches ein Unglücksfall, der allerdings, im Fall ſich der Pächter denſelben nicht aus Unvorſichtigkeit und durch ſeine eigene Schuld zugezogen hat, vor remißionsfähig erkläret werden muß.

In den Königl. Preußiſchen Staaten hat man hievon in den Neumärkiſchen und Pommerſchen Gegenden vor einigen Jahren ſehr traurige Beyſpiele gehabt, welche um ſo mehr Schaden anrichteten, als die dortigen Schäfer, mit dergleichen räudigen Schafen oder Schmervieh umzugehen, nicht verſtunden.

Nicht allein in dem Ertrage der Schäfereyen, und beſonders der Wolle, welche bey dem Schmervieh nur immer ſchlecht und wenig iſt, wurde dadurch ein ſehr groſſer Schade angerichtet, ſondern es crepirten auch von den Schafen ſelber, weil ſie wegen Unwiſſenheit der Schäfer nicht richtig behandelt werden konnten, eine große Menge.

Mit Recht mag man behaupten, daß dieſer Zufall, der ſich nach dem letztern ſiebenjährigen Kriege ereignete, in den benannten Provinzien mehr Schaden und Unheil, als der Krieg ſelber geſtiftet hat, und an vielen Orten ſind die dadurch verurſachten Wunden noch nicht völlig geheilet.

Die Kopf= oder Fuchsräude iſt an allen Orten, das Schafvieh mag ſonſt reines oder Schmervieh ſeyn, als ein ungewöhnlicher Zufall, der unter den remißionsfähigen Unglücksfällen allerdings einen Platz verdienet, anzuſehen, in ſo ferne er nicht in der Schäferey durch des Pächters oder ſeines Schäfers eigene Schuld und Unvorſichtigkeit verurſachet worden.

Man glaubet zwar, daß dieſe Art der Räude von den Füchſen, welche mit dieſer Krankheit ſehr oft behaftet zu ſeyn pflegen, unter die Schafe, wenn ſie an ſolchen Orten, wo räudige Füchſe ihren öftern Gang gehabt, geweidet worden, gebracht werde, und alsdenn wäre ſolches allerdings ein Unglücksfall, weßhalb dem Pächter oder ſeinen Schäfer und Knechten, keine Schuld beygemeſſen werden könnte.

Es pflanzet ſich aber dieſes Uebel, wenn es auch nur an einem einzigen Ort ausgebrochen, ſehr leicht

auf

auf die benachbarten Schäfereyen fort, woſern nicht in Anſehung der Hut und Triften alle mögliche Vorſicht genommen wird.

Hierunter kann alſo gar leicht etwas verſehen werden, welches den Pächter, wenn ihn ein ſolcher Zufall trifft, verantwortlich machet.

§. 52.

Puncte, welche in dem Pacht-Contract, um alle künftige wegen des Schafſterbens zu befürchtende Proceſſe zu vermeiden, deutlich beſtimmet werden müſſen.

Aus demjenigen, was bisher vorgetragen worden, fällt von ſelbſt in die Augen, wie leicht unter den Pächtern und Verpächtern, wegen des Schafſterbens mancherley Irrungen und Weitläuftigkeiten entſtehen können, wenn nicht denſelben durch deutliche und beſtimmte Faſſung der Pacht-Contracte vorgebeuget worden.

Bald wird der Pächter alles ihm crepirte Schafvieh, die Urſache davon mag beſtanden haben worinn ſie will, vergütiget haben wollen; bald aber auch der Verpächter, ſelbſt in den gerechteſten Fällen, alle Entſchädigung verweigern.

Dergleichen Proceſſe ſind um ſo gefährlicher und in der Entſcheidung ſchwerer, weil es faſt in allen Ländern an einer gewiſſen Richtſchnur und Vorſchrift, wie es in dieſen ſo verſchiedenen Fällen gehalten werden ſolle, ermangelt.

Die in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten, haben daher, um dieſe ſonſt reiche Proceßquelle zu verſtopfen, und dadurch der ſchädlichen Chikane einen der fruchtbarſten Nahrungszweige zu benehmen, doppelte Urſache, dasjenige, was die Geſetze unbeſtimmt gelaſſen haben, mit der möglichſten Genauigkeit und Deutlichkeit feſtzuſetzen.

Nach der in dem nächſt vorſtehenden §. voran geſchickten kurzen Geſchichte von den gewöhnlichen Urſa-

chen des Schafſterbens, werden die Puncte, die dieſer-halb in den Pacht=Contracten mit einzurücken und deutlich zu beſtimmen ſind, folgende ſeyn:

1) Alles von der Lungenſucht und den Pocken herrührende Schafſterben, muß ſchlechterdings vor unremißionsfähig erkläret, dem Pächter aber dabey der Grund, warum ſolches geſchiehet, auf eine über=zeugende Art klar gemachet werden.

2) Die gemeine Räude iſt an den Orten, wo das Schmervieh gewöhnlich iſt, ebenfalls als ein Zufall, weßhalb der Pächter niemahls eine Vergütigung ver=langen kann, ausdrücklich zu benennen.

3) In ſolchen Gegenden aber, wo reines Schaf=vieh iſt, muß dieſe gemeine Räude allerdings unter die remißionsfähigen Unglückfälle mit beſtimmten Worten gezählet, jedoch dabey die nöthige Vorſicht, um ſich dieſes Unglück nicht muthwillig auf den Hals zu ziehen, dem Pächter vorgeſchrieben, und dabey zur ausdrücklichen Bedingung, daß er alsdenn keine Vergütigung zu fordern berechtiget ſeyn ſolle, ge=machet werden.

4) Daß die Fuchs=oder Kopfräude an allen Or=ten, wo ſie unter dem Schafvieh durch Sterben ei=nen Schaden anrichtet, in dem Pacht=Contract un=ter den remißionsfähigen Unglücksfällen ausdrück=lich mit benannt werde, iſt ebenfalls nothwendig. Jedoch ſind dabey die bey dem vorigen Punct, we=gen Beobachtung der zur Vermeidung dieſes Ue=bels nöthigen Vorſichten bemerkte Bedingungen, gleichmäßig nicht zu vergeſſen.

Eine dergleichen in den Pacht=Contracten beobach-tete genaue Beſtimmung aller dieſer möglichen und ſich auch ſehr oft zutragenden Fälle, wird völlig im Stande ſeyn, der Chikane hierunter die Hände dergeſtalt zu binden, daß ſie nicht weiter um ſich greifen, und, wie

bishero

bishero geſchehen, Pächter und Verpächter in ſo viele unglückliche Proceſſe verwickeln kann.

§. 53.

Von den Brandſchäden, und warum es nöthig ſey, dem Pächter hiebey gewiſſe zu beobachtende Vorſichten, deren Unterlaſſung ihm alle Remißions-Forderungen vereitelt, vorzuſchreiben.

Zu den auf den verpachteten Gütern vorfallenden Unglücksfällen, welche bey ihrer Entſtehung eine Schaden-Vergütigung des Pächters nach ſich ziehen, müſſen ferner diejenigen gerechnet werden, bey welchen ein unvermutheter Brand zum Grunde lieget.

Dieſer Unglücksfall muß, wenn der Pächter deshalb mit Recht eine Entſchädigung fordern will, nicht allein nicht des Pächters und ſeiner Leute eigene Schuld zum Grunde haben, ſondern auch dabey der Gegenſtand, der bey einer entſtandenen Feuersbrunſt, des darunter erlittenen Verluſtes wegen, dem Pächter zu vergütigen iſt, auf eine genaue und beſtimmte Art unterſchieden werden.

Beydes iſt bey Feſtſetzung eines durch Feuersbrünſte verurſachten Schadens, gehörig auseinander zu ſetzen, und genau zu beſtimmen, wenn die heilſame Abſicht, unter Pächtern und Verpächtern deshalb alle verderbliche Irrungen und Weitläuftigkeiten zu vermeiden, erreichet werden ſoll.

Wir wollen mit den erſten, nehmlich denjenigen Fällen, in welchen der Pächter eine verhältnißmäßige Vergütigung wegen erlittenen Brandſchadens, zu fordern befugt iſt, den Anfang machen.

Zwar findet man in allen ſchon bisher gewöhnlichen Pachtcontracten den allgemeinen Ausdruck mit eingerücket, daß der Pächter, ſo wohl vor ſeine eigene Perſon, als auch vor ſeine Leute und Geſinde, wegen eines

aus deren Schuld entſtandenen Brandes, verantwörtlich ſey.

Allein dieſer Ausdruck iſt nicht beſtimmt genug, daß dadurch alle darüber entſtehen könnende Weitläuftigkeiten vermieden werden könnten.

Vielmehr giebet derſelbe zu mancherley Irrungen und ſchweren Proceſſen Anlaß, indem, die Urſache eines entſtandenen Brandes mit Gewißheit ausfindig zu machen, jederzeit zu vielen Verwickelungen Anlaß giebet.

Weit beſtimmter iſt es daher, wenn man dem Pächter in dem Pachtcontract gewiſſe zur Vermeidung der Feuersgefahr nöthige Vorſichten vorſchreibet, und ihm alsdenn, wenn er, ſolche nicht gehörig beobachtet zu haben, überführet werden kann, alle ſonſt bey einem entſtandenen Brande zu fordern habende Vergütigungen ſchlechterdings abſpricht.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß diejenigen Brand-Schäden, die entweder durch ein vom Himmel gefallenes Feuer oder durch Anlegung boshafter Leute entſtanden ſind, hiezu nicht gerechnet werden können, weil bey den erſten ſich abermahl ganz offenbar eine vis divina offenbahret, und die letztern meiſtentheils zu den unvermutheten Zufällen gehören, wobey dem Pächter nur ſehr ſelten, und wenigſtens auf die entfernteſte Art, eine Schuld, die faſt in keine Rückſicht zu nehmen, beyzumeſſen iſt.

§. 54.

Daß dieſe Vorſichten theils auf die Verhütung der Feuers-Brünſte, und theils auf die Verminderung des dadurch zu verurſachenden Schadens, gerichtet ſeyn müſſen.

Die Vorſichten, welche von dem Pächter, theils zur Verhütung einer Feuersbrunſt, und theils auch zur Verminderung derſelben zu beobachten ſind, können ganz füglich in zwey Claſſen eingetheilet werden.

Zu

Zu der erſtern gehören diejenigen, wodurch eine Feuersbrunſt abgewandt werden kann.

Zu der andern aber ſolche Regeln, die, wenn ſie gehörig beobachtet werden, den davon zu befürchtenden Schaden gar ſehr mindern können.

Ein Pächter, der ſich hierunter auſſer aller Verantwortung ſetzen, und wegen des erlittenen Brandſchadens mit Recht und Befugniß eine Entſchädigung verlangen will, muß, daß er die in beyden Fällen vorgeſchriebene geſetzliche Verordnungen gehörig beobachtet habe, darzuthun im Stande ſeyn.

§. 55.

Warum dem Pächter, ſeinem Geſinde weder die Futterung des Viehes, noch auch Verfertigung des Hexels in nächtlicher Zeit bey Licht und Feuer zu verſtatten, beſonders als eine Bedingung auferleget werden müſſe.

So viel den erſtern Fall, nämlich die Beobachtung der zur Verhütung einer Feuersbrunſt nöthigen Vorſichten anbetrifft, ſo will ich dabey gegenwärtig nur zweyer Umſtände, welche dem Pächter, wenn er ſich darunter ſaumſelig bezeiget, nothwendig gar ſehr zur Laſt fallen müſſen, Erwähnung thun.

Eine ſehr gewöhnliche Urſache der auf dem Lande entſtandenen Feuersbrünſte iſt die Unbehutſamkeit des Geſindes, die man bey demſelben in Anſehung des Lichts in den Ställen bey nächtlicher Zeit wahrzunehmen pfleget.

Ein großer Theil der Knechte haben es ſich angewöhnet, daß ſie ihre Pferde, ohne Licht dabey zu haben, zur Abends- und Nachtzeit nicht abfuttern können.

Wie viel Schaden und Unglück hiedurch von dem unvernünftigen Geſinde, welchem es, mit Feuer und Licht ruchlos umzugehen, zur Gewohnheit geworden iſt, angerichtet werde, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Es kann aber die Abfutterung der Pferde, denn bey andern Viehe iſt ſolches gar nicht nöthig, auch zur Nacht- und Abendzeit ganz füglich ohne einige Leuchtung geſchehen.

Mit der äußerſten Genauigkeit muß daher ein Pächter, der ſich in ſolchen Fällen nicht ſelber verantwortlich machen will, davor Sorge tragen, daß kein Knecht, ohne ſein Vorwiſſen, zur Nachtzeit mit Licht in den Stall gehe.

Noch gefährlicher iſt es, wenn an vielen Orten gebräuchlich iſt, daß das benöthigte Herel in den Wintertagen zur nächtlichen Zeit bey Licht oder auch wohl gar brennenden Kieh geſchnitten werden muß.

Bey einer ſolchen ſchädlichen Einrichtung ſtehet das Dorf alle Augenblick, in Flammen aufzugehen, in Gefahr.

Nach einer vernünftigen Polizeyordnung können dergleichen gefährliche Gebräuche nicht geſtattet werden, und es iſt daher auch dem Pächter in ſeinem Pacht-Contract, ſowohl das Futter der Pferde bey Licht, als auch das Hexelſchneiden bey Licht und Kiehn, ausdrücklich zu unterſagen.

Das beſonders zu unſern Zeiten bey dem gemeinen Mann allenthalben überhand genommene unvorſichtige Tobacksrauchen, iſt ebenfalls eine öftere Urſache von den auf dem Lande entſtandenen Feuersbrünſten.

In allen wohlgeordneten Staaten, beſonders den Königl. Preußiſchen Ländern, iſt dieſes zwar ſchon vorhin auf das ſchärfſte verboten und unterſaget.

Inzwiſchen kann ſolches von weniger Wirkung ſeyn, wenn nicht die Befehlshaber des Geſindes darauf ſelber genau Acht haben, und diejenigen, die wider ein ſolches heilſames Gebot handeln, von Zeit zu Zeit zur gehörigen Strafe ziehen, vielmehr denſelben wohl ſelber durch ihr eigenes Beyſpiel Anlaß dazu geben.

Recht

Recht mit Schrecken nimmt man öfters wahr, wie ruchlos das gemeine Volk, ſowohl auf der Straße als auch in den Ställen, ja wohl ſelbſt in den Scheunen, bey dem Einfahren und Abdreſchen des Getreides hierunter zu verfahren pfleget.

Iſt nun in dieſem Stück ein Pächter in Beobachtung ſeines Geſindes nachläßig, da ihn doch die Landes-Geſetze zur Beſtrafung ſolcher Uebertretungen gehörig authoriſiren, ſo kann er nicht über Unrecht klagen, wenn ihm nicht allein bey einer aus einer ſolchen Urſache entſtandenen Feuersbrunſt alle Entſchädigungs-Forderungen gänzlich verſchränket werden, ſondern ihm auch die Erſetzung des Schadens, der andern dadurch verurſachet worden iſt, auferleget wird.

Nöthig iſt es daher, daß auch dieſer Punct in dem Pacht-Contract deutlich beſtimmet, und dem Pächter, daß er in ſolchen Vernachläßigungsfällen, wegen des durch einen Brand erlittenen Schadens keine Vergütigung zu fordern habe, mit ausdrücklichen Worten ausgedrucket werde.

§. 56.

Was vor Vorſichten wegen richtiger Beobachtung der Schornſteine und Feuermauern auf dem verpachteten Gute dem Pächter in dem Pacht-Contracte vorzuſchreiben ſind, und worinn die Wirkungen der Beobachtung oder Unterlaſſung dieſer Vorſchriften beſtehen.

Durch Vernachläßigung der Schornſteine und Feuermauern auf dem Lande, und wenn ſolche nicht zur gehörigen Zeit gereiniget werden, pfleget ebenfalls öfters eine Feuersbrunſt zu entſtehen.

Auf die zu dergleichen zu dieſer Abwendung nöthige Polizey-Anſtalten kann ein Eigenthümer, der ſein Gut verpachtet hat, weiter keine beſondere Acht haben, ſondern er muß ſolches ebenfalls dem Pächter überlaſſen.

Auch hierunter haben in allen wohlgeordneten Staaten die allgemeinen Polizeygeſetze das Nöthige verordnet.

Bezeiget ſich nun der Pächter hierunter ſaumſelig, und hält Schulzen und Gerichte nicht zur fleißigen Unterſuchung der Feuermauern und Schornſteine an, oder unterläſſet, im Fall daß ihm ſolche darunter etwas ſchadhaftes anzeigen, die Beſorgung deſſen gehörig wieder im Standeſetzung, ſo kommt ſolches, wie man im gemeinen Sprichwort zu reden pfleget, ebenfalls auf ſeine Kappe, und er kann, wenn dadurch ein Brand oder Feuersbrunſt entſtehet, den dabey erlittenen Schaden von dem Verpächter nicht fordern.

Sehr oft kann über die Sätze, wodurch man einen Proceß vermeiden wollen, dennoch, anſtatt dergleichen zu vermeiden, ein anderer eben ſo weitläuftiger Proceß über die wirklich geſchehene Erfüllung der Verbindlichkeiten, wozu die Contrahenten durch dieſe Sätze verpflichtet worden, entſtehen.

Dieſes aber würde unſern Abſichten ſchlechterdings zuwider ſeyn, und dadurch zwar eine ſonſt gewöhnliche Proceßquelle verſtopfet, dagegen aber eine neue, die vielleicht noch ergiebiger iſt, geöffnet werden.

Auch in dem gegenwärtigen Fall kann ſich ſolches leicht ereignen, und künftig ein Proceß, ob der Pächter die bey einem entſtandenen Brande in den Geſetzen beſtimmte Vorſichten gehörig beobachtet habe oder nicht, erreget werden.

Um nun auch dieſes zu vermeiden, ſo iſt nöthig, ſchon gleich in dem Pacht-Contract ſolche Modalitäten feſtzuſetzen, daß hierüber keine Weitläuftigkeiten entſtehen können, ſondern es jederzeit ſofort klar iſt, ob der Pächter ſeine Schuldigkeit hierunter beobachtet habe oder nicht.

Ein von Schulzen und Gerichten ausgeſtelltes, und von dem Prediger des Orts mit unterſchriebenes Zeugniß, daß die gewöhnlichen Viſitationen der

Schorn-

Schornſteine und Feuermauern nach der vorgeſchriebenen Ordnung erforderlichermaßen gehalten, auch von dem Pächter die Wiederherſtellung des dabey angezeigten Schadhaften gehörig beſorget worden, welches der Pächter alle Quartal, und ſo oft er einen Pacht-Termin bezahlet, dem Verpächter, damit es dem Pacht-Contract beygeleget werde, zu übergeben hat, kann ganz füglich allen in dieſem Stücke künftig zu befürchtenden Weitläuftigkeiten vorbeugen.

Und wie leicht iſt nicht dieſe Mühe, um einen ſonſt unfehlbaren koſtbaren Proceß zu vermeiden?

Die Wirkungen dieſer Atteſte würden natürlicher Weiſe darinn beſtehen, daß, wenn ſolche vorhanden, dem Pächter wegen eines aus dieſer Urſache entſtandenen Brandes keine Schuld beygemeſſen werden könne, gleichwie im Gegentheil, im Fall dergleichen Atteſte nicht vorhanden noch richtig übergeben worden, der Pächter dadurch aller ſonſt zu fordern habenden Vergütigung verluſtig gienge.

Nöthig aber iſt es, daß ſolches obbemeldtermaßen in dem Pacht-Contract ſelber deutlich bemerket, und zu einer ausdrücklichen Bedingung gemacht werde.

§. 57.

Von den Vorſichten, die dem Pächter in dem Pacht-Contract, auch in Anſehung der von ihm zu beſorgenden Feuerlöſchungs-Anſtalten, vorgeſchrieben werden müſſen.

Nicht blos wegen Entſtehung einer Feuersbrunſt, ſondern auch alsdenn, wenn ſolche ohne ſeine Schuld ausgebrochen, kann der Pächter wegen unterlaſſener Feuerlöſchungs-Anſtalten verantwortlich werden, und dadurch ſeiner Schaden-Vergütigung verluſtig gehen.

In allen wohlgeordneten Staaten, beſonders den Königl. Preußiſchen Ländern, iſt durch öffentliche Polizey-

lizeygeſetze verordnet, daß an allen Orten eine gewiſſe Anzahl von nöthigen Feuerlöſchungs = Inſtrumenten nicht allein vorräthig ſeyn, ſondern auch beſtändig in guten und brauchbaren Stande erhalten werden müſſe.

Die Erfahrung lehret, wie nöthig dieſe Vorſicht bey entſtandenen Feuersbrünſten ſey, und daß öfters das Feuer blos deßhalb, weil es an den benöthigten Löſchungsgeräthen ermangelt hat, weiter, als ſonſt geſchehen ſeyn würde, um ſich gegriffen habe.

Der Eigenthümer des Gutes kann, nachdem er das Gut verpachtet hat, und wohl gar von demſelben abweſend iſt, dieſe Sorge weiter nicht übernehmen, ſondern muß ſolche dem Pächter überlaſſen.

Jedoch ſetze ich hiebey ausdrücklich voraus, daß dem Pächter bey der Uebergabe des Gutes die erforderliche Feuerlöſchungs=Inſtrumente in brauchbaren Stande überliefert worden ſind, indem ſonſt der Pächter noch immer einen Schlupfwinkel, in welchen er, um die Schuld von ſich abzulehnen, ſich verſtecken kann, behalten wird.

Nicht allein darauf, daß die auf dem herrſchaftlichen Hofe beſtimmte Feuerlöſchungsgeräthe in beſtändigen brauchbaren Stande unterhalten werden, muß der Pächter gehörige Acht haben, ſondern es lieget demſelben auch ob, vor diejenigen, welche der Gemeine gehören, eine gleichmäßige Vorſorge zu tragen.

Will ſich der Pächter hierunter nichts zu Schulden kommen laſſen, ſo iſt nöthig, daß er wenigſtens alle drey Monathe eine allgemeine Unterſuchung derſelben anſtelle, und diejenigen Einwohner, deren Feuerlöſchungs=Inſtrumente ſchadhaft oder ganz untauglich ſind, zu deren Reparirung oder Anſchaffung neuer Stücke mit Nachdruck anhalte, als wozu er von dem Verpächter, wenn er auch ſonſt die Jurisdiction nicht mit gepachtet hat, allerdings bevollmächtiget werden muß.

Beobach-

Beobachtet der Pächter dieſe Ordnung in gehöriger Maaße, ſo kann er alsdenn, wegen der bey der Löſchung eines Brandes aus dieſem Grunde begangenen Fehler, niemahl zur Verantwortung gezogen, noch ſeines erlittenen Schadens vor verluſtig geachtet werden.

Hat er ſich aber hierunter ſaumſelig bezeiget, ſo muß er billig den erlittenen Schaden, wenigſtens in ſo weit, als er durch die ſchlechte Löſchungsanſtalten größer geworden, ſich ſelber beymeſſen.

Ein gleichmäßiges von Schulzen und Gerichten nebſt dem Prediger des Orts ausgeſtelltes und bey Bezahlung der Pacht-Termine dem Verpächter mit übergebenes ſchriftliches Zeugniß, daß die oben bemerkte Unterſuchung der Feuerlöſchungs-Inſtrumente Quartaliter richtig angeſtellet, und das dabey ſchadhaft befundene, gehörig ausgebeſſert oder erſetzet worden ſey, wird auch in dieſem Fall alle über die Frage, ob der Pächter hierunter etwas verſehen habe oder nicht, entſtehen könnende Weitläuftigkeiten zu vermeiden, zureichend, und ſolches ebenfalls dem Pacht-Contract mit einzurücken ſeyn.

§. 58.

Von der beſten Ausmittelungsart der Brandſchäden, und warum zu ſolchem Ende, den Pächter in dem Pachtcontract, daß er von ſeiner Wirthſchafts-Einnahme und Ausgabe ein richtiges Manual führen müſſe, verbindlich zu machen, ſehr rathſam ſeyn würde.

Bey welchen Arten von Feuersbrünſten der Pächter eine Schaden-Liquidation mit Recht anzufertigen befugt ſey, iſt, nebſt den dabey vorfallenden verſchiedenen Ausnahmen, in dem Vorſtehenden deutlich beſtimmet.

Nunmehr wird auch die beſte Unterſuchungsart des in dieſem Fall erlittenen Schadens näher zu erörtern und auszumitteln ſeyn.

Es

Es wird unten bald mit mehrern gezeiget werden, daß der Pächter wegen des in ſeinen eigenthümlichen Sachen erlittenen Verluſtes, von dem Verpächter keine Schaden-Vergütigung fordern könne, ſondern dieſe ſich nur bloß auf die mit verbrannte Gutsfrüchte und Beylaßſtücke, beſonders das Vieh erſtrecke.

Bey Ausmittelung des dem Pächter zu erſetzenden Brandſchadens, iſt daher lediglich auf dieſe beyde Stücke ein Augenmerk zu nehmen.

Auf den Königl. Preuß. Aemtern ſind die Pächter über die Einnahme und Ausgabe aller Früchte ein richtiges Manual zu führen, verbunden.

Ein jeder, auch privat Pächter, ſollte ſolches, der eigenen Ordnung halber, ſelber thun.

Da aber ſolches nur von den wenigſten geſchiehet, ſo würde es nicht unbillig ſeyn, wenn ein jeder Pächter in dem Pachtcontract zur Führung eines richtigen Manuals, ſo, wie er ſolches allemahl eidlich zu beſtärken im Stande wäre, verbindlich gemacht würde.

Alsdenn könnte in allen Fällen, beſonders aber in dem gegenwärtigen, die Ausmittelung des zu vergütigenden Schadens, keinen Weitläuftigkeiten, denen ſie anjetzt öfters gar ſehr unterworfen iſt, ausgeſetzet ſeyn.

Ich trage daher billig darauf an, daß die anzuſetzende Kreisgerichtshöfe oder Conſulenten, die Pächter in den Pachtcontracten zur Führung eines ſolchen richtigen Manuals verpflichten müſſen.

Vernünftige Pächter werden ſich hiezu gar gerne von ſelbſt verſtehen, indem es eine Vorſicht iſt, die auf mancherley Art, ſo wohl in der Wirthſchaftsführung ſelber, als auch bey ſich ereigneten Unglücksfällen, zu ihrem eigenen wahren Beſten gereichet.

Mancher würde bey einem entſtandenen Unglücks-Fall, wo es ihm an gehörigen Mitteln, ſeinen erlittenen

Schaden

Schaden gehörig zu rechtfertigen, ermangelt, ein dergleichen Manual geführet zu haben, gar ſehr wünſchen.

Allein dieſer Wunſch iſt, wenn der Unglücksfall geſchehen, und, wie man im gemeinen Sprichwort zu reden pfleget, das Kind im Bade erſoffen iſt, zu ſpäte.

Da dergleichen Unglücksfälle, wenn ſie ſich auch nur ſelten zutragen, dennoch allemahl möglich ſind, ſo müſſen die dabey zu Hülfe kommende Vorſichten nicht bis nach geſchehener That verſchoben, ſondern bey Zeiten wahrgenommen werden.

§. 65.

Was wegen der Ausmittelung der bey einem entſtandenen Brande verlohren gegangenen Gutsfrüchte feſtzuſetzen ſey.

Iſt ein dergleichen richtiges Manual vorhanden, ſo kann die Ausmittelung des in den Früchten des Gutes durch eine entſtandene Feuersbrunſt erlittenen, und dem Pächter zu vergütigenden Schadens nur wenige Umſtände machen.

Die eidliche Beſtärkung eines ſolchen richtig geführten Manuals, muß in deegleichen Fällen, um dasjenige, was an Früchten verlohren gegangen, zu beſtimmen hinlänglich ſeyn.

Wenigſtens erhält dadurch der Pächter eine rechtliche Vermuthung der Wahrheit vor ſich, und keinem vernünftigen Verpächter iſt anzurathen, ſich darwider in einen Gegenbeweiß einzulaſſen.

Mit einem Worte, es wird allemahl vernünftig ſeyn, in den Pachtcontracten feſtzuſetzen, daß, wenn der Pächter ein richtiges und von allen Verdacht freyes Manual über die Wirthſchafts-Einnahme und Ausgabe geführet, und ſolches eidlich beſtärket, ſolches bey der aus einem Brande herrührenden Schaden-Liquidation lediglich zum Grunde geleget werden ſolle.

Was und wie viel von dem durch ein dergleichen Manual ausgemittelten Schaden dem Pächter zu vergütigen ſey, ſolches wird unten mit mehrern bemerket werden, indem ſich von ſelbſt verſtehet, daß der Verpächter dem Pächter nicht alles verbrannte Getreide, ſondern nur einen Theil deſſelben, nachdem es die unter den Contrahenten getroffene Verabredung mit ſich bringet, wieder erſtatten kann.

§. 60.

Von den wegen Ausmittelung des verbrannten Viehes zu nehmenden, und in dem Pachtcontract zu bemerkenden Vorſichten.

In Anſehung des Viehes, ſo bey einem entſtandenen Brande mit verlohren gegangen, kann ein dergleichen richtig geführtes Manual, wenn es auf den Viehſtand mit eingerichtet iſt, und der Zuwachs und Abgang deſſelben gehörig angemerket worden, ebenfalls gute Dienſte thun.

Sonſt aber iſt nöthwendig, daß die bey einer jeden Viehart zu ihrer Futterung und Wartung beſtellt geweſene Leute, über den vor dem Brande vorhanden geweſenen Beſtand einer jeden Viehſorte eidlich vernommen, und alsdenn das übrig gebliebene ohne Zeitverluſt überzählet werde.

Ueberhaupt erfordert es die wirthſchaftliche Klugheit, daß die Unterſuchung und Ausmittelung des durch eine Feuersbrunſt entſtandenen Schadens nicht in die Länge verſchoben, ſondern unmittelbar nach dem geſchehenen Unglück vorgenommen werde, damit eigennützige Pächter, nicht zur Erdichtung falſcher Angaben, Zeit gewinnen mögen.

Alles dieſes iſt in dem abzufaſſenden Pachtcontract ebenfalls gehörig zu berühren, und mit der möglichſten Deutlichkeit zu bemerken.

§. 61.

Von den Kriegesſchäden, und dem deshalb in den Königl. Preußl. Landen, unter den Namen eines Tribunal-Gutachtens, vorhandenen Reglement.

An die Kriegesſchäden iſt ehedem, wo anhaltende ruhige Zeiten waren, und wo man in vielen Jahren nichts vom Krieg und Kriegsgeſchrey gehöret hatte, nur ſelten gedacht worden.

In unſern Tagen aber, wo die Erfahrung, daß ſolches ebenfalls leicht mögliche Fälle werden können, gelehret hat, iſt man hierunter aufmerkſamer geworden, und es werden ſich wohl anjetzt wenige Pächter finden, welche ſich nicht bey der Pachtung eines Gutes die Erſetzung der Kriegesſchäden zugleich mit vorbedingen.

In den Königl. Preußl. Ländern haben nach dem letzten ſiebenjährigen Schleſiſchen Kriege, die damahlige viele, meiſtentheils übertriebene, Schaden-Liquidationen der Pächter, zu einem beſondern Reglement, welches in einem über dieſe Puncte abgefaßten Tribunals-Gutachten beſtehet, Gelegenheit gegeben.

Dieſes Tribunals-Gutachten findet man in den jetzigen meiſten Pachtcontracten, wegen Beſtimmung der Kriegesſchäden zum Grunde geleget.

Daß dieſer langwierige Krieg auch in andern Staaten zur nähern Beſtimmung der Vergütigung wegen dieſer Art von Unglücksfällen Anlaß gegeben haben werde, daran iſt ebenfalls nicht zu zweifeln.

§. 62.

Daß die Schäden, die aus den Kriegen entſtehen, nicht zu allen Zeiten nach einerley Maaßregeln beurtheilet werden können.

Was die Landesgeſetze ſchon vorhin beſtimmet und verordnet haben, ſolches braucht wohl eigentlich in den Pacht-Contracten nicht noch näher feſtgeſetzet zu wer-

den, ſondern man kann ſich darauf in einem jeden beſondern Fall ſicher beziehen.

Inzwiſchen iſt der Krieg ein Ding, welches ſich theils nach der verſchiedenen Leutſeligkeit des Feindes, und theils auch nach der verſchiedenen Lage der Oerter, nicht auf einerley Fuß beurtheilen läſſet.

Das vorhin erwähnte Tribunals-Gutachten in den Königl. Preußiſchen Ländern, hat blos ſeine Beziehung auf den damahls kurz vorhergegangenen ſiebenjährigen Krieg.

Wenn aber bey andern Kriegen ſehr leicht auch andere, entweder ſchwerere oder leichtere Umſtände vorfallen können, ſo wird es allemahl nöthig bleiben, gewiſſe Grundſätze, die bey allen Kriegen, ſie mögen beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, eine Anwährung finden, anzunehmen.

§. 63.

Einige allgemeine Grundſätze, welche ſich auf alle Kriege, wegen des dadurch verurſachten Schadens, ſchicken, und warum es, ſolche in einem jeden Pacht-Contract zur Richtſchnur anzunehmen, rathſam ſeyn würde.

Man halte es daher vor keine überflüßige, zur Verhütung der in Anſehung der Kriegesſchäden zu befürchten ſtehenden ſchweren Proceſſe, anzunehmende Vorſicht, wenn ich darunter folgende, in allen Pacht-Contracten, dieſes Puncts halber, zu beobachtende Grundſätze annehme:

1) Niemahls kann ein Pächter bey einer dergleichen Schaden-Liquidation ſeine ihm eigenthümlich zugehörig geweſene Sachen mit in Anrechnung bringen.

2) Nur blos die Vergütigung der in dem Kriege verlohren gegangenen Gutsfrüchte und des Beylaſſes, in ſo weit der letztere nicht den Pachtanſchlag über-

überſteiget, iſt hiebey als ein Gegenſtand anzuſehen.

3) Das zur Vergütigung liquidirte Quantum muß niemahls das ſtipulirte jährliche Pachtgeld überſchreiten. Jedoch verſtehet ſich dieſes nur blos von dem in der Abnutzung verurſachten Schaden, indem der Pächter wegen der verlohren gegangenen Beylaßſtücke beſonders entſchädiget werden muß.

4) Der ſchon oben bey den Feldfrüchten bemerkte Satz, daß das von denſelben zum Verkauf übrig bleibende nicht nach dem Anſchlags-, ſondern Markt-Preiſe gerechnet werden müſſe, findet hier um ſo mehr eine Anwähre, als aus der Erfahrung bekannt iſt, daß zu Kriegeszeiten die Getreidepreiſe ganz beſonders hoch zu ſeyn pflegen.

5) Ein Pächter, der zu den feindlichen Verheerungen entweder durch ſein ungebührliches oder widerſetzliches Betragen Gelegenheit gegeben, oder aus ungegründeten Urſachen das Gut verlaſſen hat, kann keine Schadenvergütigung mit Recht fordern.

6) Der Pächter muß zu Kriegeszeiten eine ordentliche Wirthſchafts-Rechnung, in der Art, wie er ſie allemahl eidlich beſtärken kann, führen.

7) Die Scheundreſcher und bey dem Vieh beſtellte Leute, müſſen ſofort bey Anfang des Krieges vereidiget werden.

8) Auch iſt nöthig, daß, ſo bald ſich nur ein feindlicher Ueberfall vermuthen läſſet, der ſämmtliche Viehſtand überzählet, und von dem Juſtitiarius oder Prediger des Orts, nebſt Schulzen und Gerichten, deſſen Richtigkeit atteſtiret werde.

9) Wenn Plünderungen oder Fouragirung vorgefallen iſt, müſſen Schulzen und Gerichte, daß ſolches wirklich geſchehen, ſofort ein glaubwürdiges Atteſtat, welches ebenfalls von dem Prediger des

Orts oder Gerichtsverwalter zu unterzeichnen, auszuſtellen.

10) Ueber die von dem Feinde ausgeſchriebene Fourage und Brandſchatzungen hat der Pächter ordentliche Quittungen zu produciren, weil bey unſern jetzigen geſitteten Zeiten auch ſelbſt der Feind, ſolche darüber auszuſtellen, keinen Anſtand nimmt.

11) Was bey Plünderungen oder Fouragirungen an Getreide, nachdem ſolches ſchon in den Scheunen oder auf dem Boden befindlich geweſen, verlohren gegangen, deßhalb iſt folgende Ordnung zu beobachten:

a) Was wirklich eingeerndtet und in die Scheune gebracht worden, muß ſich aus des Pächters eidlich zu beſtärkenden Rechnung ergeben.

b) Das hievon vor der Fouragirung oder Plünderung ausgedroſchene, erhellet aus den Kerbſtöcken der vereidigten Dreſcher von ſelbſt.

c) Demnächſt muß das nach der Fouragirung oder Plünderung in der Scheune vorhandene, von Schulzen und Gerichten gehörig überſchlagen, und von dieſem ſowohl, als dem Prediger des Orts oder Gerichtsverwalter, atteſtiret werden.

12) Ziehet man nun ſchon das vorhin ausgedroſchene und den nach der Fouragirung gebliebenen Beſtand, von der eingeerndeten Summe ab, ſo muß ſich natürlicher Weiſe das durch die Fouragirung oder Plünderung verlohren gegangene Quantum von ſelbſt ergeben.

13) Da bey einer in den ſtehenden Feldfrüchten vorgenommenen feindlichen Fouragirung, entweder das ganze Feld, oder nur ein Theil deſſelben zu Grunde gerichtet zu werden pfleget, ſo iſt nichts natürlicher, als daß in dem erſten Fall der anſchlagsmäßige

mäßige Ertrag der ſämmtlichen Feldfrüchte, in der Schaden-Liquidation mit aufgeführet werde.

14) In dem zweyten Fall hingegen, muß man das ſämmtliche übrig gebliebene Getreide zur gehörigen Reife und Ausdruſch kommen laſſen, da ſich denn, nach dem geſchehenen Ausdruſch, durch die Kerbſtöcke der vereidigten Dreſcher von ſelbſt ergeben wird, wie viel weniger ſich der Ertrag, als er nach dem Anſchlag ſeyn ſolle, belaufe.

15) Wegen des auf ergangene feindliche Ausſchreibung gelieferten Viehes, muß ſich der Pächter ebenfalls durch Quittungen rechtfertigen.

16) In Anſehung desjenigen aber, ſo bey Gelegenheit einer Plünderung oder Fouragirung verlohren gegangen, ſind die bey einer jeden Viehſorte beſtellten Leute ebenfalls eidlich zu vernehmen, und es muß alsdenn die von dem Juſtitiarius oder Prediger, nebſt Schulzen und Gerichten atteſtirte Anzahl, mit der nach geſchehener Plünderung noch vorhandenen, und gleichfalls in der bemeldeten Perſonen Gegenwart zu überzählenden, gehörig balanciret werden.

Sehr heilſam wird es ſeyn, wenn alle dieſe in der Vernunft und Natur der Sache ſelber gegründete Sätze, dem Pachtcontract mit einverleibet ſind, indem ſie nicht allein den deshalb emanirten Landes-Geſetzen auf keinerley Weiſe zuwiderlaufen, ſondern auch, bey allen in demſelben nicht beſonders beſtimmten Fällen, eine Anwährung finden, folglich in einem jeden Kriege, er mag den vorhergehenden ähnlich ſeyn oder nicht, zum Grunde geleget werden können.

Kein Fall von Kriegesſchäden wird übrig bleiben, der nicht nach dieſen Grundſätzen von ſelbſt, und ohne die geringſte Weitläuftigkeit, entſchieden werden könnte. Es werden alsdenn auch nicht mehr dergleichen ſchwere und weitläuftige Proceſſe, als wir wohl vorhin in dieſem Fach erlebet haben, zu befürchten ſeyn.

§. 64.
Von Beſtimmung des Antheils, den der Verpächter dem Pächter von dem ausgemittelten Schaden zu vergütigen hat.

Von allen Arten der auf einem verpachteten Gut möglichen und gewöhnlichen Unglücksfälle haben wir, ſo wohl in Beſtimmung der Unglücksfälle ſelber, als auch in Anſehung der zur Ausmittelung des verurſachten Schadens erforderlichen Mittel und Wege, das nöthige umſtändlich angemerket, und, was deshalb in den Pachtcontracten feſtzuſetzen ſey, angezeiget.

Nur noch mit wenigen wird anjetzt der Antheil dieſes ausgemittelten Schadens, den der Verpächter in einem jeden beſondern Fall zu vergütigen hat, näher zu beſtimmen ſeyn, und was deshalb in dem Pachtcontracte deutlich und ohne Zweydeutigkeit feſtzuſetzen ſey, bemerket werden müſſen.

Wir werden auch hierunter den in dem vorſtehenden zwiſchen den verſchiedenen Arten der Unglücksfälle angezeigten Unterſcheid zum Grunde legen, indem bey einer jeden, auch wegen des wirklichen Schadenerſatzes, beſondere Grundregeln anzunehmen ſind.

§. 65.
Was hierunter in Anſehung des in den Feldfrüchten von dem Pächter erlittenen Schadens billig, und dem Pachtcontract mit einzurücken ſey.

In der Rückſicht, daß dem Verpächter von dem mehrern Gutsertrage, der bey gemäßigten Anſchlägen und Pachten eben ſo wohl, als der geringere, möglich iſt, niemahl etwas zuflieſſet, kann auch dem Pächter ohnmöglich der völlige Abgang und Verluſt, den er bey einem oder andern Unglücksfall erlitten hat, zugeſtanden werden.

Eine dergleichen Wucherpacht, die man wohl mit Recht ſo nennen möchte, kann weder nach der Gerechtigkeit noch Billigkeit Statt finden.

Nur

Nur in ſo weit iſt es dem Pächter den durch einen Unglücksfall erlittenen Schaden zu vergütigen, und von der verſprochenen Pacht zu erlaſſen, billig, als wahrſcheinlicher Weiſe nicht zu vermuthen ſtehet, daß er dieſen Verluſt durch den Ueberſchuß der andern Pachtjahre wieder erhalten könne.

Es iſt daher bey allen Unglücksfällen aus dieſer Urſache ein gewiſſer Antheil zu beſtimmen, den der Verpächter von dem ausgemittelten Schaden zu übertragen, und dem Pächter zu vergütigen hat.

Bey billig eingerichteten Pachten iſt ſchon bisher zu einem allgemeinen Satz angenommen worden, daß der Pächter, wenn der ausgemittelte Schaden nicht die Hälfte des Pachtgeldes überſteiget, keine Entſchädigung zu fordern hat, ſondern nur blos dasjenige, was an der zweyten Hälfte des Pachtgeldes fehlet, ihm von dem Verpächter zu vergütigen iſt.

Da es bey fruchtbaren Jahren ſehr wohl möglich iſt, daß ein Pächter ein Drittel mehr, als das Pacht-Geld beträget, von dem Gute einnimmt, folglich dadurch wegen der durch einen Unglücksfall verlohren gegangenen Hälfte des Pachtgeldes ſchon von ſelbſt entſchädiget wird, ſo iſt dieſer Satz der Billigkeit gemäß, und er kann daher auch vors künftige bey allen Güter-Verpachtungen, wenn nicht ganz beſondere Umſtände, die hierunter etwas anders rathſam und billig machen, vorwalten, um ſo mehr zur Richtſchnur beybehalten werden, als er in dem Codex Fridericianus gegründet, folglich gewiſſermaßen geſetzmäßig iſt.

Die Remiſſionsfähige Unglücksfälle können ſich nur in denjenigen Wirthſchafts-Rubriken, deren Ertrag ungewiß, und bald ſteigend bald fallend iſt, ereignen.

Die beſtimmte und allemahl gewiſſe Gefälle, die man gemeiniglich ſtehende Hebungen zu nennen pfleget, ſind niemahl als ein Gegenſtand der Remiſſionen anzu-

ſehen, ſondern ſie gehören, wenn ſich ein Ausfall darinn ereignet, zu den Gewährleiſtungsfällen.

Bey dieſen gewiſſen Gefällen oder ſtehenden Hebungen, ſo in baaren Gelde entrichtet werden müſſen, hat der Pächter auch niemahl eine höhere Einnahme, als in dem Pachtanſchlage beſtimmet worden, zu erwarten.

Billig iſt es ſolchemnach, daß bey der Beſtimmung des halben Pachtgeldes, welches dem Pächter bey einem entſtandenen Unglücksfall zu vergütigen iſt, zuförderſt die bey dem Gute befindliche und mit unter der Pacht begriffene ſtehende baare Hebungen, von dem ganzen Pachtgelde abzurechnen, und alsdenn erſt das übrig bleibende in zwey gleiche Theile zu ſetzen iſt.

Dieſe beyde Sätze finden bey allen Arten von Unglücksfällen ihre Anwähre, und ſie ſind daher als allgemeine Regeln anzuſehen, dennoch aber in dem Pacht-Contract ſelber, damit künftig keine Irrung noch Weitläuftigkeiten darüber entſtehen mögen, deutlich und beſtimmt auszudrucken.

§. 66.

Warum bey den Schaden-Vergütigungen das zum Verkauf übrig bleibende Getreide nicht nach den Anſchlags- ſondern Marcktpreiſen gerechnet werden müſſe.

Daß beſonders bey den Feldfrüchten, und der deßhalb anzulegenden Remißions-Berechnung, dasjenige, was von denſelben zum Verkauf übrig bleibet, nicht nach dem Anſchlags- ſondern Marktpreiſe, den es in dem Jahre, worinn der Unglücksfall geſchehen, gilt, in Anrechnung gebracht werden müſſe, iſt ein Satz, deſſen ich zwar ſchon oben beyläufig Erwehnung gethan habe, den ich aber, weil er eigentlich hieher gehört, wiederholen muß.

Die

Die Pächter wollen ſich ſolches gemeiniglich nicht gerne gefallen laſſen, ſondern verlangen vielmehr die Anſetzung des zum Verkauf übrig gebliebenen Getreides, auch nur nach den im Pachtanſchlage angenommenen Preiſen.

Höchſtnöthig iſt es daher, daß dieſes in dem Pacht-Contract nicht unbeſtimmt gelaſſen, ſondern vielmehr mit deutlichen und ausdrücklichen Worten feſtgeſetzet werde.

In allgemeinen Mißwachsjahren, wo auf großen Gütern, des geringen Einſchnittes ohnerachtet, dennoch immer etwas zum Verkauf übrig zu bleiben pfleget, kann dieſer Punct öfters wichtig, und der Verpächter dadurch von aller ſonſt ſchuldigen Vergütigung gänzlich befreyet werden.

Dieſen Satz zur Bedingung eines jeden Pachtcontracts zu machen, hat um ſo weniger Bedenken, als derſelbe ebenfalls in der größeſten Billigkeit gegründet iſt.

Denn ob der Pächter zu dem verſprochenen Pacht-Gelde durch den Ueberfluß der eingeerndeten Früchte oder durch höhere Preiſe gelanget, kann demſelben einerley ſeyn. Genug, daß er bey dem einen ſo wenig, als bey dem andern einen Schaden leidet.

§. 67.

Von demjenigen Schaden-Antheil, den der Verpächter dem Pächter bey einem entſtandenen Viehſterben zu vergütigen hat.

Daß bey dem Rindviehſterben ein Unterſcheid zwiſchen dem Wiedererſatz des crepirten Viehes, und der Vergütigung der von dem geſtorbenen Vieh entgangenen Abnutzung gemachet werden müſſe, iſt ſchon oben, wo wir das remiſſionsfähige Viehſterben näher zu beſtimmen geſuchet haben, bemerket worden.

Anjetzt wird nur noch, wie viel der Verpächter von dem crepirten Vieh zu erſetzen habe, und in wie weit

dem Pächter die davon entgangene Abnutzung zu vergütigen ſey, näher feſtgeſetzet werden müſſen.

Ich habe ſchon oben erinnert, daß dem Pächter deßhalb nicht das ſämmtliche crepirte Vieh wieder erſetzet werden könne, weil demſelben der Zuwachs des jungen Viehes, wodurch allemahl ein mäßiger Abgang wieder zu ergänzen ſtehet, mit überlaſſen worden.

Durch den Zuwachs des jungen Viehes kann, wenn derſelbe gehörig behandelt wird, und es glücklich damit gehet, in Zeit von drey Jahren die ganze Heerde wieder erſetzet werden, weßhalb auch in wohlgeordneten Wirthſchaften alle Jahre ſo viel Kälber, als der dritte Theil des alten Viehſtandes beträget, abgeſetzet und angezogen werden müſſen.

Nach dieſem ökonomiſchen Grundſatz iſt es daher billig, daß der Pächter ein Drittel von der ganzen Viehheerde übernehmen, und er, wenn nicht mehr crepiret iſt, von dem Verpächter gar keinen Erſatz des Abganges verlangen könne.

Iſt aber mehr als ein Drittel der ganzen Heerde durch das Viehſterben verlohren gegangen, ſo fällt alsdenn das übrige dem Verpächter zur Laſt, und er muß die mehr geſtorbenen Stücke dem Verpächter entweder *in natura* erſetzen, oder in baaren Gelde, und zwar nach der bey der Uebergabe des Gutes davon aufgenommenen Taxe, vergütigen.

Daß dieſe Sätze dem Pacht-Contract zur künftigen Richtſchnur deutlich und ausdrücklich mit einverleibet werden, iſt ebenfalls nothwendig, wenn Streit und Irrungen vermieden werden ſollen.

§. 68.

Warum dieſer Schadenerſatz des Viehes nicht nach den crepirten Stücken, ſondern deren Werth, einzurichten ſey.

Wenn ich vorhin wohlbedächtig geſaget habe, daß der Pächter nur alsdenn, wenn von der ganzen Heerde mehr

mehr als ein Drittel crepiret iſt, einen Wiedererſatz zu fordern berechtiget ſeyn ſoll, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß in ſolchen Fällen, wo zwar eine ganze Sorte des Rindviehes, an Ochſen, Kühen oder Jungvieh wegſtirbet, die übrigen Sorten aber, wie öfters zu geſchehen pfleget, verſchonet bleiben, der Pächter ebenfalls nicht anders eine Vergütigung fordern könne, als in ſo ferne die ausgeſtorbene Viehſorte mehr als ein Drittel der ganzen Heerde ausmachet.

Nur noch die Frage: ob die Schadenberechnung nach den crepirten Stücken, oder nach ihrem Werthe anzulegen ſey? bleibt näher zu erörtern übrig.

Es ſtirbet z. B. den Stücken nach die halbe Heerde aus, der gröſeſte Theil aber beſtehet blos in jungen Vieh, ſo iſt zwar dadurch den Stücken nach mehr als ein Drittel verlohren gegangen, nach dem Werthe aber kann ſolches demohnerachtet noch nicht erreichet ſeyn.

Dieſes alſo näher zu beſtimmen, iſt allerdings nöthig, und ich halte es der Billigkeit gemäß, daß die Schadenberechnung nicht nach den crepirten Stücken, ſondern nach deren Werth, angefertiget werde.

Alsdenn kann es gar leicht geſchehen, daß, wenn auch gleich den Stücken nach nicht ein Drittel der ganzen Heerde crepiret, dennoch der Remiſſionsfall Statt finden müſſe.

Das bey der Uebergabe des Gutes an den Pächter überlieferte Vieh iſt, nach dem allenthalben eingeführten Gebrauch, gerichtlich taxiret, und, wenn auch daſſelbe den vollſtändigen und anſchlagsmäßigen Viehſtand nicht erreichen ſollte, dennoch allemahl der Abgang des nicht wirklich vorhandenen Vieh-Inventarii, nach gewöhnlichen Landestaxen beſtimmet.

Hieraus erhellet alſo nicht allein, wie viel die ganze anſchlagsmäßige Viehheerde an Werth betrage, ſondern wie hoch auch dieſelbe in Anſehung eines jeden Stücks, nach Verſchiedenheit der Viehſorten beſtimmet ſey.

Man

Man hat ſolchemnach bey Anlegung einer Schadenberechnung nach dem Viehwerthe, hierunter ganz beſtimmte und unzweifelhafte Grundſätze, welche jedoch in den Pacht-Contracten ebenfalls mit bemerket werden müſſen, damit nicht in der Folge ein ſchädlicher Streit und Uneinigkeit entſtehen möge.

§. 69.

Wie es hierunter zu halten, wenn der Pächter einen höhern Viehſtand hat, als der Pachtanſchlag beſaget.

Dieſes kann nur alsdenn zur Vermeidung aller künftigen Weitläuftigkeiten hinreichend ſeyn, wenn der Pächter keinen höhern Viehſtand hat, als er dem Pacht-Anſchlage gemäß iſt.

Viele Pächter aber, und eben dieſe ſind gemeiniglich die beſten unter allen, laſſen ſich an dem anſchlagsmäßigen Viehſtand, er ſey ihnen bey der Uebergabe des Gutes mit übergeben worden, oder ſie haben ſich ſolchen aus ihren eignen Mitteln anſchaffen müſſen, nicht begnügen, ſondern ſuchen ihn noch über dieſes Maaß zu verſtärken und zu vermehren.

Kann und muß dem Pächter bey einem Viehſterben, auch wegen dieſes über das anſchlagsmäßige Quantum gehaltenen Viehes, der erforderliche Erſatz wiederfahren? iſt alsdenn eine Frage, die näher entſchieden werden muß.

Ich würde, in Betracht, daß das überanſchlagsmäßige Vieh dem Gute ſelber auch auf künftige Zeiten allemahl zu Nutze kommt, mich hierunter vor den Pächter zu erklären, gar ſehr geneigt ſeyn, wenn nicht gemeiniglich bey einem dergleichen übermäßigen Viehſtande ein verborgener Viehhandel, wovon das Gut an und vor ſich ſelber keinen Nutzen zu erwarten hat, zum Grunde zu liegen pflegte, und auch das über den Anſchlag gehaltene Vieh allemahl als des Pächters alleini-

ges Eigenthum, welches der Verpächter in keinen Fällen zu vertreten hat, anzuſehen wäre.

Aus dieſer doppelten Urſache muß alſo allemahl das von dem Pächter über den anſchlagsmäßigen Viehſtand gehaltene Vieh, bey einem entſtandenen Viehſterben abgeſondert, und ſolches nicht mit auf die Schadenrechnung geſtellet werden.

Die Abſonderung des dem Verpächter eigenthümlich zugehörigen Viehes von dem anſchlagsmäßigen, kann, weil es gemeiniglich mit einander vermiſchet iſt, und beſonders alsdenn, wenn der Pächter des Gutes den anſchlagsmäßigen Viehſtand zum Theil mit ſeinem eigenen Vieh beſetzet hat, gar leicht zu allerhand Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben.

Es ſind daher, um dieſes zu vermeiden, alle mögliche Vorſichten anzuwenden.

Wenn das ſämmtliche Vieh, nach der ſchon oben gegebenen Anleitung, ſo bald ſich ein Viehſterben äuſſert, von Schulzen und Gerichten überzählet, und dieſe Ueberzählung entweder von dem Gerichtsverwalter oder Prediger des Orts, als richtig bezeuget wird, ſo darf alsdenn das anſchlagsmäßige Vieh nur von dieſer Summe abgezogen, und die Liſte des crepirten Viehes dagegen gehalten werden, ſo wird ſich allemahl, wie viel von dem anſchlagsmäßigen und des Pächters eigenen Vieh verhältnißmäßig crepiret ſey, von ſelbſt ergeben.

Daß hiebey die verſchiedene Viehſorten, an Ochſen, melken und Güſtvieh gehörig unterſchieden, und zum Grunde geleget werden müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt.

Inzwiſchen mag auch dieſer Umſtand in dem Pacht-Contract nicht übergangen, ſondern als ein nothwendiger Grundſatz ausdrücklich benannt, und als ein Mittel bey der künftigen Schadenberechnungs-Anlegung vorgeſchrieben werden.

§. 70.

§. 70.

Von der Beſtimmung des Abnutzes von dem crepirten Vieh.

Die wegen des crepirten Viehes abgängige Abnutzung anbetreffend, ſo kann ſelbige ebenfalls in keinen weitern Betracht kommen, noch vor Remiſſionsfähig angeſehen werden, in ſo ferne ſie nicht die Hälfte des Pachtgeldes, nach Abrechnung der ſtehenden baaren Hebungen, überſchreitet.

Nur in ſehr wenigen Fällen wird daher ſolche dem Pächter, deshalb eine Vergütigung zu fordern, ein Recht geben.

Bloß in den Niederungen und Bruch=Gegenden, wo die Haupt=Abnutzung der Güter in dem Ertrage des nutzbaren Viehes beſtehet, kann ſolches ein möglicher Fall werden.

Inzwiſchen iſt hiebey nicht unerinnert zu laſſen, daß in ſolchen Fällen nicht blos auf die Zeit, binnen welcher das Viehſterben währet, ſondern auch darauf, daß das crepirte Vieh, der Sicherheit wegen, nicht ſofort wieder angeſchaffet werden könne, ſondern ſolches wenigſtens drey Monathe lang in Anſtand gelaſſen werden müſſe, Rückſicht zu nehmen ſey.

Auch iſt hiebey die Jahreszeit, in welcher ſich ein dergleichen Viehſterben ereignet, nicht auſſer Augen zu ſetzen. Denn daß das nutzbare Rindvieh, beſonders die melkenden Kühe, nicht in allen Monathen eine gleich ſtarke Abnutzung gewähret, iſt allen Wirthſchaftsverſtändigen zur Gnüge bekannt.

Nöthig iſt es daher, daß ſchon in dem Pacht-Contract ſelber zum voraus, nach Verſchiedenheit der Jahreszeiten, eine verhältnißmäßige Abnutzung des nutzbaren Rindviehes feſtgeſetzet, und dadurch

allen künftigen Berechnungs = Weitläuftigkeiten vorgebeuget werde.

§. 71.

Von der Beſtimmung des durch ein Schafſterben verurſachten Schadens, nach Verſchiedenheit der Jahreszeiten, in welchen ſich ſolches zugetragen hat.

Bey dem Schafſterben hat es, wegen des durch ein remiſſionsfähiges Sterben verurſachten Verluſtes, in den Stücken des Schafviehes ſelber, überall eben diejenige Bewandniß, die wir vorhin bey dem Rindvieh-Sterben bemerket, und zur Richtſchnur angenommen haben.

Da aber die Abnutzung der Schäferey vorzüglich in der Wolle, dem Brack = oder Merzvieh, und an einigen Orten auch in der Molkenpacht beſtehet, die Wolle aber in der Mitte des Maymonaths abgenommen, der Vorrath von Hammel und dem Brackvieh um Michaelis verkaufet, und die Molckenpacht zwiſchen Urban und alten Michaelis eingehoben wird, ſo muß auch die Liquidation wegen abgängiger Schäfereynutzung nach dieſen verſchiedenen Jahreszeiten eingerichtet, und beſonders darauf, in welcher Zeit die Räude ausgebrochen iſt und ihren Anfang genommen, auch wie lange ſie gewähret hat, Rückſicht genommen werden.

Dieſes iſt ebenfalls ein Punct, der in den Pacht-Contracten nicht bloß unter allgemeinen Ausdrücken berühret, ſondern nach dem vorbemeldeten Satz deutlich und ausdrücklich beſtimmet werden muß, woferne man nicht Pächter und Verpächter auch hierunter in die Gefahr eines weitläuftigen und koſtbaren Proceſſes gerathen laſſen will.

§. 72.

§. 72.

Urſachen, warum auch die in den Scheunen und auf dem Boden verbrannte Gutsfrüchte dem Pächter zu vergütigen ſind, und daß ſolches in dem Pacht-Contract deutlich und ausdrücklich zu beſtimmen nöthig ſey.

Daß bey den Brandſchadens-Liquidationen wegen remißionsfähiger Feuersbrunſte, die Pächter ihre eigenthümlich verlohrne Sachen und Mobilien, wie gemeiniglich zu geſchehen pfleget, nicht mit in Anrechnung bringen können, iſt ſchon oben, wo wir von der Beſtimmung der Remißionsfähigkeit in dieſer Art von Unglücksfällen gehandelt haben, beyläufig bemerket, und dabey zugleich, daß nur blos die verbrannten Gutsfrüchte und Vieh in Rückſicht genommen werden können, aus zureichenden Gründen dargethan worden.

Zu Folge der daſelbſt hierunter angenommenen Sätze iſt ſolchemnach zuförderſt näher zu erörtern, ob und in wie weit die verbrannten Gutsfrüchte als ein Gegenſtand der Pachtvergütigung anzuſehen ſind.

Einige Rechtslehrer, und auch ſelbſt der ſchon mehrmahls angeführte Codex Fridericianus, wollen von den in den Scheunen und auf dem Boden verbrannten Gutsfrüchten, dem Pächter gar keine Vergütigung zu ſtatten kommen laſſen.

Der bey den Kaufen und Separationen der Lehne von dem Allodium bekannte und auch in dieſen Fällen wohlgegründete Rechtsſatz, daß durch die Abſonderung der Früchte von dem Halm, das Eigenthum derſelben auf den Beſitzer des Gutes übergangen ſey, und er folglich auch alle Gefahr derſelben übernehmen müſſe, ſcheinet zu dieſer Meinung Gelegenheit gegeben zu haben.

Es walten aber hierunter bey den Pachten nicht gleiche Urſachen vor, und ich habe daher bereits in dem fünften Hauptſtück des Dritten Bandes der *Oeconomia foren-*

forenſis §. 222. *Nota* b. auch wegen der Gründe, warum ich dieſer Meynung nicht beytreten können, umſtändlich erkläret, worauf ich mich auch gegenwärtig lediglich bezogen, und hierdurch nochmahl das Recht des Pächters, auch wegen der verbrannten Gutsfrüchte eine Vergütigung von dem Verpächter fordern zu können, behauptet haben will.

Unleugbar iſt es, daß der Pächter ſeine Pacht, die er zu entrichten verſprochen hat, aus den Früchten des Gutes nehmen muß, und er, wenn es an dieſen ermangelt, ſein Verſprechen unmöglich erfüllen kann.

Ob nun die Früchte, die ihm zur Abführung ſeiner Pacht angewieſen worden, auf dem Halm, oder in der Scheune und auf dem Boden, wenn es nur ohne des Pächters Schuld geſchehen, verlohren gegangen ſind, ſolches kann zu der Sache ſelber nichts beytragen.

Genug iſt es, daß der Pächter, wenn er von dem verpachteten Gut keine Früchte erhalten hat, auch natürlicher Weiſe die verſprochene Pacht, ſo ein Aequivalent der Früchte iſt, nicht entrichten kann.

Ich zweifle nicht, daß ein jeder dieſen Satz, da er in der Vernunft und Natur der Sache ſelber gegründet iſt, billig und vernünftig finden wird.

Da er inzwiſchen zweifelhaft iſt, und folglich zu künftigen Weitläuftigkeiten, um ſo leichter einen Anlaß geben kann, ſo iſt es ſchlechterdings nothwendig, daß derſelbe in dem Pachtcontract deutlich benannt, beſtimmet, und als eine ausdrückliche Bedingung feſtgeſetzet werde.

§. 73.

Warum aber hierunter in Anſehung des mit verbrannten Samengetreides, eine Ausnahme gemacht werden müſſe.

Jedoch kann dieſes in Anſehung des auf dem Boden oder in der Scheune verbrannten Saamengetreides, keine Statt finden.

Denn daß dieſes als ein Eigenthum des Pächters anzuſehen ſey, und ihm daher in keinerley Arten von Remiſſionsfällen deshalb eine Entſchädigung zugeſtanden werden könne, iſt nicht allein von allen Rechtslehrern einſtimmig feſtgeſetzet worden, ſondern es beruhet auch ſolches auf vernünftige Gründe.

Ich beziehe mich hierunter ebenfalls auf dasjenige, was ich davon in dem fünften Hauptſtück des dritten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. 422. *Nota* a. angeführet habe.

§. 74.

Daß nur bloß die Früchte des gegenwärtig laufenden Jahres in den Brandſchäden-Liquidationen mit aufgeführet werden können.

Ein fernerer bey Liquidirung der Brandſchäden, in Anſehung der dadurch verlohren gegangenen Feldfrüchte, zu beobachtender Grundſatz iſt es, daß nur bloß diejenige Früchte, die von dem laufenden Jahre, in welchem der Unglücksfall geſchehen, in den Scheunen oder auf dem Boden vorräthig ſind, zum Gegenſtande angenommen werden können.

Hat ein Pächter, dem es ſeine Vermögens-Umſtände erlauben, einen mehrjährigen Getreide-Vorrath aufgeſammlet, ſo iſt ihm zwar ſolches nicht zu verargen, ſondern vielmehr dem Verpächter, daß er an einen dergleichen wohlhabenden Mann gerathen iſt, Glück zu wünſchen.

Inzwiſchen kann doch der Verpächter dem Pächter dieſen aufgeſammleten mehrjährigen Vorrath, da er ſolches nur ſeines eignen Nutzens wegen gethan hat, wenn ihm derſelbe durch einen unglücklichen Brand verlohren gehet, zu vergütigen, nach den Rechten und der Billigkeit, nicht angehalten werden.

Dieſe Vergütigung gehet lediglich, wie bereits bemerket worden, auf den Getreidebeſtand des laufenden Jahres.

Damit

Damit auch dieſes keine künftige Irrungen unter den Contrahenten veranlaſſen möge, ſo iſt gleichmäßig nöthig, daß ſolches in dem Pachtcontract ausdrücklich bemerket, und nur bloß das Getreide des laufenden Jahres als ein Gegenſtand der künftigen Brandſchäden-Liquidationen angenommen werde.

Die Contrahenten ſind in dieſem Stücke öfters ſelber unwiſſend, und nur wenige werden den hierunter zu machenden Unterſcheid recht verſtehen.

Um ſo mehr ſind ſolchemnach alle diejenigen, in deren Händen ſich die Abfaſſung ſolcher Contracte befindet, dieſen Umſtand beyden Theilen zu erklären, und ſie darüber gehörig zu verſtändigen, verbunden.

Die gewöhnliche Einwendung der Parten, daß ſie das niedergeſchriebene nicht recht verſtanden hätten, wird alsdenn von ſelbſt wegfallen.

§. 75.

In wie weit auch der Getreidebeſtand des gegenwärtigen Jahres dabey nicht angenommen werden könne.

Auch ſelbſt von dem Getreidebeſtande des gegenwärtigen Jahres, kann der Verpächter dem Pächter nicht alles, was bey dem entſtandenen Brande vorräthig geweſen, und mit verbrannt iſt, zu vergütigen, der Billigkeit nach angehalten werden.

Ein Pächter, der ſonſt kein eigenes baares Vermögen, von welchem er die jährliche völlige Pacht-Termine vorzuſchieſſen im Stande iſt, beſitzet, muß natürlicher Weiſe dieſe Termine hauptſächlich von den zu verkaufenden Feldfrüchten nehmen.

Bey den meiſten Pachten ſind Weihnachten, Oſtern und Johannis die gewöhnlichen Termine, in welchen die Pachtgelder abgeführet werden müſſen.

Wenn nun angenommen wird, daß der Pächter zu einem jeden Termin ein Drittel des zum Verkauf vorhandenen Getreides benöthiget ſey, ſo kann daraus,

was zur Zeit des entſtandenen Brandes von den Früchten des letztern Einſchnitts vorräthig ſeyn ſollen, gar leicht entnommen, und ſolches alsdenn dem Pächter in ſeiner Schadenberechnung gut gethan werden.

Sonſt iſt auch bey den Brandſchäden in Anſehung der dadurch verlohren gegangenen Feldfrüchte, eben derjenige Satz, den wir §. 66. feſtgeſetzet haben, anzunehmen.

Auch in dieſem Unglücksfall kann der Pächter eher nicht, als wenn der in den Feldfrüchten ergangene Verluſt die Hälfte des Pachtgeldes überſchreitet, eine Vergütigung und Entſchädigung fordern.

Es können aber dabey mehrere Wirthſchafts-Rubriken in ihrem Ertrage gelitten haben, und es iſt daher billig, daß der in allen geſchehene Verluſt zuſammen gerechnet, und nach dem dadurch herauskommenden Quanto, wenn ſolches mehr als die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes beträget, der dem Pächter zu vergütigende Antheil beſtimmet werde.

Ein jeder wird von ſelbſt einſehen, daß es, wenn hierunter alle künftige Weitläuftigkeiten vermieden werden ſollen, die vorbemeldete Sätze in dem Pachtcontract deutlich und ausdrücklich zu bemerken, ebenfalls nöthig ſey.

§. 76.

Wie der dem Pächter zu vergütigende Schaden, in Anſehung des verbrannten Viehes, zu beſtimmen.

In Anſehung des bey einem entſtandenen Brande verlohren gegangenen Viehes, finden eben diejenigen Grundſätze, die wir oben §. 68. ſeq. bey dem Viehſterben feſtgeſetzet haben, Statt.

Auch bey dieſem Unglücksfall iſt billig, daß der Pächter ein Drittel der ganzen Heerde alleine trage, und nur erſt wegen des übrigen von dem Verpächter Vergütigung fordern könne.

Alles

Alles dasjenige, was hierunter bey dem Viehſterben zum Grunde geleget worden, greifet auch bey dieſem Unglücksfall Platz, und es iſt an und vor ſich ſelber einerley, ob das Vieh crepiret oder verbrannt iſt. Der Schaden bleibet allemahl gleich empfindlich, und es muß daher auch bey der Vergütigung eines ſolchen Schadens einerley Maaß beobachtet werden.

Der Pacht-Contract kann daher auf alles dasjenige, was derſelbe wegen des Vieherſatzes bey einem Viehſterben in ſich enthält, auch in dieſem Fall ſeinen Bezug nehmen.

§. 77.

Beſondere Umſtände, die bey den Kriegesſchäden in Anſehung der Entſchädigungs-Beſtimmung, in den Pacht-Contracten nicht zu übergehen ſind.

Was in Anſehung der Kriegesſchäden beobachtet werden muß, iſt bereits §. 64. umſtändlich bemerket, und alles nöthige dergeſtalt zuſammen gefaſſet worden, daß es, allhier ein mehreres davon beyzufügen, überflüßig ſeyn würde.

Nur das einzige will nur noch erinnern, daß der Pächter auch in dieſem Unglücksfall unter keiner andern Bedingung eine Vergütigung des erlittenen Schadens fordern kann, als wenn derſelbe die Hälfte des jährlichen Pachtgeldes überſteiget.

Jedoch iſt bey den in den Feldfrüchten verurſachten Kriegesſchäden ein Unterſchied zu machen, ob der Pächter dergleichen in ſeinen Pachtjahren nur etwa ein oder zweymahl erlitten habe, oder denſelben die ganze Pachtzeit hindurch ausgeſetzet geweſen ſey.

In dem erſtern Fall muß es um ſo mehr bey dem allgemeinen Satz, daß der Pächter nur das, was er über die Hälfte des Pachtgeldes an Schaden erlitten hat, fordern könne, verbleiben, als es die Erfahrung lehret, daß öfters ein einziges Jahr, in welchem ein

Gut gänzlich von feindlichen Ueberfällen zu Kriegeszeiten verſchonet geblieben, die Pacht von vielen Jahren erſetzen und wieder gut machen kann.

In dem zweyten Fall aber iſt es billig, daß dem Pächter der ganze erlittene und ausgemittelte Schaden vergütiget werde.

Jedoch muß das Schaden-Quantum niemahls mehr als eine ganze Jahrespacht betragen.

Ein Pächter, der die ganze Pachtzeit hindurch in des Feindes Händen iſt, kann ſich niemahls wieder erholen, und folglich iſt es auch gerecht, daß ihm aller erlittene Schaden gut gethan werde, zumahl hier eine vis major, der er auf keinerley Weiſe ausweichen können, vorhanden iſt.

In Anſehung des im Kriege verlohren gegangenen Viehes hat es hierunter eine gleiche Bewandniß, und auch hierunter muß auf den vorhin bemerkten Unterſcheid Rückſicht genommen werden.

An dem Zuwachs des jungen Viehes, wo ſonſt ein Theil des erlittenen Schadens wieder erſetzet werden kann, iſt alsdenn, wenn der Pächter den feindlichen Invaſionen beſtändig ausgeſetzet iſt, weiter nicht zu gedenken.

Denn nicht allein der vorhandene gehet gemeiniglich mit verlohren, ſondern es kann auch, wenn der Feind alle Kühe weggenommen hat, kein neuer zugezogen werden.

§. 78.

Wie es zu halten, und was vor ein Unterſcheid zu machen ſey, wenn der Pächter nur blos in den beyden letztern Pachtjahren Kriegesſchäden erlitten hat.

Nicht ſelten entſtehet ein Krieg allererſt in den letzten Pachtjahren eines Pächters.

Wenn nun in den beyden letzten Pachtjahren dem Pächter mancherley Schaden-Zufügungen von dem Feinde

Feinde wiederfahren, und er, weil er das Gut wieder abtreten muß, keine Gelegenheit, ſich vors künftige wieder zu erholen, behält, ſo entſtehet die Frage: was in einem ſolchen Fall feſtzuſetzen billig ſey?

Auch alsdenn iſt ein Unterſcheid zu machen, ob der Pächter in den vorhergehenden Jahren ſchon einen oder mehrern remißionsfähigen Unglücksfall ausgeſtanden habe oder nicht?

Daß ihm in dem erſtern Fall, alles, was er an Feldfrüchten und an Vieh in den beyden letztern Jahren durch den Krieg verlohren hat, vergütiget werde, erfordert die ſelbſtredende Billigkeit.

Denn wegen zu Ende gehender Pacht hat er, ſeinem erlittenen Schaden aufs künftige wieder nachzukommen, alle Hoffnung verlohren, und das in den vorhergehenden Jahren etwa übrig gebliebene iſt er, auf die ſchon vorhin erlittene Unglücksfälle zu verwenden, genöthiget geweſen.

Hingegen muß es in dem letztern Fall, wo der Pächter in den vier erſten vorhergehenden Jahren von allen remißionsfähigen Unglücksfällen verſchonet geblieben, billig bey den ſonſt gewöhnlichen Sätzen, vermöge welcher ein Pächter wegen der Feldfrüchte nur den die Hälfte des Pachtgeldes überſchreitenden Schaden zu gewärtigen, und von dem verlohren gegangenen Vieh ein Drittel alleine zu tragen hat, belaſſen werden.

Es kann hiebey mit gutem Fuge voraus geſetzet werden, daß er in den erſten glücklichen Jahren ſchon ſo viel gewonnen und entübriget hat, daß ihm der in den beyden letzten Jahren erlittene Verluſt nicht weiter ſchwer fallen möge.

Dergleichen deutliche Beſtimmungen werden denn auch alle künftige Weitläuftigkeiten, die aus dieſen beſondern Umſtänden zu beſorgen wären, abzuwenden im Stande, und es daher, davon in den Pacht-Contracten ausdrückliche Erwähnung zu thun, rathſam ſeyn.

§. 79.
Warum die Pächter in allen Pacht-Contracten zur richtigen Behandlung derer ihnen mit verpachteten Wirthſchaftstheile verbindlich zu machen, nöthig ſey.

Die vielen Zweige, ſo bey der Materie von Remißionsfällen in Pachtſachen vorkommen, haben meinen Vortrag weitläuftiger gemacht, als ich mir vorgeſetzet hatte.

Da ich aber der Chikane nicht gerne auch nur einen einzigen Weg, auf welchen ſie ſich ausbreiten und ihre Gewalt ausüben könnte, offen laſſen möchte, ſo habe ich lieber ein paar Bogen mehr ſchreiben, als bey einer gefliſſentlichen Kürze undeutlich werden, und dadurch meinen ganzen Endzweck verfehlen wollen.

Jedoch da ich nunmehr alles, was mir nur davon erinnerlich iſt, geſaget habe, ſo gehe ich nunmehr zu den noch übrigen Sätzen, die bey deutlicher und vollſtändiger Abfaſſung der Pacht-Contracte erforderlich ſind, weiter fort, uud es iſt ſonder Zweifel eine ebenfalls höchſt nöthige, und in den Pacht-Contracten niemahls zu übergehende Grundregel:

5) Daß der Pächter zu einer richtigen Behandlung aller ihm verpachteten Wirthſchaftstheile ausdrücklich verbindlich gemacht werden müſſe.

In der Bewirthſchaftung des Gutes ſelber kann zwar der Pächter ſo genau nicht eingeſchränket werden, ſondern es muß ihm deren Einrichtung nach ſeinen beſten Einſichten und Gefallen frey überlaſſen werden.

Ob er z. B. die Ochſen abſchaffen, und ſtatt deren Pferde halten, auch die vorhandene Weide mehr zur Viehmäſtung, als zur Haltung nutzbaren Viehes, anwenden wolle, ſolches ſind Dinge, die dem Verpächter gleichgültig ſeyn können, und worinn folglich dem Pächter nicht ſo leicht die Hände zu binden ſind.

Nur

Nur ſind demſelben keine dergleichen Veränderungen, woraus dem Gute ſelber in der Folge ein Nachtheil zuwachſen kann, zu verſtatten.

Aus Wieſen Land, und aus Land Wieſen zu machen, ſtehet z. B. keinem Pächter, ohne ausdrückliche Einwilligung des Verpächters, frey.

Ohne mich gegenwärtig bey dergleichen groben Ausſchweifungen der Pächter, in Anſehung des ihnen zuſtändigen Rechtes, aufzuhalten, will ich nur mit wenigen berühren, was demſelben, in Anſehung der eigentlichen richtigen Bewirthſchaftung der Wirthſchaftstheile, vorgeſchrieben werden könne und müſſe.

§. 80.

Warum hiebey beſonders auf eine richtige Bewirthſchaftung der Aecker und Wieſen geſehen werden müſſe.

Eben ſo, wie die Pächter in der Subſtanz des Gutes ſelber nachtheilige Veränderungen vorzunehmen kein Recht haben, ſind ſie auch in der Bewirthſchaftungs-Art des Gutes, nur ſolche Regeln, bey welchen das Gut in der Folge keinen Schaden noch Nachtheil zu befürchten hat, zu beobachten verbunden.

Nicht alle Wirthſchaftstheile laufen hierunter gleiche Gefahr, und es wird daher, diejenigen, deren unrichtige Behandlung dem Verpächter beſondern Schaden bringen kann, hier vorzüglich anzumerken, nöthig ſeyn.

Ackerbau und Wieſewachs ſind hierunter die hauptſächlichſten, weil es die engen Gränzen dieſes Werkes, ſich in eine nähere Erörterung auch der übrigen Wirthſchaftstheile hierunter einzulaſſen, nicht verſtatten.

§. 81.

Von der richtigen Bewirthſchaftung des Ackerbaues, und warum beſonders der Pächter, den Acker nicht blos ein- oder zweyjährig, ſondern dreyjährig zu beſtellen, verpflichtet werden müſſe.

In Anſehung des Ackerbaues kann der Pächter auf eine doppelte Art eine unrichtige, und dem Gute ſelber ſchädliche Wirthſchaft treiben.

Die erſte unrichtige Wirthſchaftsart in Anſehung des Ackerbaues beſtehet darinn, wenn es der Pächter an der gehörigen Beſtellung deſſelben ermangeln läſſet.

Der wenigſte Acker, wenn er nur einigermaßen zum Getreidebau tauglich iſt, verträget es, daß er blos ein= oder zweyjährig beſtellet werde.

Eine dreyjährige Beſtellung gebühret billig allem tragbaren Acker, und vielen Arten deſſelben iſt noch wohl eine öftere Beackerung nützlich.

Wenn nun nachläßige Pächter es an einer ſolchen richtigen Ackerbeſtelluug ermangeln laſſen, ſo ſcheinet es zwar, als wenn ſie dadurch nur ihr eigen Unglück bauen, und es blos ihr eigner Schade ſey, wenn ſie wegen dieſer ſchlechten Beſtellung geringere Erndten haben.

Allein dieſe ihre Nachläßigkeit trifft ſie nicht allein, ſondern es hat ſelbige auch einen Einfluß auf künftige Zeiten, und ein Verpächter, der einen ſolchen liederlich wirthſchaftenden Pächter gehabt hat, wird ſolches bey Wiederzurücknehmung des Gutes noch immer verſpühren.

Der Acker, der nur ein=oder zweyjährig beſtellet worden, kann nicht allein vor das gegenwärtige die gehörigen Früchte nicht bringen, ſondern er verwildert auch dergeſtalt, daß er nachher in vielen Jahren nicht wieder in den erforderlichen tragbaren Zuſtand geſetzet werden kann.

Dieſes

Dieſes wird ſchon genung ſeyn, um einen jeden Pächter in dem Pacht-Contract dahin verbindlich zu machen, daß er einer jeden Ackerart die nöthige und bisher gewöhnliche Beſtellung geben müſſe.

§. 83.

Warum der Pächter beſonders, damit der Acker nicht auſſer Düngung komme, zur beſtändigen Haltung des anſchlagsmäßigen Viehſtandes verbindlich gemacht werden müſſe.

Bekannt genung iſt es, daß der Ackerbau, wenn er die gehörigen Früchte tragen ſoll, auch in der erforderlichen Düngung erhalten werden müſſe; auch hiegegen iſt es eine ungegründete Einwendung, wenn man glaubet, daß die Vernachläßigung in der Düngung des Ackers nur blos dem Pächter zum Nachtheil gereiche.

Ein Gut, das einmahl auſſer Dünger gekommen, iſt auf lange Zeit zu Grunde gerichtet, und es hält ſehr ſchwer, ſolches wieder in den gehörigen Stand zu ſetzen.

Die Nothwendigkeit erfordert es ſolchemnach, daß hierunter in dem Pacht-Contract alle nöthige Vorſichten genommen, und dasjenige, was hierunter zu beobachten erforderlich iſt, auf das deutlichſte und genaueſte beſtimmet werde.

Die bisherige gewöhnliche Verfahrung der Zeitpächter giebet die hierunter vorzuſchreibende Maaßregeln von ſelbſt an die Hand, und wir werden darunter nicht ſicherer verfahren können, als wenn wir die von ihnen hierunter bekannten Mißbräuche dabey zum Grunde legen.

Eine gänzliche und der Düngungs Unterlaſſung, oder doch eine ſtarke Schwächung derſelben, iſt ein allzu ſtarker Fehler, daß er nicht jedermann in die Augen fallen ſollte, und in der That werden auch diejenigen Pächter, die in dieſen Fällen ſündigen, ihre Beſtrafung

davor

davor von ſelbſt erfahren, und nur ſehr ſelten bey ihren Pachten beſtehen können.

Inzwiſchen giebet es doch noch immer von den Pachtleuten genungſame unverſtändige, welche ſich hierüber hinaus ſetzen, und ſich nur damit begnügen, daß ſie den in dem Gute ſteckenden Dünger, ohne ihn von Zeit zu Zeit zu erneuern, heraus zu ziehen ſuchen, und dieſer unvernünftigen Handlung iſt es, in den Pacht-Contracten deßhalb gewiſſe Vorſichten vorzuſchreiben, allemahl nöthig.

Eine verhältnißmäßige Bedüngung des Ackers hanget ſchlechterdings von einem verhältnißmäßigen Viehſtande ab.

Schlechterdings nothwendig iſt es daher, den Pächter in dem Pacht=Contract zu unverrückter Haltung des anſchlagsmäßigen Viehſtandes verbindlich zu machen, und dem Verpächter ſichere Hülfsmittel wider den Pächter, wenn er es daran ermangeln läſſet, vorzubedingen.

Ja, einem Pächter, der nicht den anſchlagsmäßigen Viehſtand hält, ſondern wohl gar aus einem übertriebenen Eigennutz bey theuern Zeiten das dazu vorhandene Futter verkaufet, geſchiehet nicht unrecht, wenn er ſchlechterdings aus dem Gute exmittiret, und wegen dieſes demſelben zugezogenen offenbaren Nachtheils zur Verantwortung gezogen wird.

§. 84.

Daß dem Pächter in dem Pacht=Contract auch eine ordentliche Bedüngung des ganzen Feldes aufzuerlegen ſey.

Jedoch die wenigſten von den Pächtern laſſen ſich auf dergleichen gröbliche Mißhandlungen, weil ſelbige gemeiniglich auf ihren ſelbſteigenen Schaden hinaus laufen, betreten.

Sie

Sie begehen aber dagegen in der Bedüngung der Aecker des erpachteten Gutes andere Fehler, die dem Eigenthümer in der Folge ſchädlich ſind, und daher von ihm nicht mit gleichgültigen Augen angeſehen werden können.

Hiezu iſt unter andern zu rechnen, wenn ſie in der Bedüngung der Felder nicht die gehörige Ordnung beobachten, ſondern nur vorzüglich die nächſten und beſten mit Miſt verſehen, die ſchlechtern und entlegenen aber darunter gänzlich vernachläßigen.

Ein vernünftiger Wirth behandelt ſeine Aecker, gleich ſeinen Kindern alle gleich, und giebet einer jeden Art dasjenige Maaß von Düngung, was ihr gebühret.

Auch dieſe falſche Behandlung der Aecker ziehet vor den Eigenthümer in der Zukunft ſchädliche Folgen nach ſich.

Es bleibet dadurch jederzeit ein größerer Theil des Feldes mager und unbedüngt, als ſonſt nöthig wäre.

Wie groß aber der Unterſcheid eines ganz magern und bedüngten Ackers in dem Ertrage ſey, werden erfahrne und vernünftige Wirthe von ſelbſt zu beurtheilen wiſſen.

§. 85.

Warum es rathſam wäre, die Pächter in dem Pacht-Contract auch zur Teichſchlämmung verbindlich zu machen, und was darunter zu beobachten ſey.

Wie ſehr aller Acker durch guten und fetten Teich-Schlamm verbeſſert, und in einen tragbaren Stand geſetzet werden könne, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt, und ein nur etwas aufmerkſamer Eigenthümer wird die Gelegenheiten, ſo ihm die Natur dazu auf ſeinem Gute darbietet, wohl nicht verabſäumen.

Auch fleißige Pächter pflegen hierunter nicht gänzlich nachläßig zu ſeyn, weil ihr ſelbſteigener dabey vorwaltender Nutzen gar zu handgreiflich iſt.

Inzwi-

Inzwiſchen bedienen ſie ſich dieſes Mittels, die Aecker zu bereichern, nur blos in den erſten Pachtjahren, weil ſie alsdenn den vollen Lohn ihrer darunter angewandten Bemühung zu hoffen haben.

In den letzten Pachtjahren hingegen wird gemeiniglich weiter nicht daran gedacht, indem ſie nicht auf das Beſte des Gutes, ſondern nur auf ihren eignen Nutzen zu ſehen gewohnet ſind.

An den Orten, wo guter und genungſamer Teich-Schlamm vorhanden, iſt ſolches ein eben ſo natürliches Düngungsmittel, als der Viehmiſt ſelber.

Deſſen Ausfahrung kann und muß daher von keinem vernünftigen Wirth unterlaſſen werden.

Sind nun die Pächter zur vernünftigen Bewirthſchaftung des erpachteten Gutes eben ſowohl, als die Eigenthümer verpflichtet, ſo iſt auch das Teichſchlamm-Fahren auf die Aecker eine ihnen obliegende Schuldigkeit.

Da ſie aber nach dem bisherigen Gewohnheits-Schlendrian hiezu nicht angehalten worden ſind, ſondern es gemeiniglich ihrer Willkühr überlaſſen worden iſt, ſo erfordert es die Nothwendigkeit, ſie dazu in den Pacht-Contracten ausdrücklich verbindlich zu machen. So wenig es dem Pächter gut geheißen werden kann, wenn er den Miſt in dem Hofe, ohne ihn aufs Feld zu fahren, liegen läſſet, eben ſo unrecht iſt es auch, wenn er den vorhandenen Teichſchlamm unausgefahren läſſet.

Wahr iſt es zwar, daß der Schlamm zu ſeinem Ausfahren viele Fuhren erfordert, und daher, im Fall nicht beſondere Koſten darauf verwandt werden ſollen, nur blos zu ſolchen Zeiten, wo ſonſt in der Wirthſchaft keine andere nothwendige Arbeiten vor das Geſpann und die Bauerdienſte vorhanden ſind, daran gedacht werden kann.

Allein

Allein dergleichen Zeiten und Stunden giebet es bey einem Wirthe, der die Vollbringung ſeiner Wirthſchaftsgeſchäfte vernünftig angeordnet hat, noch immer.

Damit weder auf einer Seite der Pächter zu etwas mehrern, als er ohne Zerrüttung ſeiner übrigen Wirthſchaft leiſten kann, aufgebürdet werde, er aber auf der andern Seite auch nicht die freye Willkühr, zwar in den erſten Pachtjahren Schlamm zu fahren, in den letztern aber ſolches gänzlich zu unterlaſſen, behalte, ſo iſt vernünftig, daß in dem Pacht-Contract eine gewiſſe Morgenzahl, die jährlich mit Schlamm bedünget werden muß, beſtimmet werde.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß nicht allein genungſamer Schlamm vorhanden ſeyn, ſondern auch eine trockene und bequeme Zeit dazu abgepaſſet werden müſſe.

§. 85.

Auf was vor Art der Pächter in dem Pachtcontract, damit er nicht in den letzten Pachtjahren den Miſt auf dem Felde zu dünne fahren laſſe, verbindlich zu machen ſey.

Bey der richtigen Bedüngung der Felder, kommt, wenn ſolche in beſtändiger Ordnung und tragbaren Zuſtande erhalten werden ſollen, auch ſehr viel darauf an, daß die Aecker nach ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit das gehörige Maaß von Düngung bekommen.

Es iſt zwar wahr, daß nicht bey allen Ackerarten, den Miſt auf denſelben übermäßig ſtarck zu ſchlagen rathſam ſey, ſondern ſolches öfters mehr ſchädlich, als nützlich werden könne.

Inzwiſchen muß doch einem jeden Acker ſoviel an Miſt gegeben werden, daß davon in den gewöhnlichen Trachten, die er nach empfangener Düngung zu liefern hat, die erforderliche Wirkung zu ſpüren iſt.

In den erſten Pachtjahren pflegen es die Pächter hierunter ſo leicht nicht ermangeln zu laſſen, weil ſie als-

alsdenn die völlige Abnutzung davon zu erwarten haben, und ihnen das allzu dünne Düngen am Ende ſelber ſchädlich werden würde.

Allein in den letzten Pachtjahren trift man bey den Pächtern, beſonders wenn ſie das Gut länger zu behalten keine Hofnung haben, hierunter gemeiniglich ein ganz anderes Betragen an.

In dieſen letzten Pachtjahren geben ſie öfters dem Acker kaum halb ſo viel Miſt, als er ſonſt, wenn er ſich durch alle Trachten als ein bedüngter Boden erweiſen ſoll, gebrauchet.

Sie ſehen nur blos auf die beiden erſten Trachten, die ſie noch abzuſchneiden haben, und daher bekommt auch der Acker alsdenn nicht mehr Miſt, als er hiezu nöthig hat.

Um die nachfolgende Trachten ſind ſie, weil ſolche nicht mehr in ihre Pachtzeit einſchlagen, unbekümmert.

Und da der dünne geſchlagene Miſt nothwendig weiter, als wenn er dicke geſchlagen wird, reichet, ſo iſt dieſes ein abermahliger Bewegungsgrund, der ſie zu dieſem eigennützigen, vor den Eigenthümer aber höchſt ſchädlichen Verfahren anreitzet.

Dem Pächter ſolchemnach in den Pacht-Contracten hierunter einen Riegel vorzuſchieben, iſt ebenfalls nöthig. Nur kommt es auf die Frage, wie ſolches am füglichſten und auf eine wirkſame Art geſchehen könne? an.

Ich ſehe hierunter kein ander Mittel ab, als daß den Schulzen und Gerichten des Dorfs, beſonders wenn der Verpächter nicht auf dem Gute wohnet, und folglich das Betragen des Pächters ſelber nicht beobachten kann, die Aufſicht hierüber aufgetragen werde.

In dem Pacht-Contract würde daher der Pächter verbindlich zu machen ſeyn: daß er in den beyden letzten Jahren die friſch bemiſteten Aecker von Schulzen und Gerichten beſichtigen laſſen, und von denſelben,

ſelben, daß der Miſt gehörig und nach der ſonſt gewöhnlichen Art geſchlagen worden ſey, ein von dem Prediger des Ortes oder Gerichtsverwalter mit unterzeichnetes Atteſt beybringen müſſe.

Ein dergleichen Atteſt wird den Verpächter über dieſen Artikel ganz füglich beruhigen, und folglich allen ſonſt bey der Zurückgabe des Gutes davon zu befürchtenden Weitläuftigkeiten vorbeugen können.

§. 86.

Warum in dem Pacht-Contract auch vorzubeugen ſey, daß der Pächter in dem vorletzten Jahre vor Endigung der Pacht, den Miſt nicht in das Gerſt-, ſondern Brackfeld fahre.

An den Orten, wo der Acker in drey Felder eingetheilet worden, erfordert es die allgemeine Wirthſchafts-Regel, daß der gewonnene Miſt hauptſächlich in die Bracke oder das künftige Winterfeld gefahren, in dem Sommerfelde aber nicht mehr, als zum Anbau von Erbſen und andern Hülſenfrüchten in der darauf folgenden nächſten Bracke erforderlich iſt, gebracht werde.

Der vernünftige Grund dieſer Regel beruhet darin, weil der Acker in dem zweyten Jahre bey dieſer Ordnung, da alsdenn der Miſt ſeine beſten Kräfte zu zeigen pfleget, nicht müßig liegen bleiben darf, ſondern zur Zeugung der Gerſte unmittelbar angewendet werden kann.

Dem Eigenthümer iſt daran gelegen, daß auch bey der Pachtung dieſe Ordnung beybehalten werde.

Wird auch dieſes gleich von den mehreſten Pächtern die ganzen Pachtjahre hindurch beobachtet, ſo iſt es doch ein faſt allgemeiner Kunſtgriff derſelben, daß ſie ſich in dem vorletzten Jahre vor Endigung ihrer Pacht, nicht weiter daran binden, ſondern alsdenn allen Miſt in das Gerſtfeld fahren laſſen.

Beobachteten ſie auch alsdenn die vorbemeldete Ordnung, ſo würden ſie von dem gefahrnen und zu Felde gebrachten Miſt nur blos eine Frucht, nämlich in der Winterung, zu genießen haben.

Wird er aber in dieſem Jahre in das Gerſtfeld gefahren, ſo kommen ihnen noch zwey Abſchnitte, nämlich die erſte in der Gerſte, und die zweyte in dem letzten Jahre in der Winterung davon zu gute.

Die Urſachen alſo, welche dieſen Kunſtgriff veranlaſſen, und ihn ſo allgemein machen, legen ſich hieraus von ſelbſt ganz offenbar zu Tage, und es gehöret allerdings eine ſtarke Ueberwindung des Eigennutzes dazu, um ſich deſſelben nicht zu bedienen.

Inzwiſchen kann ſolches dem Eigenthümer, wenn er das Gut nach geendigter Pacht wieder annehmen, und ſelber bewirthſchaften will, nicht gleichgültig ſeyn, indem ihm dadurch unſtreitig eine ganze, und zwar die beſte Tracht des zu Felde gefahrnen Düngers, die er bey Beobachtung der obigen Regel zu genießen gehabt hätte, entzogen wird.

Nöthig iſt es demnach, daß auch dieſerhalb in dem Pachtcontract Vorkehrungen, damit ſolches nicht geſchehen könne, getroffen werden.

Ein von Schultzen und Gerichten ausgeſtelltes Atteſt hierüber beyzubringen, würde überflüßig ſeyn, weil ſich bey der Uebergabe und Beſichtigung der Felder, ob ſolches geſchehen ſey, oder nicht, offenbaren muß.

Das geſchickteſte Mittel, den Pächter hiervon abzuhalten, würde, meines Erachtens, darinn beſtehen, daß in dem Pachtcontract dem Pächter eine gewiſſe Poen, wenn er ſolches gethan hätte, welche allenfalls mit den dem Verpächter dadurch verurſachten Schaden verhältnißmäßig ſeyn müſte, und z. B. vor jede Magdeburgiſche Morge in 2 Thaler beſtehen könnte, auferleget würde.

Hieran

Hieran müſte ſich der Verpächter, ohne weitere Entſchädigung fordern zu können, begnügen laſſen, und alsdenn bliebe in Anſehung dieſes Artikels weiter keine Gelegenheit zu einen künftigen Proceß zwiſchen dem Pächter und Verpächter übrig.

§. 87.

Von der Nothwendigkeit, dem Pächter in dem Pachtcontract auch ein gewiſſes Ausſaats-Quantum an Erbſen und Wicken in der Bracke, welches er nicht zu überſchreiten hat, zu beſtimmen.

Wie ſehr es gemeiniglich die Pächter an den Orten, wo Erbſen, Wicken, Linſen, und andere dergleichen Hülſenfrüchte in der Bracke zu ſäen gewöhnlich iſt, hierunter zu übertreiben pflegen, leget die tägliche Erfahrung genungſam an den Tag.

Daß das übermäßige Erbſen und anderer Hülſenfrüchte Säen ein Mißbrauch ſey, welcher nicht blos dem Pächter in dem Ertrage der übrigen Früchte einen Nachtheil zuwege bringet, ſondern auch dem Acker überhaupt, wegen deſſen daraus entſtehender Verwilderung, auf viele Jahre ſchädlich iſt, wird wohl bey wahren Wirthſchaftsverſtändigen keines nähern Beweiſes nöthig haben.

Wenn nun billig alles, was zur Verringerung des Gutes und ſeines künftigen Ertrages etwas beytragen kann, dem Pächter billig verſchränket werden muß, ſo iſt das Erbſen und Hülſenfrüchte Säen in der Bracke, ebenfalls ein Gegenſtand der Vorſichten, die von den Verfaſſern der Pacht-Contracte nicht übergangen werden müſſen.

Die Erbſen und Wicken nebſt andern Hülſenfrüchten, ſind in einer jeden Wirthſchaft nützlich, und ihre Erzeugung kann daher dem Pächter nicht gänzlich unterſaget werden, zumahl beſonders das Erbsſtroh an

den Orten, wo ſtarke Schäfereyen ſind, viele Vortheile ſtiftet, und dadurch öfters ein großer Theil des ſonſt nöthigen Heues erſparet werden kann.

Nur fräget es ſich, wie viel eigentlich dem Pächter Erbſen und Wicken in der Bracke zu ſäen, erlaubet werden könne?

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich hierunter feſtſetze, daß auf jeden Winſpel Winterausſaat mehr nicht, als zwey Scheffel Erbſen oder Wicken, nach wirthſchaftlichen Sätzen erlaubet und beſtimmet werden könne.

Und auch noch hiebey iſt jedesmal auf die Beſchaffenheit der vor das Vieh nöthigen Weide Rückſicht zu nehmen, beſonders an den Orten, wo die Feldhütung mit den Unterthanen gemeinſchaftlich iſt.

Denn eben ſowohl als den Unterthanen, bey gemeinſchaftlicher Feldhütung, ein gewiſſes Maaß, in Anſehung des Erbſen und Wicken Säens, nach dem Verhältniß ihres Ackers vorgeſchrieben werden muß, iſt auch die Herrſchaft hierunter ein gleiches zu beobachten verbunden.

Die wenigſten Zeitpächter pflegen ſich aber, wenn ihnen ſolches nicht eigentlich beſtimmet iſt, daran zu kehren, ſondern die gemeinſchaftliche Weide aus einem unvernünftigen Eigennutz auf das äuſſerſte zu ſchmählern.

Nach dem eben bemerkten Verhältniß der jährlichen Winterausſaat, iſt alſo das Ausſaats-Quantum an Erbſen und Wicken, ſo dem Pächter in der Bracke zu ſäen frey ſtehet, gehörig zu beſtimmen, und demnächſt in dem Pacht-Contract deutlich und ausdrücklich zu bemerken.

§. 88.

§. 88.

Von den Mitteln, wodurch die Pächter, um das beſtimmte Erbſen- und Wicken-Ausſaats-Quantum gehörig zu beobachten, auf eine ſichere und zuverläßige Art angehalten werden können.

Die Pächter hierunter von Jahr zu Jahr, und daß ſie dieſes ihnen freygegebene Ausſaats-Quantum nicht überſchreiten, genau zu beobachten, fällt allerdings ſchwer.

Man wird daher auch auf wirkſame Mittel, um dieſe in dem Pacht-Contract gebrauchte Vorſicht nicht fruchtlos ſeyn zu laſſen, bedacht ſeyn müſſen.

An den Orten, wo die Brackhütung mit den Unterthanen gemeinſchaftlich iſt, kann hierunter kein ſicherer Weg eingeſchlagen werden, als daß der Gemeine dasjenige, was der Pächter an Erbſen und Wicken mehr, als die in dem Contract beſtimmte Ausſaat beträget, ausgeſäet hat, wegzuhüten frey gegeben werde.

Ich bin Bürge davor, daß eine dergleichen der Gemeine ertheilte Erlaubniß, den Pächter hierunter in Ordnung zu halten, nicht hinreichend ſeyn wird.

Jedoch muß dieſes Abhüten der zu viel geſäeten Erbſen und Wicken nicht auf eine tumultuariſche Art geſchehen, noch der Pächter dabey der unvernünftigen Willkühr der Unterthanen ausgeſetzet werden.

Nöthig iſt es daher, daß das Uebermaaß dieſer Ausſaat von dem beſtimmten Gerichtsverwalter gehörig ausgemittelt, und das, was von der Gemeine abgehütet werden kann und ſoll, richtig beſtimmet werde.

Auf ſolchen Landgütern, wo die Brackhütung mit den Unterthanen nicht gemeinſchaftlich iſt, kann zwar die Anwendung dieſes Mittels nicht ſtatt finden.

Inzwiſchen iſt doch auch daſelbſt dem Pächter hierunter die Hände zu binden nöthig, und es kann, meines

Erachtens, ſolches auf keine beſſere Art geſchehen, als daß demſelben eine gewiſſe Anzahl von Morgen, die er in der Bracke mit Erbſen oder Wicken zu beſtellen, die Erlaubniß hat, beſtimmet, und jährlich ein von Schultzen und Gerichten nebſt dem Prediger des Orts ausgeſtelltes Atteſt, daß er nicht ein mehreres ausgeſäet habe, beygebracht, widrigenfalls aber vor eine jede Morge, die er über das beſtimmte Maaß geſäet hat, zu einer Poen von 2 Rthlr. verbindlich gemacht werde.

Bey dem öftern Mißrathen der Hülſenfrüchte wird es ein Pächter ebenfalls nicht ſo leicht wagen, dieſe Vorſicht zu überſchreiten, und ſich in die Gefahr, durch ſeine Uebertretungen mehr zu verlieren als zu gewinnen, zu ſetzen.

§. 89.

Von den Vorſichten, die in dem Contract wegen der Wieſen, damit ſolche in gehörigem Stande erhalten werden mögen, zu beobachten ſind.

Dieſes ſind zwar die gemeinſten Mißbräuche, die von den Pächtern in Anſehung des Ackerbaues begangen zu werden pflegen.

Es iſt aber nicht zu leugnen, daß es derſelben, nach Verſchiedenheit der Lage eines jeden Orts und der eingeführten Wirthſchaftsverfaſſung, noch weit mehrere giebet.

Redliche Conſulenten, oder die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe, haben daher auch auf dieſe, wenn ſich dergleichen muthmaßen laſſen ſollten, gehörige Rückſicht zu nehmen, und auf wirkſame, den Pacht-Contracten mit einzurückende Bedingungen, wodurch ſolche vermieden werden können, bedacht zu ſeyn.

Die richtige Behandlung der Wieſen und des Heuſchlages iſt demnächſt ebenfalls ein wichtiger Artikel,

bey

bey welchem durch die üble Gebahrung der Pächter, dem Gut und Eigenthümer viel Schaden geſtiftet werden kann, und weßhalb demſelben gleichmäßig gewiſſe zu beobachtende Vorſichten in dem Pacht-Contract vorzuſchreiben ſind.

Die meiſten Wieſen, beſonders diejenigen, die einen ſogenanuten Werft- oder Elſengrund haben, ſind von Zeit zu Zeit wieder auszuſchlagen und ſich zu verſtrauchen ſehr geneigt.

Soll dieſes verhindert werden, ſo muß faſt alljährlich der ſich darauf zeigende Strauch wieder ausgerottet und weggenommen werden.

Geſchiehet ſolches nicht, ſo kann eine dergleichen Wieſe in einigen Jahren wiederum dergeſtalt bewachſen, daß derſelben ihr ehemahliger urbarer Zuſtand wenig mehr anzuſehen iſt.

Wenigſtens geräth ſie durch die jährliche Unterlaſſung ſolcher Nachräumung in die Umſtände, daß der von ihr zu erwartende Heuzuwachs weit geringer fällt.

Dieſes jährliche Nachräumen der Wieſen iſt, wenn es gehörig beobachtet wird, eine wahre Kleinigkeit. Es verurſachet aber in der Folge, wenn es in den ganzen Pachtjahren unterlaſſen worden, öfters anſehnliche Koſten.

Da nun dieſe dem Eigenthümer bey der Zurücknahme des Guts nicht ſelten gar ſehr zur Laſt fallen, ſo muß in den Pacht-Contracten auch darauf, daß ſolches nicht geſchehen könne noch möge, geſehen werden.

Nichts iſt daher natürlicher, als den Pächter in dem Pacht-Contract zugleich mit dahin verbindlich zu machen, daß er die ihm in einem reinen Zuſtande gelieferten Wieſen, bey der Zurückgabe des Gutes auch wieder rein und unbeſtraucht zu überliefern habe, oder widrigenfalls die dazu erforderliche Koſten von ihm hergegeben werden müſſen.

Die Räumung ſolcher Wieſen kann, wenn ſie jährlich und zu rechter Zeit unternommen wird, in allen Landwirthſchaften von den vorhandenen Dienſtboten, ohne Verſäumniß der übrigen Wirthſchaftsgeſchäfte, beſtritten werden.

Der Pächter hat daher um ſo weniger einen Grund, dieſer in dem Pacht-Contract mit einzurückenden Bedingung zu widerſprechen. Jedoch iſt hiebey zugleich nöthig, daß in dem Uebergabe-Protocoll die Beſchaffenheit der Wieſen, in welcher ſie dem Pächter übergeben worden, genau beſchrieben werde, indem er ſie allerdings in keinem andern Zuſtande, als worinn er ſie empfangen hat, wieder zurück zu liefern verbunden iſt.

Eben dieſes iſt auch wegen im Standehaltung der nöthigen Wieſengraben zu beobachten, und wenn an einigen Orten, durch das Behüten der Wieſen zu naſſen Jahreszeiten, Bülten auf denſelben zu befürchten ſtehen, dieſes aber durch fleißiges und zu rechter Zeit vorgenommenes Walzen ganz füglich vermieden werden kann, ſo iſt ſolches ebenfalls als eine dem Pächter von ſelbſt obliegende Schuldigkeit in dem Pacht-Contract deutlich und ausdrücklich zu bemerken.

§. 90.

Von den Vorſichten und Bedingungen, die dem Pacht-Contract, in Anſehung der Fiſcherey, damit ſolche von dem Pächter nicht gänzlich zu Grunde gerichtet werden könne, mit einzurücken ſind.

Keine von allen nutzbaren Wirthſchafts-Rubriken iſt bey den Verpachtungen mehrerer Gefahr ausgeſetzet, als die Fiſcherey.

Die Fiſcherey beſtehet bekanntermaßen in einer ordentlichen Karpfenteich-Wirthſchaft, oder in der ſogenannten wilden Fiſcherey, und in Anſehung der letztern iſt wiederum ein Unterſcheid zu machen, ob die zu befiſchende Gewäſſer ſtehend oder flieſſend ſind.

In

In der Abnutzung der Teichwirthſchaft würde ſich der Pächter ſelber Schaden thun, wenn er ſolche zu Grunde richten, und nicht in der gehörigen Art betreiben wollte.

Es iſt alſo dieſerhalb nichts weiter zu befürchten, als daß die Reparirung der Dämme, Ablaßſchleuſen, und andrer dergleichen zur Teichwirthſchaft gehörigen Dinge vernachläßiget, und die Laſt davon dem Eigenthümer bey der Zurückgabe des Gutes überlaſſen werden möchte.

Zwar verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wie von den Gebäuden, alſo auch von den Teichen, eine genaue Beſchreibung in Anſehung des Zuſtandes, worinn ſie ſich zur Zeit der angetretenen Pacht befunden haben, angefertiget, und ſelbige von dem Pächter auch in einer dergleichen Beſchaffenheit zurück geliefert werden müſſen.

Inzwiſchen wird es immer rathſam ſeyn, dem Pächter dieſes alles auch in dem Pachtcontract ausdrücklich aufzuerlegen, und ihn dazu verbindlich zu machen.

So viel die wilde Fiſcherey anbetrifft, iſt bey den flieſſenden Gewäſſern, den Pächter in dem Gebrauch derſelben einzuſchränken, nicht nöthig, indem die Waſſerbürger der Ströhme und Flüſſe, keinen beſtändigen Ort ihres Aufenthalts haben, ſondern mit dem flieſſenden Waſſer bald abgehen und bald wiederum zukommen, folglich das Schonen ſolcher Fiſchereyen mehr den Nachbaren, als dem Eigenthümer des Gutes, zu gute kommen würde.

Bey ſtehenden Gewäſſern aber erfordert die Nothwendigkeit, dem Pächter Bedingungen vorzuſchreiben, welche, wo nicht gänzlich, doch einigermaßen, den Untergang derſelben verhindern können.

Die Vernunft lehret es, daß, wenn dieſer Endzweck erreichet werden ſoll, Brut und Jugend geſchonet werden müſſen, wie ich ſolches ſchon in meinen ökonomiſchen Schriften mehrmahl erinnert habe.

Die Pächter, die nur blos auf den gegenwärtigen Nutzen ſehen, um die künftige Erhaltung dieſes Wirthſchaftstheiles aber wenig bekümmert ſind, pflegen gemeiniglich nicht allein alles, was ſie fangen, es mag groß oder klein ſeyn, heraus zu nehmen, ſondern auch in der Laichzeit, weil alsdenn die meiſte Fiſche gefangen werden, am liebſten zu fiſchen.

Daß durch beydes die beſten und anſehnlichſten Fiſchereyen in kurzer Zeit zu Grunde gerichtet werden können, iſt ſehr begreiflich, und wird auch durch die tägliche Erfahrung zur Gnüge beſtätiget.

Damit nun dieſe gänzliche zu Grunderichtung ſolcher Fiſchereyen unter den Verpachtungen nicht zu befürchten ſeyn möge, iſt in dem Pachtcontract,

1) ausdrücklich feſtzuſetzen, daß der Pächter, bey einer gewiſſen nach dem Verhältniß der Gewäſſer zu beſtimmenden Poen, ſich zu den Laichzeiten der Fiſche alles Fiſchens enthalten müſſe.

2) Demnächſt iſt dem Pächter ein gewiſſes Maaß von Maſchen in dem von ihm zu haltenden Fiſcher-Zeuge vorzuſchreiben, damit die allzu kleinen Fiſche durchgehen können, und er folglich, die Jugend derſelben auf eine unvernünftige Art zu verderben, gehindert werde.

Die erſte Vorſicht iſt beſonders an ſolchen Orten zu beobachten, wo die Gewäſſer mit verſchiedenen edlern Arten von Fiſchen, als Karpfen, Bleyen, Muränen, Zandern, und dergleichen mehr, beſetzet ſind.

Dieſe Fiſcharten ſind nicht allein an und vor ſich in ihrem Werthe weit theurer und koſtbarer, ſondern brauchen auch, weil ſie, wenn Nutzen davon heraus kommen ſoll, zu einer gewiſſen Größe gelanget ſeyn müſſen, zu ihrem Wachsthum weit mehrere Zeit, als andere.

In

In Anſehung der gemeinen Fiſche, an Hechten, Barſen, Plötzen, und dergleichen mehr, kann man dem Pächtern ſchon etwas mehrere Freyheit verſtatten, jedoch müſſen ihnen nicht gänzlich ungebundene Hände gelaſſen werden.

Eben dieſer Unterſcheid findet auch bey der zu beſtimmenden Größe der Maſchen in den Fiſcherzeugen ſtatt.

Denn unbillig würde es ſeyn, zu verlangen, daß die Maſchen bey einer Fiſcherey, wo die Hauptſache in gemeinen Speiſefiſchen beſtehet, eben ſo groß ſeyn ſollten, als es bey den größern Fiſcharten nöthig iſt, weil dadurch dieſe Art von Fiſcherey ganz und gar vereitelt werden würde.

§. 91.

Warum den Pächtern auch eine nach dem Umfange der zu befiſchenden Gewäſſer verhältnißmäßige Größe der Netze in dem Pachtcontract zu beſtimmen ſey.

Die Netze müſſen, wenn die Fiſchereyen im gehörigen Stande erhalten, und nicht unter den Zeitpachten gänzlich zu Grunde gerichtet werden ſollen, nicht allein in Anſehung der Maſchen gehörig beſtimmet ſeyn, ſondern auch, ihrer Größe nach, mit dem Umfange der zu befiſchenden Gewäſſer ein richtiges Verhältniß haben.

Dieſe Verhältnißmäßigkeit der Netze, iſt beſonders bey den Winterfiſchereyen, wo man ſich der großen Garne zu bedienen pfleget, nöthig, indem es die Vernunft ſelber giebet, daß ein einem großen See anpaſſendes Garn, wenn man es auf eine kleine See bringen will, der Fiſcherey gar bald ein Ende machen müſſe.

Wenn ſich nun eigennützige Pächter dieſes Kunſtgriffes in den letzten Pachtjahren, wo ſie von der Fiſcherey weiter keine Abnutzung zu hoffen haben, gemei-

meiniglich zu bedienen pflegen, ſo iſt es allerdings rathſam, den Pächtern in dem Contract ebenfalls eine gewiſſe Größe der Netze, womit ſie die Gewäſſer zu befiſchen haben, zu beſtimmen.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß hierunter die Größe der zu befiſchenden Gewäſſer zum Grunde geleget werden müſſe.

Allein es können bey einem Gute Fiſchgewäſſer von verſchiedener Größe vorhanden ſeyn, und es würde hart ſeyn, wenn man in dieſem Fall einem Pächter, ſich zu einem jeden beſondern Gewäſſer ein eigenes Garn zu halten, zumuthen wollte.

Da aber bekannt iſt, daß die große Wintergarne aus verſchiedenen Stücken, welche nach dem Befund der Umſtände abgenommen und angeſetzet werden können a), beſtehen, ſo fällt dieſer Zweifel von ſelbſt hinweg.

a) Um diejenigen, die es mit der Abfaſſung dergleichen Pachtcontracte zu thun haben, nicht ohne alle Anweiſung und Unterricht zu laſſen, will ich hiebey nur folgendes bemerken.

Die Theile eines ſolchen großen Wintergarns, welche an den Flügeln deſſelben angeſetzet und wieder abgenommen werden können, werden, nach der Mundart der hieſigen Fiſcher, Tücher genannt.

Ein ſolches Tuch hält in der Länge fünf Klaftern oder 15 Brandenburgiſche Ellen, und in der Breite oder Tiefe eben ſo viel in ſich.

Ueberdem wird ein großes Garn, womit die größeſte Seen befiſchet werden können, vor hinlänglich gehalten, wenn es auf jeden Flügel 80 bis 100 Klaftern, oder 240 bis 300 Ellen hat.

Ein Mittelgarn hat auf jeden Flügel 50 bis 60, und ein kleines Garn 20 bis 30 Klaftern.

Dieſes wird bey Beſtimmung der verhältnißmäßigen Netze nach dem Umfange der Gewäſſer zur ſichern Richtſchnur angenommen werden können.

§. 92.

§. 92.

Von den Maaßregeln, die in dem Pachtcontract zu nehmen ſind, damit obige Vorſichten gehörig befolget werden mögen.

Der Pächter kann bey der Befiſchung eines jeden Sees, beſonders wenn der Verpächter abweſend iſt, niemahl ſo genau controlliret werden, daß er nicht noch immer, der ihm in dem Pachtcontract gegebenen Vorſchrift zuwider handeln, Gelegenheit behalten ſollte.

Nöthig wird es daher ſeyn, auch hiegegen in den Pachtcontracten die nöthigen Maaßregeln zu nehmen.

Wegen der Befiſchung der Gewäſſer in der Laichzeit, iſt zwar ſchon vorhin die Feſtſetzung einer gewiſſen Poen angerathen worden. Es kann aber dieſe Poen von dem Pächter nicht anders als in dem Fall, daß er, der Vorſchrift des Contracts wirklich zuwider gehandelt zu haben, überführet worden, gefordert werden.

Dieſes könnte in der Folge ebenfalls zu allerhand Weitläuftigkeiten Anlaß geben.

Um ſolche zu vermeiden, würde es gut ſeyn, in dem Pachtcontract ausdrücklich zu bemerken, daß der Pächter ein von Schulzen und Gerichten nebſt dem Prediger des Ortes ausgeſtelltes Atteſt, daß er das Verboth wegen Fiſchung in der Laichzeit nicht übertreten habe, bey dem Schluß eines jeden Pachtjahres beybringen, und ſich dadurch wegen dieſes Punctes rechtfertigen müſſe.

Es iſt zwar wahr, daß von dem Pächter hierunter, beſonders zu Nachtzeiten, wo dergleichen verbothene Fiſchereyen gemeiniglich exerciret zu werden pflegen, vieles vorgenommen werden kann, wovon weder der Prediger des Orts, noch auch Schulzen und Gerichte gehörig unterrichtet ſind.

Inzwiſchen kann doch ſolches, beſonders wenn er einen ſtarken Fang thut, den Einwohnern des Ortes nicht ſo leicht verborgen bleiben.

Ueber-

Ueberhaupt aber iſt es beſſer, in dergleichen ungewiſſen Dingen, einen nicht gänzlich zuverläßigen Beweiß anzunehmen, als durch deſſen gänzliche Unterlaſſung zu künftigen Weitläuftigkeiten Anlaß zu geben.

In Anſehung der Verbindlichkeiten, die wegen der in den Fiſchgewäſſern befindlichen Fiſchen anpaſſenden Maſchen des Netzes gehörig zu beobachten ſind, bleibet einem jeden Verpächter frey, die vorhandene Fiſchgeräthe von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, und, wenn darunter etwas Contractwidriges befunden wird, ſolches von dem Gerichts-Verwalter des Gutes *ad Protocollum* bemerken, auch allenfalls, wenn ſich der Pächter daran nicht kehren, noch die gehörige Abänderung treffen wollte, das Netz auf des Pächters Koſten dem Contract gemäß abändern zu laſſen.

Der widercontractliche Gebrauch unverhältnißmäßiger Netze, kann nicht füglicher abgeſtellet werden, als daß man dem Pächter die Auflage thue, bey der Befiſchung eines jeden Gewäſſers Schulzen und Gerichte mit zu zuziehen, und durch ein von denſelben ausgeſtelltes Atteſt zu verificiren, daß er ein jedes Gewäſſer mit dem verhältnißmäßigen Netze befiſchet habe.

Wahr iſt es zwar, daß alles dieſes viele Umſtände machen wird, und ein Verpächter, der ſich darunter auf das Zeugniß der Schulzen und Gerichte verlaſſen ſoll, von deren Redlichkeit ſehr wohl überzeuget ſeyn muß.

Inzwiſchen iſt doch dieſes alles mit den Weitläuftigkeiten und koſtbaren Proceſſen, die ſonſt gar leicht entſtehen können, in keine Vergleichung zu ſetzen, und es folglich, ſich lieber dieſem ungewiſſen Beweißmittel auszuſetzen, als in der Folge weit größere Gefahr zu laufen, allemahl rathſam, zumahl die Schulzen und Gerichte des Dorfes nur ſelten mit den Pächtern in einer völligen Uebereinſtimmung zu ſtehen, ſondern noch

immer

immer, auf die Gerechtſame des Eigenthümers ein wachſames Auge zu halten, geneigt zu ſeyn pflegen.

Allenfalls würde es nicht undienlich ſeyn, ſie hiezu beſonders zu verpflichten.

§. 93.

Warum auch die Pächter in dem Pacht-Contract zur billigmäßigen Erhaltung der Unterthanen verbindlich gemacht, und ihnen alle Gelegenheit, dieſer Verbindlichkeit zuwider zu leben, benommen werden müſſe.

Die unverrückte Erhaltung der bey einem jeden Landgut befindlichen, ſowohl angeſeſſenen als unangeſeſſenen Unterthanen, iſt ein Haupt-Artikel bey der Landwirthſchaft.

Die Erfahrung lehret, wie ſehr die gemeinen Zeit-Pächter darwider zu ſündigen pflegen.

Nothwendig muß es daher in dem Pacht-Contract ferner als eine allgemeine Regel angeſehen werden, einen jeden Pächter in demſelben

6) auch hiezu beſonders zu verbinden.

Die Wege, auf welchen die gemeinen Zeitpächter den Untergang und das Verderben der Guts-Unterthanen zu befördern ſuchen, ſind mannigfaltig.

Die verſchiedenen Gelegenheiten müſſen daher auch von denjenigen, die man zur Abfaſſung der Pachtcontracte gebrauchet, mit der gehörigen Aufmerkſamkeit in Erwägung gezogen, und keine derſelben übergangen werden.

Die Zeitpächter würden weit beliebter und auch rathſamer ſeyn, wenn nicht die Erfahrung lehrete, daß gemeiniglich der Untergang der Unterthanen damit verknüpfet wäre.

Ein Eigenthümer kann allen andern Schaden, der ihm von dem Pächter in dem verpachteten Gute verurſachet

ſachet worden, weit eher überwinden und wieder ausheilen, als dieſen.

Je gefährlicher und unheilbarer aber der Schaden iſt, je kräftigere und wirkſamere Mittel müſſen auch, um denſelben zu verhindern, angewendet werden.

§. 94.

Warum dem Pächter bey der Ausübung des Dienſtzwanges, richtige Gränzen zu beſtimmen, nöthig ſey.

Die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen mit zu verpachten, iſt eine Thorheit, die keinem Eigenthümer verziehen werden mag.

Er giebet dadurch dem Pächter das Schwerdt in die Hände, um die Unterthanen auf alle erſinnliche Art zu drücken und zu Grunde zu richten.

Inzwiſchen kann ihm der ſogenannte Dienſtzwang, welcher allerdings als ein Zweig der Gerichtsbarkeit mit anzuſehen iſt, nicht gänzlich verweigert werden.

Allein auch bey der Ausübung dieſes Dienſtzwanges kann vieles mit unterlaufen, welches dem Pächter zu harten und ungerechten Behandlungen der Unterthanen Gelegenheit giebet.

Unter dem Dienſtzwange wird natürlicher Weiſe nichts anders verſtanden, als ein dem Pächter übertragenes Recht, die Unterthanen zur ſchuldigen Ableiſtung ihrer Dienſte und Abgaben anhalten zu können.

Hiezu werden allerdings, ſowohl bey widerſpenſtigen als nachläßigen, gewiſſe Zwangsmittel erfordert, welche dem Pächter verſtattet werden müſſen.

In der Wahl dieſer Zwangsmittel aber verſehen es die meiſten Pächter, und überſchreiten darinn das gehörige Maaß.

Einen in der Leiſtung ſeiner ſchuldigen Dienſte widerſpenſtigen oder nachläßigen Unterthan, zur Beobach-

tung

tung ſeiner Schuldigkeit durch eine mäßige Züchtigung und Beſtrafung anzuhalten, kann zwar dem Pächter nicht verſchränket werden, weil er ſonſt die verſprochene Pacht abzuführen nur ſelten im Stande ſeyn würde.

Allein dieſe Zwangsmittel müſſen mäßig, und nicht von der Art ſeyn, daß ſie in die Ausübung der wirklichen Gerichtsbarkeit einſchlagen.

Einen Knecht oder Magd, die ſich bey der Leiſtung ihres Hofedienſtes widerſpenſtig oder ſaumſelig bezeigen, mit einigen wenigen Peitſchenſchlägen zur Beobachtung ihrer Pflicht, oder auch durch einige Stockſtrafe anzuhalten, ſtehet zwar freylich einem jedem Pächter frey, gleich wie ihm auch diejenigen, ſo die ſchuldige Zinſen und Pächte nicht richtig und zur rechten Zeit abführen, in Sachen, wodurch ſie in der Bewirtſchaftung ihrer Nahrungen nicht geſtöhret werden, durch Schulzen und Gerichte auspfänden zu laſſen, ebenfalls unbenommen bleibet.

Die Dienſtleute aber mit harten Stockſchlägen, wobey ihre Geſundheit Gefahr laufen kann, zu behandeln, oder mit einer langwierigen Gefängniß-Strafe zu belegen, überſchreitet die Schranken des Dienſtzwanges.

Hat ſich ein Unterthan oder Dienſtbote bey der Leiſtung des Dienſtes dergeſtalt vergangen, daß er eine dergleichen nachdrückliche Strafe verdienet, ſo muß er von dem Pächter der Herrſchaft, oder dem von ihr beſtellten Gerichtsverwalter, um ihn nach Befund der Umſtände wegen ſeines Vergehens gehörig zu züchtigen, übergeben werden, er, der Pächter aber, darunter nichts eigenmächtig vornehmen.

Sind auch die aufgeſchwollene Zinſen, Pächte, und andere Præſtanda von der Wichtigkeit, daß ſie von dem Reſtanten nicht ohne Angreifung ſeiner zur Fortſetzung der Wirthſchaft nöthigen Stücke beygetrieben werden können, ſo muß ſolches ebenfalls dem Eigenthümer oder ſeinem Gerichtsverwalter überlaſſen werden.

Sollen über dieſes alles zwiſchen dem Pächter und Verpächter keine unnütze Händel und Zwiſtigkeiten entſtehen, ſo iſt erforderlich, daß die Gränzen des Dienſtzwanges in der Art, als wir vorhin bemerket haben, in einem jeden Pacht-Contract richtig und genau beſtimmet werden.

§. 95.

Von der Nothwendigkeit, die Pächter, wegen der von den Bauern zu verrichtenden weiten Reiſen und Fuhren, auf eine billigmäßigende Art einzuſchränken.

Nicht blos die übertriebene Ausübung des Gerichtszwanges giebet den Pächtern, die Unterthanen auf mancherley Art zu bedrucken, und ihren Untergang zu befördern, Gelegenheit, ſondern auch bey der Abfoderung der ſonſt ſchuldigen Dienſte ſelber, können mancherley Umſtände vorfallen, welche einen unbilligen Pächter zu einer verderblichen Härte gegen die Unterthanen verleiten, wenn er nicht in dem Pacht-Contract darunter auf eine vernünftige und billige Art eingeſchränket worden iſt.

Ich will gegenwärtig nur blos der einzigen weiten Reiſen und Fuhren, ſo an vielen Orten die Bauern zu verrichten ſchuldig ſind, Erwähnung thun.

Wie ſehr und bald die Bauern, wenn hierunter nicht ein gehöriges Maaß beobachtet wird, zu Grunde gerichtet werden können, habe ich bereits in meinen öconomiſchen Schriften, beſonders der bekannten *Oeconomia forenſis*, zur Gnüge gezeiget.

Ein Pächter, dem in dieſem Stücke nicht gewiſſe billige Maaßregeln vorgeſchrieben worden ſind, beſtehet gemeiniglich blos auf ſein Recht, dergleichen weite Reiſen und Fuhren fordern zu können, ohne ſich darum zu bekümmern, ob die Unterthanen dadurch zu Grunde gehen oder nicht.

Ja ſie leiten wohl gar, wenn ihnen der darunter begangene Mißbrauch verhindert und nicht weiter geſtattet werden will, davon eine Entſchädigungs-Urſache wegen der ihnen verpachteten Dienſte her.

Die weiten Reiſen und Fuhren befördern z. B. hauptſächlich alsdenn den Untergang der dazu verpflichteten Bauern, wenn ſolche bey ſchlimmen Wegen dazu gebrauchet werden.

Eigennützige Pächter aber bedienen ſich dieſes ihnen mit verpachteten Rechts zu einer ſolchen Zeit am allermeiſten, weil in dieſen Fällen das Getreide in den Städten gemeiniglich im höhern Preiſe zu ſtehen pfleget, und ſie dabey den wahrſcheinlichen Vorwand, daß ſie ihre Producte auf die beſtmöglichſte Weiſe zu verloſen ſuchen müßten, folglich die Unterthanen hierunter, wenn ſie ihre Pacht richtig abgeben ſollten, nicht ſchonen könnten, vor ſich haben.

Die Bauern ſind ſolchemnach, bey dieſen Umſtänden und den vor dem Pächter vorwaltenden Gründen, ihrem Untergange und Verderben beſtändig ausgeſetzet.

§. 96.

Von einem Hauptſatz, welcher bey dieſer Einſchränkung der Pächter zum Grunde geleget werden muß.

Was vor Modalitäten aber ſollen die Verfaſſer der Pacht-Contracte, um dieſem Uebel auszuweichen, und den Untergang der Bauern zu vermeiden, ergreifen, da ihnen die in dem Pachtanſchlage mit aufgeführte Schuldigkeiten derſelben entgegen ſtehen, und der Pächter vielleicht bey ſeinem gethanen Gebothe, in der Abſicht, ſich derſelben nach ihrem ganzen Umfange zu nutze zu machen, Rückſicht genommen hat.

Bey allen Güter-Verpachtungen iſt es als ein allgemeiner Grundſatz anzuſehen, daß der Pächter das ihm verpachtete Gut auf keine andere Art, als ein ver-

nünftiger Eigenthümer ſelber gethan haben würde, bewirthſchaften müſſe.

Kein vernünftiger Eigenthümer aber wird das Recht gegen die Bauern, wozu ſie zu weiten Reiſen und Fuhren verpflichtet ſind, dergeſtalt mißbrauchen, daß ſie darüber zu Grunde gehen müſſen.

Eine natürliche Folge iſt es daher, daß die Befugniß der Pächter ebenfalls nicht weiter gehen könne.

Um aber den rechten Gebrauch und Mißbrauch dieſer Befugniß gehörig von einander zu unterſcheiden, iſt nöthig, daß dem Pächter in Anſehung der Ausübung ſeines Rechtes, in dem Pacht=Contract die gehörigen Schranken geſetzet werden, weil ſolches bisher noch durch keine Geſetze geſchehen iſt.

Daß dieſe Einſchränkungen auf die Verſchiedenheit, die ſich theils in den Kräften der Bauern, und theils auch in der Lage des Orts, und der Anzahl ihrer Dienſte hervor thut, gegründet werden müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt.

Wegen der großen hierunter vorfallenden Verſchiedenheit aber hält es ſehr ſchwer, deshalb gewiſſe allgemeine Grundſätze feſtzuſetzen, ſondern es muß die Beſtimmung dieſer Einſchränkungen hauptſächlich der vernünftigen Einſicht und Ueberlegung eines jeden Verfaſſers der Pacht=Contracte überlaſſen werden.

§. 97.

Nähere Anleitung, wie die Mißbräuche der Pächter, wegen der weiten Reiſen und Fuhren in dem Pachtcontract einzuſchränken.

Da aber die Conſervation der Unterthanen, bey allen Güterverpachtungen ein Hauptartikel iſt, auf welchen alle mögliche Aufmerkſamkeit gerichtet werden muß, ſo will ich wenigſtens einige allgemeine Anleitungen zu den hierunter zu nehmenden Maßregeln an die Hand zu geben ſuchen.

Dem

Dem Pächter kann das Recht, von den Bauern diejenige weite Reiſen und Fuhren, wozu ſie nach den Urbarien und Hofbriefen verbunden ſind, zu fordern, an und vor ſich ſelber nicht benommen, noch auch ſolches dergeſtalt, daß es ihm gar keinen Nutzen bringen könnte, eingeſchränket werden.

Hierunter würde der Eigenthümer ſelber leiden, indem ſich die Bauern dieſer dem Pächter gemachten Einſchränkungen nachher auch gegen die Herrſchaft ſelber bedienen, und ſich durch eine vorgeſchützte vieljährige Poſſeßion von der ihnen hierunter obliegenden Schuldigkeit gänzlich los zu machen, ſuchen würden.

Es iſt aber dieſe Schuldigkeit der Bauern zu weiten Reiſen und Fuhren bey allen Landgütern, beſonders aber denjenigen, die einen ſtarken Ackerbau haben, ein ſehr wichtiger Schatz, mit welchen ſehr behutſam, damit er nicht durch übereilte Bedingungen verlohren gehe, oder unnütze gemacht werde, umgegangen werden muß.

Denn einem Eigenthümer, der jährlich einige tauſend Scheffel Getreide zu verkaufen hat, kann es nicht gleichgültig ſeyn, ob er ſolches durch den Dienſt ſeiner Bauern nach Berlin und andern großen Städten zu verfahren im Stande iſt, oder in den nächſt belegenen Marktflecken vor die geringſte Preiſe verkaufen muß.

Ein jeder ſiehet von ſelbſt ein, daß dieſes einen ſtarken Einfluß in dem zu beſtimmenden Werthe des Gutes ſelber habe, und die neuern Gütertax-Ordnungen, haben auch aus dieſem Grunde darauf ein beſonderes Augenmerk genommen.

Nur der Mißbrauch dieſes Rechts, wodurch gar leicht das gänzliche Verderben der Unterthanen befördert werden kann, iſt dem Pächter zu verſchränken.

Dieſer Mißbrauch aber pfleget ſich gemeiniglich in folgenden vier Stücken zu äuſſern.

Die Bauern werden entweder

1) zu dergleichen weiten Reiſen und Fuhren zu ofte gebrauchet, oder ſolche
2) zu geſchwinde hintereinander, oder auch
3) zu unrechter Zeit gefordert, und
4) dabey auf die Beſchaffenheit des Weges nicht die gehörige Rückſicht genommen.

Auf dieſen vierfachen Mißbrauch muß denn auch beſonders bey Abfaſſung der Pachtcontracte, um die Pächter darunter gehörig einzuſchränken, geſehen werden.

Ein Bauer, der mit ſeinen Pferden beſtändig auf der Straße liegen muß, und ſolche faſt niemahl zu Hauſe hat, kann dieſes nicht lange aushalten. Seine Anſpannung gehet dabey in kurzer Zeit verlohren, und alsdenn iſt er ſeinem Verderben nahe.

Nöthig iſt es daher, dem Pächter in dem Pacht-Contract eine gewiſſe Anzahl von weiten Reiſen und Fuhren, die er jährlich von den Bauern zu fordern berechtiget ſeyn ſoll, zu beſtimmen.

Dieſes iſt zwar ein allgemeiner Satz, der an allen Orten und in allen Gegenden niemahl gänzlich auſſer Augen geſetzet werden muß.

Inzwiſchen verſtehet ſich von ſelbſt, daß hiebey zugleich ein Unterſcheid nach dem verſchiedenen Nahrungs-Zuſtande der Unterthanen zu machen ſey, und ein Uckermärkiſcher odrr Magdeburgiſcher Bauer mit den in den ſandigen Gegenden befindlichen in keine Vergleichung geſetzet werden könne.

Die zweyte Art des Mißbrauches, die man gemeiniglich bey eigennützigen Pächtern wahrzunehmen pfleget, beſtehet oben bemeldetermaßen darinn, daß die weite Reiſen und Fuhren zu geſchwinde hinter einander gefordert werden.

Oefters ſchläget das Getreide unvermuthet an einem oder andern entlegenen Orte in dem Preiſe auf.

Der

Der Pächter will ſich dieſen höhern Preiß gerne zu nutze machen, und aus dieſem Grunde müſſen die Bauern, ſo bald ſie zurück gekommen, ſofort wieder einſacken, und aufs neue abfahren.

Aus einer doppelten Urſache iſt dieſes vor die Bauern ſehr verderblich.

Einmahl müſſen ihre Pferde, da ſie gar keine Zeit haben, ſich von der gethanen Reiſe zu erholen und auszuruhen, dabey nothwendig zu Grunde gehen. Daß aber der Ruin der Pferde und des Bauern zwey mit einander verknüpfte Dinge ſind, habe ich bereits in meinen ökonomiſchen Schriften mehrmahl bemerket.

Demnächſt wird der Bauer durch dieſe ſo oft und geſchwinde hintereinander wiederhohlte Reiſen, in der Fortſetzung ſeiner Wirthſchaft gar zu ſehr geſtöhret.

Nur in wenigen Gegenden haben die Bauern ein doppeltes Geſpann, wovon das eine zu den herrſchaftlichen Dienſten, das andere aber zu ihren eigenen Nahrungsgeſchäften, gewidmet iſt.

An den meiſten Orten beſtehet des Bauern ganzer Schatz in zwey, oder höchſtens, wenn ſie vierſpännig zu dienen ſchuldig ſind, vier Pferden.

Sind dieſe nun drey bis vier Wochen abweſend, ſo iſt es ganz natürlich, daß des Bauern ganze Nahrung liegen bleiben muß, und er wenigſtens diejenige Geſchäfte, wozu die Pferde nöthig ſind, nicht gehörig betreiben kann.

Dieſes macht es daher nothwendig, in dem Pacht-Contract ausdrücklich feſtzuſetzen, daß den Bauern, ehe ſie nach einer zurückgelegten weiten Reiſe, wiederum zu einer neuen angeſtrenget werden können, die nöthige Zwiſchenzeit, ſo wohl zur Ausruhung ihrer Pferde, als auch zur Betreibung ihrer eigenen nothwendigen Nahrungsgeſchäfte, gelaſſen werden müſſe.

Auch dieſe Zeit kann, wenn den Bauern dadurch geholfen, und ihr Verderben vermieden werden ſoll, nicht unbeſtimmt bleiben.

Die allzu große Verſchiedenheit der Bauernahrungen aber, macht es ſchwer, hierunter etwas allgemeines feſtſetzen zu können, ſondern es muß ſolches den Verfaſſern der Pachtcontracte ſelber, in einem jeden beſondern Fall anheim geſtellet bleiben.

An den Orten, wo die Bauern mit doppelten Geſpann verſehen ſind, darf nur blos auf die Ausruhung der Pferde geſehen werden, und hiezu würde, auch bey den weiteſten Reiſen, eine Zeit von drey bis vier Tagen, im Fall die Bauern zu täglichen Dienſten verpflichtet ſind, hinreichend ſeyn.

Sonſt aber verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn die Bauern nur einige Tage in der Woche zu dienen ſchuldig ſind, ſie nicht eher zu einer neuen Reiſe angehalten werden können, bis die auf die gethane Reiſe abzurechnende Dienſttage verfloſſen ſind.

Wo aber die Bauern nur ein Geſpann haben, da muß denſelben eine geraumere Zwiſchenzeit, um theils die Pferde ausruhen zu laſſen, und theils auch die nöthigſten Geſchäfte in ihrer eigenen Wirthſchaft beſtellen zu können, verſtattet werden.

Wenigſtens 14 Tage werden den Zeitraum ausmachen, der ihnen hiezu zugelaſſen werden muß.

§. 98.

Fortſetzung des Vorigen.

Ein vor die Bauern ſehr verderblicher Mißbrauch iſt es ferner, wenn eigennützige Pächter, beſonders an den Orten, wo die Bauern nur mit einem Geſpann verſehen ſind, die weiten Reiſen und Fuhren zu einer ſolchen Zeit fordern, wo ſie der Pferde zu Beſtellung ihrer eigenen Wirthſchaft unentbehrlich nöthig haben.

Die

Die Ernte- und Saatzeiten zeichnen ſich hierunter beſonders aus. Denn ein Bauer, der wegen der ihm auferlegten weiten Reiſen und Fuhren nicht zu rechter Zeit einernten und beſäen kann, wird recht muthwillig zu Grunde gerichtet.

Die Sache fällt von ſelbſt in die Augen, und es wird daher wohl keinen Widerſpruch leiden, daß es nöthig ſey in dem Pachtcontract ausdrücklich feſtzuſetzen, daß der Pächter, die Bauern in der Ernte und in den Saatzeiten zu weiten Reiſen und Fuhren zu gebrauchen, keinesweges befugt ſeyn ſolle.

Der letzte hierunter zu befürchtende Mißbrauch, deſſen wir in dem nächſt vorſtehenden §. Erwehnung gethan haben, iſt in dem Pachtcontract ausdrücklich abzuſtellen, um ſo rathſamer, als er unter allen faſt der gewöhnlichſte iſt.

Die Erfahrung lehret, daß das Getreide, wegen Mangel der Zufuhre, gemeiniglich bey ſchlimmen Wegen, in den Städten im Preiſe zu ſteigen pfleget.

Dieſen Umſtand ſuchen eigennützige Pächter, die gemeiniglich geſchworne Feinde von den Bauern ſind, und keine Gelegenheit, ihnen ihren Dienſt zu erſchweren, vorbey gehen laſſen, nur gar zu gerne zu benutzen.

Wenn ſie auch das ganze Jahr hindurch an kein Getreideverfahren gedacht haben, ſo müſſen doch die Bauern alsdenn, wenn ein dergleichen ſchlimmer Weg einfällt, und folglich aus vorbemeldeten Urſachen ein höherer Preiß zu vermuthen ſtehet, anſpannen, und ſolches öfters viele Meilen weit fortſchleppen.

Daß die Pferde auf einer Meile, die ſie bey ſchlimmen Wege thun müſſen, mehr, als ſonſt auf vier Meilen bey guten Wege, abgemattet werden, daran wird wohl niemand, der von dem Fuhrweſen nur einigen Begriff hat, den geringſten Zweifel tragen können.

Die äuſſerſte Nothwendigkeit erfordert es daher, den Pächtern hierunter in dem Pacht-Contract einen

Riegel vorzuſchieben, und ſie dahin verbindlich zu machen, daß ſie die Bauern in den ſchlimmen Wegen mit dergleichen weiten Fuhren verſchonen müſſen.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo giebet nachher, wenn der Verpächter den Mißbrauch einſiehet und ihn verhindern will, ſolches zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß.

Der Pächter, der ſich auf die uneingeſchränkte Schuldigkeit der Bauern, die von ihnen geforderte weite Fuhren zu allen Zeiten verrichten zu müſſen, berufet, ſchützet zugleich vor, daß er, wenn ihm der freye und ungehinderte Gebrauch dieſes mit verpachteten Rechtes nicht verſtattet werden wollte, auch die verſprochene Pacht zu erlegen nicht im Stande ſey, weil er alsdenn die beſten Preiſe nicht in Acht nehmen, folglich nicht den angehoften Nutzen von dem Gute ziehen könnte.

Es hält ſchwer, dem Pächter, wenn er nicht ſchon vorher in dem Pacht=Contract auf eine vernünftige Art deßhalb eingeſchränket worden, genungſame Gründe, um ihn von dieſem fernern Mißbrauch abzuhalten, entgegen zu ſetzen.

Der Richter muß ihn bey ſeinem einmahl erlangten unbedingten Recht ſchützen, und alsdenn iſt nichts gewiſſers, als daß die Bauern zu Grunde gehen, und der Verpächter dadurch in einen Schaden, der öfters durch die ganze Pacht nicht wieder gut gemacht werden kann, geſetzet wird.

Dieſes wird hoffentlich genung ſeyn, den vorhin gegebenen Rath zu rechtfertigen.

Noch darüber aber bleibet eine große Schwierigkeit übrig, was eigentlich unter einem ſchlimmen Wege, in welchem dem Pächter, die Bauern zu weiten Fuhren zu gebrauchen, in dem Pacht=Contract unterſaget werden ſoll, zu verſtehen ſey.

Einen jeden eingefallenen Regen, wodurch der Weg allemahl ſchwerer, als er ſonſt bey trocknen Wetter

ter iſt, gemacht zu werden pfleget, dahin rechnen zu wollen, würde übertrieben ſeyn, und dadurch dem Pächter bey naſſen Jahren dieſe weiten Fuhren ganz und gar vereitelt werden.

Nach dem gemeinen Lauf der Natur iſt bekannt, daß gemeiniglich im Frühjahre, wenn der Schnee und das Eis abgehet, und wiederum im Herbſt, wenn die häufigen Regen fallen, und das Winterwaſſer von unten auf hervor quillet, die ſchlechteſten Wege zu ſeyn pflegen.

Dieſe Jahreszeiten ſind denn bey der Bedingung in den Pacht-Contracten, die Bauern nicht bey ſchlimmen Wegen zu weiten Fuhren anzuſtrengen, beſonders zu bemerken.

Sollte ein Pächter zur Eingehung ſolcher Bedingungen, weil es in allen Contracten lediglich auf die Einwilligung beyder Contrahenten ankommt, nicht zu bewegen ſeyn, ſo iſt es eine Pflicht der Conſulenten, oder zu etablirenden Kreis-Gerichtshöfe, dem Verpächter lieber einen Zurückſchlag in dem Pachtgelde anzurathen, als daß die Unterthanen dadurch ihrem unvermeidlichen Verderben ausgeſetzet werden.

Der daraus entſtehende Ruin der Bauern, und ihre Wiederherſtellung in gehörigem Stande, wird dem Verpächter allemahl mehr koſten, als ein davor zugeſtandener Rückſchlag in der Pacht betragen kann.

§. 99.

Wie dem bey den Pächtern gewöhnlichen und ſchädlichen Aufſchwellen der Dienſte in dem Pachtcontract vorzubeugen ſey.

Zu den Bedruckungen der Unterthanen, ſo ihnen unter den Zeitpachtungen zu wiederfahren pflegen, gehöret auch unter andern das Aufſchwellen der Dienſte.

Die Pächter ſind gewohnet, die Dienſte der Bauern zu einer ſolchen Zeit, wo ſie ſolche wegen mangelnder

Gelegenheit nicht genugſam nutzen können, in Rückſtand zu laſſen, ſelbige aber nachher, wenn die volle Arbeit angehet, und auch der Bauer ſelber in ſeiner eigenen Wirthſchaft alle Hände voll zu thun hat, nachzufordern.

Dieſes kann ebenfalls den Unterthanen ſchwer fallen, und ihren Untergang befördern.

Es iſt bereits in dem fünften Hauptſtück des dritten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. 193. *ſeq.* umſtändlich bemerket worden, daß dieſes Aufſchwellen der Dienſte in keinem andern Fall erlaubet ſeyn, und verſtattet werden könne, als wenn ſolche nachher zur Pflug-Arbeit angewendet werden.

Auf die daſelbſt hiervon angeführten Urſachen, beziehe ich mich hierdurch nochmahl, und mein Antrag gehet daher dahin, daß in einem jeden Pachtcontracte dieſes Aufſchwellen der Dienſte, unter deren Verluſt, dem Pächter ausdrücklich zu unterſagen, und nur blos in dem Fall, wenn ſolche in der Folge auf eine den Bauern bequeme Art zur Pflugarbeit angewendet werden, nachzugeben ſey.

§. 100.

Warum der Pächter in der vorhin eingeführten Dienſt-Einrichtung eigenmächtig keine Veränderung vornehmen könne, und daß ſolches ebenfalls in dem Pachtcontract ausdrücklich zu bemerken nöthig ſey.

Eben ſo wenig ein Pächter die Befugniß, eine in der Subſtanz des Gutes gemachte Veränderung vorzunehmen befugt iſt, kann ihm auch ſolches in Anſehung der Dienſt-Einrichtung, ohne ausdrückliche Einwilligung des Verpächters, verſtattet werden.

Die auf dem verpachteten Gute angeſetzte Unterthanen, ſtehen entweder auf Natural-Dienſte, oder auf Pacht und Dienſtgeld.

Weder

Weder das eine noch das andre, iſt der Pächter eigenmächtig abzuändern berechtiget, ſondern er muß es hierunter bey der Verfaſſung, in welcher er das Gut beym Antritt der Pacht empfangen hat, lediglich belaſſen.

Sind vernünftige Urſachen vorhanden, weshalb es in einem und andern Stücke eine Veränderung zu treffen rathſam wäre, ſo hanget dieſes dennoch nicht von ihm alleine ab, ſondern es muß die Einwilligung des Eigenthümers dazu geſuchet werden, und dieſer wird, wenn er die Sache nützlich und unſchädlich findet, ſolche zu ertheilen, ſchon von ſelbſt geneigt ſeyn.

Die Pächter ſind zu dergleichen Dienſtveränderungen gar ſehr geneigt, und es iſt daher, um deshalb eine künftige weitläuftige Regreßklage, wegen des daraus entſtandenen Schadens zu vermeiden, allerdings nöthig, in den Pacht-Contracten ebenfalls ausdrücklich zu bemerken, daß der Pächter wegen der Dienſte und Abgaben der Unterthanen, keine eigenmächtige Veränderung, ohne Einwilligung der Herrſchaft vorzunehmen befugt ſey, ſondern ſolche in eben derjenigen Verfaſſung, als er ſie bey dem Antritt der Pacht gefunden hat, beſtändig gelaſſen werden müſſen.

Dieſe Clauſul wird alle künftige daraus entſtehen könnende Weitläuftigkeiten von ſelbſt vermeiden, und alſo ebenfalls als ein würkſames Mittel, die Quelle der Proceſſe zu hemmen und zu verſtopfen, angeſehen werden müſſen.

§. 101.

Wie in dem Pacht-Contract zu verhindern, daß der Pächter nicht den Unterthanen, auf des Verpächters Rechnung, unnöthige Vorſchüſſe thue.

Wer das gewöhnliche Betragen der Bauern, beſonders an den Orten, wo ſie ihre Höfe nicht eigenthümlich

thümlich beſitzen, aus eigener Erfahrung kennet, der wird ſchon vorhin wiſſen, wie ſehr dieſelben, von der Herrſchaft faſt alle Jahre einen gewiſſen Zuſchub an Brod- und Saat-Getreide Vorſchußweiſe zu verlangen, gewohnet ſind.

Nur ſehr ſelten lieget hierunter eine merkliche Nothwendigkeit zum Grunde, und die Eigenthümer, welche in dieſem Stücke zu nachgebend ſind, verderben ihre Unterthanen ſelber, und machen ſie dadurch zu liederlichen Wirthen.

Auf den verpachteten Gütern pflegen ſich die Unterthanen, die an dieſen Kunſtgriff gewohnet ſind, an die Pächter zu wenden, und dieſe finden ſich nach der Erfahrung gemeiniglich bereitwilliger dazu, als man glauben ſollte.

Die borgende Unterthanen geben das Geborgete nur ſelten wieder richtig ab, und der Pächter ergreiffet dieſe Gelegenheit, um dem Eigenthümer deshalb recht hohe Rechnungen machen, und von der Pacht abziehen zu können.

Kein Verpächter iſt zwar, dasjenige, was ohne ſeine ausdrückliche Einwilligung den Unterthanen vorgeſchoſſen worden, dem Pächter wieder zu vergütigen verbunden.

Allein der Vorwand, daß ſolches aus Nothwendigkeit geſchehen müſſen, und es, darüber erſt des Eigenthümers Einwilligung einzuholen, zu weitläuftig gefallen ſeyn würde, nebſt andern dergleichen Einwendungen mehr, geben nicht ſelten in der Folge, wenn der Verpächter ſich nicht zum Erſatz dieſes Vorſchuſſes gutwillig verſtehen will, zu allerhand Irrungen Anlaß.

Solche aber können ganz füglich vermieden werden, wenn in dem Pacht-Contract mit deutlichen und ausdrücklichen Worten feſtgeſetzet wird, daß der Pächter den Unterthanen ohne Einwilligung des Verpächters keinen Vorſchuß thun, und ſolcher, wenn

er

er ihn demohnerachtet gethan hat, auf ſeine Gefahr, ohne deshalb an den Eigenthümer einen Regreß nehmen zu können, gehen ſolle.

Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich hier alles das Beſondere, ſo bey einem jeden Gut zur Conſervation der Unterthanen, ſie mögen angeſeſſen ſeyn oder nicht, zu beobachten nöthig iſt, anmerken wollte.

Die zur Abfaſſung der Pacht-Contracte beſtimmte Conſulenten, oder Kreis-Gerichtshöfe, müſſen ſolches, nach eines jeden zu verpachtenden Gutes Umſtänden, von ſelbſt beurtheilen.

Sie können auch darunter niemahls fehl gehen, wenn ſie nur dabey ihr Haupt-Augenmerk auf die Vermeidung alles desjenigen, ſo der Erhaltung der Unterthanen in ihrem Nahrungsſtande zuwider ſeyn kann, gerichtet ſeyn laſſen.

§. 102.

Von den Vorſichten, die in den Pacht-Contracten in Anſehung der Gebäude, genommen werden müſſen.

Auf Landgütern, die viele Jahre hintereinander unter einer Pacht geſtanden, trifft man gemeiniglich ſchlechte und verfallene Gebäude an.

Suchet man die Urſachen davon zu erforſchen, ſo wird man faſt immer überzeuget werden, daß die Nachläßigkeit der Pächter, in deren erforderlichen Ausbeſſerung und Wiederherſtellung ſchuld daran ſey.

Dieſes giebet mir denn Gelegenheit zu einer anderweitigen bey allen Zeit-Verpachtungen feſtzuſetzenden Regel, vermöge welcher

7.) in dem Pacht-Contract die Pächter ausdrücklich die empfangene Gebäude des verpachteten Gutes in baulichen Würden, ſo wie ſie ſolche bey dem Antritt ihrer Pacht empfangen haben, zu erhalten, verbindlich gemacht werden müſſen.

Es

Es ſind bisher in den meiſten Pacht=Contracten dieſes Punkts halber ganz falſche Maaßregeln genommen worden, welche nicht hinlänglich geweſen ſind, die Pächter zu der ihnen darunter obliegenden Schuldigkeit gehörig anzuhalten. Vielmehr iſt ihnen darinn eine erwünſchte Gelegenheit, die Laſt, wegen Erhaltung der Gebäude, gänzlich von ſich abzuwälzen, und ſolche dem Verpächter alleine zuzuſchieben, gegeben worden.

In den bisher gewöhnlichen Pacht=Contracten findet man zwar die Clauſul: daß der Pächter alle Ausbeſſerungen an den Gebäuden, wenn ſie nicht über 5 höchſtens 10 Rthlr. betragen, aus ſeinen eigenen Mitteln zu beſtreiten, ſchuldig ſeyn ſolle.

Wie ſehr aber dieſe Bedingung durch das Betragen der Pächter durchlöchert und gänzlich fruchtlos gemachet werde, lehret die tägliche Erfahrung zur Gnüge.

Wird ein Gebäude, welches mit einigen Groſchen, und folglich noch vielmehr mit 5 oder 10 Rthlr. wieder in den gehörigen Stand geſetzet werden könnte, an einigen Orten ſchadhaft, ſo laſſen ſie deſſen Ausbeſſerung recht gefliſſentlich ſo lange in Anſtand, bis die zu ſeiner Wiederherſtellung erforderliche Koſten, das in dem Pacht=Contract beſtimmte Quantum überſteigen.

Alsdenn erſt blaſen ſie Lerm, und fordern den Verpächter zur Reparatur des durch ihre eigene Schuld verfallenen Gebäudes auf.

Ich ſchreibe hier nichts, als was der Wahrheit gemäß iſt, und die vielfältige tägliche Erfahrung beſtätiget.

Ein jeder aber wird von ſelbſt hieraus entnehmen, daß hierunter ſchlechterdings andere und genauere Maaßregeln, welche den Pächtern dergleichen unerlaubte Kunſtgriffe nicht weiter verſtatten, genommen werden müſſen, zumahl allen denjenigen, welche jemahls mit Abnahme der Pacht=Berechnungen zu thun gehabt haben, zur Gnüge bekannt iſt, daß dieſer Punkt

zu

zu ſehr vielen Weitläuftigkeiten, die öfters ſchwer zu entſcheiden ſind, und faſt jederzeit eine koſtbare Unterſuchung erfordern, Anlaß gebe.

§. 103.

Fortſetzung des Vorigen, wobey beſonders wegen Bedachung der Gebäude, die einem jeden Pächter zu beſorgen oblieget, das Nöthige erinnert wird.

Ein jeder Beſitzer eines Gebäudes, der daſſelbe als ein Genießbraucher hat, muß ſolches in Dach und Fach, d. i. in demjenigen Zuſtande, worinn er es empfangen hat, unterhalten.

Es iſt keine Urſache abzuſehen, warum nicht auch die Zeitpächter hiezu verbunden ſeyn ſollten.

Da ihnen nun dieſe natürliche Verbindlichkeit ſchon von ſelbſt oblieget, ſo kann es um ſo weniger ein Bedenken haben, ſie dazu noch beſonders in dem Pacht-Contract zu verpflichten, und in demſelben, ohne einen Unterſcheid zwiſchen kleinen und großen Reparaturen zu machen, ausdrücklich feſtzuſetzen, daß der Pächter die Gebäude des Guts in eben demjenigen Zuſtande, als er ſie bey dem Antritt ſeiner Pacht empfangen hat, zurücke gewähren müſſe.

Bey einer ſolchen deutlich beſtimmten Bedingung iſt es unmöglich, daß wegen Ausbeſſerung der Gebäude, zwiſchen dem Pächter und Verpächter ein Streit und Proceß entſtehen könne.

Jedoch wird dabey voraus geſetzet, daß bey der Uebergabe des Gutes an den Pächter, der damahlige Zuſtand der Gebäude auf das genaueſte unterſuchet und beſchrieben ſeyn müſſe, weil es ſonſt bey der Zurückgabe des Gutes, an einer hierunter zum Grunde zu legenden Richtſchnur ermangeln würde.

Es wird ferner erfordert, daß dasjenige, was bey der Uebergabe des Gutes an den Pächter, ſchadhaft befunden wird, ſofort auf Koſten des Verpächters repariret,

pariret, und in ſolchen Stand geſetzet werde, daß das Gebäude die Pachtjahre hindurch, ohne deſſen Einfall befürchten zu dürfen, durch mäßige Verbeſſerungen erhalten werden könne.

Denn dem Pächter zuzumuthen, daß er ein Gebäude, welches ſchon bey der Uebergabe den Einfall drohet, in Dach und Fach zu erhalten, übernehmen ſollte, würde höchſt unbillig ſeyn.

Es iſt daher nöthig, daß er bey der Unterſuchung und Beſichtigung der Gebäude mit gegenwärtig ſey, um ſich zu erklären, ob er ſolche während ſeiner Pacht in baulichen Würden erhalten könne oder wolle.

Iſt unter den Gebäuden eines oder das andere vorhanden, welches, aller daran gewandten Ausbeſſerungen unerachtet, die Pachtzeit nicht ausdauern kann, ſo ſtehet ihm frey, ſolches von ſeiner Verbindlichkeit, die er wegen der andern Gebäude übernommen hat, auszunehmen, und entweder auf einen ganz neuen Bau, oder doch ſolche Reparatur, die es auf die Pachtjahre dauerhaft machet, zu dringen.

Unterläſſet er dieſes, ſo hat er ſich ſelber beyzumeſſen, wenn er auch zur Erhaltung dieſer Gebäude verbindlich bleibet.

Daß eine gute und gehörige Bedachung bey allen Gebäuden, zu ihrer Erhaltung das meiſte beytrage, iſt allen Wirthſchaftsverſtändigen ſchon von ſelbſt bekannt.

Es iſt daher bereits in den bisher gewöhnlichen Pacht-Contracten gebräuchlich geweſen, etwas gewiſſes zu beſtimmen, wie viel jährlich, bey Stroh-oder Rohrdächern, neu gedecket werden müſſe.

Dieſes kann auch, der vorhin an die Hand gegebenen Maaßregeln ohnerachtet, um den Pächter deſto beſſer in ſeiner ihm hierunter obliegenden Schuldigkeit überſehen zu können, annoch fernerhin beybehalten werden.

Damit

Damit aber der Verpächter verſichert ſeyn möge, daß wirklich ſo viel neues Dach, als der Pacht-Contract beſtimmet, geleget worden ſey, ſo wird gut ſeyn, den Pächter zugleich dahin verbindlich zu machen, daß er ſolches bey dem Schluß eines jeden Pachtjahres, durch ein von Schulzen und Gerichten ausgeſtelltes Atteſt, gehörig beſcheinige.

In dieſem Atteſt muß nicht allein der Inhalt des neu gelegten Daches, ſondern auch, daß es gut und tüchtig verfertiget worden, bezeuget werden.

Denn an dem letztern pflegen es die Pächter öfters gar ſehr ermangeln zu laſſen. Dem Eigenthümer aber iſt daran ſehr viel gelegen, weil er ſonſt, dergleichen ſchlechte Dächer bey der Zurückgabe des Gutes wieder umdecken laſſen zu müſſen, Gefahr läuft.

Wer das Stroh oder Rohr zu dergleichen neuen Dächern geben müſſe, pfleget auch öfters, wenn deßhalb in dem Pacht-Contract nichts eigentliches beſtimmet worden, zu Streit und Weitläuftigkeiten Anlaß zu geben.

Natürlicherweiſe muß das Dachſtroh von dem eigenen Zuwachs genommen werden. An ſolchen Orten aber, wo nur wenig Ackerbau und hingegen ein ſtarker Viehſtand iſt, kann es ſich leicht zutragen, daß das eigen gewonnene Stroh zu der nöthigen Bedachung nicht hinreichend ſeyn will.

Den Pächter auch alsdenn zum Erkauf des erforderlichen Dachſtrohes anzuhalten, ſcheinet hart zu ſeyn. Inzwiſchen würde es unter Zankſüchtigen zu allerhand Irrungen Anlaß geben können.

Am ſicherſten iſt es daher, dieſes ebenfalls in dem Pacht-Contract auf eine beſtimmte Art feſtzuſetzen.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen ſo häufig wahrgenommenen Proceſſe, nebſt den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Wir wenden uns zu einer Quelle, welche nicht allein wegen ihrer reichen Adern ſehr ergiebig iſt, ſondern auch ein bittres Waſſer bey ſich führet, welches, wenn es ſeinen Gift ausbreitet, in den bürgerlichen Geſellſchaften viel Unheil anrichten kann.

Die ſchädlichen Folgen der zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen entſtandenen Proceſſe, ſowohl in Anſehung des ganzen Staats, als auch der Parten ſelber, wird wohl niemand, der nur einige Erfahrung davon hat, und die Sache mit Aufmerkſamkeit überdenket, in Abrede zu ſtellen begehren.

Ich habe ſelbige bereits in dem Vorbericht dieſes Werkes §. §. 13. und 14. beyläufig abzuſchildern Gelegenheit gehabt, und ewig gewiß bleibet es, daß dieſe Art von Proceſſen unter allen die ſchädlichſte iſt.

Beſonders führen die Bäuerproceſſe ein anſteckendes Gift bey ſich, welches nicht blos an dem Orte, wo es ausgebrochen iſt, bleibet, ſondern öfters eine ganze Gegend in Unruhe ſetzet.

Viele Gemeinen würden niemahls an einen Proceß mit ihrer Herrſchaft gedacht haben, wenn ſie nicht durch das Beyſpiel ihrer Nachbarn, welche ihrer Obrigkeit vielleicht in einen und andern Stücken etwas abgewonnen und die Oberhand behalten haben, dazu angereizet worden wären.

Bey dieſen Gelegenheiten finden ſich gar bald Aufwiegeler, welche auch die ruhigſten Gemeinen, unter dem Vorwande, daß ihnen dasjenige, was ihre Nachbarn erſtritten hätten, ebenfalls nicht verſaget werden könnte, aufzuhetzen ſuchen.

Dieſes laufende Feuer ſtecket, wenn es nicht bey Zeiten durch nachdruckſame Mittel gedämpfet wird, eine Gemeine nach der andern an, und es kann dadurch zuletzt eine ganze Provinz in Brand gerathen, wovon wir ſelbſt in unſern neuern Zeiten, wo doch vorzüglich Macht, Gerechtigkeit und gute Ordnung herrſchet, in verſchiedenen Ländern ganz auſſerordentliche Beyſpiele erlebet haben.

Je ſchädlicher ein Uebel iſt, je mehr Fleiß und Kräfte müſſen, um ſolches in ſeiner erſten Geburt zu erſticken, angewendet werden.

Dieſes giebet denn auch uns bey unſern gegenwärtigen Abſichten Gelegenheit, dieſer Art von Proceſſen eine beſondere Abhandlung zu widmen, und in derſelben, der uns vorgeſetzten Ordnung gemäß, theils die Entſtehungsquellen eines ſo verderblichen Unheils mit der gehörigen Sorgfalt zu entdecken, theils aber auch wirkſame Mittel, wodurch demſelben vorgebeuget und deſſen Ausbruch verhindert werden könne, an die Hand zu geben.

§. 2.

Daß zwar die Entſtehungsurſachen dieſer Proceſſe mancherley ſind, die hauptſächlichſten aber auf die Dienſte und Abgaben der Unterthanen beruhen.

Die Entſtehungsurſachen dieſer Proceſſe, die man auch in den wohlgeordnetſten Staaten ſo häufig wahrnimmt, ſind, ſowohl von Seiten der Herrſchaften als auch der Unterthanen, mancherley.

Bald klaget die Herrſchaft über Widerſpenſtigkeit, verweigerte oder nicht abgeleiſtete Dienſte und andere

ſchuldige Abgaben, bald wiederum die Unterthanen über übermäßige Dienſte, allzu ſchlechte oder verkürzte Nahrungen, geſchmählerte Hütungen, und andere dergleichen Bedruckungen mehr.

Uebermäßige und über die Gebühr geforderte Dienſte, geben gemeiniglich die Haupt-Gelegenheit zu dergleichen zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen entſtehenden Irrungen.

Es werden zwar bey ſolchen Proceſſen auch eine Menge von andern Punkten, die nicht ſelten ins Unendliche gehen, mit rege gemacht, und der Klage eingemiſchet.

Inzwiſchen bleiben doch die ſtreitig gewordene Dienſte jederzeit der Hauptgegenſtand, und die übrige mit angebrachte Beſchwerden ſind nur als Nebenzweige anzuſehen, die größeſtentheils auf die in Streit gezogene Dienſte ihre Beziehung haben.

Wir werden daher, um die wahre Quelle dieſer verderblichen Proceſſe näher zu entdecken, nur blos bey den Dienſten und Abgaben der Unterthanen, ſowohl in Anſehung ihres Maaßes, als auch ihrer beſtimmten Ableiſtung, gegenwärtig ſtehen bleiben, wobey es nicht an Gelegenheit fehlen wird, auch von den Nebenquellen dieſer Proceſſe die nöthige Erwähnung zu thun.

§. 3.

Von dem Unterſcheide der ungemeſſenen und gemeſſenen Dienſte.

Die Unterthanen ſind der Obrigkeit entweder zu Naturaldienſten, oder an deren Stelle zu gewiſſen Abgaben, theils an Getreide und theils in Gelde, oder aber auch zu beyden zugleich, verpflichtet.

Die den Unterthanen obliegende Abgaben ſind gemeiniglich auf etwas gewiſſes beſtimmet.

Die Naturaldienſte aber werden bekanntermaaßen in ungemeſſene und gemeſſene eingetheilet.

Unter

Unter den ungemeſſenen werden verſtanden, wenn die Unterthanen alles, was die Herrſchaft von ihnen fordert, ohne Widerrede leiſten und thun müſſen.

Die Natur dieſer ungemeſſenen Dienſte, und deren verſchiedenen Gattungen, ſind in dem fünften Bande der *Oeconomia forenſis* deutlich vorgetragen, und umſtändlich auseinander geſetzet worden.

Der geneigte Leſer wird daher daſelbſt, wenn er hievon nähere Begriffe zu haben wünſchet, hierunter die gehörige Genungthuung finden können.

Ungemeſſene Dienſte nennet man diejenigen, welche auf etwas gewiſſes beſtimmet ſind, und wo die Herrſchaft ein mehreres nicht, als was die darüber ausgefertige Urkunden beſagen, von den Unterthanen fordern kann.

§. 4.

Warum die ungemeſſenen Dienſte zu den proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten den meiſten Anlaß geben.

Daß die ungemeſſenen Dienſte weit eher als die gemeſſenen, zu allerhand Klagen und Beſchwerden Anlaß geben können, ergiebet ſich aus der vorhin von beyden mitgetheilten Beſchreibung von ſelbſt.

Ein ſtrenger und unbilliger Gutsherr kann hierunter leicht zu weit gehen, und ſich durch ſeine Härte einen dergleichen Proceß über den Hals ziehen.

Gemeiniglich ſchützen die zu ungemeſſenen Dienſten verpflichtete Unterthanen, bey ihren angebrachten Beſchwerden vor, daß die Dienſte, wozu ſie angeſtrenget würden, mit den von ihnen in Beſitz habenden Nahrungen in keinem gehörigen Verhältniß ſtünden, und daher dabey nicht beſtehen können.

Das Verhältniß zwiſchen Dienſten und Nahrungen iſt allerdings eben ſo rechtlich, als vernünftig, und daher ſchon vorhin in den Rechten verordnet, daß bey ſolchen Klagen die Nahrungen der Unterthanen ſorgfältig

unterſuchet, und nach deren Beſchaffenheit die von ihnen zu leiſtende Dienſte beſtimmet werden müſſen.

Bey dieſer Beſtimmung aber ſind nicht bloß nur gewiſſe Dienſttage feſtzuſetzen, ſondern auch auf die Art und Weiſe, in welcher die Dienſte an dieſen Dienſttagen verrichtet werden müſſen, Rückſicht zu nehmen.

Dieſer letzte Umſtand iſt um ſo weniger auſſer Augen zu ſetzen, als allen Wirthſchaftsverſtändigen aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt iſt, daß ein Bauer, der an den Dienſttagen unbeſtimmte Arbeit hat, und dabey nach ſeiner Willkühr verfahren kann, nur halb ſo viel, als ein anderer, deſſen Arbeiten vorgeſchrieben ſind, verrichtet.

Inzwiſchen bleibet gewiß, daß dergleichen gerichtliche Unterſuchungen und Beſtimmungen eine Menge von Koſten und Weitläuftigkeiten verurſachen, und die Herrſchaft laufet allemahl viele Gefahr, durch falſche Einſichten derjenigen, denen ſolche Unterſuchungen aufgetragen worden, in ihren Dienſtgerechtſamen gar ſehr verkurzet zu werden, welches jederzeit einen weſentlichen Einfluß in den Werth des Gutes ſelber hat.

§. 5.

Daß gemeſſene Dienſte, die nur bloß auf Gewohnheit und ein altes Herkommen gegründet ſind, ebenfalls viele ſchädliche Weitläuftigkeiten verurſachen.

Die gemeſſene Dienſte beruhen entweder bloß auf die Gewohnheit und altes Herkommen des Ortes ſelber, oder der herum liegenden Gegend, oder ſie ſind in vorhandenen Urbarien, Hausbüchern, Kauf- und Annehmungsbriefen, auch wohl gar rechtskräftigen Urteln, gegrundet.

Die erſte Art der gemeſſenen Dienſte, führet faſt noch einen reichern Stoff zu proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten, als die ungemeſſene Dienſte ſelber, bey ſich,

und

und es wird allemahl weit leichter fallen, die über dieſe, als über jene, entſtandene Proceſſe zu entſcheiden.

Bey den ungemeſſenen Dienſten hat der Richter nur einen Gegenſtand, nehmlich das Verhältniß der Dienſte und der Nahrung zu beurtheilen vor ſich.

Bey den gemeſſenen Dienſten aber, die lediglich auf die Gewohnheit und ein altes Herkommen gegründet werden wollen, wird die Sache durch allerhand zu veranlaſſen nöthige, und öfters zu führen unmögliche Beweiſe dergeſtalt verwickelt, daß ſie am Ende einem Gordiſchen Knoten, der auch nicht ſelten auf Alexanderſche Art aufgelöſet werden muß, ähnlich ſiehet.

Hiezu treten noch die vielen Veränderungen, die bey dergleichen gemeſſenen Dienſten, in Anſehung ihrer Ausübung vorzufallen pflegen.

Bald hat ein Landgut eine ſtrenge oder gelinde, nachläßige oder aufmerkſame Herrſchaft gehabt, auch öfters unter Verpachtung oder fremden Adminiſtrationen geſtanden.

Gelinde und nachläßige Obrigkeiten ſind in der Abforderung der ſchuldigen Dienſte niemahl ſo genau, als die ſtrenge und aufmerkſame.

Unter den Verpachtungen und Adminiſtrationen ſchleichen ſich öfters bey den Dienſten der Unterthanen viele Mißbräuche mit ein, welche dem Recht des Guts-Herrn gar ſehr zuwider ſind, inzwiſchen aber doch den Unterthanen den Vorwand einer vor ſich habenden Poſſeſſion an die Hand geben.

Die große Weitläuftigkeiten, die aus dieſem allen nothwendig entſtehen müſſen, legen ſich von ſelbſt zu Tage, und es iſt daher nichts gewiſſers, als daß daraus die übelſten Folgen entſtehen müſſen.

§. 6.

Warum auch bey derjenigen Art von gemeſſenen Dienſten, welche auf Urbarien, Hausbücher, Kauf und Annehmungsbriefe gegründet ſind, wegen ihrer Unvollſtändigkeit noch immer allerhand Weitläuftigkeiten zu befürchten ſtehen.

Bey den gemeſſenen Dienſten, die durch Urbarien, Hausbücher, Kauf= und Annehmungsbriefe beſtimmet ſind, iſt zwar dergleichen Weitläuftigkeit nicht ſo leicht zu befürchten, weil man an dieſen Urkunden eine Richtſchnur hat, nach welcher die Schuldigkeiten der Unterthanen beurtheilet werden können.

Inzwiſchen lehret die tägliche Erfahrung zur Gnüge, daß es dem ohnerachtet, auch bey dieſer Art von gemeſſenen Dienſten, mancherley Gelegenheiten giebet, wo Herrſchaften und Unterthanen in Zwiſt und Uneinigkeit gerathen.

Oefters entſtehet über die Richtigkeit und Zuverläßigkeit der Urkunden, wodurch die Dienſte beſtimmet worden, allerhand Zweifel, und alsdenn befinden ſich die Parten in eben denjenigen Umſtänden, als wir oben bey den nur bloß auf Gewohnheiten und altes Herkommen gegründeten Dienſten bemerket haben.

Haben auch gleich dieſe Urkunden ihre gehörige Richtigkeit, dergeſtalt, daß dawider mit Beſtande Rechtens, nichts eingewandt werden kann, ſo iſt doch die darinn geſchehene Beſtimmung der Dienſte nicht ſelten gar ſehr unvollſtändig.

Es ſind darinn z. B. zwar die Dienſttage, ſo die Unterthanen verrichten müſſen, feſtgeſetzet, dabey aber, wie ſich die Unterthanen bey ihrem Dienſte zu verhalten haben, und wie viele Arbeit ſie in den Dienſttagen zu verrichten ſchuldig ſind, deutlich zu bemerken, vergeſſen worden.

Wie

Wie viele Beyſpiele hat man nicht, wo Herrſchaften und Unterthanen bloß über die Frage, zu welcher Zeit die Unterthanen auf den Dienſt kommen, und wieder von demſelben abgehen müſſen? in einen Proceß verwickelt worden ſind.

Wie oft entſtehet nicht ferner ein Rechtsſtreit über das, was die Bauern bey dem Getreideverfahren zu laden, oder wie weit ſie daſſelbe zu verfahren ſchuldig ſind.

Dieſes und mehrere dergleichen Dinge, rühren bloß von der Unvollſtändigkeit der Urbarien, oder anderer Dienſtbeſtimmungs-Urkunden her, indem man in denſelben nur bloß die Zahl der Dienſttage benannt, an die darinn zu verrichtende Arbeiten aber nicht gedacht hat.

In ordentlich aufgenommenen Urbarien wird man dieſen Fehler, welcher auch den Verfaſſern derſelben nicht wohl zu verzeihen wäre, nur ſelten antreffen.

In den Kauf- und Annehmungsbriefen hingegen, iſt gemeiniglich hierunter nur auf die eingeführte Gewohnheit, und auf das was die Nachbarn verrichteten, Bezug genommen worden.

Ein ſolches Referens abſque relato aber, muß bey unruhigen Bauern nothwendig zu allerhand Streit und Uneinigkeiten Anlaß geben.

Auch haben bisweilen die Güterbeſitzer, wegen der in den alten Urbarien und Kaufbriefen beſtimmten Dienſte, in einen und andern Stücken einige Abänderungen vorgenommen.

Hiedurch ſind dieſe alten Urkunden durchlöchert und oft gänzlich unbrauchbar gemacht worden, dergeſtalt, daß, wenn ſich das eine Theil darauf berufen will, das andere eine gegenſeitige Poſſeſſion vorſchützet.

§. 7.

§. 7.

Daß bey allen Arten der Dienſte eine nähere allgemeine Beſtimmung in dem ganzen Lande nöthig ſey, und wohin hierunter die Gedanken des verſtorbenen Königl. Preußiſchen Groß=Canzlers Freyherrn von Cocceji gegangen.

Mit einem Worte, es iſt bey allen Dienſten, ſie mögen gemeſſene oder ungemeſſene ſeyn, an den meiſten Orten annoch eine nähere Beſtimmung nöthig, wenn die vielen und häufigen Bauerproceſſe, die vor eine jede Juſtitzpflege eine unerträgliche Laſt, und, faſt möchte ich ſagen, wahre Schande ſind, gedämpfet werden ſollen.

Ich habe bereits in dem fünften Bande der *Oeconomia forenſis* hierunter eines Mittels, ſo der wohlſelige Königl. Preußiſche Großcanzler, Freyherr von Cocceji, deſſen Name noch immer in dieſen Staaten andenkenswerth und verehrungswürdig bleiben wird, ins Werk zu ſetzen geſonnen war, durch ſein Abſterben aber unerfüllet geblieben iſt, Erwähnung gethan.

Es wollte dieſer Miniſter bey Sr. Königl. Majeſtät dahin antragen, daß in einer jeden Provinz, eine aus geſchickten und ſowohl in den Rechten als der Oeconomie erfahrnen Männern beſtehende Commißion angeordnet würde, welche alle Oerter ihres Bezirks bereiſen, die Dienſte und Schuldigkeiten der Unterthanen unterſuchen, das zwiſchen denſelben und ihren Herrſchaften etwa ſtreitige und zweifelhafte durch einen gütlichen Vergleich heben, und demnächſt darüber ein vollſtändiges Urbarium anfertigen ſollte.

Dieſe Urbarien wären alsdenn, nach der Abſicht des mehr erwähnten Miniſters, bey der einer jeden Provinz vorgeſetzten Regierung niederzulegen, um daraus in der Folge die noch etwa entſtehen könnende Klagen der Herrſchaften und Unterthanen ſofort, und ſo zu reden ohne einen Schwerdſtrich thun zu dürfen, entſcheiden zu können.

Ein Gedanke, der gewiß ſeinem Urheber Ehre macht, und deſſen ſo lange zurück gebliebene Erfüllung dem ganzen Publicum nicht gleichgültig ſeyn kann.

Jedoch dieſer große Mann hat Nachfolger, welche zu ſeiner Zeit das Gute, was Er durch ſein Abſterben unvollſtändig laſſen müſſen, nachzuholen unvergeſſen ſeyn werden.

§. 8.

Warum dieſes ein ſehr leichtes und unfehlbares Mittel, alle ſo ſchädliche Bauerproceſſe zu vermeiden, ſeyn würde.

Daß dieſes nicht allein ein ſehr leichtes, ſondern auch unfehlbares Mittel, die ganze Menge der theils ſchon jetzt vorhandenen, und theils künftig zu befürchtenden ſchädlichen Bauerproceſſe in ihrer erſten Geburt zu erſticken, ſeyn würde, fällt wohl einem jeden, der die Sache in einige Ueberlegung zu nehmen, und dabey auf die in dem Vorſtehenden entdeckte Entſtehungsquellen dieſer Proceſſe zurück zu ſehen, würdigen will, von ſelbſt in die Augen.

Blos der Mangel einer richtigen und vollſtändigen Beſtimmung desjenigen, was die Unterthanen den Herrſchaften an Dienſten und Abgaben leiſten müſſen, iſt die wahre und einzige Urſache, daß nicht allein unter dieſen beyden Ständen ſo viele und häufige Proceſſe entſtehen, ſondern ſolche auch in die äuſſerſte Weitläuftigkeit gerathen.

Wird aber an allen Orten ein richtiges und vollſtändiges Urbarium unter gerichtlicher Autorität aufgenommen, ſo wird dadurch der ganze Entſtehungsgrund dieſer verderblichen Rechtsſtreite mit einmahl untergraben, und was iſt alsdenn natürlicher, als daß alle Bauerproceſſe von ſelbſt aufhören müſſen.

Wie groß iſt nicht die Laſt, die dadurch allen Richterſtühlen abgenommen wird?

Und

Und wie leicht muß nicht denjenigen, die ſich bisher mit der Stillung und Entſcheidung dieſes Uebels beſchäftigen müſſen, auch ſchon bey der bloßen Ausſicht, daß dieſer Vorſchlag noch einmahl zur Wirklichkeit kommen könne, um das Herze werden?

§. 9.

Ein wegen der dadurch zu verurſachenden Koſten vielleicht zu machender Einwand, wird beantwortet und gehoben.

Die Koſten, ſo dergleichen zur Aufnehmung der Urbarien verordnete Commißionen verurſachen könnten, möchten vielleicht manchen bedencklich fallen wollen.

Ein wider alle neue Vorſchläge mit hartnäckigen Vorurtheilen eingenommener, wird vermuthlich einwenden, daß nicht alle Bauer-Gemeinen unruhig und zum Proceß geneigt wären, und folglich in deren Anſehung die Bezahlung einer ſolchen Commißion ſehr unnöthige und überflüßige Koſten ſeyn würden.

Wie leicht aber die ruhigſten Gemeinen, beſonders zu unſern jetzigen Zeiten, durch das Beyſpiel böſer Nachbarn und in dem Lande herum wankender Aufwiegler, aufgebracht, und zur Anſtrengung eines ſchädlichen Proceſſes wider ihre Herrſchaft verleitet werden können, iſt ſchon vorhin deutlich und umſtändlich ausgeführet worden.

Iſt jemals eine dergleichen allgemeine Beſtimmung der Bauerdienſte nöthig geweſen, ſo iſt ſie es gewiß in unſern Tagen, wo die daraus entſtandene Unruhen allenthalben überhand zu nehmen, angefangen haben.

Allemahl bleibet es unvernünftig, ſolche Koſten zu vermeiden, die in der Folge noch weit ſchwerer fallen können.

Wie viel ein einmal entſtandener Bauerproceß an Proceß-Verſäumniß-und andern Koſten verurſachen

könne,

könne, iſt einem jeden, der in dergleichen Fällen geübet iſt und davon Erfahrung hat, hinlänglich bekannt.

Die wenige einzelne Thaler, die eine dergleichen Dienſt-Regulirungs-Commißion koſten kann, werden, wenn ſolches nicht geſchiehet, ſondern die Sache zum Proceß kommt, öfters in ſo viel Hunderte verwandelt werden.

Eine offenbare Wohlthat, vor alle diejenigen, die in dergleichen koſtbare Weitläuftigkeiten verwickelt werden können, iſt es ſolchemnach, wenn ſolchen durch eine dergleichen Kleinigkeit vorzubeugen, geſuchet wird.

Seiner Sache gewiß zu ſeyn, und darüber niemahl einer Weitläuftigkeit ausgeſetzt zu werden, iſt einer daran zu wendenden wenigen Ausgabe wohl werth.

Ueberdem iſt voraus zu ſetzen, daß die Tagegelder und Commiſſionsgebühren der hierzu beſtimmten Männer allemahl auf ein ſehr billiges, jedoch ihrer Mühwaltung angemeſſenes Quantum beſtimmet ſeyn, und folglich niemanden die daran zu ſeiner immerwährenden Sicherheit zu verwendende Koſten zu beſchwerlich fallen werden.

Sind an einem Orte ungemeſſene, oder ganz unbeſtimmte Dienſte und Abgaben vorhanden, ſo werden dieſe Commiſſionskoſten allerdings mehr, als an andern Orten, wo ſich dergleichen Umſtände nicht befinden, betragen. Allein die Herrſchaften und Unterthanen laufen auch wegen der an ſolchen Orten zu befürchtenden künftigen Proceſſe und Weitläuftigkeiten weit mehrere Gefahr, und eine deshalb gezogene Balance wird es noch immer, daß dieſe wenige Commiſſionsgebühren mit den ſonſt entſtehen könnenden koſtbaren Folgen in keine Vergleichung zu ſetzen ſind, nachweiſen.

An den Orten, wo wegen vorhandener Urbarien, und anderer zuverläßigen Urkunden, nicht ſo leicht eine Irrung zwiſchen den Unterthanen und Herrſchaften zu beſorgen iſt, werden auch die Gebühren einer ſolchen zu verord-

verordnenden allgemeinen Commiſſion nur ein weniges betragen können, ſondern eine Zeit von 2 bis 3 Tagen zur Beſtimmung desjenigen, was etwa zweifelhaft ſeyn könnte, allemahl genug ſeyn.

Und iſt es, wenn doch Koſten ſeyn müſſen, nicht allemahl beſſer, daß dieſe Koſten zur Verhinderung des Uebels, als zur Tilgung deſſelben, wenn es einmahl entſtanden iſt und überhand genommen hat, angewendet werden?

Nicht bloß die Koſten ſind bey dieſem Uebel die einzige ſchädliche Folgen, und es werden auch, wenn ſie es wirklich nur alleine ſeyn ſollten, die zur Abwendung deſſelben anzuwendende, mit den zu ſeiner Tilgung erforderlichen, niemahl in Vergleichung zu ſetzen ſeyn.

Der hiervon hergenommene Einwand, fällt ſolchemnach von ſelbſt hinweg, und die Nützlichkeit der Coccejaniſchen Gedanken wird dadurch allem Zweifel entriſſen werden.

§. 10.

Warum dergleichen Urbarien, wenn die dabey abgezweckte Abſicht, dadurch alle Bauerproceſſe zu vermeiden, erreichet werden ſoll, unter gerichtlicher Autorität aufgenommen werden müſſen.

Daß eine dergleichen Aufnehmung der Urbarien, unter einer gerichtlichen Autorität und Anſehen geſchehen müſſe, habe ich ſchon vorhin bemerket.

Ich finde aber nöthig die Urſachen davon näher anzuzeigen.

Alle auſſergerichtliche Handlungen ſind, einen darüber zu entſtehenden Proceß zu vermeiden, nicht fähig.

Da aber in dieſem Werk meine ganze Abſicht dahin gerichtet iſt, ſo erfordert es die Nothwendigkeit, auch bey dem gegenwärtigen Gegenſtande ſolche Maaßregeln zu nehmen, daß dieſes auf eine ſichere Art vermieden werden könne.

Auſſer-

Auſſergerichtlich aufgenommene Urbarien, ſind allemahl dem rechtlichen Einwande, daß es dabey auf keine legale Art zugegangen ſey, ausgeſetzet, und überdem ſtehet den Parten, ihre darunter befindliche Unterſchriften entweder anzuerkennen oder abzuleugnen, frey.

Bey einem gerichtlich aufgenommenen Urbarium aber fällt dieſes von ſelbſt hinweg.

Es bedarf ſolches weder eine Anerkennung der daran theilnehmenden Parten, noch kann auch demſelben, wie allen andern gerichtlichen Handlungen, keine Ungültigkeit entgegen geſetzet werden.

Das verhandelte und niedergeſchriebene iſt als eine unzweifelhafte und beſtätigte Wahrheit anzuſehen, und darnach muß auch die Entſcheidung der ganzen Sache ausfallen.

Bey einem gerichtlich aufgenommenen Urbarium, kann der Richter die klagbar gewordenen Parten ſofort durch ein bloßes Decret beſcheiden, und einen jeden zu ſeiner ihm darinn beſtimmten Schuldigkeit anweiſen.

Die auſſergerichtlich aufgenommene Urbarien aber ſind, einen ſchädlichen Bauerproceß zu vermeiden, nicht im Stande, weil es jederzeit auf die vorläufige Unterſuchung, ob auch die Urbarien, worinn die geforderten Dienſte beſtimmet worden ſind, ihre gehörige Richtigkeit haben, ankommt.

§. 11.

Urſachen, warum eine ſolche allgemeine Aufnehmung der Urbarien, ein vor die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe ſehr anpaſſendes Geſchäfte ſeyn würde.

In dieſem doppelten Betracht muß ich hier abermahls der von mir in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe gedenken, indem ich überzeuget bin, daß durch dieſe eine dergleichen allgemeine Aufnahme der

Dienſt-Urbarien auf dem Lande, am ſicherſten und zuverläßigſten bewerkſtelliget werden könnte.

Der wohlſelige Großcanzler Freyherr von Cocceji, eröffnete mir ſein Vorhaben, wegen einer allgemeinen Aufnehmung der Dienſt-Urbarien, zu der Zeit, da er in Schleſien, um die dortigen Landes-Juſtitzcollegien anzuordnen und in Wirklichkeit zu ſetzen, im Begriff war.

Sonder Zweifel nahm er dabey Rückſicht auf die zu gleicher Zeit etablirte Commiſſarios perpetuos oder Juſtitzräthe, welche, wie ich ſchon in dem erſten Abſchnitt dieſes Werkes bemerket habe, ein nachahmungswürdiges Vorbild der von mir in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe ſind, zum Augenmerk.

Ohne hiebey weiter auf die Abſichten dieſes verſtorbenen großen Miniſters Rückſicht zu nehmen, bleibet es doch allemahl gewiß, daß eine ſolche allgemeine Aufnahme der Dienſt-Urbarien ein Geſchäfte ſeyn würde, welches vor die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe ganz beſonders anpaſſend wäre.

Ohne deren Errichtung würde es vielleicht ſchwer fallen, in allen Provinzien die zu dieſem Geſchäfte erforderliche und genungſame Geſchicklichkeit beſitzende Männer ausfindig zu machen.

Dieſe Sorge iſt, wenn man Kreis-Gerichtshöfe wählen, und ſolchen eine dergleichen Dienſt-Urbarien-Aufnahme mit auftragen will, von ſelbſt gehoben. Denn die Mitglieder der in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe müſſen aus Männern, die theils in der Rechtsgelahrtheit und theils auch in der Oekonomie, eine gründliche Kenntniß und Erfahrung haben, beſtehen.

Wenn nun ſchon vorhin, daß eben dieſe beyde Eigenſchaften auch bey den zur Aufnahme der Dienſt-Urbarien zu beſtellenden Commiſſarien befindlich ſeyn müſſen, bemerket worden, ſo wird wohl kein Zweifel

übrig

übrig bleiben, daß nicht die Mitglieder der Kreis-Gerichtshöfe hiezu vorzüglich fähig und tüchtig ſeyn ſollten.

§. 12.

Fernere Urſachen hievon.

Auſſerdem walten noch mehrere Umſtände vor, welche es, den Kreis-Gerichtshöfen dieſes Geſchäfte aufzutragen, rathſam machen.

Die Mitglieder dieſer kleinen Gerichte haben, wegen des engen Bezirks ihres Gerichtsbarkeit, beſondere Gelegenheit, ſich alles dasjenige, was in demſelben vorgehet, bekannt zu machen, und folglich von vielen Dingen, die nachher bey der wirklichen Aufnahme der Dienſt-Urbarien einen ſehr weſentlichen Einfluß haben können, eine vorläufige Nachricht zu erhalten.

Beſonders muß ihnen der Zuſtand der Bauern und ihrer Nahrungen, weit beſſer und zuverläßiger als fremden Commiſſarien, ſo die Gegend ſo genau nicht kennen, bekannt ſeyn.

Da dieſes eine Hauptſache iſt, worauf bey Beſtimmung aller Dienſte Rückſicht genommen werden muß, ſo ergiebet ſich hieraus von ſelbſt, wie vorzüglich geſchickt die Glieder der Kreis-Gerichtshöfe zu dieſem Geſchäfte ſeyn würden.

Von der Geſinnung der Herrſchaften gegen ihre Unterthanen, wohnet ihnen ebenfalls eine weit nähere Kenntniß, als den fremden Commiſſarien, bey, und folglich ſind ſie auch aus dieſer Urſache zu einer gründlichen und zuverläßigen Anfertigung der Dienſt-Urbarien weit fähiger.

Die Nähe der Oerter, auf welchen es Dienſt-Urbarien aufzunehmen nöthig iſt, gewähret den zu etablirenden Kreis-Gerichtshöfen gleichmäßig einen Vortheil, der bey andern hiezu verordneten Commiſſarien nicht allemahl ſtatt finden kann.

Dieſe müſſen, wenn ſie einmahl ihre Arbeit angefangen haben, darinn ununterbrochen fortfahren, wenn ſie nicht den Intereſſenten durch vieles hin und herreiſen unnöthige Koſten verurſachen wollen.

Die Kreis-Gerichtshöfe können aber ſolches nach und nach, nachdem es ſowohl ihre eigene als der Parten Bequemlichkeit erfordert, vornehmen.

Man nehme an, daß ein Kreis-Gerichtshof 50 adliche Dörfer, denn wegen der Amtsdörfer wird ſolches ſchon von den vorgeſetzten Cammer-Collegien ſelber beſorget werden, unter ſeinem Bezirk hätte, ſo wird ſolche mit vieler Gemächlichkeit zn bereiſen, und auf denſelben die nöthigen Dienſt-Urbarien in kurzer Zeit zu Stande zu bringen, ganz wohl möglich ſeyn.

Auch in Anſehung der hierunter zu verurſachenden Koſten, würden die Güterbeſitzer und Unterthanen bey einer ſolchen Verfaſſung, einen ganz augenſcheinlichen Vortheil zu erwarten haben.

Die Nähe und wenige Entfernung der Glieder der Kreis-Gerichtshöfe, leget dieſen Vortheil ſchon von ſelbſt dar.

Denn dergleichen Commiſſarien auf 10 bis 12 Meilen, oder 3 bis 4 Meilen weit zu holen und wieder zurück zu ſchicken, macht ſchon in der Sache einen gar großen Unterſcheid.

Ueberdem würden die Intereſſenten niemahls Gefahr laufen, daß dieſes Geſchäfte zu einer unbequemen Zeit, wo es ihnen in ihrer Wirthſchaft Verſäumniß verurſachte, vorgenommen werden würde.

Bey fremden, auswärtigen und entfernten Commiſſarien, iſt dieſes nur ſelten zu vermeiden.

Die zu etablirenden Kreis-Gerichtshöfe aber würden jedesmahl die hierunter bequemſte Zeit abzupaſſen, und folglich dadurch den Parten die Sache gar ſehr zu erleichtern, im Stande ſeyn.

§. 13.

§. 13.

Daß bey Aufnehmung ſolcher Urbarien, Ordnung, Gerechtigkeit und Billigkeit zum Grunde liegen müſſe, und es daher, darunter gewiſſe Regeln zu beſtimmen, nöthig ſey.

So leicht und einfach dieſes Mittel, alle Bauerproceſſe gleichſam mit einem Streich zu heben und aus dem Wege zu räumen, an und vor ſich ſelber iſt, ſo werden doch gewiſſe Grundregeln, die bey der Beſtimmung der Dienſt-Urbarien zu beobachten nöthig ſind, erfordert.

Daß bey dergleichen Urbarien, ſo künftig als ewige Geſetze zwiſchen den dabey intereſſirenden Theilen anzuſehen ſind, auf keine tumultuariſche Art verfahren, ſondern Ordnung, Gerechtigkeit und Billigkeit zum Grunde geleget werden müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt.

Soll aber dieſes geſchehen, ſo iſt dabey eine ſichere Richtſchnur zu beobachten nöthig.

Damit nun weder die ſonſt zu verordnenden Commiſſarien, oder die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe, hierunter gänzlich ohne alle Anweiſung bleiben mögen, ſo will ich dasjenige, ſo hiezu nöthig ſeyn möchte, in dem nachſtehenden mit wenigen bemerken.

§. 14.

Von der eigentlichen Verfahrungsart, ſo die Commiſſarien bey Unterſuchung der Dienſte und Abgaben, ſo die Herrſchaften von den Unterthanen fordern, zu beobachten haben, und daß beſonders hierunter mit der Angabe der Herrſchaften, in Anſehung ihrer Forderungen, der Anfang zu machen ſey.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß dergleichen Urbarien mit Vernehmung beyder Theile, der Herrſchaften ſowohl als auch der Unterthanen, aufgenommen, und nicht auf blos einſeitige Angaben feſtgeſetzet werden müſſe.

Die hiebey zu beobachtende natürliche Ordnung beſtehet wohl ſonder Zweifel darinn, daß die zu etablirenden Kreis-Gerichtshöfe, oder ſonſt zu dieſem Geſchäfte ernannte Commiſſarien, mit Aufforderung der Herrſchaften, zu einer deutlichen und genauen Angabe desjenigen, was ſie von den Unterthanen an Dienſten, Pächten, Zinſen und andern Abgaben zu fordern haben, den Anfang machen, beſonders müſſen ſie darauf dringen, daß die Herrſchaften bey einem jeden Punct den Grund, worauf ſich ihre Forderung beziehet, gehörig anzeigen müſſen.

Sind die herrſchaftlichen Forderungen auf ſchriftliche Urkunden gegründet, ſo iſt deren Abforderung nothwendig.

Beruhen aber die Dienſte und Abgaben der Unterthanen nur blos auf einen bisherigen Beſitz und Gewohnheit, ſo iſt die Herrſchaft ebenfalls zur Nachweiſung dieſes Beſitzes und der Zeit, binnen welcher ſie ſich in demſelben befindet, anzuhalten.

Auch muß bey dieſem allen eine genaue Erkundigung von der Beſchaffenheit der Bauernahrungen, wie viel ein jeder bey ſeinem Hofe an Acker und andern Pertinenzien beſitze, von welcher Güte ſolche ſind, und dergleichen mehr, niemahls vergeſſen werden.

Nachdem ſolches geſchehen, ſind auch die Unterthanen vorzufordern, und Punct vor Punct über ihre von der Herrſchaft ad Protocollum angezeigte Schuldigkeiten zu vernehmen.

Ueber diejenigen Dienſte und Abgaben, wozu die ſämmtlichen Unterthanen, oder doch eine ganze Claſſe derſelben, als zum Beyſpiel Bauern oder Coſſäthen, verpflichtet ſind, iſt ein jedes Mitglied darüber beſonders zu vernehmen nicht nöthig, ſondern eine deutliche und umſtändliche Befragung des Schulzen und der Gerichte, nebſt einigen von den Aelteſten der Gemeine, hinreichend.

Sind

Sind aber, wie man ſolches an vielen Orten findet, die zu einer Claſſe gehörigen Einwohner nicht in allen Dienſten und Abgaben gleich, ſo erfordert es allerdings die Nothwendigkeit, daß ein jeder beſonders vernommen werde.

§. 15.

Was demnächſt wegen Vernehmung der Unterthanen zu beobachten ſey, und warum ſich die Commiſſarien an den Widerſpruch einiger einzelnen unruhigen Köpfe nicht kehren dürfen, wenn zwey Drittel der Mitglieder von einer jeden Claſſe, die von der Herrſchaft geforderten, oder von der Commiſſion in Vorſchlag gebrachten Dienſte, annehmen und vor richtig erkennen.

Diejenigen Puncte, wo die Unterthanen die herrſchaftliche Angabe vor richtig anerkennen, und dagegen keine Einwendungen zu machen wiſſen, ſind alsdenn als abgethan anzuſehen, und ſolche in dem neuen Urbarium, nach der Angabe der Herrſchaft, deutlich aufzuführen.

Wird aber entweder von der ganzen Gemeine, oder einigen Mitgliedern derſelben, gegen einige von der Herrſchaft gemachten Forderungen, etwas eingewendet, ſo iſt es die Pflicht einer ſolchen Commißion, daß ſie die Herrſchaft über dieſe Einwendungen der Unterthanen ebenfalls vernehme, in der Sache gütliche Vorſchläge thue, und auf ſolche Art das unter beyden Theilen ſtreitige, durch einen Vergleich zu heben, bemühet ſey.

Jedoch muß ich hiebey erinnern, daß, wenn bey einer Claſſe, die alle einerley Nahrung und auch gleiche Dienſte haben, nur einige von denſelben den von der Herrſchaft geforderten Dienſten und Abgaben widerſprechen, die andern aber damit zufrieden ſind, auf den Widerſpruch ſolcher einzelen unruhigen Mitglieder keine Rückſicht genommen werden könne, ſondern die Commiſſarien,

wenn diejenigen, ſo die Dienſte als richtig anerkennen, zwey Drittel einer ſolchen Claſſe ausmachen, die angegebene Dienſte als richtig anzunehmen berechtiget ſind.

Bey großen und zahlreichen Bauergemeinen fehlet es faſt niemahl an unruhigen und widerſpenſtigen Köpfen, welche ſich über alles beklagen, und der Herrſchaft gerne ihre ſämmtliche Schuldigkeiten abſtreiten möchten.

Dieſe werden die Gegenwart der Commiſſion ohnfehlbar als eine erwünſchte Gelegenheit anſehen, um ihren gegen die Herrſchaft ſchon vorlängſt in ihrem Herzen gehegten Unwillen öffentlich ausbrechen zu laſſen, und die Sache durch allerhand nichtige und ungegründete Einſtreuungen zu erſchweren.

Dieſem durch die vorbemeldete Maßregeln vorzubeugen, iſt daher allerdings nöthig, und es hat auch ſolches um ſo weniger Bedenken, als ſchon vorhin der rechtlichen Obſervanz gemäß iſt, daß ſich in allen Commun-Sachen dasjenige, was zwey Drittel der Gemeine bewilligen, auch die andern gefallen laſſen müſſen.

§. 16.

Ausnahme hievon in demjenigen Fall, wenn ſich ein oder ander Mitglied, daß ſeine Nahrung ſchlechter, als die den andern Nachbarn von gleicher Claſſe zugehörigen, wäre, beſchweren ſollte, wobey aber dennoch einiger dabey nöthigen Einſchränkungen gedacht wird.

Billig aber iſt hievon der Fall auszunehmen, wenn ſich ein oder anderer darüber beſchwerte, daß er eine ſchlechtere Nahrung hätte, als die andern, mit denen er doch gleiche Dienſte und Abgaben leiſten ſollte.

Einen dergleichen Einwand können die Commiſſarien nicht unerörtert laſſen, ſondern ſie müſſen denſelben allerdings näher unterſuchen, indem, wie unten bald mit mehrern gezeiget werden wird, bey allen vernünftig eingerichteten Dienſten, ein richtiges Verhältniß zwi-

ſchen der Unterthanen Nahrungen und den ihnen auferlegten Schuldigkeiten, als die erſte und vornehmſte Grundregel, anzuſehen iſt.

Man wird faſt in keiner Gemeine eine ganz vollkommene Gleichheit der Nahrungen auch bey denjenigen, die zu einer Claſſe gehören und folglich einerley Dienſte thun müſſen, antreffen, ſondern es werden einige davon immer etwas ſchlechter und geringer, als andere, fallen.

Die öfters auf den Dorf-Feldmarken herrſchende allzu große Verſchiedenheit der Ackergüte, hat hierunter eine arithmetiſche Genauigkeit zu beobachten, nicht verſtatten wollen.

Bloß durch eine dergleichen wahrgenommene Ungleichheit, können ſich die Commiſſarien nicht irre machen laſſen, ſondern ſie müſſen, nach den unten näher an die Hand zu gebenden beſondern Maßregeln, näher unterſuchen, ob nicht, dieſer Ungleichheit ohnerachtet, die Nahrung des klagenden Unterthanen, von ſolcher Beſchaffenheit ſey, daß ſie mit den von ihm geforderten Dienſten in einem gehörigen Verhältniß ſtehe.

Befindet ſich dieſes, ſo hat er ſich zu beſchweren keine Urſache, ſondern er muß ſeinen Nachbaren das beſſere Looß, ſo ſie getroffen hat, gönnen.

Auch mag hiebey der Unterſcheid, ob die Höfe und Nahrungen, ſo die Unterthanen beſitzen, ihr Eigenthum ſey oder nicht, nicht gänzlich auſſer Augen geſetzet werden.

In dem letztern Fall iſt ſchon weit eher auf eine ſo viel mögliche Gleichheit der zu einer Claſſe gehörigen Unterthanen zu ſehen, als in dem erſten.

Hier kann der Beſitzer weiter nichts verlangen, als was er von ſeinem Vorgänger gekaufet, oder von ſeinen Voreltern ererbet hat.

Iſt ſeine Nahrung gleich nicht ſo gut, als diejenigen, ſo die andern Nachbarn beſitzen, ſo hat er vermuthlich auch davor deſto weniger Kaufgeld erleget, und es

kann daher dieſe Ungleichheit niemahl einen rechtlichen Grund abgeben, die Herrſchaft dahin zu verbinden, daß ſie ihm entweder ſeine Nahrung verbeſſern, oder einen Theil der darauf haftenden Dienſte erlaſſen ſolle, indem er das in Beſitz habende Gut von ſeinen Vorfahren cum commodo & onere überkommen hat.

§. 17.

Wie die Kreis-Gerichtshöfe oder Commiſſarien, wenn der Verſuch der Güte fehlſchlagen ſollte, ferner in der Sache zu verfahren haben würden.

Will der von den Commiſſarien unternommene Verſuch der Güte nicht ſtatt finden, ſo müſſen ſie die ſtreitige Puncte ordentlich und geſetzmäßig zum Spruch inſtruiren, und nachher das darüber abgehaltene Protocoll nebſt ihrem Gutachten an das der Provinz vorgeſetzte Landes-Juſtiz-Collegium einſenden.

Dieſes wird ſchon von ſelbſt darauf bedacht ſeyn, auf das forderſamſte über die ſtreitige Puncte ein Erkenntniß abzufaſſen, und ſolches an den Kreis-Gerichts-Hof oder die Commiſſion, um es den Parten zu publiciren, zu überſchicken, auch allenfalls dem Theil, der ſich dadurch beſchweret zu ſeyn glaubet, die fernere remedia juris zu verſtatten.

Nachdem auf ſolche Art die ſtreitig und unverglichen gebliebene Puncte rechtskräftig entſchieden worden, fertigen die Kreis-Gerichtshöfe oder Commiſſarien das Dienſt-Urbarium des Ortes, nach Maaßgebung des richterlichen Ausſpruches, an, überſchicken das Original an das Landes-Collegium, und ertheilen zugleich einem jeden Theil eine vidimirte Abſchrift davon.

Vermuthlich werden diejenigen, die gerne alle nützliche Vorſchläge verdächtig zu machen ſuchen, dieſe Gelegen-

legenheit ergreifen, um dagegen einzuwenden, daß auf ſolche Art durch den gethanen Vorſchlag, die Menge der Bauerproceſſe eher vermehret als verringert werden würde, indem vielleicht der Proceß, der nunmehr durch die Commißion auf vorbemeldete Art rege gemächt worden, ſonſt niemahls entſtanden wäre.

Allein, daß dieſer Einwand nur ſehr ſeichte, und ein ſo nützliches Werk zu hintertreiben nicht hinlänglich ſey, wird einem jeden, der die Sache in unpartheyiſche Ueberlegung nehmen will, von ſelbſt einleuchten.

Nur ſehr ſelten wird, wenn es die Commißion rechtſchaffen meynet, und ſich bey dem Verſuch der Güte alle nur mögliche Mühe giebet, die Sache dahin kommen, daß ein richterliches Erkenntniß darinn nöthig wäre.

Wäre aber auch dieſes nicht zu vermeiden, ſo würde doch gewiß das durch die ſchon vorhin unter den Unterthanen und der Herrſchaft herrſchende Uneinigkeiten entſtandene, und bisher unter der Aſche geglimmte Feuer, ohnfehlbar über kurz oder lang öffentlich ausgebrochen ſeyn.

Alsdenn wäre gewiß daſſelbe nicht ſo bald wieder zu löſchen geweſen, anſtatt daß es anjetzt gleichſam in der erſten Geburt erſticket wird.

Die wenigen Koſten aber, die dergleichen anzuordnende Commiſſarien verurſachen könnten, mögen wohl mit denen durch die öffentlichen Bauerproceſſe veranlaßten, die öfters in die Tauſende laufen, in keine Vergleichung geſetzet werden.

Es bleibet ſolchemnach dieſer Vorſchlag in allen Fällen ſehr nützlich und heilſam.

§. 18.

§. 18.

Daß bey Aufnehmung der Dienſturbarien auch alle andere zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen entſtandene Irrungen, wenn ſie gleich nicht eigentlich die Dienſte und Abgaben der Unterthanen betreffen, abzumachen geſuchet werden müſſe.

Die Dienſte und Abgaben der Unterthanen ſind zwar, wie ich ſchon oben bemerket habe, der Hauptgegenſtand, worauf die Kreis-Gerichtshöfe, oder ſonſt dazu ernannte Commiſſarien, bey Aufnehmung und Anfertigung der Urbarien, ihr vornehmſtes Augenmerk zu richten haben.

Es können ſich aber auch auſſerdem noch verſchiedene Vorfälle ereignen, welche zum Zwiſt und Uneinigkeit zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen Gelegenheit geben.

Daß dieſe beyden Stände der bürgerlichen Geſellſchaft in vollkommener Eintracht leben, und einer des andern wahre Wohlfahrt zu befördern ſuchen möge, daran iſt dem ganzen gemeinen Weſen gelegen.

Der hierunter den zu etablirenden Kreis-Gerichtshöfen oder andern Commiſſarien zu thuende Auftrag iſt daher zugleich mit dahin zu richten, daß ſie auch alle übrige, entweder ſchon wirklich entſtandene oder doch zu befürchtende Zwiſtigkeiten, zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen, ſie mögen ihren Urſprung nehmen woher ſie wollen, zu erörtern, und dabey eben ſo, wie vorhin wegen der Dienſte und Abgaben bemerket worden, zu verfahren, demnächſt aber das darunter abgemachte den Urbarien mit einzuverleiben haben.

§. 19.

Von den beſondern hierunter zu nehmenden Maaßregeln, in Anſehung der ungemeſſenen Dienſte.

Was von §. §. 14 bis 18. vorgetragen worden, betrifft blos die allgemeine in allen Fällen von dergleichen Commißionen zu beobachte Verfahrungsart.

Die

Die Maaßregeln aber, die in einem jeden beſondern Fall, bey genauer Unterſuchung und richtiger Beſtimmung der Dienſte und Abgaben ſelber, zur Richtſchnur genommen werden můſſen, ſind nicht einerley, ſondern ǒfters gar ſehr von einander unterſchieden.

Nǒthig iſt es daher, auch dieſe nåher auseinander zu ſetzen, und in ihrer verſchiedenen Geſtalt kennen zu lernen.

Der bekannten Eintheilung in ungemeſſene und gemeſſene Dienſte, iſt ſchon vorhin Erwåhnung gethan worden, und wir můſſen ſie hier aufs neue wiederhohlen.

Zu welcher Art von Dienſten die Unterthanen verpflichtet ſind, iſt billig als der erſte Gegenſtand der bey Errichtung allgemeiner Urbarien anzuſtellenden Unterſuchung anzuſehen.

Ungemeſſene Dienſte nennet man diejenigen, wo die Unterthanen, ſo oft es die Herrſchaft verlanget, und mit ſo vielen Leuten und Geſpann, als ſie begehret, zu Hofe kommen, und alles, was ihnen zu thun auferleget wird, verrichten můſſen.

Auch ſind diejenigen Dienſte unter dem Namen von ungemeſſenen bekannt, wenn die Bauern alle zu dem herrſchaftlichen Dominio gehǒrige Arbeiten ůbernehmen, und das ganze Gut, ohne daß die Herrſchaft eigene Leute und Geſpann halten darf, beſtellen můſſen.

Dieſe letzte Art von Dienſteinrichtung iſt die vorzůglichſte, und vor einen jeden Grundherrn ein koſtbarer Schatz, auch vor die Bauern ſelber die zutråglichſte.

Ohne Noth iſt daher hierunter keine Verånderung vorzunehmen, weil dadurch gar leicht einem oder andern Theil, und ǒfters auch wohl beyden zugleich, ein wichtiger Nachtheil erwachſen kann.

§. 20.

§. 20.

Warum bey allen ungemeſſenen Dienſten, wenn über deren Unmäßigkeit geklaget wird, der Zuſtand der Bauer=Nahrungen unterſuchet, jedoch dabey ein Unterſcheid, theils unter eigenthümlichen Nahrungen, theils aber auch unter den verſchiedenen Arten der ungemeſſenen Dienſte, gemacht werden müſſe.

Inzwiſchen müſſen bey beyden Arten von ungemeſſenen Dienſten, wenn die Unterthanen ſich über deren Unmäßigkeit beſchweren, die Nahrungen, ſo dieſelben beſitzen, gehörig unterſuchet, und, ob ſolche von der Beſchaffenheit ſind, daß die Dienſte, ſo bisher davon geleiſtet werden müſſen, beſtritten werden können, geprüfet werden.

Der Genuß der Nahrungen iſt der Lohn, den die Bauern vor ihre zu leiſtende Dienſte zu erwarten haben.

Dieſer Lohn muß mit ihren zu verrichtenden Arbeiten in einem gehörigen Verhältniß ſtehen, und wenn ſolches nicht iſt, ſo muß die Arbeit darnach gemäßiget und eingerichtet werden.

Dieſes ſind Sätze, die ſich in der Vernunft und natürlichen Billigkeit gründen, und folglich von allen, die dieſe beyde Grundregeln der menſchlichen Handlungen gelten laſſen, hoffentlich nicht in Abrede geſtellet werden.

Beſonders findet ſolche Platz, wenn das Eigenthum der von den Unterthanen im Beſitz habenden Nahrungen nicht ihnen, ſondern der Herrſchaft zugehöret, und die Bauern ihre Höfe nur auf Zeitlebens beſitzen.

Mehrere Bedenklichkeiten walten hierunter in ſolchen Fällen vor, wo den Unterthanen an ihren Nahrungen ein wirkliches Eigenthum zuſtändig iſt.

Diejenigen Gründe, die ich §. 16. wegen des zu machenden Unterſcheides, ob die Unterthanen ihre Höfe

mit oder ohne Eigenthum beſitzen, bey Gelegenheit der von einigen über ſchlechtere Nahrungen angebrachten Beſchwerden, bemerket habe, finden auch bey den ungemeſſenen Dienſten, beſonders denjenigen, wo die Unterthanen, ohne an gewiſſe Dienſttage gebunden zu ſeyn, das ganze herrſchaftliche Gut beſtellen müſſen, ſtatt.

Die ihre Höfe eigenthümlich beſitzende Unterthanen haben allemahl, wenn ſie auch die Laſt der Dienſte drücket, den rechtlichen Satz wider ſich, daß ein jeder Eigenthümer, da er den uneingeſchränkten Genuß und Diſpoſition ſeines Eigenthums hat, auch die darauf haftenden Laſten tragen müſſe, welcher aber bey ſolchen Unterthanen, die keine eigenthümliche Beſitzer ſind, nicht ſo ſchlechterdings angewendet werden kann.

Bey derjenigen Art von ungemeſſenen Dienſten hingegen, welche nicht blos auf die Beſtellung des herrſchaftlichen Gutes eingeſchränket ſind, ſondern es lediglich von der Willkühr des Grundherrn, was er von ihnen fordern, und wozu er ſie gebrauchen will, abhanget, hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß.

Bey dieſen kann die Sache, von einer nicht richtig und billig genung denkenden Herrſchaft, gar leicht übertrieben werden, und alsdenn bleibet es allemahl nothwendig, die Nahrungen der Unterthanen, ſie mögen ihnen eigenthümlich zuſtändig ſeyn oder nicht, gehörig zu unterſuchen, und, ob ſie mit den bisher geforderten und geleiſteten Dienſten in einem richtigen Verhältniß ſtehen, genau auszumitteln.

Muß gleich ein eigenthümlicher Unterthan die auf dem im Beſitz habenden Eigenthum haftende Laſten, weil ſolches eine natürliche Folge des Eigenthums iſt, ohne Widerrede tragen, ſo kann doch deren Beſtimmung der Willkühr eines unbilligen Gutsherren nicht überlaſſen werden.

§. 21,

§. 21.

Daß bey Unterſuchung der Bauernahrungen alle Behutſamkeit anzuwenden, und aus welchem Geſichtspunkt ſolche in Betracht zu nehmen ſind.

Bey Unterſuchung der Bauernahrungen, die noch immer in ſolchen Fällen nöthig bleiben wird, haben die zu errichtende Kreis-Gerichtshöfe, oder die ſonſt dazu beſonders zu ernennende Commiſſarien, alle mögliche Behutſamkeit, um hierunter nicht die Wahrheit zu verfehlen, anzuwenden.

Warum in dergleichen Fällen keine ſonſt gewöhnliche ökonomiſche Anſchläge ſtatt finden können, habe ich bereits in dem achten Hauptſtück des fünften Bandes der *Oeconomia forenſis* §. §. 583 und 584. umſtändlich bemerket.

Es kommt hier nicht auf den Werth des Bauergutes überhaupt, ſondern blos darauf an, ob der Bauer nach Abzug der herrſchaftlichen Dienſte die gehörige Zeit, ſeine eigene Wirthſchaft gehörig beſtreiten zu können, übrig behält.

Mangelt es hieran, ſo ſind die Dienſte unverhältnißmäßig, und ihre Mäßigung iſt billig.

Nur lediglich aus dieſem Geſichtspunct muß die Sache angeſehen, und alle mögliche Mühe, um darunter die Wahrheit zu erforſchen, angewendet werden.

Die große Verſchiedenheit, die man allenthalben, in Anſehung ſowohl der Bauernahrungen, als auch ihrer Dienſte, antrifft, machet es ſehr ſchwer, hierunter in einem jeden Fall beſondere Maaßregeln an die Hand zu geben, ſondern man muß nur auf allgemeine Sätze, wovon in allen Fällen ein Gebrauch gemacht werden kann, Bedacht nehmen.

§. 22.

Von einigen bey Unterſuchung der Bauernahrungen zu beobachtenden allgemeinen Regeln.

Zu den allgemeinen in dieſer Sache zu beobachtenden Regeln, iſt bereits in der Oeconomia forenſis c. l. die gehörige Anweiſung gegeben worden, worauf ich mich auch gegenwärtig, da ſolches daſelbſt allemahl nachgeleſen werden kann, lediglich bezogen haben will.

Beſonders aber finde ich, zu deſto geſchwindern Erſehung des geneigten Leſers, daraus anhero zu wiederholen nöthig, daß die Commiſſarien ihre hierunter anzuſtellende Unterſuchungen hauptſächlich auf folgende zwey Stücke einzuſchränken haben.

1. Zuförderſt müſſen ſie unterſuchen, wieviel ein Bauer, der über die Unmöglichkeit und Unerträglichkeit der ihm zugemutheten ungemeßenen Dienſte klaget, von der in Beſitz habenden Nahrung, ſowohl an Geſinde als Geſpann, wirthſchaftlich unterhalten müſſe.

2. Demnächſt lieget ihnen ob, einen Ueberſchlag zu machen, wie viele Zeit er mit ſeinem Geſinde und Geſpann zu Beſtreitung ſeiner eigenen Wirthſchaft gebrauchet.

Sind dieſe beyden Stücke mit der gehörigen Genauigkeit ausgemittelt worden, ſo wird es alsdenn nicht ſchwer fallen, ob der Bauern Klage gegründet ſey, und ihre Dienſte gemäßiget werden müſſen oder nicht, mit Gewißheit zu beurtheilen.

Daß bey Ausmittelung dieſer beyden Puncte nicht blos auf die Größe des von dem Bauer im Beſitz habenden Ackers, ſondern vielmehr auf deſſen innere Güte, wie auch den bey einer jeden Bauernahrung befindlichen Wieſewachs und Viehſtand, Rückſicht zu nehmen ſey, darf bey erfahrnen Oekonomie-Commiſſarien nicht erſt erinnert und anhero wiederholet werden, ſondern

ſie werden ſchon von ſelbſt ihr Augenmerk darauf richten.

§. 23.

Wie die Dienſte, nach geſchehener Unterſuchung, ob ſie übermäßig ſind oder nicht, zu beurtheilen, und auf welche Art ſie in dem erſten Fall zu mäßigen.

Iſt die Sache durch eine gründliche Unterſuchung dieſer beyden Puncte gehörig ins Licht geſetzet worden, ſo kommt es alsdenn nur blos darauf an, daß die Zeit, ſo der Bauer zur Beſtellung ſeiner eigenen Wirthſchaft nöthig hat, von dem ganzen Dienſt- und Arbeitsjahre abgezogen werde, da alsdenn ſich dasjenige, was ſie ohne ihren Untergang an herrſchaftlichen Dienſten leiſten können, von ſelbſt ergiebet.

Die Urſachen, warum ein Bauer, der ein Drittel des Dienſtjahres zu ſeiner eigenen Arbeit und Wirthſchaftsbeſtellung frey hat, nicht über übermäßige und unerträgliche Dienſte klagen könne, ſind ebenfalls in der Oeconomia forenſis c. l. §. 619. mit mehrern bemerket.

Und wie ich glaube, daß dieſer Satz den meiſten Bauernahrungen, beſonders in den Mittelgegenden, die man bey allen allgemeinen Regeln zum Grunde legen muß, anpaſſend ſeyn werde, ſo trage ich auch kein Bedenken, ſolchen den hiezu zu verordnenden Commiſſarien zur Beobachtung bey ihren Arbeiten anzuempfehlen.

§. 24.

Ausnahme, die bey dem §. 22. angeführten erſten Satz in fruchtbaren Gegenden zu machen iſt.

Daß in ſehr fruchtbaren Gegenden ſowohl als auch in ſehr ſchlechten, hierunter werde eine Ausnahme gemacht werden müſſen, iſt nicht zu leugnen.

Dieſe

Dieſe Ausnahmen aber werden erfahrne und geſchickte Commiſſarien ſchon von ſelbſt zu beſtimmen wiſſen.

Beſonders haben ſie bey Unterſuchung des §. 22. bemerkten Punctes unter andern auch darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Bauern von ihren Nahrungen nur ein einziges oder doppeltes Geſpann, wovon das eine zur Beſtellung ihrer eigenen Wirthſchaft, das andere aber zur Beſtreitung der herrſchaftlichen Dienſte beſtimmet iſt, zu unterhalten im Stande ſind.

Mir ſind ſelber verſchiedene Gegenden, wo ſich die Bauern in dergleichen Verfaſſung befinden, bekannt.

Nur blos in dem erſten Fall, wenn nämlich der Bauer nur überhaupt ein Geſpann hat, kann die in dem nächſt vorſtehenden §. bemerkte Regel Platz greifen.

Der zweyte Fall aber iſt als eine Ausnahme davon anzuſehen, und in ſolchen Gegenden findet auch keine Mäßigung der eingeführten Dienſte, wenn ſolche an und vor ſich ſelber unſtreitig ſind, ſtatt.

Die Urſachen davon dürfen nicht erſt näher erkläret werden, indem es ganz natürlich iſt, daß ein Bauer, der ein doppeltes Geſpann hat, wegen Beſtellung ſeiner eigenen Wirthſchaft, da er das eine davon dazu frey behält, nicht ferner beſorget ſeyn darf, und ſolchemnach das zweyte ganz füglich zum beſtändigen herrſchaftlichen Dienſt hergeben kann.

Ueberdem beruhet die Möglichkeit, zwey Geſpann auf eine Bauernahrung halten zu können, gemeiniglich mehr auf die beſondere Fruchtbarkeit als Größe des Bauer-Ackerwerkes.

§. 25.

Ausnahme von vorgedachten Satze in ſchlechtern Gegenden.

Eine Ausnahme von dieſer Regel, kann auch öfters in ſehr ſchlechten Gegenden auf eine der vorigen gerade entgegen geſetzte Weiſe nöthig ſeyn.

Man wird finden, daß in den ſchlechteſten Gegenden, die Bauern gemeiniglich den meiſten Acker zu beſitzen pflegen.

Es iſt dieſes auch ganz natürlich, weil ſie ſonſt bey dem ſchlechten Ertrage eines ſolchen Ackers, kaum ihren nothdürftigen Unterhalt würden gewinnen können.

Ganz natürlich aber iſt es ebenfalls, daß vieler Acker auch mehrere Zeit zur Beſtellung erfordert, nicht zu gedenken, daß die Bauerpferde in ſolchen ſchlechten Gegenden auch weit ſchlechter ſind.

Von ſelbſt folget hieraus, wie es in ſolchen Gegenden ein ſehr möglicher Fall ſey, daß, da der Bauer zu ſeiner Ackerbeſtellung mehrere Zeit nöthig hat, auch die herrſchafcliche ſonſt ungemeſſene Dienſte annoch näher gemäßiget und eingeſchränket werden müſſen.

Es können ſolchemnach, ſo wohl bey den fruchtbaren als ſchlechtern Aeckern, Ausnahmen von dieſer Regel vorkommen, welche lediglich der Beurtheilung vernünftiger Commiſſarien überlaſſen werden müſſen.

§. 26.

Warum eine förmliche Unterſuchung der Bauernahrungen nicht anders, als wenn ſich die Unterthanen über deren Unzulänglichkeit beſchweren, vorgenommen werden müſſe.

Beſonders finde ich bey dieſem allen annoch zu erinnern nöthig, daß die anzuordnende Commiſſarien, oder, wenn dieſe Einrichtung zur Wirklichkeit kommen ſollte, die zu errichtende Kreis-Gerichtshöfe, niemahl eine Unterſuchung über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Bauer-Nahrungen anzuſtellen haben, wenn nicht deshalb ausdrücklich Klage geführet, und Beſchwerde angebracht worden iſt.

Wer die Geſinnungen und Tücke des gemeinen Bauervolks kennet, dem wird ſchon vorhin bekaunt

ſeyn,

ſeyn, wie leicht daſſelbe aufzubringen, und in Unruhe zu ſetzen iſt.

Durch eine bloß von Amts wegen vorgenommene Unterſuchung der von den Unterthanen in Beſitz habenden Nahrungen, könnten daher dieſelben gar leicht zu allerhand ungegründeten Beſchwerden, woran ſie ſonſt niemahl gedacht haben würden, bewogen werden.

Mit einem Worte, man würde dadurch, nach dem gemeinen Ausdruck, Crabrones irritiren, d. i. in ein Weſpen-Neſt ſtechen, welches nachher mit vieler Mühe nicht wieder zu ſtillen wäre.

Eine allgemeine Erkundigung von der Beſchaffenheit der Bauer-Nahrungen müſſen dergleichen Commiſſarien, wie ſchon vorhin erinnert worden, allerdings einziehen, davon aber, aus vorangeführten Urſachen, eher keinen Gebrauch machen, als bis entweder die ganze Gemeine, oder einige einzelne Mitglieder derſelben, ſich darüber beſchweren.

§. 27.

Wie es zu halten, wenn die Unterthanen eines Orts mehreren Herrſchaften zu Dienſten und Abgaben verpflichtet ſind.

Es giebet Oerter, wo die Unterthanen nicht bloß ihrem Grundherren, unter deſſen Gerichtbarkeit ſie ſtehen, zu Dienſten und Abgaben verpflichtet ſind, ſondern dergleichen auch an andere Herrſchaften, die an dem Gute, worinn ſie wohnen, einen Antheil haben, entrichten müſſen.

Bey Mäßigung der ungemeſſenen Dienſte, ſind daher dieſe an andere zu leiſtende Präſtationen nicht gänzlich auſſer Augen zu ſetzen.

Wenn die Kräfte eines Bauern, die ihm nach Abzug der auf ſeinen Schultern liegenden Laſten übrig bleiben, richtig und gehörig beſtimmet werden ſollen, ſo iſt ganz natürlich, daß dabey auch ſeine ganze Laſt, es

mag daran Antheil haben wer da will, in Erwegung gezogen werden muß.

Jedoch erinnere ich hiebey ausdrücklich, daß ſolches nur eigentlich bey den ungemeſſenen Dienſten ſtatt finde, indem, bey den gemeſſenen, die Laſten, ſo ihm in Anſehung einer jeden Herrſchaft obliegen, ſchon vorhin beſtimmet ſind, und die rechtliche Vermuthung vorwaltet, daß kein Guts-Eigenthümer einem andern ein Recht, ſo der ihm zugehörige Bauer, ohne ſeinen Untergang, nicht befolgen kann, an demſelben zugeſtanden haben werde.

Jedoch müſſen die Commiſſarien auch hiebey die beſondere vorkommende Umſtände genau erwegen, und ſolche bey der neuen Dienſteinrichtung mit zum Grunde legen.

§. 28.

Von den Hülfsmitteln, um die zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen wegen der gemeſſenen Dienſte vorhandene Zwiſtigkeiten zu heben.

Was bisher, ſo wohl von der Unterſuchung als auch Mäßigung der Dienſte geſaget worden, betrifft nur bloß die ungemeſſenen.

Da wir aber ſchon vorhin bemerket haben, daß auch bey den gemeſſenen Dienſten zwiſchen den Herrſchaften und Unterthanen allerhand Irrungen und Zwiſtigkeiten entſtehen können, ſo iſt ebenfalls nöthig, dasjenige, was hierunter bey Anfertigung der Urbarien zu beobachten iſt, näher anzumerken.

Die Unterthanen ſind mit ihrer Herrſchaft, entweder wegen der Anzahl der ſchuldigen Dienſttage ſelber, oder nur über die Art und Weiſe, wie die Dienſte in dieſen Dienſttagen zu verrichten ſind, uneinig.

In beyden Fällen müſſen zuförderſt die producirte Urkunden, wenn dergleichen vorhanden ſind, genau unterſuchet, in deren Ermangelung aber auf den bisherigen Beſitz, den entweder die Herrſchaften, oder die Untertha-

terthanen vor ſich haben, zuletzt aber, wenn beydes nicht hinlänglich ſeyn wollte, auf die eingeführte Gewohnheiten der dortigen Nachbarſchaft und Gegend Rückſicht genommen werden.

Daß dieſes die einzigen möglichen Wege bey Ausmittelung dergleichen ſtreitigen Dienſtfälle ſeyn, iſt ſchon vorhin erinnert worden, und es müſſen daher die Commiſſarien um ſo mehr auf dieſe Ordnung halten, und ihre Aufmerkſamkeit dahin richten.

§. 29.

Daß diejenige Schuldigkeiten, die aus klaren Briefen und Urkunden erhellen, nicht ſo leicht durch einen entgegengeſetzten Beſitz, am allerwenigſten aber durch einen bloßen *non uſum* vernichtet werden können, ſondern dabey jederzeit die vorhandene Urkunden, in ſo ferne ſie zuverläßig ſind, zum Grunde geleget werden müſſen.

Wenn die Beſtimmung der Dienſte, beydes in ihrer Anzahl, und auch in ihrer Art und Weiſe, wie ſie verrichtet werden ſollen, durch zuverläßige Urkunden beſtimmet ſind, ſo iſt davon niemahl abzugehen, und weder auf den gegenwärtigen Beſitz, worinn ſich das eine oder andre Theil befindet, noch auch auf die in der Nachbarſchaft eingeführte Obſervanz zu ſehen, denn dieſe letztere ſind nur Hülfsmittel, die lediglich in dem Fall, wenn es an richtigen und zuverläßigen Urkunden fehlet, zum Grunde geleget werden müſſen.

Es ſcheinet zwar, daß dergleichen Urkunden, ſo ſicher und zuverläßig ſie auch ſeyn mögen, dennoch alsdenn, wenn ein oder anderes Theil einen langwierigen und eine rechtliche Verjährung nach ſich ziehenden Beſitz vor ſich haben, unnütze und unbrauchbar ſeyn würden, indem es Rechtens iſt, daß auch ſolche Gerechtſame, welche durch öffentliche Briefe und Siegel beurkundet werden, durch die Länge der Zeit verjähret, und

dadurch entweder gänzlich erloſchen, oder abgeändert werden können.

Allein bey einer rechtlichen Verjährung, welche klaren Urkunden entgegen geſetzet werden ſoll, werden viele Stücke erfordert, die man nur ſelten bey den Bauer-Dienſten anzutreffen pfleget.

Die vielen und öftern Veränderungen, die ſowohl in dem Beſitz als der Bewirthſchaftung der Landgüter vorfallen, verurſachen es, daß ſich aus Nachläßigkeit der Güterbeſitzer, bey den Bauerdienſten viele Mißbräuche einſchleichen, auch wohl einige Jahre hintereinander erhalten, die aber dennoch, wenn man die Sache mit der gehörigen Genauigkeit unterſuchet, nicht die Eigenſchaften einer zu rechtbeſtändigen Verjährung an ſich haben.

Beſonders ereignet ſich nicht ſelten, daß eine und andere Arten von Dienſten, von der Herrſchaft, weil ſie ſolche nicht gebrauchet hat, oder, einen Gebrauch davon zu machen, gehindert geweſen iſt, in einer langen Zeit, welche ſonſt in andern Fällen eine Verjährung nach ſich ziehen würde, nicht gefordert worden.

Findet ſich nun nachher, dieſe Dienſte anwenden zu können, Gelegenheit, ſo pflegen ſie gemeiniglich von den Unterthanen, weil ſie ſolche in langer Zeit nicht gethan haben, verweigert zu werden.

Es iſt aber aus den Rechten bekannt, daß durch den bloßen non uſus dem Gegentheil kein Recht, davon eine Verjährung ſeiner ſonſt feſtſtehenden Schuldigkeit herzuleiten, gegeben werde.

Die meiſte Beſitzungen, ſo wider die klare Urbarien, oder Kauf- und Annehmungsbriefe vorgeſchützet zu werden pflegen, wird man von dieſer Art befinden.

Daß aber darauf keine Rückſicht genommen werden könne, ergiebet ſich aus dem vorhin angeführten von ſelbſt.

§. 30.

§. 30.

Fortſetzung des Vorigen, wobey zugleich verſchiedene Fälle, in welchen keine Präſcription der Dienſte durch die bloße Länge der Zeit ſtatt finden können, angeführet werden.

Sind ungezweifelte Documente, woraus ſich die Pflichten und Schuldigkeiten der Unterthanen zu Tage legen, vorhanden, ſo kann man nicht bloß bey der Länge der Zeit, binnen welcher ſolche nicht geleiſtet worden, ſtehen bleiben, ſondern es muß, ob auch die übrige zu einer rechtsbeſtändigen Verjährung erforderliche Stücke dabey mit vorwalten, näher unterſuchet werden.

Allen Rechtsverſtändigen iſt bekannt, daß bey Verjährung aller Gerechtſame die Ausübung derſelben gefodert, von dem Gegentheil der ſie leiſten ſollen, verweigert, und alsdenn die zu einer Verjährung in den Rechten beſtimmte Zeit, ehe die Sache gerichtlich gerüget worden, hinzugetreten ſeyn müſſe.

Fehlet es an einem von dieſen bey allen Präſcriptionen nothwendigen Requiſiten, ſo kann ein gegen die vorhandene Urkunden vorgeſchützter Beſitz von keiner Wirkung ſeyn, ſondern es muß lediglich bey demjenigen, was in den vorhandenen Briefen und Urkunden enthalten und beſtimmet iſt, belaſſen werden.

Oefters werden auch die Beſitzer der Landgüter, durch ihren Stand und andere Umſtände, wenn eine oder andre Art der den Unterthanen obliegenden Schuldigkeiten auf gewiſſe nur ſelten ſich ereignende Vorfälle eingeſchränket iſt, an deren Gebrauch gehindert.

Hier kann abermahl die bloße Länge der Zeit, binnen welcher dergleichen Schuldigkeiten nicht geleiſtet worden ſind, den Herrſchaften zu keinem Nachtheil gereichen, noch dasjenige, was den Unterthanen in klaren Briefen und Urkunden auferleget worden, vernichten.

Ich habe bereits in meinen Schriften bey einer andern Gelegenheit, eines beſondern hierinn einſchlagenden Vorfalls Erwehnung gethan, den ich, weil er dasjenige, was ich gegenwärtig behaupte, vorzüglich erläutert, hier nochmahlen anzuführen nöthig finde.

In den Brandenburgiſchen Märkiſchen Ländern iſt es an den meiſten Orten gebräuchlich, und faſt zu einer allgemeinen Obſervanz geworden, daß die Unterthanen, ſo wohl bey Ausſtattung der Herrſchaftlichen Töchter und Schweſtern, als auch bey den von der Herrſchaft gehaltenen Kindtaufen, etwas gewiſſes an Victualien, und andern dergleichen Dingen, entrichten müſſen.

Ein in der Priegnitz belegenes adliches Gut, war vor alten Zeiten an ein adliches Fräulein-Stift Pfand-Schillingsweiſe verſetzet worden, und in den Händen deſſelben über 40 Jahre geblieben.

Nachher wurde dieſes Gut wieder von einem aus der Familie eingelöſet, und als derſelbe bey der erſten Niederkunft ſeiner Ehegattin die ſchuldige Kindtaufen-Steuer von den Unterthanen verlangte, ſo wollten ſich dieſelben dazu auf keinerley Weiſe verſtehen, ſondern ſchützten, da ſie ſolche ſeit mehr als 40 Jahren nicht entrichtet hätten, eine daraus entſtandene Verjährung vor.

Die Sache wurde vor dem Königl. Cammergericht zu Berlin klagbar gemacht, und durch alle Inſtanzien getrieben.

Da aber der neue Gutsherr den Bauern entgegen ſetzte, daß es wider die Natur der Fräulein-Stifter ſey, Kindtaufen zu halten, und ſie folglich die bekannte Rechtsregel, non valenti agere non currit præſcriptio, wider ſich hätten, ſo wurden auch die Bauern in allen Inſtanzien mit ihrer vorgeſchützten Poſſeſſion abgewieſen, und, derſelben ohnerachtet, zur Entrichtung der geforderten Kindtaufen-Steuer rechtskräftig verurtheilet.

Eben

Eben ſo haben in Schleſien einige Bauern, beſonders die Freyſchulzen, die Obliegenheit, gewiſſe Weinfuhren nach Ungarn zu thun.

Wenn nun ein ſolches Landgut viele Jahre hinter einander Beſitzere hat, welche keine Ungariſche Weine trinken, ſondern Franz- oder Rheinwein zu ihren Tiſch-Trunk erwählet haben, ſo kann, wenn ein anderer Beſitzer, der den Ungariſchen Rebenſaft liebet, das Gut in ſeinen Händen bekommt, und er folglich von dieſer Schuldigkeit einen Gebrauch machen will, bloß daraus, daß ſolches in rechtsverjährter Zeit nicht gefordert worden, kein rechtlicher Schluß auf den gänzlichen Verluſt dieſes Gerechtſames gemacht werden.

Aus dieſen wirklich exiſtirenden Beyſpielen, denen, wenn es nöthig wäre, noch mehrere beygefüget werden könnten, gehet ganz klar hervor, daß in Bauerdienſt-Angelegenheiten, die vorhandene zuverläßige Urkunden durch einen langwierigen gegenſeitigen Beſitz nicht ſo leicht vereitelt werden können, ſondern die zur Aufnehmung der Urbarien zu verordnende Commiſſion, die Beſchaffenheit ſolches Beſitzes genau zu unterſuchen, und nicht, ohne hinlänglichen Grund, von der in den beygebrachten ſchriftlichen Urkunden geſchehenen Beſtimmung abzugehen, Urſache haben werde.

§. 31.

Wenn die Dienſte aus dem Geſtändniß der Bauern klar ſind, kann ein demſelben entgegen laufender Beſitz ebenfalls nicht anders, als mit der größeſten Behutſamkeit, zugelaßen werden.

Ein deutliches und ungezwungenes Geſtändniß der Gemeine, daß ſie ehedem die von der Herrſchaft geforderten Dienſte wirklich geleiſtet hätten, und auch ſolches zu thun ſchuldig geweſen wären, muß billig den ſchriftlichen Urkunden gleich geſchätzet werden.

Denn daß propria Confeſſio eines der ſicherſten Beweismittel ſey, iſt ſchon vorhin aus den Rechten bekannt.

Wenn

Wenn nun gleich keine ſchriftlichen Briefe und Urkunden wegen Beſtimmung der Dienſte vorhanden ſind, ſolche aber aus dem eigenen Geſtändniß der Bauern hinlänglich erhellet, ſo kann eine vorgeſchützte gegenſeitige Poſſeßion dagegen ebenfalls nichts wirken, ſondern es muß darunter auf eine gleiche Art, als wir vorhin bemerket haben, verfahren werden.

Auſſerdem, was vorhin von dem bloßen non uſu, und daß derſelbe keinen Grund zu einer zu rechtbeſtändigen Verjährung abgeben könne, geſaget worden, kann ferner bey den Dienſtleiſtungen der Unterthanen, beſonders wenn klare Briefe und Urkunden entgegen ſtehen, auf keine poſſeſſio momentanea Rückſicht genommen werden, ſondern es muß ſelbige nicht allein longæva ſeyn, ſondern auch auf ruhige und ununterbrochene actus beruhen.

Es iſt zwar dieſes ſchon vorhin, aus den in der Rechtsgelahrheit in materia præſcriptionis angenommenen Sätzen zur Gnüge bekannt. Inzwiſchen habe ich hier ſolches beſonders zu erinnern vor nöthig erachtet, damit die zur Aufnehmung der Urbarien verordnete Commiſſarien, ſich nicht durch den Schein einer vorgegebenen Poſſeßion irre machen laſſen, ſondern deren wahre Beſchaffenheit vorher, ehe ſie deßhalb die vorhandene klare Urkunden bey Seite ſetzen, genau und gründlich unterſuchen mögen.

§. 32.

In welchen Fällen die Commiſſarien zu den eingeführten Gewohnheiten und Obſervanzen ſchreiten können, und wie viele verſchiedene Arten derſelben es gebe.

Sind wegen der ſtreitigen Dienſte weder ſichere und zuverläßige Urkunden, noch eine qualificirte und in Rechten gültige Poſſeßion vorhanden, ſo bleibet freylich alsdenn den Commiſſarien kein andrer Weg übrig, als

daß

daß ſie zu den eingeführten Gewohnheiten und Obſervanzen ihre Zuflucht nehmen, und die zweifelhafte Punkte darnach feſtzuſetzen ſuchen.

Inzwiſchen iſt dieſes ein ſehr unſicherer Pfad, den ſie betreten müſſen, ſie haben daher doppelte Urſache auf ihrer Huth zu ſeyn, damit nicht dem einen oder andern Theil zu nahe getreten werde.

Die Obſervanzen ſind entweder in der ganzen Provinz, oder nur in gewiſſen Gegenden eingeführet.

Die erſtern führen eine gewiſſe Geſetzkraft bey ſich, und alsdenn iſt kein Zweifel, ſie bey der Beſtimmung der ungewiſſen Dienſte zum Grunde zu legen.

Zum Beyſpiel können hiervon die Bauerdienſte oder Burgveſte, wie ſie an einigen Orten genannt zu werden pflegen, angeführet werden, wiewohl ſolche in den Brandenburgiſchen Marken noch überdem durch die alten Landtages-Abſchiede, als eine unſtreitige Schuldigkeit aller Unterthanen feſt ſtehen.

Es giebet aber Gewohnheiten und Obſervanzen, welche nicht der ganzen Provinz, ſondern nur einigen Gegenden in derſelben eigen, auch hier an einem Orte anders als an dem andern, eingerichtet ſind.

Dieſes verurſachet natürlicher Weiſe die meiſte Schwierigkeit, und es kann darunter, wenn nicht alle mögliche Behutſamkeit angewendet wird, leicht der unrechte Weg eingeſchlagen werden.

In der Gegend, wo ich wohne und mein Landgut belegen iſt, haben z. B. an den meiſten Orten die Bauern die Schuldigkeit über ſich, den herrſchaftlichen Flachs auſſer dem gewöhnlichen Hofedienſt zuzubereiten. An einigen Orten aber weiß man davon nichts, ſondern die Herrſchaften müſſen, wenn ſie dieſe Arbeit durch die Unterthanen verrichten laſſen wollen, ihnen die dazu erforderliche Zeit von den ſonſt beſtimmten Dienſttagen abrechnen.

Wie

Wie ſollen ſich nun die zur Aufnehmung allgemeiner Urbarien verordnete Commiſſarien bey ſolchen in einer und eben derſelben Gegend gegen einander laufenden Gewohnheiten verhalten, und welchen ſollen ſie folgen?

§. 33.

Einige allgemeine Sätze, welche bey Beſtimmung der Dienſte nach der Obſervanz zum Grunde zu legen ſind.

Folgende in dergleichen Fällen zu beobachtende Sätze werden ſie vielleicht, aus dieſer Verlegenheit zu ziehen, im Stande ſeyn.

1. Wo eine allgemeine Landes-Obſervanz vorhanden, daſelbſt kann auf die beſondere Obſervanzen gewiſſer Gegenden nicht Rückſicht genommen werden, es wäre denn, daß dieſe entweder durch Urbarien und Urkunden, oder einen zu rechtbeſtändigen langwierigen Beſitz, jener vorgezogen wäre, wiewohl alsdenn der Fall, zu Obſervanzen und Gewohnheiten ſeine Zuflucht zu nehmen, eigentlich nicht vorhanden iſt.

2. In Anſehung der Obſervanzen, die nur in gewiſſen Gegenden eingeführet, an ſich aber verſchieden ſind, iſt vorzüglich diejenige, die in der Gegend, worinn das Landgut, in deſſen Abſicht ein Urbarium aufgenommen werden ſoll, belegen iſt, vorwaltet, zur Richtſchnur zu nehmen.

Die meiſten Provinzien ſind in verſchiedene Kreiſe oder kleine Diſtricte eingetheilet.

Nicht in allen dieſen Kreiſen herrſchen, auch beſonders in Anſehung der Dienſte, einerley Gewohnheiten, ſondern es ſind ſelbige öfters gar ſehr von einander unterſchieden.

In dem Kreiſe A. iſt z. B. eingeführet, daß die Bauern, wenn ſie am herrſchaftlichen Dienſt Miſt fahren, einen Lader dazu geſtellen müſſen.

In

In den Kreiſen B. und C. hingegen weiß man hievon nichts, ſondern es iſt die Herrſchaft, bey dem Miſtfahren der Bauern, die nöthigen Lader dazu herzugeben verbunden.

Wenn nun auf einem Gute, welches in den Kreiſen B. oder C. belegen iſt, dieſer Dienſtpunkt nach der Obſervanz beſtimmet werden ſoll, ſo folget aus dem obigen Satz von ſelbſt, daß auf das, was in dem Kreiſe A. hierunter gewöhnlich iſt, nicht geſehen werden könne, ſondern die Sache nach den Gewohnheiten der Kreiſe B. und C. feſtzuſetzen ſey.

3. Oefters ſind auch die Gewohnheiten in einer Gegend oder Kreiſe ſelber nicht übereinſtimmend, ſondern man findet nicht ſelten, daß eine und eben dieſelbe Schuldigkeit auf einigen Dörfern zwar geleiſtet wird, auf andern aber gänzlich unbekannt iſt.

In einem ſolchen Fall iſt es der Vernunft und Billigkeit gemäß, daß bey einem über eine dergleichen Gewohnheit entſtandenen Zwiſt, die Sache nach dem, was an den mehreſten Orten der Gegend oder des Kreiſes gewöhnlich iſt, entſchieden werde.

In meiner Gegend iſt, um hievon ein Beyſpiel zu geben, an den meiſten Orten eingeführet, daß die Bauern den herrſchaftlichen Flachs, wovon bereits in dem nächſt vorſtehenden §. ebenfalls Beyſpielweiſe Erwähnung geſchehen, auſſer den beſtimmten Dienſttagen zubereiten müſſen.

Es giebet aber auch Landgüter, auf welchen die Unterthanen hiezu nicht ſchuldig ſind. Jedoch ſind die letztern gegen die erſtern, in Anſehung der Anzahl, die wenigſten.

Mir ſcheinet es daher ſehr natürlich und vernünftig zu ſeyn, daß man die Gewohnheit, die an den meiſten Orten herrſchet, derjenigen ſo an den wenigſten angetroffen wird, vorziehe.

Haben

Haben die Commiſſarien dieſe drey Sätze in den Fällen, wo kein anderer Weg übrig iſt, als daß die Dienſte nach Gewohnheiten und Obſervanzen beſtimmet werden müſſen, gehörig vor Augen, ſo werden ſie auf dieſer ſonſt ſehr ſchlüpfrigen und ungewiſſen Bahn nicht leicht irre gehen können.

§. 34.

Daß jedoch bey Anwendung der Obſervanzen, die Unterthanen des Ortes, an welchen ſolche eingeführet werden ſollen, mit denen, wovon ſie hergenommen ſind, ſowohl in Anſehung der Nahrungen, als auch der Laſten und Dienſte, wo nicht eine vollkommene Gleichheit, doch wenigſtens eine ſehr nahe kommende Aehnlichkeit haben müſſen.

Bey Anwendung dieſer Sätze iſt aber dennoch allemahl als eine Hauptregel anzumerken, daß die Gewohnheiten, deren man ſich hierunter bedienen will, auch dem Zuſtande der Unterthanen, bey welchen man ſie anzuwenden ſuchet, anpaſſend ſeyn müſſen.

Armſelige und in ſchlechten Nahrungen ſtehende Unterthanen können nicht nach dem Maaßſtabe derjenigen, die in fetten und fruchtbaren Gegenden leben, und an allen Dingen einen Ueberfluß haben, beurtheilet werden.

Auch iſt hiebey auf die verſchiedenen Laſten, ſo den Bauern ſchon vorhin auſſer dem ſtreitigen Dienſtfall obliegen, zu ſehen.

Ein Bauer, der alle Tage zu Hofe dienen muß, kann nicht zu allen denjenigen Nebendienſten, die ein anderer, der wöchentlich nur etwa 2 bis 3 Tage dienet, zu verrichten ſchuldig iſt, angehalten werden.

Mit einem Wort, diejenige Unterthanen, welchen man die bey andern eingeführten Gewohnheiten auferlegen will, müſſen mit dieſen, ſo wohl in Anſehung ihrer Nahrungen, als auch ihrer übrigen Laſten und Dienſte, wo nicht eine vollkommene arithmetiſche Gleichheit,

heit, dennoch wenigſtens eine ihnen ſehr nahe kommende Aehnlichkeit haben.

§. 35.

Daß in vielen Fällen, beſonders in Anſehung der Dienſt-Einrichtungs-Art, bloß auf ökonomiſche Grundſätze Rückſicht genommen werden müſſe.

Daß öfters nicht ſo wohl in Anſehung der Dienſt-Tage, als vielmehr wegen des modi ſerviendi, oder der Art und Weiſe der Dienſtverrichtungen in den Dienſt-Tagen, eine Uneinigkeit zwiſchen den Herrſchaften und Unterthanen vorzuwalten pflege, habe ich bereits oben bemerket.

Die zur Aufnehmung der Urbarien zu verordnende Commiſſarien, werden ſolchemnach hierauf ihr hauptſächlichſtes Augenmerk zu richten haben.

Sie werden dabey nicht allein die meiſte Beſchäftigung finden, ſondern auch durch richtige Beſtimmung der Dienſtarten, den größeſten Nutzen ſtiften können.

Was hilft es einer Grund-Obrigkeit, wenn ihre Unterthanen viele Dienſttage leiſten müſſen, in denſelben aber nicht die gehörige Arbeiten, die bey einem auch nur mäßigen Fleiß verrichtet werden könnten, geſchehen?

Ein Gutsherr hat bey einer richtigen Dienſteinrichtung von ſeinen Bauern, die wöchentlich nur 2 bis 3 Tage dienen müſſen, öfters einen weit größern Vortheil, und kann damit weit mehrere Arbeit beſtreiten, als ein anderer, deſſen Bauern alle Tage im Dienſtjoche dienen müſſen.

Dieſe Art und Weiſe der Dienſtverrichtungen und Arbeiten, die in einem Dienſttage nach Verſchiedenheit der Wirthſchaftsgeſchäfte geſchehen müſſen, pflegen nur ſehr ſelten in den Urbarien und andern brieflichen Urkunden, wenn auch dergleichen in Anſehung der Dienſt-

Tage ſelber vorhanden ſind, richtig und genau beſtimmet zu ſeyn.

Auch die Obſervanzen und Gewohnheiten findet man gemeiniglich, wenn man dazu ſchreiten, und ſolche zur Richtſchnur annehmen will, gar zu ſehr verſchieden und ungewiß, indem ſich dabey faſt allenthalben ein großer Mißbrauch mit eingeſchlichen, und folglich dieſen Beſtimmungsweg zu unſicher gemacht hat.

Wenn es nun ſolchemnach den Commiſſarien in dergleichen Fällen an allen dieſen ſonſt gewöhnlichen Mitteln nicht ſelten gänzlich fehlen wird, ſo bleibet ihnen weiter nichts, als die Sache nach vernünftigen ökonomiſchen Sätzen feſtzuſetzen und zu beſtimmen, übrig.

Es wird daher, auch hievon das erforderliche zu bemerken, und eine kurze Anleitung, wie ſie ſich in dergleichen Vorfällen zu faſſen haben, an die Hand zu geben nöthig ſeyn.

§. 36.

Von den Anleitungen, ſo die Commiſſarien wegen dieſer ökonomiſchen Grundſätze anzunehmen haben, und wie ſie ſolche einer jeden beſondern ihr vorkommenden Dienſtverfaſſung anpaſſen müſſen.

Ein Urbarium, welches nur blos die Dienſttage beſtimmet, worinn aber die Feſtſetzung der Arbeiten, ſo in dieſen Dienſttagen nach dem Unterſcheide der Geſchäfte verrichtet werden können und ſollen, übergangen worden, iſt und bleibet ein unvollſtändiges Werk, welches nur wenigen Nutzen ſtiften kann, und die bisherige Menge der Bauerproceſſe zu verhüten, nicht im Stande ſeyn wird.

Denn dieſe entſpinnen ſich, wie ich ſchon mehrmahl erinnert habe, mehr über die Art und Weiſe, wie die ſchuldige Dienſte geleiſtet werden müſſen, als über die Dienſte ſelber.

Man hat bisher in landwirthſchaftlichen Dingen, wenige oder faſt gar keine öffentliche Geſetze.

Inzwi-

Inzwiſchen ſind doch von verſchiedenen vernünftigen und erfahrnen Wirthen, die in dieſem Fach mögliche und ſo wohl der Wirthſchaftskunſt, als der geſunden Vernunft, gemäße Sätze und Regeln zuſammen getragen, und zum Beſten der Landwirthe durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht worden.

Es fehlet daher den Commiſſarien, wenn ſie ſich deren bedienen wollen, hierunter nicht ſchlechterdings an aller Anleitung, zumahl es jederzeit ihrer eigenen Beurtheilung überlaſſen bleibet, in wie weit ſie dasjenige, was ſie hievon in den Schriften ſolcher Männer antreffen, den Umſtänden eines jeden von ihnen zu bearbeitenden Ortes, anpaſſend finden oder nicht.

§. 37.

Die hiezu nöthige Anleitung wird näher an die Hand gegeben.

Nichts iſt natürlicher, als daß hierunter die Beſchaffenheit der verſchiedenen Bauernahrungen zum Grunde geleget werde.

Ein Bauer in den fetten und fruchtbaren Gegenden kann freylich mit ſeinen 4 ſtarken Pferden weit mehrere Arbeit in einem Dienſttage verrichten, als nicht einem andern, der nur zwey elende Creaturen von dieſer Art beſitzet, möglich iſt.

Wer die verſchiedenen Gegenden eines Landes zu bereiſen Gelegenheit gehabt hat, dem wird dieſes ſchon von ſelbſt als eine unleugbare Wahrheit bekannt geworden ſeyn.

Wenn ſolchemnach, ſowohl die Hauptdienſte als auch die Nebenzweige derſelben, nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Bauernahrungen eingerichtet und beſtimmet werden müſſen, ſo kann es wohl keinem Zweifel unterworfen bleiben, daß auch die bey Beſtimmung der Dienſteinrichtung feſtzuſetzenden Regeln hiernach einzurichten ſind.

Ich werde mich hierunter ganz kurz faſſen können, wenn ich mich auf dasjenige, was ich hiervon in dem achten Hauptſtück des fünften Bandes der *Oeconomia forenſis* §. 121. *Nota a*, ſo nachher in dem ſechsten Bande noch weiter ausgeführet worden iſt, bemerket habe, hiedurch berufe.

Daſelbſt ſind alle nur mögliche Arbeiten, ſo die Bauern in ihren Dienſttagen nach Verſchiedenheit der Wirthſchaftsgeſchäfte zu verrichten haben, auf das genaueſte beſtimmet worden, und ich hoffe, daß die an dem angeführten Orte hierunter angenommenen Wirthſchaftsſätze, bey wahren Wirthſchaftsverſtändigen keinem Zweifel unterworfen ſeyn werden.

Hat aber dieſes ſeine Richtigkeit, ſo folget auch von ſelbſt, daß ſolche eine ganz ſichere Richtſchnur bey Beurtheilung der zu beſtimmenden Dienſte, beſonders in ihrer Verrichtungsart, abgeben können und müſſen.

§. 38.

Fortſetzung des Vorigen.

Daß ein gut und wohlbeſpannter Bauer in einem Dienſttage mehr Arbeit, als ein anderer, der nur ein ſchlechtes und geringes Geſpann hat, verrichten könne, iſt der Vernunft gemäß.

Der erſte iſt auch der Schuldigkeit nach ein mehreres, als der letztere, zu thun verbunden, weil, wie ſchon oben bemerket worden, die Nahrungen der Unterthanen der Lohn ihrer Arbeiten ſind, und folglich nach dieſen auch ihre zu verrichtende Arbeiten abgemeſſen und beſtimmet werden müſſen.

Man wird zwar, wenn man hierunter die verſchiedenen Verfaſſungen des Bauerſtandes in Deutſchland in Betracht nimmt, nur ſelten ein dergleichen richtiges Verhältniß antreffen, ſondern vielmehr in den meiſten Fällen wahrnehmen, daß die reichſten Bauern die wenigſten

nigſten, und hingegen die ärmſten die meiſten Arbeiten verrichten müſſen.

Allein dieſes rühret nur lediglich von den verſchiedenen Verträgen und Einrichtungen, ſo zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen getroffen worden ſind, her.

Wo dergleichen beſondere Verträge und Einrichtungen nicht vorhanden, bleibet es allemahl ein unumſtößlicher Satz, daß Laſten und Kräfte, auch in Anſehung der Bauerdienſte, in einem richtigen Verhältniß ſtehen müſſen.

§. 39.

Wie ſowohl den Herrſchaften, als Unterthanen, durch Beſtimmung einer richtigen Dienſteinrichtung, ſehr vieler Nutzen geſtiftet werden könne.

Zum Beſchluß iſt noch erinnerlich zu machen, daß auf die Beſtimmung der Dienſt-Ableiſtungsart ein ſehr vieles ankomme, und dadurch, wenn ſich vernünftige und geſchickte Commiſſarien darunter gehörig zu nehmen wiſſen, ſowohl den Herrſchaften ein wichtiger Vortheil geſtiftet, als auch den Unterthanen in ihren Dienſtleiſtungen eine große Erleichterung verſchaffet werden könne.

Wem es beliebig iſt, dasjenige hiervon nachzuleſen, was ich in dem ſechsten Bande der *Oeconomia forenſis* hierunter vorgetragen habe, der wird hoffentlich in dieſem Stücke nicht ohne Ueberzeugung bleiben.

Die Beſtimmung der Dienſtarbeiten kann, wie man daſelbſt mit mehrern ausgeführet finden wird, auf zweyerley Art geſchehen.

Es werden entweder die in einem jeden Dienſttage zu verrichtende Arbeiten beſtimmet, oder aber den Unterthanen überhaupt gewiſſe Verrichtungen, die ſie anſtatt der ſonſt gewöhnlichen Dienſttage zum Beſten des Gutes vorzunehmen haben, auferleget.

Beydes iſt ſehr nützlich und heilſam, weil dadurch allem Streit, der wegen der ſchuldigen Dienſtverrichtungen entſtehen kann, auf eine vernünftige und beſtimmte Art vorgebeuget wird.

§. 90.

Warum aber beſonders diejenige Dienſteinrichtung, bey welcher den Unterthanen, ohne gewiſſe Dienſttage, beſtimmte Wirthſchafts-Arbeiten aufzuerlegen, vorzüglich ſey.

Zu leugnen aber iſt nicht, daß diejenige Art der Dienſteinrichtungen, die keine gewiſſe beſtimmte Tage zum Grunde haben, ſondern, wo blos die Ausrichtung gewiſſer Geſchäfte den Unterthanen auferleget worden iſt, einen großen Vorzug habe.

Bey den erſten behält zwar die Herrſchaft mehrere Willkühr, ihr bleibet aber auch dagegen eine beſtändige und genaue Aufſicht der Dienſtverrichtenden zur Laſt.

Wo die Bauern und Unterthanen, ohne an gewiſſe Dienſttage gebunden zu ſeyn, nur blos die ihnen von der Herrſchaft zugetheilte Geſchäfte verrichten müſſen, leget ſich ein hieraus ſowohl vor die Herrſchaft als die Unterthanen entſtehender Vortheil, offenbar zu Tage.

Die engen Gränzen dieſes Werkes erlauben es nicht, mich hierüber weitläuftiger zu erklären, und ich werde es auch um ſo weniger zu thun nöthig haben, als ſolches bereits in dem letzten Abſchnitt des achten Hauptſtückes des fünften Bandes der *Oeconomia forenſis* geſchehen iſt.

§. 91.

Von der beſten Beſtimmungsart der Bauerdienſte, nach einem von dem Preußiſchen Monarchen aus eigener Bewegung herrührenden Entwurf.

Der auf alles, was zur Wohlfarth ſeiner Unterthanen gereichet, aufmerkſame jetzt regierende Preußiſche Monarch

Monarch, gerieth vor einigen Jahren, aus eigener Bewegung, auf den ganz unvergleichlichen Gedanken, daß den Unterthanen ſeines Volkes dadurch, daß ihnen keine eigentliche Dienſttage beſtimmet, ſondern gewiſſe zu verrichtende herrſchaftliche Wirthſchaftsgeſchäfte auferleget würden, erleichtert werden ſollten.

Dieſer wahrhaftig heilſame Entwurf iſt zwar nicht in ſeine Erfüllung gegangen, und ich kann noch bis zur Stunde nicht die Urſachen, warum man dieſen von dem größeſten Geiſt und Monarchen herrührenden unverbeſſerlichen Vorſchlag, nicht mit mehrern Eifer in die Wirklichkeit zu ſetzen geſuchet hat, einſehen.

Inzwiſchen bleibet es ewig wahr und gewiß, daß dieſer Königliche Gedanke nicht allein heilſam, ſondern auch ihn, wenn darunter Hand ans Werk geleget werden wollte, ſehr leicht in die Wirklichkeit zu ſetzen, möglich iſt.

Sehr ungegründet iſt die Furcht der Güterbeſitzer, hiedurch in ihren Gerechtſamen gegen die Unterthanen geſchmälert zu werden.

Die Beyſpiele an den Orten, wo dergleichen Dienſt-Einrichtung vorhanden iſt, muß ſie hierunter, wenn ſie ſich nicht muthwillig verblenden wollen, des geraden Gegentheils überzeugen.

In Anſehung der Unterthanen iſt ebenfalls offenbar, daß ſie, wenn ſie auch wirklich bey dieſer Einrichtung mehr, als ſonſt bey dem gemeinen Schlendrian, in den bisherigen Dienſttagen geſchehen iſt, verrichten müſſen, dennoch weit beſſer dabey fahren.

Unbegreiflich bleibet es daher allemahl, warum eine dergleichen zum Beſten ſowohl der Herrſchaften als des Bauerſtandes von dem Herrn und Meiſter des Landes ſelber entworfene Einrichtung unbefolget geblieben iſt, da doch alle wahre und ächte Wirthſchaftskenner, ihr den Preis vor allen andern Wirthſchafts-Einrichtungen nicht abſprechen können.

Eine vielleicht aus unzulänglichen Einſichten in der Landwirthſchaft bisher zurück gehaltene ſo vortrefliche Dienſtverfaſſung, könnte und müſte daher den zur Aufnahme der Urbarien, anzuordnenden Commiſſarien beſonders anempfohlen, und dadurch dasjenige, was Unwiſſenheit und eine unzeitige Beſorgniß verurſachet hat, wieder gut gemachet werden.

Sechster Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der aus Teſtamenten, Codicillen, Schenkungen, Fideicommiß=Stiftungen, und andern auf eine künftige Erbfolge abzielenden Vermächtniſſen entſpringen könnenden Proceſſe, nebſt den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Was wir bisher vorgetragen haben, betrifft hauptſächlich wechſelſeitige Verbindlichkeiten, die von den Bürgern und Mitgliedern eines Staats eingegangen worden ſind.

Es giebet aber auch in den bürgerlichen Geſellſchaften verſchiedene Handlungen, wodurch das Eigenthum der Dinge auf andre übertragen wird, ohne daß dabey wechſelſeitige Verbindlichkeiten vorfallen, woraus die bekannte juriſtiſche Diſtinction inter actus unilaterales & bilaterales entſtanden iſt.

Alle Beſitzer irdiſcher Dinge bleiben in dem Genuß ihres ihnen zugetheilten Eigenthums nur ſo lange, als ſie leben.

Nach ihrem Tode müſſen ſie ſolches, nach der allgemeinen Ordnung der Natur, ihren Erben und Nachkommen überlaſſen.

Ein jeder hat das ſelbſt in den natürlichen Geſetzen gegründete Recht, ſein Eigenthum, in ſo ferne es weder durch die Geſetze noch durch errichtete Verträge beſonders eingeſchränket iſt, einem andern ihn überlebenden nach freyer Willkühr und Gefallen zu überlaſſen.

Die gewöhnlichſte von den hierüber aufgeſetzten Erklärungen, werden Teſtamente, Codicille, Schenkungen, Fideicommiß-Stiftungen, u. d. m. genannt.

Wie häufige Gelegenheit dieſe Art von bürgerlichen Handlungen, zu allerhand ſchädlichen Proceſſen und Weitläuftigkeiten gebe, iſt jedermann, beſonders aber denjenigen, die von den gerichtlichen Vorfällen näher unterrichtet ſind, mehr als zur Gnüge bekannt.

Es ſind daher dieſe Arten von bürgerlichen Handlungen ebenfalls als eine der reichſten Proceßquellen, deren ſich die Chikane, um die Welt in Verwirrung zu ſetzen, bedienet, anzuſehen, und wir können ſie folglich nach unſern uns vorgeſetzten Abſichten nicht übergehen, ſondern müſſen theils auf ihre nähere Entdeckung, theils aber auch auf würkſame Mittel, ihren Ausbruch zu verhindern, bedacht ſeyn.

§. 2.

Warum die undeutliche und unbeſtimmte Faſſung, der über die verſchiedenen Arten von Vermächtniſſen angefertigten ſchriftlichen Aufſätze, eine Haupt-Entſtehungsurſache vieler ſchädlichen und weitläuftigen Proceſſe ſey.

Es kann zwar ein jeder ſeinen letzten Willen, ſo wohl mündlich als ſchriftlich, erklären.

Inzwiſchen iſt das letzte gewöhnlicher als das erſte, und auch bey einem mündlich abgegebenen letzten Willen, muß doch allemahl ein ſchriftlicher Aufſatz angefertiget werden, woraus dasjenige, was der Teſtirende nach ſeinem Tode verordnet hat, zu erſehen iſt.

Die in dergleichen Aufſätzen mit eingefloſſene dunkle, zweydeutige und unbeſtimmte Ausdrücke tragen das

mehreſte dazu bey, wenn man über die Vermächtniſſe der Verſtorbenen ſo viele verworrene Rechtsſtreite entſtehen ſiehet.

Dieſe in den verſchiedenen Arten von Vermächtniſſen befindliche Zweydeutigkeiten ſind um ſo ſchwerer zu entwickeln, als der Verſtorbene keine nähere Erklärung darüber abgeben kann, folglich es der Chikane freyen Willkühr überlaſſen iſt, die gebrauchte undeutliche Ausdrücke, bald auf dieſe und bald wiederum auf eine andere Art auszulegen.

§. 3.

Auch daraus entſtehen viele Proceſſe, wenn von dem Teſtirenden auf den Zuſtand des Vermögens, worüber er teſtiret, nicht gehörige Rückſicht genommen wird.

Wer Verordnungen wegen ſeines Vermögens, wie es damit nach ſeinem Tode gehalten werden ſoll, machen, und, daß ſelbige nicht angefochten werden können, verhindern will, der muß auch zugleich auf den Zuſtand dieſes ſeines Vermögens gehörige Rückſicht nehmen.

Niemand kann über eine Sache, die ihm entweder nicht allein, noch auch mit einem völligen Eigenthum zugehöret, mit Beſtande Rechtens etwas verordnen.

Da nun das Eigenthum der Dinge, und beſonders der unbeweglichen Güter, auf ſo mancherley Art, wie z. B. bey den Lehnen, Fideicommiſſen, Stammgütern u. d. m. offenbar iſt, eingeſchränket iſt, ſo muß bey Anfertigung eines letzten Willens ſolches alles nicht auſſer Augen geſetzet, ſondern auf das Recht des Teſtirenden, ſo er an der einem andern nach ſeinem Tode zu überlaſſenden Sache hat, genaue Rückſicht genommen werden.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt nichts gewiſſer, als daß dergleichen Vermächtniſſe zu unendlichen Weitläuftigkeiten und Verwirrungen Anlaß geben.

§. 4.

Den Teſtirenden müſſen ferner, wenn aus ihren Vermächtniſſen nicht Proceſſe und Weitläuftigkeiten entſtehen ſollen, keine perſönliche Hinderniſſe im Wege ſtehen.

Nicht allein an der Sache, worüber Verordnungen nach dem Tode gemacht werden ſollen, muß demjenigen, der ein Vermächtniß machen will, ein vollſtändiges Recht zuſtändig ſeyn, ſondern es müſſen ihm auch keine perſönlichen Hinderniſſe, überhaupt über ſein Vermögen nach ſeinem Tode Anordnungen verfügen zu können, entgegen ſtehen.

Die Geſetze haben nicht ohne Unterſcheid allen und jeden die Freyheit, wegen ihres Vermögens nach dem Tode Anordnungen zu machen, verſtatten können, ſondern einige ſchlechterdings davon ausnehmen, bey andern aber hierunter gewiſſe Vorſichten und Maaßregeln vorſchreiben müſſen.

Selbſt die Vernunft giebet es an die Hand, daß diejenigen, welche ſich dieſes Rechts bedienen wollen, des gehörigen Gebrauchs ihres Verſtandes und Willens fähig ſeyn müſſen.

Verſtand und Willen ſind dergeſtalt genau mit einander verbunden, daß man demjenigen, dem es an der Fähigkeit des erſtern fehlet, auch zugleich den Gebrauch des zweyten abzuſprechen genöthiget iſt.

Aus dieſem Grunde ſind alſo alle Unſinnige, Wahnwitzige, Blödſinnige und Kinder, die noch nicht, nach Unterſcheid des Geſchlechtes, das 12te oder 14te Jahr erreichet haben, von dem Rechte, Verordnungen nach ihrem Tode machen zu können, gänzlich ausgeſchloſſen.

Es fehlet dieſen allen an dem richtigen Gebrauch ihres Verſtandes, und folglich kann auch bey denſelben keine Fähigkeit des Willens angenommen werden.

Nach

Nach den römiſchen Rechten ſind zwar auch alle annoch unter väterlicher Gewalt ſtehende, ohne Rückſicht ihres Alters, Teſtamente zu machen unfähig.

Allein dieſes hat nicht ſeinen Grund in dem Mangel des Verſtandes und Willens, ſondern in der väterlichen Gewalt, und leidet noch überdem, nachdem das Vermögen, worüber ſie nach dem Tode Vermächtniſſe machen wollen, beſchaffen iſt, verſchiedene Einſchränkungen.

Bloße Leibesgebrechen, die keinen unmittelbaren Einfluß in den unmittelbaren Gebrauch des Verſtandes und des Willens haben, können nach der Vernunft niemanden eine Hinderniß, wegen ſeines Vermögens nach dem Tode Verfügungen treffen zu können, in den Weg legen.

Inzwiſchen müſſen doch, ſo wohl bey den Blinden, als auch Tauben und Stummen, nicht weniger Sterbenden, mancherley Vorſichten beobachtet werden, wenn nicht die von ihnen gemachte Vermächtniſſe als ungültig angefochten werden ſollen.

Ganz klar ergiebet ſich hieraus, daß, woferne nicht die Teſtamente und Vermächtniſſe eine unfehlbare Gelegenheit zu künftigen Proceſſen geben ſollen, auf die perſönliche Eigenſchaften der Teſtirenden unumgänglich Rückſicht genommen werden müſſe.

§. 5.

Die Einſetzung der Erben kann ebenfalls zu allerhand Irrungen Anlaß geben.

Daß die Einſetzung gewiſſer und beſtimmter Erben, welche die ſämmtliche von dem Erblaſſer gemachte Verfügungen in Erfüllung zu ſetzen haben, bey einem jeden Teſtament ein nothwendiges Stück ſey, iſt aus den Rechten bekannt.

Solches

Solches mag auch nicht als eine bloße Grille und Subtilität des römiſchen Rechts angeſehen werden, ſondern es iſt in der Vernunft ſelber gegründet.

Ohne Beſtimmung gewiſſer Erben, welche die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen vertreten, und ſelbige nach ſeinem Willen austheilen, würden bey allen Erbſchaften unendliche Verwirrungen vorfallen.

Auch dieſes muß daher, wenn man über errichtete Teſtamente und Vermächtniſſe alle Arten von Streit und Weitläuftigkeiten vermeiden will, nicht auſſer Augen geſetzet, ſondern gehörig beobachtet werden.

§. 6.

Eine richtige und unverkürzte Beſtimmung des gewiſſen nothwendigen Erben zuſtändigen Pflichttheils iſt gleichmäßig erforderlich, wenn über errichtete Teſtamente und Vermächtniſſe Proceſſe vermieden werden ſollen.

Die Geſetze haben gewiſſen Anverwandten des Verſtorbenen, beſonders den Kindern, Eltern und Geſchwiſtern, ein gewiſſes Pflichttheil beſtimmet, welches ihnen von der Verlaſſenſchaft des mit Tode abgegangenen Erblaſſers, nothwendig gebühret, und, beſonders bey den Kindern und Eltern, indem bey den Geſchwiſtern ſchon mehrere Einſchränkungen hinzu treten, auf keinerley Art verkürzet werden kann.

Daß bey Einſetzung eines fremden Erben, den ſonſt die natürliche Ordnung nicht zur Succeſſion rufet, dieſes Pflichttheil auf das genaueſte beſtimmet, und darunter aller Anſchein einer wahrſcheinlichen Verkürzung vermieden werde, iſt ebenfalls nothwendig, wenn nicht dergleichen zur Begünſtigung fremder Erben gemachte Teſtamente, ſchädliche Heckneſter verworrener Proceſſe und Weitläuftigkeiten werden ſollen.

§. 7.

§. 7.

Zur Verhütung der Proceſſe muß, daß auch zu der bekannten *quarta Falcidia* oder *Trebellianica* keine Urſache vorhanden ſey, bey Errichtung der Teſtamente Sorge getragen werden.

Die wenigſte Erblaſſer, welche wegen des künftigen Beſitzes ihres Vermögens Anordnungen zu treffen entſchloſſen ſind, laſſen es bey der bloßen Benennung eines oder mehrerer Haupterben bewenden, ſondern ſie vertheilen öfters ihre Verlaſſenſchaft durch eine Menge von kleinen Vermächtniſſen dergeſtalt, daß den Haupt-Erben wenig oder nichts übrig bleibet, und es folglich vor dieſelben gefährlich iſt, wegen einer ſolchen Kleinigkeit die Vertretung einer öfters wichtigen Erbſchaft zu übernehmen.

Auch hierunter haben die Geſetze den Teſtamentsmachern einen Riegel vorgeſchoben, und einen gewiſſen Theil der Verlaſſenſchaft, ſo den Haupterben nothwendig frey bleiben muß, und welcher in dem römiſchen Recht unter dem Namen von der quarta Falcidia oder Trebellianica bekannt iſt, feſtgeſetzet.

Wie viele faſt unüberſehliche Weitläuftigkeiten die Berechnung einer ſolchen quarta Falcidia oder Trebellianica, wenn der Erbe ſich verletzet zu ſeyn glaubet, verurſachen könne und müſſe, fällt von ſelbſt in die Augen.

Von der äuſſerſten Nothwendigkeit iſt es daher, daß auch dieſes bey allen Teſtamenten, welche nicht recht gefliſſentlich zu verworrenen Händeln Anlaß geben ſollen, auf das ſorgfältigſte vermieden, und bey Beſtimmung der Legaten und anderer Vermächtniſſe ein genauer Ueberſchlag, ob auch ſolche das geſetzmäßige Maaß überſchreiten möchten, gemacht werde.

§. 8.

§. 8.

Die Unterlaſſung der bey den verſchiedenen Vermächtniß-Urkunden eingeführten Formalitäten, giebet endlich gleichfalls nicht ſelten zu allerhand Weitläuftigkeiten und Proceſſen Anlaß.

Endlich haben die Geſetze gewiſſe Formalitäten vorgeſchrieben, welche diejenige, die wegen ihres Vermögens, und wie es damit nach ihrem Tode gehalten werden ſoll, einen gültigen letzten Willen hinterlaſſen wollen, beobachten müſſen.

Es giebet verſchiedene Arten von Aufſätzen, wodurch derſelbe erkläret werden kann.

Die gewöhnlichſten davon ſind die gemeinen Teſtamente.

Nur in zwey beſondern Fällen, nämlich, wenn Kinder zu Erben eingeſetzet werden, oder ein vor dem Feind ſtehender Kriegesmann über ſeine Verlaſſenſchaft Verordnungen machen will, haben die Rechte die Teſtamentsmacher von allen ſonſt gewöhnlichen Solennitäten befreyet.

Auſſer dieſen Fällen aber gilt kein Teſtament, wenn es nicht nach der vorſchriftmäßigen Form abgefaſſet iſt.

Die gewöhnlichen Teſtamente werden bekanntermaaßen in gerichtliche und auſſergerichtliche eingetheilet.

Die gerichtlichen, welche ſonder Zweifel die ſicherſten, und auch in unſern Tagen die üblichſten, ja in einigen Provinzien ſogar durch die Geſetze nothwendig gemacht worden ſind, leiden wiederum eine doppelte Abtheilung.

Der teſtirende Erblaſſer übergiebet entweder dem Richter, oder den von dem Gericht dazu abgeordneten, ſein ſchon vorhin aufgeſetztes und verſchloſſenes Teſtament, unter der Erklärung, daß darinn ſein letzter Wille enthalten ſey; oder er träget dieſen ſeinen letzten

Willen

Willen mündlich vor, mit Bitte, darüber ein ordentliches Inſtrument abzufaſſen.

Beyde Arten ſind nach dem eingeführten Gerichtsbrauch gültig und von gleicher Kraft.

Zu den Solennitäten eines auſſergerichtlichen Teſtaments, gehöret beſonders die Unterſchrift und Beſiegelung von ſieben ausdrücklich darzu erbetenen Zeugen.

Daß dieſer Gebrauch römiſchen Urſprunges ſey, und auf eine faſt lächerliche Art auch unſern Zeiten aufgebürdet werden wolle, iſt allen denen, die in der Rechtsgeſchichte nicht unerfahren ſind, zur Gnüge bekannt.

Ein Erblaſſer will öfters ſein mit den gewöhnlichen Solennitäten abgefaßtes, auſſergerichtlich angefertigtes und gerichtlich übergebenes Teſtament, nachher noch in einigen Stücken ändern.

Die ganze weitläuftige Teſtaments-Handlung deßhalb von neuen zu wiederhohlen, würde zu weitläuftig fallen.

Die Rechte haben daher dieſen veränderlichen Teſtamentsmachern, durch Anfertigung nachheriger Codicille, einen nähern Weg dazu gebahnet.

Daß zu dergleichen Codicille, die eigentlich nichts anders als Nachträge der ordentlichen Teſtamente ſind, anſtatt ſieben, nur fünf Zeugen erfordert werden, es auch bey denſelben in vielen andern Stücken nicht ſo genau, als bey den Teſtamenten ſelber, genommen werde, iſt ſchon vorhin zur Gnüge bekannt.

Oefters iſt es den Eigenthümern gefällig, ihr Vermögen nicht durch widerrufliche Teſtamente und Vermächtniſſe, ſondern durch errichtete Schenkungen, auf diejenigen, ſo ſie lieben, und denen ſie ſolches vorzüglich gönnen, zu übertragen.

Die Schenkungen ſind wiederum, wie aus den Rechten bekannt iſt, zweyerley Art.

Sie

Sie geſchehen entweder unter Lebendigen, oder auf den Todesfall.

Hieraus iſt der in allen Compendiis Juris bemerkte Unterſcheid der Donationum mortis cauſa und inter vivos entſtanden.

Bey einer jeden von dieſen beyden Arten von Schenkungen werden auch beſondere Formalitäten erfordert, die ich allhier weitläuftig zu wiederholen nicht nöthig erachte, weil ſolche ſchon vorhin allen Rechtsverſtändigen zur Gnüge bewuſt ſind.

Will jemand Familien-Fideicommiſſe, oder ſonſt andere Stiftungen, wodurch ſein beſeſſenes Vermögen beſtändig zum Beſten der Familie erhalten werden ſoll, anordnen, ſo kann ſolches entweder durch die gewöhnliche Teſtamente, oder auch durch beſonders deshalb aufgeſetzte Stiftungsbriefe, geſchehen.

Iſt in den Formalitäten der gewöhnlichen Teſtamente, Codicille, Schenkungs-Inſtrumenten und Familien-Stiftungsbriefe das geringſte weggelaſſen oder übergangen worden, ſo wird die allemahl wirkſame Chikane, deshalb allerhand Proceſſe und Weitläuftigkeiten anzuſpinnen, keinen Anlaß nehmen.

§. 9.

Von den verſchiedenen Mitteln, dieſe in dem Vorſtehenden entdeckte Proceßquellen zu erſticken, und daß der Grund davon ſchon in einem jeden dieſer Uebel ſelber liege.

Bisher ſind die Entſtehungsquellen der von Teſtamenten und andern dergleichen Vermächtniſſen auf den Todesfall entſpringenden Proceſſe bemerket, und eine kurze Abſchilderung davon gegeben worden.

Auch auf die Mittel, den Ausbruch dieſer ſchädlichen Quellen zu verhindern, und ein ſo großes Uebel in ſeiner erſten Geburt zu erſticken, wird Bedacht genommen werden müſſen.

Die angezeigte verſchiedene Quellen werden zu den dagegen dienſamen Mitteln, die Hand von ſelbſt darbieten, und uns die Ordnung, in welcher wir ſolchen zu begegnen haben, nachweiſen.

Denn eine ewige und beſtändige Wahrheit bleibet es, daß ein richtige Kenntniß des Uebels ſelber die zu deſſen Wegräumung erfoderliche Mittel gar ſehr erleichtert.

Eben ſo, wie man in dem Reiche der Natur, daß bey einem jeden in demſelben vorhandenen ſchädlichen Gift ein Gegengift vorhanden ſey, bemerket hat, mag ſolches auch von allen moraliſchen Uebeln, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, behauptet werden.

Wäre dieſes nicht, ſo würde ſchon vorlängſt das in ſo großer Menge vorhandene Uebel das Uebergewicht bekommen, und den Untergang der Welt, in welcher wir gegenwärtig leben, befördert haben.

Bey den noch allenthalben vorhandenen wirkſamen Gegenmitteln aber, kann auch die überwiegende Menge des moraliſchen Uebels ſeine Gewalt nicht ausüben.

§. 10.

Daß die Undeutlichkeiten in den Vermächtniß=Inſtrumenten, und die Unterlaſſung der dazu erforderlichen Formalitäten, durch ein und eben daſſelbe Mittel aus dem Wege zu räumen ſey, folglich ſolches vor allen Dingen in nähere Erwägung gezogen werden müſſe.

Inzwiſchen müſſen dieſe vorhandene Mittel, um das Uebergewicht des Uebels zu mindern, nicht ungebrauchet gelaſſen werden.

Aus dieſer Urſache iſt es denn auch nöthig, darauf bedacht zu ſeyn, daß die vorangezeigte Entſtehungs-Quellen der Proceſſe, die von unrichtig abgefaſſeten Teſtamenten und andern Vermächtniſſen zu befürchten ſtehen, verhindert werden mögen.

Daß theils die bey dieſen bürgerlichen Handlungen unterlaſſene Formalitäten, und theils eine undeutliche, zweifelhafte und unbeſtimmte Abfaſſung derſelben, eine der vornehmſten Urſachen ſey, warum aus denſelben bisher ſo viele ſchädliche Proceſſe und Weitläuftigkeiten entſtanden ſind, erhellet aus demjenigen, was §. §. 2. und 7. bemerket worden, von ſelbſt.

Beyde Entſtehungsurſachen ſolcher Proceſſe können durch ein und eben daſſelbe Mittel gar leicht gehoben, und ihre ſchädliche Wirkung vors künftige verhindert werden.

Dieſes wird das erſte ſeyn, ſo ich mir, in ein näheres Licht zu ſetzen, angelegen ſeyn laſſen werde.

§. 11.

Warum gerichtliche Teſtamente, wegen der dabey wegfallenden unnützen Formalitäten, weit ſicherer und zuverläßiger, als die auſſergerichtliche und mit vielen Zeugen verſehene, ſind.

Schon überhaupt müſſen bey allen in dem bürgerlichen Leben vorfallenden Handlungen die, ich weiß nicht, durch welchen unglücklichen Einfall eingeführte unnöthige Formalitäten abgeſchaffet, und nur blos auf eine ſichere Erfüllung desjenigen, was dieſe bürgerliche Handlungen weſentlich in ſich enthalten, gedacht werden.

Ich habe ſchon vorhin bey den wechſelſeitigen Verbindlichkeiten, ſo die Bürger und Glieder eines Staats mit einander eingehen, die gerichtliche Verhandlung derſelben allen darunter vorgenommenen auſſergerichtlichen Unternehmungen vorgezogen, und, worauf dieſer Vorzug beruhe, aus deutlichen und unwiderſprechlichen Gründen gezeiget.

Ich trage daher kein Bedenken, dieſen Satz, auch in Anſehung derjenigen bürgerlichen Geſchäfte, die nur blos einſeitige Verbindlichkeiten wirken, anzunehmen.

Warum wollen ſich diejenigen, die Teſtamente, Schenkungen, Codicille und andere Vermächtniſſe machen wollen, mit der eben ſo beſchwerlichen als gefährlichen Zuſammenberufung vieler Zeugen befaſſen, da ſie dieſes alles weit bequemer und mit mehrerer Sicherheit erlangen können, wenn ſie dem Richter, der dazu beſtimmet iſt, ihr Vorhaben eröffnen, ſolches demſelben vortragen, und ſeine gerichtliche Beſtätigung darüber gewärtigen können.

Wenigſtens können ſie alsdenn, daß in Anſehung der Formalitäten, bey den von ihnen errichteten Teſtamenten und Vermächtniſſen, keine dieſelben ungültig machende Fehler begangen worden ſind, unbeſorget bleiben.

§. 12.

Daß aber durch die bisher gewöhnlich geweſene Art der gerichtlichen Teſtamente, die in ihrem Inhalt begangenen Undeutlichkeiten, da doch ſolche die Hauptquelle der daraus entſtehenden Proceſſe ausmachen, nicht gehoben werden können.

Hiedurch aber iſt die §. 9. bemerkte Entſtehungs-Quelle, nur blos in Anſehung eines Sprudels gehemmet, und dem zweyten bleibet ſein faſt noch gefährlicherer Ausbruch noch immer unbenommen.

Können gleich einem Teſtament oder andern Vermächtniß, wegen der daran ermangelnden Formalitäten, bey der in dem nächſt vorſtehenden §. genommenen Vorſicht, keine Einwendungen entgegen geſetzet werden, ſo wird es doch allemahl nützlich bleiben, daß der Aufſatz des Teſtaments oder Vermächtniſſes ſelber dergeſtalt undeutlich, zweifelhaft und unbeſtimmt gefaſſet worden, daß daraus nothwendig eine Irrung unter den Erben, und öfters in der ganzen Familie, entſtehen muß.

Auſſer den mündlich in Gerichten vorgetragenen Vermächtniſſen, oder, um hierunter die Juriſtenſpra-

che beyzubehalten, Teſtamentis nuncupativis, hat der Richter an der deutlichen oder undeutlichen, zweifelhaften oder beſtimmten Abfaſſung der Teſtamente, bisher keinen Antheil gehabt, noch auch haben können, weil ſie ſchon vorhin aufgeſetzet geweſen, und ihm nur blos, mit der Erklärung, daß ſelbige ihren wahren und wohlbedächtlichen letzten Willen in ſich enthielten, übergeben worden ſind.

Auf ſolche Art haben bis anjetzt die thörigtſten Teſtamente und Vermächtniſſe einen fidem judicialem vor ſich erhalten, und dadurch die äußere Geſtalt eines gültigen und unverwerflichen Vermächtniſſes gewinnen können.

§. 13.

Die Abfaſſung und Entwerfung der mehreſten Teſtamente, befindet ſich in den Händen der gewöhnlichen Conſulenten, und von dieſen werden daher eben diejenigen Fehler, die bereits bey andern bürgerlichen Handlungen bemerket worden ſind, auch hierunter begangen.

Ein dergleichen blos äuſſerlich hinzu tretender Actus judicialis kann die weſentlichen Fehler einer bürgerlichen Handlung niemahls verbeſſern, ſondern es bleibet ein ſeinem weſentlichen Inhalt nach ungeſchicktes und ungültiges Teſtament allemahl ungültig, wenn es auch bey hundert Gerichten niedergeleget und in Verwahrung gegeben worden wäre.

Die Hauptſache kommt alſo allemahl darauf an, daß dergleichen Teſtamente und Vermächtniſſe deutlich, ordentlich und geſetzmäßig abgefaſſet ſeyn müſſen.

Es giebet Erblaſſer, welche ſich, ihren letzten Willen ſelber aufzuſetzen, klug genung zu ſeyn dünken, und viele ſind auch wirklich dazu nicht unfähig.

Die Abfaſſung der meiſten Teſtamente hat ſich aber, wie alle andere bürgerliche Handlungen, bisher in den Händen der gewöhnlichen Conſulenten befunden.

Eben diejenigen Fehler, die von denſelben in andern Geſchäften wahrgenommen werden, und in dem erſten Abſchnitt dieſes Werkes umſtändlich bemerket worden ſind, werden auch von ihnen in dieſem Stücke vielfältig begangen, und dadurch der mehreſte Anlaß zu den vielfältigen aus den Teſtamenten entſtehenden Proceſſen gegeben.

§. 14.

Warum es daher, auch dieſes Geſchäfte den Händen der gewöhnlichen Conſulenten zu entreiſſen, und den in Vorſchlag gebrachten Kreis=Gerichtshöfen anzuvertrauen, nützlich und heilſam ſeyn würde.

Eben diejenigen Gründe, die mich, ihnen die übrigen Geſchäfte zu entreiſſen, und den in Vorſchlag gebrachten Kreis=Gerichtshöfen zu übergeben, angereizet haben, bewegen mich alſo auch gegenwärtig zu einem gleichmäßigen Antrage.

Zuförderſt müſſen alle auſſergerichtliche Teſtamentsmachungen, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, ohne dabey auf die beobachteten römiſchen Formalitäten Rückſicht zu nehmen, abgeſchaffet werden.

Wer ſeinen letzten Willen erklären, und über den künftigen Beſitz des nach ſeinem Tode hinterlaſſenen Vermögens Anordnungen machen will, muß ſolches gerichtlich thun.

Will man die bisher ausgenommene Diſpoſitiones inter liberos und militariſche Teſtamente davon noch ferner ausſchließen, ſo iſt zwar das letztere, weil bey dergleichen Gelegenheiten keine richterliche Perſonen bey der Hand ſind, gewiſſermaaßen nothwendig, wegen des erſtern wird es, daß es unter der allgemeinen Regel bleibe, und auch dergleichen nur blos die Kinder anbetreffende teſtamentliche Verordnungen gerichtlich geſchehen müſſen, wie es ſich aus dem nachfolgenden mit mehrern ergeben wird, allemahl gut und nützlich ſeyn.

§. 15.

Nicht blos die ſonſt gewöhnliche gerichtliche Inſinuation der Teſtamente, ſondern auch deren wirkliche Abfaſſung und Entwerfung, muß dieſen Kreis-Gerichtshöfen übertragen werden.

Nicht blos begnüge ich mich aber damit, daß die verſchloſſenen und vorhin aufgeſetzten Teſtamente bey den Gerichten, die nachher näher beſtimmet werden ſollen, übergeben werden.

Auch die Abfaſſung der Teſtaments- und Vermächtniß-Inſtrumente ſelber, muß ein Werk ſeyn, woran fernerhin nicht die gewöhnlichen Conſulenten, ſondern nur blos dieſe anzuordnenden Gerichte einen Antheil haben.

Bey den Untergerichten in den Städten und auf dem Lande bleibet ſolches den Magiſträten und Gerichtsverwaltern eben ſo, wie bey allen andern bürgerlichen Geſchäften, vorbehalten.

Wollen aber adliche und andere eximirte Perſonen, die ſonſt keine andere Gerichtsbarkeit, als die vorgeſetzten Juſtiz-Landes-Collegien anerkennen, dergleichen Erklärungen ihres letzten Willens vorgenommen wiſſen, ſo muß ſolches von denen von mir in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen geſchehen.

Ich weiß wohl, daß die gerichtliche Inſinuation der Teſtamente mit zu den Actibus voluntariæ Jurisdictionis gehöret, und folglich dabey eigentlich auf keine Competenz der Gerichtsbarkeit geſehen werden kann.

Allein ich habe bereits zureichende Gründe, warum bey einer dergleichen angetragenen Verfaſſung auch dieſer Actus voluntariæ Jurisdictionis den Kreis-Gerichtshöfen beſonders überlaſſen werden müſſe, angeführet, und ſolche finden beſonders in dem gegenwärtigen Fall ihre Anwehre.

§. 16.

Ein hiegegen zu machender Einwand, daß bey dieſer Verfügung die Einſetzung der Erben nicht geheim genung gehalten, ſondern vor der Zeit bekannt werden würde, wird als ungegründet widerleget.

Zweyerley kann hiegegen mit einigen Schein eingewandt werden.

Einmahl iſt gewiß, daß diejenigen, die über ihr Vermögen zu teſtiren geſonnen ſind, nicht immer die Art und Weiſe, wie ſie teſtiret haben, öffentlich bekannt gemacht wiſſen wollen.

Vielmehr ſuchen die meiſten ein Geheimniß davon zu machen, und ſie haben auch nicht allemahl ganz unrecht, weil von denjenigen, die dadurch verletzet oder beleidiget zu ſeyn glauben, leicht allerhand geheime Wege, um den Willen des Erblaſſers in der Folge zu vereiteln, eingeſchlagen werden können.

Auch kann öfters die allzu frühe Bekanntmachung deſſelben, unter gleich nahen Anverwandten, wenn der eine von ihnen mehr als der andere darinn begünſtiget iſt, mancherley Verbitterungen veranlaßen, und dem Erblaſſer daraus noch bey ſeinem Leben vielfältiger Verdruß erwachſen.

Allein es iſt falſch, wenn bey dieſem Einwande voraus geſetzet wird, daß, im Fall die Abfaſſung der Teſtamente den zu errichtenden Kreis=Gerichtshöfen überlaſſen werden ſollte, das Geheimniß der Erben=Einſetzung, und was damit annoch verbunden ſeyn mag, mehr als ſonſt Gefahr laufen würde.

Daß die meiſten Teſtamente und Vermächtniſſe nicht von dem Teſtirenden ſelber, ſondern von einem oder andern der gewöhnlichen Conſulenten, zu welchen der künftige Erblaſſer das mehreſte Zutrauen hat, aufgeſetzet und angefertiget werden, iſt ſchon vorhin bemerket worden.

Warum

Warum man aber von dieſen eine größere Verſchwiegenheit, als von den Gliedern der Kreis-Gerichtshöfe, vermuthen wollte, davon iſt kein Grund vorhanden.

Nur mit geprüften redlichen Männern müſſen dergleichen Kreis-Gerichtshöfe beſetzet werden. Redliche Leute aber ſind ſchon von ſelbſt verſchwiegen, und ſie halten, die ihnen auf ihre Pflicht anvertrauete Geſchäfte zum Gegenſtande ihres Geſpräches zu machen, mit Recht vor unanſtändig.

Ueberdem ſtehen die Beyſitzer ſolcher Kreis-Gerichshöfe bereits vorhin in Eid und Pflicht, und allenfalls könnten ſie in ihrem abzulegenden Amtseide noch beſonders, zu einer genauen Beobachtung der Verſchwiegenheit in Teſtamentsſachen, verbindlich gemacht werden.

Die auszufertigenden Sachen dürfen bey dieſen kleinen Gerichten auch nicht durch ſo viele Hände, als wohl ſonſt bey den großen Juſtitz-Collegien gewöhnlich, und daher bey denſelben die Geheimhaltung der Teſtamente ſchon gefährlicher iſt, gehen.

Nur blos den beyden Beyſitzern muß der Inhalt des anzufertigenden Vermächtniſſes bekannt werden, und zum Ueberfluß kann dem Rath bürgerlichen Standes, das Protocoll in Teſtamentsſachen ſowohl, als auch die Ausfertigung des darüber zu errichtenden Inſtruments ſelber zu ſchreiben, mitgegeben werden.

§. 17.

Widerlegung eines zweyten Einwandes, in Anſehung derjenigen, die ihre Teſtamente ſelber aufſetzen können und wollen, und wie, wenn auch ſolches zugelaſſen wird, dennoch, daß dabey nichts unrichtiges mit unterlaufen möge, vermieden werden könne.

Demnächſt aber kann es doch unter denen, die über ihr Vermögen teſtiren wollen, einige geben, welche,

entweder aus Eigenſinn, oder aus vorgefaßter Eigenliebe, vermöge welcher ſie die Sache eben ſo gut, als andre zu verſtehen glauben, weder Gerichte noch Conſulenten dabey zu Rathe zu ziehen, ſondern das zu verfertigende Teſtament ſelber aufzuſetzen, geſonnen ſind.

Daß beſonders die Gelehrte und in der Rechtsgelehrſamkeit ſelber bewanderte, hiezu ganz wohl fähig ſeyn würden, kann nicht in Abrede geſtellet werden, und es möchte daher hart zu ſeyn ſcheinen, wenn auch dieſe, ihre Vermächtniſſe und letzte Willensmeynungen von den Kreis-Gerichtshöfen abfaſſen zu laſſen, angehalten werden wollten.

Wahre Gelehrte werden hierauf nicht ſo leicht beſtehen, weil ſie aus der Erfahrung wiſſen, daß man ſich in ſeinen eigenen Sachen weit leichter irren und Fehler begehen kann, als in fremden Angelegenheiten, indem ſich in dieſen die einem jeden, auch dem beſten Mann, anklebende privat Leidenſchaften nicht ſo vielfältig, als bey jenen, mit einzumiſchen pflegen.

Den Halbgelehrten, die von rechtlichen Dingen nur einige einzelne Begriffe haben, denen es aber an einer zuſammenhängenden Einſicht in dieſelben fehlet, kann hierunter am allerwenigſten zugetrauet werden.

Vielmehr trifft man in den von ihnen ſelber aufgeſetzten Teſtamenten öfters das verworrenſte Zeug an, wovon das in den beliebten und ſehr nützlichen Hymmenſchen Beyträgen zur neueſten juriſtiſchen Litteratur angeführte Teſtament eines großen Frankfurthſchen Lehrers der Arzeneykunſt, zum unſtreitigen Beyſpiel und Beweis dienen kann.

Von den andern, die keinen Anſpruch an der Gelehrſamkeit machen oder machen können, wird es, wie ich ſchon vorhin bemerket habe, wohl nur wenige geben, die auf den Einfall kommen, ihre Teſtamente ſelber anzufertigen und in die gehörige Ordnung zu bringen.

Sollten

Sollten auch einige einen dergleichen Aufſatz gemacht haben, ſo werden ſie doch wenigſtens denſelben einem von ihren vertrauten Conſulenten vorzeigen, und ihn dabey zu Rathe ziehen, und alsdenn iſt wiederum keine Urſache, warum ſie nicht ſolche bey den Kreis-Gerichtshöfen ordnungsmäßig vollziehen laſſen wollten, vorhanden.

Ueberhaupt iſt es nicht rathſam, die Teſtaments-Aufſetzungen einem jeden, nach ſeiner Willkühr, zu überlaſſen.

Die Unordnungen, ſo unrichtige und verworrene Teſtamente anrichten, und öfters ganze Familien in Zerrüttung ſetzen können, ſind zu bekannt, daß man nicht die Nothwendigkeit, dieſe Art von ſonſt freyen Handlungen dergeſtalt, daß ſie vors künftige nicht mehr ſo ſchädlich werden können, näher einzuſchränken, einſehen ſollte.

Bey einem jeden vernünftigen Mann, der ein Teſtament errichten will, muß die dabey hegende Abſicht natürlicher Weiſe dahin gehen, daß er dadurch über ſeine künftige Verlaſſenſchaft alle entſtehende Irrungen vermeiden, und ſeinen Erben einen ruhigen Beſitz derſelben verſichern will.

Eine allgemeine Verordnung, ſo die Teſtirende hiezu verbindet, iſt daher kein unbilliger, ſondern vielmehr gerechter, und ſo wohl vor das ganze gemeine Weſen, als auch die künftige Erblaſſere ſelber, ſehr nützlicher, auch ihren dabey habenden Abſichten anpaſſender Zwang und Einſchränkung des ſonſt freyen Willens.

Wollte ſolchemnach auch jemand ſeinen letzten Willen ſelber aufſetzen, ſo würde er doch allemahl dazu verbunden werden können, daß er denſelben den Kreis-Gerichtshöfen bey den gerichtlichen Inſinuationen vorzeigte und zum Durchſehen übergäbe, damit dieſelben, ob darinn etwas Rechtswidriges, woraus künftige Proceſſe

ceſſe und Weitläuftigkeiten zu befürchten wären, mit eingefloſſen ſey, beurtheilen könnten.

Bemerkten ſie dergleichen, ſo müſten ſie berechtiget ſeyn, die gerichtliche Aufnahme eines ſolchen Teſtamentes ſo lange zu verweigern, bis das darinn befindliche unrichtige gehörig abgeändert worden.

§. 18.

Warum, ſowohl vor die zu errichtenden Kreis-Gerichts-Höfe als auch Conſulenten, eine nähere Anleitung zu den Vorſichten, die ſie bey Entwerfung und Abfaſſung der Teſtamente zu beobachten haben, nöthig ſey.

Wenn es ſolchemnach wohl weiter keinem Zweifel unterworfen ſeyn wird, daß die Anfertigung ſo wohl, als auch Niederlegung der Teſtamente, bey den in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen das beſte und ſicherſte Mittel, um die Menge der bisher daraus entſtandenen ſchädlichen Rechtsſtreite zu vermeiden, ſeyn würde, ſo kommt es nur noch ferner auf eine rechtliche und vernünftige Anleitung, wie gedachte Gerichte dabey zu verfahren haben, an, welche, wenn auch gleich die Kreis-Gerichtshöfe niemahl zur Wirklichkeit kommen ſollten, dennoch den Conſulenten, die zur Abfaſſung und Aufſetzung der Teſtamente gebrauchet werden, nützlich ſeyn, und zur Richtſchnur dienen kann.

Daß ſich beyde hiebey einer deutlichen und beſtimmten Schreibart bedienen müſſen, will ich hier nicht erſt nochmahl erinnern, weil ſolches ſchon ſo oft bey allen ſchriftlichen Aufſätzen, als eines der zu beobachtenden vornehmſten Stücke, vorausgeſetzet worden.

Nur bloß bey den übrigen Eigenſchaften eines gültigen Teſtaments will ich gegenwärtig ſtehen bleiben, und in Anſehung dieſer, was dabey von den Verfaſſern deſſelben wahrzunehmen ſey, mit wenigen bemerken.

Geſchick-

Geſchickten und in der Rechtsgelahrtheit erfahrnen Männern, iſt zwar alles, was ich hievon ſagen kann, ſchon vorhin bekannt. Inzwiſchen wird bey der wirklichen Vornehmung ſolcher Handlungen nicht immer an alles, was dabey zu beobachten iſt, ſo genau gedacht, ſondern öfters manches Nöthige übergangen, welches aber bey einer zuſammenhangenden Vorſchrift der hiezu erforderlichen Puncte, die ſie von ſelbſt daran erinnert, weit weniger zu befürchten iſt.

Beſonders kann hierunter von den gewöhnlichen Conſulenten, welche wegen Mangel der Zeit, wie ich ſchon in dem Erſten Abſchnitt ausführlich bemerket habe, die von ihnen zu vollziehende Handlungen nur ſelten vollſtändig überdenken können, ſehr leicht etwas überſehen werden.

§. 19.

Von den perſönlichen Hinderniſſen der Teſtirenden, beſonders den Unſinnigen, welche bey einem *dilucido intervallo* ein Teſtament errichten wollen, und was bey der Unterſuchung, ob ſie ſich wirklich in einem *intervallo dilucido* befinden, zu beobachten ſey.

Von den perſönlichen Hinderniſſen, ſo den Teſtirenden entgegen ſtehen können, habe ich bereits §. 4. das erforderliche angeführet, und die bekannte Rechte beſtimmen es auch von ſelbſt.

Vor einen offenbar Wahnwitzigen und Unſinnigen ein Teſtament aufzuſetzen, würde ein allzu grober und nie zu verzeihender Fehler ſeyn, der ſich von keinem vernünftigen Mann, viel weniger einem Rechtsgelahrten, denken läſſet.

Die Erfahrung des gemeinen Lebens aber lehret es, daß zur Aufſetzung und Abfaſſung der Teſtamente, nicht immer wirkliche Rechtsgelahrte genommen werden, ſondern ſich ſehr oft eine Art von Pfuſchern bey dieſem bürgerlichen Geſchäfte eindringet.

Bey

Bey ſolchen iſt man auch vor dieſe grobe Fehler nicht gänzlich geſichert.

Da ich jedoch billig voraus ſetzen kann, daß man, wenn man auch die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe gänzlich verwerfen wollte, doch wenigſtens eine ſolche Anordnung treffen wird, daß die Teſtaments-Verfertigungen nur bloß in den Händen wahrer und erfahrner Rechtsgelehrten verbleiben müſſen, ſo will ich mich bey dieſen unächten Teſtamentsſchmiedern nicht aufhalten, ſondern nur bloß dasjenige anmerken, was auch ſelbſt den erfahrenſten nicht undienlich ſeyn kann.

Unſinnige, Wahnwitzige und andere des Gebrauchs ihres Verſtandes beraubete Perſonen, befinden ſich nicht immer in dieſem unglückſeligen Zuſtande, ſondern es treten öfters abwechſelnde Zeiten ein, wo dieſelben ihres Verſtandes, folglich auch ihres Willens, vollkommen fähig ſind, und dieſer Zwiſchenraum iſt in den Rechten, unter dem Namen von dilucidis intervallis bekannt.

Solchen Unſinnigen und Wahnwitzigen iſt in dieſem Zwiſchenraum, gültige Teſtamente zu machen, und andere auf ihren künftigen Todesfall abzielende Handlungen vorzunehmen, allerdings erlaubet.

Wird nun entweder ein Kreis-Gerichtshof oder Conſulent, zur Aufnehmung und Anfertigung eines Teſtaments von dergleichen Perſonen aufgefordert, ſo giebet es die Natur der Sache von ſelbſt, daß ſein Begehren zwar nicht gänzlich abgeſchlagen, dennoch aber deſſen gegenwärtiger Gemüthszuſtand auf das genaueſte geprüfet und unterſuchet werden müſſe.

Durch die Unterlaſſung dieſer Prüfungen, würden die zu errichtende Kreis-Gerichtshöfe oder Conſulenten, einen Fehler begehen, wodurch in der Folge wichtige Proceſſe und Weitläuftigkeiten verurſachet werden könnten.

Es iſt aber in dergleichen Fällen eine bloß leichtſinnige Unterſuchung von dem gegenwärtigen Gemüths-

Zuſtan-

Zuſtande ſolcher teſtirenwollenden Perſonen nicht hinreichend, ſondern ſie muß ſo wohl vor diejenigen, ſo das Teſtament aufſetzen und anfertigen, als auch die Erben, welche, wenn kein Teſtament errichtet worden wäre, ein alleiniges Recht an die Verlaſſenſchaft gehabt hätten, überzeugend ſeyn.

Die Entfernung des Verſtandes iſt bey den Unſinnigen und Wahnwitzigen nicht allemahl gleich ſtark, ſondern bisweilen dergeſtalt gemäßiget, daß es den Anſchein hat, als wenn ſie ſich in einem ſolchen Zuſtande, worinn ſie des Gebrauchs ihres Verſtandes völlig fähig wären, befänden.

Sie begehen auch wohl einige einzelne Handlungen, aus welchen ſolches geſchloſſen werden könnte.

Prüfet man aber dieſelbe in ihrem Zuſammenhange, ſo wird man gar bald gewahr werden, daß ihr Gemüth noch nicht in derjenigen Faſſung ſey, welche zu Unternehmung eines ſo wichtigen Geſchäftes, als die Erklärung des letzten Willens iſt, erfordert wird.

§. 20.

Weitere Fortſetzung des Vorigen.

Der Gebrauch ihres Verſtandes muß ſich nicht blos in einigen einzeln, ſondern allen Fällen, wozu ſie ſonſt in ihren geſunden Tagen eine Fähigkeit beſeſſen, zeigen.

Auch iſt ein öfters blos vorüber rauſchender nur einige Tage oder wohl gar nur Stunden währender Stillſtand des Unſinnes nicht hinreichend, ſondern ein dergleichen dilucidum intervallum muß wenigſtens einige Wochen und Monathe anhalten, damit der Gemüthszuſtand aus einer ganzen Reihe von Handlungen deſto ſicherer entnommen und geſchloſſen werden könne.

Wuth, Tollheit und Unſinn, gehören zu den menſchlichen Krankheiten, die ihren Grund entweder in den Fehlern der Nerven, oder dem unrichtigen Umlauf des Blutes haben.

Die

Die Aerzte ſind ſolchemnach diejenigen Sachverſtändige, welchen, den gegenwärtigen Zuſtand ſolcher Perſonen zu beurtheilen, ein vorzügliches Recht gebühret.

Will daher jemand, von dem ein dergleichen unglücklicher Zuſtand bekannt iſt, ſeinen letzten Willen aufgeſetzet wiſſen, ſo iſt ſchlechterdings nothwendig, daß diejenigen, ſo zu deſſen Aufſetzung berufen und beſtimmet ſind, zuförderſt darauf dringen, daß die zu einer ſolchen Zeit vorhandene Geſundheits-Umſtände und Gemüths-Beſchaffenheit des Teſtirenden, von geſchickten und erfahrnen Aerzten auf das genaueſte geprüfet, und, ehe und bevor ſolches geſchehen, zur Vollziehung des ihnen aufgetragenen Geſchäftes keine Feder angeſetzet werde.

Das bloße Zeugniß der Aerzte, von einer gegenwärtigen ruhigen und ordentlichen Gemüths-Verfaſſung iſt vor ſich alleine noch nicht genung, ſondern es müſſen die Verfaſſer ſolcher Teſtamente, auch die Teſtirende ſelber über alle Umſtände, die in ihren erklärten letzten Willen einen Einfluß haben, weit genauer erforſchen und befragen, als ſonſt nicht bey andern, von deren geſunden Verſtande man überzeuget iſt, nöthig ſeyn würde.

Ein jeder Punkt, den ſie in ihrem Vermächtniß mit eingerücket wiſſen wollen, muß ihnen deutlich erkläret, die Folgen davon vorgeleget, und alsdenn aus ihren Antworten, ob ſie von dieſem allen hinlängliche, ordentliche, und einem geſunden Verſtande gemäße Begriffe haben, gehörig beurtheilet werden.

Halten die Teſtirende von dieſer Art eine dergleichen Probe aus, und es tritt überdem ein günſtiges Zeugniß geſchickter Aerzte von ihren gegenwärtigen Gemüths- und Geſundheits-Zuſtande hinzu, ſo kann alsdenn zur anbegehrten Entwerfung und Vollziehung des letzten Willens ſicher geſchritten werden, gleichwie hingegen, wenn

wenn dieſes mit jenen nicht überein ſtimmet, billig darunter ein Anſtand zu nehmen iſt.

Dieſe Vorſichten ſind zwar allemahl nöthig. Beſonders aber werden ſie alsdenn erfordert, wenn dergleichen mit Unſinn und Tollheit behaftete Perſonen, ihre ſonſt rechtmäßige Erben ab inteſtato übergehen, und fremden, oder denen, die ſie unter ihrer Aufſicht und Wartung haben, ihr Vermögen zuwenden wollen, weil alsdenn eine große Vermuthung entſtehet, daß ſie von dieſen in ihrer Schwachheit dazu überredet ſeyn möchten a).

a) Ich habe ſelber in meinem ehemahligen richterlichen Amte hierunter einen ſehr wichtigen Vorfall gehabt, welcher mich auf die hierunter vorkommende Begebenheiten aufmerkſam gemacht, und in den Stand, darunter einige nöthige Regeln und Vorſichten an die Hand zu geben, geſetzet hat.

Mir geſchahe der Auftrag von einer Perſon vornehmen Standes, die bekanntermaßen die meiſte Zeit des Gebrauchs ihres Verſtandes beraubet war, dabey aber auch gewiſſe dilucida intervalla hatte, eine zum Beſten desjenigen, in deſſen Hauſe ſie lebte, und von dem ſie verpfleget wurde, errichtete Schenkung ihres ſämmtlichen Vermögens, unter Lebendigen gerichtlich aufzunehmen.

Ehe ich zur wirklichen Vollziehung dieſes Auftrages ſchritte, verſicherte ich mich vorher durch glaubwürdige Zeugniſſe geſchickter Aerzte, daß der gegenwärtige Gemüthszuſtand der Schenkerinn, wirklich von der Art ſey, daß ſie einen richtigen Gebrauch von ihren Verſtande und Willen machen könne.

Hiebey aber ließ ich es nicht bewenden, ſondern laß der Schenkerinn das mir übergebene Donations-Inſtrument vor, erklärte derſelben bey jeden Punct deſſen Inhalt, nebſt den daraus entſtehenden Folgen, unter Befragung, ob und warum dieſes ihr wahrer Wille ſey, ließ auch über ſolches alles ein umſtändliches Protocoll aufnehmen.

Nachdem ſie nun die ihr vorgelegte Fragen bey jeden Artikel vernunftmäßig beantwortet, und aus die-

ſer Beantwortung nichts, woraus man eine damahlige Entfernung ihres Verſtandes ſchlieſſen können, zu entnehmen war, ſo fand ich keinen weitern Anſtand, das mir vorgelegte Schenkungs=Inſtrument von ihr auf- und anzunehmen, und dem Gerichte, von welchem ich dieſen Auftrag erhalten hatte, zur Beſtätigung zu überreichen.

So empfindlich auch den ſonſt rechtmäßigen Erben der Schenkerinn, dieſe Schenkung ſeyn mochte, ſo wagten ſie es doch, bey den vorhin genommenen Vorſichten nicht, deshalb einen Proceß anzuſtrengen, ſondern es blieb derjenige, zu deſſen Beſten die Schenkung geſchehen war, in dem ruhigen Beſitz des geſchenkten Vermögens, obgleich die Schenkerinn einige Zeit nachher wiederum in ihren gewöhnlichen unglücklichen Zuſtand verfiel.

§. 21.

In wie weit Blödſinnige teſtiren können, und was vor Vorſichten bey den von denſelben aufzunehmenden Teſtamenten zu beobachten.

In wie weit Blödſinnige gültig teſtiren können, mag billig als eine problematiſche Rechtsfrage angeſehen werden.

Unter der Benennung von Blödſinnigkeit kann nicht allemahl eine gänzliche Entfernung des Verſtandes, welche auch zugleich den völligen Gebrauch des Willens hemmet, verſtanden werden.

Gemeiniglich wird dabey nur blos eine merkliche Schwachheit des Verſtandes und Ueberlegungskraft, welche die Blödſinnigen zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens unfähig machet, voraus geſetzet.

Aus dieſem Grunde pflegen ihnen auch von den Gerichten eigene Curatoren, welche, damit ſie nicht durch den Mangel ihrer Ueberlegung in Armuth gerathen mögen, vor die Erhaltung ihres Vermögens Sorge zu tragen haben, beſtellet zu werden.

Dieſe

Dieſe Curatoren ſind nicht eigentlich vor die Perſonen, ſondern nur vor ihr Vermögen geſetzet.

Auch muß die Blödſinnigkeit, wenn dieſes geſchehen ſoll, zu einem gewiſſen in die Augen fallenden Grade gediehen ſeyn.

Wollte man eine jede Schwachheit des Verſtandes, die man bey den meiſten Bewohnern des Erdbodens, wegen Mangel einer vernünftigen Erziehung, wahrnimmt, vor eine dergleichen qualificirte Blödſinnigkeit annehmen, ſo wäre nichts gewiſſers, als daß die Hälfte der Welt aus blödſinnigen Curanden, und die andere Hälfte aus Curatoren beſtehen würde.

Ich bin daher nicht der Meynung, daß die bloße Blödſinnigkeit, wenn ſie auch gleich eine wirkliche Curatel-Beſtellung nach ſich gezogen hätte, ſchlechterdings als eine perſönliche Hinderniß des Teſtirens anzuſehen ſey.

Inzwiſchen wird doch allemahl nöthig bleiben, bey den Teſtamenten ſolcher Blödſinnigen, alle diejenigen Vorſichten, die in dem nächſt vorſtehenden §. bey den Wüthenden und Unſinnigen, ſo zur Zeit ihrer dilucidorum intervallorum teſtiren wollen, bemerket worden ſind, zu beobachten.

Denn zeigte ſich bey denſelben ein ſolcher Grad der Blödſinnigkeit, welche ſie ſogar an dem Gebrauch ihres Willens hinderte, ſo müßten ſie allerdings zu der Zahl der Wahnwitzigen, welchen, nach ihrem Tode über ihr Vermögen Anordnungen zu machen, nicht verſtattet werden kann, gezählet werden.

§. 22.

Von den Vorſichten, die bey Teſtaments-Aufnehmungen von ſolchen Perſonen, welche mit einem beſondern Leibesgebrechen behaftet, zu beobachten ſind

Ich habe ferner in dem §. 4. Erwähnung gethan, daß die bloßen Leibesgebrechen als keine Urſache, nicht

gültig teſtiren, und ſeinen letzten Willen abgeben zu können, anzuſehen ſind, und dabey beſonders ſowohl der Blinden, als auch der Tauben und Stummen gedacht.

Inzwiſchen iſt auch zugleich bemerket worden, daß bey den Teſtamenten ſolcher Perſonen, welche mit dergleichen Leibesgebrechen behaftet ſind, verſchiedene beſondere Vorſichten, wenn ſie vor gültig erkläret werden ſollen, in Acht genommen werden müſſen.

Und auch hierauf haben ſowohl die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe, als auch die Conſulenten, welche die richtige Vollziehung ſolcher Teſtamente unter ihren Händen haben, ihr Augenmerk zu richten.

Die engen Gränzen dieſes Werks erlauben es nicht, alle hiezu erforderliche Vorſichten ausführlich zu bemerken, ſondern ich muß mich hierunter blos auf das, was die gemeinen Rechte und Rechtslehrer davon an die Hand gegeben haben, beziehen.

Nur mit wenigen will ich das Hauptſächlichſte, ſo in die Gültigkeit ſolcher Teſtamente einen weſentlichen Einfluß haben kann, berühren.

§. 23.

Was vor Vorſichten bey den Teſtamenten der Blinden in Acht zu nehmen.

Bey den Blinden, welche teſtiren wollen, iſt unter Blindgebohrnen, und ſolchen, die erſt in erwachſenen Jahren ihr Geſicht durch einen unglücklichen Zufall verlohren haben, auch in Anſehung dieſer zu vollziehenden Handlung, ein Unterſcheid zu machen.

Die erſtern haben natürlicher Weiſe, ſowohl von dem Vermögen, worüber ſie nach ihrem Tode Anordnungen zu machen gedenken, als auch von den Erben, denen ſie ſolches zuwenden wollen, weit dunklere Begriffe, als die letztern.

Die richtige Beſtimmung des menſchlichen Willens aber fällt bey dunkeln Begriffen weit ſchwerer, als bey klaren und deutlichen, und aus dieſem Grunde iſt es nöthig, durch vernünftige Vorſichten den Mangel der klaren und deutlichen Begriffe ſo viel möglich zu erſetzen.

Ich könnte dieſes durch eine Menge von Beyſpielen näher erläutern. Es würde mich aber ſolches in ein allzu weites Feld führen.

Genung iſt es, daß bey den Teſtamenten der Blindgebohrnen die Vorſichten, die ſonſt bey allen von blinden Perſonen zu errichtenden nöthig ſind, aus voran geführten Gründen verdoppelt werden müſſen.

Daß alle Blinde, ſie mögen von der erſten oder zweyten Gattung ſeyn, nicht anders als mündlich, oder, um die gewöhnliche Juriſtenſprache beyzubehalten, nuncupative gültig teſtiren können, iſt ihrem unglücklichen Zuſtande ſchon von ſelbſt gemäß.

Zu allen mündlichen Teſtamenten ſchicket ſich vorzüglich eine gerichtliche Aufnahme derſelben.

Hieraus folget von ſelbſt, daß, wenn auch ſonſt bey allen andern Teſtamenten die Unterſagung der auſſergerichtlichen ein Bedenken haben könnte, ſolche doch, in Anſehung der von blinden Perſonen abzugebenden letzten Willens-Erklärungen, höchſt vernunftmäßig und faſt nothwendig ſeyn würde.

Ich weiß wohl, daß nach den gemeinen Rechten auch die Blinden ein auſſergerichtliches ſolennes Teſtament errichten können, unter der Bedingung, daß, nach Verſchiedenheit der Teſtaments-Handlungen, dabey jederzeit ein Zeuge mehr, als bey andern Perſonen, die den Gebrauch ihres Geſichtes haben, nöthig iſt, gegenwärtig ſeyn müſſe.

Allein dieſe Zuſetzung des einen Zeugen iſt eine bloße Grille und Spielwerk, ſo keinen Grund hat, und wodurch die Gefahr und Unbequemlichkeit, die, wie ich ſchon oben gezeiget habe, mit allen auſſergerichtlichen

ſolennen Teſtamenten verknüpfet iſt, nicht gehoben werden kann.

§. 24.

Von den Taub- und Stummgebohrnen, und warum ſolchen die zur Errichtung eines gültigen Teſtaments nöthige Fähigkeiten nicht gänzlich abgeſprochen werden können.

Die Fälle, in welchen nach den gemeinen Rechten Taube und Stumme gültige Teſtamente errichten können oder nicht, ſind in dem Leg 10 C qui teſtam fac. poſſ. ganz deutlich enthalten, und es finden die Kreis-Gerichtshöfe oder Conſulenten darinn bereits alle diejenigen Vorſchriften, die ihnen zu beobachten nöthig.

Auf eine ſehr vernünftige Art wird auch hier ein Unterſcheid, ob die Perſonen, die teſtiren wollen, in einem ſolchen unglücklichen Zuſtande gebohren worden, oder ob ſie ihr Gehör und Sprache erſt bey erwachſenen Jahren verlohren haben, imgleichen, ob dieſelbe mit dieſen beyden Fehlern zugleich, oder nur mit einem derſelben behaftet ſind, gemachet.

Bey Taub- und Stummgebohrnen, beſonders wenn ſie beyde Gebrechen zugleich an ſich haben, finden ſich allerdings weit mehrere Bedenken, um ſelbigen das Recht, gültige Teſtamente errichten zu können, zu verſtatten, als bey ſolchen, die dieſer beyden Sinne erſt bey erwachſenen Jahren beraubet worden ſind.

Inzwiſchen ſcheinet es doch zu weit gegangen zu ſeyn, wenn gedachtes Geſetz den Taub- und Stummgebohrnen ſchlechterdings alle Fähigkeit, mit Gültigkeit Teſtamente machen zu können, abſprechen will.

Es iſt zwar wahr, daß man bey dieſen Unglücklichen ſehr oft eine ganz ausnehmende Stupidität und Dummheit antrifft, welche, wenn man die Sache genauer unterſuchet, gemeiniglich von der ſchlechten Erziehung, welcher dieſe unglückliche, beſonders unter dem

dem gemeinen Mann, meiſtentheils ausgeſetzet zu ſeyn pflegen, herrühret.

Es fehlet aber auch nicht an Beyſpielen, daß ſolche Perſonen öfters von den vorkommenden Dingen nicht allein ganz richtige, ſondern auch öfters genauere Begriffe, als andere mit dieſen Naturfehlern nicht behaftete, haben, indem man faſt jederzeit wahrnimmt, daß ſie, wenn ſie nur in der jugendlichen Erziehung nicht gar zu ſehr vernachläßiget worden ſind, bey allen Dingen eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit beweiſen, wie denn überhaupt bey allen, denen ein oder anderer Sinn fehlet, eine deſto größere Anſtrengung der übrigen bemerket wird.

Die Erfahrung lehret auch, daß ſolchen Tauben und Stummen, die nicht in der Jugend in der größeſten Dummheit auferzogen worden, nicht allein durch Zeichen von den meiſten Dingen die nöthigen Begriffe beygebracht werden können, ſondern ſie auch, durch gleichmäßige Zeichen ihre Gedanken deutlich an den Tag zu legen, fähig ſind.

Ich habe ſelbſt auf meinem Gute einen Taub- und Stummgebohrnen, dem durch bloße Zeichen ſo viele Begriffe von der Religion beygebracht worden ſind, daß der Prediger des Ortes, ihn unter die Zahl der Communicanten anzunehmen, kein Bedenken getragen hat.

Iſt alſo dieſes in Anſehung abſtrakter Begriffe möglich, ſo wird es noch weit mehr in Dingen, die nur blos in die Sinne fallen, und durch dieſelben beurtheilet werden können, möglich ſeyn.

Ueberdem ſind ſowohl geſchriebene als mit der Zunge ausgeſprochene Worte nichts anders, als Zeichen unſerer Gedanken.

Wenn nun ein Taub- und Stummgebohrner ſeine Gedanken und Willen durch andere verſtändliche Zeichen gleich deutlich zu erkennen geben kann, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum man denſelben von dem

Recht, über ſein Vermögen nach ſeinem Tode Anordnungen machen zu können, gänzlich ausſchließen wollte.

Die geſetzgebende Macht wird alſo, hierunter eine Ausnahme und nähere Einſchränkung zu machen, allerdings Urſache haben.

§. 25.

Von den Vorſichten, die bey Unterſuchung dieſer Fähigkeiten anzuwenden nöthig ſeyn würde.

Inzwiſchen haben diejenigen, von welchen dergleichen Perſonen einen Teſtaments-Aufſatz verlangen, alle mögliche Behutſamkeit anzuwenden, um theils von der Fähigkeit derſelben ordentlich zu denken, und ihre Begriffe deutlich zu erkennen zu geben, theils aber auch von der Richtigkeit ihrer durch Zeichen abgelegten Willens-Erklärung überzeuget zu werden.

Die Fähigkeit, ſich von allen vorkommenden Dingen hinlängliche Begriffe machen zu können, iſt von denen, die dergleichen Teſtamente abfaſſen ſollen, beſonders durch einige davon in ihrer Gegenwart angeſtellte Verſuche, auf das genaueſte zu prüfen.

Einen ſolchen Taub- und Stummgebohrnen, den ein gewiſſenhafter Prediger zum Genuß der Religions-Geheimniſſe gelaſſen hat, auch zur Errichtung eines Teſtaments zuzulaſſen, wird wohl niemahls einem Zweifel unterworfen ſeyn können.

Bey der Erklärung des letzten Willens ſelber, muß, um allen Mißverſtand zu verhüten, eine vernünftige Perſon, welche des Teſtirenden gewöhnliche Zeichen durch einen langen mit ihm gepflogenen Umgang auf das genaueſte kennen gelernet, mit zugezogen, und allenfalls zu ſolchem Ende vereidiget werden.

Denn die Zeichen, deren ſich dergleichen Leute zu bedienen pflegen, ſind, ſo deutlich ſie auch den dazu Angewöhnten fallen, dennoch vor Fremde allemahl dunkel, und öfters ganz unverſtändlich.

Durch

Durch dieſe bey der Teſtaments-Handlung mit zugezogene Zeichendeuter, daß ich ſie ſo nennen darf, müſſen die Teſtirende über die nöthigen Punkte befraget, ihre darauf durch Zeichen ertheilte Antwort den Abfaſſern des Teſtaments erkläret, und über dieſes alles ein vollſtändiges Protocoll aufgenommen werden.

Da die Einſetzung des Erben die Hauptſache bey allen Teſtamenten iſt, ſo würde es, um darunter allen möglichen Irrthum zu vermeiden, eine nicht überflüßige Vorſicht ſeyn, wenn man diejenige Perſon, die der teſtirende Taub- und Stummgebohrne zu ſeinen künftigen Erben einſetzen will, bey der Teſtaments-Aufnahme mit gegenwärtig ſeyn ließe, damit er von dem Teſtirenden gleichſam recognoſciret, und vor denjenigen, dem er nach ſeinem Tode ſein Vermögen zugewandt wiſſen wolle, anerkannt werden könne.

Ich weiß wohl, daß die Gegenwart des Erben bey der Teſtaments-Handlung ſonſt ganz unſchicklich, und gewiſſermaßen widerrechtlich iſt.

In dem gegenwärtigen Fall aber iſt, zu deſto ſicherer Vermeidung alles hiebey vorkommenden Irrthums, hievon eine Ausnahme zu machen, vernünftig.

Inzwiſchen verſtehet ſich von ſelbſt, daß dem Erben, bey dieſer Gelegenheit etwas mit einzureden, nicht verſtattet werden könne, ſondern er, ſo bald er von dem Teſtirenden vor den rechten anerkannt, auch über ſeinen Vor- und Zunahmen nebſt Wohnungsort, damit er in dem Teſtament gehörig bezeichnet werde, befraget worden, wieder ſeinen Abtritt nehmen müſſe.

§. 26.

Von den Teſtamenten derjenigen, ſo erſt bey erwachſenen Jahren taub und ſtumm geworden, oder denen nur einer von dieſen Sinnen fehlet, und was dabey zu beobachten.

In dem vorangeführten römiſchen Geſetze wird zwar denen, die beydes ihre Sprache und Gehör erſt in

erwachſenen Jahren verlohren haben, das Recht, über ihr Vermögen teſtiren zu können, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, wenn ſie des Schreibens erfahren ſind, und folglich ihren letzten Willen ſchriftlich erklären können, zugeſtanden, da hingegen ſie, wenn dieſes nicht iſt, gleichfalls davon ausgeſchloſſen werden.

Nicht allein alles dasjenige, was ich in dem Vorſtehenden, wegen der hierunter bey Taub= und Stummgebohrnen zu machenden Ausnahme, geſaget habe, findet bey dieſen ebenmäßig ſtatt, ſondern es iſt auch gar keine vernünftige Urſache vorhanden, warum man dergleichen Perſonen jemahls dieſer Befugniß berauben wollte.

Leute, die erſt in ihren erwachſenen Jahren von einem ſolchen Unglücksfall betroffen worden ſind, haben ſchon vorhin wenigſtens die allgemeinen nöthigen Begriffe von den in der Welt und dem gemeinen Leben vorfallenden Dingen erlanget.

Es fällt daher weit leichter, ihnen bey den nach ihren Willen vorzunehmenden Teſtaments=Handlungen dasjenige, was dabey zu beobachten nöthig iſt, durch anpaſſende Zeichen verſtändlich zu machen, und auch ſie ſind weit geſchickter, ihre wahre Willens=Meynung durch gleichmäßige Zeichen an den Tag zu legen.

Nicht die geringſte Urſache iſt daher vorhanden, warum nicht ſolchen Perſonen ohne Unterſcheid, ſie mögen ſchreiben können oder nicht, über ihr Vermögen Teſtamente und andere Verordnungen zu machen, wenn nur dabey die in dem nächſt vorſtehenden §. bemerkte Vorſichten beobachtet werden, frey gegeben werden ſollte.

Eben ſo ſcheinet auch vorgedachtes römiſches Geſetz zu weit gegangen zu ſeyn, wenn daſſelbe zwar denen, die nur blos mit Taubheit behaftet ſind, eine unumſchränkte Erlaubniß, über ihr Vermögen teſtiren zu können, verſtatten, diejenigen aber, denen lediglich der Gebrauch der Sprache gehemmet iſt, in Anſehung dieſer

ſer rechlichen Wohlthat, in ſo ferne ſie nicht des Schreibens erfahren ſind, gänzlich ausnehmen will.

Die Möglichkeit, ſeine Willens-Meynung, wenn es auch gleich nicht durch geſchriebene oder ausgeſprochene Worte geſchehen mag, dennoch durch andere verſtändliche Zeichen an den Tag geben zu können, iſt ſchon vorhin zur Gnüge dargethan worden.

Bey den blos Stummen, die dabey den Gebrauch ihres Gehörs haben, findet dieſes um ſo mehr ſtatt, als denſelben alles dasjenige, was bey der Aufſetzung des von ihnen verlangten Teſtaments erforderlich iſt, mit deutlichen Worten erkläret werden kann.

Ihre auf die an ſie geſchehene Fragen ertheilte Antworten, können, ob ſie gleich ebenfalls nur blos durch Zeichen zu erkennen gegeben werden, dennoch um ſo weniger zweifelhaft bleiben, als ein bloßes Zunicken oder Schütteln des Hauptes ſchon allein, ihren beſtimmten Willen hierunter zu erfahren, hinreichend iſt.

Der geneigte Leſer wird, daß ich mich bey dieſen nur ſeltenen Fällen ſo lange aufgehalten habe, geneigtſt zu verzeihen geruhen. Denn eben deßhalb, weil ſich dergleichen Fälle nur ſelten zutragen, und folglich auch nur ſeltene Erfahrungen davon geſammlet werden können, iſt es um ſo nöthiger geweſen, die zu dergleichen Geſchäften beſtimmten Perſonen von den dabey erforderlichen Vorſichten gründlich und umſtändlich zu unterrichten.

§. 27.

Von den Teſtamenten der Sterbenden, und worinn die Vorſichten, die bey deren Aufnahme anzuwenden ſind, beſtehen.

Sehr oft geſchiehet es, daß ſchwer darnieder liegende Kranke noch kurz vor ihrem Ende die Anfertigung und Aufnahme ihres letzten Willens begehren.

Wie

Wie leicht die Fähigkeit ſolcher Teſtirenden in Zweifel gezogen, und darüber in der Folge die ſchwereſten und weitläuftigſten Proceſſe entſtehen können, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Auch in dieſen Fällen werden daher diejenigen, die zur Anfertigung und Aufnahme ſolcher Teſtamente berufen werden, alle nur mögliche Vorſichten und Behutſamkeit, um dadurch dergleichen ſchädliche Folgen zu vermeiden, anzuwenden haben.

Sterbende, oder doch ihrem Abſchiede nahe Perſonen, leiden gemeiniglich nicht blos an den Kräften des Körpers, ſondern auch ihr Geiſt und Verſtand pfleget in Schwachheit und Unwirkſamkeit gerathen zu ſeyn.

Ohne mich daher an die verſchiedene von den gewöhnlichen juriſtiſchen Schriftſtellern an die Hand gegebene Cautelen zu kehren, will ich nur hiebey blos bemerken, wie es ganz natürlich ſey, daß in dergleichen Fällen vor allen Dingen der gegenwärtige Gemüths-Zuſtand derer, die in ſolchen Umſtänden teſtiren wollen, nicht allein auf das genaueſte geprüfet und unterſuchet, ſondern auch darüber eine zulängliche Beurkundigung aufgenommen werden müſſe.

Der große und vielfältige Mißbrauch, der hierunter vorzugehen pfleget, und wovon man allenthalben die ſchändlichſten und verabſcheuungswürdigſten Beyſpiele hat, machet ſolches nothwendig.

§. 28.

Fortſetzung des Vorigen, wobey beſonders die beſten und ſicherſten Mittel, den Gemüthszuſtand eines ſolchen Sterbenden zu erforſchen, bemerket werden.

Iſt bey einem ſolchen auf dem Todbette liegenden Kranken ein vernünftiger Arzt gegenwärtig, ſo iſt wohl ſonder Zweifel der natürlichſte Weg, daß man denſelben über den Gemüths-Zuſtand des Kranken, und ob derſel-

derſelbe annoch den völligen Gebrauch ſeines Verſtandes und Willens habe, befrage, und ſeine darüber abgegebene Erklärung ad Protocollum nehme.

Sollte auch gleich bey einem ſolchen Kranken kein Arzt gegenwärtig seyn, ſo wird es doch wenigſtens an einen Geiſtlichen, der ihn zu der Ewigkeit vorzubereiten ſuchet, nicht fehlen.

Dieſer kann von dem Gemüths-Zuſtande und Verſtandes-Verfaſſung des Kranken, wegen der öfters mit ihm wiederholten Unterredungen, gemeiniglich die beſte und ſicherſte Auskunft geben.

Mit demſelben iſt daher eben ſo, wie vorhin in Anſehung des Arztes bemerket worden, zur Vermeidung künftiger ſchädlichen Folgen, zu verfahren.

Ergiebet es ſich gleich aus der Ausſage, entweder des Arztes oder Geiſtlichen, oder auch beyder zugleich, daß der gegenwärtige Gemüths-Zuſtand des Sterbenden, oder ſeinem Tode nahe ſeyenden, annoch wirklich von der Beſchaffenheit ſey, daß er gültig teſtiren, und ſeinen letzten Willen abgeben könne, ſo müſſen es dennoch die zur Auſſetzung dieſes letzten Willens beſtimmte Gerichtsperſonen oder Conſulenten, nicht blos darauf ankommen laſſen, ſondern ſich mit einem ſolchen hart darnieder liegenden Kranken, über ſeine bey der vorzunehmenden Handlung hegende Abſichten, ſelber beſprechen, und dabey zugleich die Lage ſeines Verſtandes prüfen.

Stimmet der Ausgang dieſer Unterredung mit demjenigen, was der Arzt oder Geiſtliche verſichert hat, überein, ſo kann alsdenn ohne Bedenken zur wirklichen Abfaſſung und Aufnahme des Teſtaments geſchritten werden.

Findet ſich aber der geringſte Zweifel dabey, ſo iſt beſſer, den Kranken ab inteſtato ſterben zu laſſen, als durch ein dergleichen zweifelhaftes und ungewiſſes Teſtament, tauſenderley Verwirrungen in der Familie anzurichten.

Hat

Hat es nur mit dem Verſtande eines ſolchen in letzten Zügen liegenden Kranken ſeine Richtigkeit, ſo mag auf einen zuſammenhangenden Vortrag ſeines letzten Willens ſo wenig, als auf ſeine ſtarke und ſchwache Sprache, wenn ſie nur verſtändlich iſt, Rückſicht genommen werden.

Die Einſetzung des Erben iſt und bleibet, wie ſchon mehrmahls erinnert worden, die Hauptſache bey allen Teſtamenten.

Hat der Sterbende ſolchen deutlich und beſtimmt ernannt, ſo kann deſſen Teſtament dadurch nicht fehlerhaft gemacht werden, wenn er gleich über die übrigen Umſtände von dem Verfaſſer deſſelben von Punkt zu Punkt befraget, und ſeine Einwilligung darinn, wegen zunehmender Schwachheit, auch nur blos durch ein Kopfnicken oder andere deutliche Zeichen zu erkennen gegeben wird.

Die Gegenwart des einzuſetzenden Erben iſt bey dieſen Befragungen des Sterbenden allerdings zu vermeiden, weil ſolche gar leicht bey dem Teſtirenden zu mancherley falſchen, und ſeinem wahren Willen zuwider ſeyenden Eindrücken, Gelegenheit geben kann.

§. 29.

Warum dieſes der einzige Fall ſey, in welchem annoch auſſergerichtliche ſolenne Teſtamente zu verſtatten ſeyn würden.

Nach den Meynungen der Rechtslehrer, müſſen bey dieſen mit dem ſterbenden Teſtator anzuſtellenden Befragungen, die Teſtaments-Zeugen mit gegenwärtig ſeyn, um das von ihnen durch ihre Unterſchrift zu vollziehende Teſtament mit deſto ſichern Gewiſſen unterzeichnen zu können.

Daß dieſes der Vernunft und Natur der Sache gemäß ſey, iſt auch nicht zu leugnen.

Ich

Ich habe aber ſchon vorhin genungſame Gründe angeführet, warum es ſehr heilſam ſeyn würde, alle auſſergerichtliche, und folglich auch die ſogenannten ſolenne mit Zeugen vollzogene Teſtamente abzuſchaffen, und dagegen, wie ſchon in einigen Ländern geſchehen iſt, alle Teſtirende zur gerichtlichen Aufnahme und Uebergebung ihres letzten Willens zu verpflichten.

Viele verſchieben dieſe wichtige Handlung aus dem nichtigen und ungegründeten Vorurtheil: daß, wenn ſie ein Teſtament gemacht hätten, auch bald darnach ſterben müßten, bis auf den letzten Augenblick ihres Lebens, und wollen erſt alsdenn, wenn ihnen der Tod, nach dem gemeinen Ausdruck, ſchon auf der Zunge ſitzet, an die Beſtellung ihres Hauſes gedenken.

Auf dieſe thörichte und nachläßige Art, kann bey Feſtſetzung eines an ſich ſo nützlichen Geſetzes, keine Rückſicht genommen werden, ſondern ſie haben es ſich ſelber beyzumeſſen, wenn ſie der Tod, ohne wegen ihres Vermögens die gehörige Anordnung gemacht zu haben, übereilet.

Inzwiſchen können ſich doch auch Fälle ereignen, wo die jüngſten und von Natur geſundeſten Perſonen, unvermuthet in eine Lebensgefahr gerathen, welche ihnen, die Gegenwart der erforderlichen Gerichtsperſonen abzuwarten, nicht verſtattet.

Zur Erläuterung hievon will ich nur blos das Beyſpiel gebährender Frauensperſonen, welche durch eine nicht voraus geſehene unglückliche Geburt ſehr leicht in Todesgefahr gerathen können, anführen.

Ein unvermutheter Schlag- oder Stickfluß, wovor auch die jüngſten und geſundeſten Perſonen nicht ſicher ſind, iſt dieſem gleich zu ſchätzen.

Wenn nun in dergleichen auſſerordentlichen Fällen, beſonders auf dem Lande, die Glieder der Kreis-Gerichtshöfe ſofort herbey zu ſchaffen, unmöglich fallen möchte, ſo iſt dieſes ein Umſtand, bey welchen allerdings

dings noch die alte auſſergerichtliche Teſtamentsart, von Sieben dazu erbetenen Zeugen, beybehalten werden könnte.

Jedoch würde allemahl nöthig bleiben, dieſe Arten von ſchleunigen Zufällen eigentlich zu beſtimmen, und die Ausnahme von den in Vorſchlag gebrachten Sätzen darnach einzuſchränken.

§. 30.

Warum bey Errichtung und Anfertigung der Teſtamente, auch auf die verſchiedenen Einſchränkungen des Vermögens, worüber teſtiret werden ſoll, Rückſicht genommen werden müſſe, wenn ſonſt unvermeidliche Proceſſe verhütet werden ſollen

Unter den Quellen, woraus wegen errichteter Teſtamente ſo mancherley ſchädliche Proceſſe und Irrungen entſpringen, iſt §. 3. der Fehler bemerket worden, daß bey Anfertigung eines letzten Willens, nicht immer auf die Beſchaffenheit des Vermögens, worüber teſtiret werden ſoll, gehörige Rückſicht genommen zu werden pfleget.

Das Eigenthum, ſo der Teſtirende an einer Sache beſitzet, iſt nicht immer von der Art, daß er ſolches nach ſeinem Tode nach Willkühr einem andern überlaſſen kann.

Beſonders trifft man, wie ich ſchon in gedachtem §. erinnert habe, bey den Landgütern mancherley Einſchränkungen an, welche ſolches verhindern, worunter die Lehnbarkeit, Belegung mit Fideicommiſſen, und die Eigenſchaft der Stammgüter die gewöhnlichſten ſind.

Wird über ein dergleichen Gut dergeſtalt teſtiret, daß es nach dem Tode des gegenwärtigen Beſitzers in fremde Hände, welchen es die Geſetze oder Vorfahren nicht beſtimmet haben, kommen ſoll, ſo iſt die Entſtehung eines ſchweren und koſtbaren Proceſſes unvermeidlich,

meidlich, und es erreichet öfters dadurch der Erblaſſer ſeine Abſichten ſo wenig, daß er vielmehr denjenigen, den er durch ſein Teſtament begünſtigen wollen, in das größeſte Unglück ſtürzet a).

Nicht blos bey den unbeweglichen Gütern findet man dergleichen Einſchränkungen des Eigenthums, welche dem Beſitzer, darüber Anordnungen nach ſeinem Tode zu machen, im Wege ſtehen, ſondern auch bey beweglichen Sachen trifft man öfters ein gleiches an.

Es giebet Familien-Bibliotheken, Hausgeräthe, Beylaßſtücke, Silbergeſchirr und andere Koſtbarkeiten, worüber der zeitige Beſitzer keine freye Diſpoſition hat, ſondern ſolches denjenigen, die nach den vorhandenen Familien-Stiftungen und Verträgen darinn zu Nachfolgern beſtimmet ſind, nach ſeinem Tode überlaſſen muß.

a) Ein gewiſſer Graf von Gaſchin, vermachte vor etwa 40 Jahren ſeine in dem Preußiſchen Oberſchleſien belegene wichtige Güter, welche damahls nach ihrem wahren Werth auf 400000 Floren geſchätzet wurden, durch ein errichtetes Teſtament an ſeine hinterbliebene Gemahlinn.

Es wurde aber dieſes Teſtament von einem Bruder des verſtorbenen Grafen, aus dem Grunde, weil die vermachten Güter theils ein Familien-Fideicommiß, und theils auch alte Stammgüter wären, worüber zur Gunſt eines Fremden nicht diſponiret werden könnte, angefochten.

Nach einem langwierigen durch alle Inſtanzien durchgetriebenen Proceß kam ein Endurtheil zum Vorſchein, welches die vermachten Güter vor wahre Stammgüter, und folglich das errichtete Teſtament als ungültig erklärte.

Die zur Erbin eingeſetzt geweſene Wittwe war durch die ſchweren Koſten, die ſie, um einen ſo fetten Biſſen nicht fahren zu laſſen, angewendet hatte, in ihrem eigenen Vermögen dergeſtalt erſchöpfet worden, daß ſie nachher in bekümmerte Umſtände gerieth.

Ihr Gemahl hatte ſie ſolchemnach, ſtatt ſie in glückliche Umſtände ſetzen zu wollen, wirklich unglücklich gemacht, indem ſie ohne dieſes ungültige Teſtament jederzeit eine wohlhabende Perſon geblieben ſeyn würde.

Ein ſo wichtiger Vorfall, der vielleicht noch manchem jetzt lebenden erinnerlich iſt, wird meine in dieſer Sache hierunter bemerkte und noch ferner beyzufügende Vorſichten, bey Errichtung aller Teſtamente, genungſam rechtfertigen können.

§. 31.

Daß daher die wegen der zu verteſtirenden Güter vorhandene Documente und Briefſchaften, ob in denſelben etwas, wodurch der Teſtirende in ſeiner freyen Diſpoſition eingeſchränket wird, enthalten ſey, genau nachzuſehen ſind.

Eine beſondere Pflicht aller derjenigen, die zur Errichtung und Anfertigung eines Teſtaments und anderer auf den Todesfall abzielenden Handlungen gebrauchet werden, folglich auch der von mir zu dieſem Ende in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe, wird es ſolchemnach ſeyn, daß ſie, nachdem ſie von der Fähigkeit des Teſtirenden überzeuget worden, auch die Art und Beſchaffenheit des Vermögens, worüber ſelbige nach ihrem Tode etwas verordnen wollen, in genaue Prüfung nehmen.

Daß hiezu eine bewährte Geſchicklichkeit und Erfahrung erfordert werde, fällt von ſelbſt in die Augen, und man erſiehet daraus zugleich, wie gefährlich es ſey, dergleichen Teſtaments-Anfertigungen entweder ſelber zu übernehmen, oder blos empiriſchen Praktikern, die öfters von den verſchiedenen Arten des Eigenthums ſelber keine richtige Begriffe haben, folglich auch nicht, ob darüber gültig teſtiret werden könne oder nicht, zu beurtheilen im Stande ſind, anzuvertrauen.

Auch ſelbſt bey den geſchickteſten Männern kann hierunter, wenn ſie nicht alles genau prüfen und unterſuchen,

ſuchen, ſehr leicht ein Fehler, der ihre ganze Arbeit vereitelt, und in der Familie des Teſtirenden viele Verwirrung anrichtet, mit einſchleichen.

Bey offenbaren Lehnen, Fideicommiß- und Stamm-Gütern, wo es jedermann bekannt iſt, daß die Familie ein unſtreitiges Recht daran hat, wird dieſes wohl nur ſelten auſſer Augen geſetzet werden.

Allein es haften öfters auf den Gütern geheime und nicht allemahl öffentlich bekannt gewordene Vrbindlichkeiten, wodurch der Beſitzer in der freyen Diſpoſition über dieſelben eingeſchränket wird.

Aus dieſem Grunde, und um hierunter jederzeit ſicher zu ſeyn, iſt es nöthig, vor Anfertigung des Teſtaments eine nähere Unterſuchung des Vermögens, worüber teſtiret werden ſoll, anzuſtellen.

Der Teſtirende weiß öfters ſelber nicht eine gründliche Nachricht davon zu ertheilen, und nicht ſelten will er auch, aus beſondern dabey hegenden Abſichten, nicht aufrichtig damit hervorrücken.

Am ſicherſten iſt es daher, daß derjenige, der einen letzten Willen aufſetzen ſoll, von dem Teſtirenden die ſämmtlichen Familienbriefe und Urkunden abfordere, und auf das genaueſte erforſche, ob in denſelben etwas verborgen ſey, wodurch der Teſtamentsmacher, in einem oder andern Stück ſeines Vermögens, in der freyen Diſpoſition gehindert werde.

Will dieſes nicht hinlänglich ſeyn, ſo giebt es ja in allen wohlgeordneten Ländern, entweder Land- und Hypothekenbücher oder Lehns-Canzeleyen, in welchen die Qualitäten der Güter, nebſt den darauf haftenden Verbindlichkeiten, deutlich bemerket ſind.

Ein glaubwürdiger Extract aus den Landbüchern oder Lehns-Canzeleyen über die von dem Teſtirenden im Beſitz habende Güter, wird alſo immer der ſicherſte Weg bleiben, um mit Gewißheit zu beurtheilen, ob

 über

über dieſelben frey und ungehindert teſtiret werden könne.

§. 32.

Beſondere Vorſchläge, wie es zu halten ſey, wenn der Teſtirende ein vermiſchtes Vermögen, welches theils zu ſeiner freyen Diſpoſition ſtehet, und theils davon ausgenommen iſt, beſitzet.

Auch beſitzet öfters derjenige, der ein Teſtament errichten will, ein vermiſchtes Vermögen, an welchem ihm theils ein unumſchränktes Eigenthum zuſtändig iſt, theils aber auch wegen gewiſſer darauf haftenden Verbindlichkeiten die Hände gebunden ſind, und er nicht, damit nach ſeinem Gefallen zu ſchalten und zu walten, freye Macht und Gewalt hat.

In dieſem Fall iſt es nöthig, daß beyde verſchiedene Arten des Vermögens ſorgfältig von einander abgeſondert, und was ſo wohl zu dieſer, als zu jener Art gehöre, ausdrücklich benannt werde.

Hierdurch wird allem Streit und Irrung, ſo ſonſt über die Abſonderung des Feudal und Allodial-Vermögens unter beyden Arten von Erben entſtehen können, vorgebeuget, wenigſtens die Sache weit weniger zweifelhaft gemacht, als wenn man es nur bloß bey allgemeinen Benennungen bewenden läſſet.

Dergleichen Teſtamenten ein ordentliches und genaues Verzeichniß, ſowohl von den Feudal- oder Fidei-Commiſs- als auch Allodial-Vermögen beyzufügen, würde eine ſehr nützliche und heilſame Arbeit ſeyn.

Der Erblaſſer legte dadurch ſchon bey ſeinem Leben eine ſichere Erbtheilung unter ſeinen künftigen Erben an, und verhinderte zugleich die viele vorauszuſehende Streitigkeiten, die nach ſeinem Tode wider ſeine Abſichten darüber entſtehen könnten.

Die Anfertiger der Teſtamente, müſſen es aber bey dieſen Verzeichniſſen nicht bloß auf die Willkühr der Teſti-

Teſtirenden, was ſie zu dem Lehn oder Erbgut rechnen wollen, ankommen laſſen, indem die Erfahrung lehret, daß die meiſte Beſitzer eines ſolchen vermiſchten Vermögens, mehr vor die Allodial- als Feudal- oder Fideicommiß-Erben, geneigt zu ſeyn pflegen.

Das Verzeichniß des unſtreitigen Feudal- oder Fideicommiß-Vermögens, müſſen daher die Kreis-Gerichtshöfe oder Conſulenten, nach den ihnen vorgelegten Documenten ſelber aufſetzen, dem Erblaſſer aber, wenn er bey einigen Stücken einen Zweifel haben ſollte, darüber vernünftige Vorſtellung thun, und ihn dadurch, um ſeinen Beyfall dazu zu geben, zu bewegen ſuchen.

Ein ſolches dem Teſtament beyzufügendes Verzeichniß, würde wegen Hebung und Wegräumung aller künftigen Proceſſe und Weitläuftigkeiten, ſo ſonſt bey ſolchen vermiſchten Erbſchaften nur ſelten auszubleiben pflegen, ganz ausnehmende Vortheile ſtiften.

Sehr oft entſtehet, wenn der Beſitzer ein neues Grundſtück von ſeinem eigenen Vermögen gekaufet, und ſolches bey dem im Beſitz habenden Lehngut genutzet hat, zwiſchen den Feudal- und Allodial-Erben die Frage, ob dieſes Grundſtück als ein Lehnspertinenz, womit der Käufer das Lehn vermehren wollen, anzuſehen ſey, oder ſolches zu dem Allodium gehöre?

Ein dem Teſtament beygefügtes Verzeichniß von vorbeſchriebener Art, entſcheidet dieſe Frage von ſelbſt, und räumet folglich alle darüber zu befürchtende Weitläuftigkeiten aus dem Wege.

§. 33.

Was in einem jeden Teſtament wegen der Erbes-Einſetzung zu beobachten, und warum es gut ſeyn würde, nur einen Haupterben zu beſtellen.

Die Urſachen, warum in einem jeden Teſtament eine beſtimmte Erbes-Einſetzung enthalten ſeyn müſſe, wenn nicht zu unendlichen Proceſſen und Weitläuftigkeiten

Anlaß gegeben werden ſoll, ſind bereits §. §. mit wenigen berühret worden.

Es ſind zwar die in den meiſten Teſtamenten gewöhnliche Worte, titulo inſtitutionis honorabili, von keiner Nothwendigkeit, ſondern an und vor ſich willkührlich.

Jedoch muß derjenige oder diejenigen, welche wahre Erben ſeyn ſollen, jederzeit ausdrücklich ernannt, und mit deutlichen Worten, daß ſie der Erblaſſer in dieſer Qualität angeſehen wiſſen wolle, beſtimmet, folglich dadurch von den Legatarien unterſchieden werden.

Es wird wohl ſo leicht keine durch ein Teſtament hinterlaſſene Erbſchaft geben, bey welcher nicht theils Schulden zu bezahlen, und theils Vermächtniſſe zu entrichten wären.

Nur allein der Erbe wird durch die Antretung der Erbſchaft Eigenthümer des hinterlaſſenen Vermögens, von welchem ſo wohl die Schuldner, als auch die Legatarien, ihre Befriedigung zu fordern haben.

Daß dieſer künftige Eigenthümer des Vermögens in dem Teſtament genau und deutlich ernannt werde, iſt ſolchemnach von der äuſſerſten Nothwendigkeit.

Der Wille eines Teſtirenden, kann zwar nicht dergeſtalt eingeſchränket werden, daß er nur bloß eine einzige Perſon zu ſeinen Erben ernennen ſollte, ſondern es ſtehet ihm allerdings frey, auch mehrere dazu einzuſetzen.

Dieſes aber pfleget zu den nachherigen Mißhelligkeiten eben den meiſten Anlaß zu geben.

Die zu errichtende Kreis-Gerichtshöfe oder Conſulenten, müſſen daher, um dieſes zu vermeiden, den teſtirenden Erblaſſer dahin zu bewegen ſuchen, daß er, wenn er ſein Vermögen mehrern Perſonen nach ſeinem Tode zugewandt wiſſen will, dennoch nur einen von denſelben zum Haupt-Erben, welcher die ganze Verlaſſen-

laſſenſchaft zu übernehmen, und die andern daraus ab-zufinden hat, beſtelle.

Hiedurch wird der Chikane eine Menge von Gelegenheiten, die ihr ſonſt bey Einſetzung mehrerer Erben, um allerhand ſchädliche und weitläuftige Proceſſe anzuſpinnen, offen ſtehen, beſchnitten werden.

§. 34.

Warum, wenn auch mehrere Erben eingeſetzet werden wollen, es dennoch gut ſey, ſie in ihren Erbantheilen einander gleich zu machen.

Bey Einſetzung fremder Perſonen, die keine heredes neceſſarii ſind, kann dieſes keinem Bedenken unterworfen ſeyn.

Denn will gleich der Erblaſſer an ſeinem hinterlaſſenen Vermögen mehrere Theil nehmen laſſen, ſo kann ſolches durch ein bloßes Vermächtniß, oder um mich des gewöhnlichen juriſtiſchen Ausdruckes zu bedienen, per modum legati ebenfalls ganz füglich geſchehen.

Sollte auch der Teſtirende auf die wirkliche Einſetzung mehrerer Erben beſtehen, ſo wird die Sache doch allemahl dahin einzuleiten möglich ſeyn, daß ſie in dem Antheil, den ein jeder von ihnen als Erbe an der Verlaſſenſchaft haben ſoll, gleich gemacht werden.

Denn die Ungleichheit mehrerer zugleich eingeſetzten Erben verurſachet öfters, in Anſehung der von der Verlaſſenſchaft abzuführenden und zu übernehmenden Laſten, in der Folge mancherley Verwirrungen.

Will gleich der Erblaſſer einem oder dem andern von ihnen etwas mehreres, als den übrigen zugewandt wiſſen, ſo kann ſolches ebenfalls per modum legati ganz füglich geſchehen.

Sie aber als eingeſetzte Erben einander gleich zu machen, iſt aus vorangeführten Gründen jederzeit rathſam, zumahl man die ſonſt daraus aufs künftige entſpringen könnende Irrungen faſt mit Gewißheit voraus ſehen kann.

Die wenigſten von den Teſtirenden kennen dieſe Folgen, weil ſie in demjenigen, was die Rechte in den verſchiedenen Erbſchaftsfällen verordnet haben, gänzlich unwiſſend ſind.

Um deſtomehr wird es eine Pflicht der anzuordnenden Kreis-Gerichtshöfe oder Conſulenten ſeyn, diejenigen, die ein Teſtament errichten wollen, darunter gehörig zu verſtändigen, und dabey zugleich die Gelegenheit zu ergreifen, ſie zu ſolchen Anordnungen, welche alle Weitläuftigkeiten unter ihren Erben abwenden können, zu bewegen.

Nur bey den durch den verſtockteſten Eigenſinn verhärteten, wird ihnen ſolches fehlſchlagen können, indem es von Vernünftigen nicht zu vermuthen ſtehet, daß ſie nicht gerne alles, was nur immer, um ihren künftigen Erben einen ruhigen Beſitz des ihnen hinterlaſſenen Vermögens verſchaffen kann, beytragen ſollten.

§. 35.

Von denjenigen Perſonen, welche in ihrem Pflichttheil nothwendig zu Erben eingeſetzet werden müſſen.

Ueberdem iſt aus den Rechten bekannt, daß nicht in allen Fällen die Einſetzung der Erben, von der bloſſen Willkühr des Teſtirenden abhanget, ſondern er öfters durch die Geſetze darunter gebundene Hände hat.

Es giebet theils Perſonen, die ſchlechterdings zu Erben eingeſetzet werden müſſen, theils aber auch ſolche, deren Einſetzung ungültig iſt.

Zu der erſten Claſſe gehören theils die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder, und alle von denſelben herſtammende Deſcendenten, theils die Eltern und alle in aufſteigender Linie vorhandene Anverwandten, und endlich auch, jedoch unter gewiſſen Einſchränkungen, die Geſchwiſter des Erblaſſers.

Alle Anverwandten in herabſteigender Linie, müſſen wenigſtens in dem durch die Geſetze beſtimmten Pflicht-

Pflichttheil, wovon in dem Folgenden das Nöthige mit mehrern bemerket werden wird, eingeſetzet werden.

Selbige können ohne genungſame in den Rechten feſtgeſetzte Urſachen nicht enterbet werden, und ein Teſtament, worinn ſie ganz und gar übergangen ſind, fällt von ſelbſt als ungültig hinweg.

In Ermangelung ſolcher nahen Blutsverwandten in herabſteigender Linie, genießen die in heraufſteigender Linie ein gleiches Recht.

Auch dieſe müſſen wenigſtens in ihrem Pflichttheil ausdrücklich zu Erben eingeſetzet werden.

Die leiblichen Geſchwiſter hingegen können ihr nothwendiges Recht an die Erbſchaft eines Erblaſſers, der ein Teſtament gemacht, und ſie darinn in ihrem Pflichttheil nicht mit eingeſetzet hat, nur blos alsdenn geltend machen, wenn eine berüchtigte und mit öffentlicher Schande beladene Perſon zum Erben eingeſetzet worden.

Den Rechtslehrern ſind dieſe geſetzmäßigen Wahrheiten ſchon vorhin bekannt, und ich brauche daher nicht weiter die Erinnerung, daß bey allen Teſtaments-Anfertigungen darauf nothwendige Rückſicht genommen, und nichts, was denſelben zuwider wäre, mit einflieſſen müſſe, beyzufügen.

Nur hauptſächlich um den Teſtirenden ſelber, die nur ſelten die Vorſchriften ſolcher Geſetze gehörig kennen, einigen Unterricht davon zu geben, habe ich dieſer bekannten Sätze allhier Erwähnung gethan.

§. 36.

Von einigen zu Teſtaments-Erben unfähigen Perſonen, beſonders den in die Acht erklärten, Landesverwieſenen, auch denen, deren Vermögen wegen treuloſer Entweichung confiſciret worden, imgleichen den Judenſchaften.

Nach den römiſchen Rechten könnte man von ſolchen Perſonen, welche zu Erben einzuſetzen ſchlechter-

dings verboten iſt, ein ganz anſehnliches Verzeichniß aufführen.

Unſern jetzigen Zeiten aber, wo man in vielen Stücken gelinder und billiger denket, würde ſolches nur in den wenigſten Fällen anpaſſend ſeyn.

Inzwiſchen giebet es auch noch in unſern Tagen verſchiedene Perſonen, von welchen es zweifelhaft bleibet, ob ſie mit Gültigkeit zu Erben eingeſetzet werden können.

Nach dem L. 1. C. de hered. inſt. können die Deportati zu keinen Erben eingeſetzet werden.

Zu jetzigen Zeiten iſt dieſe Strafe unbekannt, mit gutem Fuge aber mögen die in die Acht erklärte, Landesverwieſene, und auch diejenigen, deren Vermögen wegen einer treuloſen Entweichung confiſciret worden, denſelben gleich geſchätzet werden.

Alle dieſe Perſonen können, wenigſtens in den Ländern, wo dergleichen mit ihnen vorgegangen iſt, keine Erbſchaft, wäre ſie auch gleich denſelben ab inteſtato zugefallen, antreten und erheben, folglich auch nicht in einem Teſtament cum effectu zu Erben eingeſetzet werden.

Nach den Meynungen der gemeinen Rechtslehrer, können unerlaubte und nicht gehörig privilegirte Collegia, wohin ſie beſonders die Judenſchaften zählen, ebenfalls auf keine gültige Art zu Teſtaments=Erben eingeſetzet werden.

Wegen ausdrücklich verbothener Verſammlungen, weil bey denſelben, daß ſie dem Staat ſchädlich ſind, voraus geſetzet wird, würde die Sache kein Bedenken haben, wenn auch gleich in dem römiſchen Geſetzbuche davon nichts enthalten wäre.

Allein es giebet allenthalben kleine unſchuldige Geſellſchaften, welche, ob ſie gleich durch keine beſondere Privilegien unterſtützet ſind, dennoch wegen ihrer Unſchädlichkeit geduldet werden.

Würde

Würde es z. Beyſpiel wohl unerlaubt ſeyn, eine Freymäurer-Loge, in ſolchen Ländern, wo ſolche öffentlich geduldet werden, zum Erben einzuſetzen?

Ich glaube, daß ſolches in Fällen, wo den nothwendigen Erben in ihrem Pflichttheil dadurch kein Nachtheil erwächſet, allerdings um ſo mehr zugegeben werden müſſe, als es bekannt iſt, daß dieſe ehrwürdige Brüderſchaft die bey ihren Logen befindlichen Güter zum Beſten der Nothleidenden, und folglich zum offenbaren Nutzen des ganzen Staats, anzuwenden gewohnet iſt.

So viel beſonders die Judenſchaft, die man nach den Meynungen der römiſchen Rechtslehrer, von der Fähigkeit, zu Teſtaments-Erben eingeſetzet werden zu können, ausſchließen will, anbetrifft, ſo iſt einestheils dasjenige, was die Rechtslehrer davon zur Unterſtützung ihrer Meynungen, beſonders aus dem L. 1. C. de Judæis anführen, nicht von der Art, daß ſolches daraus entnommen werden könnte, und anderntheils kann es nur blos auf ſolche Länder, wo die Juden nicht mit ausdrücklichen öffentlichen Privilegien verſehen ſind, eine Anwehre finden.

In denjenigen Staaten hingegen, wo die Juden gleich den Chriſten geduldet, und zu allen bürgerlichen Handlungs- und Nahrungsgeſchäften zugelaſſen werden, iſt keine Urſache abzuſehen, warum ihnen dieſe Art, etwas zu acquiriren, gänzlich benommen werden ſollte a).

Wer an dem Bürgerrecht eines Staats einen Antheil hat, der kann auch von den ſonſt erlaubten modis acquirendi nicht ausgeſchloſſen werden.

Es würde auch dieſes in der That der geringſte Nachtheil ſeyn, der durch die einem Lande ſonſt ſehr ſchädlichen Juden, demſelben zuwachſen könnte, weil es wohl nur immer ein ſehr ſeltener Fall ſeyn wird, daß ein chriſtlicher Erblaſſer der Judenſchaft in ſeinem Teſtament ein Vermächtniß hinterläſſet.

Inzwi-

Inzwiſchen können doch beſondere Fälle vorfallen, wo der Teſtirende billige Bewegungsurſachen dazu hat.

a) Vor einigen Jahren vermachte eine gewiſſe Wittwe Köhlerin, der Judenſchule zu Züllichow ein Capital von 2000 Thalern.

Dieſes Vermächtniß iſt als gültig beſtanden, und es ſind ſolche 2000 Thaler gedachter Judenſchule ohne einiges Bedenken ausgezahlet worden.

§. 37.

Von noch mehrern dergleichen zu Teſtaments-Erben unfähigen Perſonen, beſonders den Ketzern, Apoſtaten, Söhnen der Hochverrathsſchuldigen, imgleichen zu zeitig zur 2ten Ehe geſchrittenen Wittwen, und in wie weit hierunter die alten Geſetze auch noch in unſern Tagen eine Anwehre finden können.

Den Ketzern ſoll nach dem Inhalt des römiſchen Geſetzbuches ebenfalls kein Vermögen durch Teſtamente zufallen.

In dem römiſchen deutſchen Reiche verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die in dem bekannten Oßnabrückſchen Frieden angenommene drey Religions-Verwandten hiezu nicht gerechnet werden können.

Ueberhaupt aber wird bey der jetzigen von den Beherrſchern des Erdbodens beliebten allgemeinen Toleranz, wohl ſchwerlich ein Fall vorkommen, in welchem man jemanden, wegen ſeiner irrigen Religions-Meynungen, vor einen unfähigen Erben erklären könnte.

Die Apoſtaſie, oder der Abfall von dem chriſtlichen Glauben, iſt nach dem römiſchen Recht ebenfalls eine Urſache, welche denjenigen, der ſich derſelben ſchuldig gemacht hat, ein gültiger Teſtaments-Erbe zu ſeyn, unfähig machet, wie ſolches beſonders aus dem L. 3. C. de Apoſtat. mit mehrern erhellet.

Die heutige ſchon oben erwähnte allgemeine Toleranz in Religionsſachen, hat zwar hierunter vieles geändert.

Inzwi-

Inzwiſchen würde es doch allemahl zweifelhaft bleiben, ob ein zum Judenthum, oder wohl gar dem mahometaniſchen Glauben übergetretener Chriſt, mit Beſtande Rechtens, zum Erben eingeſetzet werden könne.

Der Fall iſt ſehr ſelten, und die eigentlichen Abſichten dieſes Werkes erlauben es nicht, mich in die nähere Erörterung dieſer problematiſchen Frage einzulaſſen.

Jedoch habe ich dieſes, wegen der Möglichkeit eines ſolchen Falles, nicht gänzlich unerinnert laſſen wollen.

Daß die Söhne derjenigen, die ſich eines Hochverraths gegen den Landesherren oder das Vaterland ſchuldig gemacht haben, zu allen Succeßionen unfähig ſind, gilt auch noch in unſern Tagen als ein allgemeiner Rechtsſatz, und mir ſind ſelber von meiner vorigen Amtsführung ſehr merkwürdige Beyſpiele bekannt, wo dergeſtalt erkannt worden.

Dergleichen Hochverrathe pflegen jedoch gemeiniglich nur bey entſtandenen Kriegeszeiten begangen, und ſolchen Verbrechern in den darauf folgenden Friedens-Schlüſſen, durch die denſelben gemeiniglich mit eingerückte allgemeine Amneſtie, wieder aboliret zu werden.

In dem letztern Fall verſtehet ſich von ſelbſt, daß alsdenn auch die Unfähigkeit, einen Teſtaments-Erben abgeben zu können, hinweg falle.

Bleibet aber der Verbrecher, wie nicht ſelten geſchiehet, von dieſer Amneſtie ausgeſchloſſen, ſo ſtehet auch ihm und ſeinen Kindern noch jederzeit die oben bemeldete Unfähigkeit, durch Teſtamente etwas acquiriren zu können, entgegen.

Einen entfernten Freund aus der Familie, der vielleicht einem ſolchen Unglücklichen durch Hinterlaſſung ſeines Vermögens zu Hülfe kommen will, hievon gehörig zu unterrichten, und ihn vor der Gefahr, ſeine Nachlaſſenſchaft dadurch in Hände, worinn er ſie vielleicht nicht wünſchet, zu ſehen, aufrichtig zu warnen, iſt daher eben-

ebenfalls eine Schuldigkeit aller derer, die zur Anfertigung und Aufnahme ſolcher Teſtamente beſtimmet ſind.

Die übertriebene Härte, ſo das römiſche Recht nach Maaßgebung des L. 1. C. de ſec. nupt. gegen die Wittwen, die vor Ablauf des Trauerjahres zur zweyten Ehe geſchritten ſind, ausübet, und ſie unter andern auch vor ſucceßionsunfähig erkläret hat, iſt zu unſern vernünftigen Tagen unbekannt und auſſer Gebrauch.

Durch vernünftige Polizeygeſetze ſtehet ſchon vorhin feſt, daß kein Geiſtlicher dergleichen Wittwen innerhalb dem Trauerjahre copuliren darf, und wenn ſie hievon eine Diſpenſation ſuchen ſollten, ſo müſſen ſie vorher, daß ſie von ihrem verſtorbenen Mann ſich nicht ſchwanger befinden, eidlich erhärten.

Wie nun hiedurch dieſes alte Geſetz gänzlich unnütz gemacht worden, ſo iſt auch bey den Erbes-Einſetzungen ſolcher Wittwen, hierauf einige Rückſicht zu nehmen, weiter nicht nöthig.

§. 38.

Von den in Blutſchande oder Ehebruch erzeugeten, auch andern unehelichen Kindern, in wie weit ſolche zu Teſtaments-Erben eingeſezet werden können, oder nicht.

Die gewöhnlichſten Fälle, welche auch noch in unſern Tagen vorkommen, und die errichteten Teſtamente ungültig machen können, beſtehen wohl hauptſächlich darinn, wenn jemand ſeine in der Blutſchande oder Ehebruch erzeugte Kinder zu Erben einſetzen will.

Schon das römiſche Recht hat ſolches in der Novella 89. ausdrücklich verboten, und da die dabey zum Grunde gelegten Urſachen auch noch in unſern Tagen nicht abgeändert ſind, ſo muß dieſe rechtliche Verordnung bey Errichtung der Teſtamente noch jederzeit zum Augenmerk genommen werden.

Jedoch

Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Meynung dieſes Geſetzes nicht dahin auszudehnen iſt, als wenn dergleichen in Blutſchande und Ehebruch erzeugte Perſonen niemahls als gültige Teſtaments-Erben angeſehen werden könnten.

Da ſie an den Fehlern ihrer Geburt unſchuldig ſind, ſo würde es wider alle natürliche Billigkeit laufen, ihnen darunter etwas zur Laſt zu legen.

Die Abſicht des Geſetzes gehet nur blos dahin, daß durch die Einſetzung ſolcher Kinder den aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugten kein Nachtheil erwachſen ſoll, und dieſes iſt, um die Ehen deſto heiliger und unverbrüchlicher zu machen und zu erhalten, eben ſo vernünftig als nothwendig.

Hat ein Vater oder eine Mutter keine aus einer rechten Ehe erzeugte Kinder, ſo iſt es ihnen, auch dieſe zu ihren Erben einzuſetzen, unbenommen.

Ein gleiches findet wegen aller unehelichen Kinder, wenn aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugete vorhanden ſind, ſtatt, jedoch mit dem Unterſcheide, daß die Eltern dieſen dennoch einen gewiſſen in den Geſetzen beſtimmten Antheil ihres Vermögens znwenden, und ſie darinn zu Erben einſetzen können.

§. 39.

Warum es, die nothwendigen Erben des Teſtators, denen an deſſen Verlaſſenſchaft ein geſetzmäßiges Pflicht-Theil zuſtehet, genau zu erforſchen, nöthig ſey.

Wie viele nachtheilige Folgen es haben könne, wenn in einem Teſtament das geſetzmäßige Pflichttheil derjenigen, die ſolches von der Verlaſſenſchaft der Teſtirenden zu fordern haben, verkürzet oder verletzet wird, iſt ſchon §. 6. mit wenigen berühret worden.

Bey ſolchen Teſtirenden, die dergleichen Erben haben, welchen ſie das in den Rechten beſtimmte Pflicht-Theil hinterlaſſen müſſen, ſind daher diejenigen, denen

die Anfertigung und Aufnahme der Teſtamente oblieget, auch ganz beſonders davor, daß hierunter nichts geſetzwidriges mit unterlaufe, Sorge zu tragen verbunden.

Es iſt ſchon an und vor ſich hart, wenn ein Vater, Kind oder Bruder, in dem künftigen Beſitz ſeines zu hinterlaſſenden Vermögens, ſeinen Kindern, Eltern und Geſchwiſtern, einen Fremden vorziehen will.

Da nun die Geſetze durch die Beſtimmung eines gewiſſen Pflichttheils, dergleichen unnatürliche Geſinnungen auf eine ſehr billige und gerechte Art eingeſchränket haben, ſo iſt es um ſo nöthiger, auf die Beobachtung eines ſolchen vernunftmäßigen Geſetzes ein wachſames Auge zu halten.

Die Perſonen, welche nach den Rechten ein Pflicht-Theil zu fordern haben, ſind bereits §. 35. beyläufig bemerket worden.

Da nun den Anfertigern eines Teſtaments, ob dergleichen vorhanden ſind, zu wiſſen nöthig iſt, ſo müſſen ſie vor allen Dingen, wenn ihnen nicht ſchon vorhin die Familie des Teſtirenden zur Gnüge bekannt iſt, davon genaue Erkundigung einziehen, damit nicht jemand verborgen bleibe, welcher das mit vieler Mühe angefertigte Teſtament, in der Folge als ungültig anzufechten gerechte Urſache habe.

§. 40.

Daß die nothwendigen Erben in dem Teſtament, wenn es gültig ſeyn ſoll, wegen ihres Pflichttheils zu wirklichen Erben eingeſetzet werden müſſen.

Die Rechte erfordern ausdrücklich, daß dergleichen nothwendige Erben, wenn ihnen auch gleich mehr nicht, als das bloße Pflichttheil, hinterlaſſen werden will, dennoch gleichſam der Ehre, (denn eine weitere Wirkung kann dieſes wohl nicht haben,) daß ſie in dem Teſtament

ment als wirkliche Erben eingeſetzet werden, genießen ſollen.

Damit auch hierüber künftig kein unnützer Streit erreget werden könne, ſo werden vernünftige Männer bey den ihnen aufgetragenen Teſtaments-Einrichtungen, daß dieſes gehörig befolget werde, ſchon von ſelbſt bedacht ſeyn.

Inzwiſchen geben die gemeine Rechte hierunter ſo viel nach, daß die ordentliche Erbes-Einſetzung eben nicht in dem ganzen Pflichttheil geſchehen dürfe, ſondern es genug ſey, wenn ſolche nur in einem Theil deſſelben erfolget, zumahl alsdenn das übrige auch als ein Legat hinterlaſſen werden kann.

Daß die ganze Sache, wie ſchon vorhin gedacht, eine bloße Grille ſey, erhellet hieraus ganz offenbar.

So lange hierunter aber nichts abgeändert worden, wird es allemahl vernünftig ſeyn, dieſen Punct den eingeführten Rechten gemäß einzurichten, um dadurch der Chikane alle Gelegenheit, darüber mancherley unnütze Händel anzuſpinnen, zu benehmen.

§. 41.

Erörterung der Frage: ob es beſſer ſey, die Pflichttheils-Erben nur blos unter allgemeinen Ausdrücken einzuſetzen, oder das Pflichttheil auf etwas gewiſſes zu beſtimmen, und warum das letztere vor rathſamer zu achten.

Die Hinterlaſſung des Pflichttheils, kann auf zweyerley Art geſchehen.

Entweder wird in dem Teſtament nur bloß der allgemeine Ausdruck gebrauchet, daß Titius oder Cajus in dem ihm nach den Rechten gebührenden Pflicht-Theil zu Erben eingeſetzet werde; oder es beſtimmet der teſtirende Erblaſſer das Pflichttheil auf etwas gewiſſes.

Beydes hat ſein Gutes und Böſes, und es fallen dabey verſchiedene Bedenklichkeiten vor, die darunter zu nehmende Vorſichten nöthig machen.

Bey der Erbes-Einſetzung in das Pflichttheil unter allgemeinen Ausdrücken, iſt zwar ſo leicht keine Beſchwerde über eine Verletzung oder Verkürzung in demſelben zu befürchten.

Allein es wird dagegen dadurch zu einer künftigen weitläuftigen Unterſuchung und Abſchätzung des hinterlaſſenen Vermögens, wobey es nur ſelten ohne Zank und Zwietracht abzugehen pfleget, Gelegenheit gegeben.

Dieſes vermeidet ein Erblaſſer, welcher den Betrag des Pflichttheils in dem Teſtament ſofort auf etwas gewiſſes beſtimmet.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß dieſer Vortheil wiederum hinweg fällt, wenn der blos in ſeinem Pflichttheil eingeſetzte Erbe durch die geſchehene Beſtimmung in demſelben verletzet zu ſeyn glaubet.

Alsdenn muß die genaue Unterſuchung des hinterlaſſenen Vermögens auf gleichen Fuß, als wenn die Einſetzung nur in allgemeinen Ausdrücken geſchehen wäre, vorgenommen werden.

Demohnerachtet bin ich der Meynung, daß die Beſtimmung des Pflichttheils auf etwas gewiſſes der Einſetzung in allgemeinen Ausdrücken vorzuziehen ſey.

Die genaue Unterſuchung und Abſchätzung des hinterlaſſenen Vermögens, iſt in dem letztern Fall allemahl nöthig und unvermeidlich, in dem erſtern aber nur blos alsdenn, wenn der Pflichttheils-Erbe durch die geſchehene Beſtimmung verkürzet zu ſeyn glaubet, und zu dieſen koſtbaren Weitläuftigkeiten wird es ein Vernünftiger, wenn die Verletzung nicht offenbar in die Augen fallend iſt, wohl nur ſelten kommen laſſen.

Ueberdem iſt auch dieſe Verletzungs-Klage leicht abzuwenden, wenn der teſtirende Erblaſſer ſich entſchlieſſet, dem Pflichttheils-Erben, auſſer dem beſtimmten

ten Pflichttheil, annoch eine verhältnißmäßige Summe als ein Legat zu vermachen.

In Fällen, wo es blos auf die Ergänzung dieſes Pflichttheils ankommt, muß auch ein dergleichen Legat mit in Anrechnung gebracht werden.

Hierdurch wird alſo die Sache gehörig gedecket, und es möchte wohl ein Pflichttheils-Erbe, beſonders wenn die Clauſul, daß, im Fall er mit ſeinem ausgeſetzten Pflichttheil nicht zufrieden ſeyn wollte, das ganze Legat hinweg fallen ſollte, beygefüget iſt, nicht ſo leicht dergleichen Klage anzuſtellen wagen.

§. 42.

Daß jedoch hiebey auf das Alter und den Geſundheits-Zuſtand des Teſtirenden Rückſicht genommen werden müſſe.

Ich ſetze voraus, daß der Teſtirende ſich hierunter dem Rath und Leitungen desjenigen, dem die Abfaſſung und Errichtung des Teſtaments anvertrauet worden, überlaſſen hat, und alsdenn wird es demſelben, ihn durch vernünftige Vorſtellung zu dieſer Vorſicht zu bewegen, nicht ſchwer fallen.

Jedoch iſt hiebey das Alter und die Geſundheits-Umſtände des Teſtirenden nicht gänzlich auſſer Augen zu ſetzen, ſondern darauf ebenfalls eine vernünftige Rückſicht zu nehmen.

Wie vielen Veränderungen das zeitliche Vermögen aller Menſchen unterworfen ſey, iſt aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt, und, daß in einer langen Zeitdauer mehrere dergleichen Veränderungen als in einer kurzen vorfallen können, lehret die Vernunft ebenfalls.

Bey einem weit ausgeſetzten Zeitraum zwiſchen dem errichteten Teſtament und des Erblaſſers Tode, muß alſo hierunter weit mehr, als wenn dieſer Zeitraum der Wahrſcheinlichkeit nach nur kurz ſeyn kann, zu befürchten ſeyn.

Durch einen ganz natürlichen Schluß folgen hieraus nachſtehende beyde Sätze:

1) Befindet ſich der Teſtirende bey Errichtung des Teſtaments in ſeinen beſten Jahren, wohin ich billig ein jedes Alter unter 60 Jahren zähle, und dabey, in Anſehung ſeiner Geſundheit, in ſolchen Umſtänden, daß, nach dem Lauf der Natur ſein Abſterben nicht ſo bald zu vermuthen ſtehet, ſo iſt es rathſam, daß die Erbes-Einſetzung in den Pflichttheil nur blos in allgemeinen Ausdrücken geſchehe, und ſolche auf nichts gewiſſes beſtimmet werde.

Das Vermögen eines Mannes, der in ſeinem 40 oder 50ſten Jahre an ſeine Sterblichkeit gedenket, und den künftigen Beſitz ſeiner Verlaſſenſchaft durch ein errichtetes Teſtament zu verſichern ſuchet, kann, ehe deſſen Tod wirklich erfolget, auf mancherley Art entweder anſehnlich vermehret, oder auch verringert werden.

Selbſt von den größeſten Wirthen und Erſparern ſtehet das letztere nicht zu vermeiden, weil alle irdiſche Güter vielen nicht vorauszuſehenden Unglücksfällen ausgeſetzet ſind, und das erſtere geſchiehet ebenfalls öfters gar ſehr wider alles Vermuthen.

Bey der Beſtimmung des Pflichttheils muß, wie aus den Rechten bekannt iſt, jederzeit der Zuſtand des Vermögens, worinn es ſich bey dem Ableben des Erblaſſers befindet, zum Grunde geleget werden.

Bey dergleichen auf die eine oder andere Art leicht vorfallen könnenden Veränderungen aber, iſt es allemahl höchſt ungewiß, ob der Teſtirende in der Beſtimmung des Pflichttheils dieſen Vermögens-Zuſtand recht getroffen haben werde.

Iſt ſolches nicht geſchehen, ſo mag ein daraus erwachſender weitläuftiger Proceß nicht vermieden werden.

2) Wird hingegen von einem, der ſchon ein wirkliches Alter, wohin ich die nach zurück gelegten 60 Jahren

ren noch übrige Lebenszeit rechne, erreichet hat, ein Teſtament errichtet, ſo iſt es alsdenn weit rathſamer, den denen nothwendigen Erben zu hinterlaſſenden Pflichttheil auf etwas gewiſſes feſtzuſetzen.

Ihre Lebenszeit kann alsdenn, dem Lauf der Natur nach, nur von kurzer Dauer ſeyn, und alte abgelebte Eigenthümer pflegen auch in ihrem Vermögen nur ſelten ſolche wichtige Veränderungen, woraus ein merklicher Zuwachs oder Abnahme deſſelben entſtehen könnte, vorzunehmen.

Bey ſolchen Siechen und Kranken, worunter beſonders die Schwindſucht und Waſſerſüchtigen zu rechnen, deren Geſundheits-Zuſtand ihnen, wenn ſie auch ſonſt noch nicht ein die gewiſſe Erwartung des Todes mit ſich führendes Alter erreichet hätten, eine baldige Endigung ihrer Lebenstage vorher verkündiget, hat es eine gleichmäßige Beſchaffenheit.

Dieſe verſchiedene Umſtände der Teſtirenden, müſſen ſolchemnach die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe oder Conſulenten ſehr wohl in Erwägung ziehen, und ihren wegen Beſtimmung des Pflichttheils abzugebenden Rath darnach einrichten.

§. 43.

Daß bey Beſtimmung des Pflichttheils alle mögliche Behutſamkeit, damit ſolche mit dem wahren Werth des Vermögens in einem richtigen Verhältniß ſtehen möge, angewendet werden müſſe.

Beſtehet der teſtirende Erblaſſer auf eine gewiſſe Beſtimmung des zu hinterlaſſenden Pflichttheils, und die Anfertiger des zu errichtenden Teſtaments finden auch ſolches vor rathſam, ſo iſt alsdenn alle mögliche Behutſamkeit, daß ſolche richtig geſchehe, und dadurch zu keinen künftigen weitläuftigen Irrungen Anlaß gegeben werden möge, anzuwenden.

Will ein Teſtirender das Pflichttheil ſeiner nothwendigen Erben auf etwas gewiſſes beſtimmen, ſo wird dabey billig voraus geſetzet, daß ſich derſelbe ſein ſämmtliches Vermögen nach einer billigmäßigen Abſchätzung genau überſchlagen haben müſſe.

Denn von dem ganzen Vermögen, worüber dem Erblaſſer das Recht zu diſponiren zuſtändig iſt, gebühret auch den nothwendigen Erben, nach deſſen wahren Werth, das Pflichttheil.

Die meiſten Teſtirende pflegen hierunter willkührlich zu verfahren. Sie legen ihren Gütern und übrigen Vermögen einen gewiſſen Werth bey, und nach dieſem beſtimmen ſie das Pflichttheil.

Die Natur der Sache giebet von ſelbſt, daß hierunter kein willkührliches Verfahren ſtatt finden könne, ſondern jederzeit ein verhältnißmäßiger Werth des Vermögens zum Grunde geleget werden müſſe.

Von den Erblaſſern, die ihren Kindern, Eltern und Geſchwiſtern nur blos das Pflichttheil hinterlaſſen, ihr übriges Vermögen aber Fremden zuwenden wollen, ſtehet ſchon vorhin zu vermuthen, daß ihre Geſinnungen vor dieſe ihre nothwendige und natürliche Erben mehr abgeneigt, als günſtig, ſind.

Dieſe Denkungsart miſchet ſich denn auch gar leicht bey der Beſtimmung des Pflichttheils ſelber, und der derſelben vorangehenden Abſchätzung des Vermögens, mit ein.

Die Eigenliebe, nach welcher ſich ſonſt faſt jedermann eher reicher, als ärmer, zu machen ſuchet, findet in dieſem Fall nicht ſelten eine Ausnahme.

Um den nothwendigen Erben, die wider die Natur öfters mehr gehaſſet als geliebet werden, das zu hinterlaſſende Pflichttheil ſo viel möglich zu verringern, wird das zu vererbende Vermögen weit niedriger, als es ſonſt geſchehen ſeyn würde, geſchätzet und in Anſchlag gebracht.

Behalten dergleichen Teſtirende hierunter ihren unrichtigen Willen, ſo iſt nichts gewiſſers, als daß ſie dadurch in der Folge unvermerkte Weitläufigkeiten erregen, und ihren letzten Willen, wodurch ſie doch vernünftiger Weiſe alle künftige Uneinigkeiten und Zwietracht vermeiden wollen, zu einem wahren Zankapfel machen.

Eine Schuldigkeit aller derer, die an der Anfertigung und Aufnahme ſolcher Teſtamente einen Antheil haben, iſt es ſolchemnach, daß ſie die teſtirende Erblaſſer hierunter gehörig erinnern, und ſie auf den Weg, der nicht zum Verderben, ſondern zur künftigen Ruhe führet, zu bringen ſuchen.

Vernünftige Männer, die hiezu gebrauchet werden, müſſen es in den von ihnen aufzuſetzenden Teſtamenten, nicht blos bey der von einem wider ſeine natürliche Erben mit Vorurtheilen eingenommenen Teſtaments-Errichter entworfenen willkührlichen Abſchätzung ſeines Vermögens bewenden laſſen, ſondern ſolches ſelber prüfen, und nach ſeinem verhältnißmäßigen Werth erforſchen, alsdenn aber, wenn ſie, daß der Teſtirende hierunter zu weit gehen, und darunter Sätze, die in der Folge nicht beſtehen können, annehmen wollte, finden möchten, durch vernünftige Vorſtellungen die Sache abzuändern, und der Beſtimmung des Pflichttheils eine ſolche Wendung zu geben ſuchen, daß darüber nach dem Tode des Erblaſſers kein Proceß noch Weitläuftigkeiten entſtehen könne.

Ich geſtehe gar gerne, daß dieſes bey eigenſinnigen und vor ihre Meynung eingenommenen Teſtatoren manchen harten Kampf verurſachen, und es, ſie hierunter von ihrer vorgefaßten Meynung abzubringen, ſehr ſchwer halten wird.

Allein eben deßhalb iſt es nöthig, daß eine ſo wichtige Handlung, ſo in der Folge unzählige Verwirrungen erregen kann, vernünftigen und gerichtlichen Per-

ſonen übergeben werde, welche allenfalls, wenn der Teſtamentsmacher keinen vernünftigen Vorſtellungen Gehör geben will, die Vollziehung des Teſtaments gänzlich zu verweigern, das Recht haben.

Denn beſſer iſt es, daß gar kein Teſtament gemachet, als durch das gemachte eine unvermeidliche Urſache zu einem ſo ſchädlichen und verderblichen Uebel, als die Proceſſe ſind, gegeben werde.

§. 44.

Ein von dem den Teſtirenden hierdurch angelegten allzu ſtarken Zwang hergenommener Einwand wird widerleget.

Auf ſolche Art, wird man vielleicht ſagen, behält niemand mehr das Recht, freye und ungezwungene Verordnungen über ſein hinterlaſſenes Vermögen zu machen, wenn nur blos das, was die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe oder Conſulenten vor gut befinden, in den Teſtamenten geſetzet und niedergeſchrieben werden ſoll.

Daß aber dieſes eine ſehr nichtige Einwendung ſey, wird einem jeden, der unſern bisherigen Vortrag in genauen Betracht genommen hat, von ſelbſt einleuchten.

Niemand wird dadurch eingeſchränket, dasjenige ungehindert zu thun, was ihm nach den Rechten zu thun frey ſtehet.

Die Einſetzung der Erben, als worinn das Haupt-Weſen aller teſtamentlichen Verordnungen beſtehet, bleibet einem jeden frey und unbenommen.

Er kann auch Vermächtniſſe und Bedingungen von allerley Art nach ſeinem Gefallen beyfügen.

Nur dasjenige, was den vorgeſchriebenen Geſetzen zuwider iſt, und wodurch ſein ganzes Teſtament entweder ein non ens oder ſchädlicher Zankapfel werden würde, ſoll durch die an die Hand gegebene Vorſichten beſchnitten, und ein jeder Teſtator, damit er keine der-

gleichen

gleichen geſetzwidrige Dinge vornehmen könne, eingeſchränket werden.

Zielet aber dieſes nicht zu eines jeden Teſtamentsmachers wahren Beſten, und zur Erreichung ſeiner Abſichten ab, dergeſtalt, daß er vor dieſe Vorſorge eher dankbar ſeyn, als dagegen murren, und ſolche vor einen unerträglichen Zwang anſehen ſollte?

§. 45.

Daß das Pflichttheil mit keinen Bedingungen und Laſten zu beſchweren, und was vor Vorſichten, wenn der Teſtirende ſolches dennoch aus gerechten Urſachen zu thun nöthig findet, dabey gebrauchet werden müſſen.

Aus den Rechten iſt ferner bekannt, daß das in den Geſetzen beſtimmte Pflichttheil, beſonders der Kinder und Eltern, nicht allein in ſeiner Subſtanz nicht verkürzet, ſondern ſolches auch mit keinen Bedingungen und Laſten, die dem Pflichttheils-Erben zum Nachtheil gereichen, beſchweret werden müſſe.

Daß dieſes nicht geſchehen möge, haben diejenigen, die zur Anfertigung und Aufnahme der Teſtamente beſtimmet ſind, ebenfalls Sorge zu tragen, wenn der Chikane alle Gelegenheit, hierunter ihre Gewalt auszuüben, benommen werden ſoll.

Kein Pflichttheil kann z. B. mit einem Fideicommiß oder Subſtitution beleget werden, weshalb alle Teſtirende, ſich dergleichen nicht in den Sinn kommen zu laſſen, aufrichtig zu warnen ſind.

Inzwiſchen hat öfters ein Vater gerechte Urſache, ſeinen Sohn auch in dem Pflichttheile ſelber näher einzuſchränken, weil er aus ſeinem bisherigen Betragen ſicher ſchließen kann, daß ſolches, wenn er darüber die freye Diſpoſition erhält, in kurzen werde verſchwendet ſeyn.

Bey ſolchen Umſtänden kann demſelben nicht verarget werden, wenn er dieſer vorausgeſehenen Verarmung ſeines Sohnes dadurch vorzubeugen ſuchet, daß er ihm zwar den freyen Genießbrauch deſſelben läſſet, das Pflichttheil ſelber in ſeiner Subſtanz aber deſſen Kindern nach ſeinem Tode zuwendet.

Eben diejenige Gründe, die bey einer exhæredatio bona mente facta, oder einer aus guten Abſichten geſchehenen Enterbung, deren unten mit mehrern Erwehnung geſchehen wird, vorwalten, finden auch billig hier Statt.

Jedoch wird es allemahl eine nothwendige Vorſicht bleiben, daß dem Pflichttheils=Erben in einem ſolchen Fall etwas mehreres, als das Pflichttheil an und vor ſich ſelber beträget, mit der Clauſul, daß widrigen Falls ſolches hinweg fallen ſolle, wie wir ſchon oben bey einer andern Gelegenheit angemerket haben, hinterlaſſen werde.

Ein Teſtament, in welchem der Vater ſeinem Sohne den Genießbrauch ſeines ganzen Vermögens hinterläſſet, in der Subſtanz deſſelben aber ſeine Kinder, oder in deren Ermangelung einen andern Erben ſubſtituiret, unter der Bedingung, daß er, wenn er damit nicht zufrieden ſeyn würde, nur bloß ſein Pflichttheil erhalten ſolle, wird allerdings als gültig angeſehen werden müſſen, zumahl wenn der teſtirende Vater zureichende Gründe, wodurch er ſeinem Sohn die freye Diſpoſition über das von ihm ererbte Vermögen zu entziehen bewogen worden iſt, vor ſich hat.

Es iſt zwar dieſer Fall unter den Rechtslehrern annoch ſtreitig, indem einige, daß alsdenn der Sohn beydes den Genießbrauch des ganzen Vermögens, und auch die Subſtanz ſeines Pflichttheils, fordern könne, der Meynung ſind.

Zu unſern Zeiten aber werden vernünftig denkende Richter darauf wohl ſchwerlich Rückſicht nehmen, ſondern

dern vielmehr ein dergleichen Teſtament ohne Bedenken vor gültig erklären, und den Sohn, ſich entweder mit dem bloßen Pflichttheil zu begnügen, oder den Genießbrauch des ganzen Vermögens fahren zu laſſen, verurtheilen.

Und vielleicht findet der Richter in den Urſachen, ſo den Vater zu einer dergleichen Teſtaments-Anordnung bewogen haben, genugſame Gründe, dem Sohne hierunter auch ſo gar die freye Wahl zu benehmen, und es lediglich bey dem Willen des Vaters zu belaſſen.

Dieſe und andere dergleichen zur Ausnahme der Regel gehörige Fälle, müſſen denn ebenfalls von den Kreis-Gerichtshöfen oder Conſulenten, in Erwegung gezogen, und die Sache dergeſtalt eingeleitet werden, damit darüber bey dem erfolgten Tode des Erblaſſers über die Erfüllung ſeines letzten Willens kein Streit noch Zweifel entſtehen möge.

§. 46.

Von der öfters in den Teſtamenten vorfallenden Enterbung der nothwendigen Erben, und daß es, dabey alle mögliche Vorſichten zu nehmen, nöthig ſey.

Kinder und Eltern müſſen in den von Eltern und Kindern errichteten Teſtamenten entweder ausdrücklich zu Erben, wenigſtens in dem Pflichttheil, eingeſetzet, oder mit deutlichen Worten enterbet werden.

Iſt weder das eine noch das andere geſchehen, ſondern der Kinder oder Eltern in dem Teſtament gar nicht gedacht worden, ſo machet ein ſolches Stillſchweigen das ganze Teſtament ungültig.

Von der Erbes-Einſetzung der nothwendigen und natürlichen Erben, in wie weit ſolche ſchlechterdings geſchehen müſſe, und was vor Vorſichten dabey zu gebrauchen ſind, iſt bereits in dem Vorſtehenden das Nöthige bemerket worden.

Es fallen aber öfters Fälle vor, in welchen die Eltern eines oder mehrere Kinder gänzlich zu enterben, und von ihrer Verlaſſenſchaft dergeſtalt, daß ſie auch nicht einmahl das ihnen gebührende Pflichttheil erhalten ſollen, auszuſchlieſſen geſonnen ſind.

Daß hiebey alle mögliche Vorſichten, wenn die Enterbung von Wirkung ſeyn, und nicht durch allerhand entgegen geſetzte Gründe vernichtet werden ſoll, genommen werden müſſen, ergiebet ſich aus der Natur dieſer an ſich verhaßten Handlung von ſelbſt.

So wohl zum Unterricht der Teſtirenden, als auch Erinnerung derjenigen, die zur Anfertigung und Aufnahme ſolcher Teſtamente beſtimmet ſind, wird daher das Nöthige hievon mit wenigen zu berühren nicht überflüßig ſeyn.

§. 47.

Warum dahin zu ſehen ſey, daß keine Enterbung ohne geſetzmäßige Urſachen geſchehen möge.

Eine jede Enterbung ſetzet, wenn ſie beſtehen und gültig ſeyn ſoll, geſetzmäßige Urſachen voraus.

Ein umſtändliches Verzeichniß von dieſen Urſachen findet man in der Novella 115. Cap. 3. in Anſehung der zu enterbenden Kinder, Cap. 4. aber in Rückſicht der zu enterbenden Eltern.

Bey den meiſten lieget ein ganz beſonderer Grad der Undankbarkeit zum Grunde, wiewohl bey der Enterbung der Kinder auch ſolche Umſtände, welche ihren ehrlichen Namen mit Schande bedecken, mit eingefloſſen ſind.

Zu unſern jetzigen Zeiten wird das bemerkte römiſche Geſetz, noch in mancherley Fällen einer nähern Erklärung unterworfen ſeyn.

Unſere heutige Staats-Verfaſſungen ſind von der damahligen römiſchen ſehr weit unterſchieden, und folglich paſſen ſich auch die vor jene erlaſſene Geſetze nicht

ſo ſchlechterdings, und ohne Einſchränkung, auf die gegenwärtige.

Um ſo mehr haben diejenige, welche zur Abfaſſung und Aufnahme eines Teſtaments beſtimmet ſind, die Urſachen einer ſolchen Enterbung zu erforſchen, und, ob ſolche geſetzmäßig und wirklich von der Art ſind, daß eine zurecht beſtändige Enterbung darauf gegründet werden könne, genau zu prüfen, Urſache.

Die Enterbung iſt eine Handlung, ſo gemeiniglich diejenigen, denen ſolche wiederfähret, in Elend und Armuth ſtürzet.

Kein Gewiſſenhafter muß hierunter leichtſinnig verfahren, und, um das Unglück ſeines Nebenmenſchen, ohne daß er dazu eine wahre Gelegenheit gegeben hat, zu befördern, die Hand bieten.

§. 48.

Daß die Enterbungs-Urſachen nicht allein geſetzmäßig, ſondern auch in der Wahrheit gegründet ſeyn müſſen.

Die Enterbungs-Urſachen beruhen, wenn ſie gleich an und vor ſich geſetzmäßig ſind, dennoch gemeiniglich auf vorhergegangene Thaten, von welchen es öfters, ob ſie wirklich geſchehen und in der Wahrheit gegründet ſind, zweifelhaft iſt.

Eine Enterbung, beſonders in wichtigen Erbſchaften, iſt härter und empfindlicher, als das ſtrengſte richterliche Urtel.

So wenig nun dieſes ohne Ueberzeugung von der Wahrheit der Sache mit Recht ausgeſprochen werden kann, mag auch jene, wenn nicht die kläreſte Beweiſe des den zu enterbenden angeſchuldigten Vergehens vorhanden ſind, feſtgeſetzet werden.

Dieſes iſt um ſo nöthiger, als dabey gemeiniglich Handlungen vorzukommen pflegen, welche im verborgenen geſchehen ſind, und dem bis zur Enterbung erzürnten

zürnten Vater, gar leicht durch allerhand Zuſätze und falſche Erdichtungen vergrößert ſeyn können.

Wenn nun gleich die zur Enterbung angegebene Urſache an und vor ſich geſetzmäßig, ſo iſt dabey allein nicht zu beharren, ſondern es muß auch, ob ſolche in der Wahrheit gegründet ſey, näher unterſuchet werden.

Bloße Scheingründe und Wahrſcheinlichkeiten ſind hiezu nicht hinlänglich. Ein klarer und ungezweifelter Beweiß der dem zu Enterbenden ſchuld gegebenen böſen Handlung wird erfordert.

Ein vernünftiger und gerechter Vater muß nicht, ohne die völligſte Ueberzeugung von der Bosheit ſeines Sohnes, zu einem dergleichen Verfahren ſchreiten.

Unrecht iſt es daher, wenn die Enterbung, ohne vorher von den Urſachen derſelben einen dergleichen ſichern Beweiß zu haben, geſchiehet.

Dieſer Beweiß muß doch nachher, wenn der Enterbete die ihm angeſchuldigte That leugnet, und dadurch das errichtete Teſtament über einen Haufen zu werfen ſuchet, von dem eingeſetzten Teſtaments-Erben geführet werden.

Daß ſolcher dieſem aber, weil ihm theils nicht alles ſo genau bekannt ſeyn kann, und theils viele Umſtände durch die Länge der Zeit verdunkelt worden, weit ſchwerer fallen müſſe, iſt von ſelbſt offenbar.

Nicht allein die Gerechtigkeit, ſondern auch die Klugheit erfordert es ſolchemnach, daß die Unterſuchung und der Beweiß der Enterbungs-Urſache der wirklichen Enterbung voraus gehe, weil ſonſt immer, daß das errichtete Teſtament eine unnütze Arbeit ſeyn würde, zu befürchten ſtehet.

Der Teſtirende iſt wegen der Beleidigung, ſo er empfangen zu haben glaubet, hierunter nur ſelten von unordentlichen Leidenſchaften frey, und dieſe verleiten ihn öfters zu Schritten, die er, wenn er die Folgen in der Sache erleben können, gewiß bereuet haben würde.

Dieje-

Diejenigen, denen die Anfertigung und Faſſung ſolcher Teſtamente aufgetragen iſt, haben daher doppelte Urſache, die blinde Hitze dieſer Teſtirenden durch vernünftige Vorſtellungen zu mäßigen, und ſie beſonders zur genauen Unterſuchung der Handlungen, die ſie zum Grunde legen wollen, zu bewegen.

Wie bequem und geſchickt dieſes von den in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen ins Werk zu ſetzen ſey, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 49.

Von den Vorſichten, die bey einer *Exhæredatio bona mente facta* zu beobachten nöthig ſind.

Es können auch Urſachen vorhanden ſeyn, welche die Eltern nöthigen, eines von ihren Kindern nicht aus Rachgier, ſondern aus treuen und guten Abſichten zu enterben.

Das Unglück eines Sohnes, welcher unſinnig oder wahnwitzig geworden, oder auch die Prodigalität deſſelben, kann hiezu eine gerechte Gelegenheit geben.

Denn nur allein dieſes ſind die beyden Fälle, in welchen die bekannte Exhæredatio bona mente facta ſtatt finden kann.

Inzwiſchen muß ebenfalls, ſowohl der Unſinn und Wahnwitz, als die Verſchwendung eines ſolchen zu enterbenden Kindes zu hellen Tage liegen, und nicht blos auf Verdacht und Muthmaßungen beruhen.

In Anſehung eines wegen Unſinns und Wahnwitz zu Enterbenden iſt nöthig, daß deſſen Gemüthszuſtand gerichtlich unterſuchet werde.

Alsdenn erſt kann eine dergleichen Enterbung mit Gültigkeit geſchehen, und der Teſtirende, daß ſein Teſtament beſtehen werde, geſichert ſeyn.

Ein

Ein gleiches wird auch erfordert, wenn einer von den nothwendigen Erben, wegen ſeiner verſchwenderiſchen Lebensart enterbet werden will.

Die bloße im Teſtament geſchehene Erklärung des Vaters, daß ſein Sohn ein Verſchwender ſey, iſt hiezu nicht hinreichend, indem es nicht ohne Beyſpiele iſt, daß diejenigen, die in der Jugend eine liederliche und verſchwenderiſche Lebensart geführet haben, ſich bey reiſen Verſtande hierunter gänzlich zu ändern, und wohl gar in geitzige verwandelt zu werden pflegen.

Will daher ein Teſtirender aus dieſem Grunde einen ſeiner nothwendigen Erben von der Erbſchaft ausſchlieſſen, ſo iſt nöthig, daß die Prodigalität dem Gerichte angezeiget, und der zu Enterbende von demſelben, nach vorhergängiger gehörigen Unterſuchung, vor einen öffentlichen Verſchwender erkläret werde.

Sind dieſe Vorſichten in beyden Fällen ordnungsmäßig beobachtet worden, ſo iſt überdem noch zweyerley erforderlich.

Einmahl müſſen dem auf ſolche Art Enterbeten ſtandesmäßige Alimente ausgeſetzet werden, und hat derſelbe demnächſt rechtmäßige Kinder, ſo kann dieſen das dem enterbeten Vater zuſtändige Pflichttheil nicht entzogen werden, ſondern es iſt nöthig, ſie in demſelben gehörig einzuſetzen.

Es leuchtet von ſelbſt ein, daß hierunter ſehr leicht etwas verſehen werden kann, welches die guten Abſichten des Teſtirenden vereitelt, und das Teſtament ungültig machet.

Die Anfertiger ſolcher Teſtamente müſſen ſich daher beſonders anempfohlen ſeyn laſſen, die teſtirende Erblaſſer von dieſem allen auf das gründlichſte zu unterrichten, und durch ihren vernünftigen Beyrath, die Sache zu Vermeidung aller künftigen Weitläuftigkeiten auf eine geſetzmäßige Art einzuleiten.

§. 50.

§. 50.

Was die Anfertiger und Aufnehmer der Teſtamente, damit die zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß gebende Abziehung der *Quarta Falcidia* und *Trebellianica* vermieden werden möge, zu beobachten haben.

Viele Teſtirende vertheilen ihr zu hinterlaſſendes Vermögen durch Vermächtniſſe, oder beſchweren es mit angeordneten Subſtitutionen oder Fideicommiſſen dergeſtalt, daß den eingeſetzten Erben davon wenig oder nichts übrig bleibet.

Die Erben müſſen die Gefahr und Laſten der Erbſchaft über ſich nehmen, und es iſt daher höchſt unbillig, wenn ihnen durch dergleichen übermäßige Vertheilung und allzu ſtarke auferlegte Laſten, alle davon angehofte Vortheile vereitelt werden wollen.

Das römiſche Recht hat daher dieſem Mißbrauch durch die eingeführte Quarta Falcidia und Trebellianica vorzubeugen geſuchet.

Vermöge der erſten muß dem Erben von den in dem Teſtament enthaltenen Vermächtuiſſen, und in Anſehung der zweyten, wegen der auf die Erbſchaft gelegten Fideicommiſſen und Subſtitutionen, wenigſtens der vierte Theil der ganzen Erbſchaft frey bleiben.

Iſt ſolches in den Teſtamenten nicht gehörig beobachtet worden, ſo giebet es die Natur der Sache von ſelbſt, daß daraus in der Folge eine Menge von Proceſſen und Weitläuftigkeiten zwiſchen den Erben und Legatarien oder Subſtituten und Fideicommiß-Erben entſtehen müſſe.

Es leiden zwar die hierunter gemachte Verordnungen des römiſchen Rechtes mancherley Ausnahmen, welche hier weitläuftig anzuführen unmöglich fällt.

Inzwiſchen bleibet es doch allemahl gewiß, daß ein Teſtator, der ſeine Erben nicht muthwillig in weitläuf-läuftige Proceſſe verwickelt wiſſen will, davor Sorge zu tragen hat, daß ſelbige in dem ihnen hinterlaſſenen Ver-

mögen nicht wider die klare Geſetze mit allzu ſtarken Vermächtniſſen, Subſtitutionen und Fideicommiſſen beſchweret werden mögen.

Ein Vernünftiger kann von niemanden verlangen, daß er eine Erbſchaft, bey welcher er alle Gefahr übernehmen muß, und doch wenig oder gar nichts davon zu hoffen hat, antreten ſoll.

Die wenigſten Teſtirende machen von ihren zu hinterlaſſenden Vermögen einen genauen Ueberſchlag, und daraus entſtehen dergleichen widerſinnige Dinge.

Diejenigen, denen die Anfertigung und Aufnahme der Teſtamente anvertrauet iſt, haben daher auch auf dieſen Umſtand gehörige Rückſicht zu nehmen, die Teſtirenden, wenn ſie in ihren Vermächtniſſen und Subſtitutionen weiter, als es die vorbemeldeten Geſetze verſtatten, gehen wollen, darunter gewiſſenhaft zu erinnern, und ihnen ſowohl den Inhalt gedachter Geſetze, als auch die Folgen, ſo aus deren Ueberſchreitung entſtehen können, gründlich zu erklären.

Hierdurch werden viele Erbſchafts-Proceſſe, ſo bisher aus Unwiſſenheit und mangelnder Erfahrung der Erblaſſer veranlaſſet worden ſind, vermieden werden.

§. 51.

Warum, auch die bey den Schenkungen und Familien-Fideicommiß-Stiftungen nöthige Vorſichten mit wenigen zu berühren, erforderlich iſt.

Dasjenige, was bisher vorgetragen worden, betrifft nur blos diejenige Art von letzten Willens-Erklärungen, welche unter den Namen von Teſtamenten bekannt ſind.

Ich habe bereits §. 1. dieſes Abſchnitts bemerket, daß noch mehrere Arten von ſchriftlichen Aufſätzen, wodurch jemand ſein Vermögen nach ſeinem Tode einem andern zueignen kann, gewöhnlich, und in den Rechten erlaubet ſind.

Beſon-

Beſonders verdienen die Schenkungen und Familien-Fideicommiß-Stiftungen hierunter eine vorzügliche Aufmerkſamkeit, weil, ſo viel die ebenfalls nicht unbekannte Codicille anbetrifft, ſolche als eine bloße Nachſchrift oder Anhang eines vorhergegangenen Teſtaments anzuſehen ſind, und folglich alles dasjenige, was wegen der Teſtamente ſelber erinnert worden, auch in Anſehung der Codicille ſtatt findet.

So wohl mit den Schenkungen als auch Fideicommiß-Stiftungen, haben die Geſetze mancherley beſondere Formalitäten und Beobachtungen verknüpfet, welche, wenn dergleichen Handlungen nicht vor ungültig gehalten, und dadurch der Chikane eine erwünſchte Gelegenheit zu einer Menge von proceſſualiſchen Weitläufigkeiten gegeben werden ſoll, nicht übergangen werden können.

Die Vorſichten, die ſo wohl die Geſetze als die Klugheit hierunter an die Hand geben, werden ſolchemnach, ebenfalls mit wenigen zu berühren nöthig ſeyn.

§. 52.

Von den Schenkungen, deren Unterſcheide unter Lebendigen und auf den Todesfall, und daß bey beyden auf die theils perſönliche, theils bürgerliche Hinderniſſe, welche bey Errichtung der Teſtamente bemerket worden ſind, Rückſicht genommen werden müſſe.

Der Unterſcheid zwiſchen den Schenkungen unter Lebendigen und auf den Todesfall, iſt aus den Rechten zu bekannt, als daß ich die Rechtsgelehrten daran noch erſt erinnern dürfte.

Die Schenker aber, oder diejenigen, die eine dergleichen Schenkungshandlung vornehmen wollen, haben davon nur ſelten richtige und vollſtändige Begriffe, und ihren empiriſchen Conſulenten, die ſie bisher dazu gebrauchet haben, fehlet es öfters ebenfalls daran.

Bey beyden Arten von Schenkungen muß ich billig vorausſetzen, daß alle diejenige Hinderniſſe, welche bey Errichtung der Teſtamente den Teſtirenden entgegen ſtehen, auch bey den Schenkungen nicht auſſer Augen geſetzet werden müſſen.

Alle diejenigen, die wegen theils natürlicher theils bürgerlichen Unfähigkeiten keine Teſtamente machen können, ſind auch ihr Vermögen durch eine Schenkung auf einen andern zu transferiren nicht berechtiget.

Lehne und Fideicommiſſe mögen ſo wenig durch Schenkungen als Teſtamente, an andere, die nicht nach der eingeführten Ordnung zur Nachfolge in denſelben berufen ſind, überlaſſen werden.

Auch beſtehet eine Schenkung, wodurch das Pflicht-Theil der nothwendigen Erben verletzet worden, eben ſo wenig, als ein Teſtament, in welchem dergleichen geſchehen, und die Querela inofficioſæ Donationis iſt in den gemeinen Rechten eine bekannte Sache, wovon es in den Gerichts-Stätten bisher mancherley Beyſpiele gegeben hat.

Endlich kann eine zur Begünſtigung unſucceßionsfähiger Perſonen, die §. §. 36. 37 und 38 mit mehrern benannt worden ſind, errichtete Schenkung eben ſo wenig vor gültig angeſehen werden, als es ein Teſtament iſt, worinn dergleichen Perſonen zu Erben eingeſetzet ſind.

§. 53.

Daß dieſe Vorſichten nach der Verſchiedenheit der Schenkungsarten, nach dem ſelbige entweder unter Lebendigen, oder auf den Todesfall, errichtet werden ſollen, zu beſtimmen ſind.

Von ſelbſt ergiebet ſich hieraus, daß in materialibus, wenn ich mich ſolchergeſtalt ausdrucken darf, bey allen Schenkungen alles dasjenige, was bey den Teſtamenten, wenn ſolche vor unfehlerhaft angeſehen werden

den, und als gültig beſtehen ſollen, wahrzunehmen iſt, beobachtet werden müſſe.

Nur bloße beſondere Formalitäten, ſo die Geſetze bey den Schenkungen erfordern, machen es nöthig, hierunter in gewiſſen Fällen noch beſondere Vorſichten zu gebrauchen.

Um dieſe eigentlich zu bemerken, muß der bereits im Anfange des vorſtehenden §. bemerkte Unterſcheid zwiſchen Schenkungen unter Lebendigen und auf den Todesfall zur Hand genommen, und die bey einer jeden Art zu beobachtende geſetzmäßige Regeln näher beſtimmet werden.

Eine umſtändliche Anweiſung von allen beſondern Fällen hierunter zu geben, verſtatten die enge Gränzen dieſes Werkes nicht, und es würde auch, da ich voraus ſetze, daß die von mir in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe mit erfahrnen und geſchickten Rechtsverſtändigen beſetzet ſeyn, oder doch wenigſtens zu dergleichen Geſchäften keine andere, als in Rechten genungſam erfahrne Conſulenten gebrauchet werden müſſen, ſolches überflüßig ſeyn. Nur das Hauptſächlichſte und nicht einem jeden in die Augen fallende davon will ich mit wenigen bemerken.

§. 54.

Warum einem Schenker die Errichtung einer Schenkung unter Lebendigen eher ab-, als angerathen werden müſſe.

Bey einer Schenkung unter Lebendigen gehet das Eigenthum der geſchenkten Sache ſofort über, dahingegen auf den Todesfall ſolches erſt nach dem Tode des Schenkers auf den Schenkungsnehmer fällt.

Eine Schenkung unter Lebendigen kann, einige wenige Fälle einer ausnehmenden Undankbarkeit ausgenommen, von dem Schenker niemahl widerrufen werden.

Hingegen ſtehet eine dergleichen Wiederrufung in einer Schenkung auf den Todesfall, bis auf den letzten Augenblick des Lebens, dem Schenker zu allen Zeiten willkührlich frey.

Daß dieſer doppelter Unterſcheid von Wichtigkeit ſey, und die Schenkung unter Lebendigen vor den Schenkungsnehmer zwar weit ſicherer und vortheilhafter, hingegen aber auch vor den Schenker einſchränkender ſey, fällt von ſelbſt in die Augen.

Der Schenkungsnehmer wird zwar immer, daß die ihm zugedachte Schenkung auf die erſte Art, nehmlich unter Lebendigen eingerichtet werden möge, zu wünſchen Urſache haben.

Ob aber ſolches dem Schenker, der ſeinen freyen Willen dadurch gar zu ſehr bindet, indem er von einer ſolchen Schenkung, nachdem ſie einmahl geſchehen iſt, nie wieder zurück gehen kann, anzurathen ſey, iſt eine andere Frage, die nach der Vernunft wohl eher zu verneinen, als zu bejahen ſeyn wird.

Eine öfters nur vorüber gehende Leidenſchaft und übertriebene Zuneigung zu gewiſſen Perſonen, verrauchet gemeiniglich durch die Länge der Zeit, und nicht ſelten werden die wechſelſeitigen Geſinnungen dergeſtalt geändert, daß es dem Schenker, den durch die Schenkung geſchehenen Schritt gethan zu haben, nicht ohne Urſache gereuet.

Der bekannte geſetzliche Ausſpruch: voluntas hominum eſt ambulatoria, uſque ad ultimum vitæ halitum, d. i. des Menſchen Wille iſt bis auf den letzten Augenblick veränderlich, iſt kein leerer Gedanke, ſondern hat in die Ruhe und Glückſeligkeit eines jeden Sterblichen einen weſentlichen Einfluß.

Die Veränderungen, denen alle irdiſche Dinge und Fügungen der Umſtände unterworfen ſind, machen es faſt nothwendig, daß ein jeder von ſeinem Eigenthum, ſo lange er lebet, Herr und Meiſter zu bleiben ſuche.

Durch

Durch eine Schenkung unter Lebendigen, ſetzet ſich der Schenker, beſonders wenn ſie ſein ganzes Vermögen betrifft, von ſelbſt aus dieſer ſo nöthigen und angenehmen Verfaſſung.

Alle diejenigen, die bey Anfertigung ſolcher Schenkungen zu Rathe gezogen werden, haben es daher als eine ihnen obliegende Pflicht anzuſehen, die Schenker, von Eingehung einer Schenkung unter Lebendigen, eher ab- als zuzurathen.

Wenigſtens müſſen ſie, wenn ſie gewiſſenhaft verfahren, und alle künftige nicht immer voraus zu ſehende unangenehme Fälle vermeiden wollen, dem Schenker, die verſchiedenen Wirkungen dieſer beyden Arten von Schenkungen, deutlich erklären, und ihn über die künftigen daraus entſtehen könnenden Folgen gehörig verſtändigen.

Denn nur ſelten werden, wie wir ſchon oben beyläufig bemerket haben, die Schenker, wenn ſie nicht ſelber Rechtsverſtändige ſind, von denen verſchiedenen Folgen und Wirkungen die erforderlichen Begriffe haben, ſondern die Einrichtung der Sache lediglich dem Befinden ihrer Conſulenten überlaſſen.

§. 55.

Daß aber hierunter von den gewöhnlichen Conſulenten gemeiniglich das gerade Gegentheil beobachtet werde.

Nimmt man hiebey die Erfahrung des gemeinen Lebens zu Hülfe, ſo wird man hievon mehrentheils das gerade Gegentheil wahrnehmen.

Die aufgehende Sonne wird gemeiniglich mehr als die untergehende angebetet, und eben ſo pflegen auch die gewöhnlichen Conſulenten, bey dergleichen von ihnen einzurichtenden Schenkungen, mehr auf die Sicherheit und Vortheile des Schenkungsnehmers, als

auf die Ruhe und künftige Zufriedenheit des Schenkers, bedacht zu ſeyn.

Der den Schenkern gegebene Rath, wird daher gemeiniglich auf eine Schenkung unter Lebendigen eingerichtet werden.

Die gewöhnlichen Conſulenten glauben vielleicht hierüber in ihrem Gewiſſen deſto ruhiger zu ſeyn, weil die Art der Schenkung dem Schenker gleichgültig ſeyn kann, wenn er einmahl den Entſchluß, dem Geſchenksnehmer ſein Vermögen auf dieſe Art zuzuwenden, beſchloſſen hat.

Sie ſetzen aber dabey die ſchon oben erwähnte Veränderlichkeit des menſchlichen Willens, die ſelbſt den Geſetzgebern der alten Zeiten ein richtiger Bewegungs-Grund der in dieſer Materie gegebenen Geſetze geweſen iſt, dabey gänzlich auſſer Augen, und berauben den Schenker, durch ihren übereilten und vielleicht eigennützigen Rath, einer Freyheit des Willens, die ihm in der Folge zu ſeiner Beruhigung ſehr ſchätzbar werden kann.

Beſonders findet dieſes alsdenn ſtatt, wenn die errichtete Schenkung das ganze Vermögen des Schenkers betrifft, und folglich demſelben, durch eine geſchehene Schenkung unter Lebendigen, alle Gelegenheit benommen wird, ſich gegen diejenigen, die ihm in der Folge mehrere weſentliche Dienſte und Gefälligkeiten, als er von dem bereits ernannten Geſchenksnehmer empfangen hat, erwieſen haben, die gehörige und in der Billigkeit gegründete Erkenntlichkeit auszuüben.

Es ſind dieſes mehr politiſche und moraliſche, als juriſtiſche Betrachtungen.

Ein bloß juriſtiſches Betragen aber ohne Moral und Politik, kann nichts als lauter Verwirrungen in den Familien-Umſtänden eines jeden Staats-Bürgers, folglich auch in dem gemeinen Weſen ſelber, anrichten.

§. 56.

§. 56.

Warum billig in einem jeden Donations-Inſtrument, ob es eine Schenkung unter Lebendigen oder auf den Todesfall ſeyn ſolle, ausdrücklich bemerket werden müſſe.

Nach den Meynungen der meiſten Rechtslehrer, die bisher in Entſcheidung der zweifelhaften Rechtsfälle die Oberhand gehabt, und den richterlichen Ausſprüchen den Ton gegeben haben, wird eine jede Schenkung, wenn nicht das Gegentheil in dem darüber aufgenommenen Inſtrument ausdrücklich benannt worden, als eine unter Lebendigen geſchehene Schenkung angeſehen.

Wie leicht darüber, wider die Abſichten des Schenkers, allerhand koſtbare Weitläuftigkeiten entſtehen können, iſt von ſelbſt offenbar.

Dieſes wird denn diejenigen, ſo zur Aufſetzung und Anfertigung ſolcher Schenkungen gebrauchet werden, von ſelbſt daran erinnern, daß ſie hierunter keinen Zweifel übrig laſſen, ſondern in dem von ihnen abzufaſſenden Donations-Inſtrument mit deutlichen Worten, ob der Schenker eine Schenkung unter Lebendigen, oder nur auf den Todesfall, habe errichten wollen, bemerken.

Mit wie geringer Mühe dieſe leicht zu ſehr ſchweren Proceſſen Anlaß geben könnende Ungewißheit zu heben ſey, ergiebet ſich von ſelbſt.

§. 57.

Warum es gut ſeyn würde, daß alle Arten von Schenkungen gerichtlich vollzogen werden müßten, und wie die Richter, wenn ſolches einen weſentlichen Nutzen haben ſollte, dabey zu verfahren hätten.

Eine jede Schenkung auf den Todesfall, iſt, nach dem bisherigen eingeführten gerichtlichen Gebrauch, wenn ſie vor fünf Zeugen auſſergerichtlich vollzogen

geweſen, vor gültig und rechtsbeſtändig erkannt worden, ob gleich ihr Gegenſtand in dem ſämmtlichen Vermögen des Schenkers beſtanden hat, wie wohl auch nach dem Churfürſtlich Sächſiſchen Rechte, daß eine auf die ſämmtliche Güter des Schenkers gehende Schenkung auf den Todesfall, gerichtlich geſchehen müſſe, erfordert wird.

Auſſergerichtliche Schenkungen unter Lebendigen, wenn ihr Gegenſtand nicht über fünf hundert Solidos, oder nach unſern Gelde gerechnet, fünf hundert Ducaten, betragen hat, ſind zwar ebenfalls nach den bisherigen Rechten als gültig und ungezweifelt angenommen worden.

So bald aber die Schenkung dieſe Summe überſtiegen, iſt nöthig geweſen, ſolche gerichtlich inſinuiren, und gleichſam die Hand des Richters darüber ſtreichen zu laſſen.

Noch weit nöthiger wird ſolches erachtet, wenn jemand ſein ganzes Vermögen unter Lebendigen verſchenket.

Ob eine dergleichen gerichtliche Inſinuation ſolcher Schenkungen, vor den ordentlichen Richter des Schenkers, beſonders wenn die Schenkung unbewegliche Güter betrifft, geſchehen müſſe, oder ſolche bey einem jeden Gerichte vorgenommen werden könne, darüber trifft man verſchiedene Meynungen der Rechtslehrer an, welche zu entſcheiden, meinen gegenwärtigen Abſichten nicht gemäß iſt.

Die Sache ſelber, und daß bey dergleichen wichtigen Handlungen der Richter mit zu Hülfe genommen werden müſſe, tadle ich um ſo weniger, als ich vielmehr in den Gedanken ſtehe, daß es gut und heilſam seyn würde, wenn alle Arten von Schenkungen, ſie mögen unter Lebendigen oder auf den Todesfall geſchehen, gerichtlich vollzogen werden.

Nur

Nur der bisherigen Art, wie dieſe gerichtliche Inſinuationen der unternommenen Schenkungen geſchehen ſind, kann ich meinen Beyfall nicht geben. Es iſt ſolches, nach dem gewöhnlichen Schlendrian, eine bloße äuſſerliche Ceremonie und gerichtliches Spielwerk geweſen, wodurch die dabey vorgegangene Ungültigkeiten auf keinerley Weiſe, weder verhindert noch wieder gut gemachet werden können.

Wohl nur ſehr ſelten hat ein Richter, eine dergleichen ihm überreichte Schenkung in ſeinem weſentlichen Inhalt nachgeſehen, und, ob ſie nach den Rechten beſtehen könne oder nicht, unterſuchet, ſondern ſich bloß daran, daß er der Canzeley den Befehl, über deren Inſinuation die erforderliche Recognition oder gerichtliche Beurkundigung auszufertigen, ergehen laſſen, begnüget.

Wie wenig ein ſolches gerichtliches Verfahren einen weſentlichen Nutzen ſtifte, oder den auſſergerichtlich verhandelten Geſchäften eine mehrere Gültigkeit, als ſie ſonſt vorhin gehabt haben, geben könne, leuchtet der Vernunft von ſelbſt ein.

Will man ſich daher in dergleichen bürgerlichen Handlungen von Wichtigkeit des richterlichen Beytritts bedienen, und dadurch den errichteten Schenkungen eine mehrere Gültigkeit geben, ſo muß auch das Gericht, vor welches dieſelben gebracht werden, nicht bloß mit einem Flederwiſch darüber wegfahren, ſondern vielmehr in das Innere dieſer Handlungen ſelber gehörig eindringen, und durch rechtliche Vorkehrungen dasjenige, was ſolche in der Folge ungültig machen, und zu proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten Anlaß geben könnte, werkthätig abzuwenden ſuchen.

§. 58.

§. 58.

Urſachen, warum dieſe gerichtliche Verhandlungen der Schenkungen, ebenfalls vor den in Vorſchlag gebrachten Kreis=Gerichtshöfen ſehr bequem geſchehen können.

Eben diejenigen Urſachen, die ich oben wegen der Teſtamente, und daß ſolche durchgehends, beſonders vor den in Vorſchlag gebrachten Kreis=Gerichtshöfen angefertiget und vollzogen werden möchten, angeführet habe, finden auch bey den Schenkungen, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, ſtatt.

Bey einer jeden Schenkung einer einzeln Sache, die ſofort von dem Schenker dem Geſchenksnehmer eingehändiget wird, iſt dieſes zwar nicht nöthig, auch, darüber ein eigenes Donations=Inſtrument aufzuſetzen, ungewöhnlich.

So bald aber die geſchenkte Sache erſt nach dem Tode des Schenkers dem Geſchenksnehmer zum Gebrauch überliefert werden ſoll, wird nicht allein jederzeit die Errichtung eines Donations=Inſtruments nöthig, ſondern auch, daß ſolches gerichtlich angefertiget und vollzogen werde, rathſam ſeyn, und zwar ohne Rückſicht, ob die Schenkung unter Lebendigen oder auf den Todesfall geſchehen, und ſelbige das ganze Vermögen des Schenkers, oder nur einen Theil deſſelben betreffe.

Von ſelbſt aber verſtehet es ſich, daß, wenn dieſer mein Vorſchlag Beyfall finden und genehmiget werden ſollte, alsdenn die Schenkungen auf eben den Fuß, als oben bey den Teſtamenten bemerket worden, behandelt werden müſſen.

Bey dieſer Verfaſſung würde ſo leicht keine ungültige Schenkung, weder unter Lebendigen noch auf den Todesfall, mit unterlaufen können, folglich auch aus dieſer Quelle fernerhin keine Nahrung vor die verderbliche Chikane zu ſchöpfen ſeyn.

So wenig in den Städten als auf dem Lande, werden ſo leicht ſich Vorfälle ereignen, wo Schenkungen ohne den Richter vollzogen würden.

Natürlicher und ordentlicher Weiſe ſind die unter den gemeinen Bürgern und Bauern vorkommende Schenkungen von weit wenigerer Wichtigkeit, als diejenigen, ſo unter dem Adel und andern ihrem Stande nach eximirten Perſonen vorfallen.

Was kann es daher wohl vor ein Bedenken haben, dieſe an ſich wichtigere Geſchäfte mit eben derjenigen Richtigkeit und Genauigkeit, als bey den geringerern beobachtet wird, behandeln zu laſſen, und zu ſolchem Ende Verfügungen, die dieſes möglich machen, zu treffen.

§. 59.

Bemerkung der Rechtsregel: daß eine von einem Minderjährigen unternommene Schenkung unter Lebendigen, ohne Beytritt ſeines Curators, ungültig ſey.

Als ein merklicher Unterſcheid zwiſchen einer Schenkung unter Lebendigen und auf den Todesfall, iſt unter andern auch anzuſehen, daß die letztere auch von einer minderjährigen Perſon, ohne Beytritt des Curators, vorgenommen werden kann, ein dergleichen Minderjähriger aber, wenn er eine Schenkung unter Lebendigen vollziehen will, ſolches nicht anders, als mit Beytritt und Einwilligung ſeines Vormundes oder Curators, zu thun befugt iſt, dergeſtalt, daß eine Schenkung unter Lebendigen, wobey dieſes vernachläßiget worden, als null und nichtig anzuſehen.

Von den Gerichten, und beſonders den zu errichtenden Kreis-Gerichtshöfen, würde dieſes weſentliche Stück der von einem Minderjährigen vorzunehmenden Schenkung unter Lebendigen, wohl niemahls überſehen werden.

Ob aber ſolches bey den gewöhnlichen Conſulenten, auf deren nähere Inſtruirung ich in dem Fall, daß die in Vorſchlag gebrachte Kreis=Gerichtshöfe nicht zu ihrer Wirklichkeit kämen, ebenfalls bedacht ſeyn muß, nicht bey den Uebereilungen, womit ſie den größeſten Theil ihrer Geſchäfte verrichten müſſen, möglich ſeyn möchte, iſt eine andere Frage, und ich habe daher, dieſe Vorſicht namentlich zu erinnern, nicht unterlaſſen wollen.

Es iſt auch dieſer Unterſcheid keine bloße juriſtiſche Grille, ſondern in der verſchiedenen Natur dieſer beyden Schenkungsarten von ſelbſt gegründet, und daher, ſolche, wenn nicht eine offenbare Nullität begangen werden ſoll, gehörig zu beobachten, um ſo nöthiger.

Durch eine Schenkung auf den Todesfall, wird der minderjährige Schenker in ſeinem Eigenthum auf keinerley Weiſe eingeſchränket, indem daſſelbe erſt nach ſeinem Tode auf den Geſchenksnehmer übergehet, und überdem eine dergleichen Schenkung allemahl wiederruflich bleibet.

Eine ganz andere Bewandniß aber hat es mit der Schenkung unter Lebendigen.

Durch dieſe verlieret ein Minderjähriger die freye Diſpoſition über die geſchenkte Sache, wenn er ſich auch gleich den Genießbrauch deſſelben vorbehalten hat, ſchon bey ſeinem Leben.

Sie iſt ohnedem unwiederruflich, und was einmahl geſchehen iſt, kann nachher, wenn der Schenkungs=Nehmer nicht durch eine qualificirte Undankbarkeit ſelber dazu Gelegenheit giebet, nicht wieder verändert werden.

Wenn nun kein Minderjähriger über das Eigenthum ſeines Vermögens bey Lebzeiten ohne Einwilligung ſeines Curators diſponiren, noch ſich darunter freywillige Einſchränkungen ſetzen kann, ſo iſt die daraus

aus entſtehende Nullität einer ſolchen Schenkungshandlung von ſelbſt offenbar.

§. 60.

Warum bey ſolchen Perſonen, die noch eigene Kinder erzeugen zu können Hofnung haben, eine Schenkung unter Lebendigen nicht rathſam ſey.

Unter die Urſachen, weshalb auch eine Schenkung unter Lebendigen, beſonders wenn ſie das ganze Vermögen, oder doch wenigſtens einen großen Theil deſſelben, betrifft, wiederrufen, und als nicht geſchehen angeſehen werden kann, zählen die Geſetze auch beſonders den Fall, wenn dem Schenker nach der Schenkung eigene rechtmäßige Kinder gebohren werden.

Die ſchon vorhin vorhanden geweſene, können die Schenkung nicht ungültig machen, in ſoferne ſie nur nicht dadurch in ihrem Pflichttheil verletzet worden, wiewohl ihnen alsdenn kein Recht die ganze Schenkung über einen Haufen zu werfen zuſtehet, ſondern ſie nur bloß die Befugniß, auf die Erſetzung desjenigen, was ihnen an ihren Pflichttheil ermangelt, anzutragen haben.

Hieraus mögen diejenige, deren Geſchäfte es iſt, ſich mit Anfertigung und Regulirung der Teſtamente und anderer Vermächtnißarten abzugeben, die Lehre nehmen, daß ſie bey ſolchen Perſonen, die noch zur Erzeugung eigener Kinder Hofnung haben, nicht leicht die Errichtung einer Schenkung unter Lebendigen, beſonders wenn ſie das ganze, oder doch einen großen Theil des Vermögens betrifft, zu befördern, ſondern vielmehr ſolche auf alle Weiſe zu verhindern, und ſtatt deſſen eine andre Art von letzter Willenserklärung, welche wiederruflich und folglich aller nicht vorausgeſehener Veränderung der Umſtände weit anpaſſender iſt, anzurathen ſuchen.

Sie

Sie laufen ſonſt Gefahr, nicht allein in der Folge mißvergnügte Schenkungsnehmer, wenn ſie ihre ſich ſo ſicher gemachte Hofnung mit einmahl wieder verſchwinden ſehen, zu machen, ſondern auch die Schenker, wegen der Unwiederruflichkeit ſolcher Schenkungen bey unvermuthet vorgefallenen Veränderungen, in die gröſte Verlegenheit zu ſetzen, und dadurch zwiſchen dem Schenkungsnehmer und des Schenkers Familie die äuſſerſte Zwietracht und Uneinigkeit anzurichten.

Alles dieſes wird bey den teſtamentariſchen Diſpoſitionen, und auch der Schenkung auf den Todesfall, vermieden.

Keine Veränderung der Umſtände kann alsdenn den Erblaſſer oder Schenker in Verlegenheit ſetzen, indem ihm allemahl ſein Teſtament darnach zu ändern, und die geſchehene Schenkung zu wiederrufen, frey ſtehet.

Ereignen ſich aber keine dergleichen Veränderungen, und der Teſtirende bleibet bey ſeinen einmahl gefaßten Willen, ſo iſt der eingeſetzte Erbe oder Schenkungsnehmer bey dieſen Vermächtnißarten eben ſo ſicher, als er es, wenn er gleich eine Schenkung unter Lebendigen vor ſich gehabt hätte, geweſen ſeyn würde.

Man erſiehet hieraus, wie die Künſteleyen in Vermächtniß-Sachen öfters mehr ſchädlich als nützlich werden können.

§. 61.

Warum es nöthig iſt, bey den Schenkungen unter Lebendigen, welche auf das ganze Vermögen gehen, die Sache dahin einzuleiten, daß ſich der Schenker annoch einen gewiſſen Theil deſſelben zu ſeiner fernern freyen Diſpoſition vorbehalte.

Endlich verdienet auch der von den Rechtslehrern angenommene Satz, daß eine unter Lebendigen geſchehene Schenkung des ganzen Vermögens nicht gültig ſeyn

ſeyn könne, woferne ſich nicht der Schenker einen Theil deſſelben zu ſeiner fernern Diſpoſition vorbehalten hat, von Seiten der Conſulenten und aller derjenigen, die an dem Geſchäfte der Schenkungs-Anfertigungen einen Antheil haben, und dazu gebrauchet werden, eine nähere Aufmerkſamkeit.

Nicht in den Römiſchen, wohl aber Churſächſiſchen Rechten, iſt ein ausdrückliches Geſetz, in welchem eine Schenkung des ganzen Vermögens vor ungültig erkläret wäre, enthalten.

Allein die Rechte haben überhaupt die Freyheit, über ſein Vermögen bis an den letzten Augenblick ſeines Lebens ungehindert diſponiren zu können, welche Rechtswohlthat in der Juriſtenſprache unter den Namen einer Facultatis teſtandi bekannt iſt, vor einen wahren Schatz und Kleinod der bürgerlichen Geſellſchaft angeſehen, und daher alles, was dieſelbe hindern, und ſie unbrauchbar machen kann, aus dem Wege zu räumen geſuchet.

Aus dieſem Grunde ſind denn auch verſchiedene Rechtslehrer auf die Meinung verfallen, daß eine Schenkung unter Lebendigen, die auf das ganze Vermögen gerichtet iſt, nicht ſtatt finden könne, weil der Schenker dadurch dieſer Facultatis teſtandi gänzlich beraubet würde.

Die vernünftigen unter denſelben haben dieſe ihre Meinung nur blos auf ſolche Schenkungen, unter welcher nicht allein die gegenwärtige, ſondern auch künftige Güter enthalten wären, eingeſchränket, und diejenigen, die lediglich auf das gegenwärtige Vermögen des Schenkers giengen, vor erlaubt gehalten.

Die mehreſten von den Rechtslehrern haben dieſer Meinung nicht beygepflichtet, ſondern vielmehr eine jede Schenkung unter Lebendigen, wenn ſie auch gleich auf das gegenwärtige und künftige Vermögen eingerichtet ſeyn ſollte, vor gültig und zuläßig erkläret.

Dieſe möchte auch wohl zu unſern jetzigen Zeiten, wo die Facultas teſtandi nicht mehr als ein Abgott verehret wird, man auch, daß der Schenker durch die Schenkung bereits einen Gebrauch davon gemacht habe, davor hält, in den Gerichten den meiſten Beyfall finden.

Die Meinungen der Menſchen ſind inzwiſchen, wie man im Sprichwort zu reden pfleget, eben ſo veränderlich als das Geld, und es iſt daher nicht rathſam, eine ſo wichtige Sache in der Folge gleichſam aufs Spiel zu ſetzen, indem es leicht geſchehen könnte, daß ein oder anderer Richter die zuerſt erwähnte Meinung der Rechtslehrer vor die richtigſte hielte, und folglich dadurch die ganzen Abſichten des Schenkers ſowohl, als auch des Schenkungsnehmers, vereitelt, oder doch wenigſtens zu einem weitläuftigen Rechtsſtreit Anlaß gegeben würde.

Diejenigen, denen die Errichtung ſolcher Schenkungen ins Werk zu ſetzen anvertrauet iſt, worunter denn auch beſonders die von uns in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe zu rechnen ſind, werden ſolchemnach wohl thun, wenn ſie dem Schenker in ſolchen Fällen den Rath ertheilen, ſich von ſeinem Vermögen einen gewiſſen Theil zur fernern freyen Diſpoſition vorzubehalten.

Hiedurch wird dieſe alte Grille der Rechtslehrer von ſelbſt gehoben, und der Chikane abermahls eine Gelegenheit, verderbliche Proceſſe und Verwickelungen anzuſtiften, benommen.

Iſt es gleich des Schenkers feſter Wille, daß der Schenkungsnehmer ſein ganzes Vermögen bekommen ſoll, ſo kann er dem ohnerachtet ſeinen Endzweck dadurch erreichen, wenn er den ſich vorbehaltenen Antheil ſeines Vermögens, demſelben durch ein nachheriges Teſtament oder andere Diſpoſition hinterläſſet.

§. 62.

Urſachen, warum, wenn es den Abſichten des Schenkers gemäß iſt, nicht allein das zukünftige Vermögen, ſondern auch die ausſtehende Activ-Schulden, in dem Donations-Aufſatz beſonders benannt werden müſſen.

Eine abermahlige Grille der Rechtslehrer iſt es, wenn ſie davor halten, daß bey einer auf das ganze Vermögen gehenden Schenkung unter Lebendigen, unter dem Ausdruck aller Güter, nur die gegenwärtigen verſtanden werden.

Eben ſo wähnen ſie auch, daß der Ausdruck bewegliches und unbewegliches Vermögen, nicht die ausſtehende Activ-Schulden in ſich ſchließe, ſondern ſolche davon ausgenommen bleiben müßten.

So ungegründet ich auch beyde Meinungen halte, ſo wird es doch, um allen künftigen Streit und Weitläuftigkeiten zu verhindern, eine Pflicht der Conſulenten und aller derjenigen, die zu dergleichen Schenkungs-Geſchäften gebrauchet werden, ſeyn, daß ſie bey Abfaſſung der Schenkungs-Inſtrumente, dieſen von den Rechtslehrern einmahl aufs Tapet gebrachten Unterſcheid nicht gänzlich auſſer Augen ſetzen, ſondern in dem erſten Fall auch das künftige Vermögen und Güter, und in dem zweyten die ausſtehende Schulden ausdrücklich mit benennen.

Auf ſolche Art kann mit einem einzigen Federzug viel künftiges Unheil und Weitläuftigkeiten vermieden werden.

§. 63.

Daß bey den auf das ganze Vermögen gerichteten Schenkungen unter Lebendigen, es auch beſonders nöthig ſey, die Schenkungsnehmer zur Bezahlung der Schulden des Schenkers zu verpflichten.

Niemand kann das Vermögen eines andern in Beſitz überkommen, wenn nicht vorher die Schulden des vorigen Beſitzers bezahlet und berichtiget ſind.

Der Satz: quod nulla hereditas detur, niſi deducto ære alieno, iſt eine in allen Fällen unumſtößliche rechtliche Wahrheit.

Daß bey einer Schenkung des ganzen Vermögens, wenn gleich ſolche unter Lebendigen geſchiehet, der Schenkungsnehmer die von dem Schenker hinterlaſſene Schulden bezahlen müſſe, iſt ſolchemnach eine natürliche Folge.

Ob gleich die Gläubiger des Schenkers, nach dem leg. 15. Cod. de donat., an einen Schenkungsnehmer keinen Anſpruch zu machen befugt ſeyn ſollen, ſo verſtehet ſich doch von ſelbſt, daß dieſes nur von Schenkungen einzelner Stücke, nicht aber des ganzen Vermögens, anzunehmen ſey.

Der Schenker kann nichts verſchenken, was ihm nicht ſelber gehöret. Nun aber gehöret ihm ſein Vermögen nur in ſo weit, als es nicht verſchuldet iſt.

Wenn inzwiſchen auch hierüber, zwiſchen dem Schenkungsnehmer und des Schenkers Gläubiger, nach des letztern Tode, ſehr leicht mancherley Irrungen und Weitläuftigkeiten entſtehen können, ſo iſt es eine nöthige Vorſicht, bey dergleichen Schenkungen aller Güter, ſo unter Lebendigen geſchehen, den Schenkungsnehmer beſonders zur Bezahlung der Schulden zu verpflichten.

Bey den Schenkungen auf dem Todesfall verſtehet ſich dieſes, wenn ſie gleich das ganze Vermögen des Schenkers zum Gegenſtande hat, von ſelbſt.

§. 64.

Warum auch bey den einzelnen Schenkungen unter Lebendigen dahin, daß ſelbige nicht zum Nachtheil der Gläubiger des Schenkers geſchehen mögen, zu ſehen ſey.

Bey der Schenkung einzelner Stücke, die nicht das ganze Vermögen, ſondern nur einen Theil deſſelben ausma-

ausmachen, verſtehet es ſich zwar von ſelbſt, daß alsdenn die Gläubiger des Schenkers, nach klarer Maaßgebung des vorangeführten römiſchen Geſetzes, an die geſchenkte Sache keinen Anſpruch machen können, es wäre denn, daß ihnen ſelbige vorhin von dem Schenker beſonders verpfändet und vorgeſchrieben worden.

Inzwiſchen können auch dergleichen einzelne Schenkungen niemahls zum Nachtheil der Gläubiger, oder in fraudem Creditorum, wie ſich die Rechtsgelehrten auszudrucken pflegen, geſchehen.

Ereignet ſich bey dem Tode des Schenkers, daß deſſen hinterlaſſenes Vermögen, wenn nicht die geſchenkte Sache mit dazu gerechnet wird, zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreichend ſey, ſo wird es mit einer dergleichen Schenkung nur ſehr wankend ausſehen.

Jedoch iſt hiebey billig der Unterſcheid zu machen, ob die Unzulänglichkeit des Vermögens ſchon zur Zeit der Schenkung vorhanden geweſen, oder ſolche erſt nachher entſtanden ſey.

Bey Schenkungen unter Lebendigen, wird in dem erſten Fall den Gläubigern an die geſchenkte Sache weiter kein Recht zuerkannt werden können, da hingegen in dem zweyten Fall eine ſolche Schenkung allerdings nicht beſtehen mag, ſondern wenigſtens die geſchenkte Sache, in ſo weit es die Bezahlung der Gläubiger erfordert, zur Maſſe kommen muß.

Dieſes giebet denn wiederum zu neuen, bey allen Schenkungen unter Lebendigen, zu beobachtenden Vorſichten Gelegenheit, wenn man nicht auch hierunter der Chikane einen gebahnten Weg zu allerhand ſchädlichen Verwickelungen öffnen will.

Nur bloß die Unterſuchung des Vermögens-Zuſtandes des Schenkers zur Zeit der Schenkung, iſt eine reiche Quelle, woraus eine Menge von koſtbaren Weitläuftigkeiten nothwendig entſpringen muß.

Soll aber dieſe vermieden werden, ſo iſt nichts natürlicher, als daß die Conſulenten und Verfaſſer ſolcher Schenkungen, ehe zu deren Vollziehung Hand angeleget wird, ſich den gegenwärtigen Zuſtand des dem Schenker zugehörigen Vermögens nach Möglichkeit bekannt machen, und alsdenn, ob dieſe Schenkung den zu der Zeit vorhandenen Gläubigern nachtheilig ſey oder nicht, beurtheilen.

Findet ſich das erſtere, ſo werden gewiſſenhafte hiezu gebrauchte Männer ſchon von ſelbſt den Schenker von ſeinem Vorhaben abrathen, oder doch die Schenkung dergeſtalt, daß den vorhandenen Gläubigern kein Nachtheil daraus erwachſe, folglich auch von ihnen niemahls angefochten werden könne, zu mäßigen ſuchen.

§. 65.

Warum diejenigen, denen die Anfertigung ſolcher Schenkungen aufgetragen iſt, zu ſolchem Ende von dem Schenker einen aufrichtigen *Statum bonorum* abzufordern Urſache haben.

Der ſicherſte Weg zu dieſer Kenntniß von dem gegenwärtigen Vermögens-Zuſtande des Schenkers zu gelangen, beſtehet ſonder Zweifel darinn, daß derſelbe dahin bewogen werde, demjenigen, der die Schenkung entwerfen, und in rechtliche Ordnung bringen ſoll, einen aufrichtigen Statum bonorum, ſowohl activum als paſſivum, vorzulegen, und ſelbigen wenigſtens auf eine wahrſcheinliche Art zu rechtfertigen a).

Daß, aller dieſer Vorſicht ohnerachtet, dennoch die Schenkungs-Anfertiger durch Verſchweigung der Wahrheit hintergangen werden können, will ich zwar nicht in Abrede ſtellen.

Inzwiſchen haben doch alsdenn dieſe hierunter ihre Pflicht gewiſſenhaft beobachtet, und der Schenker hat es ſich ſelber beyzumeſſen, wenn er in der Folge ſeine Abſichten vereitelt, und vielleicht ſchon bey ſeinem Leben,

ben, daß die von ihm geſchehene Schenkung über den Haufen geworfen werde, ſehen muß.

a) Von ſelbſt verſtehet ſich, daß dieſe Vorſicht und Genauigkeit nur bey wichtigen Schenkungen, welche einen anſehnlichen Theil des Vermögens betreffen, nöthig ſey. Einem Mann, der notoriſch viele tauſend Thaler beſitzet, wegen einer Schenkung von einigen hundert Thalern dergleichen anzumuthen, würde allerdings vor übertrieben geachtet werden müſſen.

§. 66.

Warum ſich die Kreis=Gerichtshöfe zu dieſer Erforſchung des Vermögens=Zuſtandes der Schenker am beſten ſchicken würden.

Den gewöhnlichen Conſulenten, die bisher zur Anfertigung aller, und beſonders auch Schenkungs=Urkunden gebrauchet worden, wird es, ich geſtehe es gar gerne, zu einer dergleichen zuverläßigen Kenntniß von dem Vermögen des Schenkers zu gelangen, allerdings ſchwer fallen.

Eines theils haben ſie dazu nicht das erforderliche Anſehen, und andern theils iſt ein jeder, auch die Reichſten, beſonders aber diejenigen, deren Vermögens-Umſtände bey dergleichen Gelegenheiten zu wiſſen am nöthigſten wäre, in dieſem Stücke gemeiniglich gar ſehr zurück haltend.

Wer jemanden hierüber die Beichte verhören, und nicht, dabey getäuſchet zu werden, Gefahr laufen will, der muß ſchon der Sache eine geſchickte Wendung zu geben wiſſen, auch bey demjenigen, der eine dergleichen Handlung vollziehen will, in einer gewiſſen Achtung ſtehen, und der Schenker, daß ſein offenbarter Vermögenszuſtand ein Geheimniß bleiben werde, verſichert eyn.

Alles dieſes trifft man bey den von mir in Vorſchlag gebrachten Kreis=Gerichtshöfen an, und es iſt

ſolches ein neuer Bewegungsgrund, warum es, wie alle andere zu vollziehende bürgerliche Handlungen, alſo auch dieſe, an Dieſelben zu verweiſen rathſam ſeyn würde.

Dieſen Kreis-Gerichtshöfen würden die Schenker ihren Vermögenszuſtand um ſo weniger verbergen können, weil denſelben ſchon vorhin theils der wahre Werth der Güter, theils aber auch, nach Maßgebung der in dem zweyten Abſchnitt angerathenen Einrichtung, der größte Theil ihrer Schulden aus eigener Kenntniß bekannt, folglich ſie um ſo mehr die Angabe des Schenkers, ob ſelbige wahrſcheinlich ſey, oder nicht, zu beurtheilen im Stande wären.

§. 67.

Von den Bedingungsweiſe geſchehenen Schenkungen, und, daß, wenn die Bedingung unerfüllet bleibet, auch die Schenkung ſelber wegfalle.

Endlich ſind auch mit den Schenkungen unter Lebendigen öfters gewiſſe Bedingungen verknüpfet.

Die Vernunft giebet es von ſelbſt, daß, wenn dieſen Bedingungen nicht nachgelebet worden iſt, oder ſelbige nicht erfüllet worden ſind, auch die Schenkung ſelber von keiner Wirkung ſeyn könne.

Eben diejenige Bewandniß, die es mit allen unter gewiſſen Bedingungen getroffenen Verbindlichkeiten hat, muß auch bey den Bedingungsweiſe geſchehenen Schenkungen vorausgeſetzet werden.

Das in den gemeinen Rechten bekannte cauſa data, cauſa non ſecuta, findet in gegenwärtigen Fall ſtatt, und iſt die Erfüllung der Schenkung auf gewiſſe äuſſer menſchlicher Gewalt ſtehende Umſtände eingeſchränket, ſo wird wohl Niemand in Abrede ſtellen können, daß, wenn dieſe Umſtände, ſo wie man ſie gehoffet und erwartet hat, ſich nicht ereignen, auch die unter dieſer Bedingung geſchehene Schenkung wegfalle.

§. 68.

§. 68.

Vorſtehendes wird durch ein neuerliches Beyſpiel erläutert.

Ein in meiner Gegend ſich ereignender Vorfall von dieſer Art, giebet mir zu gegenwärtigen Anmerkungen Anlaß.

Zu Anfange des letzten Bayerſchen Succeßions-Krieges, errichtete ein in dieſen Feldzug gehender Officier eine Schenkung, in welcher er einem ſeiner Freunde und Gönner ſein eigenthümlich beſeſſenes Gut auf dem Fall, daß er in dem erwehnten Feldzuge ſein Leben verliehren ſollte, Schenkungsweiſe zuwandte.

Der Schenker blieb zwar nicht in dieſen nur kurz gedauerten Feldzuge, ſtarb aber in wenigen Wochen darauf in ſeinem gwöhnlichen Standquartier an einem hitzigen Fieber.

Eine übertriebene Anhänglichkeit und Neigung vor den Schenkungsnehmer, wollte zwar die Gültigkeit der Schenkung aus dem Grunde behaupten, weil der Verſtorbene ſich den Urſtoff zu dieſem hitzigen Fieber, woran er ſein Leben eingebüßet, ſchon in dem Feldzuge durch die Unbequemlichkeiten der Witterung zugezogen hätte, und es folglich eben ſo, als wenn er in dem Feldzuge geblieben wäre, anzuſehen ſey.

Die Sache wurde zwiſchen den Erben des Schenkers und des Schenkungsnehmers, welcher inzwiſchen ebenfalls verſtorben war, durch Vermittelung guter Freunde verglichen.

Offenbar aber iſt es, daß, wenn dieſer Vergleich nicht erfolget wäre, die Erben des Schenkungsnehmers niemahlen ihren Endzweck erreichen können, und der vorhin erwehnte Einwand wohl von einem jeden Richter würde haben als verwerflich angeſehen werden müſſen.

Dergleichen noch in friſchen Andenken ſchwebende Beyſpiele erläutern nicht allein die Sache gar ſehr, und

beweiſen, daß dergleichen Vorfälle nicht in bloßen Erdichtungen beſtehen, ſondern ſie geben auch zu den dagegen nehmenden Vorſichten Gelegenheit.

In dem erwehnten Fall wurde unter andern von den Erben des Schenkungsnehmers zur Behauptung ihres Rechts angeführet, daß der verſtorbene Schenker ſeine gethane Schenkung nach der Zurückkunft aus dem Feldzuge nicht widerrufen hätte.

Sie bezogen ſich dabey auf ein in Anſehung der militairiſchen Teſtamente emanirtes Königl. Edict, vermöge deſſen, die vor dem Feinde errichtete Teſtamente nach geendigtem Feldzuge, in ſoferne ſie nicht ausdrücklich wiederrufen würden, auch vors künftige gültig ſeyn ſollten.

Ohne zu gedenken, daß dieſes Edict nur von Teſtamenten, nicht aber Schenkungen unter Lebendigen, rede, ſo war doch auch auſſerdem offenbar, daß erwehntes Geſetz nur bloß unbedingliche vor dem Feinde gemachte Vermächtniſſe zum Gegenſtande hatte.

Da aber in dem gegenwärtigen Fall eine unter gewiſſen Bedingungen errichtete Schenkung zu beurtheilen war, und es folglich bloß auf die Frage, ob die beygefügte Bedingung erfüllet ſey oder nicht, ankam, ſo ergab ſich von ſelbſt, daß das von den Erben des Schenkungsnehmers zur Behauptung ihres Rechts an dem geſchenkten Gute angeführte Edict keinen Entſcheidungsgrund abgeben können.

Wäre die Sache vorgedachtermaßen nicht in Güte beygelegt, und durch einen Vergleich gehoben worden, ſo würde dieſer Umſtand zu einem ſehr weitläuftigen und verwickelten Proceß, wozu bereits die mögliche Anſtalten gemacht waren, Anlaß gegeben haben.

Man iſt nicht immer verſichert, dergleichen verworrene Rechtshändel durch ein zu treffendes gütliches Abkommen in ihrer erſten Geburt erſticken zu können, und es wird daher allemahl nöthig bleiben, auf Mittel und

Wege,

Wege, denſelben ſchon bey Errichtung ſolcher Schenkungen, auf eine vernünftige Art vorzubeugen, bedacht zu ſeyn.

§. 69.

Wie den aus einer bedingten Schenkung entſtehen könnenden Weitläuftigkeiten vorzubeugen.

Durch eine genaue und deutliche Beſtimmung der ſolchen bedingten Schenkungen beygefügten Bedingungen iſt ſolches ſonder Zweifel am ſicherſten zu verhüten.

In dem oben erwehnten Fall waren in dem entworfenen Schenkungs-Inſtrument die Worte, wenn der Schenker in dem Feldzuge bleiben oder ſeine Willens-Meynung nicht nachher wiederrufen ſollte, enthalten.

In der Ausfertigung des Donations-Inſtruments ſelber, war die letzte Clauſul ausgelaſſen worden, und eben dieſes verkündigte den Erben des Schenkungsnehmers, einen offenbaren Verluſt der Sache.

Die bey der Auslaſſung dieſer Worte vorgefallene Umſtände ſind zu weitläuftig, und zum Theil auch zu zweifelhaft, als daß ich mich gegenwärtig darinn einlaſſen könnte.

Nur bloß die Lehre vor die Schenkungsverfaſſer will ich daraus ziehen, daß ſie, wenn es ſonſt den wahren Abſichten beyder Theile gemäß iſt, ſolche niemahl übergehen, ſondern jederzeit, daß eine dergleichen Schenkung, ſo lange nicht eine ausdrückliche Wiederrufung derſelben erfolget, als rechtlich beſtehen ſolle, mit deutlichen Worten feſtſetzen müſſen.

Alle ſonſt unvermeidlich daraus zu befürchtende Angriffe der ſinnreichen Chikane, werden dadurch offenbar vermieden, und es kann daraus dem Schenker niemahl ein Nachtheil erwachſen, indem es ihm jederzeit frey ſtehet, die eingegangene Schenkung nach nicht erfolgter Bedingung zu wiederrufen, und ſich, daß er daran nicht weiter gebunden ſeyn wolle, zu erklären.

§. 70.

§. 70.

Von den Familien-Fideicommiſſen und andern dergleichen zur Erhaltung der Familien abzielenden Stiftungen, und was, um daraus entſtehen könnende Proceſſe zu vermeiden, bey deren Errichtung zu beobachten ſey.

So viel von den verſchiedenen Arten der Schenkungen, und was dabey, um alle davon zu befürchtende verderbliche Weitläuftigkeiten zu vermeiden, zu erinnern nöthig geweſen.

Nur noch die Errichtung der Familien-Fideicommiſſe und andern dergleichen zur Erhaltung der Familien abzielenden Stiftungen, bleibet unſerer Betrachtung übrig.

Ich bin nicht gemeinet, die Materie von den Fideicommiſſen und verſchiedenen Arten der Subſtitutionen, wie ſie in den Rechten zur Gnüge bekannt iſt, umſtändlich vorzutragen.

Lediglich die ſo genannte Familien-Fideicommiſſe oder andere dergleichen Stiftungen, bey welchen die Abſicht des Stifters dahin, daß ſeine hinterlaſſene Güter beſtändig in der Familie verbleiben mögen, gerichtet iſt, ſollen der Gegenſtand desjenigen, was in dem nachſtehenden geſaget werden wird, ſeyn.

Die verſchiedene Eintheilungen dieſer Stiftungen, nach der Verſchiedenheit der darinn beſtimmten Succeſſions-Ordnung in Seniorate, Majorate, Minorate u. d. m. hier umſtändlich anzuführen, iſt meinen gegenwärtigen Abſichten nicht gemäß.

Wer davon eine nähere Kenntniß haben will, der muß darunter bey dem Schleſiſchen, Böhmiſchen und Reichs-Adel in die Schule gehen, indem daſelbſt dieſe Arten von Stiftungen ſehr häufig angetroffen werden, da man hingegen in den nordiſchen Gegenden, ich weiß nicht, ob die Armuth des Adels oder was ſonſt daran Schuld iſt, nur wenige Beyſpiele davon findet.

Nur

Nur überhaupt will ich dasjenige, was bey dieſen Stiftungen, um darüber unnöthige Proceſſe und Weitläuftigkeiten zu vermeiden, zu beobachten nöthig iſt, mit wenigen berühren.

Die Abſichten derjenigen, ſo dergleichen Stiftungen errichten, die bey denſelben beſtmöglichſte Succeſſions-Ordnung, Verſicherungsmittel ſolcher Stiftungen, und endlich das Intereſſe der an das zu dergleichen Stiftungen gewidmete Vermögen Theil habenden, ſollen hauptſächlich den Gegenſtand meiner hierüber anzuſtellenden Betrachtungen ausmachen.

In dieſer Ordnung werden ſich zugleich von ſelbſt die ſicherſte Mittel, allen auch hierunter bey den beſten Abſichten der Stifter noch immer zu befürchtenden proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten gehörig zu begegnen, von ſelbſt darſtellen.

§. 71.

Warum ein geringes und nur mäßiges Vermögen ſich zu keinen dergleichen Stiftungen ſchicke, und daß billig niemand, der nicht wenigſtens 50000 Rthlr. dazu beſtimmen kann, ein immerwährendes Familien-Fideicommiß zu errichten, erlaubet werden ſollte.

Wer ſeine im Beſitz habende Güter zu immerwährenden Familien-Fideicommiſſen beſtimmen will, kann natürlicher Weiſe keine andere Abſicht dabey haben, als dadurch zu verhüten, daß ſelbige durch Verſchwendung der Nachfolger, oder andere nicht allemahl vorauszuſehende Umſtände, nicht in fremde Hände kommen ſollen.

Dieſe Denkungsart iſt nicht allein an und vor ſich edelmüthig, ſondern auch vor den ganzen Staat und das gemeine Weſen nützlich.

Nur wenige Regierungsformen giebet es, in welchen nicht ein reicher und begüteter Adel vor einen wahren Schatz des Landes gehalten werden müſte.

Inzwi-

Inzwiſchen iſt doch auch nöthig, daß diejenigen, die dergleichen Familien-Stiftungen errichten wollen, auf den Umfang und Beſchaffenheit ihres Vermögens und Güter eine vernünftige Rückſicht nehmen.

Nur ſelten kann das ganze Vermögen eines ſolchen Stifters einen Gegenſtand der zu errichtenden Stiftung abgeben.

Ein Beſitzer, der mehrere Kinder hat, muß vor aller Wohlfahrt ſorgen, und auch denen, welche zur Nachfolge in dem neu errichteten Familien-Fideicommiß nicht beſtimmet ſind, das ihnen nach den Rechten zuſtändige Pflichttheil, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, frey laſſen.

Oefters treten noch verſchiedene auf den Stiftungs-Gütern haftende fremde Schulden hinzu, und da dieſe ebenfalls, ehe an die abgezweckte Familien-Stiftung gedacht werden kann, abgezogen und befriediget werden müſſen, ſo bleibet nur ſelten ein Vermögen, deſſen unverrückte Erhaltung der Familie einen wahren Nutzen ſtiften könnte, übrig.

Ein dergleichen mäßiges Vermögen ſchicket ſich zu den weſentlichen Abſichten eines Familien-Fideicommiſſes nicht, indem ſolches, den Glanz der Familie zu erhalten, nicht hinreichend iſt, zumahl damit jederzeit vor die übrige nach der natürlichen Succeſſions-Ordnung daran Theil habende verſchiedene ſchädliche Folgen, welche öfters die von einem ſolchen nur mäßigen Fideicommiß anzuhoffende Vortheile überſteigen, verbunden zu ſeyn pflegen.

Will man die Sache aus dem Geſichtspunct eines wahren Politikers anſehen, ſo glaube ich nichts übertriebenes zu behaupten, wenn ich davor halte, daß niemanden, der nicht wenigſtens ein freyes und reines Vermögen von funfzig Tauſend Reichsthaler dazu beſtimmen kann, ein immerwährendes Familien-Fideicommiß zu errichten, erlaubet werden müſſe.

Beſon-

Beſonders wird dieſer Satz alsdenn doppelt ſtatt finden, wenn der Stifter mehrere rechtmäßige Kinder hat. Denn dieſen, die öfters die würdigſten ſind, erwächſet aus einer ſolchen Verfügung das wichtigſte Nachtheil, welches bey einem mäßigen Vermögen, durch die bloße Nachlaſſung des Pflichttheils, nicht allemahl erſetzet werden kann.

§. 72.

Die Urſachen des vorigen werden weiter ausgeführet.

Die Gewohnheiten, die in Engelland das Recht der Erſtgeburt den dortigen Familien unſchädlich machen, ſind unter unſern Himmelsſtrich noch nicht eingeführet, und ſie möchten auch wohl in keinem andern Lande, als deſſen vornehmſte Stärke in einem blühenden Handel beſtehet, ſo leicht möglich ſeyn.

Die Länder, deren Einwohner der römiſch Catholiſchen Religion zugethan ſind, haben hierunter vor den Proteſtantiſchen ebenfalls einen großen Vorzug, indem die jüngern Söhne der adlichen Familien, die nicht zur Succeſſion der errichteten Familien-Fideicommiſſe berufen ſind, ſich mit vieler Ehre und Anſtändigkeit dem geiſtlichen Stande widmen, und dadurch mancherley Gelegenheiten zu einer ſtandesmäßigen Unterhaltung, wenn ſie auch gleich kein eigenes väterliches Erbe haben, erlangen können.

Unter den Proteſtanten fällt dieſes gröſſeſtentheils hinweg, und es bleibet den durch errichtete Familien-Fideicommiſſe von der väterlichen Succeßion ausgeſchloſſenen adlichen Söhnen kein anderes Mittel, als daß ſie den Degen ergreifen, und ſich dem Militairſtande widmen, übrig.

So anſtändig auch dem Adel dieſer Stand iſt, und ſo leicht er dadurch Ehre und Reichthum erwerben kann, ſo ſind doch allemahl diejenigen, die zu dieſem

Stan-

Stande nicht die gehörige Fähigkeiten beſitzen, noch immer in Verlegenheit, bey Ermangelung eigenen Vermögens, wenn ſie nicht der Familie zur Laſt und Schande fallen wollen, ihren Unterhalt zu finden.

Auch zu Civil-Bedienungen und Aemtern ſchicken ſich nicht alle, und der Staatsklugheit iſt es zuwider, ſolche Verfügungen zuzulaſſen, welche zwar einige wenige des Adels reich, die andern aber deſto ärmer machen, und wohl gar in Noth und Elend ſetzen können.

Auf den Pflichttheil der übrigen Kinder kann nur bloß bey der erſten Stiftung eines Familien-Fideicommiſſes Rückſicht genommen werden, in den übrigen Geſchlechtsfolgen aber fällt ſolches in den meiſten Fällen gänzlich hinweg.

Ein Vater, der weiter nichts als eine dergleichen von ſeinen Vorfahren errichtete Familien-Stiftung beſitzet, lebet zwar reich, ſtirbt aber gemeiniglich arm, und in ſolchem Zuſtande hinterläſſet er auch ſeine zahlreiche Familie, den einzigen Sohn, der nach ſeinem Tode zum Beſitz des Fideicommiſſes gelanget, ausgenommen, dieſer aber iſt, von den ex providentia majorum auf ihn gefallenen Gütern, ſeinen Geſchwiſtern ein Pflicht-Theil heraus zu geben, nicht verbunden.

§. 73.

Warum aus dieſem Grunde ſich auch die Vollziehung der Familien-Stiftungen, vor die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe am beſten ſchicken würde.

Dieſe Umſtände ſind bey neuen Familien-Stiftungen, beſonders in den proteſtantiſchen Ländern, wo die jüngere adliche Söhne, die nach einem fremden Sprach-Ausdruck unter den Namen von Cadets bekannt ſind, weit wenigere Gelegenheit zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalt vor ſich finden, nie auſſer Augen zu ſetzen, ſondern von denjenigen, die zur Abfaſſung und Einrichtung

tung der dazu nöthigen Inſtrumente beſtimmet ſind, denen Stiftern deutlich zu erklären, und zur nähern Ueberlegung anzuempfehlen, welches denn auch beſonders eine Pflicht der zu etablirenden Kreis-Gerichtshöfe ſeyn wird, indem es von ſelbſt einleuchtet, daß auch die Vollziehung ſolcher Handlungen ſich vor dieſelben am beſten und eigentlichſten ſchicken würde.

Iſt ja bey einem Geſchäfte eine reife Ueberlegung aller dabey vorkommenden Folgen nöthig, ſo iſt es gewiß die Errichtung eines immerwährenden Familien-Fideicommiſſes.

Sowohl daß dabey nichts unterlaufe, was die Abſichten des Stifters vereiteln kann, iſt auf alle mögliche Weiſe zu verhüten, als auch, daß dieſe wichtige Einſchränkung des Eigenthums dem Staat ſelber nicht nachtheilig werde, muß in ſorgfältige Erwägung gezogen werden.

Daß dieſes von den in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen am füglichſten beobachtet werden könne, ergiebet ſich aus demjenigen, was wir in dem erſten Abſchnitt dieſes Werkes von deren Einrichtung und Pflichten vorgetragen haben, von ſelbſt.

§. 74.

Warum hingegen bey einem vorhandenen anſehnlichen Vermögen dergleichen Familien-Stiftungen allerdings vor ſehr nützlich angeſehen werden müſſen, und wie ein dergleichen Vermögen bey ſolchen Gelegenheiten am geſchickteſten zu vertheilen ſey.

Im übrigen iſt unleugbar, daß dergleichen Familien-Stiftungen, wodurch ein blühender und reicher Adel erhalten werden kann, dem Staat an und vor ſich ſelber ſehr nützlich ſind, und daher deren Vermehrung eher befördert als gehindert werden muß.

Nur ſind dabey ſolche Verfügungen zu treffen, daß der zugleich daraus entſtehen könnende Schaden nicht den davon angehoften Vortheil überwiege.

Dieſes aber iſt, wie ich oben mit mehrern angeführet habe, zu befürchten, wenn jemand, der nur ein geringes und ſehr mäßiges Vermögen beſitzet, aus demſelben ein immerwährendes Familien-Fideicommiß zu errichten, ſich in den Sinn kommen läſſet.

Dieſes iſt auch der Fall, in welchem entweder die Kreis-Gerichtshöfe, oder dabey zu Rathe gezogene Conſulenten, eher davon ab- als zuzurathen, verbunden ſeyn würden.

Will aber jemand, der z. B. ein reines Vermögen von Einmahl hundert tauſend Thaler beſitzet, einen Theil ſeines Vermögens, wenn er auch, auſſer dem beſtimmten Fideicommiß-Erben noch mehrere Kinder hat, ſeiner Familie auf ewig verſichern, ſo kann eine dergleichen Stiftung allerdings als nützlich angeſehen werden, und daher ohne Bedenken geſchehen.

Was vor einen Anſtand könnte es wohl haben, wenn ein ſolcher wohlhabender und auf die künftige Erhaltung ſeiner Familie denkender Mann, dieſes Vermögen dergeſtalt theilte, daß er die Hälfte mit Funfzig tauſend Thaler zu einer immerwährenden Familien-Stiftung widmete, die übrigen Funfzig tauſend Thaler aber ſeinen mehrern Kindern, als ein freyes väterliches Erbe hinterließe.

Wenn ſich deren Anzahl auch noch ſo hoch beliefe, ſo würden ſie dadurch doch immer ihr ihnen zukommendes Pflichttheil erhalten, und ſolglich ſich darüber auf eine rechtliche Art zu beſchweren, keine Urſache haben.

Ja, wie müßten ſie es machen, wenn ſie einen Vater gehabt hätten, der überhaupt ſeinen Kindern nicht mehr als eine ſolche Summe von funfzig tauſend Thaler hinterlaſſen können? Würden ſie nicht alsdenn damit vollkommen vergnügt und zufrieden ſeyn, und ſich vor tauſend andern glücklich ſchätzen müſſen?

§. 75.

Warum es nöthig ſey, auch vor die mehrere Kinder der künftigen Fideicommiß-Erben, damit ſie nicht in Noth und Armuth gerathen mögen, zu ſorgen.

Auf ſolche Art wird zwar der Armuth und künftigen Noth, in Anſehung der von dem Stifter ſelber hinterlaſſenen mehrern Kinder, vorgebeuget, weßhalb ohnedem, weil ihnen, wie unten mit mehrern bemerket werden wird, das Pflichttheil jederzeit unverkürzt hinterlaſſen werden muß, niemahls, wenn das Vermögen an und vor ſich ſelber nicht zu geringe iſt, etwas zu beſorgen ſtehet.

Die ſelbſtredende Billigkeit aber, und auch ſo gar das Beſte des Staats, erfordern es aus oben angeführten Urſachen, daß auch ſchon bey der erſten Stiftung, vor die mehrern Kinder und Leibeserben der künftigen Fideicommiß-Beſitzer, gehörige Sorge getragen werde, weil dieſe, wie vorhin bemerket worden, nur ſelten, auſſer dem Fideicommiß, ein eigenes Vermögen, welches ſie ihren übrigen Kindern hinterlaſſen könnten, zu beſitzen pflegen.

Nur in den wenigſten Familien-Stiftungen iſt hieran gedacht worden.

Es mag aber ſolches um ſo mehr als ein wichtiger Fehler angeſehen werden, als dadurch gar leicht der ſonſt von dergleichen Stiftungen zu erwartende Nutzen vereitelt, und fruchtbare Familien dem gröſſeſten Theil nach in Noth und Armuth geſetzet werden können.

§. 76.

Wie ſolches durch eine bey einem jeden Fideicommiß zu errichtende Alimentations-Caſſe, ſehr füglich geſchehen könne.

Wie eine dergleichen Vorſorge auch vor die mehrere Kinder der künftigen Fideicommiß-Folger, ohne

Verringerung der Fideicommiß-Maſſe ſelber, möglich zu machen ſey, will ich in einem angenommenen Beyſpiel kürzlich zeigen, und dazu eine Anleitung geben, welche vielleicht alle ſonſt den Familien-Stiftungen aus dieſem Geſichtspunkt entgegen ſtehende Bedenklichkeiten völlig heben könnte.

Ich nehme an, daß jemand ein auf Einmahl hundert tauſend Thaler belaufendes Fideicommiß ſtiften will.

Vor ſeine eigene Kinder, wenn er auch deren mehrere hat, darf er unbekümmert ſeyn, weil ſelbige durch das erhaltene Pflichttheil ſchon vor aller Noth und Armuth ſicher ſind.

Lediglich auf der künftigen Nachfolger mehrere Söhne und Töchter, die an der Fideicommiß-Succeſſion keinen Antheil haben, hat man Bedacht zu nehmen Urſache.

Von dem angenommenen Werthe des geſtifteten Fideicommiſſes, ſetze ich dem Fideicommiß-Beſitzer bloß den freyen Genuß von ſiebenzig tauſend Reichs-Thaler, wenn ich das ganze jährliche Einkommen der Stiftung zu 5 pro Cent rechne, aus.

Die Einkünfte der übrigen dreißig tauſend Thaler aber beſtimme ich zur nöthigen Alimentation und Erziehung der von den Fideicommiß-Beſitzern, auſſer ihren Fideicommiß-Folgern, erzeugten Kinder.

Eine nähere darüber angelegte Berechnung wird von ſelbſt darthun, daß bey einer ſolchen Einrichtung, auch die mehrere Kinder und Erben der Fideicommiß-Nachfolger niemahls in Noth und Verlegenheit gerathen können.

Iſt aber dieſes, ſo wird die Stiftung und Errichtung verhältnißmäßiger Familien-Fideicommiſſe, allemahl eine, ſowohl vor die Familien ſelber als auch vor den Staat, ſehr nützliche Sache bleiben.

§. 77.

§. 77.

Regeln, welche in Anſehung dieſer Alimentations-Caſſen, damit die dabey abgezweckte Abſichten deſto ſicherer erreichet werden könnten, zu beobachten ſeyn würden.

Jedoch muß ich, um hierunter nichts unvollkommenes zu laſſen, meine darunter hegende Gedanken näher erklären, und gewiſſe Regeln, nach welchen das ausgeſetzte Quantum, zur nothdürftigen Alimentation der nicht zur Fideicommiß-Succeßion berufenen Erben, allemahl hinreichend ſeyn kann, an die Hand geben.

1) Die Einkünfte von 30000 Rthlr. müſſen in dem angenommenen Fall, der Fideicommiß-Folger mag, auſſer dem Fideicommiß-Erben, mehrere Kinder haben oder nicht, allemahl beſonders berechnet, und mit demjenigen, was der Fideicommiß-Beſitzer frey zu genießen hat, nicht vermiſchet werden.

Bey einem Fideicommiß von 100,000 Rthlr., zu 5 *pro Cent* gerechnet, träget dieſes Quantum der 30000 Rthlr., jährlich 1500 Rthlr.

Dasjenige, was die Fideicommiß-Güter durch die Induſtrie des Beſitzers, oder ſonſt aus andern Urſachen, über 5 *pró Cent* eintragen, kommt hiebey nicht in Anrechnung, ſondern es fällt ſolcher Gewinnſt dem Inhaber deſſelben alleine zu.

Dahingegen aber kann auch der Fideicommiß-Beſitzer hierunter keine Unglücksfälle noch andere Verminderungen der Güter-Einkünfte anrechnen, ſondern er muß die jährlich beſtimmte 1500 Rthlr. ohne Verkürzung, zur Alimentations-Caſſe, daß ich ſie ſo nennen darf, prompt und ohnweigerlich entrichten.

2) Es würde bedenklich ſeyn, die Sache hierunter auf die bloße Willkühr der Fideicommiß-Beſitzer ankommen zu laſſen, weil deren Privat-Nutzen, beſon-

beſonders wenn ſie nicht eigne Kinder haben, gar zu ſehr dabey vorwaltet.

Nöthig iſt es daher, daß zur Verwaltung dieſer Caſſe ein eigener Curator, wozu einer der älteſten aus der Familie, die zu der Fideicommiß-Succeſſion der Ordnung nach nicht berufen ſind, beſtimmet werden könnte.

Käme mein Gedanke wegen der in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe zur Wirklichkeit, ſo würden gewiß dieſe, die Haupt-Direction ſolcher Alimentations-Caſſen zu führen, die geſchickteſten ſeyn.

3) So lange der gegenwärtige Beſitzer des Familien-Fideicommiſſes lebet, kann zur Erziehung und Ausſtattung ſeiner Kinder, aus dieſer Alimentations-Caſſe nichts genommen werden, ſondern er muß ſolches aus den ihm frey gelaſſenen Einkünften der Fideicommiß-Güter ſelber beſtreiten.

4) Stirbet er aber mit Hinterlaſſung unmündiger oder nicht verſorgter Kinder, ſo wird zum Unterhalt und Erziehung derſelben, vor einen jeden Sohn 200 Rthlr., und vor eine jede Tochter 100 Rthlr., jährlich ausgeſetzet.

5) Dieſe Alimentations- und Erziehungs-Gelder dauern nur ſo lange, bis die Söhne in landesherrlichen Dienſten untergebracht, und, ſich dadurch einen eigenen Unterhalt zu erwerben, in den Stand geſetzet worden ſind.

Die Töchter hingegen genießen dieſe Alimentation bis zu ihrer Verheyrathung.

6) Diejenigen Söhne, welche entweder zu allen andern ihrem Stande gemäßen Gewerben aus natürlichen Urſachen unfähig ſind, oder ſich zu keinen derſelben bequemen wollen, müſſen mit der Hälfte des oben bemerkten jährlichen Alimentations-Geldes zufrieden ſeyn, und die letztern haben ſolches

ihrer

ihrer eignen Nachläßigkeit und Unthätigkeit zuzuſchreiben.

Die auf eine anſtändige Art untergebrachte Söhne, bekommen zu ihrer erſten Einrichtung ein jährliches Alimentations-Quantum, und die verheyrathete Tochter zu ihrer nothdürftigſten Ausſtattung ein gleiches.

So bald die Söhne untergebracht, und die Töchter verheyrathet ſind, höret die vorhin erwähnte jährliche Alimentation von ſelber auf.

7) Fänden ſich unter den Söhnen ſolche, die zu den Studien beſonders geſchickt wären, welches den Directoren der Alimentations-Caſſe zu beurtheilen überlaſſen werden muß, ſo iſt es nicht allein an und vor ſich ſelber billig, ſondern auch der Wohlfahrt des Staats gemäß, daß alsdenn das vorhin beſtimmte Alimentations-Quantum auf drey bis vier Jahr verdoppelt werde.

Jedoch muß hiebey eine vernünftige und ſorgfältige Prüfung wegen ihrer natürlichen Fähigkeiten voran gehen, indem dem Staat ſowohl als auch der gelehrten Welt, mit von Natur ſtumpfen und unfähigen Köpfen wenig gedienet iſt.

8) Da, bey in kurzer Zeit hinter einander gefolgten Veränderungen der Fideicommiß-Succeſſoren, ſehr leicht die Kinder und Erben von verſchiedenen Nachfolgern bey dieſer Alimentations-Caſſe concurriren können, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß, wenn nicht alle zugleich aus derſelben ihre Befriedigung erhalten mögen, die erſtern vor den letztern den Vorzug haben, und allenfalls, wenn die Menge der Competenten zu groß werden wollte, die vorhin von einem jeden beſtimmte Summen, damit niemand von der Familie darben dürfe, verhältnißmäßig gemäßiget werden müſſen.

9) Wenn im übrigen dieſe ganze Einrichtung nur lediglich dahin abzielet, daß Niemand von der Familie, wegen der errichteten Fideicommiſſe, in Noth und Mangel gerathen ſoll, ſo iſt es auch eine natürliche Folge, daß alle diejenigen Kinder und Erben der Fideicommiß-Succeſſoren, die von ihren Vätern, Müttern, oder andern Anverwandten ein anderweitiges zureichendes Vermögen erhalten haben, an den Wohlthaten dieſer Alimentations-Caſſe keinen Theil nehmen können.

Und, um auch hierunter nichts unbeſtimmtes zu laſſen, ſo bin ich der ohnmaßgeblichen Meynung, daß ein Sohn, der ein anderweitiges Vermögen von 4000 Rthlr. ererbet hat, und eine Tochter, welcher ſonſt 2000 Rthlr. zugefallen ſind, an dieſer Alimentations-Caſſe keinen Anſpruch machen können.

Die zu errichten vorgeſchlagene Alimentations-Caſſe iſt als kein väterliches Erbe, ſondern nur bloß als ein Nothmittel vor die Armen in der Familie anzuſehen.

Es kann alſo auch denen, die anderweitiges eigenes Vermögen haben, welches auf vielfältige Art möglich iſt, hievon nichts zugeeignet werden.

§. 78.

Urſachen, warum dieſe Alimentations-Caſſe zu den dabey hegenden Abſichten auf alle Fälle hinreichend ſeyn werde.

Es kann ſeyn, daß ſchon der zweyte Beſitzer des geſtifteten Fideicommiſſes, auſſer dem Fideicommiß-Erben ſo viele Kinder hinterläſſet, daß die vorhin beſtimmte Alimentations-Summen dazu nicht hinreichend ſeyn wollen.

Allein ich habe ſchon vorhin bemerkt, daß in dieſem Fall die beſtimmte Summen verhältnißmäßig gemäßiget

get und eingeſchränket werden müſſen, wodurch denn dieſer Anſtand von ſelbſt gehoben wird, nicht zu gedenken, daß ſchon bey dem erſten Fideicommiß-Erben, weil deſſen Brüder und Schweſtern, wegen des erhaltenen Pflichttheils keiner Alimentation bedurft haben, ein anſehnliches von den Alimentations-Geldern erſparet, und der Caſſe zugefloſſen ſeyn muß.

Demnächſt aber lehret auch die Erfahrung, daß nicht alle Geſchlechtsfolgen gleich fruchtbar ſind.

Iſt gleich ein oder die andere mit einer reichen Menge von Kindern geſegnet, ſo trifft man auch dagegen wiederum andere, die entweder gänzlich unfruchtbar, oder doch weniger fruchtbar ſind, an a).

Eines dem andern zu Hülfe gerechnet, wird es allemahl möglich bleiben, die Nachkommen eines Familien-Fideicommißſtifters durch das vorgeſchlagene Mittel, wider alle Noth und gänzliche Armuth ſicher zu ſtellen, zumahl die vor einen jeden ausgeſetzte Alimentations-Quanta nicht auf ihre ganze Lebenszeit, ſondern nur bis zu einer anderweitigen anſtändigen Verſorgung beſtimmet ſind.

a) Von den wenigſten unſerer heutigen Majorats- und Fideicommiß-Beſitzer, iſt eine zahlreiche Familie zu vermuthen. Die Hofnung zu den künftigen Genuß eines anſehnlichen Vermögens, verleitet ſie ſchon gemeiniglich in der Jugend zu allerhand ſchädlichen Ausſchweifungen, welche die nachherige Zeugungskraft von ſelbſt ſchwächen. Ein Vater muß ſeinen ihm zum Nachfolger geſetzten Sohn, bey Zeiten zu verehlichen ſuchen, wenn er nicht in der Hofnung, von ihm durch erzeugete Erben erfreuet zu werden, betrogen ſeyn will.

Der Lauf der jetzigen Welt beſtätiget dieſes von ſelbſt, ohne daß ich mich dabey weitläuftig aufzuhalten nöthig habe.

§. 79.

Warum auch davor Sorge getragen werden müſſe, daß die Fideicommiß=Beſitzer die dazu gewidmete Güter beſtändig in der Familie zu erhalten im Stande bleiben mögen, und dieſes füglich nicht geſchehen könne, wenn nicht wenigſtens die Hälfte der Fideicommiß-Güter von andern Laſten frey iſt.

So nothwendig es iſt, bey dergleichen Familien-Stiftungen davor Sorge zu tragen, daß die von den künftigen Fideicommißbeſitzern erzeugte mehrere Söhne und Töchter nicht in die äuſſerſte Dürftigkeit und Armuth gerathen mögen, eben ſo nothwendig iſt es auch, darauf bedacht zu ſeyn, daß die Fideicommißbeſitzer ſelbſt in der Folge beſtehen, und die zum Glanz und Aufnehmen der Familie beſtimmte Güter unverrückt in derſelben erhalten werden können.

Dieſes kann nicht geſchehen, wenn nicht den Fideicommißbeſitzern zu allen Zeiten ein anſehnlicher Theil des Fideicommiſſes unverſchuldet und unbeläſtiget bleibet.

In dem vorangeführten Beyſpiel, behält ein jeder Fideicommißbeſitzer zu ſeinen Genuß 70000 Rthlr. frey, und dieſes wird allemahl hinreichend ſeyn, ihn in den Stand, die Ehre der Familie zu retten, zu ſetzen.

Es giebet aber viele Fideicommiß-Stifter, wie mir aus einem ganz neuerlichen, bisher aber noch nicht zu Stande gekommenen Beyſpiel bekannt iſt, welche zwar die zum Fideicommiß beſtimmte Güter in der Familie erhalten wiſſen, dennoch aber dabey die ſonſt in Rechten gewöhnliche Succeſſions-Ordnung ab inteſtato nicht einſchränken wollen.

Die ſämmtliche Kinder eines jeden Fideicommißbeſitzers, ſollten zu allen Zeiten eben denjenigen Erbantheil bekommen, der ihnen nach den gemeinen Rechten zuſtändig iſt, und dem zum Fideicommiß beſtimmten

Nachfolger nur allein das Recht, die vor einen gemäßigten Preiß angeſchlagene Fideicommißgüter vor denſelben anzunehmen, vorbehalten bleiben.

Daß ſich dergleichen Abſichten von ſelbſt vereiteln, wenn auch nur in den vier erſten Geſchlechtsfolgen ein jeder Fideicommißbeſitzer mehr nicht, als zwey bis drey Leibeserben hinterläſſet, kann durch eine angelegte Berechnung gar leicht erwieſen werden.

Bey einer immerwährenden, und, daß ich es ſo nennen mag, auf ewig angelegten Familien-Stiftung, muß der Fideicommißerbe wenigſtens die Hälfte des Fideicommiſſes zum freyen Genuß haben.

Iſt dieſes nicht, ſo wird es die Erfahrung beſtätigen, daß eine dergleichen Familien-Stiftung nicht beſtehen kann, ſondern nach kurzer Zeit wieder über den Haufen gehen muß.

Der Gedanke, ſeine Güter nicht aus der Familie kommen laſſen zu wollen, iſt ein leeres Hirngeſpinſte, wenn nicht auch zugleich diejenige Beſitzer, die ſie beſtändig in der Familie erhalten ſollen, in den Stand, ſolches gehörig bewirken zu können, geſetzet werden.

Ohne die Sicherſtellung der freyen Hälfte des Fideicommiſſes aber, iſt ſolches aus unzähligen Urſachen, die hier anzuführen zu weitläuftig fallen würden, unmöglich, und bey einer ſtets fortgehenden Vertheilung des Vermögens unter eines jeden Beſitzers Erben fällt es in das Lächerliche.

Alle diejenigen, die zur Errichtung ſolcher Familien-Stiftungen gebrauchet werden, müſſen ſolchemnach hierauf eine vernünftige Rückſicht nehmen, die Stifter von ihren falſchen Maßregeln durch gründliche Vorſtellung abrathen, und niemahl zu einer Sache, die durch eine ungleiche Einrichtung von ſelbſt wiederum zuſammen fallen muß, die Hand bieten.

§. 80.

§. 80.

Warum die Succeſſions-Ordnung in den Familien-Fideicommiſſen gleichgültig ſeyn könne, wenn nur immer darauf, daß daſſelbe blos in den Händen eines einzigen bleibe, geſehen wird.

Nach Maßgebung des §. 70. muß bey einer vernünftigen Einrichtung der Familien-Stiftungen und Fideicommiſſen, auch beſonders auf die beſtmöglichſte in denſelben zu beobachtende Succeſſions-Ordnung geſehen werden.

Die natürliche Einrichtung derſelben ſetzet es ſchon von ſelbſt voraus, daß niemahl mehr, als nur ein einziger Beſitzer, in denſelben zugelaſſen werden könne.

Zu wünſchen wäre es zwar, daß hiezu jederzeit der würdigſte, und beſonders derjenige, der die beſte und ordentlichſte Wirthſchaft führte, erwählet werden könnte.

Dieſes aber bey den auf immerwährend fortdauernden Geſchlechtsfolgen zu beſtimmen, iſt keinem Fideicommiß-Stifter, weil er die Eigenſchaften ſeiner Nachfolger nicht voraus wiſſen kann, möglich, und ſolches bey einem jeden beſondern Fall, anderer Beurtheilung überlaſſen zu wollen, würde zu unzähligen Streitigkeiten, auf deren Vermeidung die ganze Abſicht unſeres gegenwärtigen Werkes gehet, Gelegenheit geben.

Nur bloß alſo, entweder das ältere oder jüngere Alter, kann hierunter angenommen werden.

Die erſten Stifter ſolcher Familien-Fideicommiſſe, bleiben nicht immer bey dem Erſtgebohrnen einer jeden Familie oder jeden Stammes, ſondern ſie berufen auch öfters die jüngſten dazu.

Dieſes iſt auch an und vor ſich den Abſichten ſolcher Stiftungen keinesweges zuwider, ſondern es können dieſelben allemahl erfüllet werden, wenn nur das errichtete Fideicommiß in den alleinigen Händen eines einzigen

gen Beſitzers bleibet, und keiner ſchädlichen und der Sache zuwiderlaufenden Vertheilung ausgeſetzet iſt.

§. 81.

Von dem Unterſcheide der Succeſſions-Ordnung in den Majoraten, Senioraten und Minoraten, und welche hierunter den Vorzug verdienen.

Aus dieſer willkührlichen Beſtimmung der künftigen Succeſſionsfolger, iſt beſonders der bekannte Unterſcheid unter Majoraten, Senioraten und Minoraten entſtanden.

Alle dieſe verſchiedene Benennungen bezeichnen nichts anders, als ein errichtetes immerwährendes Familien-Fideicommiß, in welchem nur jederzeit ein einziger zur Succeſſionsfolge berufen iſt.

Was unter einer jeden von dieſen beſondern Benennungen verſtanden werde, habe ich zwar bereits bey andern Gelegenheiten bemerket. Inzwiſchen will ich ſolches, um allen meiner geneigten Leſer deſto deutlicher zu werden, hier nochmahl wiederholen.

Bey einem Majorat bleibet die Erbfolge in der Linie des erſten Stifters, ſo lange von derſelben männliche Nachkommen vorhanden ſind.

Bey einem Seniorat iſt jederzeit der älteſte von der ganzen Familie, ohne auf die Linie des erſten Stifters Rückſicht zu nehmen, zur Succeſſion berufen.

Bey den Minoraten findet eben dieſes, in Anſehung des jüngſten von der Familie, ſtatt.

Die Abſicht bey allen, zielet auf die Erhaltung der Fideicommißgüter in der Familie des erſten Stifters ab.

Nur bleibet die Frage übrig, bey welchen von dieſen drey verſchiedenen Succeſſions-Ordnungen die erwehnte Abſichten am vollkommenſten erreichet werden?

Daß diejenigen, die zu der Linie des erſten Stifters gehören, demſelben am nächſten mit Blutsfreundſchaft ver-

verwandt ſind, ergiebet ſich von ſelbſt, und die Ordnung einer wohleingerichteten menſchlichen Liebe gegen diejenigen, die von einem Geblüte entſproſſen ſind, ſetzet voraus, daß man natürlicher Weiſe vor die nahen Verwandten mehrere Neigung, um ihre Glückſeligkeit zu befördern, habe, als vor die entfernten.

Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß die Majorate vor den Senioraten und Minoraten einen billigen Vorzug haben.

Auch werden dieſe beyden letztern nur gemeiniglich ſolche Stifter aufweiſen können, welche keine eigene Kinder gehabt, und folglich auf die von ihnen abſtammende Linie eine beſondere Rückſicht zu nehmen, keine Urſache vorhanden geweſen iſt.

Zugleich mag hiebey nicht unerinnert gelaſſen werden, daß die Seniorate und Minorate in Anſehung der Erbfolge, weit leichter zu allerhand Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben können, und folglich ihnen auch aus dieſem Grunde die Majorate, bey welchen der nächſte Erbfolger allemahl weit gewiſſer iſt, vorzuziehen ſind.

Vernünftige Conſulenten, oder die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe, müſſen daher, wenn nicht die Stifter beſondere Urſache haben, ihren Rath jederzeit mehr zu den Majoraten als Senioraten geben.

§. 82.

Warum, ohne Landesherrliche Confirmation und Beſtätigung, keine dergleichen Familien-Stiftung auf eine gültige Art errichtet und vollzogen werden könne, und wie eine dergleichen Landesherrliche Confirmation, in Anſehung der dabey allemahl vorausgehenden Unterſuchung, beſchaffen ſeyn müſſe.

Die Einſchränkung des Privat-Eigenthums bey Stiftung ſolcher Familien-Fideicommiſſe iſt zu wichtig, als daß ſolche ohne ausdrückliche Einwilligung des

Landes-

Landesherrn, oder derjenigen, die an dem Ruder des Staats ſitzen, geſchehen könnte.

Als eine Nothwendigkeit muß es daher angeſehen werden, daß eine jede ſolche Familien-Stiftung, vor ihrer Vollziehung, dem Landesherrn und ſeinen Dicaſterien vorgetragen, und deren Genehmigung darüber erwartet werde.

Schon ehedem in Schleſien war durch die Kaiſerliche Sanctionen feſtgeſetzet, daß kein Familien-Commiß, wenn es auch von der ganzen Familie angenommen und davor erkannt worden, ohne landesherrliche Beſtätigung weiter, als bis zu dem vierten Grad der Subſtitution, gültig ſeyn ſolle, und mir ſind ſelber verſchiedene Beyſpiele bekannt, daß Familien-Commiſſe, bey welchen ſolches ermangelt, durch richterliche Erkenntniſſe über einen Haufen gegangen und vernichtet worden ſind.

Freylich ſetzet dieſe landesherrliche Einwilligung mehr, als eine bloße ſonſt bey andern gerichtlichen Confirmationen gewöhnlicht Formalität, welche man gemeiniglich mit dem bekannten mit eingerückten Ausdruck, Uns und jedermänniglich ohnbeſchädiget, zu decken pfleget, voraus.

Sie muß, daß ich mich hierunter der gebräuchlichen Rechtsſprache bedienen darf, cum cauſæ cognitione geſchehen, und die deßhalb anzuſtellende vorläufige Unterſuchung, beſonders auf die Gränzen des dazu beſtimmten Vermögens, die damit verknüpfte Bedingungen, und ob einem Dritten dadurch in ſeinen Rechten und Gerechtſamen ein widerrechtlicher Eintrag geſchehe, gerichtet werden.

Will man genau verfahren, ſo wird, vor Ertheilung der Confirmation, die ganze Familie des Stifters darüber vernommen.

Hiedurch werden die gerechten Widerſprüche, die dagegen gemacht werden könnten, von ſelbſt offenbar,

und

und es iſt ſolches um ſo rathſamer, als ſolche nicht immer dem Landesherrn und ſeinen Dicaſterien bekannt ſeyn können.

In vielen Ländern pflegen dem beſtellten General-Fiſcal, oder Advocato fiſci, nachdem dieſe Art von Staats-Bedienten dieſe oder jene Benennung führet, dergleichen Fideicommiß-Stiftungen, um ſein Gutachten, und ob dabey etwas bedenkliches vorwalte, darüber abzuſtatten, communiciret zu werden.

Dieſe Männer aber ſind gemeiniglich zu weit entfernet, als daß ihnen von den Familien-Umſtänden des Stifters, aus eignem Wiſſen etwas zuverläßiges bekannt ſeyn könnte.

Weit ſicherer iſt es von der Regierung derjenigen Provinz, in welcher die Stiftung errichtet werden ſoll, einen pflichtmäßigen Bericht abzufordern. Mit wie vielen Nutzen aber dieſe ſich dabey der in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe, welche nothwendig die genaueſte Kenntniß von allem, was nur immer in ihren Bezirken vorfallen kann, beſitzen müſſen, würden bedienen können, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 83.

Daß durch die Errichtung eines Familien-Commiſſes, die übrigen Kinder des Stifters in ihrem Pflichttheil nicht verletzet werden müſſen, ſolches aber durch Beſtimmung eines allzu geringen Werths der Güter, ſehr leicht unvermerkt geſchehen könne.

Endlich iſt bey Errichtung der Familien-Fideicommiſſe und anderer dergleichen Stiftungen, hauptſächlich dahin zu ſehen, daß ſolches einem Dritten nicht zu ſeinem offenbaren Nachtheil und Verkürzung gereichen möge.

Ein Familien-Fideicommiß-Stifter iſt, wie ich bereits beyläufig mehrmahls erinnert habe, wenn er, auſſer den beſtimmten Fideicommiß-Erben, mehrere

Kinder

Kinder hinterläſſet, ſolche in ihrem geſetzmäßigen Pflichttheil durch eine dergleichen Stiftung zu verletzen, nicht befugt.

Dieſes iſt zwar ein allzu offenbarer Rechtsſatz, der bey einer ſolchen wichtigen Handlung ſo gerade zu nicht auſſer Augen geſetzet zu werden pfleget.

Dergleichen Stifter aber pflegen gerne den zum Fideicommiß beſtimmten Gütern einen ſehr gemäßigten Werth beylegen zu wollen, und ſie haben, in der Abſicht, damit die künftigen Beſitzer dabey allemahl beſtehen können, nicht unrecht.

Aus dieſer Beſtimmung eines geringern Werths aber kann gar leicht, in Anſehung der übrigen Kinder, eine unvermerkte Verletzung der denſelben gebührenden Pflichttheile erwachſen.

Dieſe werden, da ſie ohnedem die ganze Fideicommiß-Errichtung wohl nicht anders als ungerne ſehen können, nur ſelten dazu ſtille ſchweigen, und alsdenn laufet ein ſolches Fideicommiß, gleich in ſeiner erſten Geburt, durch nothwendig darinn zu machende Veränderungen durchlöchert zu werden, Gefahr.

Daß dieſes nicht geſchehen möge, darauf haben ſolchemnach die zur Errichtung gebrauchte Conſulenten oder andere Männer, hauptſächlich mit ihr Augenmerk zu richten.

§. 84.

Wie einer ſonſt wegen des Pflichttheils zu befürchtenden Läſionsklage, in allen Fällen am füglichſten vorgebeuget werden könne.

Wenn mein oben gethaner Vorſchlag befolget, und die Sache dergeſtalt gefaſſet wird, daß nur die eine Hälfte des Vermögens zum Fideicommiß kommt, die andere Hälfte aber den übrigen Kindern als ein väterliches Erbtheil frey bleibet, ſo wird dadurch der Fidei-Commiß-Erbe gegen allen Anſpruch, den ſeine Brü-

der und Schweſtern an ihm machen könnten, von ſelbſt gedecket ſeyn, zumahl wenn die Clauſul: daß die übrigen Kinder, im Fall ſie damit nicht zufrieden ſeyn würden, nur bloß ihren Pflichttheil erhalten ſollten, beygefüget worden.

Hiedurch kann auch noch ein anderer Anſtand, der bey dergleichen Fideicommiß-Errichtungen ebenfalls leicht möglich iſt, gehoben werden.

Es geſchiehet nicht ſelten, daß ein Fideicommiß-Stifter nach Errichtung deſſelben noch mehrere Kinder, als er vorher gehabt hat, zeuget, und ſeine Familie dergeſtalt vermehret, daß die Hälfte des Vermögens, den Geſetzen gemäß, zum Pflichttheil ausgeſetzet werden muß.

Iſt nun ſchon vorhin nur das halbe Vermögen zum Fideicommiß beſtimmet, und das übrige den nicht zur Succeßion des Fideicommiſſes gelangenden Kindern frey überlaſſen worden, ſo fällt aller ſonſt aus dieſem Grunde zu machende Einwand von ſelbſt hinweg, indem, wenn auch dem Stifter nach der Stiftung noch zehn und mehrere Kinder gebohren worden wären, ſie doch zu ihrem Pflichttheil niemahls mehr, als die Hälfte des väterlichen Vermögens, verlangen könnten.

§. 85.

In wie weit die unter einem Wiederkaufsrecht ſtehende Güter, zu Fideicommiß-Gütern genommen werden können.

Nicht bloß das Recht des Pflichttheils der mehrern Kinder, muß bey einer mit Gültigkeit zu errichtenden Familien-Stiftung in gehörigen Betracht genommen, und dadurch zu keiner gegründeten Klage, über eine in derſelben geſchehene Verletzung, Anlaß gegeben werden, ſondern es können ſich auch noch mehrere von dem Recht eines Dritten herrührende Hinderniſſe ereignen, welche ebenfalls, wenn das Fideicommiß beſtehen und ohne

ohne Anfechtung bleiben ſoll, zu entfernen und aus dem Wege zu räumen ſind.

So bald auf den Gütern, welche zu einem künftigen Familien-Fideicommiß gewidmet ſind, fremde Verbindlichkeiten haften, ſo müſſen ſolche vorher gehörig abgelöſet werden, woferne nicht der Stifter das Mißvergnügen haben will, ſeine ganze Abſichten vereitelt zu ſehen.

Schon bey Gütern, die unter einem Wiederkauf ſtehen, würde es allerhand Bedenklichkeiten haben, ob ſolche in dergleichen immerwährende Familien-Fidei-Commiſſe verwandelt werden könnten.

Wenn inzwiſchen die Anſprüche des Wiederkäufers nicht das ganze Fideicommiß über einen Haufen werfen, ſondern bloß die Folge, daß ein ſolches Gut nach deſſen Wiedereinlöſung durch ein anderes vor den erhaltenen Einlöſungswerth zu erkaufendes wieder erſetzet werden müſſe, haben können, ſo will ich mich hiebey nicht weitläuftig aufhalten.

Inzwiſchen werden doch diejenigen, die bey dergleichen Familien-Fideicommiß-Einrichtungen zu Rathe gezogen werden, allemahl wohl thun, wenn ſie einen dergleichen Anſtand, entweder durch Ablöſung des Wiederkaufsrechts, oder ſonſt auf andere Art vorher abzuthun ſuchen, indem, wenn auch gleich das Fidei-Commiß ſelber dadurch nicht vernichtet werden kann, dennoch bey ſolchen Stiftungen alles Ungewiſſe und Unbeſtimmte ſorgfältig zu vermeiden iſt.

§. 86.

Warum, bey der jetzigen Verfaſſung der Lehne, ſolches mit den Lehngütern, ſo vortheilhaft es auch an und vor ſich ſeyn würde, nicht geſchehen könne.

Beſonders ſind es die Lehngüter, welche nach ihrer bisherigen Verfaſſung, nicht mit zu dergleichen Fami-

lien-Stiftungen auf eine gültige Art gezogen werden können.

Die Güter, mit welchen eine dergleichen Veränderung vorgenommen werden ſoll, müſſen des Stifters alleiniges uneingeſchränktes Eigenthum ſeyn.

Die Familie hat zwar ſchon vorhin ein Recht an dieſe Lehngüter, und die Natur der Lehne ſo wohl, als der Fideicommiſſe, zielet auf einerley Abſicht, nehmlich auf die Erhaltung der Familie, ab.

Es ſcheinet alſo eine ſolche Verwandelung derſelben in Familien-Fideicommiſſe auf keinerley Art unzuläßig zu ſeyn.

Wie in der That die Abſichten bey den Lehnen, wenn mit denſelben das Recht der Erſtgeburt verknüpfet werde, weit beſſer und vollkommener werden könnten, habe ich bereits in dem Vierten Bande der *Oeconomia forenſis* §. §. 10, 11 und 12, als worauf mich hiemit lediglich bezogen haben will, umſtändlich bemerket, und dabey auch zugleich einige Anleitung, wie dieſes füglich möglich zu machen ſey, mitgetheilet.

Allein dergleichen Veränderungen ſtehen nicht in der einzeln Privatbeſitzer Macht und Gewalt, ſondern das ganze Lehn-Syſtem muß vor durch Landesherrliche Geſetze geändert werden.

So lange ſolches nicht geſchehen, iſt auch niemand die in Beſitz habende Lehngüter in Fideicommiſſe zu verwandeln berechtiget.

Denn ob ſie gleich fernerhin in einer und eben derſelben Familie bleiben, ſo iſt doch die Succeſſions-Ordnung bey beyden nicht einerley, und es kann daher zum Nachtheil derjenigen, die an der Lehns-Succeſſions-Ordnung einen Antheil haben, keine eigenmächtige Veränderung vorgenommen werden, ſo lange nicht durch die Geſetze ein anderes beſtimmet und feſtgeſetzet worden iſt.

Siebenter

Siebenter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der aus den Erbtheilungsgeſchäften erwachſenden vielfältigen ſchädlichen Proceſſe, nebſt den, um deren Ausbruch zu verhindern, nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Alle Beſitzer des Eigenthums hinterlaſſen nach ihrem Tode, ſie mögen ab inteſtato verſterben, oder Teſtamente, Codicille, Schenkungen, Familien-Stiftungen u. d. m. errichtet haben, gewiſſe beſtimmte Erben, welchen das hinterbliebene Vermögen übergeben, oder, wenn deren der Anzahl nach mehrere vorhanden ſind, unter dieſelben vertheilet werden muß.

Dieſe Erbtheilungsgeſchäfte ſind in allen bürgerlichen Geſellſchaften die nothwendigſte und am häufigſten vorfallende Handlungen.

Sie geben aber auch eben aus dieſer Urſache zu ſchädlichen und weitläuftigen Rechthändeln den meiſten Anlaß, und dieſe ſind um ſo gefährlicher, als dadurch gemeiniglich diejenigen, die ſonſt durch die nächſte Bande der Blutsfreundſchaft mit einander verbunden ſind, in eine mit vielen üblen Folgen verknüpfte Zwietracht und Uneinigkeit verwickelt werden.

Die Entſtehungsquellen dieſer ſo verderblichen Proceſſe näher zu entdecken, und dabey zugleich ſichere Mittel, um deren Ausbruch zu verhindern, an die Hand zu geben, wird ſolchemnach ebenfalls unſern gegenwärtigen Abſichten gemäß ſeyn.

§. 2.

Daß bey den Entſtehungsquellen der Erbſchafts-Proceſſe eine doppelte Urſache zum Grunde liege, und gegenwärtig nur die eine derſelben in Betracht genommen, die andere aber vor den zweyten Band dieſes Werks aufbehalten bleiben ſolle.

Dieſe Entſtehungsquellen haben nicht immer ihren Grund in den Anlegungen der Erbtheilungen ſelber, ſondern ein großer Theil derſelben entſpringet aus den unbeſtimmten Geſetzen, in Anſehung ſowohl der natürlichen als auch teſtamentariſchen Erbfolge.

Inzwiſchen iſt doch auch gewiß, daß ein unrichtiges Verfahren bey den Erbtheilungen ſelber, zu den vielen in Erbſchaftsſachen entſtehenden Proceſſen, die meiſte Gelegenheit giebet.

Dieſe Arten von Rechtsſtreitigkeiten werden daher unſern Betrachtungen, in Anſehung ihrer Entſtehungs-Quellen, doppelt vorkommen.

Einmahl werden wir ſie, in ſo weit ein unrichtiges Verfahren bey den Erbtheilungs-Geſchäften daran Schuld iſt, in Erwägung zu ziehen haben.

Demnächſt aber werden wir denſelben unſere Aufmerkſamkeit auch aus dem zweyten Geſichtspunkt, in ſo ferne ſie nämlich durch die Ungewißheit und Unbeſtimmtheit der Geſetze verurſachet werden, widmen müſſen.

Nach der vor dieſes Werk beſtimmten Ordnung, gehöret die letztere Art dieſer Entſtehungsquellen vor den dem zweyten Bande vorbehaltenen Abhandlungen.

Die erſte Art aber werden wir gegenwärtig näher zu entwickeln bemühet ſeyn.

§. 3.

Warum es nöthig und heilſam iſt, daß die ſämmtlichen Erbtheilungs-Geſchäfte von erfahrnen Gerichts-Perſonen dirigiret, und überhaupt gerichtlich verhandelt werden.

Bey den Erbſchaften der adlichen und anderer eximirten Perſonen, mag es ebenfalls als eine der erſten und vornehmſten Urſachen, warum aus den Vertheilungen derſelben ſo vielfältige Rechtshändel erwachſen, angeſehen werden, daß ſolche nur ſelten von geſchickten, erfahrnen, und mit einem gewiſſen Anſehen begabten Männern, dirigiret und bearbeitet werden.

Iſt je bey einer bürgerlichen Handlung die Vermittelung geſchickter und unpartheyiſcher Beyſtände nöthig, ſo ſind es gewiß die Erbtheilungs-Geſchäfte.

Ein jeder von den Erben ſuchet von der einzutheilenden Erbſchaft, ſo viel möglich, zu erhalten, und glaubet, wenn er ſeinen Endzweck nicht erreichet, verletzet zu ſeyn.

Die gewöhnliche Conſulenten geben ſich, ihm hierunter vernünftige Vorſtellungen zu thun, ſo wenig Mühe, daß ſie ihn vielmehr aus eigennützigen Abſichten, und um ſich dadurch einen künftigen Proceß vorzubereiten, darinn zu beſtärken ſuchen.

Nichts iſt daher nothwendiger, als daß dergleichen Erbtheilungs-Geſchäfte, beſonders in ſolchen Fällen, wo die vorhandene Erben an der Verlaſſenſchaft nicht insgeſammt einen gleichen Antheil haben, unter dem Anſehen unpartheyiſcher Perſonen, deren Verhandlungen zugleich eine gerichtliche Glaubwürdigkeit haben, vorgenommen werden.

Ich muß die ſchon bey mehrern bürgerlichen Geſchäften gemachte Anmerkung, wie widerſinnig es ſey, die geringen und wenig bedeutenden Handlungen gerichtlich zu vollziehen, die großen und wichtigen aber

einer auſſergerichtlichen Willkühr zu überlaſſen, hier nochmahls wiederholen.

In den Städten und auf dem Lande werden alle unter Bürgern und Bauern vorfallende Erbtheilungen gerichtlich vorgenommen, und man mag ſolches als eine Urſache anſehen, warum darüber, ob ſie gleich der Anzahl nach die häufigſten ſind, nur ſelten Proceſſe und Weitläuftigkeiten entſtehen.

Die Erbtheilungs-Geſchäfte der adlichen und eximirten Perſonen hingegen ſind gröſſeſtentheils, wenn nicht unmündige und andere Perſonen, weßhalb die Gerichte unmittelbar Hand mit einſchlagen müſſen, unter den Erben befindlich ſind, einer bloß willkührlichen Behandlung der gewöhnlichen Conſulenten ausgeſetzet.

§. 4.

Urſachen, warum ſich die Behandlung auch dieſer Erb-Theilungsgeſchäfte vor die in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe am beſten ſchicken würde.

Der geneigte Leſer wird aus meinem in den vorigen Abſchnitten geſchehenen Antrage ſchon von ſelbſt ſchlieſſen können, wohin ich hiemit abziele, und daß ich auch dieſe Erbtheilungs-Geſchäfte der adlichen und eximirten Perſonen, ſo wie ſie in den Städten und auf dem Lande, in Anſehung der Bürger und Bauern, den beſtellten Magiſträten und Juſtitiarien anvertrauet ſind, den in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen beyzulegen, geſonnen bin.

Nicht die übertriebene Begierde, dieſen meinen Lieblings-Gedanken nach Möglichkeit zu erweitern und auszubreiten, ſondern eine vollkommene Ueberzeugung, daß dieſes das ſicherſte Mittel, die bisher aus den Erb-Theilungsgeſchäften entſtandenen Proceſſe und Weitläuftigkeiten zu vermindern, ſeyn würde, iſt die wahre Urſache davon.

Zufőr-

Zuförderſt fällt von ſelbſt in die Augen, daß die auſſergerichtlich angefertigte Erbtheilungs-Receſſe niemahls einen vollkommenen Glauben vor ſich haben, ſondern erſt, wenn rechtliche Zweifel darüber entſtehen, von ſämmtlichen Intereſſenten gerichtlich recognoſciret werden müſſen, welches denn, wie ſchon in dem zweyten Abſchnitt von den gemeinen Schuld-Proceſſen erinnert worden, den erſten Grund zu den nachherigen vielfältigen Weitläuftigkeiten leget, und es, daß dergleichen im Anfange vielleicht durch vernünftige Vorſtellung abzuwendende Zwiſtigkeiten zu einen ordentlichen Proceß eingeleitet werden müſſen, nothwendig machet.

Bey gerichtlich vollzogenen Erb-Vergleichen brauchet es alles dieſes nicht, ſondern der Richter hat nur bloß über den Inhalt derſelben, wenn ſolcher zweifelhaft werden will, einen Ausſpruch zu thun.

Auſſerdem müßten den in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen alle bey der Erbſonderung vorkommende Umſtände auf das genaueſte bekannt ſeyn, und ſie ſich daher um ſo mehr in dem Stand, aus Irrthum und Unwiſſenheit nichts übergehen zu können, befinden.

Nach ihren Amtspflichten muß ihnen auch das verſchiedene Intereſſe der Erben gleichgültig ſeyn, und daher nichts übrig bleiben, was ſie von dem Wege einer wahren und reinen Unpartheylichkeit abbringen könnte.

Das gerichtliche Anſehen, ſo ihnen ſchon vermöge ihres Amtes beygeleget iſt, würde ſie deſto geſchickter machen, die bey allen Erbſchafts-Angelegenheiten vorfallende kleine Zwiſtigkeiten und Zänkereyen, auf eine glückliche Art beyzulegen.

Und die ihnen obliegende in allen Fällen zu beobachtende Genauigkeit, könnte die ſämmtlichen Erben zum voraus verſichern, daß über die von ihnen angefertigte Erbvergleiche ſo leicht kein Proceß möglich ſey.

Vor die hierauf zu verwendende Koſten hätten die Erbes=Intereſſenten um ſo weniger einen Scheu zu tragen, als ſolche nach dem in dem erſten Abſchnitt entworfenen Plan von ſelbſt dergeſtalt gemäßiget werden würden, daß ſie denjenigen, die ſie bisher an die öfters ſehr unvollkommene auſſergerichtliche Erbtheilungen durch Bezahlung ihrer Conſulenten verwenden müſſen, gar nicht gleich zu ſchätzen wären.

Eine Erbtheilung von einem Vermögen von 30000 Rthlr., müßte den ſämmtlichen Erben höher nicht, als auf 50 Rthlr. daran zu verwendende Koſten zu ſtehen kommen, und in geringern Erbſchaften dieſe Speſen verhältnißmäßig gemindert werden.

Man weiſe mir einmahl einen einzigen weit geringern Erbſchaftsfall nach, in welchem die Intereſſenten bey auſſergerichtlichen Erbtheilungen wohlfeiler davon gekommen wären.

Bey dergleichen Begebenheiten, die gemeiniglich vor alle Erben lucrativ ſind, und wobey immer mehr zu gewinnen als zu verlieren iſt, pflegen die gewöhnlichen Conſulenten ihres Lucri auch nicht zu vergeſſen, ſondern die Freygebigkeit derjenigen Erben, denen ſie beyräthig ſind, auf mancherley Art anzuſpornen wiſſen.

Müßte bey ſo bewandten Umſtänden es nicht einem jeden Vernünftigen, der an dergleichen Fälle Antheil hat, ſolche Erbſchaftsſachen nicht allein weit ſicherer und zuverläßiger, ſondern auch wohlfeiler behandelt zu ſehen, eine angenehme und erwünſchte Sache ſeyn?

§. 5.

Von den bey einer richtigen Behandlung der Erbtheilungs=Geſchäfte zu beobachtenden Maaßregeln.

In der vor meine Einbildungskraft angenehmen Ausſicht, dergleichen nützliche Verfügungen dermaleinſt in Wirklichkeit geſetzet, und dadurch den bisherigen vielfältigen

fältigen Mißbräuchen, welche die ſchädliche Heckneſter unendlicher daraus entſtandenen verderblichen Proceſſe geweſen ſind, abgeſtellet zu ſehen, will es zugleich nöthig ſeyn, gewiſſe Maaßregeln an die Hand zu geben, welche bey den vor die Kreis-Gerichtshöfe zu verhandelnden Erbtheilungen zu beobachten wären, wenn die Menge der bisher aus dieſer Entſtehungsquelle entſprungenen Rechtshändel, wo nicht gänzlich aufhören, dennoch gar ſehr gemindert werden ſoll.

Mein Troſt dabey iſt, daß, wenn auch dieſe meine Vorſchläge ein bloßer unerfüllter Gedanke bleiben ſollten, dieſe Maaßregeln dennoch allemahl bey allen, ſowohl gerichtlich als auſſergerichtlich vorzunehmenden Erbtheilungs-Geſchäften, nöthig und nützlich ſeyn würden.

Ein Schriftſteller, der neue Entwürfe zu Markte bringet, muß jederzeit voraus ſetzen, daß ſeine Vorſchläge eben ſo leicht verworfen, als angenommen werden können, und faſt muß er das erſtere immer mehr als das letztere vermuthen.

Unter Beobachtung dieſer vernünftigen Regel iſt es eine ihm obliegende Schuldigkeit, ſeine in der Sache mitgetheilte Lehren dergeſtalt einzurichten, daß ſie in beyden Fällen nützlich ſeyn können.

Dieſes hat mich denn, der ſichern Vorausſehung, daß meine geäuſſerte Gedanken, ſo nützlich ſie auch ſeyn möchten, ſchwerlich einen Beyfall finden werden, ohnerachtet, dennoch zu einem dreiſten Vortrage der dahin gehörigen Wahrheiten aufgemuntert, weil ich überzeuget bin, daß ſelbige in allen Gelegenheiten einen weſentlichen Nutzen ſtiften können.

§. 6.
Von drey Hauptgeſchäften, die bey allen Erbtheilungen vorkommen.

Bey allen Erbtheilungen kommen drey Hauptgeſchäfte vor, nämlich:

1) Die

1) Die Verſiegelung.
2) Die Inventur, oder Aufnehmung eines vollſtändigen Verzeichniſſes von der hinterblienen Verlaſſenſchaft, und endlich
3) Die Anlegung der Erbtheilung ſelber.

Ein jedes dieſer Hauptgeſchäfte hat ſeine beſondere Einſchränkungen und Ausnahmen.

Dieſe näher kennen zu lernen, und davon die nöthigen Begriffe zu ſammlen, wird nothwendig ſeyn, wenn man denen, die eine Erbſonderung, ſie mag gerichtlich oder auſſergerichtlich geſchehen, einzuleiten und bewirken haben, ſichere Vorſchriften mittheilen will.

Wir werden daher auch in dieſer Ordnung die Verhandlung der Erbtheilungs-Geſchäfte in Betracht nehmen, und unſere Gedanken, in wie weit dadurch die Menge der ſchädlichen bisher daraus entſtandenen Proceſſe vermieden werden könne, vortragen.

§. 7.

Von der Verſiegelung des von einem Verſtorbenen hinterlaſſenen Eigenthums, und in welchen Fällen ſolche ſchlechterdings nöthig ſey.

Die Verſiegelung des von einem Verſtorbenen hinterlaſſenen Vermögens, iſt das erſte Vorbereitungs-Mittel, wozu man, um die künftige Erbtheilung deſto ſicherer und zuverläßiger zu machen, zu ſchreiten pfleget.

Sie iſt inzwiſchen nicht in allen Fällen ſchlechterdings nothwendig, ſondern kann unter gewiſſen Umſtänden ganz füglich unterlaſſen werden.

Ja öfters würde durch eine dergleichen voreilig unternommene Verſiegelung, den vorhandenen Erben gar leicht zu allerhand gegründeten Beſchwerden Anlaß gegeben werden können, und es iſt daher nöthig, darunter mit einer gewiſſen Behutſamkeit und Vorſicht zu verfahren.

Beſon-

Beſonders nöthig iſt eine dergleichen Verſiegelung der Verlaſſenſchaft eines jeden Verſtorbenen,

1) Wenn unter den Erben Unmündige vorhanden ſind.
2) Wenn ſich einige Erben abweſend befinden.
3) Wenn es zweifelhaft iſt, ob das hinterlaſſene Vermögen zur Bezahlung der Gläubiger hinlänglich ſeyn möchte.

In dieſen drey Fällen iſt die Unterlaſſung der Verſiegelung allerdings als ein merklicher Fehler anzuſehen, und nicht zu leugnen, daß ſich diejenigen, die dergleichen Erbſchafts-Angelegenheiten zu dirigiren haben, den obbenannten Perſonen, zu deren Beſten eine ſolche Verſiegelung vorgenommen werden ſollen, gewiſſermaßen verantwortlich.

Doppelt nöthig wird eine dergleichen Verſiegelung bey ſolchen Umſtänden, wenn in dem Hauſe des Sterbenden keine Perſonen vorhanden ſind, von welchen man in Anſehung eines richtigen Verzeichniſſes der vorhandenen Erbſchafts-Sachen eine genungſame Sicherheit erwarten kann.

Daß eine eidliche Specification einem aufgenommenen ſolennen Inventarium gleich geſchätzet werden müſſe, iſt zwar aus den Rechten bekannt.

Es wird aber dabey jederzeit voraus geſetzet, daß diejenige Perſon, die ſich zu einer ſolchen eidlichen Specification erbietet, ſicher, zuverläßig, und den Erben die ihr zu ihrer Willkühr überlaſſenen Erbſchaftsſtücke allemahl zu gewähren, im Stande ſey.

Einer reichen Wittwe, von welcher bekannt iſt, daß ſie ihrem verſtorbenen Mann ein anſehnliches eigenes Vermögen zugebracht hat, kann ſolches eher nachgegeben werden, als einer armen, und bey einer bloßen Ausgeberinn oder Haushalterinn iſt ſolches niemahls zuläßig.

§. 8.

§. 8.

In welchen Fällen die Verſiegelung füglich unterbleiben könne.

Unterbleiben kann hingegen die Verſiegelung,

1) Wenn nur ein einziger Erbe vorhanden, und ſolcher gegenwärtig, auch bereits zu ſeinem volljährigen Alter gelanget iſt.

2) Wenn zwar mehrere Erben vorhanden, ſolche aber insgeſammt gegenwärtig und majorenn ſind.

3) Wenn eine reiche Wittwe hinterlaſſen worden, und die zur Erbſchaft kommende Perſonen ihre leibliche Kinder ſind, ſie ſich auch vor die unverrückte Erhaltung der Verlaſſenſchaft zu ſtehen, und von derſelben eine eidliche Specification zu ediren, anerbietet.

Von ſelbſt fällt in die Augen, daß es unbillig ſeyn würde, in ſolchen Fällen zu einem ſo verhaßten Sicherheitsmittel, wovor die Verſiegelung gemeiniglich angeſehen zu werden pfleget, zu ſchreiten.

Keine Urſachen, welche dieſe gerichtliche Handlung nach Maaßgebung des nächſt vorſtehenden §. nothwendig machen können, ſind vorhanden, und eine natürliche Folge iſt es daher auch, daß dieſe Handlung, da ſie bloß durch dergleichen nothwendige Urſachen abgeheiſchet wird, unterbleiben könne.

Sind inzwiſchen die Gerichte zu den Verſiegelungen der von den unter ihrem Bezirk ſterbenden Eigenthümern hinterbliebenen Verlaſſenſchaften, von Amtswegen verbunden, ſo wird es allemahl die Klugheit erfordern, die oben benannten Perſonen, ob ſie eine Verſiegelung verlangen oder nicht, zu vernehmen, und beſonders in dem dritten Fall die von der hinterlaſſenen Wittwe abgegebene Erklärung ad Protocollum zu verzeichnen.

Iſt

Iſt dieſes alles gehörig beobachtet, ſo kann die von den Erben unter dieſen Umſtänden verbetene Verſiegelung, ohne unbillig zu ſeyn, nicht verweigert werden.

Je verhaßter die Rechtsmittel an und vor ſich ſelber ſind, je mehr Anſtand muß man, davon ohne Noth einen Gebrauch zu machen, nehmen.

§. 9.

Warum ſich dieſes Geſchäfte ganz vorzüglich vor die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe ſchicken würde.

Daß dergleichen Verſiegelungen in den Fällen, wo ſie nothwendig ſind, von den in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen weit füglicher und geſchickter, als ſonſt je von einem andern Gerichte, geſchehen können, ergiebet ſich aus der Natur der Sache, und beſonders der Nähe der Sterbeörter von ſelbſt.

Eine jede Verſiegelung muß, wenn ſie eine Wirkung haben ſoll, unverzüglich nach dem Tode des Erblaſſers geſchehen.

Gehen erſt ganze Wochen und viele Tage, ehe ſolche vorgenommen werden kann, vorbey, ſo bleibet ſolche ein bloßes Spielwerck, weil binnen dieſer Zeit die Erbſchaft ſchon längſt expiliret ſeyn kann.

Nach der bisherigen Verfaſſung muß erſt der ereignete Todesfall der öfters 10, 15 und mehrere Meilen weit entlegenen Landes-Regierung einberichtet, und von derſelben die Verfügung, ob eine Verſiegelung nöthig ſey oder nicht, erwartet, und in dem erſtern Fall an eine der nächſten Gerichtsperſonen die deshalb nöthige Verordnung ausgefertiget werden.

Es iſt einleuchtend, daß bey ſolchen Umſtänden die ganze Verſiegelung, ſo nöthig ſie auch bisweilen ſeyn möchte, jederzeit ohne Wirkung bleibet, und die daran verwandte Koſten gemeiniglich umſonſt und vergebens ſind.

Den

Den Kreis-Gerichtshöfen aber könnten die ſich ereignete Sterbefälle wegen der Nähe in wenigen Stunden bekannt werden, zumahl wenn durch eine allgemeine Verordnung die Verfügung getroffen worden, daß die Einwohner ſolche ſofort anzeigen müſſen.

Ihre Verſiegelungen würden alſo niemahl ohne Wirkung ſeyn, ſondern dadurch jederzeit die Abſichten, weshalb ſie eingeführet ſind, erreichet werden.

Das Beyſpiel der in Schleſien beſtellten Juſtizräthe auf dem Lande, welche als ein Grundriß der von mir in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe angeſehen werden mögen, beſtätiget ſolches ganz offenbar.

§. 10.

Verſchiedene Erinnerungen, wie bey den vorzunehmenden Verſiegelungen ſelber zu verfahren.

Sonſt iſt in Anſehung der Art und Weiſe, die bey dieſen Verſiegelungen zu beobachten, zu bemerken, daß ſolche jederzeit dergeſtalt eingerichtet werden müſſe, damit dadurch nicht der Lauf der Wirthſchaft, und beſonders der Ländlichen, gehindert werde.

Diejenige Stücke, die zur unverrückten Fortſetzung derſelben erforderlich ſind, z. B. das nöthige Brod-Saat- und Futterkorn, die zum Hausweſen gehörige Gefäße, und andere dergleichen Dinge mehr, die zum täglichen Gebrauch unentbehrlich ſind, können niemahl der Verſiegelung unterworfen ſeyn, ſondern müſſen, wenn keine Wittwe oder erwachſene Kinder vorhanden, den zur Wirthſchaftsführung beſtellten Leuten unter einem genauen Verzeichniß übergeben und anvertrauet werden.

Beobachtet man dieſes nicht, ſo entſtehen daraus mancherley unnöthige Koſten, indem, wenn dergleichen nothwendige Bedürfniſſe nicht in gehöriger Menge heraus gelaſſen worden, ſolche von Zeit zu Zeit durch eine vorgenommene Entſiegelung nachgegeben werden müſſen,

ſen, welches denn nichts als unnütze Weitläuftigkeiten verurſachet.

An den Orten, wo ordentliche Wirthſchafter angeordnet ſind, iſt hierunter der ſicherſte Weg, daß man die Landwirthſchaftliche Producte und Fährniß zwar nicht unter die Sperre nimmt, ſondern dieſes alles dem Wirthſchafter bis zur künftigen Rechnungs-Ablegung überläſſet, und ſolche nur bloß auf die Mobilien, und das im Gebrauch entbehrliche Hausgeräthe einſchränket.

Weil nicht das ganze Haus und alle darinn befindliche Zimmer verſchloſſen und verſiegelt werden können, ſo erfordert es die Ordnung, daß die unter die Verſiegelung gehörige Sachen, in ein und mehrere Zimmer zuſammen gebracht, darinn verſchloſſen, und bis zur Inventur aufbewahret werden.

Unter dieſen Sachen ſind öfters ſolche befindlich, welche keine Feuchtigkeiten vertragen können, wohin beſonders alle Betten und Leinenzeug gehöret.

Eine nöthige Vorſicht bey einer jeden vorzunehmenden Verſiegelung iſt es ſolchemnach, daß zu Aufbehaltung der verſiegelten Stücke, trockene und hochliegende Zimmer zewählet werden.

Der Sicherheit wegen pfleget man gemeiniglich die Gewölbe, wenn dergleichen in dem Sterbehauſe vorhanden ſind, zu nehmen. Allein es iſt ſolches aus vorbemeldeten Urſachen nicht rathſam, und es muß allenfalls, wenn wegen der Sicherheit ein Zweifel vorhanden ſeyn ſollte, ein Wächter zur nächtlichen Beobachtung der verſiegelten Zimmer beſtellet werden, wodurch denn beydes, Sicherheit und unbeſchädigte Erhaltung der unter der Sperre befindlichen Effecten, bewirket wird.

§. 11.

Von der Inventur, und warum dabey mit der größeſten Genauigkeit verfahren werden müſſe.

Die Inventur oder Aufnehmung eines genauen Verzeichniſſes des dem Erblaſſer eigenthümlich zugehörig geweſenen Vermögens, iſt das zweyte bey allen ordentlich anzulegenden Erbtheilungen vorkommende Hauptgeſchäfte.

Dieſes Verzeichniß machet den Grund der künftigen Erbtheilung aus.

Es muß daher dabey alles dasjenige, was zu einer gründlichen und richtigen Abſonderung erforderlich iſt, dabey zum Augenmerk genommen, und die Aufnahme des Inventariums dergeſtalt eingerichtet werden, daß die ganze Erbtheilung ſicher darauf gebauet werden kann.

Alle Fehler die hierunter vorgegangen ſind, machen auch die Erbtheilung ſelber fehlerhaft.

Wie kann, wenn z. B. den verzeichneten Sachen keine richtige Taxe beygefüget, oder der Status paſſivus nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bemerket worden, eine auf ein dergleichen Inventarium gegründete Erbſonderung richtig und zuverläßig gerathen?

Hieraus ergiebet ſich von ſelbſt, daß dieſes Geſchäfte nicht ſo leichtſinnig, wie wohl öfters bisher geſchehen, behandelt, ſondern dabey alle mögliche Genauigkeit gebrauchet werden müſſe.

§. 12.

Wie bey Verzeichnung der Erbſchaftsſtücke, an und vor ſich ſelber zu verfahren iſt.

Bey allen Inventuren, welche den Grund zu einer Erbtheilung legen ſollen, kommt es hauptſächlich auf zwey Puncte an.

Einmahl

Einmahl muß alles dasjenige, was zu der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen gehöret, genau verzeichnet, demnächſt aber auch den verzeichneten Sachen eine richtige Taxe beygefüget werden.

Bey beyden kommt mancherley zu erinnern vor, und wir werden uns daher einen jeden Punct beſonders näher zu entwickeln, und dabey das Nöthige anzumerken, angelegen ſeyn laſſen.

Es iſt nicht genung, daß die vorhandenen Erbſchaftsſtücke nur bloß namentlich benannt werden, ſondern es muß auch von einem jeden eine kurze Beſchreibung, woran ſie von andern jederzeit zu erkennen und zu unterſcheiden ſind, beygefüget werden.

Beſonders iſt ſolches nöthig, wenn mehrere Stücke von einer Art vorhanden ſind, wie ſich gemeiniglich bey den Vieharten und auch unter den Mobilien bey der Wäſche und Tiſchzeuge zuzutragen pfleget.

Wenn dergleichen Sachen nachher unter die Erben in natura getheilet werden ſollen, ſo kann leicht eine Verwechſelung ſolcher Stücke, ob ſie gleich nicht einerley Werth haben, geſchehen, und daraus eine unvermerkte Verletzung des einen oder andern Erben entſtehen.

Man ſuchet ſich zwar, nach der eingeführten Gewohnheit, hierunter mit Numerirung der verſchiedenen Erbſchaftsſtücke zu helfen, und es iſt auch ſolches nicht ohne Nutzen.

Allein wie leicht gehet nicht in der Zwiſchenzeit der Inventur und Erbtheilung, beſonders bey den Mobilien, eine oder die andere Nummer, die gemeiniglich bloß mit einer Nadel angeſtecket zu werden pfleget, verlohren?

Das ſicherſte bleibet allemahl die Beyfügung einer kurzen Beſchreibung der verzeichneten Sache, welche aber ein deutliches Unterſcheidungszeichen, woran die verzeichnete Sache vor allen andern erkannt werden

 kann,

kann, in ſich enthalten muß, und dergleichen Unterſcheidungszeichen werden, wenn nur bey der Sache mit einer gewiſſen Aufmerkſamkeit verfahren wird, allenthalben angetroffen werden.

§. 13.

Warum auch beſonders die Schulden des Verſtorbenen genau verzeichnet werden müſſen.

Die allgemeine Rechtsregel, daß es nichts eher zu erben gebe, bis von der Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen vorher deſſen Schulden abgezogen worden, macht es nothwendig, daß in den über eine jede Verlaſſenſchaft aufzunehmenden Verzeichniſſen, auch beſonders die hinterlaſſene Schulden des Erblaſſers, mit der äuſſerſten Genauigkeit aufgeführet werden müſſen.

Die Vernunft giebet es, daß, wenn dieſes nicht geſchehen, auch die auf ein ſolches unvollſtändiges Verzeichniß gegründete Erbtheilung, niemahl richtig und zuverläßig ausfallen könne.

Die nicht verzeichnete nachher aber zum Vorſchein gekommene Gläubiger, ändern den ganzen Theilungs-Plan, und die Erben werden, wenn ſolcher ſchon wirklich vollzogen worden iſt, nicht ſelten in die unangenehme Verlegenheit, einen Theil ihres empfangenen Erbgutes wieder heraus geben zu müſſen, geſetzet.

Dieſes fällt ihnen, weil es öfters ſchon verzehret, oder zu andern Dingen verwandt iſt, weit ſchwerer und ſchmerzhafter, als wenn ſie gleich im Anfange ſo viel weniger erhalten hätten.

Wie aber ſoll es, entſtehet ferner die Frage, angefangen werden, daß die Aufnehmer der Inventarien, hievon ohne Weitläuftigkeit, eine ſichere und zuverläßige Nachricht erhalten mögen?

Von den ausſtehenden Activ-Schulden pfleget man wohl unter den Papieren des Erblaſſers eine genaue Nach-

Nachweiſung vorzufinden; In Abſicht der Paſſiv-Schulden aber trifft man ſolches nicht immer an.

Die gerichtliche und auf die Immobilien eingetragene Schulden, ergeben ſich aus der Nachleſung der Hypothekenſcheine von ſelbſt.

Nur wegen der privat Schulden bleibet es allemahl ungewiß, wie hoch ſich ſelbige belaufen.

Ganz ohne Schulden ſtirbt auch der reichſte nicht.

Denn wenn er auch Crôſus Schätze beſeſſen hätte, ſo erfordern doch die Nothdurften des gemeinen Lebens, mancherley Ausgaben, ſo nicht allemahl auf der Stelle bezahlet werden, ſondern nach Bequemlichkeit des Schuldners öfters eine Zeitlang ausgeſetzet bleiben.

Bey Inventur-Errichtungen, welche in Credit-Fällen bey Lebenszeiten des Schuldners aufgenommen werden müſſen, kann durch eine von demſelben abgeforderte eidliche Manifeſtation ſeines Vermögens-Zuſtandes, der Sache abgeholfen werden.

Dieſes iſt aber in Erbſchaftsfällen, wo der Erblaſſer bereits verſtorben iſt, nicht möglich.

§. 14.

Von den Mitteln, die Schulden des verſtorbenen Erblaſſers zu erforſchen, und was vor ein Weg, wenn man nicht gerne zur öffentlichen Vorladung der Gläubiger ſchreiten will, einzuſchlagen ſey.

Da es jedoch von der äuſſerſten Nothwendigkeit iſt, daß dieſer Punct auf eine unzweifelhafte Art ins klare geſetzet werde, ſo müſſen die Anfertiger der Erbſchafts-Inventarien auf andere Mittel, um den Schulden-Zuſtand des Erblaſſers mit Gewißheit zu erfahren, bedacht ſeyn.

Ich weiß wohl, daß eine gerichtliche Vorladung aller derjenigen, die an des verſtorbenen Erblaſſers Verlaſſenſchaft einen Anſpruch haben, der ſicherſte

Weg, um hierunter hinter die Wahrheit zu kommen, ſey.

Bey Erbtheilungen, wo Unmündige oder Abweſende vorhanden, oder auch die Zulänglichkeit des Vermögens zweifelhaft iſt, wird ſelbige auch allemahl nothwendig bleiben.

Anweſende Erben, welche insgeſammt zu ihrer Minderjährigkeit gelanget ſind, pflegen aber dieſe Weitläuftigkeiten, beſonders wenn ſie von der Zulänglichkeit der ihnen von ihrem Erblaſſer zugefallenen Verlaſſenſchaft überzeuget ſeyn können, gerne vermieden wiſſen zu wollen.

In der That würde auch, wenn dieſes Mittel im Allgemeinen nothwendig ſeyn ſollte, über alle Verlaſſenſchaften der abgeſtorbenen Eigenthümer eine Art von Liquidations=Proceſſen erreget werden müſſen.

Wie viele Koſten ſolches verurſachen, und wie ſehr dadurch der allgemeine Credit geſchwächet werden würde, fällt von ſelbſt in die Augen.

Es iſt daher nicht rathſam, ſich dieſes Mittels in allen Fällen zu bedienen, ſondern man muß davon nur ſo ſelten als möglich iſt, und es die Umſtände zulaſſen wollen, einen Gebrauch machen.

Um nun die Nothwendigkeit die vorhandenen Schulden zu erforſchen, mit der Achtung vor die Ehre und den guten Namen des Erblaſſers auf eine zweckmäßige Art zu verbinden, weiß ich keinen andern Weg anzurathen, als daß in ſolchen Fällen, wo der Schulden=Zuſtand nicht ſofort auf das genaueſte ausgemittelt werden kann, eine gewiſſe Summe von der Verlaſſenſchaft, die den vorkommenden Umſtänden und Muthmaßungen gemäß iſt, ausgeſetzet, und nicht eher, als nach Verflieſſung von Jahr und Tag, wo man vor mehrere ſich meldende Schulden ſicher ſeyn kann, ausgeſetzet werde.

Finden ſich binnen dieſer Zeit noch mehrere zu bezahlende Schulden, als bey der vorgenommenen Inventur und Erbtheilung bekannt geworden ſind, ſo müſſen ſelbige davon befriediget werden.

Finden ſich aber keine mehrere Schulden, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß die zu dieſen Behuf ausgeſetzte Summe, oder ſo viel nach Abziehung der ſich annoch gemeldeten davon übrig bleibet, unter die Erben nach dem Verhältniß ihres Erbſchafts-Antheils vertheilet werden müſſe.

Hiedurch wird weder die Erbſchaft ſelber aufgehalten, noch darf auch ſelbige im geringſten abgeändert werden, und dasjenige, was ein jeder von dem übrig bleibenden nachbezahlt bekommt, wird ihm allemahl angenehm ſeyn.

Bey der Beſtimmung dieſes auszuſetzenden Quanti, muß jederzeit auf die vorige Lebensart und Umſtände des Erblaſſers Rückſicht genommen werden.

Von einem ſtets auf ſeinen Gütern gelebten, können natürlicher Weiſe nicht ſo viele verborgene Schulden, als von einem andern, der auf öffentlichen Schulen geweſen, oder in Kriegesdienſten geſtanden, und bald darauf verſtorben iſt, vermuthet werden.

Die hierunter vorwalten könnende Umſtände ſind mannigfaltig, und es muß billig die Beurtheilung derſelben der Einſicht und Ueberlegung derjenigen, die eine dergleichen Erbtheilung zu dirigiren haben, überlaſſen werden.

Das bekannte Brocardicum, ſummum jus, ſumma injuria, kann auch hier leicht in ſeine Erfüllung gehen, wenn nicht eine gewiſſe in allen Dingen nöthige Klugheit ins Mittel tritt, und ſolches auf eine vernünftige Art zu mäßigen ſuchet.

§. 15.

Warum die Taxe der unbeweglichen Güter in Erbſchafts-Fällen nur nach ſehr mäßigen Sätzen eingerichtet werden müſſe.

Der zweyte bey einer jeden Erbſchafts=Inventur zu beobachtende Punkt, beſtehet in der Beyfügung einer richtigen und verhältnißmäßigen Tare, oder Abſchätzung der zu theilenden Erbſchaftsſtücke.

Hiebey iſt zuförderſt billig auf den Unterſcheid zwiſchen unbeweglichen und beweglichen Gütern Rückſicht zu nehmen.

Die unbeweglichen Güter pflegen nur ſelten unter die ſämmtlichen Erben in natura vertheilet, ſondern, wegen nöthiger Verhütung ſchädlicher Gemeinheiten, die Verfügung getroffen zu werden, daß nur ein oder andere dieſelben annehmen, und den übrigen Erben ihren Antheil davon heraus geben.

Daß in dieſem Fall die Abſchätzung der unbeweglichen Güter nicht nach dem äuſſerſten ſtrengen Werthe genommen werden müſſe, davon habe ich bereits in dem zweyten Hauptſtück des erſten Bandes der *Oeconomia forenſis*, die Urſachen angeführet, und ich will darauf mich hiedurch nochmahls lediglich beziehen.

Diejenigen Erben, denen die unbeweglichen Güter zufallen, müſſen auch zugleich alle dabey ungewöhnliche Unglücksfälle übernehmen.

In den gebräuchlichen Güter=Anſchlägen wird darauf keine Rückſicht genommen, und es iſt daher um ſo billiger, daß die Taxen der Güter in Erbſchaftsfällen, um alle ſonſt zu befürchtende Verletzungen zu vermeiden, nach gemäßigten Sätzen eingerichtet werden.

Daß zu dergleichen Güteranſchlägen in allen Fällen vernünftige und erfahrne Oekonomen genommen werden müſſen, iſt ebenfalls in der Oeconomia forenſis c. 1. gehörig bemerket worden.

Wenn

Wenn nun die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe, nach mehrerer Maaßgebung des erſten Abſchnitts, theils mit erfahrnen Wirthſchaftsverſtändigen, theils aber auch mit geſchickten Rechtsgelehrten beſetzet ſeyn müſſen, ſo ergiebet ſich hieraus aufs neue, wie bequem und geſchickt dieſelben zu den Erbtheilungs-Geſchäften in allen ihren Theilen ſeyn würden.

§. 16.

Von Taxation der Erbſchafts-Mobilien, und warum die dazu an vielen Orten beſtellte allgemeine Taxatoren nicht rathſam ſind.

So viel die Würdigung und Abſchätzung der zu einer Erbſchaft gehörigen Mobiliar-Stücke anbetrifft, iſt es ebenfalls als eine allgemeine Regel anzuſehen, daß dabey niemahls leichtſinnig verfahren, ſondern alle mögliche Genauigkeit beobachtet, und beſonders nach Verſchiedenheit der abzuſchätzenden Dinge, zu einer jeden Sache erfahrne und geübte Sachverſtändige genommen werden müſſen.

An vielen Orten hat man in den Städten gewiſſe vereidigte Taxatoren, die theils aus Manns-, und theils aus Weibesperſonen beſtehen, welche zur Würdigung aller Mobiliar-Stücke ohne Unterſcheid gebrauchet werden, und deren man ſich auch auf dem Lande bey adlichen und anderer eximirten Perſonen Erbſchaften öfters zu bedienen pfleget.

Sie ſtellen in den Abſchätzungs-Geſchäften die Stelle der Polyhiſtoren vor. Wie ich aber überhaupt von allen Polyhiſtoren, oder ſolchen Perſonen, welche alles wiſſen und verſtehen wollen, weil es ihnen gemeiniglich an einer gründlichen Kenntniß von allem fehlet, nur wenig halte, ſo kann ich auch zu dieſen allgemeinen Taxatoren kein rechtes Zutrauen haben.

Daß man, um die Geſchäfte nicht ohne Noth zu vervielfältigen, zu einer jeden Art von Mobilien eigene

eidlich verpflichtete Abſchätzer wähle, laſſe ich allenfalls gelten, und es wird ihnen die in dergleichen Sachen erlangte Uebung, wenn ſie beſtändig dazu gebrauchet werden, allemahl einen gewiſſen Vorzug geben.

Daß aber eine Weibesperſon die vorhandene Tiſchler-Arbeiten mit Gewißheit würdigen, und ein Tiſchler den Werth der Wäſche und anderer in das weibliche Haushaltungsfach einſchlagenden Sachen richtig beſtimmen könne, davon kann ich mich nicht überzeugen, ſondern ich muß bey meinen vorhin geäuſſerten Gedanken, daß zu einer jeden Art von Mobilien auch eigene Sachverſtändige genommen werden müſſen, beharren.

§. 17.

Von dem Unterſcheide, ob die Mobiliar-Stücke veräuſſert, oder *in natura* unter die Erben getheilet werden ſollen, und warum in dem letztern Fall bey der Abſchätzung mehrere Genauigkeit nöthig ſey.

Ueberdem iſt bey Abſchätzung der Mobilien ein Unterſcheid zu machen, ob ſelbige durch einen öffentlichen Verkauf, wie gemeiniglich bey denen, ſo Unmündigen durch Erbſchaft zugefallen ſind, zu geſchehen pfleget, an die Meiſtbiethende veräuſſert, oder in natura unter die Erben getheilet werden ſollen.

In dem erſtern Fall iſt an der Richtigkeit der Taxe weniger gelegen, weil, nach dem gemeinen Ausdruck, die Taxe keinen Kauf machet.

Sie dienet alsdenn denjenigen, die einen dergleichen öffentlichen Verkauf zu dirigiren haben, nur bloß zu einer Anleitung, um die zu veräuſſernde Mobilien weder in dem Verkauf zu übertreiben, noch ſie auch vor einen allzu wohlfeilen Preiß wegzulaſſen.

In dem zweyten Fall hingegen kommt auf die Richtigkeit der Abſchätzung ſchon mehr an, und es kann ſolche nicht vor gleichgültig angeſehen werden.

§. 18.

Daß bey denen Natural-Vertheilungen der Mobilien, hauptſächlich eine Gleichheit in der Taxe nöthig ſey.

Beſonders iſt bey Taxirung der Mobilien, wenn die Theilung derſelben in natura geſchehen ſoll, auf zwey Stücke zu ſehen.

Einmahl muß der beſtimmte Werth derſelben allemahl mäßig, und ſo beſchaffen ſeyn, daß die taxirte Sache davor jederzeit ihren Käufer finden kann.

Demnächſt iſt nöthig, daß bey der Abſchätzung der verſchiedenen Stücke, jederzeit eine gewiſſe Gleichheit beobachtet werde.

Ein allzu hoher Werth der zu vertheilenden Mobilien, vermehret zwar die Summen der Erbſchafts-Antheile, in der That ſelber aber werden die Erben dadurch hintergangen, und mit bloßen leeren Einbildungen geſchmeichelt, welches, wenn ihnen die Augen darüber aufgehen, nichts als Mißvergnügen erwecken kann.

Eine Gleichheit in der Taxe iſt aber deßhalb höchſt nöthig, weil ſonſt bey deren Natural-Vertheilung eine vielfältige Verletzung unvermeidlich iſt, und in der Folge zu allerhand weitläuftigen Läſions-Klagen Anlaß geben kann.

Die Natural-Theilung der Mobilien kann natürlicher Weiſe nicht füglicher, als durchs Looß geſchehen.

Fallen nun in ein oder ander Looß Sachen, die bey der Taxe in ihrem Werth übertrieben ſind, ſo iſt die Verletzung desjenigen, der ein ſolches Looß bekommt, offenbar.

Um hierunter allen künftigen Streitigkeiten und Nachwehen vorzubeugen, würde ich den Vorſchlag thun, die aufgenommene Taxe mit den ſämmtlichen Erben nochmahls durchzugehen, und nach deren Gutbefinden zu mäßigen.

Alsdenn ſtünde der Werth der zu theilenden Sachen durch eine gemeinſchaftliche Uebereinſtimmung feſt, und niemand könnte, die Looſe möchten fallen wie ſie wollten, mit Beſtande Rechtens etwas dagegen einwenden a).

a) Ueberhaupt iſt es in allen Fällen vor diejenigen, welche Geſchäfte zu dirigiren haben, eine nöthige und ſehr heilſame Regel, daß ſie die contrahirende Parten über die Grundſätze, worauf die zu vollziehende Geſchäfte gegründet werden ſollen, zu vereinigen ſuchen.

Die Chikane pfleget gemeiniglich in der Folge die Richtigkeit dieſer Grundſätze zu beſtreiten, und daher Gelegenheit, das vollzogene Geſchäfte ungültig zu machen, zu nehmen.

Stehen aber dieſelben ex conventione partium feſt, ſo kann auch dem darauf gegründeten Geſchäfte keine Ungültigkeit entgegen geſetzet werden.

Was will ein Erbe, wenn ihm auch ein und anderes Stück, ſo wirklich nicht den Abſchätzungs=Werth hätte, zugefallen wäre, dagegen ſagen, wenn ihm dieſer Werth bey der Taxe mit ſeiner eigenen Einwilligung beygeleget worden.

§. 19.

Von der Vertheilung des vererbten Vermögens ſelber, und auf wie viele Stücke es dabey ankomme.

Das dritte und letzte Hauptgeſchäfte bey allen Erb-Theilungen, beſtehet endlich in der richtigen Vertheilung der Erbſchaftsſtücke ſelber.

Hiebey ſind, wenn die Erbtheilung mit Ordnung geſchehen ſoll, vornehmlich folgende Stücke genau zu beobachten:

1) Wenn der Verſtorbene ſowohl ein Lehns=als Allodial=Vermögen beſeſſen, ſo iſt vor allen Dingen erforderlich, daß beydes ſorgfältig von einander abgeſondert werde.

2) Dem=

2) Demnächſt iſt darauf Rückſicht zu nehmen, ob der Erblaſſer *ab inteſtato*, oder mit Hinterlaſſung eines Teſtaments verſtorben ſey.

3) Ferner muß ein Unterſcheid zwiſchen den beweglichen und unbeweglichen Gütern des Erblaſſers gemachet werden, indem bey jenen ganz andere Maaßregeln als bey dieſen, zu nehmen ſind.

Bey einem jeden dieſer Stücke fallen beſondere Erinnerungen vor. Es wird alſo, ſolche kürzlich in nähere Erwägung zu ziehen, nöthig ſeyn.

§. 20.

Von der Abſonderung des Lehns von dem Erbe, und daß ſolche in allen Fällen vor der wirklichen Erbtheilung voran gehen müſſe.

Was die Abſonderung des Lehns von dem Erbe anbetrifft, ſo iſt alles, was darunter nach Verſchiedenheit der Geſetze und Lehnsarten beobachtet werden muß, in der ſiebenten Abhandlung des vierten Bandes der *Oeconomia forenſis* umſtändlich vorgetragen worden, und es wird ein jeder, der hierunter eine nähere Anleitung gebrauchet, ſolche daſelbſt mit aller möglichen Deutlichkeit und Vollſtändigkeit antreffen, weßhalb ich mich auch lediglich darauf bezogen haben will.

So viel bemerke nur gegenwärtig, daß füglich keine Erbtheilung des Allodial-Vermögens angeleget werden kann, bis nicht vorher die Separation des Lehns geſchehen iſt.

Aus dem Lehne fließen öfters noch viele Stücke dem Erbe zu, und muß auch nicht ſelten das Lehn dem Erbe manches vergütigen.

Es kann daher vor Abſonderung des Lehnes von dem übrig bleibenden Erbgut keine ſichere Maſſe beſtimmet, folglich auch keine Erbtheilung angeleget werden.

Beſonders muß bey dieſer Abſonderung des Lehns und Allodial-Vermögens, die Eigenſchaft der von dem Erblaſ-

Erblaſſer hinterbliebenen Schulden genau unterſuchet, und, ob ſolche als Lehns=oder Allodial=Schulden anzuſehen ſind, ausgemittelt werden.

Auch aus dieſem Grunde kann an die Theilung der Allodial-Erbſchaft nicht eher, als nach geſchehener Abſonderung des zu dem Lehn gehörigen Vermögens, gedacht werden.

Zur Erſparung der Zeit iſt es zwar gut, und auch der bisherigen Gewohnheit gemäß, daß beydes zugleich vorgenommen werde.

Jedoch läßt es die Natur der Sache nicht anders zu, als daß mit der Separation des Lehns der Anfang gemacht, und ſolche der wirklichen Erbtheilung des Vermögens voran geſchicket werden müſſe.

Es kann ſich zutragen, daß die Beſitznehmung des Lehns unter zweyen oder mehrern Lehnsfolgern ſtreitig wird, und darüber ein viele Jahre dauernder Proceß entſtehet.

Dieſen abzuwarten, und auch ihre Erbtheilung ſo lange auszuſetzen, kann den Allodial-Erben nach der Billigkeit nicht zugemuthet werden.

Mit Recht können ſie alſo darauf dringen, daß entweder die in einem Rechtsſtreit verwickelte Lehnsfolger einen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten beſtellen müſſen, oder allenfalls der Lehnsmaſſe, von Gerichts wegen, ein Curator geſetzet werde, mit welchem alsdenn, des entſtandenen Proceſſes ohnerachtet, die Abſonderung des Lehns= und Allodial=Vermögens zu Stande zu bringen iſt.

§. 21.

Was bey den Erbtheilungen, wo der Erblaſſer *ab inteſtato* verſtorben, zu beobachten.

Bey den Erbtheilungen iſt demnächſt auch darauf Rückſicht zu nehmen, ob der Erblaſſer ab inteſtato verſtorben, oder ein Teſtament hinterlaſſen hat.

Von

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß in dem erſten Fall die in den Geſetzen vorgeſchriebene Succeßions-Ordnung, in dem letztern aber der Inhalt des Teſtaments, bey der Eintheilung des Vermögens zum Grunde geleget werden müſſe.

Die geſetzmäßige Beſtimmung der Succeßions-Ordnung ab inteſtato, iſt nicht in allen Fällen dergeſtalt deutlich, daß darüber kein Zweifel erreget werden könnte, und eben dieſes iſt die Urſache, warum ich mir vorbehalten habe, die Entſtehungsquelle der Erbſchafts-Proceſſe in dem zweyten Bande dieſes Werkes auch aus dieſem Geſichtspunct annoch näher in Betracht zu nehmen.

Inzwiſchen giebet es in den meiſten Ländern beſondere Statuten und Provinzial-Geſetze, da es denn die natürliche Ordnung von ſelbſt giebet, daß auf ſolche vor allen Dingen Rückſicht genommen, und die Erbtheilung nach deren Vorſchrift angeleget werden müſſe.

Sind aber keine dergleichen Statuten und Provinzial-Geſetze vorhanden, ſo muß man alsdenn allerdings zu dem eingeführten allgemeinen Rechte, oder Jus ſubſidiarium, ſeine Zuflucht nehmen.

Es iſt bekannt, daß in einigen Ländern das Römiſche Recht, in andern hingegen das Sächſiſche, als ein Jus ſubſidiarium angenommen worden.

Bekannt aber iſt auch, wie ſehr dieſe beyde Rechte in verſchiedenen Erbſchaftsfällen von einander unterſchieden ſind.

Dieſer Unterſcheid muß von denen, ſo eine Erbtheilung zu dirigiren haben, genau beobachtet werden, damit nicht unvermerkt eine Vermiſchung der darinn enthaltenen verſchiedenen Sätze, welches der Chikane ein gefundenes Freſſen ſeyn würde, geſchehen möge.

§. 22.

§. 22.

Wie bey den Erbtheilungen, die nach den vorhandenen Teſtamenten anzulegen ſind, beſonders alsdenn, wenn in dem Teſtament dunkele und zweifelhafte Stellen befindlich, zu verfahren.

In den Fällen, wo der Erblaſſer ein Teſtament hinterlaſſen hat, iſt folgendes genau zu beobachten:

1.) Zuförderſt müſſen die Erben das vorhandene Teſtament insgeſammt vor richtig anerkennen, indem ſonſt keine Richtſchnur, nach welcher die Erbtheilung ſicher anzulegen wäre, vorhanden ſeyn würde.

Befinden ſich in dem Teſtament dunkele Stellen, ſo müſſen diejenige, welche die Erbtheilung zu dirigiren haben, die Erben darüber in Güte zu vereinigen bemühet ſeyn.

Will die Güte nichts verfangen, ſo müſſen die wechſelſeitige Gründe der über dieſe dunkele Stellen in Streit gerathenen Erben ad Protocollum genommen, und ſolches an die vorgeſetzte Inſtanz zum Erkenntniß ſalvis remediis eingeſandt werden.

Betrifft eine dergleichen dunkele Stelle des Teſtaments nicht die ganze Verlaſſenſchaft, ſondern nur einen Theil derſelben, ſo muß dadurch nicht die ganze Erbtheilung aufgehalten, ſondern nur dasjenige, was ſtreitig iſt, bis zum Austrag der Sache ausgeſetzet bleiben, in den übrigen Erbſchaftsſtücken aber mit deren Vertheilung ungehindert verfahren werden.

Jedoch erinnere ich hiebey nochmahl, daß ſich die zu dergleichen Erbtheilungen verordnete Commiſſarien, oder andere Gerichtsperſonen, denen ſolche Geſchäfte anvertrauet ſind, alle mögliche Mühe, die Parten mit einander auf eine glimpfliche Art übereinſtimmend zu machen, zu geben haben, indem die partial Erbtheilungen, daß ich ſie ſo nennen darf, nichts taugen, ſondern

dern gemeiniglich vor die ſämmtlichen Erben mancherley Schaden und Nachtheil nach ſich ziehen.

Iſt es den Dirigenten der Erbſchaftsgeſchäfte nur ein rechter Ernſt, ſo werden ihre hierunter angewandte Bemühungen ſelten fruchtlos ſeyn.

Der unvermeidliche Schaden, der aus einem ſolchen Zwiſt vor alle Intereſſenten erwächſet, wird, wenn er nur mit Nachdruck gebrauchet wird, jederzeit ein ſtarker Bewegungsgrund, die Gemüther der Erben nachgebend und beugſam zu machen, ſeyn können.

§. 23.

Wie es wegen der Legatarien und in Anſehung der *Quarta Falcidia* zu halten.

2.) Demnächſt iſt bey den Erbtheilungen, die auf ein hinterlaſſenes Teſtament gegründet werden müſſen, zwiſchen Erben und Legatarien ein ſorgfältiger Unterſcheid zu machen.

Nur blos unter den wirklich inſtituirten Erben kann die Erbtheilung angeleget werden, und die Legatarien ſind lediglich als Gläubiger der Erbſchaftsmaſſe anzuſehen.

Vor allen Dingen ſind daher die in dem Teſtament enthaltene Legaten und Vermächtniſſe von der Erbſchaftsmaſſe vor deren Eintheilung abzuziehen.

Es giebet Legaten, welche Bedingungsweiſe vermacht ſind, und daher nicht eher, als bey Erfüllung der beygefügten Bedingung erhoben werden können.

Dergleichen Vermächtniſſe können nun zwar nicht ſofort ausgezahlet und berichtiget werden.

Inzwiſchen ſind ſie doch von der einzutheilenden Erbſchaftsmaſſe allemahl in Abzug zu bringen.

Wird die beygefügte Bedingung nicht erfüllet, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß ein ſolches Vermächtniß nachher unter den ſämmtlichen Erben nach dem Ver-

hältniß ihrer verſchiedenen Erbſchafts-Antheile vertheilet werden müſſen.

Dieſes aber iſt weit wenigern Schwierigkeiten unterworfen, als wenn dergleichen bedingte Vermächtniſſe mit der zur Tilgung beſtimmten Maſſe vermiſcht geblieben, und nachher von den Erben wieder zurück gezahlet werden müſſen.

Ich erinnere dieſes nicht ohne Urſache, indem bey meinen vielfältigen Erfahrungen wahrgenommen habe, daß ſich dergleichen Fälle öfters zutragen.

Iſt eine Erbſchaft dergeſtalt mit Vermächtniſſen überläſtiget, daß die eingeſetzte Erben von der in Rechten feſtgeſetzten Quarta Falcidia einen Gebrauch zu machen gegründete Urſache haben, ſo wird ſich dieſes bey ſolcher Gelegenheit von ſelbſt ergeben, und es eine Pflicht derjenigen, welche dergleichen Erbtheilungen zu dirigiren haben, ſeyn, auch den hierüber zwiſchen den Erben und Legatarien entſtehen könnenden Zwiſt durch einen ernſtlichen Verſuch der Güte zu heben.

Dergleichen Vergleiche fallen vor der wirklich geſchehenen Erbtheilung und Bezahlung weit leichter, als nachher, wenn beydes ſchon geſchehen iſt, und von den einzeln Erben und Legatarien Nach- oder Zurückzahlungen gefordert werden.

§. 24.

Wie es zu halten ſey, wenn die Erben zu ungleichen Theilen eingeſetzet ſind.

3.) Bey den nach der Vorſchrift eines hinterlaſſenen Teſtaments anzulegenden Erbtheilungen, iſt ferner darauf, ob die ſämmtliche Erben zu gleichen oder ungleichen Theilen eingeſetzet ſind, Rückſicht zu nehmen.

In dem erſten Fall fällt dieſes Geſchäfte gar leicht, weil es ſich von ſelbſt verſtehet, daß ſie, da ſie an den Vortheilen der Erbſchaft, alle einen gleichen Antheil haben,

haben, auch die damit verknüpfte Laſten und Abzüge mit gleichen Schultern tragen müſſen.

Sind aber die Erbſchafts-Antheile der Erben nicht einander gleich, ſo iſt es eine natürliche Folge, daß ein jeder, der weniger als die andern bekommt, auch nur nach dieſem Verhältniß, die Laſten der Erbſchaft zu übernehmen ſchuldig ſey.

Inzwiſchen fällt dieſe Schwierigkeit ebenfalls hinweg, wenn dasjenige, was ich in dem nächſt vorſtehenden §. bemerket habe, gehörig beobachtet wird, und die Vermächtniſſe ſo wohl, als auch Schulden, vor der anzulegenden Erbtheilung von der ganzen Maſſe abgezogen werden.

Hierdurch wird dieſes Vermächtniß, ohne deshalb unter den Erben eine beſondere Berechnung anlegen zu dürfen, von ſelbſt beobachtet.

§. 25.

Von dem Unterſcheide zwiſchen beweglichen und unbeweglichen Gütern, und warum nicht bey beyden eine gleiche Theilungsart ſtatt finden könne.

Nach Maßgebung des §. 19. muß bey allen anzulegenden Erbtheilungen, auch auf den Unterſcheid, ob die unter die Erben zu vertheilende Güter, beweglich oder unbeweglich ſind, geſehen werden.

Daß bey dieſen ganz andere Maßregeln, als bey jenen, genommen werden müſſen, giebet ſchon die verſchiedene Natur dieſer beyden Arten von Gütern an die Hand.

Die unbewegliche Güter können nicht ſo, wie bey den beweglichen möglich iſt, in kleine Portionen und Kaveln geſetzet werden, und es findet daher auch in Anſehung derſelben nicht eine gleiche Theilungsart ſtatt.

Durch eine ungeſchickte Theilung der unbeweglichen Güter, welche gemeiniglich den Grund zu den ſo ſchäd-

lichen Gemeinheiten legen, kann in der Folge viel Unheil geſtiftet, und dadurch eine ganze Familie gar leicht in einen ſtets währenden Zwiſt und Uneinigkeit geſetzet werden.

Nöthig wird es daher ſeyn, dasjenige, was, um dieſes zu vermeiden, beobachtet werden muß, näher zu bemerken.

§. 26.

Urſachen, warum die Theilung der Landgüter unter die Erben, wenn deren nur eines vorhanden, oder ſolches mit den übrigen in einer unzertrennlichen Verbindung ſtehet, nicht rathſam iſt.

Hat ein Erblaſſer mehrere Landgüter, die in ihren Reinen und Gränzen von einander unterſchieden ſind, und in Anſehung ihrer Bewirthſchaftung, in keiner nothwendigen Verbindung mit einander ſtehen, hinterlaſſen, ſo iſt kein Bedenken vorhanden, warum nicht auch dergleichen von einander abgeſonderte Landgüter unter die Erben gehörig vertheilet werden könnten.

In ſo ferne es daher mit den in der Verlaſſenſchaft befindlichen unbeweglichen Gütern, die vorhin bemerkte Bewandniß hat, ſo wird nicht allein die Vertheilung derſelben möglich, ſondern auch nützlich ſeyn können.

Iſt hingegen in der Verlaſſenſchaft nur ein unbewegliches Grundſtück vorhanden, oder es ſtehet ſolches mit den übrigen Landgütern des Erblaſſers, wenn deren mehrere vorhanden ſind, in einer ſo genauen Verbindung, daß, ohne Zerrüttung des Ganzen, eines von dem andern nicht getrennet werden kann, ſo findet in ſolchen unbeweglichen Gütern keine natural Theilung ſtatt, ſondern es müſſen dieſelben nur einem von den Erben zugeſchlagen, und dieſer, den ſeinen Miterben daran gebührenden Antheil heraus zu geben, verpflichtet werden.

Ich

Ich habe ſchon vorhin die aus der Theilung der unbeweglichen Güter nothwendig entſtehende Gemeinheit, als eine ſchädliche Folge davon angegeben.

Sie iſt zwar, weil ſie dem ganzen Staat nachtheilig iſt, die wichtigſte, nicht aber die einzige.

Ein jedes getheiltes Landgut hat doppelte Bewirthſchaftungskoſten nöthig, welche, wenn ein Gut unter einem Beſitzer bleibet, von ſelbſt hinweg fallen.

Schon hieraus ergiebet es ſich, warum es nicht rathſam ſey, die in einer unzertrennlichen Verbindung ſtehende Landgüter, bey einer vorzunehmenden Erbtheilung, gleichſam auf eine widernatürliche Art zu zerreiſſen, und einem jeden Erben davon einen beſondern Natural-Antheil zuzueignen.

§. 27.

Wie es zu halten, wenn die Menge der Erben zu groß, und folglich es einem derſelben, die Güter allein anzunehmen, zu ſchwer fällt.

Es kann ſich vielleicht zutragen, daß die Menge der Erben ihrer Anzahl nach zu groß iſt, und es daher einem derſelben, die in der Nachlaſſenſchaft vorhandene unbewegliche Güter anzunehmen, und den Miterben ihren Antheil in baaren Gelde heraus zu geben, zu ſchwer fallen würde.

In dieſem Fall müſſen entweder die vorhandene unbewegliche Güter durch einen öffentlichen Verkauf veräuſſert, und alsdenn der dadurch herausgebrachte Werth verhältnißmäßig getheilet, oder denjenigen Mit-Erben, ſo dieſelben annehmen wollen, ſolche Bedingungen gemacht werden, daß ſie dabey beſtehen, die andere Erben aber auch, wegen der in den Gütern ſtehen bleibenden Erbportionen gehörig geſichert ſeyn können.

Der Sache bey ſolchen Umſtänden eine geſchickte Wendung zu geben, damit beydes möglich gemacht werden könne, erfordert allerdings eine gewiſſe Einſicht

und Klugheit, die den bisherigen Conſulenten nur ſelten gewöhnlich iſt, von den in Vorſchlag gebrachten Kreis=Gerichtshöfen oder andern dazu verordneten Gerichtsperſonen aber weit eher zu vermuthen wäre.

Die bey dergleichen Erbſchaftstheilungen vorkommende Umſtände geben es von ſelbſt, daß die Erben, die mit baaren Gelde abgefunden werden, ihren Erbantheil nicht willkührlich einfordern und aufkündigen können, ſondern ſolchen nach der Bequemlichkeit desjenigen, der die unbeweglichen Güter unter dieſer ſchweren Laſt angenommen hat, und dadurch gleichſam ein Opfer vor die ganze Familie geworden iſt, wenigſtens in den erſten Jahren unaufgekündiget ſtehen laſſen müſſen.

Bey Erbſchaften, wo Erben von entfernten Graden einen Antheil haben, hält dieſes gemeiniglich ſehr ſchwer, weil ſolche in keiner genauen Verbindung, ihrer gemeinſchaftlichen Wohlfarth wegen, zu ſtehen pflegen.

Bey Erbtheilungen hingegen, die unter Brüdern und Schweſtern vorfallen, kann man ſich ſchon hierunter mehrere Hofnung machen.

Theils eine mehrere Zuneigung in dieſem nähern Grade der Verwandſchaft, theils aber auch eine nähere Anwartſchaft, die ein jeder auf des andern künftigen Erbſchaft hat, macht alle geneigt, zur unverrückten Erhaltung der gemeinſchaftlichen Erbſchaftsmaſſe, ſo viel als möglich beyzutragen.

Dieſe natürliche Neigungen müſſen diejenige, welche dergleichen Erbſchaftsgeſchäfte zu dirigiren haben, aus allen Kräften zu unterſtützen, und dadurch eine geſchickte Erbtheilung der unbeweglichen Güter, die ſonſt, wenn ſie nicht erfolgte, in der Zukunft viele Zerrüttungen in der Familie verurſachen könnte, möglich zu machen ſuchen.

§. 28.

§. 28.

Daß, wenn mehrere Güter vorhanden, und ſolche nicht in einer unzertrennlichen Verbindung ſtehen, die Vertheilung derſelben unter die Erben alsdenn allerdings nöthig ſey.

Ich habe vorhin ſehr wohlbedächtig nur diejenigen Güter, die ihre eigene beſtimmte Reinen und Gränzen haben, oder mit andern in Anſehung der Bewirthſchaftung unzertrennlich verbunden ſind, von der Vertheilung unter mehrere Erben ausgenommen, und daß ſolche bloß einem derſelben zugeſchlagen werden müſſen, angerathen.

Von ſelbſt verſtehet es ſich aber, daß, wenn ein Erblaſſer mehrere unbewegliche Güter, die nicht in einer ſolchen Verbindung ſtehen, hinterlaſſen hat, dieſe Regel auch hinweg fallen müſſe.

Landgüter, die ihre eigene Reinen und Gränzen haben, auch unter ſich in keiner nothwendigen Verbindung ſtehen, von der Vertheilung unter ſämmtlichen Erben ausnehmen zu wollen, würde ohne allen rechtlichen Grund geſchehen, und die Erbtheilung dadurch an und vor ſich ſelber ohne Noth erſchweret werden.

§. 29.

Wie es zu halten ſey, wenn ſich die Erben wegen Annehmung der beweglichen Güter, nicht mit einander vereinigen können, und daß alsdenn entweder darüber geloſet, oder ſelbige zum öffentlichen Verkauf ausgeſtellet werden müſſen.

Wie nun ſolchergeſtalt die Vertheilung mehrerer Güter, die in keiner nothwendigen Verbindung mit einander ſtehen, in Erbſchaftsfällen kein Bedenken hat, ſo kommt es nur lediglich auf die beſtmöglichſte Art und Weiſe, wie die Vertheilung ſolcher Güter unter die Erben geſchehen kann und ſoll, an.

Daß die in einer Erbſchaft befindliche unbewegliche Güter, jederzeit auf eine ſehr gemäßigte Art abgeſchäzet, und ihr Werth dergeſtalt, daß ſie davor ein jeder fremder Käufer annehmen kann, feſtgeſetzet werden müſſe, habe ich ſchon oben bemerket.

Anjetzt muß ich nur noch ſo viel beyfügen, wie es ſich ſehr oft zuträget, daß immer einer vor den andern Erben, bald zu dieſem bald zu jenem Gute mehrere Luſt bezeiget, und folglich diejenigen, die ſolches nicht erhalten, durch die angelegte Erbtheilung verlezet zu ſeyn, glauben können.

Um dieſen Anſtand und Zweifel der Erben zu heben, erfordert es zuförderſt die Klugheit, und auch gewiſſermaßen die in dieſem Geſchäfte zu beobachtende nöthige Genauigkeit, daß man es nicht blos bey der von den erbſchaftlichen Immobiliar-Stücken aufgenommenen Taxe bewenden laſſe, ſondern die ſämmtlichen Erben über deren Werth, welches ich ſchon vorhin in allen Fällen als eine nothwendige Vorſicht angerathen habe, zu vereinigen ſuche.

Iſt dieſes geſchehen, ſo kommt es alsdenn ferner darauf an, ob die ſämmtlichen Erben einem oder dem andern von ihren Mitgeſellen, die erbſchaftliche Güter vor den auf ſolche Art beſtimmten Werth freywillig überlaſſen wollen, oder nicht.

In dem erſten Fall erhält die Sache ihre abhelfliche Maße von ſelbſt, und es darf nur bloß die Auszahlung der den übrigen Erben, die keine Güter erhalten, zuſtändigen Erbantheile reguliret und feſtgeſetzet werden.

Findet ſich aber, daß mehrere Erben zur Annehmung der vorhandenen Güter vor ihren beſtimmten Werth geneigt ſind, ſo ſind nur zwey Wege, um darunter allen Mißvergnügen der Erben ein Ende zu machen, vorhanden.

Entweder muß durch das Looß, wer Güter bekommen, oder ſeinen Antheil in baaren Gelde empfangen

ſoll,

ſoll, beſtimmet, oder die erbſchaftliche Güter zum öffentlichen freyen Verkauf ausgeſtellet werden, da alsdenn ein jeder, wenn er der Meiſtbietende bleibet, ſeinem Verlangen ein Gnüge leiſten kann.

Den letzten Weg halte ich zwar, wenn ich den Nutzen ſämmtlicher Erbſchafts-Intereſſenten in Rückſicht nehme, vor den vortheilhafteſten, den erſten aber, um die Ruhe und Zufriedenheit der Familie zu unterhalten, vor den kürzeſten und rathſamſten.

Jedoch ſetze ich hiebey nochmahl voraus, daß der Werth der Güter vor der Looſung von ſämmtlichen Erben als richtig anerkannt, und, wenn bey den aufgenommenen Taxen ein Zweifel vorhanden ſeyn ſollte, mit gemeinſchaftlicher Uebereinſtimmung gemäßiget ſeyn müſſe.

Ich beziehe mich hierunter nochmahl auf den vorhin oben bemerkten Satz, daß alles, was ex conventione partium feſt ſtehet, weiter zu keiner Läſions-Klage Anlaß geben könne.

§. 30.

Von der doppelten Art und Weiſe, das Mobiliar-Vermögen unter die Erben zu vertheilen.

Die Theilung des Mobiliar-Vermögens unter den Erben, iſt weit wenigern Schwierigkeiten ausgeſetzet.

Wollten es ſich die ſämmtlichen Erben gefallen laſſen, daß die ganze Maſſe des Mobiliar-Vermögens, wie gemeiniglich bey Erbſchaften, wo Unmündige vorhanden ſind, erfordert werden will a), durch einen öffentlichen Verkauf veräuſſert, und das davor gelöſete Geld nachher unter ihnen, nach dem Verhältniß des einem jeden zuſtändigen Erbantheils, vertheilet werde, ſo iſt dieſes ſonder Zweifel der kürzeſte und ſicherſte Weg.

Gemeiniglich aber wird man finden, daß hiegegen allerley Schwierigkeiten gemacht, und immer einige von

den Erben, welche ſchlechterdings eine Natural-Theilung der Mobilien verlangen, vorhanden ſeyn werden.

Mancherley, ob gleich öfters ungegründete Einwendungen verurſachen es, daß man hierunter dem Begehren der Erben, wenn es auch nur eines einzigen ſeyn ſollte, nachgeben muß.

a) Es hat bisher zweifelhaft geſchienen, und von vielen beſtritten werden wollen, ob, wenn bey einer Erbtheilung Unmündige vorhanden ſind, die ganze Mobiliar-Erbſchaftsmaſſe öffentlich verkaufet werden müſſe.

Die Vernunft giebet es aber, und auch die tägliche Praxis beſtätiget es, daß die Nothwendigkeit eines ſolchen öffentlichen Verkaufs nur lediglich auf das Antheil des Unmündigen eingeſchränket werden müſſe.

Wenn ſolchemnach bey einer Erbtheilung majorenne und minderjährige Erben zuſammen kommen, ſo muß jederzeit, wenn die erſtere darauf beſtehen, die natural Theilung geſchehen, und es iſt nachher des Vormundes Sache, das bey dieſer natural Theilung, auf die Unmündige gefallene Antheil, durch einen öffentlichen Verkauf zu veräuſſern.

Bey dem Immobiliar-Vermögen hat es hierunter eine ganz andere Bewandniß, weil ſolches, wie vorhin gedacht, nicht ſo, wie die Mobilien vertheilet werden kann.

Folglich wird in Anſehung dieſer, wenn Unmündige dabey concurriren, und die majorennen Erben deren Volljährigkeit nicht abwarten wollen, allemahl eine öffentliche Subhaſtation nöthig ſeyn.

§. 31.

Was zu beobachten iſt, wenn die Mobiliarſtücke unter die Erben *in natura* vertheilet werden.

Dieſes vorausgeſetzet, habe ich bereits in dem vorhergehenden das meiſte, was bey Theilung der Mobiliar-Erbſchaften erforderlich iſt, bemerket.

Das hin und wieder davon erwehnte, will ich daher gegenwärtig nur kürzlich zuſammen ziehen und wiederholen.

1.) Auch bey den Natural-Theilungen des Mobiliar-Vermögens, iſt das Looß der ſicherſte Weg, das Antheil eines jeden Erben zu beſtimmen.

2.) Dieſe Looſe müſſen nicht auf den ſämmtlichen Mobiliar-Zuſtand, ſondern auf eine jede Rubrik deſſelben, eingerichtet werden.

Denn nicht alle Arten von dergleichen Mobiliar-Erbſchaftsſtücken ſind vor alle Erben gleich angenehm und brauchbar.

Wollen ſie nach Ziehung der Looſe ihre Antheile untereinander vertauſchen, ſo iſt dieſes eine Sache, welche von ihren freyen Willen abhanget, und denjenigen, ſo die Dirigirung ſolcher Erbtheilungs-Geſchäfte anvertrauet iſt, nichts angehet.

3.) Bey Setzung der Looſe iſt hauptſächlich dahin zu ſehen, daß ſolche Sachen, welche durch ihre Zertrennung entweder gänzlich unnütze, oder doch weniger brauchbar werden, beyſammen bleiben müſſen.

Wenn z. B. einer das Tiſchtuch, der andere aber die dazu gehörige Servietten bekäme, ſo würde ſolches eine ſehr ungeſchickte Theilung ſeyn, und dergleichen Sachen in ihren Abſchätzungs-Werth dadurch ſehr viel verliehren.

Ich erinnere dieſes nicht ohne Urſache, weil dergleichen fehlerhafte und ungeſchickte Theilungen in dem gemeinen Leben ſehr vielfältig vorkommen.

4.) Wenn eine Rubrik nicht zu ſo vielen Looſen, als eine geſchickte Vertheilung erfordert, zureichend ſeyn will, ſo müſſen diejenige, auf denen dergleichen Looſe fallen, den übrigen Erben ihren Antheil mit baaren Gelde vergütigen.

In der Rubrik von Silber ſind z. B. eine Plat de Menage, ein Beſteck von ein Douſin Meſſer, Löffel und Gabeln und vier gleiche Tafel-Leuchter vorhanden.

Sollen

Sollen dieſe Stücke unter ſechs Erben vertheilet werden, ſo muß dasjenige, was ſeiner Beſtimmung nach zuſammen gehöret, nothwendig zerriſſen werden. Wem iſt aber wohl mit einem einzeln Leuchter, einer Zucker- oder Möſtrigdoſe, und zwey Meſſern, Gabeln und Löffeln gedienet?

Durch eine dergleichen Zertheilung verlieren dieſe Sachen in ihrem wahren Werthe ſehr viel, und es iſt daher der Natur der Sache weit anpaſſender, wenn in dieſem Fall bey der Rubrik von Silber nur drey Caveln gemachet, in die eine die vier Tiſchleuchter, in die zweyte das Beſtech, uud in die dritte die Plat de Menage geſetzet, denjenigen aber, die ſolche Looſe greifen, daß ſie den übrigen drey Mit-Intereſſenten ihren daran habenden Antheil mit baarem Gelde vergütigen müſſen, auferleget werde.

Wird dieſe Regel in allen Erbſchafts-Rubriken gehörig beobachtet, ſo werden ſich am Ende, bey einer deßhalb anzulegenden Berechnung, genungſame Gelegenheiten, um dieſes, ohne baares Geld heraus geben zu dürfen, gegen einander ausgleichen zu können, finden.

Achter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der Ehe-Proceſſe, und den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Daß die Eingehung und Schlieſſung der Ehen eines der wichtigſten Geſchäfte ſey, ſo nur immer in den menſchlichen und bürgerlichen Geſellſchaften vorfallen können, wird wohl von Niemanden bezweifelt werden.

Glück-

Glückliche oder unglückliche Ehen beſtimmen das Schickſal aller Sterblichen, die ſich in dieſen Stand eingelaſſen haben.

Eine glückliche Ehe iſt ein wahrer Himmel auf Erden, gleich wie eine unglückliche mit Recht vor einen Vorſchmack der Höllen geachtet werden mag.

Wer beydes erfahren hat, der kann davon das ſicherſte Urtheil fällen.

Inzwiſchen ſind die Ehen, wegen Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes, vor den ganzen Staat nothwendig, und die Wohlfahrt des gemeinen Weſens erfordert es, daß bey deren Schlieſſung ſowohl als auch Führung, die möglichſte Ordnung beobachtet werde.

Uebel gerathene Ehen hat es zwar zu allen Zeiten gegeben. Nie aber hat dieſes Uebel ſich dergeſtalt ausgebreitet und Ueberhand genommen, als leider in unſern Tagen geſchehen iſt.

Die unglückliche Zerrüttungen, die dadurch in den beſten Familien entſtanden ſind, liegen aller Welt vor Augen, und die unzählige davon vorhandene Beyſpiele geben hievon den klareſten Beweiß ab.

Zwar kommen die Uneinigkeiten der Eheleute nicht immer zu einem öffentlichen Ausbruch, ſondern bleiben öfters nur ein verborgener nagender Wurm vor denjenigen, welcher leidet.

Sehr oft aber gehen die Verbitterungen ſo weit, daß ſie dem Richter zur Entſcheidung vorgetragen werden müſſen.

Dergleichen Proceſſe ſind nicht allein, da die heiligſten Bande der bürgerlichen Geſellſchaften dadurch verletzet werden, vor den ganzen Staat ſchädlich, ſondern geben auch der ehrbaren und tugendhaft denkenden Welt ein ſchädliches Aergerniß.

Die verderbliche Chikane findet in denſelben eine reiche Lieblingsnahrung, und ſie weiß ein unter Eheleuten im Anfange nur entſtandenes kleines Feuer durch

ihre

ihre Liſt und Ränke dergeſtalt aufzulodern, daß es gar bald in öffentliche ſehr ſchwer zu löſchende Flammen ausbrechen muß.

Ehe ich ſolchemnach die Abhandlungen der Entſtehungsquellen der aus den Geſchäften herrührenden ſchädlichen Rechtshändel verlaſſe, kann ich mich nicht entbrechen, mit der nähern Entwickelung der bey dieſem großen Uebel zum Grunde liegenden Entſtehungs-Urſachen, den Beſchluß meiner in dieſer Materie vorgetragenen Anmerkungen zu machen.

§. 2.

Die zwey Hauptquellen ſo häufiger ungerathener Ehen, beſtehen theils in dem ſchlechten moraliſchen Zuſtande der heutigen Welt, und theils in den falſchen und unrichtigen bey Eingehung der Ehe zum Grunde liegenden Abſichten.

Der Grund der mißgerathenen und unglücklich ausgeſchlagenen Ehen iſt vielfältig, und es giebet mehrere Quellen, aus welchen dieſes Uebel ſeinen Urſprung nimmt.

Der ſchlechte moraliſche Zuſtand unſerer Zeiten überhaupt, iſt die Urſache von den vielen Zwiſt und Uneinigkeiten, die unter Eheleuten herrſchen.

Es fehlet unſerer heutigen Welt, wenn man ſie dem größeſten Theil nach in Betracht nimmt, nicht allein an wahrer Religion, ſondern auch ſelbſt die heidniſche Tugenden, die doch wenigſtens eine äuſſere gute Ordnung in dem menſchlichen Leben zu erhalten im Stande waren, trifft man nur ſehr ſelten an.

Anſtatt der Liebe herrſchet Haß und Bitterkeit, und die Stelle von Freundſchaft und Gefälligkeit, die in allen Ehen ſo unentbehrlich ſind, werden von einer mürriſchen Unfreundlichkeit und ſtörrigen beiſſenden Weſen vertreten.

Was

Was Wunder iſt es daher, daß man ſo wenige vergnügte und ſich mit wechſelſeitigen liebreichen Betragen einander zuvorkommende Eheleute erblicket, ſondern in den Häuſern der meiſten ein unaufhörliches Murren, Zanken, Schelten und Lärmen ertönet?

Eine zweyte Urſache ſo vieler unglücklichen Ehen entdecket man in den falſchen und unrichtigen Abſichten, die bey deren Eingehung zum Grunde zu liegen pflegen, und mit Recht mag man behaupten, daß dieſes die Hauptquelle eines ſo großen Uebels ſey.

Bald ſind eine blendende Schönheit, bald wiederum eine übertriebene Begierde nach Gut und Geld, die einzigen Bewegungsgründe, warum man ſich mit dieſer oder jenen Perſon in ein Ehebündniß einläſſet.

Die Tugend, die doch der feſteſte Grund von allen Verbindungen, wenn ſie glücklich und unverbrüchlich werden ſollen, ſeyn muß, wird dabey gemeiniglich ganz und gar vergeſſen.

Man greifet nach der Schaale, und läſſet den Kern fahren.

Daß die Ehen, wenn man auch die darunter gemachte göttliche Ordnung beyſeite ſetzen wollte, auf Zeitlebens eingerichtet ſeyn müſſen, iſt ſchon aus politiſchen Urſachen vernünftig, und die den beyden Eheleuten gemeinſchaftlich obliegende Erziehung der von ihnen erzeugeten Kinder, machet ſolches nothwendig.

Zu einer auf Zeitlebens fortdauernden Freundſchaft aber werden weit weſentlichere Eigenſchaften der ſich mit einander verbindenden Perſonen, als eine vergängliche Schönheit und nichtiger Reichthum, erfordert.

Schönheit und eine wohlgebildete Geſtalt, kann zwar eine überhin rauſchende Leidenſchaft, die gemeiniglich nur von kurzer Dauer iſt, erregen, niemahls aber eine immerwährende Freundſchaft und Liebe zuwege bringen.

Denn

Denn wenn dieſe Schönheit verblühet, ſo fällt die ganze Bewegungsurſache der bloß aus dieſer Urſache leichtſinnig eingegangenen Verbindung hinweg, und gemeinigiich folget eine allzu ſpäte Reue nach.

Ich will die Rückſicht auf ſchöne Bildung bey Schlieſſung der Ehen zwar nicht gänzlich verwerfen, indem ſie allerdings als eine vorzüglich reitzende Gabe der Natur angeſehen werden muß.

Sie muß aber nicht der einzige Bewegungsgrund, ſich mit ſolchen Perſonen zu verehlichen, und auf zeitlebens zu verbinden, ſeyn. Hiezu iſt ſie, als etwas bloß zufälliges und vorübergehendes, zu ſchwach.

Sie muß, wenn ſie einen wahren Werth haben ſoll, mit wahren und weſentlichen Tugenden, die nicht mit einer ſolchen blendenden Schönheit verrauchen, ſondern bis in den Tod dauern, und durch die Länge der Zeit eher zu= als abnehmen, vergeſellſchaftet ſeyn.

Trifft dieſes beydes zuſammen, ſo iſt ein wahrer Grund, ſolche Ehen glücklich zu machen, vorhanden.

In unſern Tagen hat inzwiſchen Geld und Reichthum vor die, ſo ſich verehlichen wollen, mehr Reitz, als die gröſſeſte Schönheit.

Die beſte und dabey tugendhafteſte Mädgens, die von äuſſern Glücksgütern entblößet ſind, erfahren ſolches täglich.

Sie müſſen ſich noch immer eine betagte Matrone, die in dem öfters ungegründeten Ruf, viel Geld zu haben, ſtehet, vorziehen ſehen.

Wir leben in einer Welt, wo der Eigennutz herrſchet, und jedermann ohne Geld und Reichthum nicht glücklich leben zu können glaubet.

Ganz natürlich iſt es daher, daß dieſe denen, die den Eheſtand ſuchen, und wegen ihrer äuſſern Umſtände öfters ſuchen müſſen, gelegte Fallſtricke die meiſte Wirkung haben.

Die

Die traurige Erfahrung beſtätiget es aber zur Gnüge, wie wenig durch bloßen Reichthum glückliche Ehen geſtiftet werden.

Vielmehr pfleget dieſes gemeiniglich den erſten Grund zu den ärgerlichen und recht ſchändlichen Zänkereyen und Uneinigkeiten zu geben, die in dieſem an ſich ſonſt geheiligten Stande, ſo viel Unheil anſtiften, und ihn faſt bey jedermann, der Ruhe und Zufriedenheit liebet, verächtlich und furchtbar machen.

Mit einem Worte, Ehen, die bloß aus Eigennutz getroffen werden, gerathen ſelten wohl, und die meiſten ſtiften ſich dadurch ſchon in der gegenwärtigen Sterblichkeit eine wahre Hölle.

§. 3.

Leichtſinn und Uebereilung bey Eingehung der Ehen, ſind ebenfalls eine öftere Urſache, warum ſolche in der Folge ſo übel ausſchlagen, beſonders wenn die Eheleute von verſchiedenen Geſinnungen oder ungleichem Alter ſind.

Eine ſo wichtige Handlung, als die Vollziehung ehelicher Verbindung iſt, erfordert allerdings eine reife Ueberlegung.

Alle Uebereilung und Leichtſinnigkeit muß davon entfernet ſeyn, wenn nicht Unglück angerichtet werden ſoll.

Zwey Perſonen, die bis an ihren Tod unzertrennlich bey einander bleiben, und ſich ihr Leben mit wechſelſeitiger Liebe und freundſchaftlicher Begegnung angenehm machen ſollen, müſſen nicht allein in ihren Gemüthsneigungen, ſondern auch in ihrem Alter, eine gewiſſe Aehnlichkeit und Uebereinſtimmung haben.

Der Mangel des erſtern giebet zu einen beſtändigen Zank und Widerwärtigkeiten Anlaß. Die Ungleichheit des Alters aber muß natürlicher Weiſe bey

dem jüngern Theil in der Folge Verdruß, Abſcheu und Eckel erwecken.

Wie wenig Ehen aber werden wohl geſchloſſen, bey welchen dieſes bedacht und in gehörige Ueberlegung genommen wird.

Bey allen vorzunehmenden Veränderungen iſt es eine in der Vernunft gegründete Regel, daß nicht bloß auf das Gegenwärtige, ſondern auch auf die nachherigen Folgen, Rückſicht genommen werden muß.

Bey dem Eheſtande iſt die Beobachtung dieſer Regel um ſo nothwendiger, als derſelbe von immerwährender Dauer ſeyn ſoll, folglich man, deſſen vielfältige Folgen in Betracht zu nehmen, doppelte Urſache hat.

Leichtſinn und Uebereilung ſind daher bey Schlieſſung der Ehen zwey ſehr gefährliche Feinde, die nachher, wenn der Zucker der Schönheit abgelecket iſt, oder die von Geld und Reichthum ſich gemachte Vorſpiegelungen in bittere Galle und Wermuth verwandelt worden ſind, die vielen Uebel, ſo man in den jetzigen Zeiten bey ſo vielen Ehen wahrnimmt, erzeugen.

§. 4.

Auch der Mangel einer richtigen Beſtimmung wegen des beyderſeitigen Vermögens, verurſachet unter Eheleuten mancherley Verdruß und ſchädliche Weitläuftigkeiten.

Endlich giebet auch öfters die Ungewißheit und Unbeſtimmtheit der Verſicherungen, die ſich die Eheleute wegen ihres mit einander vermiſchten Vermögens ertheilen, zu vielen weitläuftigen Irrungen, und öfters öffentlich ausbrechenden Rechtshändeln, ſowohl ſchon bey ihrem beyderſeitigen Leben, als auch nach des einen erfolgten Tode, mancherley Anlaß.

Nichts iſt daher natürlicher und der Billigkeit gemäßer, als daß diejenigen, die auf ihre ganze Lebens-

zeit ein unverbrüchliches Bündniß mit einander einge⸗hen, ſich auch hierunter in Gewißheit und Sicherheit zu ſetzen ſuchen.

In vielen Ländern iſt dieſes ſchon vorhin durch öf⸗fentliche Geſetze feſtgeſetzet, und einem jeden der vereh⸗lichten Theile das ihm Zuſtändige beſtimmet worden.

Wo aber ſolches nicht iſt, oder die ſich mit einan⸗der verehlichende Perſonen ſich wechſelsweiſe ein mehre⸗res zufließen laſſen wollen, da erfordert es die Noth⸗wendigkeit, daß deßhalb ordentliche und zu rechtsbe⸗ſtändige Verabredungen getroffen, und ſelbige zu ihrer beyderſeitigen Sicherheit auf eine rechtliche Art vollzo⸗gen werden.

§. 5.

Warum die falſche und unrichtige Abſichten bey Einge⸗hung der Ehen nicht wohl anders, als durch eine allge⸗meine Verbeſſerung des moraliſchen Zuſtandes der Men⸗ſchen, gehoben werden können, wobey eines dahin abzie⸗lenden Vorſchlages, den der berühmte Pariſer Advokat, in ſeinem unter dem Titul: der Freund der Eintracht, ans Licht getretenen Traktat gethan hat, gedacht wird, der wohl vor künftige Zeiten nützlich, gegen⸗wärtig aber von keiner Wirkung ſeyn könne.

Dasjenige, was ich §. 2. von den falſchen und un⸗richtigen Abſichten, ſo die meiſten Eheleute bey Einge⸗hung ihrer Ehen zum Grunde zu legen pflegen, vorge⸗tragen habe, iſt von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß es nur ſelten in menſchlicher Gewalt, dergleichen zu verhindern, ſtehet.

Wollte man hierunter eine allgemeine Abänderung anhoffen, ſo müßte man zuförderſt auf eine allgemeine Verbeſſerung der Menſchen in ihrem moraliſchen Zu⸗ſtande bedacht ſeyn.

Sie müßten von der Gewalt und Schädlichkeit ih⸗rer Leidenſchaften überzeuget, und, dieſelben zu beherr⸗ſchen und zu mäßigen, fähig gemacht werden.

Eben dahin zielet des berühmten Pariſer Parlements=Advocaten Endzweck, in ſeiner vortreflichen Schrift, welche in ihrer deutſchen Ueberſetzung den Titul: der Freund der Eintracht, führet, und worauf ich mich bereits in dem dieſem Werke voran geſchickten Vorbericht verſchiedentlich bezogen habe, ab.

Er ſiehet überhaupt die Verbeſſerung des moraliſchen Zuſtandes der Menſchen als das ſicherſte Mittel, die Menge der Proceſſe zu verhindern, an.

Ich bin auch, ihm ſolches zuzugeſtehen, nicht abgeneigt, und es iſt gewiß, daß dieſe moraliſche Veränderung der Menſchen, beſonders in Anſehung der Ehe-Proceſſe, die hauptſächlich aus Mangel reiner Sitten ihren Urſprung nehmen, von ganz vorzüglicher Wirkung ſeyn würde.

Allein wie weit ausſehend dieſes Mittel in Anſehung ſeiner Wirkung ſey, fällt von ſelbſt in die Augen.

Gienge auch alles glücklich, und die Welt wollte ſich beſſern laſſen, ſo würden doch vor der zweyten und dritten Geſchlechtsfolge keine Früchte davon zu erwarten ſeyn.

Denn bey den jetzt Lebenden und ſchon zu ihrem reifen Alter gelangten, iſt ein dergleichen Verbeſſerungs-Verſuch vergebens.

Nur bey der Jugend müßte man den Anfang damit machen, und die Zeit iſt faſt nicht abzuſehen, in welcher die Sache auf dieſem Wege zu Stande gebracht werden könnte.

Die Abſtellung der in der Juſtizpflege eingeriſſenen Mängel und Fehler iſt zu wichtig, als daß ſolche auf ſo langwierige Ausſichten verſchoben und ausgeſetzet werden könnte.

Das Uebel iſt ſchon da, und gegenwärtig vorhanden. Folglich müſſen auch zu deſſen Unterdrückung promte und gegenwärtige Mittel ergriffen werden.

Wird

Wird inzwiſchen die künftige Welt durch den gethanen Vorſchlag dieſes Mannes in ihrem moraliſchen Zuſtande verbeſſert, ſo werden alsdenn vielleicht die künftige Juſtitz-Reformatoren wenigere Mühe haben, und keine ſolche geſchärfte Mittel, als jetzt nöthig iſt, die Vielheit der Proceſſe zu unterdrücken, anzuwenden Urſache finden.

§. 6.

Daß die Verhinderung der aus den Ehen entſtehenden Uebel, als ein Gegenſtand der geſetzgebenden Macht anzuſehen ſey.

So weit ausſehend dieſer wohlgemeynte Vorſchlag des vorhin erwähnten Freundes der Eintracht, in Anſehung aller Proceſſe, überhaupt iſt, eben ſo weit ausſehend iſt er auch insbeſondere in Abſicht der Eheproceſſe, welche eine vorzüglich baldige Hemmung ihrer Entſtehungsquellen erfordern.

Die durch Mangel einer richtigen moraliſchen Geſinnung entſtandene Unordnungen, pflegen ſonſt durch weltliche Geſetze am ſicherſten abgeſtellet werden zu können.

Aus dieſem Grunde haben es die Geſetzgeber vor nöthig erachtet, das Ueberhandnehmen der Diebſtähle durch die Strafe des Galgens, und den gewaltſamen Raub und Mord durch Rad und Schwerd zu verhindern.

Schwer aber wird es halten, dieſem Eheübel durch wirkſame Geſetze beyzukommen, und ſolches dadurch zu vermeiden.

Das Heyrathen gehöret nicht, ſo wie das Stehlen und Morden, zu den an ſich unerlaubten und ſtrafbaren Handlungen. Vielmehr iſt dem Staat ſelber, daß ſolches ſo häufig als möglich geſchehe, und dieſer Stand auf alle erſinnliche Art befördert werde, daran gelegen.

Inzwiſchen iſt doch auch gewiß, daß die aus falſchen und unrichtigen Abſichten getroffene Ehen, viele, und öfters die beſten Bürger des Staats, unglücklich machen, oder ſonſt mancherley Unheil ſtiften.

Und auch dieſes ſollte billig durch die Geſetze verhindert werden. Denn die Verhinderung alles deſſen, was ſowohl dem ganzen Staat, als auch den einzeln Bürgern deſſelben ſchädlich ſeyn kann, gehöret zu den Gegenſtänden der geſetzgebenden Macht.

§. 7.

Daß bereits durch die Geſetze in verſchiedenen Fällen hierunter nützliche Vorkehrungen getroffen worden.

Auch haben ſchon die Geſetze in verſchiedenen Stücken hierunter nützliche Vorkehrungen getroffen.

Das Verbot, daß ſich Niemand ohne ſeiner Eltern Einwilligung in eine eheliche Verbindung gültig einlaſſen ſoll, imgleichen das in den Königl. Preußiſchen Staaten im Jahr 1739. emanirte Edict, vermöge deſſen kein Adlicher eine aus dem niedrigen Bürger- und Bauerſtande entſproſſene Perſon, bey Verluſt ſeines Feudal-Vermögens, heurathen ſoll, können unter andern dahin gezählet werden.

Allein dieſes betrifft nur bloß einzelne und ganz beſondere Fälle. Sollen die aus unrichtigen und falſchen Abſichten eingegangene Ehen abgeſtellet werden, ſo würde hiezu eine allgemeine Verordnung nöthig ſeyn.

Ich geſtehe aber gar gerne, daß ich nicht abzuſehen vermag, daß dieſes, wenn nicht die an ſich nöthige Freyheit des Eheſtandes gar zu ſehr eingeſchränket werden ſoll, viele Schwierigkeiten finden wird.

Wenigſtens wird dabey alle mögliche Behutſamkeit, um der allgemeinen Freyheit nicht einen allzu großen Eintrag zu thun, angewendet werden müſſen.

§. 8.

Beyläufige Gedanken, wie die Eingehung unſchicklicher Ehen, die in der Folge zu vielen ſchädlichen und ärgerlichen Proceſſen Anlaß geben, überhaupt vermieden werden könnte.

Inzwiſchen ſtehet ſchon vorhin der größeſte Theil der in einem Staate Lebenden unter dieſem Zwange, und in einer ſolchen Verbindung, daß er ſich, ohne Einwilligung ſeiner Obern, nicht nach Willkühr verehlichen kann.

Die Obern haben auch zugleich das Recht, die bey ſolchen Verheyrathungen vorfallende Abſichten und andere Umſtände näher zu prüfen, und, wenn ſie ſolche den verehelichenden nicht zuträglich finden, ihre Einwilligung darinn zu verſagen.

Kein Officier hat die Freyheit, ſich ohne des Königs Willen zu verehlichen. Der König aber giebet ſeine Einwilligung dazu, oder ſchläget ſie ab, nachdem er ſindet, daß die vorhabende Verehligung demſelben anſtändig und zuträglich iſt oder nicht.

Ein gemeiner Soldat kann ſich ohne Erlaubniß des Regiments-Chefs kein Weib nehmen, und dieſe Erlaubniß wird ihm ebenfalls ertheilet oder abgeſchlagen, nachdem man voraus ſiehet, ob er bey der Perſon, die er heyrathen will, glücklich ſeyn könne oder nicht.

Kein Bauer und Leibeigener darf, ohne ſeiner Herrſchaft Willen und Trauſchein, an das Heyrathen gedenken, und die Herrſchaft iſt berechtiget, ihm, wenn er ſich in eine ungeſchickte Ehe einlaſſen will, dieſe ihre Einwilligung zu verweigern, und ihn dadurch von einer unglücklichen Ehe abzuhalten.

Müſſen ſich alle dieſe Perſonen, die ebenfalls Mitglieder des Staats ſind, eine dergleichen Einſchränkung gefallen laſſen, warum ſollte es nicht auch in Anſehung der übrigen, die mit ihren Obern und Vorgeſetzten zwar in

in keiner ſolchen genauen Verbindung, dennoch aber unter den Geſetzen ſtehen, möglich ſeyn.

Eine Verordnung, nach welcher die Bürger in den Städten ihre vorhabende Verehlichungen zuförderſt ihrer ſtädtiſchen Obrigkeit, die adlichen und andere eximirten Perſonen aber der Landesregierung oder Conſiſtorien, unter welchen ſie leben, anzeigen müſſen, würde ſehr viel gutes ſtiften, und wenigſtens manche im Verborgenen getroffene unſchickliche Heyrath, aus welchen in der Folge beyder Theile Unglück entſtehet, durch vernünftiges Zureden vermieden werden können.

Die Folgen ſolcher unglücklichen Ehen müſſen ja zur Erörterung der Regierungen und Conſiſtorien gebracht werden.

Warum wollte man ſie denn nicht ſchon bey der Eingehung der Ehen zu Rathe ziehen, weil dadurch dergleichen unglückliche Folgen ſehr oft verhindert werden könnten?

Durch Verfügungen, die zum offenbaren Beſten eines jeden abzielen, kann keine adliche Freyheit geſchmählert werden.

Sind die Herrn Officiere, die ſich ohne Königl. Erlaubniß nicht verheyrathen dürfen, nicht auch größeſtentheils gleichen Standes, und wie könnten es daher die übrigen, die ohne Character und Bedienungen im Lande leben, vor einen Eintrag ihrer adlichen Gerechtſame anſehen, wenn ihnen ein gleiches auferleget würde?

In dem Militair-Stande würden, ohne dieſe eingeführte Ordnung, wegen der mehrern Gelegenheiten zu Uebereilungen und Verführungen, viele thörigte Ehen zum Vorſchein kommen, die aber anjetzt durch das erwähnte Geſetz verhindert werden, und unterbleiben müſſen.

Mag nun wohl der übrige Theil des Adels in der uneingeſchränkten Freyheit, ungehindert thörigte und unſchickliche Ehen ſchließen zu können, mit Recht einen Vorzug ſuchen? Jedoch

Jedoch dieſe Betrachtungen gehören nicht hieher, wo wir nur bloß von den Entſtehungsquellen der Proceſſe, in ſo weit ſie aus unrichtig verhandelten Geſchäften ihren Urſprung nehmen, reden.

Das vorhin erwähnte erfordert ein neues Geſetz, und wir müſſen uns daher deſſen nähere Ausführung in dem zweyten Bande dieſes Werkes vorbehalten.

§. 9.

Weitere Fortſetzung des Vorigen.

Der Leichtſinn und Uebereilung bey Eingehung der meiſten Ehen, wodurch öfters der erſte Grund zu ſo vielem künftigen Unglück geleget wird, und wovon bereits §. 3. nähere Erwähnung geſchehen iſt, würden ebenfalls bey dergleichen Verfügungen nicht mehr ſo ſchädlich ſeyn können.

Da es alsdenn nicht mehr angienge, die getroffene Verbindlichkeiten in der erſten Hitze, und gleichſam über Hals und Kopf, daß ich mich dieſes Ausdruckes bedienen darf, zu vollziehen, ſondern ſolche erſt bey der Behörde angezeiget, und darüber die nöthige Einwilligung erwartet werden müßte, ſo gewönnen die allzu hitzige Liebhaber dadurch Zeit, ihr Blut abzukühlen, die Sache in eine nähere Ueberlegung zu ziehen, und öfters von ihren übereilten Schritten wieder zurück zu kommen.

Vielleicht würde ihnen auch, wenn ſie ſich aus Leichtſinn in etwas thörigtes eingelaſſen hätten, durch vernünftige von der Behörde, bey welcher ſie die Einwilligung zu ihren Heyrathen ſuchen müßten, zurück gekommene Vorſtellungen, die Augen geöffnet werden, und ſie ſich derſelben überhaupt zu einem geſchickten Vorwande, der Perſon, mit welcher ſie ſich aus falſchen Abſichten oder Uebereilung verbinden wollen, die ihr

darüber gegebene Verſicherungen wieder aufkündigen und zurück zu nehmen, bedienen können.

Allein auch dieſes ſetzet eben diejenige geſetzmäßige Verfügungen, deren wir vorhin gedacht haben, voraus, und es wird daher in dem zweyten Bande davon das mehrere erwähnet werden.

§. 10.

Warum gegenwärtig die Entſtehungsquellen der Eheproceſſe nur lediglich in ſo weit, als ſolche durch richtig getroffene Sponſalien, und eine genaue Beſtimmung, wie es wegen des den beyden Eheleuten zugehörigen Vermögens gehalten werden ſolle, zu hemmen ſind, in Betracht genommen werden können.

Unſerer gegenwärtigen Betrachtung bleibet alſo weiter nichts, als nur bloß die richtige Behandlung der Ehegeſchäfte, nachdem ſie einmahl beſchloſſen und eingegangen worden, übrig.

Zweyerley Gegenſtände können hierunter unſere Aufmerkſamkeit auf ſich ziehen.

Einmahl iſt nöthig, daß diejenige Perſonen, welche ſich einander ehlichen wollen, über dieſe getroffene Verabredung eine geſetzmäßige Verſicherung erhalten, deren ſie ſich, wenn das eine oder andere Theil von dem gethanen Verſprechen abgehen will, bedienen können.

Demnächſt aber iſt auch nöthig, daß die Perſonen, die eine eheliche Verbindung mit einander einzugehen beſchloſſen haben, ſowohl wegen Sicherſtellung ihres ſich einander zugebrachten Vermögens, als auch desjenigen, ſo das überlebende Theil nach dem Tode des zuerſt Verſtorbenen, zu erhalten hat, richtige und ſichere Maaßregeln nehmen.

Dieſe beyde Punkte ſind der eigentliche Gegenſtand desjenigen, ſo ich anjetzt näher auszuführen gedenke.

Nur

Nur dieſe Quelle, in ſo ferne daraus Proceſſe und Weitläuftigkeiten entſtehen, kann ich gegenwärtig berühren, weil die übrigen Sprudel der ſchädlichen Ehe-Proceſſe, wie ſchon vorhin bemerket worden iſt, nicht ohne Geſetze gehemmet werden können, folglich ſolche zu den dem zweyten Bande dieſes Werkes vorbehaltenen nähern Abhandlungen gehören.

§. 11.

Von dem Unterſcheide zwiſchen Ehen und Eheverlöbniſſen.

Billig und vernünftig iſt es, daß die Perſonen, mit welchen die Schlieſſung einer künftigen Ehe verabredet worden iſt, darüber eine genungſame Verſicherung erhalten müſſen, deren ſie ſich allenfalls, gegen die Untreue desjenigen, der ſein in einer ſo wichtigen Sache gegebenes Wort nicht halten noch erfüllen will, mit Nachdruck gerichtlich bedienen können.

Hieraus iſt der Unterſcheid zwiſchen den Ehen und Eheverlöbniſſen entſtanden.

Die letztern müſſen vor die erſten vorher gehen, und zugleich deren Bedingungen näher beſtimmen.

§. 12.

Warum billig bey allen Eheverſprechungen eine deutliche und bündige Verbindung nöthig ſey, und die bloße *Arrhæ* dazu nicht vor hinlänglich gehalten werden können.

Schon von je her ſind alle heimliche ſo genannte Winkel-Verlöbniſſe verboten geweſen, und in allen wohlgeordneten Staaten feſtgeſetzet worden, daß ein jedes Eheverſprechen, wenn es den Grund zu einer rechtlichen Klage legen ſoll, öffentlich geſchehen müſſe.

Die Formalitäten, die man hierunter beliebet hat, ſind nicht alle von einerley Art.

Bald

Bald wird die Gegenwart des Predigers oder wenigſtens zweyer Zeugen dazu erfordert, bald aber iſt es auch genung, wenn durch gegebene Arrhæ, oder Braut-Geſchenke, ein dergleichen Verſprechen beſtätiget worden.

Die enge Gränzen dieſes Werkes erlauben nicht, daß ich mich in die verſchiedene Beweißarten, ſo bisher bey den Klagen über geſchehene eheliche Verſprechungen vorgekommen und angenommen worden ſind, näher einlaſſen, und ſolche weder billigen noch verwerfen kann.

Nur ſo viel bemerke ich überhaupt, daß die Ehe-Contracte als eins der wichtigſten Geſchäfte, die nur immer in dem gemeinen Leben vorfallen können, anzuſehen ſind.

Wenn es der Vernunft gemäß iſt, daß, je wichtiger die Geſchäfte ſind, auch deſto mehr vor ihre richtige und ſichere Behandlung geſorget werden müſſe, ſo fällt von ſelbſt in die Augen, daß bey den Eheverſprechen und Verlöbniſſen zuverläßige Verſicherungen billig vor nothwendig und unentbehrlich gehalten werden müſſen.

Es kann daher nicht gebilliget werden, wenn bisher in den zur Entſcheidung der ſtreitigen Eheſcheidungs-Sachen beſtellten Gerichten, öfters auf höchſt zweifelhafte und zweydeutige Ausdrücke Rückſicht, oder ein oder anderes gegebenes Geſchenk, vor einen hinreichenden Beweiß des gethanen Eheverſprechens angenommen worden. Zu dergleichen wichtigen Handlungen werden weit nähere und klärere Beweißmittel erfordert, und es kann eine gegebene Arrha oder Brautgeſchenk, doch weiter nichts als eine bloße Muthmaßung wirken, zumahl ſelbige, beſonders bey gemeinen Leuten, öfters in das Lächerliche zu fallen pflegen a).

a) Man erzählet z. B. unter andern eine bey dem ehemahligen Conſiſtorio zu Cüſtrin vorgefallene Geſchichte, wo

zwey junge Bauersleute, die einander die Ehe verſprochen hatten, unter ihnen aber nachher eine Uneinigkeit entſtanden war, die Wiederaufhebung dieſes ihres Eheverſprechens ſuchten.

Der Canzler, als Präſident des Conſiſtorii, befragte, bey dem angeſtellten Verſuch der Güte, was ſie ſich einander zur Hebbe, d. i. pro Arrha gegeben hätten, und erhielte darauf zur Antwort, daß, weil ſie blutarme Leute wären, und folglich ſich mit nichts beſchenken können, jeder ein geſchmiertes Butterbrod an dem einen Ende in den Mund genommen, und ſich ſolches zuletzt aus dem Munde heraus gegeſſen hätten.

Die ſchmutzige Antwort, die der Canzler hierauf von dem Bräutigam, als er ihm ſeine Verwunderung über eine ſo ungewöhnliche Art von der Arrha bezeugte, erhielte, iſt zu naiv, als daß ich in einer ſo ernſthaften Schrift, wie die gegenwärtige iſt, davon weiter Erwehnung thun könnte.

Inzwiſchen iſt doch die Geſchichte ſelber ſicher, und es erhellet daraus das Lächerliche, ſo nicht ſelten bey dergleichen Brautgeſchenken vorfällt.

§. 13.

Das in den Königlich Preußiſchen Landen ergangene neuerliche Geſetz, vermöge deſſen alle Eheverſprechungen, wenn ſie gültig seyn ſollen, ſchriftlich abgefaſſet werden müſſen, wird näher gerechtfertiget, und zur allgemeinen Nachahmung empfohlen, jedoch dabey, daß vor deſſen ſichern Bekanntmachung gehörige Sorge zu tragen ſey, erinnert.

In den Königl. Preußiſchen Staaten, iſt durch ein ganz neuerliches Geſetz alle dieſe Ungewißheit in dem Eheverſprechen mit einmahl gehoben, und überhaupt feſtgeſetzet worden, daß aus einem Eheverſprechen, welches nicht ſchriftlich abgefaſſet, keine gerichtliche Klage angeſtellet werden könne.

Die Verläumdungen, die man wider dieſes Geſetz anführet, und, daß ſolches bloß die Vermehrung der Stem-

Stempelgebühren zum Grunde habe, vorgiebet, ſind theils falſch und theils unerheblich.

Wer dasjenige, was ich in dem erſten Abſchnitte dieſes Werkes §. §. 4 und 5. von den ſchädlichen Folgen, ſo aus bloß mündlich getroffenen Verabredungen entſtehen können, mit der gehörigen Aufmerkſamkeit nachgeleſen hat, der wird ſchon von ſelbſt auch von der Nothwendigkeit dieſer Königl. Preußiſchen Verordnung in Eheverſprechungs-Sachen überzeuget ſeyn, und ſich daher an den nichtigen und verläumderiſchen Einwand, der ebenfalls nichts, als eine Erfindung der ſich auch ſelber gegen die beſten Geſetze empörenden Chikane iſt, überzeuget ſeyn.

Mit einem Worte, es iſt gut, heilſam und nothwendig, daß ein ſo wichtiges Geſchäfte, als ein jedes Eheverſprechen iſt, ſchriftlich verfaſſet werde, und ich müßte, wenn nicht die Königl. Preußiſche geſetzgebende Macht darunter bereits mit ihrem Beyſpiel die Bahn gebrochen hätte, nach meinen gegenwärtigen Abſichten ſelber im allgemeinen darauf antragen a).

Daß die geringe Ausgabe vor das dazu benöthigte Stempelpapier, welches ohnehin ſchon in allen andern Ländern und Staaten eingeführet iſt, und daher mit Unrecht von den Königl. Preußiſchen Unterthanen als eine beſonders verhaßte Laſt angeſehen wird, den hieraus entſtehenden großen Nutzen auf keinerley Art mindern könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

Alle ſonſt ſo weitläuftig zu führen nöthige Beweiſe, ob wirklich ein gültiges Eheverſprechen geſchehen ſey oder nicht, fallen durch dieſe Verfügung von ſelbſt hinweg.

Das beklagte Theil hat nur blos ſeine unter dem ſchriftlichen Eheverſprechen befindliche Hand und Unterſchrift zu recognoſciren oder zu diffitiren, und dem Gerichte

richte bleibet alſo lediglich, ob gegründete Urſachen zur Wiederaufhebung der eingegangenen Sponſalien vorhanden ſind oder nicht, zu beurtheilen übrig b).

a) Nur wäre zu wünſchen, daß dieſe heilſame Verordnung in dem ganzen Lande bekannter, und die Publication derſelben mit mehrerer Genauigkeit geſchehen ſeyn möchte.

Die Erfahrung lehret, daß der größeſte Haufe und auch ſelbſt viele von denjenigen, die es ihrem Stande nach ſonſt wohl wiſſen könnten, von dieſen geſetzlichen Verfügungen nichts wiſſen, ſondern noch immer in den Gedanken, daß auch mündlich verabredete Eheverſprechungen annoch gültig ſind, ſtehen.

Das ſchon vorhin in allen Geſetzen am meiſten unwiſſende weibliche Geſchlecht, läuft hiebey die größeſte Gefahr.

Ein verſchmitzter und auf Betrügerey ausgehender Jüngling, findet bey dieſer Unwiſſenheit die bequemſte Gelegenheit, eine Menge von unſchuldigen Dirnen und Wittwen, unter einem mündlich gethanen Eheverſprechen, aufzuziehen, und darunter allerley ſchändlichen Gewinnſt zu treiben, wohl wiſſend, daß er von allen ſeinen voll Hofnung hinterlaſſenen Schönen, deshalb in keinen rechtlichen Anſpruch genommen werden kann.

Höchſt nöthig wäre es daher, daß dieſes Edict, ſo wie bey allen, die zu jedermanns Wiſſenſchaft gedeyen ſollen, gewöhnlich iſt, quartaliter von den Kanzeln abgeleſen würde.

b) Ich befürchte, nur die Sache zu übertreiben, wenn ich, daß auch die ſchriftliche Eheverſprechungen gerichtlich aufgeſetzet würden, den Antrag thun wollte. Sonſt aber iſt gewiß, daß alsdenn ein ſolches ehliches Verſprechen keiner gerichtlichen Recognition bedürfe, ſondern ſofort zur Entſcheidung der Wiederaufhebungs-Urſachen des geſchehenen Verſprechens geſchritten werden könne.

Wie ſehr dadurch die Menge dieſer Art von Proceſſen vermindert, und auch die etwa noch bleibende verkürzet würden, fällt von ſelbſt in die Augen.

§. 14.

§. 14.

Warum nicht allein wegen Erfüllung der gethanen Ehe-Verſprechen zuverläßige Verſicherungen nöthig ſind, ſondern auch unter denen, die ſolches wirklich erfüllet, und dadurch Eheleute geworden ſind, deutliche Eheberedungen, wie es wegen ihres beiderſeitigen Vermögens, ſo wohl bey ihrem Leben, als nach des einen oder andern Tode gehalten werden ſolle, erfordert werden, wenn nicht zu unzähligen Eheproceſſen Anlaß gegeben werden ſoll.

Auch bey denen, die ihr einander gethanes Eheverſprechen nicht brechen, ſondern heilig und gehörig erfüllen wollen, bleibet noch immer die Errichtung bündiger Verträge, wodurch ſie ſich das zugebrachte Vermögen verſichern, und wegen ihrer künftigen Succeßion die nöthige Ordnung machen, übrig.

Dergleichen Verträge ſind in dem gemeinen Leben und in dem Eheſtande, unter dem Namen von Ehe-Stiftungen, Eheberedungen, oder Ehepakten bekannt.

Sie ſind in einer ſo wichtigen Sache nothwendig, und ihre Richtigkeit träget zur Vermeidung künftiger entſtehen könnender weitläuftigen Proceſſe ſehr viel bey.

Man muß ſie daher als ein kräftiges und ſicheres Mittel, die Entſtehungsquellen der aus geſchloſſenen Ehen auf ſo vielerley Art entſpringen könnenden Rechts-Händel, anſehen.

Schon öfters entſtehen bey dem Leben beyderſeitiger Eheleute, in Concurs- oder Eheſcheidungsfällen, über dasjenige, was einer von dem andern zu fordern hat, koſtbare Weitläuftigkeiten, und nach des einen oder andern Ehegatten Ableben ſind ſolche faſt unvermeidlich.

Richtige und bündige Eheberedungen ſind das ſicherſte Mittel, dieſem Uebel vorzubeugen.

Es wird daher, hiezu eine nähere und gründliche Anleitung zu geben, unſern Abſichten gemäß ſeyn.

§. 15.

§. 15.

Warum es nöthig ſey, daß auch dieſe Ehepakten gerichtlich aufgeſezet und vollzogen werden, und wie ſolches vor die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe am füglichſten geſchehen könne.

Die Wichtigkeit des Geſchäftes erheiſchet es ſchon von ſelbſt, daß man dergleichen Verhandlungen nicht ungeſchickten und unſichern Händen überlaſſen muß.

Und eben dieſes veranlaſſet mich, auch in Anſehung ſolcher Urkunden, auf eine gerichtliche Vollziehung derſelben anzutragen.

Die ſchon ſo oft angeführte Gründe, warum es, alle Geſchäfte den in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen anzuvertrauen, rathſam ſeyn würde, walten auch beſonders bey dieſer Art von bürgerlichen Handlungen, wegen ihrer vorzüglichen Wichtigkeit, vor.

Schon in den Städten und auf den Dörfern wird, wie es unter den Bürgerlichen und Bauers-Eheleuten nach ihrem Tode gehalten werden ſoll, gerichtlich beſtimmet und feſtgeſetzet.

Warum ſollte nicht ſolches, auch in Anſehung der adlichen und andrer eximirten Eheleute, auf gleichen Fuß geſchehen?

Nur die bisherige Entfernung der den leztern vorgeſetzten Gerichte iſt, daß ſolches gemeiniglich unterbleibet, Schuld daran.

Dieſer Anſtand aber würde durch die Wirklichkeit der in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfe von ſelbſt gehoben werden.

Man hat zwar auch ſchon anjezt die unter adlichen und eximirten Eheleuten getroffene Ehepakten, bey den Regierungen zur Confirmation und Eintragung in die Hypothekenbücher, überreichet.

Allein wie wenig dergleichen gerichtliche Confirmationen den überreichten Inſtrumenten eine Gültigkeit geben, oder die dabey begangene Fehler verbeſſern können,

nen, iſt ſchon bey mehrern dergleichen Gelegenheiten umſtändlich gezeiget worden.

Die Wirkung der Einſchreitung von den Kreis=Gerichtshöfen bey ſolchen Ehepakten muß ſich weiter erſtrecken, und in das Innere dieſes Geſchäftes ſelber einen weſentlichen Einfluß haben.

Alsdenn kann die richterliche Hand von wahren Nutzen ſeyn, und als ein ſicheres Mittel, alle aus dieſem Geſchäfte zu befürchtende ſchädliche Proceſſe zu vermeiden, angeſehen werden.

Wie dieſes mit Zuverläßigkeit geſchehen kann und ſoll, dazu werde ich ebenfalls einige nähere Maaßregeln an die Hand geben, ſolche aber zugleich dergeſtalt einrichten, daß ſie, in Ermangelung der Kreis=Gerichtshöfe, auch den dazu gebrauchten Conſulenten nützlich ſeyn, und zur Richtſchnur dienen können.

§. 16.

Von den üblen Folgen, die es gemeiniglich hat, wenn die Errichtung der Ehepakten bis nach vollzogener Ehe ausgeſetzet wird.

Man ſiehet es gemeiniglich vor eine Art des Wohlſtandes an, daß an die Errichtung der Eheſtiftung und Regulirung des Vermögens der beyderſeitigen Eheleute nicht eher, als nach vollzogener Ehe, gedacht werde.

Der Herr Bräutigam will den Schein alles Eigennutzes von ſich entfernen, und es ſeiner Geliebten ſowohl, als auch ihrem Vater oder andern Anverwandten, daß er nur bloß auf die Perſon und nicht auf das Geld ſehe, glaubend machen, da ſich doch die meiſte Zeit ſeine wahre Geſinnungen in einer ganz entgegen geſeztten Lage befinden.

Von Seiten der Braut und ihrer Anverwandten, beobachtet man gemeiniglich eine gleiche vermeyntliche Anſtändigkeit, und dieſes vorgegebene Spiel des Wohlſtandes

ſtandes wird ſo lange getrieben, bis das Netz zugezogen, und der Vogel in der Falle iſt.

Einige Wochen nach der Hochzeit, nachdem die erſte Hitze der Zärtlichkeit verrauchet, fänget erſt gemeiniglich der neue Ehemann von dem Brautſchatz, und die junge Frau oder deren Eltern, nach deſſen Verſicherung und Gegenverſchreibungen zu fragen, und ſich wechſelſeitig darnach zu erkundigen, an.

Sehr oft geſchiehet es, daß ſich alsdenn, bey näherer Entwickelung der Sache, beyde Theile gar ſehr betrogen finden.

Der Brautſchatz beträget kaum die Hälfte desjenigen, ſo man ſich vor der Verheyrathung davon vorgeſpiegelt hat, und die Vermögens-Umſtände des jungen Ehemannes ſind auch nicht von der Beſchaffenheit, daß er große Gegenverſchreibungen verſichern kann.

§. 17.

Fortſetzung des Vorigen, und in wit weit ein Mann von mittelmäßigen Vermögen jederzeit, auf einen ihm von ſeiner Braut mitzubringenden verhältnißmäßigen Brautſchatz Rückſicht zu nehmen, Urſache habe.

Nicht ſelten leget dieſer entdeckte Irrthum den erſten Grund zu dem Mißvergnügen, welches man in ſo vielen Ehen erblicket, beſonders wenn das von beyden Eheleuten zuſammen gebrachte Vermögen kaum zu ihrem nothdürftigen ſtandesmäßigen Unterhalt hinreichend ſeyn will.

Ich habe zwar oben die Begierde nach Reichthum bey Eingehung der Ehen, als eine falſche und unrichtige Abſicht verworfen, ſie iſt es auch in der Wahrheit, und die Erfahrung wird es noch immer beſtätigen, daß diejenigen, die bey ihren Ehen bloß auf Geld geſehen haben, mehr unglücklich als glücklich ſind.

Inzwiſchen leben wir in einer Welt, in welcher zur Unterhaltung einer Familie mancherley Bedürfniſſe erfordert werden, welche bey deren mehrern Anwachs ſich in der Folge noch immer vermehren.

Venus abſque Cerere friget.

Dieſer Ausſpruch der Alten iſt noch immer wahr, und die tägliche Erfahrung beſtätiget es in allen Fällen, daß auch die aufrichtigſte Liebe bey Noth und Mangel zuletzt erkalte und matt werde.

Eine Ausnahme hievon mag man bey den gemeinen Arbeitsleuten machen, welche, wenn ſie auch arm und ohne alles Vermögen zuſammen kommen, dennoch, ſich mit ihrer Hände Arbeit reichlich zu ernähren, und auch ihre mit einander erzeugte Kinder zu verſorgen, ſich im Stande befinden.

Gemeiniglich trifft man auch in den Bauerhütten die meiſte Zufriedenheit und Eintracht unter den Eheleuten, in ſo weit es ihre bäuriſche Sitten zulaſſen wollen, an.

Schon vorhin reiche und begüterte Männer, dürfen bey ihren Verheyrathungen ebenfalls nicht auf einen anſehnlichen Brautſchatz ſehen, und gemeiniglich leben dieſelben mit einer zuvor armen, dabey aber tugendhaften Ehegattin, am glücklichſten.

Allein diejenigen, die auf ihrer Hände Arbeit keine Rechnung machen können, auch nicht zu der Zahl der reichen und wohlhabenden des Landes zu rechnen ſind, ſondern bloß von den ihnen zugefallenen wenigen Erb- und Glücksgütern leben müſſen, und dieſe machen in den meiſten Staaten die zahlreichſte Claſſe aus, haben allerdings Urſache, bey ihren Verehlichungen einen vernünftigen Ueberſchlag zu machen, ob das beſitzende eigene Vermögen in allen Fällen hinreichend ſeyn werde, Frau und Kinder ſtandesmäßig zu unterhalten.

Findet ſich dieſes nicht, ſo handelt ein ſich zu verehlichen im Begriff ſtehender allerdings vernünftig, wenn er

er bey der Wahl einer künftigen Ehegattin auch zugleich auf das Vermögen, ſo ſie ihm mitbringen kann, Rückſicht nimmt.

Große Schätze mit zu heyrathen, darauf können diejenigen, die nur ein mäßiges eigenes Vermögen beſitzen, nur ſelten Rechnung machen.

Fällt ihnen auch gleich bisweilen ein ſolcher Glücksapfel zu, ſo iſt er doch gemeiniglich wurmſtichig, und daher entweder gar nicht zu genießen, oder in ſeinem Geſchmacke gallenbitter.

Darauf aber hat ein jeder jederzeit zu ſehen, daß ſein und ſeiner Ehegattin Vermögen zuſammen genommen, zu ihrer und ihrer Familie nothdürftigen Unterhaltung allemahl hinreichend ſeyn möge.

Er macht ſonſt nicht allein ſich ſelber, ſondern auch diejenige die er liebet, nebſt den mit ihr erzeugten Kindern, unglücklich.

Ich nehme, um dieſes durch ein Beyſpiel zu erläutern, einen jungen Edelmann an, der ein Vermögen von 6000 Rthlr. beſitzet, dabey aber in keiner öffentlichen Bedienung ſtehet, und nunmehr ſein ihm von ſeinem Vater hinterlaſſenes mäßiges Landgut ſelber bewirthſchaften will.

Da er hiezu des Beyſtandes einer treuen Ehegattin nöthig hat, und ſich in dieſer Abſicht zu verehlichen ſuchet, ſo wird er allemahl zufrieden ſeyn können, wenn er eine tugendhafte und ſeinem Alter angemeſſene Perſon, die ihm einen Brautſchatz von 4000 Rthlr. zubringet, antrifft a).

Einen großen Herrn wird zwar ein ſolcher Landedelmann niemahls ſpielen, dennoch aber, bey einer ordentlich geführten Wirthſchaft, unter göttlicher Vorſicht und Segen, jederzeit den zureichenden ſtandesmäßigen Unterhalt vor ſich und ſeine Familie erwarten können.

a) Iſt die Perſon, die er ſich zur Ehegattin erwählet hat, von Jugend auf in der wirthſchaftlichen Haushaltung

 erzogen,

erzogen, und von der in der jetzigen Welt unter dem Frauenzimmer herrſchenden Putzſucht entfernet geblieben, ſo kann er auch mit einem Brautſchatz von 2000 Rthlr. zufrieden ſeyn.

Er wird dadurch weit mehr gewinnen, als wenn er ſich eine bloße Putzdame, die von der ländlichen Haushaltungswirthſchaft keine Kenntniſſe beſitzet, auch daran kein Vergnügen findet, zugeſellet hat.

Bey einem Landmann kommt es mehr auf eine wirthſchaftliche und in der Haushaltung verſtäändige Ehegattin, als auf Reichthum, an.

§. 18.

Daß es ſolchemnach rathſam ſey, die nöthige Eheberedungen ſchon vor Vollziehung der Ehen zu Stande zu bringen.

In dem Vorſtehenden werde ich mir hoffentlich genungſame Gründe vorbereitet haben, um mit Recht und Zuverläßigkeit behaupten zu können, daß, die Verſchreibung der Ehepakten bis nach vollzogener ehelichen Verbindung auszuſetzen, nicht rathſam ſey, ſondern es vielmehr die Klugheit und eine vernünftige Ordnung erfordere, ſchon vorher an Feſtſetzung desjenigen, was zur Regulirung des gemeinſchaftlichen Vermögens nöthig iſt, zu gedenken.

Die Juden gehen uns darunter mit ihrem Beyſpiel vor, indem bey denſelben niemahls zur Vollziehung der Ehe und ihrer Juden-Trauung geſchritten wird, bis vorher der Brautſchatz feſtgeſetzet und wirklich ausgezahlet worden.

Dieſen jüdiſchen Gebrauch nachzuahmen, würde auch unter den Chriſten ſehr dienlich ſeyn, und dadurch alle künftige Nachwehen, die den erſten Grund zu ſo vielen unglücklichen und mißvergnügten Ehen legen, vermieden werden können.

Wiſſen die zu verehlichende Perſonen die wahre Beſchaffenheit ihres wechſelſeitigen Vermögens voraus, ſo

können

können ſie auch alsdenn jederzeit einen vernünftigen und zuverläßigen Ueberſchlag machen, ob ihre gemeinſchaftlich zuſammen gebrachte Güter, zu ihrer und ihrer Familie ſtandesmäßigen Unterhaltung hinlänglich ſind, oder nicht, und es bleibet ihnen, vor wirklicher Vollziehung der Ehe, noch immer der Weg, von ihren aufs künftige getroffenen Eheverbindlichkeiten, es ſey von welcher Seite es wolle, wieder zurück zu treten, offen.

Nach wirklich vollzogener Ehe hingegen ſind die darüber anzuſtellende Ueberlegungen zu ſpäte, und die daraus entſtehende Reue iſt fruchtlos.

§. 19.

Warum, bey Errichtung der Eheſtiftungen, der Braut oder Ehefrauen die Gerechtſame, die dem Ehemann an ihrem Vermögen zuſtändig ſind, deutlich erkläret werden müſſen.

Dieſes voraus geſetzet, wird es nur lediglich darauf ankommen, daß die abzufaſſen nöthige Eheberedungen dergeſtalt eingerichtet werden, daß beyderſeitigen Eheleuten und ihren Familien dadurch kein Nachtheil entſtehe, auch daraus in künftigen Fällen kein ſchädlicher Zwiſt noch Weitläuftigkeiten erwachſen können.

Das Recht, ſo der Ehemann in der Ehefrauen Gütern währender Ehe hat, iſt ſchon durch die allgemeine Rechte, vermöge welcher er der alleinige und rechtmäßige Adminiſtrator und Genießbraucher ihres ſämmtlichen Vermögens iſt, beſtimmet.

Wollen die contrahirende Theile hierunter ein anderes feſtſetzen, und beſonders die Ehefrau ſich einen Theil ihres Vermögens zur freyen Diſpoſition und eigenem Genießbrauch vorbehalten, ſo muß ſolches in den anzufertigenden Ehepakten ausdrücklich bemerket werden, weil es ſonſt bey dem, was die gemeine Rechte darunter beſtimmet haben, lediglich verbleibet.

Die gewöhnliche Unwiſſenheit des weiblichen Geſchlechtes in Rechtsſachen, leget demſelben bey einem nicht billig denkenden Ehemann öfters Bande an, die ihm in der Folge zu ertragen ſchwer fallen, deren es ſich aber doch, wegen der entgegen ſtehenden Geſetze, nicht entledigen kann.

Eine beſondere Pflicht aller derjenigen, die zur Aufſetzung der ſo genannten Eheſtiftungen gebrauchet werden, iſt es ſolchemnach, daß ſie dem weiblichen Theil alle diejenige Gerechtſame, die ein Ehemann an der Ehefrauen Vermögen hat, deutlich erklären, damit, wenn es rathſam befunden wird, in den Ehepakten davon die erforderlichen Ausnahmen gemacht werden können.

Bey öffentlich entſtandenen Zwiſtigkeiten unter Eheleuten, glaubet gemeiniglich die Ehefrau, aus Unwiſſenheit, zu demjenigen, was der Mann begehret, nicht verbunden zu ſeyn, und dieſes iſt nicht ſelten der ganze Grund von den entſtandenen Mißhelligkeiten, welche vielleicht, wenn die Frau eines andern unterrichtet wäre, unterblieben ſeyn würden.

§. 20.

Von Sicherſtellung des von der Frauen eingebrachten Vermögens, und warum ein Ehemann, der nicht ſeinen eigenen Credit gar ſehr ſchwächen will, hierunter behutſam zu verfahren Urſache habe.

Die Vernunft giebet es, daß der Mann der Frauen wegen alles desjenigen, ſo ſie ihm eingebracht, und zu ſeiner Verwaltung und Genießbrauch übergeben hat, gehörige Sicherheit ſtellen müſſe, weil, wenn auch nicht bey Lebenszeiten Fälle, wo ſie ihr Eingebrachtes wieder zurück zu fordern berechtiget iſt, vorkommen ſollten, ihr doch die Wiedererſtattung deſſelben, nach des Mannes Tode, allemahl gewiß gebühret.

Dieſe

Dieſe Sicherſtellung wird daher jederzeit ein Haupt-Punkt ſeyn, welchen diejenige, denen die Anfertigung der Ehepakten aufgetragen worden iſt, mit aller möglichen Genauigkeit zu beſorgen, und in Richtigkeit zu ſetzen haben.

Einem Gutsbeſitzer iſt es nicht allemahl zuträglich, wenn er das ganze Vermögen, ſo ihm von ſeiner Frauen eingebracht wird, auf ſeinen Gütern verſichern läſſet.

Er kann, bey entſtandenen ehelichen Mißhelligkeiten, durch den Eigenſinn und Widerſpruch ſeiner Frauen, gar leicht in ſeinem Credit dergeſtalt gebunden und eingeſchränket werden, daß es ihm in der Folge nachtheilig und gefährlich wird.

Auch dieſes muß daher, bey Errichtung der Eheſtiftung, dem Ehemann vernünftig vorgeſtellet, und zu ſeiner ſelbſteigenen Ueberlegung anheim gegeben werden, damit er nicht in der Folge, darunter in der Unwiſſenheit gelaſſen zu ſeyn, zu klagen Urſache habe.

Mancher glaubet durch reiche Heyrathen ſein Glück zu machen, und verſchreibet daher ſeiner vermeintlichen Glücksmacherin alles, was ſie nur begehret, und öfters noch mehr, als er in ſeinem ganzen Vermögen hat.

Stößet aber einem ſolchen gutwilligen Verſchreiber in der Folge, wegen ſeiner übrigen Gläubiger, eine Verlegenheit zu, ſo wird er nirgends, ohne der Frauen Unterſchrift, Credit finden.

Wenn nun dieſe entweder aus bloßen Eigenſinn, oder auch aus andern ungegründeten Urſachen, ſich dazu nicht verſtehen will, ſo kann dieſes gefährliche Folgen haben.

Wenigſtens befindet ſich alsdenn der Ehemann in ſeiner Ehefrauen Gewalt und Händen, anſtatt er, daß er ſie in ſeiner Gewalt und Händen habe, geglaubet hat.

Es iſt daher mit den vermeintlichen reichen Heyrathen in allen Fällen eine ſehr mißliche Sache, wobey

ein Ehemann, wenn er nicht anſtatt des verhofften Glücks ſein Unglück bauen will, alle nur mögliche Vorſichten zu nehmen hat.

Niemahls rathe ich, das ganze Vermögen einer reichen Frauen auf ſeine Güter zu nehmen, wenn man nicht derſelben das Heft der Herrſchaft und Regierung muthwillig in die Hände geben will.

Nur ſo viel, als etwa der beſtimmte Dos oder Ehe-Gelder betragen, verſichere man darauf, damit man, des eigenſinnigen Widerſprechens einer unartigen Ehe-Frau ohnerachtet, jederzeit in Nothfällen den erforderlichen Credit finden könne.

Das übrige Vermögen laſſe man an fremden Orten, unter der Verbindlichkeit des maritaliſchen Genießbrauches, auf gehörige Sicherheit ausſtehen.

Dieſer mein Rath wird, man glaube es nur, in vielen Fällen nützlich ſeyn, und manchen würdigen Ehemann gegen die unerträgliche Herrſchſucht einer unvernünftigen Frauen, die er ſonſt ſchwerlich vermeiden kann, ſicher ſtellen.

§. 21.

Warum der bekannte Unterſcheid unter *Dos*, *Illata* und *Paraphernalia*, bey Errichtung der Eheberedungen jederzeit vor Augen genommen werden müſſe.

Der Unterſcheid zwiſchen Dos, Illata und Paraphernalia, iſt eine in Rechten bekannte Sache, und ich will mich mit deſſen weitläuftigen Erklärung nicht aufhalten.

Dem Mann gebühret zwar der Genießbrauch in allen dieſen der Frauen zugehörigen Gütern.

In Anſehung der Gegenverſicherungen aber, die der Mann beſtellen muß, hat es hierunter nicht einerley Beſchaffenheit.

Bey

Bey Errichtung der Ehepakten wird ſolchemnach dieſe Verſchiedenheit des von der Frauen eingebrachten Vermögens, niemahls auſſer Augen zu ſetzen ſeyn, ſondern darauf jederzeit die gehörige Rückſicht genommen werden müſſen, weil, ſowohl in Anſehung der Ehemänner als auch der Ehefrauen, mancherley von einander unterſchiedene Gerechtſame daraus erwachſen.

§. 22.

Warum beſonders der *Dos*, oder das eigentliche Ehegeld, von dem übrigen eingebrachten Vermögen der Ehefrauen genau zu unterſcheiden ſey.

Der Dos, oder das Ehegeld, iſt von dem eingebrachten übrigen Vermögen der Ehefrauen beſonders zu unterſcheiden.

Der Ehemann erhält in demſelben, auſſer der Administration und dem Genießbrauch, auch noch ein beſonderes Zeit-Eigenthum.

Die Ehefrau hingegen iſt, nach den in den meiſten Ländern eingeführten Gewohnheiten, auf das beſtimmte Ehegeld ein Wittwen-Geding, Verbeſſerung oder Gegenvermächtniß, zu fordern berechtiget.

Beyden Theilen iſt daher daran gelegen, daß dieſe Ehegelder nicht mit dem übrigen eingebrachten Vermögen der Ehefrauen vermenget bleiben, ſondern beſonders beſtimmet werden.

Eine beſondere Pflicht der Eheſtiftungs-Verfaſſer iſt es demnach, daß dasjenige, was die Ehefrau als Ehegelder einbringen will, und von dem Ehemann in dieſer Qualität angenommen werden kann, genau und deutlich feſtgeſetzet werde.

Iſt dieſes nicht geſchehen, ſo iſt nichts gewöhnlicher, als daß die Ehefrau, bey künftigen Fällen, das ganze eingebrachte Vermögen vor Ehegeld angeſehen, und auch auf ſo hoch ihre Verbeſſerung beſtimmet wiſſen will.

§. 23.

§. 23.

Daß, beſonders bey den Lehngütern, kein höheres Ehe-Geld, als es die Geſetze eines jeden Orts erlauben, angenommen werden müſſe.

Die von den Ehemännern beſeſſene Güter beſtehen gemeiniglich, in unſern nordiſchen Gegenden von Deutſchland, in Lehngütern, auf welchen der Ehe-Frauen nicht nach bloßer Willkühr, zum Nachtheil der Lehnsvettern, Gegenverſchreibungen verſichert werden können.

In den meiſten Ländern ſind die Lehn=Güterbeſitzer durch beſondere Geſetze darunter eingeſchränket.

Die Erfahrung lehret, in wie viele ſchwere und koſtbare Weitläuftigkeiten die adlichen Wittwen, nach ihrer Männer Tode, mit den Lehnsvettern gemeiniglich verwickelt zu werden pflegen, wenn dasjenige, was die Geſetze hierunter feſtgeſetzet haben, in den Eheberedungen überſchritten worden iſt.

Um dergleichen ſchädliche Rechtshändel zu vermeiden, iſt es daher eine denen zur Abfaſſung der Ehe-Pakten gebrauchten Perſonen obliegende Pflicht, daß ſie den freyen Werth der Lehngüter des Ehemannes genau zu erforſchen ſuchen, und nicht zugeben, daß auf denſelben ein höherer Dos oder Ehegeld, als in den Geſetzen zugelaſſen iſt, angenommen werde.

Unterlaſſen ſie dieſes, ſo ſind ſie als die Urheber aller derjenigen Weitläuftigkeiten, ſo daraus in der Folge entſtehen können, anzuſehen.

§. 24.

Warum auch bey freyen Allodial= und Erbgütern, die Annehmung übermäßig hoher Ehegelder nachtheilig werden, und zu vielen ſchädlichen Proceſſen Anlaß geben könne.

Bey freyen Allodial= und Erbgütern, an welchen die Agnaten der Familie kein künftiges nothwendiges Recht

Recht der Erbfolge haben, hat die Annehmung eines höhern oder geringern Ehegeldes natürlicher Weiſe weit weniger Bedenken, indem, auſſer dem Ehemann und ſeinen Leibeserben, die deſſen Handlungen allemahl genehmigen und gutheiſſen müſſen, niemand iſt, der dagegen ein gegründetes Widerſprechungsrecht hätte.

Inzwiſchen hat doch auch in dieſem Fall ein jeder dahin zu ſehen Urſache, daß durch das angenommene Ehegeld ſeine Güter nicht unverhältnißmäßig beſchweret werden.

Schon dasjenige, was ich oben von der Schwächung des eigenen Credits, den ſich ein Ehemann durch reiche Heyrathen zuzuziehen Gefahr laufet, bemerket habe, kann hierunter zur Warnung dienen.

Demnächſt aber kann auch ein Ehemann, der einen allzu hohen Dotem annimmt, wegen der darauf zu verſichernden Gegenverſchreibungen, ſeine Güter zum offenbaren Nachtheil ſeiner Leibeserben, wenn deren aus einer erſten Ehe vorhanden ſind, dergeſtalt beläſtigen, daß dadurch ebenfalls den letztern nicht ſelten, zu mancherley gegründeten Klagen wegen verletzten Pflicht-Antheils, Anlaß gegeben wird.

Man mag alſo die Sache, aus welchem Geſichts-Punkt man will, in Betracht nehmen, ſo wird man allemahl finden, daß ein jeder Ehemann Urſache habe, die Annehmung der Ehegelder nicht zu übertreiben, ſondern ſolche allemahl dem Verhältniß ſeiner Vermögens-Umſtände gemäß einzurichten.

§. 25.

Urſachen des Vorſtehenden.

Der Grund hievon beſtehet hauptſächlich darinn, weil, wie ſchon vorhin beyläufig bemerket worden, die Ehefrau mit Recht begehren kann, daß ihr auf die eingebrachte Ehegelder entweder ein verhältnißmäßiges Dota-

Dotalitium oder Wittwengehalt, oder Verbeſſerung und Gegenvermächtniß nach dem Tode des Mannes, wenn ſich ſolcher vor ihren Abſterben ereignen ſollte, verſichet werde.

Daß durch dieſe Verſicherung, wenn ſie übermäßig iſt, theils der Credit des Ehemannes, ſchon bey ſeinem Leben eine große Verminderung leide, und theils auch nach ſeinem Tode das ſeinen rechtmäßigen Erben hinterlaſſene Vermögen gar ſehr verringert oder wenigſtens beläſtiget werde, fällt von ſelbſt in die Augen.

Der hierunter gegebene Rath, bey Annehmung der Ehegelder alle mögliche Vorſicht und Behutſamkeit zu gebrauchen, iſt ſolchemnach kein leerer Gedanke, ſondern verdienet wohl in Aufmerkſamkeit genommen, und in allen vorkommenden Fällen erfüllet zu werden.

§. 26.

Verſchiedene, von den einer Ehefrauen in des Mannes Gütern zu beſtellenden *Dotalitio* oder Wittungs-Geldern, bey Errichtung der Eheſtiftungs-Gelder, vor Augen zu habende Sätze.

Es giebet eine doppelte Art von Gegenverſchreibungen, die in Anſehung der eingebrachten Ehegelder gewöhnlich ſind.

Die eine iſt unter dem Namen von Dotalitium oder Wittungs-Geldern, die andere aber unter der Benennung von Donatio propter nuptias, oder Verbeſſerung und Gegenvermächtniß, bekannt.

Ein Dotalitium beſtehet in einem gewiſſen beſtimmten Antheil der maritaliſchen Güter, welches die Wittwe, nach des Mannes Tode, ſo lange ſie lebet, zu genießen, und daraus ihren ſtandesmäßigen Unterhalt zu nehmen hat.

Es wird dabey voraus geſetzet, daß ein ſolches Dotalitium die vierfache Zinſen des eingebrachten Ehegeldes tragen müſſe.

Dabey

Dabey aber wird auch zugleich angenommen, daß der ganze Dos dadurch verlohren gehe, und weder die Ehefrau, noch deren Erben, ſelbigen jemahls zurück fordern können.

Die Beſtimmung des Dotalitii auf vierfache Zinſen, iſt nur bloß in dem ſächſiſchen Rechte gegründet.

Wenn in ein oder andern Provinzien hierunter ein anderes feſtgeſetzet worden, ſo muß das, was die Provinzial-Geſetze dieſerhalb beſtimmet haben, zum Grunde geleget werden.

Inzwiſchen ſtehet der Wittwe, nach den Meynungen der Rechtslehrer, jederzeit die freye Wahl offen, ob ſie ſich mit den ausgeſetzten Wittungs-Geldern begnügen, oder aber ihre eingebrachte Ehegelder zurück fordern wolle.

Hat aber eine Wittwe das ihr in den Ehepakten ausgeſetzte Dotalitium einmahl angenommen, und ſich zu demſelben bekannt, ſo iſt ſie nachher, davon wieder abzugehen, und ſtatt deſſen auf die Zurückzahlung ihrer eingebrachten Ehegelder zu dringen, nicht befugt.

Das Dotalitium iſt nur beſonders in Lehngütern gebräuchlich.

Es findet aber auch, wenn es in den Eheberedungen feſtgeſetzet worden, in den Allodial-Gütern um ſo weniger ein Bedenken, als in dieſen den Beſitzern weit mehrere Freyheit, als in dem Lehns-Vermögen, zum Beſten der Ehefrauen etwas anzuordnen, zuſtändig iſt.

Jedoch muß auf den Gütern, welche zu einem Dotalitio oder Wittwen-Verpflegungs-Unterhalt ausgeſetzet ſind, niemanden ſchon vorhin ein Recht des Genießbrauches gebühren, weil beydes nicht mit einander beſtehen könnte, und folglich die Ehefrau, deren Anſpruch daran jünger wäre, in Verlegenheit und Weitläuftigkeiten geſetzet werden würde.

Dieſe rechtliche Sätze müſſen diejenigen, denen die Errichtung gültiger Ehepakten anvertrauet iſt, niemahls

mahls auſſer Augen ſetzen, ſondern in allen Fällen Rückſicht darauf nehmen, wenn nicht in der Folge daraus allerhand unnöthige Streitigkeiten und Rechtshändel erwachſen ſollen.

§. 27.

Verſchiedene rechtliche Sätze, in Anſehung der Verbeſſerungen oder Gegenvermächtniſſe, worauf bey Errichtung der Eheſtiftungen jederzeit Rückſicht genommen werden muß.

In unſern Gegenden iſt zu jetzigen Zeiten die Beſtimmung des Dotalitii nur ſelten gebräuchlich, wiewohl es, wenn ſonſt die Eheleute darüber einig ſind, nirgends verbothen worden.

Die gewöhnlichſte Art des Lucri Matrimonialis, ſo einer Ehefrauen in Anſehung ihrer eingebrachten Ehe-Gelder zugebilliget zu werden pfleget, beſtehet in einer beſtimmten ſogenannten Verbeſſerung oder Gegenvermächtniß, wie es an einigen Orten genannt wird, welches in den römiſchen Rechten unter dem Namen einer Donatio propter nuptias bekannt iſt.

Nach den römiſchen Rechten mußte die Donatio propter nuptias dem eingebrachten Doti gleich ſeyn, und ſich eben ſo hoch, als dieſer, belaufen.

Nach den neuern in Deutſchland eingeführten rechtlichen Gewohnheiten aber iſt ſolches nicht nothwendig, ſondern die Verbeſſerung an den meiſten Orten, beſonders an ſolchen, wo Lehngüter vorhanden ſind, nur auf die Hälfte der eingebrachten Ehegelder feſtgeſetzet.

Bloß die Erhaltung der Lehne hat dieſe Einſchränkung nothwendig gemacht, und es verſtehet ſich von ſelbſt, daß in Allodial- und Erbgütern die Beſitzer hierunter ſo weit gehen können, als es ihnen gefällig iſt.

Iſt aber in der Eheberedung nicht ein anderes beſtimmet, ſo kann auch die Ehefrau keine höhere Verbeſ-

ſerung ihres Dotis, als in den Provinzial-Geſetzen feſtgeſetzet iſt, verlangen.

Nach den Meynungen der gemeinen Rechtslehrer, erlanget zwar die Ehefrau nach des Mannes Tode, auf die ihr geſchehene Donatio propter nuptias oder Verbeſſerung, kein Eigenthum, welches ſie auf ihre Erben transferiren könnte.

Nach den meiſten Provinzial-Geſetzen iſt aber ſolches abgeändert, und es ſtehet ihr frey, nach des Mannes Tode, ſowohl ihre eingebrachte Ehegelder, als auch die verſchriebene Verbeſſerung, als ein wohlerlangtes Eigenthum zurück zu fordern, und darüber ungehindert zu diſponiren.

In den zu errichtenden Eheberedungen kann dieſes zwar mit Einwilligung beyder Theile abgeändert, und entweder erweitert oder eingeſchränket werden.

Inzwiſchen müſſen doch von den bey Errichtung der Ehepakten zu Rathe gezogenen Männern, nicht allein alle dieſe rechtliche Sätze genau erwogen, ſondern dabey auch zugleich auf die Eigenſchaften der zu verſchreibenden Güter, ob ſolche dem Ehemann eine freye und ungehinderte Diſpoſition verſtatten, zurück geſehen werden.

§. 28.

Von dem rechtlichen Satz, daß weder *Dotalitium* noch auch Verbeſſerungen ſtatt finden könne, wenn nicht die wirkliche Auszahlung der Ehegelder ſowohl als auch deren Verwendung, erwieſen werden kann, und daß über dieſe Beweiſe ſehr oft die ſchwereſten und weitläuftigſten Proceſſe, beſonders mit den Lehns-Vettern, entſtehen.

Sowohl bey dem Dotalitio, als auch der Verbeſſerung, wird als nothwendig voraus geſetzet, daß die Ehe-Gelder, vor welche beydes eine Art der Wiedervergeltung iſt, wirklich dem Ehemann bezahlet, und zu deſſen Nutzen verwandt ſeyn müſſen.

Beſonders wird ſolches erfordert, wenn der Ehemann Lehngüter beſitzet, und ſeine Ehefrau nur allein auf dieſe, wegen der von ihr eingebrachten Ehegelder, und dagegen verſchriebenen Verbeſſerung oder Wittwen-Gedinges, verſichern kann.

Auch die bündigſte in den Ehepakten gethane Verſprechungen, ſind alsdenn nach dem Tode des Mannes ohne Wirkung, wenn nicht die hinterlaſſene Wittwe, daß der in der Eheſtiftung einzubringen verſprochene Dos auch wirklich ausgezahlet, und zum Beſten der Lehngüter verwandt worden, klar und deutlich dargethan werden kann.

Iſt ſie dieſen Beweiß zu führen nicht im Stande, ſo hat ſie ſich auch, weder auf eine Verbeſſerung ihrer Ehegelder, noch auf das verſchriebene Wittwen-Gedinge, Rechnung zu machen.

Die Lehn-Geſetze ſind zwar hierunter nicht alle gleich, ſondern in einigen Ländern und Provinzien bald gelinder, und bald wiederum ſtrenger, weil, wie bekannt iſt, unſere deutſche Feuda oblata eine ganz andere, von den erſten Feudis datis abweichende Geſtalt und Natur gewonnen haben.

Inzwiſchen werden dieſe Lehngeſetze, wenn es auch gleich einige, in Anſehung der Verwendung der Ehe-Gelder, nicht ſo genau nehmen, dennoch darinn insgeſammt einig ſeyn, daß deren wirklich geſchehene Auszahlung erwieſen werden müſſe.

Wie viele Weitläuftigkeiten und ſchwere Proceſſe hierüber, zwiſchen den adlichen Wittwen nach ihrer Ehemänner Tode, und deſſen Lehns-Vettern, bisher entſtanden ſind, davon müſſen die in allen Ländern von dergleichen Acten angehäufte Regiſtraturen der Juſtiz-Dicaſterien und Lehns-Canzeleyen, ein offenbares Zeugniß geben.

Eine Wittwe, deren Ehegelder auf Lehngüter verſichert worden, kommt nach ihres Mannes Ableben nur

ſelten ohne Proceß davon, woferne ſie ſich nicht wegen des Beweiſes, daß ihre Ehegelder in die maritaliſchen Lehngüter wirklich gezahlet worden ſind, mit klaren und deutlichen Zeugniſſen verſehen hat.

§. 29.

Daß es daher eine Pflicht aller derjenigen, die zur Abfaſſung der Eheberedungen gebrauchet werden, ſey, hievor zu ſorgen, und wenigſtens die erforderliche Anleitung dazu zu geben.

Hieraus ergiebet ſich, daß diejenigen, ſo zu den Anfertigungen der Eheberedungen gebrauchet werden, es nicht bloß dabey bewenden laſſen müſſen, daß ſie die von der Braut oder deren Vater, wegen einzubringender Ehegelder gethane Verſprechungen in die Feder faſſen, ſondern auch zugleich davor Sorge tragen müſſen, daß die Zahlung ſelber und deren Verwendung, auf eine geſetzmäßige Art geſchehen möge.

Freylich können die zu dieſem Geſchäfte gezogene Gerichtsperſonen oder Conſulenten, zu der wirklichen Auszahlung der Ehegelder ſelber, nur ſelten etwas beytragen, ſondern es bleibet ſolches ein Geſchäfte, welches die Intereſſenten öfters erſt lange nachher in Richtigkeit zu ſetzen pflegen.

Inzwiſchen müſſen ſie doch wenigſtens die contrahirende Eheleute, beſonders aber die Braut oder deren Vater, von den üblen Folgen, die aus dem Mangel eines hinlänglichen Beweiſes, wegen wirklich gezahlten Ehegelder, entſtehen können, gehörig verſtändigen, damit ſie nicht aus Unwiſſenheit hierunter Fehler begehen, die ihnen hernach ſehr ſchädlich werden können.

Ein Conſulent, der ſich bey Anfertigung einer Eheberedung nur bloß an der Niederſchreibung oder wechſelſeitigen Verſprechungen begnüget, nicht aber auch zugleich zu der rechten Art und Weiſe, wie das Verſprochene in Erfüllung geſetzet werden müſſe, die erforderliche

derliche Anleitung giebet, driſchet gemeiniglich leeres Stroh, und ſeine mit den bündigſten Ausdrücken bekleidete Verſprechungen bleiben am Ende ohne Wirkung.

Die ſchon oben zur Nachahmung angeführte Gewohnheit der Juden, bey welchen keine Trauung noch Vollziehung der Ehe, ehe nicht vorher der verſprochene Brautſchatz wirklich ausgezahlet worden, geſchiehet, würde auch unter den Chriſten vielen Nutzen ſtiften, und beſonders wegen des zu erweiſen ſo nöthigen Punktes, daß die Ehegelder wirklich ausgezahlet ſind, keinen Zweifel hinterlaſſen können.

Alsdenn könnten auch die zur Anfertigung der Ehe-Pakten gebrauchte Conſulenten, mit Zuverläßigkeit vor die Berichtigung dieſes Punkts ſorgen, und dadurch den Ausbruch ſo vieler ſonſt daraus erwachſender weitläuftigen Rechtshändel verhindern.

§. 30.

Wie bey prompter Bezahlung der Ehegelder, das wirkliche Einbringen derſelben durch ein Zeugniß der Kreis-Gerichtshöfe ganz füglich ſicher geſtellet werden könne.

Im Fall die in Vorſchlag gebrachte Kreis=Gerichtshöfe Beyfall finden, und zur Wirklichkeit gebracht werden ſollten, wird auch dieſe Schwierigkeit gar leicht ihre abhelfliche Maaße finden, und darüber keine fernere weitläuftige Proceſſe zu befürchten ſtehen.

Die Ehegelder werden entweder ſofort bey der Vollziehung der Ehepakten ausgezahlet, oder es wird zu deren Entrichtung eine beſondere Zeit beſtimmet.

In dem erſten Fall iſt ein bloßes von den Mitgliedern des Kreis=Gerichtshofes der Eheberedung beygefügtes Zeugniß, daß die verſprochene Ehegelder wirklich und in ihrer Gegenwart ausgezahlet worden, ſchon vollkommen zureichend, dieſen Punkt, gegen alle von

den

den Lehns-Vettern oder andern Erben künftig dawider zu erregende Zweifel, in Sicherheit zu ſtellen, indem die von dergleichen Kreis-Gerichtshöfen vorgenommene Handlungen eine zuverläßige gerichtliche Glaubwürdigkeit vor ſich hätten.

Von weit beſſerer und ſicherer Wirkung würde dieſes ſeyn, als wenn man, nach dem bisherigen Gebrauch, die abgefaßte Eheberedungen von zwey Zeugen unterſchreiben läſſet, und ſich dadurch gegen die zu befürchtende Einwendung nicht gehörig bezahlter und verwandter Ehegelder decken will.

Dergleichen Zeugen können, ehe der Fall eintritt, verſterben, und folglich dadurch der durch ſie zu führende Beweiß, bey welchen doch allemahl ihre eidliche Abhörung erforderlich ſeyn würde, vereitelt werden.

Das einmahl von einem Kreis-Gerichtshofe gegebene Zeugniß, beſtehet zu allen Zeiten als gültig und unverwerflich.

§. 31.

Warum, wenn der Ehemann die empfangene Ehegelder zu Bezahlung alter Schulden verwenden will, ſolches ebenfalls vor die Kreis-Gerichtshöfe am füglichſten geſchehen könne.

Erfordern es die Landes- und Lehnsgeſetze, daß die Ehegelder, wenn die dagegen geſetzte maritaliſche Gegenverſchreibungen eine Gültigkeit haben ſollen, nicht allein wirklich bezahlet, ſondern auch in die Güter des Mannes und zum Beſten deſſelben verwandt ſeyn müſſen, ſo werden die Kreis-Gerichtshöfe auch dieſen Punkt in ein ſolches Licht, daß er in der Folge keine Weitläuftigkeiten erregen könne, zu ſetzen, die beſte und bequemſte Gelegenheit haben.

Der Bräutigam will die ihm gezahlte Ehegelder entweder zur Abſtoßung alter auf den Lehngütern haftenden Schulden, oder zu deren nöthigen Verbeſſerung anwenden.

Iſt das erſtere, ſo wird allem ins künftige darüber entſtehenden Zweifel mit einmahl vorgebeuget werden können, wenn die Auszahlung ſolcher Gelder an die Schuldner ebenfalls vor einem ſolchen Kreis-Gerichtshofe geſchiehet, und derſelbe darüber eine Regiſtratur, welche der Eheſtiftung beygefüget werden kann, aufnimmt.

Von ſelbſt verſtehet ſich jedoch, daß hiezu keine Privatſchulden des Ehemannes, ſondern ſolche Poſten, welche die Eigenſchaft einer wahren Lehnſchuld an ſich haben, und deren Bezahlung der künftige Lehnsfolger niemahls verweigern kann, gewählet werden müſſen.

Ohne dieſe Vorſicht bleibet die ganze geſchehene Zahlung ohne Wirkung, und Niemand iſt beſſer, als es die anzuordnende Kreis-Gerichtshöfe ſeyn würden, die verſchiedene Eigenſchaften der Schulden zu beurtheilen, im Stande.

§. 32.

Daß auch der Fall, wenn der Ehemann die empfangene Ehegelder zur Verbeſſerung ſeiner Güter zu verwenden geſonnen iſt, durch die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe am beſten und ſicherſten reguliret werden könne.

Hat hingegen ein Ehemann die Abſicht, daß er die ihm eingebrachte Ehegelder zur Verbeſſerung ſeiner Güter anwenden will, ſo ſind die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe wiederum am geſchickteſten, dieſen Punkt auf eine zuverläßige Art in Ordnung zu bringen, und gegen alle künftige ungegründete Einwendungen unruhiger Lehnsvettern zu decken.

Die Vernunft giebet es, daß der Ehemann in dieſem Fall die Verbeſſerungen, die er mit den empfangenen Ehegeldern beſchaffen will, deutlich und umſtändlich nachweiſen muß.

Die Kreis-Gerichtshöfe ſind, nach dem von mir in dem erſten Abſchnitt davon gemachten Entwurf, ſowohl mit Rechts- als Oekonomieverſtändigen beſetzet.

Sie ſind daher vorzüglich im Stande, die angegebene Verbeſſerungen gehörig zu prüfen, und, ob ſolche als wahre Verbeſſerungen angeſehen werden können, gründlich zu beurtheilen. Ein von ihnen den Ehepakten beygefügtes Zeugniß hievon, wird alſo der frechen Chikane ein zähmendes Gebiß, um nicht ins künftige dagegen allerhand unerhebliche Einſtreuungen zu erſinnen, anlegen können.

Wegen wirklicher Verwendung der Ehegelder zu ſolchen Verbeſſerungen, möchten ſich allerdings mehrere Schwierigkeiten äuſſern, welche auch ſelbſt den Kreis-Gerichtshöfen, ſo ſchlechterdings zu heben, ſchwer fallen würde.

Iſt gleich ein Vernünftiger, die Art und Weiſe, wie er ſeiner Frauen Ehegelder zu verwenden geſonnen ſey, aufrichtig anzuzeigen bereit, ſo läſſet ſich doch niemand, den ſonſt keine rechtliche Verbindlichkeit dazu auffordert, wegen ſolcher Verwendungen ſelber einen Zwang anlegen, zumahl die Vollführung dieſer Verbeſſerungen nicht ſo, wie die Bezahlung der Schulden möglich iſt, Zug um Zug geſchehen kann, ſondern dazu gemeiniglich eine geraume Zeit erfordert wird.

§. 33.

Fortſetzung des Vorigen, wobey beſonders, wie auch die Einwendung, daß die angegebene Verbeſſerung wirklich nicht geſchehen ſey, damit daraus keine künftige Weitläuftigkeiten entſtehen mögen, gehoben werden könne, gezeiget wird.

Inzwiſchen glaube ich, daß ein Ehemann, der ſeine Ehgattin aufrichtig liebet, und ſie daher nicht mit leeren Verſprechungen abſpeiſen will, ſondern deſſen ernſte Meynung es iſt, daß ſie dieſes Verſprechens nach

ſeinem Tode auch wirklich genußbar werde, durch vernünftige Vorſtellungen gar leicht zu bewegen ſeyn werde, daß er ſich hierunter gewiſſe, ſeinem Credit auf keinerley Weiſe nachtheilige, zur künftigen Sicherſtellung ſeiner Ehefrauen aber nöthige Verfügungen, gefallen laſſe.

Unter dieſen Verfügungen verſtehe ich folgendes:

Die bey Errichtung der Eheſtiftung von dem Ehemann angegebene Verbeſſerungen werden, wie ich ſchon oben bemerket habe, von dem Kreis=Gerichtshofe, vor welchen dieſes Geſchäfte gehöret, gründlich unterſuchet, und deren Gründlichkeit hinter der Eheſtiftung atteſtiret.

Dem Ehemann werden hierauf die Ehegelder unweigerlich ausgezahlet. Er muß aber eine gewiſſe Zeit, binnen welcher er die mit den Ehegeldern vorzunehmende Verbeſſerungen in völligen Stande geſetzet zu haben hoffet, beſtimmen.

Nach Verflieſſung dieſer Zeit würde der Kreis=Gerichtshof, vor welchen die Ehepakten vollzogen worden, berechtiget ſeyn müſſen, den Ehemann an die Nachweiſung der wirklich vollbrachten Verbeſſerungen zu erinnern.

Findet er ſich, wie von vernünftigen Ehemännern, denen die künftige Wohlfahrt ihrer Ehegattinnen und ihre eigene damit verknüpfte Ehre nicht gleichgültig iſt, keinesweges zu zweifeln ſtehet, hiezu bereit, ſo wird es vor die Mitglieder eines ſolchen Kreis=Gerichtshofes eine geringe Mühe ſeyn, ſich von den wirklich vollführten Verbeſſerungen durch den Augenſchein zu überzeugen.

Sind ſolche in gehörige Richtigkeit geſetzet, ſo kann es alsdenn nicht das geringſte Bedenken haben, ſolches hinter der ausgefertigten Eheſtiftung, unter ihrer Unterſchrift und beygelegten Siegel, zu bemerken.

Wer

Wer die Wichtigkeit der Proceſſe, ſo wegen nicht gehörig verwandter Ehegelder ſo oft und vielfältig entſtehen, aus eigener Erfahrung kennet, der wird dieſen Vorſchlag, der nothwendig durchſchlagen, und der Chikane alle Gelegenheit, hierunter ihren Muthwillen ferner auszuüben, benehmen muß, vor keinen leeren Gedanken anſehen.

§. 34.

Wie ſich die Kreis-Gerichtshöfe zu verhalten haben würden, wenn der Ehemann die Nachweiſung der geſchehenen Verbeſſerungen zu thun verweigerte, und ſolche auch wirklich nicht geſchehen wären.

Wäre es möglich, daß ein gegen ſeine Ehegattin treuloſer Ehemann ſich einfallen ließe, dieſe Nachweiſung der von ihm durch die empfangene Ehegelder zu bewirken verſprochenen Verbeſſerungen verweigern, oder auch die Kreis-Gerichtshöfe ſolche nicht gehörig vollführet finden ſollten, ſo würden zwar dieſe, gegen den Ehemann deßhalb executiviſche Mittel zu gebrauchen, nicht befugt ſeyn.

Die Billigkeit aber erfordert es dennoch, daß ihnen frey gegeben werden müßte, die Ehefrau, die wegen der Verwendung ihrer Ehegelder auf dieſe vorzunehmende Verbeſſerungen verwieſen worden, davon gehörig zu benachrichtigen, damit ſie und ihre Eltern, oder andere nächſte Anverwandten, wegen ihrer künftigen Sicherheit, deßhalb nähere Maaßregeln nehmen können.

Es wird zwar dieſes manchen deshalb bedenklich zu ſeyn ſcheinen, weil dadurch natürlicher Weiſe ein unvermeidlicher Stoff zu allerhand Zwietracht auch unter den ſonſt gut geſinnten Eheleuten geleget werden würde.

Allein dieſes kann die Schuldigkeit, die der allgemeine Treu und Glauben in dergleichen Sachen erfordert, nicht aufheben.

Die Braut und künftige Ehefrau, oder ihre Eltern und Anverwandten, ſind durch die gerichtlich gegebene Verſicherung, daß die eingebrachte Ehegelder zur Verbeſſerung der von dem Ehemann in Beſitz habenden Lehngüter verwendet werden ſollen, um ſo mehr beruhiget worden, als der Kreis-Gerichtshof, oder ſonſt ein jedes anderes Gerichte, zu deſſen Departement ein dergleichen Geſchäfte gehöret, daß die nachgewieſene Verbeſſerungen wirklich von Nutzen ſeyn würden, verſichert hat.

Wendet nun der Ehemann die empfangene Ehegelder verſprochener maßen nicht an, ſo bricht er nicht allein ſein eigenes Verſprechen, ſondern er machet auch die gerichtliche Treue und Glauben, worauf ſich die Braut und ihre Anverwandten verlaſſen haben, wankend und ungewiß.

Keine Handlungen ſind in dem gemeinen Leben ſchädlicher und unzuläßiger, als diejenigen, die ſelbſt dem gerichtlichen Treu und Glauben widerſprechen, und es hören, wenn es hierauf ankommt, billig alle andere Verſicherungswege, die ſonſt einem andern, der nicht aus Treuloſigkeit und übler Geſinnung, ſondern zufälliger Weiſe von der Erfüllung ſeines Verſprechens abgehalten worden wäre, zu ſtatten gekommen ſeyn würden, von ſelbſt auf.

Beſſer iſt es daher, daß dieſe Treuloſigkeit bey Zeiten bekannt gemacht, als bis in die Zukunft, wo nothwendig unzählige Weitläuftigkeiten daraus entſtehen müſſen, verſchwiegen werde.

Die Kreis-Gerichtshöfe würden, wenn ihnen dieſes zu rechter Zeit zu rügen nicht frey ſtünde, ſich dem gerechten Vorwurf, daß die nachher in einen ſchweren Proceß verwickelte Wittwe, ihr Unglück den von denſelben ihr gemachten Vorſtellungen zuzuſchreiben habe, ausgeſetzet ſehen.

§. 35.

Was in dem Fall, wenn der Brautſchatz nicht ſofort bey Errichtung der Eheſtiftung ausgezahlet wird, ſondern deßhalb weit ausgeſetzte Zahlungs-Termine beſtimmet werden, zu des Ehemannes Sicherheit zu beobachten nöthig ſey.

Das bisher angeführte betrifft nur bloß den Fall, wenn die Ehegelder ſofort bey Errichtung der Eheſtiftung, und folglich, um mich dieſes Ausdrucks zu bedienen, Zug um Zug bezahlet und berichtiget werden.

In dem zweyten §. 30. bemerkten Fall aber, wo die Ehegelder nicht auf der Stelle bezahlet werden, ſondern erſt ein nachheriger Zahlungs-Termin dazu ausgeſetzet wird, haben ſelber die Kreis-Gerichtshöfe, und alle andere Gerichte, vor welchen dergleichen Eheſtiftungen errichtet werden, die Sache nicht in gleicher Gewalt, ſondern es müſſen darunter allerdings andere Maaßregeln genommen werden.

Die Kreis-Gerichtshöfe und auch andere Gerichten können nicht ſicherer darunter verfahren, als wenn ſie die Contrahenten dahin verbindlich machen, daß die Auszahlung der Ehegelder auch alsdenn gerichtlich geſchehen muß.

Erfolget dieſes, ſo findet alles dasjenige, was oben bey der ſofort geſchehenen Auszahlung dieſer Gelder bemerket und feſtgeſetzet worden, ſtatt.

Auch alsdenn ſind die Kreis-Gerichtshöfe und andere Gerichte, die wirklich geſchehene Auszahlung der Ehegelder unter der errichteten, und ſchon vorhin vollzogenen Eheſtiftung zu atteſtiren im Stande.

In Anſehung ihrer Verwendung hat es in dieſem Fall, es mag ſolche auf Bezahlung alter Schulden, oder Verbeſſerung der Güter abzielen, eine gleichmäßige Bewandniß.

Bloß die Verſchiedenheit der Zeit, binnen welcher ſolches ins Werk geſetzet werden kann, macht hierunter einen Unterſcheid.

Zu-

Zugleich aber iſt auch hiebey auf die Sicherheit des Ehemannes, dem die Einbringung der Ehegelder erſt auf künftige Zeiten, und weit herausgeſetzte Termine verſprochen worden iſt, Rückſicht zu nehmen.

Wer ſich in die Unmöglichkeit der Ehe unter der vorgeſpiegelten Hofnung, daß ihm ſolche durch den eingebrachten Brautſchatz werde erträglich gemacht werden, eingelaſſen hat, ſolchen aber nachher in der Folge nicht erhält, der kann und muß billig unter die Betrogenen gerechnet werden.

Schon nach den römiſchen Rechten gebühret dem Ehemann, vermöge des L. vn. §. 1. 2. C. de rei uxor. act. in dem Vermögen desjenigen, der die Braut zu dotiren verſprochen hat, oder den natürlichen Pflichten nach, dazu ſchuldig iſt, eine ſtillſchweigende Hypothek.

Dieſe ſtillſchweigende Hypotheken wollen zu unſern Zeiten, wo die Geſetze den ausdrücklichen Verpfändungen vor allen ſtillſchweigenden den Vorzug geben, nicht viel ſagen, und es kann daher auch von denen, welchen die Errichtung der Eheſtiftungen anvertrauet iſt, und denen folglich, vor beyder Theile Sicherheit zu ſorgen, oblieget, darauf allein nicht Rückſicht genommen werden.

Damit inzwiſchen hiedurch in den neu geſtifteten Familien nicht ohne Noth und vor der Zeit ein ſchädlicher Zwiſt und Unruhe entſtehen möge, ſo iſt, um ſolches zu vermeiden, hierunter alle mögliche Behutſamkeit anzuwenden.

Die Vermögensumſtände des Vaters der Braut, oder anderer Anverwandten, ſo ſich zur Bezahlung der verſprochenen Ehegelder anheiſchig gemachet haben, ſind zuförderſt in reifliche Erwegung zu ziehen, dabey aber auch zugleich der allemahl wirkſamen Chikane, welche bey dem erſten Anfange der Ehen nur gar zu gerne Uneinigkeiten zu ſtiften ſuchet, nicht ſchlechterdings Gehör zu geben.

Iſt die Unſicherheit des Verſprechens der Ehegelder nicht offenbar in die Augen fallend, oder dergeſtalt zweifelhaft, daß niemand davor Bürge ſeyn kann, ſo würde es als eine Art der Beleidigung der Braut und ihrer Familie anzuſehen ſeyn, wenn auf die prompte Bezahlung der Ehegelder mit Ungeſtüm gedrungen würde, gleichwie man hingegen dem Bräutigam, wenn er dergleichen Unſicherheiten bemerken ſollte, daß er auf ſeine Sicherheit Bedacht nehme, nicht verarget werden kann.

In Fällen, wo es auf ein beſtändiges Glück oder Unglück ankommt, können dergleichen aus der Wohlanſtändigkeit hergeleitete Höflichkeiten keinen Platz greifen, ſondern es muß ein jeder auf das, was zu ſeiner wahren Wohlfarth gereichet, mit Ernſt bedacht ſeyn.

Demnächſt iſt auch bey den Ehegeldern, deren Bezahlung nicht ſofort geſchiehet, ſondern erſt aufs künftige ausgeſetzet worden, auf die Länge oder Kürze der dazu ausgeſetzten Termine Rückſicht zu nehmen.

Das Verſprechen, die feſtgeſetzte Ehegelder binnen 6 Monaten, oder auch Jahr und Tag, zu entrichten, kann wohl niemahls bedenklich fallen, wenn nicht der Promiſſor Dotis ſchon zur Verſprechungszeit unzahlbar geweſen, und alsdenn hätte der Bräutigam ſchon an und vor ſich eine Thorheit, daß er ſich hierunter auf ſein Verſprechen verlaſſen, begangen.

Mit einem Worte, die hierunter ſich ereignen könnende Vorfälle ſind von verſchiedener Art, und es gehet daher nicht wohl an, daß man deßhalb allgemeine Regeln und Vorſchriften an die Hand gebe.

Der Ehemann ſowohl, als auch deſſen Conſulent und Rathgeber, muß zu ſolchem Ende die Familien-Umſtände der Braut, ihres Vaters oder andern Anverwandten, nach Möglichkeit, jedoch mit einer gewiſſen Anſtändigkeit, deren Unterlaſſung ſonſt leicht beleidigend ſeyn kann, zu erforſchen ſuchen.

Die

Die Kreis-Gerichtshöfe würden, weil ſie von allem, was in ihrem Bezirk vorfällt, die beſte Kenntniß und Wiſſenſchaft haben müſſen, dieſes zu entdecken, vorzüglich im Stande, und folglich ihre Zuziehung zu dergleichen Geſchäften, auch beſonders aus dieſem Grunde, rathſam ſeyn.

Im übrigen fällt eine dergleichen nähere Beſprechung und Erkundigung, wegen des wechſelſeitigen Vermögens-Zuſtandes der zu verehlichenden, vor Vollziehung der Ehe weit leichter, als wenn ſolche erſt nachher geſchehen ſoll.

Nach bereits vollzogener Ehe iſt, um mich dieſes juriſtiſchen Ausdrucks zu bedienen, nicht mehr res integra.

Die Sache iſt einmahl geſchehen, und ohne beyder Theile Proſtitution nicht ſo leicht wieder gut zu machen, weßhalb ich meinen hierunter gethanen Vorſchlag, die Errichtung der Eheſtiftungen nicht bis nach wirklich vollzogener Ehe auszuſetzen, hiedurch nochmahls wiederhole.

Der in der Beurtheilung des Vermögens begangene Irrthum kann wohl eine rechtmäßige Urſache des Repudii, oder Wiederaufhebung der verſprochenen Ehe, nicht aber des Divortii, oder Wiederaufhebung einer bereits vollzogenen Ehe, abgeben.

§. 36.

Das in Anſehung der zu beſtimmenden Morgengabe zu beobachten Nöthige.

Die Gebräuche haben, nach Verſchiedenheit der Landesgewohnheiten, auſſer dem Dotalitio und der Verbeſſerung, noch verſchiedene andere Dinge, auf welche die Bräute und deren Anverwandten bey Errichtung der Eheſtiftungen anzutragen pflegen, eingeführet.

Beſonders gehöret hieher die faſt in allen Ländern gewöhnliche Morgengabe.

Man

Man ſiehet ſolche als eine Erkenntlichkeit und Geſchenke an, ſo der Bräutigam der Braut vor dem Genuß ihrer Jungfrauſchaft entrichtet.

Sollte dieſes die einzige und wahre Urſache des erwähnten Lucri matrimonialis ſeyn, ſo würde ſelbige gewiß in vielen Fällen als zweifelhaft beſtritten werden können. Sed tranſeat cum ceteris erroribus. Gewiß iſt inzwiſchen, daß aus eben dieſer Urſache eine verheyrathete Wittwe an dieſer Morgengabe keinen Anſpruch zu machen berechtiget iſt.

Die Summe der zu beſtimmenden Morgengabe, iſt zwar an und vor ſich willkührlich.

Inzwiſchen pfleget doch bey Lehngütern ein gewiſſes Quantum, welches nicht überſchritten werden kann, feſtgeſetzet zu ſeyn.

Die Morgengabe hat vor allen andern Lucris nuptialibus voraus, daß ſie ſofort mit dem völligen Eigenthum auf die Ehefrau übergehet, ſelbige darüber, auch ſchon bey des Mannes Leben, frey und ungehindert disponiren kann, und ſolche niemahl, wenn auch die Frau vorher ſtirbet, an den Mann wieder zurück fällt.

Nach dem ſächſiſchen Landrecht, gebühret einer Ehe-Frauen unter dieſem Titul, alles Vieh weiblichen Geſchlechts auf den Gütern des Mannes, wenn ſelbige auch gleich verpachtet ſind.

Ueberdem hat die Morgengabe noch das Vorrecht, daß, wenn auch gleich das der Ehefrauen beſtimmte Dotalitium oder Verbeſſerung, als ungültig verlohren gehen ſollte, ihr dennoch allemahl die ausgeſetzte Morgengabe aus des Mannes Gütern entrichtet werden muß.

Die bey dieſer ehelichen Anforderung der Ehefrauen bemerkte rechtliche Sätze, müſſen zwar bey Errichtung der Eheſtiftungen, wenn nicht darunter eine Illegalitæt vorgehen ſoll, niemahls auſſer Augen geſetzet werden.

Inzwi-

Inzwiſchen hat doch ein Ehemann deßhalb niemahls dergeſtalt gebundene Hände, daß er nicht in den Ehepakten dasjenige, was ſonſt die Geſetze davon feſtgeſetzet haben, näher einſchränken könnte, nach dem bekannten rechtlichen Satz, quod pacta dent legem contractibus.

Bey vorhandenen Eheberedungen kann die Ehefrau nur ſo viel, als in derſelben feſtgeſetzet worden, an Morgengabe verlangen, und ſich dagegen auf dasjenige, was ſonſt in den Geſetzen darunter feſtgeſetzet iſt, nicht berufen.

Beſonders in den Provinzien, wo das ſächſiſche Recht zur Richtſchnur angenommen worden, iſt die Beſtimmung der Morgengabe auf ein gewiſſes Geld-Quantum deßhalb ſehr rathſam, weil die Wegnehmung der Vieharten weiblichen Geſchlechts ſonſt zu mancherley Irrungen mit den übrigen Erben Anlaß geben kann.

§. 37.

Was ſonſt noch einer Ehefrauen nach des Mannes Tode gebühret, und deßhalb ebenfalls in den Ehepakten, damit nicht Streit und Uneinigkeit darüber entſtehen möge, zu beſtimmen nöthig iſt.

Verhältnißmäßige Wohnungsgelder, die beſte Kutſche und Pferde, nebſt den zur Betraurung des Mannes nöthigen Ausgaben, ſind ebenfalls Dinge, welche den adlichen Wittwen in den zu errichtenden Ehepakten verſchrieben zu werden pflegen, und auch bey Ermangelung ſolcher Ehepakten, ihnen ſelbſt aus den Lehnsgütern des Mannes gereichet werden müſſen.

Die Nothwendigkeit erfordert es, daß auch hierunter die gehörige Richtigkeit getroffen, und überall ſolche Sätze, welche den Vermögens-Umſtänden des Mannes anpaſſend ſind, zum Grunde geleget werden müſſen.

Iſt dieſes nicht geſchehen, ſondern es bloß bey demjenigen, was darunter in den Geſetzen öfters nur gar zu unbeſtimmt iſt, gelaſſen worden, ſo ſiehet man, auch wegen dieſer Kleinigkeiten, nicht ſelten die ſchwereſten und weitläuftigſten Proceſſe hervor brechen.

Zuförderſt muß hiebey als ein allgemeiner Satz voraus geſchicket werden, daß die Beſtimmung dieſer Sätze jederzeit nach den Vermögens-Umſtänden des Ehemannes einzurichten, vernünftig ſey, und bey denen, die Lehngüter beſitzen und hinterlaſſen, iſt es eine Nothwendigkeit, daß ſie dasjenige, was hierunter in den Lehns-Conſtitutionen feſtgeſetzet, nicht überſchreiten.

Aus dem freyen Erbe und Allodial-Vermögen kann ein Ehemann ſo freygebig ſeyn als er will.

Beſtehet aber ſein Vermögen nur bloß in Lehngütern, ſo hat er in dieſem Stücke gebundene Hände, und er kann, wenn er nicht ſeine Ehefrau nach ſeinem Tode vorſetzlicher Weiſe in Verwickelungen ſetzen will, nicht weiter gehen, als es die Geſetze erlauben.

§. 38.

Von den Holz- und Wohnungs-Geldern.

Wohnungs-Gelder kann eine Wittwe nur alsdenn verlangen, wenn ſie auf des Mannes Gütern nach ſeinem Tode keine anſtändige Wohnung erhalten kann, welches ſich beſonders auf Lehngütern, wo nicht des verſtorbenen Ehemanns Söhne, ſondern Lehnsvettern, zur Succeßion kommen, ſehr oft zuträget.

Sollten ſich inzwiſchen auch dergleichen Lehnsvettern, der hinterlaſſenen Wittwe die freye Wohnung auf ihres geweſenen Mannes Gütern zu verſtatten, anerbieten, ſo kann ſie alsdenn keine Wohnungs-Gelder verlangen, ſondern ſie muß dieſes Anerbieten annehmen, oder der ganzen Wohnung entſagen.

Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß eine dergleichen angebotene Wohnung anſtändig und ſtandesmäßig ſeyn muß.

Mit dieſer freyen Wohnung iſt gemeiniglich auch das nothdürftige freye Brennholz verbunden.

Wenn nun eine adliche Wittwe die Wohnung nicht auf des Mannes Gütern bekommt, ſondern ihr ſolche mit baaren Gelde bezahlet werden muß, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß bey der Beſtimmung dieſer Wohnungs-Gelder auch zugleich auf das benöthigte Brennholz, ſo ſich die Wittwe alsdenn ebenfalls ſelber anſchaffen muß, Rückſicht zu nehmen ſey.

Nicht in allen Ländern und Provinzien haben dieſe Wohnungs- und Holzgelder einerley Beſtimmung.

In der Neumark ſind 30 bis 100 Rthlr. dazu verwilliget, und das in den meiſten Ehepakten hierunter angenommene Quantum, pfleget gemeiniglich in dem Mittelſatz von 50 Rthlr. zu beſtehen.

Der Stand und Character des verſtorbenen Ehemannes kann hiebey auch nicht gänzlich auſſer Augen geſetzet werden.

Von ſelbſt aber verſtehet ſich, daß dieſe Holz- und Wohnungs-Gelder nur ſo lange, als die Wittwe lebet, und nicht zu einer andern Ehe ſchreitet, bezahlet werden, und ſie, ſolche auf ihre Erben zu transferiren, nicht befugt ſey.

Ob gleich ein Ehemann, nur bloß in dem Fall, wenn vor ſeine Ehefrau auf ſeinen hinterlaſſenen Gütern keine anſtändige Wohnung vorhanden ſeyn ſollte, dergleichen Holz- und Wohnungs-Gelder auszuſetzen ſchuldig iſt, es auch hierunter in Anſehung der Lehngüter jederzeit bey demjenigen, was deßhalb in den Geſetzen verordnet worden iſt, belaſſen werden muß, ſo halte ich jedoch auch bey Allodial-Gütern es allemal rathſam, daß der Wittwe dergleichen Holz- und Wohnungs-Gelder ausgemachet werden.

Gerathen die Güter, ſie mögen Lehn oder Allodial ſeyn, in der Collateral-Erben Hände, ſo wird die hinterlaſſene Wittwe nur ſelten mit denenſelben, ohne mancherley Verdruß und Unannehmlichkeiten, zuſammen leben können, und öfters läſſet es auch die Anzahl der Familie des Erben nicht zu, der hinterlaſſenen Wittwe die ihrem Stande gemäße Wohnung einzuräumen.

Auch in Anſehung der ſelbſt eignen Kinder lehret es die tägliche Erfahrung, daß es weit beſſer gethan ſey, wenn Eltern und Kinder abgeſonderte Wirthſchaften haben.

Beſonders rechtfertiget ſich dieſer Rath, wenn die hinterlaſſene Wittwe eine Stiefmutter des neuen Guts-Beſitzers iſt.

§. 39.

Von den Pferden und Wagen, ſo den adlichen Wittwen aus des Mannes Nachlaß gebühret.

Daß eine adliche Wittwe nach des Mannes Tode die ihrem Stande gemäßen Pferde und Wagen bekomme, iſt ebenfalls den Regeln des allgemeinen Wohlſtandes gemäß, und auch in den meiſten Landesgeſetzen ausdrücklich feſtgeſetzet.

Nur fräget es ſich, ob, wenn bey dem Tode des Mannes, in deſſen Verlaſſenſchaft keine ſtandesmäßige Pferde und Wagen vorhanden ſind, die Ehefrau davor eine Vergütigung an Gelde verlangen könne.

In dem Brautſtande erſcheinet gemeiniglich der Herr Bräutigam mit einer prächtigen und in die Augen fallenden Equipage, und es iſt ſolches nicht ſelten eine gefliſſentliche Vorſpiegelung ſeiner vermeyntlichen und vorgegebenen Reichthümer.

Bey fortgeſetzter Ehe pfleget dieſe Pracht nach und nach gar ſehr abzunehmen, und öfters am Ende entweder gar nichts mehr, oder doch nur kaum ein Schatten davon vorhanden zu ſeyn.

Nach verſchiedenen Lehnsgeſetzen, beſonders den Pommerſchen, muß ſich die Wittwe an denjenigen Wagen und Pferden, die in der Verlaſſenſchaft ihres Mannes bey ſeinem Ableben befindlich ſind, begnügen laſſen.

Sind aber gar keine vorhanden, ſo hat ſelbige ein billigmäßiges Quantum davor von dem Allodial=Erben zu fordern, und alsdenn erſt, wenn kein Allodialvermögen vorhanden iſt, ſind die Lehns=Erben derſelben dieſes Quantum zu vergütigen verbunden.

Faſt in allen andern Provinzien wird, wie es auch der Billigkeit gemäß iſt, ein gleichmäßiges beobachtet.

Um hierunter eine Ehefrau aus aller Ungewißheit und künftigen Streit zu ziehen, und ſie dieſer Forderung halber auf etwas gewiſſes zu ſetzen, halte ich vor das räthſamſte, daß der Ehemann derſelben in den Ehepakten dieſes Punktes wegen eine ſichere Summe beſtimme, woran ſie ſich, ſeine Vermögens=Umſtände mögen bey ſeinem Ableben beſchaffen ſeyn wie ſie wollen, ſchlechterdings begnügen muß.

Befänden ſich gleich unter des Mannes Nachlaß Wagen und Pferde, die ihr anſtändig wären, und ſie gerne haben möchte, ſo wird ſie ſelbige, vor die ihr davor ausgeſetzte Summe zu erkaufen, allemahl im Stande ſeyn.

Wie hoch dieſes Quantum zu beſtimmen ſey, ſolches wird ebenfalls auf den Stand und Vermögen des Ehemannes ankommen, und ich erinnere nochmahl, daß hiebey niemahls die übertriebene Pracht des Ehemannes, die er in ſeinem Brautſtande hierunter getrieben hat, in Rückſicht genommen werden müſſe.

Geſetzt auch, daß er damahls einen 500 Rthlr. gekoſteten Wagen gehabt hätte, ſo wird derſelbe doch, nach einem Gebrauch von 20 Jahren, entweder gar nicht

nicht mehr brauchbar, oder doch wenigſtens kaum den 6ten Theil werth ſeyn.

Inzwiſchen kann ich hiebey nicht unerinnert laſſen, daß dergleichen einer Wittwe vor Wagen und Pferde gebührende Gelder derſelben eigenthümlich zugehören, und ſie ſolche auch auf ihre Nachkommen vererbe.

§. 40.

Von den Geldern zu den benöthigten Trauerkleidern.

Endlich hat es auch faſt in allen Ländern der Gebrauch eingeführet, daß die adlichen Wittwen nach des Mannes Tode zu deſſen Betraurung ein Gewiſſes ausgezahlet erhalten müſſen.

An einigen Orten wird dieſes als ein Onus feudale angeſehen, an andern aber iſt das Lehn dazu nicht eher etwas beyzutragen ſchuldig, als wenn das Allodium unzureichend iſt.

Daß auch hierunter in den Eheberedungen etwas gewiſſes beſtimmet werde, iſt ebenfalls rathſam, indem es nicht an Beyſpielen fehlet, daß ſonſt über dieſe Kleinigkeit mit den Lehnsfolgern und auch Allodial-Erben, gar leicht mancherley Irrungen entſtehen können.

Zu vorigen Zeiten, wo man auch in Betraurung der Todten allerhand Pracht trieb, und vielen Aufwand machte, muſte hiezu allerdings weit mehr, als in unſern Tagen, wo dieſe überflüßige Ausgaben durch ververnünftige Policey-Geſetze gar ſehr eingeſchränket worden ſind, ausgeſetzet werden.

In den Königl. Preußiſchen Landen werden hiezu anjetzt, ſelbſt bey den reichſten Wittwen 150 bis 200 Rthlr. allemahl hinreichend ſeyn können.

Daß auch dieſe Gelder der Wittwe eigenthümlich zufallen, ergiebet ſich aus der Natur der Sache von ſelbſt.

§. 41.
Von der, beſonders in dem Herzogthum Magdeburg üblichen, vor die Wittwen ausgeſetzten adlichen Wittwen-Gerade, vollen Gerade, und Mußtheil.

In den Ländern und Provinzien, wo das ſächſiſche Recht eingeführet iſt, werden hierunter noch verſchiedene andere Einſchnittige, daß ich ſie ſo nennen darf, angetroffen.

Unter andern giebet das Herzogthum Magdeburg ein Beyſpiel hievon, indem in demſelben den adlichen Wittwen, auſſer oben erwehnten Stücken, annoch die adliche Wittwen-Gerade, die volle Gerade und das Mußtheil, ſelbſt in den Geſetzen zugebilliget iſt.

Die adliche Wittwen-Gerade beſtehet hauptſächlich in der Hälfte der tragenden Schafe auf des Mannes hinterlaſſene Schäfereyen, imgleichen den vorhanden Gänſen und Enten.

Die volle Gerade, ſo eine adliche Wittwe aus des Mannes Nachlaß bekommt, beſtehet in allen denjenigen beweglichen Gütern, welche man ſonſt zu der Gerade zu rechnen pfleget.

In der Magdeburgiſchen Polizey-Ordnung Cap 44. §. 44. ſind ſolche deutlich und eigentlich benannt, dabey aber ausdrücklich feſtgeſetzet, daß diejenige Stücke, die nicht wirklich vorhanden ſind, auch nicht gefordert werden können.

Das Mußtheil kann in der Art, als es in der vorgedachten Magdeburgiſchen Polizey-Ordnung c. l. §. §. 55 und 56. aufgeführet iſt, vor die adlichen Wittwen, wenn der verſtorbene Mann anſehnliche und weitläuftige Güter hinterlaſſen hat, von Wichtigkeit werden.

Da die Magdeburgiſche Polizey-Ordnung in den Buchläden bereits dergeſtalt vergriffen iſt, daß man ſie nicht leicht bekommen kann, ſo kann ein geneigter Leſer in der ſiebenten Abhandlung des vierten Bandes

der *Oeconomia forenſis*, woſelbſt ich einen Auszug derſelben eingerücket habe, nähere Nachricht davon finden.

Gegenwärtig merke ich davon nur ſo viel an, daß die erwähnte Magdeburgiſche Polizey-Ordnung ausdrücklich feſtſetzet: daß, wenn hierunter in den Eheſtiftungen die Sache auf etwas gewiſſes verglichen ſeyn ſollte, es dabey lediglich ſein Bewenden haben müſſe.

§. 42.

Warum es gut und heilſam ſey, alle dieſe Dinge in den Ehepakten auf etwas gewiſſes zu beſtimmen und feſtzuſetzen.

Man kann aus dieſer Clauſul ganz ſicher ſchlieſſen, daß der Geſetzgeber ſelber eingeſehen haben müſſe, wie viele Gelegenheit, durch die Abſonderung aller dieſer Stücke von des verſtorbenen Mannes übrigen Nachlaß, zu faſt ganz unvermeidlichen Zwietracht und Weitläufigkeiten gegeben, auch die Wirthſchaft auf den Gütern ſelber geſtöhret und zerriſſen werden müſſe.

Die Vernunft giebet es daher an die Hand, daß es rathſam ſey, alle dieſe Stücke, ſie mögen zu der adlichen Wittwen-Gerade, vollen Gerade oder Mußtheil gehören, auf etwas gewiſſes zu beſtimmen.

Dieſes kann auch um ſo ſicherer geſchehen, als die Geſetze ſelber ſolches erlauben.

Iſt hierunter nichts beſtimmtes feſtgeſetzet, ſo kann man gewiß auf einen vieljährigen daraus entſtehenden Proceß Rechnung machen, welcher aber durch eine dergleichen Beſtimmung gänzlich vermieden wird.

Jedoch iſt es billig, daß der Wittwe vor dieſe ihr nach den Geſetzen zuſtändige Lucra, ein ſolches Aequivalent ausgeſetzet werde, welches mit den Naturalien, die ſie dagegen fahren laſſen muß, in einem gewiſſen Verhältniß ſtehet.

Es iſt zwar wahr, daß man bey Errichtung der Eheſtiftungen den künftigen Zuſtand der hiedurch aus-

zugleichenden Dinge nicht voraus ſehen kann, indem deren Vermehrung eben ſowohl, als ihre Verminderung, möglich iſt.

Es kommt aber auch hiebey auf keine arithmetiſche Genauigkeit an, ſondern iſt genung, wenn ein geometriſches Verhältniß beobachtet, und dabey der gegenwärtige Zuſtand des maritaliſchen Vermögens, worin es ſich zur Zeit der errichteten Eheberedung befunden, zum Grunde geleget wird.

Auf die in der Sache vorfallen könnende Veränderungen kann, weil ſolche zufällig, und nur bloß möglich ſind, keine Rückſicht genommen werden.

§. 43.

Von demjenigen, was in den pommerſchen Geſetzen, in Anſehung des Gnaden=Jahres, halben Fahrniß, und Hälfte des im täglichen Gebrauch geweſenen Silbers, feſtgeſetzet iſt, und warum es, daß auch dieſes in den Ehepakten auf etwas gewiſſes feſtgeſetzet werde, rathſam ſey.

Eben ſo iſt es auch in dem Herzogthum Pommern bey Abfindung der Wittwen als etwas beſonderes anzuſehen, daß denſelben, auſſer ihrem Dote, Verbeſſerung und Morgengabe, annoch das Gnaden=Jahr, die halbe todte und lebendige Fahrniß, nebſt der Hälfte des im täglichen Gebrauch geweſenen Silbers, aus dem Nachlaß des Mannes gebühret.

Was es hierunter eigentlich vor eine Bewandniß habe, wird der geneigte Leſer ebenfalls in der vorangeführten ſiebenten Abhandlung des vierten Bandes der *Oeconomia forenſis* §. §. 624. und 629. näher erſehen können.

Anjetzt bemerke dabey nur ſo viel, wie es von ſelbſt in die Augen fallend ſey, daß auch hiedurch zu unzähligen Weitläuftigkeiten und Rechtshändeln Anlaß gegeben werden könne, und die Menge der Beyſpiele lehret es, daß ſolche nur ſelten auszubleiben pflegen.

Um dieſe ſchädliche Proceßquelle abzuſchneiden, und ihren Ausbruch zu hindern, wird es ſolchemnach von der äuſſerſten Nothwendigkeit ſeyn, alle dieſe einer Wittwe auf des Mannes Nachlaß gebührende Gerechtſame, ſchon in der anzufertigenden Eheberedung auf etwas gewiſſes zu beſtimmen.

Sowohl die Wittwen, als auch die Erben, werden dabey weit beſſer fahren, und der Haupt-Vortheil, der vor beyde daraus entſtehen muß, iſt die Verhinderung ſo vieler Geldfreſſenden Proceſſe.

Die Wittwen können auf das, was ihnen davon ausgeſetzet iſt, es mögen in des Mannes Vermögen nachtheilige oder vortheilhafte Veränderungen vorfallen, zu allen Zeiten ſicher Rechnung machen können, ohne dabey befürchten zu dürfen, daß ihnen das gebührende von der Chikane zu Waſſer gemacht werden wird.

Die Erben fahren ebenfalls beſſer, wenn dieſe Lucra nuptialia auf etwas gewiſſes beſtimmet ſind.

Sie werden alsdenn durch das der Wittwe gebührende Gnaden-Jahr, von dem baldigen Genuß der ihnen zugefallenen Güter, auf keinerley Weiſe zurück gehalten, ſondern können in denſelben ſofort, nach des Erblaſſers Tode, ungehindert eintreten.

Wie angenehm ſolches vor dieſelben in allen Fällen ſeyn müſſe, läſſet ſich um ſo leichter ermeſſen, wenn man dabey den Schaden, der in dem Gnaden-Jahr bey der Wirthſchaft, durch unrichtige Beſtellung des Ackers, oder ſonſt gar leicht angerichtet werden kann, in Erwegung ziehet.

Die Theilung der Fahrniß ziehet ebenfalls, beſonders in Anſehung des Viehes und der Acker-Geräthſchaften, mancherley Nachtheil und Unbequemlichkeiten nach ſich.

Aus dieſem allen ergiebet ſich offenbar, daß es vor beyde heilſamer ſey, wenn alle dieſe Dinge auf eine ge-

wiſſe Geldſumme, woran ſich die Wittwe begnügen muß, beſtimmet werden.

Ich habe einigen in dieſem Herzogthum vorgefallenen Erbtheilungen beyzuwohnen Gelegenheit gehabt, und bin dadurch von den unzähligen Verwickelungen, ſo durch die Abſindung der Wittwen, wenn ſie nach den dortigen Geſetzen geſchehen muß, verurſachet werden können, auf das deutlichſte überzeuget worden, weshalb ich auch die Feſtſetzung aller dieſer Dinge in den Ehepakten um ſo mehr gewiſſenhaft anrathen muß.

Inzwiſchen muß dasjenige, was ich in dem nächſt vorhergehenden §. 42., wegen eines zu beobachtenden richtigen Verhältniſſes erinnert habe, auch hiebey niemahls auſſer Augen geſetzet werden.

Ein Conſulent oder Gerichtsperſon, welche zur Anfertigung ſolcher Eheſtiftung gebrauchet wird, kann zwar den Parten nichts eigenmächtig verſchreiben. Inzwiſchen iſt es doch ihre Pflicht, daß ſie hierunter ſolche Vorſchläge thun, welche der Billigkeit gemäß ſind, und wodurch kein Theil in den Gerechtſamen, ſo ihm nach den Geſetzen zuſtändig ſind, übermäßig verkürzet werde.

§. 44.

Von den Vorſichten, ſo alsdenn zu beobachten ſind, wenn ſich die Eheleute einen gröſſern Theil ihres Vermögens, als ſonſt die Geſetze beſtimmen, einander verſchreiben und zueignen wollen.

Was bisher vorgetragen worden, betrifft eigentlich nur den Fall, wenn eine Ehefrau nach des Mannes Tode, bloß nach den Geſetzen und Landesgewohnheiten abgefunden werden ſoll.

Nicht ſelten aber gehet die Abſicht beyder Verlobten auch dahin, daß das überlebende Theil, wo nicht das ganze Vermögen, doch wenigſtens einen großen Theil des dem zuerſt verſtorbenen zugehörig geweſenen, zum Genuß und Erbe erhalten ſoll.

Beſon=

Beſonders fällt dieſes ſehr oft bey ſolchen Heyrathen vor, wo die Braut ein ſtärkeres Vermögen, als der Bräutigam beſitzet, und dieſer ſich daher deſſelben gerne auf beſtändig und in allen Fällen verſichern will.

Wenn beyde Theile darinn einig ſind, und ſie eine freye Macht, über ihr Vermögen ungehindert diſponiren zu können, haben, ſo iſt kein Bedenken, warum nicht die zur Anfertigung einer ſolchen Eheſtifrung beſtellte Gerichtsperſonen oder Conſulenten hiezu die Hand bieten ſollten.

Nur müſſen bey dergleichen das ganze oder den größeſten Theil des Vermögens betreffenden Verbindlichkeiten, alle liſtige und betrügliche Ueberredungen entfernet, und beſonders das weibliche Geſchlecht von der Wichtigkeit und wahren Beſchaffenheit der von ihr einzugehenden Handlung auf das deutlichſte verſtändiget, auch zugleich darauf, ob nicht ſchon vorhin an des einen oder andern Vermögen ein Dritter ein Recht, ſo ihm durch dieſe Verbindungen der neuen Eheleute benommen oder verkürzet werden würde, gehabt haben, als welches beſonders bey den Kindern erſter Ehe vorfallen kann, Rückſicht genommen werden.

Zum Beſchluß dieſes Abſchnitts wollen wir daher auch von den hierunter zu beobachtenden Vorſichten das nöthige mit wenigen bemerken.

§. 45.

Zufällige Gedanken, in wie weit die an vielen Orten eingeführte Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten rathſam ſey, oder nicht.

An den Orten, wo die Communio bonorum, oder Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, eingeführet iſt, geben ſchon die Geſetze und Gewohnheiten ſelber zu dergleichen nähern Verbindung, in Anſehung des beyderſeitigen Vermögens, Gelegenheit.

Wäre

Wäre eine wahre und aufrichtige Liebe der einzige Grund der Ehen, wie ſie es vielleicht bey den Heyrathen der Alten geweſen ſeyn mag, ſo müßte gewiß die Gemeinſchaft der Güter, vor allen andern ſonſt bekannten Succeßions-Ordnungen unter Eheleuten billig den Preiß davon tragen, und ſolche vor die vernünftigſte gehalten werden.

Denn was iſt wohl der Natur der wahren Liebe gemäßer, als daß zwey Perſonen, die ſich mit einer aufrichtigen Zuneigung zugethan, und durch dieſelbe, ein auf die ganze Zeit ihres Lebens gehendes Bündniß, ſich in allen Stücken treulich beyzuſtehen, und Glück und Unglück mit einander zu theilen, einzulaſſen bewogen worden ſind, auch an ihren gemeinſchaftlichen Gütern einen gleichen Theil und Genuß haben müſſen?

Zu unſern jetzigen Zeiten aber, wo man bey den Ehen mehr falſche und unlautere, als aufrichtige und reine Abſichten wahrnimmt, und dieſelben eben ſo leicht getrennet als eingegangen werden können, verlieret auch der Werth der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten ſehr viel in ſeiner Vorzüglichkeit, und ich glaube nicht, daß unſere heutige Geſetzgeber, ſolche, wenn ſie es nicht ſchon vorhin iſt, zu einem Geſetze zu machen, Urſache haben würden.

Inzwiſchen können dieſe theils moraliſche und theils politiſche Betrachtungen von keiner Wirkung ſeyn, ſondern die Sache muß in der Lage, als ſie ſich gegenwärtig befindet, angenommen und in Betracht gezogen werden.

§. 46.

Warum bey der Gleichheit des eingebrachten Vermögens das Geſetz, daß dem Ueberlebenden die Hälfte des gemeinſchaftlichen gebühre, nicht getadelt werden könne.

Iſt das Vermögen der Eheleute gleich nicht nach einer arithmetiſchen Ausrechnung einander vollkom-

men gleich, hat aber dennoch ein ziemliches Verhältniß mit einander, ſo fällt von ſelbſt in die Augen, daß alsdenn die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, auch in dem Fall, daß das bey dem Tode des zuerſt abgeſtorbenen Ehegatten vorhandene Ganze, dem überlebenden Theile zur Hälfte verbleibet, nichts unnatürliches, noch wider die Rechte der Vernunft laufendes bey ſich führe.

Vielmehr iſt aus dem Gleichgewichte, ſo das Vermögen der beyden Eheleute gegen einander hat, auch zugleich offenbar, daß dem überlebenden Theile das Recht der Erbſchaft auf die Hälfte des Ganzen, von Rechtswegen zugehöre.

Eine jede Ehe iſt in dieſem Fall als ein Societäts-Contract anzuſehen, bey deſſen Aufhebung ein jeder dasjenige, was er dazu beyzutragen hat, wieder zurück erhalten muß.

§. 47.

Daß aber dieſes, bey ungleichem Vermögen und unglücklichen Ehen, öfters ſehr hart ſey.

Sehr oft erblicket man aber in dem Vermögen, ſo die neue Eheleute ſich einander zubringen, eine gar große Ungleichheit.

Es fehlet nicht an Beyſpielen, wo ein Ehemann, deſſen Vermögen ſich auf 50000 und mehrere Thaler beläuft, ſich eine Ehegattin, die ihm kaum 2000 Rthlr. einzubringen im Stande iſt, erwählet.

Dieſer Ungleichheit des Vermögens ohnerachtet, erhält dennoch eine ſolche nur geringe dotirte Ehegattin ebenfalls die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens.

Es fehlet nicht an Beyſpielen, wo weibliche Perſonen auf dieſe Art ihr Glück gemachet haben, und dadurch aus armen Fräulinnen und Jungfrauen zu reichen und wohlhabenden Wittwen geworden ſind.

Haben

Haben ſie ſich dazu durch ihr treues und liebenswürdiges Betragen gegen ihren verſtorbenen Ehemann würdig gemacht, ſo wird auch ſelbſt der blaſſe Neid ihnen dieſe Vortheile nicht mißgönnen können.

Sollten aber Eheweiber, die ihren Männern bey deren Leben nichts als Schmach und Herzeleid zugezogen haben, auf gleiche Art belohnet und glücklich gemacht werden, ſo iſt ſolches aller natürlichen Billigkeit zuwider, und es muß vor hart angeſehen werden, wenn den darunter leidenden nähern Anverwandten des Ehemannes, ein Nachtheil daraus erwächſet.

Eine glückliche Ehe überwindet alle Begriffe von den Zuneigungen, ſo die Natur den Menſchen auch gegen die nächſten Blutsfreunde eingeflößet hat.

Eine unglückliche aber vernichtet alle dieſe Geſinnungen, weil man eine Perſon, von welcher man täglich gequälet und gemißhandelt worden, aller getroffenen Verbindungen ohnerachtet, billig vor die größeſte Feindin ſeines Lebens anſehen muß.

Ganz natürlich iſt es daher, daß in einem ſolchen Fall, ein Ehegatte dem andern die Vortheile, die er aus der Gemeinſchaft der Güter zu erwarten hat, nicht anders, als mit Verdruß und Widerwillen zugeſtehet.

§. 48.

Die natürliche aus der Gemeinſchaft der Güter entſtehende Folge beſtehet darinn, daß das überlebende Theil die Hälfte des ganzen von allem fremden Anſpruch freyen Vermögens erhält.

Mit Beyſeiteſetzung aller dieſer moraliſchen Betrachtungen, iſt bekannt, daß an den Orten, wo die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten geſetzmäßig eingeführet iſt, die Folge davon darinn beſtehet, daß das überlebende Theil die Hälfte des hinterlaſſenen gemeinſchaftlichen Vermögens ererbet, und nur allein die andere Hälfte deſſelben den Erben des zuerſt verſtorbenen zugehöret.

Die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten, findet nur überhaupt in demjenigen Vermögen ſtatt, woran nicht ſchon vorher andere ein wohlbeſtändiges Recht haben.

Die Lehngüter der Ehemänner können hierunter z. B. angenommen werden, und es verſtehet ſich von ſelbſt, daß ſolche niemahl zu der Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens zu ziehen ſind.

Eben dergleichen Bewandniß hat es auch mit den Fideicommiß-, Stamm- und andern der Familie nothwendig zu hinterlaſſenden Gütern.

Nur bloß die freye Erb- und Allodial-Güter gehören zu dieſer gemeinſchaftlichen Theilung.

§. 49.

Von der *Portio ſtatutaria*, die in den Brandenburgiſchen Marken durch die Joachimiſche Conſtitution eingeführet iſt.

Das Recht der Eheleute, nach dem Tode des zuerſt verſtorbenen, die Hälfte von deſſen hinterlaſſenen Vermögen zu erben, iſt an den meiſten Orten, wo ſolches durch die Geſetze eingeführet iſt, unter dem Namen von Portio ſtatutaria bekannt.

In den Brandenburgiſchen Landen zeichnet ſich dieſes Recht der Eheleute durch die bekannte Joachimiſche Conſtitution beſonders aus.

Vermöge dieſer Conſtitution, hat ein jeder Ehegatte, es ſey Mann oder Ehefrau, ein unwiderſprechliches Recht, die Hälfte des Vermögens, ſo der zuerſt Verſtorbene hinterläſſet, als ein Erbgut zu fordern.

Jedoch iſt nach dieſem Geſetze die ausdrückliche Bedingung beygefüget, daß beyderſeitiger Eheleute freyes und zu ihrer Diſpoſition ſtehendes Vermögen zuſammen geworfen, und alsdenn dem überlebenden Theile davon die eine, den Erben des verſtorbenen aber die übrige Hälfte, zugebilliget werden müſſe.

Man

Man nehme dieſes Geſetz, von welcher Seite man will, in nähere Betrachtung, ſo wird man in allen Fällen ſehr viele Rechtsbilligkeit erblicken, und es iſt gewiß, daß ein Ehemann ſo wohl, als auch eine Ehefrau, hiedurch öfters ihre Umſtände ſehr anſehnlich verbeſſern kann, wovon es in den Brandenburgiſchen Landen nicht an Beyſpielen ermangelt.

Bey glücklichen und unter lautern Abſichten vollzogenen Ehen, iſt dieſes einem Ehegatten, der davon öfters, auch nur bey einer ganz kurz gedauerten Ehe, anſehnliche Vortheile gewinnet, ſehr gerne zu gönnen.

Bey unglücklichen Ehen aber, bringet dieſes, wenn man dadurch ſeine weit dankbarere Blutsfreunde zurück geſetzet ſiehet, mancherley, wiewohl gemeiniglich vergebene Reue, zuwege.

§. 50.

Von den zu gebrauchenden Vorſichten, wenn die Eheleute in den Ehepakten von einer ſolchen geſetzmäßigen *Portio ſtatutaria* abgehen, und ein anderes feſtſetzen wollen.

Dieſe Portio ſtatutaria iſt nicht an allen Orten, wo ſie eingeführet worden, von gleicher Beſchaffenheit, ſondern bald mehr, und bald wiederum weniger eingeſchränket.

Auch auf dieſe verſchiedene Einſchränkungen muß eine an Errichtung der Eheſtiftungen theilhabende Gerichtsperſon oder Conſulent, gehörige Rückſicht nehmen, wenn in den Eheberedungen nicht etwas geſetzwidriges, ſo nachher zu mancherley Weitläuftigkeiten Anlaß geben kann, mit einfließen ſoll.

Iſt es gleich erlaubt, auch in ſolchen Fällen, wo Geſetze vorhanden ſind, unter den Parten ein anderes feſtzuſetzen, ſo muß doch jederzeit darauf, daß der Grund dieſer Geſetze nicht gänzlich untergraben werde, geſehen werden.

Die

Die Abſichten der mit dem Inhalte des Geſetzes nicht ſchlechterdings übereinſtimmenden Verabredungen, müſſen doch niemahls den Abſichten des Geſetzes ſelber zuwider ſeyn.

Dieſes werden wir daher auch bey den von uns in den Eheberedungen anzurathenden Vorſichten, jederzeit als eine Hauptregel annehmen.

§. 51.

Was in dem Brandenburgiſchen, wenn man in den Ehepakten von der *Portio ſtatutaria* abgehen will, zu beobachten iſt.

In den Brandenburgiſchen Landen, wo die Joachimiſche Conſtitution als ein unwiderſprechliches Geſetz in Erbſchaftsfällen zwiſchen Eheleuten angenommen iſt, hat ein Ehemann nicht ſchlechterdings das Recht, ſeine Ehefrau in den errichteten Ehepakten dahin zu verbinden, daß ſie ſich dieſes geſetzmäßigen Erbantheils an ſeinem Vermögen begeben, und dagegen mit demjenigen, was ihr in der Eheſtiftung ausgeſetzet worden, begnügen müſſe.

Der bündigſten unter den Eheleuten getroffenen und vollzogenen Eheberedungen ohnerachtet, bleibet dennoch einer Wittwe, nach des Mannes Tode, allemahl die freye Wahl offen, ob ſie mit demjenigen, was ihr in der Eheſtiftung ausgeſetzet worden, zufrieden ſeyn, oder auf die Portio ſtatutaria beſtehen wolle.

Daß bey dieſer Bewandniß alle Vorſichten der Eheſtiftung ohne Wirkung ſeyn würden, fällt von ſelbſt in die Augen.

Inzwiſchen iſt in den Brandenburgiſchen Geſetzen zugleich angenommen worden, daß, wenn die Ehefrau in den Ehepakten ſich eidlich, daß ſie auf die Portionem ſtatutariam entſage, anheiſchig gemacht hat, ſie alsdenn darauf weiter nicht beſtehen, ſondern lediglich mit demjenigen, was die Eheſtiftung im Munde führet, zufrieden ſeyn müſſe.

Dieſes Geſetz giebet den zur Anfertigung der Ehepakten beſtellten Gerichtsperſonen oder Conſulenten, die Vorſichten, die ſie hierunter, um alle künftige darüber entſtehen könnende Weitläuftigkeiten zu vermeiden, zu beſorgen haben, von ſelbſt an die Hand.

Daß ſolches von den in Vorſchlag gebrachten Kreis-Gerichtshöfen am leichteſten und bequemſten bewirket werden könne, iſt ſchon vorhin, ohne mein ferneres Erinnern, offenbar.

§. 52.
Daß dieſe Vorſichten nicht in allen Ländern nothwendig ſind.

Nicht in allen Ländern iſt die Entſagung der Portio ſtatutaria mit gleichen Schwierigkeiten verknüpfet.

In dem Herzogthum Magdeburg gebühret z. B. der Ehefrauen, in Ermangelung einer Eheberedung, ein gleiches Recht an der Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens.

Iſt aber eine Eheberedung vorhanden, ſo kann die Wittwe nicht davon abgehen, ſondern muß ſich bloß an demjenigen, was darinn feſtgeſetzet worden, begnügen.

In dieſem Herzogthum kann ſogar der Ehemann, wenn auch gleich keine beſondere Eheſtiftung vorhanden wäre, der Wittwe ein geringeres Erbtheil, als die ſonſt übliche Portio ſtatutaria ausmachet, beſtimmen, und ſie muß damit, ihres eingebrachten Dotis unbeſchädiget, zufrieden ſeyn, welches aber, wie vorgedacht, in den Königl. Preußl. Brandenburgiſchen Landen nicht ſtatt findet.

§. 53.
Erörterung der Frage, ob es rathſam ſey, daß ſich ein reicher Ehemann gegen eine unbemittelte Ehefrau ſchon in der Eheſtiftung freygebig bezeige?

Wie ſich nun nach dieſen verſchiedenen Landesgeſetzen auch die Verfaſſer der Ehepakten richten müſſen, ſo bleibet

bleibet nur noch die Frage übrig: ob es überhaupt, es in den Ehepakten bey dieſer Portio ſtatutaria zu belaſſen, oder dieſelbe durch anderweitige Vergütigungen näher einzuſchränken, rathſam ſey?

Ich habe ſchon vorhin des Unterſcheides, ob das beyderſeitige Vermögen einander gleich, oder merklich verſchieden ſey, Erwähnung gethan, und ich glaube, daß, wenn nicht ſonſt beſondere Bewegungsgründe vorwalten, auch dieſes den Entſchluß der neuen Eheleute beſtimmen müſſe.

Demnächſt iſt auch hiebey auf die Qualität des maritaliſchen Vermögens, ob es durchgehends Allodial ſey, oder größeſtentheils in Lehngütern beſtehe, Rückſicht zu nehmen.

Wollte ein Ehemann, der ein freyes Erb- und Allodial-Vermögen von 50000 Rthlr. beſitzet, ſeiner Braut, die ihm etwa 2 bis 3000 Rthlr. einbringet, die ihr nach den Geſetzen gebührende Portionem ſtatutariam auf die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens uneingeſchränket laſſen, ſo fiele der Gewinſt, den ſie in der Folge davon hat, von ſelbſt als übermäßig in die Augen, und es würden ſchon ganz beſondere Bewegungsgründe, um ihr dieſes zu verwilligen, vorhanden ſeyn müſſen.

Eine Ehefrau, die ſich in einer gewiſſen Reihe von Jahren als eine treue und gefällige Ehegattin in allen Fällen erwieſen hat, verdienet allerdings dieſe Erkenntlichkeit, wenn ſie auch nichts eingebracht hätte.

Allein wer kann Bürge davor ſeyn, daß alle Ehen auf dieſe Art ausſchlagen werden, und eine jede Ehefrau in der Folge eine ſolche Liebe und Achtung gegen ihren Ehemann erweiſen wird?

In der erſten Hitze der Liebe hat es zwar öfters allen Anſchein dazu. Die Veränderlichkeit des menſchlichen Herzens und Geſinnungen aber lehren ſehr oft das Gegentheil.

Es iſt daher, meines Erachtens, die Freygebigkeit, die ein reicher Ehemann gegen eine unbemittelte Ehegattin gleich in dem erſten Anfange der Ehe, und folglich bey Errichtung der Ehepakten, ausüben will, zu frühzeitig, zumahl er von demjenigen, was darinn einmahl verabredet und feſtgeſetzet worden, nicht wieder abgehen kann.

Zweckmäßig handelt er ſolchemnach, wenn er die Ehepakten bloß nach demjenigen, was die Geſetze nach Verſchiedenheit des Orts beſtimmen, einrichten läſſet, und ſeine weitere Freygebigkeit bis dahin, da er von der Treue und Würdigkeit ſeiner Frauen durch unwiderſprechliche Erfahrungen überzeuget worden, verſparet.

Ein zwar nicht unerlaubtes, aber doch allemahl wirkſames Zwangsmittel wird dieſes ſeyn, um eine jede Ehegattin zu einem jederzeit anſtändigen Betragen gegen ihren Ehemann und der demſelben gebührenden Achtung zu bewegen, welche öfters, wenn dem Ehemann ſeine Freygebigkeit ſchon vor der Zeit abgelocket worden iſt, nicht ſelten gar ſehr vernachläßiget zu werden pflegen.

§. 54.

Warum dasjenige, was vorhin geſaget worden, auch alsdenn ſtatt finde, wenn die Braut reich iſt, und der Bräutigam nur wenige Mittel hat.

Eben dieſes, was ich vorhin von dem Betragen eines reichen Ehemannes gegen eine unbemittelte Ehegattin geſaget habe, findet auch in dem umgekehrten Fall, wo der Ehemann nur ein geringes, die Ehefrau aber ein ſtarkes Vermögen hat, ſtatt.

Die Gründe der Billigkeit ſind in beyden Fällen einerley.

Daß ſich die Ehemänner gegen ihre Ehefrau nicht immer ſo, als ſie ſich im Anfange geſtellet, und in ihrem Brautſtande verſprochen haben, verhalten, lehret die tägliche Erfahrung ebenfalls.

Wenn

Wenn nun bey der Errichtung der Ehepakten eine vollkommene Unpartheylichkeit zum Grunde liegen muß, ſo iſt es eine Schuldigkeit aller derjenigen, die in dergleichen Ehegeſchäften zu arbeiten haben, vor beyder Theile künftige Sicherheit und Zufriedenheit zu ſorgen.

§. 55.

Daß es hierunter alsdenn, wenn ſich die Eheleute ihr ganzes Vermögen ſofort in der Eheſtiftung verſchreiben wollen, eine gleiche Bewandniß habe.

Oefters laßen es die neu angehende Eheleute bey dieſer Portio ſtatutaria nicht bewenden, ſondern fallen auf den Entſchluß, ſich ihr ganzes wechſelſeitiges Vermögen einander zu verſchreiben, in der Art, daß der überlebende Theil alles, was dem zuerſt verſtorbenen eigenthümlich zugehöret, ererben ſoll.

Nur ſelten pflegen hiebey lautere Abſichten zum Grunde zu liegen, ſondern es iſt gemeiniglich die Begierde nach Geld und Gut die wahre Urſache davon, und man wird wahrnehmen, daß dieſer Antrag bey Errichtung der Eheſtiftungen beſonders alsdenn geſchiehet, wenn die Braut dem Bräutigam ein ſtarkes Vermögen zubringet.

Auch hat die Uebereilung in der erſten Hitze der Liebe nicht ſelten Schuld daran, und es findet daher alles dasjenige, was vorhin von der auf die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens ſich erſtreckenden Portio ſtatutaria geſaget und angerathen worden, in dem gegenwärtigen Fall um ſo mehr ſtatt, als den Eheleuten von ihrem Vermögen zur künftigen Diſpoſition vor ihre Erben gar nichts frey bleibet, ſondern ſie hierunter überall gebundene Hände haben, und die ganze Facultatem teſtandi, die ſonſt in Rechten ſo hoch geſchätzet wird, verlieren.

§. 56.

Wie es zu halten, damit in dieſem Fall den aus der Ehe zu erzeugenden Kindern, in ihrem Pflichttheil kein Nachtheil erwachſe.

Beharren inzwiſchen die Eheleute, nachdem ihnen alle daraus entſtehen könnende Folgen zur nähern Ueberlegung gegeben worden, dennoch auf die wechſelſeitige Verſchreibung ihres ganzen Vermögens, ſo iſt zwar, daß ſolche auf eine gültige Art geſchehen könne, kein rechtliches Bedenken vorhanden.

Inzwiſchen muß doch dabey allemahl auf den Fall, wenn eine ſolche Ehe mit Leibeserben geſegnet werden ſollte, Rückſicht genommen werden.

Bey der bloßen Portio ſtatutaria, nach welcher der überlebende Ehegatte nur die Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens bekommt, können die vorhandene Kinder, weil die zweyte Hälfte jederzeit auf ſie fällt, niemahls Gefahr laufen, ſondern öfters noch wohl, wenn das ärmere Theil zuerſt geſtorben iſt, dabey gewinnen.

Eine ganz andere Bewandniß aber hat es alsdenn, wenn ſich die Eheleute ihr ganzes Vermögen ohne Ausnahme in der Eheſtiftung zueignen.

Eine dergleichen Eheberedung würde in der Folge, anſtatt daß ſie einen ſichern Grund zu einer völligen Einigkeit legen ſollen, zu vielen Zwiſt und Weitläuftigkeiten Anlaß geben, wenn nicht zugleich in derſelben, wie es in dieſem Fall zu halten ſey, deutlich beſtimmet und feſtgeſetzet worden.

§. 57.

Warum zu ſolchem Ende wenigſtens der Ehefrauen Vermögen in der Eheſtiftung gehörig zu beſtimmen nöthig ſey.

Ganz natürlich iſt es zwar, daß der überlebende Theil bey einer ſolchen Begebenheit ſchon zum voraus verpflichtet werden müſſe, den aus der Ehe erzeugten Kindern von dem Vermögen des zuerſt verſtorbenen, das ihnen gebührende Pflichttheil heraus zu geben.

Soll

Soll aber auch hiedurch zu keinen künftigen Weitläuftigkeiten Gelegenheit gegeben werden, ſo wird allemahl nöthig bleiben, wenigſtens das Vermögen der Ehefrauen in den Ehepakten, deutlich und genau zu bemerken.

Dieſes kann ordentlicher Weiſe währender Ehe weder ab- noch zunehmen, es wäre denn, daß derſelben nachher noch eines oder das andere durch Erbſchaften zugefallen wäre, welches aber aus den darüber errichteten Erbvergleichen ſehr leicht ausgemittelt werden kann.

Stehet nur das Vermögen der Ehefrau feſte, ſo ergiebet ſich auch, nach Abzug deſſelben von dem Ganzen, was dem Ehemann zuſtändig iſt, von ſelbſt.

Stirbt die Ehefrau zuerſt, ſo erhellet, wenn vorſtehendes gehörig beobachtet wird, das von ihr hinterlaſſene Vermögen, ohne Widerrede aus den errichteten Ehepakten, und allenfalls auch den Erbtheilungs-Receſſen über diejenige Erbſchaften, ſo ihr etwa unter der Ehe von ihren Eltern oder andern Anverwandten annoch zugefallen ſind.

Gehet hingegen der Ehemann zuerſt mit Tode ab, ſo muß das über das gemeinſchaftliche Vermögen aufgenommene Inventarium deſſen Stärke an den Tag legen, und zugleich das dem Ehemann davon zuſtändig geweſene, durch Abziehung der Frauen Vermögen, von ſelbſt offenbaren.

§. 58.

Von derjenigen Einrichtung, vermöge welcher der überlebende Ehegatte bis an ſeinen Tod, in dem völligen Genuß und Beſitz des ganzen Vermögens verbleibet, und den aus der Ehe mit dem zuerſt verſtorbenen Ehegatten erzeugten Kindern, nur die nöthige Erziehung und Alimentation geben darf, warum aber dieſe Einrichtung ſchon in der Eheſtiftung zu treffen, nicht rathſam ſey.

Oefters pflegen Eheleute, die ſich aufrichtig lieben, und es redlich mit einander meynen, auch in dem Fall,

wo von ihnen erzeugete Kinder hinterlaſſen werden, wegen ihres gemeinſchaftlichen Vermögens die Ordnung zu treffen, daß das überlebende Theil Zeitlebens in dem völligen Genuß und Beſitz des ganzen Vermögens verbleibet, die Erziehung der Kinder aus demſelben beſtreitet, und den Kindern bey ihrer Ausſtattung nur einen mäßigen beſtimmten Theil heraus geben darf, woran ſich dieſe bis nach dem Tode beyder Eltern begnügen müſſen.

Daß dieſes eine ſehr vernünftige, billige und heilſame Verfügung, die der wahren ehelichen Liebe und gemeinſchaftlichen Vertrauen vollkommen gemäß iſt, ſey, wird wohl von Niemanden, der die Wirkungen derſelben kennet, und wie ſehr ſie die immerwährende Glückſeligkeit des geliebten Gegenſtandes zu befördern trachtet, überzeuget iſt, in Zweifel gezogen werden können.

Dieſen Schritt aber ſchon gleich in dem erſten Anfange der Ehe zu thun, und ſich dazu in den zu errichtenden Eheſtiftungen auf eine Art, die nachher nicht widerrufen werden kann, verbindlich zu machen, ſcheinet mir zu voreilig zu ſeyn.

Eine ſolche wichtige Anordnung, die eben ſo leicht unglücklich als glücklich ausſchlagen kann, ſetzet ſchon eine geprüfte nähere Kenntniß von dem wechſelſeitigen Betragen ſolcher Eheleute voraus.

Die Zärtlichkeiten, ſo die Eheleute in dem erſten Anfange ihres Eheſtandes gegen einander zu bezeigen ſcheinen, ſind nicht allemahl von einer immerwährenden Dauer.

Sie verſchwinden öfters eher als man geglaubet hat, und nicht ſelten wird die erſte ſo heftig geſchienene Liebe in den bitterſten Haß und Wiederwillen verwandelt.

Auch erfordert es die in ſolchen wichtigen Geſchäften nie auſſer Augen zu ſetzende Klugheit, daß man ſich hierunter nicht durch bloße Zärtlichkeiten, wenn ſolche

auch von echter Art ſeyn, und ſich als ſolche durch ihre beſtändige Fortdauer rechtfertigen ſollten, blenden laſſe, ſondern dabey auch zugleich, wenn nicht die erzeugete Kinder, wegen ihres künftigen Erbes, in die gröſſeſte Gefahr, daß ihnen ſolches zu Waſſer gemacht werden möchte, geſetzet werden ſollen, auf die wechſelſeitige ökonomiſche Neigungen Rückſicht genommen werden müſſe.

Daß ſich auch dieſe in dem erſten Anfange der Ehen nicht entdecken noch beurtheilen laſſen, fällt von ſelbſt in die Augen.

Offenbar iſt es daher, daß, dergleichen Verfügungen und Anordnungen ſchon in der Eheſtiftung zu treffen, niemahls rathſam ſey, ſondern ſolche erſt von Eheleuten, die ſchon eine geraume Zeit mit einander gelebet, und ſich daher in ihren Geſinnungen und Neigungen, auch ökonomiſchen Fähigkeiten, gründlich kennen zu lernen, hinlängliche Gelegenheiten gehabt haben, vorgenommen werden müſſen.

§. 59.

Daß inzwiſchen dergleichen Einrichtungen auch alsdenn, wenn ſie in der Eheſtiftung getroffen worden, gültig ſind, und die aus einer ſolchen Ehe erzeugete Kinder ſolche niemahls anfechten können.

Wollen inzwiſchen zwey Eheleute dergleichen auch ſchon in der mit einander zu errichtenden Eheberedung, wie ſolches bey der mit einer ſchon vorhin wegen ihrer guten Wirthſchaft bekannten Wittwe getroffenen Heyrath mit wenigern Bedenken geſchehen kann, feſtſetzen; ſo hat ein ſolches Pactum oder Vertrag an und vor ſich ſelber keinen Anſtand, und es ſtehet deſſen Gültigkeit und Zurechtsbeſtändigkeit nichts im Wege.

Die aus einer ſolchen Ehe erzeugte Kinder ſind, dagegen mit Recht etwas einzuwenden, nicht befugt.

Vor ihrer Erzeugung und Geburt haben ſie an das Vermögen ihrer Eltern noch kein Recht gehabt, und ſie ſind auch daher, die von denſelben geſchehene Verſchreibungen ihrer gemeinſchaftlichen Güter anzufechten, auf keinerley Art befugt.

Das beyderſeitige Vermögen hat hierdurch getheilt zu ſeyn aufgehöret. Es iſt in eine einzige Maſſe verwandelt worden, woran einem jeden Ehegatten, ſo lange er lebet, ein vollſtändiges Eigenthum zuſtändig iſt.

Die aus einer ſolchen Ehe erzeugete Kinder haben daher eher kein Recht zu erben, als nach dem Tode beyder Eltern.

Nur zulängliche Alimentation gebühret ihnen, und dieſe muß bey dergleichen Verſchreibungen allerdings dergeſtalt eingerichtet werden, daß die Kinder, ſich in der Folge darüber zu beſchweren, keine rechtliche Urſache haben mögen.

§. 60.

Warum hingegen alsdenn, wenn ſchon aus vorigen Ehen Kinder vorhanden ſind, dieſen wenigſtens ihr Pflichttheil beſtimmet werden müſſe, und in ſolchen Fällen es ſelten ohne Zank und Mißhelligkeiten abzugehen pfleget.

Wenn eines oder das andere Theil von den in ein Ehebündniß tretenden Perſonen ſchon vorhin verheyrathet geweſen, und aus der vorigen Ehe Kinder vorhanden ſind, ſo hat es in Anſehung dieſer eine ganz andere Bewandniß.

Solche ſind nicht, ſich ein gleiches gefallen zu laſſen, ſchuldig, ſondern ſie können mit Recht auf dasjenige, was ihnen von der Verlaſſenſchaft ihres zur andern Ehe geſchrittenen Vaters oder Mutter zuſtändig iſt, beſtehen.

Den Tod beyder Eheleute abzuwarten, mag ihnen nicht zugemuthet werden.

In dergleichen Fällen iſt es ſolchemnach ſchlechterdings nothwendig, daß, ehe zu einer ſolchen Eheberedung, in welcher das ganze gemeinſchaftliche Vermögen auf das überlebende Theil übertragen, und denſelben bis nach deſſen Tode zum alleinigen Beſitz und Verwaltung überlaſſen bleibet, geſchritten wird, das Pflicht-Theil der Kinder erſter Ehe gehörig feſtgeſetzet werde.

Geſchiehet dieſes nicht, ſo iſt nichts gewiſſer, als daß, wenn der Vater oder Mutter dieſer Kinder zuerſt ſtirbet, das überlebende Theil mit denſelben in einen Proceß verwickelt werden muß.

Aus dieſer Urſache ſind überhaupt bey ſolchen Eheverbindniſſen, wo bereits auf der einen oder andern Seite Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe vorhanden ſind, dergleichen Errichtungen nicht rathſam. Denn ſollten auch gleich dieſelben bis nach dem Tode der Stief-Eltern ruhig bleiben, ſo iſt es doch unvermeidlich, daß es nicht nach deren Tode, zwiſchen ihnen und den Kindern letzterer Ehe, zu allerhand Mißhelligkeiten, wodurch öfters die Wohlfarth einer ſolchen Familie gar ſehr zerrüttet wird, und die ſonſt gute Abſichten der Eltern vereitelt werden, gedeihen ſollte.

Neunter Abſchnitt.

Von den Entſtehungsquellen der Gemeinheits-Proceſſe, und den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

Wie ſehr der Mangel eines alleinigen Eigenthums die innere Ruhe der bürgerlichen Geſellſchaft ſtöhre, und der verderblichen Chikane, zur Anſtiftung unzähliger Proceſſe und Weitläuftigkeiten, eine erwünſchte Gelegenheit

genheit gebe, iſt aus der täglichen Erfahrung zur Gnüge bekannt.

Alle Gemeinſchaft der Güter gebiehret am Ende nichts, als die ſchädlichſte Zwietracht, Zank und Wiederwillen.

Bey dem gemeinſchaftlichen Genuß einer Sache ſuchet immer einer dem andern vorzukommen, und wenn dieſes das darunter leidende Theil, weil es ein gleiches Recht daran hat, ſich nicht gefallen laſſen will, ſo iſt kein anderer Weg übrig, als daß der Richter angetreten, und, einem jeden hierunter das erforderliche Ziel und Maaß zu ſetzen, gebeten werde.

Mit einem Worte, die Gemeinheiten ſind eine der reichſten Quellen, woraus ſo viele ſchädliche und verworrene Rechtshändel entſtehen.

Sie können daher, bey den von uns hegenden Abſichten, nicht gänzlich übergangen werden, ſondern ich muß ſie ebenfalls mit wenigen berühren.

§. 2.

Warum alle Gemeinheiten überhaupt als ein wahrer Zankapfel und ſchädliche Quelle unzähliger Proceſſe anzuſehen ſind, dennoch aber einige Arten derſelben mehr Unheil, als andre, ſtiften.

Bey der Entdeckung dieſer ſchädlichen Quelle, werde ich, mich weitläuftig aufzuhalten, nicht Urſache haben.

Schon der natürliche Begriff, den man ſich von einer Sache, deren Genuß und Eigenthum in mehrern Händen iſt, zu machen hat, giebet es ſchon an die Hand, daß alle Gemeinheiten ein ſchädlicher und immerwährender Zankapfel ſind.

Inzwiſchen iſt nicht zu leugnen, daß nicht alle Arten von dem gemeinſchaftlichen Genuß der Güter gleich vielen Stoff zu Zank und Zwietracht bey ſich führen, ſondern immer eine vor der andern hierunter mehr oder weniger ſchädlich iſt.

§. 3.

Von den verſchiedenen Arten der Gemeinheiten, ſowohl nach den darinn verwickelten Perſonen, als auch Gegenſtänden.

Wer das in dem dritten Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis* bemerkte Verzeichniß der verſchiedenen Gemeinheitsarten nachleſen will, der wird finden, daß ſolche gemeiniglich, entweder

1, unter Dorfnachbaren, oder

2, unter fremden Nachbaren, oder endlich

3, unter Obrigkeit und Unterthanen

vorwalten.

In Anſehung des Gegenſtandes trifft man ebenfalls mancherley Verſchiedenheiten an.

Bald ſind die Aecker der verſchiedenen Beſitzer eines Ortes mit einander vermenget, bald haben ſie an den Hütungsplätzen ein gemeinſchaftliches Antheil, bald nimmt man ſolches bey den Wäldern und Holzungen, bald wieder bey den Fiſchereyen, ja ſelbſt bey den Gerichtsbarkeiten, Dienſten und Abgaben der Unterthanen wahr.

Faſt kein einziges Theil der Landgüter iſt von dieſem allgemeinen Feinde und Stöhrer der Ruhe verſchonet.

§. 4.

Welche Arten der Gemeinheiten vor andern mehr oder weniger ſchädlich ſind.

Nach dem Maaß, als der Genuß einer Sache, durch eine dergleichen Gemeinheit mehr oder weniger eingeſchränket wird, nimmt auch die Schädlichkeit und das Nachtheil, ſo daraus vor das gemeine Beſte erwächſet, zu.

Eine

Eine Gemeinheit unter fremden Nachbaren, ſchränket das Eigenthum weniger ein, als die unter Dorf-Nachbaren vorhandene.

Sie iſt daher auch weniger nachtheilig, wenigſtens giebet ſie nicht zu ſo vielen und öftern Widerwärtigkeiten Anlaß.

Nur in einem oder andern Grundſtücke wird der Eigenthümer durch dieſe Art von Gemeinheiten, in dem Genuß ſeines Eigenthums unterbrochen.

Hat er es aber mit einem Dorf-Nachbaren zu thun, ſo wird er überall gehemmet, und bey allem, was er anſiehet, muß er befürchten, daß ein unruhiger Nachbar, Eingriffe darinn zu unternehmen, und ihn in dem Genuß ſeines Eigenthums zu verkürzen, trachten werde.

Noch ſchädlicher und verderblicher iſt eine unter Obrigkeiten und Unterthanen vorwaltende Gemeinheit.

Die Menge der vielen einzelen Beſitzer vermehret den Mißbrauch des gemeinſchaftlichen Genußes, und eine Herrſchaft, die noch in dieſer unglücklichen Verfaſſung mit ihren Unterthanen ſtehet, kann bey weiten nicht den Ertrag ihres Landgutes hoffen, den eine andere, ſo ſich mit ihren Dorfsbewohnern völlig auseinander geſetzet, zu erwarten hat.

Die Verſchiedenheit der Gegenſtände machet ebenfalls eine Art der Gemeinheiten vor der andern mehr oder weniger ſchädlich.

Die Gemeinheiten in den Hütungen ſind nachtheiliger, als diejenigen, ſo bloß in der Vermengung der durcheinander liegenden Aecker beſtehet.

Dieſe letztere würde weit erträglicher und unſchädlicher ſeyn, wenn nicht die meiſte Zeit damit zugleich eine gemeinſchaftliche Hütung verknüpfet wäre.

Dieſe verſchiedene Stufen der Schädlichkeit finden auch bey den übrigen Arten der Gemeinheiten ſtatt.

§. 5.

§. 5.

Das ſicherſte und einfachſte Mittel, dieſe ſchädliche Quelle zu verſtopfen, beſtehet hauptſächlich in einer allgemeinen Bemühung, die vorhandene Gemeinheiten aufzuheben, und was hierunter in den Königlich Preußiſchen Staaten gethan worden.

Keine aber iſt gänzlich unſchädlich, ſondern bleibet allemahl ein Uebel, welches als höchſt verderblich angeſehen werden muß, und daher, wenn man dieſe Quelle der Proceſſe und Weitläuftigkeiten ungangbar machen will, aus dem Wege geräumet zu werden verdienet.

Wie wir uns nun ſolchergeſtalt um die fernere Entdeckung dieſes Uebels nicht bekümmern dürfen, ſo wird es lediglich auf ein wirkſames Mittel, den Ausbruch dieſer Proceß-Quelle gründlich zu heben und zu verhindern, ankommen.

Daſſelbe iſt an und vor ſich ſehr einfach, und beſtehet lediglich in der Bemühung, alle Arten von Gemeinheiten aufzuheben, und dadurch einem jeden Eigenthümer zu dem freyen und alleinigen Genuß ſeines Eigenthums zu verhelfen.

So ſicher dieſes Mittel iſt, und ſo klar es auch aller Welt vor Augen lieget, ſo hat man ſich doch deſſelben in vorigen Zeiten nur ſehr wenig bedienet, ſondern mit dieſer unglückſeligen Mutter ſo vieler Unruhen, von einer Zeit zur andern fortgequälet, bis endlich ein großer und weiſer Friedrich ſeinen ſämmtlichen Unterthanen dieſes Mittel gleichſam an die Hand gegeben, und ſolches bis anjetzt mit dem glücklichſten Erfolge unterſtützet hat.

Solche weiſe und zur Wohlfarth ſeiner ſämmtlichen Länder gereichende Unternehmung dieſes großen Königes, verdienet unter ſeinen großen Thaten, ſo die Nachwelt zu bewundern Urſache haben wird, gewiß nicht die unterſte Stelle.

Das viele Gute, ſo dadurch bis auf die ſpäteſte Nachkommen geſtiftet worden iſt, und auch noch gegenwärtig geſtiftet wird, iſt viel zu wichtig, daß es nicht das Andenken ſeines großen Urhebers verewigen und unauslöſchlich machen ſollte.

Wenn es nicht in andern Ländern mit gleichem Eifer nachgeahmet wird, ſo kann wohl nichts, als eine Unbetriebſamkeit der öffentlichen Geſchäfte und Gleichgültigkeit gegen die Wohlfahrt des Landes, daran Schuld ſeyn.

Wahr iſt es zwar, daß die Ergreifung dieſes Mittels ſchon vorhin einem jeden, der nicht länger in der Gemeinſchaft bleiben will, offen ſtehet.

Allein theils die Furcht der daraus entſtehen könnenden langwierigen Proceſſe, theils eine gewiſſe Schläfrigkeit und Unthätigkeit der meiſten Eigenthümer iſt ſchuld daran, daß dieſer Weg von den meiſten nicht gewählet wird.

Selbſt in den Königl. Preußiſchen Landen, würde man noch eben dieſe Unthätigkeit verſpüren, wenn nicht der gütige Landesherr Selber ſeine Unterthanen dazu aufgefordert, und ihnen die Mittel, um dazu ſicher und mit wenigen Koſten gelangen zu können, durch die heilſamſte Verordnungen erleichtert hätte.

In einem Lande, wo ſo große Verbeſſerungen auf Koſten des Monarchen vorgenommen werden ſollten, war auch eine dergleichen allgemeine Aufhebung der Gemeinheiten nothwendig, indem dieſe derſelben an den meiſten Orten die gröſſeſte Hinderniſſe in den Weg legten.

Denn daß dergleichen auf Verbeſſerung abzielende Veränderungen in gemeinſchaftlichen Grundſtücken nur ſelten Platz greifen, giebet ſchon die Vernunft, und die Erfahrung beſtätiget es, daß faſt bey einer jeden vorzunehmenden Verbeſſerung, wenn ſie möglich gemacht

werden

werden ſoll, eine Aufhebung der Gemeinheiten vorher gehen muß.

§. 6.

Von der Tüchtigkeit der Perſonen, die zu den Gemeinheits-Aufhebungsgeſchäften zu gebrauchen ſind, und warum ſich die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichts-Höfe hiezu ſehr füglich ſchicken würden.

Daß zu dem Geſchäfte der Gemeinheitsaufhebungen redliche und geſchickte Männer, die ſo wohl eine hinlängliche Erfahrung in der Oekonomie beſitzen, als auch in der Rechtswiſſenſchaft geübet ſind, erfordert werden, bringet die Natur der Sache von ſelbſt mit ſich.

Des jetzt regierenden Königs von Preußen Majeſtät, haben nicht allein ihre ſämmtliche Unterthanen zu einem ſo nützlichen Werke, das ihr eigenes wahres Beſte zum Grunde hat, aufgefordert, ſondern auch in allen ihren Ländern, damit der Wirklichkeit dieſer Sache nichts entgegen ſtehen möge, dazu tüchtige Männer, welche von Amtswegen dieſes Geſchäfte mit dem gehörigen Eifer zu betreiben verpflichtet ſind, beſtellen laſſen.

Wäre dieſes nicht, oder auch dergleichen Männer bereits an einigen Orten eingegangen und abgeſtorben, ſo würde ich allerdings den Antrag thun, daß dieſe Separationsgeſchäfte ebenfalls den in Vorſchlag gebrachten Kreisgerichtshöfen beygeleget und anvertrauet werden möchten.

Die Urſachen, warum ſolche in ihren Händen ſehr gut aufgehoben ſeyn würden, und ſolche auch von ihnen am füglichſten und mit weit wenigerer Beſchwerde vor die Intereſſenten bewerkſtelliget werden könnten, liegen von ſelbſt zu Tage, und ich darf mich deshalb nur lediglich auf den, von dieſen kleinen Gerichten in dem erſten Abſchnitt gemachten Entwurf berufen.

§. 7.

Von den ſo wohl allgemeinen als beſondern, bey den Gemeinheits=Separationen zu nehmenden Maaßregeln, und daß zu der erſtern beſonders eine genaue Beobachtung der Gerechtigkeit, damit niemand in ſeinem Recht verkürzet werden möge, zu zählen ſey.

So einfach inzwiſchen dieſes Mittel iſt, und ſo wenig auch der Möglichkeit, ſolches durch den Fleiß geſchickter Männer in Erfüllung zu ſetzen, entgegen ſtehet, ſo mag doch nicht geläugnet werden, daß faſt bey allen Arten von Gemeinheitsaufhebungen ſich gewiſſe Schwierigkeiten finden, zu deren Entfernung ſichere Maßregeln zu nehmen nöthig iſt.

Dieſe Maßregeln können in allgemeine und beſondere eingetheilet werden.

Die erſten finden bey allen Gemeinheiten, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, ſtatt, und ich muß überhaupt erinnern, daß bey keiner Gemeinheitsaufhebung ein tumultuariſches Verfahren ſtatt findet, ſondern dabey, wenn ſie von Nutzen und Beſtande ſeyn, und nicht mancherley Nachwehen verurſachen ſoll, die genaueſte Ordnung beobachtet werden müſſe.

Beſonders hat Gerechtigkeit und Billigkeit an dieſem Geſchäfte einen ſehr großen Antheil.

Niemanden muß durch eine entworfene Gemeinheitsaufhebung, ſein an einer Sache habendes Recht, entriſſen, oder verkürzet werden.

Dasjenige, was ein jeder vor der Separation gehabt hat, muß ihm auch nach derſelben bey der neuen Eintheilung, ſo wohl in Anſehung der Größe, als der innern Güte, zu theil werden, oder ihm, wenn das letztere öfters wegen der Lage nicht auf das genaueſte möglich zu machen iſt, eine vollkommene Entſchädigung wiederfahren.

§. 8.

Warum zu ſolchem Ende eine richtige und genaue Bonitirung vor allen Dingen nothwendig ſey.

Eine genaue Abſchätzung der gegen einander zu vertauſchenden und abzutretenden Grundſtücke, welche nach der eingeführten Benennung unter dem Nahmen von Bonitirung bekannt iſt, leget den wahren Grund zu dieſem allen, und es kann keine Gemeinheitsauseinanderſetzung mit Zuverläſſigkeit vor gerecht und billig angeſehen werden, wenn nicht eine gründliche und genaue Bonitirung der gegeneinander wechſelſeitig abzutretenden Grundſtücke vorangeſchicket worden.

Eine Separation, bey welcher dieſer Hauptpunct, wie nicht ſelten geſchiehet, entweder ganz und gar vernachläſſiget, oder nicht mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet iſt, hat nur einen ſehr ſeichten Grund.

Die Intereſſenten, die davon Vortheile gezogen haben, laufen eben ſo, als wenn die vorige Gemeinheit noch wirklich vorhanden wäre, wegen dieſes dabey leichtſinnigen Verfahrens in vielfältige Weitläuftigkeiten gewickelt zu werden, Gefahr.

§. 9.

Was in Anſehung derjenigen Perſonen, die zu dergleichen Bonitirungen gebrauchet werden, zu beobachten iſt.

Eine Bonitirung, welche vor zuverläſſig angenommen werden, und den Grund zu der ganzen Separation legen ſoll, muß ſchlechterdings von ſolchen Leuten, welche in dem Fach, wozu der abzuſchätzende Gegenſtand gehöret, gründliche Erfahrung und Wiſſenſchaft haben, geſchehen.

Fehlet es an tüchtigen Boniteurs, ſo iſt auch an keine gründliche und zuverläſſige Separation zu gedenken.

Man hat freylich Männer, die in allen Theilen der Landwirthſchaft geübte Sinnen und Erfahrungen haben. Dieſe müſſen allerdings bey dergleichen Gemeinheitsaufhebungen, beſonders denen, durch welche die Verfaſſung des ganzen Landgutes eine Veränderung leidet, mit zugezogen werden.

Inzwiſchen haben es diejenigen, unter deren Direction dergleichen Separationsgeſchäfte ſtehen, dabey allein es nicht bewenden zu laſſen, ſondern in einem jeden beſondern Wirthſchaftstheil auch beſondere Sachverſtändige zu gebrauchen.

Ob ich mich gleich in die bey den Gemeinheitsaufhebungen zu nehmenden nähern Maßregeln, aus den bald mit mehrern zu bemerkenden Urſachen, gegenwärtig umſtändlich einzulaſſen, nicht nöthig haben werde, ſo hat es mir dennoch nothwendig geſchienen, dieſen Punct wegen gründlicher und richtiger Bonitirung auch hier beſonders anzumerken, als es die Erfahrung lehret, wie leichtſinnig gemeiniglich von denen, die dergleichen Geſchäfte unter Händen haben, darunter verfahren zu werden pfleget.

Eine Gemeinheitsſeparation, bey welcher eine genaue und richtige Bonitirung vorangegangen, wird weit leichter von ſtatten gehen und wenigere Schwierigkeiten finden, als eine andere, wo dieſes unterlaſſen worden.

§. 10.

Wegen der beſondern Maßregeln, beziehet ſich der Verfaſſer auf den Inhalt der *Oeconomia forenſis*.

So viel die beſondern Maßregeln, die bey einer jeden Art von Gemeinheiten auch beſonders beobachtet wer-

werden müſſen, anbetrifft, ſo würde mich dieſes in ein allzu weites Feld, wodurch der Beſchluß dieſes Bandes gar ſehr aufgehalten werden würde, führen.

Allein, in dem dritten Hauptſtück des zweyten Bandes der *Oeconomia forenſis*, ſind hierunter bereits die nöthigen Vorarbeitungen geſchehen, und mir bleibet daher nichts übrig, als daß ich mich, um nicht dem geneigten Leſer mit ekelhaften Wiederhohlungen beſchwerlich zu fallen, darauf lediglich beziehe.

Meine vielfältige, in dergleichen Geſchäften erlangte Erfahrungen, haben mich in den Stand geſetzet, in dem angezogenen Orte etwas ſicheres und zuverläſſiges feſtſetzen zu können, und ich habe ſchon, ohne mir eine thörichte Prahlerey zu Schulden kommen zu laſſen, in verſchiedenen Fällen die Genugthuung erlebet, daß diejenigen, die meine angegebene Regeln befolget, mir freymüthig zugeſtanden haben, wie ſie davon in ihren Unternehmungen jederzeit einen erwünſchten und glücklichen Ausgang verſpüret hätten.

Dieſes Zeugniß unpartheyiſcher Männer machet mich ſtolz genug, ſolche auch andern mit derjenigen Beſcheidenheit, ſo alle gründliche Gedanken und Vorſchläge erfordern, anzuempfehlen.

Die Mannigfaltigkeit der Umſtände, die faſt bey einem jeden Separationsgeſchäfte vorkommt, haben es auch mir nicht erlaubet, daß ich alle und jede in einer ſolchen wichtigen Sache nöthige Vorſichten und Wendungen bemerken können.

Auch in den beſondern Gemeinheitsarten, habe ich nur bey allgemeinen Maßregeln, die denſelben anpaſſend ſind, beſtehen bleiben müſſen.

Es muß daher einem jeden, der von dieſen meinen angemerkten Maßregeln einen wahren und vernünftigen Gebrauch machen will, bey veränderten Umſtänden

eine Veränderung darunter zu treffen, und in nöthigen Fällen davon abzuweichen, frey gelaſſen werden.

Zehenter Abſchnitt.

Von der Entſtehungsquelle der aus den Societäts-Contracten entſpringenden ſchädlichen Proceſſe, und den zu deren Hemmung nöthigen und dienſamen Mitteln.

§. 1.

Einleitung in dieſen Abſchnitt.

In dem dieſem Werke vorangeſchickten Ankündigungsblatt, iſt auch unter andern der Proceſſe, die aus errichteten Societätscontracten häufig zu entſtehen pflegen, gedacht worden.

Da die Gemeinheit in allen Sachen ſo viel Schaden und Unheil anrichtet, und als eine fruchtbare Mutter von unzähliger Zwietracht und Uneinigkeiten anzuſehen iſt, ſo ſollten billig alle Societätscontracte, die im Grunde nichts, als eine Einführung neuer Gemeinheiten nach ſich ziehen, billig als verwerflich angeſehen, und durch die Geſetze unter die verbothene Geſchäfte gezählet werden.

Die meiſten Societätscontracte betreffen zwar nur den allgemeinen privilegirten Handel und Wandel, und ich habe bereits mehrmahl erinnert, daß die in dieſem Fach einſchlagende Geſchäfte kein Gegenſtand meiner gegenwärtigen Betrachtungen ſind.

Inzwiſchen kann es doch auch die Nothwendigkeit und das wahre Beſte der Intereſſenten erfordern, daß unter Privateigenthümern, die nicht zur Zunft der Kaufmannſchaft gehören, ebenfalls dergleichen Societäts-

Con-

Contracte eingegangen werden. Warum ſollte es unerlaubet ſeyn, daß nicht alle Bürger des Staats einen gewiſſen Theil ihres Vermögens auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt ausſetzten, und deshalb mit einander ein Bündniß errichteten?

Nicht aus einer ſolchen Societät an und vor ſich ſelber, ſondern nur bloß aus den falſchen und unrichtigen dabey genommenen Maßregeln, werden häufige und ſchädliche Proceſſe zu befürchten ſeyn.

Auch dieſen Zweig der Proceßentſtehungsquelle kann ich daher nicht gänzlich unberühret laſſen, ſondern muß dabey ebenfalls verſchiedenes, ſo zu deren Hemmung etwas beytragen kann, anmerken.

§. 2.

Daß eine undeutliche Faſſung der Societäts-Contracte und unrichtige dabey genommene Maßregeln die Haupt-Entſtehungsurſache der aus dieſer Quelle entſpringenden Proceſſe und Weitläuftigkeiten ſind.

Ich habe ſchon vorhin erinnert, daß nicht die Natur der Societätscontracte ſelber, ſondern die unrichtige Abfaſſung derſelben, und falſche dabey genommene Maßregeln, die Entſtehungsurſachen der vielen daraus erwachſenden Weitläuftigkeiten und Rechtshändel in ſich halten.

Iſt aber dieſes, ſo werde ich auch nur bloß das letztere, um dieſe Proceßquelle nach meinen Abſichten in ihren Ausbruch zu hemmen, zum Augenmerk nehmen.

Hierunter werde ich keine ſicherere und zuverläßigere Anleitung geben können, als wenn ich die Haupteigenſchaften einer zu rechtbeſtändigen Societät zum Grunde lege.

Dieſe werden es von ſelbſt beſtimmen, ob eine dergleichen Art von Gütergemeinſchaft gültig ſeyn, und

mit Ruhe und Zufriedenheit der Societät vollführet werden könne, oder nicht.

Eine jede Societät ziehet eine Einſchränkung des zum Beſten der Societät gewidmeten Eigenthums nach ſich.

Ueberwiegen die aus dem getroffenen gemeinſchaftlichen Bündniß entſtehende Vortheile die Laſt und Unbequemlichkeit dieſer Einſchränkung, ſo wird wegen dergleichen eingegangenen Societätscontracte nicht ſo leicht eine Reue, als wenn ſich das Gegentheil davon offenbaret, zu befürchten ſeyn.

Eine nähere Entwickelung der hierbey vorkommenden Regeln, wird dieſes noch in ein näheres Licht ſetzen können.

§. 3.

Warum alle Societäts-Contracte dergeſtalt einzurichten ſind, daß ſie weder dem Staat, noch den Mitbürgern, Schaden bringen.

Bey allen zu rechtbeſtändigen Societätscontracten wird eine erlaubte und rechtmäßige Abſicht vorausgeſetzet, gleichwie hingegen alle diejenigen, die dieſes Gepräge nicht führen, vor verwerflich gehalten werden müſſen.

Diejenigen Perſonen, welche von ihren gemeinſchaftlich zuſammen gebrachten Gütern einen gemeinſchaftlichen Nutzen ziehen, und ſich auch dabey einem gemeinſchaftlichen Verluſt unterwerfen wollen, müſſen dadurch weder der allgemeinen Wohlfahrt, noch auch ihren Nebenbürgern zu ſchaden trachten.

Nur ſolche Abſichten, die ſowohl dem Staat als den Nebenbürgern gleichgültig ſeyn können, ſind vor erlaubt und rechtmäßig anzuſehen.

Auch

Auch müſſen keine Societäten und Geſellſchaften geduldet werden, die auf Unterbrechung der Geſetze und guter Sitten abzielen.

Dieſe ſind ſchon an und vor ſich ſelbſt geſetzwidrig und ſtrafbar.

§. 4.

Daß alle Societäts-Contracte, die in das gemeine Weſen einen Einfluß haben können, ohne Landesherrliche Beſtätigung ungültig ſind.

Können dergleichen Societäten nur einigermaßen einen Einfluß in das gemeine Weſen haben, ſo iſt ſchlechterdings erforderlich, daß ſolche der höchſten Obrigkeit vorgetragen, und von derſelben, wenn ſie beſtehen ſollen, öffentlich genehmiget werden müſſen.

Giebet es auch gleich Geſellſchaften und Bündniſſe, die in das allgemeine Beſte des Staats nicht den geringſten Einfluß haben, ſondern demſelben vollkommen gleichgültig ſeyn können, ſo erfordert es dem unerachtet die gute Ordnung, daß ſolche nicht verſchwiegen, und ihre Geſchäfte heimlich getrieben werden.

Wenigſtens lieget den Wächtern des Staats ob, dahin Sorge zu tragen, daß dergleichen neue Verbindungen, wie ich ſchon vorhin erinnert habe, weder den guten Sitten, noch auch den Rechten der Mitbürger, die darein nicht mit eingeflochten ſind, zuwider laufen mögen.

Alle geheim gehaltene und im verborgenen getriebene Geſchäfte, haben natürlicher Weiſe den Verdacht des einen oder andern wider ſich.

Es ſchießen, zum Beyſpiel, einige wohlbemittelte Männer eine Summe Geldes zuſammen, um dadurch bey theuern Zeiten Getreide aufzukaufen, und dadurch einen gemeinſchaftlichen Gewinnſt zu machen.

An und vor ſich ſelber ſcheinet dieſes Unternehmen ganz unſchuldig zu ſeyn, weil dadurch niemanden ſein Getreide abgezwungen wird, ſondern vielleicht manchen, der gleich baren Geldes benöthiget iſt, ein angenehmer Gefallen geſchiehet.

Bey näherer Prüfung aber zeiget ſich nicht ſelten, daß dieſe Art von Societät ſowohl dem Allgemeinen des Staats, als auch den einzeln Mitbürgern, höchſt nachtheilig ſey.

In Anſehung des Staats wird dadurch der currente Preis des Getreides zu unrechter Zeit erhöhet.

In Rückſicht der einzeln Mitbürger aber werden die Getreidekäufer, nach weggekauften Getreidevorräthen, von ſolchen Aufkäufern unter einer gewiſſen Art von Contribution geſetzet, und dadurch dem ganzen Lande Bedruckungen, die es ſonſt vermieden haben würde, zugezogen.

§. 5.

Daß bey einem jeden Societäts-Contract, wenn nicht unvermeidliche Proceſſe und Weitläuftigkeiten daraus entſtehen ſollen, eine vollkommene Gleichheit zwiſchen Gewinnſt und Laſten beobachtet werden müſſe.

Auch bey ſolchen Societäten, die völlig erlaubt ſind, und denen nichts dergleichen entgegen ſtehet, muß dennoch jederzeit darauf geſehen werden, daß ein jedes Mitglied ſolcher Geſellſchaft nach dem Verhältniß des Gewinnſtes, den es daran hat, auch das ſeinige zu den gemeinſchaftlichen Laſten und Koſten beytrage.

Eine Societät, bey welcher dieſes Verhältniß auſſer Augen geſetzet iſt, wird ſchon in den römiſchen Geſetzen, l. 29. D. pro ſoc. §. 2. als eine Societas leonina verworfen, und gedachtes Geſetz erkläret eine Gemeinſchaft,

ſchaft, wo einer den Gewinnſt ziehet, der andere aber nichts als Verluſt zu erwarten hat, vor ſchändlich.

Die Vernunft und natürliche Billigkeit unterſtützet dieſes Geſetz, und es verſtehet ſich daher von ſelbſt, daß ein Societätscontract, in welchem ſolches auſſer Augen geſetzet worden, niemahls eine rechtliche Kraft gewinnen könne.

§. 6.

Ausnahme hievon, wenn jemand bloß wegen ſeiner Arbeit und Mühe, ſo er zum Beſten der Societät anwendet, zu einen Mitconſorten aufgenommen worden iſt.

Inzwiſchen iſt nicht ſchlechterdings nothwendig, daß die in einem ſolchen Bündniß ſtehende Mitglieder ſchlechterdings eine gleiche Summe von baren Gelde beygetragen haben müſſen.

In den meiſten Societäten, beſonders denen, die auf ein Handlungsgewerbe abzielen, trifft öfters die zum Beſten der ganzen Geſellſchaft angewandte Mühe und Arbeit an die Stelle des baren Beytrages.

Nichts ungewöhnliches iſt, daß ein geſchickter Buchhalter zum Mitconſorten einer Handlung auf den dritten Theil, oder auch wohl gar die Hälfte des reinen Gewinnſtes, angenommen wird, ohne das geringſte von Barſchaft und eignen Vermögen eingebracht zu haben.

Auch dieſes findet man in dem vorangeführten römiſchen Geſetze, c. l. §. 1., als rechtlich beſtätiget, und noch bis auf gegenwärtige Stunde hat man in allen unſern Handlungen häufige Beyſpiele davon.

§. 7.

Warum es nöthig ſey, denjenigen Societäts-Gliedern, die keine Baarſchaften eingebracht, ſondern nur wegen ihrer zum gemeinſchaftlichen Beſten zu verwendenden Arbeiten und Mühe aufgenommen worden ſind, ihren an die Societät habenden Antheil auf das genaueſte zu beſtimmen.

Jedoch können dergleichen Societätsconſorten an dem Societätscapital ſelber keinen Anſpruch machen, ſondern müſſen ſich bloß mit dem Antheil des Gewinnſtes, den dieſes Capital gebracht hat, und ihnen bey ihrer Aufnahme in die Societät zugebilliget worden iſt, begnügen.

Bleibet ſolchemnach kein Gewinnſt übrig, ſo haben ſie auch nichts zu fordern.

Daß dieſes an ſich gerecht und billig ſey, giebet zwar die Vernunft.

Es ſind aber dem unerachtet Meinungen der Rechts-Lehrer vorhanden, welche behaupten, daß, wenn die Mühe und Arbeiten eines ſolchen Societätsconſorten von Wichtigkeit wären, ihm auch an dem Societätscapital ſelber ein Recht gebühre.

Dieſe Verſchiedenheit der Meinungen kann gar leicht eine Entſtehungsurſache von Irrungen und Weitläuftigkeiten werden.

Es iſt daher eine bey allen Societäts-Contracten, in welchen dieſer Fall vorhanden, nöthige Vorſicht, daß der Antheil, den derjenige, ſo in die Societät kein eigenes Capital eingebracht, ſondern nur bloß die Geſchäfte derſelben zu beſorgen und zu bearbeiten übernommen hat, haben ſoll, genau und deutlich beſtimmet, und beſonders, ob dieſer Antheil nur bloß von dem Gewinnſt oder auch dem Capital ſelber, zu verſtehen ſey, eigentlich ausgedrucket werde.

Iſt dieſes geſchehen, ſo fällt von ſelbſt in die Augen, daß alsdenn über ſolchen Punkt kein Proceß zu befürchten ſey.

Inzwiſchen kann ich hiebey nicht unerinnert laſſen, daß die Ausſchlieſſung eines ſolchen Societäts-Conſorten von dem Capital, nur von demjenigen zu verſtehen ſey, welches vor ſeiner Aufnahme in die Societät bereits vorhanden geweſen.

An dem Zuwachs deſſelben nach ſeiner Aufnahme, gebühret ihm allerdings ſein Antheil, wie er denn auch, wenn es die übrigen Mitconſorten verlangen, den ihm zugefallenen Theil des Gewinnſtes, in ſo ferne er deſſen nicht zu ſeinem Unterhalt benöthiget iſt, in der Societät laſſen, und zu deren Beförderung und Ausbreitung mit anwenden muß.

Wäre er hiezu nicht verpflichtet, ſo würde er nicht als ein wahrer Socius, ſondern nur als ein bloßer Buchhalter und Arbeiter in der Societät, der mit ſeinem verdienten Lohn machen kann was er will, anzuſehen ſeyn.

§. 8.

Daß auch die Zeit und Bedingungen, unter welchen ein jeder der Societät wieder entſagen kann, genau und richtig beſtimmet werden müſſen.

Alle Societäten können, entweder auf eine beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit, eingegangen werden.

Iſt das erſtere, ſo iſt ein jedes Mitglied der Geſellſchaft die beſtimmte Zeit auszuhalten verbunden.

Findet ſich aber, daß keine gewiſſe Zeit beſtimmet worden, ſo ſtehet einem jeden nach ſeinem Belieben, aus der Societät wieder heraus zu treten, frey, wenn auch gleich ſolches wider den Willen der übrigen Mitglieder geſchehen ſollte.

Hier-

Hieraus können ebenfalls, wenn der eine oder andere zur Unzeit, und zum Schaden der übrigen, die Societät aufkündiget, mancherley Rechtshändel und Zwiſtigkeiten entſtehen.

Um ſolche zu vermeiden, iſt es daher eine nothwendige Vorſicht, daß auch dieſer Vorfall bereits bey der Abfaſſung des Societäts=Contracts richtig beſtimmet, und unter welchen Bedingungen ein jedes Mitglied, ſich der Societät zu entſagen, die Freyheit habe, genau bemerket werde.

§. 9.

In wie weit die Erben der Societäts=Glieder in der Societät zu verbleiben ſchuldig ſind oder nicht, muß ebenfalls, wenn nicht daraus mancherley Irrungen und Streitigkeiten entſtehen ſollen, in dem Societäts=Contract gehörig beſtimmet werden.

Ueber die Frage: ob nach dem Tode eines Mitgliedes der Societät, die Erben deſſelben in ſelbiger zu verbleiben, angehalten werden können oder nicht? bemerket man unter den Rechtslehrern ebenfalls verſchiedene Meinungen, welche durch ihre Unbeſtimmtheit allerhand Zweifel erregen können, und von welchen man daher nicht ſelten verderbliche Proceſſe und Weitläuftigkeiten zu befürchten hat.

Einige verneinen dieſe Frage, da andere hingegen ſolche bejahen, und noch andere ſuchen hierunter einen Mittelweg zu treffen, wenn ſie behaupten, daß den Erben zwar, ihren Pflichttheil aus der Societät heraus zu ziehen, frey ſtehe, ſie aber dagegen, das überſchießende in derſelben zu laſſen, verbunden wären.

In wie weit dieſe oder jene Meinung den Rechten und der Billigkeit am gemäßeſten ſey, näher zu unterſuchen, erlauben anjetzt meine Abſichten, und die enge Gränzen dieſes Werkes nicht.

So

So viel bemerke nur dabey, daß es ebenfalls eine vernünftige Vorſicht ſey, auch dieſen Fall in dem Societäts-Contract auf eine deutliche und ungezweifelte Art zu beſtimmen.

§. 10.

Warum eine genaue Beobachtung der im Vorſtehenden angegebenen Maaßregeln bey Abfaſſung der Societäts-Contracte hauptſächlich nöthig ſey.

Werden die in dem Vorſtehenden bemerkte und an die Hand gegebene Maaßregeln in allen Fällen gehörig beobachtet, ſo wird dieſes das ſicherſte Mittel ſeyn, auch die aus den Societäts-Contracten ſo häufig entſtehende Rechtshändel, wo nicht gänzlich zu heben, dennoch gar ſehr zu mindern.

Die Natur aller Societäten, die nicht unter einem gewiſſen obrigkeitlichen Aufſehen ſtehen, führet ſchon überhaupt einen reichen Stoff zu allerhand Zwiſt und Uneinigkeiten bey ſich, und es wird, wenn nicht die Intereſſenten durch ihren gemeinſchaftlichen Nutzen daran gehindert werden, allemahl ſehr ſchwer halten, deſſen Ausbruch gänzlich zu vermeiden.

Man muß daher dieſe Quelle nur nach Möglichkeit zu hemmen und zu verſtopfen bemühet ſeyn.

Solches aber wird mit einem guten und glücklichen Erfolge geſchehen können, wenn die vorbemerkte Maaßregeln genau in Acht genommen werden, und ſich die Verfaſſer ſolcher Societäts-Contracte, in allen dabey vorkommen könnenden Fällen einer beſtimmten Deutlichkeit befleißigen.

Eilfter Abſchnitt.

Vorläufige Bemerkung von der Anwendung der in Vorſchlag gebrachten Kreis=Gerichtshöfe, bey Einleitung und Inſtruirung der wirklich entſtandenen Proceſſe.

§. 1.

Einleitung in dieſen Abſchnitt, worinn der Verfaſſer die Bewegungsgründe, warum er von der in dem Ankündigungsblatt bemerkten Ordnung abzuweichen genöthiget worden, näher anzeiget.

Nach der in dem Ankündigungs=Blatt von dieſem Werke bemerkten Ordnung, ſollte ich nunmehr zu der zweyten Haupt=Abtheilung des gegenwärtigen Bandes ſchreiten, und in derſelben die Verzögerungs=und Vervielfältigungsquellen der wirklich entſtandenen Proceſſe, nebſt den beſten und dienſamen Mitteln dagegen, vortragen.

Der binnen dieſer Zeit, unter dem Titul eines Corpus Juris Fridericianum, ans Licht getretene erſte Theil des vor die Königl. Preußiſchen Staaten beſtimmten Geſetzbuches, könnte mich zwar dieſer Mühe gänzlich überheben.

Denn alles, was nur heilſam erdacht und genannt werden mag, iſt in dieſem Geſetze enthalten. Und da die darinn zum Grunde gelegte Begriffe mit meinen ſchon vorhin davon gehegten Gedanken vollkommen übereinſtimmend ſind, ſo würde ich bey meinem Vortrage in die Verſuchung, mehr einen Nachſchreiber als Schriftſteller abzugeben, geſetzet werden.

Ich werde zwar, da erwähntes neues Geſetzbuch nur bloß vor die königl. preußiſchen Staaten gegeben worden iſt, meine Schrift aber, die aus den Händen eines Welt-

Weltbürgers kommt, die Juſtitzverwaltung in ganz Deutſchland zum Gegenſtande hat, dieſer darzwiſchen gekommenen Veränderung ohnerachtet, meinen dem geehrten Publikum angekündigten Plan getreulich vollführen, und auch die Verzögerungs- und Vervielfältigungsquellen der Proceſſe, wozu mir nunmehr der erſte Theil des Königl. Preußiſchen neuen Geſetzbuches, beſonders in den dem Vorbericht deſſelben einverleibten *XIV.* Hauptſätzen, woraus der ganze Plan dieſes vollkommenen Werks mit einem Blick überſehen werden kann, die ſchönſte und vortreflichſte Anleitung giebet, zu ſeiner Zeit zu entdecken, und meine Gedanken über die ſicherſte dagegen anzuwendende Mittel zu eröffnen, bemühet ſeyn.

Der erſte Theil des Königl. Preußiſchen neuen Geſetzbuches enthält aber nur einen Theil der neuen dieſen Staaten gewidmeten Juſtitz-Einrichtung, und wir haben, erſt in dem zweyten Theil deſſelben, hierunter das vollſtändige zu erwarten.

Da ich nun dieſes Geſetzbuch, nicht deßhalb, weil es ein Geſetzbuch iſt, und ich unter dem Zepter des Geſetzgebers lebe, ſondern aus der lebhafteſten Ueberzeugung ſeiner wirklichen allgemeinen Vorzüge, mir zum Leitfaden meiner in dieſer Sache unternommenen Arbeit, jedoch ohne der Freyheit und den Rechten eines aufrichtigen Schriftſtellers dadurch das geringſte zu vergeben, erwählet habe, ſo iſt dieſes eine Urſache, warum ich mich an der in dem Ankündigungs-Blatt bemerkten Ordnung nicht ſo genau binden werde, und daher auch die Materie von den Verzögerungen und Vervielfältigungsquellen der Proceſſe nicht in dem gegenwärtigen erſten Bande abhandeln kann, ſondern ſolche dem zweyten vorbehalten muß.

§. 2.

Warum es aber dem ungeachtet bey dem Beſchluß dieſes Erſten Bandes, den Nutzen, den die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe auch zur Hemmung der Verzögerungs- und Vervielfältigungsquellen der Proceſſe ſtiſten können, vorläufig zu bemerken nöthig ſey.

Da inzwiſchen die von mir in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe, wie ſchon in dem erſten Abſchnitt beyläufig bemerket worden, mit dazu beſtimmet ſind, daß ſie zur Beförderung der Juſtitzpflege nach dem neuen Plan das ihrige mit beytragen ſollen, ſo machet dieſer Umſtand es nothwendig, daß ich dasjenige, was hierunter annoch ferner dieſen kleinen Gerichtshöfen anzuvertrauen ſeyn würde, gleichſam anticipire, um dadurch dem geneigten Leſer von dem Nutzen, der dadurch auf ſo mannigfaltige Art geſtiftet werden würde, einen vollſtändigen Begriff zu geben, und die Sache in ihrem ganzen ununterbrochenen Zuſammenhange vorzutragen.

Die ſichere und unzählige Vortheile, ſo die Errichtung ſolcher Kreis-Gerichtshöfe, um die verſchiedene Arten der aus den Geſchäften entſtehenden Proceſſe ſofort in ihrer erſten Quelle zu erſticken, ſtiften würden, iſt ſchon vorhin, nicht allein überhaupt, ſondern auch bey einer jeden Gattung der Rechtshändel insbeſondere, auf das deutlichſte vor Augen geleget worden.

Wäre auch gleich von dieſer vorgeſchlagenen Einrichtung weiter kein Nutzen zu erwarten, ſo müßte doch das ſchon angeführte bey allen gründlich und vernünftig denkenden ein hinlänglicher Bewegungsgrund, dieſen Vorſchlag als heilſam und rathſam zu erkennen, ſeyn.

Wie viel mehr wird aber derſelbe vor annehmlich und heilſam angenommen werden müſſen, wenn darge-

than werden kann, daß durch eine ſolche Einrichtung auch zugleich die Verzögerungs- und Vervielfältigungs-Quellen derjenigen Rechtsſtreitigkeiten, die in ihrer erſten Quelle zu verhindern unmöglich geweſen, gehemmet, und dadurch die Verewigung der Proceſſe am leichteſten vorgebeuget werden könne.

Dieſes alleine nur iſt es, was ich mir, bey dem Beſchluß des gegenwärtigen erſten Bandes näher zu zeigen, vorgeſetzet habe.

§. 3.

Warum es nothwendig ſey, daß der Vortrag der Rechts-Sachen, der Gewalt eigennütziger Sachwalter entriſſen, und der Richter in den Stand, die wahre Lage der ſtreitigen Handlung ſelber zu erforſchen, geſetzet werde.

Die Führung der Rechtsſtreitigkeiten, zu deren Verhinderung alle genommene Vorſichten unzulänglich geweſen, ſondern als ein nothwendiges Uebel zugelaſſen werden müſſen, der Gewalt eigennütziger Sachwalter zu entreiſſen, und deren Einleitung bloß den Händen der beſtellten Richter zu übergeben, halte ich ebenfalls, ſo wie ſolches bereits in dem mehrerwähnten erſten Buch des Königl. Preußiſchen Corporis juris Fridericiani aus den bündigſten Gründen dargethan worden iſt, von der äuſſerſten Nothwendigkeit.

Die Pflicht eines jeden redlichen und gewiſſenhaften Richters, beſtehet theils in einer genauen Erforſchung der ſtreitigen Handlung, die ihm zur Entſcheidung vorgeleget worden, theils aber auch in der richtigen Anwendung der durch die Geſetze beſtimmten Rechtsſätze.

Die letztere müſſen ihm, wenn er die zu einem Richteramt erforderliche Geſchicklichkeit und Fähigkeiten beſitzet, ſchon von ſelbſt bekannt ſeyn, und ein beſtimmtes

Geſetzbuch wird ihn hierunter niemahls in Ungewißheit laſſen können.

Allein auch bey den beſtimmteſten Geſetzen wird ein Richter jederzeit dem Irthum ausgeſetzet bleiben, wenn er nicht von der wahren Lage und Beſchaffenheit des ihm zur Entſcheidung vorgelegten Rechtshandels auf eine überzeugende Art unterrichtet iſt.

Der Mangel dieſer Ueberzeugung iſt der wahre, und faſt möchte ich ſagen, der alleinige Grund von allen ungerechten richterlichen Ausſprüchen, die in der Welt zum Vorſchein kommen.

Was kann daher nothwendiger ſeyn, als daß man den Richter in die Verfaſſung, die wahre Lage der ſtreitigen Rechtsſache in ihrer nackenden Geſtalt und ohne falſche Schminke einſehen zu können, ſetze?

§. 4.

Fortſetzung des Vorigen.

Iſt dieſes wahr, ſo leuchtet auch von ſelbſt ein, daß alle Hinderniſſe, welche bisher dem Richter, um zu dieſer überzeugenden Einſicht zu gelangen, entgegen geſtanden haben, aus dem Wege geräumet werden müſſen.

Daß der theils falſche, theils verwirrte, und durch unzählige unerhebliche Nebenumſtände verwickelte Vortrag der bisher gewöhnlich geweſenen Sachwalter die Haupt-Urſache, welche zu den dunklen und unrichtigen Begriffen der Richter Gelegenheit gegeben hat, geweſey, iſt aller Welt bekannt, und kein redlicher und aufrichtiger, der jemahls ein Richteramt bekleidet hat, wird ſolches in Abrede ſtellen können.

Nimmermehr wird ſolchemnach eine wahre, richtige und reine Juſtitzpflege erwartet werden können, wenn nicht dieſes ſo wichtige Hinderniß gehoben, und aus den Gerichtsſtätten entfernet wird.

Von ſelbſt folget hieraus, daß, wenn die Juſtitz-Verwaltung eines Landes in dieſe glückliche Verfaſſung geſetzet werden ſoll, der Richter ſelber die ſtreitige Handlungen, mit Entfernung aller derjenigen, die ſich bisher, ſolche zu verwirren und zu verdunkeln, ſo viele Mühe gegeben haben, und dazu gleichſam mit öffentlichen Freybriefen verſehen geweſen ſind, ſelber erforſchen, und ſich davon die genaueſte Einſicht zu verſchaffen ſuchen müſſe.

Nicht mit fremden, ſondern ihren eigenen Augen, müſſen die Richter dasjenige, was ſie entſcheiden ſollen, in Betracht nehmen, und durchſchauen.

Alsdenn wird ihnen die Wahrheit, die bisher durch ſo mancherley verſchmitzte Kunſtgriffe verſteckt worden, von ſelbſt ans Licht kommen, und das ganze richterliche Amt, das ſonſt bey den vielen vorſetzlichen Verwickelungen der Sachwalter, in Anſehung der Wahrheit, ſehr ſchwer gefallen iſt, eines der leichteſten werden.

Was vor Schwierigkeiten können ſich wohl einem Richter entgegen ſtellen, der von der Wahrheit der ſtreitigen Sache auf eine überzeugende Art unterrichtet iſt, und dabey die Geſetze gründlich kennet?

Die größeſte Rechtsverſtändige, die ſelbſt andern in der Auslegung der Geſetze den Weg weiſen, müſſen fehlen und irren, wenn es ihnen an der richtigen Einſicht der Sache und Handlung, ſo ſie entſcheiden ſollen, ermangelt.

§. 5.

Daß es daher, die Parten ſelber vorzuladen, und die Wahrheit aus ihrem eigenen Munde zu erforſchen, nothwendig ſey.

Die Vorladung der Parten ſelber, und ihre von dem Richter zu unternehmende eigene Vernehmung, iſt daher das Hauptſtück einer wahren Juſtitz-Verbeſſerung, und ohne dieſes Mittel wird die dabey zum Grunde liegende Abſicht niemahl vollkommen erreichet werden können.

Der Königl. Geſetzgeber der Preußiſchen Lande, hat daher ſonder Zweifel den beſten und richtigſten Weg erwählet, wenn Er dieſes Mittel als nothwendig angeſehen, und in dem neuen Geſetzbuch verordnet hat.

Die nähere Beſtimmung der zweifelhaften Geſetze ſelber, kann allerdings großen Nutzen ſtiften.

Sie würde aber dennoch allemahl nur von ſehr ſchwacher und eingeſchränkter Wirkung geweſen ſeyn, wenn nicht dieſes zugleich damit verbunden worden wäre.

Nur ſelten giebet es eine neue Einrichtung, welche nicht mancherley Zweifeln und Schwierigkeiten unterworfen wäre.

Dieſes Schickſal betrifft denn auch die an ſich vortrefliche Einrichtung, daß vors künftige die Rechtshändel nicht mehr durch den Mund der Sachwalter vorgetragen, ſondern von dem Richter ſelber unterſuchet und erforſchet werden ſollen.

Je heilſamer dieſes Werk iſt, deſto nothwendiger iſt es auch, alle demſelben entgegen ſtehende Hinderniſſe nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen, und beſonders die Richter aus der Verlegenheit, ſich nicht des vorigen alten Sauerteiges, ob gleich unter einer an-

dern

dern Geſtalt, noch fernerhin bedienen zu dürfen, zu ſetzen.

Es wird daher unſerm Endzweck und Abſichten nicht zuwider ſeyn, wenn wir die hierunter ſich ereignen könnende Schwierigkeiten nebſt denen dagegen dienſamen Mitteln in nähern Betracht nehmen.

Vielleicht wird ſich dabey von ſelbſt ergeben, daß die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe zur Hebung der hauptſächlichſten Schwierigkeiten, den ſicherſten und zuverläßigſten Weg bahnen würden.

§. 6.

Daß die Nähe oder Entfernung des Richters, den Parten ihre Rechtsſachen gar ſehr erleichtere oder erſchwere, und die Erlaubniß, nicht in Perſon vor den Richter erſcheinen zu dürfen, nur bloß auf die äusſerſte Nothfälle einzuſchränken ſey.

Die Nähe des Richters erleichtert den Parten die Führung ihrer Rechtsſachen eben ſo ſehr, als die Entfernung deſſelben ſolche erſchweret.

Dieſes war ſchon bey der vorigen Juſtitz-Verfaſſung, wo die Parten ihre Nothdurft durch beſtellte Advocaten und Sachwalter vortragen laſſen konnten, und nicht ſelber nothwendig erſcheinen durften, eine unſtreitige Wahrheit.

Noch offenbarer aber wird dieſelbe alsdenn, wenn die Geſetze ihre perſönliche Erſcheinung nothwendig machen.

Der Sitz der Provinzial-Juſtitz-Collegien, iſt nicht immer in dem Mittelpunkt der Provinz, in welcher ſie Recht und Gerechtigkeit zu verwalten haben, angeleget.

Man trift vielmehr häufige Beyſpiele an, wo derſelbe faſt an dem Ende der Provinz beſtimmet iſt, und

folglich die an dem andern Ende wohnende Parten öfters eine Reiſe von vielen Meilen weit zu thun haben, ehe ſie ſolchen erreichen, und ſelber vor die Augen des Richters treten können.

Daß dieſes viele Koſten und Beſchwerlichkeiten verurſache, leuchtet einem jeden von ſelbſt ein.

Nur ſelten ſind die Gegenſtände der Rechtsſtreitigkeiten von ſolcher Wichtigkeit, daß den Parten die Verdoppelung der Koſten und Beſchwerlichkeiten gleichgültig ſeyn könnte.

Es wird daher denjenigen, die ſich in die Nothwendigkeit, ſich wegen einer Sache von 100 bis 200 Thlr. in einen Proceß einzulaſſen, geſetzet ſehen, allemahl zur großen Beſchwerde gereichen, wenn ſie deshalb eine, und auch wohl noch mehrere Reiſen von 16 und mehrern Meilen unternehmen müſſen.

Sehr leicht kann es geſchehen, daß auch ſelbſt die Sieger bey dieſen ſchweren und unvermeidlichen Koſten unterliegen, und von ihrem gewonnenen Proceß mehr Schaden als Vortheile haben.

Solchen entfernten Parten die Freyheit zu verſtatten, ihre Sachen durch fremde Perſonen, die zwar nicht mehr den Nahmen der Advocaten führen, dennoch aber in der That in ſolchen Fällen ihre Stelle vertreten müſſen, vortragen zu laſſen, würde den heilſamen Endzweck dieſer ſo vortreflichen Einrichtung gar ſehr vermindern.

Dem Richter iſt aufs äußerſte daran gelegen, daß er die Wahrheit der Sache aus dem Munde der in einem Rechtsſtreit befangenen Perſonen ſelber erfahre.

Auch würde die Abſicht eines gütlichen Vergleichs dabey größeſtentheils vereitelt werden, und verlohren gehen.

Die

Die Erlaubniß nicht in Perſon erſcheinen zu dürfen, iſt daher nur auf die äuſſerſte Nothfälle, wenn das Werk ſeine abgezweckte Wirkungen haben ſoll, einzuſchränken.

§. 7.

Nähere Bemerkung, wie die aus der Entfernung des Richters entſtehende Beſchwerlichkeiten, beſonders in ſolchen Rechtsſachen, die in das ökonomiſche Fach einſchlagen, durch die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe gar ſehr erleichtert werden könnte.

Alle dieſe Schwierigkeiten, die bey näherer Ueberlegung wohl nicht in Abrede geſtellet werden können, würden von ſelbſt wegfallen, wenn man die in Vorſchlag gebrachte Kreis-Gerichtshöfe genehmigen, und denenſelben zugleich, die Proceſſe der von den Provinzial-Juſtiz-Collegien zu weit entfernten Parten zu inſtruiren und einzuleiten, den Auftrag thun wollte.

Von ſelbſt verſtehet es ſich, daß dieſen Kreis-Gerichtshöfen keine Poteſtas decidendi, oder das Recht der erſten Inſtanz, zugeſtanden werden könnte, ſondern ſie ſich nur bloß mit der Einleitung der ihnen vi ſpecialis Commiſſionis committirten Proceſſe beſchäftigen, dabey die Güte alles Ernſtes verſuchen, in deren Entſtehung aber, die aufgenommene Acten an das ihnen vorgeſetzte Juſtiz-Collegium zum Erkenntniß einſenden müßten.

Wie ſehr den entfernten Parten die ſonſt zu befürchtende Beſchwerlichkeiten hierdurch erleichtert werden würden, fällt von ſelbſt in die Augen.

Beſonders iſt der Nutzen hievon in Rechtsſachen offenbar, deren Gegenſtand in das Fach der Landwirthſchaft mit einſchläget, und zu deren gründlichen Einlei-

tung daher zulängliche ökonomiſche Kenntniſſe erforderlich ſind.

Da nach dem in dem Erſten Abſchnitt von der Errichtung dieſer Kreis-Gerichtshöfe entworfenen unmaßgeblichen Plan ſolche mit Männern, die ſowohl rechtliche als ökonomiſche Erfahrungen beſitzen, beſetzet ſeyn müſſen, ſo ergiebet ſich daraus von ſelbſt, daß dieſe Art von Rechtshändel vor dieſelben am beſten und bequemſten inſtruiret werden könnten.

§. 8.

Warum es gleichgültig wäre, ob die Inſtruirung der Proceſſe vor den bey dem Landes-Collegio dazu beſtellten Perſonen, oder den Kreis-Gerichtshöfen geſchehe.

Zu wünſchen wäre es freylich, daß derjenige Richter, der in der Sache erkennen ſoll, auch zugleich die Inſtruirung derſelben und Vernehmung der Parten ſelber beſorgen könnte.

Alsdenn würde der Urtelsfaſſer von der Richtigkeit des Facti, und daß dabey nichts ungleiches mit untergelaufen ſey, auf das ſicherſte und lebhafteſte überzeuget ſeyn, und ſeinen richterlichen Ausſpruch mit deſto mehrerer Freymüthigkeit thun.

Bey den Untergerichten in den Städten und auf den Dörfern, bringet die Natur der Sache eine ſolche Einrichtung ſchon von ſelbſt mit ſich, und es mag nicht geleugnet werden, daß, wenn dieſe Unterrichter redliche und geſchickte Männer ſind, und kein Eigennutz noch falſche Abſichten dabey mit eingeflochten werden, dieſes die richtigſten und ſicherſten Urtel, die in den folgenden Inſtanzien nur ſelten eine Abänderung zu erwarten haben, gewähre.

Bey großen Landes-Collegien aber iſt ſolches an und vor ſich nicht wohl möglich, ſondern es werden die Referenten das Factum jederzeit ſo, wie es von den Aſſiſtenz-Räthen, den Decernenten und Deputatis Collegii ausgemittelt worden, ohne eine ſelbſteigene Ueberzeugung davon zu haben, annehmen müſſen.

Die Glieder eines Kreis-Gerichtshofes müſſen, nach dem deßhalb von mir gemachten Entwurf, ebenfalls nicht allein in öffentlichen Eid und Pflichten ſtehen, ſondern auch Geſchicklichkeit und Erfahrung vor ſich haben.

Aus dieſem Grunde würde es zur Richtigkeit des künftigen Urtels nichts beytragen können, ob die Inſtruirung des Proceſſes vor den bey dem Juſtitz-Collegium dazu ernannten Perſonen, oder vor dieſen Kreis-Gerichtshöfen, geſchehen ſey, dagegen aber eine Menge von Schwierigkeiten, ſo die Chikane dieſer heilſamen Einrichtung entgegen zu ſetzen nicht ermangeln wird, gänzlich hinweg fallen.

§. 9.

Warum auch wegen der Verſehen, ſo von den Kreis-Gerichtshöfen bey Inſtruirung der Proceſſe begangen werden können, kein Vorwand, um dieſen Vorſchlag zu vereiteln, herzunehmen ſey.

Ich will nicht in Abrede ſtellen, wie es ſich ſehr leicht zutragen könnte, daß dieſe Kreis-Gerichtshöfe einen und andern Umſtand in der Sache nicht ſo genau, als es der Referent bey Nachſehung der Acten vor nöthig erachtet, erörtert hätten.

Daß ein dergleichen Fehler durch Remittirung der Acten an den Kreis-Gerichtshof mit einer genauen Vorſchrift, was er annoch nachzuholen habe, verbeſſert werden könne, fällt von ſelbſt in die Augen.

Auch

Auch bey den vor den Landes-Collegien ſelber inſtruirten Proceſſen, wird und kann ſich dergleichen ſehr leicht zutragen, und es möchte wohl die bloße Remittirung der Acten an den Kreis-Gerichtshof, nicht mit ſo vielen Koſten verknüpfet ſeyn, als die Beſchwerlichkeiten, ſo den in einer weiten Entfernung von dem Richter lebenden Parten, durch ihre nochmalige Vorfoderung in ſolchen Fällen verurſachet werden, betragen.

Dieſes kann daher ebenfalls kein Bedenken, den Kreis-Gerichtshöfen die Inſtruirung ſolcher Rechtsſachen aufzutragen, erwecken.

§. 10.

Beantwortung des Zweifels, daß die Inſtruirung der Rechtsſachen, wegen Mangel genugſamer Rechtsverſtändigen, den Kreis-Gerichtshöfen zu überlaſſen, bedenklich ſeyn möchte.

Mehr bedenklich könnte es fallen, daß die Kreis-Gerichtshöfe, nach dem in dem erſten Abſchnitt davon gemachten Entwurf, nur aus zweyen Mitgliedern beſtehen, und beſonders von dem Rath bürgerlichen Standes, eine hinlängliche Kenntniß in Rechtsſachen, von dem Rath adlichen Standes aber hauptſächlich gründliche ökonomiſche Erfahrungen erfordert worden, folglich es, die Einleitung der Rechtshändel nur einem einzigen Manne zu überlaſſen, in wichtigen Sachen zu gefährlich ſcheinen würde.

Allein der Plan dieſes Vorſchlages gehet nicht dahin, daß der adliche Beſitzer eines ſolchen Kreis-Gerichtshofes von allen Einſichten in die Rechtsgelahrtheit entblößet ſeyn müſſe.

Vielmehr wird dieſes ebenfalls als eine nothwendige Eigenſchaft von ihm erheiſchet.

Nur

Nur bloß bey Eintheilung der Geſchäfte unter die beyden Beyſitzer, habe ich dem Rath bürgerlichen Standes beſonders die Beſorgung der in das juriſtiſche Fach einſchlagenden Dinge, dem adlichen Rath aber die Direction der ökonomiſchen Sachen, beygeleget.

Hieraus aber folget nicht, daß der letztere nicht eben ſowohl als der erſtere, die bloß juriſtiſche Sachen zu beſorgen und einzuſehen, fähig und im Stande ſeyn müſſe.

Wenn auch meine Meynung nicht dahin gehet, daß den Kreis-Gerichtshöfen die Inſtruirung aller und jeder Rechts-Angelegenheiten aufgetragen werden ſolle, ſondern ich meine Abſicht hierunter nur bloß auf ſolche Rechtsſachen, deren Gegenſtand gar leicht durch die Beſchwerlichkeit der weiten Entfernung von den Landes-Collegien abſorbiret werden könnte, eingeſchränket habe, ſo wird wohl kein Zweifel übrig bleiben, daß dieſe Kleinigkeiten in den Händen der Kreis-Gerichts-Höfe ganz wohl und ſicher aufbehalten ſeyn würden.

§. 11.

Wiederlegung des Einwandes, daß die Kreis-Gerichts-Höfe den wichtigen Sachen nicht gehörig gewachſen ſeyn möchten, und wie dieſer Beſorgniß auf eine doppelte Art abgeholfen werden könne.

Wollte man denſelben auch die wichtigen Rechtsſachen der entfernten Parten anvertrauen, und dadurch den Parten die ſonſt damit verknüpfte Beſchwerlichkeiten erleichtern, ſo könnte alsdenn die hierunter vorfallende Bedenklichkeit, daß die Glieder des Kreis-Gerichtshofes, ſo wie ſie in dem erſten Abſchnitt vorgeſchlagen worden, ſolchen nicht gewachſen ſeyn möchten, ebenfalls auf zweyerley Art gar leicht gehoben werden.

Man vermehre in dieſem Fall die Kreis-Gerichts-Höfe noch mit einem in den Rechten erfahrnen und geübten

übten Beyſitzer, ſo wird dieſer Zweifel von ſelbſt hinweg fallen, indem wohl nicht vermuthet werden kann, daß die Wahrheit, wenn an deren Erforſchung von drey redlichen und geſchickten Männern mit vereinigten Kräften gearbeitet wird, verborgen bleiben ſollte.

Dieſe Vermehrung der Kreis-Gerichtshöfe mit noch einem Beyſitzer, würde in dem Fall, daß ihnen die ſämmtliche in ihrem Bezirk vorfallende Rechtshändel, der aus der Entfernung der Parten entſtehenden Beſchwerlichkeiten wegen, ſie möchten wichtig oder geringe ſeyn, zur Inſtruirung und Einleitung überlaſſen blieben, ſowohl nothwendig, als auch wegen des Unterhalts und Salarirung des dritten Beyſitzers, unbedenklich ſeyn.

Der daraus entſtehende Zuwachs von Arbeiten fiele von ſelbſt in die Augen, und, daß zu mehrern Geſchäften auch mehrere Arbeiter erfordert werden, iſt an und vor ſich natürlich.

Die vermehrte Arbeiten der Kreis-Gerichtshöfe würden auch ihre Einnahme vermehren, und nicht der geringſte Zweifel vorhanden ſeyn, daß nicht das Gehalt dieſes dritten Beyſitzers hiedurch ganz bequem heraus kommen ſollte.

Denn ob gleich, nach dem in dem erſten Abſchnitt entworfenen Plan, der Ueberſchuß der eingehenden Gerichts-Gebühren an die allgemeine Sportul-Caſſe des Landes-Collegii eingeſchicket werden müßte, ſo fällt doch von ſelbſt in die Augen, daß, wegen der von den Kreis-Gerichtshöfen in Inſtruirung der Proceſſe übernommenen Arbeiten, bey dem Landes-Collegio ſelber wenigere Arbeiter zu dieſem Endzwecke nöthig ſeyn würden, und folglich das hiedurch erſparte Gehalt ganz füglich zur Anſetzung eines dritten Beyſitzers bey den Kreis-Gerichtshöfen angewendet werden könnte.

Wäre

Wäre aber auch dieſer Weg nicht gefällig, ſo könnte in Fällen, wo einem oder andern Kreis-Gerichtshofe auch in wichtigen Sachen die Inſtruirung aufgetragen würde, der bürgerliche Rath des nächſt belegenen Kreis-Gerichtshofes, gegen Vergütigung billigmäßiger Diäten, mit zugezogen, und dadurch ebenfalls alle Bedenklichkeiten und Beſorgniß, daß bey der Einleitung ſolcher wichtigen Sachen etwas verſehen werden möchte, aus dem Wege geräumet werden.

Inzwiſchen leugne ich nicht, daß dieſer letzte Weg mit mancherley Schwierigkeiten verknüpfet, und es folglich, den letztern zu wählen, jederzeit weit rathſamer ſeyn würde.

§. 12.

Daß ordentlicher Weiſe die Kreis-Gerichtshöfe die Inſtruirung der Proceſſe nicht aus eigener Macht, ſondern bloß *per modum Commiſſionis* zu unternehmen befugt wären.

Sollte von dieſer Verfügung ein wahrer Nutzen erwartet werden, ſo würden dabey noch verſchiedene Umſtände näher erörtert und in Ordnung gebracht werden müſſen.

In eine umſtändliche Ausführung hievon kann ich mich zwar gegenwärtig nicht einlaſſen, ſondern muß ſolches bis zur vollſtändigen Abhandlung der Materie von den Verzögerungs- und Vervielfältigungsquellen der Proceſſe, ausſtellen.

Inzwiſchen will ich doch das nothwendigſte mit wenigen berühren.

Ordentlicher Weiſe würde aus eigener Macht kein Kreis-Gerichtshof eine rechtliche Klage anzunehmen, und den Proceß darüber vorſchriftmäßig zu inſtruiren, berechtiget ſeyn.

Nur

Nur erſt alsdenn, wenn der Kläger ſich bey dem Juſtiz-Collegium des Landes gemeldet, und ſolches denſelben an den Kreis-Gerichtshof verwieſen hätte, würde derſelbe, hiezu ſchreiten zu können, befugt ſeyn.

Die Haupt-Direction des Proceſſes bleibet allemahl bey dem Landes-Collegio, und dasjenige, was die Kreis-Gerichtshöfe hierunter zu verrichten haben, geſchiehet, wie ſchon bemerket worden, nur bloß per modum Commiſſionis.

§. 13.

Warum aber in ſolchen Fällen, wo die Parten entfernet ſind, die Erlaubniß, die Klage *ad Protocollum* zu nehmen, ſolches an das Juſtiz-Collegium einzuſchicken, und ob mit der Inſtruirung des Proceſſes verfahren werden ſolle, nähern Befehl zu erwarten, rathſam ſeyn würde.

Jedoch könnte den entfernten Parten, beſonders alsdenn, wenn beyde Theile unter einem und eben demſelben Kreis-Gerichtshofe wohnen, die Sache gar ſehr erleichtert werden, wenn den Kreis-Gerichtshöfen die Erlaubniß ertheilet würde, dergleichen Klagen, ohne erſt bey der Landes-Regierung deßhalb anzufragen, anzunehmen, über das Anbringen des Klägers ein vorſchriftmäßiges Protocoll abzuhalten, ſolches an das vorgeſetzte Collegium zu überſchicken, und von ſelbigen den Befehl, ob und wie ſie mit der wirklichen Inſtruirung des Proceſſes verfahren ſollten, zu erwarten.

Die erſte beſchwerliche Reiſe, die ein entfernter Kläger bloß um die Klage bey der Regierung anzubringen, nothwendig thun muß, würde dadurch erſparet, und ihm dadurch in den Koſten und Beſchwerlichkeiten des Proceſſes ſchon eine große Erleichterung verſchaffet, wenn auch wirklich das Landes-Collegium die fernere Inſtruirung des Proceſſes nicht dem

Kreis-

Kreis-Gerichtshofe überlaſſen, ſondern ſolche ſelber beſorgen wollte.

§. 14.

Fernerer Vorſchlag, wie durch die Kreis-Gerichtshöfe die überhäufte Beſchäftigung der Landes-Collegien gemindert, und dadurch die Beförderung und Beſchleunigung der Rechtsſachen möglich gemacht werden könne.

Die Juſtitz-Collegien werden ſchon vorhin mit den wichtigen Proceſſen beſchäftiget werden, und es ihnen daher nicht anders als angenehm ſeyn können, wenn ihnen die Sache von geringern Betrage, durch die Kreis-Gerichtshöfe gleichſam abgenommen würden, und ſie dadurch mehrere Zeit, um die wichtigern Angelegenheiten deſto beſſer zu befördern, gewönnen.

Wollte man nun ein gewiſſes Quantum beſtimmen, und dabey feſtſetzen, daß in ſolchen Rechts-Angelegenheiten, deren Gegenſtand dieſes Quantum nicht überträfe, die Kreis-Gerichtshöfe in dem Fall, daß Kläger ſo wahl als der Beklagte, oder doch wenigſtens der letztere in ihren Bezirk wohneten, befugt ſeyn ſollte, ohne vorhergängige Anfrage, nicht allein die Klage von dem Kläger anzunehmen, ſondern auch den ganzen Proceß vorſchriftsmäßig zu inſtruiren, und alsdenn die geſchloſſene Acten an die vorgeſetzte Landes-Regierung zum Spruch einzuſenden, ſo würde dieſes nicht allein den Landes-Collegien in ihren überhäuften Beſchäftigungen eine große Erleichterung zu Wege bringen, ſondern auch die Proceſſe ganz ungemein dadurch beſchleuniget werden.

Kaum ſo viel Tage, als ſonſt vielleicht Wochen nöthig ſeyn werden, würden zur Vollführung eines zwiſchen zwey nahe wohnenden Parten entſtandenen Proceſſes, erforderlich ſeyn.

Ueberhaupt könnte man ſich keine vollkommenere und glücklichere Einrichtung vorſtellen, als wenn eine Verfügung möglich wäre, wo die Rechtſprechende Juſtitz-Collegia nur bloß mit Abfaſſung der Urtel über Proceſſe, welche unter ihrer Direction von den zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Parten in den Provinzien beſtellten geſchickten Männern inſtruiret worden, beſchäftiget ſeyn dürften.

Eine geſchickte und vernünftige Vertheilung der Geſchäfte, wenn ſich ſolche übermäßig anhäufen, und unter einander hinderlich ſeyn wollen, iſt in allen Fällen das beſte und ſicherſte Mittel, den Fortgang der Sachen zu befördern, und ihre Beſchleunigung möglich zu machen.

§. 15.

Beſonderer Nutzen, den die Kreis-Gerichtshöfe in Anſehung der Güte ſtiften dürfen.

Wie vorzüglich geſchickt die Kreis-Gerichtshöfe, bey der Inſtruirung des Proceſſes, zugleich unter den Parten die Güte zu verſuchen, ſeyn würden, fällt endlich von ſelbſt in die Augen.

Wer von dieſem edlen und heilſamen Geſchäfte hinlängliche Kenntniſſe hat, der wird überzeuget ſeyn, wie ſehr der glückliche Ausgang eines glücklichen Verſuchs auf das Vertrauen, ſo die Parten zu dem Richter, der ſich dieſer Bemühung unterziehet, hegen, ankomme.

Dieſes Vertrauen ſetzet eine nähere Bekanntſchaft mit dem Richter, ſo wohl in Anſehung ſeiner Perſon, als auch ſeiner Eigenſchaften, voraus.

Gegen einen Richter, den ſie vielleicht zum erſtenmahl ſehen, bezeigen die meiſten Parten eine gewiſſe Blödigkeit und Schüchternheit, welche ſie von einer offenherzigen Erklärung, die doch bey allen Vergleichs-Stiftungen ſo unentbehrlich iſt, zurück hält.

Sie befürchten bey einem jeden Wort, ſo ſie reden müſſen, ſich in ihren Rechten und Gerechtſamen etwas zu vergeben.

Werden ſie gleich von dem Richter, daß ſolches nicht ſey, verſichert, ſo findet doch das Zureden dieſes ihnen unbekannten Mannes, nur wenigen Eingang, weil ſie noch immer in dem Mißtrauen, daß dadurch ein ihnen ſchädliches Geſtändniß abgelocket werden wollte, beharren.

Die Mitglieder der Kreis-Gerichtshöfe ſtehen mit denen, die in ihrem Bezirk wohnen, in einer weit nähern und genauern Bekanntſchaft.

Sie haben daher Gelegenheit gehabt, ſich bey den Parten, wenn ſie nicht durch ihr eigenes Betragen ſchuld daran ſind, ein näheres Zutrauen zu erwerben.

Auch ſind ihnen ſchon vorhin alle und jede Umſtände der zu vergleichenden Perſonen bekannt, und ſie können daher ihre anzubringende Bewegungsgründe ſo wohl dieſen Umſtänden, als auch den beſondern Gemüths-Eigenſchaften der Parten, auf eine geſchickte Art anpaſſen.

Wie viel hieran gelegen ſey, iſt allen denjenigen, die von dergleichen Sachen eigene Erfahrung haben, zur Gnüge bekannt.

Die Nähe der Parten würde auch den Kreis-Gerichtshöfen den Verſuch der Güte, wenn er gleich das erſtemahl fehl geſchlagen wäre, mehrmahl zu wiederholen, Gelegenheit geben.

Anhaltende und wiederholte Bemühungen werden hierunter ſelten fruchtlos ſeyn.

Alle dieſe Vortheile fallen, ſo wohl von Seiten des Richters, als auch der Parten, hinweg, wenn der Verſuch

ſuch der Güte nur allein vor dem oberſten Juſtiz-Collegio geſchehen kann.

Wird daſelbſt die Sache nicht gleich in dem erſten Angriff, daß ich mich ſo ausdrucken darf, verglichen, ſo iſt nachher daran weiter nicht zu gedenken.

Wiederholte Verſuche darunter zu machen, verſtatten weder die überhäufte Geſchäfte des Richters, noch auch die Entfernung der Parten.

Mit einem Worte, redlichen und geſchickten Beyſitzern der Kreis-Gerichtshöfe würde ein mit Ernſt unternommener und wiederholter Verſuch der Güte nur ſelten fehl ſchlagen können, dieſes aber ein Vortheil ſeyn, dem alle andere Neben-Umſtände, wenn auch daraus einige Schwierigkeiten entſtehen könnten, aufgeopfert werden müſten.

Ende des Erſten Bandes.

XXXXX (1-3) XI, 90

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benekendorff, Karl Friedrich von, 1713-1788

Grab der Chikane worinn, Daß häufige Processe das größeste Uebel eines Staates sind, gezeiget, die wahren Quellen woraus sie ursprünglich entstehen, oder nachdem sie entstanden, sorgfältig genähret, ins Unendliche vervielfältiget und gleichsam verewiget werden, entdecket, dabey aber auch zugleich die wirksamsten Mittel, diese verschiedene
Bd.: 1

Berlin (1781)

J.pract. 95-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554131-4
VD18 80349625-001